







# Schriften
der
# Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstand.

**Erster Band.**
Heft 1—12. (1901—1903.)











Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1904.

# Inhaltsverzeichnis.

Heft 9. **Arbeiterkonsumvereine.** Referate für die Sitzung des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform am 12. März 1903 erstattet von Dr. Reinhold Riehn, Bonn, und J. Giesberts, Arbeitersekretär in M.-Gladbach.

Heft 10. **Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.** Vom 30. März 1903. Von Konrad Agahd. Ausführliche Erläuterungen zum Gesetz und Vorschläge zu seiner Durchführung. 2. Auflage neu bearbeitet von Konrad Agahd und M. von Schulz.

Heft 11. **Warum betreiben wir die soziale Reform?** Von Dr. Freiherrn v. Berlepsch, Staatsminister. Nebst einem Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft für Soziale Reform im Jahre 1903.

Heft 12. **Die holländischen Arbeitskammern.** Von Dr. Bernhard Harms, Privatdozent in Tübingen. — **Die Arbeitsräte in Frankreich.** Von Professor Raoul Jay.

---

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 1.

# Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes.

Referate

erstattet in der Ausschußsitzung am 16. März 1901 in Berlin

durch

**Dr. Pachnicke,** und **Dr. Frhrn. von Berlepsch,**
Reichstagsabgeordneter Staatsminister.

Anhang:

**Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform und Verzeichnis der Mitglieder von Vorstand und Ausschuß.**




Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1901.

# Die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes.

## I. Referat des Reichstagsabgeordneten Dr. Pachnicke.

Meine Herren! Rechtfertigungsgründe für etwas vorzuführen, das nach unser aller Urteil der Rechtfertigung kaum mehr bedarf, gehört zu den überflüssigen Dingen. Aber vielleicht gilt hier der Satz, der nicht immer gilt: superflua non nocent. Wir sprechen überdies nicht nur zu einander, sondern auch zu der Öffentlichkeit, der gegenüber es erfahrungsmäßig nützlich ist, Wahrheiten recht oft zu wiederholen.

Daß für den nationalen Wirtschaftskörper geeignete diagnostische Mittel zur Verfügung stehen, ist schon darum nötig, weil wir uns nicht in der Therapie vergreifen möchten. Das statistische Bedürfnis hat sich denn auch früh geregt. Bereits im Reichstag des Norddeutschen Bundes verlangte ein Antrag die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission nach englischem Muster. Dieses Verlangen wurde 1890 auf sozialdemokratischer Seite von neuem gestellt. In demselben Jahre erschien der Antrag Siegle, der auf eine statistische Aufnahme über die Lage der arbeitenden Klassen abzielte. Er wurde angenommen, und die Kommission für Arbeiterstatistik im Jahre 1892 daraufhin errichtet. Ihre Aufgabe war es, an statistischen Erhebungen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich würden, mitzuwirken.

§ 4 des Regulativs besagt, sie solle erstens die Vornahme statistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse begutachten, zweitens dem Reichskanzler Vorschläge für die Vornahme und Durchführung solcher Erhebungen unterbreiten.

Die Einberufung der Kommission erfolgt auf Anordnung oder mit Genehmigung des Reichskanzlers durch den Vorsitzenden. (§ 7 des Regulativs.)

Hiernach ist die Kommission vollkommen ad nutum des Reichskanzlers gestellt. Ein Umschlag des Oberwindes, und ihre Mühlen stehen still. Wenn sie bisher eine immerhin beachtenswerte und beispielsweise auch von den Herren Lexis und Schönberg anerkannte Arbeit geleistet hat, so genügt sie doch ihrem Wesen nach dem Zwecke nicht, dem sie dienen soll, und ist außerdem thatsächlich immer seltener berufen worden.

Der Herr Abg. Bassermann stellte am 10. Januar 1901 im Reichstag ausdrücklich fest, daß ihre Thätigkeit in letzter Zeit gering gewesen sei und als Vorsitzender ein anderweit vielbeschäftigter Beamter fungiere. Der Abg. Hitze sagte am 14. Januar 1901 mit einer Schärfe, die ihm sonst nicht eigen ist, die Kommission scheine geradezu absterben zu wollen. Ihre Sitzungen würden immer kürzer. Das Reichsamt des Innern sei überlastet, und darum brauche man ein Amt, das in Ruhe und Stetigkeit, unberührt von augenblicklichen Strömungen, die Dinge vorbereitet.

Ich erinnere außerdem an Äußerungen des Herrn Grafen Posadowsky aus dem Jahre 1899, auf die ich mich bereits bei der Beratung meines Antrages am 26. April 1899 bezog. Graf Posadowsky sagte:

„Herr Bebel ist dann eingegangen auf ein Gesetz des Kantons Zürich. Wenn ich einmal Zeit finde, — ich habe es mir wenigstens schon vorgenommen, — werde ich eine vergleichende Zusammenstellung darüber aufstellen, wie die Arbeiterschutzgesetzgebungen in anderen Staaten beschaffen sind, und wie die Statistik lautet in Bezug auf die Erfolge dieser Schutzbestimmungen, damit man uns nicht unsere eigenen Zustände immer schwarz in schwarz schildern kann."

Wenn er Zeit hätte! — Ja, nicht daß er Zeit hat, sondern

daß er eine Instanz erhält, die ihm das Verlangte vorlegt, darauf kommt es an. Der Herr Staatssekretär des Innern stellte am 13. Februar 1899 ferner fest:

„Wir müssen von Staats wegen noch ganz anders die sozialpolitischen Fragen verfolgen als bisher. Wir müssen uns in ganz anderem Maße um die Lebensbedingungen der Arbeiter, die Arbeitsverhältnisse, die Ursachen von Aussperrungen und Arbeiterausständen bekümmern, als es bisher geschehen ist. Wir müssen in die Fragen hineinsteigen; denn sonst werden andere das Terrain und den Einfluß gewinnen, den die Staatsverwaltung und ihre Organe gegenüber den Arbeitern haben müssen.“

Ganz unsere Ansicht; nur muß die richtige Konsequenz daraus gezogen werden!

Von ähnlichen Grundgedanken ausgehend, stellte ich, zusammen mit dem Herrn Abg. Roesicke, den Antrag auf Errichtung eines Reichsarbeitsamtes. Wir hatten die Genugthuung, daß dieser Antrag von der 16. Kommission einstimmig angenommen wurde. Die Kommission hat darüber unter dem 21. Mai 1900 Bericht erstattet.

In den allerletzten Tagen ist der Kommission für Arbeiterstatistik allerdings wieder neuer Stoff zugeführt worden, sodaß sie gegenwärtig vor drei Aufgaben steht:

1. Erhebungen über die in Kontoren beschäftigten Handlungsgehilfen und Lehrlinge zu veranstalten, 2. die Arbeitszeit im Verkehrsgewerbe und 3. die Verhältnisse im Fleischereigewerbe zu untersuchen.

Ich möchte wünschen, daß das neu erwachte Interesse für die Kommission nicht etwa nur aus der Absicht hervorgegangen ist, der Kritik, welcher die Kommission für Arbeiterstatistik in letzter Zeit ausgesetzt gewesen, den Boden zu entziehen und dadurch der auf die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes abzielenden Bewegung entgegenzuwirken.

Wie das neue Amt, das wir verlangen, auszugestalten ist, darüber sehen wir den sachkundigen Darlegungen unseres verehrten Vorsitzenden Frhrn. v. Berlepsch entgegen. Ich denke es mir als eine Behörde von der staatsrechtlichen Stellung des Reichsversicherungsamtes mit der einzigen Aufgabe, die Arbeiterverhältnisse zu untersuchen und die Ergebnisse der Untersuchungen zweckent-

sprechend zu veröffentlichen. Ein Observatorium der Arbeit soll es werden, stets am Werke, zu sammeln, zu sichten und zu berichten. Der publizistischen Diskussion soll es feste Unterlagen bieten und dem Gesetzgeber eine Stütze bei jedem Schritte werden, den er unternimmt. Die Erhebungen haben sich nicht auf die in Titel VII der Gewerbeordnung genannten Arbeiterkategorien zu beschränken, sondern alle Lohnarbeiter und die in ähnlicher Lage befindlichen Angestellten zu umfassen. Nicht Persönlichkeiten im Nebenamt sollen gelegentlich delegiert, sondern ständige Beamte ausschließlich mit den betreffenden Funktionen betraut werden. Tendenzlos wünschen wir die Schilderung der Verhältnisse, als eine lautere, ungetrübte Quelle der Erkenntnis. Wie man Schäden aufdeckt, so soll man auch der Verbreitung falscher und der falschen Verallgemeinerung einzelner wahrer Thatsachen entgegentreten. Wir wollen klar sehen, um sicher zuzugreifen, den nervösen Dilettantismus ausschließen und die Sozialreform ganz nach dem ministeriellen Programm ohne Überhastung und ohne Verzögerung fortführen.

Die letzte und höchste Stufe ist die Verbindung nationaler Büreaus, die Einführung eines internationalen statistischen Dienstes. Man kann die ermittelten Daten gegenseitig austauschen und gleichzeitig Erhebungen verabreden. Vielleicht wird das in Zürich am 1. Mai ins Leben tretende Arbeiterschutzamt die Keimzelle für ein offiziell anerkanntes, planmäßig ausgestaltetes und finanziell genügend ausgestattetes Büreau neben ähnlichen in der Schweiz auf vertragsmäßiger Grundlage getroffenen Veranstaltungen.

Gewiß haben wir noch andere Erkenntnisquellen. Die Berichte der Fabrikinspektoren bilden eine Fundgrube, die wertvoll bleibt, selbst wenn das Inhaltsverzeichnis den Gipfel der Vollendung nicht erreicht. Ferner liefert der Verein für Sozialpolitik Sachdarstellungen, die insbesondere deshalb wohlthuend berühren, weil man überall das Streben spürt, gegenüber den Verdunkelungsversuchen von Interessenten die unbefangene Stimme der Wissenschaft zur Geltung zu bringen, — eine Position, die Professor Schmoller stets von neuem mit Glück und Geschick verteidigt. Wir haben ferner die Berichte der Marine- und Eisenbahnver-

waltung, leider nicht auch diejenigen der Militärverwaltung. Was die letztere betrifft, so gelingt es wohl den fortgesetzten Bemühungen unseres Freundes Roesicke, auch über die im Bereich der Militärverwaltung herrschenden Arbeitsverhältnisse amtliche Auskünfte zu erlangen. Endlich funktioniert in trefflicher Weise das Statistische Amt, — es hat nur leider neben seinen arbeitsstatistischen Aufgaben noch recht viel anderes zu thun.

Das Reichsarbeitsamt wird das von anderer Seite gelieferte Material ausgiebig benutzen, dasselbe aber durch eigene Arbeit unvergleichlich mehr bereichern, als dies jene nach ihrer ganzen Struktur minder geeigneten Instanzen vermöchten. Stoff liegt in Fülle vor. Die industrielle Produktion wächst und differenziert sich immer weiter. Bereits gehörten 39 % von der gezählten Bevölkerung im Jahre 1895 der Industrie an gegen 35 % im Jahre 1882. Die nächste Berufsstatistik wird einen noch höheren Prozentsatz aufweisen. Zu den Forschungsobjekten können aber auch die Landarbeiter gehören. Sind ihre Verhältnisse so gut, wie man zu jeder Stunde rühmt, dann gestaltet sich die Schilderung derselben zu einem Ruhmestitel für die Gutswirtschaft, auch für die ostelbische. Die sozialpolitische Gesetzgebung endlich wird immer umfassender, und damit wächst das Interesse, zu ermitteln, welche Wirkung die gewiß wohlgemeinten Bestimmungen in der Realität des Lebens haben.

Wenn so viel Gründe für die Sache sprechen, so fragt man sich unwillkürlich: Was spricht denn eigentlich dagegen? Die Wurzel der Opposition ist jene Gemütsverfassung, welche sozialpolitischen Eifer immer lästig findet. Manchen Leuten forscht oder „schnüffelt“ man zu viel; sie verlangen Ruhe vor der Gesetzgebung, Ruhe und lange Verdauungspausen. Es ist zugleich der allerdings oft durch freiwillige Fürsorge gemilderte Fabrikabsolutismus, der sich gegen uns auflehnt und jeden Eingriff in sein Herrenrecht zurückweist. Die Typen dieser Richtung sind noch immer zahlreich, doch eine Macht über die Massen üben sie nicht mehr; im Reichstag sind sie isoliert, und insofern ist ihre Zeit vorüber.

Einen anderen Einwand fand ich in einem angesehenen Organ der konservativen Partei, der Kreuzzeitung. Sie schrieb wörtlich:

„Das Reichsarbeitsamt hätte sich in der Hauptsache mit Erfüllung sozialdemokratischer Wünsche zu befassen.“

Das ist eine Verwechselung der Sozialdemokratie mit der Arbeiterschaft. Glücklicherweise ist beides noch nicht dasselbe. Eine Identifizierung wäre erst dann nötig, wenn die bürgerlichen Parteien ihrer sozialen Pflicht vergäßen. Das ist derselbe Widerstand, der sich entgegenstellt, wenn irgendwo innerhalb der Arbeiterschaft ein organisatorischer Akt vorgenommen werden soll, sei es, daß es sich um die Gewerbegerichte oder um die Arbeitskammern handelt. Sofort schallt uns der Ruf entgegen: „Ihr organisiert die Sozialdemokratie!“ Zum Glück bricht aber die Erkenntnis durch, daß man die Kulturgefahr, welche mit der Sozialdemokratie in ihrer Entstehungszeit verbunden war, in dem Maße mindert, wie man ihr das Feld für praktische Thätigkeit eröffnet und erweitert. Zur Mitarbeit herangezogen, wird die Partei von der kommunistischen Phrase abgelenkt, von der Romantik zur Realpolitik geführt. Diese Entwicklung ist vorhanden. Der Gestaltungsprozeß mag, da mannigfache Widerstände zu überwinden sind, nicht schnell vor sich gehen; die Gestaltungstendenz ist aber unverkennbar, selbst wenn kein Großherzog einem Sozialdemokraten die Hand gedrückt und kein Fabrikinspektor unter dem Vorsitz eines Sozialdemokraten einen Vortrag gehalten hätte.

Unter dem Druck des allgemeinen Wahlrechts werden alle Parteien, selbst solche, die tieferen Staatseingriffen in das Wirtschaftsleben lange widerstrebten, zur Aufnahme sozialpolitischer Forderungen in ihr Programm genötigt, und für berechtigte Forderungen kommt, langsam vielleicht, aber sicher die Zeit der Erfüllung. Ist nur erst die öffentliche Meinung gewonnen, so beugen sich ihr zuletzt auch die Regierungen.

Es wäre ein schöner Erfolg unserer Gesellschaft, wenn es ihren Bemühungen zusammen mit denen anderer Potenzen des öffentlichen Lebens gelänge, die Einstellung entsprechender Titel in den Etat für das Reichsamt des Innern oder, was noch zweckmäßiger wäre, die Einbringung eines Gesetzes zu erwirken, welches das Reichsarbeitsamt ins Leben ruft und somit einer zugleich besonnenen und energischen Sozialpolitik das unentbehrliche Hilfsorgan verschafft.

---

## II. Referat des Staatsministers Dr. Freiherrn von Berlepsch.

Entscheidend für die Beantwortung der Frage, wie eine Behörde beschaffen sein soll, die sich mit der Aufklärung der Verhältnisse der Lohnarbeiter und ihnen gleichstehender Angestellter befassen soll, ist das Maß der Aufgaben, die man ihr stellen will, daher diese zunächst zu erörtern und festzustellen sind.

Die Aufgaben der bestehenden Kommission für Arbeiterstatistik sind in dem Regulativ vom 16. Januar 1894 festgestellt. Sie sind nach zwei Seiten begrenzt:

1. Dadurch, daß ihre Mitwirkung nur bei den statistischen Erhebungen in Anspruch genommen wird, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel VII G. O.) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden (§ 1 des Regulativs).

2. Dadurch, daß sie nur auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers in Funktion tritt und bei der Art ihrer Zusammensetzung infolge der Inanspruchnahme ihrer Mitglieder und der bei ihr beschäftigten Reichsbeamten mit sonstigen Obliegenheiten sich notgedrungen darauf beschränken muß, alljährlich einige wenige Sitzungen abzuhalten, wodurch naturgemäß eine systematische Pflege der Arbeiterstatistik ausgeschlossen ist.

Das Regulativ läßt nur statistische Erhebungen zu, nur solche, die sich auf die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter beziehen, die den Bestimmungen des Titel VII G. O. unterliegen, nur solche, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der diese Arbeiter betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden.

Und diese Erhebungen sind nicht systematische und dauernde, sondern werden nur zu bestimmten Zwecken und hin und wieder vorgenommen, nicht nach dem Ermessen der Kommission, sondern nur auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers,

welch' letzterer auch die Kommission einberuft oder doch, wo die Kommission proprio motu zusammenzutreten wünscht, dem Vorsitzenden die Genehmigung zur Einberufung erteilt.

Diese letzteren in § 4 und 7 des Regulativs liegenden Beschränkungen haben sich bisher als die bedenklicheren gezeigt. Sie haben dazu geführt, daß die Kommission, so vortrefflich ihre einzelnen Arbeiten sind und so sehr sie, auch von der Wissenschaft, anerkannt werden, in dem neunjährigen Zeitraum ihres Bestehens verhältnismäßig nicht viel geleistet hat.

Die gegenständliche Beschränkung, wie sie in § 1 des Regulativs enthalten ist, wäre für die Vergangenheit und würde für die nächste Zukunft nicht nachteilig für die Thätigkeit der Kommission gewesen sein, resp. werden, wenn dieser ein ständiges und systematisches Arbeiten gestattet gewesen wäre, da die Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der unter die G. O. fallenden Arbeiter betreffenden Gesetzgebung noch für Jahre reichen Stoff liefert.*)

Trotzdem aber bisher Unzuträglichkeiten durch diese gegenständliche Beschränkung nicht eingetreten sind, so werden sie sich doch in der Zukunft fühlbar machen. Zum mindesten ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde dauernd die Verhältnisse der von Tit. VII G. O. nicht betroffenen Arbeiter von den Untersuchungen der Kommission ausgeschlossen bleiben sollen, wie z. B. die der

---

*) Die Annahme des Herrn v. Scheel in seinem vortrefflichen Aufsatz „Die amtliche Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs" in Schmoller's Jahrbuch 18. Jahrgang, Heft 3, Seite 137, daß die Kommission als ein Organ gedacht sei, welches nur bei Ausführung der Bestimmungen des Tit. VII. G. O. Dienste leisten solle, scheint mir nicht zutreffend zu sein. Ihre Aufgabe ist nach dem Regulativ weiter gestellt. Sie würde auch befugt sein, bei der Vorbereitung und Ausführung anderer auf die gewerblichen Arbeiter bezüglichen Bestimmungen mitzuwirken. Diese Auffassung wird auch durch den Wortlaut des § 1 des Regulativs insofern unzweideutig bestätigt, als die Worte „(Tit. VII G. O.)" offenbar mit Absicht nicht hinter dem Wort „Gesetzgebung", sondern hinter dem Wort „Arbeiter" sich befinden, also nur hinsichtlich des Personenkreises, nicht aber hinsichtlich der Art der Gesetzgebung eine Beschränkung geben wollen.

Bergleute, der Eisenbahnarbeiter. Im Gegenteil erscheint dies dringend notwendig.

Wie soll nun die Aufgabe gestellt werden?

Meines Erachtens mit Professor G. Schönberg dahin, daß das betr. staatliche Organ, welches den Namen Reichsarbeitsamt zu führen hätte, berufen wird, a) eine richtige genaue und erschöpfende Feststellung und Klarlegung aller auf die materielle und soziale Lage der arbeitenden Klassen bezüglichen und zu deren richtiger Beurteilung wesentlichen Verhältnisse zu geben, mit der Einschränkung jedoch, daß die Ergebnisse der betr. Arbeiten praktischen Zwecken der Gesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit dienen sollen, und b) auf Grund der Ergebnisse seiner Arbeiten Vorschläge zur Abhilfe der festgestellten Mißstände zu machen.

Hiernach würde:

1. Die Thätigkeit des Reichsarbeitsamtes nicht nur in statistischen Erhebungen bestehen dürfen, es würde auch Äußerungen der sachverständigen Verwaltungsorgane, sowie der Organe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Jahresberichte derselben und andere Quellen zu benutzen haben.

2. Seine Thätigkeit wird sich nicht nur auf die der G. O. unterliegenden Arbeiter, sondern auf alle Lohnarbeiter und Angestellte, deren Verhältnisse denen der Lohnarbeiter ähnlich sind, zu erstrecken haben.

3. Um diese Arbeiten zu verrichten, wird das Reichsarbeitsamt ein ständiges Amt sein müssen mit den genügenden Arbeitskräften ausgerüstet, in Fühlung sowohl mit den Arbeitern und Arbeitgebern, wie mit den Behörden der Verwaltung, und mit der erforderlichen Kompetenz versehen zur Aufklärung aller Fragen, deren Beantwortung es für erforderlich hält.

Letzteres muß für besonders wichtig gehalten werden, sollen die Arbeiten des Amtes nicht zu sehr verlangsamt werden. Wird ihm die Befugnis des direkten Verkehrs mit den Behörden der Einzelstaaten nicht gewährt, so würde es darauf angewiesen sein, seine Requisitionen zunächst durch den Staatssekretär des Innern an den Reichskanzler zu richten und dessen Vermittelung nachzusuchen. Der Reichskanzler würde dann die Centralbehörden der

Einzelstaaten anzurufen haben, die dann ihre untergebenen Behörden anweisen würden, die Ersuchen des Reichsarbeitsamtes zu erledigen. Derselbe umständliche Weg würde dann rückwärts eingeschlagen werden. Irgend welche Unzuträglichkeiten für die Landesbehörden sind aus dem vorgeschlagenen direkten Verkehr nicht zu befürchten, sowenig wie solche hinsichtlich des Verkehrs des Kaiserl. Statistischen Amtes mit den Behörden der Einzelstaaten thatsächlich vorkommen, einer etwaigen übermäßigen Inanspruchnahme jener würde auf Anordnung des Staatssekretärs des Innern sofort vorgebeugt werden können. Ebenso notwendig erscheint die Befugnis des Reichsarbeitsamtes, Auskunftspersonen vor sein Forum zu laden und deren Verpflichtung zu erscheinen und auszusagen.

Die zu einer fruchtbringenden Arbeit notwendige Fühlung mit dem praktischen Leben würde am besten durch die Schaffung eines Beirats gegeben werden, der zu je einem Drittel aus Arbeitgebern, aus Arbeitern resp. Angestellten und aus anderen Lebenskreisen angehörigen Sachverständigen, Verwaltungs- und Kommunalbeamten, Gelehrten, Statistikern rc. bestehen sollte.

In hohem Grade wünschenswert wäre es, wenn die Berufung in die beiden ersteren Kategorien auf Vorschlag von Berufsgenossen erfolgen würde. Bezüglich der Arbeitgeber würde das auch keine erheblichen Schwierigkeiten machen, da die Vertretungen der großen Verbände, wie Handelstag und Centralverband der Industriellen, und die Handelskammern geeignete Wahlkörper abgeben würden. Schwieriger liegt die Frage freilich bezüglich der Arbeiterschaft, da die bestehenden freiwilligen Organisationen nicht die ganze Arbeiterschaft umfassen und die einzige bestehende umfassende, gesetzliche Organisation, die der Krankenkassen, für die Zwecke der Wahl in den zu schaffenden Beirat nicht geeignet erscheint. Immerhin dürfte auch hier die Aufgabe lösbar sein, wenn man den freiwilligen Organisationen, den Centralstellen der Gewerkschaften, der Gewerkvereine, der katholischen, evangelischen und christlichen Arbeitervereine, einen entsprechenden Teil von Vorschlägen zuwiese, den anderen, den Organen der Versicherungsgesetzgebung, z. B. den Arbeitervertretern im Reichsversicherungs-

amt. Die Zahl der Mitglieder des Beirats dürfte nicht zu hoch bemessen werden, etwa auf 36 im ganzen.

Wenn so durch Schaffung eines Beirats, welcher sowohl bei Aufstellung des generellen Arbeitsplans des Reichsarbeitsamtes, wie bei Regelung einzelner Erhebungen als sachverständiges Organ nach Maßgabe eines zu erlassenden Regulativs mitzuwirken hätte, für eine hinreichende Beteiligung der nicht dem Beamtenstande angehörenden, interessierten Personen gesorgt wäre, so würde in Zukunft zur Vereinfachung des Apparats wohl die Wahl von Mitgliedern durch den Reichstag, wie sie jetzt für die arbeitsstatistische Kommission erfolgt, wegfallen können.

4. Das Reichsarbeitsamt wird nicht ein unabhängiges Reichsamt sein können. Es muß dem Reichskanzler unterstehen, als dem verantwortlichen Leiter der Reichsverwaltung. Es muß dem Reichsamt des Innern angegliedert werden, dessen Leiter die sozialpolitische Gesetzgebung vorzubereiten hat und in welchem die mit dieser in engstem Zusammenhange stehenden Materien, Gewerbesachen, Handelsangelegenheiten 2c. bearbeitet werden. So ist man in England, in Frankreich und in Belgien verfahren. Für die Angliederung an das statistische Amt, die auch in Frage kommen könnte, spricht zwar manches, allein wie oben schon erwähnt, handelt es sich nicht nur um statistische Erhebungen, sondern um eine Reihe weiterer Aufgaben. Allerdings aber erscheint es unerläßlich, daß Reichsarbeitsamt und Kaiserl. Statistisches Amt in engster Verbindung sind, was am besten wie bisher in der Weise erreicht wird, daß der Dirigent des letzteren stets ständiges Mitglied des ersteren ist.

5. Die Frage, ob das Reichsarbeitsamt durch Gesetz oder durch Einstellung einer entsprechenden Position in den Etat geschaffen werden soll, ist in ersterem Sinne zu beantworten und zwar aus zwei Gründen:

1. Verbürgt ein Gesetz, die Dauer und auch die Unabhängigkeit des Amts besser als der Modus der Bewilligung der erforderlichen Mittel alljährlich durch den Etat.

2. Können nur durch Gesetz dem Reichsarbeitsamt die wünschenswerten Kompetenzen verliehen werden, so das Recht, die

Behörden der Einzelstaaten zu requirieren, und das Recht, das Erscheinen und die Aussagen der Geladenen event. zu erzwingen. Hierbei ist zu beachten, daß das deutsche Reichsarbeitsamt sich in einer anderen Lage befinden wird als gleiche Ämter in anderen Staaten, die Einheitsstaaten sind, nicht Bundesstaaten. Verwaltungsbefugnisse können ihm nicht zustehen. Verwaltungspersonal steht ihm nicht zur Verfügung, es scheint auch ausgeschlossen, daß ein solches geschaffen wird, welches in Konkurrenz mit den Landesbehörden treten würde. Wenn aber dem Reichsarbeitsamt die Befugnis gegeben wird, die zuständigen Landesbehörden direkt zu requirieren zur Anstellung von Erhebungen, zur Erstattung von Gutachten und sonstigen Berichten, so erscheint, bei dem geschulten und zahlreichen Personal der Gewerbeinspektion in Deutschland (über 300), die Bestellung besonderer, den auswärtigen Dienst besorgenden Mitglieder, wie das in anderen Staaten geschehen ist, überflüssig.

Allerdings ist anzunehmen, daß die Verbündeten Regierungen den anderen Weg, den der Bewilligung durch den Etat wählen werden, der ja auch zum Ziel führen kann, wenn allseitiger guter Wille vorhanden ist. Man wird dann des Besseren wegen das Gute nicht abweisen dürfen. Worauf es vor Allem ankommt, ist, daß man endlich auch im Reich der systematischen Pflege der Arbeiterstatistik, der Sammlung des heute überall zerstreuten und deshalb selbst der Mehrzahl der Gebildeten schwer zugänglichen und oft unbekannten Materials, sowie der dringend notwendigen Aufklärung sowohl über die sozialen Übelstände wie über die erzielten Fortschritte diejenige Aufmerksamkeit zuwendet, die das Ausland diesen bedeutsamen Gebieten schon längst zugewendet hat. Hierzu bedarf es unbedingt einer Ersetzung der in gewissem Sinne umständlichen, mit ungenügenden Mitteln und Arbeitskräften ausgestatteten Kommission für Arbeiterstatistik durch eine ständige, besondere, mit geschulten Arbeitskräften versehene Einrichtung.

Nach Obigem wird der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform ersucht, sich auf folgende Sätze zu einigen:

1. Es ist durch Gesetz ein Reichsarbeitsamt zu errichten mit folgenden Aufgaben:

a. Feststellung und Klarlegung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und der ihnen gleichstehenden Angestellten, zum Zwecke der Gesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit, wie z. B. der Zahl der Arbeiter und der Arbeiterkategorien, der Löhne, Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen, der hygienischen und sittlichen Zustände, der Ernährung, Wohnung, Erziehung, der Arbeiter-Budgets und ihrer Familienverhältnisse;

b. Ermittelung des Verhältnisses der Arbeiter zu den Arbeitgebern, der Thätigkeit der Arbeiterausschüsse, der Wirksamkeit der Gewerbegerichte und Einigungsämter, von Ursachen, Verlauf, Beendigung und Folgen von Strikes und Aussperrungen, der Lage und der Thätigkeit der Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber;

c. Fortlaufende Beobachtung der Wirkung der Arbeiterschutz- und -versicherungsgesetze auf die Lage der Arbeiter und der Unternehmer;

d. Vorschläge an den Reichskanzler auf Grund der Ergebnisse der oben unter 1.—3. erläuterten Thätigkeit.

2. Das Reichsarbeitsamt bildet ein selbständiges Amt wie z. B. das Reichspatentamt, das Kaiserl. Statistische Amt. Es hat einen eigenen Direktor, die nötigen ständigen Mitglieder und Hilfsarbeiter. Zu den ständigen Mitgliedern gehört ein Vertreter des Kaiserl. Statistischen Amts. Es untersteht dem Staatssekretär des Reichsamts des Innern.

3. Dem Reichsarbeitsamt wird ein Beirat beigegeben, bestehend aus 36 Personen, welche vom Reichskanzler möglichst auf Grund von Vorschlägen der Beteiligten zu $1/3$ aus Arbeitgebern, $1/3$ aus Arbeitnehmern, $1/3$ aus unparteiischen Sachverständigen ernannt werden. Dieser Beirat hat sowohl bei Aufstellung des generellen Arbeitsplans, wie bei einzelnen Erhebungen als sachverständiges Organ zu dienen.

4. Das Reichsarbeitsamt ist befugt zur Erledigung seiner Aufgaben, die Behörden der Einzelstaaten zu requiriren, die dem Ansuchen stattzugeben haben. Es ist ferner befugt, von Arbeit-

gebern und Arbeitnehmern schriftliche und mündliche Auskunft zu erfordern, welche nicht verweigert werden darf.

5. Die Resultate der Untersuchungen des Reichsarbeitsamtes werden veröffentlicht. Außerdem gibt das Amt eine Zeitschrift heraus, welche das wichtigste Material zur Beurteilung der Lage der Arbeit enthält, wie die Labour Gazette in England und andere

* * *

In der hierauf folgenden Debatte, an der sich die Herren Prof. Schmoller, Abg. Hitze, Abg. Pachnicke, Abg. Bassermann, Abg. Roesicke und Prof. Sombart beteiligten, trat völlige Übereinstimmung mit den Grundgedanken beider Referate zu Tage. Namentlich wurde auch betont, daß die Wahl der Mitglieder des Beirates, soweit sie Arbeitgeber und Arbeiter sind, unter Berücksichtigung und Zuhilfenahme der vorhandenen Organisationen, auch der Gewerbegerichte, erfolgen müsse. Auf Vorschlag des Frhrn. von Berlepsch nahm die Versammlung einstimmig folgenden Beschluß an:

**Es ist durch Gesetz ein Reichsarbeitsamt zu errichten mit der Aufgabe der Feststellung und Klarlegung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und der in ähnlicher Lage befindlichen Angestellten. Dem Reichsarbeitsamt wird ein Beirat beigegeben, der je zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter sowie aus neutralen Sachverständigen besteht.**

# Satzungen
der
# „Gesellschaft für Soziale Reform".

---

§ 1.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform" hat den Zweck:

I. Durch Aufklärung in Wort und Schrift die soziale Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage in Deutschland zu fördern.

Als wesentliche Bestandteile dieser Reform erachtet sie:

a) den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse;
b) die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern.

II. Als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz deren Bestrebungen mit allen Kräften zu unterstützen.

Als deutsche Sektion der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" übernimmt die „Gesellschaft für Soziale Reform" die in Art. 14 der Statuten der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" festgesetzten Rechte und Pflichten, so lange ihre Mitgliederzahl nicht unter 50 herabgeht und sie in der Lage ist, einen Beitrag von 800 ℳ. an jene zu leisten.

§ 2.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform" sucht ihren Zweck zu erreichen durch:

1. Gründung von Zweigvereinen (Ortsgruppen),
2. Veranstaltung von Vorträgen und Kursen belehrenden Inhalts,
3. Verteilung von Flugblättern, Broschüren rc.,

4. Absendung von Petitionen an die Regierungen, gesetzgebenden Körperschaften, Verwaltungsbehörden 2c.,
5. Abhaltung von Kongressen (Generalversammlung) zur Beratung über die in § 1 bezeichneten Zwecke.

§ 3.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 4.

Die Mitgliedschaft wird nach Meldung beim Vorstande mit dem Empfang der Mitgliedskarte erworben. Mitglied der Gesellschaft können Einzelpersonen und Vereine werden.

Jedes Einzelmitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags von mindestens 3 ℳ. verpflichtet, jeder Verein zu einer solchen von 10 ℳ. Für das begonnene Vereinsjahr ist der Beitrag voll zu zahlen. Die Verpflichtung zu fortlaufenden Beiträgen kann durch einmalige Zahlung von 100 ℳ. abgelöst werden.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Dem ausdrücklichen Austritt steht es gleich, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung mit dem Beitrag ein Jahr lang rückständig bleibt.

§ 5.

Organe der Gesellschaft sind:
1. der Ausschuß,
2. der Vorstand,
3. die Generalversammlung,
4. die korrespondierenden Sekretäre.

§ 6.

Der Ausschuß besteht:
1. Aus 30 gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung auf die Dauer von sechs Jahren. Alle zwei Jahre finden für ein Dritteil der Mitglieder Neuwahlen statt. Bei den ersten beiden Malen werden die Ausscheidenden durch das Los, von da ab durch das Alter der Wahl bestimmt.

   Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel nach relativer Mehrheit.
2. Aus Mitgliedern, welche der Ausschuß kooptiert.
3. Aus den Delegierten derjenigen Zweigvereine, welche mindestens 100 Mitglieder zählen (§ 15).

   Die Zahl der Kooptierten darf 15 nicht übersteigen. Sie scheiden bei Vornahme der nächsten, nach Ziffer 1 erforderlichen Wahl aus dem Ausschuß aus.

§ 7.

Der Ausschuß beschließt über alle diejenigen Maßnahmen, welche die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern bestimmt sind. Nur die von ihm

gefaßten Resolutionen sind als Aeußerungen der Gesellschaft anzusehen, soweit nicht der Vorstand in seinem Namen handelt (vgl. § 8).

Der Ausschuß wählt die Delegierten zu dem leitenden Komitee der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz".

Das Büreau des Ausschusses wird durch den Vorstand der Gesellschaft gebildet.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern, einem Generalsekretär und einem Schatzmeister.

Seine Mitglieder werden vom Ausschuß aus dessen Mitte auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung aus, vertritt die Gesellschaft nach außen und verwaltet deren Vermögen. Zur Verpflichtung der Gesellschaft Dritten gegenüber ist die Erklärung des Vorsitzenden und eines andern Vorstandsmitgliedes erforderlich und ausreichend.

Außerdem hat der Vorstand in schleunigen Fällen einstweilen die Obliegenheiten des Ausschusses zu versehen.

§ 9.

Vorstand und Ausschuß regeln selbst ihre Geschäftsordnung. Der Ausschuß erläßt überdies eine Geschäftsordnung für die Generalversammlung im Rahmen dieses Statuts.

§ 10.

Die Generalversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstande unter Mitteilung der Tagesordnung durch Ankündigung in der „Sozialen Praxis" spätestens zwei Wochen vor dem Tage ihres Zusammentrittes berufen. Die Mitglieder sollen überdies durch Einladungsschreiben direkt benachrichtigt werden. Ob die Ankündigung noch in anderer Weise erfolgen soll, wird dem Ermessen des Ausschusses überlassen. Der Ort der Tagung der Generalversammlung wird vom Ausschuß bestimmt. Die ordnungsmäßig berufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Das Büreau der Generalversammlung bildet der Vorstand, der das Recht hat, auch andere Personen zu Vorsitzenden und Schriftführern zu berufen.

§ 11.

Der Vorstand hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder ein Zehntel der Mitglieder der Gesellschaft dies verlangt. Dieselben Minderheiten können verlangen, daß ein von ihnen gewünschter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 12.

Die Generalversammlung verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Genehmigung des Ausschusses zur Verhandlung gebracht werden.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung sind folgende Vereinsangelegenheiten vorbehalten:

1. Wahl des Ausschusses;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Statutenänderungen;
4. Auflösung der Gesellschaft.

Die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteilen beschlossen werden.

§ 13.

Die korrespondierenden Sekretäre werden vom Ausschuß je nach Bedürfnis ernannt, um für die Zwecke der Gesellschaft zu wirken. Sie sind die Vertrauensmänner der Gesellschaft und vermitteln den Verkehr zwischen ihr und den Ortsmitgliedern.

§ 14.

Den Mitgliedern stehen die in § 716 Abs. 1 B. G. B. bezeichneten Rechte nicht zu. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft wird durch den Tod oder den Konkurs eines Mitgliedes nicht aufgelöst.

§ 15.

Die Mitglieder, welche in demselben oder in mehreren benachbarten Orten wohnen, können sich zu Zweigvereinen zusammenschließen. Diese regeln ihre Verfassung selbständig unter Genehmigung des Ausschusses. Hat eine Ortsgruppe mindestens hundert Mitglieder, so ist ein von ihr zu wählender Delegierter in den Ausschuß aufzunehmen. Der Delegierte des Zweigvereins tritt an die Stelle des korrespondierenden Sekretärs.

Zum Eintritt in die Zweigvereine sind die am Orte wohnenden Mitglieder der Gesellschaft nicht verpflichtet.

---

## Mitglieder des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform

sind zur Zeit folgende Herren:

Bassermann, Rechtsanwalt, Mitglied des Reichstags, Mannheim.

Franz Behrens, Schriftführer des Evangel. Arbeitervereins Berlin und Geschäftsführer des Allg. Deutschen Gärtnervereins, Berlin.

Dr. Freiherr v. Berlepsch, Staatsminister, Seebach, Kr. Langensalza.
Prof. Dr. Brentano, Geh. Hofrat, München.
Brust, Vorsitzender des Gesammtverbandes christlicher Gewerkschaften Deutschlands, Altenessen.
Prof. Dr. E. Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis", Berlin.
Giesberts, Arbeitersekretär, M.-Gladbach.
Dr. Max Hirsch, Landtagsabgeordneter, Berlin.
Prof. Dr. Hitze, Mitglied des Reichstags u. des Abg.-Hauses, Münster i. W.
H. Kamin, Vorsitzender des Centralrathes deutscher Gewerkvereine, Berlin.
Max Lehner, Vorsitzender des Bayerischen Eisenbahner-Verbandes, München-Laim.
Wilhelm Merton, Frankfurt a. Main.
Friedrich Nauman, Pfarrer, Vorsitzender des Nationalsozialen Vereins, Schöneberg b. Berlin.
Prof. Dr. Paasche, Geh. Regierungsrath, Mitglied des Reichstags, Berlin.
Dr. Pachnicke, Mitglied des Reichstags, Berlin.
Dr. Aug. Pieper, Generalsekretär des Katholischen Volksvereins, M.-Gladbach.
Rich. Roesicke, Kommerzienrat, Mitglied des Reichstags, Berlin.
Prof. Dr. Sombart, Breslau.
Leop. Sonnemann, Verleger der Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M.
Carl Ludwig Schäfer, Vorstand des Verbandes deutscher kaufmännischer Vereine, Frankfurt a. Main.
R. Schmidt, Fabrikant, Mitglied des Reichstags, Elberfeld.
Prof. Dr. Gustav Schmoller, Mitglied des Herrenhauses, Berlin.
Ad. Stöcker, Hofprediger a. D., Mitglied des Reichstags, Berlin.
Christ. Tischendörfer, Lithograph, Berlin.
Carl Trimborn, Rechtsanwalt, Mitglied des Reichstags, Köln a. Rh.
Prof. Dr. Ad. Wagner, Geh. Regierungsrath, Berlin.
Lic. Weber, Pfarrer, Vorsitzender des Gesammtverbandes der Evangel. Arbeitervereine Deutschlands, M.-Gladbach.
Dr. Wirminghaus, Syndikus der Handelskammer, Köln a. Rhein.

**Korrespondierende Sekretäre:**

Dr. Bitter, Rechtsanwalt in Hamburg.
Dr. Kühne in Leipzig.
Dr. Neisser, Rechtsanwalt in Breslau.

## Den Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform bilden zur Zeit:

Dr. Freiher v. Berlepsch, Staatsminister, Seebach, Kr. Langensalza, Vorsitzender.

Giesberts, Arbeitersekretär, M.-Gladbach,
Prof. Dr. Hitze, Münster i. W.,
H. Kamin, Vorsitzender des Centralrathes deutscher Gewerkvereine, Berlin,
Prof. Dr. W. Sombart, Breslau.
} Beisitzer.

Prof. Dr. E. Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis", Berlin, Generalsekretär.

Prof. Dr. Paasche, Geh. Regierungsrat, Berlin, Schatzmeister.

---

## Anmeldungen zum Beitritt

zur Gesellschaft für Soziale Reform

sind zu richten an

**Prof. Dr. Francke, Berlin W., Martin Lutherstr. 82.**

## Die Mitgliederbeiträge

(für Einzelmitglieder mindestens 3 ℳ, für Vereine mindestens 10 ℳ)

sind einzusenden

zu Händen des **Herrn Rich. Roesicke, Berlin W., Voßstr. 26.**

---

Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 2.

# Die Arbeiterberufsvereine.

Referate

erstattet in der Ausschußsitzung am 4. Mai 1901 in Berlin

durch

Bassermann, Reichstagsabg. und Giesberts, Arbeitersekretär.

Anhang:

**Verzeichnis der Mitglieder vom Vorstand und Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform.**




Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1901.

# Die Arbeiterberufsvereine.

## I. Referat des Reichstagsabgeordneten Bassermann-Mannheim.

### A. Verleihung der Korporationsrechte an die Arbeiterberufsvereine.

Seit lange wird ein Gesetz über die Berufsvereine angestrebt, nicht nur für Arbeiterberufsvereine, sondern für Berufsvereine im allgemeinen. Bei Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist es nicht gelungen, die Materie zu regeln, dagegen forderte damals eine Resolution des Reichstags ein Gesetz über Berufsvereine.

Der Widerstand gegen eine gesetzliche Regelung der Materie entspringt politischen Gründen. Es ist die Furcht, durch die Verleihung der Korporationsrechte möchte den Arbeitervereinen erhöhte Bedeutung beigelegt und dadurch insbesondere die Macht der Sozialdemokratie gemehrt werden.

Dieser Widerstand ist unberechtigt und überschätzt die Bedeutung der Frage. Zunächst ist die politische Organisation der Sozialdemokratie unabhängig von der Gewerkschaftsorganisation. Zum zweiten ist es das Bestreben der Arbeiterberufsvereine, sich aus politischen Kampforganisationen immer mehr zu politisch neutralen Arbeitervertretungen weiter zu bilden. Zum dritten handelt es sich nicht allein um sozialdemokratische Gewerkschaften, sondern um die zahlreichen Arbeiterorganisationen, die auf christlichem Boden stehen, um die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine

u. s. w., die seit Jahren eine gesetzliche Regelung ihrer Rechtsverhältnisse erstreben.

Eine Förderung der gewerkschaftlichen Bewegung der Arbeiter dürfte am letzten Ende viel eher eine Schwächung der politischen Arbeiterbewegung als eine Stärkung bedeuten, weil die Gewerkschaftsbewegung aus der politischen Utopie in die nüchterne Tagesarbeit für die beruflichen Interessen der Arbeiter führt. Es ist charakteristisch, daß ein Gesetz über die Berufsvereine im Reichstag von den bürgerlichen Parteien viel dringlicher gefordert wurde als von der Sozialdemokratie, welche dieser Frage wesentlich kühler gegenüber stand und steht.

Die Bedeutung der Frage der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine ist vielfach überschätzt worden.

Oft ist die Frage so aufgefaßt worden, als ob es sich darum handle, Arbeiterorganisationen ins Leben zu rufen. Bei dem Handwerk, dem Handelsstand, der Landwirtschaft hat man die staatliche Zwangsorganisation geschaffen; ein Gesetz über die Berufsvereine verfolgt diesen Zweck nicht. Ebensowenig wird die Art der Organisation entschieden. Die Frage, ob die Arbeiter allgemeine Arbeiterverbände, Industrieverbände oder Branchenverbände bilden wollen, bleibt ihnen überlassen. In der Hauptsache soll ein Gesetz über die Berufsvereine die *vermögensrechtliche* Seite für die Berufsvereine ordnen.

Für jedes wirtschaftliche Bedürfnis hat man die geeignete Form der Gesellschaft geschaffen, jeder Verein, der irgend einem gesellschaftlichen Bedürfnis dient, kann sich in das Vereinsregister eintragen lassen. *Für die Arbeiterberufsvereine fehlt die passende Gesellschaftsform.*

Man hat auf das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine. Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein durch Eintragung in das Vereinsregister. Bei Vereinen, welche einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgen, ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, gegen die Eintragung Einspruch zu erheben. Ob und inwieweit Arbeiterberufsvereine ihre Eintragung nachgesucht und zufolge Einspruchs der Ver-

waltungsbehörde solche nicht erhalten haben, darüber fehlt jede Statistik. Es liegt aber dringend nahe, anzunehmen, daß nur in wenigen Fällen die Eintragung nachgesucht wurde, da § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorschreibt, daß dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder eingereicht werden muß. Da die Einsicht des Vereinsregisters und auch des eingereichten Mitgliederverzeichnisses nach § 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jedem gestattet ist, so ist wohl anzunehmen, daß schon aus diesem Grunde die Arbeiterberufsvereine von der Eintragung zurückschrecken.

### Rechtsnatur der nichtrechtsfähigen Vereine.

Über die Rechtsnatur nicht eingetragener Vereine besteht heute schon eine umfangreiche juristische Litteratur. Der § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt, daß auf solche Vereine die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden. Solche Vereine können, obwohl sie keine Rechtsfähigkeit haben, ein Vereinsvermögen besitzen. Dies ist sowohl in dem § 735 der Civil-Prozeßodnung als in dem § 213 der Konkursordnung anerkannt. Über das Vereinsvermögen kann der Konkurs eröffnet werden.

Dabei ist die Litteratur darüber einig, daß ein solches Vermögen nicht dem Verein als juristischer Einzelpersönlichkeit, sondern den Mitgliedern zur sogenannten gesamten Hand gehört, d. h. das Vermögen wird nicht Miteigentum der Gesellschafter, sondern bildet eine ungeteilte, geschlossene, für den Vereinszweck gebundene Vermögenseinheit. Daraus ergiebt sich nun wieder, daß ein Vereinsmitglied weder berechtigt ist, über seinen Anteil am Vereinsvermögen zu verfügen, noch Teilung des letzteren zu verlangen. Darin liegt ein Schutz auch für den nichteingetragenen Berufsverein.

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch die Beiträge der Mitglieder und durch die Gegenstände, die für den Verein erworben werden. Schwierigkeiten ergeben sich nun bei der Erwerbung von Grundeigentum. Die Einträge im Grundbuch müssen auf den Namen der sämtlichen Mitglieder erfolgen. Bei Mitgliederwechsel muß das Grundbuch berichtigt werden. Dadurch ist es dem Berufs-

verein mit erheblicher Mitgliederzahl bei dem starken Wechsel der Mitglieder nicht möglich, Grundeigentum zu erwerben. Dies ist mißlich für Berufsvereine, die ein eigenes Haus für ihre Verwaltung und für die Zwecke ihrer Mitglieder erwerben wollen, während der Staat doch kein Interesse daran haben dürfte, eine Konsolidierung der Gewerkschaft zu hindern; denn je mehr eine Gewerkschaft zu verlieren hat, desto sorgfältiger und vorsichtiger wird sie in ihrer Geschäftsgebahrung sein, und dies wird namentlich bei Streikbewegungen in die Erscheinung treten.

Ebenso liegen die Verhältnisse hinsichtlich des Erwerbes von Hypotheken und ähnlichen Rechten, die zum Grundbuch eingetragen werden müssen. Es kommt die weitere Frage in Betracht, ob ein solcher nicht eingetragener Berufsverein mit einer Erbschaft oder einem Vermächtnis bedacht werden kann. Die Frage ist heute schon streitig. Von einer juristischen Autorität wird behauptet, eine letztwillige Zuwendung sei in der Weise zulässig, daß die jeweiligen Mitglieder des Vereins zu Erben eingesetzt oder mit einem Vermächtnis bedacht werden können. Von anderer Seite wird dies bestritten. Jedenfalls ist die Rechtslage eine ganz unsichere und kann zu Prozessen Veranlassung geben.

Höchst sonderbar ist sodann, daß ein nichtrechtsfähiger Verein eine Klage nicht erheben kann, wohl aber kann er verklagt werden, und in einem solchen Rechtsstreit wird er auch eine Widerklage erheben können, wiewohl auch dies nicht vollständig unbestritten ist.

Ein nicht eingetragener Verein besitzt darnach eine beschränkte Parteifähigkeit, und ist einmal ein Urteil gegen ihn ergangen, so kann dies Urteil auch in das Vereinsvermögen vollstreckt werden.

Endlich kommt in Betracht, daß die Vorstände eines nichteingetragenen Berufsvereins mit ihrem ganzen Vermögen haften aus Rechtsgeschäften, welche sie im Namen des Vereins mit Dritten abschließen, und zwar haften sie als Gesamtschuldner; außer ihnen haften auch die übrigen Vereinsmitglieder.

Es leuchtet hiernach ohne weiteres ein, daß der Rechtszustand der nicht eingetragenen Berufsvereine ein durchaus unbefriedigender ist.

Wohl haben sich auch ohne besonderes Gesetz die Berufsvereine entwickelt und nehmen fortgesetzt an Mitgliederzahl zu, ein Beweis, daß das wirtschaftliche Bedürfnis stärker ist als die ablehnende Haltung der Gesetzgebung; aber gerade weil das wirtschaftliche Leben diese Gesellschaftsformen heischt und immer neue Vereine hervorruft, ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, durch Gesetz die Möglichkeit zu gewähren, unter der Voraussetzung, daß bestimmte Vorschriften erfüllt werden, Rechtspersönlichkeit für die Vereine zu erlangen.

Die Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens findet ihren Ausdruck in den vielfachen Gesellschaftsformen, deren man sich bedienen kann.

Muß es nicht von den organisierten Arbeitern als eine Ungerechtigkeit empfunden werden, wenn der Form, die das Bedürfnis erzeugt hat, die gesetzliche Anerkennung versagt wird?

Durch ein Gesetz über die Berufsvereine wird nicht ein Berufsverein mehr ins Leben treten oder ein bestehender Verein sich an Mitgliederzahl vermehren, wohl aber wird die Möglichkeit, Grundeigentum und Hypotheken zu erwerben, gewährleistet und die Haftbarkeit der Vorstandsmitglieder geordnet; mit einem Wort: Es wird in die bestehenden Rechtsverhältnisse der Vereine die heute fehlende gesetzliche Ordnung gebracht.

Ausdrückliche Bestimmungen müßte das Gesetz enthalten, unter welchen Voraussetzungen einem Berufsverein die Rechtsfähigkeit entzogen und die Auflösung des Vereins ausgesprochen werden kann.

Dies ist um so mehr notwendig, nachdem in Sachsen durch Ministerialerlaß vom 12. April 1898 ausgesprochen wurde, daß § 152 der Gewerbeordnung dahin aufzufassen ist, daß nur diejenigen Verbote und Strafbestimmungen, die speziell gegen Vereine der in § 152 gedachten Art gerichtet waren, aufgehoben sind, nicht aber solche Verbote und Strafbestimmungen, welche für alle Vereine durch Landesvereinigungsgesetz gegeben sind. Es ist klar, daß bei einer derartigen Auslegung durch Landesvereinsgesetz das Koalitionsrecht illusorisch gemacht werden kann.

Es ist hiernach notwendig, durch Reichsgesetz die Frage

zu regeln, aus welchen civil- und öffentlich-rechtlichen Gründen ein Berufsverein aufgelöst werden kann.

B. Die Erweiterung und Sicherung des Koalitionsrechtes.

§ 152 der Gewerbeordnung hebt alle Verbote und Strafbestimmungen auf, welche sich auf Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen beziehen.

Wo solche Vereinigungen über die sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder hinaus die allgemeine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeiterstandes in den Bereich ihrer Thätigkeit ziehen, begeben sie sich damit auf das politische Gebiet und unterliegen den landesrechtlichen Vorschriften über Vereine.

Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. November 1887 (Entscheidungen in Strafsachen, Band 16 Seite 383) ausdrücklich ausgesprochen:

> „Der § 152 der Gewerbeordnung hat es absolut nicht mit irgend welchen Gegenständen allgemein politischer Natur, sondern ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen und dem Gegensatze und Kampfe der sozialökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu thun."

Zufolge dessen kann ein Berufsverein durch Arbeitseinstellung und ähnliche Mittel auf Verbesserung der Löhne hinwirken, er kann aber nach den Grundsätzen obigen Urteils nicht in das staatliche Gebiet hinübergreifen.

Sobald ein Berufsverein sich mit der sozialpolitischen Gesetzgebung befaßt, wandelt er sich in einen politischen Verein und unterliegt als solcher den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts. Als ein politischer Gegenstand wird in vorerwähntem Urteil bezeichnet: eine Petition an den Reichstag mit Anträgen auf Regelung und Beschränkung der Arbeitszeit der

Frauen- und Kinderarbeit, Beseitigung der industriellen Gefängnisarbeit ꝛc.

Ein derartige Beschränkung ist nicht zu ertragen und auch kaum durchführbar. Die Verfolgung konkreter Ziele ist oft nicht möglich, ohne auf allgemein sozialpolitische Bestrebungen überzugreifen.

Der § 152 der Gewerbeordnung wäre daher dahin zu ergänzen, daß als Absatz 2 eine Bestimmung einzuschieben wäre:

> „Solche Vereinigungen sind berechtigt, Angelegenheiten, welche sich auf die allgemeine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbes, der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter beziehen, in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen."

§ 152 der Gewerbeordnung gestattet Vereinigungen und Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Während darunter nach richtiger Auffassung auch die Aufrechterhaltung bestehender Lohnsätze gegenüber dem etwaigen Verlangen der Arbeitgeber, eine Ermäßigung der Lohnsätze eintreten zu lassen, fällt, hat das Reichsgericht einen anderen Standpunkt angenommen, indem es in der Entscheidung vom 13. Mai 1890 (Entscheidungen, Band 20 Seite 396) und 6. Oktober 1890 (Reger, Erg.-Bd. XI S. 16) erklärt, daß unter günstigen Lohnbedingungen nicht solche zu verstehen sind, welche bereits vertragsmäßig verabredet sind.

Bei dieser Sachlage dürfte sich eine ausdrückliche Deklaration in § 152 der Gewerbeordnung empfehlen.

Ebenso wird es angezeigt sein, ausdrücklich festzustellen, daß unter den § 152 G.O. nicht nur solche Vereinigungen und Verabredungen fallen, welche günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen im engeren Sinne erstreben, sondern daß solche erlaubt sind, auch wenn sie eine andere Einwirkung auf die Arbeits- und Lohnververhältnisse bezwecken.

Hiernach dürfte sich folgende Resolution empfehlen:

Angesichts der großen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung der Berufsvereine, des stetigen Anwachsens ihrer Mitgliederzahl und ihres Vermögens, in Rücksicht auf den unbefriedigenden

derzeitigen Rechtszustand sowohl in civilrechtlicher als öffentlich-rechtlicher Beziehung erscheint ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine als Notwendigkeit und als ein Gebot der Gerechtigkeit.

In diesem Gesetze sind insbesondere auch die Voraussetzungen zu regeln, unter denen einem Berufsvereine die Rechtsfähigkeit verliehen oder entzogen und seine Auflösung ausgesprochen werden kann.

Gleichzeitig ist der § 152 der Gewerbeordnung dahin zu erweitern, daß die dort erwähnten Verabredungen und Vereinigungen auch gestattet sind, insoweit dieselben sich auch auf die Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitsbedingungen richten oder eine sonstige Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bezwecken, daß ferner diese Vereinigungen berechtigt sind, Angelegenheiten, welche sich auf die allgemeine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbes, der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, insbesondere auch durch Veränderung der Gesetzgebung beziehen, in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen, ohne dadurch den landespolizeilichen Bestimmungen der Vereinsgesetze zu unterliegen.

---

## II. Referat des Arbeitersekretärs Giesberts-M.-Gladbach.

### I.

### Die fortschreitende Entwicklung der Arbeiterberufsvereine in Deutschland

hat mehrfach Anlaß gegeben, die privatrechtliche Stellung dieser Vereinigungen, sowie auch sonstiger Berufsvereine im Reichstage zur Sprache zu bringen und auf eine gesetzliche Regelung dieser Frage hinzuarbeiten. Es handelt sich hierbei nicht, wie

vielfach angenommen wird, um die Erweiterung der Koalitionsfreiheit als solcher, sondern darum, den auf Grund des Koalitionsrechtes erstandenen Vereinigungen die „Rechtsfähigkeit" zu gewähren, d. h. es ihnen zu ermöglichen, als Korporation Rechtsgeschäfte abschließen zu können, die Verwaltung ihres Vermögens zu führen, die für ihren Zweck notwendigen Grundstücke und Häuser zu erwerben und zu verwalten 2c. Die Arbeiterberufsvereine sammeln zur Durchführung ihrer Aufgaben nicht unbedeutende Fonds zu Unterstützungszwecken an, bedürfen zur geregelten Abwicklung ihrer Geschäfte umfangreicher Büreaueinrichtungen und gehen in jüngster Zeit dazu über, Gewerkschaftshäuser und Herbergen zu errichten. Für viele dieser Aufgaben bedürfen die Arbeiterberufsvereine der Sicherstellung ihres Vermögens und der Vermögensverwaltung, die ohne den Erwerb der Rechtsfähigkeit nicht eintreten kann.

Nun können zwar heute schon die Berufsvereine die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen. Es wird indessen hiervon fast gar kein Gebrauch gemacht. Der Grund hierfür liegt wesentlich in den die Bewegungsfreiheit der Organisation einschränkenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Als besonders drückend gelten hier die Vorschriften des § 72 über Einreichung der Mitgliederlisten in Verbindung mit § 79, der dritten Personen die Einsicht in diese Listen gestattet. Die Arbeiter fürchten mit Recht einen Mißbrauch seitens der Arbeitgeber zwecks Anfertigung sogen. schwarzer Listen.

Nicht minder lästig ist das den Behörden gewährte Einspruchsrecht, falls die Vereine religiöse, politische oder sozialpolitische Zwecke verfolgen. Wenn man auch annehmen kann, daß die Behörden von ihrem Einspruchsrecht nicht stets Gebrauch machen werden, so ist diese Bestimmung doch geeignet, die Berufsvereine von der Eintragung abzuschrecken. Zweifellos würden auch die gewerkschaftlichen Vereinigungen, die sich ohnehin keiner besonderen Gunst der Behörden zu erfreuen haben, meistens Schwierigkeiten erfahren. Eine nicht minder unpraktische und für die Arbeiterberufsvereine unannehmbare Bestimmung enthält der § 33 des B.G.B. Hiernach kann ein eingetragener Verein seinen im Statut

festgelegten Zweck nur mit Zustimmung aller Mitglieder ändern. Eine durch veränderte Verhältnisse geboten erscheinende Veränderung der Vereinszwecke würde also durch einen einzigen Quertreiber verhindert werden können. Diese unpraktischen, um nicht zu sagen chikanösen Bestimmungen haben es den Berufsvereinen bisher unmöglich gemacht, von dem Rechte der Eintragung Gebrauch zu machen. Es besteht nun einmal bei den Arbeitern ein großes und auch wohl erklärliches Mißtrauen gegen Regierungen und Behörden.

Daß die Bestimmungen des B.G.B. diese Bewegungsfreiheit der Arbeiterberufsvereine nicht gewähren, darüber war sich der Reichstag bei ihrer Beratung klar. Zweifellos ist auch seitens der Regierung beabsichtigt gewesen, die Gewerkschaften von der Erlangung der Rechtsfähigkeit möglichst auszuschließen. Der Reichstag stimmte, als die aus seiner Mitte vorgeschlagenen Änderungen keine Annahme fanden, einer Resolution zu, wonach die Regierung aufgefordert wurde, durch ein Spezialgesetz die Frage der Berufsvereine zu regeln. Daß noch immer in dieser Richtung nichts geschehen ist trotz mehrfacher Anregungen verschiedener Parteien des Reichstages, kann uns nur ein Anstoß sein, die Angelegenheit nach Kräften zu betreiben.

Die grundsätzliche Bedeutung dieser Bestrebungen zur Erlangung der Rechtsfähigkeit für die Berufsvereine

gipfelt in der Weiterbildung des Vereinigungsrechtes. Der Staat hat bisher dem im Laufe der Zeit hervorgetretenen Bedürfnis nach Vereinigung zu wirtschaftsgeschäftlichen Zwecken schon in weitem Maße entsprochen und gesetzliche Bestimmungen getroffen für die Bildung von „Gesellschaften“ „Genossenschaften“ u. s. w. Infolge dessen ist in Deutschland das Genossenschaftswesen zu einer großen Blüte gelangt. Für die großgewerbliche Thätigkeit sind die „Aktiengesellschaften“ gebildet, für den Mittelstand, besonders im Handwerk und in der Landwirtschaft, sind „Genossenschaften“ entsprechend den verschiedensten Bedürfnissen und Zwecken errichtet worden; ihre segensreiche Wirksamkeit äußerte sich in

erhöhter Leistungsfähigkeit dieser Gewerbe, in Verbesserung der Produkte und damit in wirtschaftlicher Besserstellung dieser Berufszweige.

Wie die Wirtschaftsgenossenschaften aus der fortschreitenden Entwicklung der gewerblichen und industriellen Thätigkeit entsprungen und soweit ein Bedürfnis für die Entfaltung der produktiven Thätigkeit in der Volkswirtschaft geworden sind, so hat auch zu gleicher Zeit ein festerer Zusammenschluß der verschiedenen Stände und Berufe zur Wahrung *ihrer speziellen Berufs- und Standesinteressen* stattgefunden. Die Berufsstände verfolgen damit den durch die wirtschaftliche Entwicklung notwendig gewordenen Zweck, in der Konkurrenz der Stände untereinander sowie in der Abwehr gegen Eingriffe in ihr Standesinteresse und in dem Verhältnis der Standesgenossen untereinander *Regel und Ordnung* zu schaffen.

Zur Verfolgung dieser Zwecke bedürfen diese Berufsvereinigungen wie auch die Wirtschaftsgenossenschaften der gesetzlichen Form, d. h. es muß ihnen ermöglicht werden, ihre privatrechtlichen Verhältnisse als Korporation gesetzmäßig und rechtsgültig regeln zu können. Diesem Bedürfnis ist der Staat bereits in etwas entgegengekommen. Die Handwerker haben in den Innungen und Handwerkskammern, die Landwirte in den Landwirtschaftskammern eine korporative, gesetzmäßige Organisation ihres Berufes. Ebenso der Handelsstand in der Handelskammer, der Ärztestand in der Ärztekammer u. s. w. In diesen Vereinigungen ist der Grundgedanke einer *korporativen Organisation der Berufsstände* bereits gegeben.

Nun giebt es jedoch außerdem zahlreiche freie Organisationen, wie Bauernvereine, Handwerkervereine, Arbeitervereine und Gewerkschaften, welche des gesetzlichen Schutzes entbehren müssen, weil eine ihren Bedürfnissen entsprechende allgemein gültige gesetzliche Form für die Erlangung der „Rechtsfähigkeit" für sie fehlt. Besonders die *Arbeiterberufsvereine*, die an Zahl die stärksten und die für die friedliche, gesetzmäßige Weiterentwicklung unserer sozialen Verhältnisse am wichtigsten sind, entbehren der gesetzlich anerkannten Form am schwersten. Für sie treffen die Voraus-

setzungen der Wirtschaftsgenossenschaften oder der Innungen und landwirtschaftlichen Organisationen u. s. w. nicht zu. Während diese für die weitere Entfaltung und erfolgreichen Bethätigung in der Produktion geschaffen sind, hat der Arbeiterberufsverein oder die Gewerkschaft sich zum Ziel gesetzt, die Interessen seiner Mitglieder im Produktionsprozesse selbst zu wahren, indem sie auf dem Boden des freien Arbeitsvertrages für günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen eintreten. Diese Thätigkeit deckt sich im allgemeinen mit dem Bestreben, den arbeitenden Ständen eine größere Anteilnahme an den Kulturgütern zu sichern, sowohl durch Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, als auch durch Förderung der gewerblichen Tüchtigkeit und allgemeinen Bildung wie auch durch Erziehung der Arbeiter zur Solidarität, Selbstachtung und Selbstbeherrschung.

Ihre wichtigste Aufgabe erblicken allerdings die Arbeiterberufsvereine darin, im freien Arbeitsvertrag die persönliche Freiheit des Arbeiters, den Schutz seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft, gerechte Entlohnung und Sicherung seiner Existenz durch die organisierte Selbsthilfe nach Möglichkeit sicher zu stellen. Die Verhältnisse bedingen überall da, wo die Arbeiter nicht oder nur unzureichend organisiert sind, eine große Abhängigkeit des einzelnen Arbeiters vom Unternehmer; daraus entsteht das Gefühl bei dem Arbeiter, er werde übervorteilt, weil der Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingungen *einseitig* festsetzt und ihm eine erfolgreiche Einwirkung auf dieselben nicht möglich ist. Dieser Gedanke wird noch verstärkt durch den häufigen thatsächlichen Mißbrauch dieses Rechtsverhältnisses seitens der Unternehmer, indem die Löhne und damit die Lebensbedingungen der Arbeiter herabgedrückt werden, der Schutz seiner Person gegen gesundheitsschädliche Einwirkungen und Unfälle vernachlässigt wird. Dadurch entsteht Haß und Verbitterung gegen die Unternehmer, gegen den Staat, die Gesellschaft und gegen die Wirtschaftsordnung.

Eine Änderung dieses Zustandes erstreben die Arbeiterberufsvereine dadurch an, daß sie auf Grund der gesetzlichen Gleichberechtigung die Mitwirkung als gleichberechtigte vertragschließende Partei bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsverhält-

nisse zu erreichen suchen. In diesem Bestreben finden sie stärksten Widerstand sowohl bei den Unternehmern wie auch bei den Regierungen. In den Lohnkämpfen sieht man immer noch eine Art wirtschaftliche Revolution, allerdings sehr mit Unrecht. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, daß überall, wo hochentwickelte Gewerkschaften vorhanden sind, das Streben dahin geht, dauernde Vereinbarungen zwischen Arbeitern und Unternehmer zu schaffen, deren Bestimmungen von den Arbeitern durchweg gewissenhaft respektiert werden. In einzelnen Gewerben werden solche Vereinbarungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zwischen der Organisation der Unternehmer und derjenigen der Arbeiter für das ganze Gewerbe oder bestimmte Distrikte durch Tarifverträge abgeschlossen.

Nach den Erfahrungen sowohl in Deutschland wie auch in anderen Ländern entwickeln sich ferner die Berufsvereine ohne Unterschied der Partei und Konfession. Soweit dies in den Arbeiterberufsvereinen bisher noch nicht der Fall war, ist in den letzten Jahren das Bestreben nach möglichster Neutralität scharf hervorgetreten. Soweit z. B. hier die christlichen Gewerkvereine in Betracht kommen, haben diese in dem Rahmen ihrer grundsätzlichen Bestimmung strikte Neutralität beobachtet und das gleiche kann auch wohl von den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen gesagt werden. In den freien Gewerkschaften treten ebenfalls die Neutralitätsbestrebungen immer mehr in den Vordergrund.

Diese Entwicklung der Arbeiterberufsvereine liegt entschieden im Interesse des sozialen Friedens. Deshalb sollte auch seitens der Regierung ihnen keine Hindernisse in den Weg gelegt und ihnen die Erlangung der Rechtsfähigkeit erleichtert werden. Nachdem in der Gewerbeordnung alle Verbote und Strafbestimmungen wegen Verabredungen und Vereinigungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen insbesondere, mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, aufgehoben sind, liegt es entschieden im Interesse sowohl des Staates wie der Allgemeinheit, daß sich die einmal unvermeidlichen Differenzen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber in gesetzlicher Form abwickeln und unter Führung gesetzlich anerkannter Berufsvereine.

Es steht somit außer Zweifel, daß die Arbeiterberufsvereine eine wichtige Kulturaufgabe erfüllen; ferner, daß ihre Bildung mit geschichtlicher Notwendigkeit aus den veränderten Wirtschaftsverhältnissen erfolgt ist und endlich, daß neben den bestehenden Organisationen keine andere neuerer Art zu erwarten ist. Ihre Aufgaben und Ziele bewegen sich durchaus auf dem Boden der heutigen Rechtsordnung. Ein Grund, ihnen die Rechtsfähigkeit und damit die gesetzliche Anerkennung vorzuenthalten, liegt also nicht vor.

## II.

**Zur Regelung ihrer Vermögensverhältnisse bedürfen die Arbeiterberufsvereine der gesetzlichen Form,**

die es ihnen ermöglicht, die ihnen verliehene Koalitionsfreiheit auch zu benutzen und die vorgesteckten Ziele zu erreichen. Wenn den Arbeitern das Recht der Vereinigung zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen gesetzlich gewährleistet ist, so kann billigerweise nichts dagegen eingewendet werden, wenn diesen Vereinigungen zur Sicherung und zum Schutz ihres Vermögens die Rechtsfähigkeit zuerkannt wird. Deshalb dürfen die in dieser Richtung zu schaffenden gesetzlichen Bestimmungen keinerlei Schranken und lästige Bestimmungen enthalten, welche irgendwie als drückend empfunden werden könnten. Sie müssen sich vielmehr der Eigenart der Arbeiterberufsvereine anpassen. Auf keinen Fall dürfen diese in ihrer Entwicklungs- und Bewegungsfreiheit durch die zu schaffenden gesetzlichen Bestimmungen gehemmt werden.

Bei dem großen Mißtrauen, das man noch vielfach den gewerkschaftlichen Organisationen entgegenbringt, wird es an Einwendungen nicht fehlen. Man wird vor allem entgegenhalten, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine sei die *Legalisierung des Klassenkampfes* und ein Zugeständnis an die Sozialdemokratie. Darauf ist zweierlei zu erwidern:

Erstens ist dem Arbeiter das Koalitionsrecht gewährt. Die Benutzung dieses Rechts ist nicht wohl denkbar ohne Organisation. Die Organisation wiederum bedarf der Mittel zur Durchführung

ihrer Aufgaben. Sie muß Unterstützung gewähren und deshalb Beiträge erheben, also Vermögen ansammeln. Sie bedarf einer Verwaltung und Räumlichkeiten zur Unterbringung der Beiträge u. s. w. Es ist deshalb eine Inkonsequenz sondergleichen, den Arbeitern die Koalitionsfreiheit zu gewähren und ihnen den gesetzlichen Schutz der zur Durchführung notwendigen Mittel zu versagen.

Zweitens ist es auch eine von Gegnern der Organisation anerkannte Thatsache, daß es allein durch die Organisation ermöglicht ist, die einmal unvermeidlichen Streiks in gesetzmäßige Bahnen zu lenken. Erfahrungsgemäß begehen die unorganisierten, nicht aufgeklärten Arbeiter die meisten Ausschreitungen. Die Verhinderung solcher Auswüchse bei Streiks geschieht am besten durch die Disziplin der Gewerkschaft. Da die Gewerkschaft sich somit auf gesetzmäßigem Boden bewegt, ist ihre Legalisierung durch Verleihung der Rechtsfähigkeit nicht nur kein Fehler, sondern ein Fortschritt.

Die weit verbreitete Auffassung, die Gewerkschaften seien nur Streikvereine, giebt sodann ängstlichen Gemütern zu der weiteren Forderung Anlaß, es müßten Bestimmungen getroffen werden, welche die Organisation verpflichtet, bestimmte Regeln bei Unterstützung von Streiks einzuhalten. Letzteres thut nun jede Gewerkschaft ohnehin schon in ihrem eigensten Interesse. Nichtsdestoweniger könnten vielleicht hier die Arbeiter entgegenkommen, soweit dies ohne Preisgabe ihrer Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit möglich ist. Eine Bestimmung, dahin gehend, daß vor Ausbruch eines Streiks, oder vielmehr bevor ein solcher aus der offiziellen Verbandskasse unterstützt wird, ein Einigungsversuch vor einer neutralen Instanz (Gewerbegericht oder sonstige zu bestimmende Körperschaft oder Person) gemacht werden muß, könnte m. E. von den Arbeiterberufsvereinen ohne Bedenken zugestanden werden. Selbstverständlich müssen auch die Arbeitgeber hierzu verpflichtet werden und muß das Verfahren so beschleunigt werden, daß die Entscheidung über die in Aussicht genommenen Maßregeln nicht verzögert wird. Schon heute wird seitens aller Gewerkschaften stets versucht, durch friedliche Verhandlungen die Differenzen zu regeln. Meist sind es auch die Arbeiter, die zuerst das Gewerbe-

gericht als Einigungsamt anrufen. In Frankreich, England und der Schweiz hat man ja auch in den letzten Jahren versucht, gesetzliche Bestimmungen über die Beilegung der Streiks zu treffen. Die Erfahrungen müssen allerdings noch abgewartet werden. Wenn auch in Deutschland bei dieser Gelegenheit versucht würde, in loyaler Weise die Arbeiterausstände durch gesetzlich bestimmte Einigungsämter oder dgl. in ruhigere Bahnen zu lenken, so wäre dies nur zu begrüßen. Recht zweifelhaft könnte es jedoch sein, ob die Verquickung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine mit der gesetzlichen Regelung der Streiks praktisch ist. Wenn die gesetzliche Regelung versucht werden soll, dann geschieht es jedenfalls besser durch ein besonderes Gesetz.

Eine andere Sorge, die bei dieser Gelegenheit ebenfalls häufig geäußert wird, ist die Sicherung der Unterstützungsansprüche der Mitglieder. Das Unterstützungswesen tritt bei den Gewerkschaften in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund. Die Aussicht, sich gegen Krankheit, Sterbefall, Arbeitslosigkeit, Reise u. dgl. bei der Gewerkschaft versichern zu können, bildet für die Arbeiter einen Anreiz zum Beitritt und gleicherzeit einen Grund zum Ausharren, ein Propaganda- und Bindemittel für die Organisation. Einen Rechtsanspruch und eine Sicherheit für die durch langjährige Beitragszahlung erworbenen Unterstützungsansprüche giebt die Gewerkschaft nicht und kann sie auch bei der Eigenart der Organisation nicht geben.

Man wendet hier nun ein, die Arbeiter, die jahrelang in der Hoffnung auf eine spätere Unterstützung hohe Beiträge gezahlt haben, könnten ihres Anrechtes sehr leicht verlustig gehen, da im gegebenen Augenblick die ganze Kasse für Aufwendungen bei Streiks und Aussperrungen verwandt und damit die Auszahlung der Unterstützungen in Frage gestellt werde. In der That findet man in den englischen Gewerkvereinen zahlreiche Beispiele u. A. die Gewerkvereine der Steinmaurer und der Eisengießer, die mehrmals vollständig bankrott machten und ihren Verpflichtungen gegen die unterstützungsberechtigten Mitglieder entweder gar nicht oder durch Anleihen nur notdürftig nachkommen konnten. Die außerordentliche Solidarität der Arbeiter und ihre Opferwilligkeit sorgt

allerdings nach überstandenem Streik wieder dafür, daß die notwendigen Fonds recht bald wieder beschafft werden. Der in der kritischen Zeit jedoch arbeitslos oder krank gewordene Arbeiter, der keine Unterstützung erhält trotz jahrelanger opferfreudiger Beitragszahlung, wird verbittert und empfindet diesen Zustand als eine Beeinträchtigung seiner Rechte.

Diese Sorge ist indes zweifellos übertrieben. Für bestimmte Unterstützungszweige, wie Krankenkassen, werden meistens von der Gewerkschaft getrennt geführte, behördlicherseits genehmigte und gesicherte Kassen errichtet. Wo dies nicht der Fall ist, sorgt die Gewerkschaft ohnehin schon für die nötigen Reservefonds. Allerdings in kritischen Momenten opfert jeder Gewerkschaftsführer auch die ganze Unterstützungskasse. Daß alsdann der Fall eintreten kann, daß trotz jahrelanger Beitragszahlung ein Arbeiter dann die Unterstützung entbehren muß, ist gewiß hart.

Eine Bestimmung dahingehend, daß den Arbeiterberufsvereinen welche das Unterstützungswesen pflegen, die Verpflichtung auferlegt werde, die Mittel der Kasse nur soweit in Anspruch zu nehmen, daß die Auszahlung der durchschnittlich notwendigen Unterstützungsgelder für ein volles Jahr garantiert ist, könnte vielleicht acceptiert werden, da die Gewerkschaften ohnehin sich gewissermaßen moralisch verpflichtet fühlen, wenigstens einigermaßen die Unterstützungsansprüche der Mitglieder sicher zu stellen.

Ein genügendes Bedürfnis für derartige Bestimmungen liegt jedoch nicht vor und es ist jedenfalls besser, man überläßt den Arbeitern auch die Regelung dieser Angelegenheiten vollständig. Würde die Erlangung der Rechtsfähigkeit zu sehr mit einschränkenden Klauseln bepackt, so verlöre sie ihre praktische Bedeutung für die Arbeiterberufsvereine. Dieselben haben den Mangel der Rechtsfähigkeit nicht besonders schwer empfunden, die starke opferfreudige Solidarität ersetzt ihnen gesetzliche Garantieen. In der Hauptsache handelt es sich um das Prinzip, diese mächtigen, mit großen Opfern der Arbeiter errichteten Berufsvereine, die sich entsprechend unseren veränderten Wirtschaftsverhältnissen gebildet haben, die sich zusehends entwickeln und deren Entwicklung auch nicht aufgehalten werden kann, vor dem Rechte sicherzustellen, in-

dem man ihnen die „Rechtsfähigkeit“ verleiht. Es handelt sich nicht um noch zu bildende, sondern um seit Jahrzehnten bestehende, in gesunder Entwicklung begriffene Organisationen.

Diesen Verhältnissen entsprechend sollen die zu schaffenden gesetzlichen Bestimmungen von allem frei sein, was von den Arbeitern als büreaukratische Bevormundung empfunden werden könnte. Es muß dem freiheitlichen Geiste, der unsere Arbeiterbewegung durchzieht, Rechnung getragen werden und es dürfen ihr höchstens solche Schranken gesetzt werden, wie sie im allgemeinen im Interesse der guten Sitten und des Allgemeinwohls erforderlich erscheinen. Für die Form wird es genügen, wenn die Einreichung der Statuten und die Nennung der Namen der leitenden Personen vorgeschrieben wird, wie dies in Frankreich und England der Fall ist. In diesen beiden Ländern hat die Gesetzgebung dem Bedürfnis nach Rechtsfähigkeit bereits Rechnung getragen. In England genießen die Gewerkvereine seit dem Jahre 1872 den gesetzlichen Schutz ihres Vermögens. In Frankreich hat sich seit Erlaß der Syndikatsgesetze im Jahre 1884 eine zunehmende Entwicklung der Berufsvereine (Syndikate) gezeigt. Nachdem in Deutschland in gewerkschaftlicher Organisation beinahe 1 Mill. Arbeiter organisiert sind, können auch wir in Deutschland an der Regelung dieser Frage nicht mehr vorbeikommen.

## III.

**Die Frage der Befreiung der Berufsvereine von den Vorschriften des politischen Vereinsgesetzes**

sei zum Schluß noch ganz kurz erwähnt. Dieser alte Zopf unserer einzelstaatlichen Gesetzgebung ist für unsere fortgeschrittene Zeit einfach beschämend. Unsere sämtliche Gewerkschaften sind der Willkür der Polizei preisgegeben, wenn die Vorschriften des Vereinsgesetzes streng auf sie angewandt werden. Man verlangt die Einreichung der Mitgliederliste, sogar die Anzeige über Veränderung der Mitgliederzahl, trotzdem letzteres einfach undurchführbar ist. Werden in Gewerkschaftsversammlungen sozialpolitische Themata erörtert, so laufen die Organisationen Gefahr, als politische Vereine erklärt zu werden, worauf man ihnen die Teil-

nahme von Frauen und jungen Arbeitern verbietet. Es würde hier zu weit führen, die ganze Frage des politischen Vereinsrechtes aufzurollen. Das Mindeste, was wir hier verlangen müssen, ist, daß den Berufsvereinen, welche sich mit Wahrung ihrer Standesinteressen befassen, also besonders den in § 152 der Gewerbeordnung erwähnten Vereinigungen (gewerkschaftlichen Organisationen) gestattet wird, ihre Bestrebungen zur Verbesserung ihrer Lage auch auf die Veränderung der Gesetzgebung zu richten. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb man den Gewerkschaften die Erörterung sozialpolitischer Fragen wie Arbeiterschutz, Arbeiterversicherungsgesetze u. s. w. erschweren sollte; der Ausbau der sozialen Gesetzgebung ist ohne Mitwirkung der Arbeiter nicht wohl denkbar, und die berufensten Kräfte, die hierzu mitwirken können und müssen, sind die Arbeiterorganisationen.

Die Durchführung dieser sozialen Reformen, die Erlangung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und ihre Befreiung von den Fesseln der Vorschriften des politischen Vereinsrechtes werden bei den Regierungen wie auch in denjenigen Kreisen, welche der Erweiterung der Freiheiten und Rechte für die Arbeiter nicht freundlich gesinnt sind, auf Widerstand stoßen. Wir werden den beliebten Einwand wieder hören müssen, all diese Reformen kämen nur der Sozialdemokratie zu Gute; um ihrer Bekämpfung willen müßten all die veralteten Vorschriften bleiben u. s. w.

So sehr man wünschen muß, daß aus den Arbeiterberufsvereinen politische Parteibestrebungen ferngehalten werden, also auch die sozialdemokratische Propaganda, so ist dieser Einwand doch recht durchsichtig. In allen Gewerkschaften tritt doch immer mehr die Tendenz hervor, nach Möglichkeit parteipolitisch neutral zu sein. Jedenfalls wird die Entwicklung der Berufsvereine eine um so gesundere sein, je mehr sie sich von den politischen Parteibestrebungen fernhalten. Die Erfahrung lehrt aber auch, daß die nichtsozialistischen Gewerkschaften fast mit dem nämlichen Mißtrauen behandelt werden wie die sozialdemokratischen. Man gewinnt den Eindruck, daß es weniger die Sozialdemokratie ist, die man fürchtet, als vielmehr die Selbstständigkeit und gleichberechtigte Stellung im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben,

nach der die Arbeiter aller Richtungen, auch die Hirsch-Duncker'schen und die christlichen Gewerkvereine, streben. Da hierdurch wie auch durch die Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen die Interessen anderer Kreise berührt werden, so ist es erklärlich, daß diese solchen Bestrebungen Widerstand entgegensetzen. Daß die Regierung jedoch bisher diesen notwendigen Reformen ebenfalls widerstrebt hat, ist tief bedauerlich. Es wird deshalb unsere Aufgabe sein, in dieser Richtung sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Parlamenten den Kampf für diese gerechten Forderungen der Arbeiter aufzunehmen und besonders Aufklärung hierüber im Volke selbst zu verbreiten.

* * *

An diese beiden Referate schloß sich eine ausgedehnte Debatte, an der sich die Herren Prof. Sombart-Breslau, Lithograph Tischendörfer-Berlin, Behrens-Berlin, Geschäftsführer des Allg. deutschen Gärtnerverbandes, Brust-Altenessen, Vors. des Verbandes christl. Bergleute, Kamin, Vors. des Centralrates der Gewerkvereine, Dr. Pieper-M. Gladbach, Generalsekretär des Kathol. Volksvereins, Reichstagsabg. Dr. Pachnicke-Berlin, Prof. Schmoller, Reichstagsabg. Roesicke-Berlin und die Referenten beteiligten. Als Willensmeinung des Ausschusses wurde allseitig betont, es möge baldthunlichst durch Gesetz den zur Wahrnehmung von Berufsinteressen gegründeten Vereinen die Rechtsfähigkeit verliehen und diese Vereine von den landespolizeilichen Vorschriften über politische Vereine befreit werden. Von verschiedenen Rednern wurde hervorgehoben, es gelte hier nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit zu erfüllen, sondern auch der Zweckmäßigkeit, denn die Arbeiterberufsvereine seien Träger einer großen Kulturbewegung.

Von einem Vertreter der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine wurde darauf hingewiesen, daß die Versuche, den Arbeiterberufsvereinen die Rechtsfähigkeit zu verschaffen, bis auf das Jahr 1872 zurückgingen, wo Abg. Schulze-Delitzsch einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf im Reichstag eingebracht hatte. Die Ge-

werkvereine hätten seit 1877 wiederholt das gleiche Verlangen in Eingaben an Bundesrat und Reichstag gestellt, noch im Jahre 1899 habe der II. Delegiertentag des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbauer und Metallarbeiter in einer Resolution sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß trotz aller Anstrengungen es noch nicht gelungen sei, die Rechtsfähigkeit für die Berufsvereine zu erlangen.

Der Vertreter einer neutralen gewerkschaftlichen Organisation erklärte, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine dürfe mit keinerlei behördlichen Aufsichtsbefugnissen in Bezug auf das Kassenwesen verbunden sein. In diesem Falle müßten sie unbedingt auf die Rechtsfähigkeit verzichten; denn in der Verwaltung und Verwendung seines Vermögens müsse der Berufsverein unbeschränkt sein. Übrigens schütze das staatliche Aufsichtsrecht ja auch keineswegs vor unlauteren Manipulationen — wie das Beispiel der Spielhagen-Banken beweise —, wohl aber würden übereifrige Beamte hierdurch in den Stand gesetzt, die Aktionsfähigkeit der Organisationen zu lähmen oder gar in entscheidenden Momenten unter irgend einem Vorwande zu hindern. Sehr notwendig aber sei, daß die Berufsvereine das Recht erhielten, geschäftliche Unternehmungen zu betreiben, die der Förderung der Organisation dienten, z. B. Zeitungs- und Buchverlag, Buchhandel, Betrieb von Logierhäusern, ferner sei auch erforderlich, daß Vertreter solcher Berufsvereine, die freien Rechtsschutz gewähren, vor Gericht nicht als Winkelkonsulenten abgelehnt würden, wenn sie die Interessen von Mitgliedern wahrnähmen.

Der Führer einer großen christlichen Gewerkschaft verwahrte sich insbesondere dagegen, daß zur Erlangung der Rechtsfähigkeit die Einreichung des Mitgliederverzeichnisses des Berufsvereins gefordert werden solle. Schon die jetzige auf Grund des Vereinsgesetzes vorgeschriebene Einreichung der Mitgliederliste, die, nebenbei gesagt, bei Tausenden von Mitgliedern und dem starken Wechsel in großen Vereinen geradezu unausführbar sei, bedeute ein schweres Hindernis für die Entwickelung der Organisationen, da sehr viele Arbeiter befürchteten, daß die Unternehmer durch Vermittelung der Behörden von diesen Verzeichnissen Kenntnis erhielten. Wie

viel mehr würde dann erst die Bestimmung abschreckend wirken, daß die Listen zu jedermanns Einsicht aufliegen müßten. Für die Erlangung der Korporationsrechte sollte es genügen, wenn das Statut der Berufsvereine und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder eingereicht sowie die Versammlungen der Organisationen 24 Stunden vorher angezeigt würden. Verlange man weitere Kautelen, so würden sich schwerlich Arbeiterberufsvereine finden, die den Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit stellten.

So wünschenswert und gerechtfertigt aber auch die Verleihung der Rechtsfähigkeit ist, so empfinden die Arbeiter doch noch viel bitterer als diesen Mangel gegenwärtig die ungerechte, kleinliche Handhabung der Bestimmungen über die politischen Vereine und Versammlungen, mit der die Behörden der gewerblichen Bewegung vielfach entgegentreten. Mehrere der anwesenden Vertreter von Arbeiterorganisationen wußten aus ihren eigenen Erfahrungen hierfür Beweise anzuführen. So erzählte der Geschäftsführer des allgemeinen deutschen Gärtnervereins

Herr Behrens: Wie bitter not die Befreiung der Berufsvereine von den Vorschriften der Gesetze über das Recht der politischen Vereine ist, will ich Ihnen an der Hand einiger Thatsachen aus meiner eigenen Praxis als Hauptvorstandsmitglied der unabhängigen neutralen Gärtnergewerkschaft, des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins vorführen. Dieser Verein hat sich niemals mit politischen Angelegenheiten befaßt, sich niemals irgend einer politischen Partei angeschlossen. In seiner Hauptleitung sitzen Männer aller politischen Richtungen, die freilich alle sozial denken und in den letzten Jahren energisch die gewerkschaftlichen Interessen der Gärtnereiarbeiter vertreten, dabei aber in einigen Orten mit unsozialen Arbeitgebern, besonders in Sachsen (Coswig und Leipzig), in Konflikt gerieten. Im Jahre 1900 hatte die Generalversammlung im Statut folgendes Arbeitsprogramm aufgenommen:

Der Verein erstrebt:

a. Die Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen durch Regelung der Arbeitszeit, der Lohnverhältnisse und des Wohnwesens;

b. Allseitige Belehrung der Mitglieder durch Pflege der Fach- und Allgemeinbildung. (§§ 14, 15, 16, 17). Einrichtung und Unterhaltung von Fachkursen und Vortragsabenden;

c. Beseitigung der nichtnotwendigen Sonntagsarbeiten;

d. Regelung des Lehrlingswesens; Schaffung eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Zahl der in einzelnen Geschäften thätigen Gehilfen und Lehrlinge, und Festsetzung der Vorbedingungen, unter denen ein Geschäftsbetrieb als zur Ausbildung von Lehrlingen geeignet anerkannt werden kann. Demzufolge: Schaffung von Lehrstellen-Nachweisen;

e. Obligatorischen Fortbildungs- bezw. Fachschulunterricht für alle Berufsangehörigen (Lehrlinge und Gehilfen) bis einschließlich zum 18. Lebensjahre;

f. Errichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung von Stellennachweisen (§§ 22, 23);

g. Pflege des geselligen Verkehrs und Unterhaltung eines geordneten Herbergswesen (§§ 24, 25);

h. Pflege der Berufsstatistik;

i. Unterstellung der gesamten Gärtnerei bezw. des darin thätigen Personals unter die Reichsgewerbeordnung. — Zuständigkeit der Gewerbegerichte;

k. für die unter b, c, d, f genannten Bestrebungen nach Möglichkeit tarifliche Vereinbarungen mit den Prinzipalen bezw. deren Vereinen.

Als nun die Zweigsvereine im Königreich Sachsen dieses revidierte Statut den Behörden einreichten, wurden sie sofort als Vereine bezeichnet, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen und somit den gesetzlichen Bestimmungen über politische Vereine unterliegen. Da nun politische Vereine in Sachsen keine minderjährige Mitglieder aufnehmen dürfen und solche auch von ihren Versammlungen ausschließen müssen, so ist dies eine sehr schwere Schädigung der Berufsvereine. Die sächsichen Behörden besitzen zum Teil eine wahre Virtuosität auf diesem Gebiet. Der genannte Berufsverein hat denn sofort seine sächsischen Zweigvereine aufgelöst und gleich den anderen Gewerkschaften ein Vertrauensmännersystem eingerichtet. Das Originelle ist, daß in Sachsen die Minderjährigen einer Gewerkschaft, die ihren Sitz in einem andern Bundesstaate hat, angehören können, zu Zweigvereinen dürfen sich aber nur die „Dispositionsfähigen" zusammenschließen. Wenn nun ein Zweigvereinsvorstand nicht sofort den Ausschluß der Minderjährigen vollzieht, so wird er vor Gericht citiert und unendliche Scherereien sind die Folge. Ähnliche bedauerliche Zustände, wie eben angeführt, bestehen noch in

einigen anderen Bundesstaaten. Wenn es so schon einer unpolitischen neutralen Gewerkschaft ergeht, so kann man ermessen, wie es den großen Gewerkschaften ergeht, die ausgesprochene Sozialdemokraten an ihrer Spitze haben. Durch solche Hemmnisse und Beschränkungen wird in der Arbeiterschaft nur Verbitterung und Agitationsstoff gesammelt. Die Arbeiterschaft aber will praktisch mitarbeiten an der Hebung und Förderung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und hierzu ist die Gewerkschafts-Arbeit der allerwichtigste Faktor.

Zum Schluß will ich noch auf die Thatsache hinweisen, daß dem Gewerkverein der Heimarbeiterinnen in Berlin nicht gestattet ist, um Invalidenversicherung der Hausindustriellen zu petitionieren. Es wäre doch wohl nur recht und billig, wenn den organisierten Berufsarbeiterinnen das Petitionsrecht gegeben würde.

Der Vorsitzende des christlichen Bergarbeiterverbandes Herr August Brust-Altenessen teilte zum Beleg, wie auch die christlichen Gewerkschaften unter kleinlichen Maßnahmen der Polizeibehörden zu leiden hätten, folgenden Fall mit: Zu Anfang vergangenen Jahres wollte ich zur Einführung meines Gewerkvereins im Aachener Revier Herzogenrath eine Bergarbeiterversammlung abhalten. Dem zuständigen Vertrauensmanne war von einem Wirte ein Saal versprochen worden. Rechtzeitig wurde bei der Ortspolizeibehörde die Versammlung angemeldet, doch wurde nicht sofort die Bescheinigung der Anmeldung erteilt. Der Wirt aber wurde anderen Tags zum Bürgermeister beschieden, und die Folge war, daß er seine Zusage zurückzog. Es war aber unmöglich, ein anderes Lokal zu erhalten, da sich die anderen Wirte auf ihren Kollegen beriefen und sich äußerten: „Wenn der sein Lokal nicht hergeben darf, dürfen wir es auch nicht!“ Da ich somit keine Versammlung abhalten konnte, teilte ich nun dem Bürgermeister mit, daß ich nur eine Besprechung der Vertrauensleute veranstalten wolle, um diese in die Geschäftsführung des Vereins einzuweihen. Der Bürgermeister wollte aber auch diese Besprechung angezeigt haben und sie überwachen. Dies lehnte ich ab, und um weiteren Mißhelligkeiten zu entgehen, zog ich anderen

Tags mit meinen Vertrauensleuten über die nahe holländische Grenze und hielt dort in Kirchrath die Besprechung ab. Als ich dann um die Zeit, für welche die inzwischen vereitelte Versammlung schon vorher in der Presse angezeigt worden war, wieder nach Herzogenrath zurückkehrte, ging ich zum Bahnhof, um einige Kollegen der Presse abzuholen, die zur Berichterstattung kamen. Auf dem Wege vom Bahnhof in den Ort folgten uns zwei Polizeibeamte in gemessener Entfernung. Wir begaben uns in die nächste Wirtschaft, hier saßen noch drei Gendarmen und zu ihnen gesellten sich die uns folgenden Polizeibeamten. Zu viert an einem Tische sitzend erzählte ich den Kollegen die Vorgänge, doch bald trat der Bürgermeister herein, ging an uns vorüber und sagte zu mir: „Sie halten doch hier keine Versammlung ab?" Ich verneinte die Frage und verließ mit meinen Kollegen das Lokal, da es uns unter Bewachung von 6 Polizeimannschaften doch ungemütlich wurde und wir etwas spazieren gehen wollten. Aber kaum waren wir 50 Meter gegangen, als die zwei Polizeibeamten heraustraten und uns folgten. Nun aber überkam uns die Lust zum Schabernack und es setzte eine kleine Reise durch vier Wirtschaften in Begleitung der Polizeibeamten. Jedesmal waren wir kaum in Besitz des bestellten Bieres, so traten prompt unsere Polizeibeamten ein und bestellten auch Bier. Hatten sie es, so tranken wir sofort aus und gingen, traten aber rasch um eine Ecke in ein anderes Lokal, doch auf der Stelle fanden auch jedesmal sich die Vertreter der hl. Hermandad bei uns ein. Und als wir abfahren mußten, gaben uns die Polizisten auch bis zum Bahnhof das Geleit.

Ein weiterer Fall! In Siersdorf, auch im Wurmrevier (Aachen), war eine Versammlung, in der ich sprechen wollte, von dem dortigen Vertrauensmanne rechtzeitig angezeigt. Der Bürgermeister erschien selbst zur Versammlung, gleich mit zwei Polizeibeamten, und sofort nach der Eröffnung erklärt er, es seien nur 9 Mitglieder des Gewerkvereins am Orte angemeldet, aber im Saale seien etwa 50 Personen anwesend, sodaß die Versammlung den Charakter einer öffentlichen habe, die nicht angezeigt sei. Daher sähe er sich veranlaßt, die Versammlung zu schließen. Es

war allerdings eine Versammlung des Gewerkvereins angezeigt, aber mit dem Hinzufügen, daß in ihr öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden sollten. Meine Einrede half nichts, die Versammlung wurde geschlossen. Ich legte Beschwerde beim Landrat ein, sowohl gegen die Auflösung als auch dagegen, daß der Bürgermeister mit noch zwei Polizeibeamten erschienen war. Der Landrat trat aber den Auflösungsgründen des Bürgermeisters bei und wies diesen lediglich wegen des letzten Beschwerdepunktes zurecht. Auch die Königliche Regierung zu Aachen ist auf Berufung der landrätlichen Entscheidung bezüglich der Auflösung beigetreten. Unser Vertrauensmann in Siersdorf meldete nun etwas später eine öffentliche Versammlung an. Darauf ging der Bürgermeister selbst hin und maß das Lokal nach allen Seiten ab. Nachher kam ein Schutzmann und macht der Wirtin Vorhaltungen wegen der Versammlung; ein anderer Verein, der für den Abend ein Fest im Lokale arangiert hatte, könne dieses nun nicht abhalten. Die Wirtin aber ließ sich nicht von ihrer Zusage abdrängen. Der über diese Vorgänge unterrichtete Vertrauensmann, der bei der ersten Anzeige keine Bescheinigung erhalten hatte, wollte diese nun holen und fragte den Bürgermeister, ob die Versammlung tagen könne, worauf der Bürgermeister nur sagte, er werde mit aller Strenge vorgehen. Aus Unkenntnis der Gesetzesbestimmungen geriet nun unser Vertrauensmann in die Annahme, die Versammlung könne nicht im Saale tagen, und meldete nunmehr eine Versammlung unter freiem Himmel an. Diese aber ward vom Bürgermeister untersagt „mit Rücksicht auf den Tag"; es war der 27. Januar, also Kaisersgeburtstag. Eine für den gleichen Tag in einem anderen nahegelegenen und zum Polizeibezirk Siersdorf gehörenden Orte konnte auch nicht stattfinden, weil nach Bedeuten der Polizeiorgane, es würden die Festlichkeiten wohl eingeschränkt werden, der Wirt seine Zusage zurückzog. So wird unser christlicher Gewerkverein von der Polizeibehörde behandelt.

Endlich sei hier noch angeführt, was der Vorsitzende des Centralverbandes der deutschen Gewerkvereine Herr Kamin im Laufe

der Debatte vorbrachte: Wenn schon in Preußen die Arbeiter-berufsvereine nicht gut angeschrieben sind, so liegen die Dinge in Sachsen noch erheblich schlimmer. Unser Gewerkverein, der der Maschinenbau- und Metallarbeiter (Hirsch-Duncker) ist dort vor einigen Jahren nur mit Mühe der Anwendung des damals noch bestehenden, inzwischen aufgehobenen Verbindungs-verbotes entgangen; es bedurfte der persönlichen Vorstellungen einer Deputation beim Minister des Innern in Dresden, um diese Störung abzuwenden. In letzter Zeit machen nun die sächsischen Behörden erhebliche Schwierigkeiten bezüglich des Besuchs der Versammlungen durch Minderjährige. Wiederholt haben auf Verlangen des überwachenden Beamten diese jungen Leute die Versammlungen verlassen müssen. Es handelt sich dabei immer um geschlossene Vereinsversammlungen, nicht etwa um öffentliche Volksversammlungen. Unser Gewerkverein nimmt Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahre an auf. Die Amtshauptmannschaft in Pirna verlangte von uns eine Statutenänderung dahin, daß wir die Bestimmung über die Aufnahme ändern. Da dieses ohne Generalversammlungsbeschluß nicht geschehen kann, so schwebt die Sache noch. Man kann wohl mit Recht sagen, daß nicht nur in jedem deutschen Bundesstaat, sondern sogar in jeder Provinz die Berufsvereine verschieden behandelt werden. Schon dieses Verfahren erfordert es, daß den Berufsvereinen durch ein besonderes Gesetz eine gesicherte Existenz gegeben wird. Eine Eintragung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ist für die Berufsvereine unausführbar.

* * *

Wegen vorgerückter Zeit mußte die Beratung in der Sitzung vom 16. März abgebrochen und die Beschlußfassung über die Resolution des Herrn Bassermann, mit der sich der Korreferent Herrn Giesberts im Wesentlichen einverstanden erklärt hatte, verschoben werden. In der Sitzung des Ausschusses vom 4. Mai wurde dann die Resolution in folgender Fassung angenommen:

**Angesichts der großen wirtschaftlichen und sozialpoli-**

tischen Bedeutung der Berufsvereine, des stetigen Anwachsens ihrer Mitgliederzahl und ihres Vermögens, in Rücksicht auf den unbefriedigenden derzeitigen Rechtszustand sowohl in civilrechtlicher als öffentlichrechtlicher Beziehung erscheint ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine als Notwendigkeit und als ein Gebot der Gerechtigkeit.

In diesem Gesetze sind insbesondere auch die Voraussetzungen zu regeln, unter denen einem Berufsverein die Rechtsfähigkeit verliehen und entzogen werden kann.

Gleichzeitig ist der § 152 der Gewerbeordnung dahin zu erweitern, daß die dort erwähnten Verabredungen und Vereinigungen auch gestattet sind, insoweit dieselben sich auf die Aufrechterhaltung der bestehenden Arbeitsbedingungen richten oder eine sonstige Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse bezwecken, daß ferner diese Vereinigungen sowie die sonstigen zur Wahrnehmung von Berufsinteressen gegründeten Vereine berechtigt sind, Angelegenheiten, welche sich auf die allgemeine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbes, der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, insbesondere auch durch Änderung der Gesetzgebung, beziehen, in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen, ohne dadurch den landespolizeilichen Bestimmungen der Vereinsgesetze zu unterliegen.

---

Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform:

Dr. Freiherr v. Berlepsch, Staatsminister, Seebach, Kr. Langensalza, Vorsitzender.

Prof. Dr. E. Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis“, Berlin, Generalsekretär.

Prof. Dr. Paasche, Geh. Regierungsrat, Berlin, Schatzmeister.

| | |
|---|---|
| Giesberts, Arbeitersekretär, M.-Gladbach,<br>Prof. Dr. Hitze, Münster i. W.,<br>H. Kamin, Vorsitzender des Centralrates der deutschen Gewerkvereine, Berlin,<br>Prof. Dr. W. Sombart, Breslau. | Beisitzer. |

## Mitglieder des Ausschusses:

Bassermann, Rechtsanwalt, Mitglied des Reichstags, Mannheim.
Dr. med. K. Beerwald, Schriftführer des Deutschen Vereins für Volkshygiene, Berlin.
Franz Behrens, Geschäftsführer des Allg. D. Gärtnervereins, Berlin.
Dr. Freiherr v. Berlepsch, Staatsminister, Seebach, Kr. Langensalza.
Prof. Dr. Brentano, Geh. Hofrat, München.
Brust, Vorsitzender des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften Deutschlands, Altenessen.
Prof. Dr. E. Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis", Berlin.
Dr. Freund, Direktor der Versicherungsanstalt Berlin, Vorsitzender des Centralverbandes deutscher Arbeitsnachweise, Berlin.
Giesberts, Arbeitersekretär, M.-Gladbach.
Dr. Max Hirsch, Landtagsabgeordneter, Berlin.
Prof. Dr. Hitze, Mitglied des Reichstags u. des Abg.-Hauses, Münster i. W.
H. Kamin, Vorsitzender des Centralrates deutscher Gewerkvereine, Berlin.
Dr. G. Kauffmann, Fabrikbesitzer, Wüstegiersdorf, Schlesien.
Max Lehner, Vorsitzender des Bayerischen Eisenbahner-Verbandes, München.
Wilhelm Merton, Frankfurt a. Main.
Friedrich Naumann, Pfarrer, Vorsitzender des Nationalsozialen Vereins, Schöneberg b. Berlin.
Prof. Dr. Paasche, Geh. Regierungsrat, Mitglied des Reichstags u. Landtags, Berlin.
Dr. Pachnicke, Mitglied des Reichstags, Berlin.
Dr. Aug. Pieper, Generalsekretär des Katholischen Volksvereins, M.-Gladbach.
Poellath, Kgl. Fabriken- und Gewerbe-Inspektor, München.
Rich. Roesicke, Kommerzienrat, Mitglied des Reichstags, Berlin.
v. Rottenburg, Wirkl. Geh. Rath, Kurator der Universität, Bonn.
Carl Ludwig Schäfer, Vorstand des Verbandes deutscher kaufmännischer Vereine, Frankfurt a. Main.
R. Schmidt, Fabrikant, Mitglied des Reichstags, Elberfeld.
Prof. Dr. Gustav Schmoller, Mitglied des Herrenhauses, Berlin.
Prof. Dr. Sombart, Breslau.
Leop. Sonnemann, Verleger der Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M.
M. v. Schulz, Direktor des Gewerbegerichts, Berlin.

Ad. Stöcker, Hofprediger a. D., Mitglied des Reichstags, Berlin.
Christ. Tischendörfer, Lithograph, Berlin.
Carl Trimborn, Rechtsanwalt, Mitglied des Reichstags, Köln a. Rh.
Prof. Dr. Ad. Wagner, Geh. Regierungsrat, Berlin.
Lic. Weber, Pfarrer, Vorsitzender des Gesamtverbandes der Evangel. Arbeitervereine Deutschlands, M.-Gladbach.
Dr. Wirminghaus, Syndikus der Handelskammer, Köln a. Rhein.
Dr. Wörishoffer, Ober-Regierungsrat, Vorstand der badischen Fabrikinspektion, Karlsruhe.

Korrespondierende Sekretäre sind bis jetzt für die Ortsgruppen Breslau (Rechtsanwalt Dr. Neisser), Leipzig (Dr. Kühne), Dresden (Dr. P. Scheven) und Hamburg (Rechtsanwalt Dr. Bitter) ernannt.

## Delegierte der Gesellschaft für Soziale Reform zur Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz:

Dr. Freiherr v. Berlepsch, Staatsminister, Seebach, Kr. Langensalza.
Prof. Dr. Brentano, Geh. Hofrat, München.
Prof. Dr. Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis“, Berlin.
Giesberts, Arbeitersekretär, M.-Gladbach.
Dr. Max Hirsch, Landtagsabg., Anwalt der deutschen Gewerkvereine, Berlin.
Dr. Pieper, Generalsekretär des Katholischen Volksvereins, M.-Gladbach.
Prof. Dr. Sombart, Breslau.
Christ. Tischendörfer, Lithograph, Berlin.
Lic. Weber, Pfarrer, Vorsitzender der Evang. Arbeitervereine, M.-Gladbach.
Dr. Woerishoffer, Ober-Regierungsrat, Vorstand der badischen Fabrikinspektion, Karlsruhe.

---

## Anmeldungen zum Beitritt

zur Gesellschaft für Soziale Reform

sind zu richten an Prof. Dr. Francke, Berlin W., Martin Lutherstr. 82.

## Die Mitgliederbeiträge

(für Einzelmitglieder mindestens 3 ℳ, für Vereine mindestens 10 ℳ)

sind einzusenden zu Händen des Herrn Generaldirektors Rich. Roesicke, Berlin W., Voßstr. 26.

---

Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 3 u. 4.

# Arbeiterschutz

in

# Gast- und Schankwirtschaften.

Referat,

dem Ausschusse der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet

von

**Prof. Dr. K. Oldenberg.**

---

Nebst einem **Korreferat von Gustav Staake,** Geschäftsführer der Sektion Berlin des deutschen Kellnerbundes.




Jena.

Verlag von Gustav Fischer.

1902.

# Inhaltsübersicht des Referats.

## I. Referat von Professor Dr. K. Oldenberg.

### I. Arbeitsdauer und Gesundheit S. 5—20.



### II. Arbeitsdauer und Familienleben S. 21—34.



### III. Kontrolle der Minimalruhezeit S. 34—50.



### IV. Jugendliche und weibliche Arbeitskräfte S. 50—57.

---

**II. Korreferat von Gustav Staake.**

---

## I. Referat von Professor Dr. K. Oldenberg.

### I.

### Arbeitsdauer und Gesundheit.

Regierungsentwurf.

Das Arbeiterschutzgesetz des neuen Kurses (1891) schloß das Personal der Gast- und Schankwirtschaften von der gesetzlichen Sonntagsruhe vorläufig aus, um die schwierige Frage einem Spezialgesetze vorzubehalten. Auch die Einführung einer täglichen Maximalarbeitszeit, etwa durch Bundesratsverordnung auf Grund des § 120e G.O., wurde, obschon weniger bestimmt, für die Arbeitnehmer des Wirtsgewerbes damals in Aussicht genommen. 1893 beauftragte der Reichskanzler die Reichskommission für Arbeiterstatistik mit statistischen Erhebungen und Einholung von Gutachten über die einschlägigen Verhältnisse. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, daß die übliche Arbeitsdauer gesundheitsschädlich, ihre Verkürzung möglich sei, und machte Vorschläge auch für einen Ersatz der fehlenden Sonntagsruhe an Wochentagen und für einen speziellen Schutz des jugendlichen und weiblichen Arbeitspersonals. Da jedoch im Interesse der von einigen Großindustriellen für den Fortgang der Sozialpolitik gewünschten „Verdauungspause" die Arbeiten der Kommission über 7 Jahre hin (1893 bis 1900) verschleppt wurden, so dauern die als gesundheitsschädlich bezeichneten Verhältnisse noch heute fort und fordern, wenn die Kommission recht hat, Jahr für Jahr ihre Opfer. Erst

im Frühjahr 1901 ging dem Bundesrat ein sorgfältig redigierter Entwurf von Schutzbestimmungen zu, die über die knapp bemessenen Vorschläge der Kommission etwas hinausgehen, insbesondere für Städte mit mehr als 20000 Einwohnern 9 statt 8 Stunden Nachtruhe, also einen 15stündigen Maximalarbeitstag vorsehen. Ob Gesetz oder Verordnung, war zweifelhaft. Am 1. Oktober 1901 sollten die Bestimmungen in Kraft treten, die Entscheidung ist aber noch einmal hinausgezögert worden. Übrigens soll sich der Schutz nur etwa auf die Hälfte des Personals erstrecken, nämlich Kellner und Köche beiden Geschlechts, nicht aber das Heer der Hausdiener, Hausmädchen, Portiers, Kutscher, Metzger, Wäscherinnen u. s. w., weil die Kommission deren Arbeitsverhältnisse noch nicht untersucht hat. Die eigentliche Statistik der Kommission hat sich sogar auf die Kellner beschränkt unter Ausschluß der Köche.

Wie ist nun die Notwendigkeit des Maximalarbeitstages, die Schädlichkeit der heutigen Arbeitsdauer begründet worden? Die Kommission hat, obgleich ihr Auftrag nicht dahin lautete, ausschließlich nach der Gesundheitsschädlichkeit gefragt, offenbar weil eine gesundheitsschädliche Arbeitsdauer nach § 120e G.O. die rechtliche Voraussetzung für eine einschränkende Verordnung (ohne ein neues Gesetz) ist, und hat diese Frage bejaht in Übereinstimmung mit einem Gutachten des Reichsgesundheitsamts. Dies Gutachten stützt sich hauptsächlich auf medizinalstatistische Daten und auf die von der Kommission erhobene Statistik der Arbeitszeit von Kellnern. Die medizinalstatistischen Daten sind meines Erachtens nicht beweiskräftig, einmal weil, wie das Amt selbst hervorhebt, die Sterblichkeit und Morbidität der Kellner u. s. w. nicht nur von ihrer Arbeitszeit, sondern auch von ihren außerdienstlichen Lebensgewohnheiten, ferner von der Beschaffenheit ihrer Schlafstätten und von der angeblichen Thatsache abhängt, daß schwächliche Jungen den Kellnerberuf bevorzugen;[1] und zweitens sind sie nicht beweiskräftig aus mehreren statistischen Gründen, auf die ich früher wiederholt hingewiesen habe, ins-

Medizinalstatistik.

[1]) Vgl. auch Verhandlungen der Kommission 16, S. 18.

besondere weil beim Vergleich mit den Gesundheitsverhältnissen anderer Berufe das jugendlichere Lebensalter des Kellners nicht berücksichtigt ist. Ein Beruf, der nur junge Mitglieder hat, wird ein niedriges durchschnittliches Sterbealter aufweisen, und wird gewisse in höherem Alter seltenere Todesursachen unverhältnismäßig hervortreten lassen, namentlich Tuberkulose. Das Gesundheitsamt hat zwar den sehr niedrigen Altersdurchschnitt selbst betont, erklärt ihn aber nur aus dem häufigen Übertritt in andere Gewerbe und aus der Sterblichkeit, und übersieht, daß noch immer eine große Quote der Kellner durch Etablierung als Wirt aus dem Kellnerstande, aber nicht aus der Gewerbeart ausscheidet.

Inzwischen hat der Statistiker v. Fircks in der Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus[1]) brauchbare Zahlen geliefert, bei denen dies Bedenken zurücktritt, weil sie nach Altersklassen geschieden sind. v. Fircks vergleicht aus dem Jahrzehnt 1884 bis 1893 die Todesursachen von 2358 in Preußen gestorbenen Kellnern mit den gleichzeitigen Todesursachen der ganzen männlichen Bevölkerung Preußens. Dabei ergiebt sich, daß bei den Kellnern Krebs und Herzkrankheiten, teilweise auch Typhus und Nierenkrankheiten, namentlich aber Tuberkulose als Todesursache relativ hervortreten. Dies relative Hervortreten kann zwar auch daher rühren, daß Kellner gegen andere Todesursachen mehr geschützt sind; dann wären die Zahlen für uns bedeutungslos. Wenn man aber von der nicht unwahrscheinlichen Vermutung ausgeht, daß die Gesamtsterblichkeit der Kellner mindestens nicht günstiger sei als bei anderen Berufen, so folgt allerdings, daß der Kellner den Herzerkrankungen u. s. w. in besonderem Maße unterliegt. Und während das Gesundheitsamt geneigt scheint, zum Beispiel die Herz- und Nierenkrankheiten auf den Alkoholgenuß zurückzuführen, und Fircks dafür plausibles Material beibringt, ist bei der Tuberkulose nach den Ausführungen des Gesundheitsamts vielleicht eher der übermäßigen Arbeitsdauer in schlechter bazillenerfüllter Luft Schuld zu geben. Nach v. Fircks war Tuberkulose Todesursache unter 1000 Fällen jeder Altersklasse

[1]) 1897, S. 78 ff.

| | bei Kellnern | bei der männlichen Bevölkerung aller Berufsarten |
|---|---|---|
| 15.—20. Lebensjahr | 401 mal | 370 mal |
| 20.—25. „ | 621 „ | 459 „ |
| 25.—30. „ | 633 „ | 467 „ |
| 30.—40. „ | 588 „ | 411 „ |
| 40.—50. „ | 438 „ | 329 „ |
| 50.—60. „ | 347 „ | 263 „ |
| 60.—70. „ | 217 „ | 172 „ |
| 70.—80. „ | — | 56 „ |

Immer bleibt die Deutung der Zahlen unsicher. Und wenn man auch ohne stringenten Beweis gern glauben wird, daß gewisse bei Kellnern häufige Leiden, die von vielem Stehen herzurühren pflegen, wie geschwollene Füße, eingewachsene Nägel, Plattfüße und Krampfadern,[1]) mit der langen Arbeitszeit zusammenhängen, so braucht man doch zur Abhilfe nicht die Arbeitszeit zu kürzen, sondern Beseitigung des unvernünftigen Sitzverbots würde genügen. Allerdings sind auch beim Küchenpersonal derartige Leiden nicht selten.

Arbeitszeit-statistik.

Dagegen ist vollkommen beweiskräftig das andere Beweismaterial, die Statistik der Arbeitsdauer. Es ist eine Stichprobenstatistik, erstreckt auf 4378 Kellner, 4093 Kellnerinnen, 803 Oberkellner, 2895 Kellnerlehrlinge im ganzen Reiche und in Ortschaften und Betrieben verschiedener Größe. Nach ihr überschritt die tägliche Arbeitszeit die Dauer

| von 16 Stunden | von 18 Stunden | |
|---|---|---|
| bei 38,6 % | 2,6 % | der Kellner |
| „ 43,1 % | 2,5 % | der Oberkellner |
| „ 24,4 % | 0,8 % | der Kellnerlehrlinge |
| „ 23,9 % | 0,5 % | der Kellnerinnen. |

Von den Kellnerinnen arbeiten in Süd- und Mitteldeutschland einige 30 % mehr als 16 Stunden, in den norddeutschen Animierkneipen, die vormittags schwachen Betrieb haben, nur 6 bis 9 %. Für die soliden Arbeiter aber ist die Dauer fast durch-

[1]) Vgl. auch Verhandlungen 16, S. 33: Küchenchef Höll (Berlin): „Fast alle Köche leiden an Krampfadern oder sonst an den Füßen und sind deshalb vom Militärdienst befreit“.

weg übermäßig. Höchstens 14 Stunden arbeiten nur 12,2 % der Kellner, etwa 12 % der süd- und mitteldeutschen Kellnerinnen, 10,3 % der Oberkellner, 15,1 % der Lehrlinge. Die in dieser Arbeitszeit enthaltenen Pausen sind meist entweder von minimalem Umfang (höchstens 1 Stunde) oder entbehren einer regelmäßigen Ordnung gänzlich, und das Gesundheitsamt legt auf solche sporadischen Unterbrechungen, die nicht zur Bettruhe einladen und anscheinend oft in den Wirtschaftsräumen zugebracht werden, überhaupt wenig Gewicht. Sonntag ist ein Hauptarbeitstag, dafür wird die Mehrzahl des erwachsenen Personals durch gelegentliche Ausgehtage in der Woche entschädigt. Dagegen müssen etwa 40 % der Kellner und Oberkellner die angegebene Arbeitsdauer häufig um einige Stunden noch überschreiten, und zwar sind gerade bei den Kellnern mit längster Arbeitszeit solche Überschreitungen besonders häufig. Nimmt man hinzu, daß namentlich die Restaurants gewöhnlich sehr schlechte Luft haben, und zwar die schlechteste an Tagen intensivster Arbeit, daß die Arbeitsintensität oft bis zur Hetze mit enormer Anspannung der Nerven ansteigt, daß bei dauerndem Mangel frischer Luft der Körper einem chronischen Sauerstoffhunger preisgegeben ist und zugleich die Ernährung bei den oft hastig und unregelmäßig einzunehmenden Mahlzeiten leidet, daß die Kellner manchmal wegen Überanstrengung ihre Arbeit unterbrechen und ihre Stelle aufgeben müssen,[1]) selten militärtauglich sein[2]) und früh altern[3]) sollen,

---

[1]) Verhandlungen 16, S. 23, 27, 45, 53, 63, 84.

[2]) Verhandlungen 16, S. 63: „Haben Sie in Ihren Kreisen die Erfahrung gemacht, daß besonders Fußkrankheiten die Folge dieses kontinuierlichen Laufens und Stehens sind?" — Hotelkellner Koppius (Ems): „Jawohl. Ich selbst war sonst zum Militärdienst bestimmt, mußte aber wegen schlechter Fußsohlen der Ersatzreserve überwiesen werden." — „Aus Ihren Kreisen gehen wenig Soldaten hervor?" — „Sehr wenig. Von 19 Kellnern, die sich in Ems dies Jahr gestellt haben, war nur einer dienstfähig."

[3]) Verhandlungen 16, S. 20: Kellner Staake (Berlin): „Ich kann als Beweis (für die Gesundheitsschädlichkeit des Kellnerberufs) anführen, daß die Leute sehr leicht altern, namentlich in den dreißiger Jahren." S. 40: Oberkellner Ahrensmeyer (Stettin): „Wir haben in der letzten Zeit sehr viele Krankheitsfälle, die sich meistens in den dreißiger Jahren zeigen." Vgl. auch

so wird auch der Laie dem Gesundheitsamte glauben, daß die paar Stunden Nachtruhe zur Erneuerung der Arbeitsfrische unmöglich ausreichen können.

Über die Arbeitszeit der Köche, Köchinnen und kalten Mamsells existiert keine Statistik; doch ist nach den schriftlichen und mündlichen Aussagen, die die Kommission gesammelt hat, anzunehmen, daß auch hier die Arbeit in heißer und schlechter Luft vielfach gesundheitsschädlich lange dauert, besonders in Restaurantküchen.

Minimalschlafzeit.

Weniger glatt beantwortet sich die zweite Frage: wieviel Stunden zusammenhängender Ruhe dem Kellner und Koch im hygienischen Interesse mindestens garantiert werden müssen. Das Gesundheitsamt hat zögernd erklärt: für erwachsene Männer acht, und für Personal, das nicht im Hause wohnt, (also namentlich in der größeren Stadt) entsprechend mehr. Es wird dabei angedeutet, daß diese 8—9 Stunden nicht in jedem Falle ausreichen, während die widerstandsfähigsten Naturen auch mit weniger auskämen. Die um ihre Meinung befragten Kellnervereine haben sich meist für 8 Stunden ausgesprochen; aus einem noch anzuführenden Grunde kann aber ihrem Votum entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden. Die befragten Vereine von Köchen haben 9—12 Stunden gefordert. Nun hat der Kommissionsvorsitzende bei der mehrere Tage füllenden mündlichen Vernehmung von Auskunftspersonen regelmäßig nur nach der Durchführbarkeit einer achtstündigen Ruhepause gefragt. Der Referent Molkenbuhr empfahl trotzdem 9 Stunden; der Korreferent v. Herrmann aber meinte, die Durchführbarkeit einer neunstündigen Nachtruhe sei ja gar nicht erörtert worden, und angesichts gewisser Bedenken, die auch gegen die achtstündige Ruhe immerhin geltend gemacht seien, z. B. Notwendigkeit einer Vermehrung des Personals, erscheine vollends die Durchführbarkeit einer neunstündigen „im

---

S. 15: „Halten denn Ihre vier Lehrlinge diesen anstrengenden Dienst aus?" — Hotelkellner Ziller (Dresden): „Vorläufig wohl, aber man sieht es ihnen an. Wenn ein Lehrling in die Lehre eintritt, sieht er frisch und blühend aus, und wenn man ihn nach einigen Wochen sieht, dann ist das ganz anders geworden."

höchsten Grade zweifelhaft". Die Kommission trat dem Korreferenten bei (8 Stunden), nachdem in der Diskussion v. Woedtke hervorgehoben hatte, man könne ja die achtstündige Ruhe, wenn sie sich erst eingelebt, erforderlichenfalls später auf 9 Stunden erhöhen. Man blieb also hinter dem Minimum des Gesundheitsamts noch zurück und machte geltend, die Wege von und nach Hause seien für den sauerstoffarmen Kellner auch eine Erholung und also von der Bettruhe kürzbar; anscheinend in der Meinung, der übermüdete Kellner solle die Straßenbahn nicht benutzen. Der dem Bundesrat vorgelegte Entwurf hat sich schließlich wenigstens für die größeren Städte (von 20 000 Einwohnern an) für 9 Stunden entschieden; in den kleineren Ortschaften soll die neunte Stunde durch Polizeiverordnungen hinzugefügt werden können, also z. B. in Vororten großer Städte. In der größeren Stadt wohnt ein erheblicher und zunehmender[1]) Prozentsatz des Personals nicht beim Prinzipal, und andererseits bietet gerade hier die große Schar arbeitsloser Berufsgenossen im Notfalle die Möglichkeit, jederzeit Aushilfskellner zu mieten. Eine gewisse Rolle scheint bei den Beratungen der Seitenblick auf die Schweizer Gesetzgebung von 1887—96 gespielt zu haben, die für eine Anzahl Kantone eine 7—9 stündige Ruhezeit für das Wirtschaftspersonal vorschreibt. Inzwischen hat aber die Genfer Regierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der einen zwölfstündigen Maximalarbeitstag fordert,[2]) und eine Regelung der Materie von Bundeswegen soll im Werke sein,[3]) die, wie man in dortigen Wirtskreisen befürchtet, sich dem noch ausstehenden deutschen Vorgange anpassen wird.

Dieser Verlauf zeigt deutlich das unsicher lautende Gutachten des Reichsgesundheitsamts als einzige pièce de résistance unter den Motiven für die Acht- oder Neunstundenzahl. Nun hat das Gesundheitsamt ähnliche Gutachten über die Arbeitszeit der Müller, Bäcker, Handlungsgehilfen gegeben. Für Bäcker hat es 12 Stunden,

---

[1]) Für München vgl. Verhandlungen 16, S. 81—82.

[2]) Soz. Praxis v. 18. April 1901, Sp. 729.

[3]) Nach einer auf dem letzten Kongreß des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer gemachten Mitteilung.

für Müller 12 und bei unregelmäßigem Betriebe 8 Stunden Ruhezeit gefordert. Bei den für Kellner und Köche gewünschten 8 Stunden ist ohne Zweifel die häufige Unterbrechung der Arbeit durch zufällige Geschäftspausen berücksichtigt und vielleicht unter diesem Gesichtspunkte dieselbe Stundenzahl gewählt worden wie für die Gehilfen in Mühlen mit unregelmäßigem Betriebe. Sehr auffällig erscheint dagegen die starke Differenz zwischen den 8 und 12 Stunden. Bei den Bäckern soll nach Meinung des Amts die zwölfstündige Ruhe lediglich hinreichen, um den schädlichen Einfluß der Nachtarbeit und des anhaltenden Stehens zu vermindern; die anderen Schädlichkeiten der Bäckerarbeit, wie Mehlstaub und Hitze, sind dabei ausdrücklich außer Betracht geblieben. Auch der Kellner hat aber viel Nachtarbeit, und hat wohl noch anhaltender zu stehen, ja zu gehen und zu laufen als der Bäckergesell, um zu schweigen von der schlechten Luft, die er im Restaurant atmet. Selbst der Bund deutscher Gastwirte schätzt aber die gelegentlichen Arbeitspausen des Kellners, ohne Zweifel mit Einschluß der Eßpausen, auf zusammen nur „sicher noch 4 Stunden" am Tage;[1]) auch wenn diese Pausen bei Kürzung der Arbeitszeit sich nicht verminderten, würde doch um ihretwillen eine Kürzung der Nachtruhe um volle 4 Stunden nicht zu rechtfertigen sein.

Der Eindruck einer gewissen Willkür in diesen gutachtlichen Vorschlägen ist nicht abzuweisen; für die Handlungsgehilfen hat das Amt auch die Konsequenz gezogen, indem es überhaupt keine Stundenzahl vorschlug. Den Schlüssel aber für die Willkürlichkeiten giebt vielleicht eine Bemerkung im Bäckergutachten. Bedauerlicherweise hat nämlich das Reichsgesundheitsamt sich nicht auf sein fachmännisches hygienisches Votum beschränkt, sondern dem Sozialpolitiker ins Handwerk gepfuscht, indem es auch die Durchführbarkeit der vorzuschlagenden Mindestruhe mit berücksichtigte.[2]) Daß in dem Kellnergutachten dieselbe Neben-

[1]) Erhebungen dei Kommission 9, S. 19. Der Bund Deutscher Gastwirte will mit dieser Schätzung seinen Vorschlag einer nur sechsstündigen Ruhezeit plausibel machen. Andere Prinzipalvereine schätzen allerdings die Pausen auf 4—8 Stunden, einzelne Wirte noch höher.

[2]) „Bei mehr als der Hälfte der Bäckereien währt also die Arbeitszeit samt den Pausen schon jetzt 12 und weniger Stunden; eine allgemeine Fest-

rücksicht mitgesprochen habe, ist nicht unwahrscheinlich. Hiernach bleiben die für Kellner und Köche geforderten 8—9 Stunden hinter dem physiologischen Minimum eher noch zurück, und es kann nicht die Rede davon sein, für auswärts wohnendes Personal unter 9 Stunden herabzugehen. Dieselbe Mindestruhe muß aber auch für die beim Prinzipal wohnenden Leute gelten, sonst würde man die Verheirateten arbeitslos machen.

Zu viel sind 9 Stunden schwerlich. Hat man doch für Handlungsgehilfen, die leichtere Arbeit haben als Kellner, 10 bis 11 Stunden Ruhezeit, Geschäftsschluß abends um 8 oder 9 Uhr, ausreichende Sitzgelegenheit während der Arbeitsstunden, teilweise auch eine $1\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause und ansehnliche Sonntagsruhe vorgeschrieben. Mit vollem Recht hat Molkenbuhr hervorgehoben, die Ladenprinzipale würden sich beschwert fühlen, wenn man den Wirtschaften eine wesentlich kürzere Ruhezeit gäbe.[1]) Selbst die Nationalzeitung[2]) soll den Regierungsentwurf als „unzulänglich“ charakterisiert haben, und der bekannte Schriftsteller Karl Jentsch meint: „Kann die Sklaverei dieser Leute durch irgend etwas greller beleuchtet werden, als durch diese Schutzvorschläge und Vergünstigungen?“ Dabei ist es für die Tagespresse nicht ungefährlich, für die Sonderinteressen der Gastwirtsgehilfen einzutreten; erst unlängst hat die Wochenschrift der Hotelbesitzer der Frankfurter Zeitung mit Boykott gedroht, weil diese „einseitig“, übrigens soweit mir bekannt in vortrefflichen maßvollen Ausführungen, für den Regierungsentwurf eingetreten war.[3])

Ergänzende Schutzvorschriften.

Unbedenklich kann weiter, über den Bundesratsentwurf hinaus, die Beseitigung des skandalösen Sitzverbots[4]) für Kellner

setzung dieser Dauer als Maximum würde einerseits der Größe des körperlichen Ruhebedürfnisses entsprechen, wie sie andererseits nach der Sachlage für die Mehrzahl der Arbeitgeber eine Härte nicht bedeuten würde.“

[1]) Verhandlungen 17, S. 11.

[2]) 1901 Nr. 213 nach Dr. A. Cohen, Der Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung von Gastwirtsgehilfen, im nächsten Hefte des Braunschen Archivs für soziale Gesetzgebung. Der Herr Verfasser war so freundlich, mir die Revisionsbogen zur Verfügung zu stellen.

[3]) Der Gastwirtsgehilfe, 29. August 1901.

[4]) Erhebungen 16, S. 12, 37, 49.

sowie die Gewährleistung einer wenigstens einstündigen Eßpause hinzugefügt werden. Das hastige Hinunterschlingen und das Kaltwerden der Kellnermahlzeit darf nicht mehr vorkommen. Daß die heute von einem Teil der Prinzipale angeblich gewährte Eßpause vielfach fragwürdiger Natur ist, beweist die starke Differenz zwischen den Aussagen der Prinzipale und Kellner [1]) zur Genüge. Die Materialien der Kommission haben nichts Triftiges für Beibehaltung dieses Unfugs ergeben. [2]) Für Köche scheint auch eine zweistündige Mittagspause oder Nachmittagspause möglich, da sie schon jetzt die Regel bildet. Die Eßpause kann in die geschäftsstillen Nachmittagsstunden gelegt werden; denn an englische Tischzeit kann sich jeder gesunde Körper gewöhnen. Das Sitzverbot beruht überhaupt nur auf Unsitte; nachdem einige große Restaurants es eingeführt haben, müssen andere folgen. Würde es allgemein abgeschafft, so hätte niemand Schaden. [3]) Natürlich muß zugleich für Sitzgelegenheit gesorgt werden, wie in der Bundesratsverordnung vom 28. November 1900 für Handlungsgehilfen. Nach Zeitungsnachrichten hat auch das Reichsamt des Innern eine entsprechende Anordnung für Gastwirtsgehilfen in Aussicht genommen. [4])

Ferner bedarf es einer hygienischen Inspektion der Schlaf- und Küchenräume. Die Küchenräume werden jetzt auf Grund einer ad hoc vorgenommenen Reichsenquete von den einzelnen Bundesregierungen in polizeiliche Pflege genommen. [5]) Ueber die Schlafräume wird z. B. aus München und Stuttgart geklagt. [6])

---

[1]) Erhebungen 6, S. 101.

[2]) Vgl. insbesondere Erhebungen 9, S. 17.

[3]) In dem Referat, das der Internationale Verein der Gasthofbesitzer auf seinem letzten Kongreß sich durch seinen Syndikus über den Arbeiterschutz erstatten ließ, heißt es: „Zu erwägen ist allerdings, ob man den Wert der Ruhepausen durch die allgemeine Aufhebung des Sitzverbots und durch Schaffung besonderer Aufenthaltsräume für das Personal nicht erhöhen kann."

[4]) Soz. Praxis 24. Januar 1901, Sp. 421.

[5]) Soz. Praxis 18. Juli 1901, Sp. 1071. Im Interesse der Konsumenten gefordert von Rubner, Lehrbuch der Hygiene, 1890, S. 481 (6. Aufl. 1900, S. 474).

[6]) Verhandlungen 16, S. 85, 87, 93.

Für Kellner in Gartenwirtschaften sollte im Sommer eine kürzere Ruhezeit ausreichen, wegen der gesunden Luft. Wenn aber nur 8—9 Stunden die Norm bilden, wird man von ihnen nicht viel ablassen können.

Der Entwurf sieht von all diesen Zusätzen und Modifikationen der 8—9 stündigen Ruhezeit ab. Dagegen will er dem Kellner und Koch erlauben, 60 mal im Jahre den 15—16 stündigen Arbeitstag zu überschreiten (ohne jedoch die Ruhezeit zu kürzen), und andererseits will er ihm an Stelle der Sonntagsruhe einmal in der Woche einen sechsstündigen freien Nachmittag [1]) oder alle 2—3 Wochen volle 24 Stunden Freiheit sichern.

Ausgehtag.

Die 60 Tage sind zu viel; darauf komme ich zurück. Dem obligatorischen Ausgehtage in der Woche, so sehr er namentlich bei starkem Sonnabends- und Sonntagsverkehr Bedürfnis ist, [2]) lege ich wenig praktische Bedeutung bei. Bei weitem die Mehrzahl [3]) der Kellner ist schon heute an Ausgehtage gewöhnt und zwar meist ohne die Pflicht, einen Ersatzmann zu besolden. Sieht man davon ab, daß diese Ausgehzeiten sich quantitativ mit den Forderungen des Entwurfs nicht decken, so würde für diesen Teil der Angestellten die Neuerung teils überhaupt nichts ändern, teils nur die Kosten des einzustellenden Ersatzmannes auf den Prinzipal wälzen. Der Kellner würde dagegen auch künftig den Entgang an Trinkgeldern und an Kost zu tragen haben als Äquivalent für die Ausgeherlaubnis, der Koch verlöre nur die Kost. Es

---

[1]) Vgl. dagegen Rubner, Lehrbuch der Hygiene, 1890, S. 727: „Es ist unzulässig, an Stelle eines ganzen Ruhetages etwa getrennt zwei halbe Tage zu gewähren."

[2]) Verhandlungen 16, S. 84: „Seit wann haben Sie die Ausgehzeit?" — Kellner Brumbach (Stuttgart): „Seit 4 Jahren. Wir haben im Anfange nicht geglaubt, daß es gehen würde, aber es geht ganz gut; der Prinzipal und ich sind sehr zufrieden. Montag nach 18 stündigem und längerem Dienst ist man fast wie zerschlagen, man kann oft gar nicht mehr laufen. Samstag und Sonntag sind zwei schwere Tage, der freie Montag ist dann so nötig, daß man ihn ohne Schädigung der Gesundheit nicht entbehren könnte."

[3]) Nach der Statistik haben von den Kellnern (ohne Oberkellner) 60,3 % (Kellnerinnen 51,3 %) regelmäßige, 15,6 % unregelmäßige Ausgehtage. Die letztere Zahl ist aber zu niedrig. Erhebungen 6, S. 115.

wäre also der Versuch einer Einkommensaufbesserung von Reichs wegen, zu der ein besonderer Anlaß nicht vorliegt, am wenigsten in so ungleichmäßiger Form. In manchen Fällen würde sich übrigens der Prinzipal am Salär schadlos halten.

Die Kellner aber, die noch keine Ausgehzeit haben — wohl meist in Saisonstellen oder bei kurzer Arbeitsdauer oder an kleineren Orten — verzichten jetzt vielleicht freiwillig, um das Geld zu sparen.[1]) Mit der großstädtischen Entwicklung nimmt die Sitte des Ausgangs zu.[2]) Sie kostet auch dem Prinzipal fast nichts. Ein Restaurateur mit sechs Kellnern braucht nur einen siebenten anzustellen und von den sechs besolden zu lassen, um jedem einen freien Wochentag zu gewähren. Er hat nicht einmal für die Beköstigung mehr aufzuwenden, denn der Ersatzmann ißt ja die Portion des jedesmal ausgehenden Kollegen. Höchstens hat er für ein siebentes Bett zu sorgen. Es kommt vor, daß die Kellnerinnen eines Lokals aus eigener Initiative eine solche Ersatzkollegin engagieren und sich mit dem Prinzipal verständigen;[3]) wie es auch umgekehrt vorkommt, daß vier Kellner zum Prinzipal gehen und ihn bestimmen, den fünften Posten nicht wieder zu besetzen, weil sie Arbeit und Trinkgeld nicht mehr mit einem Fünften teilen wollen. Nur in den kleinen Geschäften an kleinen Orten ist der Ersatz schwieriger; hier fehlt das stets arbeitsbereite Lohnkellnerpersonal und der Prinzipal muß eventuell selbst seinen Kellner vertreten oder durch einen Hausgenossen vertreten lassen.

Für die relativ wenigen Fälle nun, in denen von der leichten Möglichkeit des Ausgangs bisher kein Gebrauch gemacht wird, würde die Vorschrift allerdings einen heilsamen Zwang auszuüben versuchen, diesen aber nicht durchführen können, wenn die Beteiligten nicht wollen. Die Kellner und Köche zweier Restaurants brauchen nur einmal in der Woche ihre Plätze zu tauschen, um dem Gesetze zu genügen.[4]) Eine Brauerei, die mehrere

---

[1]) Verhandlungen 16, S. 42.

[2]) Vgl. die Tabelle auf S. 41 von Band 6 der Erhebungen, und Verhandlungen 16, S. 14.

[3]) Verhandlungen 16, S. 91.

[4]) Vgl. auch A. Cohen, Soziale Praxis 13. Juli 1899, Sp. 1096.

Restaurants betreibt, braucht nur ihre Angestellten von einem Ausschank zum andern circulieren zu lassen — für diese eine erfreuliche Abwechslung im täglichen Einerlei —, und kann es im übrigen mit den Ausgehtagen halten, wie sie Lust hat. Das Gleiche gilt auch von den Fällen, wo die üblich gewesenen Ausgehzeiten nach der neuen Vorschrift vermehrt werden müßten. Gerade das verheiratete Personal, das den freien Tag am nötigsten hätte, wäre zur Ausnutzung der Verdienstgelegenheit am meisten versucht, und die großen Wirtsvereine haben schon jetzt in einer Petition erklärt,[1]) das Personal werde von dem aufgezwungenen verdienstlosen Ruhetage keinen Gebrauch machen wollen. Eine Kontrolle gegen die Umgehungen ist wenigstens in der größeren Stadt schwer möglich. Eine solche papierne Bestimmung würde also zwar das Gewissen des Gesetzgebers beruhigen, aber als Ersatz der Sonntagsruhe kann sie nicht gelten.

Sonntagsruhe

Sonntagsruhe für Kellner wäre allerdings unerhört. Die Gastwirte erklären den Sonntag für ihren besten Geschäftstag, ebenso wie seiner Zeit die Inhaber von Ladengeschäften, ehe sie die gesetzliche Sonntagsruhe hatten. Für das Publikum ist ein Sonntag ohne fremde Bedienung undenkbar; die jugendlichen Elemente streben Sonntags aus der Familie heraus; die Spießbürgerfamilien sind ihrer gesellschaftlichen Stellung einen Restaurantbesuch schuldig; andere speisen Sonntags im Gasthaus, um ihre Dienstboten zu entlasten auf Kosten der Kellner und Köche. In der warmen Jahreszeit steigern ohnehin die Sonntagsspaziergänge ins Freie den Besuch der draußen gelegenen Wirtschaften. Die Kellner wollen auch wegen des Trinkgelds den Sonntag nicht frei haben.

Der Entwurf schweigt denn auch von der Sonntagsruhe. Um so dringender ist aber ein Vorschlag der Kommission zu befürworten, der nur aus formalen Gründen in ihren Entwurf nicht aufgenommen wurde: den regelmäßigen Besuch des Gottes-

[1]) Nach A. Cohen in Brauns Archiv. Vgl. auch die Zuschrift eines Hotelbesitzers an die Frankfurter Zeitung, August 1901: „Gleich mir, so wird auch schon manch anderem Prinzipal die Erfahrung geworden sein, daß die Leute oft gar nicht ausspannen wollen, trotz Vorstellung und Einladung.“

dienstes zu ermöglichen. Selbst Wirtsvereine wie der Internationale Verein der Gasthofbesitzer und die Kölner Wirteinnung haben ihn befürwortet. Nur geht die Kommission nicht weit genug, wenn sie nach einem Vorschlag von Hitze und Gen. nur alle 14 Tage eine zweistündige Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes wünscht. Erstens ist die bloße „Gelegenheit", d. h. Erlaubnis, zum Besuche des Gottesdienstes praktisch von geringer Bedeutung; eine solche Vorschrift wäre eine Prämie auf die Beschäftigung solcher Gehilfen, die von der Gelegenheit keinen Gebrauch machen; der Kirchgänger büßt dann nicht nur Trinkgeld ein, sondern riskiert unter Umständen seine Stelle. Schon heute darf übrigens der Wirt seinen Gehilfen nur zu solchen Sonntagsarbeiten „verpflichten", „welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten" (G.O. § 105i) — aber mit welchem Erfolge?[1]) Vielmehr ist die Kirchzeit schlechthin freizugeben, natürlich ohne Zwang zum Kirchgang. Zweitens muß die Tageszeit festgelegt werden, sonst wird auf die Beschäftigung katholischen Personals eine Prämie gesetzt.[2]) Und drittens ist eine allwöchentliche Gottesdienstpause sehr wohl durchzuführen und als Gegengewicht gegen die fehlende Sonntagsruhe und gesteigerte Sonntagsarbeit wohl zu rechtfertigen.

Man wendet ein, daß einzelne Menschen bereits in der Stunde des Hauptgottesdienstes Bier zu trinken wünschen, und zwar in öffentlichen Lokalen und in solchen Mengen, daß der Wirt allein zur Bedienung nicht ausreicht; keinesfalls dürfe der Bierkonsum unter den Menschenrechten des Kellners leiden. Ich gebe auch zu, daß das Bedürfnis des Sonntagsfrühschoppens[3]) tief in der

---

[1]) Verhandlungen 16, S. 90. Kellnerin Kern in Stuttgart: „Würden Sie die Kirche besuchen können?" — „Ich könnte sie besuchen, müßte mich dann aber im Geschäft etwas abhetzen." — „Ich meine, wenn Sie sich gegenseitig abwechseln?" — „Ja, dann könnte ich die Kirche besuchen." — „Es ist doch Sonntags früh nicht so viel zu thun?" — „Nein!"

[2]) In Köln z. B. beginnt der Arbeitstag für Köche erst um halb neun, so daß der Besuch des (katholischen) Gottesdienstes ohne weiteres möglich ist. Erhebungen 9, S. 54.

[3]) Verhandlungen 16, S. 24.

menschlichen Natur begründet ist, besonders in Ortschaften von weniger als 20000 Einwohnern, und zumal bei Leuten, die nach voraufgegangener Sonnabendkneipe Nachdurst kriegen. Aber es ist nicht schlechthin notwendig, daß dieses Bedürfnis während der Kirchzeit und mit Hilfe desselben Kellners befriedigt werde, der in der vorangehenden Nacht serviert hat. Übrigens giebt es auch Kleinstädte, in denen an den Sonntagvormittagen das Geschäft stillsteht.[1]) Und auch die Urheber des Entwurfs selbst scheinen den Kellner am Sonntag Vormittag für abkömmlich gehalten zu haben. Bei den 60 Tagen nämlich, an denen die Überschreitung der Maximalarbeitszeit zulässig sein soll, ist anscheinend in erster Linie an die Sonnabende gedacht worden. Gesetzt nun, eine Wirtschaft, die sonst um Mitternacht schließt, setze am Wochenschluß den Betrieb bis 2 oder 3 Uhr[2]) fort, so dürfen die Kellner nach neunstündiger Ruhezeit Sonntags erst um 11 oder 12 Uhr Mittags wieder antreten. Es wurde auch in den Beratungen mit Recht hervorgehoben, daß nach der hastigen und verlängerten Sonnabendsarbeit die volle Ruhezeit doppelt nötig sei.

Am besten wäre es, die Wirtschaften (mit Ausnahme der Hotels) bis $^1/_4$ Stunde nach Schluß des Hauptgottesdienstes, also je nach Ortsgebrauch z. B. bis 11 oder halb 12 Uhr, ganz zu schließen, wie ja auch die Ladengeschäfte schließen müssen, obwohl sie seiner Zeit behaupteten, am Sonntag das Hauptgeschäft zu machen. Eine solche Vorschrift würde nur das in umfangreichen Gebieten bestehende Recht verallgemeinern. Nach einer dem Reichstage vorgelegten Zusammenstellung vom 19. April 1886 ist während des Gottesdienstes aller Gastwirtschaftsbetrieb verboten in Preußen: in den Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder, Potsdam und in der Stadt Königsberg; nur die Verpflegung von Auswärtigen, Reisenden, Kranken erlaubt in den Bezirken Gumbinnen, Stettin, Köslin, in den Provinzen Hessen-Nassau,[3]) Hannover, Rheinprovinz und in Lauenburg; und in fast allen anderen preußischen

[1]) Verhandlungen 16, S. 59.

[2]) Dabei ist die für Abrechnung und sonstige Nacharbeiten erforderliche Zeit einzurechnen.

[3]) Mit Ausnahme der vormals bayerischen Teile.

Gebieten ist der Wirtschaftsbetrieb während des Gottesdienstes anderen Beschränkungen unterworfen; auch in den anderen Bundesstaaten bestehen viele ähnliche Vorschriften zu Recht. Die wichtigsten dürften aus den 50er Jahren stammen, während namentlich in den 60er Jahren die der wirtschaftlichen Freiheit zugeneigte Strömung auch dem Schutze der Sonntagsfeier nicht günstig war. Seit den 70er Jahren hat der Wind wieder gedreht, aber der skandalöse parlamentarische Einfluß der Wirte („Kauponokratie" nach A. Cohens Ausdruck) hat es bisher verstanden, nicht nur 1891 von der allgemeinen Sonntagsruhe das eigene Gewerbe auszunehmen, nicht nur anscheinend die geltenden örtlichen Vorschriften vielfach straflos zu übertreten und auch außerhalb der Gottesdienststunden allerhand Privilegien mit Erfolg zu beanspruchen, [1]) sondern auch von der gesetzlichen Sonntagsruhe anderer Gewerbe enormen geschäftlichen Nutzen zu ziehen auf Kosten der Sonntagsruhe ihres Personals. Die reichsgesetzliche Sonntagsruhe trat für das Handelsgewerbe 1891, für die Industrie 1895 in Kraft; die Bierwirtschaften füllen sich seitdem des Sonntags noch dichter; eine halb arbeitslose Reserveschar von Sonntagskellnern wird großgezüchtet, und die neuen Sonntagsgäste werden nun wohl gar vorgeschützt, um die 1891 nur aufgeschobene Sonntagsruhe für Kellner zu hintertreiben. Die jungen Kaufleute können die ihnen für den Gottesdienst freigelassenen Vormittagsstunden benutzen, um das die Wohlthat der „sozialpolitischen Verdauungspause" genießende Wirtschaftsgewerbe an der Sonntagsfeier zu hindern. Eine Arbeitsruhe während des Gottesdienstes ist in der That das Mindeste, was der am Wochenschluß und am Sonntag Nachmittag regelmäßig überlastete Kellner braucht.

---

[1]) „Würde ein Schmied am Sonntage auch nur eine einzige Stunde hämmern und dadurch dem Nachbar die Sonntagsruhe rauben, so verfiele er in Strafe. Der Alkoholverkäufer darf, um seine Getränke an den Mann zu bringen, an jedem Sonntage von Mittag bis zu Mitternacht bei offenen Fenstern die ödesten Walzermelodien auf die schauderhafteste Art blasen, trommeln, pauken." Thüringische Rundschau, 24. November 1901.

## II.

## Arbeitsdauer und Familienleben.

Die lange Arbeitsdauer wurde im vorigen Abschnitt nur unter dem hygienischen Gesichtspunkte erörtert. Ein abschließendes Urteil wird aber erst möglich, wenn man, diese willkürliche Schranke beseitigend, die soziale Lage des Gastwirtsgehilfen als ein Ganzes ins Auge faßt. Insbesondere das Schutzbedürfnis des Kellners, auf dessen Lage sich die nächsten Ausführungen beschränken sollen, ist erst dann richtig abzumessen, wenn man von der zentralen Thatsache ausgeht, die die heutige Lage dieses Berufs charakterisiert; der Thatsache, daß der Kellnerberuf sich in einem Übergangszustand befindet.

Lebenslänglichkeit.

Der Kellnerberuf war früher ein Durchgangsstadium im Leben des Wirtschaftsbeflissenen und wird allmählich zum Lebensberuf. Der frühere Kellner war Garçon, und etablierte sich nach einer Anzahl von Dienstjahren als Wirt. Heute macht der Großbetrieb das unmöglich. Die Zahl der Kellner ist stark vermehrt, die der Prinzipalstellen relativ vermindert, und viele dieser Stellen erfordern mehr Kapital als der Kellner besitzt[1]), oder werden aus andern Gründen durch Nichtkellner occupiert. Das Durchschnittsalter des Kellners verschiebt sich also immer mehr nach oben, die Zahl der Kellner, die niemals Wirt werden, steigt. Leider erlaubt unsere Berufsstatistik nicht, diesen Verschiebungsprozeß zwischen den beiden Zählungen 1882 und 1895 zahlenmäßig festzustellen.[2]) Aber wir wissen doch aus der letzteren Zählung, daß

[1]) Verhandlungen 16, S. 79: Kellner Frenzer (Köln): „Für 98 pCt. der Kellner ist es überhaupt ausgeschlossen, daß sie sich selbständig machen können." Kellner Thomas (Berlin): „Unter 50 Kellnern gelingt es kaum einem oder zweien, sich von dem erworbenen Trinkgeld eine Existenz zu verschaffen."

[2]) Bei der Zähl un von 1882 sind die Kellner nicht von den übrigen Gehilfen getrennt worden, dagegen die meist jugendlichen mitarbeitenden Familienangehörigen des Wirtes sehr unvollständig gezählt worden, — beides im Gegensatze zur zweiten Zählung. Ähnliche Schwierigkeiten hindern eine Feststellung der Zunahme des Großbetriebes. Hier spielt außer den Familien=

die Kellner noch immer recht jung sind. Nicht mehr als der vierte Teil aller Kellner war 1895 über 30 Jahre alt, während unter den männlichen Erwerbsthätigen aller Berufsarten 56 % dieses Lebensjahr überschritten hatten. Nur darf man leider nicht mehr annehmen, daß nun soviel ältere Kellner das Ziel der Selbständigkeit erreicht hätten. Von den alternden Kellnern, die nicht Wirte werden können, ist es nur ein Teil, dem es gelingt, Kellner zu bleiben. Etwa mit dem 35.—40. Jahre ist der Kellner „passé", häufig auch schon kränklich.[1] Er findet schon schwer eine gute Stelle, weil junge Kellner bevorzugt werden, und weil er den einträglichen strapaziösen Posten auch nicht mehr gewachsen ist; der ältere Mann, der seine guten Dienste gethan hat, wird allmählich aus dem Berufe hinausgeschoben; er mag selbst sehen, wie er am besten untergeht. Nur diese gewaltthätige Konservierung des Garçonbegriffs erklärt auch den Fortbestand der maßlosen Arbeitsdauer. Die Ansprüche, die an den Kellner gestellt werden, sind auf einen jugendlichen Körper und Geist berechnet. Einem aus allen Lebensaltern zusammengesetzten Stande diese Sklaverei zu oktroyieren, wäre undenkbar. Aber natürlich: die immerhin wachsende Zahl älterer Kellner muß mitthun und muß froh sein, mitthun zu dürfen.

Ehe.

Die Position für den älteren Kellner wird weiter erschwert durch die Heiratsfrage. Der Kellner ist normalerweise Junggesell, Garçon. Der Fall der Verheiratung eines Kellners war in unserer bisherigen Wirtschaftsordnung nicht vorgesehen. Er wohnt beim Prinzipal und hat weder Feierabend noch Sonntag für die Familie übrig, höchstens einmal einen Ausgehtag. Es waren darum noch 1895 verheiratet (ohne die Witwer und Geschiedenen)

---

angehörigen noch die 1882 sehr unvollständige Mitzählung des „gewerblichen Gesindes" mit. Namentlich der scheinbar rapide Rückgang der „Alleinbetriebe" wird in erster Linie auf diese statistischen Fehlerquellen zurückgeführt werden müssen.

[1]) Verhandlungen 16, S. 20 und 40.

| Lebensalter | von je 100 Kellnern | von je 100 männlichen Deutschen |
|---|---|---|
| 20.—30. Jahr | 15 | 27 |
| 30.—40. „ | 58 | 80 |
| 40.—50. „ | 70 | 87 |
| 50.—60. „ | 67 | 84 |
| 60.—70. „ | 57 | 73 |

Auch hier zeigt sich: so sehr der Kellner sich den Berufsforderungen anpaßt, so lange er die Gründung einer Familie aufschiebt, es giebt doch schon eine beträchtliche Zahl verheirateter Garçons. Von den 52 370 Kellnern waren immerhin 11 215 verheiratet, 550 sogar verwitwet oder geschieden. Dabei sind die meist verheirateten Lohnkellner wohl noch nicht einmal vollständig mitgezählt.

Aber welches Los ist einem solchen Familienvater bereitet. Als älterer Mann hat er ohnehin, von Ausnahmen abgesehen, nicht die beste Stelle; das für den Junggesellen berechnete Einkommen muß für die Familie ausreichen, er darf es auf keinen Fall zur Kündigung kommen lassen, so lange seine Gesundheit es irgend erlaubt, schon weil er schwer wieder unterkommt, und ist von den Launen des Prinzipals mehr abhängig als seine jüngsten Kollegen. Er muß den Dienst eines jungen Menschen thun, dieselben Strapazen und Demütigungen auf sich nehmen, sich beim Vornamen rufen lassen wie ein Dienstbote, darf sich, was ihn besonders kränkt, den Bart nicht wachsen lassen und wird von den Gästen mißhandelt.[1]) Das ist das Lebensziel, das dem heutigen Kellner winkt. „Es liegt in der Natur dieses Berufs", so schreibt der Internationale Gasthofbesitzerverein von den Hotelkellnern, „daß dessen Träger (einige wenige hervorragende Vertrauensposten ausgenommen) mit zunehmendem Alter nicht begehrenswerter, sondern umgekehrt weniger gesucht werden, und kommen damit diese Beklagenswerten in die traurige Lage, daß in dem Maße, als sich ihre Familienfürsorge vergrößert, ihr Einkommen

---

[1]) „Darauf muß man immer gefaßt sein, auf eine Beschwerde des Gastes seine Stellung zu verlieren." „Da findet man z. B., wenn man früh Morgens ins Geschäft kommt, einen anderen an seiner Stelle." Verhandlungen 16, S. 47 u. 35.

sich verringert. Sie teilen eben hierin das Los mit allen denjenigen Berufsarten, deren Ausübung sich nur für jugendliche Menschen eignet, und wäre sehr zu wünschen, daß dieser Umstand bei der Wahl des Berufs mehr Berücksichtigung fände." [1] „Von allen den verheirateten Kellnern", so schreibt ein Oberkellner, [2] „die ich je gekannt habe, weist ein jeder den bloßen Gedanken, seinen Sohn in seine demütigende Karriere eintreten zu lassen, weit von sich."

Über das außerdienstliche Familienleben des Kellners ist wenig, d. h. nur der Mangel eines solchen zu berichten. „Wer sich dem Berufe eines Wirts widmet", so schreibt der über 1000 Mitglieder zählende Mitteldeutsche Gastwirtsverband, [3] „muß und wird sich von vorn herein über diesen wundesten Punkt unseres Gewerbes klar sein! .... So wenig wie die Prinzipale daran denken können, sich stundenlang oder gar tagelang ihren Familien zu widmen, so wenig ist durch die Eigenartigkeit des Gewerbes den Kellnern, wie überhaupt allen übrigen Angestellten, Gelegenheit gegeben, sich ein Heim zu gründen oder einen Familienverkehr zu pflegen, wie er für andere Gewerbe und deren Gehilfen möglich ist. Indes wird in den meisten Geschäften den Angestellten gerne von Zeit zu Zeit Urlaub zum Besuche der Angehörigen oder doch genügende Zeit zur Erholung gewährt." Und ähnlich der Internationale Verein der Gasthofbesitzer, gleichlautend mit der Kölner Wirteinnung: [4] „Dagegen läßt sich nicht bestreiten, daß ein eigentliches Familienleben nicht wohl gedeihen kann. Es liegt dies eben an dem ganzen Wesen des Berufs, welcher seinen Trägern nur ausnahmsweise eine regelmäßige oder längere Abwesenheit von seinem Berufsort ermöglicht. Eine Vertretung aber läßt sich im Gasthofsbetriebe schwer einrichten und würde auch, als den Interessen der Beteiligten wenig entsprechend, nur in den seltensten Fällen von diesen in Anspruch genommen

[1] Erhebungen 9, S. 34.

[2] Albrecht, Unser Standpunkt zur Trinkgeldfrage. Frankfurt a. M. 1883.

[3] Erhebungen 9, S. 12.

[4] Dort S. 13.

werden." Kellner Ebert[1]) erklärt sich bereit, „Beweise dafür anzuführen, daß viele Kellner ihre Kinder nur in schlafendem Zustande gesehen und kennen gelernt haben, wenn sie sich jahrelang in Stellung befinden." Daß die Ehen unter solchen Verhältnissen nicht die glücklichsten sind, kann man sich denken, und es wird auch gelegentlich ausgesprochen. Daß die Kinderzucht leidet, ist selbstverständlich. Verheiratete Kellnerinnen sind erst recht schlimm daran. Vor der Kommission wurde eine Dresdener Kellnerin Frau Teichert vernommen: „Sie sagten, in Dresden sind vielfach verheiratete Kellnerinnen. Wie geht es dann, wenn sie Kinder haben?" — „Wir haben einen Knaben. Damit wir Eltern beide etwas verdienen, habe ich den auf Zieh gegeben. Der Junge kostet uns mehr, als wenn ich ihn selbst haben würde."

Besonders übel ist, daß verheiratete Kellner als solche, ganz abgesehen vom Lebensalter, schwerer Stellung finden, namentlich in Hotels, aber auch in Restaurants.[2]) Ein Kellnerverein berichtet der Kommission, der Kellner sei oft genötigt, dem Prinzipal die Thatsache seiner Verheiratung zu verheimlichen.[3]) Bei der mündlichen Vernehmung sagte ein Görlitzer Hotelbesitzer, Oberältester der Gastwirteinnung aus:[4]) „Mein Personal besteht aus einem Oberkellner, der ausnahmsweise verheiratet ist, in der Regel hat man nur ledige Leute ... Er wohnt im Haus und bekommt auch seine Beköstigung. Das ist bei uns überall so." — „Seine Familie versorgen Sie auch?" — „Nein, die ist in Dresden. Ich habe ihn angenommen, ohne zu wissen, daß er verheiratet ist, sonst hätte ich ihn wahrscheinlich nicht angenommen.... Mein Oberkellner fährt lieber gleich zwei Tage hintereinander zu seiner Frau nach Dresden und wartet dann gern 3 oder 4 Wochen, bis er wieder auf 2 Tage Urlaub nehmen kann."

[1]) Ebert und Hoffmeyer: Das Trinkgeld und die wirtschaftliche Lage der Kellner und Berufsgenossen, Berlin 1892, S. 20.

[2]) Verhandlungen 16, S. 65: Kellner Frenzer (Köln): „Ich habe mich seit 3 Jahren dem Aushilfsstande gewidmet, da ich verheiratet bin und als verheirateter Mann keine erträgliche Stellung im Restaurantfach finden kann."

[3]) Erhebungen 9, S. 13.

[4]) Verhandlungen 16, S. 42–43.

Er wird dann vom Zimmerkellner vertreten. Oft muß der Hotelkellner, wenn er heiratet, eine Stufe herabsteigen und zum Restaurantfache übergehen.[1] Es giebt übrigens auch bei Restaurantkellnern Ehen auf Distance.[2])

Ausgediente Kellner.

Die größere Hälfte der alternden Kellner wird aber aus dem Berufe herausgedrängt; was wird aus ihnen? Die Frage ist schwer zu beantworten. Wer eine beträchtliche Summe gespart hat, thut eine Winkelwirtschaft oder Butike auf, oder er pachtet einen Brauerei-Ausschank oder kauft sich mit einer Kaution in eine ähnliche Stellung ein. Die Bierzapferstellen stehen aber im Rufe der Unrentabilität, und auch die Eigentümer kleiner Wirtschaften stehen großenteils mehr oder weniger in der Schuldknechtschaft der stets kreditbereiten Brauereien oder Bierhandlungen, die zum Beispiel ganz gewöhnlich das Mobiliar liefern, aber auch bares Geld in den Zeitungen offerieren. Die Schwabinger-Brauerei in München (Aktienkapital 2 Millionen Mark) hat 1 423 451 Mark Hypothekardarlehen an Wirte ausstehen.[3] Sprachkundige Hotelkellner werden Hotelportiers oder „Kommissionäre", andere werden, wie Hotelbesitzer Beau[4] hervorhebt, „Diener vielleicht in höheren Kreisen, in fürstlichen Häusern u. s. w." Das alles sind aber doch nur Tropfen auf einen heißen Stein. Vom Rest geht wohl ein Teil durch frühzeitigen Tod ab; ein Teil bleibt im Ausland hängen und geht dem Heimatlande verloren; manche sollen in die Fabriken, ohne Zweifel in deren schlechtest bezahlte Stellen gehen, obgleich der Kellner sonst auf den „Arbeiter" herab-

---

[1]) Verhandlungen 16, S. 19.

[2]) Der Hotelkellner Keil heiratete mit 27 Jahren, wurde mit 38 Jahren Restaurantkellner und wohnte in Wiesbaden bei seiner Familie; er hatte hier das Glück, in einem der seltenen Restaurants mit „französischem System" (Schichtwechsel mit doppeltem Personal) anzukommen; „die Kellner wechselten jeden Tag ab, konnten also jeden zweiten Tag ausgehen." Er verlor diese Stelle und arbeitete vom 42. bis 60. Jahre in einem Mainzer Restaurant; erst mit 50 Jahren ließ er seine Familie nach Mainz übersiedeln und wohnte seitdem bei ihr. Sein Dienst dauerte aber hier von morgens 8 bis Nachts 12 oder 1 Uhr. Verhandlungen 16, S. 87—88.

[3]) Salings Börsenpapiere 1901/1902 II 1020.

[4]) Verhandlungen 16, S. 16.

sieht; manche versinken ins Lumpenproletariat, Zuhälter- und Verbrechertum; diese schmarotzenden Existenzen rächen an der Gesellschaft die dem Kellnerstand widerfahrende Unbill. Der zahlreiche Rest sammelt sich in der Großstadt und fristet ein unerfreuliches Dasein als „Lohnkellner", d. h. er nimmt tage- und stundenweis, besonders an schönen Sonntagen, kurze Dienste an, die verhältnismäßig gut bezahlt werden, hat vielleicht einen Nebenverdienst als Vereinsdiener, durch Brothandel u. dgl., treibt sich aber im übrigen müßig herum, unter Bevorzugung des Aufenthalts in den Kellnerkneipen, deren Inhaber jene gelegentlichen Anstellungen vermitteln.[1]) Als geradezu arbeitslos haben sich am 14. Juni 1895 5767 männliche Arbeitnehmer der Gast- und Schankwirtschaft bezeichnet, am 2. Dezember 1895 12176, darunter 1600 bezw. 3311 Verheiratete oder verheiratet Gewesene; ungerechnet die große Berufsgruppe der „häuslichen Dienste" und der „Lohnarbeit wechselnder Art." Ein Vergleich zwischen Berufs- und Gewerbezählung ergiebt 20000 männliche Arbeitslose als Mindestzahl, mit Wahrscheinlichkeit aber noch viele Tausende darüber hinaus.[2])

Je weiter aber im Wirtschaftsgewerbe der Großbetrieb voranschreitet, um so größer wird die Zahl dieser verlorenen Existenzen.

Demoralisation.

So kläglich das Schicksal des Ehemanns, so wenig erfreulich sind aber auch die Konsequenzen für den nicht heiratenden Kellner. Der als Junggesell alternde Kellner entbehrt bei der Länge seiner Arbeit des Familienanschlusses fast ganz,[3]) und entbehrt damit

[1]) Neuerdings dürfen Restaurateure in einigen Bundesstaaten nicht mehr Stellen vermitteln.

[2]) Das Resultat wird durch Subtraktion gewonnen. Den Minuendus bilden die 231213 im Wirtschaftsgewerbe thätigen männlichen Personen der Berufszählung plus x Angehörige der Berufsgruppen „häusliche Dienste" und „Lohnarbeit wechselnder Art"; den Subtrahendus die 229208 männlichen Erwerbsthätigen der Gewerbezählung minus 11359 nicht gewerbliche Arbeiter und 4352 gewerbliche Arbeiter anderer Gewerbegruppen, sowie minus 2496 mitarbeitende Familienangehörige, die in der Gewerbezählung mehr gezählt worden sind als in der Berufszählung.

[3]) Die vielfach sich einbürgernde Sitte, dem Kellner einmal im Jahre einen mehrtägigen Urlaub in der stillen Zeit zu geben (vgl. z. B. Erhebungen 6, S. 109), manchmal allerdings auf seine Kosten (Verhandlungen 16, S. 83, Kellnerinnen), ermöglicht ihm wenigstens einen Besuch bei auswärtigen Ver-

eines Gegengewichts, dessen der Mensch und ganz besonders der Kellner gegen das tretmühlenartige Einerlei seiner Erwerbsthätigkeit bedarf. Die Folge bleibt nicht aus; allgemein sind die Klagen, daß der Kellner seine knappe Ruhezeit nicht zum Schlaf, sondern zum Kneipenbesuch, zum Lotteriespiel, zu Ausschweifungen mißbrauche;[1]) ganze Kellnervereine stehen im Rufe, dem Lotteriespiel zu dienen; man verweist auf die Verbreitung geschlechtlicher Krankheiten im Kellnerstande. Und es ist denn auch gefolgert worden, selbst von zweifellos wohlmeinender Seite: man darf dem Kellner nur wenig Freiheit geben, weil er sie doch mißbrauchen würde. Man sagt, als in Karlsruhe die Bierwirtschaften erst Mittags um 12 Uhr geöffnet werden durften (Sonntags?), kamen die Kellnerinnen entweder gar nicht oder sie waren betrunken.[2])

Mir scheint dieser Rat trotzdem verkehrt. Auch die römischen Sklavenhalter hatten die Regel, den Sklaven im Unterschiede vom Arbeitsvieh bis zur gänzlichen Ermüdung arbeiten zu lassen, damit er nicht auf unnütze Gedanken käme. Wohlmeinende Prinzipale versagen hie und da ihren Kellnern die Freizeit, um sie vor Versuchungen zu bewahren.[3]) Aber man ist wohl zu fragen berechtigt, ob nicht gerade das Übermaß der Arbeit bei Mangel aller sittigenden Einflüsse und jedes positiven Lebensinhalts die Ursache des Mißbrauchs der Freizeit sei. Mit Recht hat man

---

wandten. Aber der Regierungsentwurf will ja durch seine Normierung der Ruhetage diese Sitte zerstören. Pastor Schmidt empfiehlt die gesetzliche Vorschrift dieser Sitte.

[1]) Als Zeugnis aus Kellnerkreisen erwähne ich Wißmann, Fachwirtschaftliche Betrachtungen eines Gasthofsgehilfen, Basel 1895, S. 53. Die Schrift ist ein Abdruck aus der Kellnerzeitung „Verband".

[2]) Verhandlungen 16, S. 72.

[3]) Kellnerzeitung „Verband" 4. Juli 1901: „Wenn der Angestellte erst um wenige Stunden Freizeit petitionieren muß, wobei er sehr oft erst einem hochnotpeinlichen Verhör unterworfen wird: wieso, warum, wohin? so wird er dadurch nur zur Heuchelei und Unwahrheit erzogen. Und wie es ein alter wahrer Satz ist, daß verbotene Früchte süß schmecken, so ist es auch unumstößlich gewiß, daß das bisherige System, das ein wenig an Leibeigenschaft erinnert, die Angestellten tausendmal mehr zur Unmoralität verführt hat, als dies bei einer geregelten Freizeit der Fall sein könnte."

darauf hingewiesen, daß auch anderen Arbeitern, die unter ähnlich ungünstigen Verhältnissen lebten, Handlungsgehilfen und Bäckergesellen, geschlechtliche Ausschweifungen, Trunk und Spiel vorgeworfen wurden.[1]) Wenn man den Kellner von klein auf in geradezu raffinierter Weise aus der menschlichen Gemeinschaft ausschließt, darf man sich über das Resultat dieser Erziehung nicht wundern.

Nach v. Fircks endeten 1884—93 in Preußen durch Selbstmord

| | von 1000 Männern der ganzen Bevölkerung | von 1000 Kellnern |
|---|---|---|
| 15.—20. Lebensjahr | 36 | 116 |
| 20.—25. „ | 49 | 96 |
| 25.—30. „ | 42 | 89 |
| 30.—40. „ | 40 | 39 |
| 40.—50. „ | 39 | 30 |
| 50.—60. „ | 31 | 64 |
| 60.—70. „ | 18 | 67 |
| 70.—80. „ | 8 | 45 |

Trinkgeld.

Mit kurzen Worten muß in diesem Abschnitte noch des Trinkgeldsystems gedacht werden. Die Kellner sind durchweg auf Trinkgelder angewiesen, die sie von den Gästen ihres Prinzipals einsammeln. Selbst bei Hotelkellnern reicht das Gehalt nach eigener Aussage der Prinzipale höchstens zur notdürftigsten Lebensfristung eines Junggesellen aus; beim Restaurantkellner sinkt es oft auf Null oder wird durch die verschiedensten Abgaben soweit verkürzt, daß der Rest nicht annähernd genügt, um auch nur die Ausgaben für Wäsche, Frack und Stiefelsohlen zu bestreiten. Ja es ist nicht ganz selten, daß er von seiner Trinkgeldbeute noch abzugeben hat, sei es direkt an den Prinzipal, sei es in verschleierter Form, etwa durch Besoldung eines anderen Angestellten oder durch die Pflicht, für das Lokal auf Zeitungen zu abonnieren. Nach der Kommissionsstatistik beziehen von den eigentlichen Kellnern 17½ % überhaupt kein „bestimmtes“ Gehalt, außerdem gegen 18 % höchstens 10 Mark, 72½ % höchstens

[1]) Erhebungen 7, S. 15. Oldenberg, Der Maximalarbeitstag im Bäcker- und Konditorengewerbe, S. 116—118. Zadek in Weyls Handbuch der Hygiene VIII 586—588.

30 Mark im Monat, zusammen 90 %, und zwar in der Großstadt 85 %, in kleineren Orten 95—99 %.

Daß anständige Leute, die nicht nur ebenso schwer arbeiten wie andere, sondern härter, im hellen 20. Jahrhundert dazu verurteilt werden, ihr Einkommen in geschenkten Fünf- und Zehnpfennigstücken von Dutzenden fremder Leute täglich einzusammeln und bei jedem Metallstückchen ihr unterthäniges „Vergelt's Gott" zu sagen, weil angeblich der Wirt so besser seine Rechnung findet, ist ein Überrest so krasser Barbarei, das wir an sein Dasein ohne den täglichen Augenschein nicht glauben würden. Langsam und sicher wirkt diese tägliche Gewohnheit auf den Kellner ein. Die Trinkgeldstimmung ergreift den ganzen Menschen; sie steigert den Erwerbstrieb bis zu krankhafter Höhe und schafft den Typus des Trinkgeldjägers; sie bricht das Ehrgefühl; sie gefährdet die Kameradschaftlichkeit zwischen den Arbeitsgenossen, die — trotz der abgehegten „Reviere" — einander ins Gehege kommen; es ist unter Kellnern sprichwörtlich: zwei Freunde sollen nicht in demselben Hause Stellung nehmen. Sie erzieht zum Lakaiensinn, reizt aber zugleich das Gefühl der sozialen Zurücksetzung. Auch in den Kreisen des Wirtschaftspersonals selbst wird das Entwürdigende des Trinkgelds sehr wohl empfunden; der Koch, der schon als „Künstler" auf den Kellner herabsieht, mißachtet ihn auch, weil er kein festes Gehalt bezieht. Die Gewohnheit der hohlen Hand macht erfahrungsmäßig auch lange Finger; Gäste und Wirte werden betrogen. Auch rein wirtschaftlich hat das System seine Bedenken. Die Unregelmäßigkeit der Trinkgeldernte macht dem Kellner das Haushalten außerordentlich schwer; der mitunter mühelose Erwerb verleitet zur Verschwendung, zum Spiel und nach Meinung der Prinzipale zu Ausschweifungen. Die Unsicherheit des Einkommens begünstigt aber auch wesentlich den Stellenwechsel, das „Wechselfieber"; der Kellner weiß nie im voraus, ob eine Stelle günstig ist, welches Einkommen sie verspricht; er wird oft enttäuscht und probiert weiter herum. Die Schäden der Stellenvermittlung hängen damit wahrscheinlich eng zusammen. Ein gutes Einkommen wird dem Prinzipal ver-

heimlicht; denn sobald dieser davon erfährt, nimmt er einen anderen Kellner mit weniger Gehalt. Das Mißtrauen zwischen Prinzipal und Kellner wird durch diese Geheimniskrämerei noch verschärft; das Küchen- und Kellerpersonal, ja selbst der Hausknecht steht weit eher in einem Vertrauensverhältnis und wird zur Spionage gegen den Kellner verwendet.

Vollends unerträglich wird das Trinkgeldeinkommen für den älteren Mann und Familienvater.[1])

Gefährlich wird es für die Kellnerin. Es zwingt sie zur gewohnheitsmäßigen „Freundlichkeit" gegen die Gäste, besonders in größeren Lokalen. Eine weniger entgegenkommende Kellnerin wird bald erleben, daß die Gäste einen anderen Platz, ein anderes „Trinkgeldrevier" bevorzugen oder gar sich beim Wirt beschweren. Eine Kellnerin überbietet die andere. „Es giebt einem oft einen Stich durchs Herz, wenn man so belästigt wird, aber des Geschäfts halber darf man nicht grob sein, denn Gast ist Gast."[2])

Das Trinkgeldsystem wirkt aber auch auf die Arbeitsdauer

---

[1]) Verhandlungen 16, S. 47: „Wie denken Sie über das Trinkgelderwesen?" — Kellner Merten (Frankfurt a. M.): „Ich bin ein sehr entschiedener Gegner der Trinkgelder. Jeder wird einsehen, daß darunter die Moral leidet. Wenn man in ein gewisses Alter kommt, schämt man sich des Trinkgeldes. Ich schäme mich an sich nicht, daß ich Kellner bin, denn ich habe mein Geschäft gelernt und habe mir überall gute Zeugnisse geholt. Aber infolge des Trinkgeldwesens hat sich mein Charakter so geändert, daß ich mich doch oft darüber ärgere, daß ich mich dem Stande zugewendet habe. Es giebt unter den Gästen anständige und unanständige, die Unanständigen lassen mich fühlen, daß sie mir 10 Pfennige schenken, und daß sie mir dieses Geschenk entziehen können. Das ist sehr peinlich, und eine regelrechte Bezahlung würde eine kolossale Hebung des Standes herbeiführen. Sie werden wenig wirkliche Charaktere in unserem Stande finden, die das Herz und den Mut haben, ihre Sache zu vertreten . . . Sie haben stets das eine Prinzip, nur nicht zu mißfallen, weil sie im Geschäft tagtäglich von morgens früh bis abends spät in gleicher Richtung bestrebt sein müssen . . . Dann (bei fester Besoldung) könnte kein Gast mehr sagen, ich gebe so und so viel Trinkgeld und will daher auch eine größere Portion haben. Es liegt jetzt so, daß, wenn jemand ins Lokal kommt, eine Taxation stattfindet, was der Herr wert ist. Das hat sich so eingebürgert, daß keiner von uns mehr etwas dabei findet."

[2]) Brauns Archiv V, 122.

zurück, weil es den Kellner an langer Arbeitsdauer und besonders an Nacht- und Sonntagsarbeit direkt interessiert. Die Prinzipale haben deshalb immer wieder und nicht ohne Grund ausgesagt, ihre Leute würden die Ruhezeit und die obligatorischen Ausgehtage gar nicht haben wollen und ebenso gegen eine durch sie etwa erforderte Vermehrung des ständigen Personals protestieren. In den Aussagen der Kellner wird diese Auffassung wenigstens teilweise bestätigt; „Mittagszeit viel zu viel Stunden frei", hat einer auf seinen statistischen Fragebogen geschrieben,[1]) und demgemäß können die oft mehr als bescheidenen Wünsche der Kellner betreffs ihrer Ruhezeit für den Gesetzgeber nicht maßgebend sein. Zweifellos ist auch durch diese fehlende Vertretung des eigenen Interesses die heutige Arbeitsdauer zu wesentlichem Teile mit zu erklären. Beweis: in den Wiener Cafés mit Zahlkellnersystem, wie Café Bauer in Berlin,[2]) gilt für die Kellner mit festem Einkommen der Schichtwechsel mit doppeltem Personal als Regel, so daß auf den Einzelnen etwa 12 Stunden Arbeit fallen; die meisten Kellner sind hier auch verheiratet. Gegenprobe: in den Münchener Nachtcafés mit dem Trinkgeldsystem, die allerdings schon um 2 Uhr nachts schließen, haben die Kellnerinnen im Durchschnitt 16—20 Stunden Dienst.[3]) Aus München wird auch berichtet, daß die Kellnerinnen sich gerade zu den strapaziösesten Stellungen wegen des reichlichen Trinkgelds drängen, daß hier aber auch der Stellenwechsel am größesten ist,[4]) offenbar weil sie die Arbeit nicht aushalten. Geradezu irrationell wirkt das System durch die starre Abgrenzung der Kellnerreviere innerhalb des Lokals. Sie bedeutet erstens eine gesteigerte Ungleichheit des Einkommens,[5]) zweitens eine schlechtere Bedienung der Gäste,[6]) und drittens wird die Arbeitszeit verlängert; wenn ein Lokal in 4 Reviere geteilt ist und nachts um 12 sitzen in

---

[1]) Erhebungen 6, S. 103.

[2]) Verhandlungen 16, S. 67.

[3]) Brauns Archiv V, 109. Vgl. auch Verhandlungen 16, S. 92—93.

[4]) Brauns Archiv V S. 126 Anm.

[5]) Verhandlungen 16, S. 58.

[6]) S. 69.

jedem noch 2 Gäste, so müssen vielfach doch alle 4 Kellner bleiben, auch auf Wunsch des Wirts[1]); anders wo 1 Zahlkellner mit 3 fest besoldeten Kellnern arbeitet.[2])

* * *

So sind die zwei Hauptwurzeln des Kellnerelends der Übergang in den Großbetrieb und das System des Trinkgeldeinkommens. Dies Elend zu lindern, auch um den Preis von Opfern, die Schwierigkeiten des Übergangs abzukürzen und neue erträgliche Formen zu schaffen, ist kategorische soziale Pflicht. Sind es doch unser aller Bedürfnisse und Lebensgewohnheiten, die den Kellner zu dem gestempelt haben, was er geworden ist.

Neue Existenzbedingungen, für den verheirateten Kellner erträgliche und doch mit den Bedürfnissen des Betriebs vereinbare müssen gefunden werden. Es liegt nahe, sich dafür nach Mustern umzusehen, und an solchen scheint es nicht völlig zu fehlen. In Frankreich scheint die Entwicklung weiter als bei uns vorangeschritten zu sein. Die Sitte soll sich dort an ältere Kellner schon mehr gewöhnt haben, demgemäß aber auch die Arbeitszeit kürzer und die Behandlung in gewissen Stücken humaner sein. In England sollen die dort zahlreichen deutschen Kellner eher als in Deutschland heiraten, weil angeblich die Verhältnisse in Bezug auf Arbeitseinteilung, Freizeit, überhaupt Familienleben, wesentlich günstiger liegen.[3]) In den Vereinigten Staaten soll sich das Schichtsystem („Wachen") immer mehr einbürgern. Daß es in Wiener Cafés üblich ist, wurde schon erwähnt, und es ist bemerkenswert, daß es in Deutschland als „französisches System" bezeichnet wird,[4]) während man in Österreich, an das Zahlkellnersystem gewöhnt, die Trinkgeldreviere als reichsdeutsche Sitte ansieht. Von der Schweizer Schutzgesetzgebung war schon die Rede. In Deutschland fangen die Großstädte an, sich auf verheiratete Kellner einzurichten; einzelne Wirte geben ihnen so-

---

[1]) S. 66, 83, 85.

[2]) S. 85.

[3]) Wißmann, Fachwirtschaftliche Betrachtungen eines Gasthofsgehilfen, S. 27 ff. Vgl. Erhebungen 9, S. 33 und Verhandlungen 16, S. 9–10.

[4]) Verhandlungen 16, S. 88.

gar den Vorzug, weil sie nicht leicht kündigen. Wenn die Kommission für Arbeiterstatistik eigene Berufsbeamte zur Verfügung hätte, so wäre es ihre Aufgabe gewesen, die ausländischen Verhältnisse an Ort und Stelle studieren zu lassen.

Die greifbarste Erscheinungsform des Kellnerelends ist das Übermaß der Arbeitsdauer. Die Gesundheitsschädigung ist nur eine ihrer Wirkungen, mindestens ebenso schlimm ist ihr kultureller Einfluß. Es ist nicht unbescheiden zu nennen, wenn man als vorläufiges Ziel eine Ruhezeit ins Auge faßt, die außer dem Schlaf wenigstens eine Stunde täglich und einen geringen Bruchteil des Sonntags dem Familienleben sichert. Es gilt zunächst, zu diesem Ziele den Weg zu finden.

---

## III.

### Kontrole der Minimalruhezeit.

Es war bisher der Stolz des deutschen Arbeiterschutzgesetzgebers, daß seine Vorschriften ernstlich durchgeführt wurden, während die ausländischen, insbesondere die der Staaten romanischer und slavischer Kultur, oft nur der Papierindustrie zu gute kamen. Arbeiterschutz nur auf dem Papiere ist schlechter als gar keiner. Er bringt die Sozialpolitik in Miskredit und weicht die Autorität des Gesetzes auf. In der Ära der sozialpolitischen Verdauungspause schien auch in Deutschland eine Wendung in diese romanisierende Bahn sich vorzubereiten. An einer Reform der Bäckereiverordnung von 1896 wurde zielbewußt in der Richtung gearbeitet — um sie verdaulicher zu machen — den kontrollierbaren Maximalarbeitstag durch die unkontrollierbare Maximalarbeitswoche zu ersetzen; die Mittelstandspatronage in den Parlamenten, seiner Zeit geführt vom Abgeordneten Möller, stand mit ihrem ganzen Schwergewicht hinter dieser Agitation gegen den Maximalarbeitstag. [1])

[1]) Vgl. Preußische Jahrbücher Band 85, S. 387 ff.

Kann man auf die Durchführung des Schutzes für Gastwirtsgehilfen rechnen?

Kontrolschwierigkeit.

Wenn das Gewerbeaufsichtspersonal entsprechend vermehrt wird — eine selbstverständliche Notwendigkeit —, ist die Durchführung in den Küchen annähernd so gut möglich, wie in irgend einem andern Gewerbe. Dagegen ist sie in den Speiseräumen, also für Kellner, problematisch. Die Kontrolle kann erfolgen teils durch inspizierende Aufsichtsbeamte, teils durch die Kellner selbst. Die Aufsichtsbeamten niederen Ranges sind den Einflüssen einer billig berechneten Bewirtung, mit oder ohne Alkohol, zugänglich. Die Kellner sind an Überschreitung der Maximalarbeitszeit durch das Trinkgeldsystem interessiert, und die vornehmste deutsche Kellnerzeitung „Verband" [1]) hat ungeschickterweise schon durchblicken lassen, die Hotelbesitzer könnten darauf zählen, daß ihre Angestellten ihnen bei Übertretung des Gesetzes im Bedarfsfalle entgegenkommen würden. In den Schweizer Kantonen, deren neuere Gesetzgebung dem deutschen Entwurf als Vorbild diente, ist nach Hofmann die Durchführung erbärmlich, [2]) und A. Cohen bestätigt das auf Grund seiner Erkundigungen, ausgenommen wo die organisierte Arbeiterschaft die Kontrolle ausübe, wie angeblich in St. Gallen Stadt. — Man wird hier ohne besondere Vorkehrungen nicht auskommen. Ich mache drei Vorschläge, nicht zur Auswahl, sondern zur kumulativen Verwendung.

---

[1]) 4. Juli 1901.

[2]) Jahrbücher für Nationalökonomie, 3. Folge, Band 19 (1900), S. 240: „Ähnlich verhält es sich mit den Kellnerinnen, Buffetdamen ꝛc. Bei diesen dürften die aus St. Gallen gemeldeten Verhältnisse ziemlich typisch sein. Wollten sich die dortigen Aufsichtsorgane hinsichtlich des Freinachmittags und der Nachtruhe erkundigen, gaben diese meist ausweichende Antworten, vermutlich nur in der Befürchtung, bei Bekanntgabe der Thatsachen ihre Stellung zu verlieren. Darum hält es schwer, den Gesetzesverletzungen beizukommen, und kommt es jedenfalls nicht bloß im Kanton Solothurn vor, daß Kellnerinnen, die am Sonntag zur Arbeit angehalten werden müssen, der vorgeschriebene freie halbe Tag in der Woche vorenthalten wird." Nach Cohen sind in St. Gallen Land die Vorschriften fast unbekannt. Auf Zürich komme ich zurück.

Stadt und Land.

Erstens soll man die obligatorische Ruhezeit beschränken auf städtische Verhältnisse. In den Ortschaften mit weniger als 2000 Einwohnern leben zwar (1895) 50,2 % der deutschen Bevölkerung, 12 % der in Gast- und Schankwirtschaft thätigen Bevölkerung, 15 % der in diesem Gewerbe thätigen männlichen Gehilfen mit Einschluß der mitthätigen Familienglieder des Wirts, aber eigens für diesen Betrieb gemietete Hilfspersonen außer den Familienangehörigen des Wirts und außer seinen landwirtschaftlichen Knechten und Mägden giebt es hier ohne Zweifel auf der Quadratmeile nur sehr wenige. Diese sporadischen Individuen zu kontrollieren, ist kaum möglich. Es kommt hinzu, daß hier die Kellner nach dem Ergebnis der Stichprobenstatistik, die übrigens gerade auf dem platten Lande etwas dürftig ausgefallen ist,[1]) nicht allzu lange Arbeitszeit haben, daß sie aber zweifellos außerhalb dieser Arbeitszeit noch landwirtschaftliche Arbeit leisten, beim Arbeitgeber oder in der eigenen Familie, so daß die Kontrolle sich auch auf diese Nebenarbeit erstrecken müßte. Also man beschränke sich auf die Ortschaften mit mehr als 20 000 Bewohnern. Es mag sein, daß auch die Wirtsknechte auf den Dörfern, obgleich sie wohl meist jung und unverheiratet sind, des Schutzes bedürfen, aber darüber weiß man wenig, und das vorgeschlagene Mittel ist ebenso untauglich, wie schwer durchführbar. Doch mag den Landes- oder Provinzialbehörden überlassen werden, Vororte mit großstädtischen Verhältnissen und Kurorte in den Geltungsbereich hineinzuziehen.

Hotels und Restaurants.

Sehr nahe läge eine weitere Beschränkung: auf die Restaurantgehilfen, oder doch eine Milderung für die Hotelangestellten. Der Hotelgehilfe wohnt fast ausnahmslos im Hause des Prinzipals, seine Arbeit wird vielfach als eine leichtere bezeichnet, er atmet bessere Luft,[2]) er ist als Kellner regelmäßig unverheiratet und

[1]) Von den 5181 Kellnern und Oberkellnern, auf die sich die Statistik erstreckt, waren nur 56 auf dem platten Lande thätig, von den 4093 Kellnerinnen nur 45, von den 2895 Kellnerlehrlingen 33. In den vier süddeutschen Staaten hat sich die Statistik gänzlich auf die städtischen Wirtschaften beschränkt.

[2]) Vgl. jedoch Verhandlungen 16, S. 12: „Wie ist der Gesundheits-

relativ jung; anderseits ist die Vertretung der verschiedenen Gehilfenkategorieen unter sich wie durch Aushilfspersonen etwas schwieriger und die Betriebsdauer von äußeren Umständen, nämlich dem Eisenbahnfahrplan abhängig. Der Gasthofbesitzerverein hat auch eine kürzere Ruhezeit für Hotels (7 Stunden) gewünscht, sich dann aber auch mit 8 Stunden einverstanden erklärt, wenn eine Differenzierung zwischen Hotels und Restaurants nicht durchführbar sei. In dieser Differenzierung sehe ich keine Schwierigkeit; höchstens daß bei der immer häufigeren[1]) Verbindung von Hotel und Restaurant vielleicht hie und da kleine Schiebungen versucht werden würden. Aber weil man den Familienvätern die guten Hotelposten nicht für alle Zukunft entziehen soll, und weil der Hotelbetrieb auch Vertrauenspersonen gereiften Alters braucht, darum soll man auf die Differenzierung verzichten. Die Ehemänner sollen nicht für alle Zukunft gezwungen sein, wie heute ins Restaurantfach hinabzusteigen, sondern die Hotels sollen, wenn auch mit einiger Unbequemlichkeit, sich allmählich auf verheiratete Oberkellner und Kellner einrichten. Nur soviel ist einzuräumen: daß mit Rücksicht auf den Eisenbahnfahrplan Hotels und Bahnhofsrestaurants in Einzelfällen Dispens haben müssen. Wenn die Züge sehr ungünstig liegen, so kann eine zehnstündige Ruhezeit durch zwei sechsstündige ersetzt werden. Darüber sollte aber eine Kontrollstelle einheitlich befinden, etwa an das Reichsversicherungsamt angelehnt, das ja für die Hygiene der Gastwirtsgehilfen Verständnis haben wird.

Polizeistunde.

Zweitens schreibe man eine obligatorische Stunde für den Geschäftsschluß der Restaurants vor[2]), zugleich im Interesse der

---

zustand des Personals in Ihrem Hotel?" — Oberkellner Madlener (München, Rheinischer Hof): „Der Zustand läßt natürlich bei den Kellnern einigermaßen zu wünschen übrig, denn die haben am Nachmittag keine Zeit, um frische Luft zu schöpfen." — „Haben Sie Kranke?" — „Gegenwärtig nicht." — „Inwiefern läßt denn die Gesundheit zu wünschen übrig?" — „Über den Mangel an frischer Luft wird immer geklagt." Das Hotel hat kein Restaurant.

[1]) Verhandlungen 16, S. 11.

[2]) Vgl. meine Ausführungen über die Polizeistunde in den Blättern für Soziale Praxis, 1. November 1894.

Prinzipale, wie im Handlungsgehilfengesetz. Der inspizierende Beamte kann bei freier Betriebszeit nicht wissen, wann der einzelne Kellner seine Tagesarbeit begonnen hat; aber den Betriebsschluß kann er kontrollieren. In Zürich ist jetzt neben der achtstündigen Mindestruhe die Mitternachtsstunde als obligatorischer Feierabend vorgeschrieben, und hier wird denn auch (seit 1900) mit der Durchführung der Mindestruhe Ernst gemacht.[1]) Eine obligatorische Schlußzeit besteht ja auch in Deutschland vielfach schon heute in Gestalt der Polizeistunde, aber mit so grotesker Willkür gehandhabt, daß sie zum öffentlichen Ärgernis geworden ist, obgleich verständige Wirte eine gleichmäßig durchgeführte Polizeistunde im eigenen Interesse ebenso dringend wünschen, wie jetzt die kleinen Ladeninhaber mit dem Neunuhrschluß von 1900 und mit der Sonntagsruhe von 1891 mehr als zufrieden sind.

Nach der statistischen Enquete der Kommission pflegen von 6608 Gast- und Schankwirtschaften nach Mitternacht zu schließen: 21,3 %; und zwar nach Aussage von Arbeitgebern 17,5 %, von Arbeitnehmern 26,2 %. Schon diese ungewöhnlich starke Differenz zwischen den beiderseitigen Aussagen läßt auf ein schlechtes Gewissen der Prinzipale betreffs der Polizeistunde schließen. Bemerkenswert ist nun die Verschiedenheit der Schlußstunde je nach der Ortsgröße; nach Mitternacht schließen in Ortschaften

| | | |
|---|---|---|
| von 2—5000 | Einwohnern | 5,2 % |
| „ 5—20 000 | „ | 12,9 % |
| „ 20—100 000 | „ | 25,4 % |
| von mehr als 100 000 | „ | 30,7 % der Betriebe. |

In dieser letzteren, aus 13 Großstädten zusammengesetzten Ortsgruppe schließen

| | bis 10 Uhr | zwischen 10 u. 12 Uhr | **nach 12 Uhr** | nach 2 Uhr |
|---|---|---|---|---|
| | % | % | % | % |
| Frankfurt a. M. | 6,7 | 84,2 | **9,1** | — |
| München | 14,8 | 73,3 | **11,9** | — |
| Straßburg | 23,1 | 60,8 | **16,1** | 3,8 |
| Königsberg | 24,1 | 58,6 | **17,3** | 2,1 |

[1]) Der Gastwirtsgehilfe, 19. Dezember 1901.

| | bis 10 Uhr | zwischen 10 u. 12 Uhr | nach 12 Uhr | nach 2 Uhr |
|---|---|---|---|---|
| Nürnberg | 10,3 | 70,1 | 19,6 | 3,4 |
| Stuttgart | 8,6 | 71,4 | 20,0 | 3,6 |
| Düsseldorf | 5,4 | 71,0 | 23,6 | 4,3 |
| Breslau | 5,8 | 68,6 | 25,6 | 4,1 |
| Bremen | 10,4 | 62,5 | 27,1 | 4,2 |
| Hannover | 25,5 | 43,4 | 31,1 | 5,6 |
| Berlin | 4,4 | 56,1 | 39,5 | 3,5 |
| Hamburg | 8,3 | 34,7 | 57,0 | — |
| Leipzig | 2,0 | 17,4 | 80,6 | 2,7 |

Leipzig ist also weitaus am meisten Nachtstadt. Auch unter den kleineren Städten und Orten zeichnen sich die königlich sächsischen durch ihre sehr späte Schlußzeit aus [1]) — sicher nicht zum Besten der Bevölkerung, und noch weniger zum Besten des Kellnerpersonals. Eine Vergleichung der Gesundheitsverhältnisse von Leipzig und Frankfurt a. M. würde das vielleicht bestätigen.

Die mir vorliegenden Nachrichten über die Polizeistunde, hauptsächlich aus dem Protokoll der vor der Kommission erfolgten mündlichen Vernehmungen, ergeben immerhin einen gewissen Zusammenhang zwischen Polizeistunde und wirklicher Schlußzeit. Von den 13 Großstädten erstrecken sie sich auf 9. Leipzig hat die späteste Polizeistunde: 2 Uhr; man will sie aber gegenwärtig für solide Lokale vollends aufheben.[2]) Die nächstfrühere Polizeistunde hat Hamburg: 1 Uhr. „Aber die Polizeistunde ist durchlöchert. Die Polizei giebt so und so vielen Wirtschaften Nachtkonzession, und die Leute gehen dann gar nicht erst in die soliden Wirtschaften hinein" [3]); die Statistik bleibt also hinter der Wirklichkeit zurück, ein unbegreiflicher Mißgriff seitens der die

[1]) Wenn man die großstädtischen Wirtschaften außer Betracht läßt, so ergeben sich folgende Schlußzeiten:

| | bis 10 Uhr | nach 10 bis 12 Uhr | nach 12 bis 2 Uhr | nach 2 Uhr |
|---|---|---|---|---|
| von 4932 Betrieben im Reich schließen | 804 | 3234 | 852 | 42 |
| von 320 Betrieben in Sachsen schließen | 28 | 192 | 96 | 4 |

also bis Mitternacht 4038 bezw. 220, nach Mitternacht 894 bezw. 100.

[2]) Der Gastwirtsgehilfe, 3. Oktober 1901.

[3]) Verhandlungen 16, S. 44.

Erhebung ausführenden hamburgischen Behörde. Berlin hat offizielle Polizeistunde um 11 Uhr; „aber die größeren Geschäfte haben alle unbeschränkte Zeit“.[1]) Breslau: 11 Uhr;[2]) in vielen Lokalen mit weiblicher Bedienung wird nach eigener Angabe des Polizeipräsidenten die Polizeistunde notorisch fast täglich und meist erheblich überschritten.[3]) Bremen hat keine Polizeistunde.[4]) Über Hannover, Düsseldorf, Nürnberg, Königsberg fehlen mir die Nachrichten. In Stuttgart[5]) und Straßburg[6]) ist die Polizeistunde abgeschafft worden; in Stuttgart (11 Uhr?) ungefähr im Jahre 1880, angeblich mit dem Erfolge, die Ruhestörungen auf der Straße zu vermindern; aber die Café-Restaurants schließen nun regelmäßig erst um 3 oder 4 Uhr, Sonnabends und Sonntags auch um 6 Uhr; für Animierkneipen, die die ganze Nacht durch offen hielten, ist eine Polizeistunde jetzt wieder eingeführt; mit einer allgemeinen Polizeistunde um 12 Uhr würden die „älteren und größeren Wirte“ zufrieden sein.[7]) München hat Polizeistunde um 12 Uhr, nur wenigen Lokalen wird sie stillschweigend bis 1 Uhr verlängert; die Nachtcafés schließen nach A. Cohen um 2 Uhr.[8]) In Frankfurt a. M. steht für „bessere Lokale“ die Polizeistunde nur auf dem Papier.[9])

Was die anderen, in der Großstadt-Tabelle nicht enthaltenen Ortschaften betrifft, so zeichnet sich Sachsen wieder durch die weitestgehende Konivenz aus. Weder Dresden noch Chemnitz noch selbst das kleine Burgstädt haben Polizeistunde.[10]) In Burgstädt schließen daher die Restaurants erst um 2, 3, 4 Uhr. In der

---

1) Verhandlungen 16, S. 49.

2) S. 39.

3) Erhebungen 6, S. 10.

4) Verhandlungen 16, S. 45.

5) S. 55, 82, 84, 85.

6) S. 91.

7) Restaurateur Rumetsch, der ein Lokal für 2—300 Personen hat: „Es ist uns in den meisten Lokalen nur unangenehm, wenn nach 12 Uhr noch Gäste kommen.“

8) S. 79—81 und Brauns Archiv für Soziale Gesetzgebung V 99.

9) S. 46.

10) S. 59, 87—89.

Amtshauptmannschaft Chemnitz-Land gilt noch Mitternacht als Polizeistunde; die Gablenzer Wirtschaftsgäste gehen um 12 Uhr über die Straße nach Chemnitz und kneipen weiter. In Dresden müssen seit 1892 die Lokale mit weiblicher Bedienung um 1 Uhr schließen, auch die soliden. Bis 1892 mußten in einem Lokal die Kellnerinnen manchmal bis 3, 4 Uhr aufbleiben, namentlich zum Zweck der Wochenreinigung, und trotzdem um 8 Uhr wieder auf den Füßen sein. „Jetzt ist es besser geworden, seitdem wir um 1 Uhr Schluß haben", aber die Aufräumungsarbeit dauert doch noch wenigstens bis halb 2 Uhr.

Auf altpreußischem Gebiete scheint die für Berlin und Breslau schon erwähnte Elfuhrstunde auch sonst auf dem Papier verbreitet zu sein; so in Stettin,[1]) wo bei Überschreitungen ein Auge zugedrückt wird und die neuen „Münchener" Lokale mit süddeutschen Kellnerinnen Spezialkonzession bis 1 und 2 Uhr haben; „die Mädchen treten blühend in den Dienst ein, wenn sie aber eine Zeit lang in Stellung sind, siechen sie dahin, so daß sie zurückgehen und wieder frische an ihre Stelle treten müssen." In Görlitz[2]) scheint, abgesehen von Animierkneipen, 11 Uhr die Norm zu sein; einige Wirte haben nach Aussage des Oberältesten der Gastwirtsinnung „sogar" bis 12, 1 Uhr Erlaubnis; hier scheint also die alte Ordnung noch etwas nachzuwirken. In ganz Oberschlesien ist nach Mitteilungen der Tagespresse seit dem 1. November 1901 10 Uhr Polizeistunde; ihre Überschreitung bedarf schriftlicher Erlaubnis. In Halle[3]) dürfen Cafés ihre Polizeistunde (4 Uhr) überschreiten, wenn die Gäste sich ruhig verhalten. Bromberg[4]) und Konitz[5]) kennen eine Polizeistunde so wenig wie Bonn;[6]) ein Konitzer Restaurant schließt nach Aussage des Oberkellners oft erst um 3, 4, 5 Uhr; „vor 2 Uhr wird es selten". „Ich bin durch diese übermäßig lange Arbeitszeit häufig ge-

---

[1]) S. 41.
[2]) S. 43.
[3]) S. 74.
[4]) S. 26.
[5]) S. 26.
[6]) S. 57.

zwungen, die Stellung zu wechseln". Köln [1]) hat für Hotelrestaurants eine nachsichtig gehandhabte 2 Uhr-Polizeistunde, für Lokale mit weiblicher Bedienung „eigentlich" 12 Uhr. In Kiel [2]) gilt die Hamburger 1 Uhr-Stunde, für Nachtcafés 3 Uhr; Lokale mit weiblicher Bedienung werden genötigt, um 10 Uhr die Fenster mit schwarzen Gardinen zu verhängen.

In den übrigen Bundesstaaten hat Jena [3]) nur für einzelne Cafés mit weiblicher Bedienung den Betrieb von 2 Uhr an verboten. Darmstadt [4]) und Mainz [4]) haben nicht einheitlich durchgeführte Polizeistunden, Darmstadt 12 Uhr. Dagegen scheint im Großherzogtum Baden [5]) die Polizeistunde durchgesetzt zu werden, und sogleich empfindet man die Ungleichmäßigkeit. „In Durlach wird gestattet, bis 12 Uhr offen zu halten, in kleineren Orten ist um 11 Uhr Feierabendstunde, und an Orten, wo die Leute sich Übertretungen zu Schulden kommen lassen, ist die Feierabendstunde von der Ortspolizei auf 10 Uhr festgesetzt worden". In Heidelberg ist um 1 Uhr Polizeistunde; aber anscheinend für einen Teil der Lokale ist sie neuerdings zur Strafe auf 11 Uhr zurückgesetzt worden. Die Studenten dürfen in gewissen Lokalen bis 12 Uhr singen und dann noch bis 2 Uhr still weiter kneipen. Karlsruhe hatte früher keine Polizeistunde; 1896 wurde sie zur Befriedigung der Wirte eingeführt: 12 Uhr und für anständige Lokale 2 Uhr. Die Wirte „würden auch einen viel früheren Schluß gut heißen; ... die Stadt will es aber nicht haben, daß die großen Cafés, Café Bauer und Tannhäuser, früher geschlossen werden, weil sich die Einwohner jetzt nach und nach den großstädtischen Verhältnissen anpassen wollen, und da sagen dann auch die Wirte: ja, wenn das Café Bauer offen ist, dann wollen wir auch eine gewisse Berechtigung haben". „Auf unserem (Wirte-)Verbandstage ist der Antrag gestellt worden, im Ministerium dahin vorstellig zu werden, daß im ganzen badischen

---

[1]) S. 66.
[2]) S. 54.
[3]) S. 54.
[4]) S. 61.
[5]) S. 70, 72, 91.

Lande eine gleichmäßige Feierabendstunde eingeführt werden möchte. Die Antwort lautet aber, das sei nicht möglich, sondern hinge von örtlichen Verhältnissen ab."

Solche Zustände sind schon an sich auf die Länge nicht haltbar; sie sind historische Überbleibsel der souveränen Kleinstaats- und Stadtwirtschaft. Die willkürliche Ungleichheit von Ort zu Ort und von Land zu Land, die diskretionäre Polizeiwillkür gegenüber dem einzelnen Wirt, die illoyale Konkurrenz zwischen den Kommunen, die durch Konivenz in der Polizeistunde ihre Einwohnerzahl und ihre Schankſteuern[1]) vermehren, die direkte Steuerlast erleichtern möchten, ja wohl gar die kleinstädtische Neigung, Äußerlichkeiten der Großstadt nachzuahmen, endlich die enorme Gesundheitsschädigung für Kellner und Publikum, — das alles sind um so unerträglichere Mißstände, als die Entwicklung offenbar auf eine immer weitere Hinausschiebung der Schlußstunde hinzielt. Eine allmähliche Ausgleichung erfolgt — zunächst (wie in Sachsen) im einzelnen Lande, dann im Reiche — in dem Sinne, daß die kleinen Orte sich allmählich dem „großstädtischen" Fortschritt anpassen. Der Einwand, die Ungleichmäßigkeit sei durch die Ortssitte bedingt, sagt wenig; vielleicht wird die Ortssitte vielmehr durch die Polizeistunde beeinflußt. Es ist doch auffällig, daß Süddeutschland nicht nur seine Polizeistunden besser durchführt als der Polizeistaat Preußen, sondern auch frühere Schlußzeiten hat. Mit Recht hat Pastor Schmidt, Verfasser einer bekannten Schrift über die Lage der Kellner, unlängst auf die unheilvolle Steigerung der modernen Nervosität durch das nächtliche Wirtshausleben hingewiesen, um daran die Forderung einer Reform der Polizeistunde zu knüpfen. Gerade die Freunde des städtischen und industriellen Fortschritts der Volkswirtschaft sollten das schwer beladene hygienische Schuldkonto ihres

[1]) Es ist wohl nicht zufällig, daß gerade in dem Nachtstaate Sachsen die kommunalen Schank- und Biersteuern sehr verbreitet und beträchtlich sind und letztere z. B. den Städten 76 Pfg. pro Kopf eintragen, wozu noch namentlich für die kleineren Städte die Lustbarkeitssteuern kommen, deren Ertrag natürlich auch von der Zahl der Schankwirte abhängt. Vgl. F. J. Neumann, Zur Gemeindesteuerreform, Tübingen 1895.

Schützlings zu entlasten wünschen. Das Publikum wird sich an die neue Ordnung schnell gewöhnt haben. Für Lokale, in denen Geheimräte verkehren, kann die Landeszentralbehörde Ausnahmen bewilligen. Die auf Stimmungen beruhenden populären Argumente gegen eine Reichspolizeistunde treffen in erhöhtem Maße die heutige lokale Polizeistunde.

Und wem geschähe damit ein Schade? Ich habe schon die Stuttgarter, die Karlsruher und die badischen Wirte unter denen genannt, die eine strengere und einheitlichere Polizeistunde im eigenen Interesse wünschen. Etwas Ähnliches wird aus Jena berichtet.[1]) Aber auch der größte deutsche Hotelbesitzerverband, der Internationale Verein der Gasthofbesitzer, dessen Mitglieder ja großenteils auch Restaurants haben werden, hat sich unlängst von seinem Syndikus ein Referat über den Maximalarbeitstag halten lassen, in dem „eine einheitliche Festsetzung der Polizeistunde von Reichs wegen“ als Mittel zur Durchführung der Minimalruhezeit empfohlen wird.

Es ist gesagt worden, der Wirt werde durch die Vorschrift einer Minimalruhezeit oft gezwungen sein, das Personal mitten im Geschäft zu entlassen. Nach Durchführung der Polizeistunde ist dies Bedenken hinfällig. Man würde dann auch auf die 60 Ausnahmetage verzichten oder sie auf ein Minimum reduzieren können. Die Notwendigkeit dieser Überschreitungen ist durch die Erhebungen nicht nachgewiesen worden. Man hat sie angenommen, weil Wirte und Kellner sie, ohne Zweifel mit Rücksicht auf den Mehrverdienst und auf die durch Konkurrenzrücksichten bedingte Gewohnheit, gewünscht haben, großenteils in Beantwortung sug-

---

[1]) Verhandlungen 16, S. 54: „Wie denken Sie sich die Einrichtung, wenn vorgeschrieben würde, es sollte jeder achtstündige Schlafenszeit haben?“ — Kellner Winzer (Jena): „Es ginge ganz gut, wenn rechtzeitig Schluß gemacht würde.“ — „Aber der Wirt würde doch dabei an Einkommen verlieren?“ — „Der verliert gar nichts. Er hat mir selbst gesagt, das sogenannte unsolide Geschäft des Nachts sei nicht viel wert. Er muß aber anstandshalber offen halten.“ — „Demnach müssen die übrigen Herren, die in Jena solche Restaurants haben, dasselbe thun?“ — „Die müssen dasselbe thun.“ — „Ist denn niemals eine Polizeistunde gewesen?“ — „Nein, nur für Cafés.“

gestiver Fragen. Wenn aber jeder Wirt weiß, daß sein Nachbar auch schließen muß, braucht er keine Ausnahme. Bei dem häufigen Stellenwechsel (Saisonbetrieb!) würden auch auf viele Kellner und Köche weit mehr als 60 Überschreitungen im Jahre fallen,[1]) und zwar vorzugsweise auf die durch scharfe Saisonarbeit ohnehin strapazierten. Für die seltenen Fälle, wo eine Ausnahme im öffentlichen Interesse erwünscht scheint, sollte eine möglichst umständliche vorgängige Anmeldung vorgeschrieben sein, so gut wie jetzt bei außerordentlichen Anlässen um Hinausschiebung der Polizeistunde eingekommen werden muß.

Die Polizeistunde stärkt ferner den Klein- gegen den Großbetrieb. Der Großbetrieb kann die Betriebszeit ausdehnen, indem er einen Teil des Personals später antreten läßt, und doch die Ruhezeit einhalten; im Kleinbetrieb muß der Wirt nach Ablauf der 15 Stunden seines Kellners selbst Kellner sein. Erst die Polizeistunde würde hier die Parität herstellen. Überhaupt sprechen für die Polizeistunde ähnliche Gründe wie seiner Zeit für die Ladenschlußstunde, wenn auch mit dem Unterschiede, daß die Trinklust von der Länge der Betriebszeit mehr abhängt, als die Kauflust von der Dauer der Ladenzeit. Ohne Polizeistunde würde man auch riskieren, daß die Kellner schon des Trinkgelds wegen in ihrer Ruhezeit in fremden Betrieben weiter arbeiten, daß also ein Austausch des Personals nach Ausnutzung der Maximalarbeitszeit eintritt. Nachtcafés, die zwölfstündigen Schichtwechsel haben, würden nicht zu schließen brauchen, dürften aber nach der Polizeistunde keine Alkoholika mehr ausschänken, um nicht den anderen Wirten Konkurrenz zu machen. Übrigens verdient die künftige Polizeistunde ihren Namen nicht; sie wäre von polizeilicher Willkür unabhängig und sollte „Schlußstunde" oder „Feierabend" heißen.

[1]) Wollte man einem Saisonkellner, der 60 Ausnahmetage hinter sich hat und für den Rest des Jahres in die Großstadt geht, weitere Ausnahmetage nicht gestatten, so fände er schwer Anstellung. Läßt man ihn aber ein neues Konto beginnen, so bedeutet das für die Prinzipale geradezu einen Anreiz zu häufigem Personalwechsel. Vgl. die Ausführungen des Vereinssyndikus Badtke auf der Stockholmer Generalversammlung des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer, 6. Juni 1901.

Wer es nicht gern sieht, daß der Kellner seine Freizeit zum Pokulieren verwendet, um auch einmal den Herrn zu spielen und Trinkgeld wieder von sich zu geben, wird durch die Polizeistunde seine Bedenken gemindert sehen.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat die aus ihrer Mitte hervorgegangenen Anträge auf Einführung einer Reichspolizeistunde anscheinend aus formalen Gründen abgelehnt. Übrigens schien sie von der Züricher sozialpolitischen Polizeistunde keine Kenntnis zu haben. Immerhin hat sie den Behörden „nahegelegt, auf eine gleichmäßigere und strengere Handhabung der Polizeistunde Bedacht zu nehmen.“ [1])

Verbot des Trinkgelds.

Drittens muß das Trinkgeldsystem fallen, das den Kellner an langer Arbeitszeit interessiert. Die Bestrebungen, das System zu beseitigen, sind alt, aber sie waren nur in Einzelfällen erfolgreich. Ich habe darüber in meiner Schrift „Der Kellnerberuf“ 1893 eingehend berichtet. Die neuerlichen Versuche des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer sind nach längerem „Studium“ der Frage im Sande verlaufen, und es ist ziemlich deutlich ausgesprochen worden, daß der Verein zufrieden sei, der Öffentlichkeit seinen guten Willen gezeigt zu haben.[2]) Von dieser Seite soll man nichts mehr erwarten. Überhaupt leiden alle Einzelversuche an der dreifachen Schwierigkeit, daß erstens der Gehalt zahlende und Trinkgelder verbietende Prinzipal fürchtet, zunächst keine guten Kellner mehr zu bekommen, daß zweitens der Aufschlag des Trinkgelds auf die Speisenpreise die Gäste dem Nachbar zutreiben könnte, der scheinbar billiger liefert, und daß drittens der Kellner beides nimmt: Gehalt und per nefas Trinkgeld, auf Kosten der Gäste und des Geschäfts. Auf diese Weise soll das „Service“ auf den Hotelrechnungen entstanden sein; es bedeutete ursprünglich eine Ablösung des Trinkgelds. Auch in den Christlichen Hospizen wird das Trinkgeldverbot nicht streng durchgeführt. Ohne drakonische Strenge ist hier nichts auszurichten.

Den interessantesten Versuch in dieser Richtung hat der

---

[1]) Verhandlungen 17, S. 20–21; 18, S. 28—29.

[2]) Die Protokolle der Sitzungen sind in Band 9 der „Erhebungen“ der Reichskommission abgedruckt worden.

Hotelier Cathrein in Innsbruck, ein sehr unternehmender Kopf, seit 1892 gemacht. Er hat mir 1893 darüber schriftlich und mündlich berichtet. Er bezahlte seine Leute mit Tantiemen so reichlich, daß die anderen Innsbrucker Hoteliers klagten, er entziehe ihnen das beste Personal; nach seiner Rechnung verdienten sie bei ihm mehr als anderwärts mit dem Trinkgeld. Er hatte deshalb auch wenig Personalwechsel. Die Bedienung soll so aufmerksam und zuvorkommend gewesen sein wie je; nur die ganz tiefen Bücklinge kamen nicht mehr vor, die kriechende Unterwürfigkeit hatte aufgehört. Der Gast war entzückt und gerührt durch die scheinbar unentgeltlichen Aufmerksamkeiten. Gäste, die einige Tage im Hotel logiert hatten, drückten dem Kellner zum Abschied die Hand — aber ohne sie zu füllen. Der Wirt aber sparte fast alle Reklamekosten; und wenn er am einzelnen Gaste weniger verdiente als seine Innsbrucker Kollegen, so machte der verstärkte Zustrom von Gästen auch in der stillen Saison diesen Ausfall reichlich wett, notabene im ersten Jahre. Das Hotel (Habsburger Hof) beschäftigte bis zu 45—50 Leute (etwa 30 im Restaurant), darunter 23 Kellner und andere Trinkgeldseelen. Die Kontrolle aber geschah so, daß der Prinzipal ihnen in Aussicht stellte, sie durch agents provocateurs auf Trinkgeld versuchen zu lassen, den ertappten Trinkgeldnehmer aber drakonisch zu bestrafen: er verlor seine Kaution und seine Geldansprüche, und wurde auf der Stelle entlassen mit einem scheinbar harmlosen Vermerk in seinem österreichischen Arbeitsbuch, der ihn in ganz Österreich unmöglich machte. Bis Mitte 1893 war es zu dieser Exekution nur einmal gekommen, und zwar gleich zu Anfang bei einem schweizerischen Portier. Trotzdem hat sich der Versuch nicht dauernd bewährt. Herr Cathrein hat das Hotel nur wenige Jahre halten können, und wenn ich recht berichtet bin, sind Trinkgelder gelegentlich doch gezahlt worden.

Nach solchen Erfahrungen ist auf gütliche Beseitigung des Trinkgelds in nächster Zeit nicht zu hoffen. Wohl aber kann der Staat das Übel an der Wurzel treffen, wenn er zwar nicht das Trinkgeldgeben, aber das Trinkgeldnehmen unter Strafe stellt. Die Kontrolle ist durch denunzierende Geheimpolizisten möglich

und würde in gewissem Umfange auch durch das für Arbeiterschutz und Trinkgeldreform interessierte Publikum ausgeübt werden, Nötig ist sie überhaupt nur in der Übergangszeit. Das Publikum würde die Trinkgeldsorge los sein und doch bald ebenso tadellos bedient werden wie im Laden durch den fest besoldeten Handlungsgehilfen, der ein Trinkgeld entrüstet zurückweisen würde, oder wie im Wiener Café durch den trinkgeldlosen Cafékellner.[1]) Den Hausknecht im Hotel lasse man immerhin auch künftig Trinkgeld nehmen, das wird dazu mitwirken, den Kellner am Ehrenpunkte zu fassen. Der Prinzipal würde unbedingt in der Lage sein, den Kellner durch festes Gehalt voll zu entschädigen, auch wenn er ihm in sehr flott servierenden Lokalen, wie in den Akademischen Bierhallen in Berlin,[2]) 300 Mark monatlich und mehr zahlen müßte. Das Publikum würde nur nach dem Preistarife dasselbe zahlen, was es sonst als Trinkgeld giebt, und der scheinbar höhere Preistarif würde keinen Wirt schädigen, weil er ja allgemein wäre. An eine solche ehrliche Entschädigung glauben aber heute die Kellner nicht, und darum sind sie großenteils für Beibehaltung des Trinkgelds. Geschädigt würden nur die Trinkgeldknacker, also ein Teil der reisenden Engländer, ferner die gemeinschädlichen spekulativen Trinkgeldgeber, die sich eine Extrawurst auf Kosten der übrigen Menschen sichern, einen besseren Sitzplatz u. dgl., weiter die Zechschuldner, die sich am Trinkgeld rächen, wenn der Kellner oder die Kellnerin nicht mehr krediтiert,[3]) und andererseits die Kellner, die die Trinkgeldjagd mit Raffinement betreiben. Wahrscheinlich würden auch die maßlosen ungerechtfertigten Ungleichheiten des heutigen Kellnereinkommens allmählich sich ausgleichen; es wäre eine sozialistische Reform im Kellnerstande; jeder hätte sein sicheres Einkommen,

---

[1]) Verhandlungen 16, S. 69: „Hat man nun beobachtet, daß die Cafékellner, die ja kein Trinkgeld bekommen, die Gäste schlechter behandeln, als das im allgemeinen geschieht?" — van Töffel, Geschäftsführer des Café Bauer (Berlin): „Die Leute sind es gar nicht anders gewöhnt, als freundlich und zuvorkommend zu sein."

[2]) Verhandlungen 16, S. 37.

[3]) Brauns Archiv V, 119; vgl. auch 127 Anm. 1.

wie es der vermögenslose Arbeitnehmer braucht, allerdings ohne die Lotteriechancen, die heute dem Kellner winken. Der Stand der Wirte selbst ist an der Beseitigung des Trinkgelds insofern interessiert, als die Treffer in der Trinkgeldlotterie für ihn neue Konkurrenz bedeuten: die Kellner etablieren sich als Wirte, sobald ihr Schäfchen im Trockenen ist; nach Meinung des Bunds deutscher Gastwirte hat „der größte Teil der heute bestehenden Wirte das Geld zur Grundlegung seines Betriebs mit Hilfe des Trinkgelds verdient.“ [1])

An die Stelle des Trinkgelds kann Gehalt oder Tantieme treten. Erwünschter ist Gehalt, weil nur dieses den Kellner an der Arbeitsdauer desinteressiert. Die Prinzipale würden auch höchst wahrscheinlich Gehalt vorziehen. Die heutigen Trinkgeldreformer geben hie und da Tantieme nur, weil sie die Kellner überreden müssen, aus freien Stücken auf das Trinkgeld zu verzichten, und auch Herr Cathrein sah die Tantieme als Übergang zum Gehalt an.[2]) Immerhin könnte man für die Übergangszeit etwaigen Tantiemeansprüchen des Kellners die Klagbarkeit entziehen.

Die Trinkgeldreform wäre gleich der Polizeistunde ebenso Selbstzweck wie Mittel zur Sicherung des Arbeiterschutzes. Sie würde den Kellner am Schutze seiner Gesundheit interessieren: an Kürzung der täglichen Arbeitszeit, an Arbeitspausen, an Sonntagsruhe und freien Wochentagen, an Beschränkung der Überarbeit. Sie würde eine gegenseitige Vertretung des Personals ermöglichen, auch die irrationellen „Revier“-Schranken der Kellner bei nahendem Feierabend niederlegen. Zwischen den Arbeitsgenossen würde an Stelle der geschäftlichen Eifersucht wieder die natürliche Kameradschaftlichkeit treten. Der Lotterietrieb würde nicht mehr Nahrung finden und der Typus des Trinkgeldjägers verschwinden. Die Kellnerin würde ihre Unbescholtenheit leichter wahren können.

---

[1]) Erhebungen 9, S. 36. Vgl. auch Verhandlungen 16, S. 79.

[2]) Auf einem anderen Blatte steht die Spezialtantieme des Büffetiers (Schänkkellners), der das Bier „auf Rechnung“ hat. Vgl. z. B. Erhebungen 6, S. 120. Sie ist unerwünscht, weil sie ihn zum Schneiden verführt, ja nicht selten zwingt.

Und zugleich würde der Kellner wieder ein voll-anständiger Mensch werden, und der Familienvater brauchte sich vor Frau und Kindern nicht mehr seines bettelhaften Berufs zu schämen.

---

## IV.

### Jugendliche und weibliche Arbeitskräfte.

Die Lage des verheirateten Gastwirtsgehilfen bleibt auch nach erfolgreicher Durchführung der Reform elend, schon in finanzieller Hinsicht. „Wenn ich," erklärte der Berliner Restaurateur Müller bei seiner Vernehmung vor der Kommission, „meinen Kellnern außer den 24 Mark (Monatsgehalt) das geben sollte, was sie in meinem Geschäftsbetrieb an Trinkgeld verdienen und was sie auch brauchen — sie sind alle verheiratet mit Ausnahme von zweien —, dann glaube ich, würde ich jedem Kellner monatlich 300 Mark zahlen müssen." [1]) Mag man immerhin davon die Hälfte abziehen — wie wenige verdienen solche Summen, zumal unter den älteren Leuten. Sie müssen, wenigstens die Kellner, mit den schlechteren Stellungen vorlieb nehmen, mit dem Elend der Lohnkellnerei, und sind in den festen Stellen der Verdrängung durch jüngere beweglichere Leute ausgesetzt. Überfluß an Kellnern besteht ja bei der Lehrlingszüchtung regelmäßig. Spezielle Schutzbestimmungen für verheiratete Gastwirtsgehilfen würden diese vollends arbeitslos machen. Es müßte ein Mittel gefunden werden, außer dem Rechtsschutz den Gastwirtsgehilfen auch in seiner wirtschaftlichen Position gegenüber dem Prinzipal zu stärken, durch eine Einwirkung auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage.

---

[1]) Verhandlungen 16, S. 37. Die 6 dienstältesten Kellner verdienten bei Müller wöchentlich über 150 Mark. Von seiten der Gehilfen wird übrigens die Korrektheit dieser Ziffern bezweifelt; Protokoll des Berliner Gastwirtsgehilfenkongresses 1900, S. 62.

Es trifft sich nun, daß ein Teil der Gastwirtsgehilfen, die jugendlichen und die weiblichen, wegen ihrer geringeren körperlichen Widerstandsfähigkeit eines verstärkten Schutzes bedürfen, und dieser Schutz würde den ganzen Stand heben, weil er die Eintrittspforte zu ihm beherrscht.

Schutzbedürftigkeit.

Das Reichsgesundheitsamt hat für beide Gruppen mindestens 10 Stunden Ruhezeit gefordert. Auch die Statistik deutet auf eine relativ stärkere Strapazierung des weiblichen Personals. Sowohl Kellnerinnen wie Köchinnen nehmen die Krankenkassen unverhältnismäßig stark in Anspruch. Auf jede Kellnerin treffen im Durchschnitt jährlich 8,2, auf jede Köchin 9,9 Krankheitstage, auf die Kassenmitglieder aller gegen Krankheit versicherten Berufsarten nur 6,3 Tage. Allerdings werden sowohl bei Kellnerinnen wie beim Küchenpersonal unter den besonders häufigen Krankheiten auch die geschlechtlichen hervorgehoben;[1]) das ist aber auch bei den Kellnern der Fall,[2]) und schwerlich in viel geringerem Maße als bei den Köchinnen und bei den süddeutschen Kellnerinnen. Nun treffen auf 1468 Münchener Kellnerinnen sogar 8,8 Krankheitstage, auf das männliche Kellnerpersonal im Reiche nur 4,7[3]), in München 2,7 Krankheitstage. Danach sind auch die Münchener Kellnerinnen ebenso wie die Köchinnen trotz ihres jugendlichen Alters viel kränker sowohl als andere Arbeitnehmer[4]) wie speziell

[1]) Erhebungen 9, S. 72 und 78. Brauns Archiv V, 125. Verhandlungen 16, S. 52.

[2]) Erhebungen 9, S. 72. Verhandlungen 16, S. 38. Frage: „Ist sonst in den Kreisen der Restaurationskellner besonders bemerkbar, daß sie an Krankheiten leiden?" — Restaurateur Müller (Berlin): „Allerdings, zumal die geschlechtlichen Krankheiten, und auch die Lungenkrankheiten, die Tuberkulose; aber die geschlechtlichen Krankheiten sind vorherrschend."

[3]) Die niedrige Krankheitsziffer der Kellner im Vergleich mit den Kassenmitgliedern anderer Gewerbe erklärt sich durch das jugendliche Alter der Kellner, und durch die große Zahl arbeitsloser kränklicher Kellner, die wohl gewöhnlich keiner Kasse mehr angehören.

[4]) A. Cohen citiert in Brauns Archiv eine den obigen Satz bestätigende Äußerung der Münchener Medizinischen Wochenschrift 1901, S. 371: „Das Material der Münchener Ortskrankenkasse für das Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe ist ganz anders geartet wie bei den übrigen Kassen: vorzüglich weibliches Personal, seit früher Jugend angestrengt, Fehlen der Nacht-

als die Kellner, und man wird kaum annehmen, daß sie außerdienstlich um soviel unvernünftiger leben als ihre männlichen Berufsgenossen.[1]) Für eine Überanstrengung der süddeutschen Kellnerinnen spricht auch ihr häufiger Stellenwechsel.[2]) A. Cohen hat nachdrücklich betont, daß das Münchener Publikum einen häufigen Personalwechsel, wie er in norddeutschen Lokalen mit weiblicher Bedienung üblich sei, keineswegs gern sehe. Die Kellnerinnen müssen aber, wie man sagt, häufig infolge von Erkrankung ihre Stelle aufgeben.[3])

Schutzvorschriften.

Der Regierungsentwurf hat sich darauf beschränkt, jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren die neunte Ruhestunde auch an kleinen Orten zu sichern, ihre Nachtarbeit von 10 Uhr an zu verbieten[4]) und zum Schutze der weiblichen Unbescholtenheit ein Mindestalter von 18 Jahren nach Schweizer Vorbild für Kellnerinnen zu fordern, die nicht zur Familie des Wirts gehören. Küchenmädchen über 16 und Kellnerinnen über 18 Jahre sollen also überhaupt keinen besonderen Schutz und jüngere Personen beiden Geschlechts keinen hygienisch ausreichenden Schutz haben. Der Entwurf bleibt damit auch zurück hinter einer englischen Vorschrift, die seit dem 1. Januar 1899 Kellnerinnen nur 10 Arbeitsstunden täglich, 60 wöchentlich erlaubt.[5])

Schon zum Schutze der weiblichen Ehre ist von mehreren

---

ruhe und nötigen Erholung, beständiger Aufenthalt in schlecht ventilierten Räumen, unverständiger Lebenswandel, Unterernährung u. s. w. Auf diese Umstände, in welchen die Ursache des hohen Krankenstandes in erster Linie zu suchen ist, haben die Ärzte wiederholt hingewiesen."

[1]) Allerdings waren die Münchener Kellnerinnen bis vor kurzem besonders schlecht logiert (Verhandlungen 16, S. 81—82, 85, 87, 93), und die Gesundheit der Köchinnen kann durch Verbesserung der Küchen gekräftigt werden auch ohne Abkürzung des Arbeitstages.

[2]) Von den süddeutschen Kellnerinnen waren nach der Kommissionsstatistik 50 % erst vor längstens einem halben Jahr in ihre Stellung eingetreten; von je 100 Kellnern (ohne Oberkellner) nur 36,8 %, von je 100 Oberkellnern 26,3 %.

[3]) Vgl. auch Brauns Archiv V, 126 Anm.

[4]) Vgl. über die Berechtigung dieser Vorschrift die treffenden Ausführungen der Frankfurter Zeitung vom 18. Juli 1901, Nr. 197.

[5]) Verhandlungen 17, S. 67.

Seiten eine Erhöhung des Mindestalters für Kellnerinnen auf 20 oder 21 Jahre gefordert worden, und die Berechtigung dieses Anspruchs kann selbst für Süddeutschland nicht in Abrede gestellt werden. Auch in München soll ein großer Teil der Kellnerinnen in wilder Ehe mit Gästen leben. Selbst A. Cohen, der die Münchener Sitten gegen norddeutsche Vorwürfe energisch in Schutz nimmt, sagt, daß die Münchener Kellnerin frühzeitig fällt, daß auf die Dauer kaum eine ihre jungfräuliche Ehre bewahren könne und daß ein unverhältnismäßig großer Teil nahezu als prostituiert zu bezeichnen sei.[1]) Und wenn er in seiner neuesten Abhandlung meint, daß die Münchener Wirte nur aus dekorativen Gründen hübsche Kellnerinnen bevorzugen, so hatte doch 1892 derselbe Schriftsteller in seiner Studie über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Münchener Kellnerinnen[2]) hervorgehoben, es werde ihm von allen Seiten bestätigt, die Bevorzugung junger hübscher Mädchen bezwecke „junge Leute anzulocken;“ der kurze Umtrieb der Arbeitskraft erkläre auch den viel beklagten Mangel an tüchtigen geübten Kellnerinnen. Nun sind von den bayerischen Kellnerinnen nur 12,7 % noch nicht 18, 12,6 % 18—20 Jahre alt.[3]) Die Wirte finden also offenbar selbst ihre Rechnung beim Ausschluß des ganz jugendlichen Alters.[4]) Eine tief einschneidende Maß-

---

[1]) Brauns Archiv V, 122, 124.

[2]) Brauns Archiv V, 123, 127.

[3]) Für ganz Deutschland sind die entsprechenden Prozentsätze 13,7 und 14,2.

[4]) Vgl. auch Verhandlungen 16, S. 39: Restaurateur Kiefer (Breslau), gefragt: „Meinen Sie, daß es im Interesse der Gesundheit und auch Sittlichkeit der weiblichen Bediensteten zulässig und angebracht ist, ein bestimmtes Mindestalter vorzuschreiben, vor dem sie nicht als Kellnerinnen beschäftigt werden dürfen?“ giebt zur Antwort: „Ja, ich würde unter 20 Jahren keine nehmen, denn ein Mädel in jüngeren Jahren ist sehr leicht zu verführen.“ S. 51: Restaurateur Müller (Berlin): „Es ist hervorgehoben worden, daß das Alter für den Eintritt als Kellnerin auf 20 Jahre festgesetzt werden müsse. Wir sind jedenfalls alle hiermit einverstanden, denn wir werden alsdann wieder die Möglichkeit erhalten, Mädchen von 15—20 Jahren in andern Zweigen unseres Betriebes einstellen zu können, die sich dann an ein regelrechtes und ordentliches Leben gewöhnen und vielleicht an unserem Betrieb Gefallen finden werden. Wenn aber ein Mädchen von 16 Jahren schon in

regel würde mithin das Verbot bis zum beendeten 20. oder 21. Jahre, das übrigens im Kanton Zürich seit 1896 besteht (20. Jahr),[1]) nicht sein; die jugendlichen Mädchen würden sich um so mehr zu den Stellungen in der Küche drängen, und von hier teilweise später zum Kellnerinnenberufe übergehen.

Um so dringender ist für dieses jugendliche weibliche Küchenpersonal Beschränkung der Arbeitsdauer. In Küche und Speiseraum sollten junge Leute beiden Geschlechts bis zum beendeten 16. oder besser 17.[2]) Jahre — das Gesundheitsamt nennt keine Alters-

---

Restaurants, ja vielleicht in Animierkneipen gehen kann, dann ist sie dem ordentlichen Gastwirtsberuf verloren." In Hamburg sind Kellnerinnen unter 25 Jahren verboten (S. 44). Vgl. auch S. 83: „In welchem Lebensalter treten die Kellnerinnen ein?" — Restaurateur Rumetsch (Stuttgart): „Durchschnittlich nicht unter 18 Jahren. Eine Kellnerin unter 17 Jahren würde ich und würden auch viele meiner Kollegen nicht nehmen, schon deshalb nicht, weil sie ja nicht fähig ist, ordentlich zu servieren." Er beklagt, daß die Kellnerinnen keine Lehrzeit durchmachen; in München fangen sie jedoch als „Wassermädchen" an, dürfen als solche nicht kassieren und bekommen daher wenig Trinkgeld. Vgl. ferner S. 72: „In welchen Jahren treten die Mädchen durchschnittlich als Kellnerin ein?" — Restaurateur Glaßner (Karlsruhe): „Mit 17 Jahren." — „Wo sind sie vorher?" — „In der Regel sind sie vorher bei den Eltern. Jetzt verlangt man ja von den Mädchen, daß sie mit 17 Jahren in die Sonntagsschule gehen müssen. Einzelne Eltern lassen ihre Mädchen auch noch vorher das Nähen lernen. Wir vom Badischen Wirtsverband haben vor Jahren eine Petition an den Landtag gerichtet, daß allgemein die Dienstbotenbücher eingeführt werden möchten. Die erste Kammer hat diese Vorschrift auch angenommen, die zweite Kammer sie aber auf Grund der Gewerbeordnung wieder verworfen und Dienstbotenbücher nur von den Minderjährigen verlangt. Man hat geglaubt, bei Einführung von Dienstbotenbüchern würden die Mädchen sich weit weniger dem Kellnerinnenstande zuwenden, weil die Fabrikarbeiterinnen diesem Zwange nicht unterworfen sind." Dieser Prinzipal möchte das Alter nicht höher als bis zum beendeten 18. Jahr heraufsetzen, weil die Gäste „am allerliebsten" sich von jungen Kellnerinnen bedienen lassen. Übrigens sei erwähnt, daß vielfach Mädchen, die sich zu Hause mit einer Stiefmutter nicht vertragen, Kellnerinnen werden sollen.

[1]) Verhandlungen 17, S. 4.

[2]) Verhandlungen 16, S. 74: „Wäre es nicht wünschenswert, daß man noch eine Zwischenstufe für die jungen Leute von 16—18 Jahren einrichtet und bestimmt, daß diese über 11 oder 12 Uhr hinaus nicht beschäftigt werden

grenze, scheint aber an Lehrlinge zu denken, von denen (bei den Kellnern) 43 % über 16 Jahre alt sind — unbedingt 10 Stunden,[1]) erwachsenes weibliches Personal, das nicht beim Prinzipal wohnt, 11 Stunden, sonst 10 Stunden Ruhezeit haben.

Konsequenzen

Man ist vor dieser letzteren Maßregel zurückgeschreckt, um nicht die Beschäftigung von Kellnerinnen statt Kellnern, Köchinnen statt Köchen geradezu unrentabel und die Mädchen stellenlos zu machen; meines Erachtens mit Unrecht. Einmal ist weibliche Bedienung an sich nicht besonders wünschenswert, und zweitens ist ihre befürchtete Verdrängung durchaus nicht sicher;[2]) bisher verdrängt nicht das männliche Personal das weibliche, sondern das weibliche gewinnt Terrain auf Kosten des männlichen. Große „Münchener" Lokale mit weiblicher, womöglich aus Süddeutschland importierter Bedienung bürgern sich im Norden ein, ganz zu schweigen von den Animierkneipen, und sowohl Kellner wie Wirte empfinden diese Konkurrenz. Natürlich sind es aber wieder die exponiertesten Posten, die älteren verheirateten Kellner, die schließlich den Hauptteil der Zeche zahlen müssen. Es geht nicht an, dem weiblichen Geschlechte neue Erwerbsgelegenheit von

---

dürfen?" — Caféкellner Berthold (Berlin): „Das wäre sehr erwünscht für die Gesundheit der jungen Leute." Bekanntlich wird auch für Fabrikarbeiter Ausdehnung des Jugendschutzes bis zum beendeten 18. Jahre längst gefordert.

[1]) Auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß der Wirt nach Einführung der Mindestruhezeit für die Erwachsenen die Arbeitskraft der Jugendlichen intensiver auszunutzen wünscht.

[2]) Cafébesitzer Peboeck (Dresden) vor der Kommission: „Vor 6 Jahren, als die Polizeiverordnung über den früheren Schluß der Geschäfte mit weiblicher Bedienung herauskam, hat der Wirt der Pilsener Bierhalle, um sich nicht dieser Vorschrift unterwerfen zu müssen, seine Kellnerinnen ab- und sich Kellner angeschafft. Er konnte nun bis 5 Uhr früh offen halten. Aber es ist nicht lange gegangen. Der Mann, der täglich 8—10 Hektoliter Bier zu der Zeit ausgeschänkt hatte, wo bei ihm Kellnerinnenbedienung bestand, hat schließlich nur noch 4 Hektoliter nach Einführung der männlichen Bedienung absetzen können. Jetzt hat er wieder Kellnerinnen angeschafft und unterwirft sich lieber den Bestimmungen der Polizeiverordnung, indem er um 1 Uhr sein Geschäft schließt." Verhandlungen 16, S. 89. Man könnte allenfalls den zur Zeit in Stellung befindlichen Gehilfinnen das Privileg geben, nicht länger als die Männer auszuruhen.

zweifelhaftem Werte zu sichern auf Kosten dieser Familienväter und auf Kosten einer Sanierung des Kellnerelends überhaupt. Alle Versuche, den Stand der Gastwirtsgehilfen zu heben, müssen erfolglos bleiben und die Beseitigung des Trinkgelds könnte bedenkliche Konsequenzen haben, wenn durch Lehrlingszüchtung[1]) und weibliche Konkurrenz der Beruf immer von neuem überfüllt wird. Dagegen würde eine empfindliche Erschwerung der Ausnutzung jugendlicher und weiblicher Arbeitskraft — nicht wesentlich über das hygienisch gebotene Mindestmaß hinaus — den Wert des einzelnen Kellners, auch des älteren, in den Augen des Prinzipals merklich erhöhen und diesen zu einer Rücksichtnahme zwingen, die heute leider nicht die Regel bildet. Sie würde dem Kellner ein Gehalt sichern, das ihm das Trinkgeld voll ersetzt, würde die Garantieen für wirkliche Durchführung des Arbeiterschutzes verstärken und den Prinzipal nötigen, über die schematische gesetzliche Grenze hinaus seinen Angestellten alle die Erleichterungen zu sichern, die der Betrieb zuläßt. Sie würde zugleich geeignet

---

[1]) Nach Aussage des Vereins Berliner Köche giebt es in Berlin Wirtschaftsküchen, „welche bis zu 16 Lehrlingen beschäftigen, die eine dreijährige Lehrzeit haben und dafür 600 Mark zahlen müssen. Was, und ob dieselben etwas überhaupt lernen, ist egal, das Lehrgeld ist die Hauptsache. Ebenfalls giebt es Betriebe, wo sich gar kein Koch befindet, eine Mamsell oder die Frau bildet 2—4 Lehrlinge nach ihrer Art aus. Diese Züchtungen schaden dem ganzen Stande, und bitten wir durch gesetzliche Regelung diesem Unwesen Einhalt zu gebieten." Ähnlich urteilt die Berliner Köcheinnung, die noch das gänzliche Verbot der Ausbildung von Kochlehrlingen in Stehbierhallen hinzuzufügen wünscht. Dabei sollen die Kochlehrlinge in den Nachtstunden vor Abgespanntheit nichts mehr leisten und meist auch im Geschäft entbehrlich sein. Erhebungen 9, S. 53. Nach der Kommissionsstatistik kommen auf 5477 Kellner und Oberkellner 2895 Kellnerlehrlinge, während die Lehrzeit im Durchschnitt nicht viel über 2 Jahre dauert. Erhebungen 6, S. 21 und 79. 1895 konstatierte die Gewerbezählung allerdings nur 9827 gewerbliche Lehrlinge männlichen Geschlechts (mit Einschluß der Kochlehrlinge), während es nach der gleichzeitigen Berufszählung 42543 ausgelernte Kellner und Oberkellner gab. Es ist nicht glaublich, daß hier die Zahl der Lehrlinge von den Prinzipalen vollständig angegeben sei. Andererseits ist die Angabe des Berliner Cafékellners Berthold (Verhandlungen 16, S. 74), Berlin habe mindestens 5—6000 Kellnerlehrlinge, wohl übertrieben. Über Lehrlingszüchtung in Stuttgart: Verhandlungen 16, S. 86.

sein, die große Schar arbeitsloser Kellner, diese Heimstätte jämmerlichsten Elends, zu verringern, ja darüber hinaus Elemente im Kellnerberufe festzuhalten, die unter heutigen Verhältnissen aus ihm ausgestoßen und deklassiert werden.

Vorschriften über die zulässige Lehrlingszahl, wie sie jetzt von einzelnen Handwerkskammern vorbereitet worden sind, so in Freiburg i. B. für Köche,[1]) wirken in der gleichen Richtung; sie sollten aber einheitlich für das Reich festgesetzt werden.

---

## V.

## Der Preis des Arbeiterschutzes.

Erst jetzt zum Schlusse kann auf die gelegentlich schon berührte Frage zurückgegriffen werden, ob die vorgeschlagene Regelung der Arbeitszeit den Wirten übermäßige Opfer zumutet.

Belastung.

Die Opfer sind häufig überschätzt worden. Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer selbst hat eine achtstündige Ruhezeit in Hotels, eine neunstündige in Restaurants für möglich, wenn auch für unerwünscht erklärt, während die Wirte mit der anfangs geplanten achtstündigen Ruhe recht zufrieden gewesen sein sollen.[2]) Aber selbst eine zehnstündige Ruhezeit würde, wenn um $^1/_2$ 12 Uhr Polizeistunde ist, und das letzte Personal um 12 Uhr[3]) nach Hause geht, doch nur bedeuten, daß einige Kellner erst um 10 Uhr wieder antreten. Abgesehen von den wenigen Gegenden, in denen die Menschen schon Morgens Bier trinken, sind aber bis 10 Uhr in Restaurants nur wenig Gäste zu be-

---

[1]) Der Gastwirtsgehilfe, 5. Dezember 1901. Vgl. auch Der Arbeitsmarkt, 1. Juni 1901.

[2]) Nach A. Cohen in Brauns Archiv 1901.

[3]) Nach A. Cohen (Brauns Archiv V, 109) dauert in größeren Münchener Lokalen die Arbeit sogar 1 Stunde länger als der öffentliche Geschäftsbetrieb. Das ist aber wohl Ausnahme.

dienen, und auch der Hotelkellner hat um diese Zeit, außer Putzarbeit, [1]) verhältnismäßig nicht viel zu thun. Er kann unbedenklich vom übrigen Personal vertreten werden, in kleinen Betrieben auch von der Wirtsfamilie. [2]) Solche Vertretungen sind schon heute üblich, [3]) selbst in der Küche. Aber häufig ist der Aufwand an Personal für einen einzelnen Gast ein ganz unverhältnismäßiger, an orientalische Sitten erinnernder. [4]) Auch nach dem Ergebnis der mündlichen Vernehmungen unterbleibt eine namentlich in den Morgenstunden mögliche Reduktion des Personals nur aus Gedankenlosigkeit, d. h. Rücksichtslosigkeit. Geradezu verblüffend ist

---

[1]) Verhandlungen 16, S. 90: „Im Saisondienst . . . wurde doch auch sehr viel Zeit durch Putzarbeit in Anspruch genommen?" — Kellnerin Kern (Stuttgart): „Ja, deshalb mußten wir früh um 6 Uhr heraus. Um 8 Uhr mußten wir fertig sein, weil dann Gäste kamen." — „Das würde sich ja dadurch ändern lassen, daß ein Putzer angestellt würde?" — „Das habe ich auch oft gesagt, aber das hat die Herrschaft nicht gethan." Eine solche Morgenputzfrau ist z. B. in einem Mainzer Restaurant angestellt (S. 92).

[2]) Kellner Merten (Frankfurt a. M.): „Bei uns sieht der Prinzipal — daß muß ich ehrlich sagen — sehr darauf, daß seine Leute zu ihrer Ruhe kommen. Wenn nur noch 1 oder 2 Gäste da waren, dann hat er uns oft zum Nachhausegehen aufgefordert, weil er wußte, daß wir verheiratet sind, und selbst die Bedienung übernommen, *was selten ein Prinzipal thut.*" Verhandlungen 16, S. 46.

[3]) Verhandlungen 17, S. 61. Frankfurter Zeitung, 18. Juli 1901. Vgl. auch Verhandlungen 16, S. 43: „Nun erwähnten Sie aber ferner, daß der Oberkellner morgens erst um 8 Uhr antritt, während der Zimmerkellner bereits um 6 Uhr im Dienst sein muß. Wie findet nun die Abrechnung statt, wenn morgens etwas getrunken wird, was doch auch geschehen kann?" — Hotelbesitzer Schneider, Oberältester der Gastwirtsinnung in Görlitz: „Es kann sich da immer nur um ein paar Hotelrechnungen handeln. Dann fragt der Oberkellner um 8 Uhr den Zimmerkellner: Was haben Sie kassiert, und läßt sich den Betrag aushändigen. Bier trinkt ja doch um diese Zeit niemand." — „Aber Kognak!" — „Na, so viel Vertrauen muß der Oberkellner zum Zimmerkellner haben."

[4]) „Heute sind bei der Abreise eines Reisenden selbst am frühesten Morgen in der Regel eine ganze Anzahl Personen in Bewegung. Die Köchin, die den Kaffee kocht, der Kellner, der ihn serviert, das Zimmermädchen, die dem Gast etwa warmes Wasser zu bringen hat und schließlich der Hausdiener, der geweckt hat und das Gepäck herunterträgt." Der Gastwirtsgehilfe, 23. Mai 1901.

das Urteil, das ein unter seinen Kollegen sehr angesehener Berliner Restaurateur über die Arbeitseinteilung in Berliner Wirtschaften gefällt hat.[1]) Der Einwand, daß man zum Beispiel dem Herrn Oberkellner die Vertretung des Zimmerkellners nicht zumuten dürfe, ist albern. Daß der Prinzipal durch ein solches von der gesetzlichen Ruhezeit bedingtes Vertretungssystem Kundschaft verliert, weil etwa ein Gast sich das Frühstück nicht vom Hausmädchen servieren lassen will, ist ausgeschlossen, denn in anderen Hotels würde er dieselbe oder eine ähnliche Ordnung finden. Und wegen unbefriedigter Vorliebe für Kellnerbedienung giebt niemand eine Reise auf. Die Wirte scheinen denn doch den von ihren Gästen auf solche Äußerlichkeiten gelegten Wert zu überschätzen.

Man darf nicht vergessen, daß die zu schützenden Personen (mit Einschluß der vom Regierungsentwurf hinzugefügten Büffet-

---

[1]) Aus der Vernehmung vor der Kommission für Arbeiterstatistik: Dr. Wörishoffer: „Liegen die Verhältnisse in den größeren Restaurants ähnlich wie bei Ihnen?“ — Restaurateur Müller: „Ich glaube das annehmen zu dürfen; das heißt, eine so geregelte Arbeitszeit wie in meinem Geschäft haben wohl die wenigsten.“ — „Kommt das daher, weil Sie ein großes Personal haben, das sich gegenseitig ablösen kann?“ — „Nein, es kommt daher, weil ich von Hause aus dem Stande angehöre und weil ich weiß, daß es wesentlich ist, daß man den Leuten einige Vergünstigungen gewährt, um sie arbeitsfreudiger und ein bischen stabiler zu erhalten.“ — „Sie nehmen also an, daß . . . es an der richtigen Einteilung fehlt?“ — „Es könnte viel in der Richtung gebessert werden, wenn die betreffenden Herren Prinzipale sich mehr um die Arbeitszeit und überhaupt um die Geschäfte bekümmerten, denn der Geschäftsbetrieb in Berlin, wie ich ihn kenne, läßt doch sehr viele Ruhepausen zu, und bei einer geregelten Einteilung würde ein solcher Betrieb, wie ich ihn in meinem Hause habe, auch anderwärts einzuführen sein.“ — „Es wird demnach nicht überall in den Zeiten, wo wenig Gäste da sind, auch ein Teil der Kellner außer Dienst gesetzt?“ — „Meistens können sich die Kellner dann ja wohl zurückziehen. Aber leider herrscht die Sitte, daß man in den Geschäftslokalen mit Peinlichkeit darauf sieht, daß die Kellner während der sogenannten Ruhezeit sich nicht setzen, sondern stehen müssen.“ — „Wissen Sie aus eigener Erfahrung, daß das lange Stehen gesundheitsschädlich eingewirkt hat?“ — „Jedenfalls ist es für den Kellner sehr peinlich, wenn er nichts zu thun hat und doch stehen muß, wenn er ferner aufspringen muß, wenn der Prinzipal hereintritt oder Gäste kommen.“

bediensteten) kaum die Hälfte des Geschäftspersonals sind, auch wenn man die weit über 100 000 kleinen Prinzipale nicht mitzählt. 1895 gab es nach der Berufszählung 89 491 Kellner und Kellnerinnen, von denen noch viele tausend Arbeitslose abgehen; nach der gleichzeitigen Gewerbezählung mit Einschluß der Kellner und Köche 268 088 Angestellte in Wirtschaften überhaupt,[1]) ungerechnet 135 970 Familienangehörige des Wirts, die im Geschäft mithalfen. Es ist also reichliches Ersatzpersonal verfügbar, auch wo jetzt alle Kellner und Köche nachts bis zur Polizeistunde und über sie hinaus arbeiten. Nach Abschaffung der Trinkgeldreviere kann ja aber ein Teil der Kellner ohne Ersatz früher entlassen werden. — Dies übrige Personal ist nun zwar vielleicht auch schutzbedürftig; aber nachdem einmal eine Enquete über seine Arbeitsverhältnisse unterblieben ist, mag man zunächst mit den Kellnern und Köchen anfangen und dann nach Jahresfrist nachfragen, wie die Arbeitsdauer des übrigen Personals sich gestaltet hat. Wenn die Prinzipale wissen, daß diese Enquete bevorsteht, werden sie dem ungeschützten Personal im allgemeinen auch nicht, wie Molkenbuhr fürchtete, mehr Arbeit aufladen als nötig ist.

Daß im übrigen die Wirte gewisse pekuniäre Opfer werden bringen müssen, die sie nicht im vollen Betrage auf den Konsumenten oder auf den Lieferanten überwälzen können, namentlich beim Schutze der jugendlichen und weiblichen Arbeiter und infolge der wahrscheinlichen Einschränkung des Konsums, ist zweifellos. Diese Opfer sind aber vollkommen gerechtfertigt, selbst wenn hie und da eine überschuldete Wirtschaft geschlossen werden oder in kapitalkräftigere Hände übergehen müßte. Wer sein Geschäft nur auf Kosten der Gesundheit seines Personals unter Ausnutzung von dessen Leichtsinn und Notlage hat begründen können, der soll froh sein, wenn man über seine vergangenen Sünden hinwegsieht und nur für die Zukunft ihm das Handwerk legt. Die durch den Minderkonsum freigesetzte Kaufkraft käme anderen Industrieen zu gute, und zwar vermutlich auch solchen, die unter der gegenwärtigen Krisis mehr leiden als die Gast- und Schank-

[1]) Darunter nur 6337 Kutscher, Wäscherinnen, gelernte Kaufleute, Schlächter und sonstiges Personal aus fremden gelernten Professionen.

wirtschaft. Es wäre kein Unglück, wenn in den nächsten Jahren sich etwas weniger Leute dem Wirtschaftsgewerbe und mehr den anderen Industrieen zuwendeten.

Das Wirtsgewerbe kann aber auch einen Puff vertragen, weil es zweifellos trotz der stereotypen Klagen im Aufschwunge begriffen ist. Ich lege kein Gewicht, wie von anderer Seite geschehen ist, auf die starke Zunahme der Wirtschaften (38 %) oder des in ihnen thätigen Personals (84½ %) in den 13 Jahren 1882—95. Der Zunahme der Wirtschaften (Hauptbetriebe) steht nämlich gegenüber eine starke Abnahme der gast- und schankwirtschaftlichen Nebenbetriebe, und man darf vermuten, daß die statistische Grenzziehung zwischen Haupt- und Nebenbetrieben sich verschoben hat; beide zusammen haben nur um wenige Prozente zugenommen. Die Zunahme des Personals erklärt sich großenteils aus der 1895 viel vollständigeren Zählung der im Geschäft mithelfenden Familienangehörigen und des gewerblichen Gesindes Wenn aber 1882 das ganze angestellte männliche Personal nur 56004 Köpfe betrug, dagegen 1895 allein die Kellner und höheren Angestellten 54150, und wenn ferner die ganze Bevölkerung des Wirtschaftsgewerbes (mit Einschluß aller nicht erwerbsthätigen Hausgenossen) in den 13 Jahren um 26 % wuchs, so muß allerdings eine starke wirkliche Zunahme des Gewerbes vorliegen. Wenn ferner 1895 von je 1000 erwerbsthätigen Personen der ganzen Bevölkerung auf Gast- und Schankwirtschaft entfielen:

Tragfähigkeit.

| | |
|---|---|
| auf dem platten Lande | 12 |
| in Landstädten | 24 |
| in Kleinstädten | 27 |
| in Mittelstädten | 30 |
| in Großstädten | 41 |
| und zwar | |
| in Berlin-Charlottenburg | 62 |
| in München | 79, |

so kann man auch aus diesen Zahlen schließen, daß in unserem Zeitalter großstädtischen Fortschritts das Wirtschaftsgewerbe schneller zunimmt als die Bevölkerung, gleichviel ob die dichtere Besetzung der Großstädte mit Wirtschaften auf dem Bedürfnis

oder teilweise au einer liberaleren Konzessionierungspraxis beruht. Die Möglichkeit einer liberaleren Konzessionspraxis mit nachhaltiger Vermehrung der Wirtschaften beweist ja, daß Monopolgewinne vorhanden waren. Und die Zunahme des Bierkonsums im deutschen Zollgebiet 1880—1899 von 37,8 auf 69,4 Millionen Hektoliter im Jahr, von 84,6 auf 124,9 Liter jährlich pro Kopf redet eine nicht minder deutliche Sprache. Zum Überfluß sollen aber noch einige Pachtsummen verpachteter Restaurants angeführt werden. Nach dem Frankfurter Generalanzeiger gingen bei der unlängst erfolgten Wiederverpachtung der Hauptbahnhofsrestauration in Frankfurt a. M. 68 Angebote ein, meist von Bahnhofsrestaurateuren; sie bewegten sich (ungerechnet Heizung und Beleuchtung) zwischen 32 000 und 105 000 Mark, die bisherigen Pächter hatten 45 000 gezahlt. Auf dem Gastwirtsgehilfenkongreß März 1900 wurde erzählt, die Pacht des Berliner Ratskellers sei unlängst von 30 000 auf 40 000 Mark, die für das Posener Bahnhofsrestaurant sei in 20 Jahren auf den 2—3fachen Betrag gestiegen. Nach Angabe des Wiesbadener Tageblatts (Mai 1901) zahlt das Café Luitpold in München 132 000 Mark Pacht; ferner ohne den Beleuchtungspreis: Zoologischer Garten in Berlin 130 000 Mark, Bahnhöfe Hannover, Nürnberg, Dortmund, Köln, Basel 80 000, 75 000, 54 000, 80 000, 70 900. Die Mietpreise für Wirtschaftslokale in belebten Gegenden steigen rapide.[1])

Nun fließen allerdings die großen Überschüsse nicht immer in die Tasche des Wirts, sondern vielleicht schon bei der Mehrahl der Wirtschaften in die der Verpächter, der Hausvermieter, der Geldgeber (Brauereien, Weinhandlungen, Baugeldgläubiger u. s. w.); diese nehmen, so wird geklagt, dem Wirt oft annähernd so viel ab als er zahlen kann, natürlich! aber die Wirte sind durch die gute alte Zeit verwöhnt, die ihnen durch starke Beschränkung der Konzessionen Monopolpreise sicherte.[2]) Gerade diese Teilung des Ertrages zwischen Wirt und Kapitalist sollte nun den Wirt über die Aussicht einer sozialpolitischen Mehrbelastung trösten;

---

[1]) Verhandlungen 17, S. 63.

[2]) Vgl. die von Schmoller, Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart, Leipzig 1890, S. 284 ff. mitgeteilten Daten.

er würde die Mehrlast ja alsbald auf seinen Kapitalisten überwälzen. Diejenigen Wirte aber, welche freie Eigentümer sind, können sich erst recht nicht beklagen. Mit Recht wird von verschiedenen Seiten hervorgehoben: die Sozialpolitik der 90er Jahre hat ihnen lediglich Vorteile gebracht: die Sonntagsruhe in Gewerbe und Handel und jüngst der Neunuhrladenschluß haben ihnen sowohl Gäste wie für eine Reihe von Waren Käufer in großen Scharen zugeführt. Man kann hinzufügen: der jetzt vielerorts vorbereitete Achtuhrladenschluß wird ihnen voraussichtlich mehr Gäste bringen, als eine strengere Polizeistunde nehmen könnte. Sie werden das ungeheure Privileg der Sonntagsarbeit im wesentlichen behalten. Und sie wollen sich beklagen, wenn ihnen der gröbste Unfug gelegt wird?

Übergang.

Wenn man die Konservierung vorhandener Rentenquellen, die durch Ausbeutung fremder Gesundheit geschaffen sind, höher stellt als das Volkswohl, kann man einen Übergang schaffen, indem man die heutigen Wirtschaftskonzessionen ablaufen läßt und erst der folgenden Generation und den neu zu gründenden Wirtschaften soziale Bedingungen auflegt. Dieser Modus hätte den Vorteil, daß wenigstens die verheirateten Kellner und Köche sich schon alsbald successive den Wirtschaften neuen Stils zuwenden könnten. Ich schlage einen Mittelweg vor: 9 Stunden Ruhezeit in den bestehenden Wirtschaften, 10 Stunden als Bedingung für neue oder beim Besitzwechsel zu erneuernde Konzessionen.

## Resolution.

**Die Vorschriften, welche der Regierungsentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in Gast- und Schankwirtschaften empfiehlt, sind ein knappes Mindestmaß dessen, was die Gesundheit des Arbeiters fordert; sie bleiben zum**

Teil hinter diesem Mindestmaße zurück. Sie verzichten darauf, dem Arbeiter ein Familienleben zu ermöglichen.

Zur Durchführung der Vorschriften bedarf es, zugleich im Interesse des Prinzipals selbst, einer einheitlichen Regelung der Polizeistunde und einer Bestimmung, die es dem Prinzipal unmöglich macht, seine Kellner mit der Anweisung auf Trinkgelder zu entlohnen.

Der Schutz für jugendliche und weibliche Arbeitskräfte ist zu verstärken, mit dem Nebenzweck, der Überfüllung des Berufs entgegenzuwirken, insbesondere im Interesse der älteren Kellner.

---

## II. Korreferat des Herrn Gustav Staake,

Geschäftsführer der Sektion Berlin des Deutschen Kellnerbundes.

Die Regelung der Arbeitsverhältnisse der in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Hilfspersonen ist seit Jahren das Ziel der organisierten Gehilfenschaft.

Durch die arbeiterstatistischen Untersuchungen ist der Einfluß der täglichen Arbeitsdauer auf die Gesundheit, die Fortbildung und das Familienleben der gastwirtschaftlichen Arbeiter nachgewiesen worden. Für die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse spricht insbesondere das Gutachten des bei der Untersuchung mit befragten kaiserlichen Gesundheitsamtes, das in seinem Schlußteile folgendermaßen lautet:

„Nach den obigen Ausführungen ist anzunehmen, daß die Personen des Kellnerstandes besonders infolge der unter ihnen stark verbreiteten Lungenschwindsucht in verhältnismäßig frühem Lebensalter sterben, daß die durchschnittliche Krankheitsdauer bei ihnen die für die Mitglieder sämtlicher Krankenkassen im Deutschen Reiche berechnete Höhe übertrifft, endlich daß die Erkrankungsgefahr für Kellnerinnen größer ist, als für den Durchschnitt der bei Krankenkassen überhaupt versicherten Personen. Die gesundheitlich ungünstigen Verhältnisse sind zum Teil auf die gegenwärtig übliche übermäßige Dauer der täglichen

Arbeitszeit zurückzuführen. Dasselbe gilt auch für das Küchenpersonal der Schank- und Gastwirtschaften, bei welchem die Lungenschwindsucht gleichfalls häufig angetroffen wird. Auch bei diesem Personal, vorzugsweise aber bei den Köchinnen und Mamsells, sind die vorkommenden Krankheitsfälle von ungewöhnlich langer Dauer. Es ist daher angezeigt, für die Personen des Kellnerstandes sowohl wie für das Küchenpersonal in Gasthäusern und Schankwirtschaften, zumal für die noch in der körperlichen Entwicklung stehenden Lehrlinge und für die weiblichen Personen, eine Kürzung dieser Arbeitszeit auf gesetzlichem Wege eintreten zu lassen. Allerdings ist es nicht angängig, ganz allgemein die Länge der täglichen Arbeitszeit so zu bemessen, daß einerseits Gesundheitsschädigungen mit Sicherheit ausgeschlossen sind und andererseits die körperlich leistungsfähigeren Personen ihre Arbeitskraft zu Gunsten ihres Lebensunterhaltes möglichst ausnutzen können. Vielmehr empfiehlt es sich, eine tägliche Mindestruhezeit festzusetzen, deren Dauer für Erwachsene wenigstens 8, für jugendliche und weibliche Personen wenigstens 10 Stunden — in beiden Fällen ohne die Wege nach und von der Arbeitsstätte gerechnet — zu betragen hätte; nebenbei wäre auf die regelmäßige Wiederkehr von Ruhetagen Bedacht zu nehmen. Den Gegenstand weiterer Erwägung würde unter Umständen die Frage bilden, ob für neu zu errichtende Schank- oder Gastwirtsküchen die Zahl der in ihnen zu beschäftigenden Personen so bemessen ist, daß auf jede derselben mindestens 15 Kubikmeter Luftraum entfallen."

Leider haben sich die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik nicht in der gewünschten Ausdehnung vollzogen, so daß es wohl diesem Umstande zuzuschreiben ist, daß der geplante Arbeiterschutz nur in dem beschränkten Rahmen der Untersuchung stattfinden soll. Aber nicht nur allein diesen Mangel beklagen die Gehilfen, vielmehr sind es die letztgültigen Beschlüsse der Kommission für Arbeiterstatistik, welche den scharfen Protest durch den im März 1900 abgehaltenen Kongreß aller Angestellten im Gastwirtsgewerbe veranlaßten. Mit geringen Abweichungen zu den Beschlüssen der Kommission für Arbeiterstatistik

ist denn auch der Bundesratsentwurf von „Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften" an die Öffentlichkeit getreten.

Die die Beschlüsse des bereits genannten Kongresses ausführende „Fachkommission der Gastwirtsgehilfen Deutschlands" hat in ihrer Eingabe an den Bundesrat und Reichstag (August 1900) die Wünsche der Gehilfenschaft in folgenden Forderungen zusammengestellt:

§ 1 a. Die tägliche Arbeitszeit des gesamten Hilfspersonals über 16 Jahre im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe darf 12 Stunden nicht überschreiten und kann mit Rücksicht auf den Geschäftsgang auf 15 Stunden, einschließlich der Pausen, verteilt werden, so daß eine neunstündige ununterbrochene Ruhezeit innerhalb 24 Stunden verbleibt. Pausen im Sinne dieser Bestimmungen sind Arbeitsunterbrechungen nur dann, wenn das Personal sich aus den zum Gewerbebetrieb benutzten Räumen entfernen darf, über diese Zeit selbständig zu verfügen hat und die einzelne Pause nicht weniger als eine Stunde beträgt. Dem gesamten Hilfspersonal ist eine Mittagspause von mindestens einer Stunde zu gewähren.

§ 1 b. Jugendliche Personen im Alter von unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht beschäftigt werden und es darf deren tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigen.

§ 2. Weibliches Hilfspersonal, als Kellnerinnen, Büffetdamen und dergleichen, dürfen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens in den dem Verkehr der Gäste dienenden Wirtschaftsräumen nicht beschäftigt werden. — Weibliche Personen unter 18 Jahren dürfen zur Bedienung der Gäste überhaupt nicht zugelassen werden.

§ 3. Jeder Hilfsperson ist wöchentlich eine ununterbrochene Arbeitsruhe von mindestens 36 Stunden zu bewilligen, die mindestens alle vier Wochen einmal auf einen Sonntag zu fallen hat.

Bei einem Vergleich zwischen den Kongreßforderungen der gastwirtschaftlichen Angestellten und solchen der Arbeiter anderer Berufe wird man zugeben müssen, daß die Gastwirtsgehilfen nicht

unbescheidene Anträge an die gesetzgebenden Körperschaften stellten, wobei sie als Maßstab ihrer Forderungen immer das Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes anwandten.

Mit Rücksicht auf die stets eingewendete „Eigenart" der gastwirtschaftlichen Unternehmungen hat die Gehilfenschaft eine Beschränkung der täglichen Betriebszeit oder während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, oder durch Einführung einer Reichspolizeistunde nicht beantragt. Die Vorbereitungen und Aufräumungsarbeiten in den Wirtschaften würden bei einer derartigen Einschränkung dem Personal keine Erholung zulassen. Dagegen ist die Forderung auf eine Beschränkung der Arbeitszeit aufrecht zu erhalten.

In den Arbeitgebergruppen veranlaßte die Bekanntgabe eine begreifliche Gegenströmung. Es gehört zu den stets wiederkehrenden Begleiterscheinungen, daß bei einem sozialpolitischen Eingriff die sich unverkürzter Rechte an die Angestellten bewußten Arbeitgeber erheben, um zu verkünden: „Die Verordnung ist technisch undurchführbar, sie ruiniert unsere Existenz und im vorliegenden Falle schädigt sie sogar das Einkommen der Angestellten." Die Hauptagitation entwickelte der Internationale Verein der Gasthofbesitzer; seine Beschlüsse haben mehr als bloßes Fachinteresse.

Diese Arbeitgeberorganisation stellt die Behauptung auf, daß die erwiesenen Mißstände nicht in den Hotelbetrieben, sondern nur in Schankwirtschaften bestehen. Dem ist entgegen zu halten, daß die Arbeiter in allen Betriebsarten unter gleich ungünstigen Verhältnissen zu leiden haben.

Bei näherer Betrachtung ergiebt es sich, daß in einem gastwirtschaftlichen Betriebe neben der Beherbergung der Fremden auch für deren Erquickung die nötigen Vorkehrungen getroffen sind. Bierwirtschaft, Weinstube, Bar, Café, Säle für Festlichkeiten rc. sind häufig in einem Hotelbetriebe vereinigt. Eine Gastwirtschaft, die nicht zu gleicher Zeit mit einer Schankwirtschaft verbunden ist, gehört zu den Seltenheiten.

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene unterschiedliche Behandlung zwischen Betrieben in Gemeinden mit mehr und solchen mit weniger als 20000 Einwohnern ist eine ungerechte.

Aus den mündlichen Vernehmungen vor der Kommission für Arbeiterstatistik geht hervor, daß gerade in den Betrieben der mittleren Provinzialstädte, die ausnahmslos alle Betriebsarten als Hotel, Schankwirtschaft, Saalgeschäft, Schwemme, Destillation rc. in sich vereinigen, die Hilfspersonen in der intensivsten Weise angestrengt werden. Ferner ist nicht außer acht zu lassen, daß ein großer Teil der Orte, welche Kur-, Bäder- und Erholungszwecken dienen, sowie mehrere Hauptpunkte des Verkehrs, Gemeinden unter 20 000 Einwohnern sind. Die in diesen beschäftigten Personen, deren Zahl eine ganz bedeutende ist, würde von den Wohlthaten einer gesetzlichen Regelung ausgeschlossen sein. Liegen Gemeinden von über und unter 20 000 Einwohnern bei einander, so würden auch die Arbeitgeber in ersteren auf Kosten der in letzteren befindlichen Betrieben geschädigt werden.

Der Arbeiterschutz hat sich auf alle im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe beschäftigten Hilfspersonen zu erstrecken. Bei einer gesetzlichen Arbeitsregelung im Sinne des Entwurfs würde sich sehr bald ein empfindlicher Mangel der Bestimmungen erkennen lassen. Sind ohnedies die verschiedenen Gruppen der Arbeiter unter gleich mißlichen Verhältnissen thätig, so würde die geplante Berücksichtigung nur des einen Teils den Arbeitgeber veranlassen, die von den Gehilfen nicht geleistete Arbeit auf die Schultern der des Schutzes baren Angestellten zu übertragen.

Die große Zahl der Hotel- und Restauranthausdiener, ferner die vorzugsweise beschäftigten jugendlichen Arbeiter, welche als Pagen, Gläserwäscher, Silberputzer rc. und unter Umgehung der Bezeichnung Lehrling als Haushälterlehrburschen (Bahnhofswirtschaft in Kandrzin) oder als Kellnerburschen angestellt sind, würden nach dem Verordnungsentwurf nach wie vor der bekannten Überanstrengung preisgegeben sein und von gewinnsüchtigen Unternehmern als Ersatz der dem Schutze Unterworfenen in Anspruch genommen werden. Die für den Dienst der elektrischen und Heizungsanlagen, der Maschinen und Fahrstühle angestellten Hilfspersonen haben nicht minder eine Verkürzung der Arbeitszeit notwendig; ihre gesundheitswidrige Mehrbeschäftigung muß zu einer Gefahr für Menschenleben und Eigentum führen.

Hinsichtlich der Betriebsform bieten die gastwirtsgewerblichen Unternehmen keinen Unterschied gegen solche anderer Industrieen. Während aber in den letzteren die Fabrikordnung ihre wohlthätige Wirkung ausübt, entbehren die gastwirtschaftlichen Arbeiter selbst in Bäckereien und Dampfwäschereien, die gastwirtschaftlichen Betrieben untergeordnet sind, diesen sozialpolitischen Vorteil.

Die Art der Arbeit, namentlich in den Küchen, läßt sich bei einem Vergleich von der Arbeit in den Konservenfabriken absolut nicht unterscheiden. Eine unterschiedliche Behandlung der Arbeiter würde daher die bestehenden Verhältnisse nicht bessern, sondern eher verschlimmern und das konsumierende Publikum in den Wirtschaften ganz unberechenbaren Gefahren aussetzen.

In der 88. Sitzung des Reichstags vom 4. Mai 1901, welche sich namentlich mit den Petitionen der Gastwirtsgehilfen beschäftigte, wurde der Umfang des projektierten Arbeiterschutzes von allen Rednern bemängelt und die notwendige Ergänzung der Gewerbeordnung damit in Verbindung gebracht.

Nach Lage der gesamten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ist die Forderung der Gehilfenschaft auf gesetzliche Einführung bestimmter Ruhezeiten und Arbeitspausen für alle im Gastwirtsgewerbe beschäftigten Hilfspersonen ein Gebot staatlicher Fürsorge.

Diese Ruhezeiten haben aber nur dann einen praktischen Wert für den Arbeiter, wenn sie so bemessen sind, daß eine tägliche, innerhalb 24 Stunden fällige Ruhe von 9 Stunden gesichert ist. Hervorragende Männer der Wissenschaft haben des öfteren schon festgestellt, inwieweit gerade die Nachtarbeit eine höher bemessene Ruhe zur Erholung notwendig macht.

Einmal um den sittlichen Gefahren im Verkehr mit dem in der Nachtzeit die Wirtschaften besuchenden Publikum zu begegnen, zum andern aber, um den in der Entwicklung befindlichen Körper des jugendlichen Arbeiters unter 16 Jahren zu schonen, sind diese Hilfspersonen in der Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr von jeglicher Arbeit zu befreien.

Aus gleicher Veranlassung ist die Beschäftigung weiblicher

Personen unter 18 Jahren in den dem Aufenthalt der Gäste vorgesehenen Räumen zu versagen.

Außer dieser eigentlichen Schlafzeit ist die Einführung einer einstündigen Mittagspause von besonderer Wichtigkeit. Die abnorme Zahl der Magenkrankheiten und der damit verbundene physische Verfall der im besten Lebensalter stehenden Arbeiter läßt auf eine mangelhafte Beschaffenheit und unregelmäßige Einnahme der Mahlzeiten schließen. Durch diese Mittagspause, als Tischzeit betrachtet, die beliebig verlängert werden kann durch die anderen noch geforderten zweistündigen Unterbrechungen der Arbeit zum Umkleiden, Waschen und sonstigen Bedürfnissen der Körperpflege, würde den Angestellten große Wohlthaten erwiesen.

Eine wöchentlich wiederkehrende Ruhezeit von 36 Stunden ist die hauptsächlichste Forderung der Gehilfenschaft, welche die Erhaltung der Gesundheit, die Ermöglichung der Fortbildung und eines geordneten Familienlebens notwendig macht. In dieser Forderung erstreben die Angestellten nicht mehr als das, was den Arbeitern anderer Berufsarten durch das Gesetz über die Sonntagsheiligung bereits gewährleistet ist, wenngleich auch die große Mehrzahl der Angestellten im Gastwirtsgewerbe dauernd auf die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses verzichten muß. Eine in der Tragweite des Entwurfs gesicherte wöchentliche Ruhezeit von 6 Stunden und die Wiederholung einer solchen von 24 Stunden innerhalb 14 Tagen bezw. 3 Wochen würde weder die Wünsche der Gehilfen befriedigen, noch die gegenwärtigen Zustände wesentlich beeinflussen. Die lange Arbeitszeit in Verbindung mit dem Fehlen eines Ruhetages entkräftet und übermüdet den Arbeiter dergestalt, daß er gezwungen ist, nach kaum monatelanger Thätigkeit wieder auszuspannen, um sich zu erholen. Nicht in der Eigenart des Gewerbes, sondern in den Arbeitsverhältnissen liegen die Gründe des beispiellosen Stellenwechsels und der auffälligen Unbrauchbarkeit zum Militärdienst.

Zur Fortbildung ist gleichfalls allen Hilfspersonen die Einführung des Ruhetags von nöten. Die jugendlichen Arbeiter entbehren in der Mehrzahl den Besuch der Fortbildungs- bezw. Fachschule und der gereifte Arbeiter ist nicht im stande, seinen

außergeschäftlichen Pflichten als Berufsmitglied oder als steuerzahlender Staatsbürger nachzukommen. In dieser allgemeinen Armut des Wissens und Könnens finden wir auch die Ursachen, welche den gastwirtschaftlichen Arbeiter von öffentlichen Begebenheiten (Krankenkassen- u. Gewerbegerichtsangelegenheiten, Wahlen 2c.) fernzuhalten pflegen. In der Gelegenheit, die sittlichen Eigenschaften zu vervollkommnen, liegt die Gewähr für die Erhaltung und Stärkung der Berufsorganisation und im erweiterten Sinne die Möglichkeit der Teilnahme an der vaterländischen Kulturarbeit.

Zum letzten ist der geforderte Ruhetag notwendig, um dem älteren Arbeiter ein Familienleben zu ermöglichen. Giebt es heute auch schon verheiratete Gehilfen, so ist ihre Zahl doch eine beschränkte im Verhältnis zur Gesamtheit. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist der Familienvater in der Regel nicht in der Lage, seine Kinder anders als schlafend zu erblicken, zudem sind ihm die Arbeitsstätten in den meisten Hotels, die er nach seiner Erfahrung und Befähigung beanspruchen könnte, verschlossen, weil der Arbeitgeber junge und unabhängige Arbeiter bevorzugt. Zweierlei bleibt dem Familienvater übrig: Entweder die sauer verdienten und ersparten Groschen werden zu einer verzweifelten Etablierung auf eine Karte gesetzt, oder er tritt ein als Hilfsperson in den Betrieb der Schankwirtschaft, der er dann bis an sein Ende als Arbeiter verpflichtet bleibt. Die so sich immer stärker entwickelnde Industriearbeiterschaft kann der Staat nicht hintenansetzen wollen, um seiner selbst willen. Der Staat braucht unsere Brüder und Söhne für den Dienst des Vaterlandes. Was soll uns aber für ein Geschlecht erstehen, das solche in der Arbeit gänzlich verbrauchte Väter aufzuweisen hat?! Es ist ein betrübendes Merkmal dieser Verhältnisse, wenn der Gastwirtsgehilfe nicht rühmlich seines Berufes gedenkt und davon absieht, seine Kinder für den Dienst im Gastwirtsgewerbe vorzubereiten.

Die Durchführbarkeit der von den Gehilfen aufgestellten Forderungen nachzuweisen, ist nach den eigenen Worten des Herrn Berichterstatters auf der Generalversammlung des Internationalen Vereins der Gasthofbesitzer in Stockholm nicht allzu schwer. Der Referent führte dort aus, daß die Arbeitszeit 10, höchstens 12

Stunden betragen und in Schankwirtschaften durchgeführt werden könne. Auch würde der Wert der Ruhepausen durch die allgemeine Aufhebung des Sitzverbots und durch Schaffung besonderer Aufenthaltsräume für das Personal zu erhöhen sein.

In jeder Wirtschaft giebt es stille Geschäftsstunden, wo die Arbeitspausen in gegenseitiger Abwechselung des Personals ohne weiteres eingeführt werden können; ist aber der Dienst in größeren Betrieben ein intensiver, dann ist der Schichtwechsel in beiderseitigem Interesse geboten. Auch gehört es durchaus nicht zu einer guten Bedienung, wie viele Gastwirte glauben machen wollen, bei Eintritt eines Gastes mit einer Anzahl von Angestellten aufzuwarten; der Gast empfindet das als Belästigung.

In der That giebt es eine große Zahl von Aushilfskräften, die sogar organisiert sind, ganz zu schweigen von der Masse der Arbeitslosen, welche nicht einmal in der Hochsaison (Juni—August) wesentliche Einbuße erfährt, um bei der Einführung des wöchentlichen Ruhetages als Ersatz gebraucht zu werden. Das sind nicht nur in der Schankwirtschaft erprobte Leute, sondern in allen Zweigen des Gastwirtsgewerbes erfahrene und geschulte Angestellte. Allerdings werden die gesetzlichen Vorschriften am Anfang ihres Inkrafttretens einige Unbequemlichkeiten ergeben, die aber bei gutem Willen in jedem Betriebe behoben werden können.

Die allgemein übliche Bezahlung durch das Trinkgeld legt dem Arbeitgeber keine besonderen Lasten auf und der Anteil an der Trinkgeldeinnahme wird sich für die Angestellten gerechter gestalten.

Die Befürchtung, daß das mit Trinkgeld entlohnte Personal den Wirt bei einer Überschreitung der Arbeitszeit sowohl, als auch bei der Umgehung des Ruhetages unterstützen könne, teile ich nicht. In vielen anderen Gewerben, wo die Form der Entlohnung durch Überstunden-, Tantième- und Akkordberechnung beeinflußt wird, bietet sich dadurch kein Hindernis zur Beschränkung der Arbeitszeit.

Infolgedessen erachtet die Gehilfenschaft auch die an einer

Anzahl von Tagen vorgesehene Überschreitung der Arbeitszeit als eine grundlose Vorsichtsmaßregel.

Die Gehilfenschaft beharrt daher auf die Erfüllung der in den Kongreßbeschlüssen festgelegten Forderungen.

Wenngleich es auch nicht in den Rahmen dieser Erörterung gehört, so möchte ich doch nicht unerwähnt lassen, daß die Regelung der Lohnverhältnisse und der Stellenvermittlungszustände zu gesetzgeberischer Eile mahnen. Wir werden daher wohl noch des öfteren Gelegenheit haben, unsere Wünsche der Teilnahme der „Gesellschaft für Soziale Reform“ zu unterbreiten.

## Resolution.

**Die Vorschriften, welche der Regierungsentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in Gast- und Schankwirtschaften empfiehlt, sind nicht geeignet, die Lage des Arbeiters in Bezug auf Gesundheit, Fortbildung und Familienleben wesentlich zu bessern.**

**Dieses wird nur eintreten durch eine gesetzliche Regelung, in der die bekannten Forderungen der Gehilfenschaft Berücksichtigung finden.**

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a/S.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 5.

# Vereins- und Versammlungsrecht

wider die

# Koalitions-Freiheit.

Referat,

dem Ausschusse der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet

von

**Ferdinand Tönnies,**
Eutin.




Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1902.

„Meine Herren! Ich stehe nicht an zu erklären, daß ich das Vereins- und Versammlungsrecht als eine der wertvollsten Errungenschaften betrachte, als ein schlechthin unentbehrliches Mittel, um die politische Entwicklung und Erziehung eines Volkes zu fördern."

Ministerpräsident Fürst Hohenlohe
in der 4. Session d. 18. preuß. Landtags
am 17. Mai 1897.

Zwischen Anhängern und Gegnern der sozialen Reform möchte nicht leicht ein Streit darüber entstehen, ob nach wie vor Gerechtigkeit im gemeinen Wesen herrschen oder wenigstens geehrt werden solle. Diejenigen Heißsporne der Kapitalherrschaft, welche gelegentlich die ihnen dienende Presse anweisen, die Nützlichkeit offenbarer Ungerechtigkeit im Kampfe gegen unbotmäßige Arbeiter und gegen feindliche Parteien zu empfehlen, werden, wenn man sie zur Rechenschaft zieht, nicht zögern, ihre Bedienten zu verleugnen, und sich vielleicht mit besonderer Emphase zum alten Fundamente des sozialen Lebens bekennen: sie wissen, daß sie sich sonst gar zu sehr um ihren guten Ruf bringen würden. Eigentlich strittig wird immer nur die Anwendung dieses Grundsatzes werden. Was die Anwendung durch Richter betrifft, so darf man annehmen, daß diese mit seltenen Ausnahmen wünschen, und meistens auch mit leidlichem Ernste sich bemühen, Gerechtigkeit auch da walten zu lassen, wo sie persönlich mit der einen Partei viel stärker als mit der anderen sympathisieren mögen. Die Frage wird nur sein, ob es ihnen gelinge, das gültige Recht richtig zu deuten oder die nötige Erkenntnis des natürlichen Rechtes — der Billigkeit — zu bewähren, und in dieser Hinsicht werden bekanntlich die Gerichte in vielen Fällen von einer höheren Instanz berichtigt, bis dann die Erkenntnisse

der höchsten Gerichte als entscheidende Auslegungen selber den Wert geltenden Rechtes erhalten. Ohne Zweifel können solche Erkenntnisse auch ein hohes Maß theoretischer Achtung in Anspruch nehmen. Aber nicht ein unbedingtes; denn auch die Entscheidungen der höchsten Gerichte können der Revisionsinstanz der Logik sich nicht entziehen; und ein logisch richtiges Denken ist immer die Vorbedingung eines gerechten Urteils. Denn wo uns eine mangelhafte Logik begegnet, da wird immer der Mutmaßung einiger Spielraum zu geben sein, daß die Fähigkeit des Urteilens einer (wenn auch durchaus im Unbewußten gelegenen) Schwächung durch Neigungen und Abneigungen, Gewohnheiten und Ansichten ausgesetzt gewesen sei. Zur mangelhaften oder doch falschen Logik gehört aber auch, was man die Überlogik nennen könnte: dieser macht sich z. B. schuldig die Zwängung von Handlungen, die ihrem wahren Wesen nach unschuldig oder höchstens moralisch verwerflich sind, unter strafrechtliche Begriffe.

Wenn aber Richter durchweg als ihre Pflicht erkennen gerecht zu sein, so wird man bei den Verwaltungsbehörden den gleichen Sinn nicht erwarten dürfen. Diese sind vielmehr geneigt, als ihre Aufgabe anzusehen, das Prinzip der Zweckmäßigkeit, ohne ängstliche Rücksicht auf Gerechtigkeit, walten zu lassen, also unter Umständen auch an die Gesetze, deren Ausführung ihnen obliegt, sich nicht gebunden zu halten. Freilich haben die modernen Staaten Vorkehrungen getroffen, ihre Bürger gegen Übergriffe der Beamten und Behörden durch ein System der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit zu schützen: eben dadurch haben sie sich den Charakter des Rechtsstaates geben oder wiedergeben wollen. Man muß jedoch bezweifeln, ob dies System in seinen Wirkungen der Bedeutung des altgermanischen Grundsatzes, daß jeder Beamte vor den ordentlichen Richter gerufen werden kann, auch nur sich annähere. Dies System ist heute nicht mehr möglich. Die enorme Entwicklung der Staatsthätigkeit bringt es mit sich, daß immer mehr Fragen des Privatrechtes, an dem Beamte beteiligt sind, vom öffentlichen Recht gleichsam übergeschluckt werden. „Seit einem Jahrhundert“ —

so sprach ein ehemaliger preußischer Minister, der Abgeordnete Hobrecht, in der Sitzung des preußischen Hauses der Abgeordneten vom 11. Juni 1896 sich aus — „ist bei uns die Richtung siegreich gewesen, die verlangt hat, daß eine Frage des öffentlichen Rechtes nach der anderen dem ordentlichen Richter entzogen werde. Vom Nachtwächter bis zum Minister — jeder Verwaltungsbeamte hält es für eine degradierende Zumutung, über die rechtlichen Grenzen seiner diskretionären Befugnisse vor dem ordentlichen Richter stehen zu müssen.“ Diesen Exemptionen gegenüber kann keine Verwaltungsjustiz helfen, die es immer nur mit Fragen des öffentlichen Rechtes zu thun hat, und dem Beamten, der durch seine vorgesetzte Behörde gedeckt wird, irgend welche Rechtsnachteile zuzufügen außer stande ist.

Nun unterliegt es keinem Zweifel und wird auch nicht bestritten, daß im deutschen Reiche wie in seinen einzelnen Staaten der Grundsatz des gleichen Rechtes für alle oder der Gleichheit vor dem Gesetze gültig ist. Wenn das Koalitionsrecht der Arbeiter sich als eine von selbst verständliche Folgerung aus diesem Grundsatze darstellt, so ist es fast zum Überflusse durch einen Paragraphen der Gewerbeordnung (§ 152) den gewerblichen Arbeitern ausdrücklich und unter Aufhebung früherer Verbote gewährt, den Landarbeitern seit 1866, also jetzt 36 Jahre lang, lediglich durch das Trägheitsmoment der Gesetzgebung vorenthalten worden.[1]) Und wenn im Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 der Anspruch der Arbeiter auf gesetzliche Gleichberechtigung hervorgehoben wurde, so konnte diese autoritative Mahnung zwar

[1]) Es ist wohl an der Zeit, einmal nachdrücklich an die Thatsache zu erinnern, daß schon am 10. Februar 1866 die preußische Regierung dem preußischen Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt hat, der das Koalitionsverbot für alle Arbeiter ohne Ausnahme aufhob. Daß dieser Entwurf nicht zum Austrage kam, ist wohl den bald hereinbrechenden kriegerischen Verwicklungen zuzuschreiben, aber noch bei Beratung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund wurde ein entsprechender Antrag in erster Lesung angenommen, nachdem die konservative Partei nur die Ausnahme des Gesindes und der in längeren Kontrakten stehenden Arbeiter sich bedungen hatte.

nicht das Recht vermehren und erhöhen, wohl aber die Gerichte und Behörden in der Überzeugung bestärken, daß sie dazu berufen sind, diesem Rechte ohne jede Rücksicht auf entgegenstehende Interessen Anerkennung zu verschaffen, auch wenn solche Interessen ihren (der Richter und anderer Beamten) eigenen Gefühlen und Meinungen viel näher stehen sollten. Für die Gerichte ist es aber sehr schwer, oft ganz unmöglich, die Ungleichheit vor dem Gesetze, also das objektive Unrecht, aufzuheben, das dadurch entsteht, daß die Verwaltungsbehörden (einschließlich der Staatsanwaltschaften) den Buchstaben des Gesetzes zu Ungunsten einer Klasse von Staatsbürgern pressen, während sie nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem klaren Wortlaut desselben Gesetzes oder anderer Gesetze entgegen eine andere Klasse ihrer Freiheit genießen lassen. Um so mehr sollten Richter, die ihrer erhabenen Aufgabe im Staatsleben sich vollbewußt sind, auf der Hut davor sein, durch Hingebung an einen leeren Formalismus scheinbar streng sachlich und gerecht, in Wahrheit als bloße Handlanger einer willkürlichen und chikanösen Polizei zu verfahren.

Es giebt nun einige prinzipielle Rechtsfragen, die aus dem Zusammenstoßen des Reichsrechtes mit der Gesetzgebung der Einzelstaaten entspringen. So ist die Gewerbeordnung Reichssache, das Vereins- und Versammlungsrecht aber gehört noch immer der Landesgesetzgebung an, obgleich „die Bestimmungen über das Vereinswesen“ zum verfassungsmäßigen Machtbereich des Reiches gehören (Reichs-Verfassung Art. 4, 16). Die Gewerbeordnung erlaubt unbedingt die Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen für gewerbliche Arbeiter im Reiche. In Preußen haben Vereine, welche „eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken“, der Ortspolizeibehörde Statuten und Mitgliederverzeichnis einzureichen. Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, dürfen keine Frauen und keine Lehrlinge aufnehmen. Wenn diese Bestimmungen auf Koalitionen der Arbeiter angewandt werden, so enthält die erstere unzweifelhaft eine schwere Hemmung, die andere eine teilweise Aufhebung des Koalitionsrechtes. Es scheint nun auf der Hand zu

liegen, da der Grundsatz: „Reichsrecht bricht Landesrecht" durchaus feststeht, daß im Zweifelsfalle, wenn die Verabredungen und Vereinigungen nach § 152 G.O. das Gebiet der öffentlichen Angelegenheiten oder gar der politischen Gegenstände berühren, **für** die Freiheit der Vereinigung entschieden werden müßte; oder es müßte bewiesen werden, daß solche Verabredungen und Vereinigungen geschehen können, **ohne** jene Gebiete zu streifen. Die Unterscheidung, mit der das Reichsrecht Vereine dieser Art aus dem Vereinsrechte der Einzelstaaten heraushebt, kann nicht durch Landesrecht null und nichtig gemacht werden.

Indessen hat das Reichsgericht selber durch zwei merkwürdige Erkenntnisse der Unterwerfung gewerberechtlicher Arbeitervereine unter das preußische Vereinsgesetz und damit zugleich unter die Vereinsgesetze mehrerer anderer Bundesstaaten die Wege geebnet. In dem ersten dieser Erkenntnisse (vom 18. II. 1887) heißt es: „Eine Handlung ist bezweckt, wenn sie ganz der Absicht des Handelnden gemäß vorgenommen ist. Hat also ein Verein absichtlich und bewußt in seinen Versammlungen politische Gegenstände erörtert, so unterliegt er den Bestimmungen der §§ 8 und 16 (des preußischen Vereinsgesetzes). Es ist hiernach rechtlich durchaus zulässig, schon aus einem einzigen gehaltenen Vortrage politischen Inhalts die Überzeugung zu gewinnen, daß der Verein bezweckt habe, auch politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern."

Ob die rechtliche Zulässigkeit, eine Überzeugung zu gewinnen, einen zulässigen und brauchbaren Rechtsbegriff enthalte, darüber getraue ich mir nicht zu urteilen. Logisch kann es sich nicht darum handeln, ob die Gewinnung der in Rede stehenden Überzeugung rechtlich zulässig sei oder nicht, sondern nur darum, ob die Schlußfolgerung: in einem Vereine ist ein Vortrag politischen Inhaltes (abgesehen davon, daß der Begriff des „politischen" und der Begriff des „Inhaltes" streitig sein können), gehalten worden; also hat der Verein **bezweckt**, auch politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern — ob diese Schlußfolgerung richtig sei oder nicht. Das Erkenntnis sagt: „eine Handlung ist bezweckt, wenn sie ganz der Absicht des Han-

delnden gemäß vorgenommen ist". Es darf wohl als gewiß behauptet werden, daß dies nicht der Sinn ist, in welchem von dem Zwecke eines Vereins, in dessen Satzungen die Rede zu sein pflegt. Nehmen wir z. B. einen Verein, der sich die Hebung der Hühnerzucht zum Zwecke gesetzt habe; wenn in diesem Vereine, nachdem er hundert Sitzungen gehalten hat, in der 101. Sitzung ein Mitglied anregt, eine Geldsammlung zum Besten der gefangenen Frauen und Kinder der Boeren zu veranstalten, so wird man nicht sagen, daß der Verein seinen Zweck (die Hebung der Hühnerzucht) aufgegeben oder auch nur erweitert und einen anderen Zweck (die Unterstützung der Boeren oder die Wohlthätigkeit überhaupt) an die Stelle gesetzt oder hinzugefügt habe, sondern man wird sagen, der Verein habe sich bei dieser Gelegenheit mit einer Sache befaßt, die außerhalb seines ausgesprochenen und regelmäßig verfolgten bleibenden Zweckes liege.[1]) Übrigens hat der Begriff des Zweckes einer Handlung seinen echten Sinn allein durch den inhärenten Gegensatz zum Mittel. Was ich einer Absicht gemäß, aber ausdrücklich nur als Mittel, (vielleicht mit dem äußersten Widerwillen) vornehme, das bezwecke ich nicht, sondern ich bezwecke etwas anderes damit; selbst wo Zweck und Mittel durchaus harmonieren, ist der Zweck doch immer das Allgemeinere gegenüber den Mitteln. Es ist logisch unzulässig und gehört einer vagen und unwissenschaftlichen Redeweise an, Zweck und Inhalt einer Handlung einfach zu identifizieren.[2])

Das Reichsgerichts-Erkenntnis fährt fort: „Hat also ein Verein absichtlich und bewußt in seinen Versammlungen politische Gegenstände erörtert, so unterliegt er den Bestimmungen der §§ 8 und 16" (jenes preußischen Gesetzes). Und im folgenden wird die Thatsache, daß ein einzelnes Mitglied in einer Versammlung einen einzigen Vortrag politischen Inhaltes gehalten hat,

---

[1]) Daß diese Überschreitung des Vereinszweckes unter Umständen ein Delikt involvieren kann, wofür der einzelne oder der Vorstand des Vereins verantwortlich gemacht werden kann, ist eine Sache für sich, die keinem Zweifel ausgesetzt zu werden braucht.

[2]) Das Erkenntnis ist fast wörtlich einem früheren des Obertribunals nachgebildet. Vgl. Goldtammers Archiv XXV S. 637.

mit der Thatsache, daß der Verein absichtlich und bewußt in seinen Versammlungen politische Gegenstände erörtert, gleichgesetzt; und diese Thatsache wird wiederum als schlechthin konkludent dafür hingestellt, daß der Verein bezweckt habe, politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern. Während sonst zwischen Zulassen (Dulden) und Wollen (Bewirken) regelmäßig unterschieden wird und unterschieden werden muß, so wird in diesem Erkenntnisse Bezwecken, Bewirken, Zulassen, alles durcheinander geworfen; aus der einzigen Handlung eines einzelnen wird nicht nur eine Handlung des ganzen Vereins ohne unterscheidendes Kriterium gemacht, sondern es wird auch diese angebliche einmalige Handlung des Vereines als beweisend für den regulären Zweck des Vereins dargestellt. Als richtig gedacht kann mithin dies erste Reichsgerichts-Erkenntnis in keinem Stücke anerkannt werden.

Das zweite für unsere Frage bedeutsame Erkenntnis des Reichsgerichtes stammt aus demselben Jahre 1887. [1]) Es handelte sich um die Bestätigung eines Urteils des Altonaer Landgerichtes gegen einen Tischler-Fachverein. In einer Versammlung dieses Vereins war eine Petition an den Reichstag verlesen, erörtert, unterschrieben und abgesandt worden, worin die Regelung der Arbeitszeit, die gesetzliche Regelung der Sonntags-, Frauen- und Kinderarbeit, sowie die Beseitigung der industriellen Gefängnis- und Zuchthausarbeit in Antrag gebracht und der Wunsch, daß eine besondere staatliche Behörde für die Durchführung solcher Schutzgesetze geschaffen werden möge, ausgedrückt wurde. Diese Petition war mit dem Hamburger Tischler-Fachverein verabredet worden. Daraufhin erfolgte Anklage und Verurteilung wegen Übertretung der (neuerdings bekanntlich aufgehobenen) §§ 8 b und 16 des preußischen Gesetzes von 1850 betreffend Verbindungen zwischen politischen Vereinen. Wenn die Revision dagegen geltend machte, jene Paragraphen seien durch § 152 G.O. aufgehoben worden, so mochte das als Revisionsgrund tauglich

[1]) Erk. vom 10. Nov. 1887. Entscheid. in Strafsachen Band 16 S. 383 ff. Vgl. Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland. Erster Teil S. 156.

sein, an sich war es sichtlich unhaltbar. Das höchste Gericht begründete die Verwerfung mit einer Definition der politischen Gegenstände, worunter „man alle Angelegenheiten zu verstehen habe, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen und die internationalen Beziehungen der Staaten untereinander begreifen“. Die dann folgende umständliche Erörterung über § 152 G.O. hätte ebenfalls durch eine Definition ersetzt werden können. Sie will nämlich sagen, die „Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ sei in diesem Paragraph so zu verstehen, daß sie ausschließlich Selbsthilfe gegenüber den Arbeitgebern, dagegen unter keinen Umständen Staatshilfe bedeute. Ohne Zweifel ist das Reichsgericht für eine solche Interpretation zuständig. Von selbst versteht sie sich keineswegs.

Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes war vorzugsweise dazu bestimmt, die preußische Gewerbeordnung von 1845 zu ersetzen. In dieser befinden sich die in § 152 aufgehobenen Verbote und Strafbestimmungen. Und zwar wurden (§ 182) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht „Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst **oder die Obrigkeit** zu gewissen Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit ... verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern“. Sodann wird (§ 183) „die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubnis“ schlechtweg, ohne daß diese Verbindungen näher bestimmt würden, mit Geldbußen belegt. Den Verbindungen wird nicht ohne weiteres ein böser Wille der im vorhergehenden Paragraphen betroffenen Art zugetraut. Es ist aber offensichtlich, daß die Stifter und Vorsteher solcher Verbindungen, wenn sie (die Verbindungen) sich als Verabredungen zu den in § 182 bezeichneten Zwecken darstellen, auch nach diesem Paragraph bestraft werden sollen; also auch, wenn sie die Obrigkeit zu gewissen Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie u. s. w. Nun ist freilich in diesem aufgehobenen Paragraphen nur an das Mittel des Ausstandes gedacht; in dem neuen und gültigen Para-

graphen dagegen ist zunächst Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen überhaupt (als Zweck), und dann erst Streik und Aussperrung „insbesondere" als Mittel solcher „Verabredungen und Vereinigungen" ins Auge gefaßt. Wenn nun in der preußischen G.O. schon bei Streiks, die doch direkt nur gegen Unternehmer sich richten, daran gedacht war, daß sie auch bestimmt sein könnten, die Obrigkeit zu gewissen Zugeständnissen zu bestimmen, so kann der Gesetzgeber der jüngeren G.O. schwerlich, wenn er von Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen überhaupt spricht, die zu diesem Behufe geschehenden Versuche einer Einwirkung auf die Obrigkeit, — oder wie man jetzt sagt, den Staat —, ausdrücklich auszuschließen gemeint haben. Vielmehr scheint er zu sagen: ihr dürft euch frei verabreden und vereinen — ihr dürft also auch jedes sonst erlaubte (und nicht durch den folgenden § 153 verbotene) Mittel gebrauchen (insbesondere auch den bisher mit schwerer Strafe bedrohten Streik) für den Zweck eurer Verabredungen und Vereinigungen. Aber dieser Zweck darf ausschließlich sein: Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, nicht etwa Zwecke allgemein-politischer Art, wie Verfassungsänderungen, Parteiangelegenheiten u. s. w.

Daß hingegen als günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen, die in dem aufgehobenen Paragraphen gedacht waren als möglicherweise — sogar auf dem Umwege durch den rein ökonomischen Vorgang des Streiks — von der Obrigkeit, d. h. dem Staate zu erlangen, nunmehr nur solche Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verstehen seien, die sich von den „Gewerbetreibenden selbst" erlangen lassen; daß, wenn das Verbot aufgehoben wurde, durch das rein ökonomische, aber doch politisch sehr schwerwiegende Mittel des Streiks, den Staat „zu gewissen Zugeständnissen zu bestimmen", es nicht auch schlechthin erlaubt sein solle, zum Behufe solcher Einwirkung auf den Staat von dem rein politischen, also um so mehr angemessenen, und seiner Natur nach völlig harmlosen Petitionsrechte Gebrauch zu machen — das scheint doch der Ratio juris und dem Geiste der Gesetzgebung wider zustreiten! Wohlgemerkt: keineswegs sollten dadurch

die Bestimmungen des preußischen oder eines anderen Vereinsgesetzes, betreffend Vereine, die schlechthin, oder z. B. zum Behufe der Verbesserung des Schul- oder Medizinalwesens „eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken“ und betreffend Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, aufgehoben werden. Sondern es wird gesagt: innerhalb ihres unpolitischen Zweckes haben von nun an gewerberechtliche Vereine dasselbe Recht, wie andere unpolitische und nicht mit öffentlichen, sondern mit privaten Angelegenheiten sich beschäftigende Vereine. Strafbestimmungen in Bezug auf solche Vereine waren im preußischen Vereinsgesetze überhaupt nicht vorhanden, sind daher auch nicht zu Gunsten jener gewerberechtlichen Vereine aufgehoben worden. Daß alle Vereine dieser Art, wenn sie ihrem ganzen Wesen nach auf den systematischen und regelmäßigen Gebrauch politischer Mittel gerichtet sind, als politische Vereine sich darstellen können, wird damit unumwunden zugestanden. Trotz ausgesprochenen Zweckes von anderer Art kann der Gebrauch der Mittel selbst als hinzukommender oder sogar jenen verdrängender Zweck einer Vereinigung offenkundig auftreten. In diesem Sinne ist es gewiß unanfechtbar, wenn das Erkenntnis sagt: „Nicht lediglich die allgemeine Tendenz und das letzte Ziel, sondern zugleich Form und Mittel der Vereinsbestrebungen entscheiden darüber, ob sie politischen Charakter an sich tragen.“ Geleugnet wird nur, daß eine einzelne Handlung von politischem Inhalt genügt, um den politischen Charakter des Vereins selber zu erweisen. Und es darf getrost gesagt werden, daß nach diesem Prinzip gegen andere Berufsvereine als die der Arbeiter nicht verfahren wird.

Das hier besprochene Reichsgerichts-Erkenntnis stellt auch nicht für jeden Verein, sondern speziell für die Koalitionen nach § 152 G.O. das Prinzip auf: „Sobald irgend welche Koalitionen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie hinübergreifen in das staatliche Gebiet, sobald sie die Organe und die Thätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, gewerbliche Koalitionen

zu sein und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes unterliegen." Eine juristische Metamorphosen-Theorie, die ein eigentümliches psychologisches Interesse bietet, wenn man sie, wie billig, auf andere Vereine mit „konkreten Interessen" ausdehnen will. Setzen wir: ein Kegelklub von Volksschullehrern nimmt daran Anstoß, daß die Schuljungen bis in die Nacht hinein zum Kegelaufsetzen verwandt werden. Man bespricht des öfteren die Sache. Man macht dem Wirte Vorstellungen. Der zuckt die Achseln. „Konfirmierte Jungen sind so und so viel teurer zu halten." „Was hilft es auch, wenn ich es thue, die anderen, Wirte werden ja doch nach wie vor Schuljungen nehmen." Das Übel, das der Kegelklub empfindet, ist auf diesem Wege nicht zu beseitigen. Ein alter Hauptlehrer, der als Zeitungleser bekannt ist, sagt eines Tages: „Da hilft nichts als ein gesetzliches Verbot. Wir können ja gleich mal eine Petition an den Landtag aufsetzen; die Herren Abgeordneten werden doch einsehen müssen, wie notwendig im Interesse der sittlichen Erziehung eine Einschränkung dieser Kinderarbeit ist." Allgemeine Zustimmung: die Petition wird entworfen, mit den Unterschriften sämtlicher in dem Klub vereinigter Lehrer abgesandt. Nach der Metamorphosen-Theorie hat der Verein „Gut Holz", der nach wie vor jeden Mittwoch zum Kegeln zusammenkömmt und in seinem Statut die Pflege der „Gemütlichkeit", mit Ausschluß von Gesprächen über politische und religiöse Themata, sich zum Ziele setzt, aufgehört, ein Kegelklub zu sein, — er hat sich in einen politischen Verein umgewandelt. — Schopenhauer sagt, wo er das Operieren mit weiten Abstraktis, unter gänzlichem Verlassen der anschaulichen Erkenntnis, erörtert: „Hierher gehört gerade was Kant das Vernünfteln nennt und so oft tadelt: denn dies besteht eben in einem Subsumieren von Begriffen unter Begriffe, ohne Rücksicht auf den Ursprung derselben, und ohne Prüfung der Richtigkeit und Ausschließlichkeit einer solchen Subsumtion, wodurch man dann, auf längerem oder kürzerem Umwege, zu fast jedem beliebigen Resultat, das man sich als Ziel vorgesteckt hatte, gelangen kann; daher dieses Vernünfteln vom

eigentlichen Sophistizieren nur dem Grade nach verschieden ist. Nun aber ist, im Theoretischen, Sophistizieren eben das, was im Praktischen Schikanieren ist." (Welt a. W. u. V. II S. 94).

Wenn das Erkenntnis mit dem ersten, 9 Monate früher erlassenen zusammengehalten wird, so ergiebt sich daraus auch, daß ein Vortrag politischen Inhaltes dasselbe bedeutet, wie die „Organe und die Thätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen". Dagegen wäre doch denkbar und keineswegs unwahrscheinlich, daß der Redner gar nicht daran gedacht hatte, in diesem Sinne in das staatliche Gebiet hinüberzugreifen (geschweige, daß der ganze Verein solche Absicht gehabt hätte), daß vielmehr ein solcher Redner nur insoweit politische Fragen erörtern wollte, als diese im Gebiete des gewerblichen Lebens und seiner konkreten Interessen eingeschlossen sind, so daß von einem Verlassen dieses letzteren und einem Hinübergreifen in das staatliche Gebiet, als ein wesentlich von jenem getrenntes, nur unter gänzlicher Verkennung solchen intimen Zusammenhanges die Rede sein könnte. Thatsächlich steht die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, auch wenn sie als reine Privatangelegenheit aufgefaßt wird, in solchem organischen Zusammenhange mit den wichtigsten Zweigen der inneren Politik, insbesondere aber mit derjenigen Gesetzgebung, die in neuerer Zeit die sozialpolitische genannt wird; denn diese ist ausgesprochenerweise darauf gerichtet, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der industriellen Arbeiter zu verbessern. Ihre Absicht fällt also mit dem erlaubten Zwecke der gewerblichen Koalitionen zusammen. So wäre es z. B. unter Umständen unvermeidlich, wenn die Frage an der Tagesordnung ist, ob man mit den Meistern wegen Verkürzung der Arbeitszeit verhandeln wolle, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Gesetzgebung in die Normierung der Arbeitszeit, sei es allgemein oder für das betreffende Gewerbe, demnächst eingreifen werde, so daß man sich die Kosten eines etwaigen Ausstandes und schon die Unannehmlichkeiten der Verhandlung ersparen könne. Verabredungen und Vereinigungen zu diesem Zwecke erlauben, und zu gleicher Zeit die Erörterung der

denselben Zweck unterstützenden Politik verwehren oder doch hemmen, ist ein innerer Widerspruch. Es ist, als wollte man Brautpaaren erlauben, ihre Hochzeit vorzubereiten, aber nicht erlauben, von der Mitwirkung des Geistlichen zu der Eheschließung zu sprechen.

Auch ein späteres Erkenntnis des Reichsgerichtes (Erk. des 3. Strafsenats vom 25. Januar 1892) hat die begriffliche Unterscheidung in dieser Richtung nicht gefördert, wenn es auch verneint, daß der „politische Gegenstand" durch die Ermittelung festgestellt werde, ob der fragliche Gegenstand nicht unter irgend welchen Umständen oder Bedingungen in die Interessen und Aufgaben des Staates hinübergreifen könne und aussagt, es handle sich ausschließlich darum, ob derselbe als solcher „unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berührt, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzt und solcherart als ein politischer bezeichnet werden darf". Eine formal-juristische Unterscheidung dieses Charakters ist viel zu allgemein und unbestimmt, um der psychologischen Vermischung wirtschaftlicher und politischer Interessen und Probleme, die das wirkliche Leben erfüllt, auch nur von ferne gerecht zu werden. So zeichnet sich denn die Entscheidung des preußischen Kammergerichtes (vom 26. April 1888) wenigstens durch Unzweideutigkeit aus, wenn sie erklärt: „Zu den politischen Gegenständen im Sinne des Vereinsgesetzes gehören solche, welche Sozialpolitik, insbesondere auch die Regelung der Arbeitszeit betreffen."

Auch über den Begriff der „öffentlichen Angelegenheiten" hat das Reichsgericht (im zuletzt genannten Erkenntnisse) sich ausgesprochen: freilich indem es sich damit begnügt, so etwas wie eine Umschreibung zu geben. Der Ausdruck im Sinne der §§ 1 und 2 des preußischen Vereinsgesetzes begreife „alle Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich physische oder juristische Personen, sondern im Gegensatz dazu die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren". Es ist auch hier dem preußischen Kammergericht vorbehalten gewesen, die Anwendung auf die Bestrebungen der Arbeiterverbände zu machen. Es hat in einer Reihe von Urteilen dahin entschieden, daß „die

Bestrebungen eines Vereins auf Hebung der sachlichen und sozialen Stellung von Gewerbsgenossen unter die öffentlichen Angelegenheiten fallen" (z. B. Urteil vom 23. September 1889). Andere Erkenntnisse subsumieren ausdrücklich die Gebiete der sozialen Interessen als zu den „die Gesamtheit oder auch nur einzelne Bevölkerungsklassen berührenden Gegenständen" gehörig unter jenen Begriff (Urteile vom 12. Januar und vom 16. April 1891, Johow, Jahrbuch XI S. 307 ff.). Ein noch jüngeres Urteil (vom 19. September 1891) sagt: „Zum Begriff der „öffentlichen" Angelegenheiten gehört, daß es sich um Gegenstände handelt, welche nicht nur die Interessen bestimmter, eine nur begrenzte Anzahl bildender Personen berühren, sondern eine unbestimmte und nicht fest abgegrenzte Mehrheit angehen und in Mitleidenschaft ziehen. Die Erörterung über die Mittel zur Unterstützung von Streikenden kann nun diesen allgemeinen Charakter tragen, sie trägt ihn aber nicht unbedingt und in allen Fällen. So kann z. B. von öffentlichen Angelegenheiten nicht die Rede sein, wenn der betreffende Arbeitsausstand nur einen bestimmten oder einige bestimmte Arbeitgeber trifft, dagegen wohl, wenn der Ausstand allgemein ist und sich daher nicht gegen einzelne Personen, sondern gegen eine Klasse als solche richtet." Diese Urteile mögen juristisch richtig sein; wenn aber ein Richter darauf gestützt einen Verein darum, weil er statutengemäß eine günstigere Gestaltung der Erwerbsverhältnisse eines ganzen Berufsstandes „durch eine im großen Stile organisierte Unterstützung von Streiks anstrebe", dem preußischen Vereinsgesetz unterstellt, so unternimmt er es, ein Reichsgesetz zu Gunsten eines preußischen Staatsgesetzes unwirksam zu machen. Wenn nunmehr eine Erörterung der Berufsinteressen der Schlinge des „politischen Gegenstandes" entgeht, so fällt sie ganz sicher in die Fußangel der „öffentlichen Angelegenheit". Nur durch straffere Zentralisierung, indem auf die Errichtung selbständiger Zweigvereine verzichtet wird, entziehen sich dann die Gewerkschaften der Verpflichtung, das Verzeichnis ihrer Mitglieder der Polizeibehörde einzureichen; welche Verpflichtung nach dem Zeugnis des Führers einer großen christlichen Gewerkschaft einerseits unausführbar ist, andererseits ein schweres Hindernis für die Entwick-

lung der Organisationen bedeutet, „da sehr viele Arbeiter befürchten, daß die Unternehmer durch Vermittlung der Behörden von diesen Verzeichnissen Kenntnis erhalten“ — eine Befürchtung, die — exempla docent — durchaus begründet ist.[1]) — Da nun aber die Teilnahme von Frauen an den Arbeiter-Berufsvereinen für besonders gefährlich gilt — obgleich sie das Koalitionsrecht so gut besitzen wie die Männer und seiner als prädestinierte Opfer der Ausbeutung (man erinnere sich der Konfektion, der Spielwaren-Industrie u. s. w. u. s. w.) vielleicht noch mehr bedürfen —, so genügt unter Umständen nicht die „Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten“ — denn an Vereinen, die diese „bezwecken“, dürfen nach preußischem Gesetz Frauen allerdings teilnehmen. Folglich müssen, um den Frauen zu wehren, die Vereine dann für politische Vereine erklärt werden. Wie das gemacht werden kann, selbst wenn innerhalb des Vereins Nichts passiert ist, auch nicht ein verdächtiger Vortrag gehalten wurde, lehrt folgender Fall:

In einem Erkenntnis des Landgerichtes Magdeburg (vom Jahre 1901) das die vorläufige Schließung der Zahlstelle Groß-Ottersleben des Verbandes der Fabrik-, Land- und Hülfs-Arbeiter und die Verurteilung der Vorstandsmitglieder, weil sie gegen § 8 des Vereinsgesetzes eine Frauensperson als Mitglied aufgenommen hätten, bestätigt, wird zwar anerkannt, daß der Verein nach seinem Statute nur wirtschaftliche Zwecke unter Ausschluß politischer und religiöser Fragen verfolge und auch in den monatlichen Mitgliederversammlungen fast immer nur wirtschaftliche Fragen besprochen habe. Wenn der Vorsitzende ein oder das andere Mal politische Dinge berührt habe, so würde das allein nicht genügen, die Zahlstelle als Verein im Sinne des § 8 erscheinen zu lassen (eine liberale Einräumung!). Nun aber habe der Vorsitzende gelegentlich auch öffentliche Versammlungen der Fabrik-, Land- und Hülfsarbeiter einberufen und meistens auch geleitet: in diesen Versammlungen seien Gegenstände rein politischen Charakters besprochen worden, sie seien zur Agitation für den Verband bestimmt gewesen und fast ausschließlich von Mitgliedern desselben besucht worden. Folglich seien diese öffentlichen Versammlungen als von der Zahlstelle „ausgehend“ anzusehen, mithin die Zahlstelle selber als ein Verein, der in Versammlungen politische Gegenstände erörtern wolle.

---

[1]) Schriften der Ges. f. soz. Reform, Heft 2, S. 23. Vgl. das Koalitionsrecht 2c. (Denkschrift) S. 12.

Dieses Erkenntnis ist unter dem 28. Oktober 1901 durch das Kammergericht bestätigt worden. Die darin enthaltene Logik muß eine spezifisch juristische Logik sein, da sie von der allgemeinen Logik nicht unerheblich abweicht. Aus dem Gesamtverhalten des Vereins, wie aus seinem Statut, und aus der Übereinstimmung beider wird gefolgert, daß der Verein nicht sich als politischer Verein bethätigt habe. Aus der anderweitigen Bethätigung seines Vorsitzenden, daraus, daß dieser wie ein anderer Staatsbürger von seinen politischen Rechten Gebrauch macht — obgleich er es thatsächlich im wesentlichen Zusammenhange mit seinen Bemühungen um die gewerkschaftliche Organisation der Fabrik- u. s. w. Arbeiter gethan zu haben scheint, was sonderbarerweise in den Augen des Gerichtes erschwerend für den politischen Charakter der Versammlungen gewesen ist — aus dieser anderweitigen Bethätigung wird abgeleitet, daß der Verein doch ein politischer Verein gewesen ist, der Frauen nicht aufnehmen durfte. Die Versammlungen, die von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet wurden, gingen von dem Verein aus, dessen Vorsitzender er war. In allen anderen Rechtsverhältnissen wird auseinandergehalten, was ein Mann in seiner amtlichen und was er in seiner privaten Kapazität thut und unternimmt. Daß ein Verein, der anerkannterweise erlaubte Zwecke verfolgt, für an sich erlaubte Handlungen seines Vorsitzenden büßen muß, daß ihm wegen dieser Handlungen ein Charakter imputiert wird, für den außerdem keine Merkmale oder Beweisstücke vorliegen, dürfte wiederum einzig und allein in der richterlichen Beurteilung von Arbeiterkoalitionen vorkommen und nur aus einer, wenn auch nicht bewußt werdenden Animosität der Richter gegen diese Vereine erklärbar sein.

Besondere Schwierigkeiten erwachsen der Thätigkeit von Arbeitervereinen und der freien Ausübung des Koalitionsrechtes auch aus dem Begriffe der Versammlung. Die Einschränkungen des Versammlungsrechtes beruhen in Preußen gleichfalls auf dem Gesetze vom 11. März 1850, das seinem Titel nach die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes zum

Zwecke hat. Die Frage wirft sich unmittelbar auf, was der Gesetzgeber hier als eine Versammlung verstanden wissen wolle. Wenn in einem Gesetze die besondere Definition vorkommender Ausdrücke fehlt, so muß man annehmen, daß die Absicht dahin gehe, solche Ausdrücke im Sinne des gemeinen Verständnisses, d. h. des Sprachgebrauches, aufgefaßt zu sehen. Nichts ist so sehr geeignet, das populare Vertrauen zu den Gerichten zu untergraben, das natürliche Rechtsgefühl zu verletzen, als die juristische Auslegung solcher Begriffe, die jedermann zu kennen glaubt, wenn solche Auslegung weit von dem allgemeinen Verständnisse abweicht, wenn sie dem Volke zu sagen scheint: Nicht nur schadet die Unkenntnis des Gesetzes, auch die Kenntnis kann euch wenig nützen, denn ihr gemeinen Leute versteht doch einmal unsere, der Juristen, Sprache nicht. Da die oberstrichterlichen Entscheidungen ihrer Natur nach einen geübten juristischen Verstand voraussetzen, so muß es in der That als ein schweres Übel angesehen werden, wenn der Wortlaut eines Gesetzes durch solche Entscheidungen in einer Weise ausgelegt wird, daß dabei der — in wissenschaftlichen Fragen allerdings nicht kompetente, sonst aber doch überaus wertvolle — „gesunde Menschenverstand“ den Boden unter seinen Füßen zu verlieren glaubt.

So grob und gemein auch der Volksverstand in technischen Fragen, denen er nicht gewachsen ist, urteilen mag, so hat doch bekanntlich der Sprachgebrauch in Gebieten, wo er lange zu Hause ist, seine großen Feinheiten, und zu diesen Gebieten gehört gerade das Volksrecht und die in uralter Überlieferung ausgebildete Praxis des öffentlichen Lebens. Daher wird das Sprachgefühl in diesen Dingen durch keine gerichtliche Entscheidung, keine ausgeklügelte Distinktion sich irre machen lassen, wenn es den Begriff der Versammlung schlechthin — im Unterschiede von der Versammlung eines Vereins — eng mit dem Begriffe der Menge verbindet, die „sich versammelt“, und eine solche Menge nur da als vorhanden anerkennt, wo die bestimmte Zahl der Individuen nicht sozusagen greifbar vorliegt, d. h. ohne die Mühe der Zählung nicht erkennbar ist. Eine „Handvoll“ Menschen ist keine

Menge, bildet daher auch keine Versammlung.[1]) Ohne Zweifel hat auch der preußische Gesetzgeber von 1850 nur an eine erhebliche Menge als möglicherweise für die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährlich gedacht. Vermutlich hat auch das Reichsgericht die hier zu Grunde liegende populare Idee der Versammlung noch festhalten wollen, wenn es sie durch seine Entscheidung vom 22. September 1890 definiert als „eine gewisse, nicht allzu kleine an Zahl bemessene äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheit oder Menschenmenge, welche auf gemeinsamen bewußten Zwecken und Zielen beruht" (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 21 S. 73 ff.). Daß aber der Begriff durch diese Definition an Klarheit gewonnen habe, wird man nicht zugestehen können und mit dem „nicht allzu klein" könnte etwa nur eine Versammlung von gerade zwei Personen ausgeschlossen sein. Klarer und schlagender sind auch hier die Anwendungen des Kammergerichtes. Schon durch eine Entscheidung vom 30. Oktober 1885 hat es „die sogenannten vertraulichen Besprechungen" in den Begriff der Versammlung hineingezwängt. Und ein Urteil des Landgerichtes zu Greifswald ist von jenem (dem Kammergericht) bestätigt worden, das in der sinnwidrigen Ausdehnung des Begriffes der Versammlung eine meisterhafte Leistung darstellt. Dieses Urteil bezieht sich auf folgenden Fall:

Zu einer Besprechung des deutschen Metallarbeiter-Verbandes war durch Annonce in der Greifswalder Zeitung eingeladen worden. Es erschienen zu dieser Besprechung (am 29. August 1897) nur vier Personen, die sich an einen Tisch zusammensetzten. Diese Besprechung wurde polizeilich inhibiert und gegen den Wirt F. wegen Duldung einer nicht angemeldeten, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigenden Versammlung das Strafverfahren eingeleitet und derselbe vom Schöffengericht in Greifswald zu 15 M. bezw. drei Tagen Haft wegen Vergehens gegen die Verordnung vom 11. März 1850 verurteilt.

Gegen dies schöffengerichtliche Urteil war Berufung eingelegt worden und das Urteil des Landgerichtes, das wir hier im Auge haben, verwarf die Berufung mit folgender Begründung:

---

[1]) Wie auch 7 in- oder ausländische Briefmarken oder 5 Ansichtspostkarten keine Briefmarken- oder Ansichtspostkarten-Sammlung sind. Man kann wohl mit einer so kleinen Zahl eine Sammlung „anlegen", aber man hat noch keine.

„Wie groß die Zahl der Teilnehmer sein muß, um eine „Versammlung" als vorliegend anzunehmen, ist Gegenstand der thatsächlichen Feststellung. Es ist jedoch dem Vorderrichter darin beizutreten, wenn er die Anzahl der vier Personen, welche zu gemeinsamem Zweck sich im Lokal des Angeklagten vereinigten, als hinreichend für die Annahme einer Versammlung ansieht. Dieser Ansicht steht auch nicht entgegen, daß die vier Personen zwanglos an einem Biertische zusammensaßen und miteinander die zur Besprechung stehende Angelegenheit beredeten. Denn für den Begriff der Versammlung ist es unerheblich, ob etwa ein Vorsteher gewählt oder eine Rednerliste aufgestellt worden ist, oder ob eine geordnete Debatte in parlamentarischen Formen stattfindet!"

Man wird den letzten Satz ohne Bedenken anerkennen dürfen; man wird auch einräumen müssen, daß, wenn auch zu einer „Besprechung" eingeladen wurde, thatsächlich doch eine „Versammlung" stattfinden kann, wenn nämlich zum Behufe der Besprechung eine erhebliche Menschenmenge sich versammelt. Das mindeste Erfordernis aber für den Begriff der Versammlung wird gerade dann darin gelegen sein, daß der Einberufer oder dessen Vertreter in irgend welcher Form wahrnehmbar macht, daß er seine Einladung zu einer Besprechung durch die anwesenden Individuen erfüllt sieht, daß er also die Identität der Versammlung mit der von ihm berufenen Konferenz („Besprechung") anerkennt. Ohne dieses Merkmal würde lediglich ein zufälliger Auflauf, eine „formlose Menschenmenge" (wie sie in der obigen Entscheidung des Reichsgerichtes genannt wird) vorliegen, die also zwar durch die Polizei zum Auseinandergehen veranlaßt werden könnte, ohne daß aber der Inhaber des Lokales sich durch „Duldung einer nicht angemeldeten u. s. w. Versammlung" strafbar gemacht hätte. Nun aber war eine Menschenmenge überhaupt nicht zusammengekommen, sondern es waren nur 4 einzelne Personen zusammengekommen, von denen die eine sogar (nach dem Wortlaute des Erkenntnisses) „ganz zufällig in das Lokal gekommen war und sich zu den drei anderen Personen an den Tisch gesetzt" hatte. Eine solche Zusammenkunft von 3 bis 4 Personen darum als Versammlung im Sinne des Gesetzes auffassen, weil diese Personen „soziale Interessen" besprechen wollten, heißt — so sehr es im guten Glauben geschehen mag — das Vertrauen in den guten Glauben so urteilender Richter schwer

erschüttern. Mit Zuversicht darf gesagt werden, daß der Gesetzgeber von 1850, der den Mißbrauch des Versammlungsrechtes hemmen und allerdings die im vorhergehenden Jahre (durch die Verordnung vom 29. Juni 1849) noch belassene Freiheit einschnüren wollte, nicht die Absicht gehabt hat, auch die Freiheit des bloßen Gespräches so zu erdrosseln, wie es offenbar durch das vorliegende Gerichtsurteil geschieht und wie es sonst den Belagerungszustand charakterisiert;[1]) ganz abzusehen davon, daß es sich hier um eine durch § 152 G.O. ausdrücklich von allen Verboten und Strafbestimmungen befreite Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen handelte. Das Urteil ist sehr merkwürdig. Obgleich die Richter — wie alle gelehrte Richter — ohne Zweifel die mittlere menschliche Vernunft, vielleicht sogar etwas mehr besaßen, so ist man doch versucht, angesichts eines solchen Erkenntnisses auszurufen:

„Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage,
Weh dir, daß du — — ein Arbeiter bist!“

Denn es darf wiederum mit Zuversicht gesagt und als unwiderleglich hingestellt werden, daß eine solche Anwendung des Gesetzes gegen andere Bestrebungen als solche, die geflissentlich von Staatswegen verfolgt werden, **nicht** geschieht und nicht zu gewärtigen ist.

---

[1]) „Diese Anordnungen,“ sagt Brater, Deutsches Staatswörterbuch X, 770), von den Vorschriften des preußischen Gesetzes, „welche das Versammlungsrecht und .... zugleich das Vereinsrecht der Kontrole der Öffentlichkeit unterwerfen, sind zu billigen, wenn sie richtig verstanden, und nicht, wie es geschehen ist, (d. h. vor 1867!) auf vertrauliche Privatbesprechungen kleinerer Kreise ausgedehnt werden. Denn niemals kann die Einmischung der Polizeigewalt in solche Besprechungen gerechtfertigt sein, sofern nicht etwa der Thatbestand eines den Strafgesetzen verfallenden Komplottes vorliegt. Von der Versammlung muß also die Zusammenkunft unterschieden werden. Die erstere setzt eine größere Zahl von Teilnehmern voraus, und ist ihrer Natur nach auf das Licht der Öffentlichkeit berechnet.“ Brater († 1869) war Mitbegründer des Nationalvereins und alles andere als ein Radikaler. Es ist nicht etwa das Rotteck- und Welckersche Staatswörterbuch, woraus das Citat entnommen ist.

Die Arbeitslast der Polizei würde ins Ungemessene wachsen, die berechtigten Klagen, daß die wesentlichsten Funktionen der Polizei: für die Sicherheit der Personen und des Eigentums Sorge zu tragen, in ungenügender Weise erfüllt werden, würden sich vermehren und immer lauter werden, wenn wirklich die Polizei um Einladungen zu Besprechungen und um stattfindende Besprechungen sozialer Interessen durch Nicht-Arbeiter in derselben Weise sich bekümmern und solche, wenn sie nicht als Versammlungen angemeldet wurden, behindern und straffällig machen wollte. Die Gerichte hätten gerade da, wo sie wissen können, daß die Tendenz der Verwaltungsbehörde auf die einseitige, also ungerechte Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift ausgeht, die besondere Pflicht, die Würde des für alle gültigen Gesetzes, und somit den guten Namen der Gerechtigkeit unter ihren Schutz zu nehmen; selbst dann, wenn dem juristischen Verstande solche Anwendung der gesetzlichen Vorschrift mit deren Buchstaben und Wortlaute verträglich erscheint. Die bloße Thatsache oder gesicherte Voraussetzung, daß eine regelmäßige und gleichmäßige Anwendung des Gesetzes in diesem, den Wortlaut spannenden oder pressenden Sinne nicht geschieht und nicht geschehen kann, müßte genügen, solche wortklaubende Pseudo-Gesetzlichkeit der Behörden im gegebenen Falle auf das Bestimmteste zurückzuweisen; wie denn auch hin und wieder ein Gericht dieses Verdienst um die gemeine Freiheit und um die Sicherheit des Rechtsgefühls sich erworben hat.

Noch einige weitere Proben, wie gerade der Begriff der Versammlung gestreckt und gedehnt wird, mögen zunächst die in Preußen geübte Praxis illustrieren.

Kein Wunder, daß die Mißbilligung der Behörden mit besonderer Schärfe sich geltend macht, wenn Mitglieder sonst geduldeter Gewerkschaften ihre politische Gesinnung bei sonst indifferenten Gelegenheiten, z. B. durch Beteiligung an Festen, kundgeben. Die Teilnahme von Frauen an solchen Festen, auch wenn diese ihrem Wesen nach einen rein sentimentalen Charakter tragen, wird für vorzugsweise gefährlich gehalten. Auch die Begehung eines solchen Festes kann dem Begriffe der „politischen

Versammlung" unterworfen werden. So ist vor kurzem eine Feier zu Ehren Lassalles in Schwelm unterdrückt worden, indem die Teilnahme von Frauen daran polizeilich untersagt wurde. Der Regierungspräsident von Arnsberg als Beschwerde-Instanz begründete dieses Verbot wie folgt:

„Die angestellten Ermittlungen haben die Annahme der dortigen Polizeiverwaltung, wonach als der eigentliche Veranstalter des für den 1. September geplanten Festes, im Gegensatz zu der nach außen hin auftretenden sogenannten Lassalle-Feier-Kommission, der dortige sozialdemokratische Verein anzusehen ist, durchaus bestätigt. Die beabsichtigte Beteiligung von Frauen an der Festlichkeit konnte daher gemäß § 8 des Vereinsgesetzes nicht gestattet werden. Hierbei ist insbesondere unerheblich, daß das Fest auch für Nichtmitglieder zugänglich sein sollte, da auch solche Versammlungen, wenn sie von politischen Vereinen ausgehen, den Beschränkungen des § 8 unterworfen sind."

Auch hier ist die Absicht unverkennbar. Die Feier sollte unter irgend einem Vorwande verhindert werden. In Wahrheit handelte es sich nicht um eine Versammlung, sondern um eine Zusammenkunft, die im Schlußsatze desselben Erlasses als eine öffentliche Lustbarkeit bezeichnet wird („unter diesen Umständen erübrigt sich eine Erwägung darüber, ob das Fest, welches als eine öffentliche Lustbarkeit beabsichtigt war, nicht schon aus allgemeinpolizeilichen Gründen dem polizeilichen Verbot unterlag"). Verantwortlich für die Unternehmung des Festes war wie bei anderen solchen Gelegenheiten ein besonderes Komitee. Die Polizei nimmt aber diese Verantwortung nicht an; sie macht vielmehr eine besondere Annahme — dieser Annahme gemäß ist als der „eigentliche" Veranstalter des Festes der sozialdemokratische Verein „anzusehen", und dieses Ansehen wird noch in einen ausdrücklichen Gegensatz zu dem „nach außen hin Auftreten" gesetzt. Folglich ging die „Versammlung" von einem politischen Vereine aus — von der öffentlichen Lustbarkeit oder Festlichkeit, deren Urheber das Komitee war, ist nichts übrig geblieben.

Es versteht sich von selber, daß gegen anerkannte patriotische Feiern nicht in dieser Weise vorgegangen wird, und alle, die da meinen, daß der Patriotismus mit allen polizeilichen Mitteln erzwungen werden, oder wenigstens der Unpatriotismus und was dafür ausgegeben wird (bekanntlich hat Lassalle

immer eine deutsch-patriotische Gesinnung stark bethätigt) mit allen polizeilichen Mitteln unterdrückt werden könne, dürfe und müsse, werden ein solches parteiisches Verfahren der Polizei von ganzem Herzen billigen. Das Schlimmste ist aber, daß die psychologische Wirkung von entgegengesetzter Art ist. Nitimur in vetitum semper petimusque negata. Das Interesse der Frauen, die von dem Verbot betroffen wurden, für die Person Lassalles ist ohne Zweifel durch das Verbot erhöht worden. Keine Festrede hätte so stark zu Phantasie und Gemüt gesprochen, in dem Sinne, daß den Arbeiterfrauen das Andenken Lassalles heilig sein solle!

Wenn aber in diesem Falle wenigstens die Art des Festes einen plausibeln Grund gab, ihm einen politischen Charakter beizumessen, so geht es noch weiter, wenn auch die Teilnahme von Frauen an einem Tanzvergnügen, bei denen sie doch recht eigentlich in ihrem Elemente sind, verwehrt wird, weil solche Vergnügen von politischen Vereinen arrangiert werden. Daß auch solche Lustbarkeiten Versammlungen im Sinne des Gesetzes sind, ist schon früher, und ganz neuerdings wieder durch das Oberverwaltungsgericht erkannt worden.[1]) Zur Begründung wurde ausgeführt:

„Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Vereinsgesetzes[2]) in den fraglichen Bestimmungen habe der Gesetzgeber gewollt, daß Frauen weder aktiv noch passiv an der Agitation politischer Vereine teilnehmen und auch nicht ein Mittel für ihre Zwecke sein sollten, wie sie es würden, wenn sie an Festlichkeiten politischer Vereine teilnähmen, um diese zu verschönen, zu verherrlichen, sie anziehender zu gestalten und so dem Verein neue Freunde gewinnen zu helfen."

Es gehört zu den sittlich günstigsten Wirkungen der Organisation der Arbeiter, daß sie einer geregelten und durch das Bewußtsein der Berufsgemeinschaft über das bloße Vergnügen hinausgehobenen Geselligkeit dienen können, einer Geselligkeit, die besonders gern den Zug ins Freie, in Wald und Feld nehmen wird, und auch an Wintersonntagen dem gewöhnlichen Tanzboden mit seiner gemischten Gesellschaft, dem Skatklub oder dem Kaffee-

---

[1]) S. Die Gleichheit vom 12. Febr. 1902, S. 29.

[2]) Vgl. Exkurs S. 56—59.

klatsch, als geordnete Vereinigung von Jung und Alt, von Männern und Frauen, bei weitem vorzuziehen ist. Wenn man aber bemerken muß, wie leicht — hocus pocus — ein Berufsverein sich in einen politischen Verein verwandelt, und wie leicht ein Tanzkränzchen zur politischen Versammlung wird, so wird man darauf gefaßt sein müssen, daß die Arbeiter lieber darauf verzichten werden, mit Frauen und Kindern harmlose Feste zu feiern, und — es für geratener halten, sich mehr auf die Politik zu konzentrieren, um ihnen erwünschtere Gesetze und verständlichere Gesetzesauslegungen zu bewirken. — Wie muß es aber auf das Volksgewissen wirken, wenn jenen Auslegungen gegenüber die Thatsache bekannt wird, daß regelmäßig, schon seit Jahren, und auch in diesem Jahre 1902, in den durchaus politischen Generalversammlungen des durchaus politischen Bundes der Landwirte Frauen unbehindert teilnehmen — und andere derartige Thatsachen?

Im Königreiche Sachsen ist von jeher die Absicht der Verwaltungsbehörden, das gesetzmäßige Bestehen und Gedeihen der Arbeiter-Koalitionen zu unterbinden, unverhüllter hervorgetreten, als irgendwo. Das sächsische Gesetz unterscheidet zwischen politischen und öffentlichen Angelegenheiten nicht. Minderjährige Personen sind von der Teilnahme an Vereinen, die sich mit solchen Angelegenheiten befassen, ausgeschlossen. Durch Anwendung dieser Bestimmung auf Koalitionen der Arbeiter und Arbeiterinnen wird diesen der Lebensfaden durchschnitten. Wenn gleich ein Urteil des königlich sächsischen Oberlandesgerichts festgestellt hat, daß Arbeiterkoalitionen, die . . .

„nebenbei andere, in das Gebiet des öffentlichen Lebens fallende Zwecke nicht verfolgen, sich insbesondere nicht mit Angelegenheiten beschäftigen, welche die Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen betreffen, nicht als unter das Vereinsgesetz fallend zu behandeln sind“

so bemerkt doch ein Kommentator des Vereinsgesetzes [1]) dazu naiv: „In der Praxis kommen jedoch die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden hierbei fast durchgängig zu einer anderen Auffassung.“

---

[1]) Citiert in der Denkschrift „Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis“, Hamburg 1899, S. 41. Daselbst auch das beregte Urteil des Oberlandesgerichts (von welchem Datum?) im Auszuge.

Allerdings erkennt derselbe Kommentator ganz richtig, daß die „Erstrebung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen . . . . in den weitaus meisten Fällen sich nicht auf das Privatgebiet beschränken lasse, sondern, wenn sie nicht wirkungslos bleiben wolle, das Gebiet der Sozialpolitik und damit das Gebiet der öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes betreten werde." Die Folgerung aber, daß durch ein solches Betreten wirtschaftliche Vereine zu politischen Vereinen werden, ist ebenso viel wert wie die Behauptung wäre, daß ein Deutscher durch das Betreten türkischen Gebietes ein Türke werde. Dennoch hat diese willkürliche Polizeifolgerung den selbständigen Zahlstellen der Gewerkschaften im Königreich Sachsen das Leben unmöglich gemacht. Der Vorwand dieser Folgerung wird aber nicht einmal immer für nötig gehalten. Denn es sind in diesem industriellen Bundesstaate „des öfteren Verbote gewerkschaftlicher Vereine damit begründet worden, daß diese sich untereinander behufs Besprechung über konkrete Lohn- und Arbeitsverhältnisse in Verbindung gesetzt oder gemeinsame Streiksammlungen vorgenommen hatten".[1]) So wurde vor einigen Jahren der Fachverein der Holzarbeiter für Tanneberg und Umgegend von der Amtshauptmannschaft Rochlitz einfach aufgelöst, weil „nach dem Ergebnisse angestellter Ermittlungen sowohl in der Person des 1. Vorsitzenden, als auch in den übrigen Vorstandsämtern wiederholter Personenwechsel eingetreten ist, ohne daß mit Ausnahme eines Falles der ausdrücklichen Vorschrift in § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht gemäß der Amtshauptmannschaft Anzeige erstattet worden wäre". Der Paragraph betrifft Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht — d. h. für Sachsen politische Vereine.

Nun ist bekanntlich der Bundesstaat Sachsen, wie die übrigen Bundesstaaten, in denen die Koalition politischer Vereine verboten war, genötigt gewesen, dies Verbot aufzuheben. Diese Gelegenheit, das Vereinsrecht in anderer Richtung zu verbessern, wollte der sächsische Landtag sich nicht entgehen lassen. Die

---

[1]) Schmöle, S. 159. Vgl. S. 134.

Verhandlungen, die infolge dieses begierigen Haschens nach dem Zipfel neuer Schlingen, um die harmloseste und natürlichste bürgerliche Freiheit einzuschnüren, stattfanden, sind für die Rat- und Hilflosigkeit einer geistlos-unzeitgemäßen Politik in hohem Grade charakteristisch gewesen. Zwischen den Jahren 1850 und 1898 waren Versammlungen hinsichtlich der Teilnehmer keinen Beschränkungen unterworfen. Die Mehrheit der II. Kammer beschloß aber am 31. März 1898 — mit 44 gegen 26 Stimmen — einen Paragraphen in das Gesetz einzuschieben, dessen erster Absatz lautete: „Personen weiblichen Geschlechtes und Minderjährigen ist die Teilnahme an Versammlungen, in denen politische Angelegenheiten erörtert werden sollen, verboten." Die Veranstalter oder Leiter einer solchen Versammlung sollen gehalten sein, an die unberechtigten Teilnehmer vor Beginn die Aufforderung zu richten sich zu entfernen.

Bei der Beratung erklärte der nationalliberale Abgeordnete für Leipzig, er habe sich in seiner Vaterstadt, wo jährlich, abgesehen von den Wahljahren, etwa 800 Versammlungen überwacht würden, erkundigt, und es sei ihm dort von bewährten, als tüchtig anerkannten Beamten geradezu erklärt worden, daß sie im Interesse des Ansehens der Gesetze und im Interesse der Autorität der Polizei es auf das höchste beklagen würden, wenn das Gesetz zu stande käme. Der Redner wies ferner darauf hin, daß der Begriff „politisch" doch etwas schwankend sei. „Ich muß sagen, daß für mich diese Begriffsbildung auch nach den mitgeteilten Urteilen, zumal wenn ich mir vergegenwärtige, daß die Begriffsbestimmung gehandhabt werden soll, unter Umständen, von untergeordneten Organen der Polizei, im höchsten Grade zweifelhaft ist" ... „Wenn sich der Gegenstand der Versammlung von vornherein auf eine sogenannte politische Angelegenheit bezieht, ist die Sache vielleicht weniger schwierig; da hat bei der Polizei die Anmeldung zu erfolgen, sie kann die Sache dann prüfen. Wenn aber eine Versammlung durch eine beliebige Äußerung sich hinterher zu einer politischen gestaltet, ist der überwachende Beamte, d. h. in vielen Fällen ein Schutzmann und ein Gendarm, derjenige, der zu entscheiden haben wird, ob die Versammlung

eine politische geworden ist oder nicht." Er wies ferner auf die Lächerlichkeit der ganzen Sache hin, wenn man sie sich angewendet denke in großen Städten und Industriezentren, wo wirklich aufregende Versammlungen vorkommen möchten, und es nun gelte, zu konstatieren, ob unter den Tausenden etliche Minderjährige sich eingeschmuggelt hätten. „Ich begreife es demnach vollständig, meine Herren, wenn mir erprobte Leute gesagt haben, daß sie fürchten, wenn diese Bestimmung Gesetz wird, daß nicht nur sie selbst, sondern auch das ganze Gesetz zum Gegenstand des Hohnes werden und daß das Gesetz zur Minderung der Autorität gereichen werde." So weit der Justizrat Dr. Schill (Mitteilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtages im Königreich Sachsen während der Jahre 1897—1898. II. Kammer. 2. Band S. 1306 ff.).

Die Regierung selbst, die königlich sächsische Regierung, widerstrebte der Neuerung. „Ich will nicht so weit gehen, zu behaupten, daß die Polizeibehörden sich geradezu einer Blamage aussetzen würden, daß es lächerliche Verhältnisse herbeiführen würde, wenn sie schließlich dokumentierten, sie seien ohnmächtig, diese Bestimmungen durchzuführen; aber ich lege immerhin ein großes Gewicht darauf, daß man die Polizeibehörden nicht in die Lage setzt, nicht in die Verlegenheit bringt, ein Gesetz zu handhaben, welches, wie gesagt, von vornherein bezüglich seiner Durchführbarkeit erhebliche Zweifel zuläßt." So in derselben Sitzung der Premierminister von Metzsch. Auch der Vizepräsident Georgi äußerte sich, unter ausdrücklicher Anerkennung der Tendenzen der Mehrheit, dahin, daß die sogenannte Politik der Nadelstiche ein außerordentlich erweitertes Gebiet erlangen würde, wenn man die Vereinsgesetzgebung in dieser Weise gestaltete, und daß eine solche Gesetzgebung in der Praxis unheilvoll wirke. Aber der sehr redeeifrige „konservative" Wortführer erklärte „seine feste unumstößliche Überzeugung, daß die ganze Lage der Verhältnisse dazu nötige, der sozialen Gefahr gegenüber einen gewissen weiteren Damm entgegenzusetzen, als er in der bisherigen Gesetzgebung geboten ist". [1])

[1]) Mitteilungen l. c. S. 1320 ff., 1335, 1311.

„Einen gewissen weiteren Damm“ — durch den die Wächter dieses Dammes glauben zum Gespötte zu werden! Staatsweisheit, dein Name ist Sachsen! Jedoch war diese Weisheit selbst den Herren der Ersten Kammer zu arg, die wenigstens die Annullierung des Versammlungsrechtes der Frauen verweigerten, worauf dann auch die Zweite Kammer seufzend sich bequemte, bei Ausschließung der Minderjährigen es bewenden zu lassen. Und nun die Folgen dieser Ausschließung. Wenn man sich wenigstens bemüht hätte, den Begriff der politischen Versammlung scharf abzugrenzen und den Gebrauch des Koalitionsrechtes für rein ökonomische Zwecke in loyaler Weise zu sichern! Im Gegenteil! Es sind schon recht erkleckliche Erfahrungen gemacht worden, die darthun, daß es darauf gerade abgesehen war, der Koalitionsfreiheit hinterrücks in die Kniekehle zu stoßen. War doch die ausgesprochene eigentliche Absicht der Kammermehrheit gewesen, den Minderjährigen und Frauen das Zuhören in „sozialistischen u. dgl.“ Versammlungen zu verbieten.[1]) „Koalition ist sozialistisch“ — ergo! Dagegen hatte in der Ersten Kammer der Kammerherr von Schönberg die Ausschließung der Frauen aus Versammlungen ehrlicherweise mit Hinweisung auf den § 152 bekämpft „da wir ... unmöglich in Abrede stellen können, daß die Behandlung derartiger Fragen in der Regel einen politischen Charakter annehmen muß.“[2])

Ferner erwarb sich die Adelskammer — ein wahrer Hort der Freiheit — das Verdienst, die Vorschrift für den Versammlungsleiter so zu fassen, daß er die Aufforderung sich zu entfernen, an die etwa anwesenden Minderjährigen zu richten gehalten sei, und nach Befinden, auf Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde diese Aufforderung zu wiederholen habe: mit der Begründung, „um auch den Fall mitzutreffen, wo Minderjährige nicht schon vor Beginn der Versammlung, sondern erst während derselben sich einstellen, oder als solche erkannt werden“.[3]) Nichts destoweniger wurden schon infolge Teilnahme

---

[1]) Vgl. die erste Rede d. Berichterstatters der Mehrheit: Mitteilungen l. c. S. 224.

[2]) Mitteilungen v. s. Erste Kammer S. 742.

[3]) Drucksachen des Sächsischen Landtags 1898 Nr. 213.

an einer Versammlung am 5. August 1898 (das Gesetz war im Juni publiziert) 2 junge Fabrikarbeiter zu je 10 Mark Geldstrafe oder 5 Tagen Haft verurteilt, von denen wenigstens der eine, wie in der Nachricht angegeben wird, erst später in die Versammlung gekommen war und die Aufforderung nicht gehört hatte. Bald nachher wurde in einer Leipziger Holzarbeiterversammlung ein Vortrag gehalten über „die sächsische Vereinsgesetznovelle und die Arbeiterorganisation". Der Vorsitzende unterließ — versehentlich, wie er selbst an die „Leipziger Zeitung" geschrieben hat — die Aufforderung. Der Polizeibeamte monierte nicht. Ob Minderjährige anwesend gewesen sind, wird nicht berichtet. Der Vorsitzende erhielt ein Strafmandat vom Polizeiamt über 20 Mark.

Nun müßte man meinen, daß doch wenigstens die Minderjährigen, die einer gewerkschaftlichen Versammlung beiwohnten und nicht aufgefordert waren, die Stätte zu fliehen, daß diese an dem Verbrechen, in einer nachträglich für politisch erklärten Versammlung zugegen gewesen zu sein, völlig unschuldig wären. Aber nein! In Dresden fand im August (gleichfalls noch 1898) eine Metallarbeiterversammlung statt, in der ein Vortrag über „die Degeneration der Arbeiterklasse" gehalten wurde. Die Polizeidirektion hat — wie die Gerichtsverhandlung später ergab — dies Thema von vornherein für politisch gehalten und in diesem Sinne die überwachenden Beamten instruiert. Einige Tage später erhielt der Vorsitzende einen auf 20 Mk., 5 junge Leute, deren Namen der Beamte in der Versammlung notiert hatte, ohne ihnen einen Grund dafür anzugeben, jeder einen auf 10 Mk. lautenden Strafbefehl. Diese Strafen wurden vom Schöffengericht bestätigt. Das Dresdener Landgericht als Berufungsinstanz erkannte dahin, daß es allerdings aus einigen Wendungen und Sätzen die Überzeugung gewonnen habe, daß es sich um einen politischen Vortrag handelte, obwohl man diesen Eindruck nicht ohne weiteres haben könne. Indessen seien die Minderjährigen freizusprechen, weil es zweifelhaft sei, ob sie den politischen Sinn erkannt hätten, denn die politischen Wendungen seien erst am Schlusse erfolgt, „wo vielleicht aus Schläfrigkeit die nötige

Aufmerksamkeit nicht mehr vorhanden war". Prinzipiell wurde jedoch an dem Schöffengerichts-Erkenntnis festgehalten, daß junge Leute über 18 Jahre (ein Jüngerer war auch von diesem freigesprochen) wohl im stande seien zu beurteilen, ob ein Vortrag politisch sei, bezw. wann er es werde! Damit vergleiche man die Auslassungen des nationalliberalen Justizrats in der Kammer, über die außerordentliche Schwierigkeit, politische Vorträge von einem wissenschaftlichen (was z. B. der inkriminierte seinem Thema nach offenbar ist!) zu unterscheiden, und über die Gefährlichkeit, unteren Polizeibeamten (die doch in der Regel routinierte Leute sein werden) die Entscheidung darüber anheim zu geben! — Die Absicht der kgl. sächsischen Behörden geht offenbar dahin, nicht nur wie bisher jede Koalition für einen politischen Verein zu erklären, sondern von nun an auch jede Arbeiterversammlung für eine Versammlung, die politischen Zwecken diene. So fand 1899 in Groitzsch eine Versammlung von Schlossern statt. Gesprochen wurde ausschließlich über einen kleinen Ausstand, dessen Entstehung und Verlauf. Ein zufällig anwesender Leipziger Schlosser ergriff das Wort und sagte, an dem glücklichen Erfolg dieses Streikes lasse sich deutlich die Notwendigkeit der Organisation im Klassenstaat nachweisen. Der überwachende Beamte unterbrach alsbald den Redner, um den Vorsitzenden aufzufordern, die Minderjährigen zum Verlassen der Versammlung zu veranlassen. Der Gebrauch des Wortes „Klassenstaat" hatte die Versammlung in eine politische Versammlung umgewandelt. In Radeberg mußten ebenfalls auf Verlangen des Beamten die Minderjährigen eine Ciseleur-Versammlung verlassen, in der ein Vortrag gehalten wurde über das Thema: „Der Rückgang des Kunsthandwerks und wie können wir ihn aufhalten?" Durch welches Zauberwörtlein dieses ästhetische Thema politisch geworden ist, wird nicht berichtet. Oder ob die Polizei schon das Thema dafür angesehen hat? — Folgender Fall ist aber besonders lehrreich.

In einer Versammlung von Holzarbeitern zu Spechtritz bei Rabenau forderte der überwachende Beamte die Ausweisung der

Minderjährigen, weil die Versammlung „möglicherweise politisch werden könne".

Die Beschwerde darüber ist von der Amtshauptmannsschaft Dresden-Altstadt mit folgender charakteristischer Begründung zurückgewiesen worden:

„Als Punkt 1 der Tagesordnung für diese Versammlung war angemeldet: „Zweck und Nutzen der gewerkschaftlichen Organisation." Aus dem bisherigen Verlaufe der Arbeiterbewegung in Sachsen ist ohne Weiteres die Überzeugung zu schöpfen, daß die sogenannte Organisation der Arbeiter, namentlich auch der Holzarbeiter, in das Fahrwasser der sozialdemokratischen Partei geraten ist und von deren Agitation weniger zur Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter selbst, als vielmehr in erster Linie zur Verfolgung der den Bestand der Staats- und Gesellschaftsordnung bedrohenden politischen Ziele der Parteiführer befördert und benutzt wird. Die Annahme des Überwachenden, die Holzarbeiterversammlung . . . werde politischen Zwecken dienen, erscheint hiernach ausreichend gerechtfertigt."

Welchen unsäglichen und unendlichen Plagen, welcher kleinlichen Verfolgung die Ausübung nicht nur ihrer politischen Rechte, sondern auch des Koalitionsrechtes, den gewerblichen Arbeitern im Königreich Sachsen, einem Lande, wo diese Klasse so besonders zahlreich und für den enorm wachsenden Reichtum der glücklichen Minderheit so besonders wichtig ist, fortwährend ausgesetzt wird, davon kann man sich nach diesen Proben eine leidliche, aber noch keine genügende Vorstellung machen. Ein Stuhlbauer in Rabenau erhielt einen Strafbefehl über 20 Mark, weil er 2 Minderjährige angestiftet habe, an einer politischen Versammlung teilzunehmen. Es wäre ein wahrer Fortschritt, wenn den Ursprüngen der schwersten Verbrechen so nachgespürt würde, wie es dem Ursprunge dieses frevelhaften Versammlungsbesuches geschah. Wenn Vergnügen, die von Partei- und Wahlvereinen arrangiert werden, für „Versammlungen" erklärt werden, so wird man das noch einigermaßen verstehen können, wenn es auch von der Meinung des Gesetzgebers weit sich entfernen möchte. Daß aber auch Bildungsvereine, Turnvereine u. dgl. kein Tänzchen oder Picknick unternehmen dürfen, ohne daß diese den Stempel „Versammlung eines politischen Vereins" erhalten, gehört schon zur höheren Magie der Gesetzesauslegung.

In Oschatz gab es einen Arbeiterverein, der auch das Turnen

und die gesellige Unterhaltung pflegte. Er erhielt Befehl, die Minderjährigen bei Strafe der Auflösung aus dem Verein zu entfernen, auch soweit es sich um das Turnen oder Vergnügen handele. [Da der Verein vermutlich auch Politik getrieben hat, so war dagegen nichts einzuwenden, denn die Teilnahme Minderjähriger an politischen Vereinen war auch früher schon verboten.] Die Leiter des Vereins beschlossen nun, die geselligen Zwecke scharf von den politischen zu trennen, sie gründeten daher für jene einen besonderen Verein unter dem Namen „Bildungsverein Oschatz und Umgegend"; statutarisch wurde festgesetzt, daß irgend welche politische Bestrebung im Verein ausgeschlossen sei. Das Statut war dem eines Dresdener Bildungsvereins nachgebildet: zum Überflusse stand darin, Förderung der „gesellschaftlichen Interessen" solle nicht so aufgefaßt werden, als ob die Mitglieder in Gegensatz zu anderen Gesellschaftsschichten gebracht werden sollten. Das Statut wird dem Stadtrat eingereicht. Dieser erklärt: Ganz egal; ist politischer Verein. Es findet ein Vergnügen statt, an dem Minderjährige teilnehmen. Folgt Strafantrag gegen den Vorsitzenden; Verhandlung des Schöffengerichtes. Ein Minderjähriger wird als Zeuge vernommen. Inquisition: Ob denn nicht nach dem Turnen vorn in der Gaststube des Deutschen Hauses manchmal von Politik gesprochen werde, da das doch der alte Deutsche so gewohnt sei? Wird verneint. Ob denn nicht, da die Landtagswahl vor der Thür stehe, von dieser gesprochen werde? Wird verneint. Gleichwohl plädiert der Amtsanwalt: Unzweifelhaft sei der Verein ein politischer, denn 1. seien die Vorstandsmitglieder größtenteils Anhänger der Sozialdemokratie, da sie auch dem politischen Arbeiterverein angehörig, 2. habe der zweite Vorsitzende erklärt, das Amt eines ersten Vorsitzenden nicht annehmen zu wollen, da er zu bekannt sei, nämlich als Sozialdemokrat; damit habe er nur sagen wollen, daß es dann gleich offensichtlich wäre, daß der Verein ein politischer sei; wenn man einem anderen das Amt gebe, so werde das besser vertuscht [dies hatte jener Mann nicht etwa gesagt, sondern der Ankläger unterstellte es als des Mannes Meinung], 3. habe der Bildungsverein die — Turngeräte von dem politischen Verein

übernommen und zwar an Zahlungstatt. Das Schöffengericht ließ sich auf die Beweiskraft dieser Argumente nicht ein. Es verurteilte einfach aus dem Grunde — weil das Turnen als eine öffentliche Angelegenheit zu betrachten sei (30 Mark oder 10 Tage Haft). Der Bildungsverein sei einfach eine Jugendabteilung des politischen Arbeitervereins, beide Vereine seien ihrem Wesen nach identisch. In der Berufungsinstanz erkannte das Leipziger Landgericht: daß die Vereine identisch seien, dürfe zwar nicht gefolgert werden. Allerdings sei aber der wahre Zweck des neuen Vereins aus anderen Umständen als aus dem Statut zu ermitteln. Da sei zunächst die ganze Vereinsgründung, das Motiv der Gründung und die partielle Anteilnahme der Arbeitervereinsmitglieder an dem neuen Verein und das „Manöver mit den Turngeräten" maßgebend gewesen. Aus diesem inneren und partiellen Zusammenhang beider Vereine sei die Folgerung zu ziehen, daß der Bildungsverein denselben Zweck wie der Arbeiterverein verfolge, die Sozialdemokratie zu fördern. Dadurch werde der Verein ein solcher, der sich mit Politik befasse; Politik ist aber eine öffentliche Angelegenheit, somit unterstehe der Verein auch dem Vereinsgesetz. Die Berufung wird verworfen.

Es ist nicht ohne Interesse, die Kunst des ersten mit der des zweiten Richters zu vergleichen. Gemeinsam ist beiden jene unerschütterliche Überzeugung, die sich in Anwendung auf eine andere Art der Verfolgung durch den Gedanken kundgiebt: „Unter allen Umständen muß der Jude verbrannt werden." Sei es nun, daß der Jude öffentlich turnt — sei es, daß er in partiellen und inneren Zusammenhängen stehe — es hätte sich auch noch ein anderer Grund gefunden. Aber einen Juden beim Schopfe haben und ihn nicht verbrennen? Das wäre offenbar politisch unklug. Alle Verfolger, von den Inquisitionsrichtern bis zu den Demagogenriechern, haben so gedacht. Es liegt in ihrer Natur, so zu denken. — Der Wortführer der Mehrheit der Zweiten Kammer sprach bei jener Beratung über die Wirkungen des neuen Paragraphen sich folgendermaßen aus: „Der § 152 der Reichsgewerbeordnung sichert auch dem jugendlichen Arbeiter in weitestgehender Weise das Recht, seine wahren Interessen

zu vertreten. Insbesondere sichert der § 152 auch davor, daß das Vereins- und Versammlungsrecht für jugendliche Arbeiter eingeschränkt werde in einer Weise, die geeignet sein könnte, berechtigte Interessen der jugendlichen Arbeiter zu beeinträchtigen. Wenn diese Anträge angenommen werden, würden Sie sich daher durchaus der Besorgnis entschlagen können, daß damit irgend welche Rechte der Arbeiter, und namentlich der jugendlichen Arbeiter, getroffen werden könnten."[1]) Die Beweggründe dieses hervorragenden Politikers (Opitz heißt er) liegen ohne Zweifel sehr tief. Daß er aber zu der Mißhandlung, die er in seinem tiefen Verstande für politisch notwendig hält, einen so kalten, erbarmungslosen und so zwecklosen Hohn hinzufügt, das hat keinen Anspruch mehr darauf, sich mit einem Scheine von Staatsklugheit zu bekleiden. Es muß bloßgestellt werden; das wird genügen.

Ein etwas seltsamer Zustand herrscht seit etwa 2 Jahren im Großherzogtum Sachsen-Weimar, dem kleinen Staate, der durch seinen Geist allen anderen lange vorangeleuchtet hat und auch heute noch in anderen Beziehungen einer einsichtigen und volksfreundlichen Regierung sich erfreut. Wie die meisten Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes sah sich Sachsen-Weimar genötigt, in Ausführung des Bundestags-Beschlusses vom 13. Juli 1854 das Vereinswesen durch eine strenge Verordnung zu regeln, die am 4. April 1856 erlassen wurde. Diese Verordnung wurde unter dem 15. September 1868 aufgehoben. Seitdem besitzt Sachsen-Weimar ein Vereinsrecht nicht, während fast alle übrigen Staaten, die nicht wie Preußen und Sachsen schon früher mit den Grundrechten von 1848 aufgeräumt hatten, sich die schöne Erinnerung an den seligen Bundestag warm gehalten haben. Regierung und Landtag in Weimar einigten sich bei der Aufhebung dahin, daß ein unmittelbar dringendes Bedürfnis zur gesetzlichen Neuregelung des Vereinswesens gemäß seitheriger Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen nicht vorliege. Hingegen ist, trotz vielfacher Anfechtung, ein aus derselben Restaurationszeit stammendes Gesetz vom 7. Januar 1854 bestehen ge-

[1]) Mitteilungen l. c. S. 1332.

blieben, das die Polizeibehörden befugt, „wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohles oder Abwendung von Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen es erheischen, und insofern dadurch bestehende Landesgesetze nicht verletzt werden, Gebote und Verbote mit Strafandrohung zu erlassen". Sodann sind 1814, 1815 und 1890 Ministerialverordnungen hinzugetreten, wonach bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit die Abhaltung einer Versammlung zu politischen, sozial- und kirchenpolitischen Zwecken von der Polizeibehörde vor dem Zusammentreten der Versammlung untersagt werden kann. Der Landtag hatte im Jahre 1868 auch die Aufhebung jenes Strafgewalt-Gesetzes beantragt — gestützt auf eine mit vielen Unterschriften aus verschiedenen Landesteilen eingereichte Petition. Ein Staatsbeamter erklärte in der Sitzung, es sei für ihn ganz außer Zweifel, daß jenes Gesetz den Polizeibehörden . . . eine maßlose Gewalt und Zuständigkeit gebe, man könne sagen, nahezu eine Gewalt über Leben und Tod. Wenn gleichwohl die Aufhebung unterblieb, so wollten doch sichtlich die genannten Ministerialverordnungen diese Gewalt in Bezug auf die Versammlungsfreiheit limitieren, indem sie deutlich zu sagen scheinen: „nur bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit". [1])

Dem vor 2 1/4 Jahren in das Ministerium eingetretenen Departementschef des Innern ist es vorbehalten gewesen, zu entdecken, daß eine solche spezielle dringende Gefahr überall da vorhanden sei, wo man der politischen Richtung der Versammlungberufer wegen allgemein zu behaupten sich unterfangen könne, daß irgend welche Gefahr vorhanden sei. Mit anderem Worte, er konstruiert sich aus der für Ausnahmefälle reservierten Befugnis der Behörden ein regelmäßiges Ausnahmegesetz, und — die Mehrheit des Landtages steht ihm dabei zur Seite. Allerdings war schon im Jahre 1890, offenbar zum Ersatze des Sozialistengesetzes, eine allgemeine Direktive gegeben worden, wie sich jene Bestimmung

---

[1]) Verhandlungen des XXVIII. ordentlichen Landtages im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Schriftenwechsel S. 1024 ff.

zur Verhinderung gewerbsmäßiger Agitation für Verbreitung der Lehren der Sozialdemokratie auf dem Lande gebrauchen lasse, auch in den Städten wollte schon damals das Ministerium eine Gefahr für die öffentliche Ordnung (dringende?) anerkennen, wenn besonders aufreizende Themata behandelt würden, oder wenn Redner auftreten sollten, die wegen ihrer hetzerischen Redeweise bekannt wären. Der Departementschef läßt nun die Ortspolizeibehörden nach Laune jede Versammlung verbieten, die für sie einen sozialdemokratischen Geruch hat, dazu gehören dann auch solche, für die ein Vortrag über Goethe angekündigt wird, solche, die von Nationalsozialen berufen werden, politische Versammlungen, gewerkschaftliche Versammlungen — alles egal. Die Versammlungsfreiheit ist für einen großen Teil der Staatsbürger im Großherzogtum, ohne Rücksicht auf die in der Gewerbeordnung des Reiches garantierten Rechte, dem Effekte nach vernichtet.

Am 5. Dezember 1899 hat in dem sonst stillen Landtage eine große Verhandlung über den Gegenstand stattgefunden.[1]) Interessant ist darin das verschiedene Verhalten von zwei Vertretern der Regierung. Der Departementschef beruft sich auf den Erlaß seines Vorgängers und auf die beregten speziellen Verordnungen über die Zulässigkeit des Verbotes von Versammlungen: also „dringende Gefahr ꝛc.“ Der Geheime Regierungsrat, dem die Aufgabe zufällt, die Verwaltungsgrundsätze gegen heftige Angriffe nationalliberaler, freisinniger und des sozialdemokratischen Mitgliedes zu rechtfertigen, beruft sich — implizite die Unhaltbarkeit jener Begründung einräumend — darauf, daß — nach dem Gesetze von 1854 (das die maßlose Gewalt und Zuständigkeit aussprach) — Versammlungen verboten werden können (in Wahrheit irgend welche Verbote erlassen werden können), wenn „dringende Gründe des öffentlichen Wohles“ es erheischen. „Das ist etwas ganz anderes, es kann also in Bezug darauf die Argumentation nicht angewandt werden, und also kann man auch daraus nicht den Schluß ziehen, wie man es gethan.“ Der Herr hat durchaus recht. Das Gespenst des seligen Bundestages wird sich immer

---

[1]) Landtagsverhandlungen v. s. Stenographische Protokolle S. 1254 ff.

am allerbesten eignen, politische Kinder einzuschüchtern. Die Herren der Metternichschen Schule und Tradition waren ihren Nachahmern von heute in der Konsequenz und — in der Feinheit weit überlegen. Sie hatten ja auch glänzende Erfolge für sich aufzuweisen. Die von ihnen mit so heiligem Eifer beschützte Staatsordnung vor dem Umsturz zu retten — wie, es gelang ihnen doch? — Es gelang ihnen nicht?! Diese Staatsordnung ging zweimal innerhalb 50 Jahren und das zweite Mal für immer in die Brüche? Auch unter den konservativsten Deutschen ist das Andenken des Deutschen Bundes verrufen und geschändet?! Aber das ist ja schrecklich. Unser Departementschef muß damals noch nicht gelebt haben, oder noch zu sehr in jugendlichem Alter gewesen sein. Nach dem ganzen Ton und Stile seiner Reden zu urteilen, wäre ihm es ohne Zweifel gelungen, den Drachen der nationalen Bewegung zu bändigen![1])

---

[1]) Es ist aus den Zeiten religiöser und anderer Verfolgungen eine bekannte Erfahrung, daß die amtliche Thätigkeit im Dienste der Verfolger eine absonderlich demoralisierende Wirkung auf subalterne Naturen hat, und daß sie solche Naturen züchtet, wo sie nicht schon vorhanden sind. Einen neuen Beleg dafür giebt ein Histörchen, das in jener Weimarischen Landtagssitzung ein Abgeordneter zum Besten gegeben hat, und das wir um so mehr für wert halten, der Vergessenheit entzogen zu werden, da ein zweiter Abgeordneter die Wahrheit bestätigt hat. In Oldisleben wurden mehrere Männer, die offen der deutsch-freisinnigen Partei angehörten, beim dortigen Krieger- und Schützenverein als Sozialdemokraten denunziert (durch anonyme Briefe). Sie ermittelten als Urheber einen Kutscher und verklagten ihn. Der Schutzmann des Ortes beschwor, jene Männer seien Sozialdemokraten, denn der Abg. Baudert, den er scharf zu beobachten gehalten sei, verkehre, so oft er nach O. komme, nur bei denen und gehe bei ihnen aus und ein. Gegen den Schutzmann wurde Anzeige wegen Meineides erstattet und er wurde des Meineides überführt. (Der Staatsanwalt beantragte 4 Monate Gefängnis — einen Monat mehr als die Strafe, die auf den Gebrauch des Wortes Streikbrecher durch streikende Arbeiter gesetzt zu werden pflegt; zwei Monate weniger als im November 1898 gegen einen Maurer erkannt wurde, der gedroht hatte, wenn ihm und seine Kollegen der bisherige Lohn nicht gezahlt werde, dafür zu sorgen, daß der Bauherr keine Arbeiter wieder erhalte; und dieser Verurteilung wegen — Erpressung fügte das Dresdener Landgericht noch 3 Jahre Ehrverlust hinzu!) Zu seiner Verteidigung sagte der Schutzmann: „Ja, es geht doch gegen die Sozialdemokratie,“ worauf der Gerichtspräsident ihn denn

Wenn also die beiden größeren sächsischen Staaten sich auszeichnen durch barsche und unsoziale Behandlung der Arbeiterrechte, so ist damit nicht gesagt, daß nicht andere Bundesstaaten mit ihnen wetteifern. Besonders wird der Teilnahme von Frauen an den Arbeiterverbänden alles Mögliche und — scheinbar Unmögliche in den Weg gelegt. Was soll man sagen, wenn ihnen schon die Teilnahme an Versammlungen untersagt ist, in denen „öffentliche Angelegenheiten" erörtert werden und wenn jede Agitation, die auf Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ausgeht, als öffentliche Angelegenheit interpretiert wird? So wurden neuerdings — im Oktober 1901 — an mehreren Orten im Herzogtum Braunschweig Versammlungen von Fabrik-, Land-, Hilfsarbeitern und -Arbeiterinnen unterbrochen und verhindert, weil eine Frau als Referent auftreten wollte über das Thema: „Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen und wie ist dieselbe zu verbessern?" — Das braunschweigische Vereinsgesetz vom 4. Juli 1853 hat aber seine Spezialität, indem nach ihm schlechtweg in öffentlichen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten verhandelt werden sollen, wenn sie in geschlossenen Räumen abgehalten werden, „Frauenspersonen, Schüler, Lehrlinge nicht zuzulassen" sind (§ 14). Das Verwaltungsstreitverfahren soll über diese Fälle eingeleitet sein. („Die Gleichheit" 6. November 1901). Wenn wirklich den Frauen die Teilnahme an Versammlungen, in denen ihre wirtschaftliche Lage besprochen wird, verboten bleiben sollte, so würde das in der That heißen, daß trotz des § 152 der Reichsgewerbeordnung nicht alle Verbote gegen Verabredungen u. s. w. aufgehoben sind, daß also das Herzogtum Braunschweig dem Reichsrecht sich bewußt widersetzt.

Von den alten süddeutschen Staaten ist es nur Bayern, das hin und wieder durch polizeiliche Verfügungen und Gerichtserkenntnisse an die in Norddeutschland geübte Praxis erinnert, und dann sind es zumeist Fälle, deren juristische Exaktheit we-

doch bedeutete: „Ja, denken Sie denn, gegen die Sozialdemokratie ist alles erlaubt?" — Die große Gefahr, die der Amtseid an und für sich schon in sich trägt, wird durch eine solche Idee allerdings in furchtbarer Weise erhöht.

nigstens zugegeben werden muß, oder solche, wo eine begreifliche Unklarheit herrscht, wie es hinsichtlich der Rechte der Frauen der Fall sein konnte, die durch eine einsichtige Novelle zum Vereinsgesetz im Jahre 1898 dahin erweitert wurden, daß ihnen die Teilnahme an öffentlichen politischen Versammlungen ausdrücklich gestattet ist, während freilich die Mitgliedschaft an politischen Vereinen, daher auch Teilnahme an den Versammlungen solcher Vereine, nach wie vor verwehrt bleibt. Früher war die Auslegung kontrovers — ob nämlich das Verbot auch auf öffentliche Versammlungen sich erstrecke —, dieser Zweifel ist zu Gunsten der Frauen beseitigt worden; daß aber nun gelegentlich versucht wird, Versammlungen, die von einer Partei berufen wurden, als Vereinsversammlungen aufzufassen, muß im Vergleiche mit den bisher erörterten Fällen geringfügig erscheinen. Mehr als Kuriosum verdient aber ein vor kurzem bekannt gewordenes Erkenntnis des Polizeisenates der alten und weisen Stadt Nürnberg erwähnt zu werden. Dort besteht seit lange ein Verein der Brauer, der lediglich Unterstützungszwecken dient. Dieser Verein hatte sein Statut dahin geändert, daß jeder, der Mitglied werden wolle, Mitglied des Zentralverbandes der deutschen Brauer und Berufsgenossen sein müsse. Der Polizeisenat hat nun mit sehr umständlicher Motivierung sich dahin ausgesprochen, daß jener Verein durch diese Aufnahmebedingung ein politischer Verein geworden sei. Denn der Verband der deutschen Brauer sei eine der unter dem Namen Gewerkschaften bekannten Vereinigungen und verfolge als solche auch politische Ziele. Alle Gewerkschaften seien nämlich Hilfsorganisationen der sozialdemokratischen Partei. Um dies zu erhärten, wird zunächst auf Protokolle der sozialdemokratischen Parteitage verwiesen, unter anderen auf einen Antrag von 7 Parteigenossen, der verlangte, daß in Lübeck auf die Tagesordnung gesetzt werde: „Die Gewerkschaften und deren Verhältnis zur sozialdemokratischen Partei“ — dieser Antrag fand nicht die nötige Unterstützung und kam nicht zur Verhandlung. Hieraus jene Folgerung zu gewinnen, ist schon ein hübscher Beweis von Urteilskraft. Nun soll aber auch bewiesen werden, daß „das Umgekehrte“ der Fall sei, daß die Gewerkschaften selber sich mit der politischen

Partei solidarisch erklären. Zu diesem Behuf wird eine lange Kongreßresolution mitgeteilt, in der es u. a. heißt, daß der notwendige und unvermeidliche Klassenkampf nur unter engem und bewußtem Anschluß an die Grundsätze der sozialdemokratischen Partei Deutschlands mit Aussicht auf Erfolg geführt werden könne. „Dieser Resolution gegenüber," meinen dann die Polizeiweisen, „kann ernsthaft nicht bestritten werden, daß die sogenannte gewerkschaftliche Arbeiterbewegung und die Bewegung der sozialdemokratischen Partei, unbeschadet der Verschiedenheit ihrer äußeren Erscheinungsformen, doch im Grunde ein und dasselbe sind" u. s. w. Ein sozialpolitisch halbwegs Kundiger sieht auf den ersten Blick, was zum Überflusse ausdrücklich dasteht, daß die Resolution von einem Kongresse der „Lokalorganisierten" herstammt und daß der löbliche Polizeisenat die Meinung hegt, diese seien „die Gewerkschaften" — obgleich sie als Sonderbündler von dem Gros der Gewerkschaften (wozu natürlich auch der Zentralverband der Brauer gehört) gerade durch jenen ausgesprochenen politischen Standpunkt **sich unterscheiden** und sich unterscheiden *wollen*! Wenn eine so grobe Unkenntnis der Thatsachen mit einer scharfen Tendenz sich verbindet, so muß wohl ein artiger Wechselbalg die Frucht der Verbindung sein.

Aus den übrigen süddeutschen Staaten verlautet fast nichts von Beeinträchtigung des Vereins- und Versammlungsrechtes der Arbeiter. Man glaubt in einer anderen Welt zu leben. Unangefochten und ohne Schaden spielen sich dort dieselben Vorgänge ab, die in dem kleinen Sachsen-Weimar „eine dringende Gefahr für die Ordnung, Ruhe und Sicherheit" bedeuten sollen, die man in den preußischen und sächsischen Königreichen mit unausgesetztem Mißtrauen beobachtet, mit immer neuen Netzen zu umstricken bemüht ist. Und können wir es für zufällig halten, daß gerade in Hessen, in Baden, in Württemberg, die staatlichen Fabrikinspektoren das *Vertrauen* der Arbeiter gewonnen haben, und daß die Inspektoren den erziehlichen Einfluß der Gewerkschaften auf den Geist und die Sitten der Arbeiter nachdrücklich rühmen? Es ist sicherlich kein Zufall. Denn jene polizeiliche Willkür und ju-

ristische Mißgunst ersticken alles Vertrauen, und lähmen den erziehlichen Einfluß.

Im starken Gegensatze zum benachbarten Baden steht nun aber das Reichsland Elsaß-Lothringen. Freilich daß im Staate des Diktaturparagraphen ein einigermaßen freies Vereins- und Versammlungswesen, das doch den deutsch-freundlichen Gesinnungen mindestens ebenso sehr wie den feindlichen zu gute kommen würde, sich nicht entfalten kann, braucht nicht ausgeführt zu werden. Aber man könnte doch erwarten, daß die Bestimmungen der Reichsgesetzgebung hier gerade am wenigsten zu Gunsten veralteter Satzungen des Staates, dem diese Lande ehemals angehörten, hintangesetzt würden. Das Gegenteil ist der Fall. Nach dem französischen Gesetz vom 10. April 1834 in Verbindung mit den Artt. 292—94 des Code pénal sind alle Vereine von mehr als 20 Mitgliedern der polizeilichen Genehmigung unterworfen. Thatsächlich haben sich jahrelang die Arbeiterverbände diesem Rechte fügen müssen. Die Praxis der Behörden, von der nun wenigstens hätte verlangt werden dürfen, daß sie Vereinen nach § 152 G.O. die Genehmigung als eine selbstverständliche gewährte, die Genehmigung also als Formalität betrachtete, ist in Wirklichkeit eine höchst mannigfache und nach polizeilichen Grundsätzen willkürliche. Auch die Gerichte fassen die Rechtsfrage in entgegengesetztem Sinne auf. Das Metzer Landgericht hat am 1. August 1899 im Sinne des Reichsrechtes erkannt. Eine Anklage gegen eine Filiale des Maurerverbandes, die trotz versagter Genehmigung fortbestand, fiel durch. Das Erfordernis der Genehmigung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Gleichwohl hielten neugegründete Zahlstellen nach wie vor für geraten, sich der Genehmigung zu versichern. Und — sie wird aufs neue verweigert. So einer Zahlstelle des Holzarbeiterverbandes in Schiltigheim zu Anfang des Jahres 1900. Das Ministerium bestätigt auf erhobene Beschwerde das Verbot. Die Arbeiter erklären, daß sie auf Grund des Gesetzes und des Metzer Erkenntnisses den Verein weiterführen werden. Nun ergeht unter Strafandrohungen die Aufforderung, daß der Verein sich auflösen solle. Auf das französische Vereinsrecht gegen die Reichsgewerbeordnung sich zu

berufen, hielt die Behörde in diesem Falle nicht für angezeigt. Sie mußte also einen neuen Grund hervorsuchen. Sie erklärte also, daß die Zahlstelle von seiten der Behörde „nicht als unter § 152 der Gewerbeordnung fallend betrachtet werde, da angenommen wird, daß die in den Satzungen vorgesehenen wirtschaftlichen Bestrebungen nur vorgeschützt sind, während der Verein in Wirklichkeit politische Ziele verfolgt". Kurz darauf erklärt der Bezirkspräsident den Verein für aufgelöst. Strafanzeigen erfolgten aber, obgleich der Verein „in ostentativer Weise" fortfuhr Beweise seines Daseins zu geben, nicht, sondern nur wiederholte Auflösung der Versammlungen. Gerichtliche Entscheidung wurde also für diesen Fall vermieden.[1])

In einem anderen, neueren Falle ist dagegen eine solche gesucht und diesmal — im Widerspruch mit der früheren — nach dem Wunsche der Polizei gefunden worden. Ein im Jahre 1897 gegründeter Verband der Textilarbeiter Elsaß-Lothringens hatte im Jahre 1899, zwei Jahre nach der Eingabe, die Genehmigung des Bezirkspräsidenten für den Oberelsaß erhalten, jedoch nur mit der Bedingung, daß ausschließlich männliche Reichsangehörige, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, Aufnahme finden dürften — die Statuten mußten also in diesem Sinne abgeändert werden. Und dabei ist bekanntlich in den Textilindustrieen mehr als die Hälfte des Personals weiblich! Nun beschloß im Jahre 1901 der Verband, seine Statuten im reichsgesetzlichen Sinne abzuändern, um dann mit dem Allgemeinen deutschen Zentralverband sich auf den Fuß der Gegenseitigkeit zu stellen. Er suchte um die Genehmigung des neuen Statuts nach. Eine Antwort ging nicht ein. Darauf beschloß der alte Verband sich aufzulösen, und Filialen des deutschen Zentralverbandes zu bilden. Die in Mülhausen begründete wurde aufgefordert, die vereinspolizeiliche Genehmigung nachzusuchen, und zugleich wurde diese davon abhängig gemacht, daß die Mindestzahl der Mitglieder 40 betrage und daß die frühere Beschränkung auf großjährige Männer wiederhergestellt

---

[1]) Korrespondenzblatt der Generalkommission vom 21. Oktober 1901, S. 687.

werde. Die Filiale kehrt sich daran nicht. Nun erfolgt Auflösung einer Versammlung, Anklage gegen die Leiter und den Gastwirt. Verhandlung vor der Strafkammer des Landgerichtes Mülhausen im November 1901. Ergebnis: Verurteilung der Angeklagten. Gründe: der § 152 wolle „die Arbeiter“ (als ob er nur für diese gültig wäre) keineswegs vereinsrechtlich privilegieren und beabsichtige durchaus nicht, dieselben in vereinsrechtlicher Beziehung besser zu stellen als die übrigen Staatsangehörigen. „In denjenigen Bundesstaaten,“ heißt es dann, „in denen alle Vereine der polizeilichen Genehmigung bedürfen, besteht also die Koalitionsfreiheit nur insoweit, als die Verwaltungsbehörde nicht berechtigt ist, die Genehmigung eines lediglich auf Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichteten Vereins . . . mit Rücksicht auf den Zweck desselben zu verweigern.“ — Also wohl aus jedem anderen Grunde oder unter jedem anderen Vorwande! Ein sehr auffallendes Urteil. Man darf nun auf die Entscheidung des Reichsgerichtes gespannt sein, die ohne Zweifel solizitiert werden wird.

Von den ganz kleinen und kleinlichen Mitteln, ebenso wie von den erklärtermaßen widerrechtlichen Mitteln, wodurch Behörden sich angelegen sein lassen, das Leben der Arbeitervereine zu ersticken und ihre Versammlungen zu hintertreiben, soll hier nur im Vorübergehen Erwähnung geschehen. Als widerrechtlich gestempelt sind die Versuche, gewerberechtliche Koalitionen als private Versicherungsanstalten zu behandeln. Schon in den Jahren 1888 und 1889 haben mehrere Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes für Preußen diesen Weg abgeschnitten (Entsch. Bd. 17 § 403 ff., 423 ff.).

Der Verfolgungseifer hat sich aber durch diese unzweideutigen Erkenntnisse nicht beschwichtigen lassen; „es wurden die Gewerkschaften nach wie vor mit Anklagen und Strafmandaten überhäuft“.[1]) Eine Reihe von übereinstimmenden Urteilen der ordentlichen Gerichte schloß sich während der folgenden Jahre den ver-

[1]) So heißt es in der „Denkschrift der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ über „Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis“, Hamburg 1899, S. 69.

waltungsgerichtlichen Entscheidungen an, darunter eins des Kammergerichtes (25. Juli 1890) und des Oberlandesgerichtes Breslau (24. Oktober 1890). Noch in den letzten Jahren hat es an neuen Versuchen in gleicher Richtung nicht gefehlt. Denn — wie gewöhnlich in diesen Fragen, deren Wesen durch unsachliche Tendenzen getrübt wird — es standen andere Erkenntnisse höherer Gerichte den Attentaten zur Seite.[1]) Nicht zum Überflusse ist also durch das neue Privatversicherungsgesetz vom 12. Mai 1901 von Reichswegen erklärt worden (§§ 1, 2), daß „Personenvereinigungen, die ihren Mitgliedern Unterstützungen gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen, keine Versicherungsunternehmungen sind".

Man sollte meinen, die Sache sei nun klipp und klar, und die Diener des Staates hätten noch etwas anderes zu thun, als mit einer so ausgemachten Sache die Gerichte immer von neuem zu behelligen und den Arbeitervereinen immer von neuem zu zeigen, daß sie sich keiner Gunst noch Gnade zu versehen haben. Zwar daß die bayerische Bureaukratie nachhinkt, und nun gerade die gewerkschaftlichen Zahlstellen auffordert, „zwecks Klarstellung des Geschäftsplanes ihres Betriebes umgehend die auf Grund des Privatversicherungsgesetzes erforderlichen Angaben zu machen", wird am wenigsten wundernehmen; denn in keiner Bureaukratie herrscht (wie man wohl als bekannt voraussetzen darf) ein so dürrer Formalismus wie in der bayerischen. Aber auch preußische Staatsanwaltschaften können immer noch nicht sich entschließen, das Versicherungsschaf ungeschoren zu lassen. So mußte noch anfangs Dezember 1901 ein Urteil der Strafkammer zu Magdeburg in Berufungsinstanz den alten Spruch noch einmal sprechen. Diesmal war es der Zentralverband

[1]) Man vergleiche die eingehende und sorgfältige Darstellung Schmöles a. a. O. S. 174—201 und sein Urteil S. 183: „Die obigen Ausführungen werden genügen, um darzuthun, daß es sicherlich um so besser gewesen wäre, wenn ein Hereinziehen versicherungsrechtlicher Begriffe in die Beurteilung der Gewerkschaften nicht stattgefunden hätte, da dem Vorgehen auf Grund des Versicherungsrechtes noch ungleich mehr als der Handhabung der Vereinsgesetze der Stempel der Willkürlichkeit aufgedrückt erschien." Über die Unsicherheit und die Schwankungen in der Rechtsprechung ib. 184 ff.

deutscher Schuhmacher, der in dem Verdachte gestanden hatte, ohne polizeiliche Genehmigung eine Versicherungsanstalt zu betreiben. Zu gleicher Zeit ist in Braunschweig die Zahlstelle des Verbandes der Tabakarbeiter einfach aufgelöst und der Vorsitzende des Gesamtverbandes unter Anklage gestellt worden wegen Errichtung einer Versicherungsanstalt ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Über den Ausgang dieser Sache — die Verhandlung wurde im November ausgesetzt — haben wir seither nichts erfahren. Die Anklage dürfte zur Charakteristik genügen.

Man empfängt oft den Eindruck, als gelte es schon für hohe Politik der Staatsanwaltschaften, selbst wenn sie des Mißerfolges sicher sind, gegen Arbeiter anklagend vorzugehen — ja als sei ihnen zur Pflicht gemacht, sich in dieser Hinsicht durch nichts beirren zu lassen, nicht durch Reichsgesetze, nicht durch Erkenntnisse höchster Gerichte, geschweige denn durch die gesunde Vernunft und Logik. — Anklagen, auch wenn sie abgeschlagen werden, sind doch immer Schröpfköpfe und entziehen den Verfolgungsobjekten Blut. Darauf eben scheint es abgesehen zu sein. Um so auffallender ist das Verhalten der Anklagebehörden gegen andere Kategorieen von Staatsbürgern, z. B. gegen Studenten. Während die Anklagen gegen Arbeiter wegen „gefährlicher Körperverletzung" von Jahr zu Jahr sich ins Ungemessene vermehren, und zwar, wie die immer zahlreicheren Verurteilungen in Geldstrafen beweisen,[1]) wegen immer geringfügigerer Vorgänge, die aber dann doch die regelmäßige Mindestfolge haben, daß armen Jünglingen Geld abgenommen wird — so geschehen die recht ernsthaften gefährlichen Körperverletzungen der Studierenden jährlich in einer Anzahl von mehreren Zehntausend ungestraft und sozusagen unter den Augen der Behörden; es dürfte nicht selten sein, daß ein Staatsanwalt als alter Herr dem „Scherze" beiwohnt. Ob die studentischen Mensuren, wie der preußische Justizminister am 17. Februar 1902 im Abgeordnetenhause aussprach,[2]) dem Wort-

[1]) Vgl. darüber meine Bemerkungen Soz. Praxis IX, 5, 12. Nov. 1899.

[2]) Obgleich sie es strafrechtlich seien, meinte der Minister, halte man sie „in den weitesten Kreisen" doch nicht für Duelle. Derselbe Herr Minister

laute des Gesetzes nach unter den strafrechtlichen Begriff des Duells (mit tödlichen Waffen) fallen, mag man mit Grund bezweifeln. Daß sie aber, wenn sie nach diesem Begriffe nicht strafbar sind, um so mehr und ohne allen Zweifel als gefährliche, unter Umständen als schwere „Körperverletzungen" strafbar sind, ist klarer als die Sonne. Es steht kein Schatten davon im Strafgesetzbuch, daß das Delikt nicht vorhanden ist, wenn es in verabredeten Formen gegenseitig verübt wird. Im Gegenteil, es könnte nach § 227 die „Schlägerei" erschwerend wirken. Zu höchst könnte man Herkommen und erzieherische Absichten der studentischen Verbindungen nach § 228 als mildernde Umstände gelten lassen. Daß aber ein Staatsanwalt dies Delikt in öffentlicher Rede verherrlicht, ist eine Beleidigung des Volksgewissens — wie immer es von den Vorgesetzten dieses Staatsanwaltes angesehen werden möge. Die Körperverletzungen der Arbeiterjugend entziehen dieser nicht nur alljährlich eine sehr beträchtliche Geldsumme, außer Lohnausfällen und anderen materiellen Schäden durch Freiheitsstrafen. Sie müssen auch noch dienen, um Ministern Gelegenheit zu geben, die zunehmende „Verrohung" der Jugend, die unheimlich wachsende „Vorbestraftheit" der Militärpflichtigen u. dgl. vor versammeltem Parlamente zu denunzieren. Die Körperverletzungen der studierenden Jugend werden — so ist es ja thatsächlich — auch von Ministern für eine Zierde und edle Sitte dieser Jugend gehalten! Das ist eine wunder-

---

hat vor Kurzem bekannt gemacht, daß er darauf hinwirkt, die (moralisch ohne Zweifel verwerflichen) Methoden, wodurch Arbeiter ihre Mitarbeiter zuweilen zum Eintritt in ihre Koalitionen zu veranlassen suchen oder vielleicht auch nur ihr Mißfallen wegen mangelnden Korpsgeistes zu verstehen geben, als — Erpressungen strafrechtlich verfolgen zu lassen! Und das ist bereits mit Erfolg geschehen! Ja, das Reichsgericht hat schon die Drohung mit Niederlegung der Arbeit als den Thatbestand der Erpressung gegen den Unternehmer herstellend gelten lassen! Was gelten da die Ansichten der weitesten Kreise? Was gilt eine begründete rechtsphilosophische Ansicht von Sinn und Gerechtigkeit gegenüber dem angeblichen strikten juristischen Formalismus in diesen Fällen? (Vgl. die Kritik dieser Erkenntnisse von Loewenfeld, Archiv f. soz. Gesetzgebung, Bd. 14, S. 495 ff.). Im Strafgesetzbuch (20. Abschnitt) steht Erpressung mit Raub zusammen.

volle Parallele zu der ungleichen und ungerechten Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts.

Von den ganz kleinen und kleinlichen Maßnahmen, mit denen dies verfassungsmäßige Recht und damit zugleich die Koalitionsfreiheit gelegentlich illusorisch gemacht wird, nur wenige Worte. Die Behörden bedrohen die Gastwirte mit Nachteilen, wenn sie ihre Säle für mißliebige Versammlungen hergeben. Offiziell wird dies in einem Atem geleugnet und zugegeben. Gegen starke Klagen, die über die Art, wie im Königreich Sachsen diese Methode angewandt wird, erhoben waren, erklärte der Bevollmächtigte des Bundesrates Dr. Fischer in der 128. Sitzung des gegenwärtigen Reichstages (28. Januar 1902): „Wenn in einem Bezirke die Arbeiter nicht im stande sind, ein Versammlungslokal zu erhalten, so können dafür die Verwaltungsbehörden nichts, sondern dafür können nur die Gastwirte.“ Er fügt aber hinzu: „Herr Stolle weiß auch von unserer Begegnung vor 5 oder 6 Jahren in Sachsen, daß das königliche Ministerium des Innern mit einer solchen Handhabung nicht einverstanden ist.“ Womit eingeräumt zu werden scheint, daß die Praxis dem Minister vollkommen bekannt war und noch ist. Indessen lassen wir dahingestellt, wie es in Sachsen damit steht. Für Preußen liegt hier einmal ein recht starker Fall vor, der eine katholisch-christliche Gewerkschaft betrifft. In Birnbaum in Posen sollte am 19. Januar dieses Jahres eine Versammlung der Maurer und Zimmerer behufs Gründung einer Verwaltungsstelle des Verbandes christlicher Maurer stattfinden. Der Vertrauensmann hatte für ein Lokal gesorgt und machte der Polizeibehörde die Anzeige. Anstatt der Bescheinigung erhielt er die amtliche Antwort, unterzeichnet von dem kgl. Distriktskommissar v. Goßen: „Die von Ihnen ... nachgesuchte Genehmigung kann nicht erteilt werden, da der Gastwirt H. zu B. hier ausdrücklich schriftlich erklärt hat, daß er sein Lokal zur Abhaltung der Versammlung nicht hergiebt.“ Der Vertrauensmann engagiert ein anderes Lokal, macht von neuem Anzeige. Neue amtliche Antwort: „Die ... Genehmigung kann nicht erteilt werden, da der Gastwirt Mathes zu L. hier ausdrücklich schriftlich erklärt hat, daß er sein Lokal zur Abhaltung

der Versammlung nicht hergiebt.“ Der Vorstand des Verbandes beauftragt einige Mitglieder, sich mit dem Gastwirt Mathes ins Vernehmen zu setzen. Dieser erklärte, daß der Bote des Polizeikommissars zu ihm gekommen sei und ihm gesagt habe, die Veranstalter der Versammlung seien Sozialdemokraten. Ein Wirt habe daher schon die Hergabe des Saales verweigert und der Bote fragte dann ob Mathes nicht dasselbe thun wolle. Daraufhin habe er in die Saalverweigerung eingewilligt (wie sollte er wagen, dem Polizeikommissar zuwider zu handeln?!), aber nicht schriftlich (das war also ein freiwilliger Zusatz des Kommissars!). Hinsichtlich des ersten Falles ist der Sachverhalt noch nicht konstatiert worden; daß auch hier der sanfte Druck gewaltet hatte, wird niemand bezweifeln. Daß der Polizeikommissar überhaupt nichts zu „genehmigen“ hatte, hat der Herr offenbar nicht gewußt. Die „Baugewerkschaft“, Organ des Verbandes christlicher Maurer, bemerkt zu dem Falle (unterm 2. Februar 1902): „Die Liebe der Arbeiter zur Staatsordnung wird sicherlich nicht gefördert, wenn sie sehen, daß sie in der Ausübung ihres gesetzlich anerkannten Koalitionsrechtes, nicht nur von den Unternehmern, sondern von staatlichen Organen behindert werden.“ Und diese einfachen Worte ziehen die Summe aus allem, was hier mitgeteilt wurde.

Denn nach allen Richtungen hin ist wohl hinlänglich klar, daß den Bemühungen der Arbeiterklasse, ihre Lage auf gesetzlichem Wege und durch eigene Kraft zu heben, durch das bestehende Vereins- und Versammlungsrecht der (meisten) Staaten und mehr noch durch dessen Handhabung und Auslegung schwere Fesseln geschlagen sind. Dabei macht sich noch besonders lästig die *Ungleichheit* des geltenden Rechtes. Den Ungleichheiten im Handels- und Wechselrechte ist *längst* (schon durch den seligen Bundestag), denen des Gewerberechtes durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und deren spätere Verallgemeinerung, der Mannigfaltigkeit des allgemeinen Privatrechtes neuerdings, *durch das Bürgerliche Gesetzbuch*, ein Ende gemacht worden. Alle diese Rechte dienen, ihrem weit überwiegenden Inhalte und Werte nach, den Interessen *der besitzenden Klasse* — wenn

auch ihre Wirkungen von diesen aus auf das ganze Volk sich erstrecken. Ist die Forderung eines einheitlichen Vereins- und Versammlungsrechtes, woran in soviel höherem Maße *die arbeitende Klasse* interessiert ist, weil sie nichts Erhebliches einzusetzen hat, außer den Freiheiten der Person und der Möglichkeit, ihre Stimme und Klage vernehmlich zu machen, eine minder dringende? Sicherlich ist sie nicht unpatriotisch oder reichsfeindlich zu nennen. Sie ist vielmehr eine notwendige Folgerung des *nationalen Gedankens*, für dessen Gedeihen es geradezu eine Lebensfrage ist, daß diese zahlreichste, emporstrebende Volksklasse an ihm ein erweitertes reelles und ideales Interesse gewinne! Daß sie in freier Erörterung ihre Wünsche und Gedanken kläre und läutere, daß sie in Vereinen sich selbst beherrschen, den Staat und die Gesellschaft besser verstehen und die sittliche und rechtliche Unmöglichkeit immer mehr begreifen lerne, durch die Gewalt einer Katastrophe den sozialen Zustand zu ihren Gunsten plötzlich zu verändern. Wenn in dieser Hinsicht schon die freie Organisation eine stille, aber stetige erziehende Wirkung übt, so dürfte noch weit mehr eine korporative öffentlich-rechtliche Vertretung der industriellen Arbeiterklasse geeignet sein, dieser das Bewußtsein zu geben, daß sie innerhalb der heutigen Gesellschaft und des heutigen Staates nicht nur geduldet und geschützt, sondern als ein notwendiges und gleichberechtigtes Organ anerkannt und gewürdigt wird. —

Es ist unleugbar, daß das Dasein der Sozialdemokratie den Staatsmännern monarchischer Regierungen mehr als *ein* schweres Problem aufgiebt. Vermutlich würde mancher Politiker den gewerblichen Koalitionen ein freundlicheres Gesicht zuwenden, wenn er nicht bei dem Gros dieser Verbindungen eine Verwandtschaft mit jener politischen Partei wahrnähme, die ihm persönlich fatal ist und nach seiner Ansicht ein straffes Anziehen der polizeilichen Zügel rechtfertigt und sogar geboten sein läßt. Dagegen sind freilich die großen Fabrikdirektoren und Magnaten, wie sie an dem verstorbenen Herrn von Stumm ihren typischen, allzu cholerischen Vertreter hatten, konsequent und scharf genug, die Freiheit und Vereinigung der Arbeiter *als solche* zu perhorreszieren, welchem politischen oder religiösen Glauben sie auch huldigen

mögen; und daß diese Richtung mächtig genug ist, um auch auf die Praxis der Verwaltungsbeamten Einfluß zu gewinnen, dafür hätten sich leicht mehr Beispiele als das hier am Schlusse mitgeteilte gewinnen lassen, wenn es nicht genügte, auf die in dem zweiten Hefte dieser Schriften enthaltenen Klagen des katholischen Arbeitersekretärs, des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins, des christlichen Bergarbeiterverbandes und der (Hirsch-Dunckerschen) Gewerkvereine hinzuweisen.

Indessen wird uns doch der Eindruck nicht verdunkelt, daß es für die Behörden bei ihren Maßregeln und Entscheidungen, die das Koalitionsrecht beeinträchtigen, wesentlich um eine Fortsetzung des Kampfes gegen die „gemeingefährlichen Bestrebungen" sich handelt, eines Kampfes, den sie in Ermangelung eines Spezialgesetzes nunmehr durch schonungslosen Gebrauch der allgemeinen Gesetze „bis an die Grenze des Zulässigen", wie es in der preußischen Ministerial-Verfügung vom 18. Juli 1890 hieß, glauben führen zu sollen. Daß es unter allen Umständen falsch und politisch zweckwidrig ist, die Anhänger einer durch Meinungen und moralische Gefühle zusammengehaltenen Partei — sei es eine politische oder Religionspartei — wie Verbrecher zu betrachten und zu behandeln, kann hier nicht ausführlich begründet werden. Es darf aber der Hoffnung Raum gegeben werden, daß einmal durch bündige und getreue Darstellung der Verfolgung Andersdenkender bei allen Völkern, zu allen Zeiten, diese Erkenntnis ebenso zu einem Gemeingut der öffentlichen Meinung werde, wie es schon die Überzeugung von der Sinnlosigkeit und Abscheulichkeit der Hexenprozesse und der Folter geworden ist. Von gelahrten Juristen sind diese fluchwürdigen Einrichtungen ihrer Zeit ebenso als notwendig und segensreich gepriesen und verteidigt worden, wie heute gelahrte Juristen mit heiligem Eifer herbeieilen, wenn es gilt, irgend einen Scheiterhaufen anzuzünden, um „vaterlandslose" Menschen hinzurichten. Wenn es heute, wie immer, auch weise Juristen giebt, so werden wir uns doch erinnern, daß ein weiser Jurist vor nicht gar vielen Jahren sehr nachdrücklich geschrieben hat: „Die unbedingte Herrschaft eines besonderen Juristenstandes über das gesamte Rechts-

wesen wird unter keinen Umständen als etwas Heilsames und dem höheren Staatsprinzip Entsprechendes aufgefaßt werden dürfen."[1]) Wenn der Jurist als Verwaltungsbeamter eine differenzierende Anwendung der Gesetze für „zweckmäßig" erachtet, weil er persönlich den Zweck billigt und seiner ganzen Bildung nach nicht in der Lage ist, denselben gegen das Licht eines „höheren Staatsprinzips" zu halten; wenn der Jurist als Richter zufrieden, vielleicht entzückt ist, daß solche schneidige Polizeimaßregeln, sei es dem Buchstaben des Gesetzes oder der supponierten Meinung des Gesetzgebers sich auf elegante Art anpassen läßt, ohne sich darum zu bekümmern, ob das allgemeine Rechtsgefühl und Rechtsvertrauen durch solche Auslegungen tief erschüttert wird — so muß der Ethiker und philosophische Politiker um so schärfer seine Idee von Gerechtigkeit und Redlichkeit einer solchen Praxis entgegensetzen. Ein Mann, der allen Anspruch darauf hat, bei den Gegnern bürgerlicher Freiheiten Kredit zu genießen, hatte doch Einsicht und Mut genug, um mitten in den Nachwehen der Revolutionszeit folgende Worte an einen König zu richten: „Das Vertrauen der Unterthanen ist das wahre Lebensprinzip einer Regierung. Sie kann ohne Zweifel durch bloße Macht dauern, und Jahrhunderte dauern, aber sie kann ohne Vertrauen nicht leben, d. h. sich ihrer selbst als einer Kraft bewußt sein, die eine große Organisation gesetzmäßig und wohlthätig bewegt" (Friedr. von Gentz Sendschreiben an Friedr. Wilhelm III. Schriften II, S. 14). Und worauf kommen die hier geschilderten Polizeikünste hinaus, als (im günstigsten Falle) die Macht der Regierungen — ihre Muskulatur — ein wenig zu stärken, aber das Vertrauen der Staatsbürger — ihr zentrales Nervensystem — unheilvoll zu zerrütten?

Wie immer man aber über politische Verfolgung denken möge — auf jeden Fall erheischt die Billigkeit und Staatsklugheit, die Unterschiede gewerkschaftlicher, wie anderer ökonomischer Verbindungen (z. B. Konsum- und Erwerbsgenossenschaften) von

---

[1]) Beseler Volksrecht und Juristenrecht, S. 69.

politischen Verbindungen, wie sie von jenen selber gewollt und in ihrer Praxis bewährt werden, zu erkennen und anzuerkennen, und sich dabei an das Allgemeine und Prinzipielle zu halten, anstatt mit gehässiger Pedanterie sich an einzelne Worte und Reden oder an die Identität von Personen zu hängen. Ebensowenig wie es einen Sinn und wie man ein Recht hat, für Grundsätze und Handlungen der römisch-katholischen Kirche die deutsche Zentrumspartei verantwortlich zu machen, obgleich deren Mitglieder insgesamt nicht nur jener Kirche angehören, sondern in der Treue, die sie ihr halten, den Grund ihrer Parteibildung erblicken — ebensowenig ist es erlaubt, aus der Thatsache, daß mit wenigen Ausnahmen die Mitglieder der „sozialdemokratischen Gewerkschaften" sich der politischen Partei dieses Namens zurechnen und daß manche ihrer Führer sogar thätige Mitglieder dieser Partei zu sein pflegen, Schlüsse zu ziehen, die nicht durch das wirkliche Verhalten der Gewerkschaften gedeckt werden. Ihrem Wesen nach sind diese nichts als Vereine zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, nebenher sind sie Unterstützungsvereine; sie unterscheiden sich von anderen Vereinen dieser Art dadurch, daß sie „auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung" stehen, das ist allerdings ein Ausdruck für die Thatsache, daß ein ideeller Zusammenhang mit der sozialdemokratischen Partei vorhanden ist, es sagt aber objektiv nichts weiter, als daß sie den Standpunkt des Klasseninteresses der industriellen Arbeiter etwa mit der Schärfe und Konsequenz vertreten wollen, womit der Bund der Landwirte die agrarischen Berufsinteressen ausgesprochenermaßen und geflissentlich vertritt. Während aber dieser Bund direkt der politischen Agitation sich hingiebt, weil ihm keine bestehende Partei für seine Zwecke genügt, so scheint gerade die Art des Verhältnisses, worin die zentralisierten Gewerkschaften zur sozialdemokratischen Partei stehen, daß sie nämlich — trotz aller Spannungen und Reibungen — im allgemeinen das Vertrauen haben, die spezifischen Arbeiterinteressen durch diese Partei politisch wahrgenommen zu sehen (was keine Verantwortung für irgend ein „Endziel" einschließt), eine Gewähr dafür zu geben, daß die Gewerkschaften sich nicht mit der politischen Agitation

befassen und nicht etwa besondere Gewerkschaftskandidaten für die politischen Wahlen aufzustellen anfangen werden. Wenn dies manchem politisch wünschenswert erscheinen möchte — für die Gewerkschaften, die mehr und mehr erkennen, daß sie ihre politische Neutralität stärker als bisher betonen müssen, um sich ihren besonderen Aufgaben um so erfolgreicher widmen zu können, würde es einen Gewinn nicht bedeuten. Andererseits wird die Partei im Sinne des gemeinen Wohles und des vaterländischen Interesses sich um so günstiger entwickeln, je mehr sie sowohl über die bloße Interessenvertretung des industriellen Proletariats, als über den unbedingten demokratischen Radikalismus durch höhere politische Gesichtspunkte sich zu erheben vermag, je mehr sie die soziale Reform, und nichts als die soziale Reform, als den Kern ihres Programmes zu entwickeln und zu pflegen beflissen sein wird.

---

# Exkurs zu Seite 25.

Es lohnt sich allerdings, den Auslegungen des preußischen Gesetzes gegenüber auf seine Ursprünge den Blick zu lenken. Nach Auflösung der zweiten und Vertagung der ersten Kammer im Jahre 1849 hatte die Regierung unter dem 29. Juni eine Verordnung erlassen, deren wesentliche Bestimmungen in das noch geltende Gesetz — das fälschlich Verordnung genannt zu werden pflegt — übergegangen sind. In dieser Verordnung ist nur von „Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken", die Rede, von anderen politischen Vereinen gar nicht. Offenbare Meinung war, mit jenem Ausdrucke politische und andere nicht rein privaten Zwecken dienende Vereine zu bezeichnen. Nun trat im Oktober eine Kommission in der neugewählten zweiten Kammer zur Revision der oktroyierten Verfassung zusammen. In dem Berichte dieser Kommission heißt es zur Begründung des von ihr formulierten Abs. 3 § 30 der Verf. („Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden"): „Die besondere Aufmerksamkeit der Kommission zogen demnächst die sogenannten politischen Klubs auf sich. Man verstand darunter nicht solche Vereine, die zum Gegenstande ihrer Verhandlungen einen einzelnen fest bestimmten politischen Zweck im Sinne der englischen Meetings machen — etwa die Erreichung oder Beseitigung einer einzelnen gesetzlichen Bestimmung und dergl. Solche Vereine werden jedesmal von selber aufhören, sobald dieser ihr Zweck erreicht oder seine Unerreichbarkeit klar geworden ist. Ihre Existenz ist von einem lebhaften Anteil an vaterländischen Verhältnissen in einem freien Volke gar nicht zu trennen und die natürliche, meist heilsame, vielleicht nie auch nur bedenkliche Folge eines solchen Anteils an der Entwicklung des Vaterlandes. Unter politischem Verein . . . verstand man vielmehr solche Verbindungen, die zum Gegenstande ihrer Erörterungen und meistenteils sogar ihrer Beschlüsse die Kritik der Regierungs-

maßregeln im allgemeinen machen — Vereine, wie sie England anscheinend nie gekannt, Nordamerika erst vergeblich bekämpft auf dem Wege der Gesetzgebung, dann aber gerade, bei sich entwickelnder politischer Einsicht und Reife, gänzlich aufgegeben, Frankreich endlich, trotz der Umwandlung seiner Staatsform, doch zuletzt hat untersagen müssen" (Sten.Ber. über Verh. der zweiten Kammer 1849/50, S. 263). M. a. W., man dachte an den Jakobinerklub. Obgleich diese Sätze bei v. Rönne (Preuß. Staatsrecht [4] II, S. 189) abgedruckt sind, so hat doch offenbar nie ein Gericht sie irgend welcher Beachtung für wert gehalten.

In dem Bericht der Kommission zur Prüfung der Verordnung vom 29. Juni, welche Kommission der zweiten Kammer den § 8 in das Gesetz hineinschob, heißt es sodann: „Diese Beschränkungen (Verbot der Teilnahme von Frauen und Minderjährigen, Verbot der Koalition) sollen sich indes nach der Ansicht der Kommission nicht auf alle politischen Vereine beziehen, sondern nur auf solche Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, weil man sich sagte, daß Vereine, die keine Versammlungen halten, sondern nur durch schriftliche Mitteilungen einwirken, minder gefährlich sein und minder erfolgreich arbeiten würden" (a. a. O. S. 2773). Der heutigen Jurisprudenz würde es nicht schwer werden, einen Briefwechsel auch unter den Begriff der Versammlung zu bringen — warum soll denn gerade die körperliche Nähe das entscheidende Merkmal sein? — In Wahrheit ist es außerordentlich evident, daß in dem ganzen Gesetze „über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts" nur an Versammlungen, in denen geredet und zugehört, erörtert und beraten wird, mit der einzigen Ergänzung, daß öffentliche Aufzüge ausdrücklich öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel gleichgestellt werden, gedacht worden ist — im übrigen sollte es, wie aus den Verhandlungen auch sehr deutlich hervorgeht, bei der im Art. 29 der Verfassung garantierten Freiheit („Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln") sein Bewenden haben. Gleich der erste Paragraph jenes Gesetzes hebt mit den Worten an: „Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert und beraten werden sollen.." Vgl. § 4. Es widerstreitet der naturalis ratio, daß in § 8, der die politischen Klubs als eine Spezies der Vereine beschränken soll, auch noch auf besondere (nicht genannte) Arten von Versammlungen es abgesehen wäre, insbesondere auf Versammlungen, in denen nicht einmal „öffentliche Angelegenheiten" geschweige denn „politische Gegenstände" erörtert und beraten werden sollen. — Nun vergleiche man aber das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom Jahre 1891 (Entscheidungen XX, S. 442), das dem im Texte mitgeteilten neuen Urteil zu Grunde liegt. Damals war einem Handwerkerverein, der auch auf die politische Bildung seiner Mitglieder abzielte (also als politischer

Verein, wenn auch sicherlich nicht im Sinne der Urheber des § 8, obgleich diese ausgesprochen reaktionär waren, galt) verboten worden, einen belletristischen Leseabend mit Damen (es sollte ein Lustspiel von Wichert mit verteilten Rollen gelesen werden) abzuhalten. Das Oberverwaltungsgericht billigt das Verbot.

Zur Begründung wird gesagt: „Nach dem Wortlaut des § 8 ist in dessen erstem Satze das Wort „Versammlung" nicht in einem durch den Zweck der Vereinigung eingeschränkten Sinne gebraucht, weil eben aus allen Versammlungen mit den verschiedenartigsten Zwecken die eine Unterkategorie ausgesondert wird, deren Zweck auf politische Erörterung gerichtet ist. Und dadurch, daß Vereine, welche diese Unterkategorie von Versammlungen bezwecken, besonderen Beschränkungen unterworfen werden, ist offenbar nicht der Begriff „Versammlung" selbst beschränkt, und insbesondere nicht dahin, daß nunmehr unter denselben nur noch die zu politischen Erörterungen bestimmten fallen. Nach den Interpretationsregeln ist aber ferner anzunehmen, daß der Gesetzgeber innerhalb derselben Norm mit demselben Ausdrucke auch den gleichen Begriff verbunden hat. Und deshalb erscheint es ausgeschlossen, daß das Gesetz, welches in Abs. 1 auch andere als die zu politischen Erörterungen bestimmten Versammlungen kennt, im dritten Absatz unter dem ohne jeden beschränkenden Zusatz angewandten Ausdrucke „Versammlung" nur die zu solchen Erörterungen bestimmten verstanden haben könnte. Wollte das Gesetz hier den Begriff enger fassen, so hätte es die auszuschließenden Arten der Zusammenkünfte genau bezeichnen müssen; jede derartige Bezeichnung würde aber, — da nichts hindert, bei wissenschaftlichen, litterarischen, ja selbst bei rein geselligen Unterhaltungen (durch Tischreden) auch politische Gegenstände zu erörtern — die bequeme Möglichkeit jederzeitiger Umgehung des Gesetzes eröffnet haben." Eine speziöse Deduktion! Eine Interpretationskunst ohne gleichen! Es ist vollkommen richtig, daß im dritten Absatze in demselben Sinne von Versammlungen die Rede sein muß wie im ersten. Es ist aber schiere Sophistik, daß der Gesetzgeber in diesem „aus allen Versammlungen mit den verschiedenartigsten Zwecken die eine Unterkategorie" habe aussondern wollen. Der Ton liegt, wie zum Überflusse deutlich aus dem citierten Kommissionsbericht hervorgeht, auf den Worten „in Versammlungen" und gemeint sind, wie in dem ganzen Gesetz, Versammlungen, in denen Rede und Gegenrede gepflogen wird, nicht Bälle, Tanzkränzchen und Leseabende. Da man aber wirkliche und echte politische Klubs, und nicht Berufs- oder Bildungsvereine, in denen gelegentlich einmal Reden politischen Inhaltes gehalten werden, im Auge hatte und beschränken wollte, so hat man um so weniger daran gedacht, daß politische Vereine auch Vergnügungen arrangieren und daß solche Vergnügungen mit Versammlungen die politischen Zwecken dienen, verwechselt werden könnten. Weil aber dem Gesetzgeber daran gelegen war, „Frauenspersonen" u. s. w. auch vom bloßen Zuhören bei politischen Erörterungen und Beratungen auszu-

schließen, und weil solche Erörterungen und Beratungen politischer Klubs auch in sogenannten Sitzungen geschehen können und zu geschehen pflegen, so hat er im dritten Absatz ausdrücklich neben (politischen) Versammlungen auch (politische) Sitzungen genannt. Wenn nicht nur eine Sitzung, in der politische Gegenstände erörtert werden sollen, **sondern sogar** eine beliebige Tischsitzung und **sogar** eine Zusammenkunft, die ausdrücklich für ganz andere Zwecke als Erörterung und Beratung bestimmt ist, unter dem Worte Versammlung mitbegriffen sein konnte und sollte, so wäre der Gesetzgeber nicht eben weise gewesen, gerade das Wort Sitzung hinzuzusetzen, da es doch gerade für Sitzungen noch am ehesten als selbstverständlich erscheinen möchte, daß sie den hier gemeinten Versammlungen politischen Charakters gleich zu schätzen wären.

Nun aber haben wir folgenden Rechtszustand. Der Gesangverein Harmonie (für gemischten Chor) hält nach einer gelungenen Aufführung sein gewohntes Abendessen. Zugegen ist ein Herr, der mehrere Jahre in Togo gelebt hat. Der Oberlehrer Meyer bringt einen Toast auf diesen Herrn aus, und entwickelt bei dieser Gelegenheit seine Ansichten über Wert und Aussichten der Kolonialpolitik. Der anwesende Amtsvorsteher v. Biberpelz gewinnt aus diesem Toaste (wie nach dem Reichsgerichtserkenntnis v. 10. Okt. 1887 rechtlich zulässig) die Überzeugung, daß der Verein bezweckt habe, auch politische Gegenstände in seinen Versammlungen zu erörtern, oder (Metamorphosentheorie s. oben) daß er sich in einen politischen Verein umgewandelt habe. Dieser politische Verein läßt Frauenspersonen und Schüler nicht nur an seinen Versammlungen teilnehmen, sondern nimmt sie sogar als Mitglieder auf. Nach § 16 des Vereinsgesetzes haben Vorsteher, Ordner und Leiter eine Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder Gefängnis von 8 Tagen bis zu 3 Monaten verwirkt. Einer so hartnäckigen Gesetzwidrigkeit gegenüber glaubt der Richter auf das „Höchstmaß" erkennen zu müssen; „straferschwerend wirkt, daß das Singen in gemischtem Chor als Vorwand für politische Bestrebungen diente" u. s. w. Man kann demgegenüber nur so viel sagen: selbst der erzreaktionäre Minister von Manteuffel hat, wie aus seinen Äußerungen zu dem Gesetze im Jahre 1850 klar und deutlich hervorgeht, eine so absurde Tyrannei des Gesetzes nicht von ferne für möglich gehalten! —

---

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstande.
Heft 6.

# Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe.

Referate,

dem Ausschusse der Gesellschaft für Soziale Reform in der Sitzung vom 6. Mai 1902 erstattet

von

M. von Schulz,
Vorsitzenden des Gewerbegerichts Berlin

und

Franz Behrens,
Geschäftsführer des Allg. Deutschen Gärtnervereins.






Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1902.

I.

# Gärtner, Gewerbeordnung und Gewerbegerichte.

Von M. von Schulz,
Vorsitzenden des Gewerbegerichts Berlin.

Der Allgemeine deutsche Gärtnerverein hat unlängst an den Reichstag eine Denkschrift gerichtet über „die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner in Deutschland", in welcher gebeten wird, „das gesamte Kunst- und ziergärtnerische Produktionsgewerbe" ausdrücklich der Gewerbeordnung zu unterstellen.[1])

[1]) Albrecht, Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner in Deutschland im Lichte der Gerichtspraxis und behördlichen Verwaltungstechnik. Berlin, 1901. Verlag des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins. Während Albrecht die „Ziergärtnerei" (Beispiele Dahlienkulturen, Veilchenkulturen) nur allein neben der Kunstgärtnerei in der Gewerbeordnung erwähnt wissen will, (Albrecht a. a. O. S. 101) beziehe ich, wie ich vorweg bemerke, diese Art der Gärtnerei unter die „Kunst- und Handelsgärtnerei".

Die Kunstgärtnerei hat mit der eigentlichen Kunst nichts zu thun. Die Silbe „Kunst" in „Kunstgärtnerei" soll auf die „künstlichen" Mittel, welche bei der Ausübung derselben zur Anwendung gelangen und auf die besonderen technischen Fertigkeiten, welche der Beruf erheischt, hinweisen. Ähnlich verhält es sich bei den Ausdrücken: Kunsttischlerei, Kunstdruckerei u.s.w. Man spricht ferner von einer Buchdruckerkunst, Gartenkunst, Kunst der Uhrmacherei u.s.w., ohne gewöhnlich an die „Kunst" zu denken. Bei dem Ausdruck „Kunstgärtnerei" ist überdies zu erwägen, daß seiner Zeit

Bisher enthält die Gewerbeordnung keine besondere Bestimmung über den Gärtnereibetrieb und über die in demselben beschäftigten Arbeiter.

In den Motiven zum § 6 [2]) des ersten Entwurfes der Gewerbeordnung (1868 S. 8) heißt es aber: Wenn im § 6 gewisser Gewerbebetriebe nicht gedacht ist, welche in neueren Gewerbegesetzen [3]) ausgenommen sind, so hat dies seinen Grund darin,

---

bei der Entstehung des Ausdrucks wahrscheinlich das „Künstliche" im Gegensatz zu dem „Natürlichen" und der Unterschied der Kunstgärtnerei von dem „Gartenbau", bei dem alles von selbst wird und wächst, eine Rolle spielten (Moritz Heyne, Deutsches Wörterbuch 2. Bd. Sp. 512 u. 514). Über Landschaftsgärtnerei als „Kunst" s. S. 5 und Anm. 6. Von einer Handelsgärtnerei kann weiter nur die Rede sein, wenn durch dieselbe „Handel" getrieben wird. Handel ist aber „diejenige Erwerbsthätigkeit, welche sich der Besorgung des Güter- und Warenumlaufs widmet, somit die wirtschaftlichen produzierenden und konsumierenden Privatunternehmungen durch Vermittelung ihrer Leistungen verknüpft" (Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. 2. Aufl. 1. Bd. § 40).

Nach alledem fallen unter die Begriffe der Kunst- und Handelsgärtnerei sämtliche Zweige des Gärtnereibetriebs (s. die von den Gärtnern aufgestellte und im Text S. 10 u. 11 wiedergegebene Tabelle von 14 Gärtnereiarten), soweit sie nicht nach landwirtschaftlichem Muster betrieben werden oder lediglich den Bedürfnissen des Gärtnereibesitzers und seiner Familie dienstbar sind. Zuweilen werden Kunstgärtnerei und Handelsgärtnerei gemischt betrieben. Übrigens pflegen viele Gärtnereibesitzer, welche nur produzieren, sich „Handelsgärtner" zu nennen. Unbedenklich kann man immerhin von „Kunst, Zier- und Handelsgärtnerei" sprechen, um den Wünschen der Gärtner gerecht zu werden.

[2]) § 6 der Gewerbeordnung schreibt vor:

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariatspraxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

daß man die bezüglichen Betriebe als Gewerbe nach gemeinem Sprachgebrauch und in Übereinstimmung mit der Preußischen Gesetzgebung überhaupt nicht ansehen zu können glaubt, also eine besondere Ausnahme für überflüssig hält, wie z. B. Ackerbau, Viehzucht,[4]) Gartenbau, Forstwirtschaft, Weinbau, schöne Künste.

Die Motive zum § 6 des zweiten Entwurfes (1869 S. 50) drücken sich hiermit übereinstimmend aus. Über den Umfang der Bedeutung des Wortes „Gartenbau" in den Motiven herrscht unter den Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht durchweg Klarheit. Man ist sich zwar einig, daß unter Gartenbau eine Art landwirtschaftlichen Betriebes verstanden werden muß. Die einen pflegen jedoch zum Gartenbau Zweige der Gärtnerei zu rechnen, welche andere wiederum zu den Betrieben zählen, die der Beurteilung nach der Gewerbeordnung oder dem Handelsgesetzbuch unterliegen. In der Albrechtschen Schrift[5]) wird sogar ein Erkenntnis mitgeteilt, welches die Landschaftsgärtnerei als zur „bildenden Kunst"[6]) gehörig erklärt. Die Folgen der ver-

---

[3]) Z. B. im Königlich Sächs. Gewerbegesetz v. 15. Oktober 1861.

[4]) Die Einfügung des Vorbehalts in § 6 hinsichtlich der Viehzucht geschah durch die Novelle vom 1. Juli 1883. v. Landmann, Gewerbeordnung 3. Aufl., Bd. 1, S. 82 und Schenkel, Gewerbeordnung, 2. Aufl., Bd. 1, S. 54. Über die Begründung dieser Einfügung später unten.

[5]) a. a. O. S. 49.

[6]) Der Arbeitgeberverband „der gewerbetreibenden Landschaftsgärtner" in Berlin vertritt, wie schon seine Bezeichnung besagt, diesen Standpunkt nicht in der Allgemeinheit. Der Verband hat durchaus bemerkenswert mit dem Allgemeinen deutschen Gärtnerverein einen Tarifvertrag geschlossen.

Es hören die Dienste nicht dadurch auf gewerbliche zu sein, daß die Herstellung des Erzeugnisses eine künstlerische ist; auch diejenigen Künstler, welche von einem Gewerbetreibenden zur Herstellung eines, wenn auch kunstgewerblichen Erzeugnisses beschäftigt werden und in diesem Sinne die Kunst in den Dienst des Gewerbes stellen, gehören zu den Gewerbegehülfen. Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 17 S. 92 u. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 2. Aufl. S. 87. S. auch Albrecht, a. a. O. S. 50 u. 72: Die meisten bleiben Kunsthandwerker, Gartenarchitekten und Gartentechniker. S. 88: Blumenbindereien sind ebenfalls keine „Künstler-Ateliers". Über Gartenkunst s. Carl Hampel, Die deutsche Gartenkunst, Leipzig 1902.

schiedenen Auffassung von dem Wesen der einzelnen Arten der Gärtnerei sind, daß die Gärtner und die sonstigen in Gärtnereien thätigen Arbeiter bald als Landarbeiter, Dienstboten und Tagelöhner, [7]) bald als Gewerbegehülfen und Handlungsgehülfen [8]) betrachtet werden. Dieses Durcheinander der Behandlung der Gärtnereiarbeiter bewirkt naturgemäß Rechtsunsicherheit derselben und schädigt hierdurch das Ansehen unserer Rechtspflege. Abhülfe ist somit geboten. Die Gärtner wünschen, daß für sie, soweit sie als gewerbliche Arbeiter in Frage kommen, der Gesetzgeber die Gültigkeit der Gewerbeordnung und damit des Gewerbegerichtsgesetzes unzweideutig ausspreche. Sie legen Wert auf die Feststellung, daß die Koalitionsfreiheit ihnen nicht beanstandet werden kann. [9]) Bekanntlich ist die Bestrafung des Kontraktbruches gewerblicher Arbeiter aufgehoben. [10]) Ganz abgesehen von anderen Vorteilen, welche die Koalitionsparagraphen der Gewerbeordnung den gewerblichen Arbeitern bieten, müssen die Gärtner danach trachten, aus dem Bann der hier und da bestehenden Kontraktbruchsgesetze [11]) wider das Gesinde und die ländlichen Arbeiter

---

[7]) Albrecht, a. a. O. S. 25, 35, 41, 42.

[8]) Albrecht, a. a. O. S. 28, 29 u. 31. S. Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin, S. 183. Litteratur: Kommentare zum Gewerbegerichtsgesetz: Haas, 2. Aufl., S. 27 u. 28, Wilhelmi u. Fürst, 5 u. 17, Schier, 12 u. 13, Mugdan-Cuno, 5. Aufl., S. 62, Menzinger u. Prenner, S. 18, Hirsekorn, S. 18, v. Schulz, S. 34; Kommentare zur Gewerbeordnung: v. Landmann, Bd. 1, S. 27 u. 30, Bd. 2, S. 10, 205 u. 252, Schenkel, Bd. 1, S. 37, Bd. 2, S. 160 u. 356, Schicker, 1892, S. 7 und Neukamp, S. 2 u. 237; preuß. Gesindeordnung: Posseldt, S. 8, Seiffarth, S. 12 und Jacobi, S. 52 u. 109. Ferner s. die Arbeiterversorgung 1885, S. 39, 252 u. 275, 1887, S. 308, 1892, S. 288, 1893, S. 352 u. 407, 1894, S. 209, Allgem. deutsche Gärtnerzeitung v. 15. Okt. 1901, S. 230 u. 232, v. 1. Januar 1902, S. 2, v. 15. Januar 1902, S. 14. Vgl. auch Burchardt, Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, S. 13.

[9]) S. Albrecht, Die soziale Frage im Gärtnerberuf, Berlin 1901. Verlag des Allgem. deutschen Gärtnervereins, S. 8 u. Soz. Praxis XI Sp. 810.

[10]) v. Landmann, a. a. O. Bd. 2 S. 16 u. S. 468, Schenkel, a. a. O. Bd. 2 S. 176 u. S. 377.

[11]) Soz. Praxis VIII Sp. 534 u. 784, IX Sp. 448 u. 449. S. hierzu das preuß. Gesetz, betr. die Dienstpflichten des Gesindes und der länd-

herauszukommen. So sehr Kontraktbrüche zu verwerfen sind, werden solche nicht immer von den Arbeitern, wie die Erfahrung lehrt, besonders bei ausbrechenden Streiks vermieden. Die Gärtner würden als landwirtschaftliche Arbeiter bei jedem Kontraktbruch sich der strafgerichtlichen Ahndung aussetzen.

Daß die Bestrebungen der Gärtnereiarbeiter bei den Arbeitgebern auf Widerstand stoßen würden, war zu erwarten. Denn, falls anerkannt wird, daß die Besitzer von Kunst- und Handelsgärtnereien ein der Gewerbeordnung unterstehendes Gewerbe betreiben, werden dieselben von da ab — beispielsweise in Preußen und Baden — allgemein, wie es bisher noch nicht geschieht, zur Gewerbesteuer [12]) herangezogen. Ferner müssen

---

lichen Arbeiter v. 24. April 1854. Da die Gärtnereibesitzer, wenigstens soweit der Verband der Handelsgärtner Deutschlands in Betracht zu ziehen ist, Kontraktbrüche ihrer Gehülfen schwer rügen (S. 20 a. O.), mag hier der Ausspruch des Reichsgerichtsrats Mittelstaedt (im „Gerichtssaal" Bd. 43 (1890) S. 1) über Kontraktbrüche der Arbeiter mitgeteilt werden: „Es ist höchst einseitig, zu glauben, daß der Vertragsbruch eine Erscheinung sei, welche sich auf die Arbeiterkreise beschränke ... Suchen wir hierin zu bessern, mögen die höheren Gesellschaftsschichten den andern mit gutem Beispiel vorangehen. Wenn die unbezahlten Weinrechnungen erst zur Seltenheit geworden sind; wenn die Schuster und Schneider ihre Lieferungsversprechen in der Regel halten und nur in seltenen Ausnahmen verletzen — wenn dann trotz alledem und alledem die Arbeiter allein eine vertragsbrüchige Klasse bleiben sollten, dann wäre die Zeit gekommen, sie die besondere Strenge der Strafgesetze fühlen zu lassen."

[12]) § 4 des preuß. Gewerbesteuergesetzes v. 24. Juni 1891 Ziffer 1 lautet:

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht: 1. Die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — u. s. w.

S. Fuisting, Das preuß. Gewerbesteuergesetz, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1895, Taschengesetzsammlung S. 32. Nach der Ausführungs-Anweisung zum Gew.St.G. (Fuisting, a. a. O. S. 156; Albrecht, a. a. O. S. 76) ist auch jeder landwirtschaftliche Gartenbetrieb steuerpflichtig, sofern fremde Erzeugnisse hinzu gekauft werden (vgl. § 4 Ziffer 1 des Ges.: selbstgewonnene Erzeugnisse). S. Albrecht, Die sozialen Rechtsverhältnisse etc. S. 2 u. S. 6. Dort wird erzählt, daß seit einigen Jahren Besitzer gewerblicher Gärtnereien sich nicht Kunst- und Handelsgärtner, sondern „Gärtnereibesitzer" nennen und angeben, nicht Gärtnerei, sondern

die Arbeitgeber hiernach die Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung innehalten, ihren Lehrlingen zum Besuch der Fortbildungsschulen freie Zeit gewähren. Endlich können sie auch in der Haltung von Lehrlingen beschränkt werden. Der Gegenmaßregeln der Unternehmer [13]) ungeachtet, lassen die Organisationen[14]) der Gärtnergehülfen nicht nach und petitionieren seit einer Reihe von Jahren bei dem Reichstage um eine bestimmte gesetzliche Erklärung der Zugehörigkeit der gewerblichen Gärtner zu den Arbeitern des Titels VII der Gewerbeordnung — freilich ohne bisher Nennenswertes erreicht zu haben.[15]) So wurde ein die Forderungen der Gärtner enthaltender Antrag derselben bei der Verhandlung über das Arbeiterschutzgesetz abgelehnt.[16]) Man erkannte allerdings damals während der Reichstagsdebatte an, daß die in Handelsgärtnereien beschäftigten Personen zweifellos als gewerbliche Arbeiter anzusehen sind.

Ähnlich ging es einem gleichen Antrage der Gärtner, welcher

---

Gartenbau zu betreiben, um sich damit gegen die Gewerbesteuer zu schützen. Das soll manchem, wie man mir mitteilt, auf diese Weise gelungen sein. Übrigens schreibt auch das „Illustrierte Gartenbaulexikon (begründet von Th. Rümpler) dritte neubearbeitete Auflage. Berlin 1902 S. 335 Spalte 1: „Es ist deshalb für jeden, welcher seinen Betrieb nicht für gewerbesteuerpflichtig hält, ratsam, sich garnicht erst als Kunst- und Handelsgärtner zu bezeichnen."

[13]) S. hierzu Albrecht, a. a. O. S. 86 ff.

[14]) Die Vereine der Gärtnergehülfen sind in drei Gruppen zu teilen. Die größte Organisation ist der „Allgemeine deutsche Gärtnerverein". Alsdann ist die „Deutsche Gärtnervereinigung" (früher „Zentralverein der Gärtner") zu nennen. Endlich existieren noch einzelne Lokalvereine, welche jedoch so gut wie garnicht in Betracht kommen. Soz. Praxis v. 20. August 1896 Sp. 1240. Es ist wiederholt aber vergebens versucht worden, sämtliche Gärtnerorganisationen in einen Verband zu verschmelzen. Soz. Praxis v. 25. August 1898 Sp. 1225 u. v. 4. Juli 1901 Sp. 1022 ff. S. über das Vereinswesen der Gärtner noch Illustrirtes Gartenbaulexikon S. 866 u. 867 und den allgemeinen deutschen Gärtnerkalender für das Jahr 1902 S. 18 ff., wo auch einzelne Arbeitgeberverbände aufgeführt sind.

[15]) v. Schulz, Das Gewerbegerichtsgesetz, Verlag von O. Häring Berlin 1902. S. 34.

[16]) Sten.Ber. 1891, S. 2158 ff.

zu den Beratungen über das Gesetz betr. die Gewerbegerichte [17]) gestellt und zu den Reichstagsverhandlungen über die Gewerbegerichtsgesetznovelle [18]) wiederholt wurde. Die Petition hatte denselben Mißerfolg. Die Anregung in der VI. Kommission (1890), „auch die Gärtnergehülfen der großen Gärtnereien in ihren Streitigkeiten mit ihren Arbeitgebern den Gewerbegerichten zu unterstellen, führte zu keinem Antrage, nachdem entgegnet worden war, daß das Bedürfnis, diese Streitigkeiten besonderen Gerichten zu unterstellen, doch nur vereinzelt sich zeigen könne, daß es auch nicht ratsam sei, den Kreis der gewerblichen Streitigkeiten über seinen natürlichen Bereich, insbesondere in das Gebiet der Landwirtschaft hinaus auszudehnen, weil man sonst überhaupt keine Grenze mehr finde". In der Reichstagssitzung vom 16. Juni 1890 betonte dann noch ein Redner, daß die Gärtnerei zur Landwirtschaft gehöre und deswegen von dem Gewerbegerichtsgesetz ausgeschlossen sei. Auch die XII. Kommission zur Beratung der Gewerbegerichtsgesetznovelle (1901) hielt es für unthunlich, „eine Bestimmung des Begriffs, was als eine gewerbliche Gärtnerei zu betrachten sei", aufzustellen. Dagegen war die Kommission darin einig, daß gewerbliche Gärtnereien vorkommen, „daß daher das Gericht in jedem einzelnen Fall die Frage seiner Zuständigkeit zu prüfen habe, und daß wenn das Gericht dieser Pflicht nachkomme, wohl auch Abweisungen der Klagen lediglich auf Grund der allgemeinen Behauptung, daß die Arbeitsverhältnisse in den Gärtnereien nicht dem Gewerbegericht unterständen, künftig würden vermieden werden". [19])

Wie wir eingangs bereits angaben, ist der Allgemeine deutsche Gärtnerverein neuerdings nochmals bei dem Reichstage zu Gunsten

---

[17]) Komm.Ber. S. 6 u. Sten.Ber. S. 341 (1890).

[18]) Komm.Ber. S. 58 und Hirsekorn, Das Gewerbegerichtsgesetz, Leipzig 1902 S. 8 u. 9.

[19]) Wenn man im Reichstage nicht über ein gewisses Wohlwollen für die Gärtner hinausgekommen ist, so liegt dies mit daran, daß die Befürworter der Anträge der Gärtner die Landarbeiter zusammen mit den Gärtnern unter die Gewerbegerichte bringen wollten. Hiermit konnten sich die einflußreichen Freunde der Landwirte nicht einverstanden erklären, so daß der Reichstag für die Gärtner nicht zu haben war.

der gewerblichen Gärtnereiarbeiter vorstellig geworden. Die dem Reichstage überreichte Denkschrift enthält reiches Material, aus dem man ein Bild der für die Gärtner unerquicklichen Rechtszustände gewinnen kann. Von besonderem Interesse ist in dieser Schrift das Resultat einer Umfrage an die deutschen Gewerbegerichte und Gemeindebehörden. In den versandten Fragebogen unterscheiden die Gärtnergehilfen folgende Arten gärtnerischer Betriebe[20]):

I. a) Kranzbinderei; Blumenbinderei; Blumenhandlung.
   b) Samenhandlung.
   c) Kunst- und Handelsgärtnerei.
   d) Freiland-Blumengärtnerei.
   e) Landschaftsgärtnerei.
   f) Dekorationsgärtnerei.
   g) Baumschule.
   h) Samenzucht.
   i) Gemüsegärtnerei (mit Mistbeetanlagen).

II. a) Gärtnerei der Heilanstalten u. s. w.
   b) Theatergärtnerei.
   c) Gastwirtschaftsgärtnerei.

---

[20]) Albrecht, a. a. O. S. 17 ff. S. hierzu Illustriertes Gartenbaulexikon S. 320 u. 321 u. über Gemüsekulturen die Ausführungen Roschers im Text S. 23 ff.

Die Betriebe unter I a—i werden von den Gärtnern für durchweg gewerbliche erachtet. Die unter IIa—c genannten Betriebe sind im Sinne der Gärtner Nebenbetriebe und gewerbliche, wenn die Hauptbetriebe denselben Charakter haben. Auch die Staatsbetriebe und die Betriebe der Gemeinden ziehen die Gärtner in Betracht, wenn sie gewerblicher Natur sind. Vielleicht dürfte unter I die „Formobstzucht" noch anzugliedern sein. Wenn die Gärtner in ihren Fragebogen diesen Gärtnereibetrieb ausgelassen haben, so ist dies um deswillen geschehen, weil in Deutschland „Formobstzucht" verschwindend vertreten ist.

In den Fragebogen sind der landwirtschaftliche „Gartenbau" und die „Privatgärtnerei" (Schloß-, Guts-, Herrschafts- und Villengärtnerei), als nicht unter die Gewerbeordnung, gehörig, unberücksichtigt geblieben. Wir werden in unserem Berichte aus denselben Gründen den „Gartenbau" und die „Privatgärtnerei" nur nebenbei zu erwähnen haben. S. Anm. 1.

III. a) Gärtnerei in gemeindlicher Regie.
b) Gärtnerei in staatlicher Regie.

Von den ersuchten Gewerbegerichten und Gemeindebehörden haben 221 geantwortet. Aus den Auskünften erhellt, daß die Anschauungen über die Rechtsstellung der Gärtner beträchtlich von einander abweichen. 31 Gewerbegerichte bezw. Gemeindebehörden erklären z. B. die Arbeiter der oben aufgezählten 14 Gärtnereiarten für gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung. Ferner halten sich 33 Gewerbegerichte für zuständig, über die Streitigkeiten, welche von den in den oben unter I angeführten Betrieben beschäftigten Gärtnern gegen ihre Prinzipale angestellt werden, zu entscheiden. Ingleichen gestatten die Gemeindebehörden der 33 Gewerbegerichtsbezirke den Gärtnern die Teilnahme an den Beisitzerwahlen.[21] 31 Gewerbegerichte verhalten sich den

---

[21]) In Bremen wählen die Gärtnergehülfen zur Gewerbekammer und zum Gewerbegericht. Außerdem besteht in Bremen eine Gärtnerinnung, deren Mitglied jeder selbstständige Gärtner werden kann. (Albrecht, a. a. O. S. 10 u. 64). Die Allgemeine deutsche Gärtnerzeitung vom 15. Januar 1902 S. 11 veröffentlicht, daß in Bremen die Gärtner zu den Gewerbetreibenden gerechnet werden, nach

1. dem Gesetz, betr. die Gewerbekammer (die Gärtner wählen in Abteilung 7 zum Gewerbekonvent),
2. der Ausführungsverordnung zum Gewerbegerichtsgesetz (die Gärtner wählen in Gruppe 2),
3. der Verordnung, betr. Ausnahme von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe und
4. der Verordnung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Die Verordnungen zu 3 und 4 enthalten Bestimmungen auch für Gärtner. Hierbei muß angeführt werden, daß landesrechtlich der Begriff des Gewerbes nach Ansicht mancher vielfach weiter gefaßt wird und dieser Begriff dann nicht auf reichsrechtliche Bestimmungen anwendbar ist. Das Gewerbegericht Bremen nimmt seine Zuständigkeit nur an, bei Rechtsstreitigkeiten von „Bindern" gegen ihre Arbeitgeber, welche die Blumen nicht selbst ziehen, sondern von Gärtnern aufkaufen, zu Kränzen u.s.w. verarbeiten und dann weiter veräußern. In allen anderen Fällen erfolgt Abweisung (vgl. hierzu Deutsche Juristenzeitung Bd. 4 S. 404) wegen Unzuständigkeit.

Die Umfrage der Gärtner hat überhaupt ergeben, daß das Gewerbe-

Gärtnern gegenüber gänzlich ablehnend, wenn man davon absieht, daß einzelne von ihnen sich für die Prozesse der Arbeiter aus Blumenhandlungen[22]) gegen ihre Arbeitgeber für zuständig erachten.

Dieselben Erfahrungen, wie bei den Gewerbegerichten haben die Gärtner mit den ordentlichen Gerichten gemacht.[23])

---

gericht und die die Wahlen ausschreibende und leitende Behörde ein und desselben Ortes nicht selten über die Rechtsstellung der Gärtner verschiedener Meinung sind (Berlin, Frankfurt a. O., Hamburg, Magdeburg u. s. w.). S. Albrecht a. a. O. S. 15. Die „Gärtnerzeitung", Hamburg, den 9. April 1902 Nr. 7 berichtet, daß vom Magistrat in Quedlinburg sogar die Zimmerer, Tischler, Glaser, Schlosser, welche von Besitzern größerer Gärtnereien in ihren Betrieben beschäftigt werden, zu den Gewerbegerichtswahlen nicht zugelassen werden, weil sie nebst den Gärtnern landwirtschaftliche Arbeiter seien. Hierzu Soz. Praxis XI Sp. 809.

[22]) Die Dekorationsgärtnerei (Ausschmückung von Wohnräumen, u.s.w. mit Blumen und Pflanzen in Blumentöpfen oder in abgeschnittenem Zustande) wird zumeist in Verbindung mit Blumenhandlungen betrieben. Albrecht, a. a. O. S. 72.

[23]) Albrecht, a. a. O. S. 1. Wie es bei den augenblicklichen Zuständen den Prozeßparteien ergehen kann, sollen zwei Beispiele deutlich machen: Kunstgärtnergehülfe P. klagte gegen die Großbaumschulfirma L. in Berlin, von der er ohne voraufgegangene Kündigung entlassen worden war, auf vierzehntägige Lohnentschädigung. Das Gewerbegericht zu Berlin wies ihn „wegen Unzuständigkeit" ab: Baumschulgärtnerei sei kein Gewerbebetrieb, die Thätigkeit eines darin beschäftigten Gehülfen sei eine rein landwirtschaftliche. Dieser Auffassung schloß sich das danach in der Sache angerufene Amtsgericht I zu Berlin an. In der Berufungsinstanz erkannte aber das Landgericht I zu Berlin: Eine Baumschule ist Gewerbebetrieb im Sinne der Gewerbeordnung, „da der Schwerpunkt dieses Betriebes nicht, wie bei der Landwirtschaft, in der Erzeugung von Rohstoffen, sondern in der Verarbeitung und Veredlung der Rohstoffe liegt". Infolge dieser Entscheidung mußte der sein Recht suchende Gärtnergehilfe zum zweiten Male beim Gewerbegericht klagbar werden. Dasselbe entschied wie früher: „Wie der Kläger auf Befragen des Gerichts ausdrücklich erklärt hat, bestand seine Thätigkeit beim Beklagten darin, daß er in deren Baumschule Bäume einpflanzte, herausnahm, umsetzte, okulierte und veredelte, Beete einrichtete, Pflanzen heranzog, dieselben begoß und dergleichen mehr. Es ist dies eine rein landwirtschaftliche Thätigkeit, da ihre ausschließliche Grundlage die Landwirtschaft abgiebt."

Der andere Fall. Kunstgärtnergehülfe Sch., welcher bei dem Kunst- und

Die Frage bezüglich der Rechtstellung der Gärtner trennt überdies noch die ordentlichen Gerichte, und zwar die Civilgerichte von den Strafgerichten. Während in Civilprozeßsachen einzelne Amts- und Landgerichte die Kunst- und Handelsgärtnereien als Gewerbebetriebe ansehen, erkennen — soweit bekannt geworden — die Schöffengerichte und Strafkammern in den genannten gärtnerischen Unternehmen lediglich Landwirtschafts-

---

Handelsgärtner D. in Bonn a. Rh. beschäftigt war, kündigte am 16. Mai v. Js. sein Arbeitsverhältnis auf. Bei seinem Abgange am 1. Juni verweigerte der Arbeitgeber die Herausgabe des Lohnes für den Monat Mai. Der Gehülfe suchte seinen Anspruch beim Gewerbegerichte geltend zu machen indem er den Sachverhalt bei der betr. Gerichtsschreiberei zu Protokoll gab. Diese eröffnete ihm jedoch, daß sie die Klage nicht annehmen könne; Gärtner seien keine gewerblichen Arbeiter. Sch. reichte seine Klage beim Amtsgericht ein. Der Amtsrichter war aber der entgegengesetzten Anschauung, wie der Gerichtsschreiber des Gewerbegerichts, er veranlaßte den Prozeßbevollmächtigten des Klägers zur Zurückziehung der Klage, da es sich um eine Gewerbestreitsache handle, die vor das Gewerbegericht gehöre. Nunmehr wurde die Klagesache bei der letztgenannten Gerichtsstelle durch Einreichung einer Klageschrift anhängig gemacht. Im Verhandlungstermin am 20. Juni 1901 erhob jetzt der Beklagte den Einwand der sachlichen Unzuständigkeit, — und das Gewerbegericht erkannte der Einrede gemäß auf Abweisung. Mit diesem Urteil ausgerüstet, ging der Kläger wiederum zum Amtsgericht. Nach mehreren Verhandlungsterminen, Beweisaufnahmen und Verzögerungen fällte dann am 3. Februar 1902 das Amtsgericht den Spruch auf Abweisung des Klägers wegen Unzuständigkeit des Amtsgerichts. In den Gründen wurde ausgeführt: „Den Rechtsaufführungen des gewerbegerichtlichen Urteils kann nicht beigetreten werden. Beklagter ist Kunst- und Handelsgärtner; das ist gerichtskundig . . . . . In diesem Kunst- und Handelsgärtnereibetriebe war Kläger angestellt; das folgt aus den in der Klage behaupteten nicht bestrittenen Thatsachen, wonach er hauptsächlich bei Topfblumen, Gewächshauskulturen, Treiberei beschäftigt worden ist, und der Aussage der Zeugin, wonach er Teppichbeete anzulegen hatte . . . . . Nicht bloß die Handels-, sondern auch die Kunstgärtnerei hat sich derart von dem üblichen Gartenbau abgeschieden, daß beide nicht mehr darunter gehören, sondern als selbständige Gewerbe der Gewerbeordnung zuzuzählen sind.“

Albrecht, a. a. O. S. 1 ff. und Allgemeine deutsche Gärtnerzeitung v. 1. April 1902, S. 74 u. 75. Im zweiten Falle war die Auffassung des Amtsgerichts die richtige; es war aber dennoch durch Urteil des Gewerbegerichts gebunden.

betriebe. Sie halten deshalb die Arbeitgeber nicht für verpflichtet, — falls nicht Landesgesetze oder ortsstatutarische Bestimmungen dies besonders vorschreiben — ihre Arbeiter gegen Krankheit zu versichern. Ebensowenig sind nach strafgerichtlichen Urteilen die Arbeitgeber verpflichtet, ihre Lehrlinge in Fortbildungsschulen zu schicken.[24])

Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten scheinen ebenfalls die Gärtnereiarbeiter insgesamt den landwirtschaftlichen Arbeitern zuzuzählen. Es werden, wie mir berichtet wird, vielfach nur die Marken, welche für Landarbeiter Verwendung finden, für die Gärtner von ihren Arbeitgebern unbeanstandet geklebt.

Soweit es sich schließlich um die Unfallversicherung handelt, ist auf § 1 Abs. 7 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 zu verweisen. Derselbe hat nachstehenden Inhalt:

> Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der gewerblichen Gärtnerei (Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschule und Samengärtnerei), dagegen nicht die ausschließliche Bewirtschaftung von Haus- und Ziergärten.

Hier wird also durch Gesetz die Kunst- und Handelsgärtnerei, werden die Baumschule und die Samengärtnerei als gewerbliche Gärtnereien bezeichnet. Sie sollen nur als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes gelten. Albrecht[25]) macht darauf aufmerksam, daß früher die Landschaftsgärtnerei, welche als „bildende Kunst", zumeist aber als landwirtschaftlicher Betrieb sich charakterisiert findet, von den maßgebenden Behörden und von dem Reichsversicherungsamt entweder als Kunst- und Handelsgärtnerei oder als Tiefbau, nach dem Unfallversicherungsgesetz den gewerblichen Unternehmungen eingereiht war. Zur Zeit werden die Landschafts-

[24]) Albrecht, a. a. O. S. 58 und Illustriertes Gartenbaulexikon, S. 433 und 434.

[25]) a. a. O. S. 55 u. 56, s. dazu S. 3 u. 5 u. Anm. 6.

gärtner bei Unfällen durchweg als Kunst- und Handelsgärtner angesehen.

Denselben Standpunkt wie das Unfallversicherungsgesetz, nimmt das Preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 ein. In Gemäßheit des § 4 daselbst unterliegen nicht der Gewerbesteuer der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei. In demselben Satze sind gleichzeitig mit dem „Gartenbau“ „die Land- und Forstwirtschaft die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obst- und Weinbau“ aufgeführt. Der preußische Gesetzgeber hält somit augenscheinlich den „Gartenbau“ für einen landwirtschaftlichen und demgegenüber die Kunst- und Handelsgärtnerei für einen gewerblichen Betrieb.[26]) Die Petitionen[27]) des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands haben bis heute daran nichts zu ändern vermocht.

Während das Unfallversicherungsgesetz und das preußische Steuergesetz hervorheben, daß die Kunst- und Handelsgärtnereien Gewerbebetriebe sind, wird infolge Mangels einer ausdrücklichen Vorschrift in der Gewerbeordnung von ordentlichen Gerichten und Gewerbegerichten diese Thatsache den klagenden Gärtnergehülfen so häufig aberkannt. Es ist offensichtlich, daß die Arbeiter bei den geschilderten Verhältnissen allmählich das Vertrauen zu den Behörden verlieren. Wenn man sich erinnert, daß bei den Besprechungen der Petitionen der Gärtner im Reichstage nicht bloß Abgeordnete, sondern auch Regierungsvertreter[28]) sich dahin geäußert haben, daß jene Personen, sobald sie in Kunst- und Handelsgärtnereien berufsmäßig thätig sind, zu den gewerblichen Arbeitern rechnen, daß aber dennoch die verwirrende Rechtsprechung nicht abgenommen hat,[29]) so wird man nunmehr die Hoffnung

[26]) S. jedoch S. 5 a. A. Die preußische Gesetzgebung befindet sich also nicht mehr im Einklang mit den Motiven zum § 6 des Entwurfes der Gewerbeordnung, 1868, S. 8.

[27]) Albrecht, a. a. O. S. 89.

[28]) S. Reichstag vom 8. April 1891, S. 2162 und Albrecht, a. a. O. S. 100.

[29]) S. auch Allgem. deutsche Gärtnerzeitung vom 15. Februar 1902, S. 37 ff.

hegen dürfen, daß die gesetzgebenden Körperschaften Deutschlands — ähnlich wie bei den Werkmeistern [30]) — nach den Jahre langen Bemühungen der Gärtner deren nicht unbillige Forderungen erfüllen werden. Da nach dem kaum erfolgten Erlaß der Gewerbegerichtsgesetznovelle der Reichstag zur Zeit eine nochmalige Ergänzung und Änderung des Gewerbegerichtsgesetzes nicht für opportun halten wird, eine Bestimmung über die Gärtner im Gewerbegerichtsgesetz auch eine Änderung der Gewerbeordnung erforderlich machen würde, so kann heute nur an eine Novelle zur Gewerbeordnung gedacht werden, in der festzulegen ist, daß die Kunst- und Handelsgärtnereien [31]) bezüglich ihrer gewerblichen Arbeiter nach der Gewerbeordnung zu behandelnde Gewerbebetriebe sind. Ein solcher Zusatz in der Gewerbeordnung wäre um so ungefährlicher, als schon jetzt für Handels- und Kunstgärtnereien [31]) die Gewerbeordnung gilt. Um dieses nachzuweisen, bedarf es einer Erörterung darüber, was die Gewerbeordnung unter „Gewerbe" versteht. Eine ausdrückliche Begriffsbestimmung von „Gewerbe" ist in der Gewerbeordnung nicht enthalten. Es äußern sich sogar die Motive zum ersten Entwurf einer Gewerbeordnung vom 7. April 1868 [32]) dahin: „Eine Definition des Begriffs Gewerbe muß vermieden werden." Sodann lassen sich die Motive zum zweiten Entwurf [33]) dahin aus, daß es, da die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwickelung eine scharfe Begriffsbestimmung nicht gestattet, zwecklos sei, den Begriff des Gewerbes festzustellen. Die anfangs meines Berichts abgedruckten Motive verweisen als Ersatz auf die preußische Gesetzgebung [34]) und den gemeinen Sprachgebrauch.

Nach Schenkel [35]) sind für die Abgrenzung des der Gewerbe-

---

[30]) S. darüber v. Schulz in Brauns Archiv, Bd. 13, S. 402 u. 403.

[31]) S. Anm. 1. (Kunst-, Zier- und Handelsgärtneien.)

[32]) Nr. 43, Reichstag des Norddeutschen Bundes, 1. Legislaturperiode, 1868, Motive S. 8.

[33]) Nr. 13, Reichstag des Norddeutschen Bundes, 1. Legislaturperiode, 1869, Motive S. 50.

[34]) Siehe S. 5 u. Anm. 26 S. 15.

[35]) Die deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften. 2. Aufl., 1 Bd. S. 11 und 12. S. auch v. Landmann, Die Gewerbeordnung für das

ordnung zu Grunde liegenden Gewerbebegriffs einerseits materielle, andererseits formelle Gesichtspunkte ausschlaggebend. Der materielle Gewerbebegriff der Gewerbeordnung geht wesentlich weiter als der volkswirtschaftliche[36]) Begriff des Gewerbes, „indem nicht bloß die Be- und Verarbeitung von Gegenständen, sondern auch die Handels- und Verkehrsthätigkeit und die Leistung von gewissen persönlichen Diensten als Gewerbe behandelt wird.[37]) In formeller Hinsicht ist als gewerbliche Thätigkeit nur eine solche zu betrachten, welche in der Absicht stattfindet, durch Wiederholung gleicher oder ähnlicher Handlungen einen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Wenn auch dieser formelle Begriff der gewerblichen Thätigkeit in der Gewerbeordnung nicht ausdrücklich festgestellt ist, so ergiebt er sich doch aus dem Sprachgebrauch und den Anschauungen des wirtschaftlichen Lebens".

Zu den Gewerben in volkswirtschaftlicher Hinsicht gehören unzweifelhaft sowohl „Ackerbau, Viehzucht, Forstwirtschaft,

---

Deutsche Reich. 3. Aufl., 1. Bd., S. 44 und 45. Evert, Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes, Berlin 1897, S. 1, definiert: ein Gewerbe ist jede fortgesetzte auf Gewinnerzielung gerichtete Erwerbsthätigkeit, ausgenommen öffentlicher Dienst, Wissenschaft und Kunst, Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau. Vgl. hierzu Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., 2. Bd., S. 33, Anm. 113: Ob das zu Gebote stehende Material, da § 6 eine Begriffsbestimmung nicht geben wollte, ausreicht, einen besonderen Gewerbebegriff nach der Reichsgewerbeordnung auf der vagen Grundlage des „gewöhnlichen Sprachgebrauches" zu konstruieren, erscheint sehr zweifelhaft.

[36]) K. Bücher im „Handbuch der Staatswissenschaften". Herausgegeben von Dr. J. Conrad u. s. w. 2. Aufl., 4. Bd., Jena, Verlag von Gustav Fischer, S. 360: „In wirtschaftlich absolutem Sinne bezeichnen wir als Gewerbe denjenigen Teil der Produktion, welcher in der Formveränderung von Rohstoffen besteht." Hierzu Karl Marx, Das Kapital, 1. Bd., 2. Aufl., S. 168.

[37]) K. Bücher, a. a. O. S. 361: „Anders steht es mit der Gärtnerei und gewissen Zweigen niederer persönlicher Dienstleistung und Reinigungsarbeit (Barbiere, Friseure, Bader, Kaminfeger), die nur deshalb zu den Gewerben gerechnet werden, weil sie mit der Masse der selbständigen Gewerbezweige früher die zunftmäßige Organisation geteilt haben und noch heute der Gewerbeordnung unterstellt sind." Siehe S. 19 u. Evert, a. a. O. S. 3.

Weinbau" wie auch Gartenbau; sie sind indes nach Sprachgebrauch und in Übereinstimmung mit der preußischen Gesetzgebung von der Gemeinschaft der Gewerbe, für welche die Gewerbeordnung besteht, inhaltlich der Motive ausgeschlossen. Man hat außerdem den Gartenban neben anderen Gewerben in den § 6 nicht aufgenommen weil hierdurch „Zweifel nicht beseitigt, sondern neue veranlaßt werden, da es unmöglich ist, in einem solchen Verzeichnis erschöpfend zu sein, ohne zugleich Betriebsarten, die sich augenscheinlich als Gewerbe qualifizieren, in die Ausnahmen zu verweisen". Diese Begründung, führt ein Urteil des Königlichen Landgerichts zu Leipzig vom 30. Oktober 1884[38]) aus, giebt an die Hand, daß die Nichtaufführung der Betriebe des Ackerbaus, Gartenbaus u. s. w. unter den Betrieben, auf welche die Gewerbeordnung nach § 6 keine Anwendung findet, der Befürchtung entsprungen ist: es möchte bei Aufführung derselben auch Betriebsarten eine Ausnahmestellung eingeräumt werden, welche, weil „augenscheinlich Gewerbe", eine solche Ausnahmestellung nicht verdienen. Es haben also Ackerbau, Gartenbau u. s. w. nicht schlechthin, sondern nur insoweit der Unterstellung unter die Gewerbeordnung entzogen werden sollen, als sie sich nicht augenscheinlich als Gewerbe qualifizieren". Sobald also die in der Umfrage der Gärtner genannten Zweige der Gärtnerei sich von dem Gartenbau,[39]) welcher wie der Ackerbau als Urproduktion gedacht ist, derartig abheben,[40]) daß bei ihnen die Eigenschaften der der Gewerbeordnung unterstellten Gewerbe auffindbar sind, so steht nach den Motiven nichts im Wege, auf die betreffenden Gärtnereibesitzer und ihre Arbeiter die Gewerbeordnung und dementsprechend das Gewerbegerichtsgesetz anzuwenden.

Wenn wir zunächst die Entwicklungsgeschichte der Gärtnerei in Deutschland verfolgen, so zeigt dieselbe, wie ursprünglich der

---

[38]) Die Arbeiterversorgung, 2. Jahrgang, 1885, S. 274.

[39]) Über den Begriff Gartenbau s. Albrecht, a. a. O. S. 81.

[40]) S. Albrecht, Das Recht des Gärtners in Sachen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Berlin 1902, Selbstverlag der Buchhandlung des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins.

gartenbäuerliche „Krautgärtner“ mit dem Landwirte auf gleicher Stufe stand und daß es mit dem Haus- und Wirtschaftsgärtner der Großgrundbesitzer nicht anders bestellt war. Man kannte freilich schon den „Kunstgärtner“ (Lustgärtner), der den Fürsten und Großen des Landes schöne Gartenanlagen schuf. Von einem Gärtnereigewerbe im Sinne der Gewerbeordnung konnte jedoch damals nicht gesprochen werden. Zur Zunftzeit finden wir schon, besonders in Süddeutschland, die gewerbetreibenden Gärtner in Gärtnerzünften[41]) mit den Rechten der Handwerker vereinigt. Die Anzucht von Obst, Gemüse und Küchenkräutern bildete fast ausnahmslos die Thätigkeit der Zunftgenossen. Erst allmählich schaffte sich die Kunstgärtnerei, welche anfangs nur von den „Lustgärtnern“ der Fürsten ausgeübt wurde, Eingang bei den gewerblichen Gärtnern, so daß die Unterschiede zwischen den „Krautgärtnern“ und den „Lustgärtnern“ sich mehr und mehr verwischten. Ursache dieser Wandlung war zu einem guten Teil der zunehmende Wohlstand der Bevölkerung. Junge Leute häufig mit besserer Schulbildung wurden dem Kunstgärtnerberufe zugeführt und hatten eine regelrechte Lehrzeit zur Aneignung der technischen Fertigkeiten durchzumachen. Als nunmehr die gewerblichen Gärtner sich der Kunstgärtnerei annahmen, mußten sie ebenfalls dieses Gewerbe erlernen. Die herrschaftlichen Schloßgärtnereien wurden die ersten Lehrstätten auch für die gewerbliche Kunst- und Handelsgärtnerei.[42]) Sie gaben den Anstoß zu der von da ab ständig wachsenden Intelligenz der gewerblichen Gärtnergehülfen und ihrer Arbeitgeber und zu der handwerkerlichen und industriellen Ausbildung des Gärtnereiberufes.

Albrecht schreibt, daß, wie bei allen anderen Gewerben der Neuzeit, auch beim Gärtnereigewerbe gegenwärtig die Neigung

---

[41]) Illustriertes Gartenbaulexikon, S. 227 (s. auch 2. Aufl., S. 196 ff. unter „Deutschland“); Allgem. deutscher Gärtnerkalender, S. 18. Albrecht, Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner u. s. w. S. 61—62, 91 u. 104 und Lohr in der „Frankfurter Gärtnerzeitung“, 1899, S. 2.

[42]) Albrecht, Die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner S. 65 ff.

zur Schaffung von Großbetrieben[43]) hervortrete. Damit sich das Gärtnergewerbe durch nichts unterscheide von den übrigen nach der Gewerbeordnung zu beurteilenden Gewerbebetrieben, erleben wir ferner Lohnbewegungen der Gärtnergehülfen und sehen ihre Arbeitgeber, wie nur Industrielle, in der Führung von schwarzen Listen bewandert.[44]) Bei dieser Sachlage ist ein kleiner Kreis der im „Verband der Handelsgärtner Deutschlands" organisierten Gärtnereiunternehmer aus zumeist egoistischen Gründen — von allen anderen Arbeitgebern isolirt — gegen die Unterstellung unter die Gewerbeordnung.[45]) Bemerkenswert ist demgegenüber ein vor einiger Zeit erschienener Artikel in der Fachzeitschrift „Der Handelsgärtner", einem Arbeitgeberorgan. Es heißt in diesem Artikel, welcher die Überschrift „Frei von der Landwirtschaft" führt, unter anderem:

„Wodurch unterscheidet sich denn aber der Gartenbau[46]) von der Landwirtschaft?

Man wird zunächst davon ausgehen können, daß die Kultur der Landwirtschaft eine generelle ist gegenüber dem Gartenbau, der selbst da, wo es sich um große Spezialkulturen handelt, doch eine weit individuellere Arbeit zu leisten hat. Die Landwirtschaft, soweit nicht die Betriebe wissenschaftlich gebildeter Landwirte in Frage kommen, welche sich der Forschung und der Versuchskultur widmen, hat weit weniger auf die Produktion neuer Erscheinungen zu sehen, als der Gartenbau, der immer Neues präsentieren muß, wenn er lukrativ bleiben will.

Damit hängt auch zusammen, daß der Handelsgärtner ein weit größeres Risiko bei seinen Kulturen übernimmt, als der Landwirt. Der Landwirt hat nur mit den Naturereig-

---

[43]) S. 24 u. S. 25 a. A.

[44]) Soz. Praxis vom 16. August 1900, Sp. 1173 und vom 20. Dezember 1900, Sp. 289, vom 21. Februar 1901, Sp. 520, vom 21. März 1901, Sp. 621.

[45]) S. 28 u. Albrecht, a. a. O. S. 94.

[46]) In der Abhandlung wird unter „Gartenbau" Kunst- und Handelsgärtnerei verstanden.

nissen zu rechnen. Sind sie nicht unvorteilhafte, so kann er auf eine ergiebige Ernte rechnen. Wie ganz anders der Gärtner bei seinen Kulturen! Seine Arbeit ist eine weit kompliziertere. Er muß bei seinen Pfleglingen mit großer Sorgfalt die Nahrungszufuhr, die Bewässerung, den Boden oder bei den Treibhäusern die Temperatur, die Feuchtigkeit ꝛc. genau prüfen, muß sie fortgesetzt im Auge behalten, wenn er die Früchte seiner Arbeit ernten will. Diese Sorgfalt und Mühe ist dem Landwirt in vieler Hinsicht erspart. Er bestellt seinen Acker, er sät — das übrige muß er der Witterung überlassen.

Schon in ihren Zwecken unterscheiden sich Gartenbau und Landwirtschaft bei der Produktion. Der eigentliche Gartenbau im engeren Sinne, zu welchem die Gemüse- und Obstgärtnerei nicht zu zählen ist, dient mehr dem Luxus, der Liebhaberei, während die Landwirtschaft für den täglichen Bedarf sorgt und Genußmittel erzeugt, welche im Absatz nie eine Unterbrechung erfahren. Die Blumen- und Pflanzenkultur hat mit der wirtschaftlichen Lage der Zeit, mit dem materiellen Wohlergehen des Volkes zu rechnen, die Landwirtschaft nicht. Ihre Produkte können selbst in einer Zeit der Not immer auf Nachfrage rechnen und hängen in ihrer Existenz nicht vom nationalen Wohlstand ab.

Es kann auch kein Zweifel darüber sein, daß der Gartenbau an seine Hilfskräfte ganz andere geistige Anforderungen stellt und stellen muß, als die Landwirtschaft. Wir wissen sehr wohl, daß Landwirte, die eine akademische Ausbildung genossen haben, mögen sie nun Gutsbesitzer oder Verwalter sein, oft in ihrem Betrieb im engsten Zusammenhang mit der Wissenschaft bleiben, aber ihre Arbeiter nehmen keineswegs an dieser höheren geistigen Arbeit teil. Die Intelligenz der gärtnerischen Gehülfen und Arbeiter, wenn man von den jugendlichen Kräften ganz absieht, steht unstreitig auf einem höheren Niveau als die der landwirtschaftlichen. Namentlich müssen die Gehülfen eine weit vielseitigere Ausbildung hinter sich haben, als die

landwirtschaftlichen Hülfsarbeiter, wenn sie ihren Posten mit Ehren ausfüllen wollen. Tragen doch die Gärtnergehülfen und Arbeiter auch vielfach eine weit höhere Verantwortlichkeit als die landwirtschaftlichen. Leicht ist es ferner, die Arbeit eines landwirtschaftlichen Arbeiters, schwer, die eines Arbeiters im gärtnerischen Berufe zu kontrollieren, weil die Arbeit des ersteren eine viel einfachere, gleichmäßigere ist als die des letzteren. Der Betrieb der Landwirtschaft ist durchschnittlich stabiler, einfacher, ruhiger als der der Gärtnerei.

Damit hängt es auch zusammen, daß dem gärtnerischen Gehülfen und Arbeiter höhere Gehälter und Löhne gezahlt werden, als den im Betriebe der Landwirtschaft Angestellten. Unsere Gehülfen stehen mit ihrem Gehalt dem Niveau kaufmännischer Gehälter näher, die landwirtschaftlichen nicht. Der gärtnerische Betrieb erfordert ein höheres Anlagekapital als der der Landwirtschaft, bringt allerdings, den Verhältnissen entsprechend, meist auch einen höheren Nutzen. Die Luxus-Gärtnerei ist aber auch wieder darauf angewiesen, sich den Großstädten zu nähern, während die Landwirtschaft draußen auf dem platten Lande ihre fruchtbringende Scholle hat, fern von dem kostspieligen Getriebe des großstädtischen Lebens und Treibens. Das bringt es mit sich, daß der Gärtner mehr für seinen Lebensunterhalt aufwenden, höhere Steuern bezahlen muß u.s.w., selbst wenn er keinen verschwenderischen Neigungen huldigt. Alles dies bringt naturgemäß eine Trennung der Interessen mit sich. Der Gärtner nimmt engere Fühlung mit dem Großstadtleben; er tritt auch bei seinen botanischen Studien und als Verbesserer in engere Beziehung zur Wissenschaft und auch zur Kunst, soweit er als Landschaftsgärtner mit dem ästhetischen Geschmack seiner Zeit fortschreiten muß, bezw. ihn zu bilden berufen ist.

Wie die Entlohnungen, welche dem Gärtner zu gewähren sind, höhere sind als die, welche der Landwirt in sein Budget einsetzt, so muß er auch für die Betriebsmittel und Rohmaterialien, welche er verwendet, im Verhältnis wieder ganz andere Beträge ausgeben als der Landwirt."

Nachdem der Verfasser des Aufsatzes sich dann noch darüber ausgelassen, weswegen das Gärtnergewerbe von der Landwirtschaft getrennt werden muß, fährt er fort:

„So viele Berührungspunkte auch Landwirtschaft und Gartenbau haben, auf die Dauer wird sich nach unserem Dafürhalten ihre Vereinigung nicht mehr aufrecht erhalten lassen. . . .“

„ . . . Die Gartenkünstler (Landschaftsgärtner), die Inhaber von Bindegeschäften, die Handelsgärtner, die Baumschulenbesitzer und vor allen die Samenzüchter und Samenhändler werden gemeinsame Sache machen müssen, um das Ziel der Selbständigkeit der deutschen Gärtnerei zu erreichen.

Sie werden sich dabei wohl vom Gemüse- und Obstbau zuvor trennen müssen, da deren Zugehörigkeit zur Landwirtschaft niemals aufgegeben werden wird und kann. . . .“

In vier weiteren Aufsätzen[47]) wird dann in der Fachzeitschrift „Die Frage der Organisation der deutschen Gärtnerei“ behandelt. Es wird die Anlehnung an die Handwerkergesetzgebung, die Bildung freier Innungen empfohlen. Man könne von der Regierung erwarten, daß sie dem Reichstag auch einmal eine Novelle vorlegt, in welcher die Interessen des Gärtnergewerbes die demselben gebührende Berücksichtigung erfahren.

Also selbst Arbeitgeber — nach Albrecht eine beträchtliche Anzahl derselben — sind der Meinung, daß die Kunst- und die Handelsgärtnerei sich „derart von dem üblichen Gartenbau abgeschieden hat, daß beide nicht mehr darunter gehören, sondern als selbständige Gewerbe der Gewerbeordnung zu erachten sind.“[48]) Sie begehren eine Änderung der Rechtsverhältnisse, wie sie von den Gehilfen schon so lange herbeigesehnt wird.

Zum Schluß mögen Ausführungen Roscher's[49]) über den

---

[47]) „Der Handelsgärtner“, Handelszeitung für den deutschen Gartenbau, 1899, Nr. 30—32 u. 34.

[48]) Entscheidung des Königl. Kammergerichts, s. Allgemeine deutsche Gärtnerzeitung vom 15. Oktober 1901 S. 20.

[49]) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus und der verwandten Urproduktionen, 10. vermehrte Auflage, Stuttgart 1882, S. 98.

Gartenbau hier noch Platz finden, welche veranschaulichen, wie der Gartenbau von dem dem Ackerbau gleichen Anbau „zum städtischen Gewerbefleiße“ übergegangen und sich von der „Urproduktion“, dem Handwerk und der Industrie folgend, weit entfernt hat. Roscher sagt: Den höchsten Grad von landwirtschaftlicher Intensität erreicht der Gartenbau, wie er nicht bloß in der Nähe fast aller bedeutenden Städte, sondern auch in so vielen wohlhabenden und gebildeten Landgemeinden zunächst der Haushaltung getrieben wird. Man ist hier dem Ideale Liebigs, „durch einen Wechsel mit den geeigneten Düngmitteln vom Zwange der Wechselwirtschaft frei zu werden“, schon längst recht nahe gekommen. Die Umgegend der wichtigsten Hauptstädte hat diesen Zweig der Rohproduktion zur Ähnlichkeit nicht bloß mit dem städtischen Gewerbefleiße und Luxushandel, sondern sogar mit der schönen Kunst entwickelt, so daß z. B. selbst im Gemüsebau etwas Ausgezeichnetes nur derjenige leisten kann, der neben dem Wohlgeschmacke auch die Schönheit der Farbe, des Geruches u. s. w. anstrebt. Den Gärtner setzt die große Mannigfaltigkeit seiner Objekte fast mit der ganzen Botanik in Zusammenhang. Eine seiner wichtigsten Hauptaufgaben ist die Bildung neuer nützlicher Varietäten. Darum sind auch von den „Kräuterbüchern des 16. Jahrhunderts an bis auf Reichart, v. Münchhausen, selbst Thaer herunter so viele bedeutende Fortschritte der landwirtschaftlichen Einsicht durch Gartenstudien vorbereitet worden.

Roscher weist ferner darauf hin, daß der von ihm genannte Gemüsebau mit dem Gewerbefleiße gemein hat die stete, nur im Winter kurz unterbrochene Thätigkeit, die große Unabhängigkeit von der Natur des Bodens, die weitgehende Arbeitsteilung. Es gäbe ferner bei Paris eigene Gärten bloß für Verbenen, andere bloß für Veilchen. Roscher erinnert auch an den zünftigen Betrieb der Gärtnerei in Ulm und Bamberg. Einzelne große Gärtner hätten durch Acclimatisierung einer einzigen tropischen Zierpflanze 30000 bis 100000 Fr. gewonnen.[50])

[50]) Roscher, a. a. O. S. 99.

In Ergänzung hierzu will ich die umfangreichen Dahlienfelder in Carow bei Berlin anführen. Größere Freiland-Blumenkulturen befinden sich sodann bei Altenburg, in Ronsdorf, Niederwalluf (Stauden-, Knollen- und Zwiebelgewächse), in Trier, Steinfurt und mehreren Orten im Taunus (Rosenzucht für Schnittblumengewinnung), in Köstritz i. Th., Zossen (Veilchen), endlich in Erfurt und Quedlinburg (hunderte von Morgen mit Sommerblumen für Samengewinnung). In der Umgebung der größeren Städte Deutschlands, wie Dresden, Leipzig, Hamburg, Berlin u. s. w., erblickt man Gärtnereien, welche vorzugsweise Freilandblumengärtnerei für Schnittblumengewinnung betreiben.

Wenn bei den gewaltigen Unterschieden der Gärtnerei von dem Gartenbau uns vor Augen geführt wird,[51]) daß jene die einschlägigen gewerbegesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über die Sonntagsruhe, verträgt und daß, wenn die Gewerbeordnung für die Gärtner überall angewendet werden wird, durch Aufhören der üblichen Lehrlingszüchterei und durch den regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschulen das ganze Gewerbe sich noch mehr entfalten dürfte, so muß es ein gesundes Experiment sein, für die Gärtner eine Vorschrift in der Gewerbeordnung zu geben, nach welcher der engere Gartenbau von derselben unberührt bleibt, die Kunst- und Handelsgärtnerei dagegen ihr untersteht. Man darf keineswegs etwa mit dem Einwurf kommen, daß durch Befolgung dieses Vorschlages Überflüssiges in die Gewerbeordnung hineingebracht wird. Der Vorbehalt im § 6 bezüglich der Viehzucht, welche als unbestrittener Zweig der Landwirtschaft außerhalb des Rahmens des materiellen Gewerbebegriffs steht, wäre auch überflüssig, und ist doch nur erfolgt, um Irrtümer zu vermeiden. Hinsichtlich der Gärtnereien sind bislang reichliche Irrtümer vorgekommen. Der Gesetzgeber würde sich den Dank der Gärtner erwerben, schon wenn er dem Schwanken der Justiz in der Zuständigkeitsfrage ein Ende bereitete. Es würde dies gelingen, wenn der notwendige

---

[51]) Albrecht, a. a. O. S. 95 ff.

Zusatz im § 6 der Gewerbeordnung und zwar gleich am Anfang gemacht würde. Der Paragraph hätte folgendermaßen zu beginnen: Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, den Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei — u. s. w. In den Motiven zu der Novelle wäre darzuthun, daß die „Arbeiter" der sämtlichen anfangs unseres Artikels in dem Fragebogen der Gärtner genannten Zweige der Gärtnerei, welche unter den Gesamtnamen der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei zusammenzufassen sind, als gewerbliche angesprochen werden müssen, daß dagegen Staats- und Gemeindebetriebe, sowie Betriebe der Privatleute (Gutsbesitzer u. s. w.), sobald sie nicht einen vorwiegend gewerblichen Charakter[52]) tragen, dem Herrschaftsgebiete der Gewerbeordnung entrückt sind. Es dürfte ferner angebracht sein, dem § 105 b der Gewerbeordnung[53])

---

[52]) Bei der Verbindung von Landwirtschaft u. s. w. mit Kunst- und Handelsgärtnerei erstreckt sich nach dem preuß. Gewerbesteuergesetz die Steuerpflicht nur auf die Kunst- und Handelsgärtnerei, nicht auf die hiermit vereinigten nach § 4 Nr. 1 a. a. O. steuerfreien Erwerbszweige. S. Fuisting, a. a. O. S. 41. Es mag noch angedeutet werden, daß von den 14 mehrmals erwähnten Gärtnereiarten die oben unter IIa—c angegebenen kaum häufig vorkommen werden. S. auch Anm. 20 u. 1 a. E.

[53]) § 105 b bestimmt augenblicklich:

Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei auf einander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktags spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtags beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch

am Ende einen Zusatz zu geben, damit den Gärtnereiarbeitern die Sonntagsruhe, wie den übrigen Gehülfen u. s. w. der Gewerbeordnung gewährleistet wird. Der Schlußsatz des § 105 b hätte zu lauten:

> Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im technischen Betriebe von Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien entsprechende Anwendung.

Durch diese Anfügung der Vorschrift an den § 105 b würde den den Gärtnern eigentümlichen Arbeitsverhältnissen Rechnung getragen werden.[54]) Unaufschiebbare Arbeiten (infolge der Witterung pp.) würden nach § 105 c 1, 3, 4 zulässig bleiben.

---

statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

[54]) Sobald Gärtner in Gärtnereien (Kunst- oder Handelsgärtnereien) einzig und allein als Verkäufer fungieren, sind sie Handlungsgehilfen, für die hinsichtlich der Sonntagsruhe § 105 b, Abs. 2, Sorge trägt. Gärtner in ihrem eigentlichen Berufe in Kunst- und Handelsgärtnereien thätig, sind Gewerbegehilfen. Sie würden dementsprechend nach dem von mir entworfenen Schlußsatz des § 105 b unter Absatz 1 dieses Paragraphen fallen.

Innungen und Handwerkskammern könnten nur für Kunstgärtnereien in Betracht kommen. Handelsgärtnereien als solche betreiben Handelsgeschäfte. Innungen und Handwerkskammern dürfen deswegen von Handelsgärtnern nicht gebildet werden.

Dem Gesetzgeber kann ein Eintreten für die Gärtner um so weniger schwer fallen, als gegenwärtig die Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei handwerksmäßig bezw. industriell betrieben wird, um so weniger als die Handels- und Verkehrsthätigkeit und sogar gewisse Leistungen niederer persönlicher Dienste und Reinigungsarbeit nach der Gewerbeordnung zu den Gewerben gezählt werden.[55])

Mit Ausnahme der Eisenbahnarbeiter,[56]) welche in ähnlicher Lage wie die Gärtner sind, wird den Arbeitern im Handels- und Verkehrsgewerbe und den Gehülfen der Friseure, Barbiere und Kaminfeger nicht vorenthalten, ihre gewerblichen Rechtsstreitigkeiten bei den Gewerbegerichten bezw. Innungsschiedsgerichten auszufechten.

Die Gärtner, welche durch ihre Thätigkeit den Handwerkern und Fabrikarbeitern zweifellos viel näher stehen, wie die soeben benannten Kategorien von Arbeiitern, empfinden deshalb jede Versagung der von ihnen geforderten gewerbegerichtlichen Justiz als eine drückende Zurücksetzung.

Die in Aussicht genommene Novelle brächte den gewerblichen Gärtnern das zukünftig nicht mehr anfechtbare Recht, ihre Prozesse mit den Arbeitgebern vor den Gewerbegerichten zu erledigen.

Die vorgeschlagenen Erweiterungen der Gewerbeordnung kämen nach der Berufs- und Gewerbezählung des Jahres 1895 zu Gute 56747 technisch geschulten und 22 248 ungelernten Arbeitern,[57]) deren stattliche Zahl unterdessen bei dem fortgesetzten Aufschwung der Gärtnerei nicht unbedeutend sich vergrößert haben wird.

Die Berufs- und Gewerbezählung nennt 29 585 beteiligte Arbeitgeber.[58])

---

[55]) Siehe S. 17 und Anm. 37.

[56]) Siehe v. Schulz das Gewerbegerichtsgesetz S. 33 u. 34.

[57]) Allgem. deutscher Gärtnerkalender 1902, S. 13. Albrecht, a. a. O. S. 6: 58251 „gelernte" Arbeiter.

[58]) Allgem. deutscher Gärtnerkalender 1902, S. 13. Die Handelsgärtner, welche den Wünschen der Gehülfen nicht günstig gesonnen sind, haben in ihrem Verbande ca. 3000 Mitglieder. Geschäftsbericht und Mitgliederverzeichnis 1901 des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands, Steglitz.

## II.

### Korreferat von Franz Behrens,

Geschäftsführer des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins.

Das unklare soziale Recht der Gärtner entstand hauptsächlich dadurch, daß sich die Gärtner während der letzten drei Jahrzehnte zu wenig regten, um ihre notwendigen Wünsche zur Geltung zu bringen, und auch dadurch, daß meist in den gesetzgebenden, rechtsprechenden und verwaltenden Körperschaften Unkenntnis des eigentlichen Wesens der heutigen Gärtnerei herrscht. Es ist ein völlig unzutreffendes Bild über diesen Beruf in den genannten Kreisen vorhanden. Die Ursachen liegen in der Verwechselung des „Gartenbaues" mit der „Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei".[1])

Der „Gartenbau", den der Gesetzgeber nach den Motiven von der Gewerbeordnung ausschließt und der nach dem preußischen Gewerbesteuergesetz steuerfrei bleiben soll, ist die einfache Bebauung des Hausgartens mit Gemüse, Obst auch wohl mit Blumen zum eigenen Gebrauch, und zum Verkauf des etwaigen Überschusses. Hierher gehört ferner der feldmäßige

---

[1]) Dieser Verwechslung machen sich auch die meisten Ärzte schuldig, indem sie lungenkranken &c. jungen Leuten empfehlen „Gärtner" statt „Gartenbauer" zu werden. Gartenbau ist gesund, Kunstgärtnerei mit den feucht-warmen Gewächshäusern keineswegs.

Gartenbau, als ein intensiv betriebener Zweig der Landwirtschaft, der sich aus der erstgenannten Form entwickelt hat. Wir finden solchen Gartenbau z. B. in und bei Zittau i. S. (Zwiebeln), Hof i. B. (Gemüse), Bamberg (Meerrettig), Lübbenau i. L. (Gurken), Braunschweig (Spargel), Werder (Kirschen), Vierlanden (Obst und Gemüse) und ähnlich noch in vielen anderen Orten und Gegenden. Selbstverständlich ist, daß der Gartenbau betreibende Gärtner eben Gartenbauer ist, also Landwirt, und rechtlich diesem gleichsteht. Der Gartenbau ist deshalb kein Gewerbe, so daß er bei unserem Bericht nebensächlich in Frage kommt. Wir haben es hier nur mit der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei zu thun.

Die Kunst- und Ziergärtnerei unterscheidet sich vom Gartenbau sehr wesentlich und hat mit diesem nur weniges gemeinsam. Schon der Werdegang des Kunst- und Ziergärtners ist der jedes anderen Handwerkers. Einer ordnungsmäßigen 3—4 jährigen Lehrzeit folgt die Gehülfenzeit. Der Lehrling hat ein Arbeitsbuch auf Grund der Gewerbeordnung und erhält ein ordnungsmäßiges Lehrzeugnis ausgestellt. Es ist übrigens allgemein auch von den Gärtnern anerkannt, daß, um Erfolg zu haben, in einem Betrieb die Zahl der Lehrlinge im rechten Verhältnis zur Zahl der Gehülfen stehen muß. In der Kunst- und Ziergärtnerei werden die eigentlichen Facharbeiten von gelernten Gärtnergehülfen selbst ausgeführt. In den Gartenbaubetrieben werden die Arbeiten meist von ungelernten Arbeitern bezw. Arbeiterinnen geleistet.

Die Kunst- und Ziergärtnerei wird gewerblich und nichtgewerblich betrieben. Die nichtgewerbliche Kunst- und Ziergärtnerei produziert ausschließlich zum Eigenbedarf, wie wir dies sehen bei den königlichen, fürstlichen, kommunalen, sowie den herrschaftlichen Schloß-, Villen- und Gutsgärtnereien. Die in diesen nichtgewerblichen Kunst- und Ziergärtnereien beschäftigten Gärtner haben entweder Beamteneigenschaft oder unterstehen den Dienstvertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, oder sie befinden sich im Gesindedienstverhältnis. Die gewerbliche Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei ist bedeutend umfangreicher wie die nicht gewerbliche. Sie umfaßt alle diejenigen Gärtnereien, welche

gewerbsmäßig und zur Erzielung von Gewinn betrieben werden.

Dem Zuge der Zeit folgend, hat auch in der gewerblichen Kunst- und Ziergärtnerei eine sehr entwickelte Arbeitsteilung Platz gegriffen, die soweit geht, daß eine große Zahl der Betriebe, ja in einzelnen Orten fast alle Gärtnereien, sich ausschließlich mit der Kultur weniger Pflanzensorten beschäftigen. Diese „Massenspezialkulturen“ haben teilweise einen großindustriellen Charakter angenommen. Die hauptsächlichsten Zweige der gewerblichen Kunst- und Ziergärtnerei sind: die Baumschulgärtnerei, die Blumen- und Pflanzengärtnerei (einschließlich Treiberei), die Landschaftsgärtnerei, die Samengärtnerei und die Frühgemüsegärtnerei (Treiberei). Auf die unbestritten gewerbliche Blumenbinderei gehen wir später näher ein.

Die Grenzen, welche Gartenbau und Gärtnerei trennen, sind demnach korrekt und klar. Der Gartenbau, von dem sich die Kunst- und Ziergärtnerei grundsätzlich abhebt, ist ein Spezialzweig der Landwirtschaft. Die Scheidung der gewerblichen von der nichtgewerblichen Kunst- und Ziergärtnerei ist nach dem von mir Gesagten nicht schwierig.

Zugegeben soll werden, daß Grenzstreitigkeiten hier wie überall im wirtschaftlichen Leben bei Übergangsformen sich ergeben können. Dies darf aber nicht von Gewicht sein bei dem heutigen Zustand, der etwa 120000 Personen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer), die in der Kunst- und Ziergärtnerei thätig sind, in Unsicherheit läßt, was für sie Recht ist.

Diese 120000 Personen sind, weil für sie eine besondere Bestimmung in der Gewerbeordnung fehlt, der jeweiligen Auffassung der rechtsprechenden und verwaltenden Behörden über die Rechtstellung der Gärtnereiarbeiter überlassen. Man bedenke, wie verschiedenartig die Gewerbegerichte die einzelnen Zweige der Kunst- und Ziergärtnerei beurtheilen. Die Rundfrage[2]) des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins bei sämtlichen Gewerbegerichten und Gemeindebehörden zeitigte folgendes Ergebnis:

---

[2]) Vgl. Albrecht, Soz. Rechtsverhältnisse, S. 10—14.

Über ihre Zuständigkeit äußerten sich von den Gewerbegerichten

| | mit Ja | Nein |
|---|---|---|
| bezüglich der Baumschulgärtnerei | 105 | 81 |
| Blumen- und Pflanzengärtnerei (Kunst- und Handelsgärtnerei) | 167 | 44 |
| Freiland-Blumengärtnerei (einfache Ziergärtnerei) | 107 | 71 |
| Landschaftsgärtnerei | 110 | 77 |
| Dekorationsgärtnerei | 131 | 50 |
| Gemüsegärtnerei (Treiberei) | 97 | 83 |
| Kranz- und Blumenbinderei | 171 | 26 |
| Blumenhandlung | 136 | 59 |

Viele Gemeinden gewähren den Gärtnern das Wahlrecht zum Gewerbegericht, während andere es verweigern. In Steglitz bilden die Gärtner eine besondere Wahlabteilung. In der Nachbarstadt Charlottenburg sind „Gärtner weder wahlberechtigt noch wählbar".[3]) In Quedlinburg ist den Gärtnern ebenfalls das Wahlrecht verweigert worden, trotzdem die betreffenden Arbeitgeber Gewerbesteuer zahlen und die dortigen Gärtnerlehrlinge dem gewerblichen Fortbildungsschulzwang unterliegen. Aber nicht nur den Gärtnergehülfen und Arbeitern, sondern auch den in den großen industrieartigen Gärtnereibetrieben beschäftigten Zimmerern, Tischlern, Stellmachern, Schmieden, Schlossern, Glasern u. s. w. verweigert man dort das Wahlrecht zum Gewerbegericht. Bei der Sachlage kommt es vor, daß sich einfache Lohnklagen monate-, ja jahrelang hinziehen, weil sich weder das Gewerbe- noch die ordentlichen Gerichte für zuständig erachten.[4])

Etwa 25000 gärtnerische Arbeitgeber wissen nicht mit Bestimmtheit, ob sie ihren Gehülfen auf Grund der Gewerbeordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches oder der Gesindeordnung kündigen müssen. Sie sind nicht sicher, ob die gewerblichen Sonntagsruh-Bestimmungen für ihren Betrieb zutreffen oder nicht. Da nun aber auch die Polizeibehörden nicht mit Gewißheit feststellen können, welchen

---

[3]) Wörtlich aus den amtlichen Bekanntmachungen vor der Wahl.

[4]) Fall in Bonn.

Sonntagsruh-Bestimmungen die Gärtnereien unterliegen, so geschieht in der Regel gar nichts, so daß ein Teil der Arbeiter der so notwendigen Sonntagsruhe entbehrt.

Die Verrichtung unnötiger Sonntagsarbeiten steht denn auch bei den Gärtnern in großer Blüte. Von Seiten der Gegner der Unterstellung der Gärtner unter die Gewerbeordnung wird geltend gemacht, daß die Gärtnerei eine Sonntagsruhe nicht verträgt. Jedoch ist diese Behauptung vollständig unrichtig. Gewiß nimmt die Gewerbeordnung gegenwärtig auf die eigenartigen Arbeiten in der Gärtnerei keine Rücksicht. Diesem Übelstand ist durch einen kleinen Zusatz zu § 105 b [5]) der Gewerbeordnung abzuhelfen. Dieser müßte lauten:

> „Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf die Beschäftigung der in Kunst- und Ziergärtnereien thätigen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter entsprechende Anwendung."

Die Vorschriften des § 105 c Nr. 1, 3, 4 geben der gewerbetreibenden Kunst- und Ziergärtnerei zur Ausübung aller naturnotwendigen Sonntagsarbeiten vollgenügenden Spielraum.

Etwa 10000 Lehrlinge sind in der gewerblichen Kunst- und und Ziergärtnerei vorhanden, von denen nur einem geringen Bruchteil der Segen der Fortbildungsschule zu teil wird. Sollte eine Behörde auch die Gärtnerlehrlinge dem Zwange unterwerfen, so prozessieren die Lehrherrn so lange, bis sie möglichst durch irgend ein Gericht von dem Fortbildungsschul zwange befreit werden. Meist mit Erfolg. Es wird dann der Betrieb als ein landwirtschaftlicher hingestellt. Als Beweis dient oft, daß der Inhaber keine Gewerbesteuer zahlt.[6]) Ist nun aber die Gewerbesteuer ein so ausschlaggebendes Merkmal, so müßte doch mindestens geprüft werden, aus welchem Grunde der Betreffende diese Steuer nicht zahlt. Es können die Vorbedingungen in Bezug auf Einnahmen oder Anlagekapital nicht vorhanden sein. Es kann aber auch bei dem unklaren Rechtszustand absichtliche oder

---

[5]) Siehe S. 26 Anm. 52.

[6]) Kammergerichtsurteil, Berlin vom 30. Mai 1901.

unabsichtliche Steuerhinterziehung vorliegen. Einzelne Bundesstaaten, z. B. Hamburg, haben überhaupt eine solche Steuer nicht.

Was nun die Gärtnerlehrlinge anbetrifft, so bedürfen diese mehr denn die Lehrlinge aller anderen Berufe der Fortbildung, weil der Beruf nicht bloß bedeutende technische Fertigkeiten, sondern auch umfangreiches theoretisches Wissen bedingt. Bei der im Beruf herrschenden langen Arbeitszeit ist die Fortbildungsschule für die Lehrlinge ohne Zwang illusorisch.

Auch die Koalitionsmöglichkeit der etwa 80—100000 Gehülfen und Arbeiter der gewerblichen Kunst- und Ziergärtnerei hängt rein von dem Wohlwollen der Polizeibehörden ab. Die Koalitionsfreiheit ist, wenn die Gewerbeordnung auf Gärtner nicht Anwendung findet, für diese nicht vorhanden. Wenn die Behörden bis jetzt noch nicht gegen Gärtnergewerkschaften eingeschritten sind, so mag es zum Teil darauf beruhen, daß die Behörden selbst nicht recht wissen, ob die Gewerbeordnung für die Gärtner gilt oder nicht. Wenn man aber die Gestaltung der Dinge in Anhalt und Braunschweig[7]) in Betracht zieht, so sind hier Maßnahmen bezw. Verbote der Gärtnerorganisationen nicht ausgeschlossen. Aber dieselben Schwierigkeiten sind auch in Preußen infolge des letzten diesbezüglichen Erlasses des Herrn Handelsministers vom 20. Januar 1902 sehr leicht möglich, und von den Verwaltungsbehörden bei irgend einem Anlaß wohl zu erwarten. Lehrreich ist in dieser Beziehung ein Bescheid des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen an das Quedlinburger Gewerkschaftskartell.[5]) Der oben genannte Erlaß des Handelsministers hat in der gärtnerischen Rechtsfrage anstatt klärend zu wirken sehr große Verwirrung angerichtet. Da sich der Erlaß auf ein Gerichtsurteil älteren Datums gründet, so steht er im direkten Widerspruch mit einem Teil der gegenwärtigen Rechtsprechung, sogar des Kammergerichtsurteils vom 30. Mai 1901, welches sich bezüglich der Kunst- und Ziergärtnerei fast ganz auf den Boden der Gewerbeordnung stellt. Zu gleicher Zeit steht der Erlaß aber auch im schroffen Gegensatz

---

[7]) Siehe S. 6 u. Anm. 11.

[5]) Siehe „Gärtnerzeitung" Hamburg, den 9. April 1902 und S. 12 Anm. 21.

zum preußischen Gewerbesteuer-Gesetz. Bemerkenswert ist noch, daß derjenige Bundesstaat, in welchem zur Zeit der Einführung der Gewerbeordnung schon nennenswerte gewerbliche Kunst- und Ziergärtnereien bestanden, das Königreich Sachsen, in der Ausführungsverordnung von 1869 die „Handelsgärtnerei" (die damals dort gebräuchliche Bezeichnung für Kunst- und Ziergärtnerei) ausdrücklich als Gewerbe bezeichnet. Als Merkwürdigkeit mag ferner noch der bereits vom Herrn Referenten angeführte Fall Bremen genannt werden.

Wie schon mitgeteilt, spielt bei der heutigen schwankenden Praxis der Justiz-Behörden bezüglich ihrer Zuständigkeit die Frage der Gewerbesteuer eine hervorragende Rolle. Nach Lage der Dinge hängt für den Gärtnerei-Arbeiter viel davon ab, ob sein Arbeitgeber Gewerbesteuern entrichtet, da die Behörde, welche den Arbeitsvertrag auszulegen hat, hiernach häufig das Gesetz, welches der Auslegung zu Grunde gelegt werden soll, bestimmt. Man vergleiche dazu die Vorschriften der Gewerbeordnung mit denen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder der Gesindeordnung. Es sei außerdem hervorgehoben, daß der Arbeiter kaum je erfährt, ob sein Prinzipal zur Steuer herangezogen ist und daß außerdem im allgemeinen die Arbeitgeber dem Abschluß von Tarifverträgen mit ihren Arbeitern äußerst abhold sind. So kommt es, daß die Gärtnerei-Arbeiter gewöhnlich über ihre Rechte und Pflichten aus ihrem Arbeitsvertrage im unklaren bleiben.

Die Gegnerschaft der Arbeitgeber gegen die Unterstellung unter die Gewerbeordnung beruht hauptsächlich auf ihrer Antipathie gegen die sozialen Gesetze. Vor allem ist denselben das Gewerbegericht ein Greuel. Man will sich ferner nicht dem Fortbildungsschulzwang, der Sonntagsruhe u. s. w. unterziehen. Der heutige unsichere Zustand ist ihnen willkommen. Auch wollen die Herren keine Gewerbesteuer zahlen. Zu diesem Zwecke firmierten s. Z. auf Anraten des Verbandes der Handelsgärtner eine größere Anzahl „Kunst- und Handelsgärtner" in „Gärtnereibesitzer" um, weil „Kunst- und Handelsgärtnerei" nach dem Gesetze ohne weiteres gewerbesteuerpflichtig ist. Der Ausdruck „Handelsgärtnerei" bezeichnet im Sprachgebrauch und der beruflichen Praxis nicht etwa

einen Gärtner, der nur Handel treibt, also nach kaufmännischem Gebrauch kauft und verkauft, sondern einen Gärtner, der als Gewerbetreibender die Erzeugnisse seines Betriebes verkauft. Hierdurch soll der Unterschied von der nur für der eigenen Bedarf des Besitzers produzierenden, nichtgewerblichen Kunst- und Ziergärtnerei zumeist zum Ausdruck gebracht werden. Da nun aber auch die Blumenhandlungen und -Bindereien meist mit „Kunst- und Handelsgärtnerei" firmieren, so ist dadurch die Begriffsverwirrung noch gesteigert werden. In den Kleinstädten ist das „Blumengeschäft" (Blumenhandlung und Binderei) ein Nebenbetrieb der Kunst- und Ziergärtnerei. In den größeren Städten und Großstädten hat sich dieser ursprüngliche Nebenbetrieb zu einem selbständigen Gewerbe herausgebildet, das mit der Kunst- und Ziergärtnerei nichts mehr Gemeinsames hat als wie die Tuchhandlung eines Schneidermeisters mit der Tuchfabrikation. Zu gleicher Zeit ist in zunehmendem Maße ein hausierender Zwischenhandel mit Topfpflanzen und abgeschnittenen Blumen (Unterhandel genannt) in der Entwickelung begriffen.

Der Satz „die Gärtnerei sei ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft" wird vielfach aufgestellt. Die Gärtnerei ist niemals ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft. Ein Nebenbetrieb bezeichnet eine Thätigkeit, welche die Produkte des Hauptbetriebes verarbeitet, bezw. vervollkommnet, oder das Rohmaterial für den Hauptbetrieb vorbereitet, bezw. erzeugt. Nebenbetriebe der Landwirtschaft können sein z. B. Brennerei, Molkerei, Schlächterei, Stärke- und Zuckerfabrikation u.s.w. Die Kunst- und Ziergärtnerei erzeugt ihre Produkte unabhängig, von der vielleicht gleichzeitig betriebenen Landwirtschaft gleich den Ziegeleien, die auch von vielen Landwirten außer ihrer Landwirtschaft betrieben werden. Ebensogut wie eine Gärtnerei kann sich auch jeder Landwirt eine Sattlerei, Tischlerei, Schmiede, Stellmacherei u.s.w., wie es ja vielfach der Fall ist, einrichten. Solange diese Betriebe nur für den eigenen Bedarf produzieren und nur ausnahmsweise gelegentlich verkaufen, solange sind dieselben als Hilfsbetrieb nicht steuerpflichtig. Sobald aber ein Landwirt außer seiner Landwirtschaft die Sattlerei, Tischlerei u.s.w. gewerbsmäßig in der Hauptsache zum

Zwecke des Verkaufs der hergestellten Waren betreiben läßt und den Eigenbedarf nur nebenbei deckt, so ist dieses handwerkerlich oder industriell betriebene Gewerbe den anderen Handwerken und Industrien rechtlich auf Grund der Gewerbeordnung gleichgestellt. Denn darauf kommt es doch nicht an, wer das Gewerbe betreibt, sondern zu welchem Zwecke es betrieben wird. Genau so liegt es auch mit der Kunst- und Ziergärtnerei. Es muß rechtlich doch gleich sein, ob auf dem Gut D. neben der Landwirtschaft eine flotte Kunst- und Handelsgärtnerei unter der Firma v. P.sche Gartenverwaltung, oder ob eine solche unter der Firma Kunst- und Handelsgärtner Lehmann betrieben wird. Eine Anzahl fürstlicher Kunst- und Ziergärtnereien benutzen sogar die Portofreiheit ihrer herrschaftlichen Besitzer, um die Kataloge ihrer Betriebe in Massen zu versenden. Wenn man in Betracht zieht, daß diese gewerblichen Kunst- und Zier-Gärtnereibetriebe unter den obwaltenden Verhältnissen gewerbesteuerfrei sind, so ist das gegenüber den anderen gewerblichen Gärtnern eine große Ungerechtigkeit, zumal wenn sie auch sonst nicht als gewerbliche betrachtet werden. Hier muß entschieden der Gesetzgeber eingreifen.

Der gegenwärtige Zustand darf unmöglich auf die Dauer fortbestehen. Es muß den Gärtnern ein klares übersichtliches Recht geschaffen werden. Die gewerbliche Kunst- und Ziergärtnerei gesetzlich generell der Landwirtschaft beizuordnen ist undurchführbar, dagegen sind stichhaltige Gründe gegen eine generelle Unterstellung der gewerblichen Kunst- und Ziergärtnerei unter die Gewerbeordnung nicht vorzubringen. Im Gegenteil würde eine solche Unterordnung natürlich und praktisch sein.

Geschieht dies, so ist nicht nur für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein klares Recht geschaffen, die Steuerungleichheit beseitigt, die Fortbildungsschule für die Lehrlinge erreicht, die Sonntagsruhe und somit der Besuch des Gottesdienstes ermöglicht, sondern es ist auch den 80—100000 arbeitnehmenden Gärtnergehilfen und Arbeitern die Koalitionsfreiheit unbestritten gewährleistet, ohne daß jemandem dadurch irgend welche Ungerechtigkeit und der geringste Nachteil zugefügt wird.

Die Gegnerschaft unserer Bestrebungen besteht nur in den Mitgliederkreisen des Handelsgärtner-Verbandes, der nur einen Bruchteil der Arbeitgeber in sich vereinigt. Von 28000 Arbeitgebern sind in diesem Verbande nur etwa 3000 organisiert. Die Hinneigung zur Landwirtschaft dieses Verbandes, ist durch seine zollpolitischen Bestrebungen sehr gestärkt worden.

Die von dem über 5000 Mitglieder zählenden unpolitischen, neutralen Allgemeinen deutschen Gärtner-Verein geführte Arbeitnehmerschaft hat ihre Wünsche, nach der Gewerbeordnung beurteilt zu werden, immer und immer wieder in Form von Petitionen und zuletzt (August 1901) als Denkschrift den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet. Trotzdem leider in Gärtnerkreisen das unbedingte Vertrauen zur Rechtspflege nicht mehr allenthalben vorhanden ist, so haben die Gärtner zu Regierung und Gesetzgebung noch das feste Vertrauen, daß die von ihnen so oft schon ausgesprochene, von mir hier wiederholten Wünsche in nicht zu langer Zeit von Bundesrat und Reichstag erfüllt werden.

* * *

Auf Grund dieser beiden Referate verhandelte der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform in der Sitzung vom 6. Mai in Berlin unter dem Vorsitz des Staatsministers Frhrn. von Berlepsch über die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe. Nachdem die beiden Referenten M. von Schulz und Fr. Behrens ihre Ansichten dargelegt hatten, wurde in eine Diskussion eingetreten, in der einmütig die Ausführungen und Forderungen der Berichterstatter in der Sache gebilligt wurden. Die zweckmäßigste Form der Resolution, in der die Meinung des Ausschusses zum Ausdruck gebracht werden sollte, war Gegenstand der weiteren Beratung; es handelte sich um die Entscheidung, ob man mit ganz bestimmten Vorschlägen zu einzelnen Bestimmungen der Gewerbeordnung hervortreten solle oder ob es sich empfehle, nur die allgemeinen Gesichtspunkte vorzukehren. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, eine völlig einwandfreie Definition der gewerblichen Gärtnerei zu geben, sowie im Hinblick auf die Thatsache, daß die Gesetzgebung überhaupt bisher von derartigen Definitionen Abstand genommen habe, einigte sich der Ausschuß auf folgenden Beschluß:

## Resolution

### betr. die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe.

Die gegenwärtige und bisher geübte Rechtsprechung bei gewerblichen Prozessen, welche zwischen Gewerbetreibenden der Kunst-, Zier und Handelsgärtnerei zu entscheiden sind, ist derart schwankend, daß hierdurch nicht nur eine Rechtsunsicherheit für die Beteiligten entstanden ist, sondern auch die Rechtspflege in ihrem Ansehen schweren Schaden erleidet. Ferner entbehrt ein beträchtlicher Teil aller Gärtnereiarbeiter augenblicklich der notwendigen Sonntagsruhe. Es erscheint daher dringend wünschenswert, daß die in der Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien beschäftigten Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich unterstellt werden.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.

Herausgegeben von dem Vorstande.

Heft 7 u. 8.

# Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken

Referate,

der 1. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln am 22. Sept. 1902 erstattet

von

Dr. August Pieper und Helene Simon
M.-Gladbach Berlin.

---

Nebst einem Bericht über die Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Köln.




Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1902.

# Inhalt.

I. Referat von Dr. Aug. Pieper.

# Der Zehnstundentag für Arbeiterinnen.

## Erstes Kapitel.

### Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Zehnstundentages.

Die gesetzliche Vorschrift eines generellen, sämtliche gewerbliche Arbeiter oder doch alle jugendliche und weibliche Arbeiter schützenden Maximalarbeitstages kann nur die unterste Grenze festsetzen, über welche hinaus eine Beschäftigung derselben nicht gestattet ist. Die damit herbeigeführte Arbeitszeitverkürzung wird deshalb bei der großen Mannigfaltigkeit der Beschäftigungsdauer in den verschiedenen Industriezweigen und Einzelbetrieben unmittelbar nur jenen Arbeitern zu Nutzen gereichen, welche unter den ungünstigsten Bedingungen arbeiten. Es liegt überdies in der Natur einer gesetzlichen Arbeitszeitverkürzung, daß diese nur insoweit ihren Zwang ausüben kann, als dringende Gründe des Allgemeinwohls ein solches Eingreifen fordern. Deshalb tragen alle diese Maßnahmen den Charakter des Schutzes des Arbeiters gegen erhebliche Schädigungen seines körperlichen oder geistig-sittlichen Wohlbefindens; für eine Arbeitszeitverkürzung, die über diesen Schutz zur Existenzsicherung des Arbeiters hinaus die Ermöglichung einer *höheren Lebenshaltung* herbeiführen soll,

wird in absehbarer Zeit, wenigstens soweit die Privatindustrie in Frage kommt, die staatliche Gesetzgebung nicht in Anspruch genommen werden können. Solche Forderungen durchzusetzen bleibt der Selbsthilfe der Arbeiter überlassen.

Für die erwachsenen Arbeiterinnen in Deutschland ist durch die Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1891 der 11stündige, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen der 10stündige Maximalarbeitstag vorgeschrieben, gleichzeitig mit dem Verbot der Nachtarbeit und der Festsetzung einer mindestens einstündigen Mittagspause. Es war dies der erste Schritt zu einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit für diese Arbeitergruppe. Inzwischen ist von den Arbeitern, Sozialpolitikern, Ärzten, Vertretern der Volksbildungsbestrebungen, der Gewerbehygiene, Nationalökonomie, auch von manchen Industriellen in Deutschland die Forderung einer weiteren gesetzlichen Arbeitszeitverkürzung für Arbeiterinnen auf 10 Stunden täglich immer dringender erhoben, eingehend begründet und als spruchreif erklärt worden. Folgende Gründe, die wir kurz zusammenfassen, werden dafür geltend gemacht.

1. An erster Stelle kommen naturgemäß die Interessen der Arbeiterinnen zur Geltung und zwar vor allem der Schutz der Gesundheit. Diese wird durch die gewerbliche Thätigkeit weit eher geschädigt wie bei Männern, da jene physisch schwächer und widerstandsunfähiger sind, ferner außer durch die gewerbliche Thätigkeit durch hauswirtschaftliche Nebenbeschäftigungen durchweg belastet sind, vor allem, wenn sie als verheiratete Frauen ein Hauswesen zu besorgen haben. Die tägliche Beschäftigung an der Arbeitsstätte, die neben den Schädigungen durch die notwendige körperliche und geistige Anstrengung noch Schädigungen durch ungesunde Körperhaltung (andauerndes Sitzen oder Stehen 2c.), durch den Aufenthalt in mit Staub und Dünsten gefüllten Arbeitsräumen mit sich bringt, ist im Laufe der Jahre stetig intensiver geworden und wirkt deshalb um so schädigender, je länger die Arbeitszeit ausgedehnt ist. Die Krankheitsstatistiken der Krankenkassen weisen durch die absolute große Zahl von Krankheitsfällen und besonders die verhältnismäßig lange Krankheitsdauer bei Arbeiterinnen schon eine auffallend große Gesund-

heitsschädigung bei der zur Zeit üblichen Arbeitsdauer nach. (Vgl. Referat von Helene Simon: Die Verringerung der Arbeitszeit der Frauen und Mädchen in Fabriken). Die Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten vom Jahre 1899 über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken konstatierten ferner eine besonders auffällige große Zahl solcher Schädigungen bei den verheirateten Frauen, die zum großen Teile in ihren Keimen auf die Jahre vor der Verheiratung zurückzuführen waren. Gleiche Beobachtungen wurden von den Gewerbeaufsichtsbeamten auch in früheren Jahresberichten mitgeteilt. So äußert sich der badische Fabrikinspektor Dr. Wörishoffer im Jahresberichte für 1899 (S. 96):

„Schon vom Standpunkte der Gesundheit aus ist es ein Unding, ein 16 jähriges Mädchen, welches die Gesetzgebung schon als erwachsene Arbeiterin behandelt, täglich nach Abzug sämtlicher Pausen und dazu unter Umständen noch während einer 2 stündigen Überzeit in der gesetzlich zulässigen Dauer zu beschäftigen, und zwar unter Umständen zu beschäftigen, die, ohne direkt gesundheitsgefährlich zu sein, doch dem jugendlichen Organismus zum Nachteile gereichen. Der nächstliegende, für alle Arbeiterinnen, nicht nur für die verheirateten Frauen, nötige Schutz ist daher unbedingt eine Verkürzung der Arbeitszeit. Nicht nur für die verheirateten Frauen und für die ganz jungen Mädchen, welche die Gesetzgebung, sonst aber niemand für erwachsen hält, ist eine solche Verkürzung eine absolute Notwendigkeit, sondern auch für die zwischen diesen beiden Lebensaltern liegenden Jahrgänge. Einmal sind erfahrungsgemäß gerade die jungen Mädchen der weniger bemittelten Volksklassen, welche schlechter ernährt werden als die jungen Burschen, und die sonst mehr nachteiligen Einwirkungen auf ihre Gesundheit ausgesetzt sind, in ihrer Entwicklung gegen die jungen Mädchen ihrer Altersklassen zurück. Dann aber handelt es sich um einen der Faktoren, welche für den körperlichen Zustand der nächsten Generationen sehr wichtig sind und bei der fortschreitenden industriellen Entwicklung immer wichtiger werden."

Im Jahre 1897 veranstalteten die Gewerbeaufsichtsbeamten Erhebungen über die Frage: „In welchen Gewerben sind Wahrnehmungen gemacht worden, die den Erlaß weiterer Vorschriften auf Grund des § 120e Abs. 3, der Gewerbeordnung — Einführung eines sanitären Maximalarbeitstages — erwünscht erscheinen lassen?" In den meisten Berichten wird in der Textilindustrie ein kürzerer Maximalarbeitstag durchweg von zehn Stunden gefordert. Der badische Berichterstatter bemerkt, daß „die in Spinnereien und Webereien im Stehen zu verrichtende elfstündige Arbeit für den weiblichen Organismus in weit höherem Maße gesundheitsschädigend ist als für den

männlichen. Sehr deutlich ist aber die die Gesundheit untergrabende Wirkung der genannten Arbeitszeit an dem Aussehen der Frauen wahrzunehmen, welche in das mittlere Lebensalter eingetreten sind.“ (Amtliche Mitteilungen für das Jahr 1897 S. 241.) In den Papierfabriken leiden die Atmungsorgane und die Augen, infolgedessen schlagen die meisten hierzu sich äußernden Beamten die Feststellung des Zehnstundentages vor (S. 245) Derselbe Vorschlag wird aus Oberbayern für die Lederfabriken gemacht (S. 246). Ein Gleiches schlagen für die Cigarrenfabriken vor die Beamten von Potsdam, Hessen, Baden; es findet sich keine gegenteilige Ansicht (S. 255). Am meisten wird über die Arbeitsdauer in der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie geklagt. Verschiedene Aufsichtsbeamte fordern gesetzliche Regelung, namentlich auch für die Hausindustrie.

Aber auch tiefgreifende Schädigungen der geistig-sittlichen Interessen der Arbeiterinnen sind noch in weiten Kreisen derselben zu beobachten. Überlange Arbeitszeit, welche übermäßige Ermüdung mit sich bringt, stumpft Geist und Gemüt ab. Die der Frau eigentümlichen Charaktereigenschaften, welche für das Familienleben wie für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit von höchster Bedeutung sind, müssen darunter leiden; die weibliche Sittsamkeit wird in vielen Fällen schwer geschädigt. Untauglichkeit und Unlust zur Führung des Haushalts und zur Pflege des Familienlebens zeigt sich als weitere die Arbeiterklasse schwer schädigende Folge. Gleichgültigkeit gegen alle Bestrebungen zur sozialen und kulturellen Hebung der Arbeiterklasse hängt ebenfalls damit zusammen. Eine Verkürzung der Arbeitszeit würde diese Schädigungen teils hintanhalten, teils deren Umfang beschränken.

Lohnpolitische Erwägungen bestimmen weiter vielfach die Arbeiter, auf eine Verkürzung der Arbeitszeit zu dringen. Einmal, weil überlange Arbeitszeit frühzeitig weniger leistungsfähig und damit weniger erwerbsfähig macht, anderseits weil, wie die Erfahrung bestätigt, überlange Arbeitszeit fast stets mit niedrigen Arbeitslöhnen gepaart ist.

2. Aber auch die Industrie hat ein Interesse an einer möglichst weitgehenden Verkürzung der Arbeitszeit auch der Arbeiterinnen. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit verbietet nicht nur Raubbau in der Benutzung der Rohstoffe, der Arbeitsmaschinen, sondern auch der herangezogenen Arbeitskräfte. Ein

physisch gesunder und geistig-sittlich tüchtiger Arbeiterstand bleibt nicht bloß länger leistungsfähig, sondern ist vor allem auch allein geeignet, dem Bedürfnisse nach steigender Intensität der Arbeitsleistung und Anpassung an die Fortschritte der Technik, den erhöhten Ansprüchen der Konsumenten an die Qualität der Arbeitsprodukte zu genügen. Die Industrie hat insbesondere auch hohes Interesse daran, daß die Arbeiter im Betriebe nicht bloß sich willig den gegebenen Weisungen fügen, sondern auch persönliche Initiative bei ihrer Arbeit entwickeln und dadurch das Bestreben des Unternehmers nach möglichster Steigerung der Produktivität unterstützen. Bekannt ist das diesbezügliche Wort eines amerikanischen Unternehmers: Hundert Köpfe sind mir lieber als tausend Hände. In eben demselben Maße als das Prinzip der Wirtschaftlichkeit den Unternehmer bestimmt, die leistungsfähigsten Maschinen und die ertragreichste Betriebsordnung anzuwenden, muß es ihn auch dahin führen, stets dem leistungsfähigsten Arbeiter den Vorzug zu geben.

3. Staat und Gesellschaft haben nicht minder allen Anlaß, jenes Maß von Arbeitszeit zu beschränken, welches erhebliche Schädigungen für den Arbeiter mit sich bringt. Die weitestmögliche Erhaltung der Erwerbsfähigkeit der Arbeiter liegt ebenso in ihrem Interesse wie noch mehr die Erhaltung der körperlichen Gesundheit und geistig-sittlichen Tüchtigkeit. Von besonderer Bedeutung ist die Erhaltung dieser Güter außer bei den Jugendlichen vor allem bei den Arbeiterinnen, die als Mütter jetzt schon oder dereinst der Nachkommenschaft körperliche und geistige Gesundheit und sittliche Tüchtigkeit vererben sollen. Je mehr die Anforderungen an die allseitige Leistungsfähigkeit der Arbeiter in der Zukunft, zumal bei der wachsenden Verflechtung der heimischen Industrie in die Weltwirtschaft, steigen werden, um so bedeutungsvoller ist der Schutz der weiblichen Arbeiter. Fast ebenso wichtig in jeder Hinsicht ist aber auch der Einfluß der Arbeiterfrau auf die übrigen Glieder ihrer Familie.

Wie sehr schon Staat und Gesellschaft die Bedeutung einer gesunden und tüchtigen Arbeiterbevölkerung schätzen, beweist die weitgehende Fürsorge für eine ausreichende allgemeine und fach-

liche Bildung durch Volksschulen, Fortbildungs- und Fachschulen, Volksbildungsveranstaltungen, für Pflege der Volkshygiene (öffentliche, Wohnungs-, Gewerbe-, persönliche Hygiene). Es ist nur eine folgerichtige Weiterführung dieser Bestrebungen, wenn die staatliche Gesetzgebung auf dem Wege des Arbeiterschutzes insbesondere auch zur Verkürzung der Arbeitszeit fortschreitet.

Aber auch staatspolitischen Gründen, die für eine Fortführung der Arbeiterschutz-Gesetzgebung sprechen, dürfen Staat und Gesellschaft sich nicht verschließen. Es ist eine Thatsache, die als eine sehr erfreuliche bezeichnet werden muß, daß in immer weiteren Kreisen der Arbeiter das bewußte Streben nach höherer Anteilnahme an den Kulturgütern sich geltend macht. Höhere Lebenshaltung, Anteilnahme am geistigen und politischen Leben der Nation, Entfaltung der organisierten Selbsthilfe zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, Veredelung des gesellschaftlichen Lebens durch Pflege von Herz und Gemüt sind Ideale, denen die geistig geweckteren Elemente der Arbeiterklasse immer zahlreicher und energischer nachstreben. Dies ist aber nur möglich, wenn genügende arbeitsfreie Zeit zur Verfügung steht. Gerade die genannten Motive bestimmen am nachhaltigsten die Arbeiter, die sich ihrer wachsenden Zahl um so mehr bewußt werden, je enger sie sich organisieren, von Staat und Gesellschaft eine weitestmögliche Herabsetzung der Arbeitszeit, soweit dies ohne Schädigung der Produktion möglich ist, zu fordern. Eine Verweigerung dieser Forderung müßte auf die Dauer die schon eingetretene Entfremdung der Arbeiterklasse von der übrigen Bevölkerung und der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung noch steigern.

Wie eindrucksvoll die auch im Deutschen Reichstage wiederholt gestellte Forderung einer Verkürzung der Arbeitszeit wenigstens der Arbeiterinnen ist, beweist auch die Thatsache, daß jüngst der deutsche Reichskanzler die Gewerbeaufsichtsbeamten aufgefordert hat über die Anfrage zu berichten:

„Erscheint es zweckmäßig und durchführbar, die nach § 137 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung zulässige tägliche Arbeitszeit (der Arbeiterinnen über 16 Jahre) von 11 auf 10 Stunden herab-

zusetzen; die nach § 137 Abs. 3 zu gewährende Mittagspause von 1 Stunde auf 1½ zu verlängern und den Arbeitsschluß am Samstag früher als 5½ Uhr zu legen oder stehen Bedenken entgegen?"

---

Aus der nachfolgenden Tabelle (S. 10) ist ersichtlich, welche Gewerbegruppen bezw. Betriebszweige eine größere Anzahl von erwachsenen Arbeiterinnen aufweisen und deshalb von einer gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit hauptsächlich berührt werden. Auffallend groß ist die Zahl der Arbeiterinnen in der Textilindustrie (51,36 Proz.) und in der Gewerbegruppe Bekleidung und Reinigung (57,27 Proz.); in letzterer überwiegt zwar die hausindustrielle Beschäftigung. Diesen Gruppen kommen am nächsten die Papierindustrie (35,71 Proz.), die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (23,98 Proz.) und die polygraphischen Gewerbe (23,17 Proz.).

---

## Zweites Kapitel.

### Das Vordringen des Zehnstundentages.

Die gesetzliche Vorschrift eines Maximalarbeitstages wird, wie die Machtverhältnisse der staatlichen Sozialgesetzgebung nun einmal liegen, nur jenes Maß von Arbeitszeit für die Allgemeinheit mit bindender Kraft als äußerste Schranke festsetzen können, das bereits in der Mehrzahl der Industriezweige und deren fortgeschrittensten Betrieben aus freier Entschließung der Unternehmer oder infolge des Druckes der Arbeiter üblich ist. Können wir dies für die 10stündige Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen nachweisen, so darf die gesetzliche Durchführung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen als spruchreif erklärt werden. Dieser Nachweis nun wird in folgendem, soweit die Art des Gegenstandes es gestattet, erbracht werden.

## Statistik der im Jahre 1900 im Deutschen Reiche beschäftigten erwachsenen Arbeiterinnen und männlichen Arbeiter.

| Gruppe | Bezeichnung der Industriezweige. | Zahl der Fabriken ꝛc., welche beschäftigen | | Zahl der in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahre | Unter 100 erwachsenen Arbeitern waren Arbeiterinnen über 16 Jahre | Zahl der in Fabriken beschäftigten erwachsenen männl. Arbeiter |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | jugendliche Arbeiter | Arbeiterinnen über 16 Jahre | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| III. | Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei | 1 905 | 973 | 15 752 | 2,01 | 768 168 |
| IV. | Industrie der Steine und Erden . . . . . . . | 8 457 | 6 338 | 56 982 | 10,21 | 501 086 |
| | Ziegelei, Thonröhren . . . . . | | | 21 400 | | |
| | Porzellanfabrik. und -Veredlung . | | | 10 195 | | |
| V. | Metallverarbeitung . . . | 7 477 | 2 706 | 42 626 | 11,49 | 328 178 |
| | Gold- und Silberwaren . . . . | | | 7 146 | | |
| | Blechwaren . . . . . . . . | | | 6 354 | | |
| VI. | Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . | 6 444 | 1 086 | 21 511 | 3,45 | 600 351 |
| VII. | Chemische Industrie . . . | 662 | 823 | 14 220 | 13,34 | 91 675 |
| | Explosivstoffe . . . . . . . . . | | | 5 529 | | |
| VIII. | Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle und Firnisse . . . | 442 | 628 | 6 245 | 11,65 | 47 358 |
| IX. | Textilindustrie . . . . . | 6 921 | 9 268 | 357 034 | 51,36 | 338 109 |
| X. | Papierindustrie . . . . . | 1 768 | 2 420 | 43 424 | 35,71 | 78 161 |
| | Papier und Pappe . . . . . | | | 15 498 | | |
| | Buchbinderei . . . . . . . . | | | 13 454 | | |
| | Kartonnagen . . . . . . . . . | | | 9 234 | | |
| XI. | Lederindustrie . . . . . | 824 | 669 | 10 542 | 14,71 | 61 098 |
| XII. | Industrie der Holz- und Schnitzstoffe . . . . . | 5 597 | 2 267 | 20 095 | 7,66 | 242 051 |
| | Bürsten- und Pinsel . . . . . | | | 5 093 | | |
| XIII. | Nahrungs- und Genußmittel | 16 223 | 9 214 | 123 177 | 23,98 | 390 378 |
| | Tabakfabrikation . . . . . . | | | 78 632 | | |
| XIV. | Bekleidung und Reinigung | 3 155 | 6 790 | 94 104 | 57,27 | 70 203 |
| XV. | Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe) . . | 1 900 | 247 | 671 | 0,64 | 104 754 |
| XVI. | Polygraphische Gewerbe . . | 4 023 | 2 665 | 26 274 | 23,17 | 87 108 |
| | Buchdruckerei . . . . . . . . | | | 11 032 | | |
| | Sonstige Industriezweige . | 131 | 123 | 1 633 | 15,47 | 8 926 |

## I. Deutschland.

Eine Statistik über den Stand der Arbeitszeit in den Fabriken des Deutschen Reiches fehlt zur Zeit noch. Nur in Bayern ist auf Verordnung des Staatsministeriums des Innern eine solche im Jahre 1899 von den Gewerbeaufsichtsbeamten aufgestellt und in den Jahresberichten der bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren für die einzelnen Aufsichtsbezirke und unter Berücksichtigung der hauptsächlichsten Betriebsklassen der einzelnen Gewerbegruppen veröffentlicht. Wir beschränken uns auf den Abdruck der zusammenfassenden Darstellung (a. a. O. S. XLVIII).

### 1. Bayern.

Zusammenstellung der Arbeitszeiten der Arbeiter über 16 Jahre in den Fabriken Bayerns.

(Vgl. Jahresberichte der Bayr. Gewerbeinspektoren für 1899. S. XLVIII.)

| Es hatten | | | | | | | Arbeitszeit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 78 | Betriebe | (1,0 %) | mit | 3119 | Arbeitern | (1,0 %) | unter 9 Stunden |
| 1051 | „ | (12,9 %) | „ | 43697 | „ | (14,7 %) | 9—10 Stunden |
| 2855 | „ | (35,0 %) | „ | 140167 | „ | (47,1 %) | 10—11 „ |
| 2255 | „ | (27,7 %) | „ | 85578 | „ | (28,8 %) | 11—12 „ |
| 1907 | „ | (23,4 %) | „ | 24953 | „ | (8,4 %) | 12 Stunden u. darüber. |

NB. Diejenigen Gewerbegruppen sowie einzelnen Betriebsklassen, welche eine ansehnliche Zahl von Arbeiterinnen beschäftigten, sind in folgendem durch besonderen Druck hervorgehoben. Sind überwiegend Arbeiterinnen in einer Betriebsklasse beschäftigt, so ist deren Zahl in Klammern () beigefügt.

| Gruppe | Bezeichnung der Industriezweige | Arbeitszeit in Stunden | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | unter 9 | | 9 bis 10 | | 10 bis 11 | | 11 bis 12 | | 12 und darüber | |
| | | Betriebe | Arbeiter | Betriebe | Arbeiter | Betriebe | Arbeiter | Betriebe | Arbeiter | Betriebe | Arbeiter |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. |
| III. | Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei . . . | — | — | 5 | 123 | 26 | 4297 | 10 | 650 | 20 | 423 |
| IV. | Industrie der Steine u. Erden | 11 | 801 | 266 | 10420 | 471 | 17449 | 642 | 19073 | 672 | 14273 |
| | Lehm- und Thonwaren . . . . . | — | — | 28 | 2678 | 152 | 8035 | 231 | 8295 | 291 | 8700 |
| V. | Metallverarbeitung . . . . | 8 | 154 | 75 | 4934 | 315 | 15927 | 94 | 3965 | 18 | 213 |
| VI. | Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate | 25 | 1328 | 59 | 5158 | 297 | 32825 | 84 | 2916 | 38 | 142 |
| VII. | Chemische Industrie . . . . | 3 | 42 (28) | 21 | 620 | 122 | 12811 | 21 | 466 | 5 | 70 |
| VIII. | Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Öle u. Firnisse | 1 | 4 | 14 | 123 | 119 | 2592 | 38 | 304 | 8 | 49 |
| IX. | Textilindustrie . . . . . | 1 | 15 | 14 | 630 (461) | 101 | 8500(4884) | 245 | 37282 | 7 | 57 |
| X. | Papierindustrie . . . . . | — | — | 30 | 1281 (258) | 98 | 5746 | 46 | 1576 | 55 | 1865 |
| XI. | Lederindustrie . . . . . | — | — | 10 | 88 | 57 | 2129 | 57 | 990 | 5 | 16 |

| | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| XII | Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe | 1 | 55 | 148 | 6525 | 399 | 10018 | 354 | 5536 | 128 | 1314 |
| XIII. | Industrie der Nahrungs- und Genußmittel | 5 | 233 | 169 | 3121 | 562 | 13442 | 485 | 5799 | 939 | 6451 |
| | Tabakfabrikation | 3 | 229 (228) | 37 | 1062 (724) | 101 | 3933 (2710) | 14 | 595 | — | 3 |
| XIV. | Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe | 6 | 77 | 53 | 1631 (428) | 104 | 5173 | 138 | 5279 | 3 | 24 |
| XV. | Baugewerbe | 2 | 8 | 12 | 682 | 163 | 8849 | 33 | 1655 | 5 | 52 |
| XVI. | Polygraphische Gewerbe | 15 | 402 | 174 | 8317 | 19 | 360 | 1 | 11 | — | — |
| | Buch- 2c. Druckereien | 14 | 396 | 173 | 8237 | 18 | 358 | 1 | 11 | — | — |
| | Sonstige Industriezweige | — | — | 1 | 44 | 2 | 49 | 7 | 76 | 4 | 4 |

## Zusammenstellung nach Regierungsbezirken.

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Oberbayern | 28 | 607 | 229 | 9309 | 570 | 27371 | 266 | 5057 | 447 | 8488 |
| Niederbayern | 10 | 142 | 182 | 3233 | 303 | 6690 | 101 | 1234 | 328 | 5091 |
| Pfalz | 9 | 706 | 67 | 4921 | 403 | 30997 | 684 | 21647 | 57 | 894 |
| Oberpfalz | 2 | 208 | 279 | 10868 | 161 | 4478 | 48 | 860 | 256 | 3523 |
| Oberfranken | 2 | 3 | 31 | 929 | 274 | 13892 | 411 | 21736 | 186 | 1738 |
| Mittelfranken | 20 | 1391 | 197 | 11960 | 546 | 30856 | 220 | 8028 | 134 | 1485 |
| Unterfranken | 3 | 25 | 36 | 896 | 270 | 9793 | 328 | 5209 | 190 | 1150 |
| Schwaben | 4 | 37 | 30 | 1581 | 328 | 16090 | 197 | 21807 (12348) | 309 | 2584 |
| Königreich | 78 | 3119 | 1051 | 43697 | 2855 | 140167 | 2255 | 85578 | 1907 | 24953 |

Bringt man in der vorstehenden Tabelle jene wenigen Gewerbegruppen bezw. Betriebsklassen in Abzug, welche eine auffallend große Zahl von Arbeitern während 11, 12 und mehr Stunden beschäftigen, nämlich Gruppe IV: Industrie der Steine und Erden (33345); XIII: Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (12250) [bes. Getränke 9728]; XIV: Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (5303) [bes. Schuhmacherei 5065] und vor allem IX: Textilindustrie (37282), so weisen die übrigen Gewerbegruppen überwiegend den Zehnstundentag bezw. einen kürzeren Arbeitstag auf.

Die Textilindustrie Bayerns hat in der deutschen Textilindustrie stets die ungünstigsten Arbeitsverhältnisse aufgewiesen. Seit 1887 ist z. B. in Augsburg der Elfstundentag eingeführt, an welchem aber infolge Einführung neuer Maschinen und stark forcierten Antriebs der Maschinen ebensoviel und mehr produziert wird wie früher in 13 Stunden. Die Arbeiter klagen infolgedessen über große Ermüdung, die um so eher eintritt, als die durchweg sehr niedrigen Löhne keine genügende Lebenshaltung gestatten. Es ist begreiflich, daß die Anregungen zur organisierten Selbsthilfe hier bislang an der Indolenz der Mehrzahl der Arbeiter scheiterten.

Die lange Arbeitszeit in der Industrie der Steine und Erden wird hauptsächlich mit der durchweg von den Gewerbeaufsichtsbeamten bestätigten Erfahrung zusammenhängen, daß die Arbeitszeit in ländlichen Bezirken stets länger ist wie in städtischen Bezirken. Aus vielerlei Gründen setzen dort die Arbeiter dem Bestreben der Unternehmer, an einer längeren Arbeitszeit festzuhalten, keinen kräftigen Widerstand entgegen.

Das Vorwiegen des 10stündigen und kürzeren Arbeitstages in mehreren Gewerbegruppen ist um so höher einzuschätzen, als mit wenigen Ausnahmen die Industrie in Bayern nicht in größeren Industriebezirken konzentriert, sondern vielfach in ländlichen Bezirken verstreut ist.

### 2. Baden.

Die Berichte der badischen Gewerbeaufsichtsbeamten haben

im vergangenen Jahrzehnt fast Jahr um Jahr eine Verkürzung der Arbeitszeit unter 11 Stunden festgestellt.

In dem Berichte für 1900 (Jahresberichte 2. Bd. S. 864) z. B. wird mitgeteilt, daß im Amte Lörrach vielfach eine Verkürzung der Arbeitszeit auf $10^1/_2$ Stunden mit nicht veränderter Arbeitsleistung stattgefunden hat; verschiedene Betriebe sind noch weiter gegangen. So ist in der gesamten Uhrenindustrie mit Ausnahme von St. Georgen der Zehnstundentag in Geltung, und man denkt daran den Neunstundentag einzuführen, da die mit dem Zehnstundentag gemachten Erfahrungen durchaus günstig sind. Auch in der Cigarrenindustrie besteht der Zehnstundentag; eine Cigarrenfabrik sah sich durch geschäftliche Gründe gezwungen, den Neunstundentag einzuführen; sie erklärte später, die Produktionsverminderung sei ganz unwesentlich gewesen. Der Zehnstundentag findet sich ferner in der Bekleidungsindustrie und den damit zusammenhängenden Branchen, in Ziegeleien und Brauereien, auch in Maschinenfabriken, in Dampfsägemühlen und Schreinereien. Die eine oder andere Fabrik hat einen Arbeitstag von $9^1/_2$—9 Stunden, z. B. die chemische Fabrik in Durlach.

Ausführlich äußerte sich der Berichterstatter Dr. Wörishoffer im Jahresberichte für 1899 zu Gunsten des Zehnstundentages:

„Daß in manchen Industriezweigen und in vielen einzelnen Fabriken schon kürzere als die gesetzlich zulässigen elfstündigen Arbeitszeiten üblich sind, wurde schon a. a. O. im einzelnen ausgeführt, aber auch intelligente Arbeitgeber aller Branchen, mit denen der Gegenstand besprochen wurde, gaben zu oder erklärten ohne weiteres, daß die Durchführung der zehnstündigen Maximalarbeitszeit bei ihnen keinem Anstande begegne unter der übrigens selbstverständlichen Voraussetzung, daß ihre Einführung gleichmäßig für das ganze Reich erfolge. Sie rechnen dabei teilweise auf die bei kürzerer Arbeitszeit vorhandene größere Frische und vermehrte Arbeitsintensität, und sie halten sich hierzu durch die Wahrnehmung berechtigt, daß die verheirateten Frauen den Zeitausfall wegen größerer Mittagspause in der Regel wieder einbrächten. Vielleicht wird aber bei Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit eine täglich zweistündige Überarbeit für 60 statt wie jetzt auf 40 Tage zuzulassen sein, wenigstens für eine bestimmte Übergangszeit. Ebenso könnte es in Frage kommen, ob nicht etwa für die ersten 5 Jahre nur eine $10^1/_2$ stündige Arbeitszeit festgesetzt werden sollte. Sie würde sich

auch mehr an die vielfach schon eingeführte kürzere Arbeitszeit anschließen. Nur in Stoffdruckereien, Färbereien und einigen anderen Saisonindustrieen, sowie in der Bijouterieindustrie scheint der Übergang zur 10 stündigen Arbeitszeit Schwierigkeiten zu begegnen. Ihnen könnte aber wahrscheinlich durch eine etwas erleichterte und erweiterte Zulassung von Betriebsplänen mit durchschnittlich 10 stündiger Arbeitszeit abgeholfen werden. In der Bijouterieindustrie ist wenigstens die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit des Jahres jetzt schon nicht länger als 10 Stunden. Hier kann es sich selbstverständlich nur um die allgemeinste Erörterung der Frage handeln. Alles weitere müßte eingehenden speziellen Vorarbeiten vorbehalten bleiben.

Nachdem schon an vielen Orten die zehnstündige Arbeitszeit durch einen Sieg der Arbeiter sich eingeführt hat, halten zudem viele Fabrikanten des In- und Auslandes sie für unvermeidlich. Nachdem so der Boden genügend vorbereitet ist, ist eine Regelung durch den Staat im Interesse seines Ansehens vorzuziehen. Auch für die Sache selbst wäre das besser, da stets eine Zahl rückständig gesinnter Arbeitgeber in der irrigen Ansicht, hieraus einen Extragewinn erzielen zu können, freiwillig von der längeren Arbeitszeit nicht abgehen würde. Es genügt aber, wenn die Staatsgewalt in einer herangereiften Sache die intelligenten Arbeitgeber auf ihrer Seite oder wenigstens nicht gegen sich hat.“ (Jahresbericht für 1899 S. 98).

### 3. Württemberg.

Auch in Württemberg weisen die Aufsichtsbeamten wiederholt auf mehrfache Einführung des Zehnstundentages hin.

U. a. wird berichtet, daß in den meisten Großbetrieben der Textilindustrie, in der noch die längste Arbeitszeit üblich ist, die zehnstündige Arbeitszeit eingeführt ist; andere haben noch kürzere Arbeitszeit. Die Leistungen der Arbeiter sind nicht geringer geworden (Jahresberichte für 1901 2. Bd. 4, 13). Von 11 stündiger zu $10\frac{1}{2}$ stündiger Arbeitszeit sind ferner übergegangen 2 Bandfabriken, 1 Strickwarenfabrik und 1 Fabrik der Papierverarbeitung. Der in andern zahlreichen Fabriken mit der Verkürzung beabsichtigte Zweck einer Verminderung der Produktion ist bei Akkordarbeit zum Teil gar nicht, zum Teil nicht im gewünschten Maße erreicht worden, gar nicht in den Fällen, wo die Verkürzung nur eine Stunde oder wenig darüber betrug (a. a. O. 4, 45).

Der Betriebsleiter einer großen Textilfabrik im II. Aufsichtsbezirke, in welcher die Arbeitszeit verkürzt war, bemerkte, daß die Zahl der Krankheitsfälle in bemerkenswertem Grade zurückgegangen sei nach dem Fallenlassen der 11 stündigen Arbeitszeit. Bei den heutigen Ansprüchen an die Ausnutzung der Arbeitskräfte habe die Arbeiterin an einer Arbeit während 10 Stunden gerade genug; ein mehr sei gesundheitsnachteilig. Dieselbe Ansicht äußerten mehrere Fabrikanten, die mit dem Zehnstundentag längst vorangegangen waren. Selbst in der Textilindustrie greife der $10\frac{1}{2}$- und 10-Stundentag langsam Platz. Viele Fabrikanten, die sich noch sträubten, würden nur durch die Furcht vor Konkurrenz zurückgehalten. „Ein entscheidender Schritt kann hier nur durch Eingreifen der Gesetzgebung und zwar durch Festsetzung des 10 stündigen Maximalarbeitstages an Stelle der bestehenden 11 stündigen gethan werden. Je eher dessen allgemeine Einführung, die angesichts der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit der einheimischen Industrie und der Gefahr zunehmender Überproduktion nur eine Frage weniger Jahre sein dürfte, erfolgt, desto besser für Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ein gedeihliches Verhältnis zwischen denselben." (Jahresberichte für 1901 2. Bd. 4, 64.)

### 4. Hessen-Darmstadt.

Ein allgemeines Vordringen des Zehnstundentages konstatieren die im Jahre 1901 von den hessischen Aufsichtsbeamten veranstalteten Erhebungen über die Arbeitszeit in Fabriken, welche Arbeiterinnen beschäftigen.

Im Aufsichtsbezirke Darmstadt wurden in 168 Betrieben Arbeiterinnen beschäftigt. Einige Ziegeleien, Käsefabriken, Mineralwasserfabriken und Druckereien, in denen sich nur 1—2 Arbeiterinnen befanden, blieben bei den Erhebungen unberücksichtigt. (Jahresberichte für 1901 3. Bd. 6, 35.)

Es wurden ermittelt

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 11 | stündige Arbeitszeit | in | 49 | Betrieben (29 %) |
| $10\frac{5}{6}$ | " | " | 1 | " |
| $10\frac{2}{3}$ | " | " | 1 | " |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| $10^1/_2$ | stündige Arbeitszeit in | 11 | Betrieben | (6 %) |
| $10^1/_3$ | „ „ „ | 4 | „ | |
| $10^1/_4$ | „ „ „ | 3 | „ | |
| 10 | „ „ „ | 79 | „ | (47 %) |
| $9^3/_4$ | „ „ „ | 1 | „ | |
| $9^1/_2$ | „ „ „ | 4 | „ | |
| $9^1/_3$ | „ „ „ | 1 | „ | |
| $9^1/_4$ | „ „ „ | 2 | „ | |
| $9^1/_6$ | „ „ „ | 1 | „ | |
| 9 | „ „ „ | 9 | „ | (5 %) |
| $8^3/_4$ | „ „ „ | 1 | „ | |
| 8 | „ „ „ | 1 | „ | |

Im Bezirke Offenbach wurden 260 größere Fabriken mit Arbeiterinnen gezählt; es wurden festgestellt

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| $10^1/_2$—11 | stündige Arbeitszeit in | 23 | Betrieben | (8 %) |
| 10—$10^1/_2$ | „ „ „ | 103 | „ | (40 %) |
| 10 | „ „ „ | 78 | „ | (30 %) |
| 9—$9^5/_6$ | „ „ „ | 32 | „ | (12 %) |
| 9 | „ „ „ | 22 | „ | (8 %) |
| $8^1/_2$ | „ „ „ | 1 | „ | |
| 8 | „ „ „ | 1 | „ | |

In mehr als $^9/_{10}$ der Fabriken war also der Elfstundentag nicht mehr in Geltung; er fand sich hauptsächlich nur noch in einem Kreise (Erbach) vor.

Im Bezirke Mainz wurden in 151 Betrieben Arbeiterinnen beschäftigt und zwar in

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 11 | stündiger Arbeitszeit in | 20 | Betrieben | (13 %) |
| 10 | „ „ „ | 91 | „ | (60 %) |
| $9^1/_2$ | „ „ „ | 16 | „ | (11 %) |
| 9 | „ „ „ | 18 | „ | (12 %) |
| $8^1/_2$ | „ „ „ | 5 | „ | (3 %) |
| 8 | „ „ „ | 1 | „ | (0,6 %) |

Im Bezirke Darmstadt wurde im Jahre 1900 die Beobachtung gemacht, daß in den von den Hauptmittelpunkten der Industrie und den wichtigeren Verkehrswegen abgelegenen Kreisen nach alter Gewohnheit verhältnismäßig längere Arbeitszeit üblich ist. Bemerkenswert ist, daß in den hier von auswärtigen großstädtischen Unternehmern betriebenen Anlagen die 10stündige Arbeitszeit eingeführt wird. Einzelne Leiter in Betrieben mit sehr

anstrengender Arbeit verhielten sich gegen die Anregung, ihre Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden herabzusetzen, ablehnend mit der Begründung, daß sie mit hohen Anlagekosten zu rechnen hätten, die getilgt werden müßten und eine möglichste Ausnutzung der Fabrikanlage erforderten. (Jahresberichte für 1900 3. Bd. S. 23.)

### 5. In sonstigen Industriebezirken.

In Reuß j. L. wurden folgende Arbeitszeiten für Arbeiterinnen ermittelt: (Jahresberichte für 1901 3. Bd. 20, 12.)

| Arbeitszeit in Stunden | | über 12 | 12 | 11½ | 11 | 10 | 9½ | 9 | 8½ | 8 | unter 8 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der Arbeiterinnen | 1900 | — | 7 | 24 | 3026 | 3523 | 525 | 92 | 14 | 7 | 25 |
| | 1901 | 2 | 11 | 1 | 3070 | 3853 | 366 | 128 | 126 | 13 | 25 |

In Sachsen-Meiningen wurden in 77 revidierten Anlagen 2925 Arbeiterinnen gezählt; darin arbeiteten (Jahresberichte für 1900 3. Bd. S. 280):

| | | | |
|---|---|---|---|
| 11¼—12 Stunden: | 38 | Arbeiterinnen | |
| 11 „ | 1607 | „ | (55 %) |
| 10—10¾ „ | 1021 | „ | (35 %) |
| 8½—9¾ „ | 259 | „ | (9 %) |

Im Bezirke Zittau wurde schon im Jahre 1894 folgende Dauer der Arbeitszeit für die in den hauptsächlichsten Industriezweigen des Bezirkes, der Weberei, Spinnerei, Appretur und der Bekleidungsindustrie beschäftigten über 16 Jahre alten Arbeiterinnen festgestellt: (Siehe Tabelle S. 20.)

Die erforderlichen Erörterungen wurden in 186 Anlagen mit zusammen 13 254 Arbeiterinnen angestellt und ergaben, daß von den letzteren

3 144 täglich bis zu 10 Stunden,
2 816 „ 10¼ bis 10¾ Stunden und
7 294 „ 11 Stunden arbeiteten. (Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1894 S. 201.)

Aus dem Bezirk Magdeburg wurde im gleichen Jahre mitgeteilt: „Um zahlenmäßig festzustellen, welche Arbeitszeit die in den Fabriken des Aufsichtsbezirks beschäftigten Arbeiterinnen haben, sind die Verhältnisse für Betriebe, worin Arbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigt werden, ermittelt worden. Diese Ermittelungen beziehen sich auf 159 Betriebe mit 5854 Arbeiterinnen, d. h. auf ein Drittel aller Betriebe mit Arbeiterinnen und auf 80 Proz. der überhaupt beschäftigt gewesenen Arbeiterinnen. Von diesen 5854 Arbeiterinnen entfallen 37 Proz. auf Gruppe XII: Nahrungs=

| Gruppe | Bezeichnung der Industriezweige | Anzahl der Anlagen | Anzahl der weiblichen Arbeiter | Arbeitsdauer in Stunden |
|---|---|---|---|---|
| IX. | Textilindustrie | | | |
| | a) Webereien | 8 | 2249 | 10 |
| | | 1 | 26 | 10 |
| | | 1 | 139 | $10\frac{1}{4}$ |
| | | 9 | 2161 | $10^{20}$ |
| | | 1 | 20 | $10\frac{1}{2}$ |
| | | 1 | 171 | $10\frac{1}{2}$ |
| | | 1 | 223 | $10\frac{3}{4}$ |
| | | 8 | 1108 | 11 |
| | | 1 | 34 | 11 |
| | | 63 | 3690 | 11 |
| | | 3 | 424 | 11 |
| | b) Spinnereien | 4 | 265 | 10 |
| | | 1 | 304 | 10 |
| | | 5 | 556 | 11 |
| | | 2 | 531 | 11 |
| | c) Bleichen, Färbereien, Appreturanstalten, Schlächtereien, Zwirnereien und sonstige zur Textilindustrie gehörige gewerbl. Anlagen. | 2 | 16 | 10 |
| | | 1 | 5 | 10 |
| | | 1 | 48 | $10\frac{1}{4}$ |
| | | 1 | 1 | $10\frac{1}{2}$ |
| | | 1 | 1 | $10\frac{1}{2}$ |
| | | 44 | 852 | 11 |
| | | 2 | 24 | 11 |
| XIII. | Bekleidung und Reinigung | 13 | 279 | 10 |
| | | 3 | 45 | $10^{20}$ |
| | | 1 | 7 | $10\frac{1}{2}$ |
| | | 8 | 75 | 11 |

und Genußmittel, 24 Proz. auf Gruppe IX: Textilindustrie, 13 Proz. auf Gruppe VIII: Bekleidung und Reinigung, 9 Proz. auf Gruppe X: Papier und Leder, der Rest von 17 Proz. auf die übrigen Gruppen der Gewerbestatistik mit Ausnahme der Gruppe VI: Maschinen 2c. Es betrug die tägliche Arbeitszeit:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 8 | Stunden | in | 1 | Betriebe | mit | 92 | Arbeiterinnen, |
| 8½ | " | " | 1 | " | " | 24 | " |
| 9¼ | " | " | 2 | " | " | 41 | " |
| 9½ | " | " | 19 | " | " | 444 | " |
| 9¾ | " | " | 7 | " | " | 243 | " |
| 10 | " | " | 57 | " | " | 1936 | " |
| 10¼ | " | " | 2 | " | " | 55 | " |
| 10½ | " | " | 7 | " | " | 460 | " |
| 10⅝ | " | " | 1 | " | " | 24 | " |
| 11 | " | " | 62 | " | " | 2525 | " |
| | | | 159 | Betriebe | mit | 5834 | Arbeiterinnen. |

Sonach hatten 56,7 Proz. der Arbeiterinnen eine kürzere als die gesetzlich zulässige Arbeitszeit" (a. a. O. S. 202).

Im Bezirke Berlin waren beschäftigt im Jahre 1897 während täglich

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 7 | Stunden | 0,2% (7 u. 7½ Std.) | der | Arbeiterinnen | 0,4% | der | Arbeiter |
| 7½ | " | | | | 0,05% | " | " |
| 8 | " | 3,2% | " | " | 1,3% | " | " |
| 8½ | " | 3,3% | " | " | 3,1% | " | " |
| 9 | " | 17,3% | " | " | 12,9% | " | " |
| 9½ | " | 19,0% | " | " | 19,8% | " | " |
| 10 | " | 34,5% | " | " | 54,45% | " | " |
| 10½ | " | 8,9% | " | " | 3,9% | " | " |
| 11 | " | 13,6% | " | " | 2,8% | " | " |
| 11½ | " | | | | 0,2% | " | " |
| 12 | " | | | | 0,7% | " | " |
| mehr als 12 | " | | | | 0,4% | " | " |

Es arbeiteten demnach mehr als 75 Proz. der Arbeiterinnen und mehr als 92 Proz. der Arbeiter nur 10 und weniger Stunden. (Amtliche Mitteilungen für das Jahr 1897, S. 151.)

Im Bezirke Bremen arbeiteten im Jahre 1897 von 12452 Arbeitern

| | | | |
|---|---|---|---|
| 134 Arbeiter | = | 1,1 % | 8 Stunden, |
| 783 „ | = | 6,28 % | 9 „ |
| 1136 „ | = | 9,12 % | 9½ „ |
| 7248 „ | = | 58,21 % | 10 „ |
| 1429 „ | = | 11,48 % | 10½ „ |
| 748 „ | = | 6,01 % | 11 „ |
| 430 „ | = | 3,45 % | 11½ „ |
| 364 „ | = | 2,91 % | 12 „ |
| 180 „ | = | 1,44 % | 14 „ |

Rund 75 Proz. arbeiteten demnach täglich höchstens bis zu 10 Stunden (a. a. O. S. 154).

In den Jahresberichten für 1900 wird ferner mitgeteilt, daß in Aachen in allen Webereien der Zehnstundentag ohne Schmälerung der bisherigen Arbeitsleistung eingeführt sei; Fleiß und Pünktlichkeit haben sich gehoben (I, 367). Im Bergischen Lande (Aufsichtsbezirk Köln) hat ein Teil der Textilarbeiter 10stündige Arbeitszeit (I, 333); im Bezirke Minden überschreitet die Arbeitszeit für Arbeiterinnen nur selten 10 Stunden (I, 244). Im Bezirke Merseburg herrscht im allgemeinen der Zehnstundentag (I, 170); derselbe wurde in Breslau teils durch Streikandrohung teils auf dem Wege gütlicher Vorstellungen erreicht (I, 112). In Altona und Kiel bildet der Zehnstundentag die Regel; kleinere Städte des Aufsichtsbezirks Schleswig folgen langsam (I, 206). Im Aufsichtsbezirke Potsdam (mit Berlin) ist der Zehnstundentag üblich; längere regelmäßige Arbeitszeit findet sich selten und nur auf dem Lande. In den Berliner Vororten haben 2 Fabriken eine Arbeitszeit von 8½, 2 von 8, 1 von 7½ Stunden ohne Verkürzung der Löhne eingeführt (I, 35). Im Bezirke Lüneburg-Stade gilt auch für die Fabriken mit männlichen Arbeitern die 10stündige Arbeitszeit (I, 232). In Anhalt beträgt die Arbeitszeit in der Mehrheit der Fabriken 10 Stunden (III, 392); in Sachsen-Weimar arbeiten die Arbeiterinnen durchschnittlich 10½ Stunden (1901, 3. Bd. 8, 6); in Lübeck herrscht der Zehnstundentag (a. a. O. 23, 4). In Erfurt ist in der größten Schuhfabrik die 10stündige Arbeitszeit eingeführt; weder die Menge noch die Güte der geleisteten Arbeit noch auch der Lohn haben sich verringert. In

2 anderen Schuhfabriken wurde die englische Arbeitszeit mit insgesamt $9^3/_4$ bezw. $9^1/_2$ Stunden eingeführt (1901 I, 148). Aus dem Aufsichtsbezirke Frankfurt a. O. wird berichtet, daß die Verkürzung der Arbeitszeit die bemerkenswerte Erscheinung zeitigte, daß selbst eine erhebliche Verkürzung unter sonst gleichen Umständen keine wesentliche Verminderung der Produktion mit sich brachte. Der Besitzer einer Tuchweberei lehnte die Aufforderung des Gewerbeinspektors, die Produktionseinschränkung nicht durch Arbeiterentlassung, sondern durch Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen, ab, weil nach seiner Erfahrung die Arbeiter in der kürzeren Arbeitszeit durch angestrengtere Thätigkeit ebensoviel leisten würden, wie in der längeren, und die notwendige Produktionsverminderung daher nicht erreicht werde (1901 I, 33). Der Gewerbeaufsichtsbeamte von Schleswig teilt mit, daß eine Weberei, welche viele Arbeiterinnen beschäftigt, sich wegen mangelnder Aufträge veranlaßt sah, die Arbeitszeit auf $7^1/_2$ Stunden herabzusetzen. Die Akkordarbeiterinnen verdienten nach kurzer Zeit nahezu so viel wie früher, weil sie nicht so oft fehlten und intensiver arbeiteten. Die Ausnutzung der Webstühle sei von 56 Proz. auf 66 Proz. gestiegen (I, 156). In Kassel betrug die durchschnittliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen $9^1/_2$ Stunden (I, 220), in Meissen durchschnittlich 10—11; öfters 8—9 Stunden (I, 3, 191), in Leipzig erreicht die tägliche Arbeitszeit zumeist nicht 11 Stunden, sondern abgesehen von einigen Textilfabriken nur 9 bis 10 Stunden. Aus Ober-Elsaß, wo durchweg noch die 11stündige Arbeitszeit vorherrscht, wird berichtet: „Die kürzere Arbeitszeit hat wieder mehrfach den Beweis geliefert, daß die Produktion lange nicht in dem Maße abnimmt, wie die Arbeitszeit. So ist in Webereien trotz verkürzter Arbeitszeit die Produktion gestiegen (III, 26, 32).

Der Fortschritt einer Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen stößt in der Gewerbegruppe der Textilindustrie, speziell in den Spinnereien, auf besondere Schwierigkeiten, die dann auch von Unternehmern immer wieder hervorgehoben werden. Um so mehr fallen die Thatsachen ins Gewicht, welche auch hier

die Möglichkeit einer Verkürzung der Arbeitszeit, namentlich der Einführung des Zehnstundentages beweisen.

Die günstigsten Resultate weist die niederrheinische Textilindustrie auf. Im Bezirke M.-Gladbach war der Zehnstundentag schon seit einer Reihe von Jahren in mehreren Woll- und Baumwollwebereien freiwillig von den Unternehmern eingeführt; eine große Weberei hat seit Jahren den $9^1/_2$-Stundentag ohne Schwierigkeiten eingeführt und den Arbeitern die Bereitwilligkeit erklärt, auch zum Neunstundentag überzugehen. Ein Teil der Weber trägt aber noch Bedenken. Im Jahre 1900 setzte eine hauptsächlich von dem christlichen Textilarbeiterverbande getragene Lohnbewegung den Zehnstundentag allgemein durch, in manchen Betrieben sogar mit gleichzeitigen beträchtlichen Lohnerhöhungen. Der Zehnstundentag wird heute als normale Arbeitszeit für Webereien angesehen. Jene Betriebe, welche in derselben Betriebsstätte Weberei und Spinnerei vereinigen, haben auch für die Spinner den Zehnstundentag eingeführt. In den reinen Baumwollspinnereien jedoch herrscht meistens noch der Elfstundentag; die Unternehmer erklären eine Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen, die gleichzeitig auch für die Arbeiter eintreten müßte, nicht möglich ohne eine Verringerung der Löhne, die Arbeiter fürchten aber, zumal ihre Löhne durchweg niedrig sind, eine Lohnverkürzung; eine solche durch eine gewerkschaftliche Organisation abzuhalten sind sie bei dem derzeitigen geistigen Niveau dieser Arbeitergruppe, die durchweg auch minder leistungsfähige Personen aufweist, nicht im stande. In den größeren Spinnereien würde eine gut organisierte Arbeiterschaft den Zehnstundentag erringen können, wie u. a. die zwei großen Spinnereien in Düsseldorf beweisen, welche nur 10 Stunden arbeiten lassen. Den kleinen wenig kapitalkräftigen Spinnereien, welche sowieso schon um ihre Existenz kämpfen müssen, würde zwar die Einführung des Zehnstundentages einige Schwierigkeiten bereiten.

Im Bezirk Krefeld ist in der Sammt- und Stoffweberei, ebenso in den Scherereien und Appreturen der Zehnstundentag allgemein durchgeführt. Auf dem Lande wird in einzelnen Be-

trieben noch $10^1/_2$ Stunden gearbeitet, wobei jedoch in Betracht zu ziehen ist, daß die Arbeit hier an mehreren katholischen Feiertagen, bei den althergebrachten oft mehrere Tage dauernden Volksfesten (Kirmessen, Schützenfesten) ruht. Da die Arbeiter an solchen Landorten meist durch ein kleines Besitztum festgehalten sind, konnten sie bisher auch mit Hilfe der Organisation den Widerstand der Unternehmer gegen die Einführung des Zehnstundentages nicht beseitigen. In der einen großen Spinnerei zu Krefeld ist der Zehnstundentag durchgeführt. In den Sammetfabriken ist seit einigen Jahren infolge mangelnder Aufträge der Achtstundentag eingeführt. In dieser kürzeren Arbeitszeit wird aber mehr produziert als früher in zehn Stunden, da statt des Einspulsystems das Doppelspulsystem und statt des zweibreitigen dreibreitiges Werk eingeführt ist. Die Leistung eines Webers auf den neuen Stühlen verhält sich zu jener auf den neuen Stühlen wie 7:4. Da heute demnach mehr Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit vom Arbeiter erfordert wird, liegt eine Verkürzung der Arbeitszeit im Interesse von Arbeitgebern und Arbeitern. Eine Sammtfabrik auf dem Lande arbeitet während der Hochsaison 10 Stunden, in anderen Monaten dagegen kürzere Zeit; diese längere Arbeitszeit ist ohne auffallende Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter möglich, weil leichtere Waren hergestellt werden.

Im Bezirke Aachen-Eupen wird in den Webereien durchweg 10 Stunden gearbeitet, ebenso in den gemischten Betrieben, die Spinnerei und Weberei vereinigen. Die kürzere Arbeitszeit bei gleichem Lohne wurde hier durch das Eingreifen der Arbeiterorganisationen erreicht. In den Spinnereien herrscht noch der Elfstundentag. Eine Verkürzung der Arbeitszeit begegnet vor allem Schwierigkeiten in den Lohnspinnereien, welche durchweg schlecht gestellt sind.

Im Bezirk Bocholt in Westfalen, der ländlichen Charakter trägt, wird durchweg in Webereien und Spinnereien $10^3/_4$ Stunden gearbeitet, von 7—7 Uhr bei $^5/_4$ stündiger Mittagspause. Nur eine Weberei hat den Zehnstundentag eingeführt. Hier wie noch mehr in der Textilindustrie des westfälischen Hinterlandes, wo

11, sogar 12 Stunden bei niedrigen Löhnen gearbeitet wird, macht man wiederum die Erfahrung, daß die Unternehmer auf dem Lande an langer Arbeitszeit und niedrigen Löhnen, oft auch an rückständiger Technik, festhalten, zumal die Arbeiter von den gewerkschaftlichen Organisationsbestrebungen aus Gleichgültigkeit oder in stiller Resignation sich zurückhalten.

Im Bezirk Mülhausen im Elsaß herrscht durchweg in den Webereien wie in allen Spinnereien noch der Elfstundentag; ebenso an anderen Orten des Elsaß. Die Technik ist hier durchaus fortgeschritten, die Arbeiter hingegen haben noch keinen ernsthaften Versuch gemacht, eine Verkürzung der Arbeitszeit zu erringen.

In der Textilindustrie in Augsburg wurde 1887 der Elfstundentag eingeführt, der heute noch allgemein in den Spinnereien und Webereien angetroffen wird. Die Technik ist im letzten Jahrzehnt sehr fortgeschritten, die Maschinen werden überdies noch in sehr starkem Maße angetrieben. Die Arbeitsleistung ist infolgedessen in hohem Maße gewachsen; dabei werden geringe Löhne bezahlt. Bei dem niedrigen geistigen Niveau der dortigen Arbeiterbevölkerung war bis heute ein kräftiges Eintreten derselben für eine Verkürzung der Arbeitszeit ausgeschlossen.

Leider fehlen vor allem für Preußen und Sachsen ausführliche statistische Angaben über den heutigen Stand der Arbeitszeit. Einen gewissen Anhalt geben dagegen die Gewerkschaftsorganisationen, welche besonders in Norddeutschland größere Ausbreitung gewonnen haben und neben einer Erhöhung des Lohnes vor allem eine Verkürzung der Arbeitszeit durchzuführen suchen. Den besten Erfolg haben die Buchdrucker aufzuweisen durch die Einführung des Tarifs in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe; derselbe sichert eine 9stündige Arbeitszeit. In den Buchbindereien und Kartonagefabriken ist ebenfalls durch die Gewerkschaftsorganisation durchweg der Zehnstundentag, hier und da $9^1/_2$ stündige Arbeitszeit, erreicht. In der Tabakindustrie herrscht ebenfalls der Zehnstundentag vor; die Holzarbeiter sehen im Zehnstundentag die höchstens zulässige Ar-

beitszeit und haben, wie auch einzelne Gewerbeinspektoren berichten, in größeren Städten vielfach den 9½ oder 9stündigen Arbeitstag erreicht. In der Papierindustrie, die vielfach mit Wasserkraft arbeitet und in ländlichen Bezirken sich niedergelassen hat, herrscht dagegen durchweg lange Arbeitszeit bei niedrigen Löhnen. Die Arbeiter der Kurzmetallindustrie sehen ebenfalls den Zehnstundentag als Mindestforderung an; derselbe ist z. B. im Bezirk Altena-Iserlohn durchgeführt. Im Baugewerbe suchen die Gewerkschaftsorganisationen überall wenigstens den Zehnstundentag allgemein durchzuführen, während sie in größeren Städten um den 9½ oder gar 9 Stundentag ringen.

Wie oben an der Hand der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten schon mitgeteilt wurde, ist in den Großstädten der Zehnstundentag durchweg in Geltung; fortgeschrittene Betriebe weisen sogar kürzere Arbeitszeit auf. So z. B. in Nürnberg. Eine vom dortigen Arbeitersekretariat mit Hilfe der Gewerkschaften Mitte 1897 veranstaltete Erhebung durch Fragebogen stellte die Arbeitszeit von 6745 Arbeitern fest. Es wurde im allgemeinen Durchschnitte eine wöchentliche Arbeitszeit von 58 Stunden 50 Minuten festgestellt. In den vielen Branchen der Metallindustrie haben weitaus die meisten Arbeiter den Zehnstundentag; nur die Vorwalzer und Schweißer weisen durchschnittlich mehr als 60 Stunden Arbeitszeit auf, während wieder andere nur 9½ Stunden arbeiten. Die Mehrzahl der Holzarbeiter arbeitet 56 Stunden in der Woche, die übrigen 60 Stunden. Es weisen wöchentliche Arbeitsstunden auf in der Lederindustrie die Zwicker 63, alle andern 60, die Schneider 72, Bauhandwerker 60, Buch- und Steindrucker 54, Lithographen 48, Buchbinder 54, Vergolder 58, Tapezierer 57, Sattler 60, Handschuhmacher oder Färber 58, Cigarrenarbeiter 58, Fabrikarbeiter 60 Stunden.[1])

Eine ähnliche Erhebung wurde im Oktober 1897 in Stuttgart von den vereinigten Gewerkschaften veranstaltet. Es waren 7580 Fragebogen ordnungsmäßig ausgefüllt und zwar von 6494

[1]) Lohn-, Arbeits- und Wohnverhältnisse der Arbeiter Nürnbergs. Nürnberg 1898, S. 28 ff.

männlichen Arbeitern und 1086 Arbeiterinnen. An der Hand derselben konnte über die Arbeitszeit der Arbeiterinnen folgendes festgestellt werden.[1])

„Infolge der großen Überzahl der beiden Berufe Buchbinderei und Buchdrucker, in welchen im allgemeinen eine kürzere Arbeitszeit herrscht, ist die durchschnittliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen um mehr als 2 Wochenstunden kürzer als diejenige der männlichen Arbeiter. Sie beträgt 56,5 Stunden. Die kürzeste beträgt 47, die längste 85 Stunden pro Woche, welche beide auf die Textilarbeiterinnen fallen.

„Bleibt nun auch der Gesamtdurchschnitt hinter demjenigen der männlichen Arbeiter zurück, so ist aber trotzdem in den meisten Berufen die Arbeitszeit der Arbeiterinnen eine längere als diejenige ihrer männlichen Kollegen. Das beweist die folgende Zusammenstellung. In den einzelnen Berufen beträgt nämlich die durchschnittliche Arbeitszeit der Arbeiterinnen gegenüber der in Klammern beigefügten Arbeitszeit der Männer:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Buchdrucker | 54,5 | (53,9) | Std. | Goldarbeiter | 60,0 | (60,0) | Std. |
| Lithogr. u. Steindr. | 54,8 | (54,7) | „ | Gürtler | 60,0 | (58,9) | „ |
| Schlosser, Dreher 2c. | 55,3 | (59,8) | „ | Textilarbeiter | 60,0 | (58,6) | „ |
| Buchbinder | 55,6 | (54,6) | „ | Sattler | 60,1 | (60,9) | „ |
| Schuhmacher | 56,6 | (59,0) | „ | Tabakarbeiter | 60,1 | (62,2) | „ |
| Tapezierer | 57,0 | (59,0) | „ | Handlungsgehilfen | 62,3 | (52,1) | „ |
| Maler u. Lackierer | 58,2 | (56,6) | „ | Konditoren | 64,0 | (67,3) | „ |
| Handschuhmacher | 59,3 | (57,7) | „ | Schneider | 64,0 | (68,4) | „ |
| Schreiner | 59,3 | (57,6) | „ | Tagelöhner | 65,0 | (58,8) | „ |

(Siehe auch die Tabelle auf S. 29 Anmerkung.)

„Also in 10 Berufen müssen die Arbeiterinnen zum Teil bis zu 10 Stunden (Handlungsgehilfinnen) die Woche länger arbeiten, während in 7 Berufen — Schlosser, Schuhmacher, Tapezierer, Sattler, Tabakarbeiter, Konditoren, Schneider — ihre Arbeitszeit zum Teil um 4,5 Stunden (Schlosser) kürzer ist als diejenige der männlichen Arbeiter. (Siehe zweite Tabelle S. 29.)

„Von den 1072 Arbeiterinnen, welche ihre Arbeitszeit angegeben haben, arbeiten

[1]) Beitrag zur Beurteilung der Lage der Arbeiter in Stuttgart. Stuttgart 1900 S. 90f.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| bis 48 | Stunden | 33 | Arbeiterinnen | gleich | 3,1 % |
| über 48 „ 51 | „ | 15 | „ | „ | 1,4 % |
| „ 51 „ 54 | „ | 470 | „ | „ | 43,9 % |
| „ 54 „ 57 | „ | 146 | „ | „ | 13,6 % |
| „ 57 „ 60 | „ | 265 | „ | „ | 24,7 % |
| „ 60 „ 63 | „ | 58 | „ | „ | 5,4 % |
| „ 63 „ 66 | „ | 68 | „ | „ | 6,3 % |
| über 66 | „ | 17 | „ | „ | 1,6 % |

„Der Unterschied gegenüber den männlichen Arbeitern tritt nochmals in folgenden Ziffern hervor. Insgesamt arbeiteten nämlich:

| | Arbeiterinnen | Arbeiter |
|---|---|---|
| bis 54 Stunden | 48,4 % | 27,4 % |
| über 54 „ 60 „ | 38,3 % | 54,9 % |
| über 60 „ | 13,3 % | 17,7 % |

| Beruf | Beteiligte | | Es arbeiteten in | | | Arbeitszeit pro Woche in Stunden | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Betriebe | Arbeiterinnen | Lohn | Akkord | abwechselnd | durchschnittl. | kürzeste | längste |
| Buchbinder | 25 | 337 | 80 | 238 | 19 | 55,6 | 48 | 66 |
| Buchdrucker | 29 | 317 | 300 | 14 | 3 | 54,5 | 48 | 64 |
| Goldarbeiter | 1 | 2 | — | 2 | — | 60,0 | 60 | 60 |
| Gürtler | 2 | 2 | 1 | 1 | — | 60,0 | 60 | 60 |
| Handlungsgehilfen | 5 | 8 | 8 | — | — | 62,3 | 49 | 72 |
| Handschuhmacher | 4 | 26 | 13 | 13 | — | 59,3 | 58 | 66 |
| Konditoren | 2 | 19 | 13 | 6 | — | 64,0 | 60 | 66 |
| Lithogr. u. Steindr. | 5 | 30 | 30 | — | — | 54,8 | 53 | 66 |
| Maler u. Lackierer | 2 | 7 | 3 | 4 | — | 58,2 | 57 | 60 |
| Sattler | 3 | 10 | 6 | 4 | — | 60,1 | 56 | 63 |
| Schlosser, Dreher | 2 | 6 | 6 | — | — | 55,3 | 53 | 60 |
| Schneider | 17 | 34 | 32 | 1 | — | 64,0 | 60 | 70 |
| Schreiner | 5 | 14 | 9 | 3 | 2 | 59,3 | 56 | 60 |
| Schuhmacher | 2 | 88 | 17 | 71 | — | 56,6 | 56 | 57 |
| Tabakarbeiter | 7 | 70 | 16 | 54 | — | 60,1 | 48 | 69 |
| Tagelöhner | 10 | 13 | 12 | 1 | — | 65,0 | 60 | 73 |
| Tapezierer | 1 | 2 | 2 | — | — | 57,0 | 57 | 57 |
| Textilarbeiter | 24 | 101 | 51 | 49 | — | 60,0 | 47 | 85 |
| Insgesamt: | 146 | 1086 | 599 | 461 | 24 | 56,5 | 47 | 85 |

Beachtenswerte Mitteilungen über die Beschäftigungsdauer der Arbeiterinnen bringen auch die Arbeitsstatistiken der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Nach jener für das Jahr 1900 weisen die dem Gewerkverein der Deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter angehörenden Arbeiterinnen, soweit sie in der Metallbranche beschäftigt sind, fast durchweg eine Arbeitszeit auf von nicht länger als 10 Stunden. Es gehören diesem Gewerkverein auch Arbeiterinnen anderer Branchen an (Textilbranche, Cigarrenindustrie, Gummiwarenfabrikation u. a. m.), die zum Teil 11 Stunden arbeiten. Der Gewerkverein der Deutschen Fabrik- und Handarbeiter berichtet von Arbeiterinnen der Textilindustrie, Porzellanfabrikation, Ziegeleien und der Knopfbranche, die bis 11 Stunden beschäftigt werden; viele andere 10 und weniger Stunden. Der Gewerkverein der Schuhmacher und Lederarbeiter weist bezüglich der Arbeiterinnen nur in einigen wenigen Fällen eine 10—11 stündige Arbeitszeit auf, im übrigen eine 10stündige. Im allgemeinen überwiegt weitaus unter den Angaben von ungefähr 700 Orten die 10 stündige Arbeitszeit für Arbeiterinnen.[1])

Als Ergebnis vorstehender Untersuchungen darf festgestellt werden, daß mindestens in der Hälfte der industriellen Betriebe, überwiegend in den Großbetrieben, und wohl für die Mehrzahl der Industriearbeiter, wenigstens der Arbeiterinnen, die Verkürzung der Arbeitszeit schon bis zu 10 Stunden, hier und da darüber hinaus, fortgeschritten ist, vielfach aus freier Entschließung der Unternehmer, meist aber infolge des Drängens der Arbeiter; letztere haben ihren Einfluß teils durch Eingreifen der gewerkschaftlichen Organisationen geltend gemacht, teils aber durch stillschweigende Zurückhaltung von solchen Betrieben, welche im Gegensatze zu fortgeschrittenen Betrieben derselben Branche bis dahin noch an längerer Arbeitszeit festhielten. Jene Unternehmer, welche aus freier Entschließung zu einer Verkürzung der Arbeitszeit, selbstverständlich unter Vervollkommnung der Betriebseinrichtungen, übergingen in der Voraussetzung, daß

---

[1]) Arbeitsstatistik der Deutschen Gewerkvereine für das Jahr 1900. Berlin 1901.

bei verkürzter Arbeitszeit zum wenigsten gleiche Arbeitsleistung erreicht und eine Lohnminderung nicht notwendig sein werde, haben sich darin nicht geirrt; jene Unternehmer, welche durch die Arbeiter zu einer Verkürzung der Arbeitszeit veranlaßt wurden, haben es verstanden, ein gleiches Resultat zu ermöglichen. Von den Befürchtungen, etwaiger Schädigung der Industrie, welche vielfach vorher von denselben, oft in Ausdrücken festester Überzeugung, geäußert wurden, hat man nachher meistens kaum etwas vernommen. Es wurde hier dieselbe Erfahrung gemacht, wie bei Durchführung der Arbeiterschutznovelle von 1891. Die Thatsache, daß heute besonders an kleineren Industrieorten und in ländlichen Bezirken, vor allem aber in solchen Betrieben, welche hinter dem Fortschritt der Technik zurückblieben, die Unternehmer sich noch nicht entschließen konnten zu einer Verkürzung der Arbeitszeit über den für die Arbeiterinnen gesetzlich vorgeschriebenen Elfstundentag hinaus, kann nicht als Beweis gegen die allgemeine Durchführbarkeit des immer weiter vordringenden Zehnstundentags erhoben werden. Wohl aber beweist die Zurückhaltung dieser Unternehmer, daß sie durch die staatliche Gesetzgebung genötigt werden müssen, den wirtschaftlichen Fortschritt mitzumachen, zu dem sie aus Mangel an sozialer Einsicht oder gar aus dem Bestreben, daraus in der Konkurrenz Vorteil zu ziehen, sich nicht entschließen wollen. Das Interesse der beteiligten Arbeiter an erster Stelle, dann aber auch jener Arbeiter, die schon eine kürzere Arbeitszeit errungen haben und an weiteren Fortschritten durch die bei einem großen Teile ihrer Arbeitsgenossen noch herrschende längere Arbeitszeit gehindert werden, zuletzt aber auch das Interesse der Gesellschaft an dem ungehemmten Fortschritt der Industrie und ihrer Leistungsfähigkeit, die schon durch die fremdländische Konkurrenz gebieterisch gefordert wird, verlangen eine gesetzliche Festlegung des Zehnstundentages zum wenigsten für die erwachsenen Arbeiterinnen.

Die gesetzliche Festsetzung eines zehnstündigen Maximalarbeitstages für die erwachsenen Arbeite-

rinnen muß deshalb in Deutschland als spruchreif erklärt werden.

Die folgende Übersicht über den Stand der Arbeitszeit in den wichtigsten übrigen Industrieländern wird nachweisen, daß auch dort die Verkürzung der Arbeitszeit stetige Fortschritte gemacht hat, in den vorgeschrittensten Industrieländern sogar schon über den Zehnstundentag hinaus.

## II. Schweiz.

Seit 1877 gilt in der Schweiz für alle Arbeiter der elfstündige Normalarbeitstag. Seit Jahren berichten jedoch die Fabrikinspektoren von einer wachsenden Zahl von Arbeitern, die eine mehr oder weniger kürzere Arbeitszeit aufweisen. Nach der jüngsten Schweizerischen Fabrikstatistik [1]) hat die Verkürzung der Arbeitszeit seit 1895 ohne gesetzlichen Zwang folgende Fortschritte gemacht.

„Es hatten Arbeitsstunden pro Woche:

| Von 100 | bis 65 | | bis 62½ | | bis 60 | | bis 57 | | bis 54 | | unter 54 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1895 | 1901 | 1895 | 1901 | 1895 | 1901 | 1895 | 1901 | 1895 | 1901 | 1895 | 1901 |
| Etablissemente | 60,6 | 47,0 | 6,3 | 9,0 | 27,7 | 35,8 | 2,4 | 3,2 | 2,7 | 4,1 | 1,0 | 1,1 |
| Arbeiter | 57,0 | 41,7 | 9,0 | 12,2 | 28,3 | 38,1 | 3,3 | 4,6 | 1,4 | 2,7 | 0,6 | 0,6 |

„Der zur Zeit noch gesetzliche Normalarbeitstag ist also von weiteren 13,6 Proz. der Etablissemente verlassen und die Zahl der Arbeiter, welche eine kürzere Arbeitszeit genießen, ist um 15,3 Proz. größer geworden. Von diesen haben die meisten, 10 Proz., den Zehnstundentag erhalten; die Zwischenstufe, 62½ Stunden per Woche, entsprechend 5 Tagen zu 10½ und Samstags 10 Stunden, scheint nicht gerade beliebt zu sein, und die kürzeren Arbeitszeiten sind vorzugsweise auf gewisse Industrien beschränkt und haben für die Allgemeinheit einst-

[1]) Schweizerische Fabrikstatistik nach den Erhebungen des eidgenössischen Fabrikinspektorates vom 5. Juni 1901. Bern, Benteli 1902 S. XV.

weilen wenig Bedeutung. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß nur vorübergehend verkürzte Arbeitszeit hier und dort unter einer dieser Rubriken notiert worden ist. Die hervorragendste Gruppe von Arbeitern mit konstant weniger als 60 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit sind die Buchdrucker und Lithographen. Auf sie fallen fast $^2/_3$ aller Arbeiter mit 9stündiger Arbeitszeit. Nur 6 Etablissemente mit 58 Arbeitern haben über 60 Stunden, dagegen 65 Proz. der letzteren 9 Stunden und weniger. In der Rubrik „unter 54“ ist ein, wenn auch bescheidener, doch erfreulicher Ansatz von 8stündigen Schichten im kontinuierlichen Betrieb zu verzeichnen.

„Von größerer Wichtigkeit für die Revisionsfrage (der gesetzlichen Arbeitszeit) sind aber zweifellos diejenigen Industrien, welche noch am Elfstundentag festhalten, denn von ihnen wird der hauptsächlichste Widerstand gegen eine Verkürzung des Normalarbeitstages zu erwarten sein. Eine ausführlichere Darstellung der bezüglichen Verhältnisse rechtfertigt sich daher gewiß an diesem Platz.

| „Von 100 Arbeitern haben Arbeitsstunden pro Woche | bis 65 | bis $62^1/_2$ | 60 u. weniger |
|---|---|---|---|
| in der Baumwollspinnerei | 98,9 | 1,0 | 0,1 |
| „ „ Baumwollweberei | 83,2 | 6,5 | 10,3 |
| „ „ Maschinenstickerei | 83,5 | 6,4 | 10,1 |
| „ „ Kettenstichstickerei | 23,8 | 11,8 | 64,4 |
| „ „ Schifflistickerei | 27,6 | 16,3 | 56,1 |
| „ „ Baumwollfärberei, -Druckerei, -Bleicherei, -Appretur | 51,3 | 8,8 | 39,9 |
| „ „ gesamten Baumwollindustrie | 72,6 | 7,3 | 20,1 |
| „ „ gesamten Seidenindustrie | 56,0 | 18,4 | 25,6 |
| „ „ Seidenspinnerei | 79,8 | 13,0 | 7,2 |
| „ „ Seidenwinderei und -Zwirnerei | 74,3 | 16,8 | 8,9 |
| „ „ Seidenstoffweberei | 56,8 | 26,3 | 16,9 |
| „ „ Seidenbandfabrikation | 55,5 | 15,0 | 29,5 |
| „ „ Seidenfärberei und Appretur | 1,4 | — | 98,6 |
| „ „ Wollen- und Leinenindustrie | 40,6 | 31,3 | 28,1 |
| „ „ übrigen Textilindustrie | 32,5 | 17,6 | 49,9 |
| „ „ gesamten Textilindustrie | 61,3 | 13,4 | 25,3 |
| „ „ Verarbeitung von Häuten, Leder, Haaren | 20,2 | 18,8 | 61,0 |
| „ „ Schuhfabrikation | 16,6 | 18,0 | 65,4 |

| Von 100 Arbeitern haben Arbeitsstunden pro Woche | bis 65 | bis $62^1/_2$ | 60 u. weniger |
|---|---|---|---|
| in der Lebensmittelindustrie | 44,2 | 16,4 | 39,4 |
| „ „ chem. u. chem.-physik. Industrie | 39,2 | 11,1 | 49,7 |
| „ „ Papierfabrikation | 80,5 | 17,3 | 2,2 |
| „ „ graph. Industrie | 0,2 | 0,6 | 99,2 |
| „ „ Buchbinderei, Couvertfabrikation | 20,8 | 2,0 | 77,2 |
| „ „ Holzbearbeitung | 32,2 | 5,4 | 62,2 |
| „ „ Metallbearbeitung | 14,1 | 15,4 | 70,5 |
| „ „ Maschinenindustrie | 8,7 | 4,4 | 86,9 |
| „ „ Bijouterie, Uhrmacherei | 33,1 | 21,5 | 45,4 |
| „ „ Industrie der Erden u. Steine | 64,3 | 7,7 | 28,0 |
| „ „ gesamten schweiz. Fabrikindustrie | 41,7 | 12,0 | 46,3 |

„Wie man sieht, ist es immer noch die Textil-, zumal die Baumwollindustrie, in welcher große Arbeitermassen bis jetzt die volle gesetzlich zulässige Zeit beschäftigt werden und wo ohne gesetzlichen Zwang kaum nennenswerte Fortschritte in der Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen sein werden."

Die folgenden Auszüge aus der Fabrikstatistik [1]) weisen die Arbeitszeiten für sämtliche Arbeiter jener Gewerbegruppen nach, in denen mehr als 1000 Arbeiterinnen beschäftigt sind; einzelne Unterabteilungen, in denen eine überdurchschnittliche Zahl der letzteren beschäftigt sind, sind beigefügt worden. (Siehe Tabelle S. 36/37.)

## III. Österreich.

Durch das Gesetz vom Jahre 1885 ist für die Arbeiterinnen in Fabriken ebenso wie für die erwachsenen männlichen und alle jugendlichen Arbeiter der Elfstundentag als Höchstgrenze festgelegt. Seit Jahren stellen die Gewerbeaufsichtsbeamten jedoch Fortschritte in der Verkürzung der Arbeitszeit fest. Auf Grund der Berichte derselben über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1900 giebt E. Mischler [2]) folgende Übersicht:

„Die Beobachtung der Arbeitszeitdauer bei 6315 fabrikmäßigen Betrieben ergiebt im Zusammenhang mit den Ziffern der

---

[1]) a. a. O. S. 126.

[2]) Brauns Archiv f. soz. Gesetzgebung und Statistik (1902) XVII. Bd. S. 482.

vergangenen Jahre die Tendenz nach Verkürzung des Normalarbeitstages: Im Jahre 1897 wurde in 42 Proz. aller besuchten fabrikmäßigen Betriebe durch weniger als 11 Stunden gearbeitet, im Jahre 1898 in 46,6 Proz., 1899 in 48,5 Proz. und 1900 in 53,3 Proz. Dabei sind die einzelnen Gewerbeklassen allerdings sehr ungleichmäßig an der Bewegung beteiligt. Während bei den graphischen Gewerben schon fast alle (dabei bei 30 Proz. der Neunstundentag in Kraft), bei der Maschinenindustrie 85,1 Proz. und bei den metallverarbeitenden Gewerben 78 Proz. aller besuchten fabrikmäßigen Betriebe im Jahre 1900 eine Arbeitszeit von weniger als 11 Stunden haben, betragen diese Ziffern bei der Nahrungs- und Genußmittelindustrie nur 23 Proz., bei der Papierindustrie 44 Proz. und bei der Textilindustrie 50,4 Proz. Die nachstehende Tabelle enthält hierzu die Ziffern für die letzten 4 Jahre:

(Siehe Tabelle S. 38.)

Bei der Würdigung dieser Fortschritte ist in Erwägung zu ziehen, daß die Industrie in Österreich noch nicht jene Verbreitung und Erstarkung erreicht hat, wie sie das Deutsche Reich aufweist, ferner daß die geistige Bildung der Arbeiter wie deren gewerkschaftliche Organisation hinter den gleichen in Deutschland noch zurücksteht. Wo letztere breiteren Boden fand, errang sie z. B. 1899 in der Textilindustrie im Norden Österreichs, auch eine Verkürzung der Arbeitszeit. In Mähren und im Reichenberger Bezirke bewilligten 95 Proz. der Fabriken den Zehnstundentag.[1]) Mit Ausnahme der Maschinenindustrie beschäftigen alle in Tabelle S. 38 aufgeführten Gewerbegruppen in beträchtlicher Zahl Arbeiterinnen. Da für die erwachsenen männlichen und alle jugendlichen Arbeiter derselbe 11 stündige Maximalarbeitstag wie für die erwachsenen Arbeiterinnen festgesetzt ist, treffen die obigen Durchschnittszahlen der Arbeitsstunden auch für die Arbeiterinnen zu.

---

[1]) Soziale Praxis (1900) IX, 302.

(Zu S. 34.)

| Industriezweig | Arbeiter | | | Zahl der Arbeiter mit Arbeitsstunden pro Woche | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | männl. | weibl. | zusammen | 65 | $62^1/_2$ | 60 | 57 | 54 | unter 54 |
| I. Textilindustrie insbesondere: | 33192 | 64001 | 97193 | 59538 | 13021 | 20401 | 3378 | 603 | 252 |
| A. Baumwollindustrie | 20640 | 28383 | 49023 | 35607 | 3559 | 8344 | 1257 | 145 | 111 |
| 1. Spinnerei | 5197 | 5390 | 10587 | 14076 | 95 | 16 | — | — | — |
| 2. Weißweberei | 2215 | 5549 | 7764 | 7197 | 77 | 147 | 343 | — | — |
| 3. Buntweberei | 2095 | 4027 | 6122 | 4356 | 829 | 937 | — | — | — |
| B. Seidenindustrie | 8672 | 24834 | 33506 | 18749 | 6168 | 7361 | 822 | 358 | 48 |
| 1. Spinnerei | 1178 | 4104 | 5282 | 4216 | 686 | 380 | — | — | — |
| 3. Stoffweberei | 2913 | 12406 | 15319 | 8701 | 4032 | 2504 | 60 | — | 22 |
| C. Baumwollindustrie | 1713 | 2453 | 4166 | 1536 | 1476 | 1005 | 144 | — | 5 |
| 1. Spinnerei und Watte | 596 | 1103 | 1699 | 352 | 1054 | 149 | 144 | — | — |
| 2. Tuch und Decken | 835 | 1077 | 1912 | 1146 | 313 | 448 | — | — | — |
| II. Lederindustrie | 5389 | 3884 | 9273 | 1873 | 1640 | 3527 | 2145 | 62 | 26 |
| Schuhwaren | 3623 | 3313 | 6936 | 1145 | 1250 | 2592 | 2049 | — | — |
| II. Lebens- u. Genußmittel | 9567 | 8826 | 18393 | 8124 | 3031 | 6375 | 395 | 239 | 229 |
| 1. Schokolade | 1180 | 1265 | 2445 | 972 | 465 | 1008 | — | — | — |
| 2. Tabak | 1852 | 5669 | 7521 | 3086 | 1794 | 2216 | 97 | 112 | 216 |

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| IV. Chemische und chem.-physik. Industrie | 5966 | 1050 | 7016 | 2751 | 778 | 2583 | 131 | 579 | 194 |
| V. Papierfabrikation und polygraph. Gewerbe | 10234 | 3547 | 13781 | 3578 | 651 | 2920 | 1612 | 4497 | 523 |
| 1. Papier und Karton | 1900 | 829 | 2729 | 2200 | 456 | 73 | — | — | — |
| 2. Buchdruckerei | 4520 | 838 | 5358 | 17 | 5 | 550 | 588 | 3725 | 473 |
| 3. Buchbinderei | 1178 | 933 | 2111 | 417 | 52 | 1389 | 240 | 13 | — |
| VI. Holzbearbeitung | 14198 | 276 | 14474 | 4664 | 783 | 8705 | 251 | 43 | 28 |
| VII. Metallbearbeitung | 11877 | 854 | 12731 | 1801 | 1956 | 7768 | 1138 | 46 | 22 |
| VIII. Industrie d. Maschinen und Apparate | 32171 | 476 | 32647 | 2845 | 1432 | 26322 | 1866 | 91 | 91 |
| IX. Bijouterie, Uhrmacherei | 15857 | 9001 | 24858 | 8220 | 5345 | 11031 | 91 | 112 | 59 |
| Uhren | 8372 | 4922 | 13294 | 3163 | 3455 | 6658 | — | — | 18 |
| X. Salinen, Bearbeitung von Erden und Steinen | 11752 | 416 | 12168 | 7829 | 935 | 2816 | 247 | 284 | 57 |

(Zu S. 35.)

## Effektive Arbeitszeit in den (6315) besuchten fabrikmäßigen Betrieben.

| Betriebe | Jahr | Arbeitszeit in Stunden 8 | 8½ | 9 | 9½ | 10 | 10¼ | 10½ | 10¾ | 11 | 11½ | 12 | Zus. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| überhaupt | 1897 | 17 | 6 | 110 | 125 | 901 | 14 | 627 | 33 | 2002 | 432 | 156 | 4433 |
| | 1898 | 8 | 6 | 202 | 183 | 1017 | — | 787 | — | 1974 | 456 | 90 | 4724 |
| | 1899 | 7 | 1 | 182 | 164 | 1216 | 34 | 868 | — | 2165 | 291 | 176 | 5120 |
| | 1900 | 18 | 8 | 235 | 226 | 1550 | 27 | 1302 | — | 2518 | 301 | 130 | 6315 |
| Textilindustrie | 1897 | 1 | — | 8 | 5 | 74 | 2 | 92 | 48 | 804 | — | 8 | 1042 |
| | 1898 | 2 | — | 5 | 10 | 109 | — | 156 | — | 731 | — | 2 | 1015 |
| | 1899 | — | — | 4 | 3 | 256 | 33 | 192 | — | 681 | — | — | 1169 |
| | 1900 | — | — | 4 | 12 | 266 | 24 | 311 | — | 599 | 1 | 6 | 1223 |
| Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln | 1897 | 1 | — | 1 | 5 | 61 | — | 47 | 2 | 231 | 429 | 1 | 778 |
| | 1898 | 1 | — | 13 | — | 63 | — | 67 | — | 271 | 337 | — | 752 |
| | 1899 | 2 | — | 14 | 14 | 81 | — | 94 | — | 362 | 276 | 1 | 844 |
| | 1900 | 3 | — | 23 | 21 | 107 | — | 129 | — | 514 | 281 | 2 | 1080 |
| Industrie in Steinen, Erden, Thon, Glas | 1897 | 11 | 1 | 7 | 16 | 119 | 1 | 122 | — | 310 | — | 13 | 600 |
| | 1898 | 2 | — | 12 | 14 | 114 | — | 123 | — | 227 | 9 | 25 | 526 |
| | 1899 | 1 | 1 | 8 | 23 | 136 | — | 121 | — | 302 | 1 | 59 | 652 |
| | 1900 | 3 | 2 | 10 | 26 | 169 | — | 171 | — | 409 | 11 | 27 | 828 |
| Erzeugung von Maschinen, Apparaten u. Transportmitteln | 1897 | 1 | 2 | 4 | 32 | 216 | 1 | 51 | 3 | 93 | — | — | 403 |
| | 1898 | — | — | 5 | 38 | 210 | — | 58 | — | 54 | — | — | 365 |
| | 1899 | — | — | 7 | 34 | 215 | — | 51 | — | 73 | — | — | 380 |
| | 1900 | 3 | — | 17 | 40 | 262 | — | 57 | — | 66 | — | — | 445 |
| Metallindustrie | 1897 | — | — | 3 | 22 | 153 | 4 | 70 | 16 | 89 | 2 | 42 | 401 |
| | 1898 | — | — | 9 | 43 | 206 | — | 112 | — | 140 | 31 | 16 | 557 |
| | 1899 | 2 | — | 8 | 33 | 217 | — | 108 | — | 149 | 1 | 35 | 553 |
| | 1900 | 4 | — | 8 | 56 | 325 | — | 188 | — | 127 | — | 37 | 745 |

## IV. Frankreich.

Das jüngste Arbeiterschutzgesetz vom 30. März 1900 bestimmt:

„Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen bis zum 18. Lebensjahre, sowie Frauen dürfen höchstens 11 Stunden täglich beschäftigt werden. Diese Arbeitszeit muß durch Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen werden. Zwei Jahre nach Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes (1902) wird die Arbeitszeit auf 10½, nach weiteren zwei Jahren (1904) auf 10 Stunden herabgesetzt.

„Sofern gemeinsam mit den oben genannten jugendlichen und weiblichen Personen auch männliche erwachsene Arbeiter beschäftigt werden, darf die tägliche Arbeitszeit für alle Arbeiter 11 Stunden nicht überschreiten. Zwei Jahre nach Verlautbarung des gegenwärtigen Gesetzes (1902) wird auch diese Arbeitszeit auf 10½, nach weiteren zwei Jahren (1904) auf 10 Stunden herabgesetzt."

Demgemäß wird im Jahre 1904 für mehr als 2 Millionen Arbeiter der Zehnstundentag gesetzlich durchgeführt werden.

Die 1900 vollzogene Verkürzung des 12 stündigen auf den 11 stündigen Arbeitstag auch für alle männlichen Arbeiter in den gemischten Betrieben stieß bei den Industriellen auf keine großen Schwierigkeiten. Die weitere Verkürzung im Jahre 1902 auf 10½ Stunden fand mehr Gegner, besonders bei den Spinnereibesitzern, in deren Betrieben ihre Durchführung am schwierigsten ist. Die Schwierigkeiten waren im allgemeinen um so geringer, als in verschiedenen Gewerbegruppen die übliche Arbeitszeit sich schon dem Zehnstundentag genähert hatte. Als Resultat der in den Jahren 1893 bis 1897 durch das französische Arbeitsamt veröffentlichten Erhebungen stellte Prof. Dr. Biermer[1]) folgende durchschnittliche Arbeitszeit fest:

---

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. I, 1023.

| Gewerbegruppen in der Provinz | Von 1000 Arbeitstagen haben eine Dauer von | | | | | | Mittlerer Arbeitstag in Std. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 8 Std. u. weniger | 8—9 Std. | 9—10 Std. | 10—11 Std. | 11—12 Std. | mehr als 12 Std. | |
| Kohlenbergbau | 145 | 458 | 324 | 70 | 3 | — | 9 1/4 |
| Metallbergbau | 189 | 59 | 536 | 220 | 17 | 9 | 9 3/4 |
| Steinbrüche | 180 | 85 | 263 | 374 | 87 | 11 | 10 1/4 |
| Nahrungsmittel | 19 | 33 | 336 | 361 | 218 | 33 | 10 3/4 |
| Chemische Industrie | 5 | 21 | 414 | 498 | 45 | 17 | 10 1/2 |
| Papier- und Gummifabrikation | — | 13 | 225 | 512 | 233 | 6 | 11 |
| Bücherindustrie | — | 31 | 532 | 340 | 27 | 9 | 10 1/4 |
| Lederwaren und Gerbereien | 5 | 8 | 344 | 469 | 172 | 2 | 10 3/4 |
| Textilindustrie (speziell) | 10 | 20 | 96 | 384 | 475 | 15 | 11 1/2 |
| Stoffbearbeitung | 20 | 126 | 338 | 305 | 210 | 1 | 10 1/2 |
| Holzbearbeitung | 19 | 89 | 280 | 282 | 309 | 21 | 10 3/4 |
| Tischlerei | 9 | 48 | 261 | 243 | 439 | — | 11 |
| Hüttenwerke | 44 | 22 | 398 | 379 | 157 | — | 10 1/2 |
| Eisenwarenfabrikation | — | 23 | 294 | 408 | 260 | 4 | 11 |
| Kesselmacherei, Eisengießerei, Maschinenbau | 8 | 47 | 513 | 312 | 117 | 3 | 10 1/2 |
| Bearbeitung anderer gewöhnl. Metalle | 19 | 58 | 539 | 203 | 167 | 14 | 10 1/2 |
| Edelmetallindustrie | — | 139 | 93 | 278 | 490 | — | 10 3/4 |
| Steinschneiderei und Schleiferei | 62 | 31 | 332 | 434 | 141 | — | 10 1/2 |
| Kanalisationsarbeiten | — | 377 | 443 | 68 | 96 | 18 | 10 |
| Öffentliche Arbeiten | 83 | 233 | 184 | 96 | 300 | 104 | 10 1/2 |
| Steinhauerei und Ziegeleien | 101 | 70 | 336 | 360 | 124 | 9 | 10 1/4 |
| Im Mittel für die Privatindustrie | 55 | 125 | 296 | 309 | 208 | 7 | 10 1/2 |
| Im Mittel für staatliche oder gemeindliche Unternehmen | 55 | 17 | 571 | 339 | 18 | 11 | 10 1/4 |
| Im Mittel für die Industrie | 49 | 112 | 354 | 294 | 184 | 7 | 10 1/2 |

| Gewerbegruppen im Seine-Departement | Zahl der untersuchten Betriebe | Durchschn. Stärke des ständig. Personals | Durchschnitt der Arbeitszeit pro Tag (Stdn.) | pro Jahr (Tage) |
|---|---|---|---|---|
| Nahrungsmittelgewerbe | 36 | 5800 | 11 | 300 |
| Chemische Industrie | 28 | 2550 | 10¾ | 321 |
| Papier, Gummiindustrie | 21 | 3200 | 10½ | 295 |
| Buchdruckerei | 27 | 4900 | 10 | 298 |
| Lederindustrie | 33 | 3700 | 10½ | 292 |
| Eigentliche Textilindustrie | 21 | 2850 | 10½ | 292 |
| Sonstige Textilindustrie | 28 | 4350 | 10½ | 280 |
| Grobe Holzindustrie | 22 | 1350 | 10 | 298 |
| Kunsttischlerei | 39 | 2850 | 10 | 295 |
| Eisenindustrie (Eisenwerke) | 34 | 3400 | 10½ | 290 |
| Kesselschmiedeindustrie, Eisengießerei und Maschinenbau | 49 | 8150 | 10¾ | 277 |
| Versch. Metallindustrie | 44 | 4250 | 10½ | 286 |
| Edelmetallindustrie | 20 | 1550 | 10 | 289 |
| Steinschneiderei | 3 | 1130 | 10 | 293 |
| Kanal- und Steinbauten | 19 | 2150 | 9¾ | 253 |
| Ton- und Glasindustrie | 18 | 3070 | 10¼ | 297 |
| Verkehrs- und Transportgewerbe | 7 | 1150 | 9¼ | — |
| | | 55400 | 10½ | 290 |
| Staatliche Anstalten | 16 | 6800 | 10 | 288 |
| | 467 | 62200 | 10½ | 290 |

Zusammengefaßt ergibt sich folgendes Bild der festgestellten Arbeitszeiten:

| Arbeitstag | Für % der Betriebe | | Für % der Arbeiterich. | |
|---|---|---|---|---|
| | Seinedepartement | Provinz | Seinedepartement | Provinz |
| 8 Stunden und weniger | 2,5 | 1 | 2 | 3,5 |
| 8½ „ oder 9 Stunden | 3 | 5 | 1 | 16 |
| 9½ „ „ 10 „ | 57 | 30 | 59 | 29 |
| 10 „ „ 11 „ | 31 | 37 | 30 | 31 |
| 12 „ | 6,5 | 24 | 8 | 20 |
| Mehr als 12 Stunden | — | 3 | — | 50 |

„Für die gesamte Privatindustrie ergiebt sich demnach eine mittlere Arbeitsdauer von $10^1/_2$ Stunden, für die staatlichen Unternehmungen eine solche von $10^1/_4$ Stunden.

„Die französische Arbeitsstatistik bestätigt im übrigen einen auch anderswo gemachten überaus merkwürdigen Erfahrungssatz, nämlich den, daß mit der Größe des Betriebes die soziale Lage der Arbeiter sich bessert. In dieser Hinsicht sprechen folgende Zahlen für sich selbst:

„Es betrug der durchschnittliche Arbeitstag:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| $9^1/_4$ | Std. | b. | Betrieben | m. | 1500 | u. mehr Arbeitern |
| $10^3/_4$ | „ | „ | „ | „ | 500—999 | u. mehr Arbeitern |
| $10^3/_4$ | „ | „ | „ | „ | 100—499 | „ „ „ |
| $10^3/_4$ | „ | „ | „ | „ | 25—99 | „ „ „ |
| 11 | „ | „ | „ | „ | 25 | u. weniger Arbeitern." |

## V. Belgien.

Gemäß Gesetz vom Jahre 1889 ist nur für erwachsene Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren die Arbeitszeit geregelt. Durch königliche Dekrete wird bestimmt, in welchen Industrien Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren die Arbeit verboten ist, die ihre Kräfte übersteigt, ebenso in welcher Anzahl von Stunden, (jedoch höchstens 12 Stunden), Tagen, oder unter welchen Bedingungen deren Arbeit zugelassen ist. So dürfen Arbeiterinnen beschäftigt werden in der Baumwollen- und Leinenindustrie während $11^1/_2$ Stunden, in der Wollindustrie $11^1/_4$, in Druckereien, in der Kunstindustrie, Papierfabrikation und Tabakfabrikation 10 in Zuckerfabriken $10^1/_2$, in der Bau- und Holzindustrie im Winter 9, im Sommer 10, in der eigentlichen Bauindustrie 8 bezw. 10 Stunden. Frauenarbeit unter Tage ist verboten.

## VI. Niederlande.

Die Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen in der Industrie darf nach dem Gesetze von 1889 11 Stunden nicht übersteigen. Der Präfekt der Provinz, in dringenden Fällen auch der Bürgermeister, können jedoch für die Dauer von sechs Tagen täglich zwei Überstunden, oder für vierzehn Tage jeden zweiten

Tag zwei Überstunden gestatten. Nach Verlauf von acht Tagen kann eine neue Überzeitbewilligung nachgesucht werden. Der Minister des Innern kann noch häufigere Überstunden gestatten. So sind im Jahre mehr als dreihundert Überstunden erlaubt. Von diesen Bewilligungen wird ausgiebig Gebrauch gemacht. Andererseits zeigte sich gleichwohl bei den einsichtigen Unternehmern das Streben nach einer Verkürzung der Arbeitszeit. Die Berichte der holländischen Fabrikinspektoren für 1897 und 1898 bringen die Ergebnisse einer Erhebung über die Arbeitszeit von 20 333 Arbeitern in 1966 besuchten Betrieben mit; danach gestaltete sich der gewöhnliche Arbeitstag ohne Abrechnung der Pausen folgendermaßen:[1])

Zahl der Personen, deren Arbeitstag dauerte

| Betrieb | 9 Std. oder weniger | 9—10 Std. | 10—11 Std. | 11—12 Std. | 12—13 Std. | mehr | Total |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Baugewerbe | 40 | 8 | 23 | 493 | 304 | — | 868 |
| Metallgewerbe | 24 | 305 | 543 | 124 | 79 | 9 | 1084 |
| Maschinenindustrie | — | 685 | 366 | 190 | — | — | 1241 |
| Schiffbau | — | 4 | 16 | 127 | 64 | 6 | 217 |
| Textilindustrie | — | 1919 | 5012 | 7 | 2 | — | 6940 |
| Konfektionsindustrie | 238 | 797 | 428 | 81 | 25 | 15 | 1584 |
| Druckgewerbe | 100 | 156 | 101 | 9 | 2 | 2 | 370 |
| Papierindustrie | 5 | 62 | 174 | 27 | — | — | 286 |
| Holzindustrie | 33 | 178 | 130 | 229 | 53 | 9 | 632 |
| Keramische Industrie u. Steinschleiferei | 40 | 886 | 1627 | 44 | 2 | — | 2509 |
| Nahrungsmittelgewerbe | 1023 | 809 | 1413 | 580 | 298 | 206 | 4329 |
| Andere Gewerbe | 3 | 107 | 73 | 5 | 13 | — | 201 |
| | 1506 | 5916 | 9906 | 1910 | 842 | 247 | 20333 |

Von diesen 20 333 Arbeitern sind 6089 Kinder oder jugendliche Arbeiter unter 16 Jahre und F r a u e n; von diesen arbeiteten 3535 täglich 10—11 Stunden, 2208 9—10 Stunden und 346 9 Stunden und weniger.

---

[1]) Soziale Praxis (1899) VIII, 1378.

## VII. Italien.

Die Arbeitszeit jugendlicher und erwachsener Arbeiter, auch der weiblichen, ist in keiner Weise beschränkt. Demgemäß ist die Arbeitsdauer vielfach eine überaus lange, besonders in der Textilindustrie. Da diese vielfach mit Wasserkraft arbeitet, ist die Nachtarbeit nicht selten. In den Seidenspinnereien ist 12stündige Arbeit die Regel, 11stündige Ausnahme, in der Seidenweberei herrscht der Elfstundentag. In der Baumwoll-, Leinen- und Hanfindustrie herrscht in den Spinnereien die 11stündige Arbeitszeit vor; in den Webereien ist der Arbeitstag eine halbe oder auch eine ganze Stunde kürzer. In der Wollenindustrie wird nicht länger als 11 Stunden gearbeitet.

In anderen Gewerbegruppen wird in den fabrikmäßigen Betrieben durchschnittlich zwischen 10 und 11 Stunden, in Buchdruckereien und Maschinenfabriken 10 Stunden gearbeitet.[1])

## VIII. Dänemark.

Nach dem Jahresbericht über die dänische Arbeits- und Fabrikaufsicht für das Finanzjahr 1901—1902 betrug die Arbeitszeit in Kopenhagen im Sommer in 48 Proz. der Betriebe 10 Stunden, in 34 Proz. 9½ Stunden und darunter, im Winter fand eine kleine Verschiebung zu Gunsten der kürzeren Arbeitszeit statt. In den Provinzen war die Arbeitszeit im allgemeinen etwas länger, doch herrschte auf den Inseln Lolland-Falster die 10stündige im Sommer in 56 Proz., im Winter in 48 Proz. der Betriebe. Im übrigen kann konstatiert werden, daß die Verkürzung der Arbeitszeit immer mehr fortschreitet. Ende 1874 hatten nur 41,7 Proz. aller industriellen Betriebe eine Arbeitszeit von 10½ Stunden und darunter, 1901 waren es 91,2 Proz. Der größte Fortschritt wurde in dem Jahrfünft 1895—1901 erzielt, nämlich von 80,9 auf 91,2 Proz.

## IX. England.

Das Zehnstundengesetz von 1847 führte den in langjährigen

---

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl.) I, 1028.

Kämpfen erstrebten 10stündigen Maximalarbeitstag für Frauen und Jugendliche in der Textilindustrie ein. Seit 1864 wurde derselbe auf andere Industrien ausgedehnt. Durch das Fabrikgesetz von 1878 und die Novellen von 1891 und 1895 sind diese Schutzbestimmungen weiter ausgedehnt worden. Demgemäß dürfen Frauen und Jugendliche wöchentlich höchstens beschäftigt werden in Textilfabriken 56½ (täglich 10, Samstags nur 6½) Stunden, in anderen Fabriken und Werkstätten 60 (täglich 10½, Samstags 7½) Stunden. Wie der königliche Ausschuß für die Arbeiterfrage feststellte, hat heute die große Masse der gelernten und der mit ihnen zusammenarbeitenden ungelernten Arbeiter einen Arbeitstag von nicht über 9 Stunden; sie verdanken diese kurze Arbeitszeit hauptsächlich dem Eingreifen der einflußreichen Gewerkvereine. Über die Verkürzungen in den letzten Jahrzehnten geben die folgenden aus den Berichten des königlichen Ausschusses zusammengestellten Tabellen Auskunft, deren Angaben aus den früheren Jahrzehnten zwar nicht auf so genauen und ausführlichen Berichten beruhen, wie der aus der jüngsten Zeit, in der die Arbeitsstatistik eifrig gepflegt wurde.[1])

Vergleichung der wöchentlichen Arbeitszeit nach Stunden in verschiedenen Gewerben in den Jahren 1850—1890.

| Wöchentliche Arbeitsstunden | 1850 | 1860 | 1870 | 1880 | 1890 |
|---|---|---|---|---|---|
| Schiffsbauer | 58 | 57 | 53 | 52 | 51 |
| Eisenarbeiter | 60 | 59 | 58 | 54 | 54 |
| Maschinenbauer | 59 | 59 | 58 | 54 | 54 |
| Kesselschmiede | 60 | 60 | 58 | 54 | 54 |
| Maurer | 58 | 56 | 54 | 52 | 51 |
| Zimmerleute | ? | ? | 56 | 54 | 53 |
| Anstreicher | 60 | 60 | 56 | 55 | 55 |
| Buchdrucker | 60 | 59 | 57 | 54 | 54 |
| Buchbinder | 59 | 59 | 57 | 54 | 54 |
| Chemische Arbeiter | 60 | 62 | 61 | 61 | 60 |
| Glasarbeiter | 56 | 56 | 54 | 53 | 52 |
| Töpfer | 58 | 58 | 57 | 55 | 55 |
| Bäcker | 71 | 69 | 60 | 60 | 57 |
| Schneider | 68 | 61 | 61 | 58 | 57 |
| Schuhmacher | 66 | 60 | 57 | 55 | 54 |
| Strumpfwirker | 53 | 59 | 58 | 56 | 56 |

[1]) v. Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England. Jena, 1900 S. 499.

**Veränderung der Arbeitszeit 1893—1898.**

| | 1893 | 1894 | 1895 | 1896 | 1897 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der Veränderungen | 155 | 221 | 141 | 245 | 254 | 200 |
| Zahl der betreffenden Arbeiter | | | | | | |
| Verlängerungen | 1530 | 128 | 1287 | 73600 | 1060 | 900 |
| Kürzungen | 33100 | 77000 | 21400 | 34700 | 69600 | 35100 |
| Insgesamt | 34600 | 77100 | 22700 | 108300 | 70700 | 36000 |
| Zahl der weggefallenen wöchentlichen Arbeitsstunden | 69000 | 312000 | 44000 | 79000 | 285000 | 78000 |
| Wieviel wöchentliche Arbeitsstunden durchschnittl. auf den Kopf der Arbeiter weggefallen sind, die überhaupt von einer Veränderung der Arbeitszeit betroffen wurden. | 1,99 | 4,04 | 1,94 | 0,73 | 4,03 | 2,17 |

„Die vorstehende zweite Tabelle, welche dem Jahresbericht des Arbeitsamtes von 1898 entnommen, und zu welcher zu bemerken ist, daß im Jahre 1896 eine zwar viele Arbeiter treffende, aber geringfügige Erhöhung der Arbeitszeit im Baugewerbe von London eintrat, zeigt deutlich, daß auch in den letzten Jahren die Richtung der Entwicklung dieselbe geblieben ist. An langjährigen Stockungen ja auch an vereinzelten Rückschlägen hat es nicht gefehlt; denn durch verstärkte Gütererzeugung soll in guter Geschäftszeit die Gunst der Lage ausgenützt, in schlechter die Ungunst wett gemacht werden. Im ersten Fall werden die Arbeiter durch die Aussicht auf höheren Lohn, im letzteren durch den Wunsch, den bisherigen Lohn zu behaupten, leicht einzeln zur Überzeit geneigt sein. Trotzdem haben aber, wie der königliche Ausschuß für die Arbeiterfrage feststellt, wohlorganisierte Arbeiter sehr selten, wenn überhaupt jemals, die gewonnene Verkürzung der Arbeitszeit wieder eingebüßt."[1])

[1]) a. a. O. S. 500.

## X. Vereinigte Staaten.

In 27 Staaten ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen beschränkt; von Anfang an hat überdies die gewerkschaftliche Arbeiterbewegung die Verkürzung der Arbeitszeit erstrebt. Eine aus dem im Jahre 1897 erschienenen Berichte des arbeitsstatistischen Büreaus des Staates New-York für 1895/96 geschöpfte Zusammenstellung ergiebt für eine größere Reihe wichtiger Industriegruppen folgendes Bild.[1])

| Fabrikation von | Wöchentliche Arbeitsstundenzahl | | |
|---|---|---|---|
| | Höchste Zahl | Niedrigste Zahl | Durchschnitt |
| Back- und Konditorwaren | 60 | 54 | 59 |
| Baumwollwaren | 72 | 40 | 62 |
| Besen, Bürsten, Pinsel | 60 | 48 | 57 |
| Druckschriften | 60 | 49 | 57 |
| Fleisch- und Gemüsekonserven | 60 | 52 | 58 |
| Glaswaren | 60 | 48 | 52 |
| Holzwaren | 60 | 55 | 58 |
| Hutwaren | 60 | 48 | 55 |
| Jutewaren | 60 | 57 | 58 |
| Juwelier- und ähnliche Waren | 60 | 48 | 57 |
| Kartonnage | 60 | 48 | 57 |
| Knöpfe, Schnallen, Spangen | 60 | 55 | 58 |
| Metallwaren | 60 | 40 | 53 |
| Möbel und dergleichen | 60 | 51 | 55 |
| Papier | 72 | 54 | 61 |
| Pelzwaren | 59 | 54 | 55 |
| Sackleinen und Säcke | 66 | 54 | 60 |
| Segeltuch u. s. w. | 60 | 54 | 59 |
| Seidenwaren | 60 | 55 | 58 |
| Seife | 60 | 48 | 56 |
| Schuhwaren | 60 | 54 | 58 |
| Strumpfwaren | 66 | 54 | 59 |
| Tabak | 63 | 48 | 52 |
| Teppiche | 60 | 51 | 57 |
| Tuch und Kleider | 60 | 42 | 55 |
| Wolle und Kammgarn | 60 | 58 | 59 |

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Aufl.) I, 1039.

Diese Überschau über die in den außerdeutschen Industrieländern bereits vollzogene und zu stetigem Fortschreiten strebende Verkürzung der Arbeitszeit legt dar, daß Deutschland, wenn es durch seine Gesetzgebung den in den vorgeschrittenen Industriezweigen und Betrieben bereits üblichen Zehnstundentag wenigstens für die Arbeiterinnen zur allgemeinen Durchführung bringt, damit sich nicht in Gegensatz zu der Entwicklung der Arbeitsbedingungen in den übrigen Industrieländern setzt, vielmehr eine wirtschaftliche Entwicklungstendenz unterstützt, die sich in jenen Industrieländern am kräftigsten durchgesetzt hat, die auf dem Weltmarkte den größten Vorsprung gewonnen haben.

---

## Drittes Kapitel.

## Der Zehnstundentag in seiner Wirkung auf die Produktion.

Das Maß der möglichen Verkürzung der Arbeitszeit durch die Gesetzgebung kann nicht allein bestimmt werden durch alle jene Momente, welche dem Träger der Arbeitskraft mit Rücksicht auf sein größtmögliches gesundheitliches und geistig-sittliches Wohlergehen die Entlastung von der Arbeit wünschenswert erscheinen lassen. Die Arbeit ist der unentbehrlichste Faktor der Produktion, deren Ziel die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse ist. Der stetige Fortschritt der menschlichen Gesellschaft zu einer höheren Entwicklungsstufe insbesondere ist bedingt durch die Befriedigung eines höheren Maßes von Bedürfnissen, die wiederum eine ergiebigere Produktion erfordert. Jene Verkürzung der Arbeitszeit, nun, die absolut geboten ist durch die Sorge um Erhaltung der Gesundheit und der geistig-sittlichen Kulturgüter der Arbeiter, ist zugleich ein Gebot wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit; die Arbeitskräfte, deren Verwendung aus dieser Rücksicht beschränkt ist, werden dadurch eben für die Produktion erhalten und leistungs-

fähiger gemacht, der sie sonst durch vorzeitigen Ruin entzogen würden. Deshalb ist z. B. das Verbot der Kinderarbeit, der Beschäftigung von Jugendlichen und Frauen in gesundheitschädlichen und sittlich gefährdenden Industrien, der Wöchnerinnenschutz, die Festsetzung einer Höchstgrenze für die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der erwachsenen Arbeiterinnen ein absolutes Postulat in der sozialen Gesetzgebung. Unter diesem Gesichtspunkte ist sogar das allgemeine Verbot gewisser für die Gesundheit gefährlicher Arbeitsprozesse ohne Rücksicht auf den Ausfall an Produktion ein Gebot der Wirtschaftspolitik. Handelt es sich jedoch um eine Verkürzung der Arbeitszeit über jenes absolut gebotene Maß hinaus, durch welche vielmehr eine höhere kulturelle Entwicklung der davon berührten Arbeitergruppen unterstützt werden soll, so wird die Frage, ob eine Verkürzung im Interesse der Gesamtheit wünschenswert erscheint und durchführbar ist, darnach entschieden werden müssen, ob eine Schädigung der bisherigen Produktion bei diesem Schritte verhütet werden kann. Diese Rücksicht muß schon eine Arbeiterkoalition nehmen, die an erster Stelle vom eigenen Klasseninteresse sich leiten läßt. Diese Rücksicht wird aber ausschlaggebend sein beim Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung, für die das Interesse der Gesellschaft maßgebend ist.

Im vorliegenden Falle muß also klargestellt werden, ob von einem 10stündigen Maximalarbeitstag der Arbeiterinnen eine dauernde Schädigung der Produktion zu befürchten ist. An erster Stelle ist dabei der Einfluß desselben auf die Arbeitsleistung zu untersuchen.

## I. Die Wirkung des Zehnstundentages auf die Arbeitsleistung.

Das Vordringen des Zehnstundentages oder eines noch kürzeren Arbeitstages in den verschiedensten Industriezweigen Deutschlands und anderer Industrieländer, das im vorigen Abschnitte festgestellt ist, hat zum mindesten den Beweis geliefert, daß in einer sehr großen Anzahl vorgeschrittener Betriebe eine solche Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden ohne Schädigung der Produktion möglich ist, vielfach sogar zur Förderung

der Produktion beiträgt. Daß aber auch ein gleich günstiges Ergebnis in Deutschland von der gesetzlichen Festsetzung eines allgemeinen 10stündigen Maximalarbeitstages für Arbeiterinnen erwartet werden darf, muß schlechthin aus den zahlreichen Erfahrungen geschlossen werden, die bisher in verschiedenen Ländern, auch in Deutschland, mit der Durchführung eines verkürzten Arbeitstages gemacht sind.

1. Am frühesten ist der Normalarbeitstag in England (seit 1848) für Frauen und Jugendliche eingeführt und zwar zuerst in der Textilindustrie, in welcher heute noch in fast allen übrigen Ländern die längste Arbeitszeit herrscht und von den meisten Unternehmern als unentbehrlich angesehen wird. Die dafür vorgeführten Gründe haben in England in den Jahrzehnte lang dauernden Kämpfen um den Zehnstundentag ebenfalls eine große Rolle gespielt. Wie wenig stichhaltig sie waren, bewiesen bald die mit demselben gemachten Erfahrungen. E. von Plener [1]) berichtet darüber:

„Die Unternehmer setzten der Fabrikgesetzgebung, welche durch Produktenverminderung und Kostenvermehrung sie mit einem erheblichen Ausfalle an Gewinn zu bedrohen schien, bekanntlich einen lebhaften Widerstand entgegen. Zuerst versuchten sie das Gesetz entweder garnicht zu beobachten, was ihnen jedoch wegen der Strenge der Inspektoren nicht gelang, oder es zu umgehen, wie dies bei der Geschichte des sogenannten falschen Relaissystems (Kombination von Arbeitsreihen, die auf den ganzen gestatteten Arbeitstag von $5^1/_2$ Uhr früh bis $8^1/_2$ Uhr abends verteilt waren und die Ausnützung dieses ganzen $13^1/_2$ stündigen Arbeitstages ermöglichten) dargestellt wurde und es brauchte eine neuere schärfere Gesetzgebung (1847—50), um diesem gesetzwidrigen Bestreben ein Ende zu machen. Als sich jedoch die Unternehmer in das Unvermeidliche zu fügen gelernt hatten, suchten sie auf dem Boden des neuen Gesetzes gerade das wiederzugewinnen, was ihnen durch seine Herrschaft zu entgehen drohte. Um nun in dem kürzeren Arbeitstag dasselbe Produktenquantum als bisher zu erzeugen, mußte die Arbeit intensiver und produktiver gemacht werden. Dies konnte auf zweifache Weise geschehen: einmal durch vermehrte Arbeitsleistung des Arbeiters und dann durch Einführung von besseren, mehr erzeugenden Maschinen. Es zeigte sich bald, daß die bloße Ausdehnung der Arbeitszeit eines Arbeiters nicht gleichbedeutend mit der Vermehrung seiner Leistungsfähigkeit sei; die Arbeiter, namentlich die jüngeren, welche nicht mehr durch

[1]) E. von Plener, Die englische Fabrikgesetzgebung, Wien 1871 S 92 ff.

die übergroße körperliche Anstrengung ermüdet waren, stellten in der kürzeren Zeit dasselbe und häufig sogar ein größeres Produktenquantum her, wozu sie wegen der fast allgemeinen Form des Stücklohnes ein besonderes Interesse hatten und allmählich gaben selbst die Unternehmer zu, daß die früher für unentbehrlich gehaltenen letzten zwei Stunden gewöhnlich weit schlechtere Arbeit als die ihnen vorausgehenden Arbeitsstunden lieferten, und daß die ununterbrochene regelmäßige Arbeit des neuen Arbeitstags wegen des intensiven Fleißes der Arbeiter, welche nicht mehr die ersten Stunden des Tages müßig zubringen, für die Unternehmung vorteilhafter sei, als der bisherige lange Arbeitstag mit abwechselnder Überarbeit und Lässigkeit.

Weit wichtiger jedoch für die Erhaltung und Vermehrung der bisherigen Produktenmenge war die Wirkung der neuen großen Maschinerie, und hier ist der Punkt, wo die Folgen der Fabrikgesetzgebung mit der allgemeinen Tendenz der heutigen Produktion zum großen Fabrikbetriebe zusammentrafen. Dieser letztere Prozeß wurde unzweifelhaft durch die beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen beschleunigt und verstärkt ... Die Abkürzung des Arbeitstages konnte nur durch die Vermehrung der Produktivität der Maschinen ausgeglichen werden und wenn auch die erstaunlichen Fortschritte des Maschinenwesens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts (namentlich der selbstthätigen Spinn- und Webemaschinen) allgemeine Produktionsverhältnisse zum Grunde hatten, so ist dennoch nachzuweisen, daß zur Einführung vieler zeitsparender Maschinen die Fabrikgesetzgebung den unmittelbaren Anstoß gegeben hat. Die Aufstellung aber solcher intensiver produzierender Maschinen, welche mehr Produktenquantum in den kürzeren Arbeitstag zusammendrängen sollten, war eine bedeutende Vermehrung des stehenden Kapitals und wirkte durch die Forderung nach schnellerer Produktion des gesteigerten Maschinenwertes als zusätzlicher Antrieb zu noch weiterer intensiver Arbeit....

Dieses Zusammentreffen der Fabrikgesetzgebung mit der vermehrten Intensität des großen Betriebs erklärt, daß die oben angeführten Wirkungen der gesetzlichen Beschränkungen auf die Produktion nicht oder wenigstens nicht allgemein eintraten, und daß die Vorhersagungen und Befürchtungen der Unternehmer über Produktenverminderung, Kostenvermehrung und Preiserhöhung sich nicht nur nicht bewahrheitet haben, sondern daß gerade in dem 2. und 3. Viertel dieses Jahrhunderts die Entwickelung der Industrie in einer Weise fortgeschritten ist, welche die kühnsten Hoffnungen der Unternehmer übertroffen hat. In der Baumwollindustrie, von welcher die meisten und weitest zurückreichenden Angaben vorhanden sind, war in den allerersten Jahren der Herrschaft der Fabrikgesetzgebung die bloße Vermehrung der Aufmerksamkeit und des Fleißes der Arbeiter Ursache, daß die Produktenverminderung in dem von 12 auf 10 Stunden herabgesetzten Arbeitstag nicht 1/6, sondern nur 1/12 betrug. Die außerordentlichen Fortschritte des Maschinenwesens in der textilen

Industrie, die erweiterten Handelsbeziehungen steigerten und verwohlfeilten gerade in den Jahren nach der Einführung der Fabrikgesetzgebung die Produktion in ungeahntem Maße."

Vermehrter Fleiß, intensivere Aufmerksamkeit, gesteigerte Leistungsfähigkeit der Arbeiter infolge der erhöhten Lebenshaltung einerseits, Verbesserung der Betriebseinrichtungen, Erweiterung der Betriebe und damit Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Industrie anderseits verhüteten nicht bloß einen Ausfall an Produktion und Lohn, sondern ermöglichten vielmehr dauernde Vermehrung sowie Verbilligung der Produkte und Erhöhung der Löhne. Es bewahrheiteten sich die Voraussetzungen der einsichtigen Sozialpolitiker, welche in der geforderten Verkürzung der Arbeitszeit nicht bloß ein Gebot der Humanität und Sozialreform, sondern ebenso des wirtschaftlichen Fortschritts sahen, die gegenteiligen Befürchtungen der meisten Unternehmer aber erwiesen sich als unbegründet, sobald dieselben sich den neuen Verhältnissen anzupassen suchten.

Gewiß ist eine solche Steigerung der Leistungsfähigkeit der Industrie und der Arbeiter nicht beliebig durchführbar; sie ist um so leichter und umfassender durchführbar in einer Zeit, wo die ersten großen Fortschritte im Maschinenwesen gemacht werden, anderseits größere Intensität der Arbeit von den Arbeitern zum ersten Male energisch versucht und durch eine merklich fühlbare Erhöhung ihrer Lebenshaltung nachhaltig unterstützt wird. Je kürzer die geforderte Arbeitszeit sein wird, umsomehr Schwierigkeiten bleiben zu überwinden, um so vorsichtiger wird man nach längeren Zwischenpausen und allmählich voranschreiten müssen. Stets wird auch im Auge zu behalten sein, daß eine übermäßige Anspannung der Arbeiter zu intensivster Arbeitsleistung in kürzester Arbeitszeit ebenso irrationell ist und zu einem Rückschlage führt, wie der maßlose Antrieb der Maschinen während weniger Stunden. Beschränken sich aber die Forderungen an die Gesetzgebung nach verkürzter Arbeitszeit darauf, für die Gesamtheit der Industrie die Durchführung jener kürzeren Arbeitszeit zu verlangen, die in einer beträchtlichen Anzahl von Betrieben verschiedener Gewerbe-

gruppen und in den verschiedensten Landesteilen oder gar schon in deren absoluten Mehrzahl üblich geworden ist aus freier Entschließung vorwärts strebender Industriellen oder infolge einer Vereinbarung zwischen Unternehmern und vorwärtsdrängenden Arbeiterorganisationen, so muß als feststehend erklärt werden, daß eine auf der Höhe der technischen Leistungsfähigkeit stehende, finanziell kräftige Industrie und ein nicht physisch degenerierter und nicht geistig rückständiger Arbeiterstand zu derselben Verkürzung der Arbeitszeit ohne dauernde Schädigung übergehen kann, wenn die Gesetzgebung zwingt, diesen Fortschritt mitzumachen. Fordern die Arbeiter, daß die bislang noch widerstrebenden Unternehmer dazu genötigt werden, so haben sie ein volles Recht dazu und ihr Anspruch darf nicht unerfüllt bleiben. Ein gleiches Recht zu solcher Forderung haben auch jene, die darauf hinweisen, daß der Fortschritt der industriellen Entwicklung wie der Sozialreform zu Gunsten der Arbeiterbevölkerung im Interesse der Gesamtheit geboten sind.

Die Anpassung an die durch eine Verkürzung der Arbeitszeit herbeigeführten neuen Verhältnisse wird in den davon betroffenen Betrieben um so leichter und eher vor sich gehen können, je mehr Arbeiter und Unternehmer mit Einsicht, Bereitwilligkeit und in gegenseitiger Verständigung dahin streben. Die erforderte Initiative wird am ehesten auf seiten der organisierten Arbeiter zu finden sein, die durch ihre Organisation geistig gehoben und durch tüchtige Führer an die eigene Verantwortung erinnert werden. Am ehesten wird dies erreicht in jenen Arbeiterorganisationen, die, wie vielfach in England, auf dem Boden des Einigungsverfahrens mit den Unternehmern in ständiger Fühlung stehen und gemeinsam mit diesen die Einzelheiten regeln. Solche organisierte Arbeiter werden bereit sein ihre Forderungen abzumessen nach den Verhältnissen der Industrie wie nach den eigenen Leistungen; sie werden, wenn sie neben hohen Löhnen kürzere Arbeitszeit in ihr Programm aufnehmen, bestrebt sein müssen, durch Hebung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit, durch erhöhte Ausnutzung der Maschinen und durch Suchen nach technischen Fortschritten die Verwirklichung dieser Forderungen näher zu bringen. Außer=

dem wird von solchen Arbeitern auch am ehesten die Gewähr gegeben sein, daß sie die dadurch gewonnene freie Zeit zweckentsprechend ausnutzen, was übrigens solange ihre eigen persönliche Angelegenheit ist, als sie nicht durch grobe Ausschweifungen ihre Leistungsfähigkeit und indirekt dadurch den Unternehmer schädigen.

2. Die günstigen Erfahrungen mit der verkürzten Arbeitszeit in England stehen aber nicht vereinzelt oder gar als Ausnahme da. Ähnliche Ergebnisse wies die Einführung des 11stündigen Normalarbeitstages (1877) in der Schweiz auf. Der schweizerische Fabrikinspektor Dr. Schuler berichtete darüber 1891 ausführlich in einer Abhandlung: „Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion.“ [1]) Er untersucht die Erfahrungen in Textilfabriken, da hier die Maschine von der größten Bedeutung für die Menge und Qualität des Produktes ist und diese Industrie daher unter allen großen schweizerischen Industriezweigen die zuverlässigsten Zahlen liefert. Die Vertreter der Baumwollspinnerei hatten vor Erlaß des Fabrikgesetzes von 1877 am lebhaftesten gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit protestiert. Bald nach Einführung des Elfstundentages für alle erwachsenen Arbeiter äußerten sich jedoch schon manche Unternehmer durchaus befriedigt über die neuen Verhältnisse. Viele Industrielle, welche früher schon freiwillig zum Elfstundentag übergegangen waren, erklärten, daß sie die längere Arbeitszeit nicht zurückwünschten.

„Aber auch aus Betrieben, in welchen früher der Elfstundentag als ein Unglück für die Industrie betrachtet worden war, trat eine Wendung der Ansichten ein. So erklärte mir 1880 einer der Leiter einer hervorragenden großen Spinnerei, sein Ideal sei nach gründlichem Studium der englischen Verhältnisse geworden: keine längere Arbeitszeit als 11 Stunden, innerhalb dieser eine möglichst beträchtliche, durch verbesserte maschinelle Einrichtungen ermöglichte Mehrleistung der Arbeiter mit proportional erhöhten Löhnen, sodaß die Arbeiter sich besser nähren und infolgedessen leistungsfähiger werden können. Sein Ziel, fuhr er fort, sei teilweise durch Einführung größerer Maschinen erreicht, teils durch einen um 12 % schnelleren Lauf auch der alten Maschinen, anfangs unter allgemeinem Protest, gegenwärtig aber zur großen Zufriedenheit der Arbeiter. Er wies nach, daß in besteingerichteten

---

[1]) Brauns Archiv f. soz. Gesetzgebung IV. Bd. S. 82 ff.

englischen Spinnereien trotz einer gegenüber der 65stündigen schweizerischen Arbeitszeit um 9 Stunden kürzeren Dauer der Arbeit und trotz fast doppelt so hohen Löhnen der englischen Arbeiter der auf eine Gewichtseinheit Garn entfallende Arbeitslohn um ein weniges geringer sei als in der Schweiz, daß also die Leistungsfähigkeit der weit besser genährten englischen Arbeiter eine doppelt so große sei." [1])

„Allerdings gelten die Angaben (über nur wenig oder gar nicht verminderte Arbeitsleistung) nicht für Webereien jeder Art. Namentlich solche mit ganz schlechten, alten, langsam laufenden Maschinen vermochten mit den guten Arbeitern höchstens die Hälfte, mit den allerbesten nie über $^2/_3$ der Zeiteinbuße einzubringen. Aber gerade in demjenigen Etablissement, das die schlimmsten Zahlen aufzuweisen hatte, sind seit der Einführung neuer Maschinen die Produktionsergebnisse genau gleich geworden, wie in anderen Webereien." [2])

Nach Darlegung eines reichen Thatsachenmaterials schließt Dr. Schuler: „Sie, sowie die zahllosen anderen Beobachtungen, welche jeder machen kann, der mit dem Leben und Treiben der Fabriken in nähere Berührung kommt, führen zu der Überzeugung, daß die Dauer der Arbeitszeit nur innerhalb gewisser Grenzen maßgebend ist für die Arbeitsleistung. Sie ist es um so mehr, je weniger der Arbeiter durch seine Beschäftigung körperlich oder geistig angestrengt wird, die Maschine ohne eigenen erheblichen Kraftverbrauch bedient; sie ist es in sehr beschränktem Grade, wo es am meisten auf ein wohlüberlegtes und exaktes Arbeiten ankommt. Wo mit Maschinen gearbeitet wird, da wird der Arbeiter um so weniger lange zu einer normalen Leistung befähigt sein, je komplizierter die Maschine ist, je mehr Verständnis, Aufmerksamkeit und Überlegung ihre Bedienung erfordert. Daher überall die Erscheinung, daß die Arbeitszeit in denjenigen Industrien am ehesten gekürzt wird, welche Arbeiter bedürfen, die intelligent sind und sich zugleich ein gewisses Maß von Bildung erworben haben. Solche Arbeiter haben Kraftverbrauch durch körperliche und geistige Anstrengung zugleich. . . .

„Der Arbeiter hat ein gewisses Maß von Kräften zu verausgaben. Dieses kann aber gemindert oder gemehrt werden, je nach der Art der Ernährung und der gesamten übrigen Pflege des Körpers. Bessere Lebenshaltung und größere Leistungsfähigkeit stehen in direktem Wechselverhältnis. Daher — es sind im Kapitel über die Spinnerei hierfür Belege angeführt worden — können Arbeiter zu vermehrter Leistung gebracht werden, wenn ihr Lohn, also die Möglichkeit besserer Lebenshaltung, verhältnismäßig steigt. Denselben Effekt hat auch die Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse in den Fabriken, d. h. die Vermeidung alles dessen,

---

[1]) a. a. O. O. 89.

[2]) a. a. O. S. 95.

was sonst den Körperkräften des Arbeiters Eintrag thut. Aber auch auf andere Weise kann die Arbeitsleistung in einer gegebenen Zeit gesteigert werden — wenn die Kraftausgabe auf eine kleinere Zahl von Arbeitsstunden sich verteilt. Es ist möglich, wie die angeführten Erfahrungen beweisen, bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen, in 11 und weniger Stunden dasselbe zu leisten, was früher in 12.

„Wenn dies so oft bezweifelt wird, so liegt der Grund wohl am meisten darin, daß das Tempo der Arbeit nur allmählich ein anderes wird und werden kann. Wie das Rennpferd trainiert und zu außerordentlichen Leistungen befähigt wird, trainiert sich auch der Sportsmann, heiße er Bergsteiger oder Schiffer, der Athlet oder Kunstreiter im Zirkus. So kann auch der Fabrikarbeiter sich durch allmähliche Gewöhnung und Übung zu viel größerer Leistung in der gleichen Zeit fähig machen, wie dies dem englischen Arbeiter gegenüber dem schweizerischen mit seinem bedächtigen Thun, dem indischen mit seiner viel geringeren Ausdauer gelungen ist. — Es versteht sich von selbst, daß diese Steigerung nicht bis ins Unendliche geht. Wir wissen nicht, bei welcher Arbeitszeitreduktion eine bleibende Minderleistung eintritt. Es ist möglich, daß diese bei einer nach unseren jetzigen Begriffen sehr kleinen Stundenzahl eintritt. Nur die Erfahrung kann dies lehren.“[1])

Dabei spielt aber, wie Dr. Schuler hervorhebt, fast in jeder Industrie der Maschinenbetrieb in seiner Leistungsfähigkeit eine immer bedeutendere Rolle. Infolgedessen suchen die Maschinenkonstrukteure immer leistungsfähigere Maschinen zu liefern. Sie kommen den Fabrikanten sogar darin entgegen, daß sie auch zur Vermeidung von Unfällen, für die derselbe haftet, stets mehr betriebssichere Maschinen zu erfinden streben. Er fährt dann fort: „Wie aber, wenn die Gesetzgebung auch an die Schädigung durch Überanstrengung infolge zu langer Arbeitszeit in allen Ländern zu denken und dagegen Gesetze zu erlassen anfängt? Die Konstrukteure werden wohl in gleicher Weise ihre Anstrengungen darauf richten, daß die Beobachtung dieser Gesetze stattfinden kann, ohne daß die Leistungsfähigkeit der Gesamtindustrie darunter zu leiden hat, ohne daß auch die ökonomische Existenz der einzelnen Industriellen gefährdet wird, aber zugleich auch, ohne daß der Erwerb des einzelnen Arbeiters und damit die ihn zu gehöriger Leistung befähigende Lebenshaltung geschmälert wird. Den Beweis, daß dies möglich ist, haben manche der vorangeführten Thatsachen, namentlich aus dem Gebiet der Textilindustrie, erbracht.

„Allerdings wird weder dieser Fortschritt, noch die Anpassung des Arbeiters an die veränderte Betriebsweise auf einen Schlag sich vollziehen, und dem wird auch der Gesetzgeber Rechnung tragen müssen. Es wird vielleicht diese Umgestaltung bei einzelnen Industrien so ungleich schnell oder

[1]) a. a. O. S. 100.

langsam ermöglicht werden können, daß der Gesetzgeber auch hierauf Rücksicht zu nehmen genötigt ist. Aber der Fortschritt wird lange auf sich warten lassen oder gar nie kommen, wenn die Gesetzgebung ihn nicht provoziert, ihn nicht erzwingt, indem sie gewisse Forderungen aufstellt, denen die Industrie in bestimmter Frist gerecht werden muß." [1])

Dr. Schuler veröffentlichte neun Jahre später in dem Bericht der eidgenössischen Fabrikinspektoren für 1898 und 1899 folgende weitere in der Schweiz gemachte Erfahrungen über das Verhältnis von Arbeitszeit zur Arbeitsleistung: [2])

Zuvorderst erwähnt er einige selten zur Beobachtung gelangende Fälle, wo die Arbeitszeitreduktion in Baumwollspinnereien versucht wurde. Dies geschah (erster Fall) in einer alten Fabrik mit drei Halbselfaktoren. Sie erhielt bei elf Stunden 8,90, 9,28, 6,9 Kilo Produkt, bei zehn Stunden 8,83, 9,11, 6,14 Kilo, auf Nr. 70 englisch berechnet, nach 14tägiger Beobachtung. Für die einzelne Arbeitsstunde zeigte sich somit eine Mehrproduktion von sechs Prozent, aber für die gesamte Beobachtungszeit eine Einbuße von vier Prozent. Eine Feinspinnerei (zweiter Fall) beschleunigte den Gang der Turbine von 117 auf 125 Touren und erhöhte die Zahl der Spindeltouren von 5900 auf 6304, aber das Garn Nr. 100 wurde schlecht, voll Fadenbrüche. Ein anderer Spinner (dritter Fall) fand, daß man bis zu Nr. 60 bis 70 das Maximum der überhaupt zuläßigen Schnelligkeit noch anwenden könne, bei Nr. 100 noch unmerklich mehr als bisher übliche, daß man aber dabei schlechteres Garn erziele.

Während nach diesen Angaben für die in der Schweiz besonders wichtigen feineren Gespinnste von einer Beschleunigung des Betriebs wenig oder nichts erwartet werden kann, scheint es bei der Baumwollweberei etwas günstiger zu stehen. Ein sehr zuverlässiger Webereibesitzer (vierter Fall) beschleunigte vor Jahren den Lauf der Stühle um sieben bis acht Prozent; den Arbeitern war aber die dadurch erforderliche Mehrleistung zuviel. Er ging auf das alte Maß zurück und begann die gleiche Steigerung allmählich auf vier bis fünf Jahre verteilt. Bei diesem allmählichen Vorgehen gelang es ihm, eine Mehrleistung von ebenfalls sieben bis acht Prozent zu erwirken. Ein zweiter (fünfter Fall), der schwere Tücher fabriziert, giebt ebenfalls zu, daß er allmählich zu einer immer größeren Leistung gelangen werde, glaubt aber nicht, zum Einbringen einer ganzen Stunde gelangen zu können. Und noch ein anderer (sechster Fall) würde das Ergebnis des ersterwähnten für wahrscheinlich halten, „wenn nicht andere besser zahlende Industrien in seiner Gegend alles gute Arbeiterpersonal absorbiert hätten und für die Baumwoll-

---

[1]) a. a. O. S. 102.

[2]) Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft. III. Bd. S. 666.

industrie nur das leistungsunfähigste übrig bliebe.“ Vielfach ist nicht durch die größere Schnelligkeit, sondern die größere Zahl der Webstühle die Leistung der Weber zu heben versucht worden. Die Zahl der Arbeiter, welche statt früher zwei bis drei jetzt drei bis vier Stühle bedienen, ist in einzelnen Grobwebereien eine ganz bedeutende geworden, in Feinwebereien hat wenigstens die Zahl der Dreistuhlweber sich sehr gehoben, aber man glaubt, ohne Schaden für die Qualität für Durchschnittsweber nicht weiter gehen zu können, während für geringe Artikel oder außergewöhnlich gute Arbeiter auch vier Stühle für allgemein zulässig gehalten werden.

Ganz so äußern sich auch Seidenwebereien (siebenter Fall), welche durch besonders sorgfältige Arbeit ihren Produkten Eingang in Frankreich verschafft haben. Ihre Versuche, die Stühle mehr Touren machen zu lassen, führten zu schlechter Arbeit, oder dazu, daß der eine der beiden Stühle einen großen Teil der Zeit still stand. Andere Webereien dagegen (achter Fall), die geringere Seidenstoffe herstellen, fanden keine Einbuße, weder in Bezug auf Produktion, noch auf die Höhe des Verdienstes bei den gleichen Lohnsätzen. Und noch ein anderer Betrieb (neunter Fall) gelangte zum gleichen Punkte bei Reduktion der Arbeitszeit auf zehnundeinhalb Stunden. Ein letzter Gewährsmann (zehnter Fall) endlich produzierte bei einem Versuch ebenfalls mit zehneinhalb Stunden sogar 15000 anstatt 12000 Meter per Tag, „aber dank viel besserem Rohstoffe und größerer Thätigkeit der Arbeiter und — das fügten alle Berichterstatter bei — weil die Arbeitszeit viel exakter innegehalten wird.“

In den Stickereien hört man häufig das Urteil, daß gute Arbeiter in zehn Stunden gleich viel leisten wie zuvor, geringe aber — darin ist so ziemlich alles einig — weniger, und daß besonders ältere auch nie dazu gelangen werden.“

Ein zusammenfassendes Urteil über die Möglichkeit einer weiteren Arbeitszeitverkürzung gab Dr. Schuler im Jahre 1900 in seinem Berichte an den Internationalen Arbeiterschutzkongreß zu Paris: „Die gesetzliche Beschränkung des Arbeitstages in der Schweiz:“ [1]) „Vor 10 Jahren war der Maximalarbeitstag in den einzelnen Ländern viel unterschiedlicher als heute. Man erklärte allgemein diese Erscheinung als eine Folge der ungleichen Arbeitsleistung in derselben Zeit und führte hierzu zahlreiche Beispiele an. Heute vermindert sich die Zahl der Arbeitsstunden beinahe überall, während die Produktion sehr wenig oder gar nicht abgenommen hat. Die Verkürzung hat im Gegenteil in

---

[1]) Congrès international pour la protection légale des travailleurs. Rapports etc. Paris 1901 pag. 13.

den meisten Fällen eine fühlbare Verbesserung in der Technik und und eine Vermehrung der Arbeitsleistung seitens der nämlichen Arbeiter hervorgerufen. Man hat diese günstigen Erfahrungen in den verschiedensten Ländern und Völkern gemacht und wenn einige unter ihnen weniger produzieren, liegt die Schuld mehr an den allgemeinen Lebensbedingungen. Eine Verbesserung nach der Richtung hin wird eine Vermehrung der physischen und intellektuellen Kraft herbeiführen und eine größere Leistungsfähigkeit ermöglichen. Es bedarf sicherlich dazu der Zeit, und wer durch die Verkürzung der Arbeit eine plötzliche Änderung erreichen wollte, würde sich einem schweren Irrtum hingeben. Noch größer aber wäre der Irrtum dessen, der die Arbeit wenig befähigter Leute verlängerte und dadurch das nämliche Resultat zu erreichen glaubte, wie das hervorragend tüchtiger Arbeiter durch intensive Arbeit bei beschränker Zeit.

„Wenn man uns das zugiebt, fallen ebenfalls die Gründe, welche, wie man gewöhnlich sagt, die ungleiche Dauer des Arbeitstages in den verschiedenen Ländern nötig machen.

„Die Zahl der Arbeitsstunden fällt überall, die Ungleichheit in den verschiedenen Staaten nimmt andauernd ab und man kann mit guten Gründen annehmen, daß sie mit der Zeit ganz verschwinden wird. Bislang konnten diese Resultate nur durch zahllose lokale Kämpfe und Streiks erreicht werden. Ein gewaltiger Schritt zum sozialen Frieden würde eine internationale Verständigung sein, eine Begrenzung des Arbeitstages aller Arbeiter, Männer, Frauen und Kinder, die von allen Industriestaaten angenommen würde, und dieser Schritt könnte gethan werden ohne daß die Industrie darunter litte. Das ist die Überzeugung einer großen Anzahl von Männern, die sich vornehmlich mit dem Wohl der Arbeiter beschäftigen.“

3. Da die Einführung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen besonders auf seiten der Unternehmer der Textilindustrie, namentlich der Spinnereien, auf Widerstand stößt und hier die allgemeine Durchführung desselben zur Zeit in manchen Spinnereibetrieben auf vorübergehende Schwierigkeiten stoßen wird, lassen

wir noch einige Ausführungen in einer längeren Abhandlung von Rudolf Martin: „Zur Verkürzung der Arbeitszeit in der mechanischen Textilindustrie“ [1]) folgen, die eine hervorragende Sachkenntnis des Fragepunktes bekunden.

„Der Grund des wachsenden Widerwillens der Arbeitgeber, selbst die Arbeitszeit zu verkürzen, ist darin zu suchen, daß bei zunehmender Minderung der Arbeitszeit eine Steigerung der Arbeitsleistung allein durch eine Veränderung auf seiten der Arbeiter immer weniger zu erwarten ist. Wo die Arbeitgeber ausnahmsweise selbst danach streben, eine Minderung der Arbeitszeit durch Zusammenschluß einer größeren Zahl von Arbeitgebern durchzusetzen, beabsichtigen sie, auch eine entsprechende Minderung der Produktion herbeizuführen. Es erscheint nicht unwahrscheinlich, daß die Überproduktion einmal eine solche Ausdehnung gewinnen könnte, daß die Unternehmer ihren Widerwillen gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit überwinden und selbst von dem Staate ein dieselbe herbeiführendes Gesetz verlangen würden.

„Wenn ein Unternehmer in der mechanischen Textilindustrie die Folgen einer etwaigen Verkürzung der Arbeitszeit in Erwägung zieht, so fragt er sich, ob seine Arbeiter die ausfallende Arbeitszeit durch intensivere Arbeit wett zu machen willens und fähig sind. Gewöhnlich kommt der Unternehmer zu dem Resultat, daß der Ausfall der Arbeitszeit nicht durch intensivere Arbeit ausgeglichen werden kann. So war es in der Vergangenheit, so wird es noch mehr in der Zukunft sein.

„Und in der That, die Möglichkeit, eine Minderung der Arbeitszeit durch intensivere Thätigkeit wett zu machen, hat, soweit sie bei den Arbeitern allein liegt, in der mechanischen Textilindustrie immer nur in ziemlich beschränktem Umfange bestanden, nimmt zudem wohl auch im allgemeinen, von Ausnahmen abgesehen, ab in dem Maße, daß die Verkürzung zunimmt, und ist von jeher für einen nicht unbeträchtlichen Teil der mechanischen Textilindustrie ganz ausgeschlossen gewesen. Diese Thatsachen sind nicht in dem Wesen der Textilarbeit, sondern in der Maschinentechnik begründet und finden daher ihre Bestätigung auch in anderen mechanischen Industrien, wenn auch in verschiedenem Maße. Da dieser Sachlage in der Litteratur, soweit meine Kenntnis reicht, noch nicht Rechnung getragen ist, so scheint es angebracht, etwas näher darauf einzugehen . . . Ich beschränke mich für heute darauf, ihre Richtigkeit an derjenigen Industrie nachzuweisen, welche die einfachste Maschinentechnik besitzt und deren wichtigste Maschinen mit nur geringer Veränderung sich in den übrigen Hauptarten der mechanischen Textilindustrie wiederfinden. Es ist dies die Streichgarnindustrie, die Nachfolgerin der alten Tuchmacherei.“ [2])

---

[1]) Brauns Archiv f. soz. Gesetzgebung (1895) VIII. Bd. S. 240ff.

[2]) a. a. O. S. 250.

Der Verfasser legt sodann dar, daß in der Streichgarnspinnerei an der Krempelmaschine, die ohne Unterbrechung im Gange ist, das Arbeitsresultat im gleichen Maße wie die herabgesetzte Arbeitszeit sich vermindert. Arbeitgeber und Arbeiter gestehen das ein. In der Feinspinnerei, wo der Selfaktor während der 11 Arbeitsstunden ½—3 Stunden nicht im Gange ist, wegen Wechsel der Vorgarnwalzen und Spulen, wegen Fadenbrüche (letztere seltener bei besserem Material), würde bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden, soweit es auf den Arbeiter allein ankommt die frühere Arbeitsleistung nur in beschränktem Maße eingeholt werden. In der Weberei der Tuch-, Bukskin- und Paletotstofffabrikation, wo auf schweren Webstühlen gearbeitet wird, steht der Webstuhl während 11 Arbeitsstunden beim besten Arbeiter durchschnittlich mindestens 2½ Stunden, bei weniger leistungsfähigen Arbeitern 3½—5 Stunden durchschnittlich still wegen der notwendigen Eingriffe des Webers in das Rohmaterial. Hier ist also die Möglichkeit gegeben, durch Steigerung der Lebenshaltung und Kürzung der Arbeitszeit bei der Masse der Arbeiter die Arbeitspausen mehr oder weniger jenem höchsterreichbaren Minimum von 2½ Stunden zu nähern. In Krimmitschau (Sachsen) wurde nach der 1881 erfolgten Herabsetzung der Arbeitszeit von 12 auf 11 Stunden noch die frühere Arbeitsleistung auf denselben Stühlen erreicht.

Seine eingehenden Erörterungen über die Streichgarnindustrie faßt R. Martin dahin zusammen: „Je mehr durch die Technik das Quantum der Maschinerie begrenzt ist, welches ein Arbeiter bedienen kann, und je weniger dasselbe menschlicher Eingriffe bedarf, umsoweniger vermag ein Arbeiter, soweit es an ihm allein liegt, eine Verkürzung der Arbeitszeit durch intensivere Thätigkeit wett zu machen.

„Die moderne Maschinerie erfordert nun weniger menschlicher Eingriffe als die Maschinerie früherer Jahrzehnte. Daraus folgert, daß heute die Arbeiter in geringerem Maße als früher die Möglichkeit haben, die Arbeitsleistung durch intensivere Arbeit zu steigern, soweit es auf die Arbeiter allein ankommt.

„Würde nun die Technik in allen Teilen der mechanischen Textilindustrie den Arbeiter auf ein mäßiges Quantum an Maschinerie begrenzen, so würde er dementsprechend nur einen beschränkten Spielraum für die Vergrößerung der Arbeitsleistung durch intensivere Thätigkeit haben. Aber die Technik ist wandelbar! Und so erweitert sich immer wieder der dem Arbeiter einmal gesetzte Spielraum, in dessen Grenzen er durch sich selbst eine Steigerung der Arbeitsleistung herbeiführen kann.“[1])

Die Verbesserung der Technik wird aber in hervorragender Weise durch den Stand der Arbeitsbedingungen beeinflußt. Sie wird dem Unternehmer

[1]) a. a. O. S. 256.

abgenötigt durch Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne. Er wird dann z. B. dem Krempelmädchen statt des einen alten Krempelassortiment drei neue Assortiments mit automatischer Übertragung, größerer Arbeitsbreite, vermehrter Tourenzahl überweisen; ein gewissenhaftes und leistungsfähiges Krempelmädchen wird hinwieder höheren Lohn und kürzere Arbeitszeit fordern. Ein ähnliches Streben wird beim Unternehmer sich geltend machen in der Feinspinnerei und Weberei und nicht ohne Erfolg bleiben. Gleichzeitig wird er nach Vergrößerung des Betriebes trachten.

„Die Beantwortung der Frage, ob eine Verkürzung der Arbeitszeit durch eine Erhöhung der Arbeitsleistung wettgemacht werden kann, stellt sich also sehr verschieden. Von Wichtigkeit für die Beantwortung der Frage ist besonders zu wissen: die Länge der bisherigen Arbeitszeit, das Maß der Verkürzung, der Stand der Technik und Wirtschaft in allen Arbeitsprozessen des betreffenden Etablissements bezw. der Gesamtheit der Etablissements des betreffenden Staates, die höchste schon erreichte Grenze der Technik und Wirtschaft in der betreffenden Industrie. Man dürfte sich zweckmäßig des weiteren fragen, ob diese Grenze Aussicht hat, erweitert zu werden, ob die Maschinenbauindustrie floriert, ob andere Industrien, insonderheit andere mechanische, zur Zeit besondere Fortschritte gemacht haben. Denn die Proportionalität des technischen und wirtschaftlichen Fortschrittes zwischen verschiedenen Industrien ist kein leerer Wahn. Endlich ist der allgemeine Bildungsstand, die schon erreichte und event. noch zu erreichende Lebenshaltung der Arbeiter mit in die Berechnung zu ziehen." [1])

„Solche Unternehmer aber, die bisher in einer veralteten Technik festgehalten haben und nicht bemittelt genug sind, diejenigen Verbesserungen der Technik und Wirtschaft vorzunehmen, welche notwendig wären, um das frühere Jahresprodukt zu erzeugen, können allerdings aus Anlaß der Verkürzung der Arbeitszeit zu Grunde gehen . . .

„Die mechanische Textilindustrie Deutschlands hat seit den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts sehr darunter zu leiden gehabt, daß sie unter dem Schutze hoher Einfuhrzölle und Ermangelung einer Arbeiterschutzgesetzgebung ihr Heil in langer Arbeitszeit und niedrigen Löhnen, kurz in mangelhaften Arbeitsbedingungen suchte. Gestützt auf lange Arbeitszeit und niedrige Löhne verabsäumte sie es, die Technik und Wirtschaft zeitgemäß zu verbessern, während die englische Industrie durch den schon im Jahre 1850 in Kraft tretenden zehnstündigen Arbeitstag für Frauen und Kinder, sowie die von den Gewerkvereinen erzwungenen Lohnerhöhungen einen mächtigen Sporn zur Vervollkommnung erhielt. Die traurigen Folgen dieser Verhältnisse zeigen sich darin, daß die Geschichte

---

[1]) a. a. O. S. 259.

der deutschen Streichgarn-, Kammgarn- und Baumwollspinnerei bis in die siebziger Jahre sich als eine Geschichte der Bankerotte darstellt. Von den mechanischen Spinnereifirmen des Königreichs Sachsen, die im Jahre 1830 bestanden und uns in Wincks trefflichem Buche namentlich aufgestellt sind, dürften nicht 10% mehr bestehen. Die übrigen haben bankerott gemacht oder liquidieren müssen. Die mit Millionen begründeten Riesenetablissements unserer modernen deutschen Baumwoll- und Kammgarnspinnerei stehen zum Teil auf den Trümmern dahingesunkener, auf den Sand schlechter Arbeitsbedingungen errichtet gewesenen Industrien.

„Ein Punkt muß noch erörtert werden, der wichtig ist für die Beurteilung staatlichen Eingreifens zum Zwecke der Verkürzung der Arbeitszeit. Eine niedere Technik und Wirtschaft kann mit einer höheren immer bis zu einem gewissen Grade sowohl auf Grund schlechterer Arbeitsbedingungen als auch auf Grund ausgedehnterer Anwendung von Arbeit konkurrieren. Die höhere Technik und Wirtschaft ist nicht absolut notwendig die billigere. Aber sie wird es stets im Laufe der Zeit. Nur kann ein solcher Konkurrenzkampf zwischen niederer und höherer Technik bezw. Wirtschaft sich über lange Zeiträume ausdehnen . . . Wie für den Menschen, so kommt auch für die Anwendung einer älteren Technik und Wirtschaftsform der Todestag. Der Staat hat also keine Ursache, von einer Verkürzung deshalb abzusehen, weil sie möglicherweise einigen veralteten Betrieben den Todesstoß geben kann. Die Technik und Wirtschaft bildet sich international weiter aus. Und über kurz oder lang würden die Konkurrenz anderer Staaten oder neue Gründungen im Inlande den alten Betrieben den Todesstoß geben. Der Todestag läßt sich ungefähr berechnen. Er kommt, sobald auch der billigste Lohn und die längste Arbeitszeit teuere Produkte liefern als die gebändigten Naturkräfte der fortgeschrittenen Industrien.[1])

„Der Hauptwert der Verkürzung der Arbeitszeit für Vervollkommnung der Technik und Wirtschaft ist darin zu suchen, daß sie zunächst die Produktion, also das Angebot der Textilwaren einschränkt, somit die Preise hochhält und dem Unternehmer die finanziellen Mittel zur Vervollkommnung bietet. Sie wirkt insofern ähnlich wie eine soziale Gesamtreform, welche die Konsumtionsfähigkeit der Massen und damit ihre Nachfrage nach Textilwaren steigern würde. Auch sie würde den Unternehmern die finanziellen Mittel zur Vervollkommnung bieten.

„Zu keiner Zeit dürfte sich ein Fortschreiten der sozialen Reform auf dem Gebiete der Arbeitszeitminderung so nahe gelegt haben als in der Gegenwart. Wie die meisten Waren, so sind auch die Erzeugnisse der Textilindustrie seit dem Jahre 1873 stetig im Preise gesunken. Dieses Sinken der

[1]) a. a. O. S. 261.

Preise beruht zu einem wesentlichen Teile auf dem Wachsen der Produktion und dieses auf der Verbesserung der neueren Produktionsmittel. Die große Menge der Fabriken der Textilindustrie hat es im Durchschnitt der letzten fünf Jahre kaum auf die landesübliche Verzinsung ihrer Kapitalien gebracht. Eine zeitweilige Einschränkung der Produktion, wie sie eine energische Verkürzung der Arbeitszeit zur Folge haben würde, dürfte die am meisten zweckentsprechende Hilfe sein, welche der Staat den Unternehmern angedeihen lassen könnte. Während eine Hebung des nominellen Arbeitslohnes bei dem gleichzeitigen Sinken der Preise immer größeren Widerstand begegnet, während selbst in England seit einem Jahrzehnt das jährliche nominelle oder Geldeinkommen der Textilarbeiter nicht mehr steigen will, vielfach sogar direkt sinkt, während mehr und mehr die Ohnmacht der freien Gewerkvereinsbewegung hinsichtlich der weiteren Lohnsteigerung zutage tritt, ist die Arbeitszeitminderung das gegebene Feld der aktuellen staatlichen Sozialreform, zumal die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hier sich freundschaftlich begegnen. Es ist schwer zu sagen, ob die Klasse der Kapitalisten und Unternehmer oder die Klasse der Arbeiter zur Zeit an einer Verkürzung der Arbeitszeit das größere Interesse hat.

„Die Einführung des zehnstündigen Normalarbeitstages für junge Leute und des elfstündigen für Frauen seit dem 1. April 1892 im Deutschen Reiche hat eine weitere, für alle Arbeiter geltende Verkürzung der Arbeitszeit schon wesentlich vorbereitet. So haben sich mir gegenüber eine größere Anzahl der Vigognespinnereibesitzer und Bukskinfabrikanten zu Krimmitschau, darunter gerade die Besitzer größerer Firmen, dahin geäußert, daß sie mit der Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von zehn Stunden für alle Arbeiter sehr wohl einverstanden sein würden. Hier wie in anderen Bezirken habe ich gefunden, daß die Unternehmer des gegenwärtigen Zustandes, wo die jungen Leute zehn, die Frauen elf, die Männer aber unbegrenzt lange arbeiten dürfen, so überdrüssig sind, daß sie gern einen allgemeinen zehnstündigen Maximalarbeitstag oder eine 56½ stündige Maximalarbeitswoche dafür eintauschen würden.

„So wenig sich gegen einen achtstündigen Maximalarbeitstag für sämtliche Arbeiter der mechanischen Textilindustrie einwenden läßt, so dürfte es sich doch nicht nur aus politischen, sondern auch aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen empfehlen, erst für einige Jahre eine Maximalarbeitswoche von 56½ Stunden in Deutschland einzuführen. Eine solche Maßnahme würde die organische Entwicklung unserer Textilindustrie sehr fördern. Aber sowohl bei einer 56½- als bei einer 48 stündigen Arbeitswoche wird es von hoher Wichtigkeit sein, daß der Sonnabendnachmittag von 1 Uhr ab gesetzlich frei gegeben wird. Der freie Sonnabendnachmittag, wie er in England seit mehreren Jahrzehnten allgemein üblich ist, hat in ganz besonderer Weise zu einer körperlichen und geistigen Hebung des Arbeiterstandes beigetragen.

Eine Gesetzesvorlage, die eine Verkürzung der Arbeitszeit ohne den freien Sonnabendnachmittag brächte, würde eine empfindliche Lücke enthalten.“ [1])

4. Nicht minder lassen die Erfahrungen, welche in Deutschland seit 1892 mit dem elfstündigen Maximalarbeitstag für Arbeiterinnen gemacht sind, erkennen, daß eine mäßige Verkürzung der Arbeitszeit ohne Schädigung der Leistungsfähigkeit der Industrie und der Arbeiter möglich ist. Auf Veranlassung durch den Reichskanzler haben die Gewerbeaufsichtsbeamten in ihren Berichten für das Jahr 1894 reichhaltige Mitteilungen gemacht über die Durchführung und Wirkungen der durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom Jahre 1891 im § 137 eingeführten Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiterinnen. Die Ergebnisse der Beobachtungen fassen die „Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1894“ dahin zusammen: Dieselbe ist, „wie aus den meisten Bezirken berichtet wird, leicht durchzuführen gewesen, weil früher bereits, von verhältnismäßig wenigen Betrieben, wie z. B. Ziegeleien, Spinnereien und einigen sonstigen Fabriken der Textilindustrie abgesehen, die regelmäßige Arbeitsdauer 11 Stunden nicht überstieg, vielfach dahinter zurückblieb“ (S. 122). In Spinnereien z. B. konnte meist durch schnelleren Gang der Maschinen die frühere Arbeitsleistung und der bisherige Tagesverdienst der Arbeiter erreicht werden zum Teil half man sich auch mit einer Mehreinstellung von Arbeiterinnen.

Die Frage, ob die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit zu Entlassungen von Arbeiterinnen geführt habe, wird in einer Reihe von Berichten überhaupt verneint, von anderen bejaht, wobei jedoch fast ausnahmslos betont wird, daß es sich in letzterem Falle nur um vereinzelte Betriebe und um eine geringe Zahl von Arbeiterinnen gehandelt habe. Wieweit insbesondere der Elfstundentag zu Entlassungen geführt haben soll, geht aus den Berichten nicht ohne weiteres hervor; man wird jedoch wohl

[1]) a. a. O. S. 281.

nicht in der Annahme fehlgehen, daß etwaige Entlassungen vornehmlich auf das Verbot der Nachtarbeit zurückzuführen sind.

Was die Wirkung der Arbeitszeitbeschränkung auf die Arbeitsleistung und den Arbeitslohn der Arbeiterinnen betrifft, so betonen eine große Reihe von Berichten, daß ein merklicher Einfluß auf die Arbeitsleistungen sowie Arbeitslöhne, insbesondere eine irgend nennenswerte Schmälerung beider nicht eingetreten sei. Teils seien die zeitlichen Einschränkungen der Arbeit gegenüber den früher bereits üblichen Arbeitszeiten zu unbedeutend gewesen, um nach den vorbezeichneten Richtungen hin erheblichere Wirkungen ausüben zu können, teils sei einer Minderung der Produktion durch intensivere Arbeit in der kürzeren Zeit oder auch dadurch erfolgreich entgegen gewirkt worden, daß vielfach, namentlich in der Textilindustrie, die Umlaufszahl der Maschinen und ihre Leistungsfähigkeit gesteigert worden sei. Da aber, wo sich dennoch ein gewisses Herabsinken der Arbeitsleistungen nicht habe vermeiden lassen, sei man wenigstens einem Lohnausfall durch Erhöhung der Lohnsätze und zwar namentlich der in Tage- oder Wochenlohn Arbeitenden, teils aber auch der Akkordsätze ausreichend begegnet. Bezüglich der Akkordarbeit der Arbeiterinnen wird erwähnt, daß in einzelnen Fällen als Folge der Zeitverkürzung und der dadurch veranlaßten angespannteren Thätigkeit von Arbeiterinnen gegen früher sogar eine Mehrleistung und ein höherer Arbeitsverdienst festgestellt sei. Soweit in den Berichten ein ungünstiger Einfluß der Arbeitszeitbeschränkungen auf Arbeitsleistungen und Löhne der Arbeiterinnen mitgeteilt wird, ist letzterer namentlich eine Folge der eingeschränkten oder verhinderten Überarbeit.

Die Antworten der Gewerbeaufsichtsbeamten auf die Frage: „Hat die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auf die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter einen Einfluß ausgeübt und welchen?“ wird teils verneint, teils bejaht; namentlich in solchen Betrieben, in denen neben männlichen Arbeitern zahlreiche Arbeiterinnen beschäftigt würden, seien die für letztere gesetzlich geregelten Arbeitszeiten auch für das männliche Arbeitspersonal bestimmend geworden. Die Frage, wieweit die Ver-

kürzung der Arbeitszeit für weibliche Arbeiter auch für männliche Arbeiter eine Lohnminderung nach sich gezogen habe, wird nach denselben Gesichtspunkten entschieden, welche für das Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitsleistung bezw. Arbeitslohn der Arbeiterinnen maßgebend sind.

Erwähnt sei noch die Mitteilung des badischen Beamten (S. 97) über die Stellung der Arbeiterinnen zur Arbeitszeitverkürzung: „Gleichgültig“, so heißt es da, „ob sie das gleiche oder mehr oder weniger verdienen als früher, äußern sich alle zufrieden mit der eingetretenen Verkürzung der Arbeitszeit. Keine möchte, auch wenn sie jetzt eine Kleinigkeit weniger verdient, zu der zwölfstündigen Arbeitszeit zurückkehren. Sie sprechen sich sehr anerkennend über den Gewinn der Stunde aus, die sie mehr zu Hause seien, und sehr abfällig über den Charakter und die Wirkungen der 12 stündigen Arbeitszeit. Sie sagen, die Stunde, welche sie mehr als früher zu Hause zubringen könnten, habe für sie nach verschiedenen Richtungen Wert und ermögliche ihnen eine bessere Führung des Hauswesens oder eine größere Beteiligung an demselben, eine vermehrte Reinlichkeit und Ordnung u. a. m. Auch wenn ihnen die 11 stündige Arbeitszeit eine fühlbare Wenigereinnahme gebracht hätte, würden sie doch nicht wieder zur 12-stündigen Arbeitszeit zurückkehren wollen. Sie dächten daran, wie an eine Zuchthausarbeit.“

In mehreren Berichten wurden die verschiedenartigen Schwierigkeiten und Störungen betont, welche manchen Betrieben und Betriebszweigen erwuchsen. Dabei wurde namentlich mehrfach darauf hingewiesen, daß durch die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen vorzugsweise solche Betriebe in der Produktion gehemmt wurden, welche, wie z. B. Saisonbetriebe, in den verschiedenen Jahreszeiten notwendig erheblichen Unregelmäßigkeiten und Schwankungen der Produktion und damit des Arbeitsbedarfs unterworfen sind; daß ferner kleinere Betriebe in der Ausnutzung ihrer weiblichen Arbeitskräfte schwerer benachteiligt werden, als Großbetriebe.“ (S. 103.) Aus Baden wird berichtet: „Eine kleine Minderheit von Arbeitgebern äußert sich unzufrieden über die allgemeine Wirkung der gesetzlichen Be-

schränkung. Es wird auf die Erhöhung der Regiespesen und die Verminderung der Produktion, an manchen Orten auch auf die Schwierigkeit, den durch die Beschränkung der Arbeitszeit eingetretenen Mehrbedarf an Arbeiterinnen zu decken, hingewiesen." (S. 96.) Der Dresdener Aufsichtsbeamte hat Schwierigkeiten namentlich in jenen gewerblichen Anlagen festgestellt, die in der Hauptsache mit Saisonarbeiten beschäftigt sind, insofern die Produktionskraft der Anlagen beeinträchtigt und den Arbeiterinnen durch den Ausfall von Überstunden in der Saisonzeit ein erheblicher Lohnverlust verursacht wurde, den sie während der anderen Jahreszeit nicht wieder einholen konnten. Daß die Überstunden sich nicht leicht bei Saisonarbeiten entbehren ließen, konstatierte auch der Württemberger Beamte, der die Erhöhung der Produktionskosten ebenfalls der Beschränkung der Arbeitszeit zuschreibt. Im Unterelsaß gestaltete sich die Durchführung schwierig in jenen Betrieben, in denen wegen der guten Betriebsführung die Arbeiter von jeher an ein gewisses Leistungsminimum gebunden waren, minder schwierig in den weniger intensiv benützten Betrieben. (S. 104.) In den meisten derjenigen Berichte, welche eine Beeinträchtigung der Arbeitsleistungen und der Löhne der Arbeiterinnen feststellen, wird entscheidendes Gewicht auf den Unterschied zwischen Zeitlöhnen und Akkordlöhnen gelegt. Die im Akkordlohn Arbeitenden seien vielfach in der Lage, ganz oder teilweise die Wirkungen der Arbeitsverkürzung durch intensiveres Arbeiten aufzuheben. (S. 150.) Wir haben oben schon betont, daß der Arbeiter allein durch intensivere Arbeit eine Minderung der Arbeitsleistung nicht immer verhüten kann, daß vielmehr gleichzeitig der Unternehmer auf Hebung der Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen bedacht sein muß. Man hat Grund anzunehmen, daß in den meisten der oben angeführten Fälle, in denen eine geringere Arbeitsleistung festgestellt wurde, unter den früheren Betriebsverhältnissen weiter gearbeitet wurde.

Über das Gesamtergebnis der Arbeitszeitverkürzung durch den elfstündigen Maximalarbeitstag urteilt der Erfurter Aufsichtsbeamte in folgender günstigen Weise: „In wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung wirkt die

Beschränkung jedenfalls so vorteilhaft, daß man dem Gedanken näher treten sollte, sie auch für die männlichen Arbeiter allgemein durchzuführen. Dies würde, wie dem Berichterstatter wiederholt versichert worden ist, den Wünschen vieler Fabrikbesitzer entgegenkommen. (S. 151.)

5. Über das Verhältnis von verkürzter Arbeitszeit zur Arbeitsleistung haben sich ebenfalls Gewerbeaufsichtsbeamte geäußert gelegentlich der von ihnen im Jahre 1899 veranstalteten Enquete über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. In mehreren Bezirken wurde denselben zwar von den Fabrikanten auf die zu beantwortende Frage, wie sich die Lohnverhältnisse dieser Frauen bei einer etwaigen vorgeschriebenen Verkürzung der Arbeitszeit stellen würden, geantwortet, daß der Lohn sich in gleichem Maße vermindern werde. Einzelne bekundeten sogar ihr Erstaunen darüber, daß überhaupt eine solche Frage gestellt werde. Die Herstellungskosten ertrügen keine solche Mehrbelastung. (Denkschrift des Reichsamts des Innern über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken. Berlin 1901. S. 220.) Andere Aufsichtsbeamte weisen jedoch darauf hin, daß ein gesetzlicher Zehnstundentag in ihren Bezirken garnicht oder nur unmerklich eine Verkürzung der bisher üblichen Arbeitszeit mit sich bringe. Jedenfalls werde die Minderung verhältnismäßig gering sein. Für die Tagelöhnerinnen könne anfangs vielleicht eine der Zeitkürzung entsprechende Lohnherabsetzung eintreten oder von den Unternehmern versucht werden; bei den Akkordarbeiterinnen lasse sich dies jedoch nicht übersehen. (S. 222). Mehrfach wird andererseits von Aufsichtsbeamten die Erwartung ausgesprochen, daß die Leistungsfähigkeit der letzteren steigen und einen Lohnausfall verhüten werde (S. 223); ebenso wird hervorgehoben, daß wo durch intensive Arbeit der Lohnausfall nicht ausgeglichen werden könne, dieser „bald durch Erhöhung der Akkordsätze oder Verbesserung der Fabrikationseinrichtungen ausgeglichen würde, zumal wenn die Nachfrage nach Arbeitskräften groß sei. (S. 224.)

6. Eine reiche Fülle von weiteren Thatsachen, die in gleicher Weise den inneren Zusammenhang zwischen verkürzter Arbeitszeit und vermehrter Arbeitsleistung darlegen, hat Prof. Brentano [1]) gesammelt und in umfassender Weise erörtert. Dabei finden die in der Textilindustrie gemachten Erfahrungen besondere Beachtung.

7. Zuletzt darf auch hingewiesen werden auf die zahlreichen günstigen Erfahrungen, welche bei der Erringung kürzerer Arbeitszeiten durch Arbeiterorganisationen gemacht sind; diese setzen naturgemäß voraus, daß bei einer Arbeitszeitverkürzung zum wenigsten der gleiche Lohn verdient werde; vielfach werden gleichzeitig Lohnerhöhungen durchgesetzt. Ein Versuch der Unternehmer, beim Zugeständnis von Verbesserungen im Arbeitsverhältnisse den Lohn fallen zu lassen, stößt außer in Zeiten von Geschäftsflauen denn auch stets auf einen unüberwindlichen passiven Widerstand der Arbeiter. Wiederholt konnte man in kleineren und größeren Betrieben beobachten, daß bei Herabsetzung des Tagelohnes alsbald die Arbeitsleistung sank, oft in weit größerem Maße als der Lohn gemindert war. Es ließ eben sofort die Arbeitslust nach, man mochte nicht für geringeren Lohn die gleiche Arbeit wie früher leisten; wer anderswo eine bessere Arbeitsstelle fand, ging zu derselben über. Den im Tagelohn beschäftigten meist ungelernten Arbeitern war das meistens nicht schwer. Die Unternehmer sahen sich deshalb bald genötigt, zu den früheren Lohnsätzen zurückzukehren. Der gleiche Widerstand zeigte sich bei den Akkordarbeitern; was von diesen in kürzerer Arbeitszeit durch intensivere Arbeitsleistung nicht eingeholt werden konnte, mußte der Unternehmer durch Verbesserung der Betriebseinrichtung zu ergänzen suchen.

Der Hinweis darauf, daß manche weniger kapitalkräftige Betriebe, die keinen Maschinenerneuerungsfonds an-

---

[1]) Brentano, Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. 2. Aufl. Leipzig 1893. Vgl. auch Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt. Leipzig 1892.

sammeln konnten, nicht im stande seien, leistungsfähigere Maschinen einzustellen, kann nicht als stichhaltiger Einwand angesehen werden. Solche Betriebe bilden Ausnahmen in der deutschen Industrie, die in den letzten Jahrzehnten einen gewaltigen Aufschwung genommen hat; um derenwillen darf nicht von einem sozialen Fortschritte Abstand genommen werden, der im Interesse der gesamten Arbeiterklasse gefordert wird. Außerdem verbietet das die gebotene Rücksichtnahme auf die leistungsfähigen industriellen Unternehmungen, die durch die Konkurrenz solcher rückständigen und nur durch lange Arbeitszeit und niedrige Löhne sich aufrechterhaltenden Betriebe zeitweilig gehemmt werden im Fortschritte zu günstigeren Arbeitsverhältnissen, die durch Hebung der Lebenshaltung der Arbeiter wiederum eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Industrie ermöglichen. Letztere ist aber die Lebensbedingung unserer Industrie im Wettbewerb auf dem ausländischen Markte. Solche vereinzelte rückständige Unternehmungen auf Kosten des sozialen Fortschrittes am Leben erhalten wollen wäre übrigens vergebliches Bemühen, da dieselben sich über kurz oder lang dennoch im Wettbewerb mit den fortgeschrittenen Rivalen als untüchtig erweisen und zu Grunde gehen. Der Sieg der vollkommenen Technik kann eben nicht aufgehalten werden.

Die Leistungsfähigkeit der deutschen Arbeiter ermöglicht zweifelsohne die bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit erforderte größere Intensität der Arbeit. Die Arbeiter jener Betriebe, welche bei Einführung des Zehnstundentages zu einer beträchtlichen Verkürzung der bisherigen Arbeitszeit, selbst um eine ganze Stunde, schreiten müssen, sind ohne Zweifel ebenso gewillt und auch im stande, die bisherige Arbeitsleistung bei entsprechend verbesserter Betriebseinrichtung ganz oder doch annähernd zu erreichen, wie dies anderen Arbeiterkategorieen schon vorher gelungen ist, Sollte sich dabei hier und da die Notwendigkeit herausstellen, die Arbeiter durch erhöhte geistige Bildung und kulturelle Lebenshaltung dafür erst noch zu befähigen, so wäre diese Anregung im Interesse der Gesamtheit lebhaft zu begrüßen. Eine solche Hebung des geistigen Niveaus wie der gesamten Lebenshaltung der Arbeiter wird jedenfalls notwendig sein in manchen Betrieben, die

ihren Standort in ländlichen Bezirken haben. Wenn, wie mehrere Gewerbeaufsichtsbeamte konstatieren, solche Betriebe vielfach an einer längeren Arbeitszeit noch festhalten, während in den größeren Verkehrszentren in den Betrieben der gleichen Branche schon eine kürzere Arbeitszeit üblich ist, so liegt ein hauptsächlicher Grund darin, daß die Arbeiter nicht in der Lage sind, eine Verkürzung der Arbeitszeit durchzusetzen, sei es durch Eingreifen der gewerkschaftlichen Organisation, sei es durch Abwanderung zu den Betrieben mit günstigeren Arbeitsbedingungen. Vielfach aber auch entwickeln, wie die Beobachtung lehrt, die Arbeiter in solchen ländlichen Bezirken nicht jene gesteigerte Leistungsfähigkeit, welche erfordert ist, um in kürzerer Zeit die bisherigen Leistungen zu erreichen. Manche Arbeiter waren vor dem Eintritt in die Fabrik in der Landwirtschaft thätig, manche arbeiten auch nachher noch nebenbei entweder in einem eigenen kleinen landwirtschaftlichen Betriebe oder z. B. zur Zeit der Ernte zur Aushilfe bei Landwirten. Die Ausbildung einer hochgespannten industriellen Berufsthätigkeit, die Anpassung der ganzen Persönlichkeit an die Berufsarbeit ist dadurch schon beeinträchtigt. Dazu kommt noch der Mangel aller jener geistigen Anregungen, die das Leben in der Stadt bietet. Infolgedessen haftet diesen Arbeitern mehr oder weniger eine gewisse Schwerfälligkeit oder Behäbigkeit an, die es ihnen oft angenehmer erscheinen läßt, in etwas längerer Arbeitszeit gemächlich zu arbeiten, anstatt bei kürzerer Beschäftigungsdauer zu größerer Anspannung der Kräfte und zur Ausnutzung jedes Augenblickes gezwungen zu sein. Viele unter ihnen fühlen, zumal wenn sie aus bäuerlichen Familien stammen, dank ihrer kräftigen Konstitution auch nicht so sehr die Einwirkungen längerer Arbeitszeit, andere vermögen infolge ihrer geringen geistigen Regsamkeit nicht den Wert der arbeitsfreien Zeit zu schätzen, die sie kaum anderweitig nutzbringend zu verwenden verstehen und Gelegenheit haben. Nicht selten begegnet man der Klage von Arbeitgebern in ländlichen Distrikten, daß es ihnen an einer Generation berufstüchtiger gelernter Arbeiter fehle; zu schwierigeren Fabrikationsmethoden, die besseren Verdienst in Aussicht stellen, könnten sie deshalb nicht übergehen. Forscht man nach, so erfährt man zumeist, daß die-

selben Arbeitgeber ängstlich alle Bestrebungen fernhalten, welche den Arbeiter geistig und sozial zu heben suchen z. B. Arbeitervereine, gewerkschaftliche Organisationen, Volksbildungsveranstaltungen u. s. w. Und doch läge es im Interesse nicht bloß des sozialen Friedens sondern auch der Leistungsfähigkeit der eigenen Unternehmung, wenn sie die geistige und soziale Hebung der Arbeiter planmäßig zu fördern bedacht wären. Die geistige Rückständigkeit der Arbeiter ist ein weit größeres Hemmnis des wirtschaftlichen Fortschritts als die technische Rückständigkeit der Betriebseinrichtungen.

Die Erfahrungen, welche mit einer mäßigen Verkürzung der Arbeitszeit im Inlande und Auslande gemacht sind, sowohl dort wo die Gesetzgebung eine Maximalarbeitszeit vorschrieb wie dort wo die Arbeitgeber aus freier Entschließung oder gedrängt von den Arbeitern die Arbeitszeit herabsetzten, haben, so können wir feststellen, durchweg eine Schädigung der Industrie oder der Arbeiter nicht mit sich gebracht. Arbeitsleistung und Arbeitslohn blieben auf der bisherigen Höhe oder überschritten gar dieselbe, wenn die Intensität der Arbeit und die Verbesserung der technischen und kommerziellen Betriebseinrichtungen mit einer Arbeitszeitverkürzung Hand in Hand gingen. Arbeiter und Industrie sind heute in Deutschland im stande, bei allgemeiner Durchführung des Zehnstundentages, zum wenigsten für die Arbeiterinnen, diese Bedingungen zu erfüllen; da aber manche Unternehmer und vielleicht auch einzelne Arbeitergruppen zur Zeit noch nicht einsichtig genug und gewillt sind, diese Vorbedingungen zu setzen, so liegt angesichts der hohen Bedeutung der Verkürzung der Arbeitszeit vor allem für die davon berührten Arbeiter, weiterhin aber auch für die Industrie und die gesamte Nation das Gebot für die staatliche Gesetzgebung vor diese Zurückhaltung und dies Widerstreben durch eine allgemeine Vorschrift auszuräumen.

## II. Sonstige Wirkungen der Arbeitszeitverkürzung auf die Industrie und die Arbeiter.

1. Eine Entlassung von Arbeiterinnen infolge Einführung des Zehnstundentages ist ebensowenig zu befürchten, wie sie durch den gesetzlichen 11stündigen Maximalarbeitstag seit 1892 herbeigeführt ist. Durchweg wird, wie dargelegt ist, die Arbeitsleistung dieselbe wie früher sein, sobald die Arbeiterinnen wie die Unternehmer sich an die neuen Verhältnisse gewöhnt haben. Sollte hier und da infolge Verbesserung der Technik an derselben Arbeitsstelle eine größere Kraftanstrengung erfordert sein, die in der Regel nur von männlichen Arbeitern geleistet werden kann, so wird dagegen füglich ebensowenig eingewendet werden können, wie gegen das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen in gewissen besonders gesundheitsschädlichen Industrien. Derartige Verschiebungen sind stetige Begleiterscheinungen der fortwährenden Veränderungen der Betriebstechnik, die an anderer Stelle neuen Raum für die Verwendung der freigestellten Arbeitskräfte schaffen. Manchmal klagen die Arbeiter darüber, daß Unternehmer männliche Arbeitskräfte durch weibliche zu ersetzen suchen, die in längerer Arbeitszeit bei geringeren Löhnen zu arbeiten sich bereit finden. Es wäre ein Fortschritt, wenn dieser schädlichen Konkurrenz durch die gesetzliche Einführung des Zehnstundentages vorgebeugt würde. Dasselbe Ziel haben die englischen Gewerkvereine durch die Forderung eines gleichmäßigen Normallohnes für dieselbe Arbeitsleistung von Arbeitern und Arbeiterinnen zu erreichen gesucht; die Folge war, daß gewisse Arbeitsleistungen, die größeren Kraftaufwand bedingten, nur mehr Männern zugewiesen wurden, während andere als Arbeitsgebiet den Frauen überlassen blieben; daß es an solchen nicht fehlen wird, darf aus der in den letzten Jahren gestiegenen Nachfrage nach Arbeiterinnen geschlossen werden, die damit zusammenhängt, daß die vorhandenen männlichen Arbeitskräfte schon fast völlig von der Industrie aufgesogen sind. Ein weiteres Angebot von Arbeiterinnen dürfte aber nach Ansicht des früheren badischen Fabrikinspektors Dr.

Wörishoffer[1]) gerade von einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Frauen erwartet werden, da vielfach die ledigen Angehörigen besser gestellter Arbeiterfamilien deshalb sich noch von dem Eintritt in die Fabriken zurückhalten, weil die zur Zeit vorgefundenen Arbeitsbedingungen nicht zusagen. Die Erhebungen der Fabrikinspektoren im Jahre 1894 konstatierten durchweg eine Entlassung von Arbeiterinnen infolge des 11stündigen Maximalarbeitstages nur in solchen Betrieben, welche, wie hauptsächlich die Zuckerfabriken, an der Nachtarbeit festhielten, die für Frauen verboten wurde. Vielfach wurden in Fabriken, in welchen bisher zahlreiche Überstunden üblich waren, weitere Arbeiterinnen eingestellt. (Amtliche Mitteilungen für das Jahr 1894, S. 127 ff.) Seit 1894 hat sich übrigens die Zahl der beschäftigten Arbeiterinnen sehr stark vermehrt; sie stieg von 649 668 im Jahre 1892 auf 739 755 im Jahre 1895, 822 462 im Jahre 1897 und auf 833 619 im Jahre 1900.

2. Eine Verdrängung der Arbeiterinnen in die Hausindustrie wird, wie die genannten Erhebungen im Jahre 1894 feststellten, stets in manchen Betriebszweigen, in denen die Hausindustrie vorgefunden wird, zu beobachten sein. Diese Erscheinung wird aber jede Arbeiterschutzbestimmung zur Folge haben; sie beweist aber nur die Notwendigkeit der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie, der wir hoffentlich recht nahe gerückt sind.

3. Ein ungünstiger Einfluß auf die Arbeitsbedingungen der männlichen Arbeiter wird ferner hier und da als Folge einer Arbeitszeitverkürzung der Arbeiterinnen in Aussicht gestellt. Auch hier darf auf die Erfahrungen, die mit dem 11stündigen Maximalarbeitstage gemacht wurden, verwiesen werden. Der Aufsichtsbeamte für Baden führte diesbezüglich s. Z. aus: „Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der

---

[1]) Jahresbericht der Badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1899, S. 97.

Arbeiterinnen hat auf die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter nicht überall die gleiche Wirkung ausgeübt. In denjenigen Industriezweigen, in denen, die Verrichtungen der Arbeiterinnen mit den Verrichtungen der Arbeiter in engem Zusammenhange stehen, oder in denen auch wenn dieser Zusammenhang ein ziemlich loser ist, hauptsächlich weibliche Arbeitskräfte verwendet werden, ist die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter auf diejenige der Arbeiterinnen verkürzt worden. So in der Textilindustrie, wo z. B. in den Spinnereien die Vorwerke vorwiegend von Arbeiterinnen bedient werden, weswegen auch die meist männlichen Spinner nicht länger arbeiten können als jene, während es sich in den meisten Webereien nicht lohnen würde, wegen der wenigen von männlichen Arbeitern bedienten Webstühle den Betrieb weiter zu führen. Ferner ist in den Zigarrenfabriken die Arbeitszeit für beide Geschlechter wohl hauptsächlich wegen des Überwiegens der Arbeiterinnen die gleiche, obgleich hier ein Weiterarbeiten der männlichen Arbeiter allein nicht gerade schwierig durchzuführen wäre. Von im Lande weniger stark vertretenen Industriezweigen wären hier noch die Cichorienfabriken und die Hutfabriken zu nennen. Dagegen hat die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen im großen und ganzen keinen Einfluß auf die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter ausgeübt in den Papierfabriken, Gummifabriken, Roßhaarspinnereien, Bürstenfabriken, Uhrenfabriken, und auch größtenteils in den Anlagen für Papierverarbeitung, obgleich in einem Teil dieser Industriezweige die Verhältnisse in dieser Beziehung ganz ähnlich liegen wie in den Zigarrenfabriken. In den Bijouteriefabriken kommt für die Verkürzung nicht die regelmäßige tägliche Arbeitszeit in Betracht, sondern nur diejenige an den Vorabenden der Sonn- und Festtage. Hier hat die bezügliche gesetzliche Bestimmung auf die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter keinen Einfluß geübt. Da in der Textilindustrie und der Zigarrenfabrikation viel mehr Personen beschäftigt sind als in den übrigen vorstehend genannten Industriezweigen zusammengenommen, so kann gesagt werden, daß die Beschränkung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen auch für den größten Teil der Arbeiter, die früher noch länger als

11stündige Arbeitszeit haben, eine Verkürzung der Arbeitszeit zur Folge gehabt hat. — Wo die Arbeitszeit der männlichen Arbeiter verkürzt worden ist, hat diese Verkürzung auf ihren Verdienst ganz denselben Einfluß ausgeübt, den er für die Arbeiterinnen hatte. Weder bei den Erhebungen an Ort und Stelle hat sich ergeben, noch konnte aus den Äußerungen der Arbeitgeber entnommen werden, daß die Verkürzung der Arbeitszeit hier eine verschiedene Wirkung gehabt hätte". (Amtliche Mitteilungen für das Jahr 1894 S. 172.) (A. a. O. S. 172.) Dieselben Mitteilungen resumieren wie folgt: „Die Frage, inwieweit die durch die Durchführung des § 137 G.O. bedingte Verkürzung der Arbeitszeit der männlichen Arbeiter für letztere auch eine Minderung der Löhne nach sich gezogen hatte, ist, wie alle Berichte übereinstimmend hervorheben, nach denselben mannigfaltigen Gesichtspunkten zu beurteilen, welche für die Einwirkungen auf die Löhne der Arbeiterinnen von entscheidender Bedeutung sind und welche im obigen eingehend dargelegt worden sind. Auch hier war in vielen Bezirken und für zahlreiche Betriebe trotz der eingetretenen Verminderung der Arbeitszeit eine Lohnkürzung nicht wahrnehmbar, teils weil die Einschränkung der Arbeitsdauer von nur geringem Umfange war, teils weil der Ausfall durch intensivere Arbeit wieder aufgewogen wurde, teils auch weil die Lohnsätze zwecks Aufrechterhaltung des früheren Lohneinkommens eine Aufbesserung erfahren haben. (A. a. O. S. 177.)

Bei dem in fast allen Industriezweigen vorhandenen, von den organisierten Arbeitern planmäßig geförderten Bestreben nach Verkürzung der Arbeitszeit ist zu erwarten, daß die männlichen Arbeiter auch in jenen gemischten Betrieben, in welchen ihre Arbeitszeit nicht schon infolge des Zusammenarbeitens mit den Arbeiterinnen verkürzt wird, durch organisierte Selbsthilfe den Zehnstundentag zu erringen suchen werden. Dieselben werden sich jedoch aus den weiter unten im 4. Kapitel dargelegten Gründen bei vorübergehenden häufigeren Aufträgen zur Überzeitarbeit bereit finden. Der gesetzliche Zehnstundentag für Arbeiterinnen wird aber auch jene Arbeiter, die nicht mit Arbeiterinnen zusammenarbeiten, in dem Ringen nach einer mindestens zehn=

stündigen Maximalarbeitszeit bestärken. Ein genereller Zehnstundentag für alle männlichen erwachsenen Arbeiter wird kaum den Beifall der Mehrzahl derselben finden; die allgemeine Festsetzung verschiedener Maximalarbeitstage je nach den Bedürfnissen der verschieden gearteten Berufszweige wird zur Zeit wenigstens unüberwindbaren Schwierigkeiten begegnen. Dagegen kann und muß baldigst der differenzierte hygienische Maximalarbeitstag (G.O. §§ 120 e, 139 a) für sämtliche Arbeiter in allen jenen Industriegruppen durchgeführt werden, in denen Gesundheitsschädigungen bei der gegenwärtig üblichen Arbeitszeit festgestellt werden; Vorarbeiten, die zwar noch nicht genügen, liegen schon vor in den Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten vom Jahre 1897.[1]) Im übrigen muß es dem Eingreifen der immer mehr erstarkenden Arbeiterorganisationen überlassen bleiben, möglichst in langfristigen Tarifverträgen die Arbeitszeiten für die einzelnen Gewerbe mit den Unternehmern zu vereinbaren. Dabei kann dann auch den individuellen Bedürfnissen und Wünschen Rechnung getragen und z. B. für die verschiedenen Jahreszeiten eine verschiedene Arbeitszeit festgesetzt werden. So schwankt die Arbeitszeit, welche im Tarif der Berliner Maurer vereinbart ist, zwischen 6 Stunden im Winter und 9 ½ Stunden im Sommer.

4. Die Konkurrenzfähigkeit der Industrie wird durchweg schon deswegen durch die Einführung des Zehnstundentages nicht benachteiligt werden, weil, wie oben nachgewiesen ist, auf die Dauer keine Verminderung der bisherigen Arbeitsleistung durch denselben zu befürchten ist. Vielmehr darf ein kräftiger Antrieb zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Betriebe wie der Arbeiter erwartet werden; dadurch ist aber die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie am besten gesichert. Bekannt sind aus jenen Ländern, welche die größten Erorberungen auf dem Weltmarkte aufweisen, England und Amerika, die zahlreichen Äußerungen von Fabrikanten, in denen die Überzeugung sich kund gab, daß sie auch durch die bei ihnen üblichen kürzere Arbeitszeit

[1]) Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1897. Berlin 1898.

und höheren Löhne, die eine tüchtigere Arbeiterklasse an vollkommeneren Maschinen garantierten, gegen eine Niederlage auf dem Weltmarkte gesichert seien.[1]) Erfreulicherweise bricht sich diese Erkenntnis auch in Deutschland immer weitere Bahn infolge der günstigen Erfahrungen, welche mit einer verkürzten Arbeitszeit und erhöhten Löhnen gemacht sind. Dieselben Befürchtungen für die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie wurden bis zum Überdruß vor jedem Schritte, der die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland zu machen sich anschickte, geäußert; die seitherige Entwicklung unserer Industrie hat dieselben schlagend widerlegt; nicht bloß die Leistungsfähigkeit der industriellen Technik, sondern auch nicht minder diejenige der Arbeiter hat sich seitdem gewaltig gehoben und ein ungeahntes Vordringen unserer Industrie auf dem Weltmarkte war dadurch ermöglicht. Übrigens sind gerade jene Länder, welche uns den stärksten Wettbewerb machen, in der Arbeitsverkürzung uns immer noch weit vorausgeeilt. Nur in der energischen Hebung der Leistungsfähigkeit der Technik und der Arbeiter ist auf die Dauer die Gewähr für den Sieg auf dem Felde der Produktion gegeben; ein aufstrebendes Volk, wie das deutsche sich erwiesen hat und bleiben will, darf sein Heil nie in einer Konkurrenz auf Kosten der wirtschaftlichen und kulturellen Lage seines Arbeiterstandes suchen, die nur die kurzen Scheinerfolge einer Raubbauwirtschaft zeitigen würde. Es wird auch nie einzelne Produktionszweige mit der Preisgabe des sozialen Fortschrittes noch eine Weile zu retten suchen dürfen.

Wenn einzelne Industriezweige gegen eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit unter Berufung auf ihre gegenwärtige ungünstige Lage und die deshalb um so mehr zu befürchtende Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit Widerspruch erheben, so darf darauf hingewiesen werden, daß letztere von der in Frage stehenden Arbeitszeitverkürzung weit weniger bedroht ist, als von den zur Zeit vorherrschenden ungesunden inneren Verhältnissen. Die deutschen Spinner z. B. arbeiten nur vereinzelt für den ausländischen Markt; auf dem inländischen Markte genießen sie einen

---

[1]) Vgl. Brentano a. a. O.

Schutzzoll, unter dessen Herrschaft aber die Zahl der Spindeln so sehr vermehrt ist, daß seitdem die Spinnereien an den Folgen der Überproduktion schwer leiden. Der 11stündige Maximalarbeitstag, der die früher oft während zwölf und weit mehr Stunden arbeitenden Spinnereien wohl am meisten traf, kann nicht als Grund dieser üblen Lage bezeichnet werden. Bedarf eine Industrie im Konkurrenzkampfe mit dem Auslande einer Stärkung, so ist ein Erziehungsschutzzoll am Platze, nicht aber die Abweisung eines sozialen Fortschrittes, wie solchen eine maßvolle Arbeitszeitverkürzung darstellt.

Die größte Schädigung durch den Zehnstundentag glauben zwar die Saisonbetriebe befürchten zu müssen. Gewiß muß diesen der Übergang zu einer enger bemessenen Arbeitszeit durch Bewilligung eines gewissen Maßes von Überzeitarbeit erleichtert werden. Durch die Beschränkung der Arbeitszeit aber, die in der Regel einzuhalten ist, muß ein Zwang auf die Käufer dahin ausgeübt werden, daß sie sich zu besseren Gewohnheiten bequemen. Die Saisonindustrie leidet zur Zeit unter der schlechten Gewohnheit der Käufer, mit den Aufträgen möglichst lange zu warten, um in der Zwischenzeit von den wartenden Fabrikanten durch gegenseitiges Unterbieten möglichst günstige Zugeständnisse zu erringen. Erfolgen dann mehr oder weniger in letzter Stunde die Aufträge, so reicht naturgemäß die übliche Arbeitszeit nicht zur Ausfertigung der Bestellungen in der kurzen Frist. Ein durch so viele und schwerwiegende humanitäre Gründe gebotener sozialer Fortschritt, wie z. B. zum Zehnstundentage, darf aber nicht unterbleiben aus Rücksicht auf Gewohnheiten, die sich als Mißbräuche auf dem Warenmarkte darstellen. Übt hier die soziale Gesetzgebung auf der ganzen Linie einen gleichmäßigen Zwang zur Angewöhnung gesunderer Geschäftsüblichkeiten aus, so kann unschwer ein Wandel herbeigeführt werden, den die Unternehmer nicht minder wie die Arbeiter begrüßen werden. Der Umstand, daß auch hier die Anpassung an die neuen Verhältnisse zeitweilig Unbequemlichkeiten, in einzelnen Fällen vielleicht sogar Schädigungen im Gefolge haben wird, kann nicht als stichhaltiger Grund

gelten gegen einen Fortschritt, der im Interesse der Allgemeinheit geboten ist.

## Viertes Kapitel.

## Die Regelung des Zehnstundentages.

1. Die 10stündige Arbeitszeit wird in der Reichs-Gewerbeordnung § 137 Abs. 2 durch folgende Änderung der bisherigen Fassung festzulegen sein:

> „Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren darf die Dauer von 10 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 9 Stunden, nicht überschreiten.“

Die sofortige Durchführung dieser Bestimmung wird in den meisten Industriezweigen, in welchen vielfach schon die 10stündige Arbeitszeit oder gar eine kürzere üblich ist, ohne Schwierigkeiten möglich sein. In einigen anderen, in welchen, wie z. B. in Spinnereien, Papierfabriken ꝛc. bislang noch an der 11stündigen Arbeitszeit fast allgemein festgehalten wurde, wird es anfangs an Schwierigkeiten nicht fehlen. Ob diesen im Interesse der leichteren Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist bewilligt werden muß, etwa in der Weise, daß wie in Frankreich, nach Ablauf von zwei Jahren der 10½stündige, nach Ablauf weiterer zwei Jahre der 10stündige Arbeitstag durchgeführt sein muß, wird durch eingehende Erhebungen festzustellen sein. Vielleicht geben die in diesem Jahre von den Fabrikinspektoren vorgenommenen Erhebungen über die Durchführbarkeit einer 10stündigen Arbeitszeit für Arbeiterinnen darauf schon eine Antwort. Es liegt kein Grund vor, gegen die Bewilligung einer nicht zu lang bemessenen Übergangsfrist für jene Industrien Widerspruch zu erheben, in welchem viele Betriebe größere technische Veränderungen vornehmen, ebenso die Arbeiter an größere Arbeitsintensität sich gewöhnen müssen. Letzteres wird gerade in den Industrien

welche bis jetzt noch fast allgemein an längerer Arbeitszeit festhielten, deshalb nötig sein, weil hier, wie z. B. in der Baumwollspinnerei, meistens sich die weniger tüchtigen Arbeitskräfte sammeln.

Eine allgemeine Bewilligung solcher Übergangsfrist scheint nach der heute schon in vielen Industrien vollzogenen Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 und weniger Stunden nicht notwendig.

Jedenfalls muß an der bisherigen Vergünstigung festgehalten werden, daß die Arbeitszeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen eine Stunde kürzer ist, wie an den übrigen Wochentagen. Damit wird auch einem lebhaften Wunsche nicht bloß der Arbeiterinnen, sondern auch der Arbeiter, besonders der organisierten, entsprochen, welche den Wert der damit gewonnenen freien Arbeitsstunden für die Erledigung häuslicher Arbeiten vor Beginn des sonntäglichen Ruhetages vollauf schätzen und sich auch bestreben, auf ihre Mitglieder wie auf die übrigen Arbeiter dahin einzuwirken, daß sie diese freie Arbeitszeit zweckentsprechend verwerten.

Die gesetzliche Vorschrift des Zehnstundentages wird schon deshalb zu beschleunigen sein, weil gerade in der nächsten Zukunft während der nur langsam zu überwindenden weniger günstigen Lage der Industrie seine Durchführung am leichtesten sich bewerkstelligen läßt.

2. Die Bewilligung der Überzeitarbeit wird wenigstens zunächst noch in dem bisher üblichen Maße zugestanden werden müssen. Zwar muß, um der auf 10 Stunden verkürzten täglichen Arbeitszeit Rechnung zu tragen, statt der bisher in den §§ 133a Abs. 1 und 139a Abs. 1 Ziffer 4 gestatteten 13stündigen Arbeitszeit eine 12stündige festgesetzt werden; ebenso ist § 139a Abs. 2 dahin zu ändern, daß die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit in den daselbst genannten Fällen 59 Stunden nicht überschreiten darf.

Die Gestattung von Überzeitarbeit für eine gewisse Anzahl von (40—60) Tagen ist denn auch in den Staaten, welche einen Maximalarbeitstag festgesetzt haben, vorgesehen. Sie muß durchweg noch als eine nicht zu umgehende Notwendigkeit angesehen werden, vor allem in der Saisonindustrie, wo nun einmal

die Aufträge sich auf eine Reihe von Monaten zusammendrängen. Die Einstellung weiterer Arbeiter in den wenigen Monaten mit übernormaler Beschäftigung ist vielfach unmöglich, da es in Zeiten günstiger Konjunktur an Arbeitern, besonders an gelernten fehlt; überdies fehlen die notwendigen Betriebseinrichtungen für dieselben und lassen sich nutzbringend kaum beschaffen. Die Arbeiter anderseits können die Heranziehung neuer Arbeitskräfte bei vorübergehendem höherem Anschwellen der Aufträge nicht wünschen, da bei Verringerung derselben Arbeitslosigkeit unvermeidlich wäre, die eben Zugezogenen aber, um sich zu halten, durch Lohndruck die bisher ständig beschäftigten Arbeiter, die an eine höhere Lebenshaltung gewöhnt sind, schädigen, die älteren unter denselben gar aus der Arbeitsstelle verdrängen würden. Wir sehen deshalb auch z. B. in den englischen Gewerkvereinen das Bestreben, durch bereitwillig geleistete zeitweilige Überarbeit in Zeiten der Hochkonjunktur das Eindringen solcher Arbeiter zu verhüten, die beim Zurückgehen der Konjunktur die Zahl der Arbeitslosen vermehren und damit die Stellung der organisierten Arbeiter erschüttern würden. Überdies müssen gerade in den Saisonindustrien die Arbeiter durch zeitweilige Überarbeit wieder einzuholen suchen, was ihnen in den Monaten der Geschäftsflaue durch zahlreiche Feierstunden an Lohn entgangen ist. Zumal die nichtorganisierten Arbeiter, die heute noch die Mehrzahl bilden, drängen sich deshalb auch zur Überzeitarbeit heran, besonders wenn für dieselbe höherer Lohn gezahlt wird. Diese würden sich bei Verbot jeder Überzeitarbeit mit den Unternehmern, welche die Beschränkung der Arbeitszeit bei zahlreich vorliegenden Aufträgen als eine lästige Fessel fühlen, verbinden zur gesetzwidrigen Überschreitung des gesetzlichen Arbeitstages. Zu alledem kommt noch hinzu, daß die absolute Verweigerung der Überzeitarbeit in den Fabriken eine Begünstigung und Förderung der dem Fabrikgesetze nicht unterstehenden Heimindustrie bedeuten würde.

Die Überzeitbewilligungen müssen zwar als ein notwendiges Übel bezeichnet werden. Sie erschweren sehr die Kontrolle der gesetzlichen Bestimmungen und bilden nicht bloß Gelegenheit, sondern auch Anreiz zu Gesetzesüberschreitungen, die um so zahl-

reicher sind, als die Kontrolle mangels einer genügenden Zahl von Aufsichtsbeamten noch nicht hinreichend, die festgesetzten Strafen viel zu gering sind, überdies aber besonders die nichtorganisierten Arbeiter nicht selten zur Mitwirkung bei solchen Überschreitungen sich bereit zeigen. Daher denn auch die stetigen Klagen der Aufsichtsbeamten in allen Ländern über die zahlreichen ungesetzlichen Überschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit „unter dem Deckmantel der gesetzlich gestatteten Zahl der Tage, an denen Überarbeit gestattet ist". Von dem Anwachsen der Arbeiterorganisation und der steigenden sozialen Schulung und Disziplin ihrer Mitglieder darf zwar im Laufe der Zeit die Beseitigung der ärgsten Überschreitungen erwartet werden. Je strenger die Kontrolle seitens der Aufsichtsbeamten, Polizeibehörden und der organisierten Arbeiter ausgeübt wird, um so wirksamer wird der Druck der allgemeinen gesetzlichen Arbeitszeitbeschränkung die Unternehmer veranlassen, auch in der Saisonindustrie Käufer und Konsumenten so zu erziehen, daß die Deckung des Bedarfs nicht auf einige wenige Monate zusammengedrängt wird.

3. Der Schluß der Arbeitszeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen wird, wie schon bemerkt, um $4^1/_2$ Uhr statthaben müssen. Es würde einem Wunsche zahlreicher Arbeiterinnen, vor allem der zahlreichen in Fabriken beschäftigten verheirateten Frauen, entsprechen, wenn, wie schon in England für Arbeiterinnen üblich ist, der Samstag Nachmittag arbeitsfrei bleiben könnte. Zur Zeit wird auch in der Schweiz eine lebhafte Agitation für diese Forderung entfaltet. Wie in den letztjährigen Berichten der deutschen Gewerbeaufsichtsbeamten z. B. von Erfurt und Berlin mitgeteilt wird, drängen manche Arbeiter, vor allem aber Arbeiterinnen, auf Einführung der sogenannten englischen Arbeitszeit, um dadurch einen möglichst frühen Schluß der Arbeitszeit am Nachmittage zu ermöglichen. Die tägliche Arbeitszeit wurde dabei vielfach auf 9 oder $8^1/_2$ Stunden bei bloß $^1/_2$-stündiger Mittagspause beschränkt. Falls heute durch Gesetz der freie Samstag Nachmittag vorgeschrieben würde, müßten die 59 wöchentlichen Arbeitsstunden, welche sich bei einem 10stündigen Maximalarbeitstag ergeben, in der Weise verteilt werden, daß am

Samstag $6^1/_2$, an den übrigen Wochentagen $10^1/_2$ Stunden gearbeitet würde. Die Gründe gegen eine 10 Stunden überdauernde Arbeitszeit an 5 Wochentagen sind aber so gewichtig, daß zur Zeit wohl auf den freien Samstag Nachmittag verzichtet werden muß, um dadurch eine tägliche 10 stündige Arbeitszeit zu sichern. Die genannte Forderung wird daher zurückzustellen sein, bis eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit, zunächst die $9^1/_2$ stündige, die schon in England für Textilarbeiterinnen gesetzlich vorgeschrieben ist, auch in Deutschland möglich ist. Bis dahin muß man sich begnügen mit der Forderung des Schlusses der Arbeitszeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen um $4^1/_2$ Uhr, eine Forderung, an der jedoch als sinngemäßer Folgerung der Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden auf jeden Fall festzuhalten ist. Andere Schwierigkeiten, als solche sich überhaupt mit der Herabsetzung der bisher geltenden 11 stündigen auf die 10 stündige Maximalarbeitszeit ergeben können, werden mit diesem früheren Schlusse am Samstag Nachmittag nicht herbeigeführt. Diese aber können, wie wir ausführlich dargelegt haben, einen stichhaltigen Einwand nicht bieten.

> Demgemäß ist in den §§ 137 Abs. 1 und § 138 a Absatz 5 statt „nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags" zu setzen: „nicht nach $4^1/_2$ Uhr nachmittags". Letzterer Paragraph ist ferner dahin zu ändern, daß die Überzeitarbeit nicht über $7^1/_2$ Uhr abends gestattet ist.

4. Bisher war eine mindestens einstündige Mittagspause für die Arbeiterinnen in § 137 Abs. 3 vorgeschrieben. Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, waren bisher auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens $1^1/_2$ Stunden betrug. Gerade in den Industrien, in welchen zahlreiche Arbeiterinnen beschäftigt werden, speziell in der Textilindustrie, ist von den organisierten Arbeitern in Übereinstimmung mit den übrigen Arbeitern vielfach eine $1^1/_2$ stündige Mittagspause für alle Arbeiter als Forderung bei Lohnbewegungen mit Nachdruck vertreten und z. B. am Niederrhein durchweg durchgesetzt worden. Die Rücksicht auf diejenigen Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu

besorgen haben oder doch als ledige Familienangehörige im Hauswesen mitarbeiten, war dabei maßgebend, nicht minder aber auch der Wunsch der männlichen Arbeiter, diese freie Zeit zur Einnahme des Mittagsessens zu Hause wie auch zu einer kleinen Erholung zu gewinnen, welch letztere umsomehr notwendig erschien, je anstrengender die Arbeit bei der Vervollkommnung der Betriebstechnik (Besorgung von 2, 3, sogar 4 Webstühlen durch einen Arbeiter, Vermehrung der Spindelzahl, Beschleunigung des Maschinenumlaufes 2c.) geworden ist. Da gleichzeitig an die Aufmerksamkeit der Arbeiter erhöhte Anforderungen gestellt werden, tritt nach fünf Arbeitsstunden schon eine erhebliche Ermüdung ein, die in einer einstündigen Mittagspause kaum erheblich zurückgedrängt werden kann, zumal wenn die Arbeiter in aller Hast nach Hause eilen müssen, um oft mit größter Überstürzung das Mittagessen einzunehmen. Nach den Berichten der Fabrikinspektoren sind zwar vielfach die Arbeiter an solchen Orten, an welchen, wie vor allem in Großstädten, die Arbeitsstelle von der Wohnung weiter entfernt liegt, eher geneigt sich mit einer einstündigen Mittagspause zu begnügen. Hier müssen die Arbeiter ihr Mittagessen an der Arbeitsstelle oder in deren Nähe einnehmen und da nach Arbeitsschluß der weite Weg nach Hause schon eine größere Zeit in Anspruch nimmt, haben sie den Wunsch, bei einstündiger Mittagspause eine halbe Stunde eher nach Hause zu kommen. Eine einheitliche $1^1/_2$ stündige Normalzeit für die Mittagspause wird deshalb nicht überall durchgeführt werden können. Damit aber auch jenen zahlreichen Arbeitern, welche eine $1^1/_2$ stündige Mittagspause vorziehen, die unbehinderte Möglichkeit dazu geboten wird, wäre in § 137 Abs. 3 zu bestimmen, daß eine mindestens $1^1/_2$ stündige Mittagspause den Arbeitern gewährt werden muß, falls die Arbeiter nicht in geheimer Abstimmung durch Mehrheitsbeschluß sich für eine einstündige Mittagspause erklären.

5. Zum Schutz der Wöchnerinnen erscheint eine Änderung der G.O. dahin notwendig:

> Wöchnerinnen dürfen während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden

wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

Diese Änderung wurde bei den Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen im Jahre 1899 [2]) von einer größeren Anzahl derselben befürwortet mit der Begründung, daß eine sechswöchentliche Schonung vom ärztlichen Standpunkte als erforderlich bezeichnet werden müsse. Andere Berichterstatter betonen, daß aus demselben Grunde wenigstens die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse, welche nach dem heutigen Rechtszustande eine Beschäftigung schon nach 4 Wochen gestatten, erschwert werden müsse. Wie nämlich der badische Fabrikinspektor feststellt, „wird der sechswöchentliche Ausschluß der Wöchnerinnen nach ihrer Niederkunft von der Beschäftigung, der nach § 137 Abs. 5 der G.O. als Regel betrachtet wird, jetzt schon nur selten eingehalten. Fast stets wird schon nach Ablauf von 4 Wochen, an denen jede Fabrikarbeit unbedingt untersagt ist, ein ärztliches Zeugnis darüber beigebracht, wonach einer Beschäftigung gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Wenn nun auch bei der bisherigen Übung gesundheitliche Schädigungen in der That nicht eingetreten sein sollten, so ist es doch sicher für die Pflege des neugeborenen Kindes nötig, daß die Mutter sich 6 Wochen von der Beschäftigung fernhalte. Dies gilt aber selbstverständlich von den Wöchnerinnen überhaupt, nicht nur von den verheirateten Frauen. Es müßte daher die Ausstellung der genannten ärztlichen Zeugnisse erschwert, und es müßte die Unterstützung der Krankenkasse für die Dauer von 6 Wochen gewährt werden. Eine nennenswerte Belastung würde daraus für diese Kassen nicht erwachsen." (a. a. O. S. 87.) Andere Berichterstatter weisen auf die Erfahrungen hin, daß Wöchnerinnen vor Ablauf von sechs Wochen nur notgedrungen, weil ihnen der Unterhalt, insbesondere auch eine Unterstützung durch die Krankenkasse fehle, zur Arbeit zurückkehren.

---

[1]) Die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken. Nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1899 bearbeitet im Reichsamt des Innern. Berlin 1901.

## II. Korreferat von Helene Simon.

---

# A. Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen in Fabriken.

Schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts erhob sich ein genialer Baumwollfabrikant gegen den Raubbau an der Menschenkraft, der den Aufschwung der Textilindustrie begleitete. Früh, sagt Robert Owen, fiel mir die Sorgfalt auf, die man den toten Maschinen zollte, die Vernachlässigung und Verachtung der lebenden Maschinen. Mit Wort und That diente er seiner Überzeugung, daß ein gesunder Arbeiterstand erste Bedingung einer gesunden Volkswirtschaft sei. In seiner großen Spinnerei erzielte er bei Herabsetzung der Arbeitsdauer von 16 auf $10^1/_2$ Stunden die glänzendsten kaufmännischen Erfolge. Durch seinen Kampf für die Einführung des $10^1/_2$ stündigen Arbeitstages in allen Fabriken und das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren ward er der Begründer der Fabrikgesetzgebung.

Damals galt es ein neues Gebiet. Heute wandeln wir betretene Pfade. Unsere Forderungen erwachsen aus den Lehren der Vergangenheit. Sie schöpfen ihre beste Begründung aus der Prüfung von Ursachen und Wirkungen der geltenden Gesetze. Dabei stehen wir nicht mehr vor der Frage, ob der staatliche Arbeiterschutz überhaupt notwendig und in seinen Folgen segensreich war. Die Akten darüber dürften geschlossen sein. Die

Fabel von der größtmöglichen Summe von Glück bei der größtmöglichen Freiheit aller Beteiligten fristet in ihrer Anwendung auf schulpflichtige Kinder nur für die Landwirtschaft noch ein bedauerliches Scheindasein. Auch das Verbot der Nachtarbeit junger Leute bis zu 16 Jahren und der Beschäftigung von Wöchnerinnen erhielt auf dem Berliner Arbeiterschutzkongreß des Jahres 1890 den Stempel internationaler Anerkennung.

Betreffs eines regelmäßigen Sonderschutzes der Arbeiterinnen sind allerdings auch grundsätzliche Gegner noch nicht unbedingt verstummt. Teils sind es die wenigen Überlebenden aus der einst so großen Armee der Manchestermänner, teils Anhänger eines doktrinären Gleichheitsbegriffes, die sich an eine Übertragung des bürgerlich frauenrechtlerischen Standpunktes auf die eigenen Gesetzen unterstehende gewerbliche Arbeit halten. In der Hauptsache aber handelt es sich bei Frauen und Kindern um das Maß des zu erringenden Schutzes, nicht um sein Existenzrecht.

Stößt indes schon die Begrenzung der weiblichen Arbeit noch auf einen gewissen Widerstand, so weit mehr die Forderung des Maximalarbeitstages ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht Hier ward der Geschichte noch nicht das letzte Wort, obwohl sie ausweist, daß auch der erwachsene männliche Arbeiter den Arbeitsmarkt nicht als freier Kontrahent betritt. Ihm bot sich jedoch auch jenseits des staatlichen Eingriffs ein Weg zur Kreuzung des ihn, solange er isoliert steht, bedingungslos unterjochenden Spiels von Angebot und Nachfrage. Und zwar ein Weg, der für einzelne Berufsgruppen rascher zum Ziele führte als der schwerfällige und schablonenhafte Apparat der Gesetzgebung: die Organisation.

Es ist die Verbindung von Staats- und Selbsthilfe, die im Laufe des 19. Jahrhunderts in den Großbetrieben fortgeschrittener Länder an Stelle eines durchschnittlichen Arbeitstages von 12—15 Stunden 9—11 Stunden setzte.

Seit den dreißiger Jahren agitierten die englischen Gewerkvereine für die gesetzliche Minderung der Frauen- und Kinderarbeit, mit der teils ausgesprochenen, teils verhüllten Absicht die eigene Thätigkeit zu begrenzen. Der gesetzliche 10 Stundentag

der weiblichen und jugendlichen Textilarbeiter seinerseits ward die Grundlage aller seither errungenen, das Gesetz überflügelnden Kürzungen. Auf seinem Boden erhielten 45 421 Arbeiter zwischen 1893 und 1896 den Achtstundentag; in seinen verschiedenen Formen hatten ihn 1898 nach Raes Schätzung über eine Million.[1])

Ähnlichen Wechselwirkungen begegnen wir in Deutschland, Frankreich, Österreich, der Schweiz. Überall wird die teils nur für Frauen und Jugendliche gesetzlich normierte Arbeit zum Ausgangspunkt weiterer Kürzungen. Diese ihrerseits bieten einen neuen Sporn für den Gesetzgeber, der sich heute mehr und mehr darauf beschränkt, durchschnittlich bereits geltende Normen zwangsweise zu verallgemeinern. Denn eine einheitliche Regelung bewirkt allein das Gesetz.[2]) Vor allem: nur das Gesetz erzwingt auch da Fortschritte, wo sie am nötigsten sind: in gesundheitswidrigen Anlagen, die sich mit rückständigen Praktiken zu behaupten suchen.

Wie für rückständige Industrien und Betriebe versagt die Gewerkschaft im wesentlichen für die schutzbedürftigere Arbeiterschicht: die Frauen. Von 1 802 518 englischen Gewerkvereinlern sind nur 120 448 weiblich; davon gehören 109 076 der Textilindustrie mit ihrer halbhundertjährigen strengen Arbeitsregelung an. In Deutschland kommen auf 657 583 Gewerkschafter 22 844 Frauen; 17 % aller männlichen, 2,76 % aller weiblichen Arbeiter. Die Organisationen aller Länder weisen ziemlich das gleiche Ergebnis: „Ohne den Staatsschutz ist es sinnlos von der Gleichheit der männlichen und weiblichen Arbeit zu reden. Mit ihm, lehrt die Erfahrung, können es die Frauen in gewissen Industrien bis

---

[1]) John Rae: Neue Fortschritte der Achtstundenbewegung in England. A. f. S. G. u. St. Bd. 12, 1898.

[2]) It is only by the aid of Parliament that working hours can be made somewhat uniform. (Webb, Industrial Democracy. The Normal Day, Bd. 1 S. 339.) Mit der Allgemeinheit verbindet das Gesetz in der Hauptsache Unabänderlichkeit. Die Macht der Gewerkvereine ist dagegen ständig Schwankungen unterworfen. In dieser Erkenntnis neigt sich in England in allen Klassen die Wage mehr als früher zu Gunsten des staatlichen Eingriffes. Vgl. Webb, Soziale Praxis, Nr. 25, 1902.

zur Geschicklichkeit des Mannes, bis zu seinen Löhnen, seinem Gefühl persönlicher Würde und Unabhängigkeit bringen."

Man kann deshalb sehr wohl im Prinzip den allgemeinen Maximalarbeitstag befürworten und doch aus mehr als opportunistischen Gründen in erster Linie auf Kürzung der Frauenarbeit dringen. Allein von jeder grundsätzlichen Entscheidung abgesehen, lautet unsere Frage: Auf welchem Wege kann in Deutschland zunächst ein Fortschritt erzielt werden?

Die deutsche Gesetzgebung lehnt sich an die englische. Sie bewegt sich auf der Linie des geringsten Widerstandes, d. h. da, wo die Motive zu ihrer Anwendung am überzeugendsten und ergreifendsten sind. Am weitesten jenseits dieser Motive steht der Mann, ihnen am nächsten das naturgemäß zur Selbsthilfe unfähige Kind. Nach den Kindern zieht der Staatsschutz die Frauen in seinen Kreis, weil ihre Ohnmacht nicht viel geringer ist. Darin liegt keine Unterschätzung. Denn diese Stellung entspringt nicht der Unmündigkeit, dem ursprünglichen geistigen Minderwert, sondern körperlicher Überlastung.

Ob die Arbeiterin an sich schädigende Einflüsse schlechter verträgt als der Arbeiter, ist zunächst unwesentlich. Wir müssen damit rechnen, daß sie durch ihr Geschlecht doppelten Ansprüchen untersteht, die ihre Widerstandsfähigkeit untergraben. Zu der physiologischen Belastung und der Überarbeit infolge gleichzeitiger erwerbender und häuslicher Aufgaben tritt Unterernährung und mangelnde Erholung, kurz eine durchschnittlich geringere als die männliche Lebenshaltung. Teils herkömmlich, teils diktiert von der Rolle auf dem Arbeitsmarkte: überall in Landwirtschaft, Industrie und Handel, treffen wir die Frauen auf der untersten wirtschaftlichen Stufe der Unbemittelten am stärksten vertreten, übernehmen sie wenigstens im allgemeinen die von den Männern verlassenen, minderwertigen Arbeitsstellen.[1])

Angesichts der ganzen sozialen Lage müßte die

[1]) Vgl. Die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes. Statistik des deutschen Reiches, N. F. Bd. III, 1899 und Rauchberg, Die Berufs- und Gewerbezählung im deutschen Reiche vom 14. Juni 1895 A. f. G. u. St. Bd. 14, Heft 5 u. 6.

Arbeiterin nicht nur gleich kräftig, sondern undenklich viel kräftiger sein als der Mann, wäre sie nicht stärker gefährdet als er.

Daher sind auch gegenüber der Krankenstatistik von 1885 bis 1898, die durchweg eine erheblich niedrigere Erkrankungsziffer der weiblichen Mitglieder zeigt,[1]) ohne weiteres kreuzende Einflüsse anzunehmen. Die Reichsstatistik nennt als einzige Erklärung das höhere Durchschnittsalter der männlichen Arbeiter „weil mit dem Alter auch die Zahl der Erkrankungsfälle steigt“.

Es kommen aber hier sowohl betreffs der Krankheit als der Sterblichkeit eine Reihe weiterer Umstände in Betracht: An erster Stelle die Art der Industrie und Verrichtung. So trifft die ungeheuere Gefahr der Unfälle und Berufskrankheiten im Baugewerbe die Frauen nur verschwindend.[2]) Hierher gehören auch die Steinarbeiter. Nach den Erhebungen ihrer Organisation kamen vom 1. Okt. 1878 bis zum 30. Sept. 1899 für Steinmetzen und Steinbildhauer von den Gesamterkrankungen 66,8 % auf Berufskrankheiten, 19,91 % auf Betriebsunfälle. Schon ein flüchtiger Blick über die nach Berufen geordnete Arbeiter-Krankenversicherung des statistischen Amtes der Stadt Berlin zeigt, welche Rolle Berufe ohne Frauenarbeit für das Gesamtbild spielen: Schmiede mit 36,8 und 43,3, Stellmacher mit 45,6, Möbelpolierer mit 36,4, Dachdecker mit 37,3, Brunnenbauer und Töpfer mit 57,4 und 56,8 % Erkrankungen. Bei den Bierbrauern und Schlächtern kamen 1899 in Berlin auf 26,6 und 44,3 % weibliche — 44,6 und 56,2 männliche Kranke.[3]) Trotzdem betrug die Gesamtsumme der betroffenen Mitglieder der Berliner OKK. 1899 in Prozenten noch 39,4 weibliche gegenüber 41,8 männlichen Erkrankungen. Ähnlich stellt sich das Verhältnis in den Vorjahren.

An den eigentlichen Berufskrankheiten sind die Frauen in vielen Industrien nicht oder nur wenig beteiligt. Schlagend zeigt

---

[1]) Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1898. Statistik des deutschen Reiches, N. F. Bd. 127.

[2]) Vgl. die Petition der Bauarbeiter an das preußische Abgeordnetenhaus, Januar 1901.

[3]) Die Arbeiterkrankenversicherung in Berlin im Jahre 1899.

dies das Buchdruckgewerbe. Als Bogenfängerinnen und Falzerinnen treffen sie weit seltener als die Setzer, die den Bleistaub berühren und unmittelbar einatmen, Erkrankungen der Luftwege und Bleivergiftungen. Allein von den ersten kamen 1901 auf die Berliner Buchdrucker 16,4 %, auf die weiblichen Hilfsarbeiter 10,7 %. Dagegen fielen von den für allgemeine Schwächung charakteristischen Leiden, Bleichsucht und Blutarmut, 296 auf die 4734 Frauen und nur 72 auf alle versicherten Männer des Gewerbes: 11801. Von den 5874 Krankheiten der letzten waren 127 Unfälle und 64 Haut- und Geschlechtsleiden gegen 69 und 39 von 2057 Krankheiten der ersten.

Bei gleicher Gefährdung der Geschlechter wird wohl, wo nicht Zufälle das Bild fälschen, regelmäßig die weibliche Krankenziffer überwiegen. So in der Textilindustrie, der Handschuh- und Schuhmacherei, bei der Post,[1] der Tabak- und Zigarrenfabrikation. In der Berliner OKK. der Zigarrenmacher kamen 1899 auf 29,7 männliche 41,0 % weibliche Kranke. Ähnlich stellt sich das Verhältnis in den Vorjahren. Nach Wirminghaus[2] in ganz Deutschland 1888 wie 0,20 zu 0,25,[3] in der Spinnerei und Weberei wie 0,61 zu 0,72 %.

Dagegen kamen auf einen männlichen Angehörigen der Maschinen-Bau- und Eisenindustrie 44 %, 37 % und 1,10 %, auf ein weibliches Mitglied 33 %, 20 % und 0,78 % Erkrankungen.

In der Schweiz ergab sich das Überwiegen der männlichen

---

[1] In der Berliner Postkrankenkasse erkrankten 1899 von durchschnittlich 1643 männlichen und 2148 weiblichen Mitgliedern 28, 3 % der ersten, 35,7 der letzten.

[2] A. Wirminghaus, Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im deutschen Reiche für das Jahr 1888, C. J. f. St. Bd. 21 Heft 3.

[3] Auch nach Wörishofer (Die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden 1889) sind die weiblichen Zigarrenarbeiter viel häufiger krank als die Männer. Fuchs (Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter, Karlsruhe 1901) führt die ebenfalls größere Morbidität der weiblichen Kassenmitglieder in der Pforzheimer Bijouterie auf ihre größere Empfindlichkeit und Ängstlichkeit zurück, eine Annahme, für die sich sonst nirgendwo Anhaltspunkte finden.

Erkrankungen in 1889 aus „der hohen Morbidität der Arbeiter in den mechanischen Werkstätten, während innerhalb der einzelnen Industrien mit wenigen Ausnahmen die Arbeiterinnen mit bedeutend höheren Zahlen auftreten". Von je 1000 Arbeitern überhaupt erkrankten 291 Männer und 257 Frauen; dagegen von je 1000 Stickern 302 Männer und 332 Frauen, von je 1000 Färbern und Bleichern 277 Männer und 316 Frauen.[1])

Neben der Art von Beruf und Verrichtung ist bei der größeren männlichen Morbidität und Mortalität die Wirkung der Trunksucht, geschlechtlicher Ausschweifungen, vielleicht auch der Selbstmorde, zu veranschlagen. „Es dürfte ferner von Einfluß sein, daß das Weib seine Arbeitsfähigkeit mit mehr Willenskraft aufrecht zu erhalten sucht als der männliche Arbeiter. Dies allerdings mit der Folge, daß es damit für spätere Zeiten seine Gesundheit schwächt, wie die Verhältnisse der verheirateten Frauen darzuthun scheinen."[2]) Dies mag zum Teil auch die regelmäßig größere Langwierigkeit der weiblichen Krankheiten erklären.

„Im Mittel der letzten 11 Jahre 1888—98 stellte sich die durchschnittliche Unterstützungsdauer bei allen Kassen für die Männer auf 16,7, für die Frauen auf 18,5 Tage. Daß die durchschnittl. Unterstützungsdauer für die Frauen länger ist, d. i. nach obiger Zusammenstellung im Mittel der 11 Jahre sogar für jede einzelne Kassenart der Fall mit der einzigen Ausnahme der landesrechtlichen Hilfskassen."[3])

Ein ähnliches Bild weist die Statistik der Stadt Berlin, sowie faßt alle einzelnen Kassen.[4])

[1]) Roth, Allgemeine Gewerbehygieine und Fabrikgesetzgebung; Weyl, Hdb. der Hygieine, Bd. 8, 1897.

[2]) Die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken, Berlin 1901, S. 92.

[3]) Statistik der Krankenversicherung a. a. O.

[4]) Es kamen Krankheitstage bei jedem Geschlecht:

| | 1900 auf | | | | 1899 auf | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1 Mitglied | | 1 Erkrankung | | 1 Mitglied | | 1 Erkrankung | |
| | m. | w. | m. | w. | m. | w. | m. | w. |
| O.K.K. | 9,66 | 10,07 | 23,79 | 26,06 | 9,74 | 10,97 | 23,23 | 27,84 |
| B.K.K. | 9,97 | 12,35 | 19,86 | 23,77 | 10,69 | 12,26 | 20,76 | 23,51 |
| J.K.K. | 9,43 | 10,05 | 22,74 | 25,73 | 9,70 | 10,84 | 22,72 | 27,44 |

Nach Schuler-Burkhardt betrug die Krankheitsdauer bei 18000 Mitgliedern der Schweizer Textilindustrie, wenn man sie bei den Männern auf 100 ansetzt, in der Spinnerei, Stickerei, Weberei und Seidenspinnerei 133, 125, 161 und 165 bei den Frauen.

Teilt man Roths Ansicht, daß es richtiger scheine, „die Morbidität auf Grund der Krankheitstage als auf Grund der stattgehabten Krankheitsfälle oder nach der Zahl der Kranken zu berechnen",[1] so ist die stärkere Anfälligkeit der Arbeiterin erwiesen. Jedenfalls berechtigt „die größere Zahl der Krankheitstage zu der Annahme, daß Frauen durch eine Erkrankung mehr angegriffen werden, sich langsamer erholen und daß im großen und ganzen die gewerbliche Thätigkeit dem weiblichen Organismus schädlicher ist als dem männlichen."[2] Ferner „bezeugen die Statistiken unserer Krankenkassen unzweideutig, wie groß die Gesundheitsschädigungen der Frau durch gewerbliche Arbeit in der Pubertät, während der Menstruation und im Klimakterium sind. Die weiblichen Mitglieder mit den vier großen Krankheitsgruppen: Bleichsucht, Tuberkulose, Unterleibsleiden, Nervenleiden stellen eine Inanspruchnahme der Krankenversicherung dar, die weit hinausgeht über den ihrer Zahl nach ihnen zukommenden Anteil."[3]

Fast alle einschlägige Litteratur schildert andauerndes Stehen und Sitzen bei gleichzeitig anstrengender Arbeit, vorgebeugte Haltung, einseitige Bewegung der unteren Gliedmaßen, starkes Strecken der Arme nach oben, heftige Bodenerschütterungen, Heben und Tragen schwerer Lasten als besonders unzuträglich für den weib-

---

Bei den Buchdruckern der Berliner O.K.K. kamen bei etwas geringerer Erkrankungshäufigkeit der weiblichen Mitglieder auf diese 1899 eine Dauer von durchschnittlich 31 gegen 26 Tage auf die Männer, 1900 von 30,5 gegen 25,85 Tage.

[1] Roth, Allgem. Gewerbehygiene, a. a. O.

[2] Dr. Agnes Bluhm, Hygienische Fürsorge für Arbeiterinnen und deren Kinder. Weyl, a. a. O.

[3] Dr. Zadek, Arbeiterinnenschutz. Sozialistische Monatshefte, März 1901.

lichen Organismus.[1]) Schwere Entbindungen, Wochenbettleiden, Skrofulose der Kinder, Unfruchtbarkeit, Säuglingssterblichkeit und Unmöglichkeit des Stillens werden mit der Zigarrenfabrikation in Zusammenhang gebracht. Neuerdings ward in Frankreich auf die merkwürdige Erscheinung verwiesen, daß Kinder von Tabakarbeiterinnen bei Muttermilch dahinsiechen, bei künstlicher Ernährung am Leben bleiben.[2])

Auch die Verarbeitung von Giften ist, sei es wegen der größeren Empfänglichkeit des Weibes und sexueller Idyosinkrasien, wie nach Hirt und Oliver, sei es aus äußeren Gründen, vermehrte Staubablagerung durch die weibliche Kleidung und Haartracht oder ähnlichen Ursachen besonders bedenklich für Frauen: Die meisten schweren Bleivergiftungen, die in England an die Öffentlichkeit drangen, trafen Frauen zwischen 17 und 30 Jahren. Nach einer Aufmachung in 1898 kamen auf 3123 männliche und 1580 weibliche Bleiarbeiter der Töpferei 12,4 % Vergiftungen auf Frauen; nur 4,9 % auf Männer. „Eine Berechnung der Statistik von 1897 würde noch schlimmere Ergebnisse weisen.“[3]) Nach Oliver erkranken Bleiarbeiterinnen gewöhnlich zwischen 18 und 24 Jahren an Bleichsucht und Menstruationsstörungen und sind auf dieser Basis beständig akuten Gehirnstörungen unterworfen. „Auch der hervorragende Psychiater Bevan Lewis bestätigt Olivers Angaben durch seine lebhafte Schilderung der nervösen Störungen bei jungen Bleiarbeiterinnen, weiße Bleigespenster, wie sie in den Bleidistrikten genannt werden. Dahin gehören Hemmung der geschlechtlichen Entwicklung verbunden mit perversen Neigungen, Hysterie, Veitstanz, epileptische und kataleptische Zu-

[1]) Vgl. Bluhm a. a. O.; Zadeck a. a. O.; Falk, Nähmaschinenarbeit und Plätten, ihr Einfluß auf den weiblichen Organismus, Therapeutische Monatshefte 1901; Verhandlungen der deutschen Gesellschaft für öffentliche Gesundheitspflege zu Berlin, Hygieinische Rundschau Nr. 8; Die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken, Berlin 1901; Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik über Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion; Netolitzky, Hygieine der Textilindustrie. Weyl.

[2]) Zadeck a. a. O.

[3]) Thorpe und Oliver, Report on the Employment of Lead in the Manufacture of Pottery, London 1899.

stände und ausgesprochene Geisteskrankheit." [1]) Wie englischen und amerikanischen Sachverständigen erscheint es auch dem französischen Arbeitsamt erwiesen: „daß Frauen leichter bleivergiftet werden als Männer". „Auch sind die Fälle ernster und zwar nicht nur während der die Gefahr erhöhenden Schwangerschaft." [2])

„Es ist nachgewiesen, daß Blei und Quecksilber, Phosphor, Anilin, Nikotin und andere Gifte der Industrie aus dem mütterlichen Blut in das Fruchtwasser und in die Muttermilch übergehen, vorzeitiges Absterben des Fötus und Unterbrechung der Schwangerschaft resp. Tod des Säuglings herbeiführen." [3])

Man sieht: **Überall ist mit der Trägerin des kommenden Geschlechtes auch dieses erschreckend gefährdet.**

Wie wenig der alleinige Schutz der Mutter demgegenüber besagt, ergiebt sich aus der besonderen Gefährdung der jungen Mädchen in den Entwicklungsjahren, „die für den weiblichen Organismus eine viel größere Rolle spielen als bei dem männlichen Geschlecht." [4]) Die Erfahrung lehrt, daß bis zu dem 18. Lebensjahre die ungünstigen Einflüsse besonders wirksam sind und massenhaft Bleichsucht und Tuberkulose veranlassen oder zum Ausbruch bringen. Nach Schuler verhält sich die Erkrankungsfrequenz der weiblichen Arbeiter unter 18 Jahren zu der männlichen wie 174 zu 100. In England kamen 1871 bis 80 auf 100 schwindsüchtige Knaben im Alter von 10—15 Jahren 175, von 15—20 Jahren 144 Mädchen. In den dänischen Städten starben zwischen 1876 und 85 jährlich auf 100 000 Lebende berechnet, an Tuberkulose und Skrofulose im Alter von 5—15 Jahren, 113 männliche und 165 weibliche Individuen. „Die hohe Sterblichkeit der Männer jenseits des 20. Lebensjahres erklärt sich

[1]) Havelock Ellis, Mann und Weib, 1895.

[2]) Office du Travail. Poisons industriels Paris 1901.

[3]) Zadeck a. a. O.

[4]) Bluhm a. a. O. „Bekanntlich ist vor dem 20. Jahr die Entwicklung nicht immer abgeschlossen, weshalb auch jugendliche Erstgebärende leicht Gefahren ausgesetzt sind." V. d. d. G. f. ö. G. z. B. a. a. O.

daraus, daß von diesem Alter an der Mann durch seinen Beruf mehr schädigenden Einflüssen ausgesetzt ist als das Weib."

Überblicken wir die Beobachtung des In- und Auslandes, so drängt sich unabweislich die Überzeugung auf: nicht allein bestimmte Anstrengungen und Einflüsse, sondern auch allgemeine Verhältnisse — geschlossene Räume, hohe Temperaturen, verdorbene Luft — sind dem Weibe unzuträglicher als dem Manne. Seine Widerstandsfähigkeit ist beeinträchtigt sowohl ständig durch die schon betonte Duplizität der Pflichten bei ungenügender Kräftezufuhr als zeitweise durch physiologische Beanspruchung.

In der peinigenden Erkenntnis, daß hiermit die Zukunft des größeren Teiles der Bevölkerung eng verknüpft sei, ward teils Ausschluß der verheirateten Frauen aus den Fabriken, teils Berücksichtigung physiologischer Vorgänge befürwortet. Jenes ist für die Mutter in gewissen Grenzen angebahnt; es ist unmöglich für das in der Entwicklung begriffene Mädchen. Dieses verkennt den Beginn der Gefahr vor der Mutterschaft. Und ohne das Übel im Keime zu treffen, würde es die Mißstände, die es bekämpfen will, auf die Spitze treiben. Die Frau, der sich die Fabrik verschlösse, müßte andere verhängnisvollere Erwerbsquellen aufsuchen.

Mag man die erwerbende Thätigkeit des Weibes mit Rücksicht auf seine ökonomische Befreiung als Fortschritt begrüßen oder sie als wirtschaftliche Notwendigkeit beklagen, jenseits aller Zweifel und Meinungen stößt man auf den ehernen Zwang: es gilt den nackten Lebensunterhalt, häufig genug den der Familie zu beschaffen.

Bei den gesteigerten Ansprüchen der Industrie und für gewisse Techniken ist die Arbeiterin aber auch ein unentbehrliches Glied der modernen Produktionskette. Vor allem: sie ist als billige und willige Kraft, als Medium des Lohndrucks und der Zeitverlängerung gesucht. Über ihre Wertung entscheidet nicht ihre Bedeutung für den Wirtschaftsprozeß, sondern ihre Ohnmacht. Nicht allein Konkurrentin des Mannes ist sie sondern auch Schmutzkonkurrentin.

Wo das Gesetz nicht eingreift, nicht „die kleine Spanne zum Lieben und Leben, die kleine Spanne zum Denken und Streben" sichert, gibt es für sie allzuoft nur die Schranke der Erschöpfung.

So hemmt der Arbeiterinnenschutz einen der Schwäche entspringenden unlauteren Wettbewerb sowohl im Interesse des Weibes als der gesamten Arbeiterschaft. Er saniert damit auch die Industrie.

Man muß sich hierbei vergegenwärtigen, daß die gewerbliche Arbeit an sich noch keine oder doch nur ausnahmsweise eine Gefahr darstellt. Sie wird es erst durch ihr Übermaß. „Wenn in England die Säuglingssterblichkeit eine solche Ausdehnung wie in Deutschland noch nicht gewonnen hat, so mag das Verdienst daran der kürzeren Arbeitszeit, den höheren Löhnen, der besseren Ernährung und der Wohnungsweise der englischen Arbeiter zuzuschreiben sein.“ [1]) Alle genannten Vorzüge schlugen Wurzel auf dem Boden der staatlichen Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, während ihre Schrankenlosigkeit unfehlbar Herabgehen der Löhne und Lebenshaltung aller Arbeiter bewirkt. In ungeschützten Industrien wird noch heute die Nacht zum Tage gemacht, ohne daß das Verdienst auch nur ein kärgliches Auskommen sichert. Und es sind die Frauen, von deren Not sich der schlimmste Krebsschaden der modernen Wirtschaft, das Sweating-System, nährt. Auch in den geschützten Industrien ist die Arbeitsnorm durch eigene Initiative der organisierten Arbeiter und einsichtiger Unternehmer vielfach unter die Länge des weiblichen Arbeitstages gesunken. Schon diese Thatsache weist darauf hin, daß das gesetzliche Maß hinter dem bei Berücksichtigung aller Interessen möglichen Stand zurückbleibt.

Ehe wir indes mit neuen Forderungen an den Staat herantreten, müssen wir die deutschen Verhältnisse gesondert betrachten und zeigen: 1. daß die Arbeitsregelung der Novelle vom 1. Juni 1891 die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft nicht gehemmt hat, sondern vielmehr zur Verbesserung der Technik und Produktionsweise anspornte und für die geschützten Arbeiter und die Arbeiter überhaupt ein Gewinn war;

---

[1]) Martin, die Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik, Tübingen 1897.

2. daß bei der stetigen Zunahme der Frauenarbeit die Wohlfahrt der Nation ein Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Wege erheischt; 3. daß der Boden reif ist für neue Reformen a) hinsichtlich der internationalen Gesetzgebung und thatsächlich eingehaltenen Arbeitszeit, b) hinsichtlich der thatsächlichen Länge der Arbeitszeit in Deutschland.

---

Im Jahre 1891 ward in Deutschland die Fabrikarbeit erwachsener Arbeiterinnen erstmalig einer allgemeinen Regelung unterzogen. Wir waren bis dahin hinter England um mehr als ein halbes Jahrhundert und fast 20 Jahre hinter den allerdings unvollkommeneren französischen Bestimmungen zurück.

Der § 137 des Titels VII der G.O. in der Fassung des Gesetzes von 1891 verbietet die Nachtarbeit zwischen 8 1/2 Uhr abends und 5 1/2 Uhr morgens, setzt einen Arbeitstag von 11 Stunden mit mindestens einstündiger Pause, von 10 Stunden mit Arbeitsschluß um 5 1/2 Uhr für die Vorabende der Sonn- und Feiertage fest. Unter gewissen Bedingungen darf in einzelnen Gewerben das Nachtarbeitverbot bei einer Wochenarbeit von 65 und 70 Stunden durchbrochen werden; in allen Industrien ist Überzeitbewilligung bis zu 13 Stunden und bis um 10 Uhr, an Sonnabenden bis um 8 1/2 Uhr auf die Dauer von zwei Wochen und bis zu 40 Tagen jährlich statthaft; für 4 Wochen und länger kommen Ausnahmen bei Betriebsstörungen oder Unglücksfällen in Frage (§§ 138 a, 139, 139 a).

Trotz der elastischen Grenzen des Arbeitstages waren dies im Vergleich zu dem Gesetze von 1878, das sich auf Wöchnerinnenschutz, Arbeitsverbot unter Tag und Ermächtigung bundesrätlichen Eingriffs bei besonderer Gesundheits- und Sittlichkeitsgefahr beschränkte, sehr einschneidende Bestimmungen. Aber sie erreichten nicht entfernt den englischen Stand, gingen über die Schweiz und Österreich nicht hinaus und boten der Überzeit weiteren Spielraum als Frankreich. Ferner hielten sie sich mit Ausnahme des Sonnabendschlusses im wesentlichen eng an die schon vielfach beobachteten Normen. In erster Linie trafen sie rückständige Betriebe, deren Enge Mehreinstellung von Kräften ausschloß,

und die sich mittels Arbeitsausdehnung bei meist schlechter Hygieine und niedrigen Löhnen behaupteten.

Betrachten wir nun die Folgen dieses Eingriffs an Hand der Berichte der Gewerbeinspektoren, die schon 1894 mit einer Erhebung über die Wirkung des neuen Arbeiterinnenschutzes betraut waren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sein Einfluß durch Nebenumstände gekreuzt wird, die ihn im einzelnen, und so weit er sich nicht über lange Zeiträume erstreckt, oft fast bis zur Unkenntlichkeit abschwächen oder Mißdeutungen veranlassen. Besonders geneigt sind die Interessenten Konjunkturwechsel der Gesetzgebung aufzuhalsen. Sie ist recht eigentlich das Prügelkind für jede Ungunst der Verhältnisse und finanzielles Unbehagen. Auch lassen sich die je nach Gewerbe und Stand der Technik verschiedenen Wirkungen und deren in Temperament und Grundsätzen der Auskunftgeber schillernde Färbung erst auf die Dauer in einem sachgetreuen Gesamtbild neutralisieren Um so bedeutsamer sind die günstigen Ergebnisse schon kurz nach 1891.

Trotz Mißstimmung und Widerstrebens mancher Unternehmer setzen sich die Vorschriften im ganzen glatt durch und veranlassen selbst in der Übergangszeit keine besonderen Störungen. Von den Arbeitern werden sie allgemein als Wohlthat begrüßt. Am wenigsten Anstoß erregt die 11 Stundennorm, am meisten der Sonnabendschluß und die Regelung der Überzeit.

„Vielen Fabrikbesitzern erscheint die Beschränkung in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sittlicher Beziehung, so vorteilhaft", daß sie den Gedanken ihrer Ausdehnung auf die männlichen Arbeiter erwägen. Und giebt man auch mit dem bayerischen Referenten ohne weiteres gewisse Störungen und Belästigungen für die Unternehmer zu, „so wird doch als Hauptergebnis der angestellten Erhebungen daran festzuhalten sein, daß den übereinstimmenden Beobachtungen zufolge die gesetzlichen Vorschriften für die zu schützenden Personen wohlthätig wirken und dabei der Industrie die Möglichkeit gedeihlicher Entwicklung nicht nehmen". (A. M. a. d. J. d. G. J. f. 1894.) Eine Prüfung des Einflusses, den das Gesetz auf die Entwicklung der Frauenarbeit,

Leistungen und Löhne und auf das Leben der Arbeiterinnen hatte, wird das im einzelnen ausweisen.

Im allgemeinen wird der Einzug der Arbeiterinnen in die Industrie gar nicht oder nur ganz vorübergehend aufgehalten. Nach den Angaben der Aufsichtsbeamten belief sich ihre Zahl:

| | | |
|---|---|---|
| 1892 | auf | 576 433 |
| 93 | „ | 616 620 |
| 94 | „ | 633 783 |
| 95 | „ | 664 116 |
| 96 | „ | 699 579 |
| 97 | „ | 732 909 |
| 98 | „ | 764 548 |
| 99 | „ | 798 408 |
| 1900 | „ | 834 290 |

Die starke Zunahme in 1893 ist wesentlich dem flotten Geschäftsgang in der Zigarren- und Textilindustrie und der technischen Entwicklung der letzten zugeschrieben. Was beider Faktoren Zusammenwirken vermag, zeigen Mitteilungen aus Münster und Zittau. Dort vollzog sich das Anwachsen der Fabrikarbeiterinnen trotz der gesetzlichen „Chikanen" in der Spinnerei, Bleicherei und Färberei auf Kosten der Hausindustrie.

1894 werden Entlassungen und verminderte Einstellungen mit dem Nachtarbeitverbot und dem Sonnabendschluß begründet. Das mag gelten für Bergwerke und Druckereien. Ein Blick auf die Verhältnisse zeigt, wie es sich im ganzen mit dieser Motivierung verhält: Die Geschäftslage ist mißlich. Produktionseinschränkungen in der Textilindustrie sind die Folge vorheriger Überproduktion und wachsender ausländischer Konkurrenz. Die Überarbeit sinkt von 37 100 in 1893 auf 34 700 Stunden. 1895 nimmt die Zahl der Arbeiterinnen wieder stärker zu. 1896 erscheint die Scharte der Gesetzgebung, wenn sie überhaupt im obigen Sinne wirksam war, mit einem Anwachsen um 35 463 ausgewetzt

Äußerst beachtenswert ist es, daß Mehreinstellung von Arbeiterinnen zum Ausgleich der Zeitbeschränkung in Betrieben mit alleiniger oder vorwiegender Frauenarbeit nur selten ver-

merkt ist. Das läßt im wesentlichen auf unbeeinträchtigte Leistungen schließen. Schmälerungen im einzelnen kamen natürlich vor. In erster Linie in solchen Betrieben, „die sich durch Nachtarbeit oder sehr lange Tagesarbeit von der Mehrzahl ihrer Konkurrenzbetriebe unterschieden und deren Herabsetzung auf die übliche Arbeitszeit nur begrüßt werden kann". — Auch ist es „natürlich, daß Betriebe, die am wenigsten disponieren, auch mit der stärksten Überzeit die durchschnittliche Fahrlässigkeit nun nicht auszugleichen vermögen" (A. M. a. d. J. B. d. G. A. 1894). In der Hauptsache sehen wir, daß sich der Einfluß der Kürzung auf die Dauer meist durch veränderte Technik: Verbesserung der Maschinen, stärkere Umlaufsgeschwindigkeit rc., umsichtige Leitung, größere Arbeitsintensität und Frische aufhebt. Vielfach wird sie zum unmittelbaren Sporn erhöhter Leistung und Löhne. So nach der Handelskammer zu Lahr für die Zigarrenindustrie, nach Aussage der süddeutschen Textilberufsgenossenschaft für das Textilgewerbe. Die letzte, teilte für 1893 mit, daß die Vollarbeiter zu 300 Arbeitstagen 1,55 % mehr Lohn verdienten als 1891 bei 12 stündiger Arbeit daß also auch der Tagesverdienst ungeachtet der Kürzung der Arbeitszeit in diesem Verhältnis gestiegen ist (A. M. a. d. J. d. G. J. f. 1893). Verminderung der Produktion und entsprechend der Löhne machen sich jedenfalls, soweit sie nicht absterbenden Gewerben den Todeskampf erleichtern, nur vorübergehend geltend. Dafür liegen zahllose Beweise vor. Erinnert sei nur an die günstigen Erfahrungen der optischen Fabrik von Zeiß in Jena mit dem Achtstundentag und an ihre glänzende Motivierung durch Prof. Abbe, an die ähnlichen Ergebnisse in der Jalousiefabrik von H. Freese in Berlin und in der Stahlfederfabrik von Heintze & Blanckertz, die den Achtstundentag seit 1892 einhält. Über einen Versuch der letzten, dringende Aufträge durch Verlängerung der Arbeit zu erledigen, teilt der preußische Jahresbericht für 1899 mit, daß trotz „guten Willens der Arbeiter die Produktion schon nach 14 Tagen wieder auf diejenige der Achtstundenschicht sank".

Ähnliche Erfahrungen wurden in den Ver. Staaten, England, Frankreich, Österreich und der Schweiz gemacht. „Aus allen Erhebungen über den Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion," sagt Schuler (A. f. S. G. und St. Bd. 4 S. 82) „ergiebt sich mit Deutlichkeit, daß die Folgen verschieden sind je nach Industrie, Stand der Technik und Individuen. Dazu spricht die Kürze des Zeitraums mit. Im ganzen aber erscheinen die Nachteile gering und die hygienischen Fortschritte sind so bedeutend, daß sie mit der Zeit auch die Nachteile neutralisieren müssen. Überall ergibt sich, daß die Verkürzung der Arbeit ein mächtig treibender Faktor für die Fortbildung der Produktionstechnik ist."

Der Staat entreißt gleichsam das Gesetz von dem Überleben des Anpassungsfähigsten, in seiner Anwendung auf die Volkswirtschaft, der brutalen Naturgewalt des Konkurrenzkampfes, den Krallen der blinden Profitgier, humanisiert sein Wirken. Und selbst da, wo sein Eingriff eine Lohnverminderung bedeutete, stand sie in keinem Verhältnis zu dem Gewinn für Körper und Geist: „Eine Einbuße an Verdienst", heißt es in den Berichten der Beamten für 1893, „und die etwa damit verbundene Benachteiligung der Arbeiterinnen kann gegenüber der Wohlthat, welche diese Maßnahmen in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung zur Folge haben, nicht in Betracht kommen. Wie ein roter Faden ziehen sich ähnliche Äußerungen durch alle bezüglichen Mitteilungen. Am schlagendsten widerlegt der badische Inspektor gelegentliche Versuche, Übertretungen mit der Rücksicht auf den durch die Schutzgesetzgebung bewirkten Lohnausfall für die Arbeiterinnen zu entschuldigen: „Gleichgültig, ob sie das gleiche oder mehr oder weniger verdienen als früher, äußern sich alle sehr zufrieden mit der Verkürzung der Arbeitszeit. Sie sagen, die Stunde, welche sie mehr als früher zu Hause zubringen könnten, habe für sie nach verschiedenen Richtungen hin Wert und ermögliche ihnen eine bessere Führung des Hauswesens und eine vermehrte Reinlichkeit und Ordnung u. a. m. Auch wenn ihnen die 11stündige Arbeitszeit eine fühlbare Wenigereinnahme gebracht hätte, würden sie doch nicht wieder zur 12stündigen Arbeitszeit zurückkehren

wollen. Sie dächten daran zurück wie an eine Zuchthausarbeit. Sehr häufig heben sie besonders den Vorteil der beschränkten Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage hervor. Es sei ihnen hierdurch ermöglicht, daß sie in der Regel bis 9 und 10 Uhr abends die Putzarbeiten und das Waschen fertig bringen sowie die Wohnung für den Sonntag in Stand setzen konnten. Früher, besonders wenn auf die Samstage Überarbeit gefallen sei, seien sie genötigt gewesen, den Sonntag Vormittag ganz oder teilweise zu diesen Arbeiten zu verwenden."

Daß in manchen Betrieben das Gesetz von 1891 auch eine Verkürzung der Männerarbeit bewirkte, ward schon 1894 von zahlreichen Beamten festgestellt. Allein auch abgesehen hiervon ist „der ganzen Arbeiterwelt eine nicht zu unterschätzende Wohlthat zugewiesen worden". Auf dem Gesamtbild seiner 11jährigen Geltung, in die der große Aufschwung der 90er Jahre fällt, ist jeder Schatten des Übergangs dem Lichte gewichen.

Sind nun damit die Ansprüche der Menschlichkeit und der Kultur erfüllt?

Wir wollen vielmehr zeigen, daß selbst noch die Erfolge des Gesetzes von 1891 eine Anklage gegen ein System sind, welches das Weib zur Erfüllung ihrer natürlichen Aufgaben unfähig macht — das Kind schon im Schoße der Mutter zu Krankheit und Not verdammt. Und die Gefahr wächst in dem Maße wie die Frauenarbeit zunimmt.

---

Prüfen wir den gegenwärtigen Stand der Frauenarbeit. Wir sahen, daß das Gesetz von 1891 sie nicht eindämmte. Mehr und mehr durchdringt sie alle Gewerbszweige. Zum Teil, weil die männlichen Kräfte zeit- und stellenweise absorbiert sind,[1] zum Teil nehmen wenig lohnend gewordene, von den Männern ver-

[1] Zwischen 1882 und 1895 betrug ihre Zunahme rund 400000, die der Arbeiter aber, die ohnehin schon über $^3/_5$ der männlichen Bevölkerung ausmachen, mehr als 2 Millionen oder 15,78 %, so daß die Männerarbeit kaum einer weiteren Ausdehnung fähig geworden wäre. Vgl. die berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes. Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. III, Berlin 1899.

lassene Gebiete sie auf. Hier macht sich ein dritter, wesentlicher Grund ihres Anwachsens, der durch die gesetzliche Behinderung sichtlich nicht ausgeglichene negative Vorzug der Billigkeit, geltend. Ganz besonders tritt er auch in den Vordergrund in Zeiten des Niedergangs. Dies zeigen sowohl die, wie sich aus der Arbeitsnachweisstatistik belegen läßt, vorwiegend Männer treffenden Entlassungen [1]) als auch die verstärkte Heranziehung der Frauen selbst zu denklichst ungeeigneten Berufen in Krisenjahren. So bezeichnet der Berichterstatter der Pfalz die Zunahme der Arbeiterinnen in dem geschäftlich ungünstigen Berichtsjahr 1901 als besonders bemerkenswert: „Es tritt auffallender als sonst die fortschreitende Zuwendung gewissermaßen auch größere Bevorzugung derselben zur industriellen Beschäftigung hervor." In Oberfranken nahm sie auf Bauten wesentlich zu. „Diese Erscheinung trat jedoch nur unter dem Druck bitterer Not, welche letztere sich durch die heuer vielfach uneingeschränkte Arbeitszeit und geringeren Verdienst der Ernährer in vielen Familien eingeschlichen hat, zu Tage." In ganz Bayern stand einer Zunahme der Arbeiterinnen um 541 eine Abnahme der Arbeiter um 4168 in 1901 gegenüber. [2]) In Württemberg sank die Zahl der letzten um 4144, die der ersten nur um 377. [3]) Je schlechter die Zeiten, je größer Arbeitszwang und Arbeitsgelegenheit für die Familienmutter, die bei den „oberen Zehntausend" der Industriearbeiter nur selten miterwirbt.

Immerhin kommen indes auch positive Vorzüge, die auf eine anzustrebende Arbeitsteilung nach Geeignetheit, nicht nach Billigkeit hinweisen, bei der weiblichen Beschäftigung in Betracht: „Die leichte und geschickte Hand der Frau" ist für viele Gewerbe und gewerbliche Verrichtungen, die weder den Fähigkeiten noch den Neigungen des Mannes entsprechen, eine unbedingte, über bloße Reservequalitäten hinausgehende Ursache ihrer Verwendung.[4])

---

[1]) Vgl. Der Arbeitsmarkt, Nr. 8 und 12, 15. Januar und März 1902; „Rundschau über die Lage des Arbeitsmarktes" und „Die amtliche Arbeitslosenmeldung in Stuttgart."

[2]) Jahresbericht der K. B. F. u. G. J. 1902.

[3]) Jahresber. d. G. A. im Kgr. Württemberg, 1902.

[4]) Vgl. besonders D. B. V. F. in F., Berlin 1901, unter Gründe.

Die angeführten Gründe machen es fraglos, daß in absehbarer Zeit mit der industriellen Thätigkeit der Frau zu rechnen ist: Die Rücksicht auf die Lebenshaltung macht sie für die Arbeiter unentbehrlich, Mangel an Kräften, Billigkeit und Willigkeit im allgemeinen, besondere Geeignetheit im einzelnen macht sie für die Unternehmer zu einem notwendigen Faktor der Warenerzeugung.

Schon nach der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 ist die Gesamtsumme aller gewerblichen Arbeiterinnen nahezu eine Million: 992 302. In Wirklichkeit war ihre Zahl schon damals weit größer, da Hausindustrie und Heimarbeit sich nicht in ihrem ganzen Umfang erfassen ließen. Seither ist sie noch außerordentlich gestiegen. Hat sich doch, wie wir sahen, allein die Zahl der Fabrikarbeiterinnen zwischen 1895 und 98 um mehr als 100 000, von 664 116 auf 764 598 erhöht. Gleichzeitig schwoll die ungeschützte Arbeit über ihr normales Entwicklungsmaß an. Man legt das Letzte vielfach dem Fabrikschutz allein zur Last und macht es als Argument gegen seine Verschärfung geltend. Ersichtlich ein fadenscheiniges Argument. Denn einmal vergesse man nicht den gleichzeitigen Einfluß der Versicherungsgesetzgebung. Andrerseits erzwingt der Arbeiterschutz besonders auf alten Gebieten der Industrie technische Verbesserungen, welche die Hausindustrie entwerten, mit der Zeit verdrängen müssen. Freilich wird der Prozeß an mancher Stelle durch Übergangsstadien wie in der Schuhmacherei, oder wirtschaftliche Neubildungen wie in der großindustriellen Konfektion aufgehalten. Indes beweist schon allein die Textilindustrie mit ihrer durch das Gesetz von 1891 mächtig beschleunigten Fortbildung, an der Hand- und Hausarbeit langsam verenden, daß hier Ursachen und Wirkungen in buntem Spiele schillern. Immerhin bleibt es Thatsache, daß die sozialpolitische Gesetzgebung an der Mehrung von Hausindustrie und Heimarbeit beteiligt ist.

---

S. 57 ff. sowie die in- und ausländischen Berichte der Gewerbeinspektoren im allgemeinen.

Was folgt hieraus?

Sollen wir die unerläßliche Verschärfung erprobter Eingriffe hinausschieben, weil dem Feinde noch Schlupfwinkel bleiben? Vielmehr erwächst daraus doch nur das eine Problem: Wie ist es möglich, der ungeschützten Arbeit auch die letzte Zuflucht zu nehmen? Wie entreißen wir auch dem Sweating-System seine Opfer?

Ansätze hierzu sind vorhanden. So in der Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie, in der freilich lückenhaften und kaum durchgeführten Unterstellung der Kleider- und Wäschekonfektion unter einzelne Paragraphen des Titel VII der G.O. Vor allem erhoffen wir von dem Gesetz zur Regelung der Kinderarbeit außerhalb der Fabriken eine erste wirksame Handhabe, um Licht in das Dunkel der Heimarbeit zu bringen.

Inzwischen darf die intensive Verbesserung der Schutzvorschriften nicht ausstehen, wo sich Notwendigkeit und Möglichkeit begegnen. Das ist der Fall betreffs weiterer Kürzung der Fabrikarbeit. Der Zeitpunkt ist da, die Konsequenz des überreichen Beweismaterials zu ziehen und den deutschen Arbeiterinnenschutz auf die Höhe der ausländischen Gesetzgebung zu bringen.

Was zunächst das Beweismaterial für die Notwendigkeit der Arbeitsverringerung betrifft, so zeigt es, daß die Novelle von 1891 ein schädigendes Arbeitsübermaß beläßt, und angesichts der doppelten Aufgaben des Weibes, keinen auch nur annähernden Ausgleich zur Arbeitsleistung des Mannes bewirkt. Schon 8—10, geschweige denn 11stündige Arbeit leistet nach vielen Berichterstattern der Bleichsucht und damit der Prädisposition zu jeder Art von Frauenleiden Vorschub; die kurzen Pausen, die häufig noch der Bereitung der Mahlzeiten dienen, veranlassen Magen- und Verdauungsstörungen besonders in den Jahren der Entwicklung und physischen Mutterschaft. Auch der Sonnabendschluß um $5^1/_2$ Uhr genügt nicht, der Frau die Feiertagserholung zu sichern, die der Mann genießt. „Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei der jetzigen Arbeitszeit für die Gesundheit von Mädchen und Frauen und für die ganze Familie schwere Gefahren und

Nachteile entstehen." [1]) — „Es mag bemerkt werden, daß in Bezirken mit vorherrschender Textilindustrie seitens aufmerksamer Beobachter auf die relativ große Zahl von Kindergräbern hingewiesen wurde." [2]) — Fürchterlicher als der frühe Tod der Kinder erscheint ihre körperliche und seelische Verkrüppelung durch die Arbeit der Mutter: „Treten die chlorotischen Mädchen in den Ehestand und werden schwanger, so ist es bei fortgesetzter Fabrikarbeit und dem Mangel zeitweiser und willkürlicher Erholung sowie entsprechender Nahrungszubereitung leicht erklärlich, daß solche Frauen häufig abortieren oder die von ihnen geborenen Kinder nicht unter die lebensfrischen und kräftigen gezählt werden können, jene selbst aber zumal nach häufigeren Geburten ständig kränkeln und frühzeitig altern." Schon 1894 wird bei der Erhebung über die Wirkung der Novelle von 1891 ernstlich erwogen, ob nicht an eine weitere Kürzung heranzutreten sei. Die 1899 angestellten Erhebungen über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen veranlaßten Inspektoren in fast allen Landesteilen Herabsetzung der Arbeit auf 10 und 9 Stunden, gelegentlich, und zwar besonders für junge Mädchen unter 18 Jahren, auf 8 Stunden zu befürworten. Ihre Untersuchung zeigt den Kreislauf verderblicher Umstände, den die Industriearbeiterin noch immer durchmißt: Das junge Mädchen büßt früh die Gesundheit ein. Die Frau wird zwischen häuslichen und gewerblichen Pflichten hin- und hergehetzt. Sie bringt sich herunter, ohne doch eine gedeihliche Gestaltung ihres Familienlebens zu ermöglichen.

Wird der Zehnstundentag hinlänglichen Wandel schaffen? Gewiß nicht. Aber er führt uns dem Wandel weiter entgegen. Und er wird einen Fortschritt bedeuten, der den Interessen der Industrie nicht einmal für eine Übergangszeit widerspricht. Dem ersten entscheidenden Eingriff des Jahres 1891 gegenüber verhält er sich wie ein bescheidener Ausbau, der sich wahrscheinlich unmerklich vollziehen wird.

---

[1]) Fuchs, Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter, Karlsruhe 1901.

[2]) Jahresbericht des Großherzoglich Badischen F. J. für 1899.

Darauf weist auch der internationale Stand des Arbeiterschutzes. Schon allein seine Gestaltung macht das Argument von der Lähmung auf dem Weltmarkte hinfällig, ganz abgesehen von dem Vorsprung, den eine geschützte, bezw. gesunde und geisteshelle Bevölkerung schließlich gewinnen muß. Ein Blick auf das Ausland findet Österreich, die Schweiz, Frankreich und England uns voraus, teils durch den umfassenderen Charakter der Arbeitsregelung, teils rücksichtlich der Arbeitsdauer. Selbst Spanien hat uns durch das Gesetz vom 13. März 1900 eingeholt.

In Österreich und der Schweiz gilt der Elfstundentag in Fabriken ohne Unterschied des Geschlechts seit 1885 und 1877. In dem ersten Lande widersetzte sich ihm die Textilindustrie am heftigsten. „Und doch führten in den folgenden Jahren viele Fabriken den Zehnstundentag ein. Der beispiellose Erfolg der Industrie seit 1890 widerlegte alle Unglücksprophezeiungen. Mehr als die Hälfte der österreichischen Textilarbeiter arbeitet nur 10 Stunden. Ähnlich in anderen Industrien.[1])

In der Schweiz arbeiten nur noch 51,7 % aller Arbeiter 11 Stunden; 12,9 % mehr als 10½; 31,2 % während 10; 4,3 % während 9 bis 9½; 6 % während 8 bis 8½ Stunden.[2]) In einzelnen Kantonen ist die Frauenarbeit durch Gesetz auf 10 Stunden beschränkt.

In Frankreich ergab eine 1898 abgeschlossene Enquete des Arbeitsamtes für die Privatindustrie eine mittlere Arbeitsdauer von 10½ Stunden, für staatliche Anlagen von 10¼ Stunden,[3]) gegenüber einer 10, 11 und 12stündigen gesetzlichen Norm für Kinder, Frauen und Männer. Durch die Novelle vom 31. März ward die Gesetzgebung durch Einführung eines Einheitstages zunächst von 11, nach zwei Jahren von 10½, ab 1904 von 10 Stunden in gewerblichen Anlagen mit gemischtem Personal,

---

[1]) Hélène Gumplowicz. La Réglementation Légale de la journée du travail. Congrès International pour la protection légale des travailleurs, Paris 25—28 Juli 1900.

[2]) Schuler. La Limitation Légale de la journée du travail C. J. a. a. O.

[3]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 4. Lief. 1898.

ausgenommen Familienbetriebe, dem Stand des durchschnittlichen Tagewerks angepaßt. In seinen Bereich zieht das Gesetz nahezu die Hälfte aller Betriebe und ungefähr $^2/_3$ der Arbeiter [1]).

England hat in Textilfabriken den Zehnstundentag, in Nichttextilfabriken und Werkstätten den $10^1/_2$ Stundentag für Frauen, aber strengere Arbeitsgrenzen, längere Pausen und früheren Sonnabendschluß als irgend ein anderes Land. Infolgedessen hat sich dort eine durchschnittliche Arbeitswoche für alle Arbeiter von 54—56 Stunden herausgebildet, während das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1901 bei einer $55^1/_2$ und 60stündigen Arbeitswoche verbleibt.

Wenden wir uns Deutschland zu, so finden wir auch hier dem Stande der Gesetzgebung entsprechende freiwillige Kürzungen erzielt. Die mittlere Arbeitsdauer bewegte sich während der Hochkonjunktur zwischen 9 und 11 Stunden. In den beiden letzten Jahren dürfte sich unter dem Einfluß der ungünstigen Wirtschaftslage sogar ein kürzerer Durchschnitt ergeben. „In der Mehrzahl der Fälle und zwar vielfach in der weit überwiegenden Mehrzahl blieb die Arbeitszeit mehr oder minder erheblich unter der gesetzlichen Grenze zurück. Am häufigsten findet sich der zehnstündige Arbeitstag. Aber es kommen auch vielfach 9 Stunden und darunter vor.“ [2]) Nach einer Untersuchung in dem Aufsichtsbezirk Mainz betrug die Arbeitszeit der Frauen 1900 in 73, also 50 % von 147 Fabriken 10 Stunden; in 13 je $10^1/_2$ in 17 je 11 Stunden; „es nehmen also nur 12 % der Fabriken die gesetzlich höchst zulässige Arbeitszeit in Anspruch,“ die übrigen 44 d. h. 30 % arbeiten kürzer und zwar 16 davon $9^1/_2$; 20 nur 9; 8 Fabriken nur $8^1/_2$ Stunden. In 83 % von 629 Fabriken des Bezirks betrug die Arbeit der Männer 11 Stunden und weniger;

[1]) Soziale Praxis, Nr. 32, 10. Mai 1900.

[2]) Die 10stündige Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter breitet sich (auch abgesehen von den aus geschäftlichen Gründen erfolgten Kürzungen) mehr und mehr aus, und ersichtlich folgt wenigstens in den größeren Städten die Gestaltung der Arbeitszeit in Handwerksbetrieben jener in den Fabriken allmählich nach. Jahresbericht d. K. Bayer. F. u. G. J. 1902.

in 117, 244, 30, 36 und 3 Fabriken 11, 10, 9 1/2, 9 und 8 1/2 Stunden. [1])

Schon 1899 ergab eine Ermittlung der normalen effektiven Arbeitszeit in sämtlichen Bayerischen Fabriken [2]) in:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 78 | Betrieben | ( 1,0 %) | mit | 3 119 | Arbeitern | ( 1,0 %) | unter 9 St. |
| 1051 | „ | (12,9 „) | „ | 43 697 | „ | (14,7 „) | „ 9–10 „ |
| 2855 | „ | (35,0 „) | „ | 140 167 | „ | (47,1 „) | „ 10–11 „ |
| 2255 | „ | (27,7 „) | „ | 85 578 | „ | (28.8 „) | „ 11–12 „ |
| 1907 | „ | (23,4 „) | „ | 24 953 | „ | ( 8,4 „) | „ 12 u. mehr „ |

Man durchblättere die Berichte der Gewerbe-Inspektoren und man stößt vielfältig auf die gleiche Erscheinung: „Die zehnstündige Arbeit kommt wegen des zielbewußten Eingreifens der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter in größeren Betrieben mehr und mehr zur Einführung.“ [3]) Und auch intelligente Unternehmer beeinflußt seit lange die früher berührte Erfahrung, daß Arbeitsdauer und Leistung oft in umgekehrtem Verhältnis wachsen.[4]) So erklärt es sich, daß, wie erwähnt, der Staatsschutz an vielen Stellen hinter der freiwilligen Entscheidung zurückbleibt, die Frauen zum Teil länger arbeiten als die Männer. Nach Erhebungen der Gewerkschaft gilt dies in Stuttgart für die meisten Berufe. Ungemein bezeichnend ist folgende Äußerung aus Unterfranken: „Die Arbeitszeit der Frauen ist in denjenigen Betrieben, in welchen zugleich Männer arbeiten, und in welchen diese zehnstündige oder noch kürzere Arbeitszeit erreicht haben wie beispielsweise in Buchdruckereien **ebenso kurz** wie die der Männer.“ [5])

---

[1]) Jahresbericht d. Großherzogl. hess. G. J., 1901.

[2]) Jahresbericht d. Königl. bayer. F. u. G. J., 1900.

[3]) Jahresbericht d. Königl. bayer. F. u. G. J. 1902.

[4]) Da wo Minderproduktion eintritt, steht sie selten im Verhältnis zur Reduktion der Arbeitszeit. So berichtet Schuler, daß ihm der Leiter einer hervorragenden großen Spinnerei nach gründlichem Studium der englischen Verhältnisse nachwies: „daß in besteingerichteten englischen Spinnereien trotz einer gegenüber der 65stündigen schweizerischen Arbeitszeit um 9 Stunden kürzeren Dauer der Arbeit und trotz fast doppelt so hohen Löhnen der englischen Arbeiter der auf eine Gewichtseinheit Garn entfallende Arbeitslohn um ein weniges geringer sei als in der Schweiz, daß also die Leistungsfähigkeit der weit besser genährten englischen Arbeiter eine doppelt so große sei.“ Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion. A. f. S. G. Bd. 4, 1891.

[5]) J. d. K. B. F. u. G. J. 1902.

Sollen die Frauen nicht aufs neue Medien der Arbeitsverlängerung auch in den geschützten Industrien werden, nicht das traurige Räderwerk sein, das absterbende Gewerbe und Techniken in Gang erhält, so darf die Einführung des Zehnstundentags nicht verzögert werden. Nicht mehr ein Vorausgehen sondern ein Nachfolgen gilt es, dessen Wert in der Vereinheitlichung einer schon verbreiteten Norm liegt. Auch die von dem Staatssekretär angekündigten „Erhebungen über den 10stündigen Maximalarbeitstag für weibliche Arbeiter“ können kaum mehr neues ergeben, höchstens eine noch breitere Basis für die Erkenntnis seiner Notwendigkeit schaffen.[1])

Aller Voraussetzung nach wird sich denn auch, von einer grundsätzlichen, gleichsam gewerbsmäßigen Opposition abgesehen, der Zehnstundentag an sich geräuschlos gewinnen lassen. Es handelt sich aber nicht allein um diesen, sondern auch um schärfere Fassung der übrigen Bestimmungen: Pausen, Arbeitsgrenzen, Sonnabendschluß und Überzeit. Wie der Zehnstundentag wird wahrscheinlich eine Verlängerung der Pausen ohne erhebliche Schwierigkeiten durchzusetzen sein. Stärkerem Widerstand werden die übrigen Reformen begegnen. Und doch sind sie nicht minder geboten als die Herabsetzung der Maximalarbeitszeit, ja sie bilden die unerläßliche Ergänzung ihrer Wirkungskraft.

Betrachten wir die verschiedenen Bestimmungen des Arbeiterinnenschutzes im einzelnen. Was zunächst die Pausen anbetrifft, so haben sich schon bei Gelegenheit der Erhebung über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken eine Reihe Inspektoren lebhaft für ihre Verlängerung bezw. allgemeingültige Festlegung ausgesprochen. Die Mehrzahl befürwortet 1 1/2, einzelne 2 Stunden. Allgemein gilt die Fassung von Absatz 4 § 137 „Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag

[1]) Inzwischen ward die angekündigte Erhebung in der Gestalt ins Werk gesetzt, daß der Reichskanzler den Gewerbeinspektoren die Fragen vorgelegt hat, ob die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden, Verlängerung der Mittagspause von 1 Stunde auf 1 1/2 Stunden und die Verkürzung der Sonnabendarbeit zweckmäßig und durchführbar sei. Nach dem Inhalt der Jahresberichte kann die Antwort nur bejahend ausfallen.

$^1/_2$ Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens $1^1/_2$ Stunden beträgt“, als unglücklich. „Die Arbeiterinnen kennen einesteils die Gesetzesbestimmungen nicht, andernteils kommt die halbe Stunde fast in allen Fällen vom Wochenlohn in Abzug.[1]) Und selbst wo die Arbeiterin ihr Recht kennt, wird sie, mehr als der mögliche Lohnausfall, begründete Furcht vor Mißliebigkeit oft genug an seiner Behauptung verhindern.

Schon der Ersatz der fakultativen durch die obligatorische Form wäre ein Fortschritt. Auch damit würde wesentlich nur eine bereits geübte Praxis ungünstiger gestellten Arbeiterinnen zugesichert. Besonders in den letztjährigen Berichten wird eine stetige Zunahme $1^1/_4$- und $1^1/_2$ stündiger Pausen betont. Nach dem niederfränkischen Beamten läßt sich „immer stärkere Einbürgerung der $1^1/_2$ stündigen Mittagspause für sämtliche Arbeiter und länger für verheiratete Arbeiterinnen schon jetzt als eine alltägliche Erscheinung bezeichnen.“.

Mit der $1^1/_2$ Stunden Pause wäre nicht einmal Österreich, wo sie für alle Arbeiter gilt, geschweige denn England mit 2 Stunden für Textilfabriken, $1^1/_2$ für Nichttextilfabriken und Werkstätten erreicht. Das letzte verteilt sie derart, daß mindestens 1 Stunde vor 3 Uhr nachmittags und mindestens $^1/_2$ Stunde die Arbeit nach $4^1/_2$ bezw. 5 Stunden unterbrechen muß. Es entspringt dies der Erkenntnis von dem ungesunden und abstumpfenden Einfluß anhaltender Anspannung. Eine im Interesse der Hygieine und Arbeitsleistung noch wirksamere, obwohl schwerer kontrollierbare Einteilung, wäre vielleicht bei $1^1/_2$ stündiger Mittagsrast, $^1/_4$ stündige Pause vor- und nachmittags. Der Berichterstatter für Unterelsaß[2]) empfiehlt sie als bereits in der Mehrzahl der Betriebe eingeführt. Der auch von den Arbeiterinnen im allgemeinen hoch angeschlagene Wert längerer und wiederholter Pausen spricht auch gegen den von sachkundigen Stellen, wegen der weiten Wege in Großstädten oder zu umliegenden Ortschaften, befürworteten Achtstundentag ohne solche. Scheinbar ein Vorzug für Frauen, die möglichst schnell in ihr Hauswesen zurückstreben,

[1]) Die Beschäftigung verheirat. Frauen in Fabriken, a. a. O. (Offenbach).
[2]) D. B. V. F. in F.

wird die hinausgeschobene Mahlzeit und Erholung auf die Dauer sicher schädigen. Man denke nur an die ohnehin so häufigen Magenleiden.

Es müßte aber in anderer Richtung gesorgt werden, daß die Arbeiterin Herrin einer fest bemessenen Freizeit wird. So fordert der Beamte für Breslau,[1]) daß alle erwachsenen Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag nicht länger als 10 Stunden zwischen 7 Uhr morgens und 7 Uhr nachmittags beschäftigt werden dürfen. „Der spätere Beginn und frühere Schluß der Arbeit ist oft ebenso wichtig wenn nicht wichtiger als die Verlängerung der Pausen"[2]) und, fügen wir hinzu, als die effektive Kürzung.

Cooke Taylor[3]) betrachtete es als verhängnisvollen Mangel des englischen Fabrik- und Werkstättengesetzes von 1847, daß der hart errungene Zehnstundentag sich über die bei uns heute noch gestattete Zeitspanne verteilen durfte. Und auch nach von Plener[4]) besteht ein wirklicher Normalarbeitstag erst seit der Festsetzung gleicher Anfangs- und Endpunkte und Ruhepausen im Jahre 1850. — Nach dem heutigen Stand der englischen Gesetzgebung darf die Arbeit in Textilfabriken zwischen 6 und 6, 7 und 7, in Nichttextilfabriken auch zwischen 8 und 8, in Werkstätten ohne Kinderarbeit sogar zwischen 6 a. m. und 10 p. m. fallen. Aber auch hier nur unter Fixierung der Zwölfstundengrenze und der $1^1/_2$ stündigen Pause (be a specified period of 12 hours taken between 6 a. m. und 10 p. m.)

Bildeten sich nun auch in Deutschland besonders in Betrieben mit mechanischer Kraft festere und gleichmäßigere als die gesetzlich zulässigen Normen heraus, so bleibt doch der Spielraum zwischen $5^1/_2$ Uhr morgens und $8^1/_2$ Uhr abends und die dadurch ermöglichte lange Arbeitsbereitschaft, besonders auch im Hinblick auf häusliche Pflichten, ein erheblicher Nachteil. So

---

[1]) J. B. G. F. in F.

[2]) Daselbst.

[3]) Cooke Taylor, the Factory System 1894.

[4]) v. Plener, Die englische Fabrikgesetzgebung, Wien 1871.

ward mir bei Erhebungen in den graphischen und Textilgewerben von den Arbeiterinnen geklagt, daß sie häufig viele Stunden müssig zuwarten, und schließlich mit Überzeitbewilligung „wegen außergewöhnlicher Häufung der „Arbeit“ bis 10 Uhr abends beschäftigt werden, bei Gefahr, besonders in ungünstigen Zeiten, durch Verlassen der Werkstätte die Stelle zu verlieren. In den Erhebungen über „die Fabrikarbeit verheirateter Frauen“ berichten die Inspektoren von der Erlaubnis ganz- und halbtägiger oder stündlicher Unterbrechungen speziell an Markttagen. Aus Plauen heißt es: „Sie kommen, wann sie wollen, und gehen wann sie wollen. Die Pausen machen sie sich selbst.“ Ich gestehe, diesem Frieden nicht zu trauen. Die Kehrseite der Medaille zeigen Mitteilungen, wonach sich Pausen zur Erledigung häuslicher Pflichten aus „der Natur des Betriebes“ ergeben. Daß die Natur des Betriebes hier vielfach nur die Umschreibung seiner nachlässigen Leitung, die gestattete Freiheit „höchst unfreiwilliges Feiern“, von den Engländern „play time“ genannt, ist unterliegt keinem Zweifel.

Vor allen Dingen aber bedeutet die weite Arbeitsgrenze eine ungemeine Erschwerung der Kontrolle. Dies würde in seinem ganzen Umfange erst bei Einbeziehung der Werkstätten ohne mechanische Kraft (§ 104 Abs. 4 d. GO.) zu Tage treten. Und wird der Arbeitstag weiter verkürzt, so wächst bei gleichbleibenden Zeitgrenzen entsprechend auch der Spielraum für Übertretungen. „Die früheren Gesetzesverletzungen und Ausführungsschwierigkeiten,“ sagt v. Plener, „hatten ihren Grund in den Größenunterschieden zwischen dem gesetzlichen Arbeitstage, d. i. der Zeit, innerhalb welcher geschützte Personen arbeiten dürfen und der gesetzlichen Arbeitsdauer, d. i. die tägliche Stundenzahl dieser Personen.[1]) Zum Teil ist absoluter Willkür allerdings in Deutschland durch § 138, der Angabe von Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen vorschreibt, ein Riegel vorgeschoben. Aber daß er zur Beseitigung von Mißbräuchen nicht genügt und beliebige Verschleppung und Verlängerung der Arbeit ohne die

---

[1]) v. Plener, a. a. O.

obligatorische Anzeige ungemein bequem macht, ist ersichtlich. Bei einer einheitlichen Zeitbegrenzung wären Zustände wie die nachfolgenden, wenn nicht unmöglich, so doch weit leichter fest- und abstellbar: „Für den Bezirk Unter-Elsaß wird berichtet, daß in der überwiegenden Mehrheit der Ziegeleien, sowie ferner in gewissen veralteten und Handbetrieben der Textilindustrie und in wenigen Eisengießereien von einer festen Ordnung der Arbeitszeit keine Rede sein könne. Zu Zeiten matten Geschäftsganges arbeiten die Frauen, wann sie wollen und bei drängenden Aufträgen, so lange und so viel sie können. Die Arbeitsstellen sind jederzeit zugängig. Die Arbeitsgeräte auch. Ist dann Arbeitsstoff vorhanden, so wird geschafft ohne Rücksicht auf Gesundheit und gesetzliche Verbote."

Eine weitere gefährliche Handhabe der Umgehungen bietet die gesetzlich gestattete Überzeit. In vielen Fällen macht sie die Wohlthat des Arbeitsmaximums völlig zu nichte, in allen Fällen erschwert und kompliziert sie seine ohnehin schwierige Überwachung. „An und für sich werden vielleicht keine Gesetze so oft übertreten als die des Arbeiterschutzes. Und jede Ausnahme erhöht die Schwierigkeit der Entdeckung." [1]) Daß sie entbehrlich ist, daß die Industrie vermöge ihrer Anpassungsfähigkeit allen Ansprüchen ohne sie begegnen kann, zeigt schlagend die englische Textilindustrie. Ihre glänzende Entwicklung ward durch das Verbot aller und jeder Überzeit nicht aufgehalten. Darüber hinaus kommt kein Argument. Ebenso vollzog sich ihre Beseitigung für junge Leute zwischen 16 und 18 Jahren durch das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1895 ohne Hindernis. [2]) „Selbst die englische Regierung fand es nicht nur geeigneter, sondern auch profitabler, jede Überarbeit, ausgenommen in Fällen „nationaler Dringlichkeit", aufzugeben." Und auf Grund dieser unbestrittenen Erfahrungen bekämpfen die englischen Inspektoren sie bedingungslos. „Ich sehe," sagt einer von ihnen, „in der gesetzlichen Gestattung der Überarbeit geradezu einen öffentlichen Skandal."

---

[1]) Webb, The Case for the Factory Acts London 1901.

[2]) Die in 3 Fällen gestattete Ausnahme ist in ihrer Wirkung unerheblich.

Auch in der Schweiz macht man nach Schuler trotz minutiösester Bestimmungen und der Kontrolle der eidgenössischen Inspektoren einen maßlosen Gebrauch und oft Mißbrauch von dem Rechte der Arbeitsverlängerung.[1])

„Die Thatsache, daß Ausnahmen immer zur Ungesetzlichkeit verführen, daß Arbeitserlaubnis bis 10 Uhr beständig ihre Ausdehnung bis 12 Uhr nachts veranlaßt,[2]) hat in England zwar bisher nicht ihre Beseitigung, wohl aber Beschränkung und Erschwerung durch jedes neue Gesetz bewirkt. Seit 1895 ist die außer an Sonnabenden statthafte zweistündige Überzeit, — d. i. ein Arbeitstag von 12 Stunden, mit 2 Stunden Pause innerhalb 14 Stunden, von 6—8, 7—9 oder 8—10 — überhaupt nur erlaubt, wenn auf jede Person 400 Kubikfuß Raum fallen. Das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1895 reduzierte ferner die bis dahin bei vom Wetter abhängigen- und Saisonarbeiten erhältliche Überzeit von 5 Tagen wöchentlich auf 3 Tage, von 48 Tagen jährlich auf 30 Tage. Die für dem Verderben ausgesetzte Ware — Konserven, Fischpökeleien, Sterilisierung von Milch — gestattete Norm von 96 beschränkte das Gesetz von 1895 auf 60, das Gesetz von 1901 auf 50 Tage jährlich. — In Frankreich darf ausnahmsweise 12 Stunden bis 11 Uhr abends an 60 Tagen des Jahres gearbeitet werden, jedoch nur bei Saisonarbeiten: Sticken, Passementieren, Putzmacherei, Wäsche- und Pelzfabrikation, Falten und Aufwickeln von Band.[3])

Dagegen gestattet Deutschland unter gewissen Umständen in allen Gewerben und innerhalb 16 Stunden, von 5½ Uhr morgens bis 10 Uhr abends, an Sonnabenden bis 8½ Uhr, 13stündige Arbeit, an 40 Tagen im Jahre. — Trotzdem verhielten sich die deutschen Unternehmer gerade gegenüber der Beschränkung der Überzeitfreiheit am unwilligsten. Man bedenke indes, daß hierbei das Neue des allgemeinen Eingriffs, mit dem sich die Industrie erstmalig abfinden mußte, am entschiedensten ins Bewußtsein trat. Übrigens verlauten schon bald nach Erlaß

[1]) La Limitation Légale d. l. j. d. t. a. a. O.

[2]) Webb, The case for the Factory Acts, London 1901.

[3]) Zanten, Arbeiterschutzgesetzgebung in den europ. Ländern, Jena 1901.

der Maßregel Stimmen, die sie bewillkommnen. So finden sich bereits 1893 Unternehmer, „welche seit der Einführung der gesetzlichen Beschränkung der Überzeit auf diese verzichten und sich nach ihrer eigenen Versicherung mit ihrem Geschäft gut dabei befinden“. „Viele Unternehmer,“ heißt es 1894, „sehen von der Überzeit ab, weil sie absolut keinen Vorteil brachte.“ Und die damals erhobenen Einwände hat die seitherige Erfahrung größtenteils widerlegt. Besonders in den letzten Jahren ist die Dauer der Überzeit „vielfach beträchtlich zurückgegangen, nicht nur seit der schlechten Zeit“. Oft ist dabei als Überzeit jede Thätigkeit nach dem freiwillig eingeführten Neun- und Zehnstundentag angegeben. Nach der gelegentlich der Erhebung über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken 1899 geäußerten Ansicht des Beamten zu Aachen „müßte Gestattung der Überzeitarbeit nach den §§ 138a und 139 der G.O. für Fabriken völlig ausgeschlossen sein. Mit dieser Forderung würde sich die Industrie ohne Schwierigkeit abfinden“. Der Inspektor für Offenbach erwartet von seinem Vorschlag, „Frauen von der Überarbeit nach § 138a Abs. 1 und 2 (außergewöhnliche Arbeitshäufung) auszuschließen, nur Erfolg, wenn zugleich die gewerbliche Beschäftigung der Frauen in ihren Heimen nach Ablauf der täglichen Höchstbeschäftigung verboten würde“.[1]) Ähnlich äußern sich eine Anzahl anderer Inspektoren.

Dem Widerstand gegen die Beschränkung der Überzeit eng verwandt ist die Abneigung gegen den Sonnabendschluß. Ich sehe hier wie an anderen Stellen von einem Vergleich mit der außereuropäischen Gesetzgebung ab, weil mir für den vorliegenden Zweck die allgemeinen Verhältnisse, denen sie entwächst, zu sehr von den unserigen abweichend erscheinen. Doch sei wenigstens bemerkt, daß in Australien niemand, selbst nicht die Chinesen, an Sonnabenden länger als bis 2 Uhr arbeiten dürfen. Wir können uns aber an das

[1]) Ein Eingehen auf diese Frage muß an dieser Stelle unterbleiben. Sie ist im Zusammenhang mit der Heimarbeitsregelung, zu der die sozialpolitische Gesetzgebung aller Länder unabweisbar hindrängt, zu behandeln. Wie erwähnt, darf das gegenwärtig noch ungelöste Problem in keiner Weise den Ausbau des Fabrik- und Werkstättenschutzes aufhalten.

englische Gesetz halten, das seine außerordentliche Bedeutung für das Leben der Arbeiterfamilie bahnbrechend zum Ausdruck brachte. Durch Herabsetzung der Sonnabendarbeit in der Textilindustrie von 5½ auf 5 Stunden — das bedeutet 12½ Uhr Schluß, bei Beginn um 6 Uhr morgens und nicht weniger als einstündiger Pause — laut Gesetz von 1901, errangen die Vorkämpfer des Arbeiterschutzes noch jüngst einen wenn auch bescheidenen Sieg. Ihrer Wichtigkeit halber folgen nachstehend die einschlägigen Bestimmungen: Die Arbeit soll an Sonnabenden um 6 oder 7 Uhr morgens beginnen. Wo sie um 6 beginnt, soll a) bei nicht weniger als 1stündiger Mahlzeitpause um 12 Uhr jede gewerbliche, um 12½ irgend welche andere Verrichtung aufhören, b) bei weniger als 1stündiger Pause soll jede gewerbliche Verrichtung um 11½ und jede andere Thätigkeit um 12 Uhr aufhören; beginnt die Arbeit um 7 Uhr, so um 12½ jede gewerbliche, um 1 Uhr jede andere Thätigkeit. Die Pause muß wenigstens ½ Stunde betragen. — Auch in den übrigen Fabriken und Werkstätten darf nur von 6—2, von 7—3 oder 8—4 mit halbstündiger Pause gearbeitet werden. Die 7½ Stundennorm gilt also uneingeschränkt und länger als 4 Uhr ist Arbeit in keinem Falle gestattet.

Wer je einen Sonnabend Nachmittag in einer der Textilzentren Lancashires und Yorkshires verbrachte, wird die von Arbeitern belebten Straßen — denn auch die Männer sind frei — und den Zudrang der Frauen in ihren Holzpantinen und dunkeln Kopftüchern zu den Läden als eigentümlich heiteres Bild in Erinnerung behalten und bestrebt sein, die englische Einrichtung auf das Festland zu übertragen.

Freilich ist sie uns um so viele Meilen voraus, daß ein Einholen vorerst ausgeschlossen scheint. Aber die 1891 begonnene Annäherung muß weitergeführt werden. Dem kann sich keine einsichtige Sozialreform entziehen. Und wie für die Überzeitbegrenzung so liegen auch hier schon 1894 „eine Reihe von Beobachtungen vor, wonach sich der frühzeitigere Schluß der Arbeit für die Arbeiterinnen an Sonnabenden leicht eingebürgert hat und wonach die anfänglich hervorgetretenen Übelstände durch die

Unternehmer mit der Zeit befriedigend überwunden worden sind". Ja schon 1892 „stehen erheblichem Zorn und Unwillen über den Sonnabendschluß Berichte gegenüber, daß er namentlich in größeren Betrieben keinen Widerstand fand und in vielen Fällen überhaupt Betriebsschluß bewirkte". Von den Arbeiterinnen, selbst wo sie einen Lohnausfall erfuhren, ward die Bestimmung von vornherein als ungemeine Wohlthat empfunden, und „es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gesetzgebung hier ihre Wünsche getroffen hat". Wenigstens für einen Teil des Sonntags sichert sie dem überbürdeten Lasttier der gewerblichen und häuslichen Pflichten eine kurze Rast. Es muß das Ziel der Sozialreform sein, sie weit über das gewährte Maß hinaus zu verlängern. Halten wir uns an das Tempo der deutschen Gesetzgebung, so würde die Herabsetzung der Sonnabendarbeit von 10 auf 9 Stunden nur die Konsequenz der Einführung der 10stündigen Maximalarbeit sein. Doch erscheint hier die Reduktion auf 8 Stunden durch die Verhältnisse mehr als gerechtfertigt.

Fasse ich die aufzustellenden Forderungen zur Kürzung der Frauenarbeit zusammen, so glaube ich, daß sie sich in der nachfolgenden Form dem unerläßlichen Kompromiß zwischen dem Wünschenswerten und gegenwärtig Erreichbaren denklichst nahe anpassen:

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken und gleichgestellten Anlagen nur während eines genau anzugebenden Zeitraums zwischen 6 Uhr vormittags und 6 Uhr nachmittags, 7 Uhr vormittags und 7 Uhr nachmittags oder 8 Uhr vormittags und 8 Uhr nachmittags, und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 4 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung darf die Dauer von 10 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage 8 Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden müssen den Arbeiterinnen genau zu bestimmende Pausen von zusammen mindestens 2 Stunden gewährt werden; davon eine mindestens 1½ stündige Mittagspause.

Nur wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrechen, können Ausnahmen von den

vorgesehenen Beschränkungen (nach Maßstab der § 139 angegebenen Normen und Zuständigkeitsverhältnisse) zugelassen werden. Die gestattete Überzeit darf aber in keinem Falle die im Laufe des Jahres verlorene Arbeitszeit übersteigen. — Erscheint dies gegenwärtig als aussichtslos, so muß mindestens Streichung des § 138a und Absatz 4 des § 139a beantragt und Gleichstellung der weiblichen und jugendlichen Arbeiter nach § 139a Abs. 3 und Abschnitt 2 beantragt werden.

Ermißt man die Notwendigkeit dieser Reform, so ist es ergreifend, daß schon die Arbeitsregelung von 1891 von der Arbeiterin als Wohlthat gepriesen ward. Elf Jahre begnügte man sich mit ihrer Wirkung. In jedem Sinne ertönt der Ruf: Vorwärts auf der betretenen Bahn. Nur das Beharrungsvermögen und die gewohnheitsmäßige Opposition einer Anzahl kurzsichtiger Interessenten gilt es zu brechen. Ihnen gegenüber bilden einen geschlossenen Kordon: Die Gestaltung der internationalen Verhältnisse, die Entwicklung der Technik, die Erfahrungen und Grundsätze führender Fabrikanten, die Forderungen der Arbeiter und die bleiche Not, die das Erhebungsmaterial auch dem leidenschaftslosen Forscher zum Bewußtsein bringt.

## B. Die Erhöhung des Schutzalters jugendlicher Arbeiter.

Die Novelle von 1891 war Ereignis nur für die weiblichen Arbeiter. Für die „jungen Leute“ brachte sie überhaupt keine wesentliche Änderung, und die Erhöhung der Altersgrenze für die zulässige Kinderarbeit entsprach dem Gang der bisherigen Gesetzgebung.

Schon die Gewerbeordnung von 1869 verbot regelmäßige Fabrikarbeit der Kinder unter 12 Jahren und setzte für Kinder zwischen 12 und 14 eine Arbeitsdauer von 6, für junge Leute zwischen 14 und 16 von 10 Stunden fest: die heute geltende Tagesnorm. Das Gesetz von 1878 untersagte Beschäftigung von nicht 12jährigen Kindern in Fabriken unbedingt. 1891 ward die Altersgrenze auf 13 Jahre erhöht und der Zulaß von der Erledigung der Elementarschulpflicht abhängig gemacht. Damit war Deutschland England um 2 Jahre vorausgeeilt. Dort setzte man das Schutzalter erst 1900 von 11 auf 12 Jahre, entsprechend der französischen Normierung, herauf. In Österreich dürfen seit 1885 Kinder unter 14 Jahren nicht in Fabriken, nicht länger als 8 Stunden in anderen Anlagen beschäftigt werden. In der Schweiz hält sich das Bundesgesetz an die gleiche Altersgrenze für den Großbetrieb; die Kantone Glarus und Freiberg dehnen die Bestimmung auf alle Werkstätten aus. Auch in England und Frankreich sind nur Familienbetriebe von dem Verbot der Kinderarbeit ausgeschlossen.

Soweit es sich um Fabriken und die ihnen gleichstehenden Werkstätten mit mechanischer Kraft handelt, nimmt also Deutschland zwischen den genannten Ländern gegenwärtig eine Mittelstellung ein.

Bezweckte man mit der Regelung der Frauenarbeit unter Anerkennung ihrer Notwendigkeit nur eine Erleichterung, so ging der Kinderschutz davon aus, die gewerbliche Thätigkeit Schulpflichtiger überhaupt zu beseitigen und die der Kinder unter 14 Jahren denklichst einzuschränken. Das Gesetz von 1891 erreichte indes seinen Zweck nur zum Teil.

Dabei sehe ich hier wie bei der Frauenarbeit von der Abwanderung in die Hausindustrie ab, obwohl sie bei den Kindern noch stärker zu Tage trat. Gerade weil die Fabrikgesetzgebung nur die Vorhut einer allgemeinen Arbeitsregelung darstellt, wächst gegenüber ihrer in Aussicht genommenen Ausdehnung auf die Erwerbsarbeit außerhalb der Fabriken die grundsätzliche und praktische Bedeutung auch der intensiven Fortbildung des Kinderschutzes, der Ausmerzung der Schäden, die das Gesetz von 1891 auch in dem Großbetrieb beließ. Diese Notwendigkeit ergiebt sich schon daraus, daß sich seine hemmende Wirkung allmählich zu verlieren droht: Die Zahl der Kinder sank 1892/93 von 11 339 auf 5911, 1894 sogar auf 4259, nahm dann aber langsam wieder zu und war 1898 wieder auf 7072 — 1900 auf 9347, eine Zunahme von 1939 gegen das Vorjahr — gestiegen, wobei zu berücksichtigen ist, daß technische Fortschritte wie die Einführung der Schiffchenstickmaschine und der Fädelmaschine in den 90er Jahren zahlreiche Kinderhände ausschalteten. Seit 1897 fand Kinderarbeit sogar in solchen Bezirken wieder Aufnahme, wo sie in den Vorjahren völlig beseitigt war, so in Ostpreußen, Coburg und Gotha und in Reuß ä. L. Aus Düsseldorf wird „die beklagenswerte Erscheinung, daß sich die Zahl der beschäftigten Kinder in fast allen Industriezweigen und zwar um 68,4 % vergrößert hat“, auf den Mangel an 14—16 jährigen Arbeitern zurückgeführt. „Abermals,“ heißt es hierzu im Bayerischen Bericht für das genannte Jahr, „lehrt die Statistik, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung kein Hindernis für die industrielle Ver-

wendung der von ihr geschützten Personen gewesen ist." Auch die letztjährigen Berichte melden ein ständiges Anwachsen der Kinderarbeit, z. T. im Zusammenhang mit der Krise und der Arbeitslosigkeit Erwachsener. Wieder drücken die kleinen Hände die Löhne. Der alte trübe Zirkel: Das knappe Verdienst der Eltern veranlaßt sie zur Ausnutzung der Kinder, die sich in der Folge durch Verminderung der Arbeitsgelegenheit und Entwertung der Arbeit rächt.

Und die Statistik erschöpft das Maß der Kinderarbeit keineswegs. Die Berichterstatter sind sich darüber vollkommen klar und geben 2 Gründe an, die ihre genaue Erfassung vereiteln: den Zeitpunkt der Erhebungen und die Gesetzesumgehung. Die meisten Kinder kommen gleich nach Ostern in die Fabriken. Die Erhebungen erfolgen aber gegen den Jahresschluß, wenn sie bereits 14 sind. Noch entscheidender sind die Umgehungen. Die Findigkeit der Unternehmer, Werkführer, Eltern läßt sich hier schwer nach Gebühr abschätzen. Die Aufsichtsbeamten stimmen überein, daß gesetzwidrige Ausnutzung von Kindern „nicht zu den Seltenheiten gehört" und ungemein schwer feststellbar ist. Geburtsscheine werden gefälscht, die Kinder werden versteckt, als zufällig anwesend bezeichnet, bei dem Nahen der Behörde fortgeschickt. Vielfach sind die Namen in den ausgehängten Registern einfach weggelassen. Von Schulpflichtigen, deren Löhne im Akkordsatz der Eltern enthalten sind, erklären die Unternehmer, „daß diese Kinder sie gar nichts angingen". So stellte sich in Thorn scheinbare Abnahme der Kinderarbeit als ausgiebiges Umgehungssystem heraus, das in Ost- und Westpreußen allgemein im Schwunge sein soll.[1]) In den meisten Bundesstaaten fanden sich Kinder ungesetzlich z. T. in der Nacht, häufig in gesundheitsschädlichen Gewerben und an nicht ungefährlichen Maschinen beschäftigt.[2]) Beachtenswert ist hierzu eine Äußerung aus dem Jahre 1897. „Die Wiedereinführung von

---

[1]) Jahresbericht der K. Pr. G. für 1900.

[2]) Vgl. die preußischen, bayerischen und württembergischen Jahresberichte für 1900.

Kindern," heißt es aus Ostpreußen, „ist um so beklagenswerter, als in allen Fällen, in denen Kinder in Fabriken angetroffen wurden, auch Verstöße gegen den § 135 Abs. 2 der Gewerbeordnung festzustellen waren. In keinem Falle ließen es sich die Betriebsunternehmer an der gesetzlichen 6 stündigen Beschäftigungsdauer genügen, vielmehr wurden die Kinder wie Jugendliche beschäftigt." Ähnlich lauten Angaben aus Münster, Hannover, Düsseldorf, Annaberg und Hessen. Vielfach wird Unkenntnis der Bestimmungen vorgeschützt.[1])

Die beliebige Verteilung der 6 Stunden auf einen Arbeitstag von 5½ bis 8½ Uhr macht einmal Verstöße sehr leicht zu bewerkstelligen und schwer zu kontrollieren. Andererseits wird die verschiedene Begrenzung für Kinder, Jugendliche und Frauen als Unbequemlichkeit und von kenntnis- und gedankenlosen Interessenten oft geradezu als „Polizeichikane" empfunden. Zur Vermeidung von Last und Verantwortung hat man in vielen, besonders in den großen, gut gehaltenen und geleiteten Fabriken die Kinder völlig ausgeschaltet und äußert sich sehr zufrieden damit. Geklagt wird nur, daß eine unbillige Konkurrenz der Unbequemlichkeit auf die andere Weise, nämlich durch Mißachtung des Gesetzes ausweiche und Ersparnisse an Produktionskosten in entsprechenden Preisdrückereien zum Ausdruck bringe. Bei der Milde der Strafen ist diese Praxis auch im Falle der Entdeckung durchaus noch lohnend.

Es steht fest: Das Verbot der Beschäftigung unter 14 jähriger Kinder würde erstklassige- und eine überwiegende Mehrzahl von Betrieben überhaupt nicht berühren. Das zeigt schon die immerhin beschränkte Zahl der *ermittelten* Fabrikkinder. Es käme wesentlich in Betracht nur *für die gewohnheitsmäßigen Gesetzesübertreter* und würde durch die vereinfachte Kontrolle diese nun auch wirklich treffen.

Schon in einer Reichstagskommission des Jahres 1885 ward im Interesse der körperlichen, geistigen und sittlichen Wohlfahrt Ausschluß der Kinder unter 14 Jahren aus den Fabriken befür-

---

[1]) A. M. a. d. J. d. G. A. für 1897.

wortet. Ihre oft lebenslängliche Schädigung durch vorzeitige Ausnutzung bezeugen die Berichte von Ärzten, Gewerbe-Inspektoren, Ortsbehörden, Schul- und Gefängnislehrern. Der Kampf des letzten Jahrzehnts für den Schutz der Kinder außerhalb der Fabriken wirbelte soviel Staub auf, daß hier ein Hinweis auf die Reichstagsverhandlungen vom 23. und 24. April 1902 und auf Agahds verdienstvolles Buch „Kinderarbeit"[1] genügt. Die darin behandelten Ergebnisse amtlicher durch die Lehrer ergänzten Erhebungen unterscheiden sich nicht sehr von den Schreckbildern, die unsere Großeltern aufrüttelten, und einen ergreifenden Ausdruck in dem englischen Gedicht „die Klage der Kinder" fanden. Wir sehen, wie „himmlisch weit" wir es im Laufe eines Jahrhunderts brachten, sobald wir den Boden der geschützten Arbeit verlassen.

Wir sehen ferner, daß ein nicht 14jähriges Kind auch nicht in die Fabrik gehört. Hier, wo es ohne Rücksicht auf Ausbildung der Geschicklichkeit und Intelligenz einer gleichförmigen mechanischen Handleistung obliegt, in einem Alter, in dem tausend Kräfte nach Entwicklung streben, nach Licht und Luft, wo Aufenthalt und Art der Beschäftigung der körperlichen Unreife keine Rechnung trägt, wo leicht sein sittlicher Charakter Schaden leidet, wird allzu oft um einen Judaspreis seine Zukunft verhandelt. Das Kind gehört in Lehranstalten, die es für den Erwerb vorbereiten, nicht dafür ausnutzen. Auch „Arbeitgeber sprachen öfters das Verlangen nach dem 8. Schuljahre aus, um dem Drängen der Eltern um Aufnahme 13jähriger Kinder überhoben zu sein und kräftigere und besser vorgebildete Kinder zu erhalten".[2])

Das Schulwesen ist ja überhaupt die entscheidende Ergänzung eines fruchtbaren Kinderschutzes. Und trotz aller bloßgelegten Mißstände war es in Deutschland an seiner Gestaltung und Durchführung bahnbrechend beteiligt. Der Einfluß der Elementarschul pflicht durchdringt die ganze Anlage der deutschen Schutzvorschrift,

---

[1]) Agahd, Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland, Jena 1902.

[2]) A. M. a. d. J. d. G. A., Jahrgang 1894.

die grundsätzlich zu dem Ausschluß schulpflichtiger Kinder von der Erwerbsarbeit hinstrebt. Durch Anerkennung ihrer Unvereinbarkeit mit dem Lehrplan unterscheidet sie sich vorteilhaft von dem wenig glücklichen Halbzeitsystem Englands, das allein auch sein Zurückbleiben hinsichtlich der Altersgrenze erklärt.

---

Macht sich in Deutschland das Bildungselement vorteilhaft geltend, so ist doch England in Berücksichtigung der körperlichen Erfordernisse sowohl für Kinder als für junge Leute im Vormarsch. Es knüpft die Zulassung von „Personen unter 16 Jahren" an ein ärztliches Attest über ihre Gesundheit.[1]) Auch hinsichtlich der jungen Leute ward von Anbeginn der körperlichen Unreife Rechnung getragen und der Schutz bis zum 18. Jahre ausgedehnt.

In Deutschland darf Vollarbeit mit dem 16. Jahre beginnen. Und doch ist die Entwicklung kaum mit 18, nicht immer mit 20 Jahren abgeschlossen. Besonders für Mädchen macht sich, wie schon mehrfach erwähnt, Überanstrengung in den Entwicklungsjahren verhängnisvoll geltend. Fast bei jeder Art gewerblicher Thätigkeit ist der weibliche Organismus zeitweilig bis 18, oft länger, ebenso gefährdet wie die Frauen zur Zeit der physischen Mutterschaft. Trotzdem möchte ich hier einer Unterscheidung nach dem Geschlechte nicht das Wort reden. Denn neben der doch auch für die Knaben zu veranschlagenden körperlichen Unreife kommt ja die geistige Unreife, die Notwendigkeit intellektueller und technischer Erziehung in Betracht. Außer in England ist dies auch in Frankreich und der Schweiz berücksichtigt. Die Arbeiter gelten dort ebenfalls bis zu 18 Jahren als junge Leute. Auch die deutsche Gesetzgebung hatte den Wert des Jugendschutzes über das 16. Jahr hinaus nie vollständig verkannt. Bereits die G.O. von 1878 enthielt die besondere Rücksicht auf Schulunterricht, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter *unter 18 Jahren* for-

---

[1]) Die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes kränklicher und schwächlicher Kinder betonte bei der Erörterung des Gesetzentwurfs zur Regelung der Kinderarbeit außerhalb der Fabriken angelegentlich der praktische Arzt Dr. Becher. Es bleibt dies hoffentlich in der Folge nicht unberücksichtigt.

dernden §§ 120 und 120 c. Ihr Einfluß war aber zu eng begrenzt und von zu vielen Umständen abhängig, um mehr als einen gelegentlichen Schutz zu bewirken. Eine unbeeinträchtigte Entwicklung setzt aber zwingende und allgemeingültige Regelung der Arbeit wenigstens bis zum 18. Jahre voraus. In dieser Erkenntnis betrifft auch das preußische Fürsorge-Erziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 alle Minderjährigen unter 18, die außer in dem Fabrikgesetz überhaupt nirgends als erwachsen gelten. Schon allein die Thatsache der Halbwüchsigkeit, des während dieser Zeit durch übermäßige gewerbliche Arbeit gehemmten, durch einseitige Muskelbeanspruchung verkrümmten Wachstums sollten hier entscheiden. Die vielen Mißbildungen in der Textilindustrie sprechen eine beredte Sprache, während geschädigte Sehkraft und allgemeine Schwäche Zeugen der Nachtarbeit sind, die den jugendlichen Organismus mehr als den ausgewachsenen Körper erschlafft. Auch die ständige Mehrung der Unfälle durch Verwendung ungeübter jugendlicher Arbeiter an Maschinen erhärtet ihre Unreife, die dringende Notwendigkeit sie zu schützen und zu unterweisen. Mehr und mehr verlangt schließlich der Kampf mit dem Dasein, die gewaltige technische und kommerzielle Entfaltung geschickte und geweckte Kräfte. Was für die Kinder gilt, gilt genau ebenso für die jungen Leute. Weder allgemeine Handfertigkeit noch Einblick in das Räderwerk des Produktionsprozesses und des Handels wird bei der einseitigen Ausnutzung zu Erwerbszwecken von dem Durchschnitt der Jugendlichen gewonnen. Daß auch die Vorschriften des § 127 über die Pflichten gegenüber den Lehrlingen vielfach nur ein papierenes Dasein führen, die obligatorische Ausbildung oft in Ausbeutung besteht, wird von den Inspektoren seit Jahren beklagt. Anhaltend gleiche Verrichtungen machen die jungen Leute früh zu stumpfsinnigen Automaten. Körperliche Verkümmerung, geistige Erschlaffung, sittliche Verwilderung erweisen sich allzu häufig als erziehliche Ergebnisse der Erwerbsarbeit. Vorzeitige Arbeitsunfähigkeit, Belastung der Armen- und Krankenkassen ist die Folge. Auch die Kriminalstatistik ist in dieser Hinsicht ein warnendes Mene Tekel: „Die jugendlichen Personen, die früh in das gewerb-

liche Leben eingetreten, früh straffällig geworden und früh mit dem Gefängnis in Berührung gekommen sind, stellen späterhin zu den Zuchthäuslern ein bedeutendes Kontingent. Und nun das geistige Niveau der Zuchthäusler." Von 5503 Sträflingen waren 65 nach der preußischen Zuchthausstatistik im Berichtsjahr 1900 geistig beschränkt, 26 geistig zweifelhaft, 30 besaßen keine, 2531 nur mangelhafte Schulbildung, der Rest hatte die Volksschule, 86 eine höhere Schule besucht.[1]) Ist hiernach noch ein weiterer Beweis erforderlich, daß die aus der Schule entlassenen Kinder nicht bedingungslos der öffentlichen Obhut zu entziehen, dem Erwerb auszuliefern sind? „Wo bei diesen Personen die Gefahr der Verwahrlosung bereits offen zu Tage tritt, da greift heute ja dankenswerterweise das hochbedeutsame Gesetz über die Für=sorge=Erziehung bereits helfend und vorbeugend ein; aber für die ganzen großen Massen der jugendlichen, insbesondere derjenigen, die in das gewerbliche Leben hinaustreten, bedarf es eines andern Schutzes, und den sehen wir zumal in Anbetracht der oben mit=geteilten Ziffern über den Bildungsgrad der Zuchthäusler in erster Linie darin, daß für die weitere Erziehung der die Voks=schule verlassenden Personen Sorge getragen wird. Jeder Thaler, der für die obligatorische Fortbildungsschule aufgewendet wird, bedeutet eine entsprechende Entlastung der Gefängnisse und Zucht=häuser."[2])

Fort= und Fachbildung erreichen aber in der Hauptsache mit dem 16. Jahre ihr Ende, oder werden zwecklose Überanstrengung, wenn die jungen Leute in diesem Jahre Vollarbeiter werden und allen Anforderungen der Arbeitausdehnung, beliebiger Über=zeit und Nachtarbeit, nachkommen müssen. Einzig und allein die Erhöhung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahre kann die durch die §§ 120 und 120 c grundsätzlich als notwendig anerkannte und bezweckte Schonung und Berücksichtigung bewirken. Selbst wo die Freizeit nicht der Ausbildung, sondern der Erholung dienen

[1]) A. Dix, Sozial= und Kriminalpolitik, Soziale Praxis, Nr. 27, 3. April 1902.

[2]) Dix, a. a. O.

würde, ist zehnstündige Arbeit gewiß eine hinreichende Anspannung für jedes Lebensalter, geschweige denn für halbwüchsige Mädchen und Knaben. Die Dringlichkeit dieser Forderung erhält auch hier eine treibende Bedeutung durch die stetige Zunahme der gewerblichen Verwendung junger Leute. In einzelnen Landesteilen wuchs ihre Zahl verhältnismäßig stärker als die der Gesamtarbeiter.[1]) Nach den Berichten der Gewerbebeamten war sie:

| | |
|---|---|
| 1892 | 208 835 |
| 1893 | 213 959 |
| 1894 | 209 715 |
| 1895 | 217 422 |
| 1896 | 239 548 |
| 1897 | 269 570 |
| 1898 | 276 386 |
| 1899 | 295 145 |
| 1900 | 334 847 |

---

Das Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren und die Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen von 16 auf 18 in Fabriken sind sozialreformatorische Maßregeln von ernster, freilich zunächst wesentlich nur grundsätzlicher und vorbereitender Bedeutung. Erst in ihrer Übertragung auf alle gewerbliche Jugendarbeit und in Verbindung mit einem umfassenden System der Jugendfürsorge werden sie — hoffen wir in nicht zu ferner Zeit — das körperliche und geistige Niveau des Volkes heben, Entlastung von Armen-, Kranken- und Zuchthäusern bewirken. Dann wird von der großen Schuld der Zeiten, die gerade in dem letzten Jahrhundert, in quälendem Gegensatz zu einer verfeinerten Kultur, erschreckend anwuchs, manches Sandkorn abgetragen, die Anwartschaft der Jugend des Volkes auf eine gesunde Zukunft erhöht sein. „In dem Kinde ist die Anlage und Bestimmung, in uns ist die

[1]) Daß die Zahl der jugendlichen Arbeiter verhältnismäßig stärker gewachsen ist als die Gesamtarbeiterzahl, ist von den Aufsichtsbeamten für die Bezirke Magdeburg, Oppeln, Bayern, Oberfranken, Baden und Anhalt ermittelt worden. A. M. a. d. J. B. d. G. A. für 1897.

Erfüllung dargestellt, welche immer unendlich weit hinter jener zurückbleibt. Das Kind ist uns daher eine Vergegenwärtigung des Ideals, nicht zwar des erfüllten, aber des aufgegebenen, und es ist also keineswegs seine Bedürftigkeit und Schranken, es ist ganz im Gegenteil die Vorstellung seiner reinen und freien Kraft, seiner Integrität, seiner Unendlichkeit, was uns rührt."

Wie ein Hohn auf diese Worte Schillers erscheint unsere Zuchthausstatistik, das ganze bloßgelegte Elend vieler Tausende junger Menschen. Ihre von der Not gebrochene „reine und freie Kraft", ihre „Integrität und Unendlichkeit" gilt es wieder herzustellen. Der erweiterte Schutz der jugendlichen Fabrikarbeiter ist ein Beitrag hierzu.

Den ruhigen Beobachter wird die Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse überzeugen, daß die befürworteten Reformen ein Mindestmaß des gleichzeitig Notwendigen und Möglichen „auf der Linie des geringsten Widerstandes" darstellen. In jeder Richtung halten sie sich an den derzeitigen Stand unserer Industrie und ihres Verhältnisses zum Ausland.

Ihr Schwergewicht liegt auch weniger in der Verschärfung der Vorschriften als in ihrer großen Vereinfachung: Die Herabsetzung des Arbeitsmaximums der Frauen von 11 auf 10 Stunden und die Beschränkung der Überzeiterlaubnis setzt sie den jungen Leuten gleich. Der vielbemängelte Sechsstundentag der Kinder verschwindet mit dem Verbot der Beschäftigung vor dem 14. Jahre. Wir hätten alsdann einen Einheitstag für alle weiblichen und jugendlichen Arbeiter. Und es handelte sich nur noch darum, seine Wohlthaten auch dem jungen Manne bis zum 18. Lebensjahre zu gewähren.

Im wesentlichen verfolgt die geplante Reform den gleichen Zweck, wie die sowohl hinsichtlich des Personenkreises als des Geltungsbereichs umfassendere französische Gesetzgebung von 1901: Erleichterte Durchführung der Schutzvorschriften, ihre gleichmäßige Verwirklichung, lebendige Erfüllung des toten Buchstaben. Wie das Ausland uns beeinflußt, so werden auch wir in die Ferne wirken. „Und selbst die heutigen Völker, welche den Forderungen der Humanität in ihrer Gesetzgebung Rechnung zu tragen nicht

geneigt sind, werden durch die Erfahrung belehrt werden, daß die zeitweiligen Vorteile, welche ihrer Industrie aus der uneingeschränkten freien Bewegung erwachsen, doch nur ein Zehren von dem Kapitale der Zukunft sind, und daß sie zur Ausbildung einer dem Stande ihrer Industrie entsprechenden Gesetzgebung schließlich durch die Gebote der Selbsterhaltung gezwungen werden.[1])

[1]) Th. Lohmann, Die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents, Berlin 1878.

III.

# Erste Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Gesellschaft für Soziale Reform hielt ihre erste statutenmäßige Generalversammlung unter zahlreicher Beteiligung am 22. Sept. in Köln ab. Nach Eröffnung der Versammlung begrüßte der Vorsitzende der Ortsgruppe Köln, Geh. Baurat Stübben, die Anwesenden: Es sei erfreulich, daß die Gesellschaft zum Sitz ihrer Tagung Köln gewählt habe, eine Stadt, deren Bürgerschaft auf vielen sozialen Gebieten sich großer Fortschritte erfreue, sich aber nicht verhehlen dürfte, daß noch auf bedeutenden Gebieten viele Maßnahmen nötig seien. Es sei zu wünschen, daß die Beratungen der Gesellschaft von bestem Erfolg begleitet sein möchten, besonders für die Kreise, denen die Arbeit der Gesellschaft gelte.

Zur Leitung der Verhandlungen wurden vom Vorsitzenden des Vorstandes Staatsminister Frhr. v. Berlepsch die Herren Geh. Baurat Stübben-Köln und Fabrikbesitzer Franz Brandts-M. Gladbach berufen; das Protokoll führten die Herren Rechtsanwalt Dr. Greven-Köln und Dr. Dochow-Seebach. Die Einleitungsrede des Frhr. v. Berlepsch und der Geschäftsbericht des Generalsekretärs Prof. Dr. Francke lassen sich zusammenfassen zu dem nachstehenden

## Bericht über Thätigkeit und Ziele der Gesellschaft für Soziale Reform.

Die Gesellschaft hat sich am 6. Januar 1901 zu Berlin konstituiert. Ihre Aufgaben sind im ersten Artikel ihrer Satzungen festgesetzt, wo ihr als Zweck bezeichnet wird:

I. Durch Aufklärung in Wort und Schrift die soziale Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage in Deutschland zu fördern.

Als wesentliche Bestandteile dieser Reform erachtet sie:

a) den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse;

b) die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern.

II. Als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz deren Bestrebungen mit allen Kräften zu unterstützen.

Demgemäß hat sich die Gesellschaft bemüht, die Aufgaben, die ihr die konstituierende Versammlung der Internationalen Vereinigung zu Basel vor Jahresfrist gestellt hat, zu lösen und andererseits auf dem Gebiete der nationalen Sozialreform Positives zu leisten. In erster Beziehung hat sie Referenten für die Themata der Kölner Versammlung (Nachtarbeit der Frauen, Phosphorbetriebe, Unfallstatistik) bestellt und die Vorbereitungen für die Delegiertenkonferenz dort getroffen. Dem Internationalen Arbeitsamt hat sie bei seinen Arbeiten nach Kräften ihre Unterstützung geliehen. Um die Beteiligung des Reiches zu erwirken, haben Reichstagsabgeordnete verschiedener Parteien unter Führung von Ausschußmitgliedern der Gesellschaft einen Antrag auf eine namhafte Subvention im Etatswege gestellt, der die Zustimmung des Reichstages gefunden hat, während für 1902 schon eine Subvention aus dem Dispositionsfonds des Reichsamts des Innern geleistet worden ist. Im weiteren Verfolge dieser Anregung sagte das Reichsamt des Innern die Überlassung der amtlichen, den Arbeiterschutz behandelnden Drucksachen zu und gestattete auch seinen Beamten, auf Anfragen Auskünfte zu erteilen. Auch von zahlreichen deutschen Einzelregierungen wird das Internationale Arbeitsamt in gleicher Weise unterstützt. Endlich entschied der Reichskanzler auf eine Eingabe, daß das Reich durch eine amt-

liche Delegation bei den Verhandlungen des Komités der Internationalen Vereinigung vertreten sein solle; es wurde vom Reich delegiert Ministerialdirektor Kaspar (Reichsamt des Innern), Präsident Dr. Wilhelmi (Kais. Statist. Amt), Geh. Reg.-Rat Lohmann (Reichsamt des Innern); der preußische Handelsminister hatte die Geheimräte Frick und Theobald entsendet, die Regierung von Elsaß-Lothringen den Geheimrat Wolff. Mit Genugthuung stellen wir fest, daß das Deutsche Reich in seiner Förderung der Internationalen Vereinigung und des Arbeitsamts unter den beteiligten Staaten mit in erster Reihe steht, wie dies allerdings dem Lande geziemt, in dessen Hauptstadt vor mehr als zwölf Jahren die von Wilhelm II. einberufene Internationale Arbeiterschutzkonferenz getagt hat.

Bemühte sich so die Gesellschaft für Soziale Reform, ihren Pflichten gegen die Internationale Vereinigung gerecht zu werden, so nahm sie erst recht den eifrigsten Anteil an den Bestrebungen, den Arbeiterschutz im eigenen Lande nach allen Richtungen hin auszubauen. In einer Reihe von Ausschußsitzungen hat sie sofort nach ihrer Gründung Anfang 1901 aktuelle Fragen an der Hand sachkundiger Referate erörtert und nach lebhaften Debatten ihre Ansichten und Forderungen in Resolutionen niedergelegt. An erster Stelle wurde die Frage eines Reichs-Arbeitsamts behandelt und zur Feststellung und Klarlegung der Verhältnisse der Lohnarbeiter die Errichtung eines Reichs-Arbeitsamts mit einem Beirat auf dem Wege der Gesetzgebung gefordert. Die Verleihung von Korporationsrechten an die Arbeiterberufsvereine und deren Befreiung von den Vorschriften der Gesetze über das Recht der politischen Vereine war der zweite Gegenstand der Beratungen und ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine wurde als Notwendigkeit und als Gebot der Gerechtigkeit bezeichnet. Des weiteren wurde ein Reichsgesetz verlangt, das die der Teilnahme von Frauen an sozialpolitischen Bestrebungen entgegenstehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts aufhebt. Die Einengung und teilweise Vernichtung des reichsgesetzlichen Koalitionsrechts der Arbeiter durch die Vorschriften der Vereins- und Versamm-

lungsgesetzgebung in den Einzelstaaten bildete das Thema einer von der Gesellschaft herausgegebenen Broschüre. Eng mit den Fragen des Koalitionsrechts hängt auch die Regelung der Arbeitsverhältnisse in gewerblichen Gärtnereien zusammen; hier sprach sich der Ausschuß dafür aus, daß die in Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien thätigen Arbeiter ausdrücklich den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterstellt werden. Endlich beschäftigte die Bundesratsverordnung über den Schutz der Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften den Ausschuß und es wurde die Forderung sowohl einer Verschärfung der Vorschriften als auch ihrer weiteren Ausdehnung erhoben. Fast alle diese Fragen hat die Gesellschaft auch litterarisch behandelt, indem sie die Referate und Resolutionen in Broschüren als „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" herausgegeben und zur Kenntnis der an der Gesetzgebung beteiligten Faktoren gebracht hat.*)

Die Veröffentlichung dieser Schriften, die die Ergebnisse der Arbeiten der Gesellschaft für Soziale Reform weiten Kreisen zugänglich machen, bildet schon einen Teil der Werbethätigkeit für die Aufgaben und Ziele, die sich die Gesellschaft gesteckt hat. Sie will aus allen Ständen und Berufen ohne Unterschied der Partei,

---

*) Die bisher erschienenen Hefte der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" (Verlag von Gustav Fischer, Jena) sind folgende:

Heft 1. Die Errichtung eines Reichs-Arbeitsamts. Referate von Reichstagsabgeordneten Dr. Pachnicke und Staatsminister Dr. Freiherrn v. Berlepsch.

Heft 2. Die Arbeiterberufsvereine. Referate von Reichstagsabgeordneten Bassermann und Arbeitersekretär Giesberts.

Heft 3 und 4. Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften. Referat von Professor Dr. Oldenberg-Marburg, Korreferat von Gustav Staake, Geschäftsführer der Sektion Berlin des Deutschen Kellnerbundes.

Heft 5. Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit. Referat von Professor Dr. Tönnies-Eutin.

Heft 6. Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe. Referate von M. v. Schulz, Vorsitzendem des Gewerbegerichts Berlin, und Franz Behrens, Geschäftsführer des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins.

Heft 7 u. 8 enthält die Referate von Dr. Aug. Pieper und Helene Simon über den Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen und die Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen.

der Lebensstellung und der Konfession die deutschen Sozialpolitiker sammeln, die in dem Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung und der Arbeiterversicherung sowie in der Förderung der Selbsthilfe der Lohnarbeiter in Berufsvereinen und Genossenschaften eine Notwendigkeit für die innere Gesundung, Kräftigung und Hebung unseres Volkes erblicken. Wie sie alle anderen, nach diesen Zielen führenden Bestrebungen unterstützt, so glaubt sie doch ihrerseits, als Zentrale für die zahlreichen sozialpolitischen Vereinigungen und Strömungen sich nützlich zu erweisen, deren Thätigkeit besonderen Einzelfragen gewidmet ist. Daß sie mit dieser Ansicht im Rechte ist, beweist ihre Mitgliederliste. Mit Ausnahme der Sozialdemokratie, die sich nach wie vor offiziell fernhält, sind in der Gesellschaft Männer aller Parteien und aller Berufe vertreten, Parlamentarier und Staatsbeamte, Gelehrte und Schriftsteller, Geistliche und Lehrer, Ärzte und Anwälte, Bürgermeister und Stadtverordnete, Industrielle und Kaufleute; besonders erfreulich aber ist die starke Beteiligung aus der Arbeiterschaft: Alle ihre nichtsozialdemokratischen Organisationen, die christlichen Gewerkschaften, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, die evangelischen Arbeitervereine, katholische Arbeitervereine, kaufmännische Verbände, Eisenbahnervereine, Gastwirtsgehilfen-Organisationen haben sich angeschlossen und unterstützen die Bestrebungen der Gesellschaft mit voller Hingabe. So ist auch die Fühlung mit breiten Schichten der organisierten Arbeiterschaft gewonnen, ohne die ein sozialpolitisches Wirken heute nicht möglich ist. Die Gesellschaft zählt heute über 1000 Mitglieder, davon sind rund 900 Einzelpersonen und 130 Korporationen aller Art. So erfreulich dies Ergebnis auch ist — denn die in den Korporationen vereinigten Mitglieder zählen gegen 5 bis 600 000 Personen —, so ist doch eine unausgesetzte Werbethätigkeit nötig, um die Gesellschaft für Soziale Reform zu einer wirklichen Macht in unserem öffentlichen Leben zu machen.

Um dies zu werden, erweisen sich außer der Propaganda in Wort und Schrift namentlich noch zwei Wege als wirksam. Der eine ist die Gründung von Zweigvereinen, die die Mitglieder eines Ortes zu sozialpolitischer Thätigkeit in lokalen Fragen vereinigen.

Hier kann und muß noch sehr viel geschehen. Es giebt eine große Menge von sozialpolitischen Aufgaben, die nur unter Berücksichtigung der besonderen Ortsverhältnisse zu lösen sind, die aber auch gelöst werden können, wenn stets von außen her Wille und Verständnis der Gemeindeverwaltungen geschärft werden. Bei der Verbesserung der Wohnungszustände, der Förderung der Volksbildung, den Maßnahmen gegen Arbeitslosigkeit, den Gemeindebetrieben und den Arbeitsbedingungen in ihnen, den Verkehrsfragen, der Ladenschlußzeit und auf hundert anderen Gebieten können feste Lokalverbände der Sozialpolitiker eine sehr fruchtbare Thätigkeit entwickeln. Hier steht der Gesellschaft für Soziale Reform noch ein weites, bis jetzt kaum angebautes Feld offen; Ortsgruppen hat sie in Berlin, Breslau, Dresden, Hamburg, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Großherzogtum Hessen; einige andere Zweigvereine sind in Vorbereitung. Der andere Weg, um Einfluß auf die Entwicklung der Sozialreform zu gewinnen, führt in die Parlamente und vor allem in den Reichstag. Hier ist auch bereits eine erfreuliche und erfolgreiche Thätigkeit entwickelt worden. Reichstagsabgeordnete der Centrumspartei, der nationalliberalen Fraktion und der Freisinnigen Vereinigung, die dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform angehören, haben gemeinsam eine Anzahl sozialpolitischer Anträge eingebracht, die zumeist Annahme gefunden haben; die Anträge bezogen sich außer dem schon angeführten wegen Reichsunterstützung des Internationalen Arbeitsamts auf Einsetzung einer Enquêtekommission für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, auf Vorlegung von Material über die Arbeitsverhältnisse in den Reichsbetrieben; ein weiterer Antrag auf Beteiligung von Frauen an sozialpolitischen Vereinen ist noch nicht zur Verhandlung gekommen; in der Forderung der Errichtung gemeindlicher paritätischer Arbeitsnachweise sind die Antragsteller leider unterlegen. Immerhin ist bei der Zerklüftung des Reichstags in eine große Zahl von Fraktionen und Parteisplittern die Zusammenfassung der Sozialpolitiker auf gemeinsame Anträge eine sehr erfreuliche Erscheinung, die hoffentlich zu einer dauernden Institution wird.

Freiherr v. Berlepsch schloß seine Auseinandersetzung mit

folgenden Worten: „Die schlimmsten Gegner, die wir haben, sind diejenigen, die kein Interesse für die sozialen Fragen haben. Der Kampf des vorigen Jahrhunderts auf diesem Gebiet ist außerordentlich lebhaft gewesen. Es hat lange gedauert, bis die Regierung und die öffentliche Meinung in unserem Vaterlande sich entschlossen haben, sich energisch der Sozialreform zuzuwenden. Heute aber ist es prinzipiell nicht mehr streitig, ob der Staat zu Gunsten der Arbeiter einzutreten hat, es handelt sich nur noch um das Tempo und um das Maß. In dieser Beziehung wird es unsere Aufgabe sein, zu wirken. Wir müssen die lauen Gemüter warm machen und ihnen die Überzeugung beibringen, daß der Staat für die Arbeiter durch die Gesetzgebung einzutreten hat und wir noch lange nicht an den Grenzen angelangt sind. Das wird unser Ziel sein müssen!"

## Der Kreuznacher Beschluß und die Konsumvereine.

Im Anschluß an den Jahresbericht erklärte Professor Dr. Brentano-München: In den Satzungen der Gesellschaft für Soziale Reform heißt es: „Die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern." Es sollte dadurch den Arbeiter-Konsumvereinen dieselbe Ellbogenfreiheit gewährt werden wie den Konsumvereinen. Die Konsumvereinsbildung der Landwirte wird von oben gefördert. Wenn Beamte und Offiziere Konsumvereine bilden, so wird, mit Ausnahme eines einzigen deutschen Staates, auch das von oben gefördert. Die höheren Klassen haben erst die Konsumvereinsbildung den Arbeitern abgelernt, und nachdem man sie abgelernt, versucht man sie den Arbeitern zu erschweren. Vorgänge der jüngsten Woche haben darauf ein bezeichnendes Licht geworfen. Es entspricht den Aufgaben unseres Vereins, wenn wir erklären, daß dieses Vorgehen äußerst bedauernswert ist, und daß die Arbeiterkonsumvereine mindestens denselben Spielraum der Entwicklung haben wollen, wie die Konsumvereine aller übrigen Stände. Ich möchte unseren Vorstand bitten, doch entsprechend unseren Satzungen schon früher als vor dem Ablauf zweier Jahre eine neue Generalversammlung einzuberufen, auf der unsere Ge-

sellschaft sich besonders mit Konsumvereinen und Konsumgenossenschaften der Arbeiter beschäftigen soll. Ich bitte, diesen Antrag zu unterstützen.

Vorsitzender: Nach unseren Satzungen und der Geschäftsordnung kann über einen solchen Antrag jetzt nicht abgestimmt werden. Es kann aber über ihn debattiert werden, und der Ausschuß wird dann zu beschließen haben, welche Folge dem Antrag zu geben ist.

Abg. Dr. Hirsch: Ich glaube, daß hinsichtlich des Beschlusses des Genossenschaftstages in Kreuznach ein Mißverständnis obwaltet, als ob dieser Beschluß irgendwie der Förderung oder der Berechtigung der Arbeiterkonsumvereine entgegentrete. Von dem Beschluß auf Ausschluß einer Anzahl der Konsumvereine anzunehmen, daß man irgendwie den Arbeiterkonsumvereinen habe entgegentreten wollen, ist ein großer Irrtum. Es handelte sich um die Frage, ob gewisse Konsumvereine mit ihren Tendenzen und ihrem Vorgehen gegen die Tendenzen der Richtung Schulze-Delitzsch verstoßen, und ihr Ausschluß gerechtfertigt sei. Niemand wollte aber den Konsumvereinen etwas in den Weg legen. Wir müssen alles thun, um die Arbeiterkonsumvereine in die Höhe zu bringen.

Reichstagsabg. Rich. Roesicke-Berlin: Der Eindruck, den die Vorgänge in Kreuznach in den weitesten Kreisen in Deutschland hervorgerufen haben, ist nicht der gewesen, wie er uns vom Vorredner als beabsichtigt dargestellt wurde. Man hat namentlich in Arbeiterkreisen die Auffassung gewonnen, als ob in der That die Konsumvereine der Arbeiter nicht so voll- und gleichberechtigt seien wie die Genossenschaften der Bürger, der Handwerker, der Kleingewerbetreibenden. Geheimrat Brentano hat meines Erachtens mit Recht den Vorschlag gemacht, diese Frage hier zur Erörterung zu stellen, weil sie eine unserer Hauptaufgaben darstellt. Der Umstand, daß in Kreuznach eine Anzahl Arbeiterkonsumvereine aus dem allgemeinen Genossenschaftsverbande ausgeschlossen wurden, hat gewissermaßen einen Makel auf die Arbeiterkonsumvereine geworfen. Wir, die wir nicht bloß für die

Arbeiter, sondern mit den Arbeitern zusammen arbeiten wollen, die es sehr getadelt haben, daß die sozialdemokratische Partei die ihr angehörigen Arbeiter verhindert hat, an unseren Arbeiten sich zu beteiligen, haben allen Anlaß, festzustellen, daß wir nicht die Meinung haben, daß Konsumvereine minderwertig seien, weil sozialdemokratische Arbeiter an ihrer Spitze stehen. Unzweifelhaft ist der eine Gedanke in Kreuznach zur Geltung gekommen. Man sagt, die übrigen Genossenschaften, die zum Verbande gehören, hätten das Bestreben und die Aufgabe, den Mittelstand zu erhalten, während gewisse Konsumvereine dahin wirkten, daß der Mittelstand geschädigt würde. Darüber kann in unseren Kreisen kein Zweifel sein, daß Konsumvereine, wenn sie nützlich wirken wollen, auf der anderen Seite auch Nachteile bewirken. Gerade der Aufgabe, diese berechtigten Bestrebungen mit ihren Folgen der Schädigung nach einzelnen Richtungen klarzustellen, wird entsprochen, wenn wir uns den Wünschen des Geheimrats Brentano anschließen.

Abg. Dr. Hirsch: Ich glaube nicht, daß hier der Ort ist, näher auf die Sache einzugehen. Nach Kenntnis der Personen und der Vereinigungen habe ich die Überzeugung, daß es nicht die Absicht war, gegen Konsumvereine Front zu machen. Wenn die Ausgeschlossenen jetzt einen eigenen Verband gründen, so liegt kein Makel darin. Hier einzugreifen gehört nicht zu unserer Thätigkeit. Überlassen wir diese Streitfrage denen, die sie zu lösen haben.

Vorsitzender: Die zuletzt geäußerte Ansicht, die Sache gehöre nicht in unsere Kreise, kann ich nicht als zutreffend anerkennen.

Lithograph Tischendörfer-Berlin: Wir haben die Absicht, Arbeiterschaft und Bürgertum zur Behandlung konkreter Fragen zusammenzubringen. Unsere Arbeit ist nicht leicht. Kreuznach hat uns unsere Arbeit schwer gemacht. Die Kluft zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft ist größer geworden. Der Kreuznacher Vorgang ist vom Gesichtspunkt der sozialen Reform, wie sie unsere Gesellschaft betreibt, im höchsten Grade zu bedauern.

Der Antrag Brentano wird im Ausschuß weiter beraten werden.

Es folgte dann die Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten. Das Ergebnis der Neu- und Ergänzungswahlen von Ausschuß und Vorstand teilen wir am Schlusse mit. In Bezug auf die Kassenverhältnisse wurde erklärt, daß ein endgültiger Abschluß nicht möglich gewesen sei, da das Geschäftsjahr noch fortlaufe, daß aber die Revisoren alles in Ordnung befunden hätten. Die Versammlung erteilte hierauf dem Vorstand Entlastung. Ebenso wurden ohne Debatte zwei kleine Statutenänderungen angenommen, wonach die Zahl der Beisitzer im Vorstande von 4 auf 6 erhöht und der einmalige Beitrag für korporative Mitglieder, wodurch die dauernde Zugehörigkeit zur Gesellschaft erworben wird, auf 300 Mk. festgesetzt wird. Nunmehr trat die Generalversammlung in den Hauptgegenstand der Tagesordnung ein:

## Herabsetzung der Maximalarbeitszeit für Frauen und Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche in Fabriken.

Generalsekretär Dr. Aug. Pieper-M. Gladbach erläutert sein schriftlich erstattetes Referat durch nachstehende Ausführungen: Die Freunde der Sozialreform, vor allem diejenigen, welche in der Gesellschaft für Soziale Reform vereinigt sind, haben stets mit Nachdruck betont, daß die Förderung des nationalen Fortschrittes ihnen als vornehmlichstes Ziel ihrer Bestrebungen zur Hebung des Arbeiterstandes vorschwebt. Sie sind der Überzeugung, durch eine dem wirtschaftlichen Fortschritte angepaßte Förderung der Sozialreform gleichzeitig auch der Förderung der Industrie zu dienen, ja ein Gebot des wirtschaftlichen Fortschritts zu erfüllen. Wir dürfen uns nicht begnügen, dort stehen zu bleiben, wohin vor zwölf Jahren der Anfang der Arbeiterschutzgesetzgebung uns gebracht hat. Dagegen Einspruch zu erheben, haben einsichtige Vertreter der Industrie am wenigsten Grund. Wenn sie der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihr Auge nicht verschließen, müssen sie vielmehr die Überzeugung gewinnen, daß das Prinzip der

Wirtschaftlichkeit die Fortführung der Sozialreform ebenso fordert, wie die Förderung des technischen und kommerziellen Fortschrittes.

In längerer Ausführung dieses Gedankens fährt dann Referent u. a. fort: Gleichzeitig mit der Hebung der technischen Leistungsfähigkeit macht sich auch die Notwendigkeit geltend, auf die Hebung der Leistungsfähigkeit der im Betrieb eingestellten Arbeitskräfte bedacht zu sein. Diese läßt sich dem Arbeiter nicht abringen; man muß ihn vielmehr an derselben interessieren. Das ist aber nur möglich bei einem Arbeiter, der Bedürfnisse und zwar steigende Bedürfnisse hat. Der Sklave, dessen Lebenshaltung auf dem Existenzminimum niedergehalten wird, dem keine Gelegenheit gegeben ist, seine Persönlichkeit in freier Bewegung zu entfalten, wird nie seiner Arbeit Interesse beweisen und deshalb zu qualifizierter Arbeit nie zu gebrauchen sein. Der beste Arbeiter der Welt ist heute der mit den höchsten Bedürfnissen, wie etwa der Baumwollenarbeiter zu Lowel und Fall River alle seine Berufsgenossen an Arbeitsleistung, aber auch an Bedürfnissen übertrifft.

Wir sehen den vorwärtsstrebenden modernen Industriearbeiter rastlos bestrebt, durch möglichst qualifizierte Leistung seine Lebenshaltung zu steigern. Ein hoher Lohn interessiert ihn an erster Stelle, da er ihm die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse bietet; dafür ist er aber auch gewillt, intensiv zu arbeiten. Gleich an zweiter Stelle strebt er aber auch nach kurzer Arbeitszeit, einmal aus hygienischen Rücksichten, um seine Arbeitskraft ungeschwächt zu erhalten, sodann um in der vermehrten freien Zeit seine höheren Bedürfnisse, Geistesbildung, Pflege des Familienlebens, Teilnahme an den sozialen Bestrebungen seines Standes, am politischen Leben u. s. w. befriedigen zu können. Schon aus eigenem Interesse aber muß er darauf bedacht sein, in verkürzter Arbeitszeit zum wenigsten dasselbe zu leisten, wie früher in einer längeren; da ihm dieses nur in geringem Maße, soweit es auf seine intensive Thätigkeit ankommt, möglich ist, muß er auf Verbesserung der Technik drängen und dahin streben, eine möglichst große und komplizierte Maschinerie zu bedienen.

Es leuchtet ein, daß ein moderner, voranstrebender Unternehmer nur mit solchen modernen Arbeitern das Ziel der Ver-

billigung der Produktionskosten erreichen kann. Die Benutzung veralteter, vom technischen Fortschritt überholter Maschinen und Betriebseinrichtungen erweist sich je länger je mehr ebenso zu teuer wie niedrige Löhne und lange Arbeitszeit, welch letztere die Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter wie auch die Verbesserung der Technik erfahrungsgemäß hintanhalten. Insbesondere die Verkürzung der Arbeitszeit erweist sich aus verschiedenen Gründen als eine Forderung des industriellen Fortschrittes und eines rationellen Betriebes. Es ist billiger, die Arbeitskraft in neun als in elf Stunden zu erschöpfen, zunächst weil vom Arbeiter im Großbetriebe vor allem bei qualifizierter Produktion nicht die Muskelkraft, nicht die Entwicklung gleichmäßiger geschickter Handgriffe verlangt wird, was beides durch die Maschinen weitaus billiger geleistet wird, sondern seine Aufgabe vor allem in der bestmöglichen Beaufsichtigung und Leitung der maschiniellen Produktion besteht, die an Dimensionen, Geschwindigkeit der Produktion, Kraft, Kompliziertheiten stetig zunimmt. Kurze Arbeitszeit, in der auch gegen den Schluß keine Ermüdung beim Arbeiter eintritt, die eine Ruhezeit zur physischen und geistigen Erholung freiläßt, nach der der Arbeiter frisch wieder an die Arbeit tritt, ist auch für den Unternehmer die nutzbringendste. Über den Preis seiner Ware auf dem Markt entscheidet mit an erster Stelle die Qualität der Leistung, Feinheit der Ausarbeitung, Gefälligkeit der Form u. s. w., die dem Geschmack des Publikums entgegenkommt. Auch hier sieht der Unternehmer den Erfolg abhängig von der Tüchtigkeit und Geschicklichkeit der Arbeiter, die er aber erfahrungsgemäß nur von einem gutgelohnten und in nicht zu langer Arbeitszeit beschäftigten Arbeiter erwarten kann.

In allen industriell vorgeschrittenen Ländern sehen wir die zehnstündige Arbeitszeit vordringen. Besonders interessant ist dieses Vordringen in jenen Ländern, welche bereits einen Maximalarbeitstag für erwachsene Arbeiter oder wenigstens Arbeiterinnen haben. Hier ist in steigendem Maße von Jahr zu Jahr die Arbeitszeit hinter der gesetzlich zulässigen zurückgegangen. Für Deutschland besitzen wir eine umfassende Statistik nur für Bayern aus dem Jahre 1899. Hier wurde konstatiert, daß bereits 62 $^{5}/_{10}$ Proz.

der erwachsenen Arbeiter eine weniger als elfstündige Arbeitszeit hatten. Aus Württemberg und Baden berichten die Gewerbeaufsichtsbeamten eine stetige Vermehrung der Betriebe, vor allem der größeren, die den Zehnstundentag erstreben. Sie betonen, daß ein weiterer Fortschritt nach dieser Richtung hin aufgehalten wird durch die Rücksicht auf Konkurrenz, die noch an der längeren Arbeitszeit festhalte. Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten im Großherzogtum Hessen ist für $^4/_5$ der beschäftigten Arbeiter der Elfstundentag nicht mehr in Geltung. Aus Preußen und Sachsen wird ähnliches gemeldet. Durchweg ist der Zehnstundentag in allen größeren Industriestädten und deren Umgebung in Geltung. Wo dies der Fall ist, haben sich die Befürchtungen, welche seitens der Unternehmer früher vielfach geäußert wurden, als haltlos erwiesen. In der Textilindustrie, speziell der Spinnerei, herrscht leider auf dem Festlande noch immer die längste Arbeitszeit vor, während in England bereits seit 1848 der Zehnstundentag, seit 1878 der Neuneinhalbstundentag in Geltung ist und die Arbeiter gleichzeitig bedeutend höhere Löhne aufweisen. Nicht selten sind die Äußerungen englischer Fabrikanten schon aus früheren Jahrzehnten, die in der längeren Arbeitszeit und in den niedrigeren Löhnen der festländischen Textilindustrie einen Grund sehen, weshalb sie die Konkurrenz derselben nicht zu fürchten haben.

Auch in der Schweiz konstatieren die amtlichen Fabrikstatistiken ein stetiges Zurückweichen der Arbeitszeit hinter dem für alle Arbeiter geltenden elfstündigen Normalarbeitstage. Im Jahre 1901 hatten nur mehr 41,7 Proz. der Arbeiter den Elfstundentag, während 1895 derselbe noch für 57 Proz. galt. In Österreich weicht die Arbeitszeit ebenfalls hinter dem 1885 eingeführten Elfstundentag für sämtliche Arbeiter stetig zurück. Eine Enquete des französischen Arbeitsamtes um die Mitte der neunziger Jahre ergab, daß die mittlere Arbeitsdauer in der Privatindustrie Frankreichs zehneinhalb Stunden, in den staatlichen Unternehmungen zehneinviertel Stunden, betrug. In dem jüngsten Berichte der französischen Gewerbeinspektion berichtet z. B. der Lyoner Inspektor, daß in seinem Bezirke große Betriebe bei Einführung des Elfstundentages im Jahre 1900 gleich zu dem Zehnstundentag über=

gingen, ohne daß eine Minderung des Produktionsertrages zu bemerken war. In Belgien beträgt nach der letzten Gewerbezählung die Arbeitszeit von 63,2 Proz. der Arbeiter höchstens zehneinhalb, von 47,4 Proz. nur zehn Stunden und weniger. Auch in den Niederlanden weicht die Arbeitszeit hinter dem seit 1889 für die Frauen und Jugendlichen geltenden Elfstundentag immer mehr zurück. In Italien beträgt die Arbeitszeit in fabrikmäßigen Betrieben durchschnittlich zwischen zehn und elf Stunden. In Dänemark wird in Kürze der Zehnstundentag allgemein verbreitet sein. In England haben die gelernten Arbeiter heute in der Mehrzahl den Neunstundentag, mindestens aber den Neuneinhalbstundentag erreicht. In den Vereinigten Staaten schwankt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitsstundenzahl zwischen 53 und 60 Stunden.

Die industrielle Entwicklung strebt, wie erwähnt, auch in Deutschland dem Zehnstundentag zu. Wo die gewerkschaftlichen Organisationen, die den zehnstündigen Arbeitstag als ihre Minimalforderung ansehen, denselben erreichen konnten, vor allem in den größeren industriellen Bezirken und in den größeren Betrieben, hat sich auf die Dauer eine Schädigung der Industrie nicht herausgestellt. Das gilt auch von der Textilindustrie, in der z. B. am Niederrhein in den Bezirken Krefeld, M.-Gladbach, Aachen in den Webereien mit Ausnahme der Weißwebereien durch die gewerkschaftliche Organisation der Zehnstundentag zum Teil mit gleichzeitiger Lohnerhöhung allgemein erreicht ist, während derselbe im Laufe der Jahre in immer mehr Betrieben schon Eingang gefunden hatte. Es fehlt auch nicht an größeren Spinnereien, welche, wie z. B. diejenigen in Düsseldorf und in Krefeld, den Zehnstundentag aufweisen. Nach Lage der Verhältnisse wird aber nur von einem gesetzlichen Druck die allgemeine Einführung des Zehnstundentages wenigstens für Arbeiterinnen zu erwarten sein, da es nie an Unternehmern fehlt, die ebenso wie mit technisch rückständigen Betriebseinrichtungen so auch mit niedrigen Löhnen und langen Arbeitszeiten noch einen Vorteil im Wettbewerbe erlangen zu können glauben. Es muß befremden, wenn auf die jüngst vom Reichskanzler von den Gewerbeaufsichtsbeamten geforderte Um-

frage betr. Verkürzung der Arbeitszeit manche Fabrikantenvereinigungen und Handelskammern, so auch im rheinischen Industriebezirke, kurzweg ablehnend sich geäußert haben. Entweder fehlt es dabei an einer eingehenden Begründung, indem sie sich begnügten zu betonen, daß „erhebliche Unzuträglichkeiten“ mit der Einführung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen verbunden seien, oder es werden einige wenige Gründe angeführt, die sich als Befürchtungen einer damit verbundenen Produktionsminderung darstellen. Diese Befürchtungen können aber um so weniger Eindruck machen, als sie stereotyp vor jedem beabsichtigten Schritte der gesetzlichen Sozialreform geäußert wurden und ebenso regelmäßig durch die Entwicklung der Verhältnisse nach Durchführung der Reformen als haltlos erwiesen wurden. Behauptungen, wie z. B. daß in den meisten Fällen eine Steigerung der Arbeitsleistung nicht möglich sei, da der Arbeiter lediglich die Maschinen im Gange zu halten habe und durch besondere Geschicklichkeit wenig zur Vergrößerung der Produktion beitragen könne, werden durch die Entwicklung der deutschen Industrie gerade in den größeren Industriebezirken widerlegt. Referent weist sodann ausführlich die namentlich von den Spinnereien geäußerten Bedenken zurück. Wenn endlich auch die Vertreter jener Industrieen, die bereits den Zehnstundentag eingeführt haben, gegen eine allgemeine gesetzliche Festlegung sich äußern, da diese ihnen die Beweglichkeit nehme, die für die Saisonaufträge notwendig sei, so ist zu bemerken, daß Überzeitarbeit zweifelsohne auch in Zukunft im beschränkten Umfange gestattet sein wird, daß aber der Industrie selbst es nur zum Vorteil sein kann, wenn durch eine die ganze Industrie erfassende gesetzliche Regelung ein Druck dahin ausgeübt wird, daß die heute zu einem großen Mißstande ausgewachsenen Üblichkeiten der Käufer, die Saisonaufträge bis auf den letzten Augenblick hinauszuschieben und inzwischen durch gegenseitige Unterbietung der Fabrikanten den Preis zu drücken, zurückgedrängt und gesundere Verhältnisse herbeigeführt werden.

Referent verbreitete sich weiterhin über die humanitären Gründe, welche im Interesse des Arbeiters die Arbeitszeitverkürzung dringend fordern. Der Arbeiter verlangt dieselbe im

Interesse der Gesundheit und kann sich darauf berufen, daß mit der steigenden Intensität der industriellen Arbeit seine physischen und geistigen Kräfte um so eher erschöpft werden, die das einzige Kapital darstellen, das er zur Gewinnung seines Lebensunterhaltes einzusetzen hat. Gilt dies schon für den männlichen erwachsenen Arbeiter, so noch in weit größerem Maße für die erwachsenen, zumal die verheirateten Arbeiterinnen, die weit mehr wie jene Schonung ihrer Kräfte bedürfen. Der Arbeiter wünscht Beschränkung der Arbeitszeit aber auch im Interesse seiner geistig-sittlichen Kräfte und das muß freudig begrüßt werden. Eine zehnstündige Arbeitszeit bringt vor allem bei der wachsenden Entfernung der Arbeiterwohnungen von der Arbeitsstätte eine täglich 12½—13stündige Arbeitsbereitschaft mit sich. Rechnet man dazu 8 Stunden für den Schlaf, so bleiben täglich 3—3½ Stunden dem Arbeiter übrig, um sich der Förderung der Geistesbildung und dem Familienleben zu widmen. Der Arbeiter, der eine zahlreiche Familie zu ernähren und zu erziehen hat, nimmt im Dienste der Gesellschaft eine so opferreiche Aufgabe auf sich, daß er nicht bloß verlangen kann, wenigstens die allernotwendigste Zeit zur Pflege des Familienlebens sich gewährt zu sehen, sondern mit ebensoviel Recht den Anspruch erheben darf, das Familienleben auch genießen zu dürfen. Der Arbeiter verlangt zuletzt verkürzte Arbeitszeit, um sich am geistigen Leben des Volkes auch im öffentlichen Leben beteiligen und zu einer ersprießlichen Beteiligung befähigen zu können. Das formelle Recht hierzu ist ihm zuerkannt. Dann muß ihm auch die Möglichkeit geboten sein, dieses Recht ausüben zu können.

Alle diese Interessen, die der Arbeiter zur Unterstützung seiner Forderung bei der Arbeitszeitverkürzung geltend macht, liegen weiterhin im nächsten Interesse der Gesellschaft. Das deutsche Volk kann als Kulturvolk nicht bestehen, wenn die an Zahl und Einfluß wachsende Arbeiterbevölkerung, vor allem der weibliche Teil, sich nicht voller körperlicher Gesundheit und geistig-sittlicher Tüchtigkeit erfreut. Dazu kommen staatspolitische Erwägungen im Interesse der Herbeiführung des sozialen Friedens. Wenn, wie wir hoffen, in Kürze die Gesetzgebung zur Festsetzung des

zehnstündigen Arbeitstages wenigstens für die Arbeiterinnen, die bisher schon eine Maximalarbeitszeit hatten, übergeht, werden die betreffenden Paragraphen der Gewerbeordnung 137—139a dahin erweitert werden müssen, daß für die zehnstündige Arbeitszeit an Vorabenden von Sonn- und Festtagen die neunstündige festgelegt wird. Dementsprechend sind die Bestimmungen betreffend Bewilligung von Überzeitarbeit, welche für die nächste Zukunft wenigstens noch nicht ausgeschlossen werden kann, zu ändern. Der Schluß der Arbeitszeit am Vorabende von Sonn- und Festtagen wird von $5\frac{1}{2}$ auf $4\frac{1}{2}$ Uhr verschoben werden müssen. Wohl die überwiegende Mehrzahl der Arbeiter, besonders der Arbeiterinnen, wünscht eine anderthalbstündige Mittagspause. Da aber andererseits jene Arbeiter, welche zu weit von der Arbeitsstätte entfernt wohnen, als daß sie in der Mittagspause nach Hause gehen könnten, nicht soviel Wert auf eine anderthalbstündige Mittagspause legen, vielmehr wünschen, besonders in Anbetracht des weiten Weges nach Hause, nach Schluß der Arbeitszeit möglichst bald ihre Wohnung zu erreichen, wird sich die gesetzliche Bestimmung empfehlen, daß den Arbeiterinnen eine anderthalbstündige Mittagspause zu gewähren ist, wenn nicht in den einzelnen Betrieben die Mehrzahl derselben eine einstündige Mittagspause wünscht, worüber in geheimer Abstimmung zu entscheiden wäre. Die bisherige Beschränkung der Arbeitsdauer für Wöchnerinnen wäre gleichzeitig dahin zu erweitern, daß dieselben während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden dürfen, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dieses zulässig erklärt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmung die Wöchnerinnen durchweg schon nach vier Wochen in die regelmäßige Arbeit wieder eintreten. Mit einer rationellen Fürsorge für Mutter und Kind ist das aber nicht zu vereinbaren.

Die jüngst vom deutschen Reichskanzler den Gewerbeaufsichtsbeamten zugewiesene Umfrage nach der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der Einführung eines Zehnstundentages für die Arbeiterinnen berechtigt zu der Annahme, daß die verbündeten Regierungen dieser Forderung wohlwollend gegenüberstehen. Auch

ist wohl zu hoffen, daß die parlamentarische Mehrheit sich auf die Forderung des Zehnstundentages für die Arbeiterinnen vereinigen wird. Die Freunde der Sozialreform im Lande, deren Zahl in den verschiedensten Parteien im Laufe der Jahre gewachsen ist und auf die öffentliche Meinung steigenden Einfluß gewonnen hat, werden zweifelsohne genannte Forderung lebhaft unterstützen. Die Arbeiter, welche, soweit sie vor allem in gewerkschaftlicher Organisation immer mehr sich sammeln, immer größeres Interesse zeigen für die Fortführung der Sozialreform, werden nicht bloß kräftig auf die Festsetzung des Zehnstundentages hindrängen, sondern nicht minder durch Förderung ihrer allgemeinen geistigen und fachlichen Bildung, ihrer sittlichen Tüchtigkeit jene Leistungsfähigkeit sich zu sichern bestrebt sein, welche ohne Vermeidung der industriellen Produktion jene Arbeitsverkürzung möglich macht. Nicht minder vertrauen wir aber auch, daß die industriellen Unternehmer, die durch Fortführung von Wohlfahrtseinrichtungen, Pflege der gewerblichen Hygiene, Förderung des Wohnungswesens ihr Verständnis für die hohe Bedeutung eines körperlich und geistig-sittlich tüchtigen Arbeiterstandes bewiesen haben, soweit sie bisher noch einer weiteren Arbeitszeitverkürzung durch die Gesetzgebung ablehnend gegenüberstanden, sich der großen Zahl ihrer Standesgenossen anschließen werden, die aus freier Entschließung bereits die zehnstündige Arbeitszeit in ihren Betrieben einführten und die allgemeine gesetzliche Einführung befürworten. Mögen sie der Einsicht sich nicht verschließen, daß eine gesunde Sozialreform, Hand in Hand mit dem technischen und kommerziellen Fortschritte, der deutschen Industrie die Schwungkraft geben muß, der sie zu einem weiteren Fortschreiten auf der mit glückverheißenden Erfolgen betretenen Bahn des internationalen Wettbewerbes bedarf.

### Das Frauenverbot für Vereinsversammlungen.

Ein Zwischenfall erregte in der Generalversammlung großes Aufsehen. Das Korreferat über den Zehnstundentag für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für Jugendliche hatte Frl. Helene Simon-Berlin auf Bitte des Vorstands bereitwilligst

übernommen. Der Vorstand war dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß es der Sache nur förderlich sein könne, wenn eine Frau von der wissenschaftlichen Bedeutung Helene Simons über ein Thema rede, das vorwiegend von Frauen und Mädchen handelt. Die Tagesordnung der Generalversammlung wurde zugleich mit der Anzeige der Polizeibehörde in Köln übergeben und diese verbot am Abend vor Beginn der Tagung auf Grund des § 8 des Preuß. Vereinsgesetzes vom 11. 3. 1850 die Teilnahme von Frl. Helene Simon an der Versammlung. Die Dame durfte daher weder ihr Referat halten, noch sich an der Debatte irgendwie beteiligen; es wurde ihr lediglich ebenso wie einigen anderen Damen gestattet, „im abgegrenzten Raume" als Zuhörerin zu sitzen. Ein während der ganzen Dauer der Verhandlungen anwesender Polizeikommissar überwachte die Ausführung dieser Vorschriften. Der Vorsitzende Frhr. v. Berlepsch teilte das Verbot der Versammlung wie folgt mit: Auf unserer Tagesordnung steht der Maximalarbeitstag für die Frauen. Frl. Helene Simon, eine vorzügliche Kennerin dieser Verhältnisse, hat sich bereit erklärt, das Referat hierüber zu halten. Die Kölner Polizeibehörde hat jedoch dem Vorstande die Mitteilung zugehen lassen, daß sie das mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Vereinsgesetzes nicht gestatten könne. Die Dame könne in einem abgegrenzten Raume der Verhandlung beiwohnen, habe sich aber jeder Beifalls- oder Mißfallsbezeugung zu enthalten. Die Polizeibehörde handelt dabei vollständig korrekt nach dem Gesetz und der diesem von der Rechtsprechung und den Verwaltungsbehörden gegebenen Auslegung. Dieser Vorgang beweist aber wieder von neuem, daß die Bestimmungen des Preußischen Vereins- und Versammlungsrechts geradezu unhaltbare Zustände im Gefolge haben. Es ist doch ein unhaltbarer Zustand, daß eine Frau in jeder öffentlichen Volksversammlung reden kann, was sie will, solange sie nicht gegen die Bestimmungen der Strafgesetze verstößt, in einem Verein aber, der die Förderung der Sozialreform bezweckt und im wesentlichen Ziele erstrebt und Wege wandelt, welche auch die der Regierung sind, darf eine Dame über die Frage der Nachtarbeit der Frauen nicht sprechen und an den Verhandlungen nicht teilnehmen. Die Gesell-

schaft für Soziale Reform wird aufs eifrigste für Beseitigung derartiger gesetzlicher Bestimmungen thätig sein. Es ist ja bereits gelungen, das Verbot, daß politische Vereine nicht miteinander in Verbindung treten dürfen, aufzuheben; so wird es hoffentlich in absehbarer Zeit gelingen, die Aufhebung des Verbots, daß Frauen nicht Mitglieder politischer Vereine werden dürfen, zu erreichen. Frhr. v. Berlepsch sprach dem Frl. Helene Simon den wärmsten Dank der Gesellschaft für Soziale Reform aus. Ihre Aufzeichnungen für das Korreferat wurden durch den Generalsekretär Prof. Francke zur Verlesung gebracht.

## Das Korreferat von Helene Simon.

Die gewerblich thätige Gattin und Mutter untersteht doppelten Ansprüchen, die ihre Widerstandsfähigkeit untergraben. Und überall ist mit der Trägerin des kommenden Geschlechts auch dieses gefährdet. In der peinigenden Erkenntnis, daß mit der Schädigung der Frau die Zukunft des größeren Teiles der Bevölkerung eng verknüpft sei, hat England schon vor mehr als einem halben Jahrhundert, Frankreich seit 20 Jahren, die Arbeit der Frauen gesetzlich geregelt, Deutschland folgte erst im Jahre 1891. Und zwar ist es mit der Einführung des 11 Stundentages noch immer hinter den genannten Ländern zurückgeblieben. Erst mit der Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden würde es dieselben, wenigstens in der Hauptfrage, eingeholt haben. Die Verkürzung der Wochenarbeit durch Reduktion der an Sonnabenden gestatteten Arbeit von 10 auf 8 Stunden und Arbeitsschluß um 4 anstatt wie jetzt um 5½ Uhr, die Verlängerung der Pausen von 1 Stunde auf 2 Stunden, sind die notwendige Ergänzung des 10-Stundentages, wenn eine wirkliche Besserung in der Lage der Arbeiterinnen bewirkt werden soll.

Schon 8—10, geschweige denn 11stündige Arbeit, leistet nach vielen Berichterstattern der Bleichsucht und damit der Prädisposition zu jeder Art von Frauenleiden Vorschub; die kurzen Pausen, die häufig noch der Bereitung der Mahlzeiten dienen, veranlassen Magen- und Verdauungsstörungen besonders in den Jahren der Entwicklung und physischen Mutterschaft. Auch der Sonnabend-

schluß um 5 ½ Uhr genügt nicht, der Frau die Feiertagserholung zu sichern, die der Mann genießt. Mit Putzen, Waschen und Nähen wird häufig auch noch der Sonntag zugebracht. „Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei der jetzigen Arbeitszeit für die Gesundheit von Mädchen und Frauen und für die ganze Familie schwere Gefahren und Nachteile entstehen.“ — „Es mag bemerkt werden, daß in Bezirken mit vorherrschender Textilindustrie seitens aufmerksamer Beobachter, auf die relativ große Zahl von Kindergräbern hingewiesen wurde.“ — Fürchterlicher als der frühe Tod der Kinder erscheint ihre körperliche und seelische Verkrüppelung durch die Arbeit der Mutter. Und die Gefahr beginnt lange vor der Mutterschaft. Schon in den Entwicklungsjahren, die für das Mädchen eine weit größere Rolle spielen wie für den Knaben, machen sich die Folgen von Überarbeitung unheilvoll geltend. „Treten“, heißt es in dem Bericht der badischen Fabrik-Inspektion für 1899, „die chlorotischen Mädchen in den Ehestand und werden schwanger, so ist es bei fortgesetzter Fabrikarbeit und dem Mangel zeitweiser und willkürlicher Erholung sowie entsprechender Nahrungszubereitung leicht erklärlich, daß solche Frauen häufig abortieren oder die von ihnen geborenen Kinder nicht unter die lebensfrischen und kräftigen gezählt werden können, jene selbst aber zumal nach häufigeren Geburten ständig kränkeln und frühzeitig altern.“ Schon im Jahre 1894 ward bei Gelegenheit einer Erhebung der Fabrikinspektoren über die Wirkung der Gesetzgebung von 1891 ernstlich erwogen, ob nicht an eine weitere Kürzung heranzutreten sei. Die 1899 angestellten Erhebungen über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken veranlaßten Inspektoren in fast allen Landesteilen die Herabsetzung der Arbeit auf 10 und 9 Stunden, gelegentlich, und zwar besonders für junge Mädchen unter 18 Jahren, auf 8 Stunden zu befürworten. Ihre Untersuchung zeigt den Kreislauf verderblicher Umstände, den die Industriearbeiterin noch immer durchmißt: Das junge Mädchen büßt früh die Gesundheit ein. Die Frau wird zwischen häuslichen und gewerblichen Pflichten hin- und hergehetzt. Sie bringt sich herunter, ohne daß sie eine gedeihliche Gestaltung ihres Familienlebens ermöglichen kann.

Wird der Zehnstundentag hinlänglichen Wandel schaffen? Gewiß nicht. Aber er führt uns dem Wandel weiter entgegen. Und er wird einen Fortschritt bedeuten, der den Interessen der Industrie nicht einmal für eine Übergangszeit widerspricht. Dem ersten entscheidenden Eingriff des Jahres 1891 gegenüber, verhält er sich wie ein bescheidener Ausbau, der sich wahrscheinlich unmerklich vollziehen wird. Die Opposition, die sich seit der Umfrage der Regierung über die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit der Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden, Verlängerung der Mittagspause von 1 Stunde auf 1 1/2 Stunden und die Verkürzung der Sonnabendarbeit geltend macht, wird erfahrungsgemäß bald verstummen. Ähnliche Einwände wie heute wurden auch vor und nach 1891 vorgebracht und doch hat die Schutzgesetzgebung zu keiner Zeit die Entwicklung der Produktion aufgehalten, vielfach sich als Sporn zur Verbesserung der Technik erwiesen und infolge der bewirkten größeren Frische und Thatkraft der geschützten Arbeiter die Industrie gefördert. Bei der starken Zunahme der Frauenarbeit gewinnt ferner die Erweiterung des Wöchnerinnenschutzes und entsprechende Verbesserung der Wöchnerinnenunterstützung steigende Bedeutung. Heute schreibt die Gewerbeordnung 4 wöchentliche Pause vor und zwei weitere Wochen, wenn die Wiederaufnahme der Arbeit nicht durch ein ärztliches Attest gestattet wird.

Schwerer als die Durchsetzung der genannten Forderungen wird die Beschränkung von Ausnahmebewilligungen auf durch Unglücksfälle oder Naturereignisse bewirkte Betriebsstörungen zu erringen sein. Und doch ist die darüber hinausgehende Überzeiterlaubnis der schlimmste Feind der Durchführung der Schutzgesetze, der beste Deckmantel der Übertretungen, das auserlesenste Mittel, durch Umgehungen die Wohlthaten des Gesetzes zu vernichten. Die englische Textilindustrie kommt seit lange ohne alle und jede Überzeit zurecht. Und wenn ihr Arbeiterstamm sich heute durch Geschicklichkeit und Intelligenz auszeichnet, so ist dies das Werk der energischen staatlichen Regelung dieses blühenden Gewerbes.

Die Novelle von 1891 brachte eine entscheidende Neuerung nur für die weiblichen Arbeiter. Für die „jungen Leute" von

14 bis 16 Jahren brachte sie überhaupt keine wesentliche Änderung und für die Kinder erhöhte sie die bis dahin gültige Altersgrenze von 12 auf 13 Jahre und machte den Zulaß zur Fabrik von der Erledigung der Elementarschulpflicht abhängig. Schon die Gewerbeordnung von 1869 hatte die Arbeitsdauer für Kinder auf 6, für junge Leute auf 10 Stunden fixiert.

Der Kinderschutz ging davon aus, die gewerbliche Thätigkeit schulpflichtiger Kinder überhaupt zu beseitigen und die der Kinder unter 14 Jahren thunlichst einzuschränken. Das Gesetz erreichte aber seinen Zweck nur zum Teil. Die anfänglich gesunkene Kinderzahl nahm besonders seit dem Ende der 90er Jahre rasch zu und 1899 wurden auch in solchen Bezirken wieder Kinder beschäftigt, in denen man vorher die Kinderarbeit ausgeschaltet hatte. Im ganzen wurden 1900 über 9000 unter 14jährige Kinder ermittelt. Die Statistik vermag aber ihre Zahl nicht entfernt zu erfassen, weil gerade hier Übertretungen an der Tagesordnung sind. Scheinbare Abnahme der Kinderarbeit stellte sich vielfach als ausgiebiges Umgehungssystem heraus. Dabei werden die Kinder meist länger als die gestattete Zeit von 6 Stunden, oft den ganzen Tag, in gesundheitsschädlichen Gewerben und an nicht ungefährlichen Maschinen beschäftigt. Die beliebige Verteilung der 6 Stunden auf den Arbeitstag der Frauen, d. h. auf die Zeit zwischen 5 ½ Uhr morgens und 8 ½ Uhr abends, macht Verstöße leicht, die Kontrolle schwer. Das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren würde schon allein durch die Vereinheitlichung des Maximalarbeitstages den Aufsichtsdienst erleichtern, die Industrie nicht schädigen und den Jugendschutz fördern. Das Kind gehört in Lehranstalten, die es für den Erwerb vorbereiten, nicht dafür ausnutzen. In der Fabrik, wo es ohne Rücksicht auf Ausbildung der Geschicklichkeit und Intelligenz einer gleichförmigen mechanischen Handleistung obliegt, in einem Alter, in dem tausend Kräfte nach Entfaltung streben, nach Licht und Luft, wo Aufenthalt und Art der Beschäftigung der körperlichen Unreife keine Rechnung trägt, wo leicht sein sittlicher Charakter Schaden leidet, wird allzuoft um einen Judaspreis seine Zukunft verhandelt. Auch „Arbeitgeber sprachen öfters das Verlangen nach dem 8. Schuljahre aus,

um dem Drängen der Eltern um Aufnahme 13jähriger Kinder überhoben zu sein und kräftigere und besser vorgebildete Kinder zu erhalten". Der erzieherische Wert der Arbeit, rief der Staatssekretär von Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 23. April 1900 aus, kann unter Umständen darin bestehen, daß ein Kind zum Krüppel oder Idioten wird. Diese und ähnliche Gefahren bestehen aber auch noch, wenn junge Leute, wie dies in Deutschland der Fall ist, mit 16 Jahren Vollarbeiter werden, also in einem Alter, in dem die körperliche Entwicklung nicht abgeschlossen ist, die geistige und sittliche Entwicklung besondere Obhut erfordert. Die hierzu notwendige Fort- und Fachbildung erheischt aber in der Hauptsache mit dem 16. Jahre ihr Ende oder wird zwecklose Überanstrengung, wenn die jungen Leute in diesem Jahr Vollarbeiter werden und allen Anforderungen der Arbeitsverlängerung, beliebiger Überzeit und Nachtarbeit nachkommen müssen. Körperliche Verkümmerung, geistige Erschlaffung, sittliche Verwilderung, vorzeitige Erwerbsunfähigkeit, Belastung der Armen- und Krankenkassen sind die Folgen früher Ausnutzung der Jugend. Auch die Kriminalstatistik ist in dieser Richtung ein warnendes Mene Tekel. Sie weist eine starke Zunahme der Verbrecher zwischen 12 und 20 Jahren, die sich zum großen Teil aus den gewerblich thätigen Kindern mit mangelhafter Schulbildung rekrutiert, auf. „Jeder Thaler, der für die obligatorische Fortbildungsschule aufgewendet wird, bedeutet eine entsprechende Entlastung der Gefängnisse und Zuchthäuser." Aber der segensreiche erzieherische Einfluß des Unterrichts kann sich nur geltend machen, wenn die jungen Leute vor gewerblicher Ausnutzung geschützt sind.

Und mehr noch als in der Erweiterung des Schutzes liegt das Schwergewicht der befürworteten Maßregeln in der großen Vereinfachung der Vorschriften und der damit gewährleisteten Verbesserung der Kontrolle. Die Herabsetzung des Arbeitsmaximums für Frauen von 11 auf 10 Stunden, Verlängerung der Pausen, Verminderung der Überzeit, setzt sie den jungen Leuten gleich. Der vielbemängelte Sechsstundentag der Kinder verschwindet mit dem Verbot der Beschäftigung vor dem 14. Jahre. Wir hätten alsdann einen Einheitstag für alle weiblichen und

jugendlichen Arbeiter. Und es handelt sich nur noch darum, seine Wohlthaten auch dem jungen Manne bis zum 18. Lebensjahre zu sichern. Erleichterte Durchführung der Schutzvorschriften, ihre gleichmäßige Verwirklichung, lebendige Erfüllung des toten Buchstaben würde die Folge sein.

Mehr und mehr bricht sich auch der Gedanke internationaler Vereinbarungen zum Ausbau des Arbeiterschutzes Bahn. Wie das Ausland uns beeinflußt, so werden auch wir in die Ferne wirken. „Und selbst die heutigen Völker, welche den Anforderungen der Humanität in ihrer Gesetzgebung Rechnung zu tragen nicht geneigt sind, werden durch die Erfahrung belehrt werden, daß die zeitweiligen Vorteile, welche ihrer Industrie aus der uneingeschränkten freien Bewegung erwachsen, doch nur ein Zehren von dem Kapital der Zukunft sind, und daß sie zur Ausbildung einer dem Stande ihrer Industrie entsprechenden Gesetzgebung schließlich durch die Gebote der Selbsterhaltung gezwungen werden."

## Die Diskussion.

Nach kurzer Mittagspause teilte Frhr. v. Berlepsch mit, daß eine Resolution der Kölner Gewerkvereine eingegangen sei, welche sich für eine Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen ausspricht.

Kommerzienrat Wolf-Köln führte an der Hand von Erfahrungen aus, daß dank den Fabriken und den Fortschritten der Industrie heute der Handarbeiter mit dem Körper weniger, mit dem Geiste mehr und bei größerem und gesicherterem Lohne als früher beschäftigt sei. Für gewisse Arbeiten könnten nur weibliche Arbeiter gebraucht werden und diese müßten als jugendliche Arbeiter angelernt werden, um diese Arbeit leisten zu können. Die Forderung, die Frauenarbeit in den Fabriken gesetzlich zu beschränken, habe ihr bedenkliches. Man solle die Festsetzung der Arbeitszeit lieber der Einsicht und dem Wohlwollen der Fabrikanten überlassen.

Abg. Dr. Hirsch-Berlin stimmte den Referaten in allen Einzelheiten zu. Es liege aller Grund vor, dahin zu streben, daß

endlich die Frauenarbeit auf zehn Stunden beschränkt wird. Zwischen allen Richtungen der Arbeiterorganisation bestehe in dieser Forderung Übereinstimmung. Die zehn Stunden Frauenarbeit bildeten noch nicht das letzte Wort, sie seien nur ein Schritt weiter in der Einschränkung der Frauenarbeit. Betrachtet man den Heroismus, mit dem eine Arbeiterfrau sich ihren Pflichten unterzieht, dann begreife man es nicht, daß man zögerte, dieses Zugeständnis zu machen. Es sei die höchste Zeit, mit dem Fortschritt in dieser Beziehung anzufangen. Ebenso nötig sei die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken.

Fleischer-Köln (Gewerkverein) wünschte, daß die Referate einige Zeit vor der Generalversammlung verteilt werden. Als Gewerkvereinler der jüngeren Richtung sei er der Ansicht, daß eine durchgreifende Verbesserung der Lage der Arbeiterinnen nur durch eine thätige, kräftige Mitarbeit der Frau selbst möglich sei, turmhoch über alle Debatten und seien sie noch so glänzend und mit allen Geisteswaffen geführt, steht die praktische Thätigkeit und das mit Handanlegen zur Hebung der Lage der Frauen. Aber nicht nur in Fabriken, sondern erst recht auch in der Hausindustrie müsse mit fester Hand zugegriffen werden.

Dr. Mombert-Karlsruhe wandte sich gegen einige Ausführungen des Kommerzienrats Wolff. Wenn es in der Hausindustrie noch schlimmer aussehe als in der Fabrik, so folge daraus nicht, daß in der Fabrik keine Fortschritte des Arbeiterschutzes mehr nötig seien, sondern daß der Staat sich energisch um die Verhältnisse in der Hausindustrie bekümmern müsse.

Pesch (Krefeld, Christl. Textilarbeiterverein): Bedauerlich sei es, daß man noch jetzt um den Zehnstundenarbeitstag für Frauen kämpfen müsse. Im Rheinland sei allgemein die Arbeitszeit auf 10 Stunden, ja auf 8 und 7 1/2 Stunden festgesetzt und was hier möglich sei, könne anderswo nicht unmöglich sein. Bei verheirateten Frauen darf die Arbeitszeit die zehn Stunden nicht überschreiten. Nicht vom Wohlwollen des Fabrikanten wollen die Arbeiter abhängig sein, sondern sie wollen eine gesetzliche Herabsetzung der Arbeitszeit und einen auskömmlichen Lohn.

Schiffers (Krefeld, Christl. Textilarbeiterverein): bedauerte

es, daß die Regierungen in Fragen, welche die Arbeiter berühren, nicht diese sondern Fernstehende um Auskunft fragen. Das würde nicht vorkommen können, wenn man endlich zur Einführung der Arbeitskammern komme. Die Erfahrung lehre, daß eine Herabsetzung der Arbeitszeit keine Einschränkung der Produktion zur Folge habe. Die Arbeiter wollen nicht nur eine Verkürzung der Arbeitszeit, sie wollen mit Hilfe der Technik gern mitarbeiten, daß die Produktion nicht zurückgeht, sondern noch gesteigert wird.

Giesberts (M.-Gladbach, Arbeitersekretär): Eine Industrie, die aus Produktionsrücksichten die Arbeitszeit nicht auf zehn Stunden beschränken kann, ist rückständig. Die lange Arbeitszeit der Frauen ist das Hemmnis für die geistige Fortentwicklung der Arbeiterinnen. Die Frage, welche bezüglich eines erhöhten Arbeiterschutzes zu erledigen ist, lautet nicht: Ist die Lage des Arbeiters besser als früher? sondern: Entspricht die Lage der Arbeiter unserer Kulturentwicklung? Diese Frage kann nicht bejaht werden. Eine zehnstündige Arbeitszeit für Frauen ist etwas so selbstverständliches, daß man darüber nicht mehr sollte zu streiten brauchen.

Behrens (Berlin, Geschäftsführer des Allg. D. Gärtnervereins): Eine Verkürzung der Arbeitszeit hebt die physische und geistige Kraft des Arbeiters. Deshalb ist auf eine Verkürzung der Arbeitszeit der größte Wert zu legen. Der obligatorische Fortbildungsunterricht muß am Tage stattfinden, und alle Arbeiter unter 18 Jahren müssen ihm unterworfen werden.

Sistenich (Aachen, Textilarbeiter) trat dafür ein, daß verheiratete Frauen und Mütter nicht in Fabriken beschäftigt und die Heimarbeiter vor Ausbeutung geschützt werden.

Fabrikbesitzer Franz Brandts (M.-Gladbach) erklärt, daß er als Arbeitgeber früher die 10½-, dann die 10- und jetzt die 9½ stündige Arbeitszeit eingeführt habe. Verheiratete Frauen habe er niemals in seiner Fabrik beschäftigt. Heirate eine Arbeiterin, dann gehöre sie in die Familie. Nicht 2 % seiner früheren Arbeiterinnen kehrten nach ihrer Verheiratung später in andere Fabriken zurück. Als Arbeitnehmer stimme er den Äußerungen der vorhin gehörten Arbeiter zu: Die verheiratete Frau gehört nicht in die Fabrik. Ein Irrtum sei es, wenn man glaubt, die Familie profi-

tiere, wenn die Frau in den ersten Jahren mit in die Fabrik gehe. Er möchte recht viele Arbeitgeber bitten, der Gesellschaft für Soziale Reform beizutreten, dann werde auch die Zeit nicht mehr fern sein, wo alle Arbeitgeber für eine Sozialreform und besonders für eine Verkürzung der Arbeitszeit eintreten. Wenn dieses jetzt noch nicht geschehe, so sei das kein böser Wille. Er könne nur erklären, daß die praktische Bethätigung seines Standpunktes in der Sozialpolitik ihm die Konkurrenzfähigkeit nicht verkürzt habe. (Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Kamps (Bocholt, Weber) bezeichnete es als notwendig, bei Erhebungen nicht bloß die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeiter- und Arbeiterinnen-Organisationen zu befragen.

In seinem Schlußwort betonte der Referent Dr. Pieper noch einmal die verschiedenen Gründe, welche für die Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen sprachen. Wenn die Regierung bei ihrer Umfrage zu wenig die Arbeiterorganisationen berücksichtige, so sei es umsomehr notwendig, daß die Arbeiter selbst durch ihre Organisationen auf eine weitere Arbeitszeitverkürzung hinarbeiteten. Hocherfreulich sei es, daß hier zahlreiche Arbeiter sich an der Diskussion beteiligt hätten. In der Hauptsache sei allseitige Übereinstimmung der Anschauungen und Forderungen hervorgetreten.

Der Vorsitzende Frhr. von Berlepsch konnte sich Angesichts dieser Sachlage auf ein kurz gehaltenes Resumé beschränken, in dem er die Bedeutung dieser Kundgebung der Generalversammlung für die wichtige Maßnahme der Herabsetzung der Arbeitszeit der Frauen und der Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen in Fabriken betonte. Es werde die Aufgabe des Ausschusses sein, in einer demnächst abzuhaltenden Sitzung, die Ergebnisse und Anregungen der heutigen Verhandlungen weiter zu verfolgen und fruchtbringend zu verwerten. Umso eher aber seien Erfolge zu erwarten, wenn die Gesellschaft für Soziale Reform immer weiter sich ausdehne und innerlich erstarke. Mit dem Dank für die Referenten, für die Ortsgruppe Köln, die die Gesellschaft so gastlich aufgenommen hat, und für Alle, die ihre

Unterstützung dem Gelingen dieser I. Generalversammlung gewidmet haben, schloß Frhr. v. Berlepsch die Verhandlungen.

## Mitglieder des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform:

(Stand vom 1. Oktober 1902)

1. R. Bahlke, Vorsitzender des Gewerkvereins deutscher Tischler, Berlin C. 22, Linienstraße 161 a.
2. Bassermann, Rechtsanwalt, Mitglied des Reichstags, Mannheim.
3. Dr. med. K. Beerwald, Schriftführer des Deutschen Vereins für Volkshygiene, Berlin W. 30, Motzstr. 77.
4. Franz Behrens, Schriftführer des Evangel. Arbeitervereins Berlin und Geschäftsführer des Allgem. Deutschen Gärtnervereins, Berlin N. 37, Weißenburgerstr. 66.
5. Dr. Freiherr v. Berlepsch, Staatsminister, Seebach, Kr. Langensalza.
6. E. Bernhard, dipl. Ingenieur, Berlin NW. 23, Klopstockstr. 23.
7. F. Brandts, Fabrikbesitzer, M.-Gladbach.
8. Prof. Dr. Brentano, Geh. Hofrat, München, Friedrichstr. 11.
9. Aug. Brust, Vorsitzender des Gesamtverbandes der christlicher Gewerkschaften Deutschlands, Altenessen.
10. A. Ellerkamp, Geschäftsführer des Gewerkvereins der Ziegler in Lippe, Lage.
11. Prof. Dr. E. Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis“, Berlin W. 30, Martin Lutherstr. 82.
12. Dr. Rich. Freund, Direktor der Versicherungsanstalt Berlin, und Vorsitzender des Centralverbandes deutscher Arbeitsnachweise, Berlin C. Klosterstr. 41.
13. Dr. Fuchs, Großherzgl. Fabrikinspektor, Karlsruhe i. B.
14. Giesberts, Arbeitersekretär, M.-Gladbach.
15. Dr. Greven, Rechtsanwalt, Köln a. Rh., St. Apernstr. 51.
16. Prof. Dr. Hieber, Mitglied des Reichstags, Stuttgart, Feuersee-Platz 7.
17. Dr. Max Hirsch, Landtagsabgeordneter, Berlin W., Genthinerstr. 14.
18. Prof. Dr. Hitze, Mitglied des Reichstags und Landtags, Münster i. W.
19. H. Kamin, Vorsitzender des Centralrates der deutschen Gewerkvereine, Berlin S. 59, Schönleinstr. 3 II.
20. Dr. G. Kauffmann, Fabrikbesitzer, Wüstegiersdorf, Schlesien.
21. Dr. Alfred Kühne, Leipzig, Quaistr. 1.

22. Max Lehner, Vorsitzender des Bayerischen Eisenbahner-Verbandes, München-Laim, Eisenbahner-Kolonie.
23. Wilhelm Merton, Frankfurt a. Main, Guiollettstr. 24.
24. Friedrich Naumann, Pfarrer a. D., Vorsitzender des Nationalsozialen Vereins, Schöneberg b. Berlin, Hohenfriedbergstr. 11.
25. Dr. Neisser, Rechtsanwalt, Breslau, Brandenburgstr. 50.
26. Dr. Fr. Oppenheimer, Schriftsteller, Berlin W., Kaiser-Allee 119.
27. Prof. Dr. Paasche, Geh. Regierungsrat, Mitglied des Reichstags und Landtags, Berlin W., Rankestr. 16.
28. Dr. Pachnicke, Mitglied des Reichstags, Berlin W., Nachodstr. 12.
29. Dr. Aug. Pieper, Generalsekretär d. Volksvereins für das katholische Deutschland, M.-Gladbach.
30. Poellath, Regierungsrat, Zentralfabriken- u. Gewerbeinspektor, München.
31. Rich. Roesicke, Kommerzienrat, Mitglied des Reichstags, Berlin W., Voßstr. 26.
32. v. Rottenburg, Wirkl. Geh. Rat, Kurator der Universität, Bonn.
33. Wilh. Schack, Vorsitzender des Deutschnationalen Handlungsgehülfen-Verbandes, Hamburg, Gr. Reichenstr. 30.
34. Carl Ludwig Schäfer, Vorstand des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine, Frankfurt a. Main, Langestr. 26.
35. R. Schmidt, Fabrikant, Mitglied des Reichstags, Elberfeld.
36. Prof. Dr. Gustav Schmoller, Mitglied des Herrenhauses, Berlin W., Wormserstr. 13.
37. M. v. Schulz, Direktor des Gewerbegerichts, Berlin W., Winterfeldtstr. 35.
38. Prof. Dr. Sering, Berlin W., Uhlandstr. 79/80.
39. Prof. Dr. W. Sombart, Breslau, Parkstr. 21.
40. Prof. Dr. Th. Sommerfeld, Berlin NW., Wilsnackerstr. 52.
41. Leop. Sonnemann, Verleger der Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M.
42. Ad. Stöcker, Hofprediger a. D., Mitglied des Reichstags, Berlin SW., Königgrätzerstr. 46b.
43. Stübben, Geh. Baurat, Köln a. Rh., Sachsenring 82.
44. Christ. Tischendörfer, Lithograph, Berlin C., Sophienstr. 20.
45. Prof. Dr. Ferd. Tönnies, Eutin (Holst.).
46. Carl Trimborn, Justizrat, Mitglied des Reichstags, Köln a. Rh.
47. Prof. Dr. Ad. Wagner, Geh. Regierungsrat, Berlin NW., Lessingstr. 51.
48. Lic. Weber, Pfarrer, Vorsitzender des Gesamtverbandes der Evangel. Arbeitervereine Deutschlands, M.-Gladbach.
49. Prof. Dr. Wirminghaus, Syndikus d. Handelskammer, Köln a. Rhein, Rheingasse 8.

---

## Vorstand des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform:

Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch, Vorsitzender.
Arbeitersekretär Giesberts,
Prof. Dr. Hitze, Reichstags- und Landtagsabgeordneter,
Kamin, Vorsitzender des Zentralrates der d. Gewerkvereine,
Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Paasche, Reichstags- und Landtagsabgeordneter
Prof. Dr. W. Sombart,
Lithograph Christ. Tischendörfer,
} Beisitzer.
Reichstagsabgeordneter Rich. Roesicke, Schatzmeister.
Prof. Dr. Francke, Generalsekretär.

---

## Die Mitgliederbeiträge

sind zu entrichten zu Händen des Herrn Rich. Roesicke, Berlin W., Voßstr. 26.

## Anmeldungen zum Beitritt

werden vom Generalsekretär Professor Dr. Francke, Berlin W. 30, Martin Lutherstr. 82, entgegengenommen.

---

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstande.
Heft 9.

# Arbeiterkonsumvereine.

Referate,

für die Sitzung des Ausschusses der Gesellschaft
für Soziale Reform

am 12. März 1903

erstattet von

Dr. Reinhold Riehn und Arbeitersekretär J. Giesberts.




Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1903.

# Inhalt.

## Referat von Dr. R. Riehn.

### I.

Großbritannien ist das klassische Land der Konsumgenossenschaft. Der ihr zu Grunde liegende Gedanke der Befriedigung von Konsumbedürfnissen durch organisierte Konsumenten ist zwar nichts spezifisch englisches. Doch hat er in keinem anderen Lande eine so konsequente und erfolgreiche praktische Anwendung gefunden wie dort. Insbesondere ist das deutsche Konsumvereinswesen trotz fast gleichen Alters unendlich weit hinter dem englischen zurückgeblieben.

Im Jahre 1901 erzielten 1462 britische Konsumgenossenschaften einen Umsatz von 1055 Millionen Mk. Die Zahl aller deutschen Konsumvereine mag noch größer sein; aber ihr Umsatz beträgt nach Schätzungen höchstens 250 Millionen Mk. Die britischen bilden eine wirtschaftliche Einheit mit der englischen und schottischen Großeinkaufsgenossenschaft als Einkaufs- und Produktionszentralen an der Spitze. Ihren Lagern und Werkstätten entstammt fast die Hälfte aller konsumgenossenschaftlich vermittelten Waren. In Deutschland aber bricht sich erst in jüngster Zeit der Einheitsgedanke durch das Wirrwarr von Vereinen hindurch Bahn, von denen bis zum Jahr 1903 immer nur $^1/_3$—$^2/_5$ im „Allgemeinen Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" formell-juristisch

1*

organisiert waren. In Großbritannien Befriedigung fast des gesamten Wirtschaftsbedarfs der organisierten Konsumenten und Selbstfabrikation im Werte von 95 Millionen Mk. und mit einem Lohnaufwand von 17 ½ Millionen Mk. für 29 000 beschäftigte Personen. In Deutschland mit Ausnahme der Konsumvereine im Königreich Sachsen regelmäßig Beschränkung auf die Funktionen des Kolonial- und Materialwarenhändlers. Der englische Genossenschafter konsumiert durchschnittlich für 560 Mk. selbstvermittelte Waren, der deutsche für ca. 225 Mk.; ersterer stellt seinem Verein 245 Mk. eigenes Kapital zur Verfügung, letzterer nur ca. 17 Mk. Infolgedessen verteilt sich in Großbritannien der wirtschaftliche Erfolg aller konsumgenossenschaftlichen Unternehmungen in Form einer hauswirtschaftlichen Ersparung von je 70 Mk., gemeinsamen Eigentums und gemeinnütziger idealer Veranstaltungen auf ca. 1,8 Millionen Genossenschaftler, während in Deutschland vielleicht 1 Millionen lediglich 20—25 Mk. infolge des gemeinsamen Einkaufs eines Teils ihres Nahrungsbedarfs erübrigen. Das britische Konsumvereinswesen erscheint also in die Länge, Breite und Tiefe entwickelt, das deutsche lang und schmächtig.

Der letzte Grund dieser verschiedenen Entwicklung liegt in der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Zustände beider Länder um die Mitte des 19. Jahrhunderts, die Geburtszeit systematischer Genossenschaftsarbeit.

In England herrschte rücksichtslos die Maschine über eine industrielle Arbeiterschaft. Diese fühlte, daß sie sich nur in ihrer Gesamtheit, als Klasse, aus dem Elend zu menschlicherem Dasein emporarbeiten könnte. Darum betrat sie, von der Aussichtslosigkeit revolutionärer Selbsthilfe durch den schlechten Verlauf der Chartistenbewegung überzeugt, mit Eifer und Zuversicht den Weg friedlich sozialer Selbsthilfe, den R. Owen ihr gezeigt. Ihr Ziel war die „Neue Welt", in der keiner am anderen Profit machen, sondern allen der „gerechte Lohn" im vollen Ertrag ihrer Arbeit zuteil würde. Pfadfinder wurden die armen Weber von Rochdale. Diese aber wollten als Herren ihres Verbrauchs zunächst d e n Profit beseitigen, den sie selbst als Käufer ihrer Nahrung und Kleidung bilden halfen. Sie wollten ihr eigener

Händler, Großhändler und schließlich auch Fabrikant sein. Und so trat denn die Konsumgenossenschaft als reine Arbeitergenossenschaft in den Dienst einer großen sozialreformerischen Idee. Die Folge war, daß sie von vornherein die besten Entwicklungsbedingungen in einer stetig wachsenden Käufermasse fand, die, von der prinzipiellen Wichtigkeit immer weiterer Ausbildung und Durchführung des Konsumvereinsprinzips überzeugt, werbend, überwachend und leitend tätig war.

Auch in Deutschland wurden hohe genossenschaftliche Ziele proklamiert. Die Genossenschaften sollten nach den Worten ihres Führers Schulze-Delitzsch „dem Mammonismus wie dem Pauperismus" eine Grenze ziehen und Zustände herbeiführen, „die sich immer mehr dem Niveau eines allgemeinen Wohlstandes zu nähern beginnen". Aber nicht wie in England sozialistisch vom Standpunkt des Konsumenten, sondern individualistisch vom Standpunkt des Produzenten aus. Es war bei uns eben die Zeit einer gering entwickelten Industrie, in der man es noch für möglich halten konnte, daß Handwerker und Arbeiter durch individuelle Kapital- und Tatkraft ihre wirtschaftliche Selbständigkeit behaupten oder wiedergewinnen könnten. Mittels genossenschaftlichen Zusammenschlusses hoffte man Kapital und Rohstoffe billiger zu beschaffen und dadurch konkurrenzfähiger zu werden. Kredit-, Rohstoff- und Werkgenossenschaft erhielten also in Deutschland etwa die Rolle der Konsumgenossenschaft in England. Dort sollte die Beseitigung des Profits durch den Konsumenten, hier seine Sicherung vor der großkapitalistischen Gefahr mittels Stärkung individueller Konkurrenzfähigkeit den „allgemeinen Wohlstand" herbeiführen.

Die eben erst entstehende Industriearbeiterschaft aber wollte von genossenschaftlicher Selbsthilfe überhaupt nichts wissen. Ihnen sollte die Staatshilfe die Produktivgenossenschaft, das Ideal der Klein- und Mittelindustrie, bringen.

Somit war die Konsumgenossenschaft auf ein totes Geleis geraten. Dort ließ die Arbeiterschaft sie auch dann noch stehen, als sie schon längst zur Führung fähig geworden war. Durch ein politisches Ausnahmegesetz mehr denn je auf die Notwendigkeit politischer Machteroberung hingewiesen, war sie ängstlich

darauf bedacht, die ihr nötige revolutionäre Energie nicht durch friedlich reformatorische Kleinarbeit zu gefährden. Nur so erklärt es sich, daß in dem Jahrzehnt 1875—1885, also in der Zeit des heftigsten Vernichtungskampfes des Großkapitals gegen den kleingewerblichen Mittelstand, das deutsche Konsumvereinswesen völlig stagnieren konnte.

Erst nach Aufhebung des Sozialistengesetzes faßte der Konsumvereinsgedanke auch in der deutschen Arbeiterwelt Wurzel. Damit hängt der seit dieser Zeit ununterbrochene Aufschwung ersichtlich zusammen. 1888 befanden sich im „Allgemeinen Verband" 198 Konsumvereine mit 173000 Mitgliedern und 46,8 Millionen Mk. Umsatz. 1901 berichteten 638 Vereine mit 630000 Mitgliedern und 155 Millionen Mk. Umsatz. Die größten und schnellsten Fortschritte weist denn auch das arbeiterreiche Königreich Sachsen auf. Dort war der Umsatz von ca. 180 Vereinen von 28 Millionen Mk. im Jahr 1895/96 auf 51 $^1/_2$ Millionen Mk. im Jahr 1901 gestiegen. 80—90 % der Mitglieder, die insgesamt etwa den 5.—6. Teil der sächsischen Bevölkerung ausmachen, gehören den handarbeitenden Volksschichten an. Auf ihr Andrängen hin wurde 1894 gemeinsam mit den Vereinen des Elbtales und der anliegenden Distrikte die Einkaufszentrale in Hamburg errichtet, die, auf allenthalben entstehende Einkaufsvereinigungen gestützt, im Jahre 1902 den deutschen Konsumvereinen bereits für 22 Millionen Mk. Waren vermittelte. Damit ist auch der Zeitpunkt zur Errichtung eigener Fabriken in die Nähe gerückt. Kurz: ohne die Arbeiterschaft ein Konsumvereinswesen, das nicht leben und nicht sterben kann; unter der Führung der Arbeiter eine Konsumsvereins*bewegung* im Dienste der Selbsterhebung der Arbeiterklasse auf dem Wege friedlich-wirtschaftlicher Tätigkeit.

Die bevorstehende Errichtung des Gesamtverbandes deutscher Konsum- und Produktivgenossenschaften, der gleich bei Beginn mehr als 500 Vereine mit ca. $^1/_2$ Million Mitglieder und 100 Millionen Mk. Umsatz umfassen wird, ist Beweis für die Überwindung der Schwierigkeiten, die eine 40jährige, der konsequenten und erfolgreichen Durchführung des Konsumvereinsprinzips überaus ungünstige Genossenschaftsgeschichte dem Übergang zu ernsthafter

systematischer Konsumvereinsarbeit während des letzten Jahrzehntes entgegengestellt hatte. Um ein Menschenalter war die industrielle Entwicklung Englands der deutschen vorausgeeilt und um ein Menschenaltenalter auch die Konsumgenossenschaft. Aber die deutschen Arbeiter werden allem Anschein nach, gleich der deutschen Industrie, den Abstand durch ein beschleunigtes Tempo ausgleichen können. Die Erkenntnis, daß sie unnötig lange auf die Erfolge genossenschaftlicher Selbsthilfe verzichtet haben, wird wirksamste Triebkraft sein.

## II.

Das Wort von der Beseitigung des Profits könnte nicht die dauernd und überall zündende Wirkung auf die Arbeitermassen ausüben, wenn es lediglich als theoretische Klügelei oder als agitatorisches Schlagwort aufträte. Seine Zugkraft beruht auf der Tatsache, daß Hunderttausende, ja Millionen von Menschen der Profit vernichtenden Tendenz der Konsumgenossenschaft persönliche Vorteile verdanken.

Wie in allen Ländern hat auch in Deutschland die volle Zuwendung des wirtschaftlichen Erfolgs der konsumgenossenschaftlichen Unternehmungen an die organisierten Konsumenten eine beträchtliche Verbilligung der genossenschaftlich bezogenen Waren zur Folge. Das von den Pionieren von Rochdale erdachte, auch in Deutschland regelmäßige System des Verkaufs zu ortsüblichen Preisen und der Rückerstattung von Erübrigungen an die Käufer im Verhältnis ihrer Umsatzhöhen ermöglicht die ziffernmäßige Feststellung der gemachten Ersparnisse. So erübrigten 121 000 Mitglieder der Vereine des Verbands sächsischer Konsumvereine bei einem Umsatz von 33 Millionen Mk. im Geschäftsjahr 1901/1902 rund 3½ Millionen Mk. Dadurch, daß er seinen Konsum in Höhe von 270 Mk. der individuellen Gewinnmacherei als Nutzungsobjekt entzogen hatte, ersparte der organisierte Konsument also 29,50 Mk. Davon verausgabte er 25 Pf. für Bildungs- und Wohltätigkeitszwecke; 1,50 Mk. flossen in den Reserve-, 35 Pf. in den Hausbaufonds, wurden also Gemeingut. Den Rest —

27,40 Mk. — erhielten die Käufer als beim Einkauf zuviel bezahlt zurück. Die soziale Bedeutung einer solchen hauswirtschaftlichen Ersparung hängt natürlich von der Höhe des Einkommens der Käufer ab. Wo es zur Versorgung mit dem zum Leben Notwendigsten gerade hinreicht, ist sie am höchsten. Also für die Millionen deutscher Familien, die $^1/_2$—$^3/_4$ ihres Einkommens allein für ihre Nahrung verausgaben müssen. Man kann schätzen, daß bereits heute $^2/_3$ Million solcher meist der Arbeiterklasse angehörenden Familien mit etwa 2 $^1/_2$ Millionen Köpfen die Kaufkraft ihres Einkommens infolge der genossenschaftlichen Gütervermittlung um je 25—30 Mk. gesteigert haben.

Wo die Ersparung, wie neuerdings in mehreren noch jungen Arbeiterkonsumvereinen, mit Rücksicht auf die ärmsten Käufer bereits im Preis der Ware und nur zu einem Teil als Rückvergütung zum Ausdruck kommt, kann ihre Höhe nur durch Vergleiche mit den Preisen der kleinhändlerischen Konkurrenz ermittelt werden. Eine Stichprobe aus Barmen: 2 Mitglieder der Konsumgenossenschaft Vorwärts wurden veranlaßt, ihren üblichen Wochenbedarf in einem mittleren Geschäft zu decken. Es wurde ihnen die Begleichung etwaiger Preisdifferenzen versprochen, von dem Zweck erfuhren sie nichts. Es kostete nun zu derselben Zeit:

| | im Privatgeschäft | im Genossenschaftsladen |
|---|---|---|
| Wochenbedarf I | 7,30 Mk. | 6,19 Mk. |
| „ II | 10,24 „ | 8,97 „ |
| × 52 = Jahresbedarf I | 379,60 „ | 321,88 — 17,70 Mk. |
| davon ab | 304,18 „ | (Rückvergütung 5 $^1/_2$%) |
| Also erspart: | 75,42 Mk. | |
| Jahresbedarf II | 532,48 Mk. | 466,44 — 25,65 Mk. |
| davon ab | 440,79 „ | (Rückvergütung) |
| Also erspart: | 91,69 Mk. | |

Erwägt man, daß die deutschen Konsumvereine erst am Anfang einer Entwicklung im Dienste des Arbeiterbudgets stehen, die den englischen Arbeitern binnen 40 Jahren eine Ersparung von rund 2 Milliarden Mk. eintrug, so ist damit alles erschöpft, was über ihren sozialen Wert gesagt werden kann. Schon heute ist sie für den deutschen Arbeiterhaushalt ein unentbehrlicher Rech-

nungsposten, ohne den ca. 2 ½ Millionen Menschen sich noch viel schlechter nähren und kleiden müßten. Sie spielt denn auch eine immer größere Rolle in den Berichten der Fabrikinspektoren. So empfiehlt ein Bericht der sächsischen Gewerberäte den Arbeitern den Beitritt zu den Konsumvereinen, zumal in neuerer Zeit jede Lohnsteigerung durch Verteuerung der Lebensmittel, Kohlen, Petroleum rc. aufgewogen werde. Und die Stadtverordneten Dresdens sahen sich genötigt, die Lohnzulagen der städtischen Arbeiter von 30, 40 und 50 Mk. auf 60, 80 und 100 Mk. zu erhöhen, um ihnen den genossenschaftlichen Wareneinkauf mit ruhigem Gewissen verbieten zu können.

Der Warenverbilligung gesellen sich noch andere materielle Vorteile hinzu.

1. Den Arbeitern bietet sich die Möglichkeit zur ökonomischen Verwertung kleiner und kleinster Kapitalien im eigensten Interesse. Die englischen Arbeiter, die ihren Konsum organisiert haben, besitzen ein aus unzähligen Summen und Sümmchen bestehendes Eigenkapital von 445 Millionen Mk. und damit die beste Garantie des wirtschaftlichen Erfolgs ihrer geschäftlichen Unternehmungen und den Ansporn zu immer weiterer Durchführung des Konsumvereinsprinzips schon nur um der Selbstverwertung ihrer Sparsummen willen. Sie ist insbesondere Triebkraft zur Inangriffnahme der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses organisierter Konsumenten geworden. In Deutschland beginnen erst in jüngster Zeit die überwiegend aus Arbeitern bestehenden Vereine das englische Vorbild nachzuahmen. Mit größtem Erfolg, wie das rasche Anwachsen der ihnen zur Verfügung gestellten Sparsummen beweist. Sie stiegen z. B. im Konsumverein Leipzig-Plagwitz von 250 000 auf 550 000 Mk. innerhalb des letzten Geschäftsjahres, im Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion“ zu Hamburg von 125 000 Mk. im 3. auf 340 000 Mk. im 4. Geschäftsjahr. Ihnen verdanken in erster Linie die 14 000 Genossenschaftler bereits 6 stattliche Wohnhäuser mit Verkaufsstellen und Restaurationslokalitäten für die Genossenschaft und 48 gesunden und billigen Wohnungen für die Mitglieder. Gewiß ein bescheidener Anfang der Verquickung von

Konsum- und Bauverein. Aber außerordentlich zukunftsreich, wenn man bedenkt, daß hauptsächlich eine große Menge von 50-Pfennig-Spareinlagen ihn ermöglichte, die einen winzigen Bruchteil von dem darstellen, was die deutschen Arbeiter in öffentlichen und privaten Sparkassen gegen dürftiges Entgelt privatkapitalistischen Interessen zur Nutzung überlassen und von dem, was sie durch den organisierten Wareneinkauf ersparen und gleich allem entbehrungslos Erworbenen am ehesten für die Zukunft zurücklegen können.

2. Das individualistische Händlertum arbeitet in erster Linie um des eigenen Gewinns, der konsumgenossenschaftliche Betrieb einzig und allein um der Gütervermittlung willen. Das wird gerade für die ärmeren Käufer äußerst wichtig in einer Zeit, in der ein unheimlich anwachsendes Kleinhändlerproletariat bei kleinsten Umsätzen leben will. Quantitätsminderungen und Qualitätsverschlechterungen müssen wettmachen, was man infolge der Konkurrenz gelernter Kaufleute und fortgeschrittener Betriebsformen im Preis der Waren nicht erhalten kann. In der genossenschaftlichen Verkaufsstelle ist auch die einfältigste Käuferin rein sachlicher Behandlung sicher. Dort wird regelmäßig das Papier nicht mitgewogen — was bei der Warenentnahme in kleinsten Portionen etwas bedeutet; es werden aus einem Faß nicht mehrere Qualitäten Margarine verkauft, auch nicht mehrere Qualitäten Wein mit verschiedenen Etiketten und Preisen verzapft. Das Petroleum ist wohl mal um 1 Pf. teuerer, bringt die Mehrausgabe aber reichlich in größerer Brenn- und Leuchtkraft wieder ein, weil es reines amerikanisches anstatt des gemischten ist, u. s. w., u. s. w. Kurz: die organisierten Konsumenten haben kein Interesse daran, sich selbst zu überlisten, etwas schöner und größer erscheinen zu lassen als es in Wahrheit ist. Aushänge oder Preisverzeichnisse setzen sie in Verbindung mit der Gewöhnung an Barzahlung in den Stand, ihre Ausgaben zu überlegen und nach Art, Maß und Zeit mit den spärlichen Einnahmen in besseren Einklang zu bringen. Und während alles, was hinter dem Ladentisch des Kleinhändlers liegt und vorgeht, ein geheimnisvolles Dunkel umhüllt, arbeitet der gemeinschaftliche Betrieb in breitester Öffentlichkeit. Besondere Warenprüfungskommissionen sorgen in

den größeren Vereinen für ständige Vergleiche mit den Qualitäten und Preisen der Konkurrenz und für chemische Warenuntersuchungen. Und neuerdings werden sogar Probentage und Warenausstellungen veranstaltet, damit auch die Urteile der Frauen gehört und beachtet werden können. Sie scheinen nicht wenig stolz darauf zu sein, denn eine Ausstellung des Konsumvereins Leipzig-Eutritzsch z. B. wurde an einem Sonntag von 3000 Personen, meist Frauen, besucht.

Das alles greift bereits in das Gebiet der wirtschaftlichen Selbsterziehung organisierter Konsumenten hinüber. Sie fühlen für- und miteinander etwas wie ethische Verantwortlichkeit für Schonung und Erhaltung ihrer Kaufkraft, die der Kleinhändler besonders in der heutigen Zeit wildester Kundenjagd möglichst schnell und viel ausnutzen, also abgraben möchte. Das größte wirtschaftliche und auch ethische Verdienst um den Arbeiterhaushalt im Sinne der Erziehung zu geordneter und rationeller Haushaltsführung hat sich die Konsumgenossenschaft aber sicherlich durch die erfolgreiche Bekämpfung des Borgteufels erworben. Wie er im alten Kleinhandel noch herrscht, hat die Enquete deutscher Handelskammern über die Lage des Kleinhandels wieder drastisch gezeigt. Nach ihr werden in normalen Zeiten $^3/_4$ bis $^9/_{10}$ der Waren auf Borg entnommen. Demgegenüber hatten z. B. 120 000, zu 95 % der handarbeitenden Bevölkerung angehörende Mitglieder des Verbandes sächsischer Konsumvereine nur je 1,25 Mk., also kaum $^1/_2$ %, des durchschnittlichen Umsatzes von 270 Mk. „anstehen“ lassen. Und das in einer Zeit ungünstigster Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Die Umsatzsteuerdenkschrift der sächsischen Regierung hat also recht: Der Vernichtungskampf, den gerade die sächsischen Arbeiterkonsumvereine, mit oder ohne sozialdemokratisch gesinnter Leitung, gegen die Borgwirtschaft führen, ist infolge der „Erziehung der Mitglieder zur Sparsamkeit, Ordnung und Pünktlichkeit in der Wirtschaft“ in der Tat ein „sozialpolitischer Gewinn“. So groß, daß schon um seinetwillen allen Arbeitern jenes geringe Maß wirtschaftlicher Einsicht und Solidarität zu wünschen ist, das zur konsumgenossenschaftlichen Tätigkeit zwingt. Denn nur diese kann

den Borg wirklich bannen. Der Krämer braucht ihn als Kundenfessel, am liebsten in Verbindung mit der Branntweinkonzession. Die Großbetriebe schalten ihn mechanisch nur im ökonomischen Eigeninteresse aus. Was kümmert sie die Not der schuldlos Zahlungsunfähigen? Die Schutz- oder Kreditorenverbände der Händler bringen den Borg mittels der Registrierung fauler Zahler nur in ein für sie selbst unschädliches System. Die Konsumgenossenschaft aber kann das Übel an der Wurzel packen, indem es seine Quelle durch Vorbeugungsmaßregeln gegen die Zahlungsunfähigkeit verstopft. So durch Gewährung von Abschlagsrückvergütungen oder Ansammlung verzinslicher Individualfonds, aus denen die Gesamtheit die Zahlungen für den schuldlos in Not geratenen Genossen leistet.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß die Steigerung der Kaufkraft des Lohneinkommens, die Erziehung zu rationeller Ausgabewirtschaft und geordneter Haushaltsführung nicht allein dem einzelnen Arbeiterhaushalt, sondern auch den Arbeitern als Gesamtheit zu gute kommen müssen. Hängt doch der Erfolg ihrer sozial-wirtschaftlichen Bestrebungen nicht zuletzt von dem Zustand ab, in dem sich der Haushalt der einzelnen befindet.

Das gilt namentlich für die Vereinigungen, welche die Lohn- und Arbeitsinteressen dem Unternehmer gegenüber wahrnehmen sollen. Ja, die Konsumgenossenschaft ist geradezu Vorbedingung für eine befriedigende Erfüllung gewerkschaftlicher Aufgaben. Diese muß heute noch allzusehr an der finanziellen Schwäche der Verbände scheitern, deren Grund in dem Unvermögen der Arbeiter liegt, von ihrem Einkommen das zur Vertretung ihrer Interessen Erforderliche zu erübrigen. Die Gewerkschaft soll die niedrigen Löhne heben und wenn sie das versucht, wird sie durch die hohen Preise, den stärksten Bundesgenossen ihres wirtschaftlichen Gegners, überwunden. Aus diesem Dilemma kann nur die Konsumgenossenschaft helfen. Indem sie die niedrigen Löhne in ihrer Kaufkraft zu höheren macht, macht sie die Arbeiter fähig und auch willig, einen Teil der ohne jegliche Entbehrung erzielten Ersparung für die gemeinsamen Berufsinteressen hinzugeben.

Konsumgenossenschaftlich organisiert würde die 1 Million gewerkschaftlich organisierter Arbeiter Deutschlands bei einem Durchschnittseinkommen von 900 Mk. und einer schon heute möglichen Warenentnahme für 400 Mk. etwa 40 Millionen Mk. erübrigen. 680 000 Mitglieder der freien Gewerkschaften hatten im Jahr 1900 ca. 9 ½ Millionen Mk. aufzubringen; sie hätten vermutlich mehr leisten können, wenn die Konsumgenossenschaft sie mit einem Mal in den Besitz der dreifachen oder — nach den Durchschnittszahlen der Arbeiter im Königreich Sachsen — auch nur der doppelten Summe gebracht hätte. — Auch die Vorbeugungsmaßregeln gegen Zahlungsunfähigkeit können für den Ausgang unvermeidlicher Lohnkämpfe bedeutsam werden. Indem z. B. der Konsum-Bau- und Sparverein „Produktion" in Hamburg für die einzelnen Mitglieder Notfonds von 100 Mk. anhäuft, sichert er ihnen für eine geraume Zeit das tägliche Brot und damit ihre Widerstandskraft. Endlich sind die Konsumvereine, wie wiederum die sächsische Regierung in ihrer Denkschrift mit Recht hervorhebt „Pfleg- und Übungsstätten der Selbsthilfe, der Selbstverantwortung und der Selbstverwaltung" und damit unentbehrlich für diejenigen Arbeiter, die durch friedliche, aber auch erfolgreiche Reformarbeit ihre Lage verbessern wollen.

Das alles wissen in Großbritannien die Genossenschaftler ebensogut wie die Gewerkschaftler. Und w e i l sie es wissen, vereinigen sie sich regelmäßig in e i n e m Arbeiter. Das muß auch in Deutschland geschehen, wenn eine jede der beiden Organisationen ihr Ziel: die Besserung der Lage der Arbeiter, erreichen will. Konsumgenossenschaft und Gewerkschaft sind gleichsam die beiden Pole der wirtschaftlichen Arbeiterbewegung. Von entgegengesetzten Enden, von der Einnahme- und Ausgabeseite her bohren sie den Tunnel „Arbeiterwohlstand" durch den Berg „kapitalistische Wirtschaftsordnung" hindurch. Und wenn sie sich treffen, ist der Zeitpunkt gekommen, von dem ab die Preispolitik der Unternehmerwelt den höheren Lohn nicht mehr durch höhere Preise und ihre Lohnpolitik die genossenschaftlichen Ersparungen nicht durch niedrigere Löhne illusorisch machen kann. Bis dahin mag es noch ein gut Stück Zeit sein. Feststeht aber schon heute, daß die genossenschaft-

liche Arbeiterverbindung, wenn auch zunächst nur mittels Selbstbesorgung der Gütervermittlung imstande ist, die besonders in der Zeit kartelliert-monopolistischer Preispolitik eintretenden Verluste auf der Ausgabeseite zu mindern oder gar auszugleichen. Nach sorgfältigen Berechnungen Calwers war der Durchschnittslohn eines Arbeiters von 1895 auf 1899 um 9 % gestiegen, seine Kaufkraft aber nur um 1,7 %. Durch Einkauf von 300 Mk. Waren im Genossenschaftsladen wäre sie um etwa 4,5 % gestiegen, die Erhöhung der Preise sonach bis über 60 % ausgeglichen gewesen.

Was für den einzelnen Arbeiterhaushalt wünschenswert ist, wird also für die Arbeiterschaft zur Notwendigkeit. Sie hat somit das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Konsumvereinsgedanke auch für Deutschland die sozialen Früchte bringt, die Großbritannien schon seit Jahrzehnten in immer steigendem Maße zu teil werden. Er wird sie bringen, wenn die deutschen Arbeiter das rein wirtschaftliche Konsumvereinswesen sich nicht erst zersplittern lassen, sondern ungeachtet der trennenden Momente auf nicht wirtschaftlichem Gebiet von vornherein auf seinen einheitlichen, systematischen Ausbau bedacht sind.

## III.

Soviel über das Wesentlichste der sozial-nützlichen, arbeiterfreundlichen Seite der Konsumgenossenschaft. Aber darf man sie darum loben, nachdem andererseits feststeht, daß so manche kleinhändlerische Existenz durch ihre profitfeindliche Seite geschädigt worden ist? Soll denn alles für die Arbeiter geschehen und nichts für die Kleinhändler, die doch auch leben wollen? Darauf ist zu erwidern, daß die Ersparung beim Wareneinkauf, die Beseitigung des Borges und anderes mehr nichts ist, was für den Arbeiter seitens anderer geschieht, sondern was nur durch ihn selbst geschehen kann.

Aber „leben und leben lassen“ lautet doch die Parole der Kleinhändler und ihrer Verbündeten im Kampf gegen die

Konsumgenossenschaft. Angenommen es wäre so, wie es die Kleinhändler für sich beanspruchen: die Arbeit eines Menschen werde bezahlt, damit er leben könne. Dann wäre doch immer noch nicht die Tatsache aus der Welt geschafft, daß die Leistungen der Arbeiter eben nicht so bezahlt werden, daß sie außer Weib und Kind auch noch diejenigen von ihrem Lohn leben lassen könnten, die, wie sie sagen, nicht zu ihnen — „zum Proletariat" — „hinabsinken" wollen. Selbst wenn die Kleinhändler ein sozialpolitisches Recht auf Almosengewährung hätten — denn das wäre die Bezahlung einer Warenvermittlung, welche die Arbeiter billiger und besser selbst besorgen — würde es doch noch sozialpolitischer sein, dem ca. 30 Millionen Köpfe zählenden Arbeiterheer nicht die sozialpolitische Pflicht zuzumuten, auf Kosten ihres Strebens nach besserem Leben einem Häuflein Menschen die alte Lebensweise und das alte Einkommen zu sichern.

Aber die Worte „leben und leben lassen" regieren heute überhaupt nicht mehr die menschliche Arbeit im Sinne gegenseitiger Gewährung des Rechtes auf Trägheit. Wir fragen nach ihrer Brauchbarkeit und gesellschaftlichen Nützlichkeit. Wollen wir also die Klagen über die Gemeinschädlichkeit der Konsumvereine prüfen, so müssen wir zusehen, was die Konsumgenossenschaft und was der alte Kleinhandel für die Allgemeinheit leistet.

Die Ausmerzung des Gewinns im Preise würde nicht zu so großen Ersparungen führen können, wenn diese sich mit dem deckten, was der Händler als Entgelt für seine Vermittlungsarbeit, d. h. als seinen Gewinn, beansprucht hätte. Nach den Angaben der Enquete über die Lage des Kleinhandels z. B. schwankt der kleinhändlerische Bruttoverdienst zwischen 6 und 12 %, der Reingewinn zwischen 3 und 5 % des Umsatzes. Letzterer wird von den organisierten Konsumenten für die Gehälter und Löhne der an Stelle des Kleinhändlers und eventuell auch seiner Familie nötigen Beamten — für alle betragen sie meist 4 % des Umsatzes — fast aufgebraucht. Wo kommen also die Ersparungen in durchschnittlicher Höhe von 10 % des Umsatzes her? Darüber mag Folgendes Aufschluß geben:

Die Konsumgenossenschaft neigt zu großbetrieblicher Entwicklung. So stieg der durchschnittliche Umsatz der Konsumvereine im Königreich Sachsen von 154 000 Mk. im Jahre 1895/96 auf 215 000 Mk. im Jahre 98/99 und auf 288 000 Mk. im Jahre 1901. Das sind riesige Summen gegenüber den 20 000 Mk., die von sächsischen Gemeinden wegen ihrer Schädlichkeit für den alten Kleinhandel bereits mit einer Umsatzsteuer bedacht werden können. Selbstverständlich stellen sich infolgedessen die Beschaffungskosten der Waren weit niedriger als für den Kleinhändler, der bereits von einem guten Umsatz spricht, wenn dieser 30 000 Mk. beträgt. Dem Groß- und Barkäufer Konsumverein werden die günstigsten Einkaufsbedingungen gewährt, und der Großbezug ermöglicht den billigsten Warentransport.

Beide Vorteile werden im Gegensatz zu den kapitalistischen Kleinhandelsgroßbetrieben noch wesentlich verstärkt und auch den kleinsten Vereinen erschlossen durch die Zentralisation des Wareneinkaufs. Der Konsumverein eines kleinen Industrieorts kann seinen geringen Bedarf an Seife oder Margarine z. B. ebenso billig einkaufen wie der Millionenkonsumverein in der Großstadt, wenn sie beide in der Einkaufszentrale dem Fabrikanten als ein einziger Massenkäufer gegenübertreten. Und während der Krämer sich die Seife vielleicht als Postkollo kommen läßt, wird sie dem kleinen Verein bis zum Vorort seiner Einkaufsvereinigung als Sammelladung, mindestens aber als Frachtgut, mit Bahn oder Schiff zugesandt oder aus dem nahegelegenen Bezirkslager der Großeinkaufsgesellschaft geliefert.

Wie die Vereine, sind auch wieder ihre Verkaufsstellen Großbetriebe. Ihr durchschnittlicher Umsatz war im „Allgemeinen Verband" von 77 600 Mk. im Jahr 1894 auf 95 400 Mk. im Jahr 1899 gestiegen. Im Verband sächsischer Konsumvereine beträgt er sogar 120 000 Mk. Die Kosten des Verkaufs solcher Warenmengen von ein und derselben Stelle aus sind natürlich weit geringer als die für den alten Kleinhandel, der nur einmal nötige Ausgaben an mehreren, sagen wir 5 Stellen, wiederholt. Nach einer Angabe der Dresdener Handelskammer zahlt er oft 5—8 Mk. Miete für je 100 Mk. Warenumsatz. Der Konsum-

verein zahlt dagegen durchschnittlich höchstens 1 Mk. — der allgemeine Konsumverein in Halle z. B. nur 45 Pf. — und nur 15—20 Pf. für Heizung und Beleuchtung. Wie entscheidend die Höhe des Umsatzes für die Höhe der Geschäftsunkosten ist, zeigen am besten die Konsumvereine selbst. So machten im Hamburger Konsum-, Bau- und Sparverein „Produktion" die Unkosten einer Verkaufsstelle mit 56000 Mk. 8,2 %; mit 151000 Mk. 6,3 % und mit 172000 Mk. 5,8 % des Umsatzes aus. Und in Halle waren beim Titel „Gehalt und Löhne" für die kleinste Verkaufsstelle mit 118000 Mk. Umsatz 3,76 Mk. für je 100 Mk., für die größte mit 580000 Mk. aber nur 2 Mk. nötig.

Die Wirkungen weitestgehender Konzentration des Bedarfs werden noch verstärkt durch die Sicherheit des Absatzes. Die Käufer wissen, daß und auch wieviel ungefähr sie in ihrer Verkaufsstelle kaufen werden; sie kennen ihre Bedürfnisse nach Maß und Art, ja womöglich nach den Erwerbsverhältnissen und Jahreszeiten. Infolgedessen können ihre Beamten richtiger kalkulieren und die Marktverhältnisse besser beachten als das auf Laufkundschaft angewiesene Privatgeschäft. Infolge des häufigen Warenumschlags — durchschnittlich 7—8 mal — verschwindet die Risikoprämie fast und wird intensivste Kapitalnutzung möglich.

So ist es denn ganz erklärlich, daß die Kleinhändler der Enquete nicht einmal die Hälfte dessen verdienten, was der organisierte Konsument nach den Durchschnittsziffern der Konsumvereine im Allgemeinen Verband zur Zeit der Enquete an den Kosten der Warenvermittlung ersparte. Die Ersparung ist also nicht etwa die Folge einer mechanischen Verteilung des früheren kleinhändlerischen Gewinns, sondern zum allergrößten Teil *die Folge eines ganz neuen wirtschaftlichen Erfolges*, den der Kleinhändler infolge ökonomischer Rückständigkeit nicht hätte erzielen können. Wohl müssen die organisierten Konsumenten mit dem Profitmacher seinen Profit ausschalten; das bringt ihnen aber nur deshalb so große Vorteile, weil sie besser und billiger als der Profitmacher sich ihren Warenbedarf besorgen, die Schonung des Profits also wirtschaftliche Unvernunft wäre. Kurz: das konsum-

genossenschaftliche Gütervermittlungssystem bedeutet dem alten Kleinhandel gegenüber etwa soviel, wie eine neue Maschine für den, dessen Handarbeit sie überflüssig macht. Der Dampfkraft oder elektrischen Energie hier entspricht die Organisation der Menschen als Käufer dort. Ihr Wille, um der vollen Zuwendung des wirtschaftlichen Erfolgs, d. h. um des sozialistischen Inhalts des Konsumvereinsprinzips willen, an einer bestimmten Stelle zu kaufen, macht Kapital und Arbeitskraft im Wert der Hälfte und noch mehr des bisher nötigen Aufwands frei zu nützlicherer Verwertung im Wirtschaftsleben.

Ersparungen an Arbeit und Kapital müssen schließlich allen Menschen zu gute kommen, ganz gleich, ob sie der Konstruktion oder Organisation, dem leblosen Körper Maschine oder gesellschaftlichen Einrichtungen zu verdanken sind. Eine Weile scheint es anders. Die ersten Maschinen schufen vielen viel Leid und nur ganz wenigen Freud. Und alles, was da neu erfunden und konstruiert wird, kommt auch heute noch im allgemeinen denen, die genug haben, zu reichlich und denen, die noch bekommen müssen, zu spärlich zu gute. Aber gerade die letzteren sind nicht so töricht, die Vorteile der Maschine für die Gesamtheit zu übersehen. Sie hat ihnen ja das Leben gebracht. Loben wir aber die kleinen und großen Maschinen, wie müssen wir uns dann über eine Einrichtung freuen, die wie die gesellschaftliche Gütervermittlungsmaschine Konsumgenossenschaft von vornherein alle Menschen an ihren Vorteilen teilnehmen läßt. Denn je größer die Zahl der Nutznießer, um so größer der Nutzen für den Einzelnen. Nicht das Konsumvereinsprinzip, sondern Vorurteil, Unkenntnis oder Gleichgültigkeit, kurz der eigene Wille schließt die draußen Stehenden von ihren unmittelbaren Vorteilen aus. Aber ob sie es wollen oder nicht, die Konsumgenossenschaft muß gemeinnützig wirken. Sie können es nicht verhindern, daß sie schon heute, in der Zeit der Anfänge bewußter Entwicklung, auch ihnen nützlich wird.

Immer merkbarer wirkt sie auf den alten Kleinhandel zugunsten seiner Kunden ein. Die nur zur Bekämpfung des Konsumvereins entstehenden Gebilde, namentlich die Rabattver-

einigungen, gehören allerdings nicht hierher. Mit abnehmender Unkenntnis der Käufer und Käuferinnen machen sich dagegen immer mehr Bestrebungen geltend, die den Betrieb selbst reformatorisch anzupacken suchen. Die Konsumvereine werden regelmäßig sehr bald zu Preisregulatoren. Zunächst suchen die leistungsfähigeren Händler den jungen Verein durch scharfe Preisunterbietungen zu ruinieren. Ein oder mehrere Jahre macht diese außergewöhnliche Konkurrenz der Genossenschaft das Leben schwer, dann aber sorgen die Überwindung der geschäftlichen Anfangsschwierigkeiten und die finanzielle Schwäche des Händlers dafür, daß die kleinhändlerischen Preise wieder in die Höhe gehen, nicht ganz so hoch wie früher und niemals höher. Sie suchen sich den genossenschaftlichen Preisen anzupassen. Die Preise des mittleren Geschäfts in Barmen z. B. waren ja immer noch weit höher als die des Konsumvereins, aber doch nicht mehr so hoch wie in der konsumvereinslosen Zeit. Um nun wenigstens mit den Preisen der Vereine, die im allgemeinen dem ortsüblichen Gebrauch folgen, gleichen Schritt halten zu können, suchen die leistungsfähigeren, von gelernten Kaufleuten geleiteten Geschäfte ihr Einkommen durch Kostenersparnisse auf der alten Höhe zu halten. „Erst die schmutzige Konkurrenz vieler Konsumvereine hat" nach der Kolonialwarenzeitung „dazu geführt, im Betriebe des Kleinhandels eine intensive Einschränkung der Kosten, so Einkauf wie Fracht und Spesen betreffend, einzuführen, um so dem unfüglichen Treiben der Konsumvereine das Gegengewicht zu halten". Die „schmutzige Konkurrenz" ist also im Interesse des Konsumenten unentbehrlich. Ohne sie würden keine Einkaufsgenossenschaften gegründet, würde der Konsument von etwaigen auch dem bequemsten Kleinhändler sich aufdrängenden Kostenersparnissen nichts abbekommen.

Von noch größerer Tragweite als der Ansporn zu rationeller Gütervermittlung wird für die Allgemeinheit die Möglichkeit und Anbahnung unmittelbarster, reinster Interessenvertretung des Konsums gegenüber der Produktion für den Konsum. Sie ist unentbehrlich in einer Zeit, in der eine kartellierte Produktionsweise in der Einschränkung

oder gar Beseitigung des individuellen Wettbewerbs nicht so sehr die Regelung der Produktion im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse als vielmehr die Möglichkeit und Gewährleistung ungestörtester Preispolitik im egoistischen Sonderinteresse erstrebt. Anstatt auch den Konsum an dem Mehrerfolg planmäßigerer Arbeit mittels Verbilligung der Produkte teilnehmen zu lassen, schreckt man ihn wohl gar durch höhere Preise zurück, schränkt man die Produktion gerade dann ein, wenn man Mittel und Wege gefunden hat, sie bei demselben Kostenaufwand zu vergrößern. Aber noch mehr: da die früher durch den Konkurrenzkampf aller gegen alle geschaffene Notwendigkeit gegenseitiger Preisunterbietung nicht mehr für die Mitglieder des Kartells besteht, fehlt auch der stärkste Ansporn zu immer neuen größeren Fortschritten in Technik und Methode. Also trotz einer an sich vollkommeneren Produktionsweise: höhere Preise, verminderte Kaufkraft der Bevölkerung, Produktionseinschränkung, Arbeitslosigkeit, Gefahr ökonomischer Rückständigkeit und eine große soziale Erbitterung. Das alles ist keine „graue Theorie", sondern in Deutschland leider „praktische Erfahrung" geworden. Und zwar nur, weil alles, was an der Verbesserung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben gleichmäßig interessiert ist, erst durch Schaden klug werden mußte. Nun er eingetreten ist, sind die geschädigten Menschen berechtigt und verpflichtet, nach Formen und Mitteln zu suchen, um dem einseitigen Profitinteresse vereinigter Produzenten ihre Konsuminteressen entgegenzusetzen.

Wer kann das nun wohl am besten bewirken? — Der alte Kleinhandel? Er klagt nur über die Kartelle, die seinen Profit bedrohen und ruft, wirtschaftlich zu schwach, selbst seine Interessen zu verteidigen, nach der Staatshilfe. — Der großkapitalistische Detailhandel? Von ihm her drohen dem Konsumenten die gleichen Gefahren. Wenn auch insbesondere die Warenhäuser dem Konsumenten, vor allem dem Arbeiter manchen Vorteil bringen, der wirkliche Zweck ihrer billigen Preise ist doch nur der, die Konkurrenz anderer, besonders des alten Kleinhandels, zu beseitigen. Ist das geschehen, was hindert sie dann, das Beispiel der nordamerikanischen Warenhäuser, die jüngst sich zu

einem Trust vereinigt haben, nachzuahmen? Wollen also die Konsumenten nicht plötzlich der Profitsucht weniger Großkapitalisten auch auf dem Gebiet der Gütervermittlung preisgegeben sein, so müssen sie schon beizeiten um ihrer selbst willen organisieren, was das Großkapital heute um des Profits willen mit großem Kostenaufwand zu organisieren versucht: ihren Konsum. — Aber der Staat? Er kann wohl durch seine Handels- und Verkehrspolitik die kartellierte Roheisen- und Kohlenindustrie in volkswirtschaftlich richtigere Bahnen zwingen. Aber gegen die zahlreichen nationalen und bezirksweisen, oft nur großlokalen Verkartellierungen des mehr hauswirtschaftlichen Bedarfs versagt auch er.

Bleibt also nur die Selbsthilfe der Konsumenten übrig. Und in der Tat ist sie in der Zeit freiester Wirtschaftsverfassung ein ebenso natürliches Korrektiv der konsumfeindlichen Seite monopolistischer Kartellwirtschaft wie die Aufstellung gesetzlicher Taxen u. dergl. in den Zeiten der Zwangs- und Bannrechte. Wie die volkwirtschaftsfeindliche anarchistische Seite des individuellen Wettbewerbs durch freie Vereinbarung ihre Schranken gefunden hat und immer noch findet, muß auch andererseits seine volkswirtschaftfreundliche Wirkung: das Streben nach Vervollkommnung des Produktionsprozesses und die Teilnahme der Konsumenten an ihr, durch die ebenfalls freiwillig sich vollziehende Organisation des Konsums gesichert werden.

In den deutschen Konsumvereinen liegen die Anfänge einer solchen Gegenentwicklung. Je mehr sie sich zu einer systematischen nationalen Konsumentenorganisation auswachsen, um so leichter werden sie als gleichwertige Kontrahenten, als aktiver Machtfaktor die Kaufkraft der Bevölkerung in die Wagschale der Preisbildung legen. Das gilt besonders für die mannigfachen Ringbildungen in der Nahrungsmittelbranche, die seit 2—3 Jahren an der deutschen Lebenshaltung nagen und selbst in der Zeit wirtschaftlicher Depression mit Erfolg tätig sind. Die traurigen Erfolge des Zuckerkartells wären vermutlich Deutschland erspart geblieben, wenn das Konsumvereinswesen bereits so entwickelt gewesen wäre wie das englische. Dann würden die Vereine nach den englischen Ziffern 2,4 Mill. Zentner, fast $^1/_6$ des deutschen

Inlandverbrauchs im kritischen Jahr, umgesetzt und entweder eigene Rohzuckerfabriken und Raffinerien besessen oder doch sofort eingerichtet haben. Den weniger starken Kartellen und Preiskonventionen z. B. für Seife, Margarine, Nudeln und Graupen, Kakes, Biskuits, Zündhölzer, Kerzen u. s. w. werden die Konsumvereine, deren Ziele über den lokalen Kramladen hinausgehen, schon bald den volksschädlichen Stachel nehmen können. Ihre Einkaufszentrale in Hamburg ist bereits heute gefürchtet.

Nicht nur die Arbeiter, sondern alle Konsumenten, die nicht persönlich an der Aufrechterhaltung wirtschaftlich unvernünftiger Profitmacherei oder einseitig egoistischer Kartellwirtschaft interessiert sind, müssen also die möglichst vollkommene Durchführung des Konsumvereinsprinzips wünschen. Und so liegt es denn nicht zum wenigsten auch im *Interesse der Allgemeinheit*, wenn *die* Konsumentenklasse, die wegen ihrer Ausdehnung, der Gleichartigkeit ihrer Bedürfnisse und der Übereinstimmung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ideale mit dem Inhalte des Prinzips zum Träger einer starken, erfolgreichen Konsumvereinsbewegung berufen ist, in dieser immer mehr einen Eckstein sozialer Reform erkennt. Die alten englischen Genossenschaftler schalteten den Profit aus, weil sie ihn als ein Werk des Teufels unter Führung bibelgläubiger Christen ausschalten *wollten*. Sie kämpften, um das viel mißbrauchte Wort zu gebrauchen, gegen die „bestehende Wirtschaftsordnung". Den deutschen Arbeitern kommt die Wirtschaftsentwicklung entgegen. Mit ihnen *müssen* alle an der Verbesserung der Einnahmen und der Minderung der Ausgaben gleich stark interessierte Konsumenten den Profit ausschalten, weil die heutige Wirtschaftordnung, in der ein entwickeltes Verkehrswesen nach rationellerer Gütervermittlung förmlich schreit und die Preismaßnahmen vereinigter Produzenten Schutzmaßnahmen vereinigter Konsumenten erfordern, es *verlangt*.

Die Konsumgenossenschaft wirkt also für die Allgemeinheit nützlicher als das individualistische Händlertum. Die Arbeiter treiben in den Konsumvereinen sonach nicht Sozialreform auf Kosten der Kleinhändler. Diese ist vielmehr die notwendige Begleiterscheinung eines wirtschaftlichen Fortschrittsprozesses. Wir

versagen dem Kleinhändler, der für angestrengte Arbeit ausreichendes Brot verdient hätte, unser Mitgefühl nicht. Aber es trübt nur wenig die Freude darüber, daß die genossenschaftliche Neugestaltung der Gütervermittlung anders als die technische Revolutionierung der Gütererzeugung früher von sozial nützlichen Folgen begleitet ist, denen gegenüber die persönlichen Nachteile der Geschädigten, so schwer sie im einzelnen Fall drücken mögen, im ganzen äußerst geringfügig erscheinen. In der Tatsache aber, daß das Konsumvereinsprinzip vor allem denen Vorteile bringt, deren Vorfahren unter der Einführung der Maschine unsagbar zu leiden hatten, mögen wir das Walten wirtschaftsgeschichtlicher Gerechtigkeit erkennen und — achten.

## IV.

Gleich jeder wirtschaftlichen Neubildung ist auch das konsumgenossenschaftliche Gütervermittlungssystem Gegenstand heftiger Verfolgung seitens derer geworden, denen die alten Zustände ein Quell der Lebensversorgung sind. Eigentümlich ist die ungewöhnlich lange Dauer der Bekämpfung und die geringere Durchsichtigkeit ihrer Tendenz. In England bekämpfen noch heute die Händler die Konsumgenossenschaft mit all dem Unverstand jener Handwerker und Arbeiter, die an der Maschine Rache für die erlittenen Schäden nahmen. Und in Deutschland schreitet als sittliche Entrüstung über das „gestohlene" Brot, als patriotisches Interesse an der Erhaltung des Mittelstandes, als Bekämpfung wirtschaftlichen oder gar politischen Umsturzes mittels „langsamer Enterbung der Besitzenden", ja neuerdings sogar als religiöse Forderung christlicher Nächstenliebe einher, was von Hause aus nichts als eine kleinhändlerische Magenfrage ist. Wie kommt das und wie erklärt es sich, daß gerade diese mannigfachen Verschleierungen dem Kleinhändler und allen denen, die sich mit ihm bedroht fühlen, eine so große Gefolgschaft auch sonst durchaus fortschrittsfreundlicher Kreise geworben hat?

Wäre die Konsumgenossenschaft eine gewaltige, fauchende

Maschine, dann würden die Versuche der Kleinhändler, sie zu zerstören, genau so verurteilt werden wie die Arbeiterrevolten gegen die ersten Maschinen. Ja, sie würden der Allgemeinheit noch weit törichter und frevelhafter erscheinen, da das konsumgenossenschaftliche Gütervermittlungssystem von Millionen von Menschen zur unmittelbaren Besserung ihrer Lage im Gang erhalten wird. Aber seine Überlegenheit ist nun einmal nicht so sichtbar wie die der Maschine aus Metall oder Holz. Die zeitraubende Organisation der Menschen läßt dem Kleinhändler viele Jahrzehnte lang Zeit zu ihrer Bekämpfung, und die Arbeit des Disponierens und Disziplinierens fällt so wenig in die Augen, daß sehr viele Menschen nicht einmal den größeren Erfolg sehen wollen oder können, nur weil seine Ursache nicht so manifest ist.

Darunter hat anders als das britische das deutsche Konsumvereinswesen noch jetzt arg zu leiden. Namentlich hat das die kleinhändlerische Kampfesführung in so ganz andere Bahnen drängen helfen. Zwar greifen auch die deutschen Kleinhändler zur Selbsthilfe: Verwandte und Bekannte dürfen nicht in den „Konsum" eintreten, den organisierten Konsumenten werden die Wohnungen gekündigt, ihre Söhne und Töchter werden nicht angestellt und wenn sie beim Händler kaufen, heißt es: entweder alles oder nichts. Aber das sind kleine Mittel. Ein größeres bedeutet schon die Ausstoßung derer aus den Kriegervereinen, die durch den Kauf im Genossenschaftsladen die kameradschaftlichen Gefühle verletzen und noch obendrein schlechte Patrioten sein sollen, weil auch die Frauen sozialdemokratisch gesinnter Männer dort kaufen oder Sozialdemokraten gar im Vorstand oder Aufsichtsrat für die Genossenschaft arbeiten. Seit mehreren Jahren nur im Königreich Sachsen zu Hause, greift diese bedauerliche Verunreinigung des idealen Kriegervereinsgedankens mit Geschäftsinteressen in neuester Zeit auch nach anderen deutschen Staaten, z. B. nach Preußen und Hessen, über. Als das eigentlich große Mittel aber gilt doch der staatliche Schutz des bedrohten Sonderinteresses. Und so spitzt sich denn der Kampf gegen die Konsumgenossenschaft zu Forderungen der politischen Parteien an den Staat, den G e s e t z g e b e r, zu. — Nun aber tritt etwas ein, was dem Kampf ein so ganz anderes

Gesicht verleiht: der Staat überläßt die Streitenden nicht, wie in Großbritannien seit Jahrzehnten üblich, sich selbst. Er greift mitten in den wirtschaftlichen Interessenkampf hinein, er nimmt Partei.

Sehen wir zu, für wen, warum und mit welchem Erfolg er Partei ergreift.

Ursprünglich standen die deutschen Regierungen der genossenschaftlichen Selbsthilfe feindlich gegenüber. Man fürchtete in ihr ein wirksames Agitationsmittel liberaler Männer. Zudem drohte die Devise: Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung den Glauben an die Fähigkeit und den Willen der Regierung, die Angelegenheiten der Untertanen aufs beste zu ordnen, zu erschüttern. Die Genossenschaft war eben zu sehr aus dem Volke heraus entstanden.

Je mehr dann Regierung und Liberalismus sich vertrugen und an Stelle der liberalen Opposition die revolutionäre Arbeiterpartei eine weit grimmigere Sprache führte, um so mehr wich das Mißtrauen. Als nun gar Lassalle den Arbeitern riet, ihre zur Eroberung politischer Gewalt nötigen Kräfte nicht in nutzloser Konsumvereinsarbeit zu vergeuden und der Konsumverein Schulze-Delitzschs sich als sozialer Versöhner zwischen Arm und Reich, Hoch und Niedrig entpuppte, da wußten alle Staatsmänner, daß er ein vortreffliches Heilmittel gegen revolutionäre Anwandlungen sei. An Stelle der Koalitionsfreiheit versprach man, viel wirksamer durch Unterstützung des Genossenschaftswesens zur Hebung der arbeitenden Klassen beizutragen. Es kamen das Genossenschaftsgesetz und als bündiger Beweis größten Entgegenkommens das Deklarationsgesetz zum § 1, das trotz des entgegenstehenden Wortlautes dieses Paragraphen auch den Warenverkauf an Nichtmitglieder gestattete. Trotzdem blieben — und das war geradezu eine Privelegierung — auch diejenigen Konsumvereine steuerfrei, die infolge des Verkaufs ohne Rückvergütung, also der Gewinnmacherei an Nichtmitgliedern, zu Erwerbsinstituten geworden waren. Erst 1885 hob ein Ministeralreskript dieses Privileg in Preußen auf. Es erklärte die Konsumvereine entsprechend ihrer Profit vernichtenden Tendenz für gewerbesteuerpflichtig nur dann,

wenn der „Gewinn" nicht allen Käufern zu gute käme. Die Unmöglichkeit, den Wareneinkauf von Nichtmitgliedern zu verhindern, sollte jedoch eine Besteuerung bereits rechtfertigen. Äußeres Merkmal dafür sollte der „offene Laden" sein. Trotz des starken Widerhalles, den der Entrüstungssturm des Kleinhandels über diese prinzipielle Steuerfreiheit im preußischen Abgeordnetenhaus fand, ließ auch das Gewerbesteuergesetz von 1891 im § 5 Abs. 1 die Konsumvereine steuerfrei, wenn sie „satzungsgemäß und tatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken".

Ende der 1880er Jahre trat eine leise Reaktion ein, die sich um die Mitte der 90er Jahre zur offenen Feindseligkeit steigerte.

Sie fand ihren reichsgesetzlichen Ausdruck in der Frage des Verkaufs an Nichtmitglieder, ihren landesgesetzlichen auf dem Gebiete der Besteuerung.

Noch 1889 hatte die Regierung an der Deklaration des § 1 des Genossenschaftsgesetzes streng festgehalten. Inzwischen wurden die Klagen der Kleinhändler immer lauter, häuften sich die Petitionen in beängstigender Weise. Die Folge war die Festsetzung von Strafen für die Übertretung des 1889 vom Reichstag geschaffenen Verbots des Warenverkaufs an Nichtmitglieder. Grund für die Regierung war nicht die bessere Würdigung der sozialistischen Natur der Konsumgenossenschaft, sondern nur der Wunsch, das mit der wachsenden Beteiligung der Arbeiter aufstrebende Konsumvereinswesen in seiner Entwicklung zu hemmen. Denn „die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs vieler solcher Vereine steht" — nach der Begründung des Bundratsentwurfs — „im Widerspruch mit dem Gesetz und ist vom sozialpolitischen Standpunkt aus um deswillen bedenklich, weil sie die wirtschaftliche Existenz zahlreicher Einzelbetriebe im Handel und im Handwerk gefährdet". Die Reichsregierung hatte sich also das Argument der bedrohten Interessenten zu eigen gemacht.

Nachdem hohe Strafbestimmungen den Verkauf an Nichtmitglieder ebenso gut und so schlecht unmöglich gemacht hatten wie jedes andere strafrechtliche Delikt, wäre die Befreiung von der Besteuerung logisch und gerecht gewesen. Aber die Gerichte klammerten sich an den 2. Abs. des § 5: „Konsumvereine mit

offenem Laden unterliegen der Besteuerung" und stellten die physischen Hindernisse fest, die den Laden zu einem nicht offenen machten, anstatt den 2. Absatz materiell aus dem 1. heraus zu interpretieren. Es wurde also der Steuergrund vertauscht mit dem äußeren, jetzt durch die strafrechtliche Unmöglichmachung des Verkaufs an Nichtmitglieder bedeutungslos gewordenen Merkmal seines Vorhandenseins. Und so werden denn heute in fast allen deutschen Staaten die an die Mitglieder zurückfließenden und bei ihnen bereits besteuerten Einkommensteilchen als Einheit irgendwie noch einmal besteuert, trotzdem die Novelle die sozialistische Funktion des Konsumvereins, nämlich die Beseitigung des Profits, wenn auch nicht absichtlich, so doch tatsächlich vor Verstößen durch den Konsumverein selbst gesetzlich gesichert hat. In den Staaten aber, die wie der preußische in ihren Steuergesetzen noch jetzt nur wegen des „offenen Ladens" die Schaffung einer Erwerbsmöglichkeit für den Verein vermuten, zahlen sie eine Steuer, die obendrein auch noch ebenso sinnwidrig und unsittlich ist, wie es z. B. die Besteuerung des Diebstahls oder Schmuggels wäre.

Der „offene Laden" sollte aber zu noch ganz anderen Dingen gut sein. Die Kundgebungen des gewerblichen Mittelstandes klangen von Tag zu Tag zorniger. Die Konsumvereine, so belehrte man die Regierungen, arbeiten unter sozialdemokratischer Führung planmäßig auf die Proletarisierung des Mittelstandes im Interesse des Umsturzes hin. Soll der Staat in ihm nicht einen wertvollen Bekämpfer des Umsturzes verlieren, so muß etwas Besonderes zu seiner Rettung geschehen. Vor allem eine „energische Besteuerung" zwecks Ausgleichs der „ungleichartigen Konkurrenzbedingungen" nämlich der ökonomischen Überlegenheit des Konsumvereins auf der einen und der kleinhändlerischen Konkurrenzunfähigkeit auf der andern Seite. So rief der Chor der Interessenten, so glaubten es ihre politischen Vertreter und so führten es Sachsen und Preußen aus. Es kam zur Umsatzbesteuerung der Konsumvereine.

Sachsen ging bereits 1896 vor, begnügte sich aber mit einer bloßen Empfehlung der neuen Steuer an die Gemeinden. Sie haben kraft ihrer Steuerautonomie das Recht, den Umsatz

der genossenschaftlichen Verkaufsstellen von 20000 Mk. ab bis zu 2 % zu besteuern. Von 20 Gemeinden hat je eine von ihrem Recht Gebrauch gemacht. In diesen wurden nach der Umsatzsteuerdenkschrift der sächs. Regierung im Jahr 1900 im ganzen 126000 Mk. Steuern gezahlt und zwar von den Konsumvereinen ca. 110000 Mk. Die Umsatzsteuer trifft also in Sachsen fast nur die Konsumvereine. 1899 zahlten nach dem Bericht der Umsatzsteuerkommission der Konsumvereine 18 mit 2% vom Umsatz besteuerte Vereine 106000 Mk. Mit anderen Worten: ihre Mitglieder entrichteten bei einem durchschnittlichen Warenbezug von ca. 300 Mk. eine direkte Familienkonsumsteuer von 6 Mk., die bei dem Verein in Form einer Schmälerung ihrer Ersparung um etwa 1/6 durchschnittlich erhoben wurde.

In Preußen kam die Umsatzsteuer 4 Jahre später, Arm in Arm mit der bekannten Warenhaussteuer; mit demselben Inhalt und mit denselben Begründungen sowohl seitens der Regierung wie der Fürsprecher im Landtag.

Wir brauchen uns hier mit der technischen und wirtschaftspolitischen Seite einer Besteuerung nicht zu befassen, die von der Regierung kurz vorher als „denkbar bedenklichster Steuermaßstab in moralischer und praktischer Hinsicht" bezeichnet worden war; auch nicht mit ihrer Rechtmäßigkeit, die ja sehr umstritten ist. Nachdem wir das soziale und volkswirtschaftliche Wirken der Konsumgenossenschaft ein wenig verfolgt haben, wollen und können wir die soziale Seite eines Gesetzes, das Warenhäuser und Konsumvereine skrupellos in einen Topf werfen konnte, voll auf uns einwirken lassen. „Die Konsumgenossenschaften" begründete Finanzminister v. Miquel, „sind der Gewerbesteuer unterworfen, also sind sie auch von der Gesetzgebung als Gewerbetreibende zu behandeln." Im übrigen wurde in der Begründung der Regierung und bei den Beratungen über die Konsumvereine so gut wie nichts gesagt. Sie wurden als ein den Warenhäusern angehängtes „u. s. w." behandelt. Ja, sie wurden noch schlechter behandelt als die Warenhäuser. Ihnen wurde die Rechtswohltat, nur bis zu 20% des „Reingewinns", d. h. der Ersparung, besteuert werden zu können, nicht zu teil. Denn sonst wären die „sozial nützlichen

Folgen" der Besteuerung, nämlich der Zwang zu höheren Verkaufspreisen im Interesse der besseren Konkurrenzfähigkeit des alten Kleinhandels, gefährdet gewesen, da nach den Ausführungen des Finanzministers v. Miquel die Konsumvereine nur die Preise der Waren herabzusetzen und auf „höhere Gewinne" zu verzichten brauchten, um die Wirkung des Gesetzes abzuwenden. Ein beachtenswerter Anfang einer Zwangspreisgesetzgebung, nur daß anders als in Zeiten wirtschaftlicher Gebundenheit nur die Verkäufer vor den Käufern, nicht aber diese auch vor jenen geschützt werden. Der in der Kommission gestellte Antrag, die Konsumvereine der Warenhaussteuer zu unterwerfen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nur eine Warengruppe umfasse, war, von diesem Standpunkte aus besehen, also durchaus richtig. Nicht so die Antwort des Regierungsvertreters: die Klagen seien noch nicht so laut geworden wie die gegen die Warenhäuser.

Die Regierung tat gut daran, in dem 1. Teil der Begründung des Umsatzsteuerentwurfs dem Plagegeist Mittelstand so recht zu zeigen, was man alles für ihn hinzugeben bereit sei. „Man darf nicht vergessen", heißt es da, „daß die große Mehrzahl der Mitglieder der Konsum-, Beamten- und Offiziervereine den minder bemittelten. . . . Bevölkerungsschichten angehören, für deren Lebenshaltung es von nicht geringer Bedeutung ist, ob sie ihre Bedürfnisse an Lebensmitteln, Kleidung u. s. w. etwas billiger oder teuerer befriedigen können". Die Verwandlung des Konsumvereins, zuerst in einen gewöhnlichen Händler und dann in einen gewinnsüchtigen Großkapitalisten: das war in der Tat ein Opfer, auf das der Kleinhandel und die Vertreter seiner Wünsche besonders aufmerksam gemacht werden mußten.

Es ist erkärlich, daß eine so ausgesprochene konsumvereinsfeindliche Politik auch auf dem Gebiete der Verwaltung zum Ausdruck kommt. Insbesondere leisten die unteren Verwaltungsorgane im Königreich Sachsen Erstaunliches in der Kunst schikanöser Konsumvereinsbehandlung. Bis zur polizeilichen Überwachung der Generalversammlung hat man es dort gebracht, und in Kirchberg wurde sogar eine Versammlung in Sachen der Um-

satzsteuer verboten, weil sie geeignet sei, die allgemein im besten Einvernehmen lebenden Einwohner zu verhetzen. Neuerdings wird auch eine engherzige Auslegung des § 1 des Genossenschaftsgesetzes immer mehr zur Fessel für diejenigen in erfreulicher Zunahme begriffenen Vereine, die gleich den englischen durch Veranstaltungen idealer und geselliger Art, so durch Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen, Errichtung von Bibliotheken mit Lesezimmern, Abhaltung von Vorträgen, Familienabenden, Kinderfesten und anderes mehr, Verstand und Herz der Genossenschaftler zur Arbeit mit- und füreinander beleben, und so die ethisch-psychologische Grundlage für den größtmöglichen äußeren Erfolg schaffen wollen. Schlimmer aber als dies ist der offene und versteckte Druck, der auf staatliche Beamte zu gunsten des Kleinhändlers oder kastenmäßiger Isolierung in besonderen Vereinen durch vorgesetzte Behörden mit Erfolg ausgeübt wird. Es scheint, als hätten die Eisenbahnangestellten ganz besonders darunter zu leiden. In mehreren sächsischen Orten zwangen die Bahnmeister ihre Untergebenen durch die Androhung sofortiger Entlassung zum Austritt aus ihrer Genossenschaft. Auch in Preußen geschieht dergleichen. Da mußten z. B. kürzlich die an der preußischen Werrabahn beschäftigten Arbeiter aus dem Konsumverein Schney in Bayern austreten. Und warum? Nun, der Verein will die üble Lage der dortigen hausindustriell tätigen Korbwarenarbeiter bessern. Er hat im letzten Jahr auch bereits an über 100 Konsumvereine Korbwaren vertrieben, die von Vereinsmitgliedern aus dem ihnen gelieferten Rohmaterial hergestellt waren. Infolgedessen wird er von den Korbwarenhändlern erbittert bekämpft. Und einem anonymen Schreiben an die Betriebsdirektion der genannten Bahn, in dem mitgeteilt wurde, daß viele Eisenbahnarbeiter einem Verein angehörten, der unter sozialdemokratischer Leitung stehe und viele sozialdemokratische Mitglieder zähle, haben es die Betroffenen, wie sie sagen, zu verdanken, daß sie um 30—40 Mk. jährlich ärmer geworden sind. Oft erreicht die *politische Verdächtigung rein wirtschaftlicher Arbeit* ihr Ziel auch ohne Mithilfe behördlicher Befehle. Die Kleinhändler in Harburg brachten z. B. mit ihren anonymen Drohbriefen den größten Teil der Beamten aus

eigener Kraft aus dem Verein heraus. Und dem Ansturm der konservativen Partei in Halle erlagen an die 300 dem Staat und der Stadt dienende Beamte.

Eine ganz besondere Schärfe wird der staatlichen Konsumvereinspolitik durch ihren Ausnahmecharakter verliehen. In den 50er Jahren des vorigen Jahrhundert war sie ein Teil des Mißtrauens gegen die genossenschaftliche Selbsthilfe überhaupt. Heute aber kontrastiert sie seltsam mit der Genossenschaftsfreundlichkeit überall da, wo sie Landwirten und Gewerbetreibenden zu gute kommen kann. 1896 empfahl die sächsische Regierung einerseits den Gemeinden die Konfiskation eines Teils der Ersparungen Armer und Ärmster, stiftete sie andererseits 2 Millionen Mk. zur Gewährung von Darlehen an landwirtschaftliche und gewerbliche Genossenschaften, denen später weitere 3 Millionen folgten. Und der preußische Staat sendet Wanderlehrer aus, die da lehren sollen, wie der „unproduktive Zwischenhandel" von dem Landwirt und Gewerbetreibenden nach oben und unten am besten ausgeschaltet werden kann. Noch auffallender als dies ist aber die differenzielle Behandlung der Konsumvereine selbst. Offizier- und Beamtenvereinigungen werden recht gern gesehen. So suchte man sie ängstlich vor der Konsumvereinsnovelle zu bewahren. Denn es sei in anbetracht der mehr allgemeinen, idealen und Wohlfahrtszwecke dieser Vereine nicht wohlgetan, diese Bestrebungen zu erschweren. Auch könne man den leitenden Männern nicht zumuten, sich der Gefahr einer Bestrafung auszusetzen. Hier also Behütung leitender Staatsbeamter vor der Möglichkeit der Schikane und sonst Rügen, ja sogar — wie in Harburg kürzlich — Entlassung von Beamten, wenn sie im Aufsichtsrat von Konsumvereinen sitzen, in denen die unteren Einkommensschichten, mit und ohne sozialdemokratische Gesinnung, gemeinsam an der Besserung ihrer Lage arbeiten. Fabrikkonsumvereine aber gelten gar als Wohltätigkeitsanstalten. Zählt doch z. B. der dem preußischen Abgeordnetenhaus zugegangene Bericht über die Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung die Bergarbeiterkonsumvereine des Saarreviers ausdrücklich unter den „sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen" auf. Vermutlich weil sie nicht durch die Arbeiter, sondern von den

bergmännischen Behörden und den Geschäftsführern **für** sie geleitet werden, infolgedessen leider auch des selbsterzieherischen Moments völlig entbehren. So werden also von den ca. 20000 deutschen Genossenschaftsbildungen nur diejenigen Konsumvereine angefeindet, **in denen die Arbeiterschaft mit Gemeinsinn und frischer Aktivität freie Sozialreform erfolgreich treibt.**

Wie sieht es denn nun mit den **Wirkungen** dieser Politik aus? Den einzelnen Vereinen wurde das strafrechtliche Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder zum wirksamsten Agitator. So traten in die Vereine des Königreichs Sachsen in den Monaten Oktober—Februar 1895/96: 11500, 96/97: 23800 neue Mitglieder ein. Die Normalbesteuerung hat sie jedenfalls nicht geschädigt. Die sächsische Umsatzsteuer hat bei ihrer Einführung wohl hier und da Schmälerungen der Rückvergütung für die Mitglieder zur Folge gehabt. Aber gerade die von ihr betroffenen Vereine weisen Umsatz- und Mitgliederzunahme auf. Die exorbitante Besteuerung kleinster Ersparungen sät eben Haß gegen die Kleinhändler des Orts, die sie direkt oder indirekt verschulden. Man kauft jetzt erst recht im „Konsum" ein. Warum denn auch in letzter Zeit kluge Händler gegen die Umsatzsteuer zu protestieren beginnen. Die preußische Umsatzsteuer brauchte bisher von keinem Konsumverein entrichtet zu werden. Aber gerade **das** beweist, daß sie in der Tat hemmend gewirkt hat und immer mehr wirken wird. Während fast alle sächsischen Vereine mit einem Umsatz von 400000 Mk. Kurz-, Schnitt- und Manufakturwaren u. s. w. führen — der Konsumverein Leipzig-Plagwitz betreibt sogar 2 Warenhäuser mit einem Umsatz von $^2/_3$ Million Mk. —, beschränken sich die preußischen Vereine auf Gruppe I des Warenhaussteuergesetzes, also hauptsächlich auf den Nahrungsbedarf. Teils aus Tradition, teils — und diese Fälle nehmen bedenklich zu — weil die Umsatzsteuer sie für die weitere Durchführung des Konsumvereinsprinzips derartig bestraft, daß die Geldstrafe durch die neuen Ersparungen nicht entfernt aufgewogen wird. Eine Genossenschaft, die für 400000 Mk. Lebens- und Genußmittel umsetzt, würde etwa für 50000 Mk. andersartige Waren umsetzen

und deswegen 5500 Mk. Umsatzsteuer zahlen müssen. So mußte ein Bergarbeiter-Konsumverein im Saarrevier — also eine „Wohlfahrtseinrichtung" —, der für mehr als 1 Million Mk. Lebensmittel verkaufte, von der Weiterführung von Bergmannskitteln und Flanellhemden absehen, weil er um des geringfügigen Umsatzes dieser Artikel willen 22000 Mk. Umsatzsteuer hätte bezahlen müssen. Die auf dem Lande wohnenden Bergleute sind jetzt zwecks Erhaltung des Mittelstandes auf das herumziehende und borgende Händlertum angewiesen. Mehrere Konsumvereine, so in Hannover und Linden, haben noch obendrein infolge des notwendigen Verkaufs ihres Warenbestandes Verluste bis zur Hälfte des Anschaffungswerts erlitten. Und so drängt eine Wunderlichkeit die andere bis zu der Tatsache, daß einige Konsumvereine zu einer Zeit, in der die Regierung Abwehr des Kohlenwuchers durch Organisationen der Verbraucher empfahl, den Kohlenbezug nicht organisieren konnten und mehrere Vereine darauf verzichten müssen, ihre Verkaufsstellen in den Dienst der Bekämpfung der Schundliteratur durch Verbreitung guter Volksbücher zu stellen.

Trotz aller Härte im einzelnen ist die staatliche Konsumvereinspolitik geradezu ein treibendes Moment für die Konsumvereins*entwicklung* im ganzen geworden. Die gesetzliche Vermutung der Konkurrenzunfähigkeit des alten Kleinhandels gegenüber der genossenschaftlichen Verkaufsstelle hat Scharen neuer Mitglieder geworben. Die steuerlichen Ausgleichsversuche aber sind Ansporn zu noch rationellerer Betriebsweise, insbesondere zum gemeinsamen Wareneinkauf geworden. Vor allem half der Staat die ethischen Voraussetzungen einer Konsumvereinsbewegung schaffen. Was Engherzigkeit und Querköpfigkeit und der angestammte Hang zur Vereinsmeierei verhinderten, das ringt sich jetzt durch: Arbeit mit und füreinander sowohl der Mitglieder der einzelnen Vereine wie dieser untereinander. Sie fangen erst jetzt so recht an, ihre Aufgaben und Ziele zu begreifen. Denn was *so* bekämpft wird, das muß Kraft und Bedeutung haben und immer mehr erhalten.

Wer die ernsthafte Nutzbarmachung genossenschaftlicher Selbsthilfe durch die Konsumenten, insbesondere die Arbeitermasse wünscht,

könnte also versucht sein, die Fortsetzung der konsumvereinsfeindlichen Politik gut zu heißen, wenn es nicht noch ein höheres „Niveau“ für ihre Beurteilung gäbe. Die gewollten „sozial nützlichen“ Folgen sind ausgeblieben. Dafür haben sich aber ungewollte eingestellt.

Die Unzufriedenheit der Kleinhändler und all derer, die in der Konsumgenossenschaft den Prügelknaben für ihre wirtschaftlichen Schmerzen gefunden haben, wächst. Man lese ihre Petitionen, ihre Fachblätter, höre ihre Meinungen, erfahre von ihrer praktischen Kampfesweise gegen die Genossenschaft, und man wird fühlen, daß die allen wirtschaftlichen Interessenkämpfen anklebende Hervorkehrung menschlich häßlicher Eigenschaften hier unnötig verstärkt worden ist durch die staatliche Autorität. Das Wort von der Notwendigkeit der Erhaltung des Mittelstandes hat auf diesen Teil der ihm augenblicklich angehörenden Personen entschieden demoralisierend gewirkt, offenbar weil sie den Zweck des Mittelstandes: eine gewisse Gewährleistung des sozialen Friedens durch eine Schicht mittlerer Einkommen, nicht mehr erfüllen oder nie erfüllen konnten. Solange der Staat nicht zu Maßnahmen greift, die, wie das verlangte Verbot der Organisierung des Konsums, mit den Grundsätzen der Rechtsgleichheit unvereinbar sind, andererseits aber doch nicht die beiden Gegner sich selbst überläßt, züchtet er eine Unzufriedenheit bei den Schützlingen, die derjenigen in nichts nachsteht, gegen die sie ein Bollwerk sein sollen.

Wie steht es nun aber mit den Konsumenten, die den Kleinhändler „leben lassen“ sollen? — Die Mittelstandspolitik gegen die privatkapitalistischen Großbetriebe im Kleinhandel trifft zunächst nur einen kleinen Kreis unternehmungslustiger Leute; die gegen die Konsumgenossenschaft unmittelbar die Konsumenten. Und das sind Hunderttausende von Menschen. Und die sind zum größten Teil so arm, daß sie eine Verbilligung der Warenvermittlung erstreben müssen. Durch Selbsterziehung, durch Überwindung der dem Menschen als Konsumenten bisher eigen gewesenen Trägheit, erreichen sie es auch. Stolz auf ihren neuen Wert bringt die Frau dem Manne den 2—3wöchigen Lohn als

erspart zurück. Jetzt kann man Weihnachten feiern, den Hausrat etwas auffrischen, Schulden begleichen u. s. w. Und sehr viele, die bisher im Groll über die ungleiche Verteilung des irdischen Gutes, untätig für die wirtschaftliche Entwicklung, auf den großen Zusammenbruch der schlechten Welt warteten, merken beim Anblick ihres eigenen Hauses, der eigenen Bäckerei, der eigenen Läden, daß sie schon jetzt etwas für sich erarbeiten können. Sie fangen an, das Neue auf das Alte aufzubauen. — — Und nun kommt der Staat und sagt ihnen: ihr seid zu stark geworden, damit ihr wieder schwächer werdet, müssen die Vorteile kleiner werden. Es muß auch einmal etwas für den Mittelstand geschehen, der nicht zu euch Proletariern herabsinken, sondern den Umsturz bekämpfen will. „Ein solches (Ortsbedürfnis nach einer Umsatzbesteuerung) ist“, sagt eine klassische Rekursentscheidung der Kreishauptmannschaft Zwickau, die die Beschwerde eines Konsumvereins über die Umsatzbesteuerung abweist, „als vorhanden anzuerkennen, wenn durch einen Großbetrieb die Existenz des Mittelstandes im Kleinhandel und Kleingewerbe erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Diese Wirkung werden Konsumvereine mit ihren außergewöhnlich günstigen Kaufsbedingungen bis zu einem gewissen Grade jederzeit haben. Der Druck, den sie auf die Konkurrenz ausüben, muß aber umso fühlbarer für diese sein, je größer der Prozentsatz der Ortseinwohner ist, welche dem Konsumverein angehören. Und letzteres gilt von der kaum 1800 Einwohner zählenden Gemeinde in hervorragendem Maße.“ Es folgt die namentliche Aufzählung der Geschäfte, die seit Errichtung der genossenschaftlichen Verkaufsstelle Einbußen erlitten und ein Hinweis auf den Flaschenbierverkauf, der „auch auf den Geschäftsbetrieb des Restaurateurs des Ortes einen fühlbar schädigenden Einfluß üben muß und übt“. Man hat den Eindruck, als habe der Restaurateur selbst das Schriftstück verfaßt.

Kein Wunder, wenn die Handlungen der bedrohten Interessenten und ihrer Helfer auf das Konto des Staates fallen. Sie handeln und sprechen in seinem Namen. Dadurch erhält ihr Kampf gegen die Konsumvereine einen gewissen offiziösen Anstrich, namentlich wenn, wie im Königreich Sachsen üblich, Kleinhändler, Krieger=

vereine und Gemeindebehörden zusammen wirken. Und wie wirken sie! Da wird z. B. in Dippoldiswalde der Kampf gleich mit der Verweigerung des Gewerbescheins eröffnet; Schutzleute überwachen die Verkaufsstelle, damit sie nicht eröffnet werden soll. Nach Drohungen erst kommt der Gewerbeschein. Dann verbietet der benachbarte Rittergutsbesitzer seinen Arbeitern bei sofortiger Entlassung den Eintritt in den Verein. Die Händler gehen inzwischen auch vor. „Nicht wahr," fragt der Händler den Jungen, der $^1/_2$ Liter Leinöl verlangt, „ihr seid in dem Konsumverein?" „Jawohl," sagte der Junge. „Dann holt nur Euer Leinöl in dem Konsumverein," sagt der Händler und gießt das Öl wieder aus. Da infolge dieser Art von Selbsthilfe der Konsumverein sich gut entwickelt, gehen der Kriegerverein und die bürgerlichen Vereine gegen die wirtschaftliche Selbsthilfe der meist gewerkschaftlich organisierten Arbeiter vor. Es wird erklärt, daß der Konsumverein ein rein sozialdemokratisches Unternehmen sei und Kameraden samt ihren Frauen ihm also nicht angehören dürfen. Wer auf die Vorteile des genossenschaftlichen Einkaufs nicht verzichten will oder kann, wird wegen unkameradschaftlichen Verhaltens und mangelnder Königstreue ausgestoßen. Wenn nun solch ein Verein die ersten Behelligungen überwunden hat, kommt die Umsatzsteuer. Als ob die Begründung das Licht zu scheuen hätte, wird vielfach in nicht öffentlicher Sitzung über ihre Einführung oder Herabsetzung beraten. W e n n das Geschäftsjahr (für den Kleinhändler und die Stadteinnahmen) ein gutes ist, beschließt man in Markranstädt, soll der Genossenschaft in anbetracht der schlechten Erwerbsverhältnisse ihrer Mitglieder ein Teil der Steuer erlassen werden. Solche Beschlüsse sind selten; in der Regel bleibt es bei den 2% vom Umsatz. Der Löbtauer Verein mußte z. B. innerhalb dreier Jahre 64 000 Mk. Umsatzsteuern zahlen, für die Gemeinde Löbtau allein in einem einzigen Jahre bei einer Erübrigung von 61 000 Mk.: 19 000 Mk. Das war eine Konsfiskation von über 31 % des Ersparten und eine direkte Konsumsteuer von mehr als 3 Pfg. auf 1 Mk. Wareneinkauf. In Großenhain verdienen die Männer in der Textilindustrie so wenig, nämlich 8—15 Mk. wöchentlich, daß ihre Frauen sie mit einem wöchentlichen Arbeits-

lohn von 4—13 Mk. unterstützen müssen. Aber auch ihnen nimmt man den 4. Teil ihrer Ersparung beim Wareneinkauf fort. Wie die Vorteile, suchen Stadtväter, denen das Kleinhändlerinteresse mit dem Ortsinteresse identisch ist, auch die Mitglieder dem Verein zu nehmen. Recht häufig wird den Gemeindebeamten und Angestellten der Eintritt in den Konsumverein untersagt. Selbst Nachtwächter und Laternenanzünder werden nicht geschont. Denn „es ist nicht recht, daß städtische Beamte städtischen Gewerbetreibenden ihre Kundschaft entziehen". Seinen krassesten Ausdruck fand das kleinhändlerische Recht auf Kundschaft im § 16 der Arbeiter-Ordnung der Stadt Dresden. Er verbietet den ca. 3000 städtischen Arbeitern die Begründung von und die Beteiligung an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Als Ersatz für die Entziehung eines Persönlichkeitsrechtes erhalten die Arbeiter — doppelte Lohnzulagen.

Solche Dinge müssen jeden empören, der in dem Kleinhändlertum nicht eine Kaste erblicken kann, der zuliebe Unrecht Recht sein soll. Wie aber erst die unmittelbar Betroffenen und alle, die noch getroffen werden können! Und sie alle machen den Staat dafür verantwortlich. Der soziale Krieg zwischen Profit und Konsum trifft in erster Linie ihn, so lange seine Parteinahme für den kleinhändlerischen, wenn auch noch so unwirtschaftlich herbeigeführten Profit die Hunderttausende, die billiger leben wollen um besser leben zu können, verletzt.

Darum liegt es wohl am meisten im Interesse der Regierungen selbst, gleich der englischen Regierung die beiden wirtschaftlichen Gegner die moralische Verantwortung für ihre Handlungen allein tragen zu lassen. Sie mag endlich einmal ihre Stellung zu den Konsumvereinen auf rein sachliche Beurteilung, d. h. die Kenntnis ihrer volkswirtschaftlichen und sozialen Wirkungen, gründen. Die Geschichte der staatlichen Konsumvereinspolitik in Deutschland war bisher eine Geschichte der Furcht vor der wirtschaftlichen Kräftigung politischer Gegner. Die Zeiten hilfsbereiter Konsumvereinsfreundlichkeit und unterdrückender Konsumvereinsfeindlichkeit entsprangen politischen Erwägungen. Beidemal galten sie den Arbeitern. Vor 40 Jahren sollte der Konsumverein sie zufrieden

machen und später sollte er sie nicht zufriedener machen dürfen, weil er sie nicht mit einem Schlage ganz zufrieden gemacht hatte. Wohl aber sollte das unzufrieden gewordene Kleinhändlertum als Teil des Umsturzbekämpfers „Mittelstand“ wieder zufrieden gemacht werden. Das konnte aber nur geschehen auf Kosten derer, die der Konsumverein zufriedener machen konnte. Da die Ersparungen von Kapital und Arbeit bei der Warenvermittlung nicht verboten werden konnten, wurde das Händlertum erst recht unzufrieden. Den Arbeitern aber hatte man gezeigt, daß sie den in ihnen so gut wie in allen Menschen wohnenden Trieb nach Besserung ihrer Lage auch nicht auf dem friedlichen Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe sollten betätigen dürfen. Damit hatte man den Teufel mit dem Beelzebub auszutreiben versucht. Die Sozialpolitik ohne wirtschaftlichen Fortschritt und auf Kosten einer unendlich viel wichtigeren Sozialpolitik mit wirtschaftlichem Fortschritt wirkte revolutionierend, weil sie eben eine falsche Sozialpolitik war.

Wir wollen hoffen, daß zu einem guten Teil mangelnde Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Seite der Konsumgenossenschaft diese Politik mit ihrem notwendigen Fiasko verschuldet hat. Aber gerade deshalb muß ihre baldige Änderung erwartet werden. Denn mit den täglich wachsenden praktischen Erfolgen wird der wirtschaftliche und soziale Wert der von der arbeitenden Bevölkerung Deutschlands getragenen Konsumvereinsbewegung so offenbar, daß er nur noch vom Interessentenstandpunkt aus geleugnet werden kann.

Die Änderung kann nur in der Beschränkung auf die Schaffung der äußeren gesetzlichen Formen für die genossenschaftliche Selbsthilfe weitester Volkskreise bestehen. Erfolgt sie unter dem Gesichtspunkt streng sachlicher Beurteilung, so muß alles das fallen, was wir heute mit Bedauern sehen. Der Konsumverein muß aus einem gewöhnlichen Erwerbsgeschäft oder gar großkapitalistischen Warenhaus wieder in das sozialistisch-gemeinnützige Wirtschaftsinstitut zurückverwandelt werden, dessen prinzipielle Steuerfreiheit nicht allein auf dem Papier, sondern wie in England auch

praktisch zu bestehen hat. Und für die grünende und blühende Gemeinschaftsarbeit von Millionen organisierter Konsumenten muß mit der Zeit eine gesetzliche Form gefunden werden, die auch ihren auf dem Gebiet sittlicher, geistiger und wirtschaftlicher Selbsterziehung liegenden Begleiterscheinungen freiesten Spielraum gewährt.

---

## Korreferat von J. Giesberts.

Meine Herren! Die Umstände, welche uns veranlaßt haben, das Thema der Arbeiterkonsumvereine auf die Tagesordnung zu setzen, dürfte Ihnen bekannt sein. Gewisse Vorkommnisse in den letzten Jahren haben in der deutschen Konsumvereinsbewegung eine Spaltung hervorgebracht. Es sind gleichsam zwei Richtungen entstanden. Die eine von ihnen, die sogenannte „moderne" fortschrittliche Richtung will neben den materiellen und ethischen Vorteilen, welche das Konsumvereinswesen den Arbeitern bietet, das Konsumsvereinsprinzip in den Dienst einer bestimmten Idee zur Reform des gesamten Wirtschaftlebens stellen. Der „organisierte Konsum" soll die Basis bilden, auf der auf friedlichem Wege eine Wirtschaftsreform herbeigeführt wird mit dem Ziele, den Waren- und Güteraustausch zwischen Produzent und Konsument möglichst unvermittelt durchzuführen und schließlich Produktion und Konsumtion so miteinander zu verbinden, daß der „Arbeitsertrag" möglichst unverkürzt dem „Arbeitenden", d. h. allen in der Produktion geistig und körperlich tätigen Personen zu gute komme.

Die andere ältere Richtung sieht von diesen weitergehenden Zielen ab, stellt sie wenigstens nicht in den Vordergrund. Sie betrachtet die Arbeiterkonsumvereine lediglich als eine sich im Rahmen der allgemeinen Genossenschaftsbewegung entwickelnde

Institution, die wie alle Genossenschaften als ein Mittel der Selbsthilfe ihren Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile bringen soll. Man legt dabei augenscheinlich den größeren Wert auf die Kredit-, Spar-, Produktiv-, Rohstoff- rc. Genossenschaften als auf die Arbeiterkonsumvereine. Letztere läßt man mit passieren, ohne ihnen eine besondere spezielle Aufmerksamkeit zu schenken.

Welche von diesen Richtungen auf dem rechten Wege ist, das zu entscheiden fühle ich mich nicht berufen. Was uns hier veranlaßt, uns überhaupt mit den Arbeiterkonsumvereinen zu beschäftigen, ist der Umstand, daß durch die gegenseitigen Reibereien der beiden gekennzeichneten Richtungen gewisse Vorurteile gegen das Arbeiterkonsumvereinswesen überhaupt entstanden sind, die geeignet erscheinen, diese Bewegung zu hemmen oder auf verkehrte Bahnen zu drängen. Man wirft der modernen Arbeiterkonsumsvereinsbewegung vor, daß sie mit ihren weitergehenden Zielen in dem Sinne einer Reform des Wirtschaftslebens sozialistische Tendenzen verfolge. Weil bei einem großen Teil dieser Konsumvereine sozialdemokratische Arbeiter die Mehrzahl der Mitglieder bilden und die führenden Personen ebenfalls mehr oder weniger sich zur sozialdemokratischen Partei zählen, schließt man, daß in ihnen Politik im Sinne der sozialdemokratischen Partei getrieben wird. Das Material, das zum Beweise hierfür bisher beigebracht wurde, ist — soweit es mir bekannt ist — nur dürftig. Die Verfolgung politischer Zwecke ist den Genossenschaften schon durch das Gesetz verboten. Man kann aber annehmen, daß die sozialdemokratischen Arbeiter, wo sie ausschließlich oder zur größeren Zahl die Mitglieder bilden, durch die Konsumvereine indirekt auch ihre politische Bewegung unterstützen wollen. Es ist dies ja sehr naheliegend. Vielleicht würde das jede andere Partei, die sich in ähnlicher Lage befindet, ebenfalls tun. Selbstverständlich ist dies nicht zu billigen, wenn man die Einigkeit und Einheitlichkeit der Arbeiterkonsumvereine für notwendig hält. Andererseits ist es ungerecht, solche Vorwürfe zu verallgemeinern und noch mehr ist es zu tadeln, wenn Konsumvereinen deshalb Schwierigkeiten gemacht werden, weil ihre Mitglieder sozialdemokratisch gesinnt sind. Tatsächlich sind

durch die Reibereien der beiden Richtungen und besonders nach den Vorgängen in Kreuznach alle diejenigen Konsumvereine, welche nicht zu der alten Richtung halten, in den Verdacht gekommen, sozialdemokratische Tendenzen zu verfolgen oder doch solchen Vorschub zu leisten. Die grundsätzlichen Gegner der Arbeiterkonsumvereine, die Gewerbetreibenden, benutzen die willkommene Gelegenheit, um von neuem gegen die ihnen so unbequeme Institution mobil zu machen. Der „rote Lappen" ist stets ein zugkräftiges Mittel gewesen, um ängstliche Leute aufzuregen und gegen unbequeme Erscheinungen im wirtschaftlichen und politischen Leben gesetzliche Abwehrmittel zu erlangen. Dem muß entgegengetreten werden. Es muß klargelegt und öffentlich betont werden,

> daß die Arbeiterkonsumvereine durchaus berechtigte, für den Arbeiterstand nützliche und segensreich wirkende Institutionen sind, deren öffentliche Mißkreditierung und eventuelle Unterstellung unter Ausnahmegesetze ebenso zurückgewiesen werden muß, wie die mißbräuchliche Verquickung derselben mit Ideen und Bestrebungen, die an und für sich mit dem Wesen und Zweck des Arbeiterkonsumvereins nichts zu tun haben.

Wenn ich nun als Arbeiter, in der praktischen Arbeiterbewegung stehend, diese Frage behandeln soll, so ist es selbstverständlich, daß ich dies nicht vom wissenschaftlichen und theoretischen Standpunkt aus kann und will, sondern ihr die praktische Seite abzugewinnen suche. Alle wissenschaftlichen und theoretischen Erörterungen über die spätere Entwicklung des Konsumvereinswesens, ob es in den Dienst dieser oder jener Reformidee zu stellen ist, sind für uns Arbeiter vorläufig Zukunftsmusik. Der Arbeiterkonsumverein ist für uns ein Mittel unter den vielen anderen, unsere prekäre Lage in etwas aufzubessern und der gesamten Arbeiterbewegung eine kräftige Stütze zu sein. Fragen wir uns nur zuerst: Wie ist die rechtliche Lage? Aus welchen Voraussetzungen heraus begründen wir die

## Berechtigung der Arbeiterkonsumvereine?

Die bei uns in Deutschland in den sechziger Jahren proklamierte gewerbliche Freiheit hat bedeutende Kapital- und Produktionskräfte ausgelöst und ihrer Betätigung freie Bahn geschaffen. Auch der extremste Gegner der gewerblichen Freiheit kann nicht leugnen, daß die Ära der gewerblichen Freiheit, begleitet von einem ungeahnten technischen Fortschritt, bis heute wenigstens eine Periode des wirtschaftlichen und industriellen Aufschwunges gewesen ist, wie kaum eine Zeitperiode vorher. Ebensowenig können jedoch die begeistertsten Anhänger der gewerblichen Freiheit bestreiten, daß diese Entwicklung für bestimmte Erwerbskreise schwere Mißverhältnisse erzeugt hat, daß sie Begleiterscheinungen zeigt, die den Bestand der ganzen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung in ihren Grundfesten zu erschüttern drohen.

Durch „das freie Spiel der Kräfte" sind die wirtschaftlich Schwachen ziemlich unter die Räder gekommen. Die teils durch wirtschaftliche Freiheit geförderte, teils durch den technischen Fortschritt bedingte Entwicklung zum Großbetrieb — Zentralisierung der Produktion — in Verbindung mit einer Konzentrierung der Kapitalkräfte sowohl im Einzelbesitz und noch mehr im Gemeinschaftsbesitz (Aktiengesellschaft u. s. w.) hat zahlreiche Handwerker, Gewerbetreibende ruiniert, viele andere fühlen sich in ihrer Existenz bedroht und noch vielmehr Angehörige dieser Erwerbsgruppen sind in Abhängigkeit von den Kapitalbesitzern gekommen. Ganz besonders schlecht ist der Lohnarbeiter bei dieser Entwicklung weggekommen. Er ist nicht bloß besitzlos und in seinen Lebensbedürfnissen auf das Notwendigste beschränkt, sondern befindet sich in einem schlimmen Abhängigkeitsverhältnis bezüglich seines Erwerbs- und seines Arbeitsverhältnisses.

Weil nun solche Mißstände da sind, brauchen wir trotzdem nicht unsere Entwicklung zurückzuschrauben. Das wäre töricht und das können wir auch gar nicht. Wir wollen vielmehr das Gute nehmen und die Übelstände nach Kräften beseitigen.

Die geschädigten Berufsstände haben denn auch versucht, aus eigner Kraft durch das Mittel der Selbsthilfe ihre be-

drohte Existenz zu verteidigen, wobei die Gesetzgebung ihnen zu Hilfe kam. Für die Handwerker und Gewerbetreibenden war es das Genossenschaftsgesetz, das ihnen ein Mittel der Selbsthilfe an die Hand gab. Die Genossenschaftsbewegung ist deshalb gern als Mittelstandsbewegung bezeichnet worden. Sicherlich hat dieselbe äußerst segensreich gewirkt. Nach dem Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestanden am 31. März 1902 in Deutschland 21 127 Genossenschaften, darunter allein 12 779 Kreditgenossenschaften. Die Vermittlung billigen Kredits, als wichtigen und fast unentbehrlich gewordenen Betriebsmittels, steht hier also im Vordergrund. Im großen und ganzen sind jedoch die Gewerbetreibenden und Handwerker nicht am zahlreichsten vertreten, wie man das eigentlich annehmen sollte, wenn tatsächlich das Genossenschaftswesen als Mittel der Selbsthilfe im Konkurrenzkampfe gegen das Großkapital und den Großbetrieb angesehen werden soll. Die Ursache liegt wohl in dem Umstand, daß einerseits der Klein- und Mittelbetrieb trotz der für ihn ungünstigen Konstellation des Wirtschaftslebens sich mehr aus eigner Kraft behaupten konnte, als dies gemeinhin angenommen wird, andererseits der genossenschaftliche Gedanke in diese Kreise noch nicht tief genug eingedrungen ist, um vor allem den Konkurrenzneid zurückzudrängen, der hier der Genossenschaftsbildung ganz besonders im Wege steht.

Am allermeisten hat sich die Landwirtschaft das Genossenschaftswesen dienstbar gemacht. Sie war am 1. Juli 1901 mit 15 054 Genossenschaften vertreten, darunter waren:

| | |
|---|---|
| Kreditgenossenschaften | 10 487 |
| Bezugsgenossenschaften | 1 294 |
| Molkereigenossenschaften | 2 047 |
| Sonstige Genossenschaften | 1 206. |

Gewerbliche Genossenschaften bestanden 1. März 1902:

| | |
|---|---|
| Rohstoffgenossenschaften | 188 |
| Werkgenossenschaften | 78 |
| Magazingenossenschaften | 81 |
| Produktivgenossenschaften | 505 |
| Verschiedene Arten | 114 |

| | |
|---|---|
| Konsumvereine | 1683 |
| Baugenossenschaften | 466. |

Für die gewerblichen Lohnarbeiter schuf die Gewerbeordnung die Freiheit des Arbeitsvertrages und in Konsequenz derselben die Koalitionsfreiheit — allerdings letztere mit einigen Einschränkungen. Durch die Vereinigung in Gewerkschaften suchen die Arbeiter die Übermacht der Unternehmer den einzelnen gegenüber zu paralysieren, Einfluß zu gewinnen auf die Gestaltung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses und das Arbeitsverhältnis möglichst zu ihren Gunsten zu korrigieren und so für ihre Arbeitsleistung einen möglichst hohen Preis zu erlangen. Aber auch das Genossenschaftswesen stellten die Arbeiter bald in ihren Dienst. War ihnen die Gewerkschaft das Mittel, um überhaupt einen möglichst hohen Lohn zu erlangen, so bot die Konsumgenossenschaft das geeignete Mittel, um die Kaufkraft des Lohnes dadurch zu erhöhen, daß durch gemeinsamen Wareneinkauf der Händlergewinn möglichst ausgeschaltet und dadurch die Waren verbilligt wurden.

Das sind die zwei Arme, mit denen der Arbeiterstand durch Selbsthilfe möglichst die durch die wirtschaftliche Freiheit für ihn entstandene Benachteiligung wett zu machen sucht. Ich will nicht unerwähnt lassen, daß man ihm häufig den Gebrauch dieser Arme übel nimmt. Die Unternehmer sind vielfach gegen die Gewerkschaften, weil sie „Herr im Hause“ bleiben und die Löhne nach ihrem freien Ermessen bestimmen wollen. Die Gewerbetreibenden, Kleinhändler und Handwerker sind gegen die Arbeiterkonsumvereine, weil sie in ihre Interessensphären eingreifen. Man bezeichnet deshalb die Selbsthilfe der Arbeiter durch Gewerkschaften und Konsumvereine als sozialdemokratisch, als revolutionär. Aber sehr mit Unrecht! Der Arbeiter ist zur Erhaltung seiner Existenz auf Lohnarbeit angewiesen. Wer will es ihm, dem schwächsten und ärmsten der Gesellschaft, übelnehmen, wenn er einerseits einen möglichst hohen Preis für seine Arbeit zu erlangen sucht, andererseits die Kaufkraft seines Lohnes zu erhöhen bestrebt ist, um dadurch sich einen höheren Anteil an den Kulturgütern zu verschaffen,

die er in harter Arbeit mit schaffen hilft und die ihm in so geringer Menge zu gute kommen? Aus dem Gesagten geht hervor:

Die wirtschaftliche Selbsthilfe im Rahmen des Gesetzes ist ein Mittel für die minderbegüterten Klassen, sich die Errungenschaften unserer Kulturentwicklung zu sichern und sich gegen Herabdrückung ihrer Lebenshaltung durch die wirtschaftlich Stärkeren zu wehren; eines dieser Mittel ist der **Arbeiterkonsumverein.**

Die nächste Frage nun ist:

## Welchen Nutzen bieten die Konsumvereine dem Arbeiter?

Es ist gewiß nicht gering anzuschlagen, wenn Arbeiter, die keine Mittel überflüssig haben, dennoch von ihrem Lohn eine kleine Summe ersparen, um diese als Geschäftsanteil in den Konsumverein zu stecken. Es liegt darin ein hohes Maß von Opferwilligkeit und Solidarität, die nur durch starke Motive geweckt werden können. Ich möchte auch auf einen anderen Umstand aufmerksam machen, der die Arbeiterkonsumvereine von den vielen anderen Genossenschaften, besonders von landwirtschaftlichen unterscheidet. Letztere sind nicht von Bauern selbst aus eigenster Initiative gegründet. Sie sind vielmehr von „oben herab" — im guten Sinne gemeint — durch Personen, die selbst weniger an den Genossenschaften interessiert waren, wie Geistliche, Lehrer, sogar adelige Gutsbesitzer u. s. w., den kleinen Landwirten als ein hervorragendes Mittel der gesetzlichen Selbsthilfe, um ihre Lage zu verbessern, empfohlen worden. Diese Kreise nahmen die Führung in die Hand und unterstützten die Bewegung sowohl materiell wie auch durch praktische Mitarbeit bei der Leitung der Geschäfte. Eine ganz andere Entwicklung sehen wir bei den Arbeiterkonsumvereinen. Hier sind es die Arbeiter selbst, die die Sache in die Hand nehmen und die Initiative zur Gründung ergriffen. Die Bewegung kommt hier von unten herauf. Eine Ausnahme machen nur die Werkstätten- und Fabrikkonsumanstalten, die jedoch hier weniger in Betracht kommen.

Ich habe diese Beobachtung wenigstens bei der Gründung der Konsumvereine der christlichen Gewerkschaften gemacht. Der Anstoß zur Gründung kam ganz plötzlich. Niemand hatte vorher auch nur im entferntesten an die Gründung von Konsumvereinen gedacht. Bei Gelegenheit einer Lohnbewegung sagte ein Arbeiter, es nütze ja doch nichts, wenn man die Fabrikanten mit Streiks überziehe und dadurch die Löhne erhöhe, wenn auf der anderen Seite die Lebensmittelpreise von den Händlern stets gesteigert würden. Es fand damals zufällig eine allgemeine Preissteigerung der Kolonialwaren statt. Als nun die Frau eines Arbeiters, die einem Kleinhändler deswegen Vorstellungen machte, die Antwort erhielt: „Ihr verdient doch jetzt auch mehr Lohn, da könnt Ihr auch schon etwas mehr für die Lebensmittel bezahlen," da stand es bei diesen Arbeitern fest, daß diese Preissteigerung nicht durch die Marktverhältnisse bedingt war, sondern von den Geschäftsleuten willkürlich vorgenommen würde. Das war zweifellos ein Vorurteil, aber es gab den Anstoß für die Gründung der gewerkschaftlichen Konsumvereine, die anfangs in der allerprimitivsten Form in die Erscheinung traten.

Im vorstehenden ist auch ein Motiv angedeutet, das die Arbeiter veranlaßt, Konsumvereine zu gründen und sie bewegt, soviele materielle und persönliche Opfer für diese Sache zu bringen. Es ist die Aussicht auf materiellen Vorteil durch billigen Wareneinkauf und die Auszahlung einer vom Warenprofit ersparten Dividende. Hinzu tritt dann noch ein anderes Moment, nämlich das Bewußtsein, reelle und preiswürdige Waren zu erhalten, indem die ganze Geschäftstätigkeit der Arbeiterkonsumvereine sich unter Kontrolle der Arbeiter selbst abspielt und ihnen die Möglichkeit einer Abstellung von etwa entstandenen Mißständen gibt.

Auf diese beiden Punkte möchte ich des näheren eingehen. Man tadelt vielfach die sogenannte „Dividendenjägerei" in den Konsumvereinen, stellt sie auf gleiche Stufe mit Dividenden der privatkapitalistischen Betriebe, um dann zu sagen: „Die Arbeiter machen ja selbst Dividende, die sie bei anderen Unternehmern so gern als Frucht der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft bezeichnen."

Man weist dann noch hin auf die Lage der Arbeiter und Angestellten in den Konsumvereinen, um schließlich diese „Dividendenjägerei“ mit großer Emphase zu verurteilen. Aber die Theorie ist hier besonders grau.

Zuerst ist hervorzuheben, das Konsumvereinsdividenden nicht so ohne weiteres mit Unternehmergewinn auf eine Stufe zu stellen sind. Die Dividenden der Konsumvereine sind für die Arbeiter Ersparnisse beim Wareneinkauf, die nicht andere für ihn e r a r b e i t e n, sondern die jeder für sich nach dem Maße der Warenentnahme durch Ersparnisse in dem Einkauf erzielt. Das ist doch ein wesentlicher Unterschied. Es ist gewiß zu tadeln, daß die Konsumvereine besonders im ersten Entwicklungstadium den vollen Betrag der Warenersparnis bar auszahlen und nur die gesetzlich notwendigen Abschreibungen und Stärkung der Reservefonds vornehmen. Das ist ganz besonders drastisch im vergangenen Winter bei unseren christlichen Gewerkschaftskonsumvereinen in die Erscheinung getreten. Die von denselben gegründete Zentraleinkaufskasse kam infolge zu geringer Betriebsmittel in nicht unbedenkliche finanzielle Schwierigkeiten in der nämlichen Zeit, als die angeschlossenen Konsumvereine 28000 Mk. Dividende kurz vorher ausgezahlt hatten. Diese Summe hätte hingereicht, um die Zentraleinkaufsgenossenschaft über alle Schwierigkeiten hinweg zu helfen. Die Vorstände aber wagten nicht einmal ernstlich einen solchen Vorschlag zu machen, weil die meisten Mitglieder der Genossenschaften gerade diese Dividende als besonderen Vorteil des Konsumvereins betrachteten, und die meisten hatten auch tatsächlich das Geld bitter nötig.

Einsichtsvoller hat — um dies nebenher ebenfalls zu erwähnen — die Produktivgenossenschaft der christlichen Zigarrenarbeiter in Kaldenkirchen gehandelt. Sie hat im vorigen wie auch in diesem Jahre den vollen Reingewinn der Genossenschaft als Betriebsmittel belassen und weit über die gesetzliche Vorschrift hinaus Abschreibungen gemacht und den Reservefond gestärkt. Im nächsten Jahre wird auch in den gewerkschaftlichen Konsumvereinen ähnlich gehandelt werden.

Bei Beurteilung dieser Fragen muß man sich eben immer

vergegenwärtigen, daß 30—40 Mk. in einem Arbeiterhaushalt ein „Kapital“ bedeutet. Vor etwa 10 Jahren wurde in einer rheinischen Großstadt ein Konsumverein für die Arbeiter der königlichen Eisenbahnwerkstätte gegründet. Für die niedrig gelohnten Arbeiter, zu denen auch ich gehörte — wir verdienten damals 2,20 bis 2,50 Mk. pro Tag — war es eine sehr heikle Frage, dem Konsumverein beizutreten. Was uns bewog, über alle Schwierigkeiten hinwegzusehen, das war die Hoffnung, jährlich ein kleines Sümmchen ausgezahlt zu erhalten, mit dem man irgend ein Loch stopfen könnte, das sich im Lauf des Jahres im Haushaltsbudget gezeigt hatte. Der Arbeiter, der etwas auf sich hält, empfindet es bitter, wenn sein Anzug, der 20—30 Mk. im Kleiderladen gekostet hat, also überhaupt nicht von besserer Qualität ist, nach 4—5 Jahren in allen Farben des Regenbogens schillert und man ihm auf 100 Schritte den „armen Mann“ ansieht. Und ebenso bitter empfindet es der Arbeiter, wenn seine Möbel allmählich den Charakter von „Gerümpel“ annehmen und er keine Mittel hat, dieselben zu erneuern. In einem Arbeiterhaushalt, wo mit einem Jahresverdienst von 700—800 Mk. gerechnet wird, da ist es schwer, ja fast unmöglich, Ersparnisse für solche Zwecke zu machen, da ist die im Konsumverein ohne Mühe gewonnene Warenersparnis ein Mittel, um aus diesen Verlegenheiten heraus zu kommen. Sie schützt diese gering gelohnten Arbeiter vor der Verzweiflung und dem vollständigen Versinken. Ich will damit nun natürlich nicht die Dividendenjägerei auf Kosten der Konsumvereinsangestellten usw. entschuldigen, vielmehr nur an Hand meiner eigenen persönlichen Erfahrungen zeigen, daß die Auszahlung einer mäßigen Dividende nicht zu umgehen und auch dringend notwendig ist, weil eben der Arbeiter in diesem Moment gerade einen besonderen Vorteil der Konsumvereine gegenüber den Privatgeschäften erblickt. Es werden sich andererseits Mittel und Wege finden lassen, um bessergestellte Arbeiter, die nicht auf diese Dividende angewiesen sind, zu veranlassen, dieselbe in geeigneter Form dem Konsumverein als Sparguthaben zur Stärkung der Betriebsmittel zu überlassen.

Das weitere Motiv, das die Arbeiter veranlaßt, dem Kon=

sumverein beizutreten, ist die Sicherheit, für guten Preis reelle Ware zu erhalten. Es herrscht sicher oft in den Arbeiterkreisen der Verdacht, daß sie von den Geschäftsleuten übervorteilt werden. Im allgemeinen ist das ein Vorurteil. Es mag ja unter den Kleinhändlern solche geben, die sich unreelle Geschäftspraktiken zu Schulden kommen lassen. Solche Einzelfälle werden nur zu gern verallgemeinert und führen dann zu einem Mißtrauen gegen den ganzen Händlerstand. Gewiß ist dies ein Unrecht und die große Mehrzahl der Geschäftsleute betreibt ihr Geschäft in durchaus reeller und einwandfreier Art. Aber die Arbeiter sagen sich: beim Konsumverein haben wir die Sicherheit, daß wir nicht übervorteilt werden; denn erstens steht die ganze Institution unter unserer gemeinsamen Kontrolle und zweitens hat das angestellte Personal kein direktes persönliches Interesse an solch unlauteren Geschäftspraktiken.

Ob der Konsumverein billigere Waren liefern kann als ein gut geleitetes mit genügendem Kapital ausgestattetes Privatgeschäft, dessen Inhaber sich mit einem mäßigen Gewinn begnügt, ist sehr zweifelhaft. Ich habe sehr oft gefunden, daß solche Geschäfte, besonders die von Grossisten eingerichteten sogenannten Konsumanstalten, soweit sie auf reeller Basis beruhen, ganz gut mit den Konsumvereinen konkurrieren können. Indessen hat der Konsumverein den Vorteil, daß er billiger verwaltet wird und sichere, stabile, barzahlende Kundschaft hat und infolgedessen mit geringem Nutzen arbeiten kann. Dadurch zwingt er den Privathandel, wenn er konkurrenzfähig bleiben will, sich ebenfalls mit einem bescheidenen Gewinn zu begnügen.

Deshalb haben die Konsumvereine entschieden eine die Waren verbilligende Tendenz. Erst durch ihre Konkurrenz verstehen sich die Geschäftsleute dazu mit den Warenpreisen herunterzugehen und durch die Gründung eines Konsumvereins tritt meistens eine Verbilligung der Waren nicht bloß für die zunächst beteiligten, sondern weit über diese Kreise hinaus ein. Sie sind somit an den Orten — wo sie bestehen — ein Preisregulator für den gesamten Warenkleinhandel und zwingen auch das Privatkapital sich diesen Ver-

hältnissen anzupassen. Die sich zwischen den Konsumenten und Produzenten drängende und verteuernde Spekulation auf dem Waren- und Lebensmittelmarkt wird gleichzeitig eingeschränkt. Dieses letztere wird umsomehr der Fall sein, als sich die einzelnen Konsumvereine wieder zu Großeinkaufsvereinigungen zusammenschließen, wie wir dies in der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft sehen. Auch die christlichen Gewerkschaftskonsumvereine haben trotz ihrer Jugend bereits einen Erfolg versprechenden Versuch mit einer solchen Einkaufsgenossenschaft gemacht. Ist eine solche zentralisierte Form des Wareneinkaufs einmal mit Erfolg durchgeführt, so ist das Nächstliegende die genossenschaftliche Herstellung bestimmter Waren für den genossenschaftlichen Warenvertrieb, die Eigenproduktion. Ich betrachte es jedoch als außerhalb meines Vortrags liegend, in eine Erörterung darüber einzutreten, inwieweit hier das Konsumvereinswesen sowohl auf dem Gebiete des Großhandels als der Eigenproduktion ausdehnungsfähig ist und vor allem ob und wieweit dasselbe geeignet ist eine Änderung unserer Wirtschaftsorganisation in dem Sinne herbeizuführen, daß die Interessen der Produzenten und Konsumenten einander näher gebracht werden und schließlich einander decken. Es liegen dafür bei uns in Deutschland wenigstens zur Zeit zu wenig Erfahrungen vor und so würde diese Erörterung höchstens einen akademischen Wert haben. Viel näher liegt für mich die Frage:

## Welche Bedeutung hat das Arbeiterkonsumvereinswesen für die Arbeiterbewegung selbst?

Habe ich im vorstehenden den praktischen materiellen Vorteil der Konsumvereine für die Arbeiter geschildert, so gilt es hier einige andere Momente hervorzuheben. Das Konsumvereinswesen wirkt auf die Arbeiter erzieherisch und entwickelt bei ihm Charaktereigenschaften und Fähigkeiten, die auf die gesamte Arbeiterbewegung im günstigsten Sinne fördernd und gesundend zurückwirken.

Die Durchführung des Barzahlungsprinzips stärkt vor allem die Wirtschaftlichkeit und den Ordnungssinn

im Arbeiterhaushalt. Die Unabhängigkeit in der Verwendung des Lohnes fordert eine praktische, den Verhältnissen angepaßte Lebensweise und regt die Sparsamkeit an. Der Arbeiter gewinnt Selbstvertrauen und Selbstbewußtsein wieder. Das Gefühl, aus eigener Kraft sich von den verderblichen Borgsystem befreit und im Konsumverein eine Institution geschaffen zu haben, die als Lohn für seine Selbsterziehung zur Barzahlung ihm billige, reelle Ware liefert, ermuntert ihn weiterzustreben für die Interessen seines Standes. Wer die Schäden der Borgwirtschaft kennen gelernt hat, der wird diese Wirkung des Konsumvereins besonders zu schätzen wissen. Man glaubt vielfach nur die besser gestellten Arbeiter könnten diese Barzahlung durchführen, die große Masse sei zu arm dazu; diese seien stets auf den Kredit angewiesen. Das ist m. E. nicht richtig. Die ärmsten Leute erhalten überhaupt auch beim Kleinhändler nicht geborgt, es sei denn in besonderen Fällen aus Mitleid. Das Borgwesen ist in den Arbeiterkreisen mit regelmäßigem gutem Verdienst mehr zu Hause als in den mit fluktuierender Beschäftigung und unbeständigem Einkommen. Letztere sind vielfach nicht kreditwürdig genug, um beim Kleinhändler auf Borg Waren zu erhalten, weil sie eben sehr oft ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Die anderen jedoch borgen vielfach aus Gewohnheit oder Leichtsinn. Zum weitaus größten Teil ist deshalb die Gewöhnung an Barzahlung eine Erziehungsaufgabe, die durch den Konsumverein eine mächtige Förderung erhält.

Ferner ist die Tätigkeit, in der Verwaltung der Konsumvereine ein geeignetes Mittel die Arbeiter zur Selbstverwaltung zu erziehen und zu befähigen. Er lernt hier Geschäftskunde, tritt mit Behörden und Gerichten in Verkehr, lernt kaufmännisch rechnen und kalkulieren, er erhält Kenntnisse von den Marktverhältnissen und einen Einblick in die Wirtschaftsorganisation, kurz, sein Gesichtskreis erweitert sich. Die Überwindung vieler Schwierigkeiten, unangenehme Erfahrungen und Enttäuschungen lehren ihn die Verhältnisse nüchterner, objektiver beurteilen. Dabei bietet die Tätigkeit in der Verwaltung den strebsamen intelligenten Arbeitern Gelegenheit, sich weiter fortzubilden.

Hier ist ein Moment gegeben, das für die gesamte Arbeiterbewegung von unschätzbarem Vorteil ist. Diese kann ihr Ziel, die Anerkennung ihrer Gleichberechtigung in der Gesellschaft, die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, die geistige und sittliche Hebung des ganzen Standes zu erkämpfen, nicht erreichen, wenn nicht aus der großen Masse der besitzlosen, in dürftigen Verhältnissen lebenden Arbeiter sich eine Kerntruppe herausbildet, die durch geistige Überlegenheit, wirtschaftliche Tüchtigkeit und gediegenen Charakter das führende Element der Arbeiterbewegung darstellt. Wie die gewerkschaftliche Organisation, so ist auch die Konsumvereinsbewegung geeignet, solche Kräfte heranzuziehen. In beiden Institutionen finden die intelligenteren befähigten Arbeiter ein weites Feld für praktische Betätigung.

Schließlich wird in Konsumvereinen die Solidarität und Energie der Arbeiter gestärkt. Der Konsumverein selbst ist eine kraftvolle Äußerung solcher Solidarität und Energie. Mit stolzem Selbstbewußtsein kann der Arbeiter auf das große Werk hinweisen, das er selbst durch Übung der edelsten Tugenden, der Solidarität und Nächstenliebe, geschaffen hat. Ist es nicht bewundernswert, was sich der schlichte Arbeiter durch die Selbsthilfe geschaffen hat in den Gewerkschaften und Konsumvereinen? Wo zeigt ein anderer Stand unter ähnlichen Verhältnissen in der Gesellschaft solche opferwillige Solidarität, solche Energie und Spannkraft in der Verfolgung seiner Ziele!

So stellt sich der Arbeiterkonsumverein dar als eine kräftige Stütze der aufwärtsstrebenden Arbeiterklasse, als ein friedliches, gesetzliches Mittel in der Bewegung des vierten Standes, eine größere Anteilnahme an den Kulturgütern unserer Zeit zu erlangen. Eine solche Bewegung sollte man nicht durch kleinliche Chikanen zu hemmen suchen, sondern sich frei entfalten lassen. Wenn eine kleine Gruppe anderer Erwerbskreise durch sie zurückgedrängt wird, so ist das zwar gewiß zu bedauern. Gegenüber den Interessen vieler tausender Arbeiterfamilien jedoch, die dadurch eine Besserung ihrer dürftigen Lage finden, gegenüber der großen geistigen und moralischen Stärkung, welche die Ärmsten und Gedrücktesten der Gesellschaft darin finden, muß dies als das kleinere Übel in

den Kauf genommen werden, umsomehr als diesen Kreisen das Mittel der genossenschaftlichen Selbsthilfe ebenso an die Hand gegeben ist, wie dem Arbeiterstand.

Aus diesen Gründen wäre es lebhaft zu bedauern, wenn Bestrebungen auftreten würden, die den Arbeiterkonsumverein in Dienst irgend welcher Parteibestrebungen oder in Dienst von Ideen stellen wollen, die an und für sich mit den Konsumvereinswesen nichts gemein haben. Diejenigen Sozialisten, welche durch das Konsumvereinswesen eine Änderung der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung im Sinne des sozialdemokratischen Parteiprogramms erstreben, verfolgen ebenso unmögliche Ziele wie die anderen, die das gleiche Ziel durch die Eroberung der politischen Macht zu erreichen hoffen. Sie schädigen dadurch den Arbeiterkonsumverein ungemein und verursachen eine unnötige Zersplitterung. Den Gegnern der Arbeiterkonsumvereine werden aber dadurch Waffen in die Hand gegeben, indem ihnen Anlaß geboten wird, das Konsumvereinswesen überhaupt als ein Mittel des sozialdemokratischen Klassenkampfes hinzustellen und zu bekämpfen.

Ebenso verfehlt ist es, wenn man zwar das Arbeiterkonsumvereinswesen als berechtigt gelten lassen und auch fördern will, aber aus einer falsch verstandenen Rücksicht auf andere Erwerbskreise glaubt, den Vereinen eine Beschränkung in ihrer Entwicklung auferlegen zu müssen. Freiheit im Rahmen von Gesetz und Recht, Licht und Luft muß den Arbeiterkonsumvereinen gewahrt bleiben!

---

## Ausschußsitzung der Gesellschaft für Soziale Reform.

Am 12. März 1903 fand in Berlin im Architektenhause eine Ausschußsitzung der Gesellschaft für Soziale Reform unter dem Vorsitze des Herrn Staatsminister Freiherrn von Berlepsch statt. Auf der Tagesordnung stand u. a. auch die Frage der Arbeiterkonsumvereine. Da sich die vorstehenden Referate über Arbeiterkonsumvereine als Manuskripte gedruckt in den Händen der Ausschußmitglieder befanden, konnten sich die Referenten auf einige ergänzende Ausführungen beschränken:

Herr Riehn betonte, wie wichtig es wäre, daß die Arbeiter die Führung in den Vereinen übernehmen. Der Schwerpunkt der ökonomischen Bedeutung der Konsumgenossenschaften liege im rationellen Wareneinkauf. Die Behauptung, daß die Konsumgenossenschaften als ein sozialdemokratisches Agitationsmittel anzusehen seien, wies der Referent mit dem Hinweis auf die Schwierigkeiten, welche den Vereinen durch die Partei bereitet werden, zurück. Es sei wünschenswert, daß die deutschen Regierungen von ihrer konsumvereinsfeindlichen Politik abließen.

Herr Giesberts wies auf die in den letzten zehn Jahren entstandenen zwei Richtungen unter den deutschen Konsumvereinen hin. Der modernen Richtung warf man vor, daß sie sozialdemokratische Tendenzen verfolge. Die dadurch entstandene Trennung

sei unheilvoll und im Interesse der Arbeiterkonsumvereine zu beklagen, man könne es aber den nichtsozialdemokratischen Arbeitern nicht verdenken, wenn sie sich von Vereinen fernhielten, die Anschauungen vertreten, die mit ihren religiösen und politischen Anschauungen im Widerspruch ständen. Eine Berechtigung zu einer allgemeinen Bekämpfung der Konsumvereine liege nicht vor. Die Arbeiterkonsumvereine seien ein Mittel der Selbsthilfe, durch das der Arbeiter sich den berechtigten Anteil an den Kulturgütern zu verschaffen suche.

Darauf gelangte eine Resolution zur Verlesung, auf die sich beide Referenten geeinigt hatten. Die sich hieran anschließende Debatte gestaltete sich sehr lebhaft. Es beteiligten sich daran die Herren Schack (Hamburg), Schmoller, Roesicke, Giesberts (M.-Gladbach), M. Hirsch, Tönnies (Eutin), Sombart (Breslau), Oppenheimer, Tischendörfer, Freiherr v. Berlepsch, Behrens. Herr Schack schlug einige redaktionelle Änderungen der Resolution vor und verlangt, daß die Konsumvereine in sozialer Beziehung Musterbetriebe seien. Dr. Schmoller bestreitet unter Hinweis auf Belgien, daß die Konsumvereine sich von sozialdemokratischen Bestrebungen freihielten. Die Beteiligung der Sozialdemokratie an Konsumgenossenschaften hielt er aber für wünschenswert, weil sie dadurch vernünftiger würde. Abg. Roesicke schloß sich diesen Ausführungen im wesentlichen an und betonte, daß es verwerflich sei, die Konsumvereine zu bekämpfen, weil ihre leitenden Mitglieder teilweise Sozialdemokraten seien oder weil sie den Mittelstand untergraben. Arbeitersekretär Giesberts meinte, daß es vielfach Schuld der Kleinhändler sei, wenn sie sich von den Konsumvereinen in der Form der Warenvermittelung überholen ließen. Das Streben der Sozialdemokraten nach der Herrschaft in den Kunsumvereinen lasse sich nicht bestreiten. In gleichem Sinne äußert sich Dr. M. Hirsch, abweichend davon sprach sich Dr. Tönnies unter Hinweis

auf die großen Konsumgenossenschaften in Hamburg aus. Dr. Sombart wünschte, daß auch die Steuerfrage in der Resolution berührt werde, ebenso Dr. Oppenheimer. Nach Ansicht des letzteren handele es sich nicht um einen entscheidenden Kampf zwischen Konsumvereinen und Kleinhändlern, sondern zwischen Konsumvereinen und Großwarenhäusern. Geschäftsführer Behrens sieht die Aufgabe der Konsumvereine in der wirtschaftlichen Schulung der Arbeiter.

Der Verlauf der Debatte hatte ergeben, daß sich alle Redner über die Wichtigkeit der Konsumvereine für die Arbeiterschaft vollkommen einig waren. Von einer Einbeziehung der Besteuerungsfrage wurde für diesmal abgesehen, weil dafür die Vorarbeiten noch nicht genügten. Nach Vornahme einiger redaktioneller Änderungen wurde die von beiden Referenten vorgelegte Resolution in folgender Fassung einstimmig angenommen:

„Es ist das unbestreitbare Recht der Arbeiter, vermittelst der durch die Gesetzgebung ihnen ermöglichten genossenschaftlichen Selbsthilfe ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern. Durch die Errichtung von Konsumvereinen fördern sie eine der fortschreitenden Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung entsprechende, zweckmäßigere Art der Warenvermittlung, die beträchtliche materielle Vorteile bietet, in erheblichem Maße erzieherisch auf die Arbeiterschaft wirkt und im Interesse der wirtschaftlich schwächsten Käufer ein heilsames Gegengewicht gegen die Kartelle der Unternehmer bildet. In diesem Sinne sind die Arbeiterkonsumvereine ein nützliches Glied in der organischen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens, ein wirksames Mittel zur wirtschaftlichen und geistigen Hebung des Arbeiterstandes und eine kräftige Stütze für die aufwärts strebende Arbeiterbewegung. Deshalb sind die Hindernisse und Anfeindungen, welche die Arbeiterkonsumvereine im Gegensatz zu den genossenschaftlichen Organisationen anderer Stände

verschiedentlich erfahren, aufs lebhafteste zu beklagen, namentlich wenn sie sich in Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung äußern. Es erscheint dringend geboten, daß eine sachliche Beurteilung der volkswirtschaftlichen und sozialen Wirkungen der Arbeiterkonsumvereine an Stelle der bestehenden ungerechten Vorurteile tritt."

Welch große Bedeutung die Gesellschaft für Soziale Reform der Arbeiterkonsumvereinsfrage beilegt, geht daraus hervor, daß ihre Erörterung auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Generalversammlung gesetzt wird.

---

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstande.
Heft 10.

# Gesetz
betreffend
# Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Vom 30. März 1903.

Nebst den bisher ergangenen Bekanntmachungen des Bundesrats und den preussischen Ausführungsbestimmungen.

In erster Auflage erläutert
von
Konrad Agahd.

Zweite Auflage neu bearbeitet
von
Konrad Agahd und M. von Schulz.




Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1904.



# Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

Wer behauptet, daß Gesetze oft nur „Druckerschwärze auf Papier" seien, unterschätzt ihren Wert. Selbst ein schlecht durchgeführtes Gesetz bedeutet die Festlegung einer Idee durch den Staat. Das ist *immer* ein Fortschritt. Und daß ein Gesetz, welches von hervorragenden Politikern mit Recht als eine sozialpolitische Tat ersten Ranges bezeichnet worden ist, einfach auf dem Papier stehen bleibt, ist durchaus nicht zu befürchten.

Das Kinderschutzgesetz hat noch Mängel, ganz gewiß; aber an Bedeutung verliert es dadurch nicht. Der Ausbau des Gesetzes ist leicht, weil fester Grund gelegt wurde.[1] Der Schritt, im Elternrechte einzugreifen, ist immer gewagt. Er ermahnte zu behutsamem Vorgehen.

Pflicht aller Einsichtigen ist es, fortgesetzt die Notwendigkeit des Gesetzes in der Öffentlichkeit zu betonen (Presse, Vereine). Das *Material*, dessen Behörden Lehrer, Geistliche, Gewerbeinspektoren, Ärzte und Kinderschutz- sowie Fürsorgevereine bedürfen, um die Bevölkerung willig zu machen zur Aufnahme der Wohltaten, die das Gesetz dem Kinde bieten will, habe ich veröffentlicht. In dem vorliegenden Buche glaubte ich es nicht völlig übergehen und — eben-

[1] Nach welcher Seite hin er zu geschehen haben wird, ist Gegenstand einer besonderen Untersuchung gewesen (cf. Agahd, Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. Unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Auslandes und der Beschäftigung der Kinder in der Landwirtschaft. Fischer-Jena, 1902).

falls in gedrängtester Kürze — neues Material zum Beweise der Notwendigkeit des Gesetzes hinzufügen zu sollen.

Im Gegensatz zu der Anlage sonstiger Kommentare habe ich zahlreiche Beispiele mitgeteilt, die eben nur aus der Praxis herausgegeben werden können und vielleicht auch den Gerichten nicht unlieb sein werden, zumal sie aus einer neunjährigen Praxis auf dem in Frage stehenden Gebiete stammen.

Schließlich werden von mir Vorschläge zur Durchführung des Gesetzes gemacht, soweit an dieser in erster Linie die Lehrer und Gewerbeaufsichtsbeamten, sowie Ärzte, Geistliche, Waisenpfleger, Armenvorsteher, namentlich aber auch die Erziehungsbeiräte und besonderen Kinderschutzvereinigungen beteiligt sind.

Wer für Kinderschutz kämpft, kämpft gegen die Zunahme der Vergehen und Verbrechen der Jugendlichen, kämpft für wirtschaftliche Besserstellung Erwachsener, kämpft für körperliche und geistige Entwicklung zukünftiger Geschlechter. Möge das Buch in diesem Kampf für das Recht auf Jugend, das dem Kinde nunmehr gesetzlich gewährleistet ist, ein zuverlässiger Freund und Führer werden.

Rixdorf-Berlin SO., Ostersonnabend 1903.

**Konrad Agahd.**

# Vorwort zur zweiten Auflage.

---

Das Buch ist in der vorliegenden neuen Auflage völlig umgearbeitet worden, und zur leichteren Übersicht für den Leser, nunmehr in zwei Abschnitte zerlegt. Der erste Teil „Betrachtungen zum Kinderschutzgesetz“ wurde von Agahd, der zweite Teil „Kommentar dieses Gesetzes“ von v. Schulz bearbeitet unter Aufrechthaltung einer beiderseitigen Verbindung.

Es handelte sich dabei auch um wesentliche Ergänzungen, welche infolge der preußischen Ausführungsbestimmungen, der bisher er-

gangenen Verordnungen des Bundesrats und durch das Erscheinen der übrigen Kommentare zum Kinderschutzgesetz notwendig geworden waren. Die Kommentare von Rohmer, Spangenberg, v. Rohrscheidt, Neukamp und Zwick sind benutzt und überall zitiert worden.

Möge dem Buch, welches nach so kurzer Zeit des Erscheinens zu einer zweiten Auflage kommt, die Gunst, welche ihm zuteil geworden, auch fürderhin beschieden sein.

Berlin-Rixdorf, im Januar 1904.

**M. v. Schulz.** **Konrad Agahd.**

# Inhaltsübersicht.

Zweiter Teil.

## Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903.

# Abkürzungen.

a. a. O. = am angegebenen Orte.
a. A. = anderer Ansicht.
Abs. = Absatz.
a. E. = am Ende.
A. M. = anderer Meinung.
Anm. = Anmerkung.
Art. = Artikel.
Bd. = Band.
Bek. = Bekanntmachung.
Beschl. = Beschluß.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Brauns Archiv = Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun.
Conrads Handwörterbuch = Handwörterbuch der Staatswissenschaften von J. Conrad, Professor der Staatswissenschaften, Halle a. S., Dr. L. Elster, Geh. Regierungsrat u. vortragender Rat, Berlin, Dr. W. Lexis, Professor der Staatswissenschaften, Göttingen, Dr. Edg. Loening, Professor der Rechte, Halle a. S. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage.
Einf.Ges. = Einführungsgesetz.
Entsch. = Entscheidung.
Entw. = Entwurf.
Erl. = Erlaß.
Ges. = Gesetz.
GS. Gesetzsammlung (Preußische).
GG. = Das Gewerbegericht, Mitteilungen des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte.
Gewerbegericht Berlin = Das Gewerbegericht Berlin. Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamtsverhandlungen, Gutachten und Anträge. Aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Gerichts herausgegeben von M. v. Schulz und Dr. R. Schalhorn, Vorsitzenden des Gewerbegerichts.
Gew.Ordn. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
KSchG. = Kinderschutzgesetz.
Min.Bl. = Ministerialblatt.
Komm Ber. = Kommissions-Bericht des Reichstages Nr. 807 der Drucksachen.
Komm. = Kommentar.
v. Landmann-Rohmer = Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich von Dr. Robert von Landmann. Vierte Auflage bearbeitet von Dr. Gustav Rohmer (s. hier Rohmer).

Lotmar = Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reichs von Philipp Lotmar. I. Bd. Leipzig. Verlag von Dunker & Humblot 1902.
Mot. = Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben Nr. 557 der Drucksachen des Reichstages.
Neukamp = Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903 (Kinderschutzgesetz). Von Dr. Ernst Neukamp, Oberlandesgerichtsrat in Köln.
OVG. = Oberverwaltungsgericht.
Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Herausgegeben von A. Reger, jetzigem Rat des Königl. Bayer. Verwaltungsgerichtshofes in München.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RG. = Reichsgericht (i. Str. = in Strafsachen).
Rohmer = Das Kinderschutzgesetz. Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903. Von Dr. jur. Gustav Rohmer, Legationssekretär I. Klasse im Königl. Bayer. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Äußern in v. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gew.Ordn. 4. Aufl. S. 799 ff.
v. Rohrscheidt = Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903. Von Kurt v. Rohrscheidt, Regierungsrat, Mitglied der Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in Merseburg.
Sigel = Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch von Walther Sigel, Vorsitzender des Gewerbe- und Gemeindegerichts Stuttgart.
Soz. Pr. = Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik (Herausgeber Professor Dr. E. Franke, Berlin). Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, Sp. die Spalte.
Spangenberg = Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Vom 30. März 1903. Von H. Spangenberg, Oberverwaltungsgerichtsrat.
Stenograph. Verh. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages.
vgl. = vergleiche.
StGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
z. B. = zum Beispiel.
Zust. Ges. = Preußisches Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883.
Zwick = Das Kinderschutzgesetz. (Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.) Vom 30. März 1903. Von Dr. Hermann Zwick, Königl. Schulrat und Stadtschulinspektor.

# Erster Teil.

# Betrachtungen zum Kinderschutzgesetz.

## I. War die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit notwendig?

„Wer die Geschichte der sozialpolitischen Gesetzgebung schreibt[1]) wird den 10. April 1902 besonders hervorheben müssen. Dieser Tag bildet nicht nur ein charakteristisches Merkmal für den Umschwung in der Auffassung vom Staate, deren Niederschlag die sozialpolitische Gesetzgebung ist, er ist ein Höhepunkt auf diesem Wege. An diesem Datum wurde dem Reichstage ein Gesetzentwurf über Kinderschutz vorgelegt, der die Kinder vor Ausbeutung und Mißhandlung durch die eigenen Eltern schützt. Die häusliche erwerbsmäßige Kinderarbeit soll neben der gewerblichen in die Fabrikschutzgesetzgebung einbezogen werden. Bis dahin hatte die sozialpolitische Gesetzgebung stets vor der Familie Halt gemacht. Jetzt ist aber auch diese Tür geöffnet worden. War es nötig, diesen Schritt von unabsehbarer Tragweite zu tun?“ [2])

Daß es nötig war, leider nötig war, ergibt sich aus den von dem Herrn Reichskanzler angestellten Ermittlungen,[3]) aus den Berichten der Gewerbeinspektoren, den Mitteilungen der Handelskammern, einer Reihe städtischer statistischer Ämter, sowie aus dem von der deutschen Lehrerschaft gesammelten Tatsachenmaterial, welches den toten Zahlen der Statistik Leben einhauchte.

---

[1]) Daten der Entstehung des Kinderschutzgesetzes siehe Einl. zu Teil II.

[2]) Schmoller, Jahrbuch f. Gesetzg. 1902 S. 338.

[3]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1900. III.

532 283 allein gewerblich tätige Kinder sind ermittelt, und in der Begründung des Entwurfs wird gesagt: „Die ermittelte Zahl bleibt hinter der Wirklichkeit noch zurück, da bei der Untersuchung nicht alle Gebiete des Reiches und nicht alle Zweige der gewerblichen Tätigkeit berücksichtigt sind.“ Ich füge hinzu: Und keine Statistik hat ermittelt, wie viele Kinder bereits vor Beginn der Schulpflicht gegen Lohn arbeiten. Es ist ein Kapitel zum Weinen. Not, Eigennutz und Wettbewerb feiern da Triumphe. Der Staat mußte einschreiten.

## A. Notwendigkeit aus hygienischen Gründen.

1. Kinder arbeiten in gesundheitsschädlichen und gesundheitsgefährlichen Werkstätten und deren Betrieben.

Die Motive führen aus, daß 306 823 (d. h. 57,64 Prozent) sämtlicher gewerblich tätiger Kinder in der Industrie arbeiteten, und sie heben die Notwendigkeit des völligen Verbots der Arbeit (§ 4) wie folgt, hervor:

„Bei den übrigen im Verzeichnis aufgeführten Betrieben handelt es sich zunächst um solche Werkstätten, in welchen die Kinder der Einatmung von Staub ausgesetzt sind, der entweder mechanisch oder chemisch namentlich auf den jugendlichen Organismus schädlich einwirkt, und zwar in erster Linie um diejenigen Werkstätten, in denen harter, spitziger und scharfkantiger Mineralstaub auftritt, welcher die Schleimhäute der Atmungsorgane verletzt.

Zu ihnen sind zu rechnen zunächst die Werkstätten zur Verfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, in denen die stauberzeugenden Arbeiten des Abreibens der Schiefertafeln, des Sägens, der Bearbeitung der zugeschnittenen Schieferstücke in Durchstoßmaschinen, des Anschleifens der Griffelspitzen und des Abrundens der Griffel vorgenommen werden; ferner die Werkstätten der Steinmetzen (Steinhauer), der Steinbohrer, -schleifer und -polierer und der Perlmutterverarbeitung, in denen sich bei dem Zurichten, Behauen, Klarschlagen, Sägen, Spitzen, Bohren, Schleifen und Polieren der Steine und Muschelschalen Staub entwickelt; endlich die Kalkbrennereien, in denen Kinder mit den stauberzeugenden Arbeiten des Einschichtens der Kalksteine in den Öfen und mit dem Ausladen beschäftigt oder innerhalb der noch nicht völlig ausgekühlten Öfen gesundheitsschädlich hoher Temperatur ausgesetzt werden.

Diesen Werkstätten reihen sich die Betriebe der Glasschleifer und Glasmattierer an, in denen die Einatmung von Glas- oder Sandstaub oder beim Naßschleifen die Erkältungsgefahr in Frage kommt.

Mit Rücksicht auf die Gesundheitsgefährlichkeit des Metallstaubs war es erforderlich, die Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien sowie die sonstigen Metallgießereien, die Werkstätten der Gürtler und Bronzeure, die Metallschleifereien und -poliereien aufzunehmen. Ebenso waren die Kinder aus denjenigen Werkstätten auszuschließen, in welchen die Arbeiter mit Blei, Bleilegierungen oder bleiischen Stoffen in Berührung kommen und demzufolge der Bleivergiftungsgefahr ausgesetzt sind, so aus den Bleiglasuren verwendenden Töpfereien, den Bleigießereien, den Werkstätten, in denen Blei- und bleihaltige Zinnspielwaren bemalt werden, den Feilenhauereien, den Harnischmachereien und Bleianknüpfereien, ferner aus den Werkstätten der Maler und Anstreicher, in denen in der Regel viel Bleifarben verwendet werden.

Hinsichtlich der Gesundheitsschädlichkeit stehen den genannten Anlagen diejenigen Werkstätten mindestens gleich, in denen die Arbeiter, wie in Spiegelbelegereien und in Werkstätten zur Verfertigung von Thermometern und Barometern, der Gefahr der Einatmung von Quecksilberdämpfen oder, wie in Hasenhaarschneidereien, von Quecksilber enthaltendem Staube ausgesetzt sind. Nahezu ebenso schädlich ist die Beschäftigung in Färbereien, in denen mitunter giftige Farben oder ätzende und giftige Chemikalien Verwendung finden, ferner — wegen der hier benutzten Säuren und der Lösungen des sehr giftigen Cyankaliums — in Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen, oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden, endlich in chemischen Waschanstalten und solchen Werkstätten, in denen der Gesundheit nachteilige gasförmige Produkte die Atmungsluft verunreinigen können. Zu letzteren gehören die Werkstätten der Glasätzer, welche Flußsäure verwenden, die Werkstätten, in denen Gespinnste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden, und die Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren, in denen die Erzeugnisse mit einer Lösung von Chlorschwefel in Schwefelkohlenstoff oder mit Chlorschwefeldämpfen vulkanisiert werden. Die Aufnahme der Lumpensortiereien, der Roßhaarspinnereien, der mit ausländischem tierischen Material arbeitenden Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien sowie der Bettfedernreinigungsanstalten rechtfertigt sich wegen der in ihnen drohenden Staub- und Infektionsgefahr. Die Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren sind im Hinblick auf die in ihnen drohende Unfallgefahr, die Abdeckereien und Fleischereien vor allem wegen der für das kindliche Gemütsleben nicht unbedenklichen Arbeiten eingereiht worden. Die Glasbläsereien endlich waren

wegen der mit dem Glasblasen verbundenen Überanstrengung der Lungen aufzunehmen."

2. Die Gesundheit der Kinder wurde untergraben durch gewerbliche Arbeit in zu frühem Alter. Über die Tatsache, daß die Heranziehung der Kinder zur Lohn- bezw. Erwerbstätigkeit besonders in der Hausindustrie schon häufig vor Beginn der Schulpflicht erfolgt, erfährt man selten genaueres. Den Lehrern in hausindustriellen Gegenden ist sie nicht unbekannt. Ausreichendes statistisches Material besitzen wir nicht. (Vgl. Agahd, Kinderarbeit. Fischer-Jena 1902.) Bezüglich der 6—10jährigen arbeitenden Kinder hat die amtliche Enquete stichhaltiges Material auch nicht ergeben, denn 22 Bundesstaaten schweigen sich darüber aus. In Preußen ist das Alter nur für 4,04 Prozent festgestellt, und doch ist die von uns auf Grund der amtlichen Angaben[1]) geschätzte Zahl: 4404 sechs- bis siebenjährige und 63912 sechs- bis zehnjährige Kinder, viel zu gering. Wurden doch durch das Statistische Amt in Charlottenburg allein 470, durch den Rat der Stadt Dresden 2012, in Hannover durch die Lehrerschaft 473, in Kassel 224, und in Schmölln 797 Kinder im Alter von 6—10 Jahren arbeitend festgestellt. Uns stehen die Angaben aus 43 Orten zur Verfügung. Wir haben nicht die krassesten Zahlen herausgehoben. (Vgl. Agahd a. a. O. S. 57 ff.) Die in den preuß. Ausführungsbestimmungen (s. hier Teil II Anhang II) enthaltenen Vorschriften Ziffer 27, 29 und 31 werden dazu beitragen, daß endlich dem zarten Organismus eines 6—10jährigen Kindes sein volles Recht werde. In der Hausindustrie der Stadt Halle waren 56 Prozent der gezählten Kinder unter 10 Jahre alt. Wenn man weiß, in welchen Räumen, wann und wie lange solche Kinder arbeiten müssen, wie sie z. B. 5 Stunden lang hintereinander Draht biegen (immer dieselbe Form!), 4 Stunden lang Nähnadeln fädeln, 7 Stunden Veilchenblätter aufziehen, Knöpfe aufnähen usw., so wird selbst solche an sich leichte Arbeit den Kindern schädlich. (Vgl. dazu § 14 Abs. 2 des KSchG.) und die Ausnahmebestimmungen des Bundesrats hier Teil II Anhang III.

Die Lehrerschaft hat sich ein Verdienst erworben, als sie diese

[1]) Vierteljahrshefte a. a. O.

Zustände beleuchtete und unter das Seziermesser einer freimütigen Kritik nahm. Wo immer durch den Bundesrat Ausnahmebestimmungen von dem Verbot der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zugelassen wurden, da wird es Pflicht sein, unter klarer Darlegung der Verhältnisse auf baldige Rücknahme der Ausnahmebestimmungen zu dringen. Die Preuß. Ausf. Best. (s. Ziff. 8,2. Abs.) lassen erkennen, daß Ausnahmen nur für einen beschränkten Zeitraum gewährt werden sollen. Sie konnten Ausnahmen zu § 14 Abs. 2 nicht vorsehen. Der Bundesrat dagegen hat Ausnahmebestimmungen in recht großem Umfange gestattet. (Siehe Anhang III.) — Wir wollen nicht vergessen, daß solche Kinder von acht bis zehn Jahren nun täglich z. B. in den Ferien als „eigene" Kinder von 8—12 Uhr und weiter von 2—8 Uhr gesetzlich arbeiten dürfen. Mehrfach ist die Erwartung ausgesprochen, der Bundesrat möge um der Liebe zu den Kindern willen dem etwaigen Anstürmen nicht nachgeben.[1]) Es ist geschehen. § 14 ist die Achillesferse des Gesetzes. Eine allmähliche Eingewöhnung in die gesetzlichen Bestimmungen wird, so steht zu hoffen, die Ausnahmebestimmungen bald verschwinden machen. Übrigens mußten gerade jüngere Kinder am längsten arbeiten. Weil sie weniger Schulstunden hatten, zog man sie ohne jede Rücksicht heran. (Vgl. auch Agahd a. a. O. S. 52 und 66.)

3. Die Gesundheit der Kinder wurde durch Arbeit zu ungeeigneter Zeit geschädigt (Früh- und Nachtarbeit). In den Motiven S. 9 heißt es:

„Daß die Beschäftigung vielfach zu einer ungeeigneten Zeit stattfindet, kann schon mit Rücksicht auf die zahlreichen Kinder, die beim Austragen und bei sonstigen Botengängen morgens in aller Frühe und abends spät tätig sein müssen, nicht bezweifelt werden."

Die Zahl der Backwarenträger beträgt 42 837, der Zeitungsträger 45 603. Von den 21 620 in Gastwirtschaften arbeitenden Kindern (12 748 stellen Kegel auf) sind die meisten spät abends tätig. Wieviele hausieren trotz des gesetzlichen Hausierverbotes (§ 42 b der Gew.Ord.) nächtlich in Lokalen und auf den Straßen?

In den amtlichen Erhebungen von 1898 ist (Vierteljahrshefte

---

[1]) Vgl. besonders Wilbrand in „Die Frau". Berlin 1903. S. 577 ff.

a. a. O.) für 42 Schulgemeinden des Meininger Oberlandes Nachtarbeit festgestellt, so in 4 Schulgemeinden bis 9 Uhr, in 8 bis 10, in 13 bis 11, in 8 bis 12, in 3 bis 2, in 2 bis 3, in 1 bis 4, in 3 „die ganze Nacht gegen Weihnachten". In Anhalt dauert die Kinderarbeit in der Rohrdeckenfabrikation und Rohrflechterei meistens bis 10 Uhr abends, auch Schwarzburg-Rudolstadt, Bayern und Hessen erwähnen die Nachtarbeit. Aus einer Statistik der Hamburger Lehrerschaft führe ich folgende Zahlen an: 436 Kinder arbeiten bis 9 Uhr abends, 183 bis 10, 49 bis 11, 150 bis 12 Uhr nachts. In Braunschweig dehnte sich die Arbeit bei 7 Prozent = bei 111 Kindern nach 10 Uhr aus.

In aller Frühe, von 4 Uhr an (im Winter!) waren nach einer amtlichen Statistik Charlottenburgs tätig 20 Kinder, zwischen 4 und $^1/_2$5 Uhr begannen 95, zwischen $^1/_2$5 und 5 Uhr 76, zwischen 5 und $^1/_2$6 Uhr 99, zwischen $^1/_2$6 und 6 Uhr 65 Kinder die Arbeit. Ich habe vor vier Jahren bedauert, daß der amtliche Bericht auf die Früharbeit nicht eingegangen war, weil ich fürchtete, es möchte das Ziel der Lehrerschaft, die gänzliche Beseitigung der gewerblichen Arbeit vor Beginn des Unterrichts am Vormittag, in die Ferne gerückt sein. Mit so lebhafterer Genugtuung kann ich heute feststellen, daß diese Befürchtung grundlos war. (Siehe Gesetz §§ 5, 7, 8, 13, 14.) Das Ziel ist hier erreicht. Nur Ausnahmen sind noch gestattet, und vom 1. Januar 1906 ab ist allen Kindern die Beschäftigung vor Unterricht verboten. (Vgl. die Folgen der Früh- und Nachtbeschäftigung bezüglich der Schulleistungen nachstehend unter C.)

### 4. Und die Arbeitsdauer?

Nach den Motiven „ist in Preußen für 110682 Kinder — 41 Prozent der überhaupt beschäftigten — eine mehr als dreistündige tägliche Beschäftigungsdauer festgestellt worden, und zwar wurden 55933 (50,54 Prozent) sechsmal und 7621 Kinder (6,89 Prozent) siebenmal in der Woche, also auch Sonntags, zu einer mehr als dreistündigen Arbeit herangezogen. Daß unter den mehr als dreistündigen auch fünf- und sechsstündige tägliche Arbeitszeiten in nicht unbeträchtlicher Zahl vertreten sind, darf ohne weiteres angenommen werden. So waren in Mecklenburg-Strelitz von den 62 (unter 213) mehr als 3 Stunden beschäftigten Kindern 16 (25,8 Prozent) fünf Stunden und 9

(14,5 Prozent) sechs Stunden täglich tätig. Daneben wird aus der thüringischen Hausindustrie von Arbeitszeiten bis zu zehnstündiger täglicher Dauer berichtet."

In der Statistik von 1898 werden „mehr als 3 Stunden" als eine intensivere Arbeit bezeichnet. „Es ergeben sich für Preußen nicht weniger als 63 554 Schulkinder, die in ausgedehnterem Maße gewerbliche Arbeit verrichten." Zu diesen zählt der Bericht die 55 933 wöchentlich sechsmal und 7621 siebenmal länger als 3 Stunden arbeitenden. Der Uneingeweihte kann sich nicht vorstellen, welche Ausbeutung da stattfand. Wir wollen der Öffentlichkeit nicht vorenthalten, daß z. B. in Chemnitz

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 435 Kinder | täglich | 4 | Stunden | 172 Kinder | täglich | 9 | Stunden |
| 855 „ | „ | 5 | „ | 28 „ | „ | 10 | „ |
| 1241 „ | „ | 6 | „ | 9 „ | „ | 11 | „ |
| 241 „ | „ | $6\frac{1}{2}$ | „ | 3 „ | „ | 12 | „ |
| 628 „ | „ | 7 | „ | 2 „ | „ | 13 | „ |
| 223 „ | „ | 8 | „ | | | | |

arbeiteten. In Charlottenburg wurden festgestellt

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 88 | Kinder | mit 30—40 | Stunden | wöchentlicher Arbeitsdauer. |
| 105 | „ | „ 40—50 | „ | |
| 39 | „ | „ 50—60 | „ | |
| 8 | „ | „ 60—72 | „ | |

(Über Köln, Halle, Braunschweig, Gera usw. vgl. Agahd a. a. O. S. 61–66.)

Es war eine gute Tat, daß der Reichstag namentlich auch bezüglich der Austräger über die Forderungen des Gesetzentwurfs hinausging. Wenn man bedenkt, daß die Hauptarbeit der Kinder in den Schulstunden und der Vorbereitung auf dieselben liegen sollte, wenn man erwägt, daß der genannten Arbeitsdauer immer noch die Schulstunden zugezählt werden müssen, und wenn endlich neben solche Beschäftigungszeit das Alter der Kinder gestellt wird, dann erst wird ersichtlich, daß die liebe Gewohnheit uns zu lange hat an Zuständen vorübergehen lassen, welche dem Menschenfreund weh tun und der Gesellschaft zum Schaden gereicht haben. Und ich füge hinzu — weiter zum Schaden gereichen werden, falls die Durchführung des Gesetzes auf eine leichte Achsel genommen würde. Trotz der Schwierigkeit der Kontrolle der Be-

schäftigung „eigener“ Kinder und solcher Kinder, welche für den fremden Arbeitgeber im elterlichen Hause arbeiten, muß dafür gesorgt werden, daß die Beachtung des Mindestmaßes von Schutzbestimmungen (Nachtruhe und Pausen) mit der ganzen Schärfe des Gesetzes erzwungen wird. Arbeitszeiten von 40—72 Stunden für Schulkinder können mit der wirtschaftlichen Lage der Eltern nun und nimmer entschuldigt werden.

5. Den Kindern ging häufig der Sonntag verloren. Das menschenfreundliche Arbeiterschutzgesetz garantiert dem Erwachsenen einen vollen Ruhetag in der Woche. Das Kind bedarf desselben erst recht, um den am Ende der Arbeitswoche vorhandenen Kraftverlust auszugleichen. In der amtlichen Statistik sind nur 7261 Kinder genannt, die 7 Tage der Woche arbeiten. Man muß sich in das Leben der lohntätigen Jugend vertieft haben, um sich mit Kindern freuen zu können, die am Montage ihren Sonntag haben, „weil wir uns ausschlafen können“ (Zeitungsträger). Übrigens sei erwähnt, daß allein in Hannover 550, in Charlottenburg 864 und in Köln 626 Kinder am Sonntage arbeiteten. Daß die Kinder am Sonntage gerade besonders scharf heranmußten, ist bekannt. Über die betreffenden Verhältnisse in der Hausindustrie ist stichhaltiges Material nicht vorhanden, doch scheint mir die Befürchtung, daß die Hausindustriellen den Ausfall, den das gesetzliche Verbot der Nachtarbeit der Kinder mit sich bringt, durch Sonntagsarbeit einholen werden, nicht ungerechtfertigt zu sein.

6. Den Kindern wurde der Schlaf und die Spielzeit in unverantwortlicher Weise gekürzt. Kinder im Alter von 7—9 Jahren sollen 11 Stunden, von 10—11 Jahren $10^1/_2$ Stunden, von 12—13 Jahren 10 Stunden, von 14 Jahren $9^1/_2$ Stunden im Minimum schlafen können. So sagen die Ärzte.

Man vergleiche damit die Angaben über Nacht- und Früharbeit. Kinder müssen spielen können und — vergeblich sucht in manchen Orten der Heimindustrie dein Auge ein spielendes Kind. Wo bleibt die Zeit zum Spiel? Man vergleiche damit die Angaben über Arbeitsdauer. Das Spiel ist nicht Müßiggang, sondern

eine dringend notwendige Selbstbetätigung des Kindes, welche die Phantasie anregt und in körperlicher und geistiger Hinsicht turmhoch besonders über solcher Arbeit steht, die das Kind stumpfsinnig macht, wie z. B. stundenlanges Knöpfe aufziehen, Haken aufnähen, Kaffee auslesen, Draht ziehen, Striche machen, Blumenblätter stanzen, Tüten kleben usw. (Agahd a. a. O. 68 u. f.) Übrigens zeigen gerade die durch den Bundesrat getroffenen Ausnahmebestimmungen, wie entsetzlich hoch die Zahl solcher Berufsarten ist.

7. Die gewerbliche Kinderarbeit geschieht häufig in Räumen, die jeder Hygiene Hohn sprechen, und weil sie weiter darin geschehen wird, so mußte der Gesetzgeber den Begriff „Werkstätten" im weitesten Sinne fassen. Das Urteil der Gewerbeinspektoren und Ärzte mußte Beachtung finden auch hinsichtlich der im Freien belegenen Arbeitsstätten. Wir führen nach Tews das des Gewerbeinspektors in Reichenbach an: . . . „Diesen Vorarbeiten, die den jugendlichen Körper nur einseitig beanspruchen, ist jedenfalls eine nachteilige Wirkung auf das körperliche Gedeihen des Kindes, selbst wenn die Arbeit im Freien erfolgt, nicht abzusprechen. Ihre Folgen zeigen sich auch in der außerordentlich großen Menge mißwachsener Personen, der man im Textilindustriebezirk begegnet." Die Folgen einer übermäßigen Beschäftigung, die sich nach Berichten (Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Reuß ä. L. und Schwarzburg) „im späteren Leben durch vorzeitigen Eintritt körperlicher Schwäche und Erwerbsunfähigkeit geltend" machen, würden zu einer vollständigen Degeneration der heimarbeitenden Bevölkerung jener Industriegegenden führen, welche die traurigsten Wohnungsverhältnisse haben.

Wir müssen es uns versagen, auch Urteile der Ärzte, Sozialpolitiker, anderer Gewerbeinspektoren und besonders der Lehrer, welch letztere den Einfluß übermäßiger gewerblicher Tätigkeit der Kinder bei einigem Interesse immer sofort erkennen, hier wiederzugeben. Bemerkenswert ist das Gutachten der Medizinalbehörde Hamburg, aus dem wir auf folgende Punkte hinweisen: Arbeit oft in ungesunder Luft, oft gehetzt, oft mit nüchternem Magen, oft

ermüdet vor Schulzeit, Arbeit oft vorwiegend einzelne Teile des noch wachsenden Körpers in Anspruch nehmend, Unbilden der Witterung ausgesetzt, irrationelle Ernährung fördend. (Vgl. ausführlich Agahd a. a. O. S. 72 ff.)

Für die überaus vorsichtige Regelung der hausindustriellen Kinderarbeit sind sicher nur wirtschaftliche Gründe maßgebend gewesen. (Vgl. Mot. S. 13.) Im amtlichen Bericht von 1900 (Ergebnisse der Statistik von 1898 in Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches III. 1900) heißt es allerdings, „daß es auch nicht an günstigeren Urteilen über die industrielle Kinderbeschäftigung fehlt", aber es wird doch auch besonders erwähnt, wie dort, wo der Prozentsatz der gewerblich tätigen Kinder besonders hoch war, mit der Zuwachszahl die Schädigungen sich steigerten.

## B. Notwendigkeit aus sittlichen Gründen.

Nach Feststellungen der Berliner Kreissynode, des Medizinalrats Dr. Pfleger, des Pastors Direktor Seiffert-Straußberg, Erziehungs-Direktor Plaß-Zehlendorf ist es nicht mehr zweifelhaft, daß eine frühzeitige Lohntätigkeit sich als wesentlicher Faktor der Füllung der Straf- und Zwangserziehungsanstalten, der Erziehungsheime darstellt. Gefängnislehrer Erfurt-Plötzensee hat auf der deutschen Lehrerversammlung ins Breslau gezeigt, wie der frühere Kegeljunge oft wegen Betrugs in Gefängnis, der frühere Laufbursche und Kegeljunge infolge Trunkenheit, frühzeitigen Geldverdienens, Genußsucht zum Diebe und Mörder geworden ist. Lenz (Zwangserziehung in England 1894) führt an, daß 67 Prozent der in Zwangserziehung gegebenen Kinder Straßenverkäufer gewesen seien. (Vergl. Agahd a. a. O. S. 77—82.)

Nicht alle erwerbstätigen Kinder sind sittlich verdorben, aber sittlichen Gefahren sind die meisten ausgesetzt. Ich stelle nur folgende Fragen: Fördert Schlachten nicht Roheit? Was sehen die Kinder bei dem nächtlichen Hausieren, dem Blumen-, Karten- und sonstigen Verkauf in Straßen und Lokalen? Trinkt der Kegeljunge auch Bier und Schnaps? Woher haben die Kinder das Geld zu Zigarretten? Macht Gelegenheit nicht Diebe? Wo soll die Autorität bleiben, wenn schulpflichtige Kinder die Eltern miternähren? Ist Sparen nicht

Unsinn, wenn die Gesundheit und die Sittlichkeit gefährdet sind? Ist es Zufall, „daß in Gebieten mit hoher industrieller Entwicklung und ausgedehnter Verwendung jugendlicher Arbeitskräfte auch die Kriminalität der Jugendlichen im Verhältnis zu der der Erwachsenen hoch ist?" Zirkus, Ballet u. dgl., Bedienen der Gäste durch schulpflichtige Mädchen — bergen sie nicht die schwersten Gefahren? Ist nicht nachgewiesen, daß Übermaß von Arbeit ein Kind arbeitsscheu macht? Weiter, daß ein Kind wohl meint, es müsse Arbeit ein bitteres Los sein, nur der Armut eigen?

Die Motive berühren die sittliche Seite nur wenig, verschließen sich aber den vorliegenden Gefahren keineswegs. Da heißt es in der Begründung bezüglich der Theateraufführungen, öffentlichen Vor- und Schaustellungen:

„Dabei blieb nicht unberücksichtigt, daß die Verwendung von Kindern auch bei den der Kunst und Wissenschaft dienenden Schaustellungen mit Gefahren für die Kinder verknüpft ist. Indessen schien die Gewährung einer Ausnahmestellung für künstlerische und wissenschaftliche Unternehmungen um deswillen weniger bedenklich, weil angenommen werden darf, daß hier für eine ausreichende Beaufsichtigung der Kinder gesorgt werden wird."

Und weiter:

„Die untere Verwaltungsbehörde wird zu prüfen haben, ob die Person des Leiters der Unternehmung genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben."

Über das Bedienen der Gäste durch Mädchen s. § 7 und Ausführungsbestimmungen zu § 16 (hier in Teil II). Daß der Reichstag den § 7 noch wesentlich verbessert annahm, ist auch ein Beweis für die Anerkennung des notwendig zu vermehrenden Schutzes jener Kinder in sittlicher Beziehung.

### C. Notwendigkeit aus intellektuellen Gründen.

Wir schreiben diese Zeilen nicht für Lehrer allein. Diesen ist bekannt, wie häufig übermäßig beschäftigte Kinder in geistiger Beziehung leiden, wie solche Kinder, wenn ihrer viele in derselben Klasse sind, zum Hemmschuh der ganzen Schule werden. Mit Recht wird es bedauert, daß z. B. in Berlin im Etatsjahr 1902 nur 10 Prozent aller Kinder das Ziel der Volksschule erreichen.

| | Von 10 980 Knaben | und 11 137 Mädchen | gingen ab aus |
|---|---|---|---|
| Klasse I | 1096 „ „ | 1125 „ | also 10,04 %. |
| „ II | 4585 „ „ | 4657 „ | „ 41,79 „ |
| „ III | 2726 „ „ | 2722 „ | „ 24,63 „ |
| „ IV | 1588 „ „ | 1713 „ | „ 14,92 „ |
| „ V | 764 „ „ | 730 „ | „ 6,76 „ |
| „ VI | 183 „ „ | 170 „ | „ 1,59 % |
| „ VII | 14 „ „ | 9 „ | „ — |
| Aus Nebenklass. | 24 „ „ | 11 „ | „ — |

Das ist ein trauriges Resultat. Man hofft, so heißt es im Zentralorgan des Deutschen Lehrervereins daß auch „vor allem mit der Einführung des Gesetzes über die gewerbliche Kinderarbeit eine Besserung der Zustände eintreten werde“. Päd. Ztg. Nr. 51. 1903.

Für Rixdorf habe ich s. Z. festgestellt, daß sitzen geblieben waren in

| Klasse | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Klasse II | 25 % | Nichtarbeiter, aber | 70 % | arbeitende Kinder |
| „ III, IV | 25 „ | „ „ | 50 „ | „ „ |
| „ V VI | 25 „ | „ „ | 37 „ | „ „ |

Beweis, wie die Erwerbstätigkeit die geistige Ausbildung einer großen Zahl von Kindern in dem Maße hindert, daß sie allenfalls noch bis zur II. Klasse *geschoben* werden.

*Das gesamte Fortbildungsschulwesen, welches sich jetzt kräftig zu entwickeln beginnt, stand in Gefahr, seinen Aufgaben nicht in dem Maße gerecht werden zu können, wie es fernerhin geschehen kann.* Es wird in den nächsten Jahren noch schwer zu leiden haben an der Misere, daß so viele Kinder das Ziel der Volksschule nicht erreichten. „Möge niemals vergessen werden“, so schreibt Schuldirektor Tippmann-Dresden (Sächs. Schulz. 1901, Nr. 50—51), „unter welchen Verhältnissen Lehrer (an den Volksschulen) arbeiten, wenn 87, 83, 79, 77, 75, 69, 64 Prozent einer Klasse erwerbstätig sind.“

*Worin bestehen die Schädigungen?* Übermüdung macht faul. Die häuslichen Arbeiten werden schlecht. Während des Unterrichts sind solche Kinder unaufmerksam. Sie schlafen mit offenen Augen, nicken auch ein (Nachtarbeit). Versäumnisse laufen

unter dem Deckmantel „Krankheit“. Verspätungen sind häufig. Charlottenburg erwähnt bei 49,84 Prozent (488 Kindern), Barmen bei 1465, Schädigungen für das Schulleben. (Ausführliches Material vgl. Agahd a. a. O. S. 83 ff.) Der Staat hatte die Pflicht, durch eine Gesetzgebung zunächst wenigstens den krassesten Zuständen zuleibe zu gehen. Er muß das Recht der Kinder auf Bildung in seinem eigensten Interesse schützen. Und nun lese man den Anhang V über den Umfang der Kinderarbeit

* * *

Ein gesundes, ein sittliches Geschlecht muß heranblühen, ein Geschlecht heranwachsen mit einer allgemeinen Bildung, die für den immer schwieriger werdenden Kampf ums Dasein ausreichend gerüstet ist. Deutschlands industrielle Entwicklung beruht in der Qualität seiner Arbeitermassen. Jedes Übermaß von Kinderarbeit schädigt die Schulbildung und Erziehung. Noch ist die Zeit fern, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse so liegen, daß mit der Lohnarbeit der Kinder tabula rasa gemacht werden kann. Hoffen wir, daß gerade das Kinderschutzgesetz den Erwachsenen bessere Löhne bringt, damit allen denen, die ihre Kinder auch lieben, eine Eingewöhnung in das neue Gesetz erleichtert werde. Weit genug hat der Gesetzgeber nachgegeben, vielleicht — zu weit. (Hausindustrie.) Wenn einst die großen Pläne der Arbeitslosenversicherung, der Witwen- und Waisenversorgung greifbare Gestalt gewinnen, dann werden Kinder, die keine Resolutionen fassen können, wieder anklopfen und mahnen: „Wir bitten um mehr Schutz“. (Vgl. Thesen der Deutschen Lehrerversammlung. Anhang 4.)

## II. Das Gesetz „eine sozialpolitische Tat ersten Ranges“.

„Die deutsche Sozialpolitik wird Europa revolutionieren im Sinne einer höheren Kultur!“ (v. Posadowsky im Reichstage). Das Wort beginnt sich zu bewahrheiten, wenn man die Bestrebungen und gesetzlichen Maßnahmen verfolgt, welche bezüglich des Kinderschutzes infolge des Vorgehens der deutschen Gesetzgebung in England, Italien, Frankreich, Dänemark und anderer Staaten erfolgt sind. (Vgl.

Bulletins des Internationalen Arbeitsamts Bd. I. II. Bern, Jena, Paris 1903.) Eine Anlehnung an die deutsche Gesetzgebung ist namentlich bezüglich Englands und Italiens Kinderschutzgesetzgebung unverkennbar. In Österreich freilich kommt die Sache nicht vom Fleck. In der Schweiz tut Anregung auch noch sehr not. Deutschland steht mit seinem Gesetz an der Spitze der Kulturstaaten.

Was bringt das Gesetz, wenn es wirksam durchgeführt wird? Es verschließt allen noch nicht schulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern etwa 60 Arten von Betriebsstätten. Es verschafft allen Kindern Zeit zu ausgedehnter Nachtruhe. Es gibt hunderttausend Kindern den Sonntag wieder oder beschränkt auch hier die Arbeit auf ein vernünftiges Maß. Es entfernt alle Kinder aus der Arbeit in Tingeltangeln, Variétées u. dgl. Es macht Ausnahmen mit abhängig von dem Urteil der Schulbehörde, die (gestützt auf unmittelbare Beobachtung der Lehrerschaft) den besten Einblick in die Verhältnisse haben kann. (Vgl. hier Hamburg, Breslau.) Es läßt die Arbeit bei fremden Arbeitgebern (§ 5 des Gesetzes) erst vom 12. Jahre ab zu, setzt für solche Beschäftigung 3 Stunden werktäglich fest, und knüpft die Erlaubnis der direkten Beschäftigung an die Arbeitskarte, welche dem Kinde entzogen werden kann. Es macht die Einschränkung oder das gänzliche Verbot der Beschäftigung selbst eines „eigenen" Kindes durch besondere Verfügungen (§ 20 a. a. O.) möglich. Das Gesetz ist also imstande, die Erfolge der Schularbeit zu sichern. Es untersagt weiter allen Mädchen die Bedienung von Gästen in fremden Gast- und Schankwirtschaften und läßt hier Knabenarbeit erst vom 12. Jahre ab zu. (Pausen, Nachtruhe, Beschäftigungsdauer.) Das Gesetz unterstellt alle gewerblich arbeitenden Kinder dem Gewerbeschutz. Es hat den Grund gelegt für einen Ausbau der Heimarbeiterschutzgesetzgebung. Wahrlich, eine Tat, die Deutschland zum Ruhme gereichen wird. Sehr bedenklich ist nur die bereits oben besprochene Vorschrift des § 14 des Gesetzes. Hier klafft eine Lücke. Durch sie kann viel Wasser in den Wein fließen. Hier wird später sicher noch ausgebaut werden müssen.

Nicht möglich wird ein Ausbau im Rahmen dieses Gesetzes bezüglich der in der Landwirtschaft, namentlich bei fremden Arbeit-

gebern tätigen Kinder sein; aber wie dem Verbot der Kinderarbeit in Fabriken (I) gefolgt ist ein Gesetz betr. Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (II), so wird eines „Kinderschutzgesetzes“ III. Teil nicht verschoben werden können auf Sankt Nimmerlein. Wozu wären Parlamente vorhanden, in denen man vor Kämpfen mit anständigen Mitteln nicht zurückschrecken sollte. Der Weg, den die Regierung beschritten hat, dürfte durch die Resolution bezeichnet sein, welche vom Reichstage einstimmig angenommen wurde, nämlich „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zum Zwecke von Erhebungen über den Umfang und die Art von Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalte, sowie in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben, ihre Gründe, ihre Vorzüge und Gefahren insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit, sowie die Wege zweckmäßiger Bekämpfung dieser Gefahren mit den Landesregierungen in Verbindung zu treten und die Ergebnisse der vorgenommenen Erhebungen dem Reichstage mitzuteilen“. Diese Resolution ist der Grundstein eines Gesetzes, betr. die Regelung außergewerblicher Kinderarbeit. (Über Kinderarbeit in der Landwirtschaft siehe Agahd a. a. O. Kap, VII.)

## III. Grundsätzliche Gesichtpunkte bei der Aufstellung des Gesetzentwurfs.

Nach den Motiven S. 11—15 wird unter anderem bemerkt:

a) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten ergänzend neben die bereits bestehenden Bestimmungen zum Schutze der (Jugendlichen und) Kinder.

b) Die Bestimmungen beziehen sich nicht auf Landwirtschaft und Gesindedienst, sondern auf Beschäftigungen im Sinne der Gewerbeordnung, aber gleichviel, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht.

c) Sie gelten auch für die noch nicht schulpflichtigen Kinder.

d) Eine mäßige Beschäftigung ist zu rechtfertigen.

e) Auf die Lage der Eltern ist, soweit die Interessen des Kinderschutzes es zuließen, billige Rücksicht genommen.

f) Die Beschäftigung eigener Kinder ist besonders geregelt; es sind hier die zu stellenden Anforderungen auf ein Mindestmaß beschränkt, zugleich im Interesse der Kontrolle.

g) Austräger von Backwaren, Zeitungen, Milch u. dergl. fallen unter die Bestimmungen für fremde Kinder, auch wenn sie den Eltern

für Dritte helfen (es ist aber weder Anzeige zu erstatten, noch Arbeitskarte zu lösen).

b) Die Verantwortlichkeit für Verfehlungen, welche vorkommen

1. bei der Beschäftigung der für Dritte in der Wohnung der Eltern arbeitenden Kinder,
2. bei der Beschäftigung eigener Kinder für Dritte beim Austragen von Backwaren, Zeitungen und Milch

ist den Eltern, nicht den Dritten auferlegt."

**Über die Notwendigkeit der Regelung durch ein besonderes Gesetz heißt es in den Motiven wörtlich:**

„Unter den dargelegten Umständen reicht die bestehende Gesetzgebung zur Beseitigung der zutage getretenen Mißstände nicht aus. Während die Ausdehnung des § 139a auf Bauten und auf Werkstätten gemäß § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung ein Mittel zur Ausschließung der Kinder aus den gefährlichen Werkstätten an die Hand gibt und eine Regelung der Kinderarbeit in den übrigen Gewerbebetrieben bis zu einem gewissen Grade auf Grund der §§ 120a ff. a. a. O. erreicht werden könnte, läßt sich ein Eingreifen in die Arbeitsverhältnisse der hausindustriell bei ihren Eltern tätigen Kinder nur durch eine Abänderung der Gesetzgebung ermöglichen. Hiernach empfahl es sich, schon im Interesse der Einfachheit der zu erlassenden Vorschriften, von den Befugnissen, welche die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Beschränkung der Kinderarbeit gewähren, im vorliegenden Falle keinen Gebrauch zu machen und den Weg der Gesetzgebung zur Regelung der Angelegenheit auch auf denjenigen Gebieten einzuschlagen, auf welchen im Verordnungswege hätte Abhilfe geschafft werden können."

**Außerdem erscheint folgendes aus den Motiven beachtenswert:**

„Zunächst wird hierbei davon ausgegangen, daß eine mäßige Beschäftigung von Kindern insofern ihre Berechtigung hat, als sie geeignet ist, die Kinder an körperliche und geistige Tätigkeit zu gewöhnen, den Sinn für Fleiß und Sparsamkeit zu erwecken und sie vor Müßiggang und anderen Abwegen zu bewahren. Auch im Laufe der angestellten Ermittlungen sind aus ähnlicher Auffassung heraus mehrfach Stimmen dahin laut geworden, daß in der Arbeit, sofern sie nicht wegen ihrer Art oder Dauer bedenklich ist, ein wesentliches, nicht zu unterschätzendes erziehliches Moment liege. Ebenso ist von pädagogischer Seite betont worden, daß ein gewisses Maß von körperlicher Arbeit neben dem Unterricht und den Schularbeiten nicht nur nicht schädlich, sondern in den meisten Fällen erwünscht sei.[1]) Ein behördliches Einschreiten soll dagegen überall da einzutreten haben, wo die Art der Beschäftigung für Kinder

---

[1]) Vgl. hingegen Beschlüsse der Deutschen Lehrerversammlung in Breslau These 4. Anhang IV und namentlich auch hier Teil I unter VI. C. S. 28ff.

nicht geeignet ist, wo die Arbeit zu lange währt und wo sie zu unpassenden Zeiten stattfindet. Dabei ist nicht außer Betracht geblieben, daß der Verdienst der Kinder, wenn er auch nach einzelnen Mitteilungen kaum nennenswert ist, doch in manchen Fällen für eine in ärmlichen Verhältnissen lebende Familie, zumal wenn gleichzeitig mehrere Kinder gewerblich tätig sind, einen relativ nicht unbedeutenden Zuschuß zu den Kosten des Haushalts darstellt. Auf die Lage der Eltern ist daher, soweit die Interessen des Kinderschutzes dies zuließen, billige Rücksicht genommen worden."

Dieser Satz führt uns zur Beleuchtung der wirtschaftlichen Seite der Frage.

## IV. Löhne in der gewerblichen Kinderarbeit.

Im allgemeinen läßt sich behaupten, — und zwar auf Grund amtlicher Angaben (vgl. Agahd, Kinderarbeit S. 90—101), — daß die gewerbliche Kinderarbeit entweder sehr niedrig bezahlt, oder aber dort, wo sie gut gelohnt zu werden scheint, einen Kräfteaufwand verlangt, der auch zu dem besseren Lohne in gar keinem Verhältnis steht. (Kegelstellen, Hausieren). Die bei den Eltern arbeitenden Kinder erhalten wohl in der Mehrzahl keinen Lohn. Die amtlichen Erhebungen von 1900 haben denn auch hier und da (Gotha, Meiningen, Rudolstadt) nur Angaben über fremde Kinder gebracht. Was zur Zeit geschehen konnte, davon gibt folgende Zuschrift Kunde: „Bis jetzt gehen Kinder von 8 Jahren zum Tabakspinner, arbeiten täglich etwa 4—6 Stunden, in den Ferien den ganzen Tag, und erhalten wöchentlich 60—75 Pf." Ein achtjähriges Kind in anerkannt gesundheitsschädigendem Arbeitsraum pro Stunde mit 2 Pfennigen zu entlohnen, *das ist eine Schande*. Ob man solchen Kindern in den Ferien mehr bezahlt, ist zu bezweifeln. Aus Westfalen kommt uns ähnliche traurige Kunde. Stellenweise besser liegen die Verhältnisse in der rheinischen Hausindustrie. S.-C.-Gotha hat jämmerliche Löhne in der Knopf-, Puppen-, Spielwarenindustrie. Der Landrat des Bezirks Königsee (Schw.-Rudolstadt) schreibt jedoch, „daß der Familienvater immerhin bei den oft knappen Löhnen mit diesen Beträgen (dort *täglich* 15 Pf.) sehr wohl rechnen kann und muß".

An der Hand überaus umfangreicher Materialien kommt Schwiedland[1]) zu dem Schluß, daß — bei aller Anerkennung behörd-

[1]) Ziele und Wege einer Heimarbeitgesetzgebung. Wien 1903.

licher Maßnahmen — die Zustände so weit gediehen seien, daß weiteres Zögern moralisch unverantwortlich sei. Er fordert: Heimarbeitgesetzgebung, was auch für uns in Deutschland gilt.

Wir müssen davon absehen, auf die dort angeführte Registrierung der sogenannten Verlags-, d. i. Heimarbeiter, die Ausdehnung der Zwangsversicherung auf die Verlagsarbeit, die Lizenzierung der Arbeitsstätten, die staatlich oder im Wege der Gewerkschaft herbeizuführende Organisation dieser Arbeiter näher einzugehen. Wir können hier nicht über Abschaffung der Heimarbeit oder Einschränkung des Absatzes, die Einrichtung von Zentralwerkstätten und verbindliche Mindestlohnsatzungen sprechen — sicher ist, daß alle Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Lage gerade der Heimarbeiter im Auge haben, den besten Kinderschutz bedeuten.

Wir fühlen es dem Gesetzgeber nach, daß er bei der vollen Kenntnis der überaus traurigen Zustände in der Heimarbeit wohl gern zugreifen möchte. Ihm fehlen in der Hauptsache die Geldmittel.

Leichter wurde ihm der schärfere Schnitt an der Wunde des Austräger- und Laufburschentums. Weiter unten soll an einem Beispiel gezeigt werden, daß es in der Hand der Bevölkerung liegt, die wirtschaftliche Lage einer Witwe, welche mit drei Kindern als Backwarenträgerin arbeitet, besser zu gestalten, wenn sie allein tätig ist und nicht ihre drei Kinder mitbeschäftigen muß. Zunächst wird jeder objektiv Urteilende zugeben, daß es richtiger wäre, wenn Erwachsene gut bezahlt und als volle Arbeitskräfte in den Betrieb eingestellt würden. Sicher ist auch, daß durch die Beseitigung der Früharbeit der Kinder das Arbeitgeberinteresse namentlich der Bäcker, Zeitungsspediteure und Milchhändler an der Mehrarbeit allmählich zu erblassen anfängt, um zum Vorteile von etwa 150 000 Kindern bald gänzlich zu verschwinden, weil man doch nur solche Hilfskräfte gebrauchen kann, die, auch neben den Eltern, regelmäßig zur Hand sind. (Für den Bäcker am Morgen, den Spediteur am Morgen und Abend, den Milchhändler am Morgen, Mittag und Abend.) Aber nun sollten die Geschäftsleute von solchen Kunden, welche sich aus Bequemlichkeitsrücksichten die Ware ins Haus bringen lassen, sehr

wohl ein Aufgeld (Botenlohn) verlangen. Man stelle nur recht viele Witwen ein und gebe ihnen einen Lohn, der sie in den Stand setzt, ihre Kinder ohne übermäßige Heranziehung zur Mitarbeit ernähren zu können. Wer das „Aufgeld" nicht bezahlen will oder kann, mag sich seine Ware selbst aus dem Geschäft holen, und — dessen sei er versichert — appetitlicher ist das auch.

Nachstehende Tabelle zeigt am besten, welcher wirtschaftliche Vorteil einer Witwe aus ihrer Alleinarbeit erwächst.

| | | |
|---|---|---|
| A. Die Mutter verdient . . . . . | 12,00 Mk. | |
| „ „ erhält . . . . . . . | 4,50 „ | Backware |
| ihr Junge von 10 Jahren . . . | 3,00 „ | |
| „ „ erhält | 1,50 „ | Backware |
| ihre Tochter von 11 Jahren . . . | 6,00 „ | |
| ihr Junge von 12½ Jahren . . | 6,00 „ | |
| | 33,00 Mk. pro Monat[1]) | |
| B. Die Mutter verdient . . . . . | 12,00 Mk. | |
| „ „ erhält . . . . . . . | 4,50 „ | Backware |
| Für die Bedienung von nur 50 Kunden pro Woche à 10 Pfg. . . . . | 20,00 „ | |
| | 36,00 Mk. pro Monat. | |

Es liegt nicht die geringste Befürchtung vor, daß sich das Publikum aufregen wird, wenn ihm im Interesse von drei Kindern wöchentlich 10 Pf. Ausgaben mehr zugemutet werden. Und sollte es sich aufregen, so backe man Semmeln, die 10 g leichter wiegen. Unterernährung ist nicht zu befürchten.

Den höheren Botenlohn für Austragen von Zeitungen durch Erwachsene kann der Zeitungsverlag der Großstädte ertragen. Es ist erfreulich, daß keine Firma Deutschlands gegen solche Belastung protestiert hat.

In einer Protestversammlung von Bäckermeistern ist dagegen folgender Satz ausgesprochen: „Ist nicht mit der einen Million,

[1]) Das ist eine günstige Aufstellung. Wir kennen eine Frau, die nach ihrer glaubwürdigen Angabe unter Mitarbeit von 2 Kindern für die Bedienung von 75 Kunden in verschiedenen Stadtteilen monatlich 8 Mk. und täglich für 20 Pfg. alte Backware erhält.

welche Kinder verdient haben, unendlich viele elterliche Sorge erleichtert worden?" Ich weiß nicht, durch welches Multiplikationsexempel die Berechnung zustande gekommen ist. Einwandfrei ist sie nicht, denn die angenommenen durchschnittlichen Löhne geben ein total falsches Bild, und auch in der Kinderarbeit gehen bei starkem Angebot (zum Winter!) die Löhne zurück. Für Hannover aber ließ sich durch sehr beachtenswertes Material feststellen, daß 86418 Mk. von 1620 schulpflichtigen Kindern jährlich verdient waren. Diese Summe kann aber nur dem Kurzsichtigen als eine hohe erscheinen. Der Gegenbeweis ist durch Abschnitt I und II erbracht. Und wir fügen hier noch besonders hinzu, daß in Großstädten hochgelohnte Kinder meist kein Handwerk erlernen wollten, sondern „ungelernte Arbeiter" wurden, die bekanntlich in der Kriminalstatistik eine große Rolle spielen. Da zahlt der Staat die Kosten. Und er zahlt die Kosten auch sonst; denn wer kann zahlenmäßig feststellen, wieviele sittliche Werte verloren gegangen sind, wieviel Volkskraft verschwendet wurde?

„Es liegt ein unschätzbarer Segen darin, wenn Kinder von Jugend auf daran gewöhnt werden, an ihrem Teil zu der Wohlfahrt des Elternhauses mit beizutragen. Auf gesunder Grundlage sich haltend, wird das fleißige Zusammenarbeiten von Eltern und Kindern die Bande des Familienlebens festigen und das Gefühl der Zusammengehörigkeit kräftigen." So der Jahresbericht der Ostfriesischen Handelskammer 1902. I. 5. Die gesunde Grundlage soll das Kinderschutzgesetz schaffen helfen; sie ist noch nicht vorhanden. Die Kinderarbeit, in maßloser Weise gestattet, hat zu einem nicht geringen Teil der hausindustriellen Bevölkerung zu jenen Löhnen verholfen, welche sie zwangen, um jeden Preis zu arbeiten. Das soll anders werden; sonst tritt nicht eine Festigung, sondern fortschreitende Lockerung der Familienbande ein. Die Kinderarbeit in den Großstädten, vornehmlich das Austräger- und Laufburschentum, ist eine Hauptquelle der Verwahrlosung der Jugendlichen, die die Kosten der Armenverwaltungen vervielfacht, während der wirtschaftliche Vorteil dieser Kinderarbeit nur ein scheinbarer ist. (Vgl. bezügl. Armenverwaltungen auch

Kommission des Breslauer Lehrervereins zur Förderung der Zwecke des Kinderschutzgesetzes. S. 38.)

## V. Zur Beschäftigung eigener Kinder und solcher, die für Dritte arbeitend, unter Bestimmungen für eigene Kinder fallen.

A. Heimarbeit. Das Gesetz enthält für die Beschäftigung eigener Kinder unverkennbare Fortschritte, aber auch große Gefahren, wenn keine Kontrolle, namentlich für die „Beschäftigung für Dritte in der elterlichen Wohnung“, besteht.

Die Beschäftigung in der Werkstätte des fremden Arbeitgebers ist mit Belästigung verbunden. Es muß Anzeige erstattet, Arbeitskarte gelöst werden. Das Kind darf erst vom 12. Jahre ab arbeiten, täglich nur 3 Stunden, „selbst in den Ferien nur 4 Stunden“. Die Folge wird sein, daß der fremde Arbeitgeber in Zukunft Kinder in seiner Werkstätte (§ 17) kaum noch beschäftigt, es handle sich denn um Arbeiten, die nicht in das Elternhaus des Kindes verlegt werden können. Es tritt also eine abermalige Abwanderung ein; wie nämlich dem Verbot der Kinderarbeit in Fabriken die Abwanderung der Kinder in die Hausindustrie überhaupt, also in fremde und eigene Werkstätten folgte, so wird dieses Gesetz die Abwanderung der bisher noch in fremden Werkstätten (Behausungen) arbeitenden Kinder in die Behausung der Eltern zur Folge haben mit der bitteren Möglichkeit, ja der Wahrscheinlichkeit, daß ohne eine Vermehrung der Aufsichtsorgane oder eine Schaffung besonderer lokaler Aufsichtsbehörden das Übel der Heimarbeit der Kinder noch verstärkt wird. Der Gesetzgeber läßt deswegen die Arbeit für Dritte in der elterlichen Wohnung erst vom 12. Jahre zu (§ 13 Abs. 2). In den Motiven heißt es darüber:

„Besondere Schwierigkeiten bereiten diejenigen Formen der Kinderbeschäftigung, bei denen, obwohl die Kinder im Hause der Eltern arbeiten, doch von einer Beschäftigung im Betriebe der Eltern um deswillen nicht die Rede sein kann, weil die Eltern den Kindern lediglich die elterliche Wohnung zu den von diesen übernommenen Arbeiten zur Verfügung stellen, oder weil die Mitwirkung der Eltern sich im wesentlichen darauf beschränkt, eine durch die Kinder im elterlichen Hause auszuführende Arbeitsleistung zu übernehmen,

während die Eltern selbst einer anderen Tätigkeit nachgehen. Auf solche Fälle können die Bestimmungen über die Beschäftigung fremder Kinder in Werkstätten nicht in vollem Umfang Anwendung finden, weil bei der Regelung der Beschäftigung in der Wohnung der Eltern, wenn sie auch für Dritte erfolgt, mit den gleichen Schwierigkeiten der Kontrolle wie bei der Beschäftigung eigener Kinder gerechnet werden muß. Immerhin erscheint es geboten, in solchen Fällen von den Bestimmungen über die Beschäftigung fremder Kinder wenigstens diejenige für anwendbar zu erklären, welche sich auf die Altersgrenze beziehen; anderenfalls würde sogar diese Vorschrift bei vielen Beschäftigungsarten leicht dadurch umgangen werden können, daß der Unternehmer die Kinder im Hause der Eltern arbeiten ließe. Hieraus würde sich dann ergeben, daß die Kinder nicht nur anderweit vielfach unter ungünstigeren Verhältnissen, sondern entgegen der Absicht des Gesetzes auch in jüngerem Alter zur Arbeit für Dritte herangezogen werden würden."

Daraus geht deutlich hervor, daß zwar dem fremden Arbeitgeber das Kind noch auf zwei Jahre entzogen wird, daß es aber sonst bezüglich der Arbeitsdauer nicht auf 3 Stunden beschränkt ist, daß es in den Ferien daheim nicht 4 Stunden, sondern täglich bis 10 Stunden arbeiten darf. (Siehe hier Teil II, § 13 und Anm.)

Die preuß. Ausführungsbestimmungen (Ziff. 31) verlangen deshalb besondere Aufmerksamkeit bei der Kontrolle dieses Minimalschutzes. *Leider* ist aber auch dieser nicht einmal garantiert, denn es versteht sich doch von selbst, daß Eltern, welche Kinder beschäftigen *wollen* oder müssen, die früher von den Kindern in fremder Werkstätte ausgeführte Arbeit nunmehr derart in der eigenen Behausung ausführen lassen, daß sie selber nur *etwas* daran mitarbeiten; zudem ist ja auch die Mutter fast immer zuhause und damit die „sogenannte ständige Aufsicht" *und Erlaubnis zur* Arbeit *vom* 10. *Jahre ab* gegeben. Mit anderen Worten: Eine Umgehung der Bestimmung des § 13 Abs. 2 wird die Regel sein. Ganz zu geschweigen der weiteren Ausnahmen, welche der Bundesrat für „eigene" Kinder bezüglich der „besonders leichten und dem Alter der Kinder angemessenen Arbeiten" getroffen hat.

Dazu kommt ein neuer Faktor von prinzipieller Tragweite. Man ist geneigt, bei dem Worte „Heimarbeit" immer an Thüringen, das Erzgebirge, Schlesien, die Rheinlande und die Rhön zu denken, kurz an die ausgesprochen heimarbeitende Bevölkerung gewisser *Gegenden*. Das ist grundfalsch, denn die Großstädte bergen nicht minder eine

große Zahl heimarbeitender Kinder. Und hier entsteht die zweite Gefahr: Es werden nämlich viele der bisher bei dem Austragen von Waren, Zeitungen und Milch beschäftigten, nun frei werdenden Kinder von 10 bis 12 Jahren, durch die Beschäftigung für Dritte der eigentlichen Heimarbeit zugeführt und dort (unter denselben Formen der Umgehung des Schutzalters von 12 Jahren) schon vom 10. Jahre an beschäftigt werden. Die Gesetzgebung muß wenn sie wirklichen Kinderschutz treiben will, auf dem von ihr beschrittenen Wege bald, sehr bald weitergehen. Sie muß das Schutzalter aller Kinder, auch der eigenen, auf 12 Jahre festsetzen und alle Ausnahmen beseitigen.

B. Austragewesen. Das Austragen von Backwaren, Zeitungen und Milch, sowie das Laufburschentum ist eine Spezialität der Großstädte. Die Gefahren dieser Arbeit für Kinder sind von mir auf Grund des vom deutschen Lehrerverein gesammelten Materials ausführlich beleuchtet worden. (Vgl. Agahd, Kinderarbeit. Fischer, Jena 1902 S. 49 ff.) Die gesetzgebenden Körperschaften sind der Forderung der Lehrerschaft nachgekommen, um durch Beseitigung der Kinderarbeit vor Beginn des Unterrichts und am frühen Morgen endlich die für Schulerfolge notwendige Frische der Kinder zu sichern. Die Lehrerschaft atmet auf. Sie wird sich gern in die zweijährige Wartezeit schicken.

Zunächst dürfte sich folgende Veränderung auf dem Kinderarbeitsmarkt ergeben: Die Bäcker, Zeitungsspediteure und Milchhändler entlassen alle Kinder, welche bisher direkt von ihnen beschäftigt wurden, um keine „Schererei mit der Polizei“ zu haben. Übertretungen fallen dann den Eltern zur Last. In den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die Zahl der Erwerbsschüler in den Oberklassen der großstädtischen Volksschulen merklich sich steigern, jedoch mit dem Unterschiede, daß schon vom 1. April bis 1. Oktober 1904 viel mehr Erwachsene neu eingestellt werden müssen, weil mit einer $^1/_4$ stündigen Aushilfe vor Schulbeginn (Sommer) durch Kinder nicht die Arbeit bewältigt werden kann, welche man ihnen früher in 2—4 Stunden zumutete.

Weil aber mit Eintritt des Winterhalbjahres 1904/05 wieder eine einstündige Beschäftigung vor Unterricht möglich ist, dürfte dann wohl eine mittelstarke Steigerung der Erwerbsschülerzahl zum Winter eintreten, die aber schon April 1905 völlig auf Null sinkt und sich zum Beginn des Winterhalbjahrs 1905/06 kaum noch entwickelt, da das Gesetz dann schon nach Ablauf von drei Monaten voll gültig ist.

Der Termin des Inkrafttretens (1. Januar 1904) wäre in wirtschaftlicher Hinsicht mithin sehr günstig. Es wird nämlich unter Berücksichtigung der Tendenz des Gesetzes in der Zeit einer verminderten Arbeitsgelegenheit nicht zu scharf eingegriffen. —

## VI. Zur Durchführung des Gesetzes.

### A. Allgemeine Gesichtspunkte.

Zweierlei ist notwendig, wenn einem Kranken geholfen werden soll. Erstens muß er wissen, daß er krank ist, und zweitens muß er die Mittel, welche ihm der Arzt vorschreibt, gebrauchen; unter Umständen muß man ihn zur Anwendung der Mittel sogar zwingen. Daß wir es bei den Auswüchsen der Kinderarbeit mit einer Krankheit am Körper der Gesellschaft zu tun haben, dürfte jedem, der auch nur einiges soziales Verständnis hat, einleuchten. Wir Lehrer haben es seit zehn Jahren an darauf bezüglichen Hinweisen nicht fehlen lassen (vgl. Agahd, Kinderarbeit a. a. O. Kap. III S. 26—49, Kap. IV S. 52—89 ff., Kap. X S. 205). Hinsichtlich der Bestrebungen zur Herbeiführung des Gesetzes seitens der Presse, Vereine, Behörden vgl. ebenda Seite 101—171. Im übrigen sind wir folgender Meinung: Durch ein Gesetz allein kann die Kinderarbeit nicht auf ein verständiges Maß zurückgeführt werden. Mit der Bekämpfung der Ausbeutung kindlicher Arbeitskraft durch das Gesetz müssen alle Maßnahmen, die auf die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Massen abzielen, Hand in Hand gehen. Und weiter ist für die Durchführung dieses Gesetzes, wie der der sozialen Gesetzgebung überhaupt, notwendig eine gesteigerte Volksbildung, bei der wir auf die Frage der reinen Verstandesbildung nicht einseitig den größten Wert legen. Nach unserer Überzeugung kann aber das

Gesetz an sich gerade zur Besserung der wirtschaftlichen Lage Erwachsener beitragen, und insofern es die Segnungen der Schulpflicht sichern hilft, die Volksbildung steigern.

Die Ausführung des Gesetzes liegt zunächst in den Händen der Behörden. Von ihnen erwartet man Anregungen. Die Behörden sind mit Arbeiten überlastet; darum wird es bei Anregungen häufig sein Bewenden haben. Es liegt das aber nicht im Sinne des Gesetzgebers. Dieser sieht sich nach Hilfe um, und er soll sie finden.

Das Gesetz wird nämlich ein wesentlicher Faktor werden in jenem großen Prozeß, den zu fördern von Eingeweihten längst gewünscht wird: Die „Verschmelzung“ des Gesetzes mit dem praktischen Leben durch Mitwirkung der Bevölkerung selbst. Um diese Mitwirkung der Bevölkerung an der Durchführung des Kinderschutzgesetzes ist uns diesesmal weniger bange als bei der Durchführung des preußischen Fürsorgegesetzes; denn die Bestimmungen gehen hunderttausende von Kindern und Eltern an, und sie treffen sie an einer sehr empfindlichen und andererseits sehr empfänglichen Stelle: dem Geldbeutel. Hat der erwachsene Arbeiter erst einsehen gelernt, daß ihm durch das Gesetz Gelegenheit geboten wird, seine Einkünfte zu vermehren — und diese Erkenntnis bricht sich bereits Bahn —, dann wird er die Handhabe des Gesetzes gebrauchen, die ihm die Konkurrenz der Kinder beseitigen helfen kann.

Die Gewerbeinspektoren und Polizeibehörden sind amtlich verpflichtet, Übertretungen der Bestimmungen zur Anzeige zu bringen. Die Verhältnisse werden sie fortgesetzt an ihre Pflichten erinnern, so daß es ausgeschlossen erscheint, von höherer Seite Beachtungserinnerungen erlassen zu müssen.

Für die Lehrer wird die Mitarbeit an der Durchführung des Gesetzes sittliche Pflicht. Ihre Vorarbeiten bis zum Erlaß des Gesetzes erfordern die Weiterarbeit um so mehr, als sie für die Leistungen der Kinder in der Schule in den meisten Fällen persönlich verantwortlich gemacht werden. Sie müssen die Konsequenzen ziehen, und sie werden es tun. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt, daß man ihnen auch (in Preußen) größere Rechte

hätte geben können. (Vgl. dazu Hamburg, unter VI C Ausführungsbestimmungen des Senats. Im Auftrage desselben herausgegeben vom Schulrat für das Volksschulwesen.) Daß man Anzeigen bei der Behörde über Kinderausnutzung, gleichviel ob die Anzeige von einer Einzelperson oder von einer Organisation ausgeht, noch als Denunziation infolge vorhergehender Spionage bezeichnen könnte, daß man die Feststellung der Tatsache, ob einem schwachen und in der Entwicklung begriffenen Kinde der gesetzlich gewährleistete Mindestschutz nun wirklich zuteil wird oder ob Jugenddiebstahl und langsame Gesundheitsuntergrabung weiter wuchern dürfen, daß man solche Feststellung noch als „Spionage" bezeichnen kann, ist tatsächlich beschämend für die Auffassung der Bedeutung eines Kindes, eines zukünftigen Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft. Hier wird sich, so steht zu hoffen, durch die durch das Gesetz geschaffene Belebung der Bestrebungen der Jugendfürsorge- und Kinderschutzvereine ein Wandel vollziehen.

Was die Ausführungsbestimmungen anbelangt, so sind bis dahin nur wenige erfolgt. Sie werden den mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Organen die Arbeit wesentlich erleichtern. Da nach § 21 des Gesetzes die Aufsicht durch die einzelnen Bundesstaaten noch besonders geregelt werden kann, so wird die Möglichkeit der verschiedensten Durchführungsarten zum großen Vorteil der Frage offen gelassen werden. Naturgemäß können hier einzelne Bundesstaaten intensiver arbeiten als andere, und es wird der eine vom anderen lernen wollen. Zunächst dürfte, wie in Preußen, wohl in den meisten Staaten die Aufsicht in die Hände der Gewerbeinspektoren und Polizeibehörden gelegt werden. Die Zeit dürfte lehren, daß besondere Organe geschaffen werden müssen.

Hauptsache ist, die Kenntnis des Inhalts der Schutzbestimmungen in die Massen zu bringen.

### B. Zur Verbreitung der Kenntnis der Schutzbestimmungen in der Bevölkerung.

Vorausgeschickt sei, daß die Jugendfürsorge- und Kinderschutzvereinigungen planmäßig vorgehen müssen.

Sie werden durch die Presse aller Richtungen weitgehendste Unterstützung finden.

1. Es genügt aber nicht, daß eine gute Sache zwei- oder dreimal zwischen vielen anderen Fragen in der Zeitung erläutert oder nur kurz angedeutet wird (wesentlich ist dabei, wie es geschieht, und wir empfehlen volkstümliche[1]) Darstellung), — wir haben vielmehr eine Schrift im Auge, die von weit größerer Bedeutung ist. Diese Schrift wird von der arbeitenden Bevölkerung, namentlich auf dem Lande, dem Handwerker und kleinen Beamten mindestens fünfundzwanzigmal im Jahre in die Hand genommen und immer wieder durchgelesen. Es ist der Volkskalender. Auch das vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebene Reichsarbeitsblatt dürfte bei seiner Billigkeit (12 Nummern jährlich 1 Mk.) in Betracht kommen, da dort Kinderschutzfragen berücksichtigt werden.

2. Die Kinderschutzvereine müssen ihre „Mitteilungen" als Flugblätter herausgeben und die Propaganda des Tierschutzvereins nachahmen. Hierzu sind Geldmittel nötig; wer stiftet sie?

3. Die großen Arbeiter-Organisationen jeder Richtung haben für die Bereicherung ihrer Bibliotheken durch Bücher über Kinderschutz zu sorgen.

4. Die städtischen Volksbibliotheken, die öffentlichen Lesehallen, die Lesegesellschaften haben der einschlägigen Literatur besonderes Augenmerk zu schenken.

5. Die Fachblätter der Innungen und Gewerkschaften, sowie der Arbeitervereine sollten die Frage fortgesetzt beleuchten.

6. Die Erwachsenen sind durch Vorträge seitens der Lehrer, Ärzte, Gewerbeinspektoren, Schulaufsichtsbeamten und Geistlichen zu belehren.

7. Große Vereinigungen, wie der Verein für Sozialpolitik, Gesellschaft für Soziale Reform, Verein für Volkshygiene, die Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung könnten Wanderlehrer bestellen.

---

[1]) Agahd: Fritz, Max und Moritz oder: Was muß der Berliner vom Kinderschutzgesetz wissen. Berliner Morgenpost Nr. 302, 1903.

8. Unsere Volks- und Fortbildungsschulen sollen zukünftige Bürger erziehen. Ein neuer Erlaß des preußischen Unterrichtsministers weist sie auf dringliche Erfüllung ihrer sozialen Pflichten hin. Zur Herbeiführung der Kenntnis des Gesetzes sei hier nur an die Aufnahme besonderer Abschnitte in die Lesebücher der Volks-, Bürger- und Fortbildungsschulen erinnert.

9. Gewerbeinspektoren, Ärzte, Kreisschulinspektoren, Geistliche und Lehrer, die mit der arbeitenden Bevölkerung in Verbindung stehen und ihre Nöte kennen, sollen vor persönlicher Belehrung nicht zurückschrecken. Es ist ein weit verbreiteter, arger Irrtum, daß das „Volk roh, undankbar und unzugänglich" sei.

Die Gewerbeinspektoren usw. müssen in der Lage sein, bereitwilligst genaue Auskunft zu geben, falls die Eltern Anfragen an sie richten.

### C. Die Mithilfe der „Schulaufsichtsbehörde" (Kreisschulinspektoren) und der Lehrer.

Eine wirksame Durchführung des Gesetzes ohne die Schule ist unmöglich. Dieser Gedanke wurde auch fortgesetzt in den Kommissionsverhandlungen und bei der Beratung des Gesetzes im Plenum zum Ausdruck gebracht. In der Begründung heißt es:

„Es bietet das Interesse der Lehrer und Geistlichen an den zu erlassenden Vorschriften immerhin eine nicht zu unterschätzende Bürgschaft für ihre Innehaltung. Wenn man sich vergegenwärtigt, in wie hohem Maße der Lehrer bereits gegenwärtig ihre Aufmerksamkeit dem vorliegenden Gebiete zuwenden, so erscheint die Annahme wohl berechtigt, daß ihr Interesse noch wachsen wird, wenn die zu erlassenden Vorschriften über die Beschäftigung der Kinder den Lehrer der Eltern denjenigen Rückhalt geben, dessen sie bedürfen, wenn sie bei der Beseitigung von Mißständen auf diesem Gebiet Ersprießliches erzielen wollen."

Nun haben die drei beteiligten Ministerien Preußens Ausführungsbestimmungen erlassen. (S. hier Teil II Anhang II.) Das Wort „Schulaufsichtsbehörde" kehrt wieder. „Ein auffallendes Bedenken aber kann man bei der Durchsicht der Ausführungsbestimmungen nicht wohl unterdrücken: nirgends ist von der Mitwirkung der Lehrer,

die doch dieses Gesetz im wesentlichen geschaffen haben und die besten Sachverständigen und Aufsichtsorgane auf dem Gebiete der Kinderbeschäftigung sind, die Rede." (Soz. Praxis XIII, Nr. 12.) Weshalb im Gegensatz zu den Motiven und den Erörterungen im Parlament diese Lücke in den Ausführungsbestimmungen?

Aber ist die Lehrerschaft überhaupt verpflichtet, an der Durchführung des Gesetzes mitzuarbeiten? „Diese Verpflichtung unsererseits kann bestritten werden" sagt Fechner, einer der konsequentesten [1]) Vertreter der Kinderschutzbestrebungen, „wird es aber hoffentlich nicht. Wer die Frage mit „nein" beantworten wollte, würde sich darauf berufen können, daß der Staat hier, wie bei jedem anderen Gesetz, zur Durchführung erlassener Bestimmungen die polizeilichen Organe zur Verfügung habe; vielleicht wird man noch zugeben wollen, daß beim vorliegenden Gesetz, wo es sich um gewerbliche Verhältnisse handelt, auch die Gewerbeaufsichtsbeamten heranzuziehen seien, um in Übertretungsfällen die zuständigen Gerichteanrufen zu lassen, daß es aber aus verschiedenen Gründen, namentlich in Rücksicht auf das gute Verhältnis zwischen Schule und Haus nicht gut getan sei, die Pflichten dieser von Amts wegen bestellten staatlichen Organe mit auf die Schultern der Lehrer zu legen. Die Lehrerschaft hätte bereits dadurch voll ihre Pflicht erfüllt, daß sie die Schäden bloßlegte und die Staatsgewalt aufforderte, Abhilfe zu schaffen."

Wer so schließen wollte, würde zweierlei übersehen, einmal den Gang der Entwicklung beim Zustandekommen des Gesetzes und zum anderen die tatsächliche Stellung, die den Schulaufsichtsbehörden im Gesetz gegeben worden ist. (Vgl. Päd. Ztg. 1903, Nr. 23).

Die „Schulaufsichtsbehörde" ist der Kreisschulinspektor. (Vgl. Ausf.Best. A. Ziffer 3 im Teil II hier Anhang II.) Der Kreisschulinspektor soll gehört werden, falls es sich um Ausnahme bei theatralischen Vorstellungen handelt (§ 6). Diese Anhörung kehrt wieder in §§ 8 und 16, und in § 20 ist die nach jetziger Lage der Sache vielleicht wichtigste Maßnahme festgelegt, „auf Antrag oder nach Anhörung der Schulbehörde", also des

[1]) Fechner, Bericht der deutschen Lehrerversammlung zu Breslau Leipzig 1898.

Kreisschulinspektors, die Beschäftigung eines Kindes einzuschränken oder ganz zu untersagen. (Vgl. Ausf.Best. Ziffer 20 Abs. 2.) Aber wer kennt euch denn, ihr bleichen hohlwangigen, oder ihr übermüdeten, verschlafenen, zerstreuten Jungen und Mädchen, am besten? Wer weiß, wo ihr arbeitet? Wer erfährt von den anderen Mitschülern oder von euch selbst, wann, wo und wielange ihr arbeitet? Wer ist imstande, dem Gewerbeinspektor Aufschluß zu geben über „Tatsachen", die eine nächtliche Revision begründet erscheinen lassen (§ 21)? Wer stellt den Antrag bei der Schulbehörde, wenn es notwendig ist, eine besondere polizeiliche Verfügung für das einzelne Kind zu erlassen (§ 20)? Wer droht mit der Entziehung der Arbeitskarte oder setzt die Entziehung derselben durch im Interesse des Kindes? Wer begutachtet, ob es gerade für dieses Mädchen von 13 Jahren nicht gefährlich ist, wenn es im Theater mitwirken soll (§ 6)? Wer geht den Ursachen der „Krankheiten" nach, durch welche die Kinder von der Schule abgehalten und zu Erwerbszwecken benutzt werden? Wer kann wenigstens einigermaßen die vorgeschriebenen gesetzlichen Pausen kontrollieren (§§ 5, 7, 8, 13, 14, 16, 17)? Wer hat den eigentlichen Sünder sofort erkannt, wenn das Kind bittend spricht: „Ich habe keine Zeit gehabt, meine Schularbeiten zu machen . . . .", oder wenn es zu spät kommt, oder einschläft? Soll der Kreisschulinspektor etwa alle ein bis zwei Jahre die Lehrer gelegentlich einer Revision über die einschlägigen Verhältnisse befragen, das Ergebnis in dem Bericht festlegen und im übrigen nur darauf warten, bis er „angehört" wird? Das wird er nicht wollen. Er muß die Initiative ergreifen, da es der Regierung ernst ist um die Durchführung dieses Gesetzes. Wir erklären frei heraus: Ohne das Interesse des Kreisschulinspektors bleibt dieses Gesetz auf dem Papier stehen, und ohne die Heranziehung der Lehrer fehlt es dem Kreisschulinspektor durchaus an jeder Unterlage zu irgendwelchem Vorgehen.

Staatsminister Graf v. Posadowsky sagte im Reichstage: „Warum erlassen wir dieses Gesetz? Um zu verhindern, daß Kinder in ihrer körperlichen Entwicklung durch übermäßige Arbeit physisch geschädigt werden, und daß sie ihre geistige und körperliche

Frische behalten, die notwendig ist, um den obligatorischen allgemeinen Unterricht der Volksschule mit Erfolg besuchen zu können. Das beste Urteil hierüber kann nie ein Gewerbeaufsichtsbeamter haben, sondern zunächst nur der Volksschullehrer selbst."

Solche Worte beweisen zur Genüge, daß es sich bei dem allerdings auffälligen Mangel jeglichen Hinweises auf den Lehrer in den preußischen Ausführungsbestimmungen nicht darum gehandelt haben kann, den nicht nur ehrenvoll erworbenen, sondern ebenso notwendigen Anspruch auf Mitwirkung hintan zu halten oder gar auszuschalten. Hamburg, Bayern, Württemberg ziehen ihn heran.

Es mag hier nebenbei eine Ausführung des Hildburghäuser Kreisblattes vom 10. Dezember 1903 wörtlich (!) wiedergegeben werden. Sie lautet:

„Abg. Enders bringt bei dieser Gelegenheit auch das am 1. Oktober 1904 in Kraft tretende Kinderschutzgesetz zur Sprache und fragt an, inwieweit die Lehrer in den Bereich desselben hineingezogen würden. Bei Zuweisung von einer Art Polizeidienst an die Lehrer dürften für diese wohl Schwierigkeiten erwachsen, was Staatsrat Trinks zugibt und erklärt, daß nach dieser Seite hin die Tätigkeit der Lehrer nicht gestattet werde. Staatsrat Schaller erklärt sich nicht für befugt, in betreff der Lehrer Auskunft zu geben; im übrigen sei die Regierung jetzt schon bemüht, die Einführung des Gesetzes mit möglichster Schonung vor sich gehen zu lassen, wenngleich erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden seien."

Nun, mag in den Ausführungsbestimmungen von Meiningen oder von Preußen das Wort „Lehrer" fehlen, die Meinung der deutschen Staatsvertretung und des Parlaments ist diejenige, welche in den Motiven und dem zitierten Ausspruch des Grafen von Posadowsky zum Ausdruck gelangte.

Hinter den „Schulbehörden" steht jedesmal der Lehrer. Die „Schulaufsichtsbehörde" ist gewissermaßen der Schutzengel für Lehrer, die in Ortschaften mit einer Bevölkerung wohnen, welche ihnen zum Dank vielleicht die Fenster einwirft oder gar die Schädel einzuschlagen versucht.

Übrigens sind wir der Ansicht, daß die Schulbehörden den Vorwurf „einer Art Polizeidienst“ leicht vom Lehrer abwälzen können, wenn sie betreffs der Einleitung der Bestrafung einen Weg einschlagen, der die Eltern der heimarbeitenden Kinder warnt, und auf diese Weise die etwaige Spannung zwischen Schule und Haus aufhebt. Auf die fremden Arbeitgeber braucht sie nämlich nach unserer Ansicht nicht die geringste Rücksicht zu nehmen.

Wenn sich die Schulbehörden dazu entschlössen, bei der ersten Übertretung des Gesetzes durch die Kinder den Eltern eine Verwarnung zuteil werden zu lassen, so dürfte das für manche Eltern ein Schreckschuß sein, der sich hier vielleicht ebenso gut bewährt, wie bei der Bestrafung der Schulversäumnisse, welche meist erst nach erfolgter Verwarnung eintritt. Wir können aber den Weg der vorherigen Verwarnung nur dann empfehlen, wenn die direkt zur Aufsicht verpflichteten Behörden und die Gerichte die Schulbehörde wirklich unterstützen, denn anderenfalls möchte die Sache zur bloßen Farce werden, und dazu ist sie uns Lehrern zu ernst.

Es ist mir eine besondere Genugtuung, daß dieser Vorschlag (I. Aufl. dieses Buches) in Hamburg und Württemberg auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Der im Auftrage des Senats vom Schulrat für das Volksschulwesen veröffentlichte Erlaß, welcher die Lehrer direkt zur Mitarbeit anweist, sei wörtlich mitgeteilt:

„Am 1. Januar nächsten Jahres tritt das Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903, in Kraft. Dasselbe bietet für die Zukunft die Handhabe, einer für Kinder ungeeigneten, sowie einer übermäßigen oder in zu früher oder zu später Tagesstunde stattfindenden Arbeitsleistung, welche die körperliche Entwicklung der Kinder schädigt oder ihnen die zum erfolgreichen Besuche der Schule notwendige Frische nimmt, in wirksamerer Weise als bisher entgegenzutreten.

Da die Schule ein erhebliches Interesse an der Durchführung des Gesetzes hat, darf von ihr vorausgesetzt werden, daß sie gern bereit sein werde, an der mancherlei Schwierigkeiten bietenden Kontrolle über die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken.

Zu diesem Behufe werden die Herren Hauptlehrer hierdurch angewiesen, auch die ihnen unterstellten Lehrpersonen zur Mithilfe bei dieser Kontrolle heranzuziehen und bei deren Ausführung die nachfolgenden Vorschriften gewissenhaft zu beobachten:

Sobald sich ein Kind in der Schule auffallend müde oder nachlässig zeigt, mit seinen Schularbeiten im Rückstande bleibt oder aus anderen Gründen die Vermutung besteht, daß es zu stark oder zu unrechter Zeit angestrengt wird, ist dem Hauptlehrer Mitteilung zu machen und von diesem oder in seinem Auftrage vom Klassenlehrer das Kind — jedoch nicht in Gegenwart der übrigen Schüler — über die Beschäftigung außerhalb der Schule zu befragen. Die Befragung und die Aufzeichnung des Ergebnisses der Ermittlungen haben unter Benutzung des anliegenden Formulars zu erfolgen.

Ist der Hauptlehrer der Meinung, daß das betreffende Kind außerhalb der Schule übermäßig angestrengt wird, so ist es seine Pflicht, durch Rücksprache mit dem Vater, der Mutter, dem Vormunde rc. des Kindes, eventuell unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 und die in demselben enthaltenen Strafbestimmungen, auf eine Einschränkung oder Verlegung der Beschäftigungszeit oder die Einstellung einer ungeeigneten oder unzulässigen Arbeit hinzuwirken, es sei denn, daß hiervon nach Lage des Falles ein Erfolg nicht zu erwarten ist. In letzterem Falle ist, wenn es sich um Beschäftigung des Kindes in einem gewerblichen Betriebe, also nicht um häusliche Dienste oder landwirtschaftliche Arbeiten handelt, der ausgefüllte Ermittlungsbogen der III. Sektion der Oberschulbehörde einzureichen, die ihn an die Gewerbeinspektion zur weiteren Veranlassung leiten wird." (Hamburg.)

„Zur Ausführung des Kinderschutzgesetzes in Württemberg zieht die Regierung verständigerweise die Lehrer heran, indem vorgeschrieben wird, daß von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte dem Lehrer des betreffenden Kindes, bezw. dem Oberlehrer Mitteilung zu machen ist. Allerdings haben die Lehrer nicht die Aufgaben der Kontrollorgane, sie sollen jedoch die Aufsichtsbehörde, Gewerbeinspektion und Polizei durch Mitteilungen und Anregungen unterstützen" (Soz. Praxis XIII S. 365). Ähnlich Bayern, betr. Arbeitskarte.

Wollen die Schulbehörden den Kindern helfen, und sie müssen ihnen gesetzlich helfen, so können sie den Lehrer zur Führung besonderer Verzeichnisse amtlich verpflichten. In Rixdorf wurden durch die Lehrer die quästionierten Kinder alle Vierteljahre an jeder Schule in eine entsprechende Liste eingetragen, und zwar früher nur diejenigen Kinder bezeichnet, welche die Polizeiverfügungen übertreten hatten; jetzt werden sämtliche beschäftigten Kinder zum Rektor beschieden und wird eine Verfehlung nur durch ihn festgestellt. Nach und nach hat sich die Zahl der gewerblich

tätigen Mädchen hier auf ein Mindestmaß beschränkt und die der betr. Knaben ist durch die Befürchtung der Eltern und Arbeitgeber, etwas „mit der Polizei zu tun zu kriegen", ebenfalls bedeutend herabgemindert. Es entspricht übrigens nicht den Tatsachen, wenn behauptet wird, daß die Kinder dem Lehrer oder dem Rektor etwas vorlögen, denn sie wissen ganz genau, daß sie von ihren Mitschülern kontrolliert werden, wenn sie bei fremden Arbeitgebern arbeiten oder etwa der Mutter in Austragedienstten helfen.

In Orten, wo die Schul- und Polizeibehörden gemeinsam an die Durchführung der Polizeiverordnungen herantraten, ist überhaupt schon manches erreicht worden.

Wir bringen das Schema von Verzeichnissen, wie sie an jeder Schule bestehen könnten, für welche gewerbliche Kinderarbeit in Betracht kommt. Das sind, wie oft irrtümlich angenommen wird, nicht die Schulen der Groß- und Industriestädte, sowie der Industriegegenden allein, sondern auch des platten Landes, wo sich Einzelindustrien ausbilden, wie z. B. die Korbflechterei, Besen- und Bürstenbinderei u. dgl.

Das Verzeichnis I für Kinder, welche Arbeitskarten lösen müssen, ist vollständig gegeben. Ein Verzeichnis für Kinder ohne Arbeitskarte wäre durch Fortlassung der Spalten 6, 7 und 8 i leicht herzustellen. Im übrigen macht das Verzeichnis nicht Anspruch auf Gültigkeit für alle Orte oder Gegenden, es soll vielmehr nur einen Anhalt bieten und den Lehrer veranlassen, immer wieder nachzufragen. Eine vierteljährliche Aufstellung, und zwar zweimal nach Ablauf des ersten Monats nach Beginn des Schulquartals, nämlich am 1. Mai und 1. November, und zweimal nach Ablauf der längeren Ferien wäre aus schultechnischen Gründen empfehlenswert. (Die Versetzung und Umschulung sind zu berücksichtigen.)

Wir wissen wohl: Die Pädagogik läßt sich nicht in Verzeichnisse zwängen. Dem Erzieher kann und darf daher eine rein schematisierende Behandlung dieser für das Gedeihen seines Zöglings überaus wichtigen Frage nicht genügen. Jedenfalls muß aber ein genaues Verzeichnis

## I. Verzeichnis der Kinder, welche eine Arbeitskarte lösen müssen.

| Laufende Nummer | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 Zur Beschäftigung des Kindes | | | | | | | | | | | 9 | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name des beschäftigten Kindes | Alter | Klasse | Name und Stand der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters | Wohnung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters | Name und Stand des Arbeitgebers | Wohnung des Arbeitgebers | a Art der Beschäftigung | b Wieviel Stunden täglich? | c Auch Sonntags? Wie lange? | d Vor dem Unterricht und wie lange? | e Wie lange am Abend, in der Woche? | f Sind die Pausen gehalten? (Mittag- und Nachmittag?) | g Wieviel Stunden sind am Feiertage gearbeitet? | h Ist der Antrag auf weitere Beschränkung notwendig? | i Sollte die Arbeitskarte ganz entzogen werden? | k Ist schriftliche oder mündliche Rücksprache mit den Eltern genommen? | l Mit welchem Erfolge? | Sind gesetzliche Übertretungen festgestellt bezüglich a, b, c, d, e, f, g? | Halten Sie eine besondere Revision des Betriebes für wünschenswert? | Bemerkungen. (Ursache der Beschäftigung. Wirkungen auf das Kind. Fleiß und Betragen.) |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

vorhanden sein, wenn dem Kinde auf Grund des Gesetzes geholfen werden soll. Der Lehrer muß der Schulaufsichtsbehörde positives Material geben können, damit diese seine Eingabe zur selbständigen Stellung des betreffenden Antrages benutzen kann. Für die Ausführung amtlicher Anordnungen und ihre Folgen (Strafen) kann man den Lehrer nicht verantwortlich machen. Sie geben ihm Rückhalt. Dieser Vorzug ist nicht zu unterschätzen.

Verzeichnisse müßten schon im Interesse der gerechteren Beurteilung bei Revisionen ihrer Schule selbst solche Lehrer führen, welche sonst an derartigem Schreibwerk keinen Geschmack finden können. Bleiben die Lehrer der Kinderschutzsache treu, so werden die sozialen Verhältnisse der Kinder bei der Beurteilung ihrer Leistungen in Zukunft überhaupt mehr berücksichtigt werden. Das ist ein Kernpunkt des Gesetzes für den Lehrer. Nach diesem Ziele haben wir seit 10 Jahren gestrebt.

Die Führung des Verzeichnisses wird übrigens selbst dann zweckmäßig sein, wenn ein einheitliches Zusammenwirken zwischen Polizei-, Gewerbe- und Schulbehörden in dieser Frage nicht eintreten sollte, was da und dort erwartet werden muß.

Überaus praktisch erscheint uns das Vorgehen der Kinderschutzkommission des Lehrervereins Breslau, welche mit der Schuldeputation Hand in Hand arbeitet. Der warmherzige Vorsitzende jener Kommission, Lehrer Fischer-Breslau, hat in ihrem Auftrage durch Erhebungen grundlegendes Material zu positiver Arbeit geschaffen.

Aus der Begründung, welche die Erhebungen einleitete, (Schles. Schulzeitg. Nr. 51, 1903) sei folgendes erwähnt:

„Das nachstehend veröffentlichte Formular gelangt zufolge Anordnung der städtischen Schuldeputation am 18. d. M. in den Breslauer Volksschulen zur Ausfüllung.

Durch diese Nachfrage soll die (wenigstens ungefähre) Anzahl der zurzeit in einer Schule gewerblich beschäftigten Kinder ermittelt werden. — Wenn alsdann im nächsten Vierteljahr kurz festgestellt wird, welche Kinder (infolge des Gesetzes) die Beschäftigung aufgegeben haben, so kann dadurch die

# II. Verzeichnis.

## Feststellung über die gegenwärtige gewerbliche Beschäftigung der Schüler. (Dezember 1903.) Breslau.

| 1 | 2 | | | 3 | 4 | 5 | 6 | | | 7 | 8 | | | | 9 | | | | | | 10 | 11 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nummer | Des Kindes | | | Ist das Kind Freischüler? | Des Vaters bzw. der Mutter Name, Stand und Wohnung | (Sofern der Vater lebt) Trägt die Mutter zum Unterhalt der Familie bei? Wodurch? | Der Unterhalt der Familie, sofern er nicht durch den Vater bestritten wird, wird ermöglicht | | | Ist das Kind unehelich? | Die Pflegeeltern | | | | Die gewerbliche Beschäftigung des Kindes | | | | | | Welcher nachteilige Einfluß der Beschäftigung ist auf das Verhalten und die Leistungen des Kindes erkennbar? — Sonstige Leistungen? (z. B. Anfertigung der Hausarbeiten 2c.) | Bemerkungen |
| | | | | | | | | mit Hilfe | | | | | Ist das Kind | | | Zeit | | | Verdienst | | | |
| | Zu- und Vorname | Alter (rund in Jahren) | Klasse | | | | durch welche Beschäftigung der Mutter oder erwachsener Geschwister? | städt. Almosen? | regelmäß. andauernde Unterstützung? (Witwenpension) | | Name, Stand und Wohnung | Sind sie Almosengenossen? | mit ihnen verwandt? | städt. Kostkind? | Art | Wieviel Stund. täglich? | Wieviel Tage wöchentlich? | Auch Sonntags? | Täglich? | Wöchentlich? | | |

augenblickliche Wirkung des Gesetzes für jede Schule zahlenmäßig nachgewiesen werden. Zugleich wird dadurch eine gewisse Grundlage für die später zu unternehmenden Schritte geschaffen.

Die Tabelle berücksichtigt speziell Breslauer Verhältnisse. Abänderungen entsprechend den Verhältnissen anderer Orte lassen sich leicht bewerkstelligen.

Die Rubriken 3—8 sollen — soweit es sich ermitteln läßt — einen Einblick in das Familienleben des Kindes geben. Vielleicht werden die Fragen 5—8 nicht immer beantwortet werden können, zumal auch eine gewisse Vorsicht bei Stellung derselben am Platze ist. Immerhin werden die Ermittlungen nicht selten dazu führen, eine Änderung bzw. Besserung der Lebensbedingungen des einzelnen Kindes anzubahnen, so daß es dadurch für die Arbeit in der Schule geeigneter wird. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Kostkinder und die Almosengenossenkinder zu richten sein (Frage 8). Eine derartige Unterstützung der Recherchen bzw. der Tätigkeit der Orts- bzw. der Armenverwaltung wird diesen nur willkommen sein; denn ihnen ist es nicht immer möglich, die Pflegeverhältnisse gründlich genug zu durchschauen. Rubrik 9 soll einen Überblick über Art und Zeit der gewerblichen Beschäftigung des Kindes und über seinen dadurch erlangten Verdienst geben. Ein Vergleich zwischen der auf die Arbeit verwandten Zeit und dem meist nur geringen Verdienst kann Handhabe bieten, auf das Aufgeben der Erwerbstätigkeit des Kindes hinzuwirken. — In Rubrik 10 ist die Frage nach dem nachteiligen Einfluß der Beschäftigung auf die körperliche Entwicklung des Kindes unterlassen worden; denn es ist, um ein einigermaßen zutreffendes Urteil fällen zu können, eine längere Beobachtungszeit nötig. Wo Schulärzte angestellt sind, wird dies deren Aufgabe sein, am besten wohl in gemeinsamer Erörterung mit dem Lehrer. — In Rubrik 11 wären von Wert Angaben über die Gesamtschülerzahl der Klasse bzw. der Schule, über die die Kinderarbeit begünstigende Lage derselben (Industrieorte) 2c."

Von dem Lehrerverein Hannover-Linden, welcher für eine Listenführung in meinem Sinne eintritt, ist noch vorgeschlagen, daß in regelmäßigen Zwischenräumen den Schulen ein Verzeichnis derjenigen Betriebe mitgeteilt werde, in denen Kinder beschäftigt werden, und daß die kurz zusammengestellten Schutzbestimmungen für fremde und eigene Kinder in der Form der Schulordnungen den Schulen zugehen, damit sie nötigenfalls den Eltern eingehändigt werden können.

Wir hegen die Meinung, daß die zuständigen Behörden über den Wert auch dieses Vorgehens nicht im Zweifel sind. Auch ist darauf hinzuweisen, (Fechner a. a. O.), „daß durch die Fassung des Gesetzes selbst mit ausdrücklichem Wunsch und Willen der gesetzgebenden Faktoren dem Lehrer eine andere Stellung bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes zugewiesen werden sollte als etwa beim Fürsorgeerziehungsgesetz, wo man es bekanntlich verabsäumte, sich der Mitwirkung der Schule gesetzlich zu versichern."

Wie im preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz der Vormundschaftsrichter die hervorragende und ausschlaggebende Stellung erhalten hat, so im Kinderschutzgesetz der Kreisschulinspektor. Möge er seine Lehrer, möchten seine Lehrer ihn gewinnen, wenn auf einer Seite es an tiefergehendem Interesse fehlen sollte, oder aber das vorhandene Interesse erlahmt in einer Sache, bei der es ohne einen kleinen Kampf nicht wohl abgehen wird.

Die Lehrerschaft kann heute, nachdem der Bundesrat von seinen Befugnissen einen weitgehenden Gebrauch machte, Umgehungen aber durch eine zunächst nicht beabsichtigte, immerhin nicht unmögliche Ausschaltung der Lehrerschaft bei der Durchführung des Gesetzes nicht selten sein werden, — nur auf das allerbestimmteste erklären, daß sie nicht gesonnen ist, das Gesetz auf dem Papier stehen zu lassen. Sie weiß den Wert erziehlicher Handarbeit zu schätzen: diese freie Betätigung natürlicher Kräfte, eine Lust und Erhebung, die harmonische Vollendung der allseitigen Entwicklung; die gewerbliche Kinderarbeit aber, dieses traurige Zerrbild von Arbeit, hervorgerufen durch Not, die nur gesteigert wird, begünstigt durch Egoismus der Arbeitgeber, der endlich, einigermaßen

eingegrenzt wird, — diese nicht selten eintretende physische Ausmergelung und geistige Abtötung des Kindes, diese „jammervolle Knickung vollbefähigter Menschen durch systematische Einseitigkeit", die muß und wird sie verwerfen. Die jetzige Generation von Lehrern wird das Ziel nicht erreichen. Die vorhandenen Mißstände, welche sich tief eingefressen haben, sind nur allmählich zu beseitigen. Neue Kämpfer werden erstehen und für unsere Kinder den augenblicklich nicht ausreichenden Schutz erringen.

Ohne eine direkte Mitbeteiligung des einzelnen Lehrers wird zwar aktenmäßig da und dort vorgegangen werden, aber man wird sich immer auf den Lehrer stützen müssen. Euch, liebe Kollegen in deutschen Landen, lege ich es nochmals ans Herz: Nehmt sie, die Ärmsten unter den Armen, in euren Schutz. Man erwäge auch, ob nicht die Vereine Anträge (§ 20) stellen können, oder ob nicht für jedes Schulsystem ein „Erziehungsrat" gebildet werden kann, für den wahrlich Arbeit genug vorhanden ist; oder ob besonders zu gründenden „Ortsvereinen zum Schutz der Kinder" Meldungen zugehen sollen. Sagt, was ihr von den Behörden wünscht, „frei von der Leber" weg auf den Schulkonferenzen und in eurer Presse: Der Gesetzgeber darf und muß euch hören, denn er will eure Mitarbeit!

### D. Aufgaben der Gewerbeinspektion unter Heranziehung von Arbeitern.

Zu den zahlreichen Pflichten, welche der schöne, aber überaus schwere und verantwortliche, in seiner hohen Bedeutung von der Bevölkerung jedoch noch kaum beachtete, geschweige denn gewürdigte Beruf der Gewerbeaufsichtsbeamten mit sich bringt — in den letzten Jahren ist namentlich noch z. B. die Überwachung der Bäckereien, Schankwirtschaften, Mühlen, Werkstätten mit Motorbetrieben, der Bürsten- und Pinselmacherei hinzugetreten, — gesellt sich nun der Kinderschutz. Wir erklären rund heraus, daß es ohne eine Vermehrung der Gewerbeinspektoren um die dreifache Zahl nicht möglich sein wird, das Gesetz wirksam durchzuführen, es sei denn, daß sich die Behörden entschlössen, die Arbeiter selbst zum Gewerbeaufsichtsdienst mit heranzuziehen.

Das Kinderschutzgesetz sieht in § 21 vor, daß die Über-

wachung der Bestimmungen ganz oder teilweise den in § 139 b der Gew.Ord. genannten Beamten übertragen werden kann. In Preußen (vgl. Ausf.Best. H. Ziff. 27—32) haben sie ein neues Maß von Arbeit in dem Umfange erhalten, daß es zu der Vermutung berechtigt, die Regierung trage sich ernstlich mit dem Gedanken eines Ausbaues der Gewerbeinspektion. Gewerbeinspektor Lösser-Offenbach (Soz. Praxis XII, Nr. 14) schreibt, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten ihre qu. Funktionen trotz Mithilfe der Lehrer, Ärzte und Polizeibehörden nur erfüllen könnten unter Heranziehung von Arbeitern. Er widerlegt sehr treffend die Gründe, welche dagegen angeführt worden sind und meint, daß gerade der Arbeiter in Ansehung der auf eigenster Erfahrung beruhenden „Kenntnisse der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sittlichen Zustände und Anschauungen der Arbeiterfamilie, des Arbeiterhaushalts" zur Mitkontrolle berufen sei. Befürchtungen, daß er „seine Kenntnisse und seine Person gegenüber dem Arbeitgeber ausspielen werde, oder von seiten der Arbeiterorganisationen der Versuch gemacht werden könnte, den Arbeiter in ihren Einfluß zu ziehen, um so die Erreichung einseitiger Forderungen zu ermöglichen," hegt er nicht, verspricht sich auch für den akademischen Gewerbeaufsichtsbeamten eine Erweiterung der Kenntnis der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Nun, wir *haben* diese durchaus wünschenswerte Beteiligung des intelligenten Arbeiters an der Gewerbeaufsicht noch nicht, aber das Gesetz ist schon da. Und weil *gleich* geholfen werden soll, *so muß der Gewerbeinspektor mit dem Kreisschulinspektor und Lehrer Hand in Hand gehen*, wie in Württemberg vorgesehen. Werden die von uns empfohlenen Wege eingeschlagen, namentlich die *Verzeichnisse* richtig geführt, dann ist *Kontrolle* vorhanden. Den Lehrern wird es natürlich nur angenehm sein, wenn intelligente *Arbeiter* im Sinne der Vorschläge an der Überwachung beteiligt sind.

Man würde bei der ganzen Gesetzgebung weiter gekommen sein, wenn namentlich die Ausstellung der Arbeitskarte von der *vorherigen* Anhörung der Schulbehörde abhängig gemacht worden wäre. Die Gewerbeinspektoren werden im eigensten Interesse dafür zu sorgen haben, *daß die Polizei der Schule Mitteilung*

über die Ausstellung der Arbeitskarte (Württemberg, Bayern) und über besondere Verfügungen (§ 20) macht.

Im übrigen werden die Kinderschutzvereinigungen den Aufsichtsbeamten Material zur Verfügung stellen.

### E. Arzt, Wohnungs- und Erziehungsinspektor.

Den Ärzten ist eine direkte Beteiligung an der Durchführung im Gesetz nicht zugewiesen. Man kann sie von der Schuld, sich an der Aufrollung der Kinderschutzfrage nicht genügend beteiligt zu haben, nicht freisprechen. Wir haben an dieser Stelle nicht nachzuweisen, wie die außerdeutsche Kinderschutzgesetzgebung ihr direktes Urteil fordert. Wo aber die Frage der Schulärzte zur praktischen Lösung gediehen ist, da versteht es sich natürlich ganz von selbst, daß der Schularzt als Mitglied der Schulbehörde wesentlich beteiligt ist. (Vgl. Ausf.-Best. Ziff. 23 hier Anhang II.) Aufgabe wiederum des Lehrers wird es sein, ihn auf Erscheinungen aufmerksam zu machen, die bei diesem oder jenem erwerbstätigen Kinde eine besondere Untersuchung erfordern. Bei der Impfung der Kinder und Auswahl der Ferienkolonisten würde sich den Ärzten mehr Gelegenheit zur Betätigung bieten, wie durch die Ausführungsbestimmungen gewährleistet ist.

Die Kreisärzte sind natürlich viel häufiger in der Lage, die Behörden auf zutage getretene Mißstände hinzuweisen und mit den Lehrern sich zur Erlangung von Material in Verbindung zu setzen. Im übrigen könnte man ihnen oder den Wohnungsinspektoren — und wir haben ja schon in einzelnen deutschen Staaten die staatliche Wohnungsinspektion, wie es städtische Wohnungsinspektionen bereits eine ganze Anzahl gibt — die Aufsicht bezüglich des Kinderschutzes wohl mitübertragen. Andererseits halte ich aber an dem Grundsatz fest, daß es am geratensten erscheint, für einen fest abgegrenzten Bezirk (die kleinen Bundesstaaten sollten vorangehen!) die Durchführung des Gesetzes in die Hand eines Beamten zu legen, weil eine Zersplitterung der Kräfte niemals zum Vorteil der Sache ausschlägt.

Wir haben hier den „Erziehungsinspektor" im Auge, einen Mann, der mit warmem Herzen und klarem Verstande alle in das

Kinderschutzgebiet schlagenden Fragen (Zwangserziehung, Pflegestellen, Ziehkinderwesen u. dgl.) kontrolliert.

Würde für nicht zu große Bezirke die Herbeiführung der Anwendung der Fürsorge (Zwangserziehungs)gesetze, die Kontrolle der Pfleger und Pflegestellen, sowie die Durchführung des Kinderschutzgesetzes in die Hand eines Beamten gelegt, der sich einen Stab freiwilliger Hilfskräfte für das Gebiet bald heranbilden könnte, so möchten die Erfolge der Gesetzgebung überraschende sein.

### F. Vereinsbestrebungen und Mitarbeit der Frauen.

Zwei Vereine sind es, die auf dem Gebiet des Kinderschutzes bereits in der Gegenwart Gutes leisten und in der Zukunft noch sicher mehr leisten werden: Der Deutsche Zentralverein für Jugendfürsorge, welcher eine Organisation sämtlicher Jugendfürsorgebestrebungen mit Geschick und Glück anstrebt, und der Verein zum Schutz der Kinder gegen Ausnutzung und Mißhandlung, welcher in einer Reihe von Städten Deutschlands Zweigvereine gegründet hat oder zur Gründung besonderer selbständiger Vereine anspornt. (Sitz beider Vereine: Berlin.)[1]

Je mehr die staatlichen und städtischen Behörden beiden Vereinen bei der Organisation behilflich sind — es geschieht das bereits bezüglich des Zentralvereins —, desto mehr ist der Kinderschutz gesichert. Die Schulbehörden werden auf diesen Punkt besonders aufmerksam gemacht.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß das Gesetz auch den Vereinen eine Handhabe bieten soll, energisch durchzugreifen, aber ihre Hauptsorge wird sein:

1. Neben fortgesetztem Hinweis auf die Notwendigkeit wirt-

[1]) Die großen Kinderschutz-Vereine Chemnitz, Dresden und Leipzig haben sich kürzlich zu einem Landesverein Sachsen vereinigt. Der Berliner Hauptverein zählt 1830, die Zweigvereine Hamburg-Altona, Hameln, Harzburg, Magdeburg, Witzenhausen 450 Mitglieder. In Leipzig stieg die Zahl derselben im 1. Jahre des Bestehens des Vereins auf 545.

schaftlicher Besserstellung Mittel flüssig zu machen, um der Not zu steuern,

2. Neue Vereine gewissermaßen als Zwing-Uri zu gründen in den Heimarbeitergegenden und Industrie-Kleinstädten.

3. Die Durchführung des Gesetzes auch im Sinne einer vernünftigen Beschäftigung der Kinder unter Zuhilfenahme der Mittel des Staates und der Gemeinden zu fördern. (Ausbau der Ferienkolonien. Spielplätze. Turnen. Handfertigkeitssache.)

4. Zur Verbreitung der Kenntnis der Schutzbestimmungen beizutragen,

5. in allen Orten „Meldestellen zum Schutz der Kinder“ zu errichten, an welche Anzeigen erstattet werden,

6. danach zu streben, daß ihre Rechercheure den Schutz öffentlicher Beamten erhalten,

7. mit den Polizei- und Gewerbeaufsichtsbeamten, sowie der Schule in enger Verbindung zu arbeiten. Stellt der Staat im Laufe der Zeit Erziehungsinspektoren im Hauptamt ein, so werden sie

8. ihm den Arbeitsstab zu stellen haben.

Die deutschen Frauen wollen uns nicht zürnen, wenn wir ihnen besondere Aufgaben nicht stellten. Eine Sonderstellung der Frau auf dem Gebiet des Gewerbeschutzes, des Kinderschutzes, der Fürsorgebestrebungen gibt es für uns nicht, es sei denn jene, welche sich daraus ergibt, daß das Weib oft mehr als der Mann befähigt erscheint, auf diesen Gebieten Hervorragendes zu leisten.

Wollt ihr helfen, ihr deutschen Frauen? Schließt euch den Vereinigungen an, aber nicht nur dem Namen nach! Was den Lehrern gesagt ist, sei den Kolleginnen vom Fach zur Beratung in ihren Vereinen noch besonders empfohlen.

## VII. Schlußwort.

Das Deutsche Reich zählte 1898 8 334 919 schulpflichtige Kinder, von denen nach der Statistik mindestens 544 283 gewerblich tätig

waren, 306 823 allein in der Industrie. (Siehe Anhang V.) Das ist eine Tatsache, die dem Staate gefährlich wird, und die eben dieser Staat zu bekämpfen sich nunmehr anschickt. Ständen ihm die finanziellen Mittel zur Verfügung, so sollten tausende von Kindern, die die Heimarbeitergegenden bevölkern, in andere Berufe überführt werden um den Prozeß des Niederganges der Heimarbeit zu fördern. Unseres Dafürhaltens bilden jene zwei Millionen, welche ein verstorbener Großindustrieller für solchen Zweck den Handweberkreisen Schlesiens zur Verfügung stellte, diejenige Stiftung der letzten Jahre, welche den größten Segen haben wird.

Die Gesellschaft beklagt gewisse Zustände: Abnahme der Autorität, Zunahme des jugendlichen Verbrechertums, maßlose Ausbeutung der Kinder. Sie ruft nach dem Staat. Der Staat soll helfen. Nun, er hat durch das Gesetz vom 30. März 1903 die Auswüchse der gewerblichen Kinderarbeit beseitigen wollen. Sache der Gesellschaft ist es, ihn bei der Durchführung dieses Gesetzes zu unterstützen. War es die höchste Zeit, daß der Staat in die einseitige Befolgung wirtschaftlicher Interessen des Industrialismus wiederum eingriff, so ist es auch die höchste Zeit für die Gesellschaft, begreifen zu lernen, daß Kinder keine Maschinen sind und nicht zu Maschinen herabgewürdigt werden dürfen. Kinder sind die zukünftigen Träger der Kultur und — unsere Richter. Die Kinderschutzfrage ist eine Kulturfrage ersten Ranges, und aus diesem Grunde muß der Staat nun auch die Regelung der Kinderarbeit in Landwirtschaft und Gesindedienst beschleunigen. (Siehe: Agahd, Kinderarbeit 1902 Kap. VII S. 121—168.)

---

## Zweiter Teil.

## Kommentar zum Reichsgesetz, betreffend

# Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben

vom 30. März 1903.

---

### Einleitung.

Das „Kinderschutzgesetz", welches am 1. Januar 1904 in Kraft tritt, ist das Ergebnis jahrzehntelanger Bestrebungen,[1]) den gesetzlichen Schutz der Kinder gegen zu frühe und zu ausgedehnte Arbeit besser auszugestalten.

Den letzten Anstoß[2]) zur Einbringung des Gesetzentwurfes hatten die Zahlen der Reichsenquete von 1898 gegeben. Unter anderem ist der Entwurf im allgemeinen Teile folgendermaßen begründet worden:

„Im Jahre 1898 sind über die gewerbliche Kinderarbeit außer=

---

[1]) Insbesondere siehe hierüber Agahd, Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland, Jena 1902 und ferner in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. XII S. 372 ff.; die „Soziale Praxis" in den letzten Jahrgängen.

[2]) Zur Geschichte des Kinderschutzgesetzes vgl. Günther, K. Anton, Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung; Spangenberg S. 9 ff.; Rohmer S. 799 und 800; v. Rohrscheid S. 10 ff.; Zwick S. 1 ff., endlich zu den einzelnen Paragraphen der Gew.Ord., welche bisher nur die Arbeit schulpflichtiger Kinder in Fabriken verboten und die zulässige Beschäftigung jugendlicher Arbeiter einschränkten, über die einzelnen auf Grund der Gew.Ord. ergangenen Bundesratsverordnungen usw. v. Landmann=Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung 4. Auflage. (z. B. §§ 42 b, 55 a, 60 b, 62, 120 c, 135, 136.)

halb der Fabriken und der diesen gleichstehenden Anlagen amtliche Erhebungen angestellt worden, bei welchen nach der Veröffentlichung in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs von 1900 (III. Heft S. 97) 532 283 Kinder in noch nicht oder noch schulpflichtigem Alter ermittelt wurden. Mehr als die Hälfte der Kinder, nämlich 306 823 (57,64 Proz.), wurde in der Industrie vorgefunden, nahezu ein Drittel, nämlich 171 739 Kinder (32,27 Proz.), sind als Austräger, Ausfahrer, Laufburschen oder Laufmädchen gezählt, während in Gast- und Schankwirtschaften 21 620 (4,06 Proz.), im Handelsgewerbe 17 623 (3,31 Proz.) und in Verkehrsgewerben 2 691 (0,51 Proz.) Kinder angetroffen sind. Die ermittelte Zahl von 532 283 Kindern bleibt hinter der Wirklichkeit noch zurück, da bei der Untersuchung nicht alle Gebiete des Reichs und nicht alle Zweige der gewerblichen Tätigkeit berücksichtigt worden sind. (Siehe auch unten Anhang V.)

Zugleich haben die angestellten Ermittelungen die bisher vielfach vertretene Anschauung bestätigt, daß auf dem Gebiete der gewerblichen Kinderarbeit zum Teil erhebliche Mißstände bestehen. Nach den Ergebnissen der Erhebung sind nämlich die Kinder nicht nur bei Arbeiten ermittelt worden, die wegen der damit verbundenen Anstrengung für Kinder ungeeignet sind, die Kinderarbeit war vielmehr auch in gesundheitsgefährlichen Betrieben vertreten. Auch die Dauer und die zeitliche Lage der Beschäftigung unterliegt insbesondere in der Hausindustrie häufig erheblichen Bedenken."

„Daß die Beschäftigung vielfach zu einer ungeeigneten Zeit stattfindet, kann schon mit Rücksicht auf die zahlreichen Kinder, die beim Austragen und bei sonstigen Botengängen morgens in aller Frühe und abends spät tätig sein müssen, nicht bezweifelt werden. Bei der Hausindustrie ist in verschiedenen Gegenden langdauernde Nachtarbeit der Kinder angetroffen worden. Endlich ist auch gegenüber einigen günstigeren Wahrnehmungen mehrfach eine Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Entwicklung der Kinder als Folge ihrer übermäßigen Beschäftigung festgestellt worden. Eine Unterstützung finden die Erhebungsergebnisse in den von der Kommission für Arbeiterstatistik gemachten ungünstigen Feststellungen über die Arbeitsverhältnisse in den offenen Verkaufsstellen und in

den Gast- und Schankwirtschaften, vor allem aber in den Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten mit ihren häufigen Klagen über eine übermäßige gewerbliche Kinderbeschäftigung.

Hiernach kann nicht bezweifelt werden, daß eine dringende Veranlassung vorliegt, nunmehr der Regelung der gewerblichen Kinderarbeit außerhalb der Fabriken und der diesen gleichstehenden Anlagen näher zu treten. Auch wird sich diese Regelung angesichts der hervorgehobenen Mißstände nicht auf diejenigen Fälle beschränken können, in denen Kinder außerhalb der Familie als gewerbliche Arbeiter in Werkstätten, dem Handels- und Verkehrsgewerbe und dergleichen tätig sind. Ein Eingreifen erscheint vielmehr auch hinsichtlich solcher Betriebe geboten, in denen ausschließlich Familienangehörige beschäftigt werden, so daß insoweit von dem bisher auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes maßgebenden Grundsatze des § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung, wonach die Familie die Schranke für die Arbeiterschutzgesetzgebung bilden soll, abzusehen sein wird.

Die Bedenken, welche gegen eine Regelung der Kinderarbeit in solchen Betrieben sprechen, in denen der Arbeitgeber ausschließlich Familienangehörige beschäftigt, also in Betrieben, wie sie sich besonders zahlreich in der Hausindustrie finden, sind eingehend erwogen worden. Namentlich war man sich der Schwierigkeiten einer ausreichenden Kontrolle wohl bewußt. Allein in dieser Beziehung kam zunächst in Betracht, daß schon dadurch viel gewonnen ist, wenn überhaupt Bestimmungen bestehen, welche unzulässige Kinderbeschäftigung für die Folge ausschließen, da solche Vorschriften den Eltern einen Maßstab dafür geben werden, was sie ihren Kindern ohne Gefahr für deren körperliche und geistige Entwicklung zumuten dürfen; auch wird hierdurch das Bewußtsein der Eltern von ihrer ethischen Verantwortlichkeit ihren Kindern gegenüber geweckt und geschärft." „Vor allem aber lassen die Ergebnisse der Erhebungen in Verbindung mit dem sonst vorliegenden Material ein Vorgehen auch auf dem Gebiete der Familienbetriebe so dringend notwendig erscheinen, daß demgegenüber die bestehenden Bedenken zurücktreten müssen.

Bei den angestellten Ermittlungen ist zwar der Umfang der Kinderarbeit in Familienbetrieben nicht ziffermäßig festgestellt worden." „Es sind jedoch fast 83 Prozent der in der Industrie verwendeten

Kinder in solchen Gewerbszweigen beschäftigt, in denen die Hausindustrie weit verbreitet ist. Ferner darf als bekannt vorausgesetzt werden und wird zudem in den Berichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten bestätigt, daß in der Hausindustrie gerade die Familienbetriebe, bei denen der Vater als Arbeitgeber seiner Kinder bezeichnet werden kann, stark vertreten sind. Einen ziffermäßigen Anhaltspunkt bietet in dieser Beziehung die nach Mitteilungen in der Literatur im Jahre 1897 auf Grund amtlicher Ermittlungen festgestellte Tatsache, daß in 35 Schulorten des Kreises Sonneberg, eines der Hauptsitze der thüringischen Spielwarenindustrie, von den 3555 außerhalb der Schulzeit gewerblich beschäftigten Kindern nur 88 nicht bei den eigenen Eltern, mithin etwa 97 $^1/_2$ Prozent in der eigenen Familie arbeiteten.

Hinzukommt, daß gerade in der Hausindustrie nach dem bei der Erhebung gesammelten und dem anderweit vorliegenden Materiale die größten Mißstände bestehen." „Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß von einer Regelung, welche auf die Einbeziehung der hausindustriellen Kinderarbeit und der Kinderarbeit in Familienbetrieben überhaupt verzichten wollte, nur ein verhältnismäßig geringer Teil der mit gewerblicher Arbeit beschäftigten Kinder betroffen werden würde, während der überwiegenden Mehrzahl der Kinder, die noch dazu unter den ungünstigsten Verhältnissen arbeiten, die zu erlassenden Vorschriften nicht zugute kämen. Daß ein solches Ergebnis ernsten Bedenken unterliegen müßte, steht außer Frage. Der Grundsatz des § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung wird daher aufgegeben und auch der Familienbetrieb in den Werkstätten sowie den sonstigen Gewerben hinsichtlich der Kinderarbeit der gewerbepolizeilichen Regelung unterworfen werden müssen. Einen Vorgang bietet in dieser Hinsicht die Gesetzgebung in England, welche für domestic workshops, d. h. für Werkstätten, in denen die beschäftigten Personen Mitglieder der in den Arbeitsräumen gleichzeitig wohnenden Familien sind, die Beschäftigung eigener Kinder nur während eines Zeitraums von sieben Stunden an jedem Tage entweder am Vormittag oder am Nachmittage mit der Maßgabe gestattet ist, daß die Beschäftigung nicht länger als fünf Stunden ohne Pause dauern darf (Factory and Workshop Act 1901, section 111, Ziffer 1 d, f).

Unter den dargelegten Umständen reicht die bestehende Gesetzgebung zur Beseitigung der zutage getretenen Mißstände nicht aus.“ Siehe Teil I dieses Buches S. 16.[1])

„Bei der Aufstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs, betreffend gewerbliche Kinderarbeit, sind im wesentlichen folgende grundsätzliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen.

Zunächst ist nicht beabsichtigt, eine Änderung in den bisher schon bestehenden reichsrechtlichen Beschränkungen der Kinderarbeit eintreten zu lassen, die Bestimmungen des Entwurfs sollen vielmehr ergänzend neben die bereits bestehenden Bestimmungen treten. In dieser Beziehung kommen namentlich in Betracht die Bestimmungen über den Ausschluß von Kindern unter 13 Jahren und noch schulpflichtigen Kindern über 13 Jahren aus den Fabriken, den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion und den Werkstätten mit Motorbetrieb (§ 135 der Gewerbeordnung, § 2 der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135—139 und des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897, Reichs-Gesetzbl. S. 459, und die Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 565). Ferner sind zu erwähnen die Bestimmungen über den Ausschluß von Kindern unter 14 Jahren aus gewissen Räumen in denjenigen Anlagen, welche Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor herstellen, im § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) sowie die zahlreichen vom Bundesrat auf Grund der §§ 120 e, 139 a der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen über den Ausschluß oder über Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in gesundheitsgefährlichen Betrieben oder bei gesundheitsgefährlichen oder sonst ungeeigneten Beschäftigungsarten.[2]) Ebenso bleiben unberührt alle für die ge-

[1]) Um Wiederholungen zu vermeiden und um den zu Gebote stehenden Raum nicht zu überschreiten, verweisen wir hier in der Einleitung bei der Wiedergabe der Motive auf einzelne Sätze derselben, welche bereits im Teil I dieses Buches abgedruckt sind.

[2]) Vgl. unten Anm. 6 zu § 1.

werblichen Arbeiter als solche begründeten Beschränkungen des freien Arbeitsvertrags, wie sie in dem Titel VII der Gewerbeordnung und anderen Gesetzen enthalten sind.

Ferner soll die Regelung entsprechend den angestellten Erhebungen auf die Beschäftigung in den im Sinne der Gewerbeordnung als gewerblich anzusehenden Betrieben sich beschränken und sich danach insbesondere weder auf die häuslichen Dienstleistungen noch auf die Landwirtschaft erstrecken. Abweichend von der Gewerbeordnung setzt der Entwurf nicht das Vorhandensein eines gewerblichen Arbeitsvertrags und auf seiten des Kindes nicht die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters voraus, die Beschäftigung soll vielmehr ohne Rücksicht darauf, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht, den vorgesehenen Bestimmungen unterliegen.

Endlich wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die im § 135 der Gewerbeordnung hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern in Fabriken getroffenen Bestimmungen die Regelung auf die noch nicht oder noch schulpflichtigen Kinder zu erstrecken. Da die Dauer der Schulpflicht in den einzelnen Bundesstaaten verschieden ist, soll hier die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren sowie solcher Kinder über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, geregelt werden."

Siehe weiter hier Teil I S. 16 und 17 („erziehliches Moment" der Arbeit — Verdienst der Kinder manchmal „ein relativ nicht unbedeutender Zuschuß zu den Kosten des Haushalts").

„Ferner ist nicht außer acht gelassen, daß bei der Regelung der Arbeitszeit der eigenen Kinder besondere Gesichtspunkte zu beobachten sind. Soweit die Beschäftigung in der Industrie und im Handelsgewerbe in Frage steht, wo die Arbeit vorwiegend in geschlossenen Räumen verrichtet zu werden pflegt, nötigen schon die Schwierigkeiten der Kontrolle dazu, die Bestimmungen möglichst einfach zu gestalten. Außerdem handelt es sich besonders bei der Beschränkung der Kinderarbeit in der Hausindustrie für einzelne Gegenden mit hausindustrieller Bevölkerung um derartig einschneidende Maßnahmen, daß sich eine schwere wirtschaftliche Schädigung gewisser Bevölkerungskreise nur dann vermeiden läßt, wenn die zu stellenden Anforderungen auf das Mindestmaß beschränkt werden. In anderen Betrieben wie

4*

in den Gast- und den Schankwirtschaften sind die Verhältnisse bei der Beschäftigung eigener Kinder in den Städten und auf dem Lande so verschieden, daß hier der örtlichen Regelung der Vorzug gegeben werden muß. Bei dem Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen endlich konnte ein Bedürfnis zu einer allgemeinen Regelung, soweit es sich um eigene Kinder handelt, nur insoweit anerkannt werden, als es sich um die vorwiegend regelmäßig vorkommende Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte handelt; hier konnte auch der Umstand, daß die Beschäftigung durch die Eltern erfolgt, keinen Anlaß bieten, die Bestimmungen milder als für die Beschäftigung fremder Kinder zu gestalten, weil die bei der Regelung der Hausindustrie zu beobachtenden Rücksichten auf die Kontrolle und die wirtschaftliche Lage größerer Bevölkerungskreise nicht in Betracht kamen. Andererseits würde die Kontrolle über die Beschäftigung fremder Kinder beim Austragen außerordentlich erschwert werden, wenn die regelmäßige Beschäftigung eigener Kinder für Dritte beim Austragen von Zeitungen, Milch, Backwaren in weiterem Umfange zugelassen würde. Dagegen erscheint eine weitergehende Beschränkung in der Verwendung eigener Kinder zum Austragen und bei sonstigen Botengängen um deswillen bedenklich, weil beim Austragen rc. für den elterlichen Betrieb im Wesentlichen eine Tätigkeit im Kleingewerbe, insbesondere im Handwerk, in Frage steht. Eine übermäßige Anstrengung der Kinder ist hier schon wegen des geringen Umfanges des Geschäftsbetriebs in der Regel nicht zu besorgen, während der Erlaß einschränkender Bestimmungen die beteiligten Kreise empfindlich berühren würde. Hinzukommt, daß die auf diesem Gebiete bestehenden Mißstände im allgemeinen nur in den Großstädten zutage getreten und daher örtlicher Art sind, sowie daß es sich hierbei nur um einzelne Gewerbszweige handelt. Auch insoweit soll daher die örtliche Regelung ergänzend eintreten, falls sich nach Lage der örtlichen Verhältnisse eine Beschränkung erforderlich macht. Ferner mußte hinsichtlich der Bestimmungen über die Beschäftigung eigener Kinder von der Einführung von Kontrollvorschriften wegen der damit verbundenen Belästigungen abgesehen werden; auch waren die Strafen für Verfehlungen bei der Beschäftigung eigener Kinder niedriger zu be-

messen als für ähnliche Verfehlungen bei der Beschäftigung fremder Kinder."

Siehe alsdann hier Teil I S. 21 und 22 (Kinderbeschäftigung im Hause der Eltern „für Dritte" — Altersgrenze fremder Kinder).

„Endlich konnte die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Verfehlungen, die bei der Beschäftigung dieser für Dritte in der Wohnung der Eltern arbeitenden Kinder vorkommen, nicht jenen Dritten auferlegt werden. Vielmehr mußte sowohl in den eben erörterten Fällen wie bei der Beschäftigung eigener Kinder beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte die Beschäftigung in strafrechtlicher Beziehung derjenigen im Betriebe der Eltern gleichgestellt und die Verpflichtung zur Beobachtung der vorgesehenen Vorschriften allein den Eltern zugewiesen werden.

Von diesen grundsätzlichen Gesichtspunkten ausgehend unterscheidet der Entwurf nach Feststellung der Begriffe der „Kinder" und der „fremden" und „eigenen" Kinder im Sinne des Entwurfs (I) zunächst zwischen der Beschäftigung fremder (II) und eigener Kinder (III). Innerhalb dieser Hauptabschnitte wird in Sonderabteilungen die Beschäftigung in Werkstätten, im Handelsgewerbe und in den Verkehrsgewerben (§§ 4, 5, 12, 13) sowie bei öffentlichen Theatervorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§§ 6, 14) geregelt, während für die Beschäftigung in Gast- und in Schankwirtschaften in §§ 7, 15, für die Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in §§ 8, 16, über die Gewährung von Sonntagsruhe bei der Beschäftigung fremder Kinder im § 9, bei derjenigen eigener Kinder im § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 1 Bestimmungen vorgesehen sind. Unter IV sind einige ergänzende gemeinsame Bestimmungen, unter V die Strafvorschriften, unter VI die Schlußbestimmungen enthalten."

Die erste Lesung des Gesetzentwurfes fand im Reichstage am 23. und 24. April 1902 statt. Der Entwurf wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberatung überwiesen und ist von dieser in vielen Punkten verschärft worden [1]) (siehe darüber bei den einzelnen

---

[1]) Komm.Ber. Drucksache Nr. 807.

Paragraphen). Der Reichstag kam zur zweiten Lesung am 29. und 30. Januar 1903, zur dritten Lesung am 23. März 1903.[1])

Das Gesetz ist am 30. März 1903 vollzogen und im Reichsgesetzblatt vom 2. April 1903 vorschriftsmäßig veröffentlicht worden.

Zu schweren Bedenken gibt § 3 Abs. 3 des Gesetzes Anlaß. Man hat nicht richtig gehandelt,[2]) die Heimarbeit der Kinder zu begünstigen. Es steht in Aussicht, daß die Kinder, welche bisher in Werkstätten zu arbeiten hatten, nunmehr von ihren Arbeitgebern in den Wohnungen der Eltern beschäftigt werden.[3]) Der Abgeordnete Hitze äußerte im Reichstage den Wunsch, daß man erwäge, ob nicht die Kinder, welche für Dritte arbeiten, den Schutzbestimmungen für fremde Kinder ganz allgemein zu unterwerfen seien. Leider ist der Vorschlag weder in der Kommission noch im Reichstage geprüft worden.

Jedenfalls ist aber durch das Kinderschutzgesetz ermöglicht, die Schäden, welche sich in der Heimarbeit finden, nach und nach auszubessern. Der Kinderschutz wird und muß sich auch weiter entwickeln. Etwaige Ausbeutung der Kinder in der Landwirtschaft und in dem Gesindedienst wird später entgegengetreten werden. Augenblicklich hat sich der Reichstag nur damit begnügt, durch eine Resolution, welche von der Kommission vorgeschlagen worden ist, den Reichskanzler zu ersuchen, Erhebungen über in der Landwirtschaft bestehende Mißstände zu veranlassen.[4])

---

[1]) Stenograph. Ber. S. 4997—5025; S. 5027—5054 (1. Lesung); S. 7545—7556; 7592—7623 (2. Lesung); S. 8832—8837 (3. Lesung).

[2]) Schwiedland, Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung, Wien 1903 S. 64 ff., Soz. Pr. in allen Jahrgängen. Vgl. auch zur rechtlichen Stellung der Heimarbeiter „das Gewerbegericht Berlin" S. 78 ff.

[3]) Ähnliches ereignete sich nach der Novelle von 1891 aus Anlaß des Verbots der Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder in Fabriken (§ 135).

[4]) Siehe zur Durchführung des KSchG. Soz. Pr. XII Sp. 1326 ff., XIII Sp. 32 ff. und hier Teil I S. 15.

# Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Vom 30. März 1903 (R.G.Bl. Nr. 14 S. 113—120).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

## I. Einleitende Bestimmungen.

### § 1.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

---

1. Materialien: Entw. S. 1, 9 und 15ff.; Komm.Ber. S. 2—8, Antrag Nr. 828, Stenogr. Verh. 7545, 7592 und 8833.

§ 1 ist in der Fassung des Entw. Gesetz geworden. Spangenberg S. 35.

2. Beschäftigung: Nach den Motiven (S. 13 a. A.) setzt der Entwurf „abweichend von der Gewerbeordnung nicht das Vorhandensein eines gewerblichen Arbeitsvertrages und auf seiten des Kindes nicht die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters voraus; die Beschäftigung soll vielmehr ohne Rücksicht darauf, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht, den vorgesehenen Bestimmungen unterliegen.“ Das Gesetz trifft nicht nur die gewerbliche Kinderarbeit, sondern jegliche Beschäftigung von Kindern (Komm.Ber. S. 26) in gewerblichen Betrieben, also auch die in der Hausindustrie und im Kleingewerbe vorkommende Beschäftigung der Hauskinder (Rohmer S. 803) im gewerblichen Betriebe der Eltern entgegen dem § 154 Abs. 4 Gew.Ordn. Auch eine nur gelegentliche Beschäftigung fällt unter § 1. Vgl. Anm. 1 zu § 10. Rohmer S. 864 führt hierzu mit Recht an, daß deshalb auch die nur gelegentliche Beschäftigung in den verbotenen Beschäftigungsarten des § 4 strafbar ist.

„Um ein Kind als einen im Betriebe beschäftigten Arbeiter ansehen zu können, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Tätigkeit muß einmal im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis mit dem Betriebsunternehmer ausgeübt sein und sie muß sodann, mag sie auch nicht gerade notwendig eine wesentliche Arbeitsleistung bilden, sich doch als eine

ernste Tätigkeit, nicht bloß als eine spielartige, tändelnde Beschäftigung darstellen (Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamts in der „Arbeiterversorgung“ 17. Jahrg. 1900 S. 74). Über Kinderarbeit s. Lotmar, der Arbeitsvertrag Bd. I S. 76ff., 113 und 250 und Sigel, der gewerbliche Arbeitsvertrag S. 41, ferner „über Frauen und Kinderarbeit in den Fabriken Deutschlands und der Schweiz“ Dr. Buomberger, Kantonsstatistiker in Freiburg (Schweiz). Dazu die Neue Zeit 22. Jahrg. Bd. I Nr. 3 S. 95 und 96. Siehe auch über jugendliche Arbeiter Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad usw. 2. Aufl. IV. Bd. S. 1400ff., Literatur S. 1417 und ebendort Bd. I bei dem Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung“ S. 471ff.

Das Gesetz steht auf dem Standpunkt, daß die schulpflichtigen, auf Grund eines Arbeitsvertrages in gewerblichen Betrieben tätigen Kinder gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titel VII Gew.Ordn. sind. (Mot. S. 12 und Rohmer S. 805 a. E. und S. 810 Anm. 1). Siehe unter Anm. 6 zu § 13 Kinder eines Gewerbetreibenden, welche diesem nur auf Grund ihrer familienrechtlichen Abhängigkeit im Gewerbe mithelfen (§ 1356 Abs. 2, § 1617 BGB.), sind nicht gewerbliche Arbeiter (v. Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 33 Anm. 2). Über einen Kinderstreik in Dortmund s. Soz. Pr. XII Sp. 451. Über Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kindes s. Struckmann und Koch, Kommentar zur ZPO. 8. Aufl. Bd. II S. 131 Anm. 1 zu § 746. Es findet die ZV. in alle Gegenstände statt, die sich im Gewahrsam des Gewalthabers (Vaters usw.) befinden. Siehe im übrigen v. Schulz, a. a. O. S. 99 Anm. zu § 30.

Das Gesetz schützt alle innerhalb des Deutschen Reichs beschäftigten Kinder, auch die Ausländer (Rohmer S. 807, 812 und 816 und Neukamp S. 8 Anm. 1). Vgl. auch Anm. 3 zu § 5 (Slowakenkinder!).

3. Von Kindern: Vgl. § 2.

4. Gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung: Eine ausdrückliche Begriffsbestimmung von „Gewerbe“ ist in der Gewerbeordnung nicht enthalten. Es äußern sich sogar die Motive zum ersten Entwurf einer Gewerbeordnung vom 7. April 1868 (Nr. 43 Reichstag des Norddeutschen Bundes 1. Legislaturperiode 1868, Motive S. 8) dahin: „Eine Definition des Begriffs Gewerbe muß vermieden werden.“ Sodann lassen sich die Motive zum zweiten Entwurf (Nr. 13 Reichstag des Norddeutschen Bundes 1. Legislaturperiode 1869, Motive S. 50) dahin aus, daß es, da die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwicklung eine scharfe Begriffsbestimmung nicht gestattet, zwecklos sei, den Begriff des Gewerbes festzustellen. Die Motive verweisen als Ersatz auf die preußische Gesetzgebung und den gemeinen Sprachgebrauch. Nach Schenkel „Die Deutsche Gewerbeordnung“ 2. Aufl. Bd. I S. 11 und 12 sind für die Abgrenzung des der Gewerbeordnung zugrunde liegenden Gewerbebegriffs einerseits materielle, andererseits formelle Gesichtspunkte ausschlaggebend. Der materielle Gewerbebegriff der Gew.Ordn. geht wesentlich weiter als der volkswirtschaftliche Begriff des Gewerbes, „indem

nicht bloß die Be- und Verarbeitung von Gegenständen, sondern auch die Handels- und Verkehrstätigkeit und die Leistung von gewissen persönlichen Diensten als Gewerbe behandelt wird. In formeller Hinsicht ist als gewerbliche Tätigkeit nur eine solche zu betrachten, welche in der Absicht stattfindet, durch Wiederholung gleicher oder ähnlicher Handlungen einen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Wenn auch dieser formelle Begriff der gewerblichen Tätigkeit in der Gew.Ordn. nicht ausdrücklich festgestellt ist, so ergibt er sich doch aus dem Sprachgebrauch und den Anschauungen des wirtschaftlichen Lebens." (Siehe hierzu Heft 6 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform S. 16 und 17, insbesondere die Anmerkungen.)

5. Die Gew.Ordn. bezeichnet im § 6 daselbst eine Reihe von Betrieben, auf welche ihre Vorschriften keine Anwendung finden sollen. § 6 Gew.Ordn. lautet:

> Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält.
>
> Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind.

Ausdrücklich sind hiernach nur die Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen dem Geltungsgebiet der Gew.Ordn. entzogen. Sonst ist im § 6 nicht gesagt, daß diejenigen Personen (Erwachsene und Kinder), welche in den dort aufgeführten Gewerbebetrieben Dienste leisten, der Gew.Ordn. nicht unterstehen. Soweit die im § 6 genannten Betriebe nicht als Gewerbe in Betracht kommen, können deren Angestellte auch nicht als gewerbliche Arbeiter angesprochen werden. (Vgl. dazu v. Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 33 ff und das Gewerbegericht Berlin, Verlag von Franz Siemenroth 1903 S. 43, 47 und 49.) Es fallen nicht unter die Gew.Ordn. und deshalb auch nicht unter das Kinderschutzgesetz: — neben den im § 6 aufgezählten Erwerbszweigen „Fischerei, Bergwesen und Viehzucht" — Ackerbau, Forstwirtschaft, Gartenbau und Weinbau. Siehe hierzu über Neben-

betriebe v. Schulz a. a. O. S. 25 Anm. 2 und das Gewerbegericht Berlin S. 388. Streitig ist, inwieweit die Gärtnerei von der Gewerbeordnung ausgenommen worden ist. Siehe darüber Reichsarbeitsblatt Nr. 8 S. 673 ff., v. Schulz a. a. O. S. 34, das Gewerbegericht Berlin S. 387. Viele rechnen die Kunst-, Zier- und Handelsgärtnerei zu den Gewerben. (Vgl. auch das Heft 6 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform und Wilhelmi u. Bewer, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 33 Anm. 1 b.) Die Landschaftsgärtnerei ist von einem Gericht zur künstlerischen Tätigkeit gezählt worden. Künstlerische wie wissenschaftliche Tätigkeit ist kein Gewerbe. Rohmer S. 804; Spangenberg S. 36; Neukamp S. 8; v. Rohrscheidt S. 43.

Die auf Unterstellung der Landwirtschaft unter das Kinderschutzgesetz gerichteten Anträge (siehe Anm. 1: Antrag Nr. 828) sind abgelehnt worden, ebenso wie die Ausdehnung des Gesetzes auf den Gesindedienst (Spangenberg S. 35 ff.).

Die im öffentlichen Interesse stattfindenden Betriebe sind endlich nicht nach der Gew.Ordn. zu behandeln, weil bei ihnen eine Erwerbsabsicht fehlt (siehe Rohmer S. 804 a. E., v. Schulz a. a. O. S. 36 Anm. 14.)

6. Neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften: Hierzu heißt es in den Motiven (S. 11 und 12): „Zunächst ist nicht beabsichtigt, eine Änderung in den bisher schon bestehenden reichsrechtlichen Beschränkungen der Kinderarbeit eintreten zu lassen, die Bestimmungen des Entwurfs sollen vielmehr ergänzend neben die bereits bestehenden Bestimmungen treten." Es kommen namentlich in Betracht die Bestimmungen über den Ausschluß von Kindern unter 13 Jahren und noch schulpflichtigen Kinder über 13 Jahre aus den Fabriken, den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion und den Werkstätten mit Motorbetrieb (§ 135 der Gew.Ordn., § 2 der Verordnung, betr. die Ausdehnung der §§ 135—139 und des § 139 b der Gew.Ordn. auf die Werkstätten der Kleider und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897, RGBl. S. 459, und die Verordnung, betr. die Inkraftsetzung der im § 154 Abs. 3 der Gew.Ordn. getroffenen Bestimmung, vom 9. Juli 1900 RGBl. S. 565).

Ferner sind zu erwähnen die Bestimmungen über den Ausschluß von Kindern unter 13 Jahren aus gewissen Räumen in denjenigen Anlagen, welche Zündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor herstellen (§ 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Anfertigung von Zündhölzern vom 13. Mai 1884, vgl. dazu Reichsgesetz vom 10. Mai 1903, betr. Phosphorzündwaren RGBl. S. 217), endlich die zahlreichen vom Bundesrat auf Grund der §§ 120 e, 139 a der Gew.Ordn. erlassenen Verordnungen (vgl. dazu die Einleitung zum Kommentar S. 50 u. Anm. 2) über Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren in gesundheitsgefährlichen oder sonst ungeeigneten Beschäftigungsarten, nämlich § 7 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken vom 8. Juli

1893 (RGBl. S. 213), § 9 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten vom 2. Februar 1897 (RGBl. S. 11) und vom 11. Mai 1898 (RGBl. S. 178), § 15 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen vom 11. Mai 1898 (RGBl. S. 176), Ziffer I der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 18. Oktober 1898 (RGBl. S. 1061), § 14 der Vorschriften für Thomasmühlen 2c. vom 25. April 1899 (RGBl. S. 267), § 10 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Zinkhütten vom 6. Februar 1900 (RGBl. S. 32), Ziffer I der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zichorienfabriken und den zur Herstellung von Zichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 31. Januar 1902 (RGBl. S. 42), § 10 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren vom 1. März 1902 (RGBl. S. 59), Ziffer I 1 bis 4 der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien, sowie Sandbläsereien, vom 5. März 1902 (RGBl. S. 65), Ziffer I der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten, vom 5. März 1902 (RGBl. S. 72), § 10 der Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) vom 20. März 1902 (RGBl. S. 78), Ziffer I 2 der Bestimmungen über die Beschäftigung in Walz- und Hammerwerken vom 27. Mai 1902 (RGBl. S. 170), § 6 der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien vom 22. Oktober 1902 (RGBl. S. 269), §§ 1, 2 der Bestimmungen für Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl. vom 30. Januar 1903 (RGBl. S. 3), Ziffer I der Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen 2c. vom 27. Februar 1903 (RGBl. S. 39); Bestimmungen, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien u. dgl. vom 1. April 1903 (RGBl. S. 123); zwei Bekanntmachungen vom 24. April 1903: betreffend Beschäftigung a) in der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, b) in Bleifarben und Bleizuckerfabriken (RGBl. 201), zu b) Bekanntmachung betreffend Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten vom 26. Mai 1903 (RGBl. S. 225); endlich Bestimmungen, betreffend Beschäftigung in Ziegeleien vom 15. November 1903 (RGBl. S. 286). „Ebenso bleiben unberührt alle für die gewerblichen Arbeiter als solche begründeten Beschränkungen des freien Arbeitsvertrages, wie sie in dem Titel VII der

Gew.Ordn. und anderen Gesetzen enthalten sind." Motive S. 12. (Siehe hierzu Anm. 2 a. E. und Rohmer S. 805 und 806.) Der Vorbehalt der reichsgesetzlichen Beschränkungen hat nur Wert für die fremden Kinder, welche auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäftigt werden, da nur diese im Sinne der Gew.Ordn. Arbeiter sind (vgl. Anm. 2 a. E.) Die eigenen Kinder, welche von den Eltern kraft ihrer Erziehungsgewalt beschäftigt werden und deshalb nicht die Eigenschaft gewerblicher Arbeiter besitzen, sind von den vor dem Kinderschutzgesetz bestehenden reichsgesetzlichen Arbeiterschutz ausgeschlossen, wie sie es bisher waren.

Über die weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen s. § 30.

Spangenberg S. 37; Neukamp S. 8.

7. Fremde, eigene Kinder: Vgl. Anm. 2 und 8 zu § 3.

## § 2.

## Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

---

1. Materialien: Entw. S. 1, 15 u. 16; Komm.Ber. S. 8—11 Antrag Nr. 828; Stenograph.Verh. S. 4928, S. 7611, 7612 u. S. 8833.

Der Paragraph des Entwurfs ist unverändert Gesetz geworden. Die Anträge wurden abgelehnt. Spangenberg S. 38.

2. Kinder im Sinne dieses Gesetzes: Bezüglich des Begriffs der Kinder lehnt sich § 2 an § 135 Gew.Ordn. an. § 135 bestimmt:

> Kinder unter dreizehn Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahre dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.
>
> Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.
>
> Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Unter „Kindern“ sind nach der Fassung des Gesetzes die im volksschulpflichtigen bzw. noch jüngeren Alter (Agahd, Kinderarbeit und Gesetz usw. 1902 S. 52—57) befindlichen Personen zu verstehen.

3. Knaben und Mädchen: Die Unterscheidung ist mit Bezug auf die §§ 7 u. 16 dieses Gesetzes, welche besondere Vorschriften für die beiden Geschlechter aufstellen, gemacht worden.

4. Zum Besuche der Volksschule verpflichtet: Volksschule ist die gewöhnliche Werktagsschule. Darüber, daß die in verschiedenen Bundesstaaten bestehende Pflicht zum Besuch von Sonntags- oder Fortbildungsschulen nicht zu der im § 2 genannten Verpflichtung gehört s. v. Landmann-Rohmer Bd. II S. 334.

In den meisten Bundesstaaten ist die Schulpflicht mit dem 14. Lebensjahre, in Bayern mit dem 13. Jahre und in Württemberg häufig vor dem 14. Jahre beendet (Komm.Ber. S. 8 ff.). Es treten häufig Dispensationen ein.

Rohmer S. 806 u. 807; Spangenberg S. 37 u. 38; Neukamp S. 10; v. Rohrscheidt S. 45—47; Zwick S. 49.

## § 3.

## Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1

**bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.**

---

1. Materialien: Entw. S. 2, 15 u. 16; Komm.Ber. S. 11—13; Anträge Nr. 828, 829, 842; Stenograph.Verh. S. 4998, S. 5011 u. 5015 ff. S. 7612, 8833.

Nach dem Entwurf lautete Abs. 1 Ziffer 3 des §: „Kinder, die demjenigen, welcher sie beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung überwiesen sind." Bei der 3. Beratung fand Abs. 1 Ziffer 3 mit den heutigen Zusätzen (Antrag 842) Annahme. Im übrigen wurde § 3 des Entw. unverändert Gesetz. Die sonstigen Anträge auf Streichung des § 3 und auf Aufhebung der Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Kindern wurden abgelehnt. Auch der Vorschlag, Abs. 1 Ziffer 3 zu streichen und im Abs. 3 das Wort „auch" durch „nicht" zu ersetzen, fand keine Zustimmung.

2. Eigene Kinder: Das Kinderschutzgesetz geht über die Bedeutung, welche man mit dem Begriff „eigene Kinder" sonst und gewöhnlich verknüpft, weit hinaus. Nach den Motiven (S. 15) war „bei der Begrenzung des Begriffs der eigenen Kinder einerseits das Interesse des Arbeiterschutzes tunlichst zu berücksichtigen und deshalb die Vergünstigung der zugestandenen Erleichterungen in der Beschäftigung auf die Kinder zu beschränken, die zum Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt. Andererseits waren im Hinblick auf die Durchführbarkeit der Kontrolle auch nahe Verwandte sowie angenommene Kinder im Sinne des BGB. §§ 1741 ff. und Mündel beider Ehegatten den eigenen Kindern gleichzustellen. Für die Einbeziehung der zur gesetzlichen Zwangserziehung überwiesenen Kinder sprechen pädagogische Gründe, dagegen erschien es aus anderen Rücksichten bedenklich, in dieser Richtung noch weiter zu gehen und insbesondere etwa in Pflege gegebene Waisenkinder den eigenen Kindern hinzuzurechnen." Neukamp S. 11; Spangenberg S. 41; Zwick S. 48 (siehe unten Anm. 6, ferner preuß. Ausführungsbestimmungen D Ziffer 9 Abs. 2 hier im Anhang II).

3. Verwandt sind: Hierzu vgl. §§ 1589, 1590 BGB.:

§ 1589: „Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt."

§ 1590: „Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad

der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist."

Demnach gelten als „eigene Kinder" nicht nur Abkömmlinge ersten Grades, die eigentlichen Kinder, sondern auch Enkel und Urenkel, Brüder und Schwestern, Neffen und Nichten, ferner die Kinder, Enkel, Urenkel des Ehegatten, sowie dessen Geschwister, Neffen und Nichten.

Uneheliche Kinder haben nur „im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes" (§ 1705 BGB.).

4. An Kindesstatt angenommen: Siehe hier §§ 1741 ff. BGB. und Art. 22 EG. zum BGB. Es lauten insbesondere:

§ 1741: „Wer keine ehelichen Abkömmlinge hat, kann durch Vertrag mit einem anderen diesen an Kindesstatt annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung durch das zuständige Gericht."

§ 1743: „Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegen."

§ 1744: „Der Annehmende muß das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens achtzehn Jahre älter sein als das Kind."

§ 1749: „Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden.

Ein angenommenes Kind kann, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, nur von dem Ehegatten des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden."

§ 1752: „Will ein Vormund sein Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, solange der Vormund im Amte ist. Will jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen, so soll das Vormundschaftsgericht die Genehmigung nicht erteilen, bevor er über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat.

Das Gleiche gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung

bestellter Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will.“

5. Bevormundet: Vgl. §§ 1773—1895 BGB.

6. Zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen: Darunter ist, wie von einem Regierungsvertreter in der Kommission (Bericht S. 12) bemerkt wurde, jede behördlich angeordnete Erziehung, durch welche ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung in einen fremden Hausstand eingewiesen wird, zu verstehen. Daher greife die Gleichstellung mit einem eigenen Kinde sowohl im Falle des § 56 StGB., als des § 1666 BGB. und des Art. 135 EG. zum BGB. ein; dagegen im Falle des § 1838 BGB. bei Waisen nur dann, wenn die Anordnung wegen ebensolcher Voraussetzungen erfolgt, nicht aber, wenn sie aus Gründen anderer Art veranlaßt wurde (Entw. S. 15, Komm.Ber. S. 12). Über das Verhältnis des Art. 135 EG. zum BGB. zu § 1666 u. § 1838 BGB. vgl. Schriften des deutschen Vereins für Armenpfl. u. Wohltätigkeit H. 64 Teil III. Bericht von Köhne. Leipzig 1903. Namentlich auch den Lehrern zu empfehlen. Ferner Agahd: „Fürsorge und Fürsorgeerziehung“ in Rein, Päd. Enzyklopädie II. Aufl. 1904.

Die soeben genannten Paragraphen lauten:

a) § 56 StrGB.:

„Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.“

b) § 1666 BGB.:

„Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vor-

mundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht wird.

Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden."

c) Art. 135 Einf.Ges. z. BGB.:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat."

d) § 1838 BGB.:

„Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig."

Die in Zwangs- und Fürsorgeerziehung befindlichen Kinder gelten aber nur dann als „eigene Kinder" des Arbeitgebers, wenn dieser sie **zugleich** mit der unter Ziffer 1 oder 2 des § 3 genannten Kinder beschäftigt. Beispielsweise sind vom Vormundschaftsgericht in der Familie Meyer drei Kinder als Fürsorgezöglinge (Zwangszöglinge) untergebracht. Die Familie ist **kinderlos**. Die Fürsorgekinder fallen unter die Bestimmungen für fremde Kinder.

In der Familie Schulze werden die von der Vormundschaftsbehörde untergebrachten Kinder mit den „eigenen" wie eigene beschäftigt. Der Reichstag hat die Worte „zugleich mit Kindern" dem Paragraph hinzugesetzt.

„Fürsorgeerziehung" ist die in Preußen durch Ges. vom 2. Juli 1900 (GS. S. 264) eingeführte Bezeichnung für Zwangserziehung (vgl. Agahd, Praktische Anweisung zur Durchführung des FEG., Berlin bei Schnetter 1901).

Waisenkinder, Pflegekinder, Ziehkinder — (die Bezeichnungen schwanken in den verschiedenen Landesteilen) können nur als „eigene Kinder" im Sinne des § 3, Abs. 1 Ziffer 3 gelten, wenn sie eben „Fürsorgezöglinge" (Preußen), „Zwangszöglinge" sind. (Siehe diese Anm. a. A.) Wenn z. B. die Stadt Berlin verwaiste Kinder in Familienpflege gibt, so sind nicht alle diese Kinder etwa Fürsorgezöglinge oder Zwangszöglinge. Ein Regierungsvertreter erklärte mit Recht in der Kommission bei der Beratung des Gesetzes: „Die Aufnahme solcher Waisenkinder könnte geradezu dazu benutzt werden, um fremde Kinder in größerer Zahl unter den für eigene Kinder zugelassenen milderen Bedingungen zu beschäftigen. Bekanntlich kämen in bezug auf die Ausnutzung von Waisenkindern arge Mißstände vor." (Drucks. d. Reichstags 10. Legisl.-Per. 1900—1902, Nr. 807, S. 12.) Der Gesetzgeber will die Waisenkinder, wenn sie nicht Zwangs- oder Fürsorgezöglinge sind, wie fremde Kinder geschützt wissen, d. h. in diesem Falle: sie mehr als die eigenen Kinder schützen.

Dabei sei gleichzeitig auf weitergehende Bestimmungen hingewiesen, die von großen Gemeinden bezüglich gewisser Beschäftigungen in den sogenannten Pflegekontrakten für Waisen aufgenommen sind. So z. B. ist den Pflegeeltern seitens der Berliner Waisenverwaltung kontraktlich untersagt, Kinder zum Hüten des Viehes zu benutzen. Diese Bestimmung wird durch das Gesetz keineswegs aufgehoben, denn sie bezieht sich auf eine Tätigkeit, welche überhaupt nicht unter das Gesetz fällt (§ 1).

Ebenso wird durch das Gesetz nicht berührt die Beschäftigung der Kinder in Erziehungsanstalten. Pr.Ausf.Best. D. Ziff. 9 Abs. 1 (s. Anh. II). Die hier geleistete Arbeit fällt nicht unter „gewerbliche Arbeit", denn sie wird nach pädagogischen Grundsätzen ausgewählt, sie ist Erziehungs- oder Unterrichtssache. Eine Beschäftigungsdauer, die über das gesetzlich gestattete Maß der für eigene Kinder vorgeschriebenen geht, dürfte hier kaum vorkommen.

Siehe über Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes in Schlesien Soz. Pr. vom 18. Juni 1903 Sp. 1022. Vgl. ferner Schitting, die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und die Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene in der Deutschen Juristen-Zeitung vom 1. Mai 1903 S. 220. Zwangserziehung und Armenpflege. Bericht von Schiller, Schmidt, Köhne: Schriften d. V. für Armenpfl. u. Wohlt. Leipzig 1903.

7. Sofern sie zum Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1896 Entsch. B. XIV S. 170 hat jeder einen Hausstand,

„der über ein oder mehrere Wohnräume selbständig verfügt". Es soll wohl hier unter Hausstand „Haushaltung" verstanden werden. Wie in der Deutschen Reichsstatistik angenommen wird, sind dies „die zu einer wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen". Einer Haushaltung gleich behandelt werden „einzeln lebende Personen, die eine besondere Wohnung innehaben und eigene Hauswirtschaft führen". (Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV. Bd. S. 1130.)

Wesentlich ist, daß die Kinder beim Beschäftiger wohnen und von ihm verpflegt werden. Rohmer S. 807.

8. Im Absatz 1 des § 3 definiert das Gesetz den Begriff „eigene" Kinder und erklärt alle nicht unter diesen Begriff fallenden Kinder im Absatz 2 als fremde Kinder (siehe §§ 4—11).

Fremde Kinder sind somit vornehmlich alle Kinder, welche nicht zum Hausstande desjenigen, welcher sie beschäftigt, gehören, gleichfalls sind fremde die Kinder, welche zum Beschäftiger nicht in einem Ziffer 1—3 des § 3 gekennzeichneten Verhältnisse stehen. Rohmer S. 809, Anm. 3. Dazu § 17 und die dortigen Anmerkungen.

9. Für Dritte beschäftigt werden: Absatz 3 ist eine Ausnahmebestimmung. In den Motiven (S. 14) wird diese Beschäftigung für Dritte dahin definiert: „Fälle, wo die Eltern den Kindern lediglich die elterliche Wohnung zu der von diesen selbst übernommenen Arbeit zur Verfügung stellen, oder wo die Mitwirkung der Eltern sich im wesentlichen darauf beschränkt, eine durch die Kinder im elterlichen Hause auszuführende Arbeitsleistung zu übernehmen, während die Eltern selbst einer anderen Tätigkeit nachgehen." Diese „für Dritte" beschäftigten Kinder gelten demnach als „eigene" wegen der Schwierigkeit der Kontrolle. Trotzdem hat § 13 Abs. 2 für die Beschäftigung dieser Kinder als Altersgrenze das vollendete 12. Lebensjahr festgelegt, um zu verhindern, daß die Vorschriften über die Beschäftigung fremder Kinder durch Heimarbeit der Kinder umgangen werden. Vgl. dazu § 17 und die dortigen Anmerkungen, ferner hier Teil I S. 21 ff. Da die §§ 10 und 11 (Arbeitskarte, Anzeigepflicht) sich in dem Abschnitt „II. Beschäftigung fremder Kinder", befinden, so sind diese Vorschriften bei einer Beschäftigung der Kinder im Sinne des Abschnitts III des Gesetzes („Beschäftigung eigener Kinder") nicht anzuwenden. Ohne Frage haben die im § 3 genannten Personen, welche „eigene" zu ihrer Familiengemeinschaft gehörige Kinder in ihren Betrieben beschäftigen, Arbeitskarten für dieselben nicht zu lösen und unterliegen ebensowenig der Anzeigepflicht. Dasselbe trifft zu für die Kinder des § 3 Abs. 3. Sie „gelten" ebenfalls als „eigene" und zwar mit Bezug auf die „ständige elterliche Aufsicht und Mitarbeit in der Werkstatt oder Wohnung" (Motive S. 23). Der Gesetzgeber gibt durch die Fassung des Abs. 3 stillschweigend zu, daß die dort gemeinten Kinder eigentlich als „fremde" behandelt werden müßten. Die Motive sehen ferner die Fälle des § 3 Abs. 3 als die „eigentlichen"

Fälle der Beschäftigung für Dritte" an, d. h. als Fälle, „wo die Eltern den Kindern lediglich die elterliche Wohnung zu der von diesen selbst übernommenen Arbeit zur Verfügung stellen, oder wo die Mitwirkung der Eltern sich im wesentlichen darauf beschränkt, eine durch die Kinder im elterlichen Hause auszuführende Arbeitsleistung zu übernehmen." Dennoch sollen sie aus den oben angeführten Gründen als eigene gelten. Agahd (Soz. Pr. vom 19. März 1903; Sp. 669 und 670) folgert daraus, daß die nicht in der „Wohnung oder Werkstatt" für Dritte beschäftigten „eigenen" Kinder des § 17 Abs. 1 (siehe dort) als fremde zu „gelten" haben. Dagegen Rohmer, S. 809 a. E.

10. In der Wohnung oder Werkstatt: Wenn die Eltern ihre Kinder auf fremden Betriebsstätten mitarbeiten lassen, ist Abs. 3 des § 3 nicht anwendbar. Vgl. auch § 7 Anm. 3 und § 18 Anm. 3.

11. Siehe noch Reichsarbeitsblatt Nr. 10 vom Januar 1904 unter Tätigkeit der Gewerbegerichte. Dazu Schalhorn in der Soz. Pr. XIII, Sp. 284 ff. Vgl. hier Teil I S. 21 ff.

12. Vgl. auch die preußischen Ausführungsbestimmungen hier im Anhang II unter H. Aufsicht Ziffer 31.

## II. Beschäftigung fremder Kinder.

### § 4.

### Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

---

1. Materialien: Entw. S. 2, 16—18; Komm.Ber. S. 13—19; Antrag Nr. 828; Stenograph.Verh. S. 4999; S. 7614, 7615; S. 8833.

Im Abs. 1 des Entwurfes fehlten die Worte „im Schornsteingewerbe" bis einschließlich „in Kellereien", im Abs. 2 die Worte „weiter ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen sind". Die beiden Zusätze sind in der Kommission gemacht worden. So wurde der Paragraph Gesetz. Weitere Anträge wurden abgelehnt, unter anderem Anträge, welche die Bürstenbinderei, Schlosserei und das Schmieden betrafen — in Frage kamen 12000 Kinder — ebenso das Verbot der Verwendung von Kindern bei Treibjagden und beim Glockenläuten.

Auf die Beschäftigung fremder Kinder finden die §§ 4—11 Anwendung. Über Arbeitsverträge der Kinder s. Anm. 2 zu § 1. Altersgrenze für die Beschäftigung fremder Kinder in den erlaubten Beschäftigungsarten ist das vollendete 12. Lebensjahr (§§ 5, 7 u. 8). Über die Kinderschutzbestimmungen der Gew. Ordn., welche hier neben den Vorschriften des KSchG. zur Anwendung kommen s. v. Landmann-Rohmer Bd. II S. 799 u. 805. Weitergehende landesrechtliche Beschränkungen sind nach § 30 zulässig.

2. Verbotene Beschäftigungsarten: § 4 ergänzt die Bestimmungen der Gew.Ordn. Siehe namentlich §§ 135, 154 Abs. 2 u. 3, 154a Gew.Ordn. „Im § 4 sind diejenigen Betriebe verzeichnet, in denen die Kinderarbeit, teils wegen der Anstrengungen, die mit den hier vorkommenden Arbeiten verbunden sind, teils wegen der besonderen Betriebsgefahren völlig ausgeschlossen werden soll. Vorbehalten bleibt [§§ 8, 16 (jetzt 17)] hier wie in den übrigen Vorschriften die Beschäftigung beim Austragen von Waren sowie bei sonstigen Botengängen. Eine weitergehende Zulassung der Kinder zur Verrichtung von sonstigen an sich unbedenklichen Arbeiten, wie solche in vielen gesundheitsschädlichen oder sonst für Kinder ungeeigneten Betrieben vorkommen, verbietet sich, abgesehen von den in solchen Betrieben drohenden mittelbaren Schädigungen, schon um deswillen, weil hierdurch die Kontrolle wesentlich erschwert und den Übertretungen Tür und Tor geöffnet werden würde." Motive S. 16. Verpackungsarbeiten sind in diesen Betrieben auch verboten. Spangenberg S. 46 Anm. 3; Neukamp S. 14 Anm. 3.

In den unter § 4 fallenden Betrieben ist nach § 12 die Beschäftigung eigener Kinder ebenfalls untersagt, so daß insoweit eigene und fremde Kinder gleichmäßigen Schutz genießen.

3. Bauten aller Art: Nach den Motiven S. 16 sollen „unter Bauten aller Art wie in § 105b Gew.Ordn. nicht nur Hochbauten, sondern auch Reparatur-, Tief-, Wege- und Eisenbahnbauten verstanden und es soll die Beschäftigung bei allen Arbeiten verboten werden, die zur Errichtung, zur Reparatur oder zur Instandhaltung von Hoch- und Tiefbauten dienen; wenngleich hierzu in der Regel die im größeren Umfange vorkommende Verwendung zum Klopfen von Chausseesteinen ohnehin gerechnet werden muß, so schien es doch, um Zweifeln vorzubeugen, geboten, eine derartige Beschäftigung gewerblicher Art durch eine ausdrückliche Bestimmung auszuschließen." Wortlaut des § 105b Gew.Ordn. Abs. 1 siehe hier § 18 Anm. 3.

Vgl. dazu § 154 Abs. 4 Gew.Ordn. Bisher ist eine Kaiserl. Verordnung, welche die §§ 135—139b auf Bauten ausdehnte, nicht erlassen.

Der Begriff „Bauten aller Art“ umfaßt auch Regiebauten zu eigentlichen gewerblichen Zwecken und auch die landwirtschaftlichen Betriebs-Regiehochbauten. Rohmer S. 811 Anm. 3. Siehe dazu v. Landmann-Rohmer Bd. I S. 24ff.

4. im Betriebe: „durch die in Anlehnung an den § 105b a. a. O. gewählte Fassung: „im Betriebe derjenigen Ziegeleien u. s. w.“, welche auch in §§ 5, 7, 12, 13, 15 (jetzt 16) aufgenommen ist, soll auch hier zum Ausdruck gebracht werden, daß die Regelung, soweit nicht besondere Vorschriften, wie für das Austragen von Waren und sonstige Botengänge gegeben sind, „nicht nur räumlich für den Ort, in welchem sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Tätigkeit gelten soll“ (vgl. Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Gew.Ordn. vom 1. Juni 1891, S. 28 der Reichstags-Drucksache Nr. 4, Session 1890).

Danach gilt insbesondere die industrielle Kinderarbeit als Beschäftigung in Werkstätten auch dann, wenn die in der Regel in der elterlichen Wohnung vorgenommenen Verrichtungen zur Sommerszeit, im Freien ausgeführt werden, da es sich auch in diesem Falle um eine Beschäftigung „im Betriebe“ der Werkstätte handelt. Ausnahmen sind nur für die im § 8 genannte Beschäftigung beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen zugelassen. Über Werkstätten siehe Anm. 6.

5. Ziegeleien und über Tage betriebene Brüche und Gruben: §§ 135—139 bei Gew.Ordn. finden nach § 154 Abs. 2 daselbst keine Anwendung, sobald die Ziegeleien 2c. bloß vorübergehend oder im geringen Umfange betrieben werden. Siehe dazu v. Landmann-Rohmer Bd. II S. 510ff. Anm. 6, 7 u. 8 zu § 154.

Auch in Ziegeleien ist die kindliche Arbeitskraft bisher maßlos ausgebeutet worden. Rohmer S. 811 a. E.; Agahd, Kinderarbeit S. 19 u. 25. Unter Brüche und Gruben versteht man Sand-, Kies-, Lehmgruben usw., überhaupt Betriebe, in denen nicht bergrechtliche Materialien gewonnen werden. „Über Tage“ ist gleichbedeutend mit „über der Erdoberfläche“. Vgl. dazu preuß. Ausf.Anw. zur Gew.Ordn.-Novelle vom 1. Juni 1891, vom 26. Februar 1892 (Min.Bl. S. 89) und dazu Wilhelmi u. Bewer, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 418 Anm. 8.

6. Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten: Siehe das Verzeichnis am Schluß des Gesetzes und die dor. tigen Anmerkungen. Das Verzeichnis enthält die ungeeigneten Werkstätten nach Erhebungen vom Jahre 1898. S. auch Vierteljahrshefte zur Stat. des Deutschen Reiches. 1900. III. Bezüglich des Begriffs der Werkstätte siehe § 18.

7. Beim Steinklopfen: Siehe die Motive oben in Anm. 3.

8. Schornsteinfegergewerbe: In diesem Gewerbe war schon bis-

her die Kinderarbeit eine geringfügige. Die Erhebungen nennen 14 Kinder im ganzen Reich. Rohmer S. 812.

9. In dem mit dem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetriebe: Fuhrwerksbetrieb, welcher auf die Beförderung von Gütern abzielt (§ 407 HGB.). Hier ist an den sog. „Rollmops“ zu erinnern, der den Wagen der Spediteure bewachte und häufig mit Schnaps getränkt wurde. Fuhrwerksbetrieb schlechthin ist nicht verboten. Die Kinderarbeit ist erlaubt für den auf Beförderung von Personen gerichteten Fuhrwerksbetrieb und für diejenigen Betriebe, welche zwar Güter befördern, aber nicht sich als Speditionsgeschäft darstellen. (Vgl. dazu § 5.) Neukamp S. 15 Anm. 6 u. Rohmer S. 812 Anm. 9.

10. Beim Mischen und Mahlen von Farben: z. B. bei Droguisten und in Farbenhandlungen.

11. Beim Arbeiten in Kellereien: Getroffen sollen werden die stundenlangen Arbeiten beim Abziehen von Bier, Wein rc. in Gastwirtschaften, Brauereien rc., das Flaschenspülen in Kellereien gewerblicher Art. Die Fassung „in Kellereien“ statt „in Kellern“ wurde durch einen Regierungsvertreter empfohlen (vgl. Komm.Bericht, Drucksachen des Reichstg. Nr. 807 S. 19). „Kellereien“ sind umfangreichere Betriebe. Man könne, so wurde in der Kommission bemerkt, einem Materialwarenhändler, vornehmlich auf dem Lande, nicht verbieten, seine eigenen Kinder (§ 12) zu kleinen Diensten im Keller zu verwenden (Komm.Ber. S. 18 u. 19) Neukamp S. 15 u. 16; Rohmer S. 812.

12. Dürfen Kinder nicht beschäftigt werden: Nach den Motiven S. 17 „wird der Begriff der Beschäftigung die gleiche Auslegung zu finden haben, wie er sie bereits bisher bei Ausführung der §§ 135 ff. Gew.Ordn. gefunden hat, indessen mit der Maßgabe, daß ein gewerblicher Arbeitsvertrag hier nicht vorzuliegen braucht. Danach sind die Bestimmungen des Entwurfs auch da anwendbar, wo der Betriebsunternehmer die Beschäftigung nicht selbst gibt, sondern sie bloß duldet. Derartige Fälle können auch im Betriebe von Werkstätten vorkommen.“ Der Gewerbebetreibende ist strafbar, falls in seinem Betriebe dem § 135 zuwider Kinder beschäftigt werden. Voraussetzung: Verschulden des Arbeitgebers, welches auch ein fahrlässiges sein kann, z. B. bei der Auswahl eines Vertreters (§ 151 Gew.Ord.) Rohmer S. 812 und Spangenberg S. 48. Auch eine nur gelegentliche und vorübergehende Beschäftigung wird von dem Verbot betroffen. Strafvorschrift: § 23.

13. Der Bundesrat ist ermächtigt: Vgl. §§ 120c, 139a, 154 Gew.Ordn. Der Bundesrat ist befugt, das Verzeichnis abzuändern und zwar im Sinne einer Einschränkung sowohl als einer Erweiterung des Verbotes. Hinsichtlich der Abänderung des Verzeichnisses äußerte sich ein Regierungsvertreter in der Kommission dahin, daß eine derartige Abänderung erforderlich werden könne. Voraussichtlich werde sich beispielsweise das Zusammensetzen und Sortieren von Uhrenbestandteilen, das Stiftestecken

usw. als unbedenklich bezeichnen lassen; sofern jedoch darin eine Be- und Verarbeitung von Kupferlegierungen usw., wobei die Kinderbeschäftigung im allgemeinen ausgeschlossen sein soll, erblickt werden könne, werde diese Beschäftigung in Abänderung des Verzeichnisses wohl zugelassen werden müssen. (Komm.Ber. S. 14 u. 15.)

In dem Verzeichnis handelt es sich nur um Werkstätten. Der Bundesrat ist bei der Untersagung weiterer ungeeigneter Beschäftigung nicht auf Werkstätten beschränkt.

Hinsichtlich der durch den Paragraphen angeordneten Veröffentlichung im RGBl. und der Vorlage an den Reichstag zur Kenntnisnahme vgl. § 120e Abs. 4 Gew.Ord. Siehe über die Form des Reichsverordnungsrechts Zorn, das Staatsrecht des deutschen Reichs II. Aufl. Bd. I S. 492 ff. Vgl. Anm. 5. zu § 14. Der Bundesrat hat bereits von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht und für die Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden (Verzeichnis unter V Alinea 5) folgenden Zusatz gemacht: „mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit Sortieren und Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden. (Siehe hier auch Anhang III und die obigen Ausführungen des Regierungsvertreters.) Es wird in der Presse behauptet, daß die Bekanntmachung des Bundesrats v. 17. Dezember 1903 nicht eine Abänderung des Verzeichnisses, sondern eine Abänderung des Gesetzestextes der §§ 4 und 12 bilde. Der Bundesrat habe in völliger Verkennung des Inhalts der ihm eingeräumten Befugnis, den Ton auf die Worte „und das Verzeichnis abzuändern" gelegt, während diese Worte in Wirklichkeit nur ein erläuterndes Anhängsel für die Ausführung seiner Befugnis seien. Die materielle Befugnis des Bundesrats bestehe einzig und allein in dem, was der erste Satzteil besagte: „Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen"; die folgenden Worte bedeuten nur, daß die weiteren verbotenen Beschäftigungsarten in das Verzeichnis aufgenommen werden, sie bedeuten nicht, daß der Bundesrat aus dem Verzeichnis, das einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes bilde, etwas entfernen dürfe und sie bedeuten erst recht nicht, daß der Bundesrat nach Belieben einen neuen Unterschied zwischen eigenen und fremden Kindern konstruieren dürfe, den das Gesetz nicht kenne.

Wie bereits oben angegeben, kann der Bundesrat das Verzeichnis der verbotenen Werkstätten auch einschränken. Er ist danach bevollmächtigt, etwas aus dem Verzeichnis auch zu entfernen. v. Rohrscheidt S. 53 bemerkt mit Recht, daß das Wort „abändern" nicht gleichbedeutend mit „ergänzen" ist. Eine „Abänderung" hat der Bundesrat durch die Bekanntmachung vom 7. Dezember vorgenommen. Da aber das Verzeichnis zum § 4, welcher sich unter „II. Beschäftigung fremder Kinder" befindet, gehört, und ferner im § 12 ausdrücklich von „Betrieben, in denen gemäß der Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen", die Rede ist, handelt es sich

bei der Untersagung von Beschäftigung und bei Abänderung des Verzeichnisses des § 4 Abs. 2 zunächst immer nur um fremde Kinder. Wenn der Bundesrat behufs der Erweiterung der Tätigkeit eigener Kinder das Verzeichnis änderte, so wird sich dies durch das Gesetz nicht begründen lassen.

## § 5.

## Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

---

1. Materialien: Entw. S. 2, 18—20; Komm.Ber. S. 19—21; Antrag Nr. 828 Stenograph.Verh. S. 4999 ff.; S. 7616—7619; S. 8833.

Die beiden letzten Sätze des Paragraphen sind von der Kommission hinzugefügt. Mit diesen Zusätzen wurde der Paragraph des Entwurfs Gesetz. Spangenberg S. 51.

Die Bestimmungen haben Geltung für die Beschäftigung fremder Kinder, auch im Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb (§ 7) und beim Austragen von Waren (§ 8). Vgl dazu § 6 Abs. 2 und wegen der abweichenden Grundsätze über die Beschäftigung eigener Kinder § 13.

2. Im Betriebe von Werkstätten: Vgl. Anm. 4 zu § 4 u. Anm. 2 zu § 18. Nicht nur in den Werkstätten selbst, sondern auch wenn die Arbeit etwa draußen geleistet wird (Haspeln und Spulen bei Webern im Sommer).

3. Im Handelsgewerbe: Siehe hierüber v. Landmann-Rohmer Bd. II S. 34 ff.; v. Rohrscheidt S. 54 ff. u. Heft 6 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform S. 4 Anm. 1.

Unter den Begriff „Handelsgewerbe“ im Sinne der Gew.Ordn. fallen nicht nur der Groß- und Kleinhandel einschl. des Hausierhandels, sondern auch unter anderen der Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, der Zeitungsverlag, die sogen. Hilfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager, der Meß- und Marktverkehr, der Konsumvereinsbetrieb usw. Zum Handelsgewerbe gehören in gewissen Fällen auch Gärtnereien (siehe Literatur Anm. 1 zu § 1) Spangenberg S. 52 u. Rohmer S. 813.

Die Motive S. 14 bemerken über den Hausierhandel:

„Von Bestimmungen über die Beschäftigung beim Hausierhandel, worin nach den Erhebungen von 1898 eine nicht unerhebliche Zahl von Kindern beschäftigt war, konnte abgesehen werden, da den hier zutage tretenden Mißständen bereits auf Grund der bestehenden Gesetzgebung mit Erfolg entgegen getreten werden kann. Durch § 42b Abs. 5 der Gew.Ordn. ist nämlich für Kinder unter 14 Jahren beim sogenannten ambulanten Geschäftsbetriebe das Feilbieten von Gegenständen auf öffentlichen Wegen usw., sowie das Feilbieten von Haus zu Haus ohne vorgängige Bestellung verboten, wobei allerdings der Ortspolizeibehörde von Orten, wo ein derartiges Feilbieten durch Kinder herkömmlich ist, die Befugnis verliehen ist, für vier Wochen im Kalenderjahr Ausnahmen zuzulassen. Ferner sind die Kinder vom Gewerbebetriebe im Umherziehen durch den § 57a Ziffer 1 a. a. O., wonach Personen unter 25 Jahren der Wandergewerbeschein in der Regel zu versagen ist, im allgemeinen ausgeschlossen, so daß nur noch das Feilbieten der im § 59 Abs. 1 Ziffer 1 u. 2 a. a. O. bezeichneten Gegenstände, wozu es eines Wandergewerbescheines nicht bedarf, in Betracht kommt. Dieses aber kann nach § 60b Abs. 3 a. a. O. für Kinder unter 14 Jahren von der Ortspolizeibehörde verboten werden. Werden also Ausnahmen auf Grund von § 42b Abs. 5 a. a. O. nur selten gewährt und wird von der im § 60b Abs. 3 begründeten Befugnis häufig Gebrauch gemacht, so werden Übelstände bei der Kinderbeschäftigung im Hausiergewerbe kaum hervortreten.“ Vgl. hierzu v. Landmann-Rohmer Bd. I S. 368 u. Rohmer S. 814.

Hier muß auch auf die Slovakenkinder hingewiesen werden, welche in den Großstädten mit Mausefallen usw. handeln. Dieser Handel läuft tatsächlich auf Bettelei hinaus, ganz abgesehen davon, daß diese Kinder, von denen eine Anzahl sicher noch nicht 14 Jahre alt sind, von ihren Arbeitgebern scheußlich gemißhandelt und ausgebeutet werden. Das KSchG. erstreckt sich, wie wiederholt werden mag, auf Inländer und auf Ausländer (vgl. Anm. 2 zu § 7).

Der im Gesetz angezogene § 105b Abs. 2 u. 3 der Gew.Ordn. lautet:

„Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statuta-

rische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen.

Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Geschäftsbetriebe von Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung."

4. In Verkehrsgewerben: Hierher gehören alle Betriebe, die sich mit der Beförderung von Personen oder Sachen, zu Wasser und zu Lande befassen. Z. B. Droschken-, Omnibus-, Pferdebahn-, Dampfschiffahrtsbetrieb, das Gewerbe der Dienstmänner und Kofferträger. Streitig ist ob der Betrieb öffentlicher Fähren nach § 6 Gew.Ordn. ein gewerblicher ist. Rohmer S. 814 und Neukamp S. 17. Ebenso bestritten ist, ob die Eisenbahnunternehmungen zum Verkehrsgewerbe im Sinne des § 105 i Abs. 1 Gew.Ordn. zu zählen sind. Rohmer S. 814 Anm. 4; v. Rohrscheidt S. 56; v. Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 33, 34 und 190; ferner „Das Gewerbegericht Berlin" S. 40 ff. und 45 ff. Der staatliche Post- und Telegraphenbetrieb fällt nicht unter die Gew.Ordn. Spangenberg S. 53. Wenn im Verkehrsgewerbe Kinder nur mit Botengängen oder mit dem Austragen von Waren beschäftigt werden, so ist diese Beschäftigung (§ 8) zulässig. Neukamp S. 18.

5. Zum § 105 i Abs. 1 Gew.Ordn. vgl. noch v. Landmann-Rohmer Bd. II S. 82 ff.

6. Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden: Vgl. Anm. 12 zu § 4 und Anm. 3 zu § 7.

Bei eigenen Kindern (§ 13) ist die Altersgrenze das vollendete 10. Lebensjahr.

7. Die Bemessung der Altersgrenze „über 12 Jahren“ für die fremden Kinder ist in Anlehnung an die englische und österreichische Gesetzgebung erfolgt. Ausnahmen gibt es hier nicht.

8. In der Zeit zwischen 8 Uhr abends usw. Die Motive S. 18 und 19 bemerken: „Auf das Verbot der Beschäftigung zwischen 8 Uhr Abends und 8 Uhr Morgens ist um deswillen ein erheblicher Wert zu legen, weil zu den bedenklichsten Mißständen die Beschäftigung von Kindern in den frühen Morgen- und den späten Abendstunden gehört. Ebenso rechtfertigt sich das Verbot der Beschäftigung vor dem Vormittagsunterrichte hinlänglich durch die Erwägung, daß Kinder, die vor dem Unterricht gewerblich tätig gewesen sind, erfahrungsmäßig dem Unterrichte nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit folgen können. Bei Bemessung der Beschäftigungsdauer ist in Erwägung zu ziehen, daß der Schulunterricht in der Regel fünf Stunden täglich dauert, und daß, abgesehen von der zur Anfertigung der Schularbeiten erforderlichen Zeit, eine mehr als achtstündige Beschäftigung dem Organismus der Kinder als zuträglich nicht erachtet werden kann. Die gewerbliche Beschäftigung soll deshalb in der Regel nicht mehr als drei Stunden währen. In diesem Umfange kann die Beschäftigung mit Rücksicht auf das vorstehend erörterte Verbot der Nachtarbeit und der Beschäftigung vor dem Vormittagsunterrichte nachgelassen werden. Anderseits empfiehlt sich diese Regelung um deswillen, weil bei der Gestattung einer dreistündigen Beschäftigungsdauer Ausnahmen nur für die Ferien erforderlich werden und die Entbehrlichkeit weiterer Ausnahmen im Interesse der Einfachheit der Vorschriften und ihrer gleichmäßigen Durchführung als ein wesentlicher Vorzug zu betrachten ist. Für die Ferienzeit hat sich die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Dauer der Beschäftigung, die sich auf eine Stunde täglich soll erstrecken können, als unvermeidlich und unbedenklich erwiesen.“

Vgl. § 136 Gew.Ordn.; Rohmer S. 815.

9. Zweistündige Mittagspause mindestens: Zwangsvorschrift und durch Privatabkommen nicht abzuändern. Wenn möglich also längere Pause, welche überdies nicht unterbrochen werden darf. Das wissentlich bloße Dulden der Arbeit der Kinder während der Pause seitens des Arbeitgebers macht diesen strafbar. § 137 Gew.Ordn. und Stenograph.Verh. S. 7616 ff., Spangenberg S. 55, Neukamp S. 18; Rohmer S. 815; v. Rohrscheidt S. 56.

Man läßt die zweistündige Pause verständigerweise eintreten, auch wenn das Kind um 1 Uhr aus der Schule kommt und keinen Nachmittagsunterricht erhält. Umgehungen werden freilich die Regel sein. In London soll jedes für fremde Arbeitgeber beschäftigte Kind einen Arbeitsgürtel haben; auf diese Weise ist Kontrolle möglich.

Klar ist die Gesetzesvorschrift „um Mittag" keineswegs. v. Rohrscheidt S. 56 stellt mit Recht die Frage: Soll dies heißen, daß sie um Mittag, d. h. um 12 Uhr beginnt und danach zwei Stunden dauert, oder daß sie um die Mittagszeit herum zwischen Vormittag- und Nachmittagsunterricht gegeben werden soll?

Die preußischen Ausführungsbestimmungen haben den Zweifel nicht beseitigt. (Vgl. noch §§ 137 Abs. 3 und 139c Abs. 3 GewOrdn.)

10. Beginn am Nachmittag erst eine Stunde nach dem Unterricht. Es handelt sich also um den Beginn nach dem Nachmittagsunterricht. Kommt das Kind um 1 Uhr aus der Schule, so muß ihm erst die zweistündige Pause gewährt werden. (Anm. 9.)

Die Ausdehnung über letztere Pause hinaus und die Verlängerung der Pause nach dem Nachmittagsunterricht auf 2 Stunden wurde abgelehnt, weil die Arbeit dadurch nur um so mehr auf den Abend (bei Licht) zusammengedrängt werden würde. Die Zeit, die das Kind auf dem Wege von der Schule nach Hause zubringt, darf in die Mittagspause und in die Freistunde eingerechnet werden (Rohmer S. 815), dagegen wohl nicht die Zeit für den Weg zur Arbeit. Wegen der Sonntagsruhe s. § 9.

11. Strafbestimmung s. § 23. Vgl. dazu § 29.

## § 6.

## Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

---

1. Materialien: Entw. S. 3, 18—20; Komm.Ber. S. 21—23, Stenogr.Verh. S. 4999ff.; S. 7619 u. S. 8833.

Nach Abs. 1 des Entw. sollten „Kinder unter 12 Jahren" nicht beschäftigt werden. Von der Kommission wurden die Worte „unter 12 Jahren beseitigt und dementsprechend auch der Abs. 2 des Entw.: „Auf die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschäftigung bis 9 Uhr abends dauern darf." Im Abs. 3 (jetzt 2) wurden die Worte „nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde" eingeschoben. Mit diesen Abänderungen und Zusätzen nahm der Reichstag den Paragraph debattelos an.

2. Öffentliche theatralische Vorstellungen und andere Schaustellungen: Öffentlich ist eine Vorstellung oder Schaustellung,

wenn sie anderen als nur individuell bestimmten Personen zugänglich ist. Entsch. des OVG. Bd. XVIII S. 424 und Bd. XXII S. 413; Preuß. Min.Erl. v. 2. November 1884 (Min.Bl. S. 255) und vom 23. Februar 1889 (Min.Bl. S. 38), dazu Reger Bd. IX S. 483. Ist Öffentlichkeit vorhanden, so bleibt es gleichgültig, ob Eintrittsgeld erhoben wird. Ebenso unerheblich ist „ob die Lustbarkeit von einem einzelnen oder einem Verein, einer Gesellschaft, ob dieselbe in einem Privathause oder in einem Wirtshause veranstaltet wird". Eine Vorstellung nur für Mitglieder eines geschlossenen Vereins ist nicht öffentlich. Rohmer S. 816 und dazu v. Landmann-Rohmer Bd. I S. 282; Neukamp S. 19; v. Rohrscheidt S. 57 und 58; Zwick S. 55. Nach § 1 des KSchG. müssen die Vorstellungen und Schaustellungen gewerbliche im Sinne der Gew.Ordn. sein, um unter § 6 zu fallen. Es gehören also nicht hierher die nicht in Gewinnabsicht veranstalteten Vorstellungen z. B. Wohltätigkeitsvorstellungen, insbesondere aber, wie auch Rohmer hervorhebt, die staatlichen und kommunalen nicht zu Erwerbszwecken unterhaltenen Kunstinstitute. Ebensowenig fallen unter das Gesetz Theateraufführungen nach pädagogischen Gesichtspunkten, wie solche in einzelnen Erziehungsanstalten stattfinden.

Abs. 1 hat theatralische Darstellungen aller Art im Auge, vom Schauspiel bis zum niedrigsten Tingel-Tangel. Rohmer S. 816.

Zu den Schaustellungen gehören die Produktionen der Artisten (Clown, Tierbändiger, Akrobaten [s. dazu v. Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 36 Anm. 10]), ferner die Schaustellung von Personen wie Riesen, Zwergen, endlich von Sachen wie Marionettentheatern, Schaukästen, Bildern, Karussels, Schießbuden, Figurenkabinetts mit den ominösen Geheimkabinetten, Messerwurfspielen, Glücksbuden u. dgl.

Nach den Motiven S. 20 hat sich „für eine Regelung der Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen Musikaufführungen ein Bedürfnis nicht herausgestellt. Vgl. noch §§ 33a, 33b Gew.Ordn. und dazu v. Landmann-Rohmer Bd. I S. 277 u. 288.

3. Dürfen Kinder nicht beschäftigt werden: weder fremde noch eigene Kinder (s. § 15). Die Vorschrift bezieht sich auch auf Ausländer (Anm. 2 a. E. zu § 1). § 6 bildet eine Ergänzung zum § 62 Abs. 3 Gew.Ordn. Rohmer S. 816 Anm. 3. Vgl. dazu Anm. 12 zum § 4 und wegen des Begriffs der Kinder §§ 2 u. 3. Übrigens wurde während der Reichstagsverhandlungen anerkannt, daß es nicht nötig sei, daß sich jemand z. B. zum Schlangenmenschen ausbilde. Spangenberg S. 57. Der „Verein zum Schutz der Kinder gegen Ausbeutung und Mißhandlung" hat sich wiederholt mit den Kindern von Akrobaten beschäftigen müssen. Es steht fest, daß Kinder häufig Unternehmern gegen eine feste Abfindungssumme überlassen werden.

4. Bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet: Siehe §§ 32, 33a, 33b, 55 Gew.Ordn. und dazu Rohmer S. 817. Entscheidend ist die objektive Beschaffenheit der Veranstaltung,

deren künstlerischer oder wissenschaftlicher Wert. Preuß. Min.Erl. v. 8. Juni 1895 (Min.Bl. S. 169) und vom 15. Juni 1897 (Min.Bl. S. 113), Entsch. des OVG. Bd. XXXIV S. 204; Jahrbücher für Entsch. des Kammergerichts von Johow Bd. XV S. 254, Bd. XVI S. 354. Nach den Motiven S. 19 ist die zweckentsprechende Auslegung der vorgesehenen Bestimmung durch die bei der Ausführung des § 33a Gew.Ordn. gewonnene Praxis hinlänglich gesichert. „Insbesondere ist es danach ausgeschlossen, daß den sog. Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, den Zirkusaufführungen und ähnlichen Veranstaltungen auf Grund dieser Vorschriften Ausnahmen gewährt werden können." Preuß. Ausf.Bestim. Ziff. 7 Abs. 4, hier Anh. II. Das Polizeipräsidium zu Berlin hat denn auch auf eine Anfrage erklärt, daß die Behörde alle Darbietungen auf Varieteebühnen als solche ansehen müsse, bei denen kein höheres Interesse obwaltet. Soz. Pr. vom 19. November 1903 Sp. 198.

Es wird sich stets um Schauspielunternehmungen (Tragödien, Dramen, Lustspiele, Opern, Ballets, Pantomimen) im Sinne des § 32 Gew.Ordn. handeln, welchen ein höherer Kunstwert innewohnt, im Gegensatz zu den Singspielen und Tingeltangeln der §§ 33a u. 55 Ziffer 4 Gew.Ordn. Siehe v. Landmann-Rohmer Bd. I S. 234, 280 ff. u. 451; ferner Rohmer S. 817; Spangenberg S. 58; Neukamp S. 19; v. Rohrscheidt S. 58 ff.

Die Motive S. 19 nehmen an, daß bei künstlerischen und wissenschaftlichen Unternehmungen für eine ausreichende Beaufsichtigung der Kinder gesorgt werde und setzen voraus, daß die Kinder vor sittlichen Gefahren und vor Gesundheitsschädigung behütet bleiben. Die untere Verwaltungsbehörde werde zu prüfen haben, ob die Person des Leiters des Unternehmens dafür genügende Sicherheit biete.

Über sog. Kunstscheine s. v. Landmann-Rohmer Bd. I S. 281 und v. Rohrscheidt S. 59 (preuß. Min.Erl. vom 15. Juni 1897 (Min.Bl. S. 113). Übrigens wird das Vorhandensein eines höheren Kunstinteresses auch verneint werden müssen, wenn etwa die Darbietung während eines Schützenfestes und bei fortwährendem Ab- und Zugang, etwa in einem sog. Rauchtheater, in dem gewöhnlich auch getrunken werden darf, stattfindet. Spangenberg S. 58; v. Rohrscheidt S. 60.

5. Untere Verwaltungsbehörde: Siehe preuß. Ausführungsbestimmungen unter A Ziffer 2, hier im Anhang II.

6. Anhörung der Schulaufsichtsbehörde: Schulaufsichtsbehörde ist der Kreisschulinspektor, s. preuß. Ausführungsbestimmungen unter A Ziffer 3 hier im Anhang und Anm. 7 zu § 8.

Die Anhörung hat nach Ansicht der Kommission mit Bezug auf die Vorstellung, nicht aber mit Bezug auf die einzelnen in Betracht kommenden Kinder zu erfolgen. Siehe noch v. Rohrscheidt S. 60.

Beschwerden gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde sind nach Landesrecht einzulegen.

7. Strafvorschrift: § 23. Vgl. dazu § 29 und Rohmer S. 817.

## § 7.

## Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

**Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.**

---

1. Materialien: Entw. S. 2, 18—20; Komm.Ber. S. 19—21; Stenograph.Verh. S. 4999 ff.; S. 7616—7619; S. 8833; Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902 (RGBl. S. 33 und 40) und dazu Oldenberg über Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften in Heft 3 und 4 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform (§ 120 e Gew.Ordn.); endlich preuß. Minist.Erl. vom 12. März 1902 (MBl. S. 72). Mehrere Abänderungsanträge zum Paragraphen des Entwurfs wurden abgelehnt und der Paragraph unverändert von der Kommission und im Reichstage angenommen.

2. Im Betriebe — also nicht nur in den Räumen, wo die Gäste beherbergt und bedient, sondern auch dort, wo die zur Beherbergung und Bedienung der Gäste notwendigen Vorbereitungen getroffen werden (10 jährige Stiefelputzer in Gastwirtschaften!). Vgl. Anm. 4 zu § 4.

3. Gast- und Schankwirtschaften: Vgl. §§ 33, 53 und 105 i Gew.Ordn. und für Preußen § 114 des Zust.Ges. vom 1. August 1883 (Erteilung der Konzession). Gastwirtschaft ist die gewerbsmäßige Beherbergung von Personen in einem offenen Lokal mit oder ohne Verpflegung (v. Landmann-Rohmer, Bd. I S. 244, Bd. II S. 84). Entsch. des OVG. Bd. XVI S. 352. Hierher gehört nicht das Vermieten von Schlafstellen und das Halten von Quartier- und Kostgängern. Entsch. des OVG. XXXV S. 328, ebensowenig das Vermieten möblierter Zimmer mit und ohne Verpflegung. Zweifel beim Halten sog. Pensionen (Fremdenpensionen), Rohmer S. 818 und Spangenberg S. 60. Schankwirtschaft wird durch Ausschank bzw. durch Abgabe von Getränken (Wein, Bier, Schnaps, Mineralwasser, Kaffee 2c.) auf der Stelle betrieben. Entsch. des OVG. Bd. II S. 333.

3. Dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht beschäftigt werden: (Vgl. bezüglich der eigenen Kinder § 16). Das Abtragen des Geschirrs in den Biergärten, das Gläserspülen am Ausschank für

Kinder unter diesem Alter verboten (Agahd, Kinderarbeit 1902 S. 176). Das Verbot trifft Knaben und Mädchen (§ 2). Die Motive S. 20 erklären folgendes: „Bei der Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften kommen insbesondere Fälle der schon in der Begründung zu § 4 erwähnten Art vor, in denen der Betriebsunternehmer in keinem unmittelbaren Verhältnisse zu den beschäftigten Kindern steht, sondern ihre Beschäftigung bloß duldet. In diesem Sinne fällt beispielsweise die Beschäftigung von Kegeljungen auch dann unter die hier vorgesehenen Bestimmungen, wenn die Jungen nicht von dem betreffenden Wirte, sondern von einem Dritten angenommen sind. Ebenso haben bei der Beschäftigung von Kegeljungen, die ihrem Vater beim Kegelaufsetzen helfen, falls der Vater nicht zugleich Inhaber des Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebes ist, die Bestimmung über die Beschäftigung fremder und nicht diejenigen über die Beschäftigung eigener Kinder Anwendung zu finden, weil die Bestimmung des § 3 Abs. 3 hier nicht zutrifft."

Kegelaufsetzen in Privathäusern oder in Vereinen, die in ihren eigenen Klublokalen Kegelbahnen eingerichtet haben, unterliegt nicht dem Geltungsbereich des § 7, weil ein Gewerbebetrieb nicht vorliegt. Neukamp S. 20. Ein Antrag, durch Einschaltung der Worte „zum Kegelaufsetzen" hinter den Worten „von Schankwirtschaften" für Kinder unter 12 Jahren das Kegelaufsetzen ganz allgemein zu verbieten, wurde von der Kommission abgelehnt (Zwick S. 51) unter Hinweis darauf, daß Mißstände hier nur vereinzelt, und zwar in Großstädten, auftreten. Spangenberg S. 62 und Rohmer S. 818.

4. Und Mädchen nicht bei der Bedienung der Gäste: „Abweichend von den Bestimmungen der §§ 5, 6 soll nach § 7 in Gast- und in Schankwirtschaften wegen der sittlichen Gefahren, welche der Verkehr mit den Gästen mit sich bringt, die Verwendung schulpflichtiger Mädchen beim Bedienen der Gäste gänzlich untersagt werden, während es für Knaben bei der sonst festgesetzten Altersgrenze und der im § 5 getroffenen Regelung sein Bewenden haben soll." Mot. S. 20 u. Rohmer S. 819. Für eigene Kinder gilt nach § 16 das gleiche.

Hier kommt in Betracht die Aufwartung in Fremdenzimmern (Gasthaus, Hotel) und das Zutragen von Speisen und Getränken (Gastzimmer, Ausschank, Gartenrestauration). Der „Verkauf über die Straße" fällt ebenfalls unter die Vorschrift (Bieraustragen und Lieferung der zubereiteten Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirtschaften). Dieser Verkauf gehört „zum Betriebe", mithin ist die Tätigkeit fremder Mädchen (§ 2) unter 13 bzw. 14 Jahren untersagt.

5. Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre: Vgl. Anm. 7 ff. zu § 5.

Über besondere polizeiliche Befugnisse hinsichtlich einzelner Gast- und Schankwirtschaften s. § 20 Abs. 2.

An Sonn- und Festtagen dürfen fremde Kinder im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften überhaupt nur beschäftigt werden unter Innehaltung der Vorschrift des § 9 Abs. 3. Für die Arbeit an Wochentagen Anwendung des § 5 Abs. 2: also Beschäftigung nicht nach 8 Uhr abends, nicht länger als drei Stunden täglich, in den Ferien vier Stunden, stets zweistündige Mittagspause, eine Stunde Pause nach beendetem Nachmittagsunterrichte.

6. Strafvorschrift: § 23 (vgl. dazu § 29 und § 151 Gew.Ordn.). Rohmer S. 819; Spangenberg S. 63; Neukamp S. 20.

7. Siehe die preuß. Ausführ.Bestim. H Ziff. 26c hier im Anhang II. Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften der §§ 7, 9 Abs. 1, 16 und 20 wird in Preußen von der Ortspolizeibehörde wahrgenommen, dann auch von den Gewerbeaufsichtsbeamten und den Bergrevierbeamten.

## § 8.

## Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr Morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

---

1. Materialien: Entw. S. 3, 20 und 21; Komm.Ber. S 23, 25, Stenograph.Verh. S. 4999 ff.; S. 7619; S. 8833.

Abweichend von § 8 Abs. 1 schrieb der Entwurf dort folgendes vor:

1. Kinder unter zehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.

2. Auf die Beschäftigung von Kindern über zehn Jahre finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre auch außerhalb der Schulferien bis zu vier Stunden täglich dauern darf.

In Abs. 2 wurde von der Kommission die Übergangszeit von 5 (des Entwurfs auf 2 Jahren herabgesetzt. Außerdem schaltete man die Worte „nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde" ein. Andere Anträge wurden

abgelehnt. Mit diesen Abänderungen und mit der jetzigen Fassung des Abs. 1 wurde der Paragraph von Kommission und Reichstag angenommen.

2. Der Paragraph betrifft die Beschäftigung fremder Kinder (§§ 1 u. 3) als **Laufburschen und Laufmädchen** in allen gewerblichen Betrieben, auch in den im § 4 und seiner Anlage aufgeführten, **sonst** für die Beschäftigung von Kindern verbotenen Betrieben. Rohmer S. 820; Neukamp S. 21.

Für die völlig verbotenen Werkstätten und Betriebe tut strenge Kontrolle not, denn die Gefahr, daß z. B. ein mit dem Austragen von Farben beschäftigtes Kind auch zum Mischen und Mahlen der Farben benutzt wird, liegt ebenso nahe, wie die Beschäftigung der fremden Jungen im Schlachthause, wenn er Fleisch austrägt.

**Im übrigen lauten die Motive S. 20 und 21:**

„Bei den im Jahre 1898 angestellten Erhebungen wurde nicht ermittelt, in welchen Gewerbszweigen die Beschäftigung als Austräger, Laufbursche und Laufmädchen stattfand.

Wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse kann die Regelung nicht auf das Austragen von Waren und sonstige Botengänge für die in den §§ 4 bis 7 bezeichneten Betriebe beschränkt bleiben, sie soll vielmehr auch dann Anwendung finden, wenn diese Tätigkeit in anderen gewerblichen Betrieben ausgeübt wird.

Übrigens handelt es sich hier im Wesentlichen um die Beseitigung der Mißstände, die sich aus der Beschäftigung in den frühen Morgen- und späten Abendstunden ergeben. An und für sich ist die Arbeit bei Botengängen — abgesehen von den Großstädten, wo das viele Treppensteigen erschwerend ins Gewicht fällt — leichter, als die Beschäftigung in den vorgenannten Betrieben (§§ 4 bis 7), zumal die Kinder dabei in die frische Luft kommen. Die Altersgrenze konnte daher auf das zehnte Lebensjahr herabgesetzt und die Beschäftigung von Kindern zwischen zehn und zwölf Jahren ebenso wie die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre in Werkstätten geregelt werden, auch konnte nachgelassen werden, daß Kinder über zwölf Jahre auch außerhalb der Schulferien bis zu vier Stunden täglich beschäftigt werden dürfen. Mit Rücksicht auf die große Zahl der gegenwärtig beim Austragen von Zeitungen und Backwaren in der Frühe beschäftigten Kinder mußte ferner eine Befugnis zur Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich des Beginns der Beschäftigung für Kinder über zwölf Jahre zur Erleichterung des Überganges für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse des Gesetzes vorgesehen werden."

3. **In den in §§ 4—7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben:** s. Anm. 2.

4. **Finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung:** Siehe Anm. zu § 5. Also: **Schutzalter 12 Jahre, dreistündige Arbeit täglich. Ferien 4 Stunden. Sonntagsruhe** nach § 9 Abs. 3. **Um Mittag 2 Stunden Pause. Beginn der**

Nachmittagsbeschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterricht. Über die Bedeutung der Worte „entsprechende Anwendung" s. Anm. 8 zu § 11.

5. Für die ersten zwei Jahre: also bis zum 1. Januar 1906 (§ 31). Vgl. dazu Anm. 2: Entwurf 5 Jahre.

6. Kann die untere Verwaltungsbehörde: § 22 und preuß. Ausführ.Bestim. C Ziffer 8, hier im Anhang II: die untere Verwaltungsbehörde kann die Verwendung von Kindern über 12 Jahre nach 8 Uhr abends, ferner über drei Stunden (Ferien über vier Stunden) endlich während der Mittags- und Nachmittagspause (§ 5 Abs. 2) nicht gestatten. Ebensowenig kann sie die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren erlauben. Zugelassen sind nur Ausnahmen bezüglich des Verbots der Beschäftigung von Kindern vor acht Uhr morgens und eine Stunde vor dem Vormittagsunterricht. Rohmer S. 820; Spangenberg S. 67.

7. Nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde: Vgl. Anm. 1, § 6 Anm. 6 und § 22. Nach den preuß. Ausführungsbestimmungen ist die Schulaufsichtsbehörde der Kreisschulinspektor. Es handelt sich hier wie im § 6 um eine gutachtliche Äußerung der Schulaufsichtsbehörde.

In der Kommission (Bericht S. 25 a. E.) wurde „festgestellt, daß die Anhörung der Schulbehörde nur bezüglich der Ausdehnung der Ausnahme auf den Bezirk oder Teile desselben und die in Betracht kommenden Gewerbszweige zu erfolgen habe". Mit Rohmer S. 820 muß angenommen werden, daß die untere Verwaltungsbehörde berechtigt ist, auch vor Abgabe der gutachtlichen Äußerung die Verordnung zu erlassen, wenn die Äußerung ungebührlich lange ausbleibt.

8. Strafvorschrift: § 23. Spangenberg S. 67.

## § 9.

## Sonntagsruhe.

An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten und sich nicht über ein Uhr Nachmittags erstrecken;

auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

---

1. Materialien: Entw. S. 3 u. 9; Komm.Ber. S. 25 u. 26 Stenograph.Verh. S. 4999 ff.; S. 7619; S. 8833.

Die Kommission hat den Entwurf, welcher für die Verkehrsgewerbe, die theatralischen Vorstellungen und für die Gast- und Schankwirtschaften Ausnahmen gestatten wollte, entgegen dem § 105 i Gew.Ordn. verschärft. § 9 führt das Verbot jeder Sonn- und Feiertagsarbeit für Kinder ein — abgesehen von den in Abs. 2 u. 3. des Paragraphen enthaltenen Ausnahmen. Siehe hierzu § 136 Abs. 3 (Verbot jeder Sonntagsarbeit der jugendlichen Fabrikarbeiter). § 9 betrifft die Beschäftigung fremder Kinder und ersetzt für das KSchG. die §§ 105 b—105 i Gew.Ordn.

Neukamp S. 22 u. 23; Rohmer S. 821; Spangenberg S. 68.

2. An Sonn- und Festtagen: § 105 a Abs. 2 Gew.Ordn. bestimmt, daß die Landesregierungen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Festtage vorzuschreiben haben. Vgl. dazu Gesetz vom 12. März 1893 (GS. S. 29) u. vom 2. September 1899 (GS. S. 161) und v. Landmann-Rohmer Bd. II S. 18 ff. In Preußen gelten allgemein als Festtage das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest, der Bußtag und der Karfreitag. Bezüglich der weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften s. § 30. v. Rohrscheidt S. 63 u. 64 und Spangenberg S. 70 u. 71.

3. Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen: s. die Anm. zu § 6.

4. Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge: s. § 8 und Anm. dazu. Gegenüber einer Darlegung eines Kommissionsmitgliedes, daß die gelegentliche Hilfeleistung nicht unter das Gesetz falle, da sie nicht als gewerbliche Arbeit bezeichnet werden könne, hielt ein Regierungsvertreter daran fest, daß nicht die gewerbliche Arbeit, sondern jegliche Arbeit in einem Gewerbe durch das Gesetz getroffen würde (Komm. Ber. S. 26).

5. Hauptgottesdienst der Konfession der Kinder: s. dazu § 120 Abs. 1 Gew.Ordn., v. Landmann-Rohmer, Bd. II S. 146 und Rohmer S. 821.

§ 9 Abs. 3 findet auch Anwendung auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden (§ 17 Abs. 1).

Die Kontrolle der Vormittagsarbeit wird sich, ähnlich wie in den Ferien, schwer durchführen lassen. Die Kinder werden von 6½ Uhr bis ½ Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes arbeiten, weil sie nicht zur Schule brauchen.

6. Strafbestimmung: § 24, Ziffer 1.

## § 10.

## Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

---

1. Materialien: Entw. S. 4, 21 u. 22; Komm.Ber. S. 27 u. 28; Stenograph.Verh. S. 5000 ff; S. 7619 u. 8833.

In der Kommission wurde § 10 unverändert angenommen. Während der Beratung wurde mit Rücksicht auf die „gelegentliche Arbeit" von einem Redner darauf hingewiesen: der Gegensatz zu „gelegentlich" sei „regelmäßig", deshalb sage man am besten „gelegentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende". Es werde wohl nicht notwendig sein, im Gesetz eine Änderung vorzunehmen; es möge genügen, daß in dem Kommissionsbericht dieser Gedanke festgelegt werde (Komm.Ber. S. 27). Die Ausführungen wurden unterstützt und bestätigt durch den Vertreter der verbündeten Regierungen. Der Reichstag nahm den § 10 bei der zweiten und dritten Lesung des Gesetzes ohne Debatte an (Reichstag vom 31. Januar 1903 S. 7619 (C) und vom 28. März 1903 S. 8833 (D).

2. Kinder: fremde Kinder in gewerblichen Betrieben (§§ 1—3). § 10 findet auf die Beschäftigung eigener Kinder keine Anwendung, s. Anm. 9 § 3 und Anm. 4 zu § 17.

3. Der Arbeitgeber: also nicht die Eltern.

4. Der Ortspolizeibehörde: s. Anm. 2 zu § 20 und v. Rohrscheidt S. 66.

5. Eine schriftliche Anzeige machen: Mit Rücksicht auf die vielen Kleinbetriebe kam es nach den Motiven (S. 21) darauf an, die Kontrollmaßregeln auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. „Die Erstattung der Anzeige von der Beschäftigung von Kindern und die Führung von Arbeitskarten (vgl. § 11) soll daher nur dann gefordert werden, wenn die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen stattfindet. Im übrigen sind hinsichtlich des Inhalts der im § 10 geforderten Anzeige den Arbeitgebern die gleichen Verpflichtungen auferlegt worden, wie sie im § 5 Abs. 1 der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gew.Ordn. auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion vom 31. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 459) und in der Bestimmung unter II, 6. Abs. 1 der Aus-

führungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566) vorgesehen sind. Dagegen ist von der Anordnung des für jene Werkstätten vorgeschriebenen Aushanges abgesehen worden." Dieser Aushang hat sich übrigens in St. Louis (Amerika) sehr gut bewährt. Vgl. noch §§ 14, 35 Abs. 6 Gew.Ordn. Siehe außerdem die preußischen Ausführungsvorschriften unter D, hier im Anhang II.

6. Gelegentliche Beschäftigung: s. oben Anm. 1 u. Anm. 2 zu § 1 u. Anm. 4 zu § 9. Rohmer S. 822 führt mit Recht aus, daß, wenn in einem vereinzelten Bedarfsfalle ein Kind „mit einzelnen Dienstleistungen" z. B. mit einem Botengang, beschäftigt wird, eine gelegentliche Dienstleistung vorliege, daß sich der Bedarfsfall nicht wiederholen dürfe, wolle das Gesetz nicht sagen.

7. Strafvorschrift: § 26.

Spangenberg S. 71; Neukamp S. 23; v. Rohrscheidt S. 65; Zwick S. 58.

## § 11.

## Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Namen, Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom

29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

---

1. Materialien: Entw. S. 3, 21 u. 22; Komm.Ber. S. 27; Stenograph.Verh. S. 5000 ff.; S. 7619 u. 8833.

2. Bezüglich der Einführung der Arbeitskarte heißt es in den Motiven (S. 22): „Den im § 11 vorgesehenen Bestimmungen über die Einführung von Arbeitskarten sind, abgesehen von der Ausnahme in bezug auf die gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen, die durch die Novelle vom 17. Juli 1878 (RGBl. S. 199) eingeführten Vorschriften des § 137 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 (RGBl. S. 177) über die Einführung von Arbeitskarten für die in Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder zugrunde gelegt.“ Diese Vorschriften sind in die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 261) nur um deswillen nicht wieder aufgenommen worden, weil die Beschäftigung solcher Kinder, für welche die Arbeitskarten bestimmt waren, gesetzlich verboten wurde. v. Landmann-Rohmer Bd. II S. 332. Da sich die Einrichtung aber während ihres Bestehens bewährt hat, darf angenommen werden, daß sich auch im vorliegenden Falle eine zweckmäßige Kontrollmaßregel bilden wird. Als in der Kommission über den § 11 beraten wurde, machte ein Regierungsvertreter darauf aufmerksam, daß „die Arbeitskarte nicht einen Erlaubnisschein darstellen, sondern lediglich als Kontrollmittel dienen solle.“ § 11 blieb sowohl in der Kommission (Bericht S. 28) wie im Reichstage (siehe Anm. 1) unverändert.

Über Arbeitskarten enthalten noch die §§ 20 Abs. 1 und 27 Bestimmungen. § 20 behandelt die Entziehung der Arbeitskarte und die Verweigerung der Erteilung einer neuen Arbeitskarte, sofern bei der sonst zulässigen Beschäftigung von Kindern „erhebliche Mißstände zutage getreten sind“. Hier bedarf es aber des Antrages oder der Anhörung der Schulaufsichtsbehörde (Komm.Ber. S. 28 a. E. und S. 36). § 27 bedroht ferner mit Strafe „bis zu zwanzig Mark“ denjenigen, welcher entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält. Gleiche Strafe trifft nach dem Paragraphen denjenigen, welcher der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt. Siehe auch Soz. Pr. XII Sp. 855.

Die Unterlassung der Anzeige in Gemäßheit des § 10 wird härter bestraft: mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark (§ 26). Bezüglich der Bestrafung der Betriebsleiter (§ 151 Gew.Ordn) ist § 29 des Kinderschutzgesetzes zu berücksichtigen. Über die Strafvorschriften siehe sonst noch Motive S. 24 und Kommissionsbericht S. 38 u. 39.

3. Gelegentliche Beschäftigung: Siehe darüber Anm. 6 zu § 10.

4. Gesetzlicher Vertreter: Vater oder Mutter für die Dauer der elterlichen Gewalt (§§ 1626, 1627 ff., 1684 ff., 1701 B.G.B.); ferner Vormund (§§ 1793 ff. BGB.) und Pfleger (§ 1915 BGB.).

Die Arbeitskarte wird regelmäßig nicht für ein bestimmtes Arbeitsverhältnis ausgestellt. Rohmer S. 823. Über die Arbeitskarten, s. preußische Ausführungsvorschriften unter E hier im Anhang II (vgl. besonders Ziffer 20 Abs. 2).

5. Ortspolizeibehörde: Siehe Anm. 4 zu § 10. Dauernder Aufenthalt ist jeder längere Aufenthalt, insbesondere der durch ein Arbeitsverhältnis veranlaßte. Der gesetzliche Wohnsitz der ehelichen, unehelichen oder an Kindesstatt angenommenen Kinder wird durch §§ 9—11 BGB. bestimmt. Struckmann u. Koch, Komm. zur ZPO. 8. Aufl. Bd. II S. 15 Anm. 1.

6. Gemeindebehörde: Siehe hier § 22 und die preußischen Ausführungsbestimmungen. Zuständig ist die Gemeindebehörde des letzten dauernden Aufenthaltsorts.

7. Verwahrung, Vorlegung und Wiederaushändigung der Arbeitskarte: Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte dort, wo er seine gewerbliche Niederlassung (vgl. v. Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 91 Anm. 6) hat, zu verwahren. Die Karten sind vorzulegen der Ortspolizeibehörde (§ 22). Vgl. auch §§ 94 c, 103 n Gew.Ordn. (Rohmer S. 824).

Das Gesetz verlangt, daß „nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses die Karte dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen ist. Der frühere § 137 der Gewerbeordnung, welcher bei der Fassung des § 11 wie oben erwähnt, zum Vorbilde diente, hatte die weniger bestimmte Fassung, daß die Arbeitskarte „am Ende des Arbeitsverhältnisses“ zurückzugeben ist. Schon damals verstand man darunter „rechtmäßige Lösung des Arbeitsverhältnisses“. Bei unrechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses kann jedoch die Karte ebenso wie beim Arbeitsbuch (§ 10 Gew.Ordn.) nur so lange zurückbehalten werden, als der Arbeitgeber auf Erfüllung des Vertrages zu dringen berechtigt ist (v. Schulz a. a. O. S. 40 Anm. 5 und S. 235 Anm. 4. Vgl. hierzu Sinzheimer, Lohn und Aufrechnung S. 79 u. Anm. 2, und Prenner, der gewerbliche Arbeitsvertrag S. 105). Da endlich die Beschäftigung ohne Arbeitskarte nicht gestattet ist, so wäre ein über die Beschäftigung des Kindes ohne Aushändigung der Arbeitskarte geschlossener Arbeitsvertrag zivilrechtlich unverbindlich, ganz abgesehen davon, daß der Arbeitgeber bei Zuwiderhandlung gegen § 11 Abs. 1 sich strafbar machen würde (§ 27 des Gesetzes); a. A. Neukamp S. 25. Siehe auch GG. VIII Sp. 131. Sobald die Kinder nicht mehr als „Kinder im Sinne des Kinderschutzgesetzes“ zu erachten sind (§ 2 dort und § 135 Gew.Ordn.), hat der Arbeitgeber bei Weiterbeschäftigung dafür Sorge zu tragen, daß die jugendlichen Arbeiter nunmehr ein Arbeitsbuch sich verschaffen und ihm einhändigen (§§ 107, 108, 150 Ziffer 1 Gew.Ordn.).

8. § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes lautet:

„Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung."

(Ziffer 5 und 6 des Paragraphen kommen hier nicht in Betracht.)

Der Schlußsatz des § 11 bedeutet eine ausdrückliche Erweiterung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher (v. Schulz a. a. O. S. 37 ff.) finden auf Prozesse wegen der Arbeitskarten entsprechende Anwendung. Für Streitigkeiten in bezug auf ein Arbeitsverhältnis der Kinder von jener Art, wie es die Gewerbeordnung einer Regelung unterzogen hat, würde das Gewerbegericht schon an und für sich zuständig sein. (Dungs in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß Bd. XV S. 452.) Das Gewerbegerichtsgesetz ist für diejenigen Arbeiter, auf welche der VII. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, also für die „gewerblichen" Arbeiter gegeben. (Siehe jedoch § 81 b Ziffer 4 Gew.Ordn. u. v. Schulz a. a. O. S. 199.)

Die Motive zum Kinderschutzgesetz (S. 10) bezeichnen die Kinder, welche in Werkstätten, im Handels- und Verkehrsgewerbe tätig sind, als „gewerbliche Arbeiter". Kinder, für die gewerbliche Arbeitsverträge eingegangen sind (hierzu Lotmar, der Arbeitsvertrag S. 76 ff., 113, 250; Prenner a. a. O. S. 131 u. v. Schulz a. a. O. S. 33 Anm. 2), und welche alsdann in den bezüglichen Gewerbebetrieben arbeiten, sind gewerbliche Arbeiter ge-

worden, die mit ihren Arbeitgebern vor den Gewerbegerichten Recht zu nehmen haben, es sei denn, daß die Arbeitgeber Mitglieder einer Innung sind, die ein Innungsschiedsgericht besitzt. Innungsschiedsgerichte sind berufen, „Streitigkeiten der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden". Im § 4 a. a. O. ist aber nirgends von der „Arbeitskarte" die Rede, so daß den Innungsschiedsgerichten die Zuständigkeit (§ 84 Gewerbegerichtsgesetzes Abs. 2) für Prozesse wegen der Arbeitskarte fehlt. Zweifellos hat daher, selbst bei dem Bestehen eines Innungsschiedsgerichts, das Gewerbegericht bei Streitigkeiten von Innungsmeistern mit von ihnen beschäftigten Kindern über die Arbeitskarte zu entscheiden. Wenn es im § 11 heißt, daß „die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher entsprechende Anwendung finden", so ist damit angeordnet, daß diese Vorschriften, soweit sie auch für Arbeitskarten erlassen werden könnten, zur Geltung kommen sollen. (Siehe dazu noch Soz. Pr. XII Sp. 856 Anm. 24.) Nach § 4 a. a. O. ist nun das Gewerbegericht zuständig für die Streitigkeit „über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches". Ferner ist es zuständig „über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen" bezüglich der Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches und wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragung in das Arbeitsbuch. Da der Arbeitgeber über den Inhalt der Arbeitskarte und über die Eintragungen in dieselbe nach § 11 des Kinderschutzgesetzes nicht zu befinden hat, kann insoweit § 4 a. a. O. nicht zur entsprechenden Anwendung gelangen, wohl aber, soweit es sich um die Aushändigung der Arbeitskarte und um Ansprüche wegen der Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung dieser Pflicht und wegen gesetzwidriger Eintragungen in die Karte handelt.

Zustimmend bezüglich des Ausschlusses der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte, Schalhorn in der Soz. Pr. XII Sp. 1024 ff., a. A. Rohmer S. 824 Anm. 9 u. S. 852 oben.

Der Gemeindevorsteher ist für Streitigkeiten über Aushändigung der Arbeitskarte zuständig.

Vgl. hierzu noch „das Gewerbegericht Berlin", Verlag von Franz Siemenroth 1903, Vorwort IV a. E.; Soz. Pr. v. 7. Mai 1903 Sp. 856 u. v. 18. Juni 1903 Sp. 1024 ff., endlich Handwerkszeitung Nr. 13, v. 1. Juli 1903 S. 77 u. GG. VIII S. 129 ff.

9. Über das Arbeitsbuch siehe v. Schulz a. a. O. S. 37, 40, 219 bis 221, 285, ferner „das Gewerbegericht Berlin" S. 7 ff. Über Zurückbehaltungsrecht an Arbeitsbüchern ebendort S. 135. Die Bestimmungen der

Gew.Ordn. über die Arbeitsbücher (§§ 107—112) finden gemäß § 107 Abs. 2 Gew.Ordn. auf volksschulpflichtige Kinder keine Anwendung.

10. Strafbestimmung: § 27 Ziffer 1 u. 2 (Rohmer S. 824).

## III. Beschäftigung eigener Kinder.

### § 12.

### Verbotene Beschäftigungsarten.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

---

1. Beschäftigung eigener Kinder: §§ 12—17. Dazu § 3.

2. Materialien: Entw. S. 4, 22, 23; Komm.Ber. S. 28—30; Sten.B. 5000ff.; S. 7619, S. 8833.

§ 12 wurde in der Fassung des Entwurfs von der Kommission und im Reichstage angenommen. Es wurde von der Kommission abgelehnt, anstatt der Worte „sowie in Werkstätten" bis „zur Verwendung kommen" zu setzen die Worte: „sowie von Maschinen, welche durch elementare Kraft (Dampf usw.) bewegt werden". Ebenso wurde der Antrag, für die Vorwerke der Weberei die Beschäftigung von Kindern, sofern die Arbeit leicht und eine Gefährdung durch elementare Kraft ausgeschlossen sei, zuzulassen, abgelehnt.

3. In Werkstätten: Siehe § 18. Vorbehaltlich der Vorschrift des § 17 ist die Beschäftigung eigener Kinder in den § 4 genannten Beschäftigungsarten und in den „Werkstätten mit Motorbetrieb" verboten. Bisher war für Werkstätten mit Motorbetrieb (durch elementare Kraft, Dampf, Wind, Wasser usw) nur die Beschäftigung fremder Kinder untersagt. Verordn. v. 9. Juli 1900 (RGBl. S. 565) und Beschl. des Bundesrats v. 13. Juli 1900 (RGBl. S. 566). Fassung des Paragraphen übereinstimmend mit § 154 Abs. 3 Gew.Ordn.

Nach Entsch. des RG. i. Str. Bd. XX S. 400 ist zur Beurteilung der Strafbarkeit zeitweilige Nichtanwendung der Motore ohne Bedeutung.

Durch § 12 sind eigene und fremde Kinder nunmehr vollständig gleichgestellt (vgl. § 4 und Anm.). Es kam hier darauf an, daß Werkstätten mit Motorbetrieb noch besonders der Arbeit eigener Kinder verschlossen wurden. Über die Befugnisse des Bundesrat nach § 14 s. dort. Warenaustragen und sonstige Botengänge sind auch in den § 12 aufgeführten Betrieben erlaubt.

v. Rohrscheidt S. 69; Spangenberg S. 78; Neukamp S. 26; Rohmer S. 824 und 825; Zwick S. 62 ff.

4. Strafbestimmung: § 25 Ziffer 1 und Abs. 2; erheblich milder als die für die verbotene Beschäftigung fremder Kinder in § 23 angedrohte Strafe. Vgl. noch die preuß. Ausführ.Bestim. H Ziffer 28, hier im Anhang II.

## § 13.

## Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

---

1. Materialien: Entw. S. 4, 5, 22, 23; Komm.Ber. S. 30—32; Sten.B. S. 5000 ff.; S. 7619; S. 8833.

§ 13 des Entwurfs wurde nicht unwesentlich verändert. Die Kommission fügte dem Abs. 1 des § 13 die beiden letzten Sätze hinzu. Ferner wurden im ersten Satze des Abs. 1 a. E. vom Reichstage die Worte „nicht vor dem Vormittagsunterrichte" vor den Worten „beschäftigt werden" eingeschaltet. Auch für den Abs. 3 beschloß der Reichstag den Zusatz „sowie im Verkehrsgewerbe". Abs. 4 des Paragraph wurde abgetrennt und als neuer § 13 a (jetzt 14) aufgestellt. In der beschriebenen Fassung wurde der Paragraph Gesetz. Der Abs. 4 (jetzt § 14) lautete (Mot. S. 4 und 5): „Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen. Nach Ab-

lauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten dieser Werkstätten allgemein oder für einzelne Bezirke Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens stattfinden." Eine Maximalarbeitszeit, welche für die Beschäftigung fremder Kinder im § 5 festgesetzt ist, wurde in der Kommission zwar vorgeschlagen, aber abgelehnt. Vgl. § 13 mit dem Wortlaute des § 5.

2. Im Betriebe von Werkstätten: s. Anm. 2 zu § 5 und Anm. 2 § 18.

3. Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten: Diese Werkstätten gehören hauptsächlich der Hausindustrie an.

4. Handelsgewerbe: Siehe Anm. 3 zu § 5.

5. Verkehrsgewerbe: Siehe Anm. 4 zu § 5.

6. Verbot der Beschäftigung eigener Kinder unter 10 Jahren: Über diese Erleichterung gegenüber der Altersgrenze im § 5 sagen die Motive S. 22:

„Wenn diese im Wesentlichen aus wirtschaftlichen Gründen erforderliche und danach an und für sich auf die Hausindustrie zu beschränkende Erleichterung auch im Handelsgewerbe und im Verkehrsgewerbe Platz greifen soll, so war hierfür maßgebend, daß Kinder häufig gleichzeitig bei industrieller und handelsgewerblicher Tätigkeit beschäftigt sind, und es daher zweckmäßig ist, wenn für diese Betriebe die gleichen Vorschriften gelten."

Vorher erklären die Motive in ihrem allgemeinen Teile S. 13: „Außerdem handelt es sich besonders bei der Beschränkung der Kinderarbeit in der Hausindustrie für einzelne Gegenden mit hausindustrieller Bevölkerung um derartig einschneidende Maßnahmen, daß sich eine schwere wirtschaftliche Schädigung gewisser Bevölkerungskreise nur dann vermeiden läßt, wenn die zu stellenden Anforderungen auf das Mindestmaß beschränkt werden."

Hinsichtlich der gesetzl. Arbeitsverpflichtung den Eltern gegenüber [Lotmar S. 33 und v. Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 33 (§ 1356 Abs. 2, § 1617 BGB.)] ist das Kind nicht als gewerblicher Arbeiter anzusehen. Über den Arbeitsvertrag des Kindes mit den Eltern Lotmar S. 257 ff. und S. 250; Sigel S. 2 und Anm. 5; hier § 1 Anm. 2. Vgl. noch Dittenberger, Der Schutz des Kindes gegen die Folgen eigener Handlungen, 1903, Guttentag und Deutsche Juristenzeitung VIII S. 566.

7. Beschäftigung für Dritte: s. Anm. 9 zu § 3. Ist z. B. der Vater Handharmonikamacher, so fällt das Kind unter die Bestimmungen des Abs. 1 des § 3, falls es dem Vater hilft; ist aber der Vater Brunnenbauer und übernimmt lediglich für seine Kinder den Auftrag, wöchentlich 10 Gros Pappschachteln zu leimen, so soll diese Arbeit erst von 12 jährigen Kindern geleistet werden. In den Motiven, S. 14 heißt es: „Wenn hiernach für die Beschäftigung eigener Kinder, namentlich auch soweit es sich um die

Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten handelt, wesentlich mildere Bestimmungen zugelassen werden müssen, als sie für die Beschäftigung fremder Kinder vorgesehen sind, so ist umsomehr darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Minderung des Kinderschutzes nur in dem durch die tatsächlichen Verhältnisse bedingten Umfang Anwendung findet." Siehe hierzu die im Teil I S. 21 und 22 abgedruckten Motive.

8. An Sonn- und Festtagen: S. § 9 und Anm. Gleichstellung der eigenen mit den fremden Kindern „da für die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe, abgesehen vom Austragen und sonstigen Botengängen, auch hinsichtlich der eigenen Kinder ein Bedürfnis nicht anerkannt werden konnte." Motive S. 23. Spangenberg S. 79; v. Rohrscheidt S. 69; Rohmer S. 825; Neukamp S. 28.

9. Strafvorschrift: § 25 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2.

## § 14.

## Besondere Befugnisse des Bundesrats.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren; am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

1. Materialien: Entw. S. 4, 5, 22, 23; Komm.Ber. S. 30—32; Stenograph.Verh. S. 5000 ff. S. 7619; 8833.

Zur Entstehung des § 14 s. Anm. 2 a. E. zu § 13. Der ursprüngliche Abs. 4 des § 13 des Entwurfs (jetzt § 14) erfuhr wesentliche Änderungen und Zusätze durch die Kommission und wurde alsdann vom Reichstage debattelos angenommen.

2. Die vom Bundesrat auf Grund des § 14 erlassenen Vorschriften sind Übergangsbestimmungen für die Hausindustrie (Mot. S. 22) mit Rücksicht auf die erhebliche wirtschaftliche Tragweite des KSchG.

3. Für die ersten zwei Jahre: Dauer der Ermächtigung des Bundesrats nach dem Entwurf fünf Jahre (vgl. § 8 Abs. 2).

4. Für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten usw. zuzulassen: Diese Änderung des Entwurfes beruht auf Beschluß der Kommission.

5. Der Bundesrat hat Ausnahmebestimmungen aufgestellt. Siehe hier Anhang III und RGBl. Nr. 47 S. 312. Die Bekanntmachungen des Bundesrats haben übrigens im Reichsgesetzblatt zu erfolgen. Eine Vorlage an den Reichstag kann unterbleiben (s. aber § 4 Abs. 2). Rohmer S. 828; Über die Form des Reichsverordnungsrechts vgl. Anm. 13 zu § 4.

Der an die Regierungspräsidenten gerichtete Erlaß des preuß. Handelsministers vom 25. Mai 1903 (Min.Bl. der Handels und Gewerbe-Verwaltung vom 4. Juni 1903 S. 203) bestimmt:

„1. Ausnahmen für Werkstätten mit Motorbetrieb werden in der Regel nicht in Aussicht zu nehmen sein. Soweit sie gleichwohl aus besonderen Gründen in Frage kommen, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß sie sich in dem durch § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gezogenen Rahmen halten müssen.

2. Ausnahmen für Werkstätten im Sinne des § 13 Abs. 1 werden in der Regel so zu begrenzen sein, daß die Beschäftigung eigener Kinder in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens ausgeschlossen bleibt und daß eigene Kinder unter acht Jahren nicht beschäftigt werden dürfen.

Im übrigen werden Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter zehn Jahren tunlichst nur für solche Hausindustrien in Aussicht zu nehmen sein, in welchen die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden.

3. Von Ausnahmen für Werkstätten, in denen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen oder das Sortieren von Zigarren vorgenommen werden, wird abzusehen sein."

Der Bundesrat kann nur hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder allgemeine, für ganz Deutschland oder einzelne Teile desselben und nur für einzelne Arten der in §§ 12 u. 13 aufgeführten Werkstätten

geltenden Ausnahmen schaffen. Dauernde Ausnahmen kann der Bundesrat nur bewilligen unter Beobachtung der im Abs. 2 getroffenen Beschränkungen. Spangenberg S. 85, Rohmer S. 827.

6. Nach Ablauf dieser Zeit: Vgl. Anm. 5 a. E. In der Hausweberei (Motorwerkstätten) wird vor allem die Ermöglichung des Spulens der Zettel- und Schußgarne durch Kinder in Frage kommen, Rohmer S. 827. Hinsichtlich der dauernden Ausnahmebefugnis für die Werkstätten des § 13 Abs. 1 macht der genannte Schriftsteller mit Recht darauf aufmerksam, daß die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren außer an den im Abs. 2 genannten Beschränkungen auch an die weitere geknüpft werden muß, daß die Kinder nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden dürfen; denn es wäre absurd, diese im § 13 Abs. 1 bei Kindern über 10 Jahren verbotene Beschäftigung für Kinder unter 10 Jahren zuzulassen. Die Beschäftigung vor dem Vormittagsunterricht sei infolge eines Versehens nicht ausdrücklich im § 14 Abs. 2 genannt. Dasselbe erkläre sich dadurch, daß das Verbot der Beschäftigung vor dem Vormittagsunterricht dem § 13 erst in der zweiten Beratung im Plenum eingefügt wurde.

7. mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten: Diese Bestimmung ist sehr dehnbar. Nähnadeln einzufädeln ist an und für sich eine für Kinder leichte Arbeit. In manchen Gewerbebetrieben werden die Kinder stundenlang — Tag für Tag — mit Nähnadeln einfädeln beschäftigt. Eine ebenfalls leichte Beschäftigungsart ist, Striche zeichnen. Wer ist aber ohne Ermüdung imstande, auch nur eine Stunde lang in vorgedruckte weiße Blümchen drei schwarze Striche zu zeichnen, wie solches während eines viel größeren Zeitraums von Kindern verlangt wird? Diese leichten Beschäftigungsarten werden durch ihre lange Dauer eine entsetzliche Folter. Hierher gehören auch Tütenkleberei, Kaffeeauslesen, Knöpfe aufnähen, Tücher mit Knoten versehen, Zählen von Märbeln, Aufreihen von Perlen, Aufstecken von Stiften, Zureichen von Fäden, Knopfnähen, Bekleben von Schachteln, Einziehen von Stäbchen usw. (siehe die Ausnahmebestimmungen im Anhang III hier).

8. allgemein oder für einzelne Bezirke: Vgl. hier § 4 Abs. 2; §§ 120e u. 139a Abs. 5 GewOrdn. und oben Anm. 5 a. E.

9. Strafvorschrift: § 25 Ziffer 1 u. Abs. 2.

## § 15.

## Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

1. Materialien: Entw. S. 5, 20, 22 u. 23, Komm.Ber. S. 32; Stenogr.Verh. S. 5000 ff; S. 8833. § 14 des Entw. wurde von der Kommission und vom Reichstage unverändert angenommen.

2. Die eigenen Kinder sind wie fremde geschützt. Strafbestimmung: § 25 Ziffer 1 u. Abs. 2. Siehe im übrigen die Anmerkungen zu § 6. Rohmer S. 828; v. Rohrscheid S. 72.

3. Siehe preuß. Ausführ.Bestim. unter H Ziffer 26 b, hier Anhang II.

## § 16.

## Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde, in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

---

1. Materialien: Entw. S. 5, 22, 23; Komm.Ber. S. 33; Sten.B. S. 5000 ff.; S. 7619—7623; Drucks. Nr. 840 u. 926; Sten.B. S. 8833—8836.

§ 15 des Entwurfs (jetzt § 16) hatte folgenden Inhalt (Motive S. 5):

„Die Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften ist gestattet.

Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden. Auch kann die Beschäftigung von Knaben unter 12 Jahren und die Beschäftigung von Mädchen (§ 2) bei der Bedienung der Gäste verboten werden."

Der Paragraph hat in der Kommission wie im Reichstage mannigfache Änderungen erfahren. Die Motive S. 23 lauten:

„Für die Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und Schankwirtschaften sind allgemeine Bestimmungen um deswillen entbehrlich, weil eine solche Verwendung der eigenen Kinder hauptsächlich in kleineren, zumal ländlichen Betrieben Platz greift. Soweit sich hier Übelstände zeigen sollten, will der Entwurf die Abhilfe im Wege der Polizeiverordnung herbeigeführt wissen. Um die zuständigen Behörden in dieser Hinsicht mit den erforderlichen Befugnissen auszurüsten, soll ihnen im § 15 Abs. 2 eine gesetz-

liche Ermächtigung erteilt werden, die Beschäftigung der Kinder einzuschränken oder in gewissem Umfange (vgl. § 7) ganz zu untersagen."

§ 16 enthält eine wesentliche Verschärfung der Vorlage, da er die Bestimmungen des § 7 auch für eigene Kinder einführt (Komm.Ber. S. 33; Stenograph.Verh. S. 5012 [A]) mit den Beschränkungen des § 13 Abs. 1 für Kinder unter 12 Jahren. Spangenberg S. 89; Rohmer S. 529 Anm. 2 u. 4. Es fehlt die Bezugnahme auf § 5 Abs. 2, insbesondere die Festsetzung der Arbeitsstunden, welche bei fremden Kindern 3 Stunden beträgt (Ferien 4 Stunden). Weitergehende landesrechtliche Beschränkungen sind nach § 30 möglich. Siehe auch § 20 Abs. 2.

2. Im Betriebe: S. Anm. 4 zu § 4.

3. Gast- und Schankwirtschaften: S. Anm. 3 zu § 7.

4. Mädchen (§ 2): soweit sie „Kinder im Sinne dieses Gesetzes" sind.

5. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt: vgl. § 22 und oben Anm. 1. Es handelt sich hier um allgemeine Verordnungen, nicht um Einzelverfügungen (§ 20 Abs. 2), Neukamp S. 32; A. M. Spangenberg S. 90). Nur dann sind Ausnahmen von Satz 1 gestattet, wenn in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen (also Kellner bezw. Kellnerinnen nur in außergewöhnlichen Fällen) beschäftigt werden (§ 154 Abs. 4 Gew.Ordn. und Stenograph.Verh. S. 8835). Wirtschaften auf dem Lande kommen in Frage (Spangenberg S. 89), wo die Gaststube nicht selten zugleich Wohnstube ist. Über den Begriff der „ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörigen Personen" ist zu vergleichen § 3 Abs. 1. Rohmer S. 829. Beschwerden gegen Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörde sind nach Landesrecht zu entscheiden.

6. nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde: Vgl. § 6 Anm. 6; § 8 Anm. 7 und § 22. Anhörung ist nicht Zustimmung. Vgl. Teil I Abschnitt VI. C. Schulbehörden S. 28 ff.

7. Im übrigen usw. Sonntagsarbeit ist erlaubt, im Gegensatz zur Beschäftigung fremder Kinder (§§ 7 u. 9). Vgl. noch Anm. 2 zu § 9 und Anm. 8 zu § 13. Nur § 13 Abs. 1 ist zu beachten.

8. Strafbestimmung: § 25 Abs. 1 Ziffer 1 u. Abs. 2.

## § 17.

## Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim

**Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.**

---

1. Materialien: Entw. S. 5, 22 u. 23; Komm.Ber. S. 33 u. 34; Stenograph.Verh. S. 5000ff., S. 7623, 8836 u. 8837.

§ 16 des Entwurfes wurde nach Ablehnung mehrerer Anträge sowohl von der Kommission als vom Reichstage unverändert angenommen.

2. wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden: Bei der Mithilfe für Dritte finden die Bestimmungen für fremde Kinder (§§ 8 u. 9 Abs. 3) Anwendung, aber nur bei Mithilfe für Dritte in der Bäckerei, Molkerei und Zeitungsspedition. Diese Kinder dürfen nicht zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und vor dem Vormittagsunterricht, an Wochentagen höchstens 3 Stunden (§ 5 Abs. 2), an Sonntagen höchstens 2 Stunden (§ 9 Abs. 3) beschäftigt werden; es sind die Pausen zu gewähren, Schutzalter 12 Jahre.

Siehe hierzu § 3 Abs. 3 die Anmerkungen dort und § 13 Abs. 2. Die Gestaltung der Beschäftigung nach § 17, daß die Kinder den Eltern bei dem von diesen übernommenen und mitverrichteten Austragen von Milch, Zeitungen und Backware helfen, hat zwar, sagen die Motive S. 23, manche Ähnlichkeit mit der als Beschäftigung eigener Kinder anzusehenden Verwendung der Kinder in einem von den Eltern übernommenen Betriebe (§ 13). Allein einmal sind beim Austragen die Eltern nicht als Betriebsinhaber, sondern als Bedienstete eines anderen Betriebes anzusehen, sodann mangelt es hierbei an dem durch die ständige elterliche Aufsicht und Mitarbeit in der Werkstätte oder Wohnung (§ 3 Abs. 3) gegebenen Schutze der Kinder, endlich würde jede Möglichkeit fehlen, die Durchführung der Beschränkung der Kinderbeschäftigung beim Austragen zu überwachen, wenn die Beschäftigung der von einem der Eltern zur Hilfe beim Austragen von Zeitungen, Milch, Backwaren für Dritte mitgenommenen Kinder nicht den gleichen Vorschriften, wie die Beschäftigung fremder Kinder unterworfen würde." Vgl. hier Teil I Abschn. V B. Austragewesen S. 23ff.

3. Arbeitskarte und Anzeigepflicht: Es lag nahe, im § 3 Abs. 3 hervorzuheben, daß auch die Kinder des § 17 Abs. 1, obwohl sie schutzloser (Mot. S. 23) dastehen als die heimarbeitenden Kinder des § 3 Abs. 3, dennoch ebenfalls als eigene betrachtet werden sollen. Die Motive (S. 13, 14 u. 23) betonen überdies, daß behufs gehöriger Überwachung der Beschäftigung „eigener" Kinder beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte „die Bestimmungen über die Beschäftigung fremder Kinder Anwendung finden müssen". „Der Umstand," erklären die Motive, „daß die Beschäftigung durch die Eltern erfolgt, konnte keinen Anlaß bieten, die Bestimmungen milder als für die Beschäftigung fremder Kinder zu gestalten, weil die bei der Regelung der Hausindustrie (§ 3

letzter Abs.) zu beobachtenden Rücksichten auf die Kontrolle und die wirtschaftliche Lage größerer Bevölkerungskreise nicht in Betracht kommen. Andererseits würde die Kontrolle über die Beschäftigung fremder Kinder beim Austragen außerordentlich erschwert werden, wenn regelmäßige Beschäftigung eigener Kinder für Dritte beim Austragen von Zeitungen, Milch, Backwaren in weiterem Umfange zugelassen würde." Die Eltern sollen also hier nicht die Freiheiten genießen, wie wenn sie für ihre Betriebe oder für Dritte die „eigenen" Kinder als Heimarbeiter tätig sein lassen.

Nach den amtlichen Berichten über die Reichstagsverhandlungen ist im Reichstage die Ansicht mehrmals vertreten worden, daß die Kinder in Rede zu den fremden zu zählen sind. Leider ist dies aber durch das Gesetz nicht in wünschenswerter Weise zum Ausdruck gekommen. Man hätte im § 17 Abs. 1, wie Agahd vorgeschlagen hat, hinter den Worten „im § 8, § 9 Abs. 3" noch die Worte „§§ 10 und 11" einfügen müssen. Noch besser wäre es freilich gewesen, diese Kinder ganz allgemein im Gesetz als fremde anzuerkennen.

Hierzu führt Schalhorn in der Soz. Pr. XIII Sp. 235 aus:

Die Notwendigkeit, die von den Eltern zum Austragen für Dritte mitgenommenen Kinder den Vorschriften über die fremden Kinder zu unterwerfen, ist schon in den Motiven unseres Gesetzentwurfes ausdrücklich anerkannt. Ob nun aber bei der von dem Inhalt der Motive direkt abweichenden Fassung des Gesetzes selbst es zulässig ist, im Wege der Ausführungsverordnung die Kinder als „fremde" zu bezeichnen, d. h. Meldepflicht und Arbeitskarte für sie zu fordern, erscheint mindestens als sehr zweifelhaft. Allerdings scheint § 3 Abs. 3 des Gesetzes eine Handhabe hierzu zu bieten. Denn hier wird bestimmt, daß alle Kinder als fremde zu gelten haben, welche weder von den Eltern rc. selbst, noch in deren „Wohnung oder Werkstätte" für Dritte beschäftigt werden. Und die Kinder, welche für Dritte austragen, sind eben nicht in der Wohnung oder Werkstätte tätig. Zweifellos liegt hier, wenn man nur die Worte des Gesetzes in Betracht zieht, ein starker Widerspruch vor: Die Kinder, welche nach § 3 „für Dritte beschäftigt werden" (außerhalb der Wohnung rc.), sollen als fremde gelten, die Kinder aber, welche nach § 17 wiederum „für Dritte beschäftigt werden", werden als eigene bezeichnet. Allein dieser Widerspruch ist zu lösen. Der Sinn der Bestimmungen verlangt, daß man dem Begriff der „Beschäftigung für Dritte" eine verschiedene Deutung gibt: In § 3 Abs. 3 sind diejenigen Kinder als für Dritte beschäftigt anzusehen, welche direkt für den Dritten arbeiten (mag dieser im übrigen ihnen die Stoffe selbst oder durch Vermittlung der Eltern zustellen); dagegen in § 17 Abs. 1 diejenigen, welche nur mittelbar für den Dritten tätig sind, indem sie ihren Eltern bei der von diesen übernommenen Tätigkeit helfen. Die Richtigkeit dieser Auslegung wird durch die Motive bestätigt, welche zu § 17 von den Kindern als „von ihren Eltern mitgenommen, von ihnen mitbeschäftigt" sprechen. Der fragliche Passus des § 17 hätte also richtig lauten müssen: wenn die Kinder von ihren

Eltern zc. (beim Austragen) für Dritte mitbeschäftigt werden. Das Ergebnis ist, daß diese Kinder eine Mittelstellung zwischen den „eigenen" und den „fremden" einzunehmen haben; sie sind an sich eigene (weil sie ihren Eltern helfen), werden aber gewissen Schutzvorschriften, die an sich nur für „fremde" gelten, mit unterworfen, jedoch nicht allen. Und darum wird es nicht angängig sein, durch bloße Ausführungsvorschriften diese „mittleren" Kinder zu „fremden" zu stempeln. Es bleibt nur — von einer Abänderung des Reichsgesetzes selbst abgesehen — der in § 30 (s. dort) offen gelassene Weg, landesrechtlich weitere Beschränkungen einzuführen."

Dementsprechend hat denn auch der Ausschuß des Berliner Gewerbegerichts beschlossen, die preußischen Landesbehörden um eine Beschränkung der Beschäftigung der gedachten Austragekinder (völlige Gleichstellung mit den fremden Kindern) anzugehen, dem Bundesrat als Ausführungsbehörde dagegen nur Kenntnis zu geben. (Reichsarbeitsblatt Nr. 10 vom Januar 1904.)

Unsere frühere Ansicht, daß §§ 10 und 11 auf die Kinder des § 17 Abs. 1 Anwendung finden, kann nicht aufrecht erhalten werden. Siehe auch Rohmer S. 830 u. v. Rohrscheidt S. 74. Vgl. noch preußische Ausführ.Bestim. H Ziffer 26 c im Anh. II. Schalhorn weist endlich noch darauf hin, daß in § 3 die direkt für Dritte arbeitenden Kinder hervorgehoben werden mußten, weil sie — obwohl an sich „fremde" Kinder — für den Fall ihres Arbeitens in der Wohnung oder Werkstatt der Eltern den „eigenen" gleichgestellt werden sollten. „Umgekehrt mußten in § 17 die nur mittelbar für Dritte beschäftigten Kinder hervorgehoben werden, weil sie — obwohl, da von den Eltern beschäftigt, „eigene" Kinder — wenigstens einem Teil der Vorschriften unterworfen werden sollten, die an sich nur für die direkt vom Dritten beschäftigten und für die sonstigen „fremden" Kinder gelten."

4. Im übrigen ist die Beschäftigung eigener Kinder beim Austragen von Waren und Botengängen gestattet. — Der Bäckermeister kann seinen Sohn Waren austragen lassen, wann er will; die Plättfrau durch ihr Töchterchen den Kunden die Wäsche liefern zu jeder Tageszeit, auch abends nach 8 Uhr, am Sonntag usw.; die Mutter kann die von ihr gefertigte Ware zum Hauptlieferanten schicken durch ihren Sohn, wann sie Lust hat. Und wenn der Schneidermeister durch seinen Nachbarssohn „gelegentlich" den Kunden die Beinkleider bringen läßt, hat niemand etwas dagegen, selbst wenn es kurz vor oder während des Gottesdienstes geschieht. Mit anderen Worten: Das Gesetz hat dem natürlichen Bedürfnis Rechnung getragen.

Auch die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen ist nicht beschränkt (Anm. 2 § 9) § 13 Abs. 3 ist hier nicht anwendbar. Rohmer S. 831.

5. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden: Über Polizeiverordnungen siehe hier Anmerkungen

zu § 30 und Soz. Pr. XIII Sp. 368 ff. Polizeiverfügungen (s. darüber § 20) sind ebenfalls zulässig.

Nach Aufdeckung „erheblicher" Mißstände bei der Beschäftigung einzelner Kinder hätte die Schulaufsichtsbehörde in Gemäßheit des § 20 unermüdlich Anträge zu stellen auf Einschränkung oder Untersagung der Beschäftigung.

6. kann die Beschäftigung beschränkt werden: Wieweit die Beschränkung zu gehen hat, wird vom Gesetz nicht gesagt. Die Polizeiverordnung kann nur beschränken (s. § 30 und Anmerkungen). Dagegen ist im Einzelfalle durch Polizeiverfügung nicht bloß Beschränkung, sondern auch völlige Untersagung möglich.

7. Strafvorschrift: § 25 Abs. 1 Ziffer 1 und 2, Abs. 2.

Neukamp S. 32; Spangenberg S. 91, v. Rohrscheidt S. 73.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen.

### § 18.

### Werkstätte im Sinne des Gesetzes.

**Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.**

---

1. Materialien: Entw. S. 5 und 24; Komm.Ber. S. 34 und 35; Stenograph.Verh. S. 5000 ff.; S. 7623, 8836, 8837.

§ 17 des Entw. wurde von der Komm. und vom Reichstage unverändert angenommen (Spangenberg S. 94).

§§ 18—22 gelten gemeinsam für die Beschäftigung eigener und fremder Kinder.

2. Als Werkstätten gelten: Die im § 18 getroffene Bestimmung soll den voraussichtlich gerade auf dem Gebiete der Hausindustrie in Beziehung auf die Unterstellung der fraglichen Räume und Arbeitsstätten unter den Begriff „Werkstätten" vielfach auftauchenden Zweifeln begegnen (Mot. S. 23). Ebensowenig wie absichtlich der Begriff „Gewerbe" in der Gew.Ordn. erschöpfend festgelegt ist (s. hier Anm. 4 § 1), sollte das hier bezüglich der Werkstätten geschehen (Komm.Ber. S. 35; Spangenberg S. 95; v. Rohrscheidt S. 75). Es wurde von einem Regierungsvertreter dazu bemerkt: „Nur insoweit habe das Gesetz selbst Entscheidung treffen müssen, als es auch solche Räume zu den Werkstätten gerechnet sehen wolle, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet werde, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstätten. Daß durch diese Bestimmung, die wegen

der Verhältnisse in der Hausindustrie erforderlich geworden sei, der Begriff der Werkstätte im Sinne des vorliegenden Entwurfes ein weiterer geworden sei, als der Begriff der Werkstätte im Sinne der Gew.Ordn., liege auf der Hand.

Dem KSchG. unterstehen nur Werkstätten, nicht Fabriken. Die Arbeit fremder Kinder in Motorwerkstätten ist durch Kaiserl. Verordnung vom 9. Juli 1900 (v. Landmann-Rohmer Bd. II S. 788) verboten. Rohmer S. 831 hebt hervor, daß die Arbeit eigener Kinder nur in solchen Werkstätten vorzukommen pflegt, die zweifellos keine Fabriken sind.

Werkstätte kann auch ein Laden sein, wenn in ihm eine Beschäftigung im Gewerbebetriebe stattfindet (Reger Bd. XVI S. 368).

3. Werkstätte im Sinne der § 105b Abs. 1 Gew.Ordn. § 105b Abs. 1 lautet:

> Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr Nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr Abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr Abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr Morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

Über den Unterschied zwischen Werkstatt und Fabrikbetrieb s. v. Landmann-Rohmer Bd. II S. 282 ff.; Wilhelmi u. Bewer Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 38 Anm. 2a und Soz.Pr. XII 980 und 1062 „Fabrik- und Handwerk.Werkstätte ist jeder dem „handwerksmäßigen Betriebe" dienende Raum, z. B. eine Barbierstube, ein Friseurladen. Hierzu werden auch die Badeanstalten gerechnet. (Bundesratsverordnung vom 13. Juli 1900 betr. Motorwerkstätten Ziffer 5 (RGBl. S. 566) und v. Landmann-Rohmer Bd. II S. 788). Gleichgültig bleibt, ob der Raum bedeckt oder

unbedeckt (im Freien) ist und ob dort geschlafen, gewohnt oder gekocht wird. Spangenberg S. 95, Rohmer S. 831.

## § 19.

## Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

**Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetzbl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.**

---

1. Materialien: Entw. S. 5, 23 u. 24; Komm.Ber. S. 35; Stenograph.Verh. S. 5000 ff.; S. 7623; S. 8836 u. 8837. § 19 (Entwurf § 18) wurde unverändert Gesetz.

2. Die gesetzliche Zeit in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des fünfzehnten Längengrades östlich von Greenwich (Gesetz vom 12. März 1893 betr. die Einführung einer einheitlichen Zeitbestimmung (RGBl. S. 93).

Die im § 19 gestatteten Abweichungen entsprechen der Vorschrift des Gesetzes vom 31. Juli 1895 (RGBl. S. 426).

Es verbleibt bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1893, wenn nicht die höhere Verwaltungsbehörde von den ihr durch § 19 gegebenen Befugnissen Gebrauch machte.

3. Höhere Verwaltungsbehörde: Vgl. § 22 und preuß. Ausführungsbestimmungen unter A Ziffer 1 hier Anhang II.

4. Die Bestimmung des § 19 wird selten Anwendung finden. Sie ist für den Kinderschutz selbst nicht von praktischer Bedeutung, weil nicht etwa die Beschränkungsdauer selbst verlängert werden kann. Es handelt sich nur um eine Verschiebung der Arbeitsdauer, wenn es in Deutschland überhaupt noch Orte gibt, wo sich die „gesetzliche Zeit", d. h. die mitteleuropäische, nicht auch als Ortszeit eingebürgert haben sollte. Aus diesem Grunde wurde auch bereits bei der Beratung des Gesetzes darauf hingewiesen, daß der vorliegende Paragraph eigentlich überflüssig sei (vgl. Drucksachen des Reichstages, 172. Sitzung, 23. April 1902, S. 5000 (D)). Rohmer S. 832; Spangenberg S. 96; Neukamp S. 34; v. Rohrscheidt S. 76.

## § 20.

## Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zutage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen, sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

---

1. Materialien: Entw. S. 4, 5, 23 u. 24; Komm.Ber. S. 35 u. 36, Stenogr.Verh. S. 5000 ff.; S. 7623, 8836 u. 8837.

§ 19 des Entwurfs enthielt nur Abs. 2 mit dem Zusatz hinter „Schankwirtschaften": „und für einzelne Unternehmer öffentlicher theatralischer Vorstellungen und anderer öffentlicher Schaustellungen". In der Kommission bekam der Paragraph die heutige Fassung, welche auch vom Reichstage angenommen wurde.

Über „Polizei" s. Conrad, Handwörterbuch Bd. VI, Jena 1901, S. 108 ff.

2. Die zuständigen Polizeibehörden: (§ 22). Nach den preuß. Ausführungsbestimmungen, hier im Anh. II, gelten „als Polizeibehörden im Sinne des § 20 die Ortspolizeibehörden. „Unter der Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde zu verstehen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt."

3. im Wege der Verfügung: Polizeiverfügungen sind Gebote, Verbote oder Ermächtigungen der Polizeibehörden für einzelne konkrete Fälle an einzelne Personen. (Siehe dazu Soz. Pr. XIII Sp. 307 Anm. 12.) Nach Abs. 1 § 20 müssen „erhebliche Mißstände" vorhanden sein. Dagegen rechtfertigen erhebliche Mißstände, welche die Sittlichkeit nicht gefährden, nicht den Erlaß einer Verfügung nach Abs. 2 § 17. (Vgl. dazu Anm. 6 zu § 17 und die Anmerkungen zu § 30.)

4. Schulaufsichtsbehörde: (§ 22). Nach den preußischen Ausführungsbestimmungen, hier unter A Ziffer 3 im Anhang II: der Kreisschulinspektor. Siehe auch hier Teil I S. 28 ff. u. Anm. 7 zu § 8.

5. einschränken oder untersagen: s. dazu die Anm. zu § 4 und Anm. 2 zu § 30.

6. Arbeitskarte: s. § 11 und die Anm.

7. für einzelne Gast- und Schankwirtschaften: Siehe die Anm. 4 zu §§ 7 u. 16 und die Anm. zu § 30. Es ist nicht angegeben ob sich die Einschränkung auf eine Art der Beschäftigung oder auf die Zeit beziehen soll, mithin kann sie nach beiden Seiten hin erfolgen. Die Polizei kann z. B. dem Gastwirte untersagen, in seiner „Damenkneipe" einen Jungen von 13 Jahren den Kellnerinnen die Gläser spülen zu helfen. Läßt die Polizei sonstige Arbeiten des Knaben im Betriebe dieser Gastwirtschaft aber weiter zu, so schränkt sie die Beschäftigung nur ein.

8. Das Beschwerdeverfahren gegen polizeiliche Verfügungen regelt sich nach Landesrecht. Ein Antrag, welcher in Gemäßheit der §§ 20, 21 Gew.Ordn. Rekurs einführen wollte, wurde abgelehnt, weil er zu weit gehe, wegen Verweigerung einer Arbeitskarte die Anrufung der kollegialen Entscheidung der höchsten Instanzen zuzulassen.

9. Strafbestimmung: § 24 Abs. 1 Ziffer 2 u. Abs. 2 sofern die Verfügung die Beschäftigung fremder; § 25 Abs. 2 Ziffer 2 u. Abs. 2, wenn die Verfügung die Beschäftigung eigener Kinder betrifft.

10. Für Preußen bestimmen die §§ 127 und 128 des Landesverwaltungsgesetzes v. 30. Juli 1883 (G.S. S. 195—236) folgendes:

§ 127: „Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landrats an den Regierungspräsidenten, und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden,

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;
2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes v. 11. Mai 1842 (G.S. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war. Die Entscheidung ist endgültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse."

§ 128: „An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;
b) gegen die Verfügungen des Landrats oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Abs. 3 und 4)."

## § 21.

## Aufsicht.

Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur

**stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.**

---

1. Materialien. Entw. S. 6, 23 und 24; Komm.Ber. S. 36—38 Stenograph.Verh. S. 5000 ff.; S. 7623 und 8836.

§ 20 des Entwurfs hat folgenden Inhalt: „Inwieweit auf die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes die Bestimmungen des § 139 b der Gew.Ordn. Anwendung finden, bestimmt der Bundesrat". Die Motive S. 24 dazu lauten: „die Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen wird von den örtlichen Polizeibehörden auszuüben sein. Daneben soll durch § 20 der Bundesrat ermächtigt werden, zu bestimmen, inwieweit die Vorschriften des § 139 b Gew.Ordn. Anwendung finden sollen.

Von der Kommission wurde der Abs. 2 dem Paragraphen eingefügt und dieser dann nach Abänderung der Abs. 1 angenommen. Der Paragraph fand ohne Debatte die Zustimmung des Reichstages.

2. Anderweitige Regelung durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen. Die Regelung der Aufsicht hat in erster Linie der Bundesrat. Erst wenn der Bundesrat es unterläßt, die Aufsichtsbeamten zu benennen, oder auf seine Befugnis aus § 21 verzichtet, treten die Landesregierungen ein (Entsch. des OVGBl. II S. 291, Bd. IV S. 264, Reger Bd. I S. 8 und Kamptz Annalen Bd. IV S. 78). Siehe über den Antrag des Gewerbegerichts Berlin, Reichsarbeitsblatt Nr. 10 vom Januar 1904 und Soz. Pr. XIII Sp. 368. Insoweit nicht die Aufsicht derart „anderweitig geregelt ist" haben die im § 139 b Gewerbeordnung bezeichneten Beamten (Gewerbeinspektoren, Gewerberäte) die Überwachung der Ausführung des Kinderschutzgesetzes. § 139 b Gew.Ordn. lautet:

> Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.
>
> Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt

der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105 a bis 105 h, 120 a bis 120 e, 134 bis 139 a auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landes-Zentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

Siehe hierzu für Preußen Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1891, betr. die Anstellung von Regierungs- und Gewerberäten und die Organisation der Gewerbeinspektion (GS. S. 165); die Vorbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. September 1897 nebst Ausf.Anw. vom 13. November 1897 (Min.Bl. 1898 S. 29); die Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 (Min.Bl. S. 160).

Es wurde in der Kommission von einem Regierungsvertreter ausgeführt, daß, wenn die Aufsicht den Gewerbebeamten übertragen werde, das Aufsichtspersonal bedeutend vermehrt werden müsse. Über die Zuziehung von Frauen würden die Landesregierungen zu entscheiden haben. Hauptsächlich werde die Mitwirkung der Lehrer erwartet. Aus der Kommission wurde bemerkt, daß zur Vermeidung von Konflikten mit der Familie die Lehrer ihre Mitteilungen an die Schulaufsichtsbehörde zu machen hätten. Siehe hier Teil I S. 28 ff. Zwick 67 und 68; Spangenberg S. 100 und 101; Rohmer S. 834; v. Rohrscheidt S. 80 Anm. 5 und Soz. Pr. XII Nr. 10 Sp. 257 und die preußischen Ausführungsbestimmungen unter A. Behörden Ziffer 3, hier im Anhang II.

Wer es unterläßt, den durch § 139 b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen bestraft (§ 149 Ziffer 1 Gew.Ordn.).

3. Revisionen während der Nachtzeit: Das Gesetz sagt nicht,

was unter „Nachtzeit" zu verstehen sei. Auch die preußischen Ausführungsbestimmungen enthalten nichts über den Begriff der Nachtzeit. Neukamp S. 36 erklärt wohl mit Recht, daß die Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens gemeint sei, während welcher gemäß §§ 5 Abs. 2, 13 Abs. 1 eine Beschäftigung auch von solchen Kindern nicht stattfinden darf, deren Beschäftigung im übrigen zulässig ist. Anderer Ansicht v. Rohrscheidt S. 80 und Spangenberg S. 103. Der Begriff der Nachtzeit werde sich, führen beide aus, nach den tatsächlichen Verhältnissen zu richten haben und sei nach Lage des einzelnen Falles auszulegen,

Nur wenn „Tatsachen" vorliegen, ist nächtliche Revision zulässig, unbestimmter Verdacht ist nicht ausreichend. Absatz 2 des § 21 schränkt also § 139b Gew.Ordn. Abs. 4 ein. Rohmer S. 834. Im Falle der Beschäftigung auch nur eines fremden Kindes ist die nächtliche Revision unbeschränkt. Ob begründeter Verdacht vorliegt, wird der Aufsichtsbeamte meist nur durch den Lehrer erfahren können. Vgl. noch preuß. Ausführ.Bestim. unter „H Aufsicht" Ziffer 31, hier Anhang II; dazu Teil I S. 30.

§ 22.

## Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

---

1. Materialien: Entw. S. 6, 23 u. 24; Komm.Ber. S. 38 Stenograph.Verh. S. 5000 ff., S. 7623, S. 8837.

Von der Kommission wurde in den § 21 des Entwurfs (jetzt 22) das Wort „Schulaufsichtsbehörde" eingeschaltet. Mit dieser Abänderung wurde der Paragraph Gesetz. § 22 ist dem § 155 Gew.Ordn. nachgebildet.

2. Siehe über die „zuständigen Behörden" die preußischen Ausführungsbestimmungen, hier im Anhang II unter „A. Behörden". Für Bayern vgl. Nachtrag S. 157.

## V. Strafbestimmungen.

§ 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

**Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.**

**Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.**

---

1. Materialien: Entw. S. 6 u. 24; Komm.Ber. S. 38 u. 39; Stenograph.Verh. S. 5000 ff., S. 7623, S. 8837.

Abs. 2 ist von der Kommission eingefügt. Abs. 1 u. 3 sind mit dem Entwurf gleichlautend. § 23 entspricht dem § 146 Gew.Ordn.

2. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark: Da die Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe von mehr als 150 Mk. und nach Abs. 2 mit Gefängnis bedroht sind, so stellen sie Vergehen dar (§ 1 StGB.). Mindestbetrag der Geldstrafe 3 Mk. (§ 27 StGB.). Umwandlung der Geldstrafe, welche nicht beigetrieben werden kann, in Gefängnisstrafe gemäß § 28 StGB. Abs. 1.

Die Geldstrafe kann in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von 600 Mk. und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen übersteigt (§ 28 StGB. Abs. 2). Vgl. dazu § 29 StGB.: Bei Umwandlung einer wegen eines Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von 3 bis 15 Mk. einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten.

3. Gewohnheitsmäßige Zuwiderhandlung — (Gefängnisstrafe): Ebenfalls Vergehen, Mindestbetrag der Gefängnisstrafe ein Tag (§ 16 StGB.). Es kann aber auch auf Geldstrafe erkannt werden. Strafverfolgung verjährt in 5 Jahren (§ 67 StGB.). Über Verjährung der Strafvollstreckung s. § 70 StGB. v. Rohrscheidt S. 86 Anm. 2.

Der Versuch der Vergehen bleibt straflos, da derselbe nur in den Fällen bestraft wird, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt (§ 43 Abs. 2 StGB.). Es gelangen unter „V Strafbestimmungen" überhaupt die allgemeinen Grundsätze des StGB. zur Anwendung (§§ 1 bis 79 StGB.), es sei denn, daß das Gesetz anderes (wie z. B. im § 28) ausdrücklich vorschreibt. Rohmer S. 835; Neukamp S. 37; v. Rohrscheidt S. 82.

Gewohnheitsmäßigkeit ist „ein durch Übung ausgebildeter, selbsttätig fortwirkender Hang, dessen Befriedigung dem Täter bewußt oder unbewußt zur Gewohnheit geworden ist" (Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 32 S. 396, Bd. 34 S. 310). Hiernach ist also eine mehrmalige Vornahme der Handlung mit der Geneigtheit, dieselbe auch ferner zu wiederholen, vorausgesetzt. Vgl. dazu Oppenhoff, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 12. Ausgabe Note 4 ff. zum § 150, ebenso Ohlshausen, Kommentar zum StGB. Note 3—7 zum § 260.

4. § 23 bedroht die gesetzwidrige Beschäftigung fremder Kinder. Jede, auch nur gelegentliche Zuwiderhandlung wird bestraft, gleich gültig, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Über Irrtum s. § 59 StGB. Haftung der Angestellten gemäß § 29 des KSchG.

5. Anwendung des § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes: Die Strafkammer kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überweisen, sofern nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine höhere Strafe als auf Gefängnis von höchstens 3 Monaten oder auf Geldstrafe von höchstens 600 Mk. zu erkennen sein wird (vgl. auch § 27 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Das Schöffengericht kann aber von der Ansicht der Strafkammer abweichen und eine höhere Strafe als 3 Monate Gefängnis oder 600 Mk. aussprechen. Spangenberg S. 105 und 106; Rohmer 835 und 836; v. Rohrscheidt S. 82 und 83.

## § 24.

**Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:**

**1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;**

**2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.**

**Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.**

---

1. Materialien: Entw. S. 6 u. 24; Komm.Ber. S. 38 u. 39; Stenograph.Verh. S. 5000 ff., S. 7523 u. 8837.

§ 23 des Entwurfs lautete: „Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark wird bestraft: 1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt; 2. wer den §§ 12 bis 14, § 16 Abs. 1 zuwiderhandelt; 3. wer den auf Grund des § 19 endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.“

Von der Kommission (Ber. S. 38) wurden die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung eigener Kinder aus dem Paragraphen herausgenommen und zum Inhalt eines neuen Paragraphen gemacht. (Siehe § 25.) Dort sind die Strafen bedeutend herabgesetzt, um die sog. kleinen Leute, die hier in Frage kommen, nicht zu hart zu treffen. Sonst würde, erklärte man, das Gesetz, welches segensreich wirken solle, beim Volke verhaßt werden.

Der Reichstag nahm die Gesetzesvorschläge der Kommission unverändert an.

§ 24 entspricht dem § 146a Gew.Ordn.

2. Die Zuwiderhandlungen des Paragraphen sind Vergehen. Siehe dazu Anm. 2 u. ff. zu § 23. Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 28 (siehe

dort) verjähren die Vergehen des § 24 in drei Monaten. Ebenso wie § 23 bezieht sich § 24 auf die Beschäftigung fremder Kinder.

3. Bezüglich der Umwandlung der Geldstrafe im Unvermögensfalle (s. Anm. 2 zum § 23) macht Neukamp S. 38 darauf aufmerksam, daß bei einem gewohnheitsmäßigen Zuwiderhandeln nur auf Haft (§ 18 StGB.), nicht aber auf Gefängnis, wohl dagegen auf Geldstrafe erkannt werden könne.

4. Endgültig ergangene Verfügungen: (s. dazu § 20). Endgültig ist die Verfügung dann, wenn die Beschwerde nicht fristgemäß eingelegt oder fruchtlos war. Vgl. dazu v. Landmann-Rohmer Bd. II S. 460 Anm. 6 zu § 147.

5. Über gewohnheitsmäßige Zuwiderhandlung s. Anm. 3 zu § 23.

6. kann auf Haft erkannt werden: Höchstbetrag sechs Wochen, Mindestbetrag ein Tag (§ 18 StGB.). Zuständig sind die Schöffengerichte (§ 27 Ziffer 2) des Gerichtsverfassungsgesetzes.) Rohmer S. 836; Spangenberg S. 106; Neukamp S. 38; v. Rohrscheidt S. 83.

7. Nach § 24 sind die Verstöße a) gegen die Sonntagsruhe (§ 9 s. daselbst) und b) gegen die polizeilichen Verfügungen des § 20 (s. dort) mit Strafe bedroht. Vgl. dazu § 25 Abs. 1 Ziffer 2 u. v. Landmann-Rohmer Bd. II Anm. 6 zu § 147.

## § 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;

2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

---

1. Materialien: Entw. S. 6 u. 24; Komm.Ber. S. 38 u. 39; Stenograph.Verh. S. 5000 ff., S. 7623 u. 8837.

Vgl. Anm. 1 zu § 24.

2. § 25 behandelt die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder. Die Strafbestimmungen gegen die gesetzwidrige Beschäftigung eigener Kinder sind bedeutend milder als die bei der Beschäftigung fremder Kinder. Sie treffen die Eltern oder Pflegeeltern (Motive S. 15 a. A. § 3 Abs. 1). Die Zuwiderhandlungen sind Übertretungen (§ 1 StGB.), Mindestbetrag der Geldstrafe nach § 27 StGB. 1 Mk. Bei Unvermögen Umwandlung der Geldstrafe in Haft. Betrag von 1—15 Mk. einer eintägigen Haftstrafe gleichzuachten. Die Strafverfolgung verjährt in drei Monaten (§ 67 StGB.).

Zuständig ist das Schöffengericht (§ 27 Ziffer 1 Gerichtsverfassungsgesetzes), Vgl. über Verjährung der Strafvollstreckung Anm. 3 zu § 23.

3. Unter § 25 gehört auch der Fall des § 3 Abs. 3 KSchG. Als Täter werden regelmäßig die Eltern und sonstigen nahen Verwandten (§ 3 Abs. 1) zur Rechenschaft gezogen werden. Siehe auch § 29 unten und § 151 Gew.Ordn.

4. Gewohnheitsmäßige Zuwiderhandlung: s. dazu Anm. 3 zu § 23 u. Anm. 5 zu § 24. Rohmer S. 837 u. 838; Spangenberg S. 108; Neukamp S. 38; v. Rohrscheidt S. 84.

## § 26.

**Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.**

---

1. Materialien: Entw. S. 6 u. 24; Komm.Ber. S. 38 u. 39; Stenograph.Verh. S. 5000 ff.; S. 7623 u. 8837.

§ 24 des Entwurfs (jetzt 26) wurde von Kommission und Reichstag unverändert angenommen.

2. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark: Dem § 149 Abs. 1 Ziff. 7 Gew.Ordn. nachgebildet. Übertretung: Siehe über die allgemeinen Vorschriften des StGB. Anm. 2 zu § 25.

Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark wird also der Arbeitgeber bestraft, welcher der Ortspolizeibehörde nicht mitteilt, daß fremde Kinder in seiner Betriebsstätte, Werkstätte oder überhaupt in irgend einer Weise regelmäßig von ihm beschäftigt werden. Die bezüglichen Angaben über die Art des Betriebes (der Arbeit) zu unterlassen, ist ebenfalls strafbar. Siehe noch § 29 unten und § 151 Gew.Ordn. Rohmer S. 838 u. 839; Spangenberg S. 109.

## § 27.

**Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:**

**1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;**

**2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.**

---

1. Materialien: Entw. S. 6 u. 24; Komm.Ber. S. 38 u. 39, Stenograph.Verh. S. 5000 ff.; S. 7623, S. 8837.

§ 27 (§ 25 des Entwurfs) ist von der Kommission und dem Reichstage unverändert angenommen worden. Siehe Anm. 2 zu § 25.

2. Geldstrafe bis zu zwanzig Mark: § 150 Gew.Ordn. welchem § 27 entspricht, droht an Geldstrafe in gleicher Höhe und im Unvermögens-

falle Haftstrafe bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes.

Die Verstöße gegen § 11 Abs. 1 u. 3 sind Übertretungen (§ 1 StGB.). Die Geldstrafe (Mindestbetrag 1 Mark nach § 27 StGB.) wird bei Unvermögen in Haftstrafe umgewandelt (§§ 28 u. 29 StGB.). Die Strafverfolgung verjährt in drei Monaten (§ 67 Abs. 3 StGB.). § 27 kommt nur bei Beschäftigung fremder Kinder in Frage (s. hier § 11 u. Anm.).

3. Nur gelegentliche (s. Anm. 6 zu § 10) Beschäftigung erfordert nicht Lösung einer Arbeitskarte.

4. Anwendung des § 151 Gew.Ordn. nach § 29. Rohmer S. 839; Spangenberg S. 109.

## § 28.

**Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.**

---

1. Materialien: Entw. S. 6 u. 24; Komm.Ber. S. 38 u. 39; Stenogr.Verh. S. 5000 ff., S. 7623 u. S. 8837. Der Entwurf ist von der Kommission und im Reichstage unverändert angenommen.

2. Die Bestimmung über die Verjährung der Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen rechtfertigt sich nach den Motiven S. 24 mit Rücksicht auf die Vorschrift in § 145 Abs. 2 Gew.Ordn., welche von § 67 StGB. abweicht.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die strafbare Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges (§ 67 Abs 4 StGB. und Rohmer S. 839, Spangenberg S. 107 Anm. 3 a. E.). Vgl. noch Anm. zu § 24.

Rohmer S. 839; Spangenberg S. 109; Neukamp S. 39; v. Rohrscheidt S. 86.

## § 29.

**Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.**

---

1. Materialien: Entw. S. 6 und 24; Komm.Ber. S. 38 und 39; Stenogr.Verh. S. 5000 ff.; S. 7623 und S. 8837.

2. § 151 der Gewerbeordnung lautet:

> Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, welche der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft

die Strafe diese letzteren. Der Gewerbetreibende ist neben denselben strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Ist an eine solche Übertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Übertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation usw. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

3. Nach den Motiven S. 24 erwies sich „die Vorschrift des § 151 der Gew.Ordn. über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Betriebsleitern usw. auch für den vorliegenden Gesetzentwurf als erforderlich".

Zu § 151 s. im allgemeinen v. Landmann-Rohmer Bd. II S. 487 ff. oben. Vgl. dazu Rohmer S. 839, Spangenberg S. 110, Neukamp S. 40, v. Rohrscheidt S. 86 ff.

4. Beispiel zum § 151 Gew.Ordn. Abs. 1. Bäckermeister X. hat Fräulein N. mit der Leitung einer Filiale beauftragt. Das Fräulein gibt den beschäftigten Kindern die Anweisung, die Backwarenbeutel nach 8 Uhr abends von den Kunden einzuholen oder vor 1/26 Uhr früh am nächsten Morgen zu packen. Sie wird bestraft wegen Übertretung des § 8 des Kinderschutzgesetzes. Bäckermeister X. wird mitbestraft, wenn er darum wußte, daß sein Fräulein die Kinder in gesetzwidriger Weise arbeiten ließ. Hat der Bäckermeister vielleicht 10 Filialen in allen Stadtteilen, so wird nach den Verhältnissen eine eigene Beaufsichtigung kaum möglich sein. Er muß um so größere Sorgfalt auf die Auswahl der Betriebsleiter und Aufsichtspersonen legen.

Trotz der Bestellung von Betriebsleitern (für den gewerblichen Betrieb in vollem Umfange oder in einzelnen Abteilungen) hat der Gewerbetreibende dennoch die Pflicht, soweit es die Verhältnisse zulassen, den Betrieb selbst zu beaufsichtigen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Kinderschutzgesetzes können also sowohl Arbeitgeber und Eltern usw. als auch die von ihnen mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils desselben beauftragten Angestellten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

5. Zum § 151 Gew.Ordn. Abs. 2 vgl. die §§ 32, 33, 33a, 53 und 54 daselbst. Siehe hierzu §§ 6 und 7 dieses Gesetzes. Rohmer S. 839; Spangenberg S. 110; v. Rohrscheidt S. 86.

## VI. Schlußbestimmungen.

### § 30.

**Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.**

---

1. Materialien: Entw. S. 6, 24; Komm.Ber. S. 39, 40; Stenograph.Verh. S. 5000 ff., S. 7623 u. S. 8837.

§ 30 (im Entw. § 28) ist von der Kommission und vom Reichstage unverändert angenommen.

2. Die Motive S. 24 erklären: „Nach § 28 sollen bestehende weitergehende landesrechtliche Beschränkungen bei der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben aufrechterhalten bleiben und die Einführung weitergehender Beschränkungen auch für die Folge zulässig sein" (Zwick S. 42). An mehreren Stellen spricht bereits die Gewerbeordnung von „weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen". So z. B. in den §§ 41a Abs. 2 u. 105h Abs. 1. Die Gewerbeordnung bemerkt ferner im § 155 Abs. 1, daß „wo in diesem Gesetz auf die Landesgesetze verwiesen ist, unter den letzteren auch die verfassungs- oder gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden" sind. Vgl. dazu Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs 3. Aufl. Bd. I S. 543. Im § 30 ist nun die Rede von Beschränkungen nach Landesrecht. Dem Begriffe „Landesrecht" sind einzuordnen die Begriffe „Landgesetze", „Verordnungen" und „Gewohnheitsrecht". Landesgesetze und Gewohnheitsrecht kommen hier nicht in Frage (Soz. Pr. XIII Sp. 368), so daß es sich nur um Verordnungen der Polizeibehörden handeln kann. Jedenfalls ist, wie Rohmer S. 840 ausführt, durch § 30 erreicht, daß landesrechtlichen Polizeiverordnungen über die Beschäftigung von Kindern weder die Gewerbeordnung noch das Kinderschutzgesetz entgegengehalten werden kann, sobald erstere weitergehen als die zitierten Gesetze. Über das Polizeiverordnungsrecht in Preußen vgl. §§ 136—145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 145) und Rosin, das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. Dazu Arndt, Verordnungsrecht Bd. III S. 31; Loening, Verwaltungsrecht S. 225 und besonders Gneist, Verwaltung, Justiz usw. S. 73 und die dort zitierte Literatur; ferner Soz. Pr. XIII Sp. 370 Anm. 9 und 12 (Unterschied zwischen Polizeiverfügungen und Polizeiverordnungen). Polizeiverordnungen werden im § 17 ausdrücklich genannt, Polizeiverfügungen im

§ 20. Siehe darüber noch Soz. Pr. XIII Sp. 369 Anm. 6 und die Anmerkungen zu den §§ 17 und 20.

Durch § 30 gibt das Kinderschutzgesetz selbst die Handhabe, den Mangel, welcher durch die Einteilung der Kinder in fremde und eigene hervorgerufen ist, innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen auszugleichen. Es sollte daher den im Reichsarbeitsblatt Nr. 10 vom Januar 1904 abgedruckten Anträgen des Gewerbegerichts Berlin nähergetreten und stattgegeben werden, sobald eine allgemeine Gefährdung der Kinder nachweisbar ist. Vgl. dazu die hier im Anhang II wiedergegebenen preußischen Ausführungsbestimmungen. Rohmer S. 839; Spangenberg S. 111.

Die kraft § 30 neben dem Kinderschutzgesetz gültigen, vorhandenen und noch einzuführenden weiter als das ebengenannte Gesetz sich erstreckenden Ortspolizeiverordnungen sind allgemeinerer Natur wie die der Polizei durch § 20 a. a. O. gewährten Befugnisse. Die Bestimmungen des § 20) geben jedoch nicht bloß ein Einschränkungs-, sondern sogar ein Untersagungsrecht im Einzelfalle. Beide Rechte sind durch Verfügung auszuüben. In Gemäßheit des § 30 ist dagegen durch Verordnung nur die Beschränkung der Beschäftigung der Kinder festsetzbar. Die Motive sagen zu den der Polizeibehörde durch § 20 eingeräumten Rechten, daß „bei der Eigenart einzelner Gast- und Schankwirtschaften sowie einzelner geringwertiger Unternehmungen von Theatervorstellungen und Schaustellungen der völlige Ausschluß der Kinderarbeit in solchen Betrieben geboten erscheinen könne. Im § 19 (jetzt § 20) wird daher empfohlen, der Ortspolizeibehörde bei solchen Betrieben weitere Einschränkungen der Kinderarbeit und unter Umständen das völlige Verbot derselben zu gestatten".

Die allgemeine Beschränkung der Tätigkeit der Kinder und ein Verbot überhaupt Kinder zu beschäftigen, ist nach Abs. 2 § 20 angängig — gleichfalls im Wege der Verfügung an Unternehmer einzelner Gast- und Schankwirtschaften zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände. Ein solches allgemeines Gebot oder Verbot kann für eine Anzahl gleichartiger Schankwirtschaften erforderlich werden. Dann wird eine Polizeiverordnung nach § 30 am Platze sein.

## § 31.

**Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.**

---

1. Materialien: Entw. S. 6 u. 24; Komm.Ber. S. 39 u. 40; Stenograph.Verh. S. 5000 ff., S. 7623 u. S. 8837.

2. Nach dem Entwurf (§ 29) sollte das Gesetz mit dem 1. Juli 1903 in Kraft treten. Von der Kommission wurde der Termin zunächst auf den 1. Oktober 1903, alsdann auf den 1. Januar 1904 hinausgeschoben, „im Hin-

blick auf die technische Unmöglichkeit für die Regierung bis zum 1. Oktober 1903 fertig zu werden" (Bericht S. 40).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1903.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Anlage (zu § 4).

## Verzeichnis derjenigen Werkstätten, in deren Betrieb, abgesehen vom Austragen von Waren und von sonstigen Botengängen, Kinder nicht beschäftigt werden dürfen.

| Gruppe der Gewerbestatistik. | Bezeichnung der Werkstätten. |
|---|---|
| IV. | Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Liniieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt. |
| | Werkstätten der Steinmetzen, Steinhauer. |
| | Werkstätten der Steinbohrer, -schleifer und -polierer. |
| | Kalkbrennereien, Gipsbrennereien. |
| | Werkstätten der Töpfer. |
| | Werkstätten der Glasbläser, -ätzer, -schleifer oder -mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird. |
| | Spiegelbelegereien. |
| V. | Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden. |
| | Werkstätten, in denen Blei- und Zinnspielwaren bemalt werden. |

| Gruppe der Gewerbe-statistik. | Bezeichnung der Werkstätten. |
| --- | --- |
| | Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien. |
| | Werkstätten der Gürtler und Bronzeure. |
| | Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden. |
| | Metallschleifereien und -poliereieen. |
| | Feilenhauereien. |
| VI. | Harnischmachereien, Bleianknüpfereien. |
| | Werkstätten, in denen Quecksilber verwandt wird. |
| VII. | Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren. |
| | Abdeckereien. |
| IX. | Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden. |
| | Färbereien. |
| | Lumpensortierereien. |
| XI. | Felleinsalzereien, Gerbereien. |
| | Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren. |
| | Werkstätten zur Verfertigung von Polsterwaren. |
| | Roßhaarspinnereien. |
| XII. | Werkstätten der Perlmutterverarbeitung. |
| | Haar- und Borstenzurichtereien Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Materiale gearbeitet wird. |
| XIII. | Fleischereien. |
| XIV. | Hasenhaarschneidereien. |
| | Bettfedernreinigungsanstalten. |
| | Chemische Waschanstalten. |
| XV. | Werkstätten der Maler und Anstreicher. |

1. Das Verzeichnis ist Anlage zu § 4.

2. Materialien: Siehe Anm. 1 zu § 4 und ferner Stenograph.Verh. S. 5011, 5014, 5017, 7614, 7615.

In der Kommission wurden am Entwurfe folgende Änderungen vorgenommen: Es wurden eingefügt „Gipsbrennereien" in Gruppe IV; „Felleinsalzereien, Gerbereien" in Gruppe XI; in Gruppe VI wurden nach dem Worte „Quecksilber" die Worte des Entwurfs „zur Herstellung von Thermo-

metern oder Barometern" gelöscht. Sonstige Anträge wurden abgelehnt (Komm.Ber. S. 16, 17, 18).

3. Werkstätten: Siehe § 18 Anm. 3. Vgl. dazu §§ 135 und 154 Abs. 3 Gew.Ordn. in Verbindung mit §§ 4, 12 und 14 dieses Gesetzes; Rohmer S. 842.

4. Betrieb: Siehe § 4 Anm. 4.

5. abgesehen vom Austragen usw.: Siehe §§ 8 und 12.

6. § 4 Abs. 2 behält dem Bundesrat die Abänderung des Verzeichnisses vor. Siehe dazu Anm. 13 zu § 4, insbesondere bezüglich der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 zu Gruppe V Alinea 5 des Verzeichnisses (hier Anhang III).

7. Vgl. darüber was die Motive über die verbotenen „Werkstätten" sagen, hier Teil I S. 2 ff.

Dazu ist noch zu erwähnen, daß man bei den Glasbläsereien nach den Motiven von der Aufnahme derjenigen Werkstätten abgesehen hat, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird, da hier in der Regel kleinere Christbaumartikel rc. hergestellt werden und nach den bisher gemachten Erfahrungen Gesundheitsschädigungen nicht zu befürchten sind.

8. Haar- und Borstenzurichtereien: Beschäftigung von Kindern durchaus verboten. Anlagen, welche Haare zu Puppenfiguren verarbeiten, sind zu diesen Zurichtereien nicht zu rechnen. (Erklärung eines Bundesratskommissars in der 248. Reichstagssitzung am 31. Januar 1903 S. 7615 (C) (D); v. Rohrscheidt S. 93. (Siehe noch Reichsarbeitsblatt von 1903 Nr. 1 S. 51; Nr. 2 S. 111.)

9. Bürsten- und Pinselmachereien: Verbot nur bei ausländischem Materiale wegen der Gefahr der Milzbrandinfektion. Schutz bei inländischem Materiale durch das Viehseuchengesetz. Im Reichstage wurde von einem Bundesratskommissar bemerkt, daß „nach den neuesten Erhebungen noch kein Fall von Milzbrandinfektion durch inländisches Material festgestellt worden" (Reichstag S. 7615 (D). Neukamp S. 43.

---

# Anhang I.

## Gesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Vom 30. März 1903. (RGBl. Nr. 14 S. 113–120.)

---

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

### I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17.

§ 2.

Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Knaben und Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

§ 3.

Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,

3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden.

## II. Beschäftigung fremder Kinder.

### § 4.

### Verbotene Beschäftigungsarten.

Bei Bauten aller Art, im Betriebe derjenigen Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüche und Gruben, auf welche die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 b der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, und der in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, sowie beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere ungeeignete Beschäftigungen zu untersagen und das Verzeichnis abzuändern. Die beschlossenen Abänderungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

### § 5.

### Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten (§ 18), in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 4 verboten ist, im Handelsgewerbe (§ 105 b Abs. 2, 3 der Gewerbeordnung) und in Verkehrsgewerben (§ 105 i Abs. 1 a. a. O.) dürfen Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Sie darf nicht länger als drei Stunden und während der von der zuständigen Behörde bestimmten Schulferien nicht länger als vier Stunden täglich dauern. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

## § 6.

### Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Bei solchen Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft obwaltet, kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

## § 7.

### Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Im Übrigen finden auf die Beschäftigung von Kindern über 12 Jahre die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung.

## § 8.

### Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen in den in §§ 4 bis 7 bezeichneten und in anderen gewerblichen Betrieben finden die Bestimmungen des § 5 entsprechende Anwendung.

Für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die untere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige gestatten, daß die Beschäftigung von Kindern über zwölf Jahre bereits von sechseinhalb Uhr Morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte stattfindet; jedoch darf sie vor dem Vormittagsunterrichte nicht länger als eine Stunde dauern.

## § 9.

### Sonntagsruhe.

An Sonn- und Festtagen (§ 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung) dürfen Kinder, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3, nicht beschäftigt werden.

Für die öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen bewendet es auch an Sonn- und Festtagen bei den Bestimmungen des § 6.

Für das Austragen von Waren sowie für sonstige Botengänge bewendet es bei den Bestimmungen des § 8. Jedoch darf an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten

und sich nicht über ein Uhr Nachmittags erstrecken, auch darf sie nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden.

§ 10.

Anzeige.

Sollen Kinder beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebs anzugeben.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

§ 11.

Arbeitskarte.

Die Beschäftigung eines Kindes ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf eine bloß gelegentliche Beschäftigung mit einzelnen Dienstleistungen.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort gehabt hat, kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Die Karten haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt des Kindes sowie den Stand und letzten Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die im Abs. 2 bezeichnete Ortspolizeibehörde.

Die Bestimmungen des § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. September 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 353) über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung.

## III. Beschäftigung eigener Kinder.

§ 12.

Verbotene Beschäftigungsarten.

In Betrieben, in denen gemäß den Bestimmungen des § 4 fremde Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, sowie in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.)

bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, ist auch die Beschäftigung eigener Kinder untersagt.

## § 13.

### Beschäftigung im Betriebe von Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben.

Im Betriebe von Werkstätten, in denen die Beschäftigung von Kindern nicht nach § 12 verboten ist, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen eigene Kinder unter zehn Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder über zehn Jahre nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. Um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen.

Eigene Kinder unter zwölf Jahren dürfen in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden.

An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

## § 14.

### Besondere Befugnisse des Bundesrats.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, und der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von den daselbst vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen.

Nach Ablauf dieser Zeit kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 12 bezeichneten Werkstätten mit Motorbetrieb die Beschäftigung eigener Kinder nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 Abs. 1 unter der Bedingung gestatten, daß die Kinder nicht an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden dürfen. Auch kann der Bundesrat für einzelne Arten der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden; die Beschäftigung darf nicht in der Zeit zwischen acht Uhr Abends und acht Uhr Morgens stattfinden; um Mittag ist den Kindern eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren; am Nachmittage darf die Beschäftigung erst eine Stunde nach beendetem Unterrichte beginnen. Die Ausnahmebestimmungen können allgemein oder für einzelne Bezirke erlassen werden.

§ 15.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

Auf die Beschäftigung eigener Kinder bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen finden die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 16.

Beschäftigung im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

Im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften dürfen Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht, und Mädchen (§ 2) nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden. Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde in Orten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zwanzigtausend Einwohner haben, für Betriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt werden, Ausnahmen zuzulassen. Im Ubrigen finden auf die Beschäftigung von eigenen Kindern die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Anwendung.

§ 17.

Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

Auf die Beschäftigung beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren finden die Bestimmungen im § 8, § 9 Abs. 3 dann Anwendung, wenn die Kinder für Dritte beschäftigt werden.

Im Übrigen ist die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen gestattet. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden kann die Beschäftigung beschränkt werden.

## IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 18.

Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes.

Als Werkstätten gelten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

§ 19.

Abweichungen von der gesetzlichen Zeit.

Beträgt der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich

der in diesem Gesetze vorgesehenen Bestimmungen über Anfang und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit für ihren Bezirk oder einzelne Teile desselben Abweichungen von der Vorschrift über die gesetzliche Zeit in Deutschland (Gesetz vom 12. März 1893, Reichs-Gesetzbl. S. 93) zulassen. Die Abweichungen dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Beschäftigung bleiben unberührt.

### § 20.

### Besondere polizeiliche Befugnisse.

Die zuständigen Polizeibehörden können im Wege der Verfügung eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Beschäftigung, sofern dabei erhebliche Mißstände zu Tage getreten sind, auf Antrag oder nach Anhörung der Schulaufsichtsbehörde für einzelne Kinder einschränken oder untersagen sowie, wenn für das Kind eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11), diese entziehen und die Erteilung einer neuen Arbeitskarte verweigern.

Die zuständigen Polizeibehörden sind ferner befugt, zur Beseitigung erheblicher, die Sittlichkeit gefährdender Mißstände im Wege der Verfügung für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung von Kindern weiter einzuschränken oder zu untersagen.

### § 21.

### Aufsicht.

Insoweit nicht durch Bundesratsbeschluß oder durch die Landesregierungen die Aufsicht anderweitig geregelt ist, finden die Bestimmungen des § 139 b der Gewerbeordnung Anwendung.

In Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, dürfen Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

### § 22.

### Zuständige Behörden.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Schulaufsichtsbehörde, Gemeindebehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

## V. Strafbestimmungen.

### § 23.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark wird bestraft, wer den §§ 4 bis 8 zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet Anwendung.

§ 24.

Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer dem § 9 zuwider Kindern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt;

2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung fremder Kinder endgültig ergangenen Verfügungen zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 25.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft:

1. wer den §§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1 zuwiderhandelt;

2. wer den auf Grund des § 20 hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder endgültig ergangenen Verfügungen oder den auf Grund des § 17 Abs. 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Im Falle gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann auf Haft erkannt werden.

§ 26.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden Arbeitgeber bestraft, welche es unterlassen, den durch § 10 für sie begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark wird bestraft:

1. wer entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 ein Kind in Beschäftigung nimmt oder behält;

2. wer der Bestimmung des § 11 Abs. 3 in Ansehung der Arbeitskarten zuwiderhandelt.

§ 28.

Die Strafverfolgung der im § 24 bezeichneten Vergehen verjährt binnen drei Monaten.

§ 29.

Die Bestimmungen des § 151 der Gewerbeordnung finden Anwendung.

## VI. Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die vorstehenden Bestimmungen stehen weitergehenden landesrechtlichen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben nicht entgegen.

§ 31.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1903.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

# Anhang II.

## Ausführungsbestimmungen für Preußen.

(Min.Bl. des Handels u. Gew.Verw. vom 7. Dezember 1903 S. 368 ff.)

---

IIIa 8659 } M. f. H. u. G.
I 8535 }
U. III D. 3215 M. d. g. ꝛc. A.
IIb 4405 M. d. J.

Betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Berlin, den 30. November 1903.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März d. J. (RGBl. S. 113) haben wir die anliegende Ausführungsanweisung vom heutigen Tage erlassen. Sie wollen diese alsbald in einer Beilage des Regierungsamtsblattes veröffentlichen und den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden Ihres Bezirks je einen Abdruck sofort zugehen lassen. Die Drucklegung der Beilage ist der Buchdruckerei von Julius Sittenfeld übertragen worden, die Ihnen den für die Amtsblätter und die Ortspolizeibehörden erforderlichen Bedarf demnächst zugehen lassen wird. Auch wollen Sie dafür Sorge tragen, daß die beteiligten Kreise alsbald in geeigneter Weise auf das am 1. Januar 1904 erfolgende Inkrafttreten des Gesetzes hingewiesen und über dessen Bestimmungen unterrichtet werden.

Um den Ortspolizeibehörden zu ermöglichen, sich rechtzeitig vor dem 1. Januar 1904 mit dem erforderlichen Vorrate von Arbeitskarten zu versehen, wollen Sie unmittelbar oder durch Vermittelung der Polizeibehörden mit geeigneten Firmen wegen schleuniger Herstellung der Arbeitskarten in Verbindung treten. Zu diesem Zwecke sind 5 nicht ausgefüllte Arbeitskarten beigefügt. Die Firmen sind dabei darauf hinzuweisen, daß die Arbeitskarten

nach Format, Papier und Druck genau dem Muster entsprechen müssen. Ob es zur Sicherstellung der rechtzeitigen Beschaffung des erstmaligen Bedarfs erforderlich ist, mit bestimmten Firmen wegen Lieferung der Arbeitskarten Verträge abzuschließen und die Ortspolizeibehörden wegen des erstmaligen Bezuges an diese zu verweisen, bleibt Ihrem Ermessen überlassen. Für die Folge ist es jedoch den Ortspolizeibehörden zu überlassen, woher sie den erforderlichen Vorrat beziehen wollen.

Wegen der etwa für die erste Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund des § 8 Absatz 2 zuzulassenden Ausnahmen haben die unteren Verwaltungsbehörden alsbald das Erforderliche in die Wege zu leiten.

| Der Minister für Handel und Gewerbe. | Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. | Der Minister des Innern. |
|---|---|---|
| | Im Auftrage. | In Vertretung. |
| Möller. | von Bremen. | v. Bischoffshausen. |

An die Herren Regierungspräsidenten.

Anlage.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (RGBl. S. 113) wird folgendes bestimmt.

## A. Behörden.

1. Unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 19 ist zu verstehen: für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, im übrigen der Regierungspräsident, für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe das Oberbergamt.

2. Unter der Bezeichnung untere Verwaltungsbehörde ist zu verstehen: in der Regel der Landrat, für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde, für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt, — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat.

3. Unter der Bezeichnung Schulaufsichtsbehörde ist zu verstehen der Kreisschulinspektor.

4. Unter der Bezeichnung Gemeindebehörde ist der Gemeindevorstand, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher zu verstehen.

5. Als Polizeibehörden im Sinne des § 20 gelten die Ortspolizeibehörden.

6. Unter der Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde zu verstehen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

## B. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen.

(§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 15.)

7. Soweit Ausnahmen von dem in § 6 Abs. 1 des Gesetzes ausgesprochenen Verbote der Kinderbeschäftigung, das nach § 15 auch für die Beschäftigung eigener Kinder gilt, beantragt werden, ist der schriftliche Antrag unmittelbar oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

In dem Antrage sind die Vorstellung oder Schaustellung, bei der die Kinder beschäftigt werden sollen, ferner nach Möglichkeit die Tageszeit, zu der die Beschäftigung stattfinden soll, sowie die Namen und das Alter der Kinder anzugeben.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor ihrer Entschließung der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Äußerung im Hinblick auf die in Frage stehende Vorstellung oder Schaustellung zu geben. Auf die einzelnen in Frage kommenden Kinder hat sich die Äußerung nicht zu erstrecken.

Die untere Verwaltungsbehörde hat vor Gewährung der Ausnahme neben der Frage, ob bei der Vorstellung oder Schaustellung ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, namentlich auch zu prüfen, ob der Beschäftigung von Kindern überhaupt und in der in Aussicht genommenen Zahl sowie von Kindern der angegebenen Altersstufe und zu der angegebenen Tageszeit im vorliegenden Falle Bedenken entgegenstehen, und ob die Person des Leiters des Unternehmens genügende Sicherheit dafür bietet, daß die Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben. Sie hat ferner zur Vermeidung von Gesundheitsschädigungen der Kinder dafür Sorge zu tragen, daß das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen stattfindet. Für die Begrenzung des Begriffs der Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist die bei Ausführung des § 33a der GO. gewonnene Praxis maßgebend. Die sogenannten Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, die Zirkusaufführungen und ähnliche Veranstaltungen fallen daher nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

Durch die Ausnahmebewilligung wird, sofern fremde Kinder beschäftigt werden sollen, die Verpflichtung des Unternehmers zur Anzeige (§ 10 des Gesetzes, Ziffer 9 dieser Anweisung) und die Verpflichtung zur Beschaffung einer Arbeitskarte (§ 11 des Gesetzes; Ziffer 11 dieser Anweisung) nicht berührt.

## C. Zulassung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Kindern beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

(§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1.)

8. Für die Zeit bis 31. Dezember 1905 können die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bezirk oder Teile desselben allgemein oder für einzelne Gewerbszweige Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift (§ 8 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 17 Abs. 1) zulassen, wonach die Beschäftigung fremder Kinder über zwölf Jahre beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen sowie die Beschäftigung eigener Kinder über zwölf Jahre beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren, wenn sie für Dritte erfolgt, nicht in die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden darf. In Abweichung hiervon kann gestattet werden, daß die Beschäftigung bereits von 6½ Uhr morgens an und vor dem Vormittagsunterrichte, jedoch vor diesem nicht länger als eine Stunde, stattfindet (§ 8 Abs. 2). Für die Sonn- und Festtage ist dabei die Vorschrift des § 9 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu beachten, wonach an diesen Tagen die Beschäftigung nicht in der letzten halben Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben stattfinden darf.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben von der ihnen hiernach zustehenden Befugnis nur für solche Orte und nur für solche Gewerbszweige Gebrauch zu machen, in denen schon bisher die Frühbeschäftigung von Kindern mit dem Austragen von Zeitungen, Backwaren oder Milch üblich war. Sie haben ferner bei der Zulassung von Ausnahmen darauf zu sehen, daß nirgends über das zur Eingewöhnung in die neuen gesetzlichen Vorschriften unbedingt erforderliche Maß hinausgegangen wird, und daher die Ausnahmen *grundsätzlich nicht im voraus* für die ganze zuläßsige Zeit, sondern nur für einen unbeschränkten Zeitraum zu gewähren. Nur soweit sich demnächst ergeben sollte, daß sich trotz *ernstlicher* Bemühungen der beteiligten Gewerbetreibenden ein ausreichender Ersatz für die Frühbeschäftigung der Kinder einstweilen noch nicht hat beschaffen lassen, ist die Ausnahmebewilligung demnächst *entsprechend zu verlängern*.

Vor der Entschließung über Ausnahmebewilligungen haben die unteren Verwaltungsbehörden der Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Die *Anhörung der Schulaufsichtsbehörde* erfolgt nur mit Beziehung auf die in Aussicht genommene Erstreckung der Ausnahmen auf den Bezirk oder Teile desselben und auf die in Betracht kommenden *Gewerbezweige*.

## D. Anzeige im Falle der Beschäftigung fremder Kinder.

(§ 10.)

9. Die im § 10 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Beginne der Beschäftigung greift in allen den Fällen Platz, wo Kinder ohne Unterschied des Geschlechts, die als fremde Kinder im Sinne des Gesetzes (§ 3 Abs. 2) gelten, in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, beschäftigt werden sollen. Zu den gewerblichen Betrieben gehören die öffentlichen Erziehungsanstalten nicht. Auf die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe sowie auf die häuslichen Dienstleistungen (Kinderpflege, Aufwartung und dergl.) erstreckt sich das Gesetz nicht.

Als fremde Kinder gelten insbesondere auch die in den Hausstand aufgenommenen nicht zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen Waisen-, Zieh- und Pflegekinder, soweit sie nicht mit demjenigen, welcher sie beschäftigt und zu dessen Hausstande sie gehören, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder von diesen Personen an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind (§ 3 Abs. 1, Ziffer 1, 2 des Gesetzes), sowie solche zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesenen Kinder, welche nicht zugleich mit eigenen Kindern im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2 des Gesetzes von demjenigen, welchem sie überwiesen sind und zu dessen Hausstande sie gehören, beschäftigt werden. Als Zwangs- oder Fürsorgeerziehuug im Sinne des Gesetzes gilt jede behördlich angeordnete Erziehung, durch welche ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung in einen fremden Hausstand eingewiesen wird. Diese Voraussetzung liegt sowohl im Falle des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches, wie in den Fällen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Artikels 135 des Einführungsgesetzes zu diesem und in den Fällen der Unterbringung auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (GS. S. 264) vor. Im Falle des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs trifft sie bei Waisen nur dann zu, wenn die Anordnung zur Verhütung der Verwahrlosung, nicht aber aus sonstigen Gründen erfolgt ist.

Für die Verpflichtung zur Anzeige ist es unerheblich, ob die Beschäftigung der fremden Kinder auf Grund eines gewerblichen Arbeitsvertrages erfolgt oder ob sie nur tatsächlich beschäftigt werden, ebenso ob die Beschäftigung gegen Entgelt stattfindet oder nicht. Auch die Dauer der Beschäftigung ist für die Verpflichtung zur Anzeige im allgemeinen ohne Bedeutung. Nur in solchen Fällen, wo die Beschäftigung der fremden Kinder bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, ist die Anzeige nicht erforderlich. Diese Voraussetzung liegt dann nicht vor, wenn die Beschäftigung in gewisser Folge regelmäßig wiederkehrt.

Zu den fremden Kindern im Sinne des Gesetzes sind nicht zu rechnen und der Anzeigepflicht unterliegen daher **ferner** nicht:

a) Kinder, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der in § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes), so daß sie nicht den Eltern (oder den diesen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen in deren Betriebe oder bei der von diesen übernommenen und selbst mit verrichteten Arbeit) helfen, sondern nur die entweder von ihnen selbst oder durch Vermittelung der Eltern vom Unternehmer angenommenen Arbeiten in der elterlichen Wohnung oder Werkstätte verrichten, während die Eltern anderer Berufsarbeit nachgehen;

b) solche eigenen Kinder, welche beim Austragen von Zeitungen, Milch und Backwaren für Dritte (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) in der Weise beschäftigt werden, daß sie ihren Eltern und den diesen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes gleichstehenden Personen bei der Ausführung der von diesen für einen fremden Betrieb übernommenen Austragearbeiten helfen, so daß die Beschäftigung nicht unmittelbar durch den fremden Unternehmer, sondern durch die Eltern erfolgt.

10. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die Betriebsstätte des Arbeitgebers und die Art des Betriebs angeben. Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, ist von der Ortspolizeibehörde nach dem beiliegenden Muster ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen. Anzeigen für solche Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, sind dem zuständigen Bergrevierbeamten zur Kenntnisnahme mitzuteilen, der über sie ein gleiches Verzeichnis zu führen hat.

## E. Arbeitskarten.

(§ 11.)

11. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder, die als fremde im Sinne des Gesetzes (vgl. Ziffer 9 dieser Anweisung) beschäftigt werden sollen, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen (vgl. Ziffer 9 Abs. 3) erfolgt.

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten in der Regel nicht ausgestellt werden. Sollen jüngere Kinder bei Vorstellungen und Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, beschäftigt werden, so ist für sie eine Arbeitskarte dann auszustellen, wenn das Vorliegen einer von der unteren

Verwaltungsbehörde erteilten Erlaubnis (Ziffer 7 dieser Anweisung) glaubhaft nachgewiesen wird. Sofern ein solcher Nachweis von dem Antragsteller selbst nicht beigebracht werden kann, hat die ausstellende Behörde in geeigneter Weise vor der Ausstellung der Arbeitskarte festzustellen, daß die Erlaubnis erteilt ist. In die Arbeitskarte ist in diesen Fällen unter „Bemerkungen" ein Hinweis aufzunehmen, daß die Arbeitskarte nur für die Beschäftigung bei öffentlichen Vorstellungen oder Schaustellungen gültig ist.

12. Die Arbeitskarten werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Sie müssen nach Format, Papier und Druck mit dem beigefügten Muster übereinstimmen.

13. Über die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigefügten Muster ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis zu führen.

14. Die Ortspolizeibehörde hat Arbeitskarten nur für solche Kinder auszustellen, welche im Bezirk ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt haben.

15. Wird der Antrag auf Ausstellung einer Arbeitskarte nicht von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß er dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden kann, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt habt, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes).

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung durch die Gemeindebehörde durch die schriftliche Bescheinigung der letzteren (Abs. 2) zu erbringen.

16. Für jedes Kind, für das die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist, sofern Jahr und Tag der Geburt nicht anderweit feststehen, die Vorlegung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufschein) zu fordern.

17. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem beigegebenen Muster (Ziffer 12). Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (Ziffer 13) übereinstimmen. Die Aushändigung der Arbeitskarte darf erst erfolgen, wenn alle Spalten des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

18. Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist — erforderlichenfalls durch Anfrage bei der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, wo das Kind früher

seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat — festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn, daß sie verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist. Ferner ist festzustellen, ob etwa der Ausstellung der Arbeitskarte um deswillen Bedenken entgegenstehen, weil für das Kind die Beschäftigung untersagt ist (§ 20 Abs. 1 Ges., Ziffer 23 Abs. 3 dieser Anweisung).

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen und dergl. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter „Bemerkungen" in die Arbeitskarte und in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Vermerke, wonach die Beschäftigung des Kindes eingeschränkt ist (Ziffer 23 letzter Absatz), sind aus der früheren Arbeitskarte in die neu ausgestellte zu übernehmen.

19. Die Ausstellung der Arbeitskarte muß kosten- und stempelfrei erfolgen.

20. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den gesetzlichen Vertreter oder an den Arbeitgeber des Kindes.

Von jeder Ausstellung einer Arbeitskarte ist dem Vorsteher der Schule, welche das Kind besucht, Mitteilung zu machen.

21. Die Ortspolizeibehörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätig zu halten.

## F. Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften.

(§ 16.)

22. In Orten, die nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als 20000 Einwohner haben, können die unteren Verwaltungsbehörden für solche Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe, in welchen in der Regel ausschließlich zur Familie des Arbeitgebers gehörige Personen beschäftigt, also in der Regel nicht Kellner oder sonstige andere Personen zur Bedienung herangezogen werden, Ausnahmen von der gesetzlichen Vorschrift zulassen, wonach im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften eigene Kinder unter zwölf Jahren überhaupt nicht und von den eigenen Kindern über zwölf Jahre Mädchen unter dreizehn Jahren sowie solche Mädchen über dreizehn Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden dürfen. Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in der Be-

schäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich nicht unter das Alter von zehn Jahren herabzugehen sein. Auch wenn hiernach Ausnahmen zugelassen werden, greifen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 des Gesetzes Platz, so daß eine Beschäftigung der Kinder zwischen acht Uhr abends und acht Uhr morgens owie vor dem Vormittagsunterrichte und am Nachmittage eine Stunde nach beendetem Unterricht in allen Fällen ausgeschlossen bleibt, auch den Kindern stets um Mittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren ist.

Die unteren Verwaltungsbehörden haben Ausnahmen nur für solche Orte und für solche kleineren Wirtschaftsbetriebe zuzulassen, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die angezogene Verbotsbestimmung ungerechtfertigte Härten hervorgerufen werden würden. Für die Vororte der größeren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder abzusehen.

Die Ausnahmen können auch allgemein für alle Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe der bezeichneten Art zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Mißstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen.

Vor der Zulassung der Ausnahmen ist die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

## G. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 20.

23. Auf Grund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes können polizeiliche Verfügungen nur hinsichtlich der Beschäftigung einzelner Kinder, und zwar sowohl fremder wie eigener, erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß bei einer an sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zulässigen Beschäftigung eines Kindes erhebliche Mißstände zutage getreten sind. Diese können sowohl auf gesundheitlichem Gebiete liegen wie hinsichtlich der geistigen oder sittlichen Entwicklung des Kindes hervorgetreten sein. Soweit es sich um gesundheitliche Schädigungen des Kindes handelt, ist über das Vorliegen der Voraussetzung in denjenigen Fällen, wo ein Schularzt angestellt ist, dieser zu hören.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem das Kind seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Verfügung kann von Amts wegen oder auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde ergehen. Wenn sie von Amts wegen erlassen werden soll, so ist vorher die Schulaufsichtsbehörde zu hören.

Wird durch die polizeiliche Verfügung die Beschäftigung für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist (§ 11 des Gesetzes, Ziffer 11 ff. dieser Anweisung), untersagt, so hat die Polizeibehörde in der Verfügung zugleich die Entziehung der Arbeitskarte auszusprechen. Die Entziehung ist unter „Bemerkungen“ in das Verzeichnis der Arbeitskarten (Ziffer 13) einzutragen. Erfolgt die Entziehung der Arbeitskarte nicht durch diejenige Ortspolizei-

behörde, wechle sie ausgestellt hat, so ist dieser behufs Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten davon Mitteilung zu machen. Ist die Arbeitskarte entzogen, so ist die Erteilung einer neuen Arbeitskarte grundsätzlich zu verweigern.

Ist für ein Kind, für das eine Arbeitskarte erteilt ist, nur eine Einschränkung der Beschäftigung verfügt, so hat die Polizeibehörde umgehend die Arbeitskarte einzufordern und erst nach Eintragung der Einschränkung in diese in der Abteilung „Bemerkungen" wieder auszuhändigen. Wegen der Eintragung in das Verzeichnis der Arbeitskarten finden die Vorschriften im vorhergehenden Absatz entsprechende Anwendung.

24. Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes kann für einzelne Gast- oder Schankwirtschaften die Beschäftigung sowohl fremder wie eigener Kinder über die durch §§ 7, 16 des Gesetzes gezogenen Grenzen im Wege der polizeilichen Verfügung eingeschränkt oder ganz verboten werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß sich infolge der Beschäftigung der Kinder erhebliche, die Sittlichkeit gefährdende Mißstände ergeben haben.

Zum Erlaß der Verfügung ist die Polizeibehörde desjenigen Ortes zuständig, in welchem die Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

25. Gegen die nach § 20 des Gesetzes ergehenden polizeilichen Verfügungen finden die allgemeinen Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen (§§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes) statt.

## H. Aufsicht.

26. Die Aufsicht über die Ausführung:

a) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in dem mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetriebe (§ 4 Abs. 1) sowie im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben (§§ 5, 9 Abs. 1, 13, 20 Abs. 1),

b) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen (§§ 6, 9 Abs. 2, 15),

c) der Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern im Betriebe von Gast- und von Schankwirtschaften (§§ 7, 9 Abs. 1, 16, 20),
— zu a bis c einschließlich der Beschäftigung beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§§ 8, 9 Abs. 3, 17) in diesen Betrieben —,

d) der die Anzeige betreffenden Bestimmungen (§ 10),

e) der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen (§ 11), soweit es sich um die Beschäftigung im Handelsgewerbe, in Verkehrsgewerben und bei den unter b und c aufgeführten Beschäftigungsarten handelt,

wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung der die Beschäftigung von Kindern regelnden Bestimmungen des Gesetzes von den Ortspolizei-

**I.** (Siehe Ziffer 10 Abs. 2 S. 136.)

# Verzeichnis

der

im Bezirke .................................................................................... belegenen Betriebe,

in welchen fremde Kinder beschäftigt werden.

---

Erläuterungen.

In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten Revision vorgefundene Zahl der Kinder einzutragen.
In Spalte 5 ist das Datum der nach § 10 des Gesetzes zu erstattenden Anzeigen und deren Aktennummer einzutragen.
In Spalte 8 sind die wegen Zuwiderhandlungen rechtsgültig erkannten Strafen einzutragen.

| 1. | 2. | 3. | 4. | | 5. | 6. | 7. | 8. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lfd. Nr. | Bezeichnung des Betriebes u. Name des Arbeitgebers. | Betriebsstätte. | Anzahl der beschäftigten Kinder. | | Datum und Aktennummer der Anzeige. | Datum der vorgenommenen Revision. | Bestrafungen. | Bemerkungen. |
| | | | männlich | weiblich | | | | |
| | | | | | | | | |

**II.** (Siehe Ziffer 13 S. 137.)

# Verzeichnis

der

von .............................................................. zu N. ..............................................................

im Jahre 19.......... ausgestellten Arbeitskarten.

| 1. | | 2. | | | | | 3. | | | 4. | 5. | 6. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der Arbeitskarte | | Des Inhabers oder der Inhaberin der Arbeitskarte | | | | | Des gesetzlichen Vertreters | | | Angabe, ob die Arbeitskarte auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder nach Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist. | Angabe des Betriebes, in welchem das Kind beschäftigt werden soll, und der Betriebsstätte. | Bemerkungen. |
| | | a) | b) Geburts- | | | c) | a) | b) | c) | | | |
| Lfde. Nr. | Datum der Ausstellung. | Vor- und Zuname. | Tag. | Jahr. | Ort. | Aufenthaltsort während der bevorstehenden Beschäftigung. | Vor- und Zuname. | Stand. | letzter Wohnort. | | | |
| | | | | | | | | | | | | |

behörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten, hinsichtlich der unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe von dem Bergrevierbeamten ausgeübt.

27. Die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den von den Ortspolizeibehörden oder den Gewerbeaufsichtsbeamten aus anderem Anlaß vorzunehmenden Revisionen der Betriebe sorgfältig zu überwachen. Außerordentliche Revisionen sind nach Bedürfnis und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.

28. Besondere Aufmerksamkeit ist den für Kinder verbotenen Beschäftigungsarten (§§ 4, 12) zuzuwenden.

Wenn sich aus der vom Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige ergibt, daß Kinder in solchen Betrieben beschäftigt werden sollen, so ist von den Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamten) durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen, daß die Beschäftigung nur bei dem gesetzlich gestatteten Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen (§ 8) stattfindet.

In gleicher Weise haben die Ortspolizeibehörden die Befolgung der die Arbeitskarte betreffenden Bestimmungen zu überwachen.

29. An der Hand des nach Ziffer 10 Abs. 2 dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisses sind die fremde Kinder beschäftigenden Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 4 des Gesetzes verboten ist (§ 5), in Zukunft halbjährlich mindestens einer ordentlichen Revision durch die Ortspolizeibehörde (Bergrevierbeamten) zu unterziehen. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidierende Beamte folgende Punkte festzustellen:

a) wie groß ist die Zahl der zurzeit im Betriebe der Werkstatt nicht lediglich mit Austragen von Waren oder bei sonstigen Botengängen beschäftigten Kinder?

b) stimmen das Alter dieser Kinder, die tägliche Arbeitszeit, die Lage der Arbeitsstunden und die Dauer und Lage der Pause mit den gesetzlichen Vorschriften überein?

c) sind diese Kinder, soweit die Beschäftigung nicht bloß gelegentlich mit einzelnen Dienstleistungen erfolgt, sämtlich mit Arbeitskarten versehen?

30. Nach jeder Revision, welche in einem fremde Kinder beschäftigenden Betriebe stattgefunden hat, ist von der Ortspolizeibehörde (dem Bergrevierbeamten) das Datum und die festgestellte Anzahl der beschäftigten Kinder in das nach Ziffer 10 Abs. 2 zu führende Verzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

31. Bei der Aufsicht über die Durchführung der für die Beschäftigung eigener Kinder geltenden Vorschriften ist der Bestimmung in § 13 Abs. 2 des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wonach eigene Kinder unter zwölf Jahren in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der

sie in einem der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, für Dritte nicht beschäftigt werden dürfen. Ferner ist die Bestimmung in § 21 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten, wonach in Privatwohnungen, in denen ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, Revisionen während der Nachtzeit nur stattfinden dürfen, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Verdacht der Nachtbeschäftigung dieser Kinder begründen.

32. Wegen der Aufsichtstätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten wird im übrigen auf die für letztere bestehenden Dienstanweisungen verwiesen.

Berlin, den 30. November 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
von Bremen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
von Bischoffshausen.

---

(Siehe Ziffer 12 S. 137.)

(Reichsadler.)

[Vorderseite.]

# Arbeitskarte

für

..........................................................................................

..........................................................................................

geboren den ..........................................................................

zu .......................................................................................

**Des gesetzlichen Vertreters**

Name: ....................................................................................

Stand: ...................................................................................

Letzter Wohnort: .........................................................................

..........................................................................................

Eingetragen in das Verzeichnis des Jahres ....... unter Nr. ......

.............................., den ..............................

[Trockenstempel.]

*Die Polizei-Verwaltung.*
*(Unterschrift.)*

[Rückseite.]

**Bemerkungen.**

..........................................................................................

..........................................................................................

..........................................................................................

**Zur Beachtung für den Arbeitgeber.**

Der Arbeitgeber hat diese Arbeitskarte während der Dauer des Arbeitsverhältnisses aufzubewahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so ist die Arbeitskarte an die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes auszuhändigen, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.

# Anhang III.

## Bekanntmachungen des Bundesrats.

(RGBl. vom 19. Dezember 1903 Nr. 47 S. 312 ff.)

---

### A. Bekanntmachung,
### betreffend Abänderung des dem Gesetz über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) beigegebenen Verzeichnisses.

Vom 17. Dezember 1903.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichsgesetzblatt S. 113) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Anführung unter V Alinea 5 des dem Gesetz anliegenden Verzeichnisses erhält folgende Fassung:

Werkstätten, in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verarbeitet werden, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen ausschließlich eigene Kinder und diese lediglich mit Sortieren und Zusammensetzen von Uhrenbestandteilen beschäftigt werden.

Berlin, den 17. Dezember 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

### B. Bekanntmachung,
### betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.

Vom 17. Dezember 1903. (Reichs-Gesetzbl. S. 113.)

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) hat der Bundesrat beschlossen:

I. In Abweichung von der Vorschrift im § 12 a. a. O. dürfen bis zum 31. Dezember 1905 im Königlich preußischen Regierungsbezirk Düsseldorf in Werkstätten der Bandweberei (Bandwirkerei) und im Großherzoglich badischen Kreise Waldshut in Werkstätten der Weberei (Band- und Stoffweberei) — Gewerbeklasse IX c der Gewerbestatistik — eigene Kinder mit dem Spulen, insbesondere auch mit dem Spulen mittels Spulmaschinen, die durch elementare Kraft betrieben sind, unter folgenden Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die Kinder müssen am 1. Januar 1904 das zehnte Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Beschäftigung ist nur gestattet, wenn sich Wohnung und Werkstätte in demselben Hause befinden und in der Werkstätte nicht mehr als drei Webstühle betrieben werden.

3. Bei der Beschäftigung sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 a. a. O. über die Zeit der Beschäftigung sowie über die Pausen zu beobachten.

II. In Abweichung von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 a. a. O. dürfen bis zum 31. Dezember 1905 in den im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Werkstätten, in denen die Beschäftigung nicht nach § 12 a. a. O. verboten ist, eigene Kinder unter zehn Jahren nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen des § 13 Abs. 1 a. a. O. sowie folgender weiterer Bedingungen beschäftigt werden:

1. Die Kinder müssen am 1. Januar 1904 das achte Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Kinder dürfen nur mit denjenigen Arbeiten beschäftigt werden, welche nach dem Verzeichnisse für die einzelnen Werkstätten gestattet sind.

3. Die Beschäftigung mit den einzelnen Arbeiten darf nur in denjenigen Bezirken stattfinden, für welche diese Arbeiten nach dem Verzeichnisse zugelassen sind.

Berlin, den 17. Dezember 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

---

# Anhang IV.

## I. Beschlüsse der Deutschen Lehrerversammlung.

A. In Breslau 1898.

1. Aufmerksame Beobachtungen und statistische Erhebungen haben ergeben, daß die gewerbliche und landwirtschaftliche Kinderarbeit in weiten Gebieten des Vaterlandes eine überaus große Verbreitung gefunden hat.

2. Es liegt nahe und ist vielfach nachgewiesen, daß hierbei durch körperliche Überanstrengung, Unbilden der Witterung, Arbeit in hygienisch mangelhaft beschaffenen Räumen, eintönige, den Geist abstumpfende Tätigkeiten die Gesundheit der Kinder gefährdet und vielfach ihre körperliche und geistige Entwicklung verkümmert wird, daß ferner durch gewisse Beschäftigungsarten (Hausieren, Mitwirkung bei Schaustellungen, Hüten, Teilnahme als Treiber bei

**Verzeichnis derjenigen Werkstätten,**

in deren Betrieb in Abweichung von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) eigene Kinder unter zehn Jahren nach Maßgabe der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903 (Reichsgesetzbl. S. 312) bis zum 31. Dezember 1905 beschäftigt werden dürfen.

Auf solche Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, sowie auf solche Werkstätten, in deren Betrieb nach § 12 a. a. O. aus sonstigen Gründen Kinder nicht beschäftigt werden dürfen, finden die Ausnahmen keine Anwendung.

| Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik | Bezeichnung der Werkstätten | Art der Beschäftigung, für welche die Ausnahme gewährt ist. | Bezirke, für welche die Ausnahme gewährt ist. |
|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| IV a 2. | Verfertigung grober Schieferwaren. | Bekleben der Schiefergriffel mit Papier, Bemalen, Zählen, Einlegen in Etuis. | Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld. |
| IV a 9, IV d 7 und IV e 5. | Verfertigung von Spielwaren aus Stein, Porzellan oder Glas. | Zählen der Märbel und Verpacken in kleine Säckchen; bei Porzellanmärbeln auch Bemalen. Bemalen und Anstreichen von Puppengliedern, Sortieren und Einsetzen von Puppenaugen, Zusammensetzen von Puppenteilen. Zusammensetzen von Christbaumschmuck, Garnieren (Anbringen von Ösen, Hütchen, Schlingen und dergleichen), Sortieren, Einlegen in Kartons. Aufreihen von Perlen auf Fäden. | Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; Sachsen-Coburg und Gotha: Amtsgerichtsbezirk Neustadt und Rodach. |
| IV d 6, V c, IX b, XII g 3. | Bearbeitung v. Knöpfen aus Porzellan, Metall, Horn, Perlmutter und dergleichen | Aufnähen und Aufstecken auf die Karten. | Preußen: Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen; Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau; Baden: für das Großherzogtum; Sachsen-Altenburg: für die Städte Schmölln und Gößnitz und die benachbarten ländlichen Ortschaften; Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum. |

(Fortsetzung folg. Seite!)

| Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik | Bezeichnung der Werkstätten | Art der Beschäftigung, | Bezirke, |
|---|---|---|---|
| | | für welche die Ausnahme gewährt ist. | |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| IV d 6. | Herstellung von Porzellanwaren. | Aufreihen von Perlen. | Baden: für das Großherzogtum. |
| " | " | Abputzen der geformten oder gegossenen Gegenstände vor dem Brande. | Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum; Schwarzburg-Sondershausen: für das Fürstentum |
| IV e 3. | Glasbläserei vor der Lampe. | Blasen von Puppenaugen mittels des Blasebalgs; Abschneiden von Glaswaren mit Ausnahme von Glasperlen. | Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld. |
| " | " | Abschneiden von Glaswaren mit Ausnahme von Glasperlen; Anstielen, Anhängen, Anfädeln, Zählen und Einpacken von Glaswaren. | Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum. |
| V a 3 u. V b. | Silber- und Golddrahtzieherei. | Konfektionieren von Christbaumsternen; Herstellung von Spitzen auf leonischen Drähten. | Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken. |
| V b. | Verfertigung von Spielwaren und anderen Gegenständen aus Metall. | Einfüllen kleiner Steinchen in Kreisel, Schlottern und Glöckchen für Spielwaren, Befestigen der Schnüre an Kindertrompeten, Einhängen von Ringelchen an die Scharniere von Handspiegeln. | Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken. |
| " | " | Anfügen von Haken, Anhängseln usw. an fertiggestellte Uhrketten aus Eisendraht, Anhängen der Ketten an Uhren, Aufnähen der Uhren auf Karten, Einlegen in Kartons. | Sachsen-Weimar: für den Ort Ruhla. |
| V c. | Bearbeitung v. eisernen Kurzwaren, Nadlerwaren; Drahtwarenfabrikation. | Einfüllen und Verpacken von Schnallen, Haken und Augen in Schachteln, Sortieren, Aufstecken und Aufnähen von Nadeln, Aufnähen von Nadeln, Aufnähen und | Preußen: Regierungsbezirke Koblenz, Düsseldorf, Aachen. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Aufstecken von Haken, Augen, Schnallen usw. auf Karten. Aufstecken von Stiften für Knopfbefestiger. | |
| " | " | Nadelanreihen und Drahtringelmachen. | Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken. |
| " | " | Aufnähen von Haken und Ösen auf Kartons. | Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken. |
| VIII c 2. | Herstellung von Nachtlichten. | Einstecken der Nachtlichte in die Schwimmer. | Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken. |
| VIII c 3. | Herstellung v. Räucherkerzen. | Formen der Kerzen. | Reuß älterer Linie: für das Fürstentum. |
| IX c. | Weberei einschließlich Bandweberei. | Spulen, Tücherdrehen, Anfertigung von Fransen, Rutenstecken, Anknüpfen des Garnes, Andrehen, Zureichen der Fäden und andere leichte Vorarbeiten — mit Ausnahme der Arbeiten am Webstuhle selbst. | Preußen: Regierungsbezirke Potsdam, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Erfurt, Minden; Bayern: Regierungsbezirk Oberfranken; Baden: Kreise Lörrach und Waldshut; Reuß älterer Linie: für das Fürstentum; Reuß jüngerer Linie: für das Fürstentum. |
| IX e. | Strickerei und Wirkerei. | In der Strickerei: Umhäkeln, Knopflochausnähen, Knopfannähen usw.<br>In der Wirkerei: Zusammennähen der gewirkten Waren, Besetzen, Umsäumen der Knopflöcher, Umschlingen der Endnähte, Ausziehen des Fadenschlags, Annähen der Knöpfe. | Württemberg: Oberämter Stuttgart (Stadt), Böblingen, Eßlingen, Ludwigsburg, Urach, Balingen, Reutlingen und Nürtingen. |
| " | " | In der Strumpfwirkerei: das Strumpfwenden, Strumpfnähen und Garnspulen. | Reuß älterer Linie: für das Fürstentum. |
| IX f. | Häkelei und Stickerei. | Leichte Arbeiten und Handreichungen. | Bayern: Regierungsbezirke Ober- und Unterfranken; Württemberg: für die bei IX e angeführten Oberamtsbezirke. |
| " | " | Auszäckeln oder Ausschneiden in der Stickerei. | Reuß älterer Linie: für das Fürstentum. |
| | " | Fädeln, Zäckeln und Fadenabschneiden in Handmaschinenstickereien und Zäckelstuben. | Reuß jüngerer Linie: für das Fürstentum. |
| " | " | Besticken und Aufkleben von Haussegen. | Preußen: Regierungsbezirk Potsdam. |

(Fortsetzung folg. Seite!)

| Gewerbeklasse oder Gewerbeart der Gewerbestatistik | Bezeichnung der Werkstätten | Art der Beschäftigung, für welche die Ausnahme gewährt ist. | Bezirke, für welche die Ausnahme gewährt ist. |
|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| IX h. | Posamentenfabrikation. | Einfassen von Perlen und Flittern. | Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau; Hessen: für die Orte Zellhausen, Mainflingen, Froschhausen, Klein-Welzheim, Seligenstadt (Kreis Offenbach) und Groß-Zimmern (Kreis Dieburg). |
| " | " | Auszupfen von Heftfäden, Einfädeln des Zwirns, Abheften und Aufheften der Waren; Nähen und Häkeln von Perlen und dergleichen, Auffädeln von Perlen und Flittern; Knüpfen von Schlingen und Fransen. | Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz und Zwickau. |
| X a u. b. | Papierindustrie. | Auflegen des Papiers auf die Form, Bemalen und Anstreichen der Masken. | Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld. |
| " | " | In der Buchbinderei und Kartonagenfabrikation das Falzen und Kleben von Papierartikeln, wie z. B. Tüten, Beuteln, Lampenschirmen, Rosetten, Ketten, Fächern, Schachteln, Etuis und Kartons. Anbringen von Aufschriften mittels Schablonen und andere leichte Arbeiten. | Preußen: Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Merseburg, Koblenz; Bayern: Regierungsbezirk Mittelfranken; Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; Sachsen-Coburg und Gotha: Amtsgerichtsbezirke Neustadt und Rodach. |
| XII b. | Verfertigung von Holzstiften. | Zählen und Verpacken von Zahnstochern. | Preußen: Regierungsbezirk Merseburg. |
| " | Herstellung von Zündholzschachteln und anderen Spanschachteln. | Umbiegen und Zumachen, Kleben von Schachteln, Bestreichen und Bekleben der Schachtelmäntel. | Preußen: Regierungsbezirk Breslau; Bayern: Regierungsbezirk Oberbayern; Braunschweig: für den Ort Braunlage. |
| " | Verfertigung von groben Holzwaren. | Leichtere Arbeiten und Handreichungen bei der Herstellung von Schnitz- und Drehwaren einschließlich der Herstellung von | Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg u. Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; Sachsen-Coburg und Gotha: Amtsgerichtsbez. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Holzschachteln und -kästchen (Bemalen, Zusammensetzen, Fertigstellen, Zählen und dergleichen). | Neustadt und Rodach. |
| " | " | Anfertigung von Blumenstäben und Holzetiketten. Zusammensetzen und Leimen von Schachteln. | Schwarzburg-Sondershausen: Ortschaft Geschwenda (Verwaltungsbezirk Arnstadt); Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum. |
| XII d u. f. | Korbmacher u. -flechter. Sonstige Flechterei. | Sortieren von Weiden; Flechten von Stuhlsitzen und Körben; Herstellung von Strohhülsen. | Preußen: Regierungsbezirke Oppeln, Hannover, Minden; Bayern: Regierungsbezirke Ober- und Unterfranken. |
| XII g 3. | Herstellung von Vogelbauern. | Einfügen der Sprossen in die Seitenteile der Bauer, Zusammenfügen der Bauer. | Braunschweig: für den Ort Braunlage. |
| XIII b 2. | Zubereitung v. Fischen. | Auspflücken von Krabben. | Preußen: Regierungsbezirk Schleswig. |
| XIV a 5 u. XI c. | Fertigstellung usw. von Puppen. | Auseinanderschneiden zusammenhängend genähter Lederteile sowie Bekleidung der Puppenrümpfe. | Sachsen-Weimar: IV. Verwaltungsbezirk; Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum. |
| " | " | Nähen, Häkeln und Stricken von Puppenkleidern, Nähen von Puppenbälgen, sonstige leichtere Arbeiten zur Bekleidung und Ausstattung von Puppen, Wickeln von Locken für die Puppenfrisur, sofern dabei Wollhaar und Mohair in gereinigtem Zustande verwendet werden, Einlegen der Puppen in Kartons. | Sachsen-Meiningen: Kreis Sonneberg und Amtsgerichtsbezirk Eisfeld; Schwarzburg-Rudolstadt: für das Fürstentum; Schwarzburg-Sondershausen: für das Fürstentum. |
| XIV a 6. | Herstellung künstlicher Blumen. | Hilfeleistungen mit Ausnahme des Pressens und Ausschlagens. | Sachsen: für Sebnitz und Umgegend. |
| XIV a 12. | Verfertigung von Korsetts. | Einziehen der Stäbchen in Hohlband, Schneiden des Hohlbandes, Aufsetzen der Kappen, Einsetzen der Stiftchen und Schließen. | Hessen: für den Ort Neu-Isenburg (Kreis Offenbach). |
| XIV b. | Schuhmacherei. | Zuschneiden der Rohmaterialien für die Endenschuhmacherei, Flechten auf Leisten und Wattieren. | Württemberg: Oberämter Balingen, Spaichingen und Tuttlingen. |

Jagden rc.), oder infolge unzulänglicher Aufsicht und unterlassener Trennung der Geschlechter, die moralische Erziehung leidet.

3. Daraus erwachsen auch der Schule schwerwiegende Hindernisse; diese bestehen in Erschlaffung und Stumpfsinn der Kinder während des Unterrichts, in mangelndem häuslichen Fleiße, in häufigen Verspätungen und Schulversäumnissen und in auffallend geringen Fortschritten, sowie darin, daß die erwerbstätigen Schüler infolge der bezeichneten Mängel leicht zum Hemmschuh für die geistige und sittliche Entwicklung sämtlicher Schüler werden.

4. So sehr die Kinderarbeit an sich bei zweckmäßiger Auswahl der Beschäftigung und verständiger Leitung als wertvolles Erziehungsmittel zu empfehlen ist, so sehr ist sie in Form der Erwerbstätigkeit, mit der eine Ausbeutung der Kraft des Kindes fast mit Notwendigkeit verbunden ist, vom pädagogischen Standpunkt aus zu verwerfen. Ihre vollständige Beseitigung während des schulpflichtigen Alters ist zu erstreben.

5. Solange aber die sozialen Verhältnisse, namentlich die Notlage zahlreicher Familien, die Durchführung dieser radikalen Maßregel noch unmöglich machen, muß wenigstens eine weitgreifende Einschränkung der Erwerbstätigkeit der Kinder angestrebt werden. Nach dieser Richtung erscheint als durchaus notwendig:

a) Das Verbot jeder Beeinträchtigung des regelmäßigen Schulbesuchs durch Rücksichtnahme auf erwerbsmäßige Beschäftigung der Schulkinder, insbesondere der Hüteschulen, sowie solcher Dispensationen vom Schulbesuch, die im Interesse der Erwerbstätigkeit geschehen.

b) Jede erwerbsmäßige Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren ist zu verbieten.

c) Ebenso die Arbeit älterer Kinder morgens vor Beginn der Schule, nach 6 Uhr abends und an Sonntagen, sowie Akkordarbeit und Doppelbeschäftigung.

d) Die Dauer der regelmäßigen täglichen Beschäftigung ist möglichst kurz zu bemessen. Bei der Arbeit müssen diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen werden, die durch das jugendliche Alter geboten sind.

e) Ganz zu verbieten ist: Hausieren, Beschäftigung in Wirtshäusern, bei Schaustellungen und bei Treibjagden.

f) Die staatliche Aufsicht ist auch auf die Beschäftigung der Kinder in der Hausindustrie und in der Landwirtschaft auszudehnen.

Die Deutsche Lehrerversammlung spricht den lebhaften Wunsch aus, daß die kürzlich seitens der Reichsbehörden aufgenommene Statistik über die erwerbsmäßige Arbeit schulpflichtiger Kinder unter vermehrter Berücksichtigung der Belastung der Kinder durch die Arbeit in regelmäßigen Abständen wiederholt und auch auf die Arbeit in der Landwirtschaft ausgedehnt werde.

B. In Chemnitz 1902.

Die Deutsche Lehrerversammlung zu Chemnitz spricht der Reichsregierung für die Einbringung des Gesetzentwurfes betreffend die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit ihren Dank aus.

Zwecks Herbeiführung einer baldigen Regelung auch der landwirtschaftlichen Kinderarbeit wünscht sie wiederholt und dringend amtliche Erhebungen.

Grundsätzlich die Erwerbstätigkeit der schulpflichtigen Kinder verwerfend, fordert sie für die Übergangszeit gemäß ihrer 1898 in Breslau gefaßten Beschlüsse:

1. Das Verbot jeder erwerbsmäßigen Beschäftigung der Kinder vor vollendetem 12. Lebensjahre.

2. Das Verbot der Arbeit für ältere Kinder vor Beginn des Unterrichts, nach 6 bezw. 7 Uhr abends, an Sonntagen: sowie das Verbot der Akkordarbeit und Doppelbeschäftigung.

3. Kurze Arbeitszeiten, auch in den Ferien; gänzliches Verbot für bestimmte Betriebe; staatliche Aufsicht.

4. Baldige Ausdehnung der Bestimmungen auf die Beschäftigung in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten.

Die Deutsche Lehrerversammlung spricht die Erwartung aus, daß die Lehrerschaft durch Mitwirkung bei der Ausstellung der Arbeitskarte und bei der Kontrolle an der Ausführung des Gesetzes beteiligt werde.

---

# Anhang V.

## Umfang der gewerblichen Kinderarbeit in Deutschland.[1])

Gezählt wurden gewerblich tätige Kinder unter 14 Jahren in den preußischen Provinzen:

| | |
|---|---|
| Ostpreußen | 5781 |
| Westpreußen | 5515 |
| Stadt Berlin | 25146 |
| Brandenburg | 23165 |
| Pommern | 7008 |
| Posen | 5771 |
| Schlesien | 48456 |
| Sachsen | 26092 |
| Schleswig-Holstein | 12643 |
| Hannover | 17518 |
| Westfalen | 26286 |

| | |
|---|---:|
| Hessen-Nassau | 15191 |
| Rheinland | 50183 |
| Hohenzollern | 843 |
| Sa. Preußen | **269598** |

Die Statistik beweist, daß in Großstädten, sowie den thüringischen, sächsischen und schlesischen Hausindustriebezirken am meisten von Kindern gearbeitet wird, u. a. in Orten des Herzogtums Gotha bis 86 Prozent sämtlicher Schulkinder, in Sachsen bis 22 Prozent, in Berlin 12,83 Prozent, das heißt: es wäre hier mindestens jedes achte Kind der Volksschule gewerblich tätig. Wir geben der Vollständigkeit halber auch die Zahlen aus den übrigen Bundesstaaten:

| | |
|---|---:|
| Bayern (durch Polizeiorgane ermittelt) | 12997 |
| Sachsen | 137831 |
| Württemberg (inkl. 12000 geschätzter Kinder) | 19546 |
| Baden | 28788 |
| Hessen | 8868 |
| Mecklenburg-Schwerin | 2235 |
| Sachsen-Weimar | 5660 |
| Mecklenburg-Strelitz | 213 |
| Oldenburg | 1927 |
| Braunschweig | 2932 |
| Sachsen-Meiningen | 6684 |
| " Altenburg | 5686 |
| " Koburg-Gotha | 5455 |
| Anhalt | 1382 |
| Schwarzburg-Sondershausen | 1456 |
| " Rudolstadt | 2487 |
| Waldeck | 62 |
| Reuß ä. L. | 1488 |
| " j. L. | 1502 |
| Schaumburg-Lippe | 417 |
| Lippe | 1687 |
| Lübeck | 1218 |
| Bremen (durch Polizei ermittelt) | 687 |
| Hamburg | 5419 |
| Elsaß-Lothringen | 17878 |
| Deutsches Reich | **544283** |

gewerblich tätiger Kinder unter 14 Jahren.

Dazu kämen noch die trotz des Gesetzes in Fabriken Beschäftigten.

[1]) Vgl. auch: „Beschäftigung von besonderer Bedeutung in Industrie und Gewerbe" in Agahd, Kinderarbeit. Fischer-Jena 1902 S. 39 ff.

Als Hauptzahlen über die Art der Beschäftigung ergaben sich für die (7) Hauptgruppen folgende Ziffern.

| In der Abteilung | Absolut | | | | In Prozent | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Knaben | Mädchen | Kinder ohne Angabe des Geschl. | Im ganzen | Knaben | Mädchen | Kinder ohne Angabe des Geschl. | Im ganzen |
| A. Industrie . | 72 428 | 59 318 | 175 077 | 306 823 | 37,82 | 55,09 | 75,11 | 57,64 |
| B. Handel . . | 7 507 | 4 540 | 5 576 | **17 623** | 3,92 | 4,22 | 2,39 | 3,31 |
| C. Verkehr . . | 2 014 | 163 | 514 | 2 691 | 1,05 | 0,15 | 0,22 | 0,51 |
| D. Gast- u. Schankwirtschaft . . | 12 757 | 2 168 | 6 695 | 21 620 | 6,66 | 2,01 | 2,87 | 4,06 |
| E. Austragedienste . . | 67 188 | 36 966 | 31 676 | **135 830** | 35,09 | 34,33 | 13,59 | 25,52 |
| F. Gewöhnliche Laufdienste . | 23 321 | 2 134 | 10 454 | **35 909** | 12,18 | 1,98 | 1,48 | 6,75 |
| G. Sonst. gewrbl. Tätigkeit . . | 6 281 | 2 387 | 3 119 | 11 787 | 3,28 | 2,22 | 2,34 | 2,21 |
| Summe | 191 496 | 107 676 | 233 111 | 532 283 | 100 | 100 | 100 | 100 |

Aus den übrigen Gruppen seien besonders angeführt:[1]

B. Handel.

1. Im Warenhandel als Arbeitsburschen, Verkäufer &c. . . . . . 13 052
2. Hausieren mit Nahrungs- und Genußmitteln, Blumen . . . . 3 524

C. Verkehr.

Fuhrwesen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1 376

D. Gastwirtschaft.

Kellnerdienste und Fremdenwartung . . . . . . . . . . . 12 748

E. Austräger und Ausfahrer.

1. **Austragen von Backwaren** . . . . . . . . . . . . **42 837**
2. **Zeitungsträger** . . . . . . . . . . . . . . **45 603**

**F. Laufdienste.**

**Laufburschen und Laufmädchen** . . . . . . . . . . . . . **35 909**

[1]) Zur Würdigung der Statistik vgl. Agahd a. a. O. S. 35 ff.

Zu A. Im einzelnen verteilen sich die industriell beschäftigten Kinder auf die zugehörigen Gruppen folgendermaßen:

| Gewerbegruppen | Zahl der beschäftigten Kinder | | | | Von 100 Kindern entfallen auf: | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Knaben | Mädchen | Ohne Angabe des Geschlechts | Zusammen | Knaben | Mädchen | Ohne Angabe des Geschlechts | Zusammen |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| I. Kunst- und Handelsgärtnerei | 160 | 98 | 50 | 308 | 0,22 | 0,17 | 0,03 | 0,10 |
| II. Tierzucht und Fischerei | 274 | 138 | 99 | 511 | 0,38 | 0,23 | 0,06 | 0,17 |
| III. Bergbau und Hüttenwesen | 354 | 97 | 17 | 468 | 0,49 | 0,16 | 0,01 | 0,15 |
| IV. Industrie der Steine und Erden | 2 577 | 1 044 | 9 269 | 12 890 | 3,56 | 1,76 | 5,29 | 4,20 |
| V. Metallverarbeitung | 7 042 | 2 883 | 4 433 | 14 358 | 9,72 | 4,86 | 2,53 | 4,68 |
| VI. Industrie der Maschinen, Instrumente rc. | 843 | 200 | 3 871 | 4 914 | 1,16 | 0,34 | 2,21 | 1,60 |
| VII. Chemische Industrie | 200 | 64 | 245 | 509 | 0,28 | 0,11 | 0,14 | 0,17 |
| VIII. Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte rc. | 143 | 41 | 145 | 329 | 0,20 | 0,07 | 0,08 | 0,11 |
| IX. Textilindustrie | 25 955 | 29 725 | 88 030 | 143 710 | 35,84 | 50,11 | 50,28 | 46,84 |
| X. Papierindustrie | 2 804 | 2 019 | 4 147 | 8 970 | 3,87 | 3,40 | 2,37 | 2,92 |
| XI. Lederindustrie | 915 | 300 | 1 729 | 2 944 | 1,26 | 0,51 | 0,99 | 0,96 |
| XII. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe | 12 186 | 6 715 | 22 900 | 41 801 | 16,82 | 11,32 | 13,08 | 13,62 |
| XIII. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel | 9 719 | 5 810 | 12 116 | 27 645 | 13,42 | 9,80 | 6,92 | 9,01 |
| XIV. Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe | 7 616 | 10 009 | 23 372 | 40 997 | 10,52 | 16,87 | 13,35 | 13,36 |
| XV. Baugewerbe | 1 064 | 67 | 3 094 | 4 225 | 1,47 | 0,11 | 1,77 | 1,38 |
| XVI. Polygraphische Gewerbe | 241 | 55 | 422 | 718 | 0,33 | 0,09 | 0,24 | 0,23 |
| XVII. Künstlerische Gewerbe | 45 | 7 | 49 | 101 | 0,06 | 0,01 | 0,03 | 0,03 |
| Gewerbliche Beschäftigung ohne nähere Angabe | 290 | 46 | 1 089 | 1 425 | 0,40 | 0,08 | 0,62 | 0,47 |
| **Summe** | **72 428** | **59 318** | **175 077** | **306 823** | **100** | **100** | **100** | **100** |

# Nachtrag.

Während des Drucks dieses Buches sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern, Nr. 54 vom 23. Dezember 1903 die Ausführungsbestimmungen für Bayern bekannt gemacht. (Nr. 28515.) Diese Ausführungsanweisung deckt sich im großen und ganzen mit der preußischen.

Auch für Baden sind nunmehr Ausführungsbestimmungen erlassen. Siehe darüber Soz. Pr. XIII Sp. 418.

Vgl. im übrigen das Reichsarbeitsblatt, in dem voraussichtlich die Ausführungsbestimmungen der sämtlichen Bundesstaaten veröffentlicht werden.

# Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

## L.

## M.



## N.



## O.



## P.

## Q.



## R.



## S.

## T.



## U.



## V.

## W.



## Z.

---

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstande.
Heft 11.

# Warum betreiben wir die soziale Reform?

Von

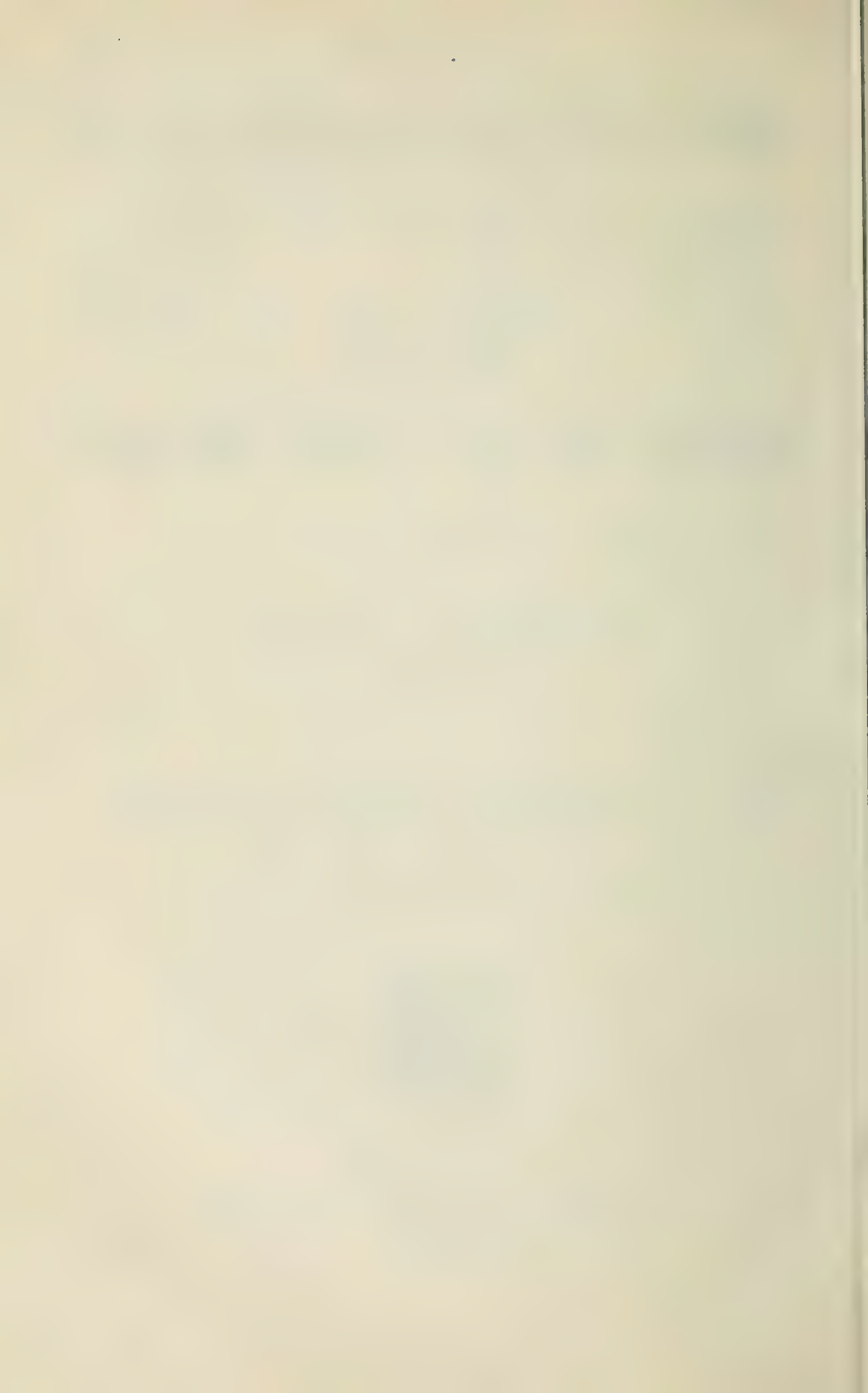
Dr. Freiherrn v. Berlepsch,
Staatsminister.

Nebst einem Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft für Soziale Reform im Jahre 1903.

Unveränderter Neudruck der Auflage von 1905.




Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1906.



# Warum betreiben wir die soziale Reform?[1]

Wenn ich dem Vortrage, den ich vor Ihnen zu halten die Ehre habe, die Aufschrift gebe: Warum betreiben wir — wir d. h. die Gesellschaft für Soziale Reform und ihre Ortsgruppen — die soziale Reform, so bestimmte mich dabei die Absicht, den Versuch zu machen, durch Klarstellung der Motive, die uns treiben, der Ziele, die wir uns stecken, der Wege, die wir zur Erreichung dieser Ziele gehen wollen, den Widerstand, den die soziale Reform, so wie wir sie verstehen, noch immer in den besitzenden und gebildeten Klassen findet, einigermaßen zu überwinden, den aktiven wie den passiven Widerstand, unter welch letzterem ich die unbegreifliche Gleichgültigkeit verstehe, mit der weite Kreise dem Ringen der Lohnarbeiter nach einer besseren Existenz zusehen. Die Art dieses Widerstandes und seine Begründung werde ich mir erlauben später mit einigen Worten zu berühren, jetzt lassen Sie mich beginnen mit einer Erläuterung dessen, was ich in meinem Vortrag als „soziale Reform" verstanden wissen will.

Kurz ausgedrückt: Die Hebung der materiellen und ideellen Lage der Lohnarbeiter. Ich weiß es wohl, man kann geben und gibt dem Ausdruck eine weitergehende Bedeutung, ja man wirft es uns oft genug vor, daß wir uns immer nur mit den Lohnarbeitern befassen, daß wir uns nicht auch mit den

[1] Vortrag gehalten in einer von der Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform einberufenen Versammlung am 18. September 1903 in Hamburg.

kleinen Unternehmern, dem Mittelstande, den Bauern und Handwerkern beschäftigen. Dem entgegne ich, daß, wenn die Gesellschaft für Soziale Reform sich nach ihren Statuten nur mit der die Lohnarbeiter betreffenden Reform befaßt, sie damit nicht sagt, daß es nicht ein berechtigtes Streben gäbe, die Lage des Mittelstandes aufzubessern, den Mittelstand, d. h. hier den selbständigen, gewerblichen Mittelstand, leistungsfähig zu erhalten. Sie hält aber die erstere für die wichtigere, weil die Klasse der Lohnarbeiter die zahlreichste unserer Mitbürger ist und weil sie die ärmsten und elendesten Elemente der gewerblichen Bevölkerung mit umfaßt.

Man hört es häufig aussprechen: Dem Bauern, dem Handwerker, dem kleinen Kaufmann geht es ja weit schlechter heutzutage, als dem Arbeiter. Dieser Satz ist nur richtig, wenn man den kleinen Unternehmer ohne Kapital und ohne Kredit oder mit schwachem Kapital und schwachem Kredit vergleicht mit dem gutgelohnten, qualifizierten Arbeiter, dem die schlechte Konjunktur weder den Lohn erheblich herabsetzt noch seine Arbeit nimmt. Klasse gegen Klasse gehalten trifft der Satz nicht zu, denn zu weit überwiegendem Teile besteht die Lohnarbeiterschaft aus den Proletariern, die ihren Lebensunterhalt nur durch ihrer Hände Arbeit, ohne Beihilfe aus Kapitalbesitz in irgend einer Form, gewinnen können. Aus dem Stande des selbständigen kleinen Unternehmers kann einer noch tiefer fallen in den Stand des lohnarbeitenden Proletariers, unter diesem aber gibt es nichts mehr als die öffentliche Armenpflege oder Hunger, Krankheit und Tod.

Und dieser Klasse der Lohnarbeiter, der gewerblichen wie der landwirtschaftlichen, gehören jetzt etwa 12 Millionen unserer Mitbürger an mit etwa ebensoviel Angehörigen, sie umfassen danach beinahe die Hälfte der Einwohner des Deutschen Reichs. Daraus erklärt es sich auch, daß die Gesetzgebung, wie die öffentliche Meinung sich vorwiegend mit der Lage der lohnarbeitenden Klasse beschäftigen, ebenso wie zahlreiche Vereinigungen aller Art, wissenschaftliche, ethische und politische, Probleme der sozialen Reform in dem eben erörterten Sinne zu lösen suchen, so auch die Gesellschaft für Soziale Reform.

Ich darf es nicht übergehen, daß zu den angegebenen Gründen noch ein starker politischer hinzutritt, die Tatsache nämlich, daß ein sehr großer Teil der gewerblichen Lohnarbeiterschaft der Führung der Sozialdemokratie folgt, die der bestehenden Staats-, sozialen und wirtschaftlichen Ordnung den Krieg erklärt, Klassenbewußtsein, Klassenabsonderung und Klassenkampf der Lohnarbeiter gegen alle anderen Bevölkerungsklassen zur Erreichung ihrer Ziele braucht und fördert. Hieraus erwächst für Verwaltung und Gesetzgebung des Staats, wie für die Freunde der sozialen Reform eine große Zahl außerordentlich schwieriger Aufgaben, eine Komplizierung der Aufgaben der sozialen Reform mit wichtigen politischen Gesichtspunkten, wie sie bisher kein Zeitalter kannte. Der Ausspruch eines deutschen Staatsmannes, daß kein Gesetz erlassen werden könne und dürfe, bei dessen Beratung nicht die soziale Frage berücksichtigt worden ist, wird im allgemeinen als richtig anerkannt. Die Tatsache, daß die Sozialpolitik einer der wichtigsten Teile unserer Politik — wie ich glaube, der wichtigste — geworden ist, trägt dazu bei, die Lohnarbeiterfrage in den Vordergrund zu schieben und die Beschäftigung mit ihr in erster Reihe allen denen aufzunötigen, denen die Geschicke des Vaterlandes nicht gleichgültig sind und die nicht darauf Verzicht leisten, sich an deren Gestaltung nach bestem Wissen und Können zu beteiligen.

* * *

Wenn man sich die Aufgabe stellt, die Lage der Lohnarbeiter zu bessern, so ist man sich klar darüber, daß diese Lage schlecht oder doch ungenügend ist. Das wird nicht allerseits anerkannt oder gelangt nicht allerseits zum Bewußtsein. Es gibt Personen genug, die behaupten, die ganze Arbeiterbewegung sei das Werk politischer Agitatoren; Begehrlichkeit und Genußsucht, die in die Arbeiterschaft eingedrungen seien, wären die Hauptursachen der Unzufriedenheit, welche die Arbeiterschaft in Gegensatz bringe zu Staat, Regierung und Gesellschaft. Deshalb lohnt es sich doch mit einigen Worten auf die Frage einzugehen, ob die Lage der Lohnarbeiter in Deutschland wirklich so unbefriedigend ist, daß die Forderung der sozialen Reform berechtigt oder gar dringend ist.

Leider gibt es keine Lohnstatistik, die sicheren Aufschluß über die verdienten Löhne der Lohnarbeiter in Deutschland gäbe, noch weniger eine generelle Übersicht, aus der man ersehen könnte, ob die Einnahme des Arbeiters hinreicht, um sich und den Seinen ein verhältnismäßig behagliches Dasein zu schaffen, bei dem bei fleißiger Arbeit das ganze Leben nicht nur in dem Kampf um den notwendigsten Lebensunterhalt verbracht wird, ob sie nur hinreicht, um des Leibes Notdurft gerade zu befriedigen, oder ob sie auch dazu nicht genügt. Eine solche zusammenfassende Darstellung zu geben, die zur Zeit ihrer Veröffentlichung nicht schon veraltete Zahlen bringen würde, ist außerordentlich schwierig. Nur eine Stelle im Reich könnte sie bringen, nämlich die Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amts, die neuerdings in so außerordentlich erfolgreicher und geschickter Weise die Fragen des Arbeitsmarkts und der Arbeitslosigkeit in Behandlung genommen hat, unter gleichzeitiger Zuhilfenahme einer Reihe von Quellen, deren jede für sich allein ein zuverlässiges Bild nicht zu geben vermag. Hoffen wir, daß diese Stelle bald Zeit findet, sich mit der Frage des Arbeitereinkommens und des Arbeiterbudgets zu beschäftigen. Daß es ihr dann gelingen wird, die richtigen Wege zu finden, um zuverlässige Daten zu geben, bezweifle ich nicht. Bis dahin aber sind wir angewiesen auf die Publikationen der Krankenkassen, der Berufsgenossenschaften und der Steuerveranlagung, die im Zusammenhang mit einer Reihe von Einzelangaben immerhin hinreichend sind, um die gestellten Fragen in größeren Umrissen zu beantworten. Um mehr kann es sich hier nicht handeln, ich würde sonst über den Rahmen eines kurzen Vortrags weit hinaus gehen müssen.

Ich schicke voraus, daß ich sehr wohl weiß, daß die Lage der gewerblichen Lohnarbeiter im Laufe der letzten Jahrzehnte im ganzen besser geworden ist, für einzelne Gewerbe und für einzelne Kategorien von Arbeitern sogar erheblich besser geworden ist, ganz abgesehen von dem nicht hoch genug zu veranschlagenden Segen der Kranken-, Unfalls-, Alters- und Invalidenversicherung. Das absolute, dauernde Elend hat erheblich abgenommen, es hat sich wesentlich in einige Zweige der Heimarbeit zurückgezogen.

Das „dauernde" sage ich, weil Krankheit und Arbeitslosigkeit das Elend auch dahin wieder mitbringen, wo bei regelmäßigem Verdienst eine ungenügende Ernährung der Arbeiterfamilie nicht mehr stattfindet. An dem allgemeinen Wachsen des Wohlstandes hat auch die Arbeiterklasse in bescheidener Weise teilgenommen, wie sich das aus den Resultaten der Einkommensteuer-Veranlagung in verschiedenen Staaten des Reichs ergibt. In Preußen hatten im Jahre 1892 noch 70,27 %, im Jahre 1900 nur 62,41 % der Zensiten ein Einkommen von weniger als 900 Mk. In Sachsen hatten im Jahre 1879 noch 51,51 % weniger als 500 Mk. Einkommen, 1894 nur noch 36,59 %, 1900 nur noch 28,29 %. In den genannten Jahren hatten ein Einkommen unter 800 Mk. 76,39 %, 65,30 % und 55,69 %.[2]) Die Tatsache bedarf eingehender Beweise nicht, sie wird nirgends mehr ernsthaft bestritten, auch von den Führern der Sozialdemokratie wird heute anerkannt, daß die Theorie von der fortschreitenden Verelendung der Masse nicht aufrecht zu halten ist. Langsam und in kleinen Schritten steigt auch der Wohlstand der großen Menge und ein nicht unerheblicher Teil der Kategorien, die noch vor 30 Jahren nur das Existenzminimum verdienten, ist heute in die Klasse des Mittelstandes mit auskömmlichem Einkommen aufgerückt.

Aber, so sehr wir diese Besserung begrüßen und so gern wir die Hoffnung hegen, daß sie ständig sich steigern wird, eine befriedigende Antwort auf die Frage nach der Lage der lohnarbeitenden Klasse gibt sie nicht. Ich gehe, und gewiß mit Recht, davon aus, daß diese Lage nicht schon befriedigend ist, wenn das Gesamteinkommen einer Arbeiterfamilie gerade die Ausgaben deckt, die zur Ernährung, Kleidung, Wohnung und zur Beschaffung der anderen unentbehrlichen Lebensbedürfnisse gemacht werden müssen, daß der Maßstab der allgemeinen Kulturverhältnisse, in denen wir leben, bei Beurteilung der Lebenslage auch des Lohnarbeiters angelegt werden muß, so wie das jeder andere für sich in Anspruch nimmt, so wie er im Staat und in der Gemeinde mit Recht angelegt wird, wenn es sich um die Normierung der Ein-

---

[2]) Sombart: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, S. 102.

nahmen derer handelt, die sich in den staatlichen oder kommunalen Dienst begeben. Daß wir hierbei nicht in Übertreibungen geraten können, dafür sorgen die Verhältnisse in ausreichendem Maße.

Auf die Frage nach der Lebenslage der Lohnarbeiter geben eine allgemeine Antwort die Resultate der Einkommenbesteuerung, die ich vorher als Nachweis für die langsame Besserung derselben anführen konnte. Nach ihnen beziehen heute noch in Preußen etwa 62,41 % der Zensiten ein Einkommen von unter 900 Mk. In Sachsen noch 28,29 % ein solches von unter 500 Mk., 55,65 % von unter 800 Mk. Daß die hier in Frage stehenden Zensiten zum größten Teil den Lohnarbeitern in Stadt und Land zuzurechnen sind, kann nicht zweifelhaft sein.

Die Lohnlisten der Berufsgenossenschaften geben zwar kein unbedingt zutreffendes Bild über die Höhe der gezahlten Durchschnittslöhne, schon weil die Löhne über 5 Mk. täglich nur zu einem Drittel in Anrechnung gebracht werden, immerhin aber lassen sie erkennen, daß das Lohneinkommen eines sehr erheblichen Teils der gewerblichen Arbeiter unter 900 Mk. liegt. Nach den entsprechenden Angaben im Statistischen Jahrbuch von 1903 betrug z. B. der im Jahre 1901 verdiente Lohn in der norddeutschen und der süddeutschen Textilberufsgenossenschaft je 695 und 634 Mk., in der Ziegelei 548 Mk., in der Tabakberufsgenossenschaft 519 Mk., in der Bekleidungsindustrie 657 Mk., in der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfeger 689 Mk., in der Hamburger Baugewerksberufsgenossenschaft 840 Mk., in der Fuhrwerksberufsgenossenschaft 774 Mk., in der Buchdruckerberufsgenossenschaft 845 Mk. Wie gesagt, wollte man sich auf diese Angaben allein verlassen, man würde fehlgreifen, wie man fehlgreifen würde, wenn man aus den Durchschnittssätzen der Knappschaftsberufsgenossenschaft von 1164 Mk., der Rheinischen und Westfälischen Hütten- und Montanwerksberufsgenossenschaft von 1301 Mk. und anderen auf die ökonomische Lage der einzelnen Arbeiter Schlüsse ziehen wollte.

Durchschnittslöhne geben überhaupt kein zutreffendes Bild, weil hohe und sehr hohe Löhne einer Minderheit dasselbe vollständig verschieben und die Lage der Mehrheit besser erscheinen lassen können, als sie es in der Tat ist. Aber es geht doch aus

diesen Zahlen hervor, daß das Lohneinkommen einer nicht unerheblichen Zahl auch gelernter industrieller Arbeiter und auch in den Großstädten und Industriezentren mit ihren hohen Wohnungs- und sonstigen Preisen unter 900 Mk. liegt, wenn auch das Gros dieser Arbeiterkategorie mehr verdient. Einzelangaben, wie sie in Hirschbergs Untersuchungen über die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin (erschienen 1897) in den Berichten der Gewerkschaftskommission, in den Veröffentlichungen der Behörden über die Löhne der Bergarbeiter, und in anderen Spezialberichten enthalten sind, bestätigen das.

Erheblich ungünstiger liegen die Verhältnisse der ungelernten Arbeiter, über welche die Zusammenstellungen der ortsüblichen Tagelöhne der gewöhnlichen Tagearbeiter, welche auf Grund des § 8 des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter festgesetzt werden, insofern zuverlässige Auskunft geben, als aus ihnen der verdiente Tagelohn ersichtlich wird. Freilich aber wird nicht ersichtlich, an wieviel Tagen der einzelne oder die Gesamtheit eines Bezirks im Durchschnitt Arbeit gefunden hat.

Nach dieser im Kaiserlichen Statistischen Amte nach dem Stande vom 1. Januar 1902 bewirkten Zusammenstellung erhebt sich der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher männlicher erwachsener Tagearbeiter nur in fünf Bezirken des ganzen Deutschen Reiches über 3 Mk., in Bremerhaven auf 3,60 Mk., in Bremen auf 3,50 Mk., in Helgoland auf 3,25 Mk., in Kiel auf 3,20 Mk., in Frankfurt a. M. auf 3,10 Mk. Dann folgen sehr wenige Großstädte und industrielle Ortschaften mit 3 Mk., zu ihnen gehört Hamburg. Das Gros der deutschen Großstädte und industriellen Zentren liegt zwischen 2 und 3 Mk., eine nicht unerhebliche Zahl erreicht aber doch nur 2 Mk., wie Posen, Stettin, Bromberg, Görlitz, Gleiwitz, Kattowitz, Aschersleben. Nehmen wir den Durchschnitt auf etwa 2,50 Mk. an, so ergäbe das bei 300 Arbeitstagen 750 Mk. Wohl gemerkt bei 300 Arbeitstagen! Wieviele aber davon ausfallen, infolge von Krankheit und Arbeitsmangel, wissen wir leider nicht; sind es 50, was für längere Perioden wahrscheinlich eher zu niedrig, als zu hoch ist, so fällt der Jahresverdienst auf 625 Mk.

Nicht günstiger oder noch ungünstiger als die ungelernten

Arbeiter, die Tagelöhner, dürften mit wenigen Ausnahmen die Arbeiter und insbesondere die Arbeiterinnen der Hausindustrie stehen. Für die Berliner Konfektion sind ihre Verhältnisse durch die Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik im Jahre 1896 ans Licht gezogen worden. Bei 12 bis 17 Stunden täglicher Arbeitszeit werden 10 bis 15 Mk. wöchentlich verdient. Das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts berichtete im August 1896:[3])

„Auf Grund der stattgehabten Ermittelungen hat das Einigungsamt die Überzeugung gewonnen, daß tatsächlich in dem Industriezweige der Herren- und Knabenkonfektion Mißstände bestehen, indem die gezahlten Löhne auf ein Niveau gesunken sind, welches ein menschenwürdiges Dasein der Arbeitnehmer trotz angestrengter fleißiger Arbeit nicht ermöglicht."

Anderwärts sieht es nicht viel besser aus. Nur selten erhebt sich der Tagesverdienst eines Heimarbeiters über 2 Mk., sehr häufig sinkt er erheblich darunter, am tiefsten in den abgelegenen Höhenlagen, wo die Hausweberei, die Holzschnitzerei, die Besenbinderei, die Spielwarenindustrie, die Knopfindustrie und andere Betriebe eine verarmte Bevölkerung kärglich ernähren. Das Bild, welches Gerhard Hauptmann uns ins seinen „Webern" vorführt, ist noch heute nicht unzutreffend. Wochenverdienste einer ganzen Weberfamilie von 6 bis 8 Mk. im Eulengebirge, von 8 bis 10 Mk. im Eichsfeld gehören nicht zu den Seltenheiten.

Und nun ist ein wichtiges Moment zu beachten, daß nämlich Tagesverdienst nicht Jahresverdienst, nicht regelmäßiges Einkommen bedeutet. Mit dem Augenblick, wo der Arbeiter erkrankt, tritt an Stelle des Lohns das geringe Krankengeld, mit dem Augenblick, wo Arbeitslosigkeit eintritt, wo die Furie der Krisis vernichtend durch das Land schreitet, tritt an Stelle des Lohns: nichts. Und dieser Fall ist leider kein Ausnahmefall.

Die beiden Erhebungen über die Arbeitslosen am 14. Juni und am 2. Dezember 1895 ergaben für 28 Großstädte über 100 000 Einwohner 2 333 671 Arbeitnehmer aller Art und am

---

[3]) Hirschberg: Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin, 1897.

14. Juni 78911, am 2. Dezember 116801 arbeitsfähige Arbeitslose, pro 1000 Arbeitnehmer 33,8 und 50,1.[4])

Die Tage der Krankheit und der Arbeitslosigkeit treffen alle Arbeiter der drei Kategorien, die gelernten, die ungelernten und die Heimarbeiter, die letzteren, die am schwächsten gelohnten, am stärksten, weil sie bei herabgehender Konjunktur schneller außer Beschäftigung kommen als die ersteren, deren Beschäftigung mit Rücksicht auf die Verzinsung und Amortisation des in der Fabrik und in den Maschinen angelegten Kapitals, solange wie möglich aufrecht erhalten wird. Daß sie aber auch bei dem gelernten Arbeiter erheblich genug ins Gewicht fallen können, geht daraus hervor, daß nach dem Rechenschaftsbericht des Verbandes der deutschen Buchdrucker im Jahre 1902 auf jedes Mitglied des Verbandes 31 Tage Arbeitslosigkeit und 12 Tage Krankheit entfielen.

Das Moment der Berufskrankheit bedürfte eigentlich auch eingehender Verhandlung bei Beurteilung der Lage der Lohnarbeiter. Wenn ich davon absehe, so geschieht das wegen Mangels an Zeit. Ich will nur kurz erinnern an die Verheerungen, welche giftige Stoffe, wie Phosphor und Blei, welche Staub, Hitze, Zug und Kälte unter den Arbeitern anrichten, wie übermäßige Anstrengung schwächend namentlich auf den weiblichen Organismus wirkt.

Nun nehmen wir einmal an, ein Arbeiter der Großstadt, der eine Familie von fünf Köpfen, Frau und drei Kinder hat, die noch nicht arbeiten können, verdiene ständig pro Jahr 900 Mk. so würde sich sein Budget ungefähr so gestalten:

200 Mk. für Wohnung (denn in der Großstadt wird eine Stube und eine Kammer selten billiger sein), 500 Mk. für Nahrung, 100 Mk. für Kleidung, 50 Mk. für Heizung und Beleuchtung, gibt 850 Mk., bleiben ihm 50 Mk. für andere Ausgaben, Beschaffung von Hausgerät, von Schulbedürfnissen der Kinder, für Arzt und Apotheke im Falle der Erkrankung der Frau und der Kinder, eventuell für Fahren von und nach der Fabrik und alles andere.

---

[4]) Hirschberg a. a. O. S. 201.

Er hat also nur so viel, kaum so viel, daß er die dringendsten Bedürfnisse der Familie decken kann. Zweifellos gibt es besser situierte Arbeiter, zweifellos aber gibt es mehr schlechter situierte Arbeiter, so daß es doch einigermaßen kühn erscheint, im allgemeinen von übertriebenen Lohnforderungen der Arbeiter, von Begehrlichkeit und Genußsucht als den Verursachern der Arbeiterbewegung unsrer Zeit zu sprechen.

Wer die Augen nicht absichtlich vor fremder Not verschließt, wie das leider oft genug geschieht, um sich die Freude am eigenen Wohlbefinden nicht zu stören, der muß anerkennen, daß ein großer Teil der Lohnarbeiterschaft in unzureichenden materiellen Verhältnissen, ein nicht unerheblicher Teil in Not und Elend lebt, im vollsten Sinne des Worts, in der täglichen Sorge um die Beschaffung des Unentbehrlichen an Nahrung, Kleidung, Wohnung für sich und die Seinen. Und wie immer, folgt auch hier dem materiellen Elend das moralische. Wissen wir nichts von Wohnungselend und seinen Folgen, von dem Zusammenpferchen der Menschen in ungesunden kleinen Räumen, von dem Schlafburschenunwesen, von den sittlichen Gefahren, die für Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts aus diesen Zuständen erwachsen, wissen wir nichts von dem Trinkerelend, diesem grauenhaften Begleiter des Wohnungselends, und wissen wir nicht, daß es vorzugsweise das Proletariat der Lohnarbeiter ist, bei dem sie ihre Stätten aufschlagen? Gottlob, in unserer Zeit wird das öffentliche Gewissen diesen Zuständen gegenüber wach; zur Beseitigung des Wohnungselends der großen Städte und der Industriebezirke ist viel geschehen; auch dem Trinkerelend bemüht man sich redlich zu steuern, aber über die ersten Anfänge ist man doch noch nicht weit hinaus gekommen. Verheerend wirken diese sittlichen Mißstände auf das Familienleben, die Kinder und Jugendlichen.

Ich will nicht oft Geschildertes wiederholen; besonders die Kinderfrage ist ganz neuerdings durch die segensreiche Agitation des Lehrers Agahd und das dankenswerte Vorgehen der Reichsregierung gegenüber der gewerblichen Ausnützung der Kinder in das Licht der Öffentlichkeit gerückt worden. Nur über die jugendlichen Arbeiter und deren Mütter lassen Sie mich einige Worte

sagen, weil die Gesellschaft für Soziale Reform für sie eine Änderung der bestehenden Gesetze als unmittelbar dringend ansieht.

Man klagt viel und eindringlich über die zunehmende Verrohung der Jugend, und man hat recht mit diesen Klagen. Die Kriminalstatistik liefert hierfür erschreckende Beweise.

Während trotz der eingetretenen starken Bevölkerungszunahme die Zahl der Zuchthäusler gegenüber dem vor 20 Jahren erreichten Bestand absolut um mehr als 40 % zurückgegangen ist, hat die Zahl der Bestrafungen Jugendlicher absolut wie relativ eine fortwährende Steigerung erfahren.[5] Es werden jetzt in einem Jahre beinahe 50000 Personen im Alter von 12—18 Jahren gerichtlich bestraft. „Während im Jahre 1882 auf 100000 der jugendlichen Zivilbevölkerung erst 568 Verurteilungen entfielen, waren es im Jahre 1899 über 700. Der größte Teil entfällt auf Diebstahl und Unterschlagung. Aber Hand in Hand mit der Zunahme der Bestrafung Jugendlicher geht auch die der Bestrafungen wegen Körperverletzung. Auf 1000 Verurteilungen Jugendlicher im Jahre 1882 kommen 110 wegen Körperverletzung, im Jahre 1899 bereits 191."

Auch die Rückfälligkeit der Jugendlichen liefert erschreckende Zahlen. Im Jahre 1899 gab es bereits 9000 Personen zwischen 12 und 18 Jahren, die mindestens zum zweitenmal bestraft wurden.[6]

Wir sehen, man klagt mit Recht über die zunehmende Verrohung der Jugend. Wir werden uns aber doch auch gewissenhafterweise fragen müssen, woher kommt sie denn und woher kommt es denn, daß die jugendlichen Übeltäter sich fast ausschließlich oder doch vorzugsweise aus den Kreisen des Proletariats rekrutieren? Die Antwort ist nicht schwer zu finden. Das Kind wird mit dem vollendeten 14. Lebensjahre der Fabrik überwiesen, es verdient Geld, welches es, wenigstens zum Teil, zur Befriedigung von Genüssen verwenden kann und verwendet, die ihm körperlich

---

[5] Entnommen aus „Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik" von Arthur Dix. 1902.

[6] a. a. O. S. 10.

und sehr oft sittlich verderblich sind. Vater und Mutter sind tags über in der Arbeit, von Beaufsichtigung und Erziehung ist kaum die Rede und kann kaum die Rede sein, wenn die Familie des Abends übermüdet in enger, überfüllter Wohnung zusammentrifft, und tags über ist das Kind ohne Schutz und Wehr den schlechten Einflüssen überlassen, die das Leben und die dem Zufall unterworfene moralische Beschaffenheit der Gefährten in der Arbeit mit sich bringt.

Dies traurige Bild ist ja Gottlob nicht überall zutreffend, daß es aber für Tausende von Kindern, namentlich in der Großstadt, zutrifft, das ist gewiß. Sind diese Kinder moralisch verantwortlich zu machen, wenn sie dem Verbrechertum anheimfallen, sie, denen so oft die liebende Hand der Mutter fehlt, um sie auf dem rechten Wege zu halten, die von der bewahrenden, sittlichen Kraft des Familienlebens nichts empfinden? Ich meine, die Antwort kann nur nein lauten, wenn auch der Richter verurteilen muß. Die Sünde dieser Kinder lastet auf dem Gewissen der Gesellschaft, auch auf unserem Gewissen, die wir hier versammelt sind, sie schreit laut nach Hilfe, und wir müssen bekennen, daß das Wenige, was bisher geschehen ist, wie der Tropfen auf dem heißen Stein verdunstet. Hie und da wohl ein redliches Bemühen religiöser oder humaner Vereine, hie und da ein Ansatz, den Jugendlichen nach getaner Arbeit ein behagliches Heim und anständige Erholung zu bieten (Volksheim in Hamburg), dem großen Bedürfnis gegenüber aber sind diese Leistungen Tropfen auf dem heißen Stein.

Und wie langsam geht es voran mit dem Mittel, das nach Lage der Dinge zurzeit als das wirksamste anzusehen ist, mit der Fortbildungsschule. In Berlin besuchten im Jahre 1901 etwa zwei Fünftel der Jugendlichen die an sich vortrefflichen Fortbildungsschulen, die sie besuchen müßten, wenn sie obligatorisch wäre.[7]) Gewiß gibt es auch erfreuliche Resultate. In Hamburg hat die Zahl der Besucher des Winterkursus der gewerblichen Schulen zugenommen von 428 im Jahre 1865 bis 6808 im

[7]) a. a. O. S. 47.

Jahre 1901/02. Der Gesamtzustand aber des Fortbildungsschulwesens im Deutschen Reiche ist unzureichend.

Auch die gesetzlichen Bestimmungen, welche der Ausnützung der Arbeitskraft der Jugendlichen eine Grenze setzen, sind völlig unzureichend, wenn man die Seite ihrer sittlichen Ausbildung ins Auge faßt. Im wesentlichen wollen jene ja auch nur die Gefahren mildern, welche der Gesundheit der Jugendlichen aus dem Arbeitsverhältnis erwachsen, sie verbieten oder begrenzen der Zeit nach die Beschäftigung in ungesunden Betrieben, sie begrenzen die Arbeitszeit überhaupt auf 10 Stunden, ungenügend schon im Hinblick darauf, daß der Begriff des Jugendlichen mit dem 16. Lebensjahr aufhört, während der Körper sich noch in vollster Entwicklung befindet, ganz ungenügend aber, wenn der jugendliche Arbeiter nach verrichteter Arbeit noch belehrt und erzogen werden soll. Daß ein Kind oder ein Jüngling nach 10stündiger, angestrengter körperlicher Arbeit nicht noch ein oder zwei Stunden lang in der Schule mit Erfolg unterrichtet werden kann mit dem Ziele, nicht nur sein Wissen zu vermehren, sondern auch ihn sittlich zu festigen und zu heben, das liegt auf der Hand. Kurz, wir müssen, wenn wir aufrichtig sind, bekennen, daß von seiten des Staates, von seiten der Gesellschaft zu wenig geschieht, um das Kind aus dem Volk, das Kind des mittellosen Lohnarbeiters vor den Gefahren zu bewahren, vor denen das Kind des Begüterten durch eine sorgfältige, bis zum 18. Lebensjahre und länger ausgedehnte Erziehung bewahrt wird. In vielen Fällen wird ja nicht einmal die Mutter dem Kind, dem heranwachsenden Geschlecht gelassen.

Das Leben der lohnarbeitenden Frau, die einen Haushalt, insbesondere einen Haushalt mit Kindern zu versorgen hat, gehört zu den traurigsten Erscheinungen unserer Zeit trotz des Verbots der Sonntags- und der Nachtarbeit, trotz des Maximalarbeitstages von 11 Stunden, trotzdem, wie die kürzlich veröffentlichten Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten ergeben, die Arbeitszeit von 11 Stunden mehr und mehr der von 10 Stunden weicht. Nehmen wir letztere als gemeinüblich an, nehmen wir an, daß keine Ausnahme, keine Überstundenarbeit die Regel unterbricht, was ja be-

kanntermaßen nicht zutrifft, so gestaltet sich das Leben einer lohnarbeitenden Frau etwa folgendermaßen, wobei ich mich auf die Auskunft einer im Fabrikaufsichtsdienste beschäftigten Dame, Fräulein Baum in Karlsruhe, stütze:

Die Arbeiterin hat sich um 7 Uhr zu Beginn der Arbeit in der Fabrik einzufinden. Vorher hat sie sich anzukleiden, das Frühstück für die Familie zu bereiten, das Ankleiden der Kinder zu überwachen, das Frühstück einzunehmen, die Betten und Stube zu ordnen. Für diese Beschäftigungen und für den Gang zur Fabrik werden etwa zwei Stunden in Anspruch zu nehmen sein, die Arbeiterin muß also um 5 Uhr aufstehen. Zwischen den Arbeitsstunden des Vormittags liegt eine Pause von 15 Minuten zur Einnahme des zweiten Frühstücks. Um 12 oder 12 ¼ Uhr beginnt die Mittagspause, die unter der Voraussetzung, daß die Wohnung in der Nähe der Fabrik liegt, und in der Annahme, daß die Frau am Abend vorher oder am Morgen die Zeit fand, das Mittagsmahl vorzubereiten, auf 1 ½ Stunde bemessen sein muß. In dieser Zeit muß der Weg hin und her zurückgelegt werden, es erfolgt die Fertigstellung und Einnahme des Mittagessens, die allerdringendste Verrichtung für die Kinder. Um 1 ¾ Uhr würde die Arbeit in der Fabrik wieder beginnen und, bei 10stündiger täglicher Arbeitszeit von 15 Minuten Pause zur Einnahme des Vesperbrots, bis 7 Uhr abends dauern. Da für die Frau, die um 5 Uhr aufstehen mußte und während des Tages harte Arbeit tut, eine 7 stündige Nachtruhe nicht zu hoch gegriffen sein dürfte, so müßte sie sich um 10 Uhr zu Bett legen, es bleiben ihr also für den Weg von der Fabrik ins Haus, für all die Verrichtungen, die der Haushalt und die Kinder am Abend erfordern, das Bereiten und Verzehren des Abendessens, das Aufwaschen des benutzten Geschirrs, das Reinigen der Küche und des Herdes, Versorgung des Ofens und der Lampe, das Einkaufen für den folgenden Tag, das Zubettbringen und die Versorgung der Kinder, die drei Stunden von 7—10 Uhr.

Von früh 5 bis abends 10, 17 Stunden also, lebt die arbeitende Frau in angestrengtester Tätigkeit ohne einige Zeit zur Ruhe, mit Ausnahme etwa der beiden Viertelstunden, mit denen die Vor-

und Nachmittagsarbeit in der Fabrik zur Einnahme des Frühstücks und des Vespers unterbrochen wird, während deren die Sorge um den Haushalt, um Mann und Kind sie nicht erreichen und in Anspruch nehmen kann. Kaum Zeit, um die Kinder einige Minuten auf den Schoß zu nehmen, ihre kleinen Schmerzen zu lindern und kleinen Freuden zu teilen, kaum Zeit, um den warmen Strom der Mutterliebe in die kleinen Herzen fließen zu lassen, sie zu erwärmen, sie zu bewahren vor dem Bösen, noch viel weniger Zeit, mit dem Manne ihre Gedanken auch nur kurze Minuten hindurch zu erheben über die Plagen des nächstliegenden, alltäglichen Lebens hinaus, den Fragen zu, deren richtige Beantwortung entscheidend ist für den sittlichen Wert oder Unwert des Menschen!

Wer will den ersten Stein auf sie werfen, wenn die Arbeiterin unter diesen Verhältnissen nicht nur körperlich, sondern auch geistig erschlafft, wenn sie die Erziehung der Kinder vernachlässigt, wenn die Empfindung sittlicher Verpflichtung abgestumpft wird und an deren Stelle die Lust an sinnlichen Genüssen tritt? Und die Zahl der in Fabriken beschäftigten verheirateten Frauen, auf welche mindestens doch zum großen Teil die vorstehende Schilderung zutrifft, ist nicht etwa eine geringe. Im Jahre 1899 wurden deren nach den Ermittlungen der Gewerbeaufsichtsbeamten 229 334 gezählt, etwa 25 % der Arbeiterinnen überhaupt, rund 29 % der erwachsenen Arbeiterinnen, und leider sind diese Zahlen in der Zunahme begriffen. Im Juni 1895 betrugen sie nur 140 804 und 15 und 17 %.[8])

Ein Wunder ist es, daß die Verrohung der Kinder und jugendlichen Arbeiter nicht noch viel weiter fortgeschritten ist, als das tatsächlich der Fall ist, und wieder müssen wir bekennen, sie ist nicht den armen, geplagten Müttern zur Last zu legen, sondern der Vorwurf trifft unsere gesellschaftlichen Zustände, trifft uns, die wir nicht mit aller Kraft solchen Zuständen entgegenzuwirken suchen.

* *
*

[8]) L. Pohle: Die Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. In Schmollers Jahrbuch, 25. Jahrgang Heft 4 (1901).

So müssen wir anerkennen, daß die Lage eines großen Teils der Lohnarbeiter so unbefriedigend ist, daß schon das Mitleid uns bewegen müßte, Maßnahmen, die auf Besserung dieser Lage abzielen, zu fordern. In der Tat ist auch das Mitleid das Moment, welches die nicht zum Proletariat gehörigen Klassen der Bevölkerung, insbesondere das gebildete Bürgertum, am stärksten bewegt, wenn es sich mit der sozialen Reform beschäftigt, und so war es von jeher, insbesondere bei dem ersten Erwachen einer energischen Reaktion gegen die Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft in England zur Zeit der Männer, die mit glühendem Enthusiasmus und hinreißender Beredsamkeit sich des Elends der Arbeiter annahmen und die besitzende und gebildete Klasse an ihre Pflicht mahnten, zur Zeit Carlyles und seiner Gesinnungsgenossen. Aber mehr und mehr machten sich noch andere Faktoren geltend, die schon damals nicht fehlten, heute aber in weit stärkerem Maße und in weiteren Kreisen zur Geltung kommen und in der Praxis wenigstens zur völligen Überwindung der Lehre vom laisser faire und laisser aller auf dem Gebiete der Sozialpolitik geführt haben: das Gerechtigkeitsgefühl und die politische Einsicht.

Ich lasse es dahingestellt, welchem Motiv man die erste Stelle einräumen soll, ein Glück und ein Segen ist es, wenn sie in Wechselwirkung zueinander stehend in gesteigerter Kraft der Menschen Tun und Lassen bestimmen. Noch ist nach meiner Auffassung ihr Einfluß in unserem Vaterlande nicht kräftig genug in bezug auf die Maßnahmen, die zur Besserung der Lage der arbeitenden Klasse zu ergreifen sind, aber unverkennbar wächst er, insbesondere seitdem durch die Botschaften Kaiser Wilhelms I. und Kaiser Wilhelms II. von 1881 und 1890 in energischer Weise an den Anspruch erinnert wurde, den die Hilfsbedürftigen an die Fürsorge des Staates haben, an die Aufgaben der Staatsgewalt zur Wahrung der Gesundheit der Arbeiter, der Gebote der Sittlichkeit, der wirtschaftlichen Bedürfnisse und des Anspruchs der Arbeiter auf gesetzliche Gleichberechtigung. Ich muß hier wieder[9])

[9]) Soziale Entwicklungen im ersten Jahrzehnt nach Aufhebung des

besonders auf die Bedeutung dieser kaiserlichen Mahnung an die Wahrung des Anspruchs des Arbeiters auf gesetzliche Gleichberechtigung hinweisen. Es hätte der Mahnung, sie zu wahren, nicht bedurft, wenn sie nicht bedroht oder erschüttert wäre. Und das ist sie durch die ökonomische Überlegenheit der Arbeitgeber, die nur paralysiert werden kann durch gesetzgeberische Maßnahmen und durch die Selbsthilfe der Arbeiter in der Koalition, in der Vereinigung. Die Erkenntnis, daß diese Gleichberechtigung den Arbeitern nicht auf allen Lebensgebieten zu teil wird, verletzt das Gerechtigkeitsgefühl, es drängt auf Abhilfe, und die politische Einsicht sagt sich, daß nichts so sehr Erbitterung hervorruft, insbesondere bei den breiten Bevölkerungsschichten, als das Gefühl ungerechter Behandlung. Und diese ungerechte Behandlung tritt besonders hervor auf dem Gebiet des Koalitions- und Vereinsrechts. Ich werde auf diese Seite der sozialen Frage noch mit einigen Worten zurückkommen. Im übrigen ist der Stoff so gründlich behandelt, besonders in den Referaten und den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik im September 1897 zu Köln und im 5. Heft der Schriften unserer Gesellschaft (Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit von Ferd. Tönnies, Verlag von Gustav Fischer, Jena), daß ich Ihnen nichts Neues darüber mitteilen kann.

Diese drei Faktoren: das Mitleid, das Gerechtigkeitsgefühl und die politische Einsicht, haben denn nun auch dazu geführt, daß die öffentliche Meinung, die Regierung und die Volksvertretung sich mehr und mehr mit der sozialen Reform beschäftigen.

Zwei Wege gibt es, um ihr voran zu helfen, die Gesetzgebung und die Selbsthilfe, und deshalb hat die Gesellschaft für Soziale Reform in ihren Satzungen als wesentlichen Bestandteil der sozialen Reform, die sie zu fördern sich vorgenommen hat, bezeichnet:

„Den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse;
„die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern."

---

Sozialistengesetzes. Vortrag gehalten von Freiherrn v. Berlepsch auf dem evangelisch-sozialen Kongreß am 30. Mai 1901.

In Deutschland bewegt sich die soziale Reform auf den Wegen der Arbeiterversicherung, des Arbeiterschutzes, der Rechtsprechung der Gewerbegerichte und ihrer Tätigkeit als Einigungsamt, auf den Wegen des Koalitionsrechts, der gewerkschaftlichen Vereinigung und der Genossenschaft schneller oder langsamer, in genügender oder in ungenügender Weise, je nach der Stärke des Widerstandes, den sie findet.

Die Arbeiterversicherung findet keine grundsätzlichen Gegner, sie wird Verbesserungen und, wie wir hoffen, Vereinfachungen erfahren; ihre Ausdehnung auf Witwen und Waisen, selbst auf Arbeitslosigkeit, sind keine bloßen Träume mehr, kurz, sie geht ihren Weg, die Unternehmer haben sich mit ihr abgefunden und die sehr erhebliche Belastung, die sie mit sich bringt, im großen und ganzen willig auf sich genommen, was vollste Anerkennung verdient. Die deutschen Unternehmer unterscheiden sich hier sehr vorteilhaft von denen anderer Länder, an deren Widerstand dort die Einführung der Arbeiterversicherung scheitert.

Auch die Gewerbegerichte und deren Tätigkeit als Einigungsamt bürgern sich mehr und mehr ein, dank hauptsächlich der hervorragenden Geschicklichkeit und Objektivität ihrer Leiter. Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennen mehr und mehr ihren Segen, ihre Vertreter finden sich in dem gemeinsamen Streben zusammen, gerechte Urteile zu fällen und dem Streit vorzubeugen, man kann auf sie und ihre weitere Entwicklung als Förderer des wirtschaftlichen Friedens große Hoffnungen setzen. Ihre etwa noch vorhandenen Gegner sind zu wenig zahlreich, um eine Gefahr für sie zu bilden.

Nicht ganz so günstig steht es mit dem Arbeiterschutz. Die Zeiten sind zwar für immer vorüber, in denen das Eingreifen der Gesetzgebung zugunsten einer Einschränkung der Ausnützung der Arbeitskraft der Arbeiter grundsätzlich für unzulässig erklärt wurde. Der Arbeitsvertrag, die Festsetzung der Arbeitsbedingungen sind in sehr wesentlichen Teilen dem Privatrecht entzogen und in das Gebiet des öffentlichen Rechts gerückt. Niemand denkt mehr daran, an diesem grundsätzlichen Standpunkt unseres Staatsrechts zu rütteln. Jeder Versuch aber, die Grenzen des Arbeiterschutzes

weiter auszudehnen, stößt auf starken Widerstand. So war es, als das Verbot der Sonntagsarbeit, das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen, der 11 stündige Maximalarbeitstag der Frauen, die Beschränkung der Arbeitszeit in den Bäckereien, in den Schankgewerben und in den Verkaufsgeschäften in Frage stand, so ist es heute, wenn von einer Erweiterung des Frauenschutzes und der Ausdehnung des Schutzalters der Jugendlichen vom 16. auf das 18. Lebensjahr die Rede ist.

Am lebhaftesten aber wird das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter bekämpft, soweit es überhaupt gegeben ist — ich erinnere daran, daß z. B. in den alten Provinzen Preußens das Koalitionsverbot für die ländlichen Arbeiter besteht, — und in vielen Teilen Deutschlands kommen die öffentlichen staatlichen Gewalten in Rechtsprechung und Verwaltung durch die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht den Bestrebungen zu Hilfe, das Koalitions- und Vereinsrecht der Arbeiter einzuschränken.

Woher kommt nun der verschiedene Grad des Widerstandes gegen die verschiedenen Wege der sozialen Reform, wie erklärt es sich, daß die Arbeiterversicherung willig übernommen, der Arbeiterschutz geduldet, die gewerkschaftliche Vereinigung aber und das Koalitionsrecht bekämpft wird? Meines Erachtens daraus, daß erstere zwar den Betrieb belastet, die freie Disposition des Unternehmers aber und die Gestaltung der Bedingungen des Arbeitsvertrages nicht beeinflußt, daß der gesetzliche Arbeiterschutz zwar einen beschränkenden Einfluß in den angegebenen Beziehungen ausübt, aber doch nur in festgelegten Grenzen, daß aber die Koalition und die Gewerkschaft die freie Disposition des Unternehmers aufzuheben, sicher sie zu beschränken in der Lage ist und daß die Festsetzung der Grenzen dieser Beschränkung zu einer Machtfrage wird in dem Ringen zwischen Unternehmer und Arbeiterkoalition.

Neben den Leiter des Betriebes, den Arbeitgeber, tritt ein zweiter Faktor, die Vereinigung der Arbeiter, die den Anspruch erhebt und oft auch durchsetzt, bezüglich der Gestaltung der Arbeitsbedingungen als gleichberechtigt angesehen werden. Wollte man den Widerstand der Unternehmer gegen diesen Anspruch auf Gleich-

berechtigung lediglich auf selbstsüchtige Motive zurückzuführen, so würde man, obgleich sie, wie bei allen menschlichen Einrichtungen, ja mehr oder weniger mitsprechen, sich doch die Sache zu leicht machen. Nein, die absolute Herrschaft des Unternehmers über die Gestaltung des Unternehmens nach allen Richtungen und Beziehungen hin ist ein wesentliches Moment der reinen kapitalistischen Wirtschaftsordnung, in der wir in der letzten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts gelebt haben und noch leben, sie hat dazu sehr wesentlich beigetragen, daß nicht nur einzelne Betriebe, sondern die ganze deutsche Industrie den hohen, rapiden Aufschwung genommen hat, der in der Welt nur von dem der nordamerikanischen Industrie übertroffen wird. Sie hat aus dem armen Deutschland ein reiches gemacht.

Sehr begreiflich, daß die Unternehmer dieses System nicht ohne weiteres aufgeben wollen, welches die besten unter ihnen zu dem sogenannten patriarchalischen System ausgebildet haben, nach dem der Unternehmer zwar die Arbeitsbedingungen für seine Arbeiter so günstig gestaltet, wie die Lage des Unternehmers es nur irgend gestattet, sich selbst aber das ausschließliche Recht der Festsetzung dieser Bedingungen vorbehält. Nehmen wir an, die Unternehmer seien alle solche Patriarchen, die ungerechte, inhumane Ausnützung menschlicher Arbeitskräfte käme gar nicht vor, und fragen wir uns, ob dieses patriarchalische System aufrecht erhalten werden kann nach Lage der Entwicklung der sozialen Verhältnisse Deutschlands? Wir müssen unbedenklich mit „nein“ antworten. Das Patriarchentum setzt freiwillige Unterwerfung des Gehorchenden unter den Willen des Gebietenden voraus; sobald das Moment des freiwilligen Gehorchens, mag es nun auf Überlieferung oder auf Überzeugung beruhen, fehlt, wird das System unmöglich, sobald an Stelle der Freiwilligkeit die Nötigung, der Zwang tritt, wird aus dem Patriarchentum der Despotismus.

Und in dieser Lage befand sich das Verhältnis der Arbeiter und der Unternehmer zueinander, bevor in der Koalition dem Arbeiter das Mittel gegeben war, sich gegen die absolute, auf seinem ökonomischen Übergewicht beruhende Herrschaft des Unternehmers zu wehren. Die Entwicklung unserer kulturellen und

sozialen Zustände hatte den Arbeiter in dem Lande des gleichen Wahlrechts, der Schul- und Militärpflicht dahin geführt, daß er nicht mehr der nur Geleitete und Gehorchende sein wollte, daß er bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die für ihn die Gestaltung der Lebensbedingungen bedeutet, mitreden wollte, daß er die Gleichberechtigung in Anspruch nahm, von welcher der Kaiserliche Erlaß vom 4. Februar 1890 redet. Wer kann auch nur mit einem Schein von Gerechtigkeit dieses Streben mißbilligen? Mit welchem Recht will man den Arbeitern verweigern, was man allen anderen Klassen von Staatsbürgern gestattet, sich zu vereinigen, um den Preis ihrer Ware, hier der Ware „Arbeit“, zu halten oder zu heben, um die Arbeitsbedingungen und damit ihre Lebenslage zu verbessern? Dasselbe zu tun, was die Unternehmer in ungezählten Kartellen und Trusts, in Zentralverbänden und Vereinigungen aller Art ungehindert tun? Wer hat davon gehört, daß man diesen und anderen Berufsvereinen der sogenannten gebildeten und besitzenden Klassen Schwierigkeiten bereitet, hergeleitet aus dem politischen Vereinsgesetz, weil sie, die gegründet sind zur Wahrung ihrer Berufsinteressen, die Gesetzgebung des Staats für ihre Zwecke in Anspruch nehmen?

Und doch geschieht das den Arbeitervereinen, den Gewerkschaften gegenüber fortgesetzt in Deutschland — das Nähere finden wir in der erwähnten Schrift von Ferd. Tönnies, Heft 5 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform —; fortgesetzt wird in den Arbeitern durch Urteile der Gerichte und Handlungen der Verwaltungsbehörden das bittere Gefühl erzeugt, daß die ihnen gebührende und ausdrücklich zugesagte Gleichberechtigung nicht gewahrt wird, daß sie mit anderem Maße gemessen werden als die anderen deutschen Staatsbürger.

Auf die Frage, mit welchem Recht denn man diese unterschiedliche Behandlung macht, ist noch nie eine rechtfertigende Antwort erteilt worden, noch nie hat man behauptet, daß sie in den bestehenden Gesetzen eine Begründung finde, noch nie hat man bestritten, daß durch die Handhabung des politischen Vereinsrechts den Arbeiter- und Berufsvereinen Hindernisse bereitet und Fesseln angelegt werden, von denen die Vereine anderer Berufsklassen

verschont werden. Man kann das nicht bestreiten, ja vielfach will man das gar nicht bestreiten und man bringt auch einen Grund für diese offensichtliche Ungerechtigkeit vor, den Grund nämlich: daß, da die Gewerkschaften vorwiegend oder ausschließlich aus sozialdemokratischen Mitgliedern beständen, da sie tatsächlich Organisationen der politischen Sozialdemokratie seien, wenn auch ihre Statuten lediglich die Verfolgung von Berufsinteressen bezwecken, durch die ungestörte Entfaltung der Vereinstätigkeit der Gewerkschaften nur eine Stärkung der Sozialdemokratie erreicht werden würde.

Ich will auch hier den Fall nicht setzen, daß noch andere, lediglich selbstsüchtige Motive zu dem Wunsche treiben, nach Möglichkeit die Betätigung der Arbeiterberufsvereine eingeschränkt zu sehen, selbst unter Begehung offensichtlicher Ungerechtigkeiten; ich will annehmen, daß lediglich politische, auf der Sorge um das Wohl des Vaterlandes beruhende Erwägungen zu der verschiedenartigen Handhabung des Vereinsrechts geführt haben — bei den deutschen Behörden und Regierungen ist das zweifellos der Fall —, dann aber muß die Frage aufgeworfen werden: Wird denn erreicht, was man will, wird denn die Sozialdemokratie erfolgreich damit bekämpft, daß dem Koalitions- und Vereinsrecht der Arbeiter Schranken und Schwierigkeiten bereitet werden? Steht der erreichte Erfolg in einem entsprechenden Verhältnis zu der nicht zu bestreitenden Tatsache, daß in allen Kreisen der Arbeiterschaft, auch in den nichtsozialdemokratischen, in den christlichen, den evangelischen und katholischen Arbeitervereinen, Erbitterung erzeugt und das Vertrauen in die Gerechtigkeit der staatlichen Ordnung, in der wir leben, erschüttert wird?

Man braucht nur wenige Wochen zurückzudenken und man wird über die Antwort nicht im Zweifel sein. Seit der letzten Reichstagswahl sind die für sozialdemokratische Kandidaten abgegebenen Stimmen um etwa 1 Million gewachsen, am stärksten in dem deutschen Lande, in dem die Beschränkung des Arbeitervereinswesens fast zu einer Kunst ausgebildet worden ist. Und das ist eine völlig natürliche Entwicklung. Was macht denn die Sozialdemokratie gefährlich für die bestehende Staats- und Gesellschafts-

ordnung? Sind das ihre Theorien, die sog. Endziele, die Ausschaltung des privaten Unternehmers, die Vergesellschaftung der Produktionsmittel, die Erzeugung und Verteilung aller Bedarfsgegenstände ausschließlich durch die Organe des gemeinen Wesens? O nein, es gibt heute keinen denkenden Sozialdemokraten, der die Verantwortung auf sich nehmen wollte, all diese Dinge in Bälde durch gewaltsam-revolutionäre Schläge herbeizuführen, keinen, der nicht wüßte, daß solch gewaltige Änderungen des Wirtschaftslebens sich nur in langfristigen Übergangsperioden vollziehen können.

Über diese Endziele, die ja keineswegs unmoralische sind, ließe sich in aller Ruhe mit der Sozialdemokratie diskutieren. So gut wie über Änderung von Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätzen diskutiert wird, ohne daß das staatliche Leben in Gefahr gerät, so gut könnte man die Änderung von wirtschaftlichen Grundsätzen erörtern, ob und in welchem Maße und in welchem Tempo wirtschaftliche Bildungen neuen zu weichen haben, um den Anforderungen fortschreitender Kultur gerecht zu werden, wo und wann der private Unternehmer dem öffentlichen in Staat, Provinz, Gemeinde zu weichen hat, inwieweit die Menschheit dazu reif ist, den Gewinn als den wesentlichsten Antrieb zur Gütererzeugung aufzugeben und ob sie hierzu überhaupt in absehbarer Zeit reif sein wird. Wie wünschenswert wäre es, mit der Sozialdemokratie über diese Frage in aller Ruhe zu diskutieren, von deren Bejahung oder Verneinung die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Einführung des Zukunftsstaates, der Verwirklichung der sog. Endziele, offenbar abhängt!

Im einzelnen hat man sich doch schon lebhaft mit solchen Fragen beschäftigt, so seinerzeit mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preußen oder mit der Verstärkung des staatlichen Besitzes von Steinkohlengruben, so mit der Frage, ob die private Unternehmung ausgeschaltet werden soll für die Wasser- und Lichtversorgung, die Verkehrsanstalten in den Gemeinden, wie man auch in aller Ruhe über den sog. Antrag Kanitz diskutiert hat, der die Versorgung Deutschlands mit ausländischem Getreide dem privaten Händler entziehen und dem Staat übertragen wollte.

Alles Schritte, theoretisch gedacht, in sozialistischer Richtung. Nein, das, was die Sozialdemokratie gefährlich macht, das sind nicht die Ziele, sondern die Wege, auf welche sie ihre Anhänger verweist, das ist die absolute Absonderung der Arbeiterschaft von allen anderen Bevölkerungsklassen, von der Gemeinsamkeit des Vaterlandes, der staatlichen Ordnung, das ist die Erbitterung, die sie erzeugt, das ist der Klassenkampf und der Klassenhaß, den sie braucht, das ist das Streben nach der ausschließlichen politischen Herrschaft des Proletariats.

Mit dem Manne, der mich für seinen geborenen Feind hält, der annimmt, daß mein Vorteil unter allen Umständen sein Nachteil, mein Nachteil unter allen Umständen sein Vorteil sein muß, kann ich über nichts mit Erfolg diskutieren, über nichts mich verständigen. In dieser Scheidung liegt die Ursache der tiefen Kluft, welche die Lohnarbeiter, soweit sie der sozialdemokratischen Partei angehören, von allen anderen Klassen der Bevölkerung trennt, ohne deren Ausfüllung wir allerdings in ständiger Gefahr leben würden.

Und nun frage ich: gibt es wohl ein besseres Mittel, denen das Geschäft zu erleichtern, die den Lohnarbeitern wieder und wieder predigen, daß sie bei der bürgerlichen Gesellschaft, den Regierungen keine Hilfe, keine Gerechtigkeit fänden, daß sie alle miteinander die eine reaktionäre Masse bildeten, die trachte, sich auf Kosten der Arbeiter zu bereichern, — als wenn man den Arbeitern den Weg der Selbsthilfe verschränkt, den einzigen Weg, auf dem sie zu einer dem Unternehmertum gleichberechtigten Stellung in dem wirtschaftlichen Kampf um die Arbeitsbedingungen gelangen können? Als wenn man auf die Koalitionen und die Arbeiterberufsvereine eine Gesetzgebung anwendet, die nicht für sie gedacht war, und noch dazu in einer Weise anwendet, die bei den Betroffenen notwendigerweise das Gefühl ungerechter Behandlung wachrufen muß? Ich kenne kein wirksameres Mittel die Sozialdemokratie zu stärken, als dies Verfahren, es sei denn das der Anwendung von polizeilicher, gewaltsamer Unterdrückung. Wer heute noch nicht begriffen hat, daß für absehbare Zeit mit der Sozialdemokratie als der Vertreterin des größten Teils der industriellen Arbeiterschaft gerechnet

werden muß, wer heute noch sich einbildet, die Herrschaft der Sozialdemokratie über die Arbeiterschaft brechen zu können durch Gewalt oder durch kleinliche polizeiliche Mittel, der ist nicht nur mit Blindheit geschlagen, sondern, wenn er Einfluß auf die Leitung der Politik im Staatsleben hat, auch in hohem Grade gefährlich, weil er auf Grund einer falschen Diagnose zu falschen Mitteln greifen wird.

Nicht die Sozialdemokratie zu beseitigen, kann die Aufgabe umsichtiger Politiker sein, weil sie hieran umsonst arbeiten würden, sondern die Hindernisse zu beseitigen, die der Umwandlung der Sozialdemokratie, wie sie jetzt ist, in eine Arbeiterpartei entgegenstehen, die ohne Klassenhaß und ohne Vernichtungskrieg gegen das Bestehende, im Wege der Reform und der Entwicklung den Arbeitern den Platz an der Sonne zu erkämpfen sucht, auf den sie Anspruch haben, wie jeder andere Staatsbürger. Und eins der schwerwiegendsten Hindernisse dieser Umwandlung ist die Versagung der Gleichberechtigung in dem wirtschaftlichen Kampfe um die Arbeitsbedingungen, und darum ist eine Sozialreform, welche nicht die „Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Gewerkschaften ihre Lage zu verbessern“, nicht die Gleichberechtigung der Arbeiter im Sinne der Kabinettsordre vom 4. Februar 1890, nicht die Befreiung der Koalitionsrechte und des Rechts der Arbeiterberufsvereine von den Fesseln des politischen Vereinsrechts umfaßt, überhaupt keine Sozialreform.

Ich weiß es wohl, daß gegen die Arbeiterorganisationen mancherlei schwere Vorwürfe erhoben werden. Man beschuldigt sie des Terrorismus gegen nicht sozialdemokratisch gesinnte Arbeiter, des Mißbrauchs der Macht, man liebt es neuerdings, besonders in Deutschland, zu behaupten, die Ausbildung der Arbeiterorganisationen führe in bedenklichem Maße zur Schwächung der industriellen Kraft, wie z. B. die englischen Trade-Unions daran Schuld trügen, daß die englische Industrie nicht ihre Vorherrschaft auf dem Weltmarkt habe behaupten können. Letzteres halte ich für eine ungeheure Übertreibung, im übrigen aber gibt es gewiß eine große Anzahl von Fällen, in denen die erhobenen Vorwürfe gerechtfertigt sind. Es liegt mir völlig fern, sie zu beschönigen oder

zu verteidigen. Im Gegenteil, hier wie überall halte ich die Anwendung von Gewalt gegen die Schwächeren, den dauernd oder nur zeitweise Schwächeren, zum Zweck der Erreichung von materiellen Vorteilen für eine der widerwärtigsten Erscheinungen im sozialen Leben. Aber, machen sich denn nur die Arbeitervereine in dieser Beziehung schuldig? Weiß man nicht, mit welchen Mitteln z. B. der Petroleumring unbequeme Konkurrenten aus dem Wege geräumt hat, wie er bis zum kleinsten Detaillisten hinab sich die Händler aller Weltteile untertänig gemacht hat? Soll man nicht, gegenüber den Klagen über Streik und Terrorismus, sich erinnern an Aussperrungen und schwarze Listen? — an die nicht seltene Weigerung der Unternehmer zum Austrag oder zur Verhütung von Streitigkeiten das Gewerbegericht anzurufen?

Mißbrauch der Gewalt ist eins der ältesten Leiden der Menschheit, ein Zeichen von Roheit und zugleich von Kurzsichtigkeit, weil die Vergeltung bei gegebener Gelegenheit nicht ausbleibt. Man muß ihr überall entgegentreten, wo Veranlassung vorliegt, auch mit dem bestehenden Strafgesetz — aber nicht nur bei den Arbeitervereinen; man muß sie ansehen als ein Zeichen noch unentwickelter Kultur und darnach streben, die Entwicklung zum Besseren zu beschleunigen, und das wird in dem wirtschaftlichen Kampfe zwischen Unternehmertum und Lohnarbeiter am sichersten geschehen, wenn beiderseits gebildete, starke Organisationen in voller Gleichberechtigung sich gegenüber stehen, wenn an die Stelle des Kampfes der Vertrag zwischen zwei ebenbürtigen sich gegenseitig respektierenden Gegnern tritt. Wir sind dazu auf dem Wege, die immer häufiger werdenden Tarifgemeinschaften sind Zeugen dafür. Sie sind undenkbar ohne die Unterlage kräftiger Organisationen, und deshalb müssen wir wieder und wieder und immer lauter und lauter die Forderung erheben, daß die Vereinsgesetzgebung so geändert werde, daß den Arbeiterorganisationen die Vertretung der beruflichen Interessen, den Koalitionen die Geltendmachung der Gleichberechtigung im wirtschaftlichen Kampf nicht durch gesetzliche Vorschriften, durch richterliche Urteile und durch Maßnahmen der Verwaltungsbehörden beschränkt wird.

* * *

Wenn wir uns nun noch einmal die Lage der gewerblichen Lohnarbeiter in der jetzigen Zeit zusammenfassend vergegenwärtigen, so kommen wir zu dem Resultat, daß zwar eine fortschreitende Besserung außer Zweifel steht, daß aber noch immer ein erheblicher Teil der Arbeiter in Not und Elend lebt, daß ein großer Teil nur ein Einkommen hat, das zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse gerade hinreicht, daß es nur ein verhältnismäßig kleiner Teil ist, dem sein Einkommen einen Anteil an den Freuden des Lebens, an den Segnungen einer fortschreitenden Kultur und Bildung gewährt, daß sie sämtlich unter dem Damoklesschwert drohender Arbeitslosigkeit leben.

Die Arbeiterschaft ist in ihrer Gesamtheit unzufrieden mit dieser Lage, sie strebt, sie zu verbessern durch Einflußnahme auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und durch die Forderung staatlichen Eingreifens. Weil ihrer Meinung nach ihr die beanspruchte Hilfe in der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung nicht nur nicht gewährt wird, sondern auch der verlangten Gleichberechtigung im wirtschaftlichen Kampfe Hindernisse bereitet werden, so stellt sich ein großer Teil der Lohnarbeiter dieser Ordnung und ihren Trägern feindlich gegenüber. Er sondert sich ab als Klasse von allen anderen sozialen Gruppen im Staat und führt den Klassenkampf in der Behauptung, daß eine Besserung seiner Lage nur durch die Arbeiterschaft selbst und nur durch sie allein herbeigeführt werden könne. Zwischen diesem Teil der Lohnarbeiterschaft und den übrigen Bevölkerungsteilen unseres Vaterlandes ist eine tiefe Kluft entstanden, die ein gegenseitiges Verstehen fast unmöglich macht, und erst im letzten Jahrzehnt sind hin und wieder einige Brücken geschlagen worden, auf denen eine Wiederannäherung möglich wird. Kein Zweifel, der innere Friede in unserem Vaterlande ist auf das ernsteste erschüttert und gefährdet.

Wir, die wir uns in der Gesellschaft für Soziale Reform zusammengefunden haben, stellen uns demgegenüber die doppelte Aufgabe:

Erstens auf eine Besserung der ungenügenden Lage der Lohnarbeiter in überlegter, aber konsequenter und energischer Weise hinzuwirken, das Elend aus den Kreisen der Arbeiterschaft zu

verbannen, in fortschreitender Progression die Zahl derer zu vermehren, deren Leben nicht nur durch den Kampf um die Existenz ausgefüllt wird, und so

Zweitens durch Beseitigung der Ursachen der Unzufriedenheit diese selbst zu beseitigen, der Arbeiterschaft die Überzeugung zu geben, daß sie in dem Ringen um eine bessere Existenz nicht allein steht wider alle anderen sozialen Klassen, kurz dem Vaterlande den inneren Frieden wieder zu bringen.

Wir lehnen alle Mittel der Gewalt und des Zwanges gegenüber der Arbeiterbewegung, soweit sie nicht gegen das bestehende Strafgesetz verstößt, ab und wollen sie unter das gemeine Recht gestellt wissen in der Überzeugung, die durch die Erfahrung, die wir in Deutschland selbst mit dem sogenannten Sozialistengesetz gemacht haben, gestützt wird, daß man mit Zwang und Gewalt wohl vorübergehende Erfolge erreichen, wohl äußere Symptome treffen, niemals aber Gesinnungen ändern kann.

Die soziale Reform ist unsere Waffe und unsere Hoffnung. Und wenn die Gegner uns blind und töricht nennen, oder gar uns andere unedle Motive wie Eitelkeit und das Haschen nach Popularität unterschieben, oder wenn sie uns verträumte Idealisten nennen, so soll uns das nicht abbringen von dem Wege, den uns Mitleid, Gerechtigkeitsgefühl und politische Einsicht hat wählen lassen. Idealisten freilich sind wir, aber nur insofern, als wir von der Richtigkeit, von der sittlichen Berechtigung und von der Ausführbarkeit unserer Bestrebungen überzeugt sind.

Am Schluß seines Buches: „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert“ kommt einer der scharfsinnigsten Gelehrten unseres Vaterlandes, Professor Sombart, zu dem trüben Ergebnis der wirtschaftlichen Entwicklung des vergangenen Jahrhunderts, daß es ein ungeheures Defizit an idealer Begeisterung hinterläßt. In dem Maße, wie die idealen Güter schwänden, träten naturgemäß die materiellen Interessen in den Vordergrund. Mit der Fähigkeit, sich für große Ideale zu begeistern, sei in unserem öffentlichen Leben auch die Freude an der Vertretung großer politischer Grundsätze geschwunden und die Gebildeten zögen sich mehr als während

des verflossenen Menschenalters von allem öffentlichen Leben zurück und verlören das Interesse an politischen Vorgängen.

Wir wollen ihm zugeben, daß in unserer Zeit die materiellen Interessen Gedanken und Tun der Menschen in weit höherem Maße beherrschen als ideale Regungen, ja daß die Begeisterung für große Ideale bedauerlich darniederliegt. An dem Mangel solcher Ideale aber liegt das nicht. Wenn auch, wie Sombart sagt, die großen Ideale, die noch unsere Väter und Großväter begeisterten, verblaßt sind, teils weil sie verwirklicht, teils weil sie als belanglos erkannt worden sind, so wollen wir an ihre Stelle ein neues setzen, das an Bedeutung und an Begeisterungsfähigkeit hinter jenen nicht zurücksteht: die Hebung der materiellen und ideellen Lage der Lohnarbeiter in ständigem Fortschreiten, die Sicherung ihres Anteils an dem vermehrten Volkswohlstand, an den Segnungen der Kultur, an Bildung, an Kunst und Wissenschaft, die Wiederkehr des inneren Friedens im Vaterlande. Geistiges wie wirtschaftliches Ringen wird, solange Menschen leben, aus ihrer Gesellschaft nicht verschwinden, und es ist gut, daß das so ist, auf daß die Muskeln nicht erschlaffen; notwendig aber für die sittliche Entwicklung der Menschheit ist es, daß einerseits das Ringen ohne Haß des Bürgers wider den Bürger geführt wird und anderseits unter Achtung des Rechts, daß jedem in gleichem Maße zugemessen werden muß, sonst ist es ein Recht ohne Gerechtigkeit.

Ist ein solches Streben nicht ein ideales, kann ein solches Ideal nicht mit Recht dem des geeinten deutschen Vaterlandes, der bürgerlichen Freiheiten an die Seite gesetzt werden? Nicht an hohen Idealen fehlt es unserer Zeit, sie liegen offen auf der Straße, nur an den Menschen fehlt es, die sich darnach bücken, um sie aufzuheben und zu den ihren zu machen. Wer sich der Gesellschaft für Soziale Reform anschließt, der bekennt sich zu ihnen und zu der Verpflichtung, an den trägen Geistern zu rütteln, die Widerstrebenden zu überzeugen oder wenn sie nicht zu überzeugen sind, zu bekämpfen. Das aber können wir nur, wenn wir diese Ideale voll in uns aufnehmen, wenn wir unsere ganze Kraft,

unser ganzes Können für sie einsetzen, wie es der wackere Mann tat, Richard Roesicke, den der Tod uns zu unserem großen Schmerz geraubt hat. Goethe sagt:

> Wenn Ihr's nicht fühlt, Ihr werdet's nicht erjagen,
> Wenn es nicht aus der Seele dringt
> Und mit urkräftigem Behagen
> Die Herzen aller Hörer zwingt . . . .

Versuchen wir es, bei dem Eintreten für unsere Gedanken nach diesem Rezept des Weisesten aller Deutschen zu verfahren!

---

## Die Gesellschaft für Soziale Reform im Jahre 1903.

### Bericht des Generalsekretärs.

Das Jahr 1903 war für die Gesellschaft für Soziale Reform eine Zeit ruhiger Arbeit. Es galt die Beschlüsse der I. Generalversammlung in Köln (22. Sept. 1902) und der Delegiertenkonferenz der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (Köln, 23. u. 24. Sept. 1902) zur Ausführung zu bringen. Auf Grund der Referate von Dr. Pieper und Frl. Helene Simon hatte sich die Generalversammlung einmütig für die Notwendigkeit der gesetzlichen Einführung des Zehnstundentages für Fabrikarbeiterinnen ausgesprochen und den Ausschuß beauftragt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Demgemäß beschloß der Vorstand in einer Sitzung am 5. Dez. 1902, den Mitgliedern des Ausschusses folgende Resolution vorzulegen:

Der Ausschuß erklärt die Herabsetzung der für Frauen gesetzlich zulässigen Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden für unerläßlich und mit Rücksicht auf die Erfahrungen des In- und Auslandes sowie auf den jetzigen Stand der Arbeitszeit in Deutschland für alsbald ausführbar.

Er behält sich im übrigen den definitiven Beschluß einer Resolution bis nach Eingang der von der Reichsregierung über die Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen erforderten Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten vor, um sich dann auch über die von den Referenten erörterten Fragen der Über-

arbeit, des früheren Arbeitsschlusses an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, der Bemessung der Pausen, des besonderen Schutzes der Wöchnerinnen und der Gewährung einer Übergangsfrist auszusprechen.

Bezüglich der Ausdehnung des Schutzalters der jugendlichen Arbeiter vom 16. auf das 18. Lebensjahr behält sich der Ausschuß eine Beschlußfassung bis nach Beendigung noch erforderlicher Vorarbeiten vor.

Diese Resolution wurde in einer Sitzung des Ausschusses am 12. März 1903 einstimmig angenommen. Da inzwischen die in Abs. 2 erwähnten Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten veröffentlicht worden sind, wird der Ausschuß in einer Anfang Dezember ds. Js. stattfindenden Sitzung über eine Eingabe betreffend den gesetzlichen Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen zu beraten haben, die an Bundesrat und Reichstag gerichtet werden soll. Die der Gesellschaft für Soziale Reform erstatteten Referate über Zehnstundentag der Frauen und Erhöhung des Schutzalters der Jugendlichen sind als Heft 7 und 8 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform" (Jena, Verlag von Gustav Fischer) erschienen und Ende des Jahres 1902 an sämtliche Mitglieder versandt worden.

Als weitere Aufgabe hatte die Generalversammlung in Köln dem Ausschuß die Behandlung der Arbeiterkonsumvereine gestellt. Diese Frage bildete demgemäß den Gegenstand der Ausschußsitzung am 12. März 1903. Die Referate wurden erstattet von Dr. Reinhold Riehn und Arbeitersekretär J. Giesberts; ihre Berichte bilden das 9. Heft der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform". Nach eingehender Debatte stimmte der Ausschuß folgender Resolution zu.

Es ist das unbestreitbare Recht der Arbeiter, vermittels der durch die Gesetzgebung ihnen ermöglichten genossenschaftlichen Selbsthilfe ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern. Durch die Errichtung von Konsumvereinen fördern sie eine der fortschreitenden Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung entsprechende, zweckmäßigere Art der Warenvermittlung, die beträchtliche materielle Vorteile bietet, in erheblichem Maße erzieherisch auf die Arbeiterschaft wirkt und im Interesse der wirtschaftlich schwächsten Käufer ein heilsames Gegengewicht gegen die Kartelle der Unternehmer bildet. In diesem Sinne sind die Arbeiterkonsumvereine ein nützliches Glied in der organischen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens, ein wirksames Mittel zur wirtschaftlichen und geistigen Hebung des Arbeiterstandes und eine kräftige Stütze für

die aufwärts strebende Arbeiterbewegung. Deshalb sind die Hindernisse und Anfeindungen, welche die Arbeiterkonsumvereine im Gegensatz zu den genossenschaftlichen Organisationen anderer Stände verschiedentlich erfahren, aufs lebhafteste zu beklagen, namentlich wenn sie sich in Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung äußern. Es erscheint dringend geboten, daß eine sachliche Beurteilung der volkswirtschaftlichen und sozialen Wirkungen der Arbeiterkonsumvereine an Stelle der bestehenden ungerechten Vorurteile tritt.

Zugleich wurde beschlossen, die Frage der Arbeiterkonsumvereine auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform, die voraussichtlich im Herbst 1904 stattfinden wird, zu setzen.

Außer den bereits angeführten Heften 7/8 und 9 der „Schriften" hat die Gesellschaft noch ein weiteres Heft 10 herausgegeben, worin das Gesetz über die gewerbliche Kinderarbeit vom 30. März 1903, das mit Beginn des künftigen Jahres in Kraft tritt, aus der Feder des Lehrers Konrad Agahd ausführlich erläutert wird.

Der Vorstand hat auf Beschluß des Ausschusses ferner wissenschaftliche Untersuchungen über die Einrichtung und die Tätigkeit der Arbeitskammern im Auslande eingeleitet; vermutlich wird noch im Laufe dieses Jahres Heft 12 der „Schriften" die beiden ersten Abhandlungen (Arbeitskammern in den Niederlanden von Dr. B. Harms und Arbeitskammern in Frankreich von Prof. Jay) veröffentlichen. An weiteren Aufgaben liegen dem Ausschuß ob die Fragen der völligen Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe und des Vereins- und Versammlungsrechts.

Als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat sich die Gesellschaft für Soziale Reform an den Arbeiten dieser Vereinigung rege beteiligt. Zu den vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebenen Referaten über die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen (Jena, Gustav Fischer) haben Fabrikinspektor Dr. Fuchs-Karlsruhe und Abg. Dr. M. Hirsch-Berlin zwei wertvolle Beiträge geliefert; ebenso für die Sammlung der Berichte über die gesundheitsgefährlichen Industrien kais. Regierungsrat Dr. Hölzer-Berlin (Phosphor) und Prof. Dr. Sommerfeld-

Berlin (Bleiweiß). Bei den am 9.—11. Sept. 1903 in Basel abgehaltenen Beratungen der Permanenzkommissionen der Internationalen Vereinigung war die Gesellschaft für Soziale Reform durch Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch und großherzogl. Fabrikinspektor Dr. Fuchs vertreten. Die Beschlüsse dieser Permanenzkommission, zu der leider das Deutsche Reich keinen amtlichen Vertreter entsandt hatte, während Frankreich, Österreich, Belgien, Holland, Luxemburg, Italien, die Schweiz und der Päpstl. Stuhl dies getan hatten, gehen im wesentlichen dahin:

1. Das Bureau der Internationalen Vereinigung wird beauftragt, den Schweizer Bundesrat zu bitten, er möge die Initiative zu einer Internationalen Konferenz ergreifen, damit auf dem Wege einer internationalen Vereinbarung die Verwendung des weißen Phosphors in der Zündholzindustrie verboten werde.[1])

2. Bezüglich der Verwendung von Blei ist die Kommission der Ansicht, daß das Bureau der Internationalen Vereinigung und die nationalen Sektionen alles aufbieten, um ein Verbot der Verwendung von Bleiweiß für das Maler- und Anstreichgewerbe bei öffentlichen und privaten Bauten durchzusetzen. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Bleivergiftungen in gewerblichen Betrieben sollen weitere Untersuchungen über die Sachlage, Ersatzmittel und Verhütungsvorschriften angestellt werden.

3. Das Bureau der Internationalen Vereinigung wird beauftragt, an den schweizerischen Bundesrat mit der Bitte heranzutreten, er möge die Initiative zu einer internationalen Konferenz zu dem Zwecke ergreifen, auf dem Wege der internationalen Vereinbarung die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen zu verbieten. Eine diese Frage behandelnde Denkschrift soll ausgearbeitet und den Regierungen überreicht werden.

An der Ausführung dieser Aufgaben wird auch die Ges. f. Soziale Reform nach wie vor nach besten Kräften mitarbeiten, wie sie überhaupt allen Arbeiten der Internationalen Vereinigung und des Arbeitsamts in Basel ihre nachhaltige Unterstützung leiht. Zu besonderer Genugtuung gereicht es ihr, daß im Reichshaushaltsetat jetzt eine Reichs-Subvention von 6000 Mk. für das Internationale Arbeitsamt auf Anregung ihrer Freunde im Reichstag genehmigt worden ist.

---

[1]) In Deutschland bekanntlich durch das Gesetz vom 10. Mai 1904 bereits festgesetzt.

Die hier aufgezählten Arbeiten fallen naturgemäß vorwiegend dem Vorstand und dem Ausschuß der Ges. f. Soziale Reform zu. Wenden wir uns jetzt der Tätigkeit der Ortsgruppen zu, so ist zu erwähnen, daß zu den bestehenden Zweigvereinen in Berlin, Breslau, Dresden, Hamburg, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig neu hinzugetreten sind die Ortsgruppe Aachen und ein das ganze Großherzogtum Hessen umfassender Zweigverein, in dem sich noch eine besondere oberhessische Sektion gebildet hat. Weitere Ortsgruppen sind in Vorbereitung. Behandelt wurden in den Versammlungen dieser Gruppen insbesondere folgende Aufgaben: Warum betreiben wir die soziale Reform (Hamburg*)), Bedeutung der Sozialreform (Aachen), Vereinsrecht und Arbeiterbewegung (Berlin), Arbeitslosenversicherung (Breslau), Gewerbl. Kinderschutz (Aachen, Oberhessen, Königsberg), Minimallohn (Hamburg), Sozialpolitische Aufgaben der Ortsgruppen (Berlin), Ortsübl. Tagelohn (Köln), Beschränkte Erwerbsfähigkeit (Königsberg), Wohnungsfrage (Köln u. Königsberg), Arbeiterhaushalt (Aachen), Arbeitsnachweis (Breslau), Arbeiterschutz (Aachen); die Ortsgruppe Dresden hat Untersuchungen über die Heimarbeit der Frauen und die Ortsgruppe Hamburg Abhandlungen zur Wohnungsfrage veröffentlicht.

An der parlamentarischen Arbeit auf sozialpolitischem Gebiete haben sich unsere Freunde im Reichstag eifrig beteiligt. Das Phosphorverbot, das Kinderschutzgesetz, die Krankenversicherungsnovelle sind die positiven Ergebnisse der Session 1902/03; zu den wichtigen Beschlüssen des Reichstags über das Vereins- und Versammlungsrecht und die Berufsvereine hat sich der Bundesrat noch nicht geäußert.

Einen tief beklagenswerten Verlust hat die Ges. f. Soziale Reform durch den Tod Richard Roesickes erfahren. Der ausgezeichnete Mann hat seine reiche Erfahrung, seine unermüdliche Arbeitskraft und seinen energischen Willen stets mit voller Hingabe

---

*) Der in der Ortsgruppe Hamburg über dies Thema von Staatsminister Dr. Frhr. v. Berlepsch gehaltene Vortrag bildet das vorliegende Heft 11 der Schriften der Ges. f. Soz. Ref.

in den Dienst der Bestrebungen unserer Gesellschaft gestellt. Wir bewahren ihm ein dankbares Andenken.

Der Bestand der Ges. f. Soz. Ref. ist auch in diesem Jahr, wenn auch nur mäßig gewachsen: wir haben etwa 250 Einzelmitglieder und Korporationen neu gewonnen, so daß die Mitgliederzahl 1300 überschritten hat; davon sind 128 korporative (fast sämtliche nicht sozialdemokratische Arbeiter und Gehilfenverbände mit rund 600 000 Mitgliedern, Arbeitgeber- und Unternehmerverbände, Stadtverwaltungen usw.). Die Kassenverhältnisse können jetzt (Ende Oktober) noch nicht endgültig festgestellt werden, doch dürfte das Geschäftsjahr 1903, das dritte seit der Gründung der Gesellschaft f. Soziale Reform, mit einem bescheidenen Überschuß abschließen. Den sämtlichen Mitgliedern wird jährlich ein Heft der „Schriften" gratis geliefert, diejenigen Mitglieder, die 6 Mk. Jahresbeitrag zahlen, erhalten außerdem das Bulletin des Internationalen Arbeitsamts, für 8 Mk. Jahresbeitrag werden die sämtlichen Schriften dieses Amts den Mitgliedern kostenfrei zugestellt.

Die Gesellschaft für Soziale Reform will ein Sammelort für alle werden, die es ernst mit der Fortführung der Sozialgesetzgebung und mit der Förderung der Selbsthilfe der Arbeiter meinen. Tatsächlich zählt sie auch Angehörige aller Berufe und Stände, ohne Unterschied der Parteirichtung, unter ihren Mitgliedern. Daß eine derartige Vereinigung zu gemeinsamer sozialpolitischen Arbeit den größten Wert besitzt, hat schon wiederholt das Zusammenwirken unserer Freunde im Reichstag gezeigt. Ein neuer Beweis dafür liegt in dem „Ersten deutschen Arbeiterkongreß", der zu Frankfurt a. M. am 25. u. 26. Okt. d. Js. abgehalten worden ist. Denn obwohl der Anstoß, die Vorbereitung und die Arbeit des Kongresses ausschließlich und allein das Werk der beteiligten Arbeiterorganisation sind, so sind die Führer dieser Verbände, wie sie selbst öffentlich erklärt haben, doch erst in nähere Verbindung untereinander getreten, seitdem sie sich im Anschluß der Gesellschaft für Soziale Reform persönlich kennen gelernt und zu gemeinsamem Wirken hier vereint haben. Nachdem diese Fühlung hergestellt worden war,

konnten die Führer der verschiedenen Gruppen sich dann auch über ein selbständiges Vorgehen in der Kongreßfrage verständigen. So darf die Gesellschaft für Soziale Reform, obwohl sie als solche dem Arbeiterkongreß völlig fern gestanden hat, sich doch freuen, daß sie unmittelbar den Zusammenschluß der vaterländischen Arbeiterschaft hat fördern können, der in den Verhandlungen zu Frankfurt so wertvolle Erfolge erreicht hat.

---

## Vorstand des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform:

(Am 31. Oktober 1903.)

Staatsminister Dr. Freiherr v. Berlepsch, Vorsitzender.
Prof. Dr. Francke, Generalsekretär.
— — —, Schatzmeister.

Beisitzer:
Arbeitersekretär Giesberts,
Prof. Dr. Hitze, Reichstags- und Landtagsabgeordneter,
Kamin, Vorsitzender des Zentralrates der d. Gewerkvereine,
Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Paasche, Reichstags- und Landtagsabgeordneter,
Prof. Dr. W. Sombart,
Lithograph Christ. Tischendörfer,

---

## Mitglieder des Ausschusses der Gesellschaft für Soziale Reform:

(Stand vom 31. Oktober 1903.)

1. R. Bahlke, Vorsitzender des Gewerkvereins deutscher Tischer, Berlin.
2. Bassermann, Rechtsanwalt, Mannheim.
3. Dr. med. K. Beerwald, Schriftführer des Deutschen Vereins für Volkshygiene, Berlin.
4. Franz Behrens, Geschäftsführer des Deutschen Gärtnerverbandes, Berlin.
5. Dr. Freiherr v. Berlepsch, Staatsminister, Seebach.
6. E. Bernhard, dipl. Ingenieur, Berlin.
7. F. Brandts, Fabrikbesitzer, M.-Gladbach.

8. Prof. Dr. Brentano, Geh. Hofrat, München.
9. Aug. Brust, Vorsitzender des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Altenessen.
10. A. Ellerkamp, Geschäftsführer des Gewerkvereins der Ziegler in Lippe, Lage.
11. Prof. Dr. E. Francke, Herausgeber der „Sozialen Praxis“, Berlin.
12. Dr. Rich. Freund, Direktor der Versicherungsanstalt Berlin und Vorsitzender des Zentralverbandes deutscher Arbeitsnachweise, Berlin.
13. Dr. Fuchs, Großherzgl. Fabrikinspektor, Karlsruhe i. B.
14. Giesberts, Arbeitersekretär, M.-Gladbach.
15. Dr. Greven, Rechtsanwalt, Köln.
16. Prof. Dr. Hieber, Mitglied des Reichstags, Stuttgart.
17. Dr. Max Hirsch, Landtagsabgeordneter, Berlin.
18. Prof. Dr. Hitze, Mitglied des Reichstags und Landtags, Münster i. W.
19. H. Kamin, Vorsitzender des Zentralrates der deutschen Gewerkvereine, Berlin.
20. Dr. G. Kauffmann, Fabrikbesitzer, Wüstegiersdorf, Schlesien.
21. Dr. Alfred Kühne, Leipzig.
22. Max Lehner, Vorsitzender des Bayerischen Eisenbahner-Verbandes, München-Laim.
23. Wilhelm Merton, Frankfurt a. Main.
24. D. Friedrich Naumann, Pfarrer a. D.
25. Dr. Neisser, Rechtsanwalt, Breslau.
26. Dr. Fr. Oppenheimer, Schriftsteller, Berlin.
27. Prof. Dr. Paasche, Geh. Regierungsrat, Mitglied des Reichstags und Landtags, Berlin.
28. Dr. Pachnicke, Mitglied des Reichstags, Berlin.
29. Dr. Aug. Pieper, Generaldirektor d. Volksvereins für das katholische Deutschland, M.-Gladbach.
30. Poellath, Regierungsrat, Zentralfabriken- u. Gewerbeinspektor, München.
31. v. Rottenburg, Wirkl. Geh. Rat, Kurator der Universität, Bonn.
32. Wilh. Schack, Vorsitzender des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Hamburg.
33. Carl Ludwig Schäfer, Vorsitzender des Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine, Frankfurt a. Main.
34. R. Schmidt, Fabrikant, Mitglied des Reichstags, Elberfeld.
35. Prof. Dr. Gustav Schmoller, Mitglied des Herrenhauses, Berlin.
36. M. v. Schulz, 1. Vorsitzender des Gewerbegerichts, Berlin.
37. Prof. Dr. Sering, Berlin.
38. Prof. Dr. W. Sombart, Breslau.
39. Prof. Dr. Th. Sommerfeld, Berlin.
40. Leop. Sonnemann, Verleger der Frankfurter Zeitung, Frankfurt a. M.
41. Ad. Stöcker, Hofprediger a. D., Mitglied des Reichstags, Berlin.

42. Stübben, Geh. Baurat, Köln.
43. Christ. Tischendörfer, Lithograph, Berlin.
44. Prof. Dr. Ferd. Tönnies, Eutin (Holstein).
45. Carl Trimborn, Justizrat, Mitglied d. Reichstags u. Landtags, Köln.
46. Prof. Dr. Ad. Wagner, Geh. Regierungsrat, Berlin.
47. Lic. Weber, Pfarrer, Vorsitzender des Gesamtverbandes der Evangel. Arbeitervereine Deutschlands, M.-Gladbach.
48. Prof. Dr. Wirminghaus, Syndikus d. Handelskammer, Köln.

# Satzungen

der

# „Gesellschaft für Soziale Reform".

§ 1.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform" hat den Zweck:

I. Durch Aufklärung in Wort und Schrift die soziale Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage in Deutschland zu fördern.

Als wesentliche Bestandteile dieser Reform erachtet sie:

a) den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse;

b) die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern.

II. Als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz deren Bestrebungen mit allen Kräften zu unterstützen.

Als deutsche Sektion der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" übernimmt die „Gesellschaft für die Soziale Reform" die in Art. 14 der Statuten der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" festgesetzten Rechte und Pflichten, solange ihre Mitgliederzahl nicht unter 50 herabgeht und sie in der Lage ist, einen Beitrag von 800 ℳ an jene zu leisten.

§ 2.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform" sucht ihren Zweck zu erreichen durch:

1. Gründung von Zweigvereinen (Ortsgruppen),
2. Veranstaltung von Vorträgen und Kursen belehrenden Inhalts,
3. Verteilung von Flugblättern, Broschüren ꝛc.,
4. Absendung von Petitionen an die Regierungen, gesetzgebenden Körperschaften, Verwaltungsbehörden ꝛc.,
5. Abhaltung von Kongressen (Generalversammlung) zur Beratung über die in § 1 bezeichneten Zwecke.

§ 3.

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 4.

Die Mitgliedschaft wird nach Meldung beim Vorstande mit dem Empfang der Mitgliedskarte erworben. Mitglied der Gesellschaft können Einzelpersonen und Vereine werden.

Jedes Einzelmitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags von mindestens 3 ℳ verpflichtet, jeder Verein zu einer solchen von 10 ℳ. Für das begonnene Vereinsjahr ist der Beitrag voll zu zahlen. Die Verpflichtung zu fortlaufenden Beiträgen kann durch einmalige Zahlung von 100 ℳ für Einzelmitglieder und von 300 ℳ für korporative Mitglieder abgelöst werden.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Dem ausdrücklichen Austritt steht es gleich, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung mit dem Beitrag ein Jahr lang rückständig bleibt.

§ 5.

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Ausschuß,
2. der Vorstand,
3. die Generalversammlung,
4. die korrespondierenden Sekretäre.

§ 6.

Der Ausschuß besteht:

1. aus 30 gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung auf die Dauer von sechs Jahren. Alle zwei Jahre finden für ein Dritteil der Mitglieder Neuwahlen statt. Bei den ersten beiden Malen werden die Ausscheidenden durch das Los, von da ab durch das Alter der Wahl bestimmt.

   Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel nach relativer Mehrheit.
2. aus Mitgliedern, welche der Ausschuß kooptiert,
3. aus den Delegierten derjenigen Zweigvereine, welche mindestens 100 Mitglieder zählen (§ 15).

Die Zahl der Kooptierten darf 15 nicht übersteigen. Sie scheiden bei Vornahme der nächsten, nach Ziffer 1 erforderlichen Wahl aus dem Ausschuß aus.

§ 7.

Der Ausschuß beschließt über alle diejenigen Maßnahmen, welche die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern bestimmt sind.

Nur die von ihm gefaßten Resolutionen sind als Äußerungen der Gesellschaft anzusehen, soweit nicht der Vorstand in seinem Namen handelt (vgl. § 8).

Der Ausschuß wählt die Delegierten zu dem leitenden Komitee der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz".

Das Bureau des Ausschusses wird durch den Vorstand der Gesellschaft gebildet.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, sechs Beisitzern, einem Generalsekretär und einem Schatzmeister.

Seine Mitglieder werden vom Ausschuß aus dessen Mitte auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung aus, vertritt die Gesellschaft nach außen und verwaltet deren Vermögen. Zur Verpflichtung der Gesellschaft Dritten gegenüber ist die Erklärung des Vorsitzenden und eines andern Vorstandsmitgliedes erforderlich und ausreichend.

Außerdem hat der Vorstand in schleunigen Fällen einstweilen die Obliegenheiten des Ausschusses zu versehen.

§ 9.

Vorstand und Ausschuß regeln selbst ihre Geschäftsordnung. Der Ausschuß erläßt überdies eine Geschäftsordnung für die Generalversammlung im Rahmen dieses Statuts.

§ 10.

Die Generalversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstande unter Mitteilung der Tagesordnung durch Ankündigung in der „Sozialen Praxis" spätestens zwei Wochen vor dem Tage ihres Zusammentrittes berufen. Die Mitglieder sollen überdies durch Einladungsschreiben direkt benachrichtigt werden. Ob die Ankündigung noch in anderer Weise erfolgen soll, wird dem Ermessen des Ausschusses überlassen. Der Ort der Tagung der Generalversammlung wird vom Ausschuß bestimmt. Die ordnungsmäßig berufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Das Bureau der Generalversammlung bildet der Vorstand, der das Recht hat, auch andere Personen zu Vorsitzenden und Schriftführern zu berufen.

§ 11.

Der Vorstand hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses oder ein

Zehntel der Mitglieder der Gesellschaft dies verlangt. Dieselben Minderheiten können verlangen, daß ein von ihnen gewünschter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 12.

Die Generalversammlung verhandelt über die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Genehmigung des Ausschusses zur Verhandlung gebracht werden.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung sind folgende Vereinsangelegenheiten vorbehalten:

1. Wahl des Ausschusses;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Statutenänderungen;
4. Auflösung der Gesellschaft.

Die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteilen beschlossen werden.

§ 13.

Die korrespondierenden Sekretäre werden vom Ausschuß je nach Bedürfnis ernannt, um für die Zwecke der Gesellschaft zu wirken. Sie sind die Vertrauensmänner der Gesellschaft und vermitteln den Verkehr zwischen ihr und den Ortsmitgliedern.

§ 14.

Den Mitgliedern stehen die § 716 Abs. 1 BGB. bezeichneten Rechte nicht zu. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft wird durch den Tod oder den Konkurs eines Mitgliedes nicht aufgelöst.

§ 15.

Die Mitglieder, welche in demselben oder in mehreren benachbarten Orten wohnen, können sich zu Zweigvereinen zusammenschließen. Diese regeln ihre Verfassung selbständig unter Genehmigung des Ausschusses. Hat eine Ortsgruppe mindestens hundert Mitglieder, so ist ein von ihr zu wählender Delegierter in den Ausschuß aufzunehmen. Der Delegierte des Zweigvereins tritt an die Stelle des korrespondierenden Sekretärs.

Zum Eintritt in die Zweigvereine sind die am Orte wohnenden Mitglieder der Gesellschaft nicht verpflichtet.

# Satzungen

der

# Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

---

### Art. 1.

Es wird eine Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gebildet. Ihr Sitz ist die Schweiz.

### Art. 2.

Zweck dieser Vereinigung ist:

I. Ein Bindeglied zu sein für alle, die in den verschiedenen Industrieländern die Arbeiterschutzgesetzgebung als Notwendigkeit betrachten.

II. Ein internationales Arbeitsamt zu errichten, mit der Aufgabe, eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder in französischer, deutscher und englischer Sprache herauszugeben oder einer solchen Veröffentlichung seine Mithilfe zu leisten.

Diese Sammlung soll enthalten:

a) den Wortlaut oder Hauptinhalt aller in Kraft stehenden Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse oder Erlasse, betreffend den Arbeiterschutz im allgemeinen, namentlich derjenigen über Frauen- und Kinderarbeit, über die Einschränkung der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter, über Sonntagsruhe, periodische Ruhezeiten und über gefährliche Gewerbe;
b) eine geschichtliche Darstellung dieser Gesetze und Verordnungen;
c) den Hauptinhalt der amtlichen Berichte und Schriftstücke über die Auslegung und Vollziehung dieser Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse.

III. Das Studium der Arbeitergesetzgebung der verschiedenen Länder zu erleichtern und besonders den Mitgliedern der Vereini-

gung über die in Kraft stehenden Gesetze und deren Anwendung in den verschiedenen Ländern Auskunft zu geben.

IV. Die Ausarbeitung von Denkschriften oder in anderer Weise das Studium der Frage zu fördern, wie die verschiedenen Arbeiterschutz-Gesetzgebungen in Übereinstimmung gebracht werden können und wie eine internationale Arbeiterstatistik einzurichten ist.

V. Die Einberufung internationaler Arbeiterschutzkongresse.

Art. 3.

Die Vereinigung besteht außer den Landessektionen aus allen Personen und Vereinen, die den in den Artikeln 1 und 2 ausgesprochenen Zweck der Vereinigung anerkennen und einen Jahresbeitrag von zehn Franken an den Kassierer bezahlen.

Art. 4.

Wer bis zum Jahresschluß seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt oder die Bezahlung verweigert, gilt als ausgetreten.

Art. 5.

Die Mitglieder haben Anspruch auf Veröffentlichungen der Vereinigung.

Sie haben ferner das Recht, von dem zu entrichtenden internationalen Arbeitsamt und nach dessen Reglement unentgeltlich die Auskunft und die Nachweise zu erhalten, die in dessen Bereich liegen.

Art. 6.

Die Vereinigung wird geleitet durch ein Komitee, bestehend aus Mitgliedern der verschiedenen Staaten, die zur Vertretung berechtigt sind.

Art. 7.

Jeder Staat, von dessen Angehörigen fünfzig der Vereinigung beigetreten sind, wird im Komitee durch sechs Mitglieder vertreten.

Darüber hinaus verleiht jede neue Gruppe von fünfzig Mitgliedern das Recht auf einen weiteren Sitz im Komitee. Doch darf die Mitgliederzahl eines Staates zehn nicht übersteigen.

Die Regierungen werden eingeladen, je einen Abgeordneten zu bezeichnen, der im Komitee die gleichen Rechte hat wie die übrigen Mitglieder.

Art. 8.

Die Amtsdauer der Komiteemitglieder ist nicht beschränkt, und das Komitee ergänzt sich durch Kooptation.

Ersatzwahlen für ausgetretene oder gestorbene Mitglieder geschehen auf Vorschlag der Mitglieder des Staates, dessen Vertretung zu ergänzen ist.

Die Abstimmung geschieht geheim in einer Sitzung des Komitees; das Einladungsschreiben hat die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten zu enthalten. Vom Besuch der Sitzung abgehaltene Mitglieder können ihr Votum dem Präsidenten in verschlossenem Umschlag zustellen.

### Art. 9.

Das Komitee ist befugt, alle Beschlüsse zu fassen, die zur Erreichung des Zweckes der Vereinigung dienen.

Es wird durch das Bureau einberufen und tritt alle zwei Jahre wenigstens einmal als Generalversammlung zusammen; im übrigen, so oft es das Bureau als nötig erachtet oder wenn fünfzig Komiteemitglieder es verlangen.

Die Wahl des Versammlungsortes erfolgt auf Grund schriftlicher Befragung aller Mitglieder, die innerhalb einer vom Bureau festgesetzten Frist durch den Generalsekretär erfolgt.

### Art. 10.

Das Komitee wählt aus seiner Mitte auf zwei Jahre ein Bureau, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Generalsekretär.

Ebenso ernennt das Komitee den Kassierer der Vereinigung.

### Art. 11.

Das Bureau ergreift die nötigen Maßregeln zur Ausführung der Beschlüsse des Komitees. Es verwaltet die Kasse der Vereinigung. Es erstattet dem Komitee jährlich einen Bericht über seine Geschäftsführung und Tätigkeit. Es ernennt die Angestellten und die zum Dienst der Vereinigung nötigen Personen. Es setzt sich in Verbindung mit Spezialisten und geeigneten Personen aller Industrieländer, die Auskunft über die Arbeitsgesetze und ihre Anwendung zu geben geneigt sind. Diese Personen können den Titel Korrespondenten der Vereinigung erhalten.

### Art. 12.

Der Generalsekretär besorgt die Korrespondenz der Vereinigung, des Komitees und des Bureaus, sowie die Veröffentlichungen und den Auskunftsdienst.

### Art. 13.

Der Kassierer erhebt die Beiträge und verwaltet die Gelder. Zahlungen leistet er nur auf Anweisung des Präsidenten.

### Art. 14.

Eine Landessektion der Vereinigung kann sich bilden, sobald sie wenigstens fünfzig Mitglieder zählt und an die Kasse der Vereinigung einen Minimalbeitrag von jährlich tausend Franken leistet. Die Sektionsstatuten müssen durch das Komitee genehmigt werden.

Einer solchen Sektion wird das Recht gegeben, die Ersatzwahlen für die Vertretung ihres Landes im Komitee vorzunehmen. *)

Die Vertretung einer Landessektion richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Sektion und nach der Höhe des Jahresbeitrages.

Jede Sektion hat das Recht, 6 Mitglieder in das Komitee zu entsenden. Sektionen die mehr als 50 Mitglieder zählen, dürfen für jede weitere Gruppe von 50 Mitgliedern je einen weitern Delegierten in das Komitee entsenden. Doch darf die Zahl der Delegierten einer Sektion 10 nicht übersteigen und es erhöht sich der Jahresbeitrag der Sektion bei 7 Delegierten auf 1125 Frs., bei 8 Delegierten auf 1250 Frs., bei 9 Delegierten auf 1375 Frs. und bei 10 Delegierten auf 1500 Frs.

Von den an ihre Mitglieder zu verteilenden Veröffentlichungen der Internationalen Vereinigung und des Internationalen Arbeitsamtes erhält jede Sektion 100 Exemplare; nach Bedarf hat sie Anspruch auf weitere Exemplare zu einem jährlich von dem Bureau einheitlich zu bestimmenden Preise (unter 10 Frs. pro Exemplar).

Das Bureau kann außerdem jährlich für diejenigen, die nur das Bulletin und den Jahresbericht beziehen, den Preis pro Exemplar festsetzen.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, gilt auch für die Mitglieder einer Landessektion.

### Art. 15.

Dieses Statut kann ganz oder teilweise in einer Sitzung des Komitees abgeändert werden, wenn der Abänderungsvorschlag im Einladungsschreiben mitgeteilt wurde und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

---

*) Die Abänderung des Abs. 2 Art. 8, die in dieser Bestimmung liegt, ist in der Absicht erfolgt, den Ländern, welche eine Sektion bilden, einen Vorzug bezüglich der Wahlen in das Komitee einzuräumen.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform.
Herausgegeben von dem Vorstande.
Heft 12.

# Die holländischen Arbeitskammern.

Von
Dr. Bernhard Harms,
Privatdozent in Tübingen.

# Die Arbeitsräte in Frankreich.

Von
Professor Raoul Jay.




Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1903.

# Inhaltsübersicht.



# Einleitung.

In den Arbeitererlassen Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 wurden „für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht“ gestellt, „in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit ihren Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten.“

Damit ist für Deutschland die Errichtung von Arbeitskammern verheißen. Die Lösung der Frage, welche Formen diesen Institutionen zu geben, welche Aufgaben ihnen zuzuweisen seien, ist sowohl im Reichstag wie in den Landtagen einzelner Bundesstaaten wiederholt versucht worden. Seit dem Anfang der 1890er Jahre haben verschiedene Parteien, Zentrum, Nationalliberale, Sozialdemokraten, Anträge und Entwürfe auf Errichtung von Arbeitskammern im Reichstag eingebracht. Eingehende Debatten haben darüber am 26. April und 3. und 4. Mai 1899 stattgefunden; am 14. März 1900 einigte sich die Kommission auf eine Resolution (Hitze-v. Heyl), die dann am 16. Januar 1901 vom Plenum des Reichstags mit großer Mehrheit angenommen worden ist; sie hat folgenden Wortlaut:

Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

a) für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden;

b) insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 49 (Bildung von Abteilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61 bis 69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, ein Weg zu dem unter a bezeichneten Ziele sich bietet.

Ein Bescheid des Bundesrats ist hierauf noch nicht ergangen. Die Zentrumspartei des Reichstags hat daher sofort bei Beginn der Session am 3. Dezember 1903 eine Interpellation über die Ausführung der kaiserlichen Arbeitererlasse, insbesondere bezüglich der Arbeitskammern eingebracht.

In den Verhandlungen von Einzellandtagen sind Anträge auf Errichtung von Arbeitskammern in Hessen (1900—1903), Württemberg (1901), Baden (1902), Bremen (1902), Hamburg (1902), Reuß j. L. (1903) vorgekommen. Die Anträge wurden überall abgelehnt, doch zumeist nur aus dem Grunde, daß die Arbeitskammern im Wege der Reichsgesetzgebung errichtet werden müßten; erst wenn das Reich versage, könne eventuell der Einzelstaat vorgehen. In Baden, Württemberg und Hessen stellten sich die Regierungsvertreter grundsätzlich freundlich zu der Sache; der hessischen Kammer liegt ein Ausschußantrag vor, die Regierung möge im Bundesrat dafür wirken, „daß die Frage der berufsständigen Organisation und Vertretung der Arbeiter (Arbeitskammern) baldigst reichsgesetzlich geregelt werde".

Auch in Versammlungen und Vereinen ist das Problem der Arbeitskammern mehrfach eingehend behandelt worden; so in der Generalversammlung des Vereins „Arbeiterwohl" am 13. Oktober 1898 in Straßburg i. Els., wo Fabrikbesitzer Franz Brandts und Abg. Prof. Hitze die Nützlichkeit und Notwendigkeit solcher Vertretungen auf Grund eines umfassenden Planes darlegten, und auf dem I. Deutschen Arbeiterkon=

greß am 25. und 26. Oktober 1903 in Frankfurt a. M., wo Arbeitersekretär J. Giesberts ein Referat über die Arbeitskammern erstattete und die Versammlung folgende Resolution annahm:

Die Versammlung spricht ihr lebhaftes Bedauern darüber aus, daß die in den Kaiserlichen Erlassen vom 4. Februar 1890 in Aussicht genommenen gesetzlichen Institutionen (Arbeitskammern) zur „Pflege des Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, an denen Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden", noch nicht verwirklicht sind. Sie bedauert das um so mehr, als ähnliche Institutionen in Deutschland für andere Berufsklassen seit längerer Zeit bestehen und erfolgreich und nützlich wirken.

Die Versammlung erblickt in paritätischen Arbeitskammern ein wichtiges Mittel, der Verschärfung der Klassengegensätze und der damit verbundenen wachsenden Verbitterung und Entfremdung von Arbeiter und Arbeitgeber Einhalt zu tun durch Beratung und Verständigung über gemeinsame Angelegenheiten insbesondere aus dem Arbeitsverhältnis: die Rechte und Interessen der Arbeiter sicher zu stellen und zu fördern und so den Arbeiterstand in seinem Bestreben, eine größere Anteilnahme an den geistigen und materiellen Gütern der Kultur zur erlangen, wirksam zu unterstützen.

Es ist deshalb die Schaffung solcher Arbeitskammern als eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben der deutschen Sozialpolitik anzusehen. In diesem Sinne ersucht die Versammlung die Regierung und die Volksvertreter in den Parlamenten, baldmöglichst die geeigneten Schritte zur Verwirklichung der Arbeitskammern einzuleiten und verpflichtet die Teilnehmer des Kongresses, für diesen Gedanken in ihren Korporationen lebhafte Propaganda zu machen.

* * *

Während in Deutschland Arbeitskammern noch erst erstrebt werden, besitzen andere Länder bereits ähnliche Institutionen. Es sind dies Frankreich, die Niederlande, Belgien, Italien und die Schweiz. In den drei ersten Ländern sind die Arbeitskammern oder Arbeitsräte durch Gesetz oder Verordnung ins Leben gerufen worden, während die camere di lavoro in Italien und die Schweizer Arbeitskammern (Zürich und Genf) Einrichtungen von Arbeiterberufsvereinen, teilweise mit kommunaler oder staatlicher Unterstützung, sind. Über die Konstruktion dieser Kammern, ihre Verfassung, Zusammensetzung, Aufgaben, Tätig-

keit und Erfolge existiert bisher, mit Ausnahme der niederländischen Kammern, nur eine spärliche, zerstreute und wenig zugängliche Literatur. Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform hat daher beschlossen, von gründlichen Sachkennern Referate über die in ausländischen Staaten bestehenden Arbeitskammern einzuholen und diese in seinen „Schriften" zu veröffentlichen. Es geschieht das zu dem Zwecke, die Errichtung von Arbeitskammern in Deutschland zu fördern, indem wir an den Erfahrungen fremder Länder lernen, welche Wege zu diesem Ziele in unserem Vaterlande zu beschreiten und welche zu vermeiden sind, wie die Vertretung der Unternehmer einerseits und der Arbeiter anderseits in den Arbeitskammern zu gestalten ist und welche Funktionen den letzteren zuzuweisen sind. Beide Fragen werden in Deutschland einer besonders eingehenden Erwägung bedürfen sowohl mit Rücksicht auf den Stand der Organisation der deutschen Arbeiterschaft als auch mit Rücksicht auf den Umstand, daß wichtige Funktionen, die in anderen Ländern den Arbeitskammern zugewiesen sind, in Deutschland bereits von anderen Organen, den Gewerbegerichten, mit Erfolg verrichtet werden.

Die ersten beiden Untersuchungen, in denen Dr. B. Harms-Tübingen sich über die holländischen Arbeitskammern verbreitet und Prof. R. Jay-Paris die französischen conseils du travail darstellt, werden in diesem vorliegenden Heft 12 der „Schriften der Ges. f. Soz. Reform" geboten. Ein weiteres Heft wird eine Studie über die belgischen Arbeitskammern und vielleicht auch eine Schilderung der italienischen und schweizer Einrichtungen bringen.

Außerdem ist beabsichtigt, die Frage der Arbeitskammern auf der zweiten Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform, Herbst 1904, zu verhandeln.

Vorstand und Ausschuß der Gesellschaft hoffen mit diesen Arbeiten einen neuen Anstoß zur Verwirklichung des Planes zu geben, den Kaiser Wilhelm II. vor jetzt bald 14 Jahren als seinen Willen zu Nutz und Frommen der Arbeiterfürsorge und des sozialen Friedens verkündet hat.

---

# Vorbemerkungen.

Die vorliegende Arbeit gibt einen Auszug aus meinem zu Beginn dieses Jahres veröffentlichten Buche „Die holländischen Arbeitskammern, ihre Entstehung, Organisation und Wirksamkeit". (Bei J. C. B. Mohr in Tübingen.) Der mir für diesen Auszug zur Verfügung gestellte Raum gebot in jeder Hinsicht kürzeste Fassung. Insonderheit habe ich auf die Wiedergabe von „Ausführungsbestimmungen" verzichten müssen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Anlagen des oben zitierten Buches. Soweit als möglich habe ich die soeben herausgekommenen Berichte der Arbeitskammern über das Jahr 1902 noch berücksichtigt. Zu einer Änderung meiner prinzipiellen Stellungnahme boten sie keinen Anlaß.

Tübingen, im Oktober 1903.

**Bernhard Harms.**



## I.

# Das Gesetz über die Arbeitskammern.

Zu einer systematischen Sozialpolitik ist es in den Niederlanden verhältnismäßig spät gekommen. Regierung und Volksvertretung steckten bis in die achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein in streng manchesterlichen Theorien. Die Arbeiterfürsorge wollte man privater Initiative überlassen. Die Regelung des Arbeitsverhältnisses sollte ausschließlich Sache der beteiligten Faktoren sein. Anscheinend war die holländische Politik mit solchem Verhalten auf dem richtigen Wege, denn nennenswerte Mißstände schienen sich nirgends bemerkbar zu machen und auch von Klagen der Arbeiter war nicht viel zu spüren. Arbeitsniederlegungen größeren Umfanges kannte der holländische Unternehmer so gut wie gar nicht. Kurzum, die in den Nachbarstaaten bereits brennend gewordene „soziale Frage" hatte in den Niederlanden die Gemüter noch nicht beunruhigt.

Dieser Zustand änderte sich anfangs der achtziger Jahre. Einsichtige Politiker Hollands hatten längst darauf gedrungen, daß seitens des Parlaments eine Untersuchung über die Lage der Lohnarbeiter vorgenommen werde. Unmittelbar veranlaßt wurde diese Forderung durch die unter den Arbeitern mit immer größerem Erfolge betriebene sozialistische und anarchistische Agitation, die schließlich in Amsterdam zu blutigen Demonstrationen führte. Am 13. Oktober 1886 faßte die zweite Kammer der General=

staaten den Beschluß, eine umfassende Enquete über die Lage der Arbeiter zu veranstalten. Der im Jahre 1887 von der mit den Erhebungen betrauten Kommission erstattete Bericht brachte eine solche Fülle von Unzuträglichkeiten an den Tag, daß die öffentliche Meinung mit aller Schärfe auf deren Beseitigung hindrängte. Aber dennoch bedurfte es sehr langer und schwieriger Verhandlungen, um ein Gesetz zustande zu bringen, daß wenigstens die größten der aufgedeckten Mißstände, insonderheit die ausgedehnte Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen beseitigte. Am 5. Mai 1889 wurde dem ersten niederländischen Arbeiterschutzgesetz von der Kammer die Zustimmung erteilt. Es verbot die Kinderarbeit und regelte die Beschäftigung von jugendlichen Personen und Frauen. Außerdem brachte das Gesetz die Fabrikinspektion.

Aber das im Lande einmal erwachte sozialpolitische Gewissen beruhigte sich bei diesem Gesetze nicht. Die Agitation ging weiter. Die Regierung indes glaubte, noch eingehenderes Tatsachenmaterial sammeln zu müssen, bevor sie an die Kammer mit neuen Vorlagen herantreten könne. Sie führte deshalb einen Beschluß herbei, durch den eine neue Enquetekommission eingesetzt wurde, die ihre Arbeiten bis zum 1. Januar 1892 zu Ende führen sollte (Staatsblad 1890, Nr. 1). Die Untersuchung sollte sich erstrecken auf die gesamte Industrie, auf das Verkehrswesen, die Fischerei und die Torfgräbereien.

Die Protokolle und Berichte dieser Enquete brachten eine Unmenge bis heute noch sehr wenig verarbeiteten Materials. Es ging aus ihnen mit erschreckender Deutlichkeit hervor, daß die Lage der holländischen Arbeiter geradezu trostlos war. Man darf sich deshalb nicht wundern, daß die Ergebnisse der parlamentarischen Untersuchung in Holland eine Bewegung zeitigten, die eine Fortführung der Sozialpolitik energisch forderte. Immer größere Schichten der gebildeten Bevölkerung erkannten jetzt, daß es Pflicht des Staates sei, hier energisch einzugreifen. Die bisherigen Rufer im Streit bekamen Anhang, und in unzähligen Versammlungen und Druckschriften trat man mit einschlägigen Forderungen an die Regierung heran.

Es ist begreiflich, daß nun ein Mittel gewünscht wurde, daß möglichst schnell allen Mißständen auf einmal begegnen könne, und es ist psychologisch interessant, daß jetzt, nachdem das Rad einmal ins Rollen gebracht war, niemand sich mit sogenannten kleinen Mitteln begnügen wollte. Es sollte etwas geschehen, das von elementarer Bedeutung wäre und möglicherweise mit einem Ruck den verfahrenen Wagen wieder ins Geleise bringe. So sehr nun die Anschauungen im einzelnen auseinandergingen, etwas Gemeinsames hatten sie alle: Die Hilfe durfte nicht einseitig von oben kommen, sondern sie mußte, zum Teil wenigstens, bei den Arbeitern selbst liegen. Diesen sollte Gelegenheit gegeben werden, selbst an der Besserstellung ihrer ideellen und materiellen Lage mitzuarbeiten. Zu solcher Auffassung hatte einmal der niederländische Volkscharakter geführt, dann aber auch die Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre unverkennbar hervorgetretene gleiche Tendenz in der Gesetzgebung des Auslandes. Die im Jahre 1890 in Deutschland geschaffenen Gewerbegerichte bzw. Einigungsämter, namentlich aber die durch Gesetz vom 15. August 1887 ins Leben gerufenen belgischen „conseils de l'industrie et du travail" haben die Stimmung in den Niederlanden überaus stark beeinflußt. Sie vor allem führten zu dem Gedanken der Arbeitskammern (Kamers van arbeid).

Aus dem Gros der gemachten Vorschläge traten drei Forderungen immer deutlicher hervor: 1. besondere Rechtsprechung bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern; 2. gesetzliche Körperschaften zur Schlichtung von Interessenstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern; 3. Maßnahmen zur Herbeiführung einer besseren Lebenshaltung der arbeitenden Klassen. Während für die Erledigung von Rechtsstreitigkeiten die deutschen Gewerbegerichte und die französischen „Conseils de Prud'hommes" als vorbildlich hingestellt wurden, schien zur Herbeiführung eines guten Verhältnisses zwischen Arbeiter und Unternehmer, sowie zur Hebung der materiellen Lage der arbeitenden Klassen die belgische Institution nach ihrer Organisation und bisherigen Wirksamkeit besonders geeignet zu sein. Die Agitation setzte deshalb nach dieser Richtung energisch ein. Aller-

dings gab es von vornherein zwei Parteien, die sich in einer Frage von prinzipieller Bedeutung scharf gegenüberstanden. Die eine wollte die zu gründenden Organisationen auf gesetzlichem Wege inaugurieren, die andere aber hielt obrigkeitliche Förderung privater Institute für wünschenswerter.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle auf alle Einzelheiten der nun beginnenden praktischen Vorbereitung des Arbeitskammergesetzes einzugehen. Ich verweise auf meine ausführliche Arbeit und beschränke mich hier darauf, die wichtigsten Paragraphen des nach langen Verhandlungen am 2. Mai 1897 zustande gekommenen Gesetzes (Wet op de Kamers van arbeid van 2. Mei 1897) zum Teil im Wortlaut, zum Teil abgekürzt wiederzugeben.

## Hauptstück I.

### Zusammensetzung und Wirkungskreis der Kammern.

Art. 1.

Wo das Bedürfnis dafür vorliegt und eine vorschriftsmäßige Zusammensetzung möglich erscheint, wird durch Kgl. Verordnung auf Vortrag des Ministers für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie[1]) entweder für eine oder für verschiedene Gemeinden, für ein oder mehrere Gewerbe eine Arbeitskammer errichtet.

Auf dieselbe Weise wird eine Arbeitskammer aufgelöst oder aufgehoben. Sie wird aufgelöst, wenn die Kammer in Widerspruch tritt zu den Bestimmungen dieses Gesetzes, zu den Bestimmungen ihres Reglements oder zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Regierungsverordnungen, und trotz des vom Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie erhobenen Einspruchs bei ihrer Stellungnahme verharrt. Die Kgl. Verordnung, durch welche die Auflösung ausgesprochen wird, enthält auch die Bestimmungen für die Neuwahlen, die innerhalb zweier Monate vor sich gehen müssen.

Die Kammer wird aufgehoben:

1. wenn ein Bedürfnis für ihr Fortbestehen nicht mehr vorliegt oder eine vorschriftsmäßige Zusammensetzung sich als unmöglich erweist;

2. wenn die Kammer, nachdem sie aufgelöst ist, in ihrer neuen Zusammensetzung auf dem die Auflösung veranlaßten Standpunkt verharrt.

Art. 2.

Die Arbeitskammern haben die Aufgabe, die Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gemeinschaftlichem Zusammenwirken zu fördern und zwar

---

[1]) Die Arbeitskammern wurden später dem Minister des Innern unterstellt.

a) durch Sammeln von Informationen über Arbeitsangelegenheiten;

b) durch Erstatten von Gutachten über alle die Interessen der Arbeit angehenden Fragen an die Leiter der Ministerien, Provinzen und Gemeinden, entweder auf Anfrage oder aus eigener Initiative;

c) durch Erteilen von Gutachten sowie durch Entwerfen von Verträgen usw. auf Wunsch von Interessenten;

d) durch Zuvorkommen und Beilegen von Streitigkeiten über Arbeitsangelegenheiten und, sofern es nötig, durch Vermittlung einer schiedsrichterlichen Aussprache zwischen den Parteien.

Art. 3.

Unter Arbeitgeber versteht dieses Gesetz die Inhaber oder Leiter eines Betriebes, in dem mindestens eine Person im Alter von über 20 Jahren gegen Lohn beschäftigt ist, und diejenigen, welche mit der Aufsicht im Betriebe beauftragt sind, sowie solche Personen, welche auf Grund der Art. 4 dieses Gesetzes infolge der ihnen übertragenen Eigenschaft als Aufsichthabender oder wegen der Art ihrer Tätigkeit als nicht zu den Arbeitnehmern gehörig bezeichnet werden.

Art. 4.

Die Kgl. Verordnung, durch welche eine Arbeitskammer errichtet wird, bestimmt deren Sitz und Tätigkeitsgebiet, das Gewerbe oder die Gewerbe, welche in der Arbeitskammer vertreten sein sollen, sowie die Zahl der Mitglieder.

Diese Bestimmungen können durch Kgl. Verordnung abgeändert werden.

Art. 5.

Die Kammer besteht zur Hälfte aus Arbeitgebern — gewählt von denjenigen Arbeitgebern, deren Betriebe in der Kammer vertreten sind — und zur anderen Hälfte aus Arbeitnehmern, deren Wahl durch die in den vertretenen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer bewirkt wird.

Art. 7.

Jede Kammer versammelt sich mindestens viermal im Jahre und im übrigen so oft, als der Vorsitzende es für nötig erachtet oder die beiden anderen Mitglieder des Vorstandes oder aber ein Drittel der Kammermitglieder unter Angabe von Gründen es schriftlich beantragen.

## Hauptstück II.

### Von den Mitgliedern der Kammer.

Art. 8.

Mitglieder einer Kammer können nur diejenigen Männer und Frauen werden, welche die niederländische Staatsange-

hörigkeit besitzen, das 30. Lebensjahr erreicht haben und in einem in der Kammer vertretenen Betriebe entweder während des abgelaufenen Kalenderjahres oder aber hintereinander während drei der letzten zehn Kalenderjahre, die der Wahl vorausgingen, im Kammerbezirk als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig waren.

Für solche Gewerbe, in denen nicht das ganze Jahr hindurch gearbeitet wird, gilt als Kalenderjahr derjenige Teil des Jahres, der durch Regierungsverordnung dazu bestimmt wird.

Ausgeschlossen sind:

1. diejenigen, die durch richterlichen Spruch des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder des Rechts der Ausübung bestimmter Berufe verlustig erklärt sind, und zwar für die Dauer des Verlustes;

2. diejenigen, die infolge richterlichen Spruchs die Verfügung über ihr Vermögen verloren haben, für die Dauer der Gültigkeit dieses Spruches;

3. diejenigen, die durch richterlichen Spruch zu Gefängnisstrafe oder Haft von mindestens 6 Monaten verurteilt sind, während der Zeit der Strafdauer.

Ein Mitglied der Kammer, für welches ein oder mehrere der oben besprochenen Ausschließungsbestimmungen zutreffen, hört auf, Mitglied zu sein.

Art. 9.

Niemand kann zugleich Mitglied mehrerer Kammern sein. Durch Annahme einer späteren Wahl hört die bestehende Mitgliedschaft auf.

Art. 10.

Die Mitglieder der Kammer werden auf Grund von Wählerlisten gewählt. Bei der ersten Abstimmung entscheidet absolute Majorität. Haben mehr Personen eine absolute Majorität als Plätze zu besetzen sind, dann sind als gewählt zu betrachten diejenigen, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt haben; bei gleicher Stimmenzahl ist der älteste gewählt. Im Falle gleichen Alters entscheidet das Los.

Bei der Stichwahl, die notwendig wird, wenn eine absolute Mehrheit von Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht wurde, entscheidet einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit ist der älteste der Gewählte; bei gleichem Alter entscheidet das Los.

Die absolute und einfache Majorität wird festgestellt nach der Anzahl der in der Wahlurne vorgefundenen Stimmbriefe.

Art. 13.

Die Mitglieder der Kammer werden für die Zeit von 5 Jahren gewählt. Sie treten zugleich ab, und sind wieder wählbar.

Sie können zu jeder Zeit ihre Entlassung nehmen, die bei dem Vorsitzenden der Kammer einzureichen ist.

Wenn so viele Mitglieder ausgetreten, gestorben oder ausgeschlossen sind, daß die Kammer ihre Befugnis, zu beratschlagen oder zu beschließen zu verlieren droht oder bereits verloren hat, kann durch eine auf Vortrag des Ministers für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie erlassene Kgl. Verordnung eine außerordentliche Wahl zur Ausfüllung der offenen Plätze ausgeschrieben werden. Die bei dieser Wahl gewählten Mitglieder treten mit den übrigen ab und sind wieder wählbar.

## Hauptstück III.

### Von den Wählern der Kammer.

#### Art. 14.

Wahlberechtigt für eine Arbeitskammer sind männliche und weibliche eingesessene niederländische Staatsangehörige, welche das 25. Lebensjahr erreicht haben und in einem von der Kammer vertretenen Gewerbe entweder während des letzten Kalenderjahres oder in den Gewerben, in welchen nicht das ganze Jahr hindurch gearbeitet wird, während der durch Regierungsverordnung vorgeschriebenen Zeit als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer innerhalb des Gebietes der Kammer tätig gewesen sind.

Die Ausschließungsgründe im Art. 8 Abs. 1 und 2 gelten auch für die Wahlberechtigten.

Für jede Kammer werden von der Gemeinde ihres Sitzes zwei Wählerlisten aufgestellt, je eine für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wahlberechtigte in Gefangenschaft oder Haft sind von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen.

#### Art. 15.

Die Wahlberechtigten werden von der Gemeinde, in der sie ihr Gewerbe oder ihre Gewerbe ausüben, in Wählerlisten eingetragen. Sofern sich der Betrieb eines Arbeitgebers über mehrere Gemeinden erstreckt, hat er in der Gemeinde zu wählen, in der sein Gewerbe von einer Kammer vertreten wird, oder aber, wenn für die in Frage kommenden Gemeinden und Gewerbe ein und dieselbe Kammer besteht, am Orte seines Wohnsitzes; liegt dieser außerhalb des Wahlbezirks, so wählt er am Hauptsitz seines Betriebes.

Sofern ein Arbeiter in mehreren Gemeinden tätig ist, wählt er in jener Gemeinde, in der sich sein Wohnsitz befindet, und wenn sein Gewerbe hier durch eine Kammer nicht vertreten wird, in einer anderen Gemeinde seines Wahlbezirks.

Art. 17.

Der Inhaber oder Leiter eines Betriebes oder einer Unternehmung, in deren Werkstätten und Fabriken Arbeiter beschäftigt sind, die auf der Wählerliste einer Arbeitskammer stehen, ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß jedem Arbeiter zum mindesten während 2 Stunden innerhalb der angesetzten Wahlzeit Gelegenheit gegeben werde, sein Wahlrecht auszuüben.

## Hauptstück IV.

### Von dem Vorstand der Kammer.

Art. 19.

Der Vorstand der Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

Zum Vorsitzenden ernennen die von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählten Kammermitglieder je einen aus ihrer Mitte.

Beide Vorsitzende amtieren abwechselnd ein halbes Jahr. Über den Beginn entscheidet das Los.

Die beiden anderen Vorstandsmitglieder werden, je eines, von den durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählten Kammermitgliedern aus deren Mitte ernannt.

Die zurzeit nicht amtierenden Vorsitzenden haben das Recht, den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 20.

Die Kammer ernennt einen Sekretär. Der Vorstand bringt dafür zwei Personen in Vorschlag.

Art. 21.

Der Vorstand versammelt sich so oft, als der Vorsitzende es für nötig hält oder ein Mitglied es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

## Hauptstück V.

### Von den Streitigkeiten.

Art. 22.

Wenn in einem Gewerbe, das in einer Gemeinde ausgeübt wird, wo dieses Gewerbe durch eine Kammer vertreten ist, ein Streit zu entstehen droht oder entstanden ist, kann durch die Parteien oder eine derselben schriftlich unter Angabe der Ursachen des Streites bei der Kammer die Vermittlung eines Versöhnungsrates angerufen werden.

Die Vermittlung wird angerufen durch ein von der Regierung festzustellendes Formular, das vom Vorsitzenden auszuhändigen ist.

Art. 23.

Wenn in einem Gewerbe, das in einer Gemeinde ausgeübt wird, wo dieses Gewerbe durch eine Kammer nicht vertreten ist, ein Streit zu entstehen droht oder entstanden ist, kann durch die Parteien oder eine derselben auf die im vorigen Artikel bestimmte Weise die Vermittlung eines Versöhnungsrates bei einer anderen in der Gemeinde vorhandenen Kammer, oder, falls eine solche überhaupt nicht vorhanden, bei der Kammer einer benachbarten Gemeinde angerufen werden.

Wenn die Kammer, bei der ein Gesuch unter den im vorigen Abschnitt dargelegten Verhältnissen eingereicht ist, sich bereit erklärt, demselben Folge zu geben, hat sie dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in welcher das Gewerbe ausgeübt wird, sofort Mitteilung zu machen, und dieser muß, möglichst umgehend, den Empfang bestätigen sowie der Partei oder den Parteien, von denen das Gesuch ausging, davon Kenntnis geben.

Erhält der Bürgermeister nach dem Empfang dieses Berichtes von einer anderen Kammer die gleiche Mitteilung über denselben Streitfall, dann teilt er ihr und der Partei oder den Parteien, von welchen das Gesuch ausging, unverzüglich den Namen derjenigen Kammer mit, die sich bereit erklärte, dem Gesuch stattzugeben. Die Kammer, die eine solche Mitteilung empfängt, enthält sich aller Bemühungen hinsichtlich dieses Streitfalles.

Der Bügermeister einer Gemeinde oder der Kommissar des Königs in einer Provinz, in der ein Streit zu entstehen droht oder bereits entstanden ist, hat die gleiche Befugnis, als wie sie im ersten Absatz des vorigen Artikels und dieses Artikels den beiden Parteien oder einer derselben eingeräumt ist.

Art. 24.

Der Vorstand einer Kammer, bei der ein Gesuch um die Vermittlung eines Versöhnungsrates eingegangen ist, bemüht sich, falls der Streit einfacher Art ist, diesen unter der Hand zu beendigen. Bietet sich ihm hierfür kein Anlaß, oder mißglückt der Versuch, so wird der Streitfall so schnell als möglich bei der Kammer anhängig gemacht.

Ist diese der Meinung, daß die Vermittlung zur Verminderung oder Beilegung des Streitfalles führen kann, so ernennt sie einen Versöhnungsrat, bestehend aus einem Vorsitzenden — in oder außerhalb der Kammer zu wählen — und einer geraden Zahl von Mitgliedern, deren eine Hälfte aus den durch die Arbeitgeber gewählten und deren andere Hälfte aus den durch die Arbeiter gewählten Kammermitgliedern zu nehmen ist.

Der erste Absatz dieses Artikels findet keine Anwendung in den in Artikel 23 genannten Fällen.

Der Sekretär der Kammer ist zugleich Sekretär des Versöhnungsrates.

Der Vorsitzende des Versöhnungsrates hat, abgesehen von dem in Artikel 25 Abs. 4 vorgesehenen Fall, nur beratende Stimme.

In Ermangelung oder bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden werden seine Tätigkeiten von dem an Jahren ältesten Mitglied wahrgenommen, auf welches dann auch die Bestimmung des vorigen Absatzes zutrifft. Mit der Vertretung des Sekretärs wird, sofern es nötig, ein Mitglied durch den Vorsitzenden beauftragt.

Der Vorsitzende sucht zu erreichen, daß die Parteien sich verpflichten, während der Dauer der Untersuchung ohne Überlegung mit dem Vorsitzenden weder die Arbeit niederzulegen noch eine bei dem Streit beteiligte Person zu entlassen.

Art. 25.

Der Versöhnungsrat versammelt sich so oft, als der Vorsitzende es für nötig erachtet.

Über die Verhandlungen des Versöhnungsrates darf nur der in Art. 26 besprochene Bericht veröffentlicht werden.

Art. 26.

Der Versöhnungsrat teilt nach beendeter Untersuchung und Beratung den Parteien sein Urteil über den Streit und seine Vorschläge zur Beilegung desselben schriftlich mit. Wenn die Minderheit es verlangt, wird auch ihre Ansicht in dem Bericht aufgenommen.

Der Versöhnungsrat kann diesen Bericht ganz oder teilweise veröffentlichen.

## Hauptstück VI.

### Von den Sitzungen der Kammer und ihres Vorstandes.

Art. 28.

Alle Einladungen zur Teilnahme an einer Sitzung der Kammer oder ihres Vorstandes werden — dringende Fälle ausgenommen — mindestens zweimal 24 Stunden vor der Sitzung verschickt. In der Einladung muß die Tagesordnung angegeben sein. Andere Gegenstände dürfen nur verhandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür sind.

Art. 29.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Kammer kann über das in der Sitzung Verhandelte Geheimhaltung auferlegen, die so lange dauert, als die Kammer sie nicht aufhebt.

Art. 31.

An jeder Abstimmung, die in der Kammer vorgenommen wird, hat eine gleiche Anzahl von Mitgliedern teilzunehmen; die eine Hälfte davon entfällt auf die durch die Arbeitgeber gewählten und die andere auf die durch die Arbeitnehmer gewählten Mitglieder.

Ist die Anzahl der durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählten Mitglieder nicht gleich, so haben bei der Majorität so viel Stimmen auszuscheiden, als der Unterschied beträgt. Die ausscheidenden Mitglieder, die beim jüngsten Mitglied beginnen, haben beratende Stimme.

In der Sitzung darf nicht beratschlagt oder beschlossen werden, wenn weniger als die Hälfte der durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählten Mitglieder anwesend sind.

Art. 32.

Wird durch die Kammer ein Gutachten ausgebracht, so ist die Minderheit befugt, durch ein besonderes Gutachten auch ihrer Meinung Ausdruck zu geben.

Art. 33.

Die Kammer erstattet zu dem vom Minister für öffentlichen Arbeiten, Handel und Industrie festgesetzten Termin und in der von ihm festgesetzten Form alljährlich einen Tätigkeitsbericht. Der Vorstand sendet diesen Bericht an genannten Minister. Der Bericht wird ganz oder teilweise den Generalstaaten mitgeteilt.

Durch allgemeine Regierungsverordnung wird bestimmt, inwieweit und nach welchen Regeln die Kammer, abgesehen vom Jahresbericht, die in Art. 2a genannten Informationen zu sammeln und an den Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie einzusenden hat. Die auf diese Weise eingegangenen Informationen werden geordnet und, soweit sie dazu geeignet sind, periodisch veröffentlicht und in Abdruck der Kammer zugesandt.

Art. 34.

Die Kammer genügt einem an sie auf Grund der Art. 2c gerichteten Ersuchen nur dann, wenn sie der Überzeugung ist, damit die im Art. 2 genannten Aufgaben zu fördern.

## Hauptstück VII.

### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 35.

Auf Anfrage des Vorstandes der Kammer werden von der Gemeinde, in der die Kammer ihren Sitz hat, für die Sitzungen der Kammer, des Vorstandes oder des Versöhnungsrates geeignete Lokale, event. geheizt und beleuchtet, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder und der Sekretär der Kammer und der Vorsitzende des Versöhnungsrates haben das Recht auf Vergütung von Reisekosten für Reisen innerhalb des Kammergebietes zum Zwecke des Beiwohnens von durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Sitzungen.

Sie haben außerdem das Recht auf Schadloshaltung für das Beiwohnen der Sitzungen.

Die Regelung der Vergütung von Reisekosten und der in Abs. 2 und 3 dieses Artikels genannten Schadloshaltung erfolgt durch Kgl. Verordnung.

Diese Vergütung von Reisekosten und diese Schadloshaltung, sowie die Zulagen für Büreaukosten des Sekretärs und die Kosten der Veröffentlichung von Berichten des Versöhnungsrates, sofern dieselben nach der vom Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie erlassenen Vorschrift erfolgen, fallen zulasten des Reichs.

Vergütung von Reisekosten und Schadloshaltung für das Beiwohnen der Sitzungen wird nicht gewährt, wenn dieselben an einem Sonntag oder an einem allgemeinen christlichen Feiertage abgehalten werden.

Die Kosten für Anlage und Fortführung der Wählerlisten und für die Wahl selbst fallen zulasten der Gemeinden und zwar derart, daß jede Gemeinde die Kosten der von ihr abzuhaltenden Wahl trägt.

Art. 37.

Bei der Aufrichtung jeder Arbeitskammer wird bestimmt, inwieweit dieses Gesetz innerhalb des Gebietes einer Kammer Anwendung finden soll auf diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche in einem Betriebe arbeiten, der durch den Staat ausgeübt wird oder unter der Leitung des Staates, einer Provinz, einer Gemeinde, einer „Waterschap“ oder einer „Veenschap“.

Art. 38.

Was außer den in Art. 8, 14, 16, 22 und 23 genannten Bestimmungen zur Vorbereitung des Inkrafttretens dieses Gesetzes und zu seiner Ausführung noch notwendig ist, wird durch allgemeine Regierungsverordnung geregelt.

Art. 39.

Wer wider besseres Wissen, sei es bei der Feststellung seiner Wählbarkeit zum Mitglied der Kammer, sei es zur Erlangung des Wahlrechts für die Kammer, eine falsche Angabe macht betreffend eine Tatsache, von der seine Wählbarkeit oder seine Plazierung auf der Wählerliste abhängig sein kann, wird bestraft mit Gefängnisstrafe bis zu höchstens einem Jahr.

Art. 40.

Wer wider besseres Wissen für die Beurteilung der Wählbarkeit eines anderen, für die Einrichtung der Wählerlisten, oder für die Schlichtung von Streitigkeiten über Plazierung auf den Wählerlisten hinsichtlich der von ihm kraft gesetzlicher Vorschriften geforderten Auskünfte falsche Angaben betreffend eine Tatsache macht, von der die Wählbarkeit oder die Plazierung auf der Wählerliste abhängig sein kann, wird bestraft mit Gefängnisstrafe bis zu höchstens 6 Monaten.

Art. 41.

Übertretung von Art. 17 oder 18 wird bestraft mit Haft bis zu höchstens 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu höchstens 75 Gulden.

Art. 42.

Wer widerrechtlich den Vorschriften einer kraft dieses Gesetzes erlassenen allgemeinen Regierungsverordnung nicht nachkommt, wird bestraft mit Haft bis zu höchstens 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu höchstens 75 Gulden.

Art. 43.

Als Vergehen werden angesehen die in den Art. 39 und 40, als Übertretungen die in den Art. 41 und 42 strafbar gestellten Tatsachen.

Art. 44.

Bei Verurteilung wegen eines in den Art. 39 und 40 genannten Vergehens kann Entsetzung von den in Art. 28 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Rechten ausgesprochen werden.

---

II.

# Die Konstituierung und Organisation der Kammern.

## 1. Das Wahlreglement.

Durch Kgl. Verordnung vom 8. Januar 1898 wurde bestimmt, daß das Gesetz am 1. Februar desselben Jahres in Kraft treten solle.

Am 6. Januar war bereits durch Kgl. Verordnung das Wahlreglement festgestellt worden. Im Anschluß an die Art. 5 und 14 des Gesetzes über die Arbeitskammern, in denen die Bestimmungen über das Wahlrecht enthalten sind, schreibt das Wahlreglement folgendes vor: Die Inhaber oder Leiter eines Betriebes sind verpflichtet, bis zum 15. Januar jedes Jahres eine Liste mit den Namen der in ihrem Betrieb beschäftigten Personen anzufertigen. Es müssen sämtliche Personen verzeichnet werden, welche bei demselben Inhaber oder Leiter während des jüngstverflossenen Kalenderjahres oder, wenn es sich um ein Saisongewerbe handelt, während der als Kalenderjahr bestimmten Zeit beschäftigt gewesen sind. Nicht erwähnt zu werden brauchen diejenigen Arbeiter oder Arbeiterinnen, welche während dieser Zeit nicht innerhalb des Gebietes einer und derselben Kammer in demselben Betrieb beschäftigt waren, welche die niederländische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, oder welche bis zum 15. Februar desselben Jahres nicht das 25. Lebensjahr erreichen. Diese Listen

sind nach einem vom Ministerium des Innern festzusetzenden Modell anzufertigen und an den Gemeindevorstand derjenigen Gemeinde einzusenden, in der die Kammer ihren Sitz hat. Diejenigen Personen, welche nicht während der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit in demselben Betriebe beschäftigt waren und trotzdem Anspruch auf das Wahlrecht machen, sind berechtigt, dies bis zum 15. Januar dem Vorstand der Gemeinde, in der sie zuletzt beschäftigt waren, mitzuteilen. Diese Eingabe hat ebenfalls nach einem bestimmten Formular zu geschehen.

Die Listen für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer nennen die darauf Verzeichneten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Alters und Wohnortes.

Aus diesen einzelnen Listen fertigt der Gemeindevorstand die allgemeinen Wählerlisten an und zwar bis zum 15. Februar jedes Jahres. Durch öffentliche Bekanntmachung muß die Fertigstellung der Listen angekündigt und die Einsichtnahme jedem Interessenten gestattet werden. Außerdem muß der Gemeindevorstand auf Ersuchen an den Minister und an den Verwaltungsausschuß der Provinzialstände eine Abschrift der Wählerlisten senden, während er einen Abdruck gegen Erstattung der Kosten zu allgemeiner Verfügung zu stellen hat. Einwendungen gegen die vom Gemeindevorstand festgesetzte Wählerliste können innerhalb 14 Tagen nach der Publizierung geltend gemacht werden und zwar in erster Instanz beim Verwaltungsausschuß der Provinzialstände und in der Berufung beim König. Sind durch Schuld ihres Arbeitgebers wahlberechtigte Arbeiter nicht in der Wählerliste verzeichnet, so können sie laut Kgl. Entscheidung nachträglich eingetragen werden, nicht aber die Arbeitgeber, die durch eigenes Verschulden ihre Eintragung verwirkten.

Nachdem die Wählerlisten definitiv abgeschlossen sind, findet an einem vom Minister zu bestimmenden Tage die Wahl statt. Das Wahlgeschäft leitet die Gemeinde. Der Gemeindevorstand sendet jedem Wähler mindestens acht Tage vor der Wahl eine Wahlaufforderung nebst Stimmzettel, letzterer muß auf der Rückseite die Unterschrift des Gemeindevorstandes tragen. Die Wahl geschieht unter Aufsicht des Wahlbureaus, das aus zwei Mit-

gliedern und einem Vorsitzenden besteht. Die Einlieferung der Stimmzettel beginnt des Morgens um 8 Uhr und endigt um 5 Uhr. Die Wahl selbst ist direkt und geheim, sie geht nach Art der deutschen Reichstagswahlen vor sich; die Gewählten müssen über die absolute Majorität verfügen, ist diese nicht vorhanden, so greift Stichwahl Platz.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitern während zwei aufeinanderfolgenden Stunden Gelegenheit zu geben, sein Wahlrecht auszuüben. Er hat ferner Sorge zu tragen, daß in seinen Arbeitsstätten während zweier Tage vor der Wahl und während der Wahl selbst an sichtbarer Stelle Listen angebracht sind, die seine Unterschrift tragen und in denen die Stunden, in welchen die Arbeiter wählen können, entweder für einzelne Gruppen oder für die Gesamtheit der Arbeiter angegeben sein müssen. Diese Bestimmungen sind nicht klar genug, denn es wird nichts darüber gesagt, ob diese Stunden teilweise in die Arbeitspausen fallen dürfen. Da in den meisten Betrieben die Mittagspause in die Zeit von 12—1 Uhr fällt, entlassen die Arbeitgeber ihre Arbeiter am Wahltage entweder bereits um 11 Uhr, oder sie gestatten ihnen, erst um 2 Uhr zu kommen. Infolgedessen wird um diese Zeit der Andrang zum Wahlbureau — dem einzigen in der Gemeinde — so groß, daß viele unverrichteter Sache wieder abziehen müssen, so in Enschede, wo bei einer Neuwahl über 1000 Wähler das Wahlbureau umstanden.

Die gewählten Kammermitglieder teilen dem Gemeindevorstand innerhalb 8 Tagen mit, ob sie die Wahl annehmen. In Ermangelung einer solchen Mitteilung wird angenommen, daß der Gewählte die Wahl nicht annimmt. Darüber, ob die im Gesetz verlangten persönlichen Qualifikationen bei den Gewählten vorliegen, entscheidet der Gemeindevorstand. Gegen eine solche Entscheidung kann innerhalb 8 Tagen sowohl von dem Gewählten, im Falle seiner Nichtzulassung als von den übrigen Kammermitgliedern im Falle der Zulassung Beschwerde beim Verwaltungsausschuß der Provinzialstände erhoben werden. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an den König zulässig. Ein Gewählter nimmt erst Sitzung in der Kammer, nachdem seine Wahl unwiderruflich ge-

worden ist. Die Mitglieder einer Kammer treten 5 Jahre nach dem Tage, an welchem die erste Sitzung der Kammer stattfand, gemeinschaftlich ab. Wird während dieser Zeit eine Stelle frei, so ist dies unmittelbar dem Minister mitzuteilen, der nach Bedarf eine Neuwahl ausschreibt. In der Regel dauert dies aber sehr lange, so daß die Kammern unter Umständen jahrelang nicht vollzählig sind.

Der Fall, daß ein Mitglied die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft verliert, ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Frage ist aber mehrmals von praktischer Bedeutung geworden. Es ist öfter vorgekommen, daß Arbeitermitglieder ihr Amt niederlegten, weil sie eine Werkmeisterstelle erhalten hatten. Im allgemeinen dürfte dies in solchem Falle das Richtige sein, denn bei einem eventuellen Streit wird der Arbeiter diesen Vertretern doch nicht das nötige Vertrauen entgegenbringen. Weigert sich aber ein Mitglied, seine Entlassung zu nehmen, so kann es gesetzlich nicht dazu gezwungen werden, auch dann nicht, wenn es seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

Das tatsächliche Wahlresultat war durchweg über Erwarten schlecht. Die Beteiligung war oft so gering, daß kaum 5 % aller Wähler erschienen. In Helder z. B. genügten nur fünf Wähler ihrer Wahlpflicht.

In Summa erschienen von den wahlberechtigten Unternehmern 20,5 %, von den Arbeitern 30,7 % an der Wahlurne. In einzelnen Kammergebieten erreichte die Wahlbeteiligung allerdings die Höhe von 70 %.

Diese mangelhafte Wahlbeteiligung ist in erster Linie auf Indifferenz der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer zurückzuführen. Aber auch begegnen wir häufig prinzipieller Gegnerschaft, namentlich bei den Unternehmern, nicht selten auch bei radikal sozialistischen Arbeitern. Erstere verwerfen jede Einmischung der Kammern, und letzteren haben die Kammern zu wenig Machtbefugnisse. Von einer ganz extremen Richtung unter den Arbeitern berichtet van Zanten: „Ein Teil der Arbeiter, die revolutionären Sozialisten oder Anarchisten, sind den Kammern von vornherein feindlich gegenübergetreten, weil diese berufen sind, das Zusammenwirken

von Unternehmern und Arbeitern zu fördern ..... Diese Richtung hat deshalb auch niemals an den Wahlen teilgenommen. [1])

Schließlich aber sind in weiten Schichten der Bevölkerung die Arbeitskammern noch völlig unbekannt. Heben wird sich diese Indifferenz erst, wenn die einzelnen Arbeiterorganisationen, um die Sitze in den Kammern streiten. Vorläufig kann davon noch keine Rede sein, eher könnte man eine Tendenz zur Abstinenz konstatieren, doch davon weiter unten.

## 2. Die innere Organisation.

### a) Die Zusammensetzung der Kammern.

In dem „Errichtungsbeschluß" jeder einzelnen Kammer wird angegeben, welche Gewerbe in ihr vertreten sein sollen. Schon ein flüchtiger Blick auf die lange Reihe der Errichtungsbeschlüsse zeigt, daß oft die allerverschiedensten Gewerbe zusammengewürfelt sind. Die sich hieraus ergebenden Mißstände mögen an anderer Stelle gelegentlich der Besprechung der Kammeraufgaben erörtert werden. Hier seien lediglich einige Tatsachen angeführt. Die meisten Kammern wurden bisher errichtet für die Baugewerbe, die Nahrungs- und Genußmittel- und die Konfektionsgewerbe. In den Kammern für die Baugewerbe sind folgende Gewerbe vereinigt: Die Bearbeitung von Holz, Stein und Metall, das Legen von elektrischen Anlagen, Gas und Wasserleitung, ferner Malerei, Tapeziererei, Zimmerei, Korkschneiderei, Wagenfabrikation, Glashütten, Glasfabriken, Korbmachereien 2c. Ja, es kommt vor, daß Buch- und Steindruckereien, Buchbindereien, photographische Anstalten, Pfeifenfabriken u. a. m. diesen Kammern angegliedert sind. Zu den in einer und derselben Kammer vertretenen Nahrungs- und Genußmittelgewerben gehören u. a.: die Brot-, Kuchen-, Zwieback- und Bankettbäckereien, Grütze und Kornmühlen, Kaffeebrennereien, Salzsiedereien, Molkereien, Fleischereien, Kakao- und Schokoladenfabriken, Zuckerraffinerien, Schnapsbrennereien, Bierbrauereien, Mineralwasserfabriken, Likörfabriken, Tabak- und

[1]) „De Kamer van arbeid" 1902 Nr. 2.

Zigarrenfabriken und die chemische Industrie. In Schiedam gehören zu dieser Kammer 22 verschiedene Gewerbe, in Delft, Leiden, Schiedam u. a. Kammern sind sogar die Seifefabriken den Nahrungs- und Genußmittelgewerben zugerechnet, in einer Reihe anderer Kammern gehören zu ihnen die Buchdruckereien und Buchbindereien. Eine große Zahl von Gewerben umfassen auch die Kammern für die Konfektionsindustrie. Wir finden hier vereinigt: Schuhmacherei, Schneiderei, Spinnerei, Wäscherei, Hutfabrikation, Färberei, Sattlerei, Wäschefabrikation, Seilerei, Garnfabrikation u. a. Nur wo einzelne Gewerbe stark konzentriert sind, wurden besondere Kammern für sie errichtet, so für die Tabakindustrie in Amsterdam, Eindhoven und Kampen, für die Diamantschleifereien und Brillantenindustrie in Amsterdam, für die Alkoholindustrie in Schiedam, für das Fischereigewerbe in Ammerstol usw.

In Haag, Amsterdam, Groningen, Haarlem und Rotterdam sind für die Buchdruckereien und verwandte Gewerbe besondere Kammern errichtet. In Amsterdam und Rotterdam bestehen Kammern für das Handels-, Kredit- und Versicherungswesen, in Frannecker eine solche für die Ziegeleien. In Amsterdam, Haag und Rotterdam gibt es Kammern für das Restaurations- und Hotelgewerbe, in Rotterdam und Amsterdam ferner je eine Kammer für die Hafen- und Dockgewerbe. In Bildt wurde eine Kammer für die Landwirtschaft errichtet, doch kann gleich hier bemerkt werden, daß dieselbe seither nichts geleistet hat, man deshalb auch weitere Kammern dieser Art nicht ins Leben rief. Im ganzen wurden errichtet im Jahre 1898 30, 1899 30, 1900 39, 1901 7 und 1902 10 Kammern, davon in Amsterdam 10, in Rotterdam 11, in Groningen 3, in Utrecht 4, in Haag 7, in Schiedam 3; die übrigen in kleineren Städten. Beim Erscheinen dieser Darstellung dürfte die Zahl 100 erreicht sein. Aufgehoben wurden bisher 9 Kammern. Verschiedentlich ist es vorgekommen, daß die Errichtung einer Kammer am Widerspruch der Unternehmer scheiterte, so in Leyden, wo durch Kgl. Verordnung vom 17. September 1900 die Kammer für das Druckereigewerbe aufgehoben wurde, weil die Arbeitgeber sich weigerten,

in ihr Sitzung zu nehmen. Auch in Breda erklärte sich kein Unternehmer bereit, Mitglied der Kammer für die Nahrungs- und Genußmittel zu werden. In der Kammer für die Baugewerbe in Haarlem nahmen infolge eines Streitfalles vier Arbeitgebermitglieder ihre Entlassung. Trotz neuer Wahl konnten die Plätze nicht wieder besetzt werden, da die Unternehmer der Wahl fern blieben. Durch Kgl. Verordnung vom 25. März 1903 wurde die Kammer für die Tonwarenfabrikation in Maastricht aufgehoben, weil „eine vorschriftsmäßige Zusammensetzung nicht mehr möglich“ war. Die Arbeitgeber verlangten die Entlassung des sozialdemokratischen Sekretärs, — als die Arbeiter sich weigerten, dem stattzugeben, blieben erstere den Sitzungen der Kammer fern. Auch in Amsterdam mußte die Kammer für das Hafen- und Dockgewerbe aufgehoben werden, weil die Unternehmer ihren Sitz niederlegten. Diesen einzelnen Fällen stehen aber viele andere gegenüber, in denen die Unternehmer bereitwilligst mitarbeiten.

Die Zahl der Mitglieder jeder Kammer wird im Errichtungsbeschluß festgesetzt; in der Regel beträgt sie 10, je 5 Arbeiter und 5 Unternehmer. Die Mitglieder selbst sind, wenn es sich nicht gerade um ein Spezialgewerbe handelt, den verschiedensten Berufszweigen entnommen. In der 22 Gewerbe umfassenden Kammer für die Nahrungs- und Genußmittelgewerbe in Schiedam befinden sich unter den Arbeitgebern 1 Kartonnagenfabrikant, 1 Buchdrucker, 1 Bierbrauer, 1 Bäcker. Das 5. Mitglied ist ausgetreten. Die Arbeitervertreter sind ihrem Berufe nach Zigarrenarbeiter, Buchdrucker und Bäcker. Die Kammer für die Baugewerbe in Amsterdam setzt sich zusammen aus 4 Bauunternehmern und 1 Maler auf seiten der Arbeitgeber, aus 3 Zimmerleuten, 1 Steinhauer und 1 Maler auf seiten der Arbeitnehmer. Die Kammer für die Nahrungs- und Genußmittelgewerbe in Rotterdam zählt zu ihren Arbeitgebermitgliedern 1 Mehlfabrikanten, 1 Konfiseur, 1 Bäcker, 1 Schokoladefabrikanten und 1 Fleischer; die Arbeitermitglieder sind dem Beruf nach Bäcker, Margarinefabrikarbeiter, Maschinist in einer Brauerei, Fleischer und Zuckerarbeiter. In der Kammer für die Hafengewerbe in Rotterdam

befinden sich unter den Mitgliedern der Arbeitgeber 1 Getreideverleger, 1 Expediteur, 1 Steinkohlenhändler, 1 Stevedoor, 1 Schiffsmakler; die Arbeitnehmer setzen sich zusammen aus 2 Bootsleuten, 1 Schlepper, 1 Schiffszimmermann und 1 Kontrolleur. Die Kammer für das Handels-, Kredit- und Versicherungswesen in Rotterdam zählt zu ihren Arbeitgebermitgliedern 1 Versicherungsmakler, 1 Effektenkommissionär, 2 Kaufleute und 1 Versicherungsagenten; sämtliche Arbeitnehmermitglieder bezeichnen sich in der Berufsrubrik als „Handelsbediente". Sehr einseitig zusammengesetzt ist die Kammer für die Konfektionsgewerbe in Amsterdam; obgleich fast ein Dutzend Gewerbe durch sie vertreten wird, sind 9 ihrer Mitglieder Schneider, während nur unter den Arbeitnehmern sich ein Schuhmacher befindet. Am rationellsten sind nach Lage der Sache diejenigen Kammern besetzt, die möglichst nur ein Gewerbe vertreten, etwa die Tabakindustrie, die Textilindustrie, die Buchdruckereien, die Ziegeleien ꝛc.

Darüber, ob die Vertreter der eigentlichen Großindustrie zu den Mitgliedern der Kammern zählen, schweigt die Statistik sich aus. Aus den Antworten auf die bezüglichen Fragen eines von mir verschickten Fragebogens geht aber hervor, daß die Arbeitgebermitglieder zumeist dem Klein- und Mittelgewerbe angehören. Allerdings sind auch hier erfreuliche Ausnahmen zu konstatieren. So beschäftigen die Arbeitgeber der Kammer für die Textilindustrie in Hengelo sämtlich mehr denn 100 Leute. Von den Arbeitgebermitgliedern der Kammer für die Metall- und Holzbearbeitung in Hengelo beschäftigen einer 600, zwei 400, einer 50 und einer 20 Arbeiter. Die Kammer für die Diamantindustrie in Amsterdam hat drei Mitglieder, die Kammer für die Textilindustrie in Hilversum ein Mitglied mit mehr als 100 Arbeitern. Auch in der Kammer für die Baugewerbe in Helder sitzt ein Mitglied, das über 100 Arbeiter beschäftigt. Zweifellos ist damit die Zahl der in den Kammern vertretenen Großindustriellen nicht erschöpft. Es wäre zu wünschen, daß in den obligatorischen Jahresberichten entsprechende Angaben gemacht würden. Da die Hauptaufgabe der Kammern in der Schlichtung von Interessenstreitigkeiten besteht, muß naturgemäß das Bestreben

dahin gehen, den Kammern eine möglichst große Zahl von Arbeitgebern der Großindustrie zuzuführen.

In keiner der jetzt bestehenden Kammern befinden sich Frauen als Mitglieder. In Amsterdam war in die Kammer für das Konfektionsgewerbe eine bekannte Sozialistin gewählt. Der Gemeindevorstand entschied jedoch, daß sie die im Gesetz verlangten Qualifikationen nicht besitze, da sie kein volles Jahr als Arbeitnehmerin tätig gewesen sei — eine Entscheidung, die dem Buchstaben, aber keineswegs dem Geiste des Gesetzes entspricht.

Ihrer politischen Gesinnung nach sind die meisten Arbeitermitglieder in den größeren Städten Sozialdemokraten, nicht selten befinden sich unter ihnen bekannte Arbeiterführer. Wie dem Verfasser durch mehrere Sekretäre versichert wurde, gehören gerade diese zu den eifrigsten und tüchtigsten Mitgliedern, namentlich verfügen sie — oft in vorteilhaftem Gegensatze zu den Arbeitgebermitgliedern — über organisatorische und rednerische Fähigkeiten, welch letztere sie allerdings in der Regel mehr als zu oft betätigen.

### b) Die Vorstands- und Kammersitzungen.

Bevor zur Vorstandswahl geschritten werden kann, muß mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder definitiv zugelassen sein. Der Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in der die Kammer ihren Sitz hat, beruft alsdann die Mitglieder der Kammer zu einer Versammlung zusammen und zwar nach einem von der Stadtgemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Lokal. In der Regel erhalten die Kammern ein Zimmer des Rathauses. In Amsterdam wurde ihnen von der Stadt ein besonderes Gebäude angewiesen.

Das Aufforderungsschreiben der Gemeinde enthält zugleich die Angabe des Namens und Geburtstages der einzelnen Mitglieder in chronologischer Reihenfolge. Bis zum Amtsantritt des zu wählenden Vorsitzenden leitet der zuerst auf dieser Liste Verzeichnete die Versammlung. Sowohl die Arbeitnehmer als Arbeitgeber wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, beide amtieren abwechselnd je für ein halbes Jahr; über den Beginn entscheidet das Los. Zwei weitere Vorstandsmitglieder werden auf dieselbe Weise gewählt. Der nicht amtierende Vorsitzende ist berechtigt,

an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Diese Sitzungen werden so oft abgehalten, als der Vorsitzende es für nötig hält, außerdem aber auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Sowohl in den Vorstands- wie in den Kammersitzungen darf nur „beratschlagt und beschlossen“ werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder beider Parteien anwesend ist. Es entstanden im Anschluß an diese Bestimmung sehr bald Meinungsverschiedenheiten darüber, ob hier die Hälfte der ursprünglichen oder der noch zur Kammer gehörenden Mitgliederzahl gemeint sei. Eine ministerielle Entscheidung vom 12. Dezember 1900 bestimmte, daß in der Sitzung nur dann verhandelt werden dürfte, wenn die Hälfte der im Errichtungsbeschluß genannten Mitgliederzahl anwesend sei. Diese Entscheidung ist zu begrüßen, denn durch sie wird im Falle des Ausscheidens mehrerer Mitglieder eine Ersatzwahl beschleunigt.

Bei jeder Abstimmung muß die Zahl der stimmenden Parteien gleich groß sein, ist dies nicht der Fall, so hat das jüngste Mitglied der Majorität nur beratende Stimme. Diese Vorschrift, so notwendig sie sein mag, hat in der Praxis große Mißstände im Gefolge, denn es kann vorkommen, und ist tatsächlich sehr oft vorgekommen, daß ein Mitglied dadurch jahrelang seines Stimmrechtes verlustig geht. Das einzige Mittel dagegen ist eine möglichst baldige Ersatzwahl, eine solche aber hat wegen Ausscheidens eines einzigen Mitgliedes wohl noch niemals stattgefunden. Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende ausschlaggebende Stimme. Sind in einer Vorstandssitzung die Parteien bei einer Abstimmung verschiedener Meinung, so wird der Beschluß ausgesetzt. Stehen sich in der nächsten Sitzung die Parteien wieder gegenüber, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird von der Kammer ein Gutachten ausgebracht, so hat auch die Minorität das Recht, ihrer Ansicht Ausdruck zu geben.

Gegen die wechselweise Besetzung des Vorsitzes machten sich anfangs mancherlei Bedenken geltend. Es muß aber konstatiert werden, daß sich das System im allgemeinen bewährt hat. Die bezüglichen Fragen meines Fragebogens fanden durchweg die seit

herige Einrichtung billigende Antworten. Allerdings hat sich in einer ganzen Reihe von Kammern der Mißstand herausgebildet, daß die Arbeitnehmermitglieder Anträge, deren Annahme seitens der Arbeitgeber nicht gewiß ist, erst einbringen, wenn der Arbeitervorsitzende im Amt ist, der sie mit seiner ausschlaggebenden Stimme dann durchdrücken muß.

Der Besuch der Sitzungen ist durchweg gut. Seitens vieler Sekretäre wird über öfteres Fehlen der Unternehmermitglieder geklagt. Abgehalten wurden

Kammersitzungen

| Jahr | Beschlußfähige | Nichtbeschlußfähige | Zusammen | Von 100 Sitzungen waren beschlußunfähig |
|---|---|---|---|---|
| 1899 | 183 | 9 | 192 | 4,7 |
| 1900 | 386 | 17 | 403 | 4,2 |
| 1901 | 621 | 29 | 650 | 4,3 |
| 1902 | 872 | 94 | 966 | 9,7 |
| | | Vorstandssitzungen | | |
| 1899 | 91 | 2 | 93 | 2,2 |
| 1900 | 206 | 9 | 215 | 4,2 |
| 1901 | 371 | 11 | 382 | 2,9 |
| 1902 | 450 | 15 | 465 | 3,2 |

Die für die Sitzungen geltende Geschäftsordnung gibt sich die Kammer in ihrem „Huishoudelijk Reglement“ selbst. Die Sitzungen finden gewöhnlich des Abends statt, die Mitglieder sind verpflichtet, bei Nichterscheinen sich vorher zu entschuldigen. Jedes Mitglied trägt sich in eine Präsenzliste ein. Um Schwierigkeiten hinsichtlich der Platzfrage zu entgehen, findet sich in manchen Reglements die Bestimmung, daß die Mitglieder sich in der Reihenfolge setzen, in der sie sich eingezeichnet haben.

Über jede Sitzung wird vom Sekretär Protokoll geführt. Das Wort darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Vorsitzenden genommen werden. Fast in allen Reglements ist vorgesehen, daß der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abgibt. Bemerkenswert ist auch die sich überall findende Bestimmung, daß der Vorsitzende am Schluß der Versammlung jedes einzelne Mitglied zu fragen hat, ob es noch etwas vorzubringen wünsche.

Bevor die Kammern errichtet wurden, wollten Befürchtungen über mangelhaftes Auskommen der Parteien in den Sitzungen nicht verstummen. Alle diese Mutmaßungen sind durch die Praxis glänzend widerlegt worden. Abgesehen von verschwindenden Ausnahmen ist das Verhältnis der Parteien zueinander geradezu mustergültig. Der Verfasser hatte Gelegenheit, einer Sitzung der Arbeitskammer für die Nahrungs- und Genußmittel in Haag beizuwohnen. Diese Kammer zählt unter anderen zu ihren Mitgliedern den Inhaber einer großen Branntweinbrennerei, einen Zigarrenfabrikanten und einen Mehlhändler. Unter den Arbeitervertretern befindet sich der bekannteste Sozialistenführer Haags, ein Bäckergeselle der Haagschen Bäckereiproduktivgenossenschaft. Den Vorsitz führte ein bei genanntem Fabrikanten angestellter Zigarrenarbeiter. Die Parteien traten sich durchaus unbefangen gegenüber; hätte nicht die Physiogonomie die Standeszugehörigkeit der Mitglieder verraten, aus den Verhandlungen wäre sie nicht zu ersehen gewesen. Auch das Einvernehmen vor und nach der Sitzung war vorzüglich, Privatgespräche kamen leicht und zwanglos in Fluß. Beim Kommen und Gehen begrüßten und verabschiedeten sich sämtliche Mitglieder mit Handschlag. Der ganze Verkehr hatte ohne Frage etwas Ungezwungenes und Herzliches an sich. Den beobachtenden Fremden mußte besonders angenehm berühren, daß hier die Vertreter der verschiedensten politischen und wirtschaftlichen Parteien sich in gemeinsamer Arbeit friedlich zusammenfanden. Die Überzeugung von dem hohen präventiven Einfluß der Arbeitskammern drängt sich ihm geradezu auf.

c) Die Geschäftsführung und der Sekretär.

Mit der Geschäftsführung in der Kammer wird ein aus den Mitgliedern oder außerhalb der Kammer zu wählender Sekretär betraut. Ist dieser nicht zugleich Mitglied der Kammer, so hat er in den Sitzungen beratende Stimme. Der Sekretär tritt ab mit der Kammer, die ihn ernannte, aber er versieht seine Tätigkeit so lange, als bis ein Nachfolger gewählt ist. Etwa ein Drittel aller zurzeit amtierenden Sekretäre ist akademisch gebildet. In der Regel sind es junge Rechtsanwälte.

Zu den Tätigkeiten des Sekretärs gehört die Einberufung der Sitzungen, die Abfassung der Eingaben und Auskünfte sowie des Jahresberichtes, die Erledigung der Korrespondenz und die Verwaltung der Kasse. Die Kosten der Kammer fallen nach Art. 35 des Gesetzes über die Arbeitskammern zulasten des Reiches. Der Etat ist im allgemeinen sehr niedrig, denn weder der Sekretär noch die Mitglieder bekommen Gehalt, es werden ihnen lediglich ihre Unkosten vergütet, außerdem wird ihnen eine Schadloshaltung für das Beiwohnen der Sitzungen gewährt. Die Höhe dieser Beträge wird im Errichtungsbeschluß festgesetzt. Unternehmer wie Arbeiter erhalten dieselben Sätze, beiden wird für notwendig werdende Reisen ein Billet zweiter Klasse vergütet. In den Sitzungen der Kammer, des Vorstandes oder eines Versöhnungsrates erhalten sämtliche Mitglieder und der Sekretär für die erste Stunde 50 Ct. und für jede weitere 25 Ct.[1])

Die Art der Kassenführung ist verhältnismäßig einfach. Die Auszahlung der Vergütung findet unmittelbar am Schlusse der Versammlung gegen Empfangsbescheinigung statt. Die fälligen Beträge werden durch die Empfänger sämtlich auf einer Zahlungsliste quittiert. Die nötigen Geldmittel werden den Sekretären vorgestreckt. Die Rechnungslegung erfolgt vierteljährlich. Der Sekretär erhält für Bureaukosten eine jährliche Zulage in Höhe von 30—50 Gulden. Der Gesamtetat einer Kammer schwankt zwischen 200 und 400 Gulden.

Für das Jahr 1903 sind im holländischen Etat für die Gesamtheit aller Kammern folgende Summen angesetzt:

| | |
|---|---|
| Reisekosten und Schadloshaltung für das Beiwohnen von Sitzungen . . . . . . . . . | fl. 20 000 |
| Bureaukosten der Sekretäre . . . . . . . . . | „ 10 000 |
| Vergütung für das Beiwohnen von Sitzungen eines Versöhnungsrats außerhalb des Kammerbezirks | „ 200 |
| Ankauf von Zeitschriften und anderen Drucksachen | „ 2 500 |
| | fl. 32 700 |

[1]) Ein Gulden = 100 Cent gleich 1,65 Mk.

Die finanzielle Frage macht den Kammern durchweg große Sorgen. In fast allen Jahresberichten wird über die Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel geklagt. Es wird im nächsten Abschnitt noch nachzuweisen sein, wie namentlich auf dem Gebiet des Enquetewesens ohne ausreichende Geldmittel die Arbeiten überaus erschwert werden. Vollständig unhaltbar ist auch die Unbesoldetheit der Sekretäre. Es ist wirklich bewundernswert, daß sich so viel akademisch gebildete Leute finden, die die große Arbeitslast eines Kammersekretärs ohne Gehalt auf sich nehmen. Der Sekretär ist die Seele der Kammer, von seiner Tätigkeit hängt im wesentlichen der Erfolg ab, eine entsprechende Besoldung ist deshalb durchaus notwendig. Dadurch würde auch der sich fast überall unangenehm fühlbar machende häufige Wechsel in der Besetzung der Sekretärstelle vermindert werden. Der Ministerpräsident Kuyper erklärte jedoch im vorigen Jahre einer Deputation von Sekretären, daß so lange, als das jetzige Gesetz unverändert bleibe, den Sekretären eine Besoldung nicht gegeben werden könne, da hierfür die gesetzlichen Normen fehlten.

Bis zum 1. April j. J. haben die Kammern einen Jahresbericht abzufassen und dem Minister des Innern einzusenden. Die Berichte werden vom Ministerium ganz oder teilweise veröffentlicht. Bisher sind über die Jahre 1899, 1900, 1901 und 1902 Berichte erschienen.[1]

Eine Zentralorganisation aller Kammern sieht das Gesetz nicht vor, es steht aber auch bezüglichen Bestrebungen nicht im Wege. Nachdem man deshalb ursprünglich Zusammenkünfte der Sekretäre veranstaltet hatte, berief man am 27. Juni 1902 einen allgemeinen Kongreß nach Utrecht. Erschienen waren die Vertreter von ca. 50 Kammern. In der Einladung zu dieser Zusammenkunft hieß es: „Wiederholt wurde von verschiedenen Kammern der Wunsch ausgesprochen, daß die einzelnen Kammern miteinander in nähere Verbindung treten möchten. Ein geschlossenes Zusammengehen ist dringend erforderlich, wenn anders die Kammern den Platz in der Gesellschaft einnehmen wollen, der ihnen bei

[1] Verslagen der Kamers van Arbeid. Haag 1900, 1901, 1902, 1903 im Verlag der Gebroeders van Cleef in Haag).

ihrer Errichtung zugedacht ist, den sie aber aus den verschiedensten Gründen bisher noch nicht eingenommen haben. Überzeugt von dieser Notwendigkeit haben die Unterzeichneten sich die Aufgabe gestellt, einen Kongreß der Arbeitskammern ins Leben zu rufen.

Der Kongreß selbst machte nach außen hin nicht gerade einen einheitlichen Eindruck, die Meinungen waren noch zu wenig geklärt, so daß man z. B. einen der wichtigsten Punkte von der Tagesordnung absetzen mußte, weil für seine sachgemäße Behandlung einfach das nötige Verständnis fehlte. Hinzu kam, daß den Arbeitern jegliche parlamentarische Disziplin abging, jeder glaubte in die Versammlung hineinreden zu dürfen, wann es ihm gerade paßte. Die holländischen Arbeiter müssen auf diesem Gebiet von ihren deutschen Kollegen noch viel lernen. Eine erfreuliche Erscheinung zeitigte der Kongreß aber doch, er bewies zur Evidenz, daß Kapital und Arbeit sehr wohl einen gemeinsamen Boden zur Vertretung gemeinsamer Interessen zu finden vermögen. Es war eine Lust, zu sehen, wie hier von beiden Parteien immer und immer wieder konstatiert wurde, daß die Arbeitskammern in der Tat berufen seien, Mißständen auf dem Gebiete der Arbeit erfolgreich entgegenzutreten, und wie beide Parteien ein sichtliches Interesse daran hatten, die neue Organisation so zu gestalten, daß sie auch ihrer vornehmsten Aufgabe, der Herbeiführung eines guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in vollem Maße nachkommen könne.

Im Januar 1903 wurde die Gründung eines „Verbandes der Arbeitskammern“ geplant. Die vorbereitenden Schritte waren schon recht weit gediehen, als plötzlich der Minister des Innern seine Zustimmung versagte, weil ein solcher Verband im Gesetz nicht vorgesehen sei.

Endlich sei noch erwähnt, daß seit 1900 für die Kammern eine vierzehntägig erscheinende, ausgezeichnet redigierte Zeitschrift herausgegeben wird, die auf Veranlassung des Ministeriums den Mitgliedern der Kammern gratis zugesandt wird.[1])

[1]) „De Kamer van Arbeid“ onder Redactie von Mr. Dr. J. H. van Zanten; Delft, van Markens Drukkery-Vennotschap.

## III.

# Die praktische Arbeit der Kammern.

### 1. Die Vermittlung bei Rechts- und Interessenstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern.

#### a) Allgemeines und Statistisches.

In der wissenschaftlichen wie in der parlamentarischen Behandlung des im ersten Abschnitt dieser Darstellung wiedergegebenen Gesetzes spielt das von Schulze-Gävernitz geprägte Wort vom „sozialen Frieden" eine große Rolle. Den Arbeitskammern wollte man in erster Linie die Pflege eines guten Verhältnisses zwischen Unternehmern und Arbeitern übertragen. Beide sollten in den Kammern den neutralen Boden für gemeinsame ersprießliche Tätigkeit finden. Der Interessenkampf zwischen Kapital und Arbeit sollte die Formen friedlichen Unterhandelns annehmen. Die Auffassung von den sich bei der Produktion unserer Sachgüter angeblich unversöhnlich gegenüberstehenden Parteien und Interessen hoffte man durch die voraussichtlichen Erfolge der neuen Institution widerlegen zu können. Die sich aus gemeinschaftlicher Tätigkeit mit Naturnotwendigkeit ergebende Annäherung der beiden Produktionsfaktoren sollte den Weg zum sozialen Frieden ebnen. Es galt deshalb, das Gesetz so zu gestalten, daß es dieser seiner vornehmsten Aufgabe nach jeder Richtung hin genügen konnte. Die Reibungsfläche zwischen Unternehmer- und Arbeiterinteressen mußte planmäßig verkleinert werden. Ein etwa vorkommender

Streitfall durfte nicht zu dauernder Entfremdung führen. Jede Meinungsverschiedenheit mußte, wenn irgend möglich, mit einem Vergleich enden, der weiteres Zusammenarbeiten gestattete. Bisher blieb dem Arbeiter, der sich durch seinen Arbeitgeber benachteiligt glaubte, zur Erlangung seines Rechtes nur der Weg zum Richter, welch letzterer im günstigsten Falle einen den Unternehmer verurteilenden Spruch herbeiführte. Die Stellung des Arbeiters zu seinem Brotherrn aber wurde dadurch nicht gebessert, im Gegenteil, die Kluft zwischen beiden vergrößerte sich und den Nachteil hatte in der Regel der Arbeiter, der die Anhängigmachung seiner Klage zumeist mit Entlassung aus dem Dienstverhältnis büßen mußte. Hier also hatte der Hebel einzusetzen.

Anfangs war man nicht abgeneigt, den Weg der deutschen Gesetzgebung einzuschlagen und für Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern eine besondere Rechtsprechung einzuführen, bei der die Richter zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden sollten. Die Einführung des dem holländischen Rechte völlig fremden Laienelements in eine besondere gewerbliche Rechtsprechung schien nach der Ansicht weiter Kreise geeignet, eine gerechte Beurteilung der Forderungen des Gegners selbst im Falle eigener Verurteilung herbeizuführen.

Die Durchführung dieses Planes scheiterte am niederländischen Konservativismus. Die Einsetzung einer besonderen Rechtsprechung für die sich aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Streitigkeiten hätte eine Änderung des niederländischen Grundgesetzes (nach dem die Richter auf Lebenszeit durch den König ernannt werden) bedingt — dazu aber konnte man sich, trotz vielfacher Anläufe, nicht entschließen. Zudem schien ein anderer Weg leichter zum Ziele zu führen. Unter Zuhilfenahme eines guten Stückes Optimismus verfiel der niederländische Gesetzgeber auf den zunächst bestechenden Gedanken, alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern in Interessenstreitigkeiten umzuwandeln. Zur Erklärung dessen ist es nötig, dem Begriff „Rechts- und Interessenstreitigkeit“ etwas näher zu treten. Bekanntlich lassen sich alle aus dem Dienstverhältnis eines Arbeiters zu seinem Unternehmer hervorgehenden Streitigkeiten zweifach scheiden. Entweder handelt es

sich um einen klaren Rechtsfall, der seinen Austrag beim Richter findet, oder aber es liegt eine sog. Interessenwahrnehmung vor, bei der jene Partei die Oberhand bekommt, die sich der anderen gegenüber als die stärkere erweist. Hat beispielsweise ein Unternehmer einem Arbeiter den ausbedungenen Lohn nicht bezahlt, oder hat er den Arbeiter trotz festgesetzter Kündigungsfrist plötzlich entlassen, so ist dieser imstande, den zu wenig bezahlten Lohn bzw. die Entschädigung für ungerechtfertigte Entlassung beim ordentlichen Richter — in Holland dem Kantonrichter — einzuklagen. Das Gesetzbuch weist für jeden Fall besondere Bestimmungen auf, aus denen sich ergibt, auf wessen Seite das Recht liegt. Je mehr nun ein Staat in seiner kulturellen Entwicklung fortgeschritten ist, je mehr deckt sich dieses gesetzliche Recht mit der zurzeit herrschenden Auffassung vom moralischen Recht.

Ganz anders bei den Interessenstreitigkeiten. Beklagt sich ein Arbeiter über schlechte Behandlung seitens seines Arbeitgebers, macht der Unternehmer das fernere Bestehen des Dienstverhältnisses von dem Austritt aus einer Gewerkschaft abhängig, führt er an Stelle des Stundenlohnes den Akkordlohn ein, oder ist er nicht bereit den Lohn zu erhöhen, so steht dem Arbeiter nach heutigem Recht in keinem dieser Fälle ein gesetzliches Mittel dagegen zur Verfügung. Er muß deshalb versuchen, solchen Ansprüchen auf andere Weise Geltung zu verschaffen. In der Regel wird er mit Arbeitsniederlegung drohen und damit, falls eine gute Organisation hinter ihm steht, dem Unternehmer eine unter Umständen gefährliche Waffe entgegenhalten. Die Furcht vor dem ungewissen Ausgang eines Streiks macht in vielen Fällen zu Nachgiebigkeit auf beiden Seiten bereit. Ist dies aber nicht der Fall, und kommt der Streit zum Austrag, so wird der Stärkere Sieger bleiben, ganz abgesehen davon, ob er moralisch im Recht ist.

Aus der richtigen Erkenntnis dieser Tatsache heraus haben sich die Parteien im Laufe der Jahre nach Kräften organisiert und ihre Kampfesmittel in immer größerem Umfange bereit gestellt. Daraus ergibt sich, daß jeder durch Streik oder Ausschließung ausgetragene Streit mit schweren wirtschaftlichen Nachteilen auch für den Sieger verbunden ist. Als weitere Folge

erhellt, daß beide Parteien Interesse daran haben müssen, im Guten miteinander auszukommen. Hier nun setzt der niederländische Gesetzgeber mit seiner Umwandlungstheorie ein, er deduziert wie folgt: Dem Unternehmer muß daran liegen, mit seinen Arbeitern in Frieden zu leben, denn er selbst hat hiervon den größten Vorteil. Er wird deshalb diktatorische Maßnahmen in seinem Betriebe möglichst vermeiden und namentlich sich keine willkürlichen Handlungen seinen Arbeitern gegenüber zuschulden kommen lassen. Glaubt er aber in bestimmten Fällen den Lohn kürzen oder sonst irgend welche Veränderung eintreten lassen zu müssen, so wird er sich im Falle des Widerspruchs nicht einfach auf den selbstherrlichen Unternehmerstandpunkt stellen, sondern in eigenem Interesse auch seinen Arbeitern das Recht ihrer Interessenwahrung zuerkennen und eine Gelegenheit, sich mit ihnen ohne richterlichen Spruch auseinanderzusetzen, gern ergreifen. Er weiß, daß jeder sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Rechtsstreit indirekt auch die Interessen seines Unternehmens schädigt. Der Arbeitgeber wird deshalb bestrebt sein, unvermeidliche Streitfälle im Verein mit seinen Arbeitern zu schlichten. Und um dies zu ermöglichen, muß eine Institution geschaffen werden, deren Organisation so gestaltet ist, daß die Parteien sich ihrem Spruch aus freien Stücken unterwerfen und darauf verzichten, durch die ordentlichen Gerichte ein Rechtsurteil herbeizuführen, das sie, wenn nicht für immer, so doch für lange Zeit einander entfremdet.

Dieser ganze Gedankengang hat, auf die Niederlande angewendet, einen großen Fehler: er verkennt die tatsächlichen Machtverhältnisse der Parteien. Er geht von der Voraussetzung aus, daß schon heute die organisierten Arbeitnehmer den Arbeitgebern gleichwertig gegenüberstehen, daß schon heute die Arbeiter sich die Arbeitsbedingungen nicht mehr einseitig durch die Unternehmer vorzuschreiben lassen brauchen. So weit aber sind die Arbeiter Hollands noch längst nicht, sie befinden sich mit ganz verschwindenden Ausnahmen noch vollständig in der Hand der Unternehmer. Nur in den großen Zentren Amsterdam und Rotterdam hat die Gewerkschaftsbewegung nennenswerte Erfolge aufzuweisen. Es fehlt den holländischen Arbeitern eine einheitliche Organisation. In politischer wie kon-

fessioneller Beziehung überaus stark zersplittert, entbehren sie jener Machtmittel, über die z. B. die englischen Trade-Unions oder die deutschen Gewerkschaften verfügen. Es kann deshalb gar keine Rede davon sein, daß die Unternehmer die Macht ihrer Arbeiter fürchten und, um unliebsamen Folgen zu entgehen, mit diesen im Guten auszukommen suchen. Die holländischen Arbeitgeber fühlen sich im allgemeinen vollständig selbstherrlich, sie vertreten durchweg eine Auffassung, die wir in Deutschland in dem Maße nicht mehr vorfinden. Lohn und sonstige Arbeitsbedingungen setzt der Unternehmer fest, der Arbeiter hat sich zu fügen oder zu gehen. Die Unternehmer glauben sich in vielen Fällen etwas zu vergeben, wenn sie Forderungen ihrer Arbeiter bewilligen. Auf der anderen Seite findet man allerdings gerade in Holland eine verhältnismäßig große Zahl von Unternehmern, die, trotz ihrer Machtstellung, den Arbeitern gegenüber eine durchaus wohlwollende Haltung einnimmt. Die gemeinsame Tätigkeit in den Arbeitskammern ist ja das glänzendste Zeugnis hierfür. Aber, und das muß besonders scharf hervorgehoben werden, die Bereitwilligkeit der Unternehmer, einen Streitfall bei der Kammer anhängig zu machen, darf unter keinen Umständen allein von mehr oder minder ausgeprägtem Wohlwollen abhängen. Solange dies der Fall ist, werden die Kammern niemals zu voller Entfaltung gelangen können. Den Unternehmern muß tatsächlich ebensosehr als den Arbeitern daran gelegen sein, diese Institution in ihren Dienst zu stellen — davon aber kann in Holland gar keine Rede sein. Im äußersten Falle könnte man einen moralischen Zwang konstruieren, der indes, wo materielle Interessen auf dem Spiele stehen, zumeist versagt. In Wirklichkeit liegen die Verhältnisse demnach so, daß für die Unternehmer ein durch die Machtmittel ihrer Arbeiter ausgeübter Zwang zu gemeinsamem Unterhandeln — nimmt man Amsterdam und Rotterdam aus — fast nirgends besteht. Die große Masse der holländischen Arbeiter hat es in ihrer Disziplinlosigkeit nicht fertig gebracht, über unfruchtbaren Prinzipienstreit, über konfessionelle Auseinandersetzung und kleinliche Zänkereien hinauszukommen. Den wenigen einsichtigen Ele-

menten ist es nicht gelungen, wirtschaftliche Fragen dauernd im Vordergrunde des Interesses der Arbeiter zu erhalten.

Diese Zustände spiegeln sich in der Arbeit der Kammern auf dem Gebiet der Vermittlung von Streitigkeiten deutlich wider. Aus allen Jahresberichten ergibt sich, daß die bei den Kammern anhängig gemachten Streitfälle ganz anderer Art sind, als man ursprünglich erwartet hatte. Nicht Lohnforderungen großen Stils oder Ansprüche breiterer Arbeiterschichten werden hier zum Austrag gebracht, sondern kleine Zwischenfälle, wie sie sich im Erwerbsleben täglich ereignen, beschäftigen die Mehrzahl der Kammern und ihrer Organe. Es soll diesen damit nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie etwa nichts Ersprießliches leisteten. Keineswegs, denn auch der einzelne Arbeiter, der Schutz vor willkürlichen Maßnahmen seines Brotherrn sucht, bedarf der Hilfe. Gesagt werden soll vielmehr, daß bei großen Interessenstreitigkeiten der holländische Arbeitgeber heute noch nicht gezwungen ist, in eigenem Interesse die Vermittlung der Arbeitskammer anzurufen. Dies wird erst der Fall sein, wenn die Arbeiter in geschlossener Organisation den Unternehmern gegenübertreten werden.

Die meisten der bei den Arbeitskammern anhängig gemachten Klagen betreffen einfache Rechtsfälle, Streitigkeiten zwischen einem Unternehmer und einem Arbeiter. Bei den 27 Kammern, die für das Jahr 1899 Berichte herausgaben, wurden im ganzen 32 Streitfälle angebracht, von denen 4 nicht behandelt wurden, weil die zugrunde liegenden Tatsachen zu weit zurück lagen. Von den anderen Fällen, die übrigens sämtlich von Arbeitern anhängig gemacht wurden, betrafen 9 ungerechtfertigte Entlassung, 7 geforderte Lohnerhöhung, 5 zu wenig bezahlten Lohn, 3 Pensionsforderungen, 3 Zeugnisforderungen und 1 ungerechtfertigtes Strafgeld. Nur 3 Streitfälle standen mit einem Streik in Zusammenhang, die übrigen betrafen in der Regel einen Unternehmer und einen oder zwei Arbeiter. Viermal wurde ein Versöhnungsrat eingesetzt. Von den 28 Fällen wurden 10 zugunsten der Arbeiter erledigt, 7 scheiterten am Unwillen der Unternehmer, während 11 zu Vorschlägen der Kammer nicht führten, weil die Arbeiter offenbar im Unrecht waren.

Im Jahre 1900 wurden bei 47 Kammern 104 Streitigkeiten anhängig gemacht. Bei 98 ist aus den Jahresberichten die Ursache derselben zu ersehen. Es betrafen:

| | | |
|---|---|---|
| Ungerechtfertigte Entlassung | 51 | Fälle |
| Lohnforderungen | 19 | „ |
| Strafgeld | 6 | „ |
| Zeugnisforderung | 4 | „ |
| Art der Arbeit | 4 | „ |
| Vergütung bei Unfall | 3 | „ |
| Mitgliedschaft bei einer Fachvereinigung | 3 | „ |
| Allgemeine Verbesserung im Betrieb | 2 | „ |
| Ausbezahlung des Lohnes | 2 | „ |
| Wohnung des Arbeiters | 1 | „ |
| Andere Ursachen | 4 | „ |

In allen Streitfällen handelte es sich nur dreimal um mehr als einen Unternehmer und nur viermal um mehr als einen Arbeiter. Für 95 Fälle hat van Zanten[1]) die Ergebnisse zusammengestellt; es ergibt sich danach das Folgende:

| | | |
|---|---|---|
| Eingezogen vor der Verhandlung | 5 | Fälle |
| Nach einer anderen Instanz verwiesen | 5 | „ |
| Erledigt durch den Vorsitzenden | 5 | „ |
| „ „ eine Kommission | 6 | „ |
| „ „ den Vorstand | 30 | „ |
| „ „ die Kammer | 35 | „ |
| „ „ einen Versöhnungsrat | 9 | „ |

Die Vermittlung endete 22 mal zugunsten der Unternehmer, 34 mal zugunsten der Arbeiter. In weiteren 21 Fällen waren die Arbeiter im Recht, die Unternehmer weigerten sich aber, den Vorschlägen der Kammer nachzukommen.

Für das Jahr 1901 ist das Verhältnis folgendes:

Von den 70 Kammern, die Bericht erstatteten, hatten 18 überhaupt keine Streitfälle zu erledigen. Die übrigen 52 Kammern behandelten 172 Streitfälle. Kamen im Jahre 1900 2,2 Fälle auf jede Kammer, so waren es 1901 3,3.

---

[1]) „De Kamer van Arbeid" 1901 Nr. 15 ff. Vgl. für 1901 ebendaselbst Nr. 17 ff., für 1902 Nr. 19 ff.

Es betrafen:

| | | |
|---|---|---|
| Ungerechtfertigte Entlassung oder Zeugnisforderungen | 105 | Fälle |
| Lohnforderungen | 32 | " |
| Vergütung bei Unfall | 11 | " |
| Allgemeine Verbesserungen im Betrieb | 9 | " |
| Strafgelder | 5 | " |
| Arbeitszeit | 2 | " |
| Sicherheit in der Fabrik | 1 | " |
| Minimallohn und Maximalarbeitsdauer | 1 | " |
| Andere Ursachen | 6 | " |

18 mal wurde zur Einsetzung eines Versöhnungsrates geschritten. In Summa endete die Kammervermittlung 44 mal zugunsten der Unternehmer und 109 mal zugunsten der Arbeiter. Allerdings weigerten die Unternehmer sich in 41 Fällen, den Vorschlägen der Kammer nachzukommen. 19 mal kam ein Urteil nicht zustande, entweder weil die Klage eingezogen war, weil die Arbeiter ohne Angabe ihrer Adresse verzogen, oder weil der Kläger zur Verhandlung nicht erschien.

Nach den soeben erschienenen Berichten über 1902 lassen sich folgende Aufstellungen machen. Von den 75 berichtenden Kammern hatten 16 überhaupt keinen Streitfall zu erledigen. Von den übrigen hatten wieder 16 Kammern nur einen Streitfall. Die Gesamtzahl der behandelten Fälle beträgt 217. 20 mal handelte es sich um die gesamten Angestellten einer Unternehmung und 12 mal um die eines Gewerbezweiges. Im übrigen waren es Einzelfälle. Hinsichtlich der Ursachen der Klagen ergibt sich folgendes:

| | | |
|---|---|---|
| Ungerechtfertigte Entlassung und verweigertes Zeugnis | 137 | Fälle |
| Lohnfragen | 51 | " |
| Verweigertes Krankengeld 2c. | 8 | " |
| Behandlung der Arbeiter in den Werkstätten | 5 | " |
| Arbeitszeit | 7 | " |
| Strafgelder | 2 | " |
| Vertragsbruch | 2 | " |
| Andere Ursachen | 8 | " |

Aus Obigem geht zur Genüge hervor, daß es sich in den weitaus meisten Fällen um einfache Rechtsstreitigkeiten handelt, worunter den ersten Platz Klagen über angeblich ungerechtfertigte Entlassung einnehmen.[1]) Es entsteht nun die Frage, ob der Arbeiter nicht besser tut, mit jeder Rechtsforderung zum Kantonrichter zu gehen. Vom rein juristischen Standpunkt aus ganz gewiß, denn er sucht in der Regel Recht, und nicht Wohlwollen. Aber man darf nicht vergessen, daß der einzelne Fall keineswegs immer klar liegt, daß der Unternehmer für sein Verhalten oft Gründe angibt, die nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden können. Es ist deshalb für die Arbeiter besser, sie wenden sich an eine Institution, die den Unternehmer eventuell veranlaßt, aus freien Stücken den Forderunngen des Arbeiters entgegen zu kommen. Liegt also der Fall nicht ganz klar, so tut der Arbeiter gut, ihn zunächst bei der Kammer anhängig zu machen. Diese selbst wird bei der Entscheidung über Annahme oder Abweisung möglichst liberal verfahren müssen, denn für sie kommt in erster Linie der große, bereits mehrfach erörterte Gesichtspunkt in Betracht, daß die Parteien nach Möglichkeit zu versöhnen sind, damit ein ferneres Zusammenarbeiten ermöglicht werde. Obwohl also die Kammern ursprünglich zur Schlichtung großer Interessenstreitigkeiten ins Leben gerufen wurden, tun sie doch sehr wohl daran, sich auch des einzelnen Arbeiters in kleineren Streitfällen anzunehmen. Nur wenn eine Annäherung der Parteien von vorn herein ausgeschlossen erscheint bzw. eine solche von keiner Seite gewünscht wird, es dem Arbeiter vielmehr bloß darauf ankommt, eine Rechtsforderung geltend zu machen, deren materielle Unterlagen vorhanden sind, nur dann hat der Kläger zum Richter gewiesen zu werden.

Zum Schluß noch eins: Nicht selten kommt es vor, daß Arbeiter mit ihren Gesuchen um Vermittlung abgewiesen werden, weil „sie sich offenbar im Unrecht befinden“. Hier ein Beispiel. In dem Jahresbericht der Arbeitskammer für die Baugewerbe zu Leyden (1899 S. 77) heißt es: „Ein Heizer der Königlich Nieder=

[1]) Die Angaben über die von den Kammern erledigten Streitfälle in systematische statistische Aufstellung zu bringen, ist leider unmöglich. Die Jahresberichte versagen für eine vergleichende Darstellung vollständig.

ländischen Grobschmiede war entlassen, weil er drei Stückchen Steinkohle mitgenommen hatte. Da hier tatsächlich Diebstahl vorlag, meinte die Kammer ihre Vermittlung versagen zu müssen und teilte dies dem Heizer mit." Solche Auffassung zeugt von vollständiger Verkennung der Kammeraufgaben. Hier wäre es nötig gewesen, auf die Geringfügigkeit des Vergehens hinzuweisen und Zurücknahme der Entlassung zu erwirken; den Hinweis auf den „Diebstahl" hätte die Kammer füglich dem an Gesetzesparagraphen gebundenen Richter überlassen können. Darin besteht ja gerade der gewaltige prinzipielle Unterschied zwischen Gericht und Kammer, daß letztere nicht gezwungen ist, sich auf strengen Rechtsboden zu stellen, sondern ihren Entscheidungen bzw. Vorschlägen auch die den Beklagten umgebenden Verhältnisse, aus denen oft mit Notwendigkeit das in Frage kommende Vergehen sich ableitet, zugrunde legen kann.

### b) Das Verfahren.

Wenn in einem Betriebe oder in einem ganzen Gewerbe zwischen Unternehmern und Arbeitern ein Streit zu entstehen droht bzw. entstanden ist, so kann die Vermittlung der Kammer Platz greifen, wenn eine der Parteien unter Angabe von Gründen schriftlich darum nachsucht. Das Gesuch um Vermittlung hat durch ein vom Ministerium festgesetztes Formular zu geschehen. Die Kammer braucht also mit ihrem Eingreifen nicht so lange zu warten, bis beide Parteien die Vermittlung anrufen; selbst für den Fall, daß der Kontrahent sich weigert, die Kammervermittlung anzunehmen, ist die Kammer berechtigt, auf Wunsch einer der Parteien das Verfahren zu eröffnen. Auch wenn es sich um einen Streit handelt, der in einem Gewerbe außerhalb des Kammerbezirkes ausgebrochen ist, kann die Vermittlung der Kammer angerufen werden, jedoch ist für einen und denselben Streitfall nur eine Kammer zuständig; diejenige Kammer, bei der ein Gesuch um Vermittlung einlief, hat deshalb dem Bürgermeister derjenigen Gemeinde, in der das in Frage kommende Gewerbe ausgeübt wird, sofort Nachricht zu geben. Hat der Bürgermeister bereits

die gleiche Mitteilung von einer anderen Kammer erhalten, so teilt er dies der letzteren mit, die sich sodann aller Bemühungen hinsichtlich dieses Streitfalles enthält. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ruft die Partei die „Vermittlung des Versöhnungsrates“ an, in praxi aber wird eine große Zahl von Fällen auch durch die Kammer selbst erledigt. Desgleichen sieht das Gesetz ein Anbieten der Vermittlung seitens der Kammer nicht vor, tatsächlich aber geschieht auch das sehr oft.

Da sich weite Kreise der holländischen Arbeiterschaft über die Kammern und ihre Aufgaben noch vollständig im unklaren sind, machen viele Kammern von Zeit zu Zeit in den Lokalblättern auf die Institution des Versöhnungsrates aufmerksam.

Für die eigentliche Behandlung des eingebrachten Streitfalles sind besondere Normen nicht aufgestellt, so daß den Kammern hier der weiteste Spielraum gewährt ist. Im Laufe der Zeit hat sich aber doch ein gewisses einheitliches Vorgehen herausgebildet. Ist bei der Kammer ein Gesuch um Vermittlung eingelaufen, so macht sich der Vorstand erst klar darüber, ob der Streitfall derart ist, daß er eventuell unter der Hand, ohne Einsetzung eines Versöhnungsrates, erledigt werden kann. Handelt es sich z. B. seitens des Arbeiters um die Forderung der Ausbezahlung unrechtmäßig zurückbehaltenen Lohnes, oder beschwert sich ein Arbeiter über mißliche Arbeitsbedingungen bzw. über willkürliche Maßnahmen eines Arbeitgebers, oder führt er, wie das oft vorkommt, Klage über angeblich ungerechtfertigte Entlassung, so begeben sich in der Regel der Vorsitzende und der Sekretär zu dem Arbeitgeber und tragen ihm die Wünsche des Arbeiters vor. In minder wichtigen Fällen geschieht dies auch schriftlich. Ist der Arbeitgeber überhaupt bereit, sich mit der Kammer einzulassen, so wird zumeist schon durch diese mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen ein genügendes bzw. abschließendes Resultat erzielt. Die Praxis zeigt sogar, daß die große Mehrzahl aller einfacheren Fälle ohne Einsetzung eines Versöhnungsrates erledigt wird.

Ist aber dem Vorstand die Beilegung eines Streitfalles nicht gelungen, so macht er ihn bei der Kammer selbst anhängig, dieser steht die Entscheidung darüber zu, ob zur Einsetzung eines Ver=

söhnungsrates geschritten werden soll. Glaubt die Kammer annehmen zu müssen, daß der Vorstand nicht alle verfügbaren Mittel zur Versöhnung anwendete, so setzt sie ihrerseits eine Kommission ein, die nochmals zu versuchen hat, den Streit unter der Hand zu beenden. Zur Einsetzung eines Versöhnungsrates wird nur dann geschritten, wenn beide Parteien bereit sind, sich dem Spruch zu unterwerfen, oder wenn mindestens einige Aussicht besteht, daß die Parteien zu einer Einigung gelangen werden. Rechtlich kann die Kammer den Versöhnungsrat auch bei absoluter Weigerung einer Partei, irgend welche Auskünfte zu geben, einsetzen. Liegt aber von vornherein klar, daß Arbeiter und Unternehmer dem Versöhnungsrat mit Unwillen begegnen, so wird zumeist von der Einsetzung eines solchen abgesehen. Die betr. Kammer verfehlt dann aber gewöhnlich nicht, ihrer Meinung über das Gebahren der bezüglichen Partei unverblümt Ausdruck zu geben. Es kommt aber auch vor, daß die Kammer trotzdem einen Versöhnungsrat ernennt, damit durch eine eingehende Untersuchung Recht oder Unrecht der klagenden Partei festgestellt werde. Vielleicht ist es ja auch möglich, daß die eine Partei durch Aussagen der anderen doch noch veranlaßt wird, aus der Reserve herauszutreten.

Die Arbeiter weigern sich selten, einen Streitfall einem Versöhnungsrat zu übertragen. Die meisten Fälle werden ja auch von ihnen anhängig gemacht. Aber trotzdem kommt es vor, daß auch sie, zumeist unter dem Einfluß einer Fachvereinigung, nicht bereit sind, die Vermittlung der Kammer anzurufen. Namentlich ist dies der Fall, wenn die Arbeitermitglieder der Kammer bereits einmal im Verein mit den Unternehmern einen Arbeiter mit seinen Forderungen abwiesen. Dann ist es zumeist um das Vertrauen der Arbeiter geschehen; nach ihrer Meinung müssen die Arbeitermitglieder unter allen Umständen die Partei der Arbeiter ergreifen. Geschieht dies nicht, so ist man mit dem „Verrat" 2c. schnell bei der Hand. Auch wird den Arbeitermitgliedern oft vorgeworfen, daß sie in den Kammersitzungen zu nachgiebig seien. Größere unter radikaler Leitung stehende Fachvereine Amsterdams legen ihren Mitgliedern deshalb oft nahe, mit einem Streitfall

zunächst zu ihnen zu kommen. Glücklicherweise sind diese Elemente aber in der Minderheit, denn von einer Reihe anderer Fachvereine Amsterdams ist sogar ein Komitee eingesetzt worden, daß jeden bei einer Arbeitskammer anhängig zu machenden Fall vorbereiten soll. Diese Einrichtung hat bereits sehr nützlich gewirkt.

Aus welchen Gründen die Arbeitgeber ihre Mitarbeit versagen, ist schon verschiedentlich erörtert; erwähnt aber mag noch werden, daß sie in ihrer Abneigung oft so weit gehen, daß sie ein Schreiben der Kammer nicht einmal beantworten. Sehr häufig kommt es auch vor, daß ein Unternehmer sich weigert, den Vorsitzenden der Kammer oder eine Deputation derselben zu empfangen. Sogar mit beleidigenden Ausdrücken läßt er ihnen sagen, daß er „keine Zeit habe, mit ihnen zu disputieren".

Die Ernennung eines Versöhnungsrates geschieht durch die Kammer und zwar derart, daß er zur Hälfte aus Unternehmern und zur Hälfte aus Arbeitern besteht. Die Mitglieder der Parteien werden aber nicht von diesen, sondern von der gesamten Kammer gewählt. Nichtmitglieder der Kammer können die Mitgliedschaft im Versöhnungsrat nicht erwerben. Eine Ausnahme ist lediglich bei dem Vorsitzenden gestattet, der auch außerhalb der Kammer gewählt werden darf.

Die auf solche Weise bewirkte Zusammensetzung des Versöhnungsrates hat bereits zu schweren Bedenken Anlaß gegeben. Vor allem ist der Umstand, daß die betreffenden Parteien dabei jeglichen Einflusses entbehren, mancherlei Kritik unterworfen worden. Es steht fest, daß des öfteren ein Streit nur deshalb bei der Kammer nicht anhängig gemacht wurde, weil eine der Parteien zu den Kammermitgliedern aus irgend welchen persönlichen Gründen nicht das nötige Vertrauen hatte. Es wird deshalb die Möglichkeit gewünscht, daß in solchen Fällen die Parteien selbst auf die Zusammensetzung des Versöhnungsrates maßgebenden Einfluß gewinnen. Demgegenüber muß aber darauf hingewiesen werden, daß es keineswegs wünschenswert erscheinen kann, die Vertreter der Parteien unmittelbar miteinander verhandeln zu lassen, ohne daß ein unparteiisches Element hinzugezogen wird. Die Erfahrung hat gelehrt, daß in solchen Fällen

die Verhandlungen resultatlos verlaufen. Außerdem soll aber ein gewisser Druck auf die Parteien dadurch ausgeübt werden, daß der Versöhnungsrat seine Vorschläge auch dann macht, wenn die Parteien erklären, ihnen nicht stattgeben zu wollen. Man darf auch nicht vergessen, daß es sich sehr oft um kleine Streitfälle handelt, in denen der Kläger den Versöhnungsrat um ein Urteil ersucht, wofür die Vorbedingung naturgemäß vollständiges Unbeteiligtsein ist. Handelt es sich aber wirklich um einen Streit, der das ganze Gewerbe betrifft, so sind, bei rationeller Begrenzung der Kammer, ja sowieso die meisten Mitglieder des Versöhnungsrates interessiert. Endlich aber kann die Kammer bei der Wahl der Mitglieder des Versöhnungsrates besonderer Abneigung der Parteien gegen irgend ein Mitglied ja auch Rechnung tragen, da die Mitgliederzahl des Versöhnungsrates stets kleiner ist, als die der Kammer.

Ganz anders liegt die Sache bei dem Vorsitzenden. Diesen aus dem Kreis der Kammermitglieder zu nehmen, wird auf die Dauer unmöglich sein. So sehr es sich bewährt hat, in der Kammer selbst den Vorsitzenden zugleich Mitglied der Kammer sein zu lassen, so unpraktisch ist es, dies auf den Versöhnungsrat übertragen zu wollen. Es liegt nun zwar bei der jetzigen Fassung des Gesetzes schon die Möglichkeit vor, den Vorsitzenden des Versöhnungsrates außerhalb der Kammer zu wählen, aber ein gewisses Taktgefühl veranlaßt die Mitglieder doch, zumeist dem zurzeit amtierenden Vorsitzenden der Kammer dieses Amt zu übertragen. Selbiger könnte sich auch verletzt fühlen, wenn es nicht geschähe. Und doch drängen die tatsächlichen Verhältnisse darauf hin, denn von der Person des Vorsitzenden wird es im wesentlichen abhängen, ob die Parteien zu dem Versöhnungsrat Vertrauen fassen. Die zu diesem gehörenden Kammermitglieder sind doch im letzten Grunde Vertreter ihrer Wähler und verfechten in erster Linie deren Interessen. Die gemeinsamen Interessen beider Parteien aber muß der Vorsitzende wahrnehmen, er muß das bindende Glied zwischen den Parteien sein und quasi über diesen stehen. Wie aber wäre das möglich, wenn z. B. der Vorsitzende Lohnarbeiter bei einem der in den Streit verwickelten Unternehmer

ist? Letzterem ist es in solchem Falle beinahe unmöglich gemacht, sich dem Spruch des Versöhnungsrates im voraus zu unterwerfen. Oder wie kann ein Arbeiter einem Versöhnungsrat Vertrauen entgegenbringen, wenn dessen Vorsitzender vielleicht selbst auf der Seite derer steht, denen er seine Forderungen vorgetragen? Der Vorsitzende des Versöhnungsrates muß ein Mann sein, der sich in der Gesellschaft allgemeinen Ansehens und Vertrauens erfreut, er muß durch seine Berufsstellung die Bürgschaft dafür bieten, daß er der ihm übertragenen Aufgabe durchaus vorurteilslos und objektiv gegenübertritt. Bei großen, das Gemeininteresse gefährdenden Streiks oder Ausschließungen wäre z. B. der Bürgermeister eine solche Persönlichkeit, aber auch sonst dürfte es nicht schwer fallen, einen geeigneten Mann zu finden. Praktisch wäre es auch, nur einen solchen Vorsitzenden zu nehmen, der von beiden Parteien akzeptiert wird; dem eventuell ungünstig wirkenden aber notwendigen ständigen Mitgliederkreis würde dadurch ein Gegengewicht gegeben. Es ist durchaus billig, den Streitenden bei der Wahl des sog. Unparteiischen die Mitwirkung zu gewähren.

Auf dem Kongreß in Utrecht wurde über die Frage des Vorsitzenden sehr eingehend debattiert. Unerklärlicherweise waren gerade die Arbeiter erbitterte Gegner des unparteiischen Elements, sie fürchteten offenbar, daß ein sog. „Bourgeois" in der Stellung des Vorsitzenden „instinktiv" Partei für die Arbeitgeber nehmen könnte. Der vorbereitende Ausschuß des Kongresses hatte in dieser Sache folgende Resolution eingebracht: „Der Kongreß ist von der Notwendigkeit überzeugt, daß zur Förderung der einheitlichen Ernennung von Versöhnungsräten und zur Herbeiführung einer größeren Popularität ihrer Aussprachen zum Vorsitzenden eine Person ernannt wird, die nicht Mitglied der Kammer ist und durch ihre gesellschaftliche Position das Vertrauen beider Parteien genießt, womöglich auch nicht zu dem Gewerbe gehört, in welchem der Streit ausgebrochen ist." Dieser Antrag wurde mit 46 gegen 46 Stimmen abgelehnt.

Die Sitzungen des Versöhnungsrates finden so oft statt, als der Vorsitzende es für nötig erachtet. Der Vorsitzende sucht nach Möglichkeit zu erreichen, „daß die Parteien sich verpflichten, während

der Dauer der Untersuchung ohne Überlegung mit dem Vorsitzenden weder die Arbeit niederzulegen, noch eine bei dem Streit beteiligte Person zu entlassen". Über die Art, wie die Untersuchung geführt werden soll, sagt das Gesetz nichts. In der Regel läßt der Versöhnungsrat die Parteien vor sich kommen und durch beide den Sachverhalt klarlegen. Weigert sich eine Partei zu erscheinen, so stehen Machtmittel hiergegen nicht zur Verfügung. Auch entbehrt der Versöhnungsrat des Rechts der Zeugenvernehmung; nur wer sich freiwillig stellt, kann vernommen werden. Dies ist entschieden ein Mißstand, der die ganze Institution um vieles herabdrückt. Aller Machtmittel entkleidet, wird der Versöhnungsrat nicht selten zur Farce. Weder Fisch noch Fleisch bleibt ihm, selbst beleidigender Negation gegenüber, zumeist nur das einzige Mittel, seinem Protest papiernen Ausdruck zu geben. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß sein Ansehen dadurch auf das empfindlichste geschädigt wird.

Nach beendeter Untersuchung und Beratung teilt der Versöhnungsrat den Parteien sein Urteil über den Streitfall und seine Vorschläge schriftlich mit. Hat sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit ergeben, so muß, falls nicht alle Mitglieder anwesend waren, der Beschluß über Urteil und Vorschläge auf die nächste Sitzung verschoben werden. Ergibt sich in dieser von neuem Stimmengleichheit, so hat der Vorsitzende, der sonst nur beratende Stimme besitzt, beschließende Stimme. Auch hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, einen durchaus unbeteiligten Vorsitzenden zu ernennen.

Sind Urteil und Vorschläge nicht das Resultat einstimmigen Beschlusses, so hat auch die Minderheit das Recht, in dem zu erstattenden Bericht ihrer Meinung Ausdruck zu geben.

Der Versöhnungsrat kann seinen Bericht ganz oder teilweise veröffentlichen. Dies ist das einzige ihm im Gesetz zugestandene Mittel, einen gewissen moralischen Zwang auf die Parteien auszuüben. Er macht denn auch in weitestgehender Weise von diesem Rechte Gebrauch. Unter voller Namensnennung werden in den Zeitungen Urteil und Vorschläge veröffentlicht, wenn die Parteien sich ihnen nicht unterwerfen.

Es entsteht nun die Frage, ob es wünschenswert erscheint, den Vorschlägen des Versöhnungsrates rechtsverbindliche Kraft zu geben. Der Verfasser muß sich mit aller Entschiedenheit dagegen aussprechen. Wirtschaftliche Kämpfe und Gegensätze lassen sich durch ein Urteil nicht aus der Welt schaffen. Sie werden allein entschieden durch das mehr oder weniger kraftvolle und energische Auftreten der sich gegenüberstehenden Parteien. Es wäre ein Unding dieser Entwicklung durch Konstituierung eines „Interessengerichts" in den Weg treten zu wollen. Andererseits aber müssen die Parteien zu der Einsicht kommen, daß sie in eigenem Interesse handeln, wenn sie ihre Fehden freiwillig vor das Forum einer Institution bringen, deren vornehmste Aufgabe es ist, ihnen zur friedlichen Lösung des Streites behilflich zu sein. Und, es sei wiederholt, je größer die Machtmittel der Parteien sind, je wahrscheinlicher wird auch die Bereitwilligkeit, sich aus freien Stücken dem Spruch eines Versöhnungsrates zu unterwerfen. Die Theorie vom bewaffneten Frieden trifft nirgends mehr zu, als auf dem Gebiete der Interessenstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern.[1])

## 2. Das Sammeln von Informationen über Arbeitsangelegenheiten.

### a) Die einschlägigen Vorschriften.

Nach Art. 2a des Gesetzes über die Arbeitskammern sollen die Interessen von Unternehmern und Arbeitern durch das Sammeln von „Informationen über Arbeitsangelegenheiten" gefördert werden. Im ursprünglichen Regierungsentwurf waren nähere Bestimmungen darüber, wie diese Informationen gesammelt und verwertet werden sollten, nicht gegeben. Der Abgeordnete Kuyper (jetzt Ministerpräsident) brachte deshalb gelegentlich der Verhandlungen der Generalstaaten zu Art. 33, der von der Abfassung des Jahres-

[1]) In meiner Arbeit habe ich aus der einschlägigen praktischen Tätigkeit der Kammern 36 Fälle dargestellt. Der Raummangel verbietet, sie hier von neuem zum Abdruck zu bringen.

berichtes redet, folgendes Amendement ein: „Durch allgemeine Regierungsverordnung wird bestimmt, inwieweit und nach welchen Regeln die Kammer, abgesehen von dem Jahresbericht, die in Art. 2a genannten Informationen zu sammeln und an den Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie einzusenden hat. Die auf diese Weise gesammelten Informationen werden geordnet und, sofern sie dazu geeignet sind, periodisch veröffentlicht und den Kammern übersandt." Dieses Amendement gab zu lebhafter Debatte Anlaß, einmal, weil viele Abgeordnete und auch die Regierung der Meinung waren, daß durch die Formulierung solcher Aufgaben das vornehmste Ziel der Kammern, die Schlichtung von Interessenstreitigkeiten, zu sehr in den Hintergrund gedrängt werde, dann aber, weil die meisten Abgeordneten wünschten, daß das Recht der Kammern, auch aus eigener Initiative Erhebungen anstellen zu können, ausdrücklich festgelegt werde. Nachdem die Regierung schließlich ihren ablehnenden Standpunkt aufgegeben hatte, war die Mehrheit der Kammer der Meinung, daß auch im Rahmen der vom Abgeordneten Kuyper gewählten Fassung das Sammeln von Informationen aus eigener Entschließung möglich bleibe; mit 44 gegen 23 Stimmen wurde das Amendement angenommen.

Die einschlägigen Ausführungsbestimmungen ließen lange auf sich warten, erst am 9. Juli 1901 wurden sie den Kammern übermittelt. Im allgemeinen wird diesen hinsichtlich der Art und Weise, wie sie die Erhebungen anstellen sollen, auch hier noch völlig freie Hand gelassen, nur der Gegenstand der Erhebungen wird ihnen vorgeschrieben. Informationen sollen gesammelt werden:

I. über den Arbeitslohn,
II. über die Arbeitsdauer,
III. über den Stand des Arbeitsmarktes, sofern dieser zu ersehen ist aus Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften, aus der Zahl der Arbeitslosen oder aus anderen zur Kenntnis der Kammer gelangten Umständen,
IV. über Ursachen, Art, Verlauf und Beendigung von Arbeitseinstellungen oder Arbeitsausschließungen,
V. über Ursachen, Art, Verlauf und Beendigung von anderen

denn unter IV genannten Streitigkeiten über Arbeitsangelegenheiten,

VI. über den Inhalt von Verträgen und Regelungen über Lohn und Arbeitsdauer, soweit dieselben eingegangen oder festgestellt sind:
   a) von behördlicher Seite,
   b) durch einen Arbeitgeber allein oder im Verein mit seinen Arbeitern,
   c) durch eine Gruppe von Arbeitgebern einseitig,
   d) durch eine Gruppe von Arbeitnehmern im Verein mit einer Gruppe von Arbeitgebern,

VII. über den Umfang der Verwendung von Personen unter 16 Jahren beiderlei Geschlechts und von Frauen über 16 Jahren,

VIII. über den Zwang der Entnahme von Waren an Stelle des Lohnes unter Angabe der in Frage kommenden Artikel,

IX. über das Lehrlings- und Fachschulwesen,

X. über Gründung und Auflösung von Fachvereinen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,

XI. über die als Hausindustrie betriebenen Gewerbe,

XII. über andere belangreiche, zur Kenntnis der Kammer kommende Vorfälle auf dem Gebiet der Arbeitsangelegenheiten.

Die Informationen über den Arbeitslohn, die Arbeitsdauer und den Stand des Arbeitsmarktes, über die unter V genannten Streitigkeiten, über die Verträge und Regelungen, über die Gründung von Fachvereinigungen und über die unter XII genannten Vorfälle sind *vierteljährlich an den Minister des Innern einzusenden*, die übrigen *jährlich*. Die Informationen betreffend die Ursachen und die Art einer Arbeitseinstellung oder Arbeitsausschließung sind unmittelbar nach Entstehung — diejenigen über Verlauf und Beendigung so bald als möglich nach Beendigung einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung — zu sammeln und ebenfalls an den Minister des Innern einzusenden. Außerdem ist bei größeren Streiks noch während der Dauer derselben an den Minister Bericht über den Verlauf zu erstatten.

Durch ministerielles Rundschreiben vom 30. Januar 1902 wurde den Kammern sodann mitgeteilt, daß die Informationen über Arbeitslohn und Arbeitszeit, über Streiks und Ausschließungen nach bestimmten Gesichtspunkten zu sammeln seien. Es wurden zu diesem Zwecke fünf Formulare hergestellt, die von den Kammern zu vorgeschriebener Zeit auszufüllen und einzusenden sind.

Verarbeitet wird das von den Kammern eingeschickte Material im „Statistischen Zentralbureau". Die Ergebnisse werden in der vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift dieses Bureaus veröffentlicht.

Übrigens unternehmen die Kammern nicht nur diejenigen statistischen Untersuchungen, die seitens des Ministeriums ihnen vorgeschrieben sind und deren Resultate sie einsenden müssen, sondern sie veranstalten auch sehr oft Enqueten, deren Bedeutung mehr lokaler Natur ist, z. B. als Unterlage kommunaler Maßnahmen.

Ohne Zweifel erschließt sich den Arbeitskammern durch die Bestimmungen über das Sammeln von Informationen über alle einschlägigen Arbeitsangelegenheiten ein weites Arbeitsgebiet. Die allgemeine Statistik Hollands befindet sich noch in den Kinderschuhen. So z. B. besitzt nur Amsterdam ein städtisches statistisches Amt und auch das Zentralbureau für die Statistik in Haag ist eine Schöpfung allerneuester Zeit. Es ist deshalb nach dieser Richtung noch enorm viel zu tun, namentlich auch, soweit die Sozialstatistik in Frage kommt, von der bisher nicht die leisesten Anfänge vorliegen. Der Kuypersche Gedanke, die Arbeitskammern in den Dienst einer das ganze Reich umfassenden Arbeitsstatistik zu stellen, kann daher als ein äußerst glücklicher bezeichnet werden. Die Kammern selbst bringen diesem Zweig ihrer Tätigkeit großes Interesse entgegen, so daß in kurzer Zeit schon einige nennenswerte Resultate erzielt wurden. Aber es hat sich schon jetzt gezeigt, daß die Kammern im allgemeinen nicht in der Lage sind, weitergehenden statistischen Ansprüchen zu genügen. Zwei Hindernisse stellen sich der Ausdehnung dieser Kammertätigkeit vor allem in den Weg. Einmal die geringe finanzielle Leistungsfähigkeit der Kammern und zum andern das Fehlen jeglicher Machtbefugnis, die beteiligten Kreise zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Regierung

hat sich bisher beharrlich geweigert, die statistische Tätigkeit der Kammern durch Geldmittel zu unterstützen. Ohne finanzielle Fundierung aber ist eine Arbeitsstatistik unmöglich. Es kann den Kammermitgliedern und dem Sekretär nicht zugemutet werden, die gewaltigen Zeitopfer, die größere Enqueten erfordern, ohne Vergütung zu bringen. Aber auch von den zu vernehmenden Personen kann die Auskunftserteilung, sofern sie größeren Umfangs ist, nicht immer ohne Schadloshaltung verlangt werden. Sollen deshalb die bisherigen Ansätze dieses Zweiges der Kammertätigkeit weiter entwickelt werden, so ist die Einstellung entsprechender Geldmittel unerläßlich.

Ebenso wichtig wie die Geldfrage ist die Kompetenzfrage. Eine Bestimmung, daß die von den Kammern um Auskunft ersuchten Personen nun auch verpflichtet sind, dem Verlangen der Kammer stattzugeben, besteht nicht. Die ganze Institution ist eine durchaus freiwillige. Es kommt z. B. gar nicht selten vor, daß eine Kammer von 100 ausgesandten Fragebogen nur 10 zurückerhält. Auch den Einladungen zum persönlichen Erscheinen wird in vielen Fällen nicht entsprochen. Ebenso ist es nichts Ungewöhnliches, daß die Unternehmer eines Ortes beschließen, den Untersuchungen der Kammern prinzipiell ablehnend gegenüberzutreten. In solchen Fällen bleibt dann in der Regel nichts anderes übrig, als die Arbeit einzustellen.

Es erhellt deshalb ohne weiteres, daß ein ersprießliches Wirken auf diesem Gebiete nur durch Verleihung größerer Rechte erzielt werden kann. Es fragt sich allerdings, ob man den Kammern bei ihrer jetzigen Organisation das unbedingte „droit d'enquête“ geben soll. Auf dem Kongresse in Utrecht ist darüber sehr eingehend debattiert worden. Der vorbereitende Ausschuß hat einen Antrag eingebracht, demzufolge der Kongreß den Wunsch aussprechen sollte, daß den Kammern das Enquêterecht verliehen werde, daß also jeder, der von der Kammer um irgend eine Auskunft ersucht werde, diese bei Vermeidung gesetzlicher Strafe unbedingt zu geben habe. In der Debatte wurde jedoch sehr richtig darauf hingewiesen, daß mit diesem Recht leicht Mißbrauch getrieben und durch fortwährende Erhebungen eine Beunruhigung

und Belästigung der beteiligten Kreise herbeigeführt werden könne. Von anderer Seite wurde der Vorschlag gemacht, das Enquête=recht nur dann Platz greifen zu lassen, wenn der Minister des Innern zuvor die Genehmigung zu einer Erhebung erteilt habe. Weil eine Einigung nicht erzielt werden konnte, setzte man schließlich den Punkt von der Tagesordnung ab.

## 3. Die Vertretung von Arbeitsinteressen den Behörden gegenüber.

Unternehmer wie Arbeiter, namentlich aber letztere, sollen durch die Kammern Gelegenheit haben, ihre Wünsche und Meinungen den Behörden von Staat und Gemeinde zu übermitteln. Anderer=seits sollen die Behörden sich an die Kammern wenden, wenn sie auf irgend einem Gebiete der Arbeit eine Auskunft wünschen.

Dies war in den Generalstatuten der leitende Gesichtspunkt, als dem Gesetz die Bestimmung eingefügt wurde, daß die Kam=mern die Interessen von Unternehmern und Arbeitern durch „Er=statten von Gutachten über alle die Interessen der Arbeit an=gehenden Fragen an die Leiter der Ministerien, Provinzen und Gemeinden“ fördern sollen. Diese Gutachten werden „auf An=frage oder aus eigener Initiative“ erstattet.

Der Bericht über die bisherige Tätigkeit auf diesem Gebiete kann kurz sein, vor allem soweit er sich mit den auf Ersuchen der Reichsbehörden gegebenen Auskünften beschäftigt. In erster Linie wird die Regierung sich naturgemäß hinsichtlich der von ihr eingebrachten oder beabsichtigten Gesetzentwürfe an die Kam=mern wenden. Da hier zumeist Gesetze bzw. Verordnungen sozial=politischen Inhalts in Frage kommen, so werden die Kammern nach dieser Richtung wenig in Anspruch genommen, denn die Arbeiterschutzgesetzgebung schreitet in den Niederlanden recht langsam vorwärts. Es ist dem Verfasser aber an kompetenter Stelle ver=sichert worden, daß die Gutachten der Kammern, soweit sie über=haupt eingefordert wurden, von großer Sachkenntnis zeugten und für die Regierung überaus wichtiges Material bedeuteten.

Aus eigener Initiative geben die Kammern der Regierung

ebenfalls nur selten Gutachten. Es bietet sich ihnen dafür wenig Gelegenheit. Soweit es bisher trotzdem geschehen ist, handelte es sich zumeist um Klagen über unliebsame Konkurrenz der Gefängnisarbeit, über Zuschlagserteilung bei Regierungsaufträgen oder über andere ein einzelnes Gewerbe schädigende Zustände.

Viel reger als mit den Reichsbehörden gestaltet sich der Verkehr mit den Kommunalbehörden. Es liegt in der Natur der Sache, daß dabei die meisten Eingaben aus eigener Initiative gemacht werden, hauptsächlich auf Grund einer Anregung aus gewerblichen Kreisen. Aber auch die Gemeinden wenden sich sehr oft um gutachtliche Äußerungen an die Kammern, wenngleich nicht verschwiegen werden darf, daß die Verhältnisse nicht überall gleich liegen und es mitunter vorkommt, daß ein Gemeindevorstand die Arbeitskammern seines Bezirks ignoriert. Durchweg aber können die Kammern sich in dieser Beziehung nicht beklagen. Allerdings, und das ist für die Kammern von vitaler Bedeutung, zu finanziellen Beihilfen verstehen die Gemeinden sich fast niemals Auch arbeitsstatistische Erhebungen unterstützen sie nicht, weil sie prinzipiell der Auffassung zuneigen, daß sämtliche Kosten der Kammern vom Reich zu bestreiten sind. Selbst wenn die Kammern auf Veranlassung der Gemeinden Informationen für gewünschte Gutachten sammeln, beharren diese auf ihrem Standpunkte. Es ist deshalb bereits vorgekommen, daß eine Kammer sich weigerte, ohne finanzielle Beihilfe ein mit umfassenden Erhebungen verbundenes Gutachten zu erstatten.

Im allgemeinen aber schlägt der gegenseitige Verkehr friedliche Bahnen ein.

Die Eingaben der Kammern an die Gemeinden bewegen sich auf den verschiedensten Gebieten. Recht oft treten sie dafür ein, daß in den Ausschreibungen für städtische Arbeiten Bestimmungen über Maximalarbeitszeit und Minimallohn aufgenommen werden. Die meisten Jahresberichte wissen in dieser Beziehung von mehr oder minder großen Erfolgen zu reden. Bei den größeren Gemeinwesen hat sich nach dieser Richtung seit Bestehen der Arbeitskammern schon eine ganz bestimmte Praxis herausgebildet. Zumeist handeln die Kammern in solchen Fragen auf Wunsch von Arbeiter=

vereinigungen. Es ist sogar vorgekommen, daß diese selbst mit ihren Anträgen bei der Gemeinde kein Gehör fanden und sich darauf um Vermittlung an die Kammer wandten, der es dann auch gelang, die Forderungen durchzusetzen.

Auch das Submissionswesen an sich wurde wiederholt Gegenstand größerer Kammereingaben. Auch hier ist der Erfolg nicht ausgeblieben. In Leyden z. B. war für Gemeindearbeiten seit Jahren nur eine kleine Zahl von Firmen in Frage gekommen. Auf Vorstellung der Kammer für die Baugewerbe wurde von 1901 ab die Arbeit regelmäßig abwechselnd sämtlichen leistungsfähigen Unternehmern übertragen. Desgleichen ist hinsichtlich der Zuschlagserteilung seit Errichtung der Kammern manches besser geworden.

Die Gemeinden nehmen wohl auch Gelegenheit, bei Besoldung der in ihrem direkten Dienst stehenden Arbeiter die Kammern um ihre Meinung zu ersuchen. Der Gemeinderat in Haag z. B. hatte ein Gesuch der städtischen Erdarbeiter um Erhöhung ihres Stundenlohnes von 18 auf 23 Ct. erhalten. Die um ihr Gutachten gefragte Kammer für die Baugewerbe riet in einer ausführlichen Eingabe eine allmähliche Erhöhung des Lohnes an, außerdem kam sie bei dieser Gelegenheit auf die Lage der Erdarbeiter überhaupt zu sprechen und bat um Abstellung einiger Mißstände. Der Kammer wurde später mitgeteilt, daß der Gemeindevorstand in „Übereinstimmung mit dem Gutachten der Kammer beschlossen habe, den Erdarbeitern künftig einen Stundenlohn von 20 Ct. zu geben". Hinsichtlich der angezogenen Mißstände erklärte der Gemeindevorstand, daß denselben so viel wie möglich abgeholfen werden solle „wenngleich dies gerade bei den Erdarbeitern mit großen Schwierigkeiten verbunden sei".

In einer großen Zahl holländischer Gemeinden werden die Uniformen der städtischen Beamten wie Bürgerwehr in eigenen Werkstätten angefertigt. Mit bezug auf die in solchen Betrieben herrschenden Zustände werden die Kammern auf Wunsch der in Frage kommenden Arbeiter sehr oft bei den Gemeinden vorstellig. Obgleich diese Betriebe nach der uns bekannten ministeriellen Definition des Wortes „Betrieb" in der Regel durch eine Kammer

nicht vertreten werden, gehen sie zumeist auf die vorgetragenen Beschwerden ein. Hin und wieder kommt es aber doch vor, daß den Kammern das Recht der Einmischung bestritten wird, obgleich es ihnen nach § 2 b des Gesetzes zweifellos auch in solchen Fällen zusteht.

Sehr zahlreich sind auch die Gesuche der Kammern um Errichtung von städtischen Fach- und Fortbildungsschulen. In dieser Beziehung ist in Holland noch fast nichts geschehen, so daß die Kammern sich hier einer dankbaren Aufgabe gegenüber sehen. Der Erfolg war bisher allerdings noch gering; nur in wenigen Fällen gelang es, regelmäßige Fachkurse ins Leben zu rufen. Alle bezüglichen Bestrebungen scheiterten in der Regel an finanziellem Unvermögen.

Bemerkenswert sind auch die Bemühungen einiger Kammern, dem übermäßigen Genuß von Alkohol seitens der Arbeiter entgegenzutreten. Wo sich in dieser Beziehung Mißstände zeigen, lassen die Kammern kein Mittel unversucht, auf deren Beseitigung hinzuwirken. Naturgemäß sind ihrer Tätigkeit hier verhältnismäßig enge Grenzen gesteckt. In der Hauptsache beschränkt sie sich auf Werkstätten und Bauplätze, auf denen für die Gemeinde oder den Staat gearbeitet wird. Es ist bereits wiederholt gelungen, den Genuß von Schnaps während der Arbeitszeit unter Strafe zu stellen. Auch den Schnapshändlern, die in Holland von Bauplatz zu Bauplatz ziehen — oft auf die raffinierteste Art —, wird auf Anregung der Kammern streng auf die Finger gesehen. Auch werden die Unternehmer, soweit sie für Gemeinden arbeiten, gezwungen, für Beschaffung erfrischender und unschädlicher Getränke zu billigen Preisen Sorge zu tragen. Es steht zu hoffen, daß die Kammern nach dieser Richtung weiter arbeiten werden, gerade diese Kleinarbeit ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Es wäre ein leichtes, noch eine Menge weiterer Berührungspunkte zwischen Gemeinde und Kammer zusammenzustellen. Obiges mag indes genügen, um die Tatsache zu illustrieren, daß auf diesem Gebiete bisher mit verhältnismäßig gutem Erfolge gewirkt ist. Sieht man von der Verweigerung finanzieller Beihilfe ab, so darf behauptet werden, daß die Gemeinden den Kammern weit größeres Verständnis entgegenbringen als die Reichsbehörden.

Die ersteren sind auf dem besten Wege, die Arbeitskammern in den Dienst kommunaler Wohlfahrt zu stellen.

### 4. Die Erteilung von Gutachten an Interessenten und die Mitwirkung bei dem Entwerfen von Arbeitsverträgen rc.

Auf diesen Gebieten haben die Kammern bis heute am wenigsten geleistet, eine Mitwirkung bei Verträgen und Übereinkünften zwischen Unternehmern und Arbeitern findet überaus selten statt. Da aber andererseits die in Art. 2c des Gesetzes genannte Aufgabe „durch Erteilen von Gutachten die Interessen von Unternehmern und Arbeitern zu fördern", ziemlich liberal gedeutet wird, beispielsweise die Kammern sich das Recht vindizieren, bei Unternehmern hinsichtlich der in ihrem Betriebe vorhandenen Mißstände „gutachtlich" vorstellig zu werden, so ist wenigstens nach dieser Richtung einiges geschehen. Ganz ohne Veranlassung dürfen die Kammern auf diesem Gebiete allerdings nicht arbeiten; die in Art. 2b enthaltene Befugnis, auch aus „eigener Initiative" vorstellig werden zu können, ist ihnen hier nicht gegeben. Im ursprünglichen Regieruugsentwurf war sogar vorgeschrieben, daß die Kamuern nur auf „gemeinsames Ersuchen von Unternehmern und Arbeitern" bezügliche Schritte unternehmen sollten. Einem Antrag Drucker-Kerdijk zufolge aber erhielt der Artikel die jetzige Fassung.

Aus der Debatte in den Generalstaaten geht hervor, daß man bei diesem Artikel in erster Linie an sog. Tarifgemeinschaften dachte. Lohn und Arbeitsdauer sollten durch Vertrag für eine gewisse Zeit festgestellt werden, daher auch die Absicht, die Mitwirkung der Kammer von dem gemeinsamen Ersuchen beider Parteien abhängig zu machen. Die bisherige Praxis hat nun aber gezeigt, daß die Unternehmer nur dann geneigt sind, Tarifgemeinschaften einzugehen, wenn sie durch die Machtstellung der Arbeiter dazu gezwungen werden. Davon aber kann, wie an anderer Stelle bereits nachgewiesen, in Holland im Höchstfalle in Amsterdam und Rotterdam die Rede sein und auch hier nur in einzelnen Industrien. Im allgemeinen hängt auch auf diesem Gebiete die

Bereitwilligkeit der Unternehmer zur Mitarbeit von deren Wohlwollen ab. Es erscheint demnach ganz selbstverständlich, daß alles, was in dieser Beziehung bisher geleistet wurde, auf Ersuchen der Arbeiter geschah und die Kammern ihr Hauptaugenmerk darauf richten mußten, die Unternehmer berechtigten Wünschen zugängig zu machen. Es liegt in der Natur der Sache, daß es sich hier um Arbeiter handelt, denen jegliche Machtmittel, ihre Forderung aus eigener Kraft durchzusetzen, fehlen. Denn andernfalls bliebe ihnen ja die Androhung eines Streiks, was wenigstens zur Einsetzung eines Versöhnungsrates führen könnte. So weit aber gehen diese Arbeiter gar nicht, sie beschränken sich in der Regel darauf, ihre Wünsche der Kammer vorzutragen und es dieser zu überlassen, sie beim Unternehmer durchzusetzen. Der Kammer bleibt somit nichts anderes übrig, als an das Wohlwollen der Arbeitgeber zu appellieren. Der Gesetzgeber war s. Zt. von der Voraussetzung ausgegangen, daß auch die Unternehmer eine Gelegenheit durch Vertrag die Arbeitsbedingungen für bestimmte Zeit festlegen zu können, um wenigstens während dieser Zeit vor neuen Forderungen sicher zu sein, gern ergreifen würden. Auch der Gesetzgeber hat die Stellung der holländischen Arbeitnehmer überschätzt und zu wenig berücksichtigt, daß ihre Organisationen ihnen im wesentlichen nur Wünsche, nicht aber Forderungen gestatten.

Versuchen wir nun, aus der bisherigen einschlägigen Tätigkeit einiges hervorzuheben.

Zu ständigen Klagen der holländischen Arbeiter geben die oft ganz verweigerten oder doch nur in geringem Maße gewährten Ruhepausen während der Arbeitszeit Anlaß. Gesuche um Besserungen nach dieser Richtung beschäftigen die Kammer ziemlich häufig. Handelt es sich um einen einzelnen Unternehmer, so geht der Vorsitzende der Kammer in der Regel zu diesem, um auf Änderung solcher Zustände einzudringen. Kommt aber ein ganzes Gewerbe in Frage, so wird zumeist der schriftliche Weg beschritten. Etwas anderes bleibt selten übrig, denn es muß immer berücksichtigt werden, daß die Unternehmer nur gebeten werden können, ihren Arbeitern genügende Pausen zu gewähren. Der Erfolg ist denn auf diesem Gebiet der Kammertätigkeit auch sehr gering.

Die betreffenden Gesuche der Kammern werden entweder gar nicht beantwortet, oder aber die Unternehmer begnügen sich damit, schlechthin den Empfang des Schreibens zu bestätigen und zu erklären, daß dem Inhalt „nach Möglichkeit entsprochen werden solle". Es wäre zu wünschen, daß die Kammern mangels anderer Mittel derartige Zustände unter Nennung der Arbeitgebernamen an die Öffentlichkeit brächten. Dies erscheint zurzeit als das einzige Mittel, einen gewissen Druck auf die Unternehmer auszuüben, gar zu große Hoffnungen darf man freilich auch darauf nicht setzen.

Andere Kammern bemühen sich, für die Arbeiter und Angestellten im Jahre einige vollständig freie Tage zu erwirken. Aber auch diese Bemühungen sind nach Lage der Sache nur dann von Erfolg, wenn es sich um sog. Angestellte handelt, denen der Lohn monatlich ausbezahlt wird. Den Arbeitern bei Ausbezahlung des Lohnes einige Ruhetage zu verschaffen, ist bisher nur in einigen Ausnahmefällen gelungen. Kleinere Unternehmer dürften überdies zu solchem Entgegenkommen kaum in der Lage sein, da ihnen dies einen schwer wieder einzubringenden Ausfall verursachen würde.

Durch die Abteilung Leyden des Niederländischen Malergesellenbundes wurde die Vermittlung der Kammer für die Baugewerbe eingerufen zur Erlangung eines Stundeslohnes von 17 Ct., einer Maximalarbeitszeit von 11 Stunden und Lohnerhöhung für Nacht- und Sonntagsarbeit. Die Kammer berief eine Versammlung, zu der sie sämtliche Unternehmer einlud. Nach langer Debatte wurde beschlossen, für erwachsene Maler den Stundenlohn auf 17 Ct. festzusetzen. Hinsichtlich der übrigen Punkte wollten die Unternehmer sich nicht festlegen, jedoch gelang es, sie zu weitgehenden Versprechungen zu veranlassen.

Vier Monate später mußte genannte Abteilung sich bereits von neuem an die Kammer wenden, da ein Unternehmer aus der Umgegend, der den Bau einer Kaserne in Leyden übernommen hatte, nur 15 Ct. Stundenlohn bezahlte. Die Kammer nahm nun Veranlassung, den Kriegsminister zu ersuchen, bei ferneren Bauten im Vertrag Bestimmungen über Lohn und Arbeitsdauer aufzunehmen.

Auch an Kleinarbeit wird auf diesem Gebiete manches geleistet. Einige Andeutungen dürften nach dieser Richtung von Interesse sein.

Zahlreich sind die Bemühungen der Kammern, einen früheren Ladenschluß durchzusetzen. Auch wird vielerorts darauf hingewirkt, den Lohn bereits Sonnabend Mittag auszubezahlen, damit die Arbeiterfrau noch des Nachmittags ihre Einkäufe besorgen kann, der Mann auch weniger in Versuch gerät, den Lohn bereits am Zahlabend durchzubringen. Desgleichen suchen die Kammern die Ausbezahlung des Lohnes in Restaurationen zu verhüten, nicht selten setzen sie sich zu diesem Zwecke mit Antialkoholvereinen in Verbindung. Gerade in dieser Beziehung können sie sich manches Erfolges erfreuen.

In Amsterdam ersuchten die Buchbindergehilfen die Kammer für die Druckereigewerbe, die Unternehmer zu veranlassen, sich zu organisieren, damit es „ein Organ gäbe, an das sie mit Forderungen herantreten könnten“. Die Kammer beschloß dem Gesuch stattzugeben.

Die Kammer für die Tabakindustrie in Eindhofen richtete an eine Fabrikantenvereinigung die Bitte, Frauen gemessene Zeit vor ihrer Entbindung nicht mehr zu beschäftigen und sie, wenn sie trotzdem kämen, „einfach nicht mehr zuzulassen“. Dieselbe Kammer ersuchte auf Wunsch vieler Arbeiter einen Unternehmer, den Lohn wöchentlich statt 14tägig zu bezahlen. Der Fabrikant gab nicht einmal Antwort, angeblich, weil er das Gesuch als eine Einmischung in seine Rechte ansah.

Die „kombinierte Arbeitervereinigung“ zu Breda hatte an die Kammer für die Baugewerbe das Gesuch gerichtet, beim Rat der Stadt dahin vorstellig zu werden, daß einem von der Stadt angestellten Brückenwärter das Arbeiten gegen Lohn außerhalb seiner Dienstzeit untersagt werde. Der Rat lehnt ein entsprechendes Gesuch der Kammer ab. Als besagte Vereinigung von neuem bei der Kammer vorstellig wurde, weigerte diese sich, abermals in dieser Angelegenheit vorzugehen.

Bei der Kammer für die Baugewerbe in Leyden liefen Klagen über schlechte Aborts ein. Es gelang dem Vorsitzenden, die

schlimmsten Mißstände zu beseitigen. Merkwürdigerweise kann man ähnliches in den Jahresberichten vieler Kammern lesen. Namentlich halten es die Bauunternehmer für überflüssig, nach dieser Richtung Vorkehrungen zu treffen. Auch an gutem Trinkwasser mangelt es oft. Die Kammern geben solche Klagen zumeist dem Fabrikinspektor bekannt.

In dem Jahresbericht der Kammer für die Baugewerbe in Schiedam wird folgendes berichtet: Von Schiedem bis Rotterdam wurde auf Veranlassung der Kammer ein Arbeiterfrühzug eingerichtet. Die Direktion verlangte nach einiger Zeit 5,40 fl. Garantie pro Tag. Es blieb den Arbeitern nichts anderes übrig, als sie zu leisten. Die Kammer wandte sich aber an die Gemeinde mit dem Ersuchen, bei der nächsten Konzessionserteilung diesen Frühzug als Bedingung aufzustellen.

Daß übrigens die Kammern unter Umständen auch bei eigenen Mitgliedern anklopfen könnten, erhellt aus dem Bericht des Inspektors der III. Fabrikinspektion. Es heißt dort, daß die Bestimmungen des Arbeitergesetzes über die Frauenarbeit dadurch umgangen würden, daß man die Mädchen mit der Arbeit früher beginnen lasse. „Dies war auch bei einem Arbeitgeber der Fall, bei dem man es am wenigsten erwartet hätte: bei dem Vorsitzenden einer Arbeitskammer." Der Bericht weiß auch im übrigen von diesem Herrn, dessen Name leider nicht genannt wird, wenig Schmeichelhaftes zu melden.

Selbstverständlich ist dies ein Ausnahmefall, der unter keinen Umständen verallgemeinert werden darf. Viele Kammern machen es sich sogar zur Aufgabe, die Befolgung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes in den von ihnen vertretenen Gewerben zu überwachen. Es werden den Unternehmern zu diesem Zwecke Zirkulare übersandt, in denen sämtliche Vorschriften systematisch zusammengestellt sind. Kommen trotzdem noch Übertretungen vor, so macht der Vorsitzende zunächst den betreffenden Arbeitgeber darauf aufmerksam; erst wenn dies erfolglos bleibt, wird die Behörde benachrichtigt. Die Kammern arbeiten auf diesem Gebiete zumeist Hand in Hand mit den Arbeiterfachvereinigungen.

IV.

# Ergebnisse.

Die Frage, ob die holländischen Arbeitskammern den auf sie gesetzten Hoffnungen entsprochen haben, läßt sich schon heute ziemlich sicher dahin beantworten, daß dies, selbst unter Berücksichtigung ihrer kurzen Arbeitsdauer, nicht der Fall ist. Auf keinem einzigen der in Frage kommenden Gebiete haben die Kammern durchschlagende Erfolge erzielt. Obwohl überall anerkennenswerte Einzelleistungen zu verzeichnen sind, hat keine Kammer die zugewiesenen Aufgaben vollständig durchzuführen vermocht. Der beabsichtigte große Einfluß auf das gewerbliche Leben ist ausgeblieben.

Zwei Gründe sind es vor allem, die notwendig zu solchem Ergebnis führen mußten. Zunächst ein mehr allgemeiner Hinderungsgrund, der sich wie folgt formulieren läßt.

Gemeinsame Interessenvertretungen von Unternehmern und Arbeitern können nur da erfolgreich wirken, wo die berufliche Organisation der Arbeiter bereits so weit vorgeschritten ist, daß letztere bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen maßgebenden Einfluß ausüben können. Vorbedingung für gemeinsame Arbeit von Unternehmern und Arbeitern ist gemeinsames Interesse. Solches aber liegt nur dann vor, wenn auch dem Unternehmer aus dem Zusammengehen ein Vorteil erwächst. Solange die Mitwirkung der Arbeitgeber auf Wohlwollen beruht, können

gemeinsame Interessenvertretungen der Angehörigen eines ganzen Gewerbes niemals zu dauernd befriedigenden Resultaten führen.

Arbeitskammern sind deshalb nur in solchen Ländern ins Leben zu rufen, in denen die Arbeiter bereits so weit organisiert sind, daß auch den Unternehmern an einem guten Verhältnis zu ihnen gelegen sein muß.

Diese Voraussetzung trifft in Holland keineswegs zu. Fast nirgends sind die Unternehmer durch festes Zusammenhalten der Arbeiter gezwungen, diesen Konzessionen zu machen. Mit erschreckender Deutlichkeit hat ja auch der jüngste Generalstreik wieder gezeigt, daß den Arbeitermassen Hollands die politische Reife fehlt. Wohl in keinem Lande sind die Gegensätze der Arbeiter untereinander größer als in Holland. Es soll hier nicht untersucht werden, wen die Schuld solcher Entwicklung trifft. Ohne Frage hätte eine rechtzeitig einsetzende systematische Sozialpolitik die Hochflut anarchistischer Agitation dämmen können. Doch darauf kommt es an dieser Stelle weniger an. Es genügt, zu konstatieren, daß in den Niederlanden die vornehmste Voraussetzung für eine ersprießliche Tätigkeit der Arbeitskammern fehlt. Unternehmer und Arbeiter stehen sich hier in so ungleicher Stärke gegenüber, daß ersterem vor einem ungewissen Ausgange eines Interessenkampfes nicht zu bangen braucht. Damit aber fällt für ihn auch der Grund fort, eine Institution als in seinem Interesse liegend zu betrachten, die doch in letztem Grunde nur den Arbeitern Vorteile bringt. Erst wenn sich Unternehmer und Arbeiter in annähernd gleicher Stärke gegenüberstehen, erst dann ist einer gemeinsamen Interessenvertretung die innere Berechtigung gegeben, denn in diesem Augenblick betrachten beide Parteien sie als eine Notwendigkeit. Ein Blick auf die deutsche Gewerkschaftsbewegung bestätigt diese Argumentation: Tarifverträge finden wir nur dort, wo die Arbeiter den Unternehmern eine starke Organisation entgegenstellen können. Und, auch diese Folgerung darf nicht unberücksichtigt bleiben, wo sich der Arbeiter organisiert, da bleibt auch der Unternehmer nicht allein. Verband steht nun gegen Verband, und erst jetzt wird man auf beiden Seiten den Krieg meiden und zu friedlichem Unterhandeln geneigt sein.

Wenn dieser Zustand dann in einem Lande annähernd in allen Gewerben erreicht ist, kann auch daran gedacht werden, ihm gesetzliche Stütze zu geben. Arbeitskammern, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam tätig sein sollen, sind demnach nur in solchen Staaten zu errichten, in denen eine zielbewußte Sozialpolitik bereits eine aufgeklärte, wohldisziplinierte und politisch geschulte Arbeitermasse herangezogen hat. Die sozialpolitische Gesetzgebung mit Arbeitskammern einleiten, heißt alle bisherigen Erfahrungen auf den Kopf stellen. So gut auch der holländische Gesetzgeber es gemeint hat: seine Kamers van Arbeid wurden zu früh errichtet, es fehlte der Boden, auf dem sie gedeihen konnten. —

Wie aber kommt es nun, daß auch in Städten wie Rotterdam und Amsterdam, in denen die Gewerkschaftsbewegung doch immerhin einiges geleistet hat, die Arbeitskammern mit gar so geringem Erfolge arbeiteten? Auch hier — und damit kommen wir zu dem zweiten Grunde — liegt die Antwort nicht fern. Die mangelhafte Organisation der Kammern verhindert ersprießliche Tätigkeit selbst dort, wo an sich das Arbeitsfeld gegeben ist. Schon der äußere Rahmen der Organisation ist durchaus unzweckmäßig. Die Dezentralisation der Kammern hat sich über Erwarten schlecht bewährt. Die durch sie bedingte Zusammenfassung der verschiedensten Gewerbe in einer und derselben Kammer ist der ganzen Institution zum Verhängnis geworden. Sowohl in ihrer Arbeit auf dem Gebiete der Vermittlung von Streitigkeiten als auf dem des Sammelns von Informationen werden die Kammern durch ihre jetzige Zusammensetzung gehemmt. Auch soweit sie als auskunftgebende Körperschaft in Frage kommen, steht ihnen ihre Zusammensetzung im Wege. Wollte man das jetzige System beibehalten, so bliebe nichts anderes übrig, als entweder eine ungleich größere Zahl von Kammern ins Leben zu rufen, oder aber die Mitgliederzahl zu erhöhen, damit zum mindesten jedes vertretene Gewerbe einen Vertreter in die Kammer delegieren könnte.

Beides muß von der Hand gewiesen werden, und zwar aus folgenden Gründen: Je größer die Zahl der Kammern ist, desto geringer wird ihr Einfluß. Würde man z. B. in Amsterdam 25—30 Kammern errichten, deren jede einzelne selbständig organisiert wäre, so könnte von einheitlicher systematischer Arbeit nicht die Rede sein. Es würde eine Zersplitterung Platz greifen, die zu den schlimmsten Folgen führen müßte. In arbeitsstatistischer Hinsicht z. B. kann nur dann etwas geleistet werden, wenn nach großen einheitlichen Gesichtspunkten vorgegangen wird. Bei einer solch großen Zahl selbständiger Organe aber wäre dies unmöglich. Auch würde den Vorschlägen der Kammern von Behörden und Privaten nicht die nötige Bedeutung beigelegt werden, wenn hinter ihnen nur ein verhältnismäßig kleiner Teil von Interessenten stände. Schließlich müssen auch die den Kammern zu gewährenden Machtbefugnisse sich in engen Grenzen halten, wenn es an einer maßgebenden leitenden Zentralstelle fehlt. Endlich dürften auch die hohen Verwaltungskosten der Errichtung so vieler Kammern im Wege stehen.

Die Mitgliederzahl der Kammern zu erhöhen, wird sich deshalb nicht empfehlen, weil die Praxis gezeigt hat, daß die meisten der den Kammern zur Zeit obliegenden Arbeiten einen möglichst kleinen ständigen Mitgliederkreis erfordern. Auch würde ein Zusammengehen der Kammern eines Ortes noch mehr erschwert werden, wenn die Zahl der stimmfähigen Mitglieder erhöht würde. Für gelegentliche Hilfskräfte aber bietet das Gesetz keine Normen. Übrigens wär's doch immer nur Notbehelf, auch wenn wirklich jedes Gewerbe einen Vertreter bekäme. Das Ziel müßte doch sein, nur die engverwandten Gewerbe zu vereinigen.

Sollen die Arbeitskammern trotz der an und für sich ungünstigen niederländischen Verhältnisse für die Folge mit besseren Resultaten arbeiten, so ist vor allem für jeden Ort eine starke Zentralisation nötig. Für jede Stadt darf nur eine Kammer mit so vielen **Abteilungen** errichtet werden, als verwandte Gewerbe vorhanden sind.

Für eine rationelle Neuorganisation der Kammern müßten

nach Ansicht des Verfassers folgende kurz angedeuteten Gesichtspunkte maßgebend sein:

Für jede Gruppe von verwandten Gewerben wird eine Abteilung von acht Mitgliedern errichtet. Die Abteilung wählt ihren Vorsitzenden nach dem jetzt geltenden Wechselsystem; Unternehmer- wie Arbeitervorsitzende sämtlicher Abteilungen bilden die eigentliche Kammer. Der Vorsitzende derselben ist durch absolute Mehrheit außerhalb des Mitgliederkreises zu wählen. Dem Vorsitzenden zur Seite stehen zwei weitere Vorstandsmitglieder, je ein Unternehmer und Arbeiter.

Die Kammer errichtet ein Geschäftsbureau, dem ein gut besoldeter Sekretär hauptberuflich vorsteht. Dem Sekretär wird entsprechendes Bureaupersonal zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der Kammer- und Abteilungsaufgaben gilt als oberstes Prinzip, daß die Vertretung nach außen nur durch die Kammer wahrgenommen wird. Will eine Abteilung Beschwerden und Gesuche, die ein von ihr vertretenes Gewerbe betreffen, an die Behörden richten, so hat sie sich mit dem Kammervorstande in Verbindung zu setzen. Die Hauptaufgabe der Abteilung besteht in der Mitwirkung bei gemeinsamer Festsetzung von Arbeitsbedingungen zwischen Unternehmern und Arbeitern. Sie gewähren ferner ihre Unterstützung bei dem Entwerfen von Verträgen, Regelungen, Fabrikordnungen &c. Namentlich aber arbeiten sie auf Tarifgemeinschaften hin. Desgleichen sollen sie bestrebt sein, Mißstände in den von ihnen vertretenen Gewerben zu beseitigen. Die Kammern sollen in der Hauptsache gutachtliches Organ für die Behörden sein. Einschlägige Gesetzentwürfe, Verordnungen &c. sind ihnen zu unterbreiten; auch haben sie das Recht, Behörden und Privaten unaufgefordert bezügliche Vorschläge zu übermitteln. Das Sammeln von statistischem Material ist Sache der Kammern, doch können diese die notwendigen Vorarbeiten den Abteilungen übertragen; letztere dürfen nur mit Zustimmung des Kammervorstandes Erhebungen veranstalten, doch erfolgt auch in diesem Falle die Bearbeitung der Resultate im Geschäftsbureau der Kammer. Über die Verwertung befindet im Einvernehmen mit der bezüglichen Abteilung der Kammervorstand.

Den Kammern liegt auch die Vermittlung bei großen Interessenstreitigkeiten ob.

Wenn in einem Gewerbe ein Streit zu entstehen droht oder entstanden ist, so kann im Geschäftsbureau die Vermittlung der Kammer angerufen werden. Alle einfachen Fälle, in denen es sich beispielsweise um einen Unternehmer und einen Arbeiter handelt, werden vom Sekretär dem z. Zt. amtierenden Vorsitzenden der Abteilung des in Frage kommenden Gewerbes überwiesen. Dieser hat zu versuchen, den Streitfall unter der Hand zu erledigen. Notwendige Schreibarbeit besorgen der Sekretär oder dessen Gehilfen. Gelingt es nicht, den Streitfall befriedigend aufzulösen, so wird er dem Vorsitzenden der Kammer unterbreitet, dieser entscheidet, ob er dem **Versöhnungsrat** vorgelegt werden soll. Der Vorsitzende ist berechtigt, auch seinerseits einen Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalles zu machen. Der Versöhnungsrat besteht aus drei Kammermitgliedern: einem Arbeitgeber, einem Arbeitnehmer und dem amtierenden Vorsitzenden der Abteilung desjenigen Gewerbes, dem der Kläger angehört. Die beiden Mitglieder des Versöhnungsrates werden für ein halbes Jahr gewählt. Bei starker Belastung kann die Kammer mehrere Versöhnungsräte ernennen.

Der Versöhnungsrat sucht die Parteien zu versöhnen. Die Art des Verfahrens wird durch allgemeine Bestimmungen seitens der Kammer geregelt. Gelingt ihm die Versöhnung nicht, so darf er mit Zustimmung und unter Gegenzeichnung des Kammervorsitzenden seine Auffassung von dem Streitfall veröffentlichen.

Streitfälle, bei denen es sich um mehr als drei Personen handelt und die einen Streik oder eine Ausschließung zur Folge hatten bzw. haben können, werden, nachdem sie bei der Kammer von einer oder beiden Parteien anhängig gemacht sind und dem Vorsitzenden eine gütliche Einigung nicht gelang, vor das **Einigungsamt** gebracht. Das Einigungsamt besteht aus dem Kammervorsitzenden als Vorsitzenden, aus den beiden Vorsitzenden der einschlägigen Abteilung und aus zwei ständigen Mitgliedern der Kammer, je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Je ein weiteres Mitglied wird von den Parteien gewählt. Handelt es sich um

einen Streik oder eine Ausschließung größeren Umfanges, so können auf einstimmigen Beschluß der ständigen Mitglieder den Parteien weitere Vertreter im Einigungsamt zugestanden werden. Das Verfahren des Einigungsamtes wird durch Kammerstatut geregelt.

Das Einigungsamt sucht die Parteien zu einigen, gelingt ihm dies nicht, so formuliert es seine Vorschläge. Werden dieselben vor den Parteien nicht angenommen, so können sie mit einem Bericht über die Verhandlung veröffentlicht werden.

In den Sitzungen der Kammer und ihrer Organe entscheidet einfache Majorität. Der Kammervorsitzende hat nur dann Stimmrecht, wenn Stimmengleichheit besteht. Bei allen Abstimmungen muß eine gleiche Zahl von Unternehmern und Arbeitern beteiligt sein. Eventuell scheidet bei der Majorität ein Mitglied durch das Los aus. Bei einem zu erstattenden Gutachten kann auch die Minderheit ihrer Meinung Ausdruck geben.

Um den Kammern die Durchführung ihrer Aufgaben zu erleichtern, ist folgendes zu bestimmen:

1. Die Kammern erhalten das Recht der Zeugenvernehmung. Jeder bezüglichen Aufforderung ist bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 fl. Folge zu leisten.

2. *Unternehmer wie Arbeiter sind verpflichtet, bevor sie einen Streik bzw. eine Ausschließung, wobei mehr als zehn Personen in Frage kommen, proklamieren, der Kammer den Streitfall zu unterbreiten. Erst wenn deren Vermittlungsversuche vergeblich waren, darf in den Streik eingetreten bzw. die Ausschließung vorgenommen werden.*[1])

3. Die Kammern haben das Recht, Sachverständige zu laden und zu vernehmen.

4. Alle Gesetzentwürfe, Verordnungen und Bestimmungen,

---

[1]) Ich bin mir der Tragweite dieses Vorschlages und der Schwierigkeit seiner Durchführung bewußt. Trotz aller Einwände, die diese, zuerst in meiner eingangs zitierten Arbeit aufgestellte Forderung seitens der Kritik erfahren hat, vermag ich von meiner Auffassung nicht zurückzukommen. Eine eingehendere Begründung werde ich demnächst an anderer Stelle geben.

welche die Interessen der Arbeit angehen, müssen von Staats-, Provinzial- und Gemeindebehörden den Kammern zur Begutachtung vorgelegt werden.

5. Die Kammern haben das Recht, zwecks Durchführung der vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Arbeitsstatistik Enqueten zu veranstalten. Dieses Enqueterecht wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. August 1850 (Staatsblad 45)[1]) geregelt.

6. Alljährlich findet ein allgemeiner Arbeitskammertag statt, zu dem sämtliche Kammermitglieder zu delegieren sind, und auf dem auch das Ministerium des Innern vertreten sein muß.

7. Für alle mit den Aufgaben der Kammern in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten wird nach Maßgabe Königlicher Verordnung seitens des Reiches Schadloshaltung gewährt.

8. Die Gemeinden haben den Kammern die nötigen Bureauräume zu dauernder Benutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Einer besonderen Begründung der hier aufgestellten Gesichtspunkte bedarf es nicht, sie folgern mit Naturnotwendigkeit aus der Untersuchung selbst. Wie ein roter Faden zieht sich durch die ganze Darstellung die Überzeugung von der Notwendigkeit, den Kammern größere Machtbefugnisse zu geben. Im jetzigen Rahmen aber ist dies aus angeführten Gründen unmöglich. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als eine vollständige Reformierung der Kammern durchzuführen. Geht damit Hand in Hand eine bessere berufliche Organisation der holländischen Arbeiter und eine energische Fortführung der sozialpolitischen Gesetzgebung, so darf erwartet werden, daß die großen Hoffnungen, mit denen man die Arbeitskammern ins Leben rief, mit der Zeit doch noch erfüllt werden. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß die Verhältnisse gerade in Holland denkbar ungünstig liegen, so daß der Gesundungsprozeß nur langsam vor sich gehen kann. Es dürften noch Jahrzehnte vergehen, bevor die Niederlande sich von den Folgen ihrer Manchesterperiode befreit haben werden.

---

[1]) Durch dieses Gesetz wurde der zweiten Kammer der Generalstaaten das Enqueterecht verliehen.

# Die Arbeitsräte in Frankreich.

Von Professor Raoul Jay, Paris.

Die Arbeitsräte (Conseils du travail) sind in Frankreich durch Dekret vom 17. Sept. 1900 auf Vorschlag des Ministers für Handel und Gewerbe, Millerand, geschaffen und organisiert worden. Dieses Dekret ist in einigen Punkten durch ein weiteres vom 2. Januar des folgenden Jahres abgeändert worden. Die Arbeitsräte bestehen im wesentlichen in Körperschaften, die aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzt sind, Körperschaften, die zugleich Berater der Regierung und Organe für Vermittlung und Schiedsgericht in den Konflikten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sein sollen.

Die Einrichtung der Arbeitsräte wurde in der Kammer der Deputierten durch einen Antrag Mesureur gefordert, der zum ersten Male bereits am 14. Dezember 1891, zum zweiten Male nach der Erneuerung der Kammer am 20. Januar 1894 eingebracht wurde. Am 7. November 1895 hatte auch Michelin in der Kammer der Deputierten einen ähnlichen Vorschlag gemacht, welcher die Organisation der Arbeitskammern (Chambres du travail) betraf. Diese Anträge wurden jedoch niemals vor dem Parlamente erörtert.

Aber schon im März 1895 gab die Institution der Arbeitskammern oder Arbeitsräte Anlaß zu einer interessanten Verhandlung im obersten Arbeitsrat (Conseil supérieur du travail).

Die Permanenzkommission (Commission permanente) des obersten Arbeitsrates hatte mit allen gegen eine Stimme vorgeschlagen, daß man der Regierung das Recht, Arbeitskammern zu errichten, überall da zuerkenne, wo die Notwendigkeit dafür, sei es von Amts wegen, sei es auf Verlangen der Interessenten, Arbeitgeber, Arbeiter oder Angestellten, festgestellt werde. Die Arbeitskammern sollten in Sektionen eingeteilt werden, die in gleicher Zahl aus Vertretern der Arbeiter und der Arbeitgeber desselben Gewerbezweiges zusammengesetzt würden. Die Mitglieder der Arbeitskammern wären einerseits von allen Arbeitern und andererseits von allen das Gewerbe ausübenden Arbeitgebern zu wählen.

Die Arbeitsräte oder Kammern fanden in dem obersten Arbeitsrate überzeugte Verteidiger. Diese betonten besonders, wie nützlich es sei, den gewerblichen Arbeitern ein Organ zu geben, das ihre Interessen vertrete, und welchen Vorteil, vom Standpunkte der Vermittlung und des Schiedsspruches, die Organisation gemischter, bleibender Körperschaften haben würde.

„Die Arbeiterklasse hat die Vertretung ihrer politischen Interessen erhalten," sagte Many, „aber sie wartet noch auf die ihrer gewerblichen Interessen. Wenn man sich damit beschäftigt, das Zollwesen des Landes zu ändern, was einen weitgehenden Rückschlag auf die nationale Produktion ausübt, so befragt man die Handelskammern (Chambres de commerce), die beratenden Kammern für Gewerbe und Industrie (Chambres consultatives des arts et manufactures), die Landwirtschaftskammern (Chambres d'agriculture), alles Organe kapitalistischer Interessen. Aber wie erfährt man die Meinung der Arbeiter? . . . Wollen Sie ein Beispiel? Man erörtert seit 20 Jahren das Gesetz über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken, man hat es gemacht und umgearbeitet, und immer noch arbeitet man daran wegen seiner Unvollkommenheiten. Glauben Sie nicht, daß die Arbeitskammern in diesem Falle dem Gesetzgeber sehr nützliche Winke hätten geben können?" [1])

---

[1]) Fünfte Sitzung des Obersten Arbeitsrates (März 1895) S. 69.

Mesureur sagte: „Diese Schöpfung ist eine Neuerung in unseren Sitten, eine Neuheit in unseren Einrichtungen. Sie geht aus der modernen Notwendigkeit hervor, die Arbeitsbedingungen zu studieren, die Meinung der Arbeiterwelt durch Vermittlung regelmäßig und gesetzlich errichteter Organe kennen zu lernen, die sowohl Kompetenz wie Autorität besitzen, die Wünsche und die Klagen der Arbeiter zu formulieren." Mesureur berief sich gleichfalls darauf, wie unzureichend die Ergebnisse seien, die durch das Gesetz vom 27. Dezember 1892 über die Vermittlung und den Schiedsspruch (Loi sur la conciliation et l'arbitrage) erzielt worden seien. „Ich will gewiß nicht das Gesetz des Jahres 1892 kritisieren, aber Sie wissen, meine Herren, wie schwer es ist, es in Anwendung zu bringen: Man errichtet erst dann ein Vermittlungskomitee, wenn ein Konflikt bereits vorliegt. Man ruft gewöhnlich erst dann die Vermittlung des Friedensrichters an, wenn der Streik vor der Tür steht oder bereits ausgebrochen ist. Unter diesen Bedingungen kommt die Vermittlung sehr spät. Schon vor der Erklärung des Streikes muß man zu den Bemühungen der Schiedsrichter Zuflucht nehmen und versuchen, dahin zu wirken, daß die Arbeit nicht eingestellt werde. Wir glauben, daß ein ständiges Organ, wie das, dessen Schöpfung wir vorschlagen, die Lösung der Konflikte erleichtern, die Vermittlung vorbereiten und endlich bessere Resultate als das Gesetz vom Jahre 1892 erzielen wird." [1])

Nicht alle Mitglieder des Obersten Arbeitsrates teilten diese Ansichten Mesureurs und Manys. Keufer fürchtete, daß Arbeitgeber und Arbeiter nicht genügend vorbereitet wären, gemeinsam, friedlich und geschickt ihre Interessen zu erörtern; er glaubte, daß die Abänderung der Sitten dem Gesetze vorangehen und nicht ihm folgen sollte. [2]) Und man betonte gegenüber der neuen Einrichtung besonders die Gefahren, welche die Einführung des Parlamentarismus in die Industrie haben würde, „in ein Gebiet, in dem es darauf ankommt, daß die Gewerbeleitung die größte

---

[1]) A. a. O. S. 38.
[2]) A. a. O. S. 97.

Freiheit habe." [1]) „Unter dem Namen der Arbeitskammern schlägt man Ihnen vor, Frankreich mit einem ganz neuen Netz von beratenden Versammlungen zu bedecken. Man wird einen ganz neuen Wahlapparat, die Welt der Arbeiter und der Industriellen, in Bewegung setzen, die erwählten Arbeiter oder Arbeitgeber dann auffordern, gemeinsam wenigstens einmal vierteljährlich zur Beratung sich zu vereinigen. Und was sollen sie da tun?" [2])

Seitens der Arbeiter behauptete man, daß die Organisation solcher, nach dem Vorschlag der Permanenzkommission durch allgemeines Stimmrecht der Arbeiter und Arbeitgeber ernannten Arbeitskammern die Schwächung der Syndikatsbewegung zur Folge haben würde. „Ich mache endlich auf einen anderen Übelstand aufmerksam," sagte Keufer, „das ist die Verkümmerung, in welche die berufsvereinlichen Organisationen geraten werden." [3]) Lamendin: „Der Vorschlag, der uns unterbreitet ist, wird als Folge die Zerstörung der Berufsvereine haben." [4] Portailler: „Was wird bei den auf diese Weise zusammengesetzten Arbeitskammern aus den Syndikaten werden? Sie werden alles Ansehen verlieren, sie werden nicht einmal mehr einen Grund haben, zu existieren, sie werden notwendigerweise fallen." [5])

Schließlich wurde sogar im Prinzip die Errichtung von Arbeitskammern oder Arbeitsräten durch den Obersten Arbeitsrat mit einer allerdings nur kleinen Majorität, mit 25 gegen 22 Stimmen, abgelehnt.

Zwei Mitglieder des Obersten Arbeitsrates hatten sich zwar als Gegner der von der Permanenzkommission eingebrachten Vorschläge erklärt, aber gleichwohl ihre Zustimmung dazu gegeben, daß auf dem Verordnungswege ein Versuch angestellt werden könnte. Cheysson äußerte sich folgendermaßen: „Ich finde, daß das Gesetz zu feierlich ist, um ein Experiment zu machen, das zwecklos sein kann. Warum sich nicht bescheidener mit einem ein-

---

[1]) M. Jules Roche a. a. O. S. 31.

[2]) M. Heurteau a. a. O.

[3]) A. a. O. S. 45.

[4]) A. a. O. S. 103.

[5]) A. a. O. S. 100.

fachen Dekret begnügen? Dieser Gedanke ist schon geäußert worden und ich nehme ihn meinerseits wieder auf. Der Verordnungsweg ist ein viel elastischeres Vorgehen, das gestattet, auf halbem Wege Halt zu machen oder einen örtlich beschränkten Versuch zu unterbrechen, wenn seine Ergebnisse ungünstig sind." [1]) Jules Roche hatte seinerseits schon gesagt: „Ich verstehe vom philosophischen Standpunkte aus nicht recht das Interesse an einem Gesetze in diesem Falle. Ich verstehe aber wohl einen kühnen Minister, einen Neuerer, der auf dem Wege von Verordnungen oder Beschlüssen Arbeitskammern schafft und ihre Befugnisse bestimmt." [2])

Die Verfasser des Dekrets vom 17. September 1900 haben sich dieser Bemerkungen erinnert. Sie sind in dem Berichte des Handelsministers Millerand, der dem Text der Verordnung voranging, wiederholt worden.

Nach diesem Dekret können Arbeitsräte durch Entschließung (arrêté) des Handelsministers in jedem Industriegebiete errichtet werden, wo ihre Nützlichkeit festgestellt ist. Die „Conseils du travail" sind in Sektionen eingeteilt. Jede Sektion ist aus Vertretern desselben oder ähnlicher Gewerbe und in gleicher Zahl aus Arbeitgebern und Arbeitern oder Angestellten zusammengesetzt.

Wie ich schon kurz bemerkte, haben die Conseils du travail eine doppelte Aufgabe. Sie sollen zunächst dazu dienen „die Regierung sowohl wie die Interessenten, Arbeitgeber und Arbeiter, über die wirklichen und die notwendigen Arbeitsbedingungen aufzuklären". „Die Arbeitsbedingungen," so heißt es in dem Berichte des Handelsministers an den Präsidenten der Republik, „werden mit der Entwicklung der Technik und des Verkehrs mehr und mehr verwickelt. Beständig berufen, für den gesetzlichen Schutz der Arbeiter einzutreten, muß die Regierung durch wichtige Körperschaften, deren Zusammensetzung ihnen eine besondere Kompetenz und Autorität zusichert, unterrichtet werden, Körperschaften, denen sie gewisse Erhebungen anvertrauen, deren Ratschläge sie unter Garantie der Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit erbitten kann.

---

[1]) A. a. O. S. 83.

[2]) A. a. O. S. 22.

Diese Ratschläge sind die notwendige Ergänzung der von den Berufsvereinen eingeholten Erkundigungen."

Der Artikel II § 3 des Dekrets von 1900 stellt zu diesem ersten Gesichtspunkte dem Arbeitsrat noch eine besondere Aufgabe, die zu betonen sich verlohnt. Bekanntlich schrieben die Dekrete vom 10. August 1899 vor, die Unternehmer öffentlicher Staatsarbeiten sollten verpflichtet sein, den Arbeitern, welche sie beschäftigten, wenigstens den normalen und üblichen Lohn des Gewerbes und des Ortes zu zahlen, auch diesen Arbeitern nicht eine Arbeitszeit zuzumessen, welche die normale und übliche Arbeitsdauer des Gewerbes und des Ortes übersteige. Dieselben Dekrete von 1899 ermächtigen die Departements, die Gemeinden, die öffentlichen Anstalten, den Unternehmern ihrer Arbeiten dieselben Bedingungen aufzuerlegen. Den beteiligten Verwaltungen komme es vor allen Dingen zu, den normalen und ortsüblichen Lohn, die normale und ortsübliche Arbeitsdauer zu bestimmen. Diese Verwaltungen sollten deshalb auf die bestehenden Syndikatsverträge zurückgehen, sich bei Körperschaften und Männern, die die Arbeitsbedingungen kennen, erkundigen und gemischte Kommissionen bilden.

Jetzt betraut das Dekret vom 17. September 1900 den Arbeitsrate mit der Aufgabe, in jedem Orte für die im Rate vertretenen Gewerbe unter tunlichster Förderung von Vereinbarungen zwischen den Syndikaten der Arbeitgeber und Arbeiter eine Liste aufzustellen, welche die normalen und augenblicklichen Löhne und die normale und augenblickliche Arbeitsdauer bestätigt; diese Tabelle wird eintretendenfalls für die beteiligten Verwaltungen die durch die Dekrete von 1899 vorgeschriebenen Bestätigungen ersetzen.

Die Arbeitsräte sollen aber nicht allein die Regierung aufklären und ihr die kompetenten Auskünfte liefern, die sie braucht. Sie sollen auch an der Entwicklung der gemeinschaftlichen Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern mitwirken, in Streitigkeitsfällen die Rolle der Vermittler spielen und im allgemeinen die Vereinigung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter fördern, sie daran gewöhnen, friedlich miteinander zu verhandeln. „Es gibt," schrieb der Handelsminister, „ein Interesse ersten Ranges zwischen den Arbeitgebern und der Gesamtheit der Arbeiter, un-

abhängig von den bureaukratischen Vermittlern, fortlaufende Beziehungen herzustellen, die es ermöglichen, zur gegebenen Zeit die notwendigen Erklärungen auszutauschen und gewisse Arten von Schwierigkeiten zu regeln.

„Diese Gepflogenheit freier Diskussion und freimütiger Auseinandersetzungen werden nicht nur der Großindustrie nützlich sein. Die zunehmende Geschwindigkeit und Verbilligung des Verkehrs, das immer rücksichtslosere Wesen der Konkurrenz verbünden sehr häufig alle Arbeitgeber desselben Gewerbes, desselben Gebietes; die Arbeiter ihrerseits verständigen sich, damit ihr Lohn nicht jener Faktor der Produktionskosten sei, der herabgedrückt und geopfert wird. Arbeitersyndikate und Arbeitgebersyndikate erheben sich gegeneinander unter dem Druck der unvermeidlichen Notwendigkeit, und im Kleingewerbe wie in der Großindustrie macht sich das Bedürfnis nach Auseinandersetzungen, nach Verträgen, Arbeitskonventionen zwischen den beiden ausgeglichenen Kräften fühlbar.

„Aus Gründen vielleicht der Traditionen einer absoluten Autorität, die den Unternehmergeist gebildet haben, und auch wegen des Mißtrauens, das sich in gewissen Arbeiterzentren angehäuft hat, sind in der Tat die gemischten, aus den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitersyndikate gebildeten Kommissionen in Frankreich Ausnahmen geblieben.

„Trotz der Fortschritte, die seit Erlaß des Gesetzes von 1892 die Ideen des Schiedsspruchs und der Vermittlung in der öffentlichen Meinung gemacht haben, sind sie in der Praxis nicht von dem erwarteten Erfolg begleitet. Es ist daher nicht überflüssig, die Arbeitgeber und Arbeiter daran zu gewöhnen, sich periodisch zu gemeinsamer Beratung mit Höflichkeit und außerhalb jeglicher hierarchischer Unterordnung in Vereinigungen zu begegnen, wo ihre persönlichen und unmittelbaren Interessen sich nicht direkt stoßen. Es ist nicht unnütz, so Vermittler und Schiedsrichter heranzubilden, die im voraus durch Stimmenwahl von ihren Kollegen bezeichnet werden und die schon für ihr ruhiges Urteil und ihren Rechtlichkeitssinn Beweise gegeben haben. Das kann nur dazu dienen, die neuen Sitten, die man zu Ehren bringen will, heimisch

zu machen. Indem die Regierung der Republik sie einführt, bleibt sie ihrer Rolle als Friedens- und Schiedsrichter treu."

Man sieht daraus, daß die Aufgaben der französischen Arbeitsräte, wie sie das Dekret von 1900 organisiert, große Übereinstimmungen bieten mit denjenigen der Arbeitsräte oder -Kammern, die schon in Belgien und in Holland bestehen, und mit den Arbeitsräten oder -Kammern, deren Errichtung Mesureur und Michelin im Jahre 1894 und 1895 verlangten.

Was aber die wirkliche und wahrhafte Eigenart der französischen Arbeitsräte von 1900 ausmacht, ist die Art, wie die Mitglieder dieser Räte berufen werden.

Wie schon bemerkt, war im Obersten Arbeitsrat im Jahre 1895 gegen die durch allgemeine Wahl der Arbeitgeber und der Arbeiter ernannten Arbeisräte die Einwendung erhoben, daß eine solche Einrichtung die Ursache zum Ruin oder wenigstens zur Lähmung der Berufsvereinsbewegung führen würde. Um diesen Einwurf zu beseitigen, ließen die Verfasser des Dekrets von 1900 die Mitglieder der Arbeitsräte durch die Berufsvereine selbst wählen, indem sie aus ihnen die Wähler des Arbeitsrates machten. Auf dieses System war schon im Obersten Arbeitsrat durch Portailler hingewiesen worden.

In jeder Sektion des Arbeitsrates sind Arbeitgeberwähler die Berufsvereinigungen der Arbeitgeber, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 21. März 1884 errichtet wurden, Arbeiterwähler aber die beruflichen Arbeitervereinigungen, die dieselben Bedingungen erfüllen.

Jeder Arbeitgeberverein verfügt in jeder Sektion, wo er Wähler ist, über eine Stimme auf je 10 Mitglieder oder einen Bruchteil von 10 Arbeitgebermitgliedern und Gleichgestellten, die in dem Wahlkreis ein bei der besagten Sektion des Rates eingetragenes Gewerbe ausüben. Jeder Arbeiterverein verfügt in jeder Sektion, wo er Arbeiterwähler ist, über eine Stimme auf je 25 Mitglieder oder Bruchteil von 25 Arbeitermitgliedern oder Angestellten, welche in dem Wahlkreis ein bei der besagten Sektion des Rates eingetragenes Gewerbe ausüben.

Allerdings können die den Arbeitsrat einsetzenden Beschlüsse Vertreter der „Conseils de prud'hommes“ (Gewerbegerichte) neben Vertreter der Syndikate stellen. Nach dem Artikel VIII des Dekrets von 1900 sind Vertreter des Gewerbegerichts, die in dem Kreise tätig sind, berufen, unter den Bedingungen, die durch den einen Arbeitsrat einsetzenden Beschluß vorgeschrieben werden, den Sektionen anzugehören, welche dem von ihnen ausgeübten Berufe entsprechen. Die Mitglieder des Gewerbegerichts können in keinem Falle mehr als die Hälfte des Bestandes der Sektion ausmachen. Und zwar werden ernannt die Arbeitgeber durch die Abstimmungen der Arbeitgebermitglieder des Gewerbegerichts, die Arbeiter durch Abstimmung der Arbeitermitglieder des Gewerbegerichts.

Diese fakultative Hinzufügung einer Minderzahl von Mitgliedern der Gewerbegerichte war nach dem Berichte des Handelsministers nicht deßhalb vorgesehen, um den berufsvereinlichen Charakter des Arbeitsrats abzuändern, sondern um provisorisch seine Wirksamkeit in den Gebieten und Berufen zu ermöglichen, in denen die Organisation der Berufsvereine noch im Entstehungsstadium war. „Der Arbeitsrat, erklärt derselbe Bericht, wird in seinen gewerblichen Sektionen wirklich den Charakter einer gemischten, aus den Arbeitgeber- und Arbeitersyndikaten desselben Berufes gebildeten Kommission haben.“ Dieser Eigenart verdanken die französischen Arbeitsräte ihr hauptsächliches Interesse.

Das Dekret von 1900 begegnete sofort von seiner Veröffentlichung an der lebhaftesten Opposition. Man klagte es zunächst an, ungesetzlich zu sein. Nach Ansicht der Gegner des Dekrets konnte die Errichtung von Arbeitsräten nur durch Gesetz verwirklicht werden. Man hat, meines Erachtens zutreffend, auf diesen Einwurf dadurch geantwortet, daß man alle analogen Räte, welche ihre Errichtung und ihre Organisation Verordnungen verdankten, aufgezählt hat. Diese Liste ist lang. Sie umfaßt namentlich den Obersten Handels- und Gewerberat (Conseil supérieur du Commerce et de l'Industrie), den Obersten Arbeitsrat, die Handelskammern, die beratenden Kammern für Gewerbe und Industrie ꝛc. Gleichwohl wurde die Rechtsungültigkeit des Dekrets von 1900 auf der Tribüne des Senats aufrecht erhalten. „Wir glauben

nicht," sagte am 11. November 1902 Francis Charmes in dieser Körperschaft, „daß die Dekrete von 1900 und 1901 gesetzlich sind. Wir glauben, daß ihr Verfasser die Rechte des Parlamentes angetastet hat". Und als Wahlen für die Arbeitsräte in Paris im September und Oktober 1901 stattgefunden hatten, wurde bei dem Staatsrate (Conseil d'Etat) Berufung eingelegt, um die Nichtigkeitserklärung dieser Wahlen zu verlangen. Der Staatsrat hat seine Entscheidung noch nicht getroffen.

Der für die Berufung der Mitglieder des Arbeitsrates festgesetzte Wahlmodus ist es, der die eigentliche Ursache der heftigen Opposition gegen die neue Institution ist. Sie schien manchen ein entscheidender Schritt auf dem Wege, der zu dem obligatorischen Berufsverein führt. Das ist auch der Grund, der die Majorität des Senates veranlaßt hat, einen Gesetzentwurf über die Arbeitsräte den Dekreten von 1900 entgegenzusetzen. Francis Charmes brachte die Gefühle dieser Majorität zum Ausdruck, indem er als Berichterstatter der Kommission erklärte: „Die Frage, die die ganze Debatte beherrschen wird, ist folgende: Wie werden die Arbeitsräte gewählt?" [1])

Schon am 29. März 1901 legte Bérenger unter Anwendung des Antragsrechts dem Bureau des Senats einen Entwurf vor, der auf die Errichtung beratender Arbeitsräte ging. Von der Kommission wurde dieser Vorschlag umgearbeitet; er war Gegenstand eines Berichtes von Francis Charmes am 19. Dezember 1901. Der Antrag wurde fast ohne Abänderung und nach einer interessanten Diskussion von der Mehrheit des Senates in erster Beratung am 13. November 1902 und in zweiter Beratung am 5. Dezember desselben Jahres angenommen.

Wie die Dekrete von 1900 und 1901, verleiht der vom Senate angenommene Text des Beschlusses der Regierung das Recht, Arbeitsräte überall da zu schaffen, wo ihre Nützlichkeit festgestellt wird. Nach diesem Senatsbeschluß „besteht ihre Aufgabe darin, die Organe der materiellen und moralischen Interessen ihrer Auftraggeber zu sein, auf alle Fragen, welche diese Interessen be-

---

[1]) Senatssitzung vom 11. November 1902.

treffen, sei es von Amtswegen oder auf Erfordern der Regierung Gutachten zu erstatten, auf Anfragen bei einer Enquete, welche die Regierung anordnet, Antwort zu geben."

Dem Senatsbeschluß scheint indessen einige Neigung zu Mißtrauen gegen die Institution, die er schaffen will, anzuhaften. Sein Titel selbst: „Conseil consultatif du Travail" ist bezeichnend. Es liegt darin ein Pleonasmus, der die Absicht, die Befugnisse eng zu begrenzen, andeutet. Es ist keine Rede mehr davon, diese Conseils consultatifs du Travail damit zu betrauen, die Tabelle des normalen und ortsüblichen Lohnes, der normalen und ortsüblichen Arbeitsdauer festzusetzen. Der Text des Senats berührt nicht einmal die Mission, welche die Conseils in Sachen der Vermittlung und des Schiedsrichters erfüllen könnten. Der Berichterstatter hat zwar anerkannt, daß man sich an sie wenden könnte wie an irgend eine beliebige Person, aber sie selbst dürften ihre Dienste nicht anbieten. „Wenn die Interessenten ihre Zuflucht zu den Arbeitsräten oder zu ihren Sektionen nehmen wollen, so können sie es tun; wir werden uns wohl hüten, sie daran zu hindern. Aber die Arbeitsräte, wie jedermann, sei es ein einfacher Privatmann oder irgend eine Institution, müssen warten, bis man sich an sie wendet."[1])

Dies Mißtrauen war in dem dem Senate unterbreiteten ersten Vorschlage noch stärker ausgeprägter. Nach dem Senatsbeschluß wird der Arbeitsrat in zwei Sektionen geteilt, deren eine aus Arbeitern und deren andere aus Arbeitgebern zusammengesetzt wird. Der dem Senat vorgelegte Antrag verpflichtete jede dieser Sektionen, zuerst für sich allein zu beraten. Erst nach diesen getrennten Beratungen könnten sich Arbeiter und Arbeitgeber vereinigen, um gemeinsam zu beraten, „sei es auf Anregung ihrer Bureaus, sei es auf Erfordern der Regierung". Es geht aus den Erklärungen des Berichterstatters hervor, daß diese Verpflichtung zu vorangehenden getrennten Beratungen eingeführt worden war, um Befürchtungen zu widerlegen, wie sie von gewissen Arbeitgeberverbänden (Syndicats patronaux) ausgesprochen waren, welche

---

[1]) Senat, Sitzung vom 13. November 1902.

besorgten, daß die Arbeiter sich in die Angelegenheiten der Arbeitgeber einmischen könnten, um Anteil an der Leitung eines Unternehmens selbst zu gewinnen.

Der Senat hat jedoch in diesem Punkte nicht die Vorschläge seiner Kommission angenommen. Nach einem Abänderungsantrag Strauß hat er die Formel „Sie beraten getrennt" durch folgende Fassung ersetzt: „Sie können getrennt beraten". Die getrennten Beratungen sind also bloß fakultativ.

Wie man sieht, bestehen sogar in bezug auf die Befugnisse der Arbeitsräte zwischen dem Dekret von 1900 und dem senatorialen Beschlusse schwerwiegende Verschiedenheiten. Aber besonders hinsichtlich der Wahl der Mitglieder der Räte ist die Opposition markiert. Der Senat hat sich geweigert, bei dieser Wahl dem Berufsverein irgend eine besondere Rolle, irgend einen Unterschied zwischen den Organisierten und den Nichtorganisierten einzuräumen. Er hat das Amendement Strauß abgelehnt, das die Arbeitsräte halb aus den gewerblichen Syndikaten, halb aus den Gewerbegerichten ernennen wollte. Nach der Fassung, die der Senat angenommen hat, sind Wähler für die Räte, unter der Bedingung, in der politischen Wahlliste eingetragen zu sein, in der Arbeitgeberabteilung alle Arbeitgeber, die einen der durch den Errichtungsbeschluß festgesetzten Berufe ausüben, ferner die Direktoren und Betriebsleiter, die zum selben Berufe gehören und ihn tatsächlich seit zwei Jahren ausüben. In der Arbeiterabteilung sind Wähler alle Arbeiter und Werkführer, die demselben Berufe angehören und ihn tatsächlich seit zwei Jahren ausüben.

Wahlfähig sind diejenigen Sektionswähler, die das 25. Jahr vollendet haben. Die französischen Frauen sind unter denselben Bedingungen Wähler und wahlfähig. Das ist das allgemeine, auf die Wahl der Arbeitsräte angewendete Stimmrecht.

Welche Zukunft hat diese vom Senat angenommene Fassung? Es scheint uns, augenblicklich wenigstens, wenig wahrscheinlich, daß der Beschluß von der Abgeordnetenkammer angenommen wird. Aber es ist leider zu fürchten, daß die Entschließungen des Senats die Folge haben werden, die Anwendung der Dekrete von 1900 und 1901 gänzlich zu lähmen.

Fünf Arbeitsräte sind in Paris durch die Errichtungsbeschlüsse des 17. Oktober 1900 und 2. Februar 1901 geschaffen worden. Die Wahlen zur Ernennung der Mitglieder dieser Räte haben im September und Oktober 1901 stattgefunden, wie wir schon oben gelegentlich sagten. Es ist natürlich, daß unter den Verhältnissen, die wir dargelegt haben, damals, als die Gesetzlichkeit der Dekrete selbst angefochten war, die Wahlenthaltungen zahlreich gewesen sind. Von 462 Arbeitgeberverbänden haben nur 98, von 467 Arbeitergewerkvereinen nur 286 an der Abstimmung teilgenommen. Wenn man, anstatt sich mit der Zahl der Syndikate zu beschäftigen, nachforscht, wieviel Mitglieder diese Syndikate umfassen, so findet man nach der im Handelsministerium aufgestellten Statistik, daß sich 48 Proz. der Arbeitgeber und 70 Proz. der Arbeiter an der Wahl beteiligt haben.

Das ist noch ein viel höheres Verhältnis als das, was man bei den meisten gewerblichen Wahlen konstatiert. So war in Paris im Jahre 1899 die Durchschnittsteilnahme an den Wahlen der Gewerbegerichtsräte nur 14 Proz.

Unter denselben Daten des 17. Oktober 1900 und 2. Februar 1901 haben auch andere Errichtungsbeschlüsse Arbeitsräte in Douai, Marseille, Lyon, Lille eingesetzt, aber die Wähler sind noch nicht berufen worden, die Mitglieder dieser Räte zu ernennen, da der Minister ihre Einberufung bis nach Erledigung des gegen die Pariser Wahlen eingelegten Einspruchs verzögern wollte.

Die Pariser Arbeitsräte sind im Jahre 1902 beratend tätig gewesen in der Lehrlingsfrage, welche die Regierung dem Obersten Arbeitsrate unterbreiten wollte. Die Beratungen, die sie über diesen Gegenstand pflogen, sind in der Sammlung der an die Mitglieder des Obersten Rates verteilten Dokumente veröffentlicht worden. Dieselben Arbeitsräte haben in diesem Jahre über die Frage der Arbeitslosigkeit beraten. Mehrere Sektionen der Pariser Arbeitsräte sind aufgefordert worden, Tabellen über den normalen und ortsüblichen Lohn und über die Arbeitsdauer aufzustellen, wie das Dekret von 1900 sie vorgesehen hat. Außerdem ist die Sektion der Goldschmiede über eine durch die Arbeitgeber dieses Gewerbes gestellte Forderung befragt worden, die

aus gewissen Abweichungen von der Arbeitsgesetzgebung Vorteil ziehen wollte.

Jedoch muß man sagen, daß Erfahrungen, was die neue Institution leisten kann, in Wirklichkeit in Frankreich noch nicht gemacht worden sind. Und es ist leider kaum zu hoffen, daß solche Erfahrung in vollkommener und lehrreicher Form zu gewinnen sein wird, solange nicht die juristische, durch die Nichtigkeitserklärung beim Staatsrat aufgeworfene Frage sowohl als auch die politische, wie sie durch das Votum des Senats geschaffen ist, endgültig entschieden sein wird.

---

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.) Naumburg a. S.



